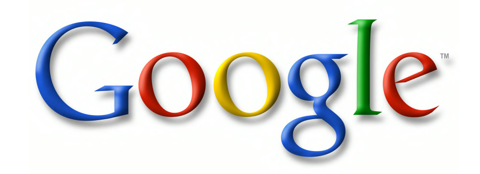
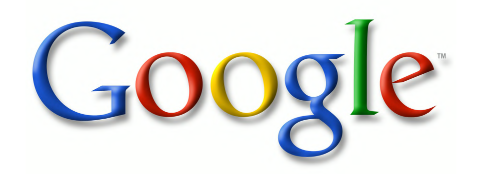






Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und ...

Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde



HARVARD COLLEGE LIBRARY
VE RI TAS
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

Zeitschrift

des

Vereins für Lübeckische Geschichte

und

Alterthumskunde.

Band 5.

Mit zwei Tafeln Abbildungen.



Lübeck.
Edmund Schmersahl.
1888.

Inhalt.

I.

Ueber die Lage von Alt-Lübeck.

Von Dr. W. Brehmer.

Obwohl die Stadt Lübeck bereits in der Mitte des zehnten Jahrhunderts von den Wenden erbaut[1]) und von ihnen, mit einigen kurzen Unterbrechungen, zweihundert Jahre hindurch bewohnt sein wird, so haben sich doch keinerlei Ueberreste erhalten, aus denen mit Sicherheit geschlossen werden kann, an welcher Stelle sie ehemals gelegen hat. Veranlaßt ist solches dadurch, daß die in ihr befindlichen Gebäude nicht aus Ziegelsteinen, sondern aus Holz und Lehmfachwerk errichtet waren, denn die Kunst, gebrannte Mauersteine anzufertigen, war dazumal den Bewohnern der nördlichen Gegenden Deutschlands noch unbekannt.[2]) Auch die gleichzeitigen Chroniken enthalten keine unzweideutigen Angaben über die Lage der alten Stadt. Es sind daher die Geschichtsforscher bei den von ihnen unternommenen Versuchen, dieselbe genau festzustellen, zu sehr abweichenden Ansichten gelangt.

Senior von Melle[3]) verlegt den Platz der alten Stadt nach dem jetzigen Flecken Schwartau, Becker[4]) nach dem Meierhof Kaltenhof, der einst dem Bischof von Lübeck als Sommersitz diente. Der Arzt Dr. N. H. Brehmer[5]) glaubt, daß sich hier nur die Burg des Königs befunden, und daß die eigentliche Stadt auf dem Terrain gelegen habe, das zur Zeit in Schwartau vom Marktplatz,

---

[1]) Klug, Alt-Lübeck, in dieser Zeitschrift, Bd. 1, S. 221.

[2]) F. Adler, Der Ursprung des Backsteinbaues in den baltischen Ländern.

[3]) v. Melle, Gründliche Nachricht von Lübeck, 3. Aufl., 1787, S. 4.

[4]) Becker, Geschichte der Stadt Lübeck, Bd. 1, S. 3.

[5]) Dr. Brehmer in Vorlesungen, die er 1817 und 1818 in der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit zu Lübeck gehalten hat.

dem Amtsgarten und dem Siechenhause eingenommen wird; das Travenufer bei dem Flusse Schwartau hält er für den Liegeplatz der Seeschiffe. G. P. Schmidt[1]) hat nachzuweisen versucht, daß zwei Kirchen von einander zu unterscheiden seien, von denen die älteste identisch sei mit der Rensefelder, die spätere mit der Capelle St. Johannis im jetzigen Lübeck. Pastor Klug[2]) ist der Ansicht, daß der südlich von der Mündung der Schwartau errichtete Burgwall neben der christlichen Kirche auch die Wohnung des wendischen Königs umschlossen habe, und daß die Stadt unmittelbar daneben auf dem an der Trave sich hinziehenden Felde erbaut worden sei. Abweichend hiervon hat kürzlich Dr. Haupt[3]) die Behauptung aufgestellt, daß Alt-Lübeck weiter traveaufwärts an einem von ihm nicht näher angegebenen Orte zu suchen sei; den an der Mündung der Schwartau belegenen Burgwall hält er für einen Opferplatz, in den das Christenthum, als es zuerst unter den Wenden Eingang gefunden, seine Kirche „hineingepflanzt“ habe, und der nach bald erfolgter Zerstörung derselben wüste geblieben sei.

Hiernach erscheint es angezeigt, die Frage nach der Lage von Alt-Lübeck von Neuem einer Untersuchung zu unterziehen. Bei derselben ist auszugehen von den im dreizehnten Jahrhundert ausgestellten Urkunden, da diese, wenn sie auch sämmtlich aus einer Zeit stammen, in der die Stadt bereits zerstört war, doch mannigfache, für die Entscheidung zu verwerthende Angaben enthalten. Von solchen Urkunden kommen vornehmlich die nachfolgenden in Betracht.

Als Graf Albert von Holstein im Jahre 1215 dem Bisthum Lübeck seinen ihm von Herzog Heinrich dem Löwen verliehenen Güterbesitz bestätigte, wird unter demselben erwähnt: „Curia Aldenlubike juxta civitatem Lubicensem de novo edificata.“[4]) Der gleiche Ausdruck findet sich in der unterm 24. November 1216 ausgestellten Bestätigungsurkunde des Papstes Honorius;[5]) dagegen heißt es in einer den nämlichen Gegenstand betreffenden Urkunde

---

[1]) Neues staatsbürgerliches Magazin, Bd. 6, S. 339 ff.
[2]) Klug, Alt-Lübeck, a. a. O. S. 232 ff.
[3]) Dr. R. Haupt, Die Vicelinskirchen. 1884. S. 110 ff. u. S. 167.
[4]) Urkundenbuch des Bisthums Lübeck, S. 35.
[5]) Ebendaselbst, S. 37.

des dänischen Königs Waldemar vom 29. Juli 1215[1]) „et villam in Buttiggeberthe cum adjacente curia nuper edificata, que Oldenlubeke dicitur."

Im Jahre 1225 überließ der Bischof von Lübeck Berthold eine ihm auf der Stelle von Alt-Lübeck gehörige Wohnung der Stadt Lübeck. Er begründet und bestätigt dieses in der von ihm hierüber ausgestellten Urkunde[2]) in nachfolgender Weise:

„Sciant igitur — —, quod, cum mansionem haberemus juxta civitatem in loco, qui dicitur alden Lubeke, et pauperes civitatis ibidem tam in piscatione quam in graminum messione necessaria vite conquirerent et cum familia nostra renitente sepe confligerent — —, presertim cum multe incommoditates, quas ratione navium transeuncium sustinuimus, nobis molestam et odiosam in eodem loco facerent mansionem. Nos igitur — — locum predictum reliquimus et dilectis nobis burgensibus cessimus — — terminos distinctos infra Premezen et Premezen supra et Zuartowe et Zuartowe supra nostris successoribus fideliter reservantes, hoc videlicet pacto, quod in dictis aquis nullum molendinum ad detrimentum nostrorum molendinorum construatur."

Erneuert wurde diese Uebertragung, da sie, als nur vom Bischof allein ausgegangen, nicht genügend gesichert erschien, am 15. März 1234 durch den Lübeckischen Bischof Johann I und durch das Domkapitel,[3]) welche „omne jus, quod habuimus in loco, qui dicitur Aldenlubeke, Zwartowe supra et Pramezen supra, inter aridam et paludem, secundum terminos ibi distinctos" der Stadt überlassen.

Obwohl von den Grafen von Holstein früher anerkannt war, daß Alt-Lübeck nicht ihnen, sondern dem Domkapitel gehöre, so ließ sich doch die Stadt, als sie im Jahre 1247 von den Grafen Johann I und Gerhard I von Holstein mehrere vor dem Holstenthor belegene Ländereien erwarb, von ihnen auch das Eigenthum an dem vom Bischof und Domkapitel erworbenen Platz von Alt-

[1]) Urkundenbuch des Bisthums Lübeck, S. 34.
[2]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck, Th. 1, S. 36.
[3]) Ebendaselbst, Th. 1, S. 67.

Lübeck bestätigen, indem dieselben bekunden:[1]) Preterea Oldenlubeke cum attinenciis suis cum prato, quod est inter Oldenlubeke et Premece, contulimus civitati Lubicensi jure perpetuo possidendum."

Außer diesem an die Stadt Lübeck abgetretenen Areal gehörten dem Domkapitel, bezw. dem Lübecker Bischof, zu jener Zeit noch anderweitige Ländereien, die gleichfalls den Namen Alt-Lübeck führten, denn in dem um 1280 angefertigten Verzeichnisse über die Einkünfte der bischöflichen Tafel wird aufgeführt:[2]) „Item in Olden lubeke allodium habens 8 mansos, silvas, fenum, prata, paschua multa diffusa supra et infra, non bene distincta."

In dem Zwist, welcher zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts zwischen der Stadt und dem Lübeckischen Bischof Burchard ausbrach, geschieht Alt-Lübecks wiederholt Erwähnung, da vornehmlich dort die Grenzen der aneinander stoßenden Ländereien streitig waren. Unterm 21. Juni 1298 bestimmen die mit der Abgabe eines Schiedsspruches betrauten Personen:[3]) „Ut Oldenlubeke cum omnibus pratis, que sunt inter Zwartowe et Premzen et Travenam et aridam, super quam sita est curia, que dicitur Coldenhove, inconcusse possideant consules et commune predicti, Episcopus vero memoratus omnia prata, que sunt super Zwartowe fluvium super utramque ripam a dicta curia usque ad molendinum, quod situm est juxta leprosorium, possideat, uti possidet, inconcusse."

Als Bischof Burchard diesen Schiedsspruch am 7. December 1298 anerkannte, bekundet er,[4]) daß dem Lübecker Bischofe zu Alt-Lübeck gehören sollen: „Omnia prata, que sunt inter fluvios Zwartowe et Premze, Travenam et aridam, supra quam sita est curia episcopi, excepto tamen monte, qui Oldenlubeke dicitur, ab antiquo, ut apparet, circumfosso, et pratis et pascuis intra dictum fossatum dicto monticulo adherentibus contentis."

---

[1]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck, Th. 1, S. 122.
[2]) Urkundenbuch des Bisthums Lübeck, S. 302.
[3]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck, Th. 1, S. 613.
[4]) Schleswig-Holsteinisches Urkundenbuch, Bd. 1, S. 151.

Aus diesen urkundlichen Nachweisungen ergiebt sich, daß in den ältesten Zeiten nicht ein engbegränzter Platz, sondern eine sich weithin ausdehnende Feldmark (villa) den Namen Alt-Lübeck geführt hat. Sie erstreckte sich vom Tremsbach im Südwesten bis zur Schwartau im Nordosten. Innerhalb dieses Bezirkes gehörte jedoch am linken Ufer des Tremsbaches unmittelbar bei dessen Mündung ein an der Trave belegenes Areal, dessen Größe von den Schiedsrichtern 1298 auf eine halbe Hufe geschätzt ward, zu der Tremser Mühle, wogegen am oberen Laufe der Schwartau die Feldmark auch solche Ländereien umfaßte, die am linken Ufer jenes Flusses sich befanden. Von den letzteren werden die Wiesen und Aecker, die unmittelbar an das Dorf Seeretz gränzen, ursprünglich zu dem letzteren gehört haben und erst durch einen im Jahre 1251 abgeschlossenen Kauf[1]) vom Bischof erworben sein. Werden diese der alten Feldmark hinzugelegt, so zeigt sich, daß sie alle diejenigen Ländereien umfaßt hat, welche jetzt zum Meierhof Kaltenhof und zum Flecken Schwartau gehören. Der letztere ist erst nach der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts entstanden, da bis dahin nur die an der Schwartau erbaute Mühle nebst einem zu ihr gehörigen Krughause, das daneben errichtete Siechenhaus und ein an der Brücke stehendes Haus vorhanden waren.[2]) Kaltenhof ist der alte Wohnsitz des Bischofs, von dem aus die Bewirthschaftung der Ackerländereien geführt wurde. Bereits vor dem Jahre 1215 errichtet, lag er ursprünglich unmittelbar am Ufer der Trave auf dem Areale, welches 1225 an die Stadt abgetreten ward. Später ist er nach dem niedern Höhenrücken verlegt, auf dem sich bis vor Kurzem noch die Gebäude des Meierhofes befanden.

Von den Dörfern, welche an die früher Alt-Lübeck benannte Feldmark gränzen, werden Ratekau und Seeretz, wie schon ihre slavischen Namen nachweisen, bereits zur wendischen Zeit als selbstständige Ortschaften bestanden haben, zumal Ratekau schon 1163[3]) und Seeretz 1247[4]) urkundlich erwähnt werden. Dagegen dürfte Rensefeld wohl erst von der deutschen Einwanderung begründet

[1]) Urkundenbuch des Bisthums Lübeck, S. 101.

[2]) Leverkus, ebendaselbst, S. 303.

[3]) Ebendaselbst, S. 5.

[4]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck, Th. 1, S. 122.

sein und bis zu deren Niederlassung zur Feldmark Alt-Lübeck gehört haben. Hierfür spricht, daß König Waldemar in der oben erwähnten Urkunde von 1215 ersichtlich im Anschlusse an eine ältere Ortsbestimmung bemerkt, Alt-Lübeck liege bei Buttiggeberthe, das heißt, bei dem jetzt zur Dorfschaft Stockelsdorf gehörigen Gehöfte Bergebrück, von dem es zur Zeit durch die sich weit ausdehnenden Fluren des Dorfes Rensefeld getrennt wird.

Auf der Feldmark der letzteren Ortschaft ist kein Platz vorhanden, der die zur Anlage einer Stadt in jener Zeit erforderlichen Bedingungen besitzt; auch würde sich, wenn auf ihr ehemals Lübeck gelegen hätte, für sie, wie für die anderen slavischen Ortschaften, der frühere Name erhalten haben. Demnach dürfte die Stelle der alten Stadt nur auf der Feldmark Alt-Lübeck, also innerhalb des Bezirks zu suchen sein, der zur Zeit von den Ländereien des Fleckens Schwartau, dem Meierhof Kaltenhof und dem im Eigenthum des Lübeckischen Staates stehenden Uferstreifen gebildet wird.

Daß auf diesem Uferstreifen die Wohnungen der Deutschen errichtet waren, erscheint trotz der von Dr. Haupt hiergegen erhobenen, von ihm aber nicht näher begründeten Bedenken unzweifelhaft.

Da die Kaufleute Lübeck nur zum Aufenthaltsort erkoren haben, um von hier aus Handelsbeziehungen zu den nordischen Ländern zu unterhalten, so mußte ihr Augenmerk vor allem darauf gerichtet sein, für ihre Ansiedlung einen Platz auszuwählen, an dem sie mit den Schiffen in unmittelbaren Verkehr treten konnten. Am geeignetsten hierzu mußte ihnen das Dreieck erscheinen, welches durch die Einmündung der Schwartau in die Trave gebildet wird. Während an den meisten andern Orten mit Schilf bewachsene schwimmende Wiesen den Zugang zur Trave verhinderten, bot an jener Stelle das sich bis an den Uferrand erstreckende feste Land einen trockenen Liegeplatz für die zum Versand mit den Schiffen bestimmten und für die über das Meer herbeigeführten Waaren; auch ließ sich hier als Zufluchtsort bei drohenden Gefahren ein Burgwall errichten, der, an drei Seiten sich den Flüssen anschließend, einem landwärts vordringenden Feinde nur eine schmale Angriffsfront darbot und daher auch von einer geringen Besatzung nicht ohne Aussicht auf Erfolg vertheidigt werden konnte. Unterstützt wird diese Annahme noch dadurch, daß innerhalb des Burgwalls

bei den dort vorgenommenen Ausgrabungen die Fundamente einer Kirche blosgelegt sind, die bei ihrer geringen Größe nur für eine kleine[1]) Gemeinde einen genügenden Raum darbot, und daß im dreizehnten Jahrhundert, wie sich aus den im Obigen angezogenen Urkunden der holsteinischen Grafen Johann und Gerhard von 1247 und des Bischofs Burchard von 1298 ergiebt, jener Burgwall vornehmlich den Namen Alt-Lübeck führte.

Aus dem Orte, an dem sich die deutsche Ansiedlung befunden hat, ist für die Lage der wendischen Stadt ein sicherer Anhalt nicht zu gewinnen. Die meisten Geschichtsforscher haben freilich die Ansicht vertreten, daß im unmittelbaren Anschluß an die letztere die Wohnungen der deutschen Kaufleute erbaut seien; sie haben aber hierfür einen genügenden Beweis bisher nicht zu erbringen vermocht, vielmehr sind sie zu ihrer Annahme vornehmlich dadurch veranlaßt worden, daß die beiden Niederlassungen denselben Namen geführt haben. Da aber die deutsche Ansiedlung keine selbstständige, mit einer eigenen Feldmark versehene Ortschaft bildete, so gehörte sie zu dem Gebiete, innerhalb dessen sie gelegen war, also zu der Stadt Lübeck, wenn sie sich auf ihrer Feldmark befand. Alsdann mußte sie auch den gleichen Namen mit der letzteren führen, selbst wenn sie in einiger Entfernung von ihr erbaut war. Daß aber solches der Fall gewesen sein wird, läßt sich durch mehrfache Gründe erweisen.

Wenn in den Zeiten, als das wendische Lübeck blühte, Angehörige verschiedener Völkerschaften neben einander in demselben Orte seßhaft wurden, so suchten sie sich räumlich möglichst von einander abzusondern, da die Verschiedenheit ihrer Sitten und Gebräuche, ihrer Lebensanschauungen und Charaktereigenthümlichkeiten bei einem Zusammenwohnen die Veranlassung zu fortdauernden Streitigkeiten abgegeben haben würde. Es wurde daher noch in der Mitte des zwölften Jahrhunderts, als Deutsche und Holländer in großer Zahl in die bisher ausschließlich von Wenden bewohnten Landschaften einwanderten, und ihnen ein Theil der von den letzteren bewirth-

---

[1]) Wenn Helmold in seiner Chronik, lib. 1, cap. 48, die Niederlassung der Deutschen als eine non parva colonia bezeichnet hat, so darf hieraus nicht geschlossen werden, daß dieselbe einen großen Umfang besessen hat.

schafteten Ackerstücke zugewiesen ward, auf derselben Feldmark neben dem alten wendischen Dorfe meist ein von demselben entfernt liegendes deutsches Dorf gegründet.

Während für die Ansiedlungen der deutschen Kaufleute eine für den Handels- und Schifffahrtsverkehr günstige Lage von ausschlaggebender Bedeutung war, mußten die Wenden, da sie sich vornehmlich von Ackerbau ernährten, darauf Bedacht nehmen, daß der Ort ihrer Niederlassung nach allen Seiten von Aeckern und Wiesen umgeben sei; zugleich hatten sie darauf zu sehen, ob derselbe eine genügende Sicherheit gegen stetig drohende feindliche Ueberfälle darbiete. Mithin mußten die Kaufleute einen am Ufer eines schiffbaren Flusses belegenen Platz, die Wenden einen mitten im Lande durch natürliche Hindernisse geschützten Höhenrücken bevorzugen.

Sprechen schon diese Erwägungen gegen die Annahme, daß die wendische Stadt am äußeren Rande der zu ihr gehörigen Feldmark unmittelbar neben der deutschen Ansiedlung an der Mündung der Schwartau gelegen habe, so gewinnen dieselben durch die örtlichen Verhältnisse dieses Platzes noch eine erhöhte Bedeutung. Die gesichertste Stelle nimmt auf ihm der jetzt noch vorhandene Burgwall ein. Er bildet ein Oval, dessen innerer Durchmesser in der größten Länge nur 75 m und in der größten Breite nur 65 m beträgt. Fast genau in seiner Mitte lag die Kirche, deren Außenwände von Osten nach Westen 27 m und von Norden nach Süden 10,7 m von einander entfernt waren. Hiernach verblieb neben der letzteren nach allen Seiten hin für andre Gebäude nur ein sehr beschränkter Platz, zumal der Zugang zum Walle, um seine Vertheidigung zu ermöglichen, überall freigelassen werden mußte. Da neben der Kirche, wie Helmold berichtet,[1]) die Priester ihre Wohnungen erbaut hatten, so war innerhalb der Umwallung kein Raum vorhanden, auf dem das Haus des wendischen Königs mit seinen zweifelsohne ausgedehnten Stallungen und Wirthschaftsgebäuden hätte stehen können. Auch ist nicht anzunehmen, daß die Söhne des Königs Heinrich, die dem Christenthum abhold waren, in unmittelbarer Nähe ihrer Behausung eine christliche Kirche geduldet und ihr sogar die vornehmste Stelle in der Mitte der Burg belassen haben wer-

[1]) Helmold, Chronik, lib. 1, cap. 48.

den. Es muß daher, wenn die deutsche und die wendische Ansiedlung einander unmittelbar benachbart waren, die letztere weiter abwärts an der Trave gelegen haben. Hier fehlt es aber, da die Ufer der Trave und Schwartau schon in geringem Abstande von der Mündung sehr weit von einander entfernt liegen, an einer Stelle, die zur damaligen Zeit durch Befestigungswerke sicher geschützt werden konnte; auch würden sich, wenn solche dort wirklich vorhanden gewesen wären, Reste oder doch Andeutungen derselben bis zur Gegenwart erhalten haben, denn die ganze, zur Zeit dem Lübeckischen Staate gehörige, Fläche ist nachweisbar seit den ältesten Zeiten nicht zum Ackerbau, sondern als ewige Weide benutzt worden. Daß aber die wendische Stadt mit Befestigungsanlagen versehen war, ergiebt sich daraus, daß, als die Rugier die Stadt belagerten, der König darauf rechnen durfte, sie werde sich mindestens 4 Tage lang der feindlichen Angriffe erwehren können.[1])

Es wird daher Ausschau zu halten sein, ob nicht innerhalb der Feldmark, die den Namen Alt-Lübeck führte, ein anderer Platz vorhanden ist, der alle diejenigen Eigenschaften besitzt, welche zu jenen Zeiten als die nothwendigen Erfordernisse für eine Stadtanlage betrachtet wurden, und ob sich an diesem noch Spuren einer alten Besiedlung und Reste früherer Festungswerke vorfinden. Ein solcher Platz ist auf der Feldmark wirklich vorhanden, er liegt jedoch nicht, wie die christliche Ansiedlung, am rechten Ufer der Schwartau, sondern in ziemlicher Entfernung von derselben am linken Ufer jenes Flusses. Dort, wo jetzt die nach Eutin führende Chaussée die Schwartau überschreitet, erstreckt sich ein niedriger Höhenrücken bis unmittelbar an diesen Fluß, der, in einem weiten Bogen ihn umgebend, die steil abfallenden Hänge unmittelbar bespült und jede Annäherung verhindert. An seiner Nordseite wird der Höhenrücken durch eine bis zur Schwartau verlaufende und fast im gleichen Niveau mit ihr belegene Wiese in zwei Theile zerlegt, von denen der schmale dem Westen zugekehrte auch an seiner dem Flusse abgewandten Seite sehr steile Böschungen aufweist. Da die Wiese in früheren Zeiten entweder von Wasser überstaut oder als Sumpfland nicht zu überschreiten war, so bedurfte eine

[1]) Helmold, Chronik, lib. 1, cap. 36.

auf dem westlichen Höhenrücken errichtete Niederlassung nur an der Südseite einer nicht sehr ausgedehnten Befestigungsanlage, um gegen Angriffe der Feinde einigermaßen gesichert zu sein. Den Zugang zu den an der andern Seite des Flusses nach der Trave zu belegenen Ländereien bildete eine Furth, deren Vorhandensein vom Chronisten Arnold[1]) bezeugt wird. Jene Höhe ist zur Zeit mit Hochwald bestanden und führt die Bezeichnung Riesebusch, ein Name, der wohl als Wald heidnischer Götter zu deuten ist. Auf ihr sind noch jetzt mehrere auf einander folgende Reste ehemaliger Wälle und Gräben erkennbar, die sich von dem Flusse Schwartau bis zur Wiese quer über den ganzen Rücken ausdehnen. Nachgrabungen haben auf diesem Terrain bisher nicht stattgefunden, doch sind bei vorgenommenen Wegearbeiten einzelne Scherben zu Tage gefördert worden, die den bei Alt-Lübeck gefundenen genau entsprechen, also zu beweisen scheinen, daß die Besiedlung beider Plätze der nämlichen Zeit angehört. In unmittelbarer Nähe jenes Höhenrückens liegt ein Dorf, dessen Name Horsdorf nach den Ausführungen von Bayer[2]) darauf schließen läßt, daß sich bei ihm einst eine wendische Culturstätte befunden hat. Auch verdient Beachtung, daß die Feldmark Alt-Lübeck, welche nach Osten und Norden in der Schwartau eine vortreffliche Begränzung gefunden hätte, am oberen Laufe dieses Flusses auf das andere Ufer desselben übertritt und hier (mit alleiniger Ausnahme des an der äußersten Spitze belegenen Vorsprungs) den gesammten westlichen Höhenrücken umfaßt.

Aus allen diesen Umständen läßt sich jedoch nur die Möglichkeit entnehmen, daß an jenem Platze von den Wenden die Stadt Lübeck erbaut ist; eine Sicherheit hierfür kann erst dann gewonnen werden, wenn aus Urkunden oder aus den Mittheilungen der gleichzeitigen Chronisten ein Beweis dafür zu erbringen ist, daß die Wendenstadt nicht wie die Ansiedlung der Deutschen am rechten, sondern am linken Ufer der Schwartau gelegen hat.

In den Urkunden finden sich keine hiefür zu verwerthenden Angaben, solche sind aber unter den Chroniken in derjenigen des Helmold mehrfach vorhanden. Dieser scheint zuvörderst zwischen dem Hafen, also der christlichen Niederlassung, und der eigentlichen Stadt

[1]) Arnold, Chronik, lib. 5, cap. 9.

[2]) Jahrb. d. Ver. f. mecklenb. Gesch. 32, S. 58 ff.

einen Unterschied zu machen und sie als selbstständige, von einander getrennte Ortschaften hinzustellen, denn er berichtet,[1]) daß Graf Adolph der von ihm erbauten Stadt den Namen Lübeck beigelegt habe „quod non longe abesset a veteri portu **et** civitate **quam** Henricus princeps olim constituerat.“ In gleicher Weise wird eine andere Mittheilung jenes Chronisten[2]) zu deuten sein. Nach ihm haben die Rugier um 1125 „urbem vacuam navibus offendentes, oppidum cum castro“ zerstört. Da unter „urbs“ unzweifelhaft die christliche Ansiedlung zu verstehen ist, so dürften die Ausdrücke „oppidum et castrum“ auf die Stadt und Burg der Wenden zu beziehen sein.

In Betracht zu ziehen ist sodann die Schilderung, welche Helmold von dem um 1112 unternommenen Ueberfall der Rugier und deren Niederlage gegeben hat[3]). Als diese, um Lübeck zu gewinnen, unerwartet an der Trave gelandet waren, überträgt der damalige König der Wenden Heinrich die Vertheidigung seiner Stadt und Burg einem seiner Heerführer, er selbst wendet sich mit dem Gesuch um Beistand an den Grafen von Schaumburg. Mit den ihm bereitwillig gewährten Hülfstruppen nähert er sich, um die Feinde zu täuschen, ihrem Lager von der See aus. Als die Rugier die heranziehenden Schaaren sehen, halten sie dieselben für ihre von dort erwartete Reiterei; ungeordnet ziehen sie ihnen entgegen und werden dann getödtet, oder auf ihre Schiffe getrieben. Die Leichen werden von den Siegern auf einen Haufen zusammengetragen und mit einem Hügel bedeckt, der noch zu Helmold's Zeiten den Namen Ranenberg führte.

Von diesem Zuge konnte sich der König, der im Voraus nicht auf ein freiwilliges Entgegenkommen der Rugier rechnen durfte, nur dann einen Erfolg versprechen, wenn der Zugang zum feindlichen Lager von Norden her ein offener war, er sich also, um zu

[1]) lib. 1, cap. 57.

[2]) lib. 1, cap. 48.

[3]) Helmold, Chronik, lib. 1, cap. 36. Die Bedenken, welche Schirren (Beiträge zur Kritik älterer holsteinischer Geschichtsquellen, S. 258—262) gegen die Glaubwürdigkeit dieses Berichts erhoben hat, sind von Wigger (über die neueste Kritik des Helmold in den Jahrbüchern d. Ver. f. mecklenb. Gesch. 42 IV. S. 50—52) widerlegt worden.

ihm zu gelangen, nicht genöthigt sah, vorher einen Fluß zu überschreiten, denn ein solcher bot zu jenen Zeiten für einen plötzlichen Ueberfall ein unüberwindliches Hinderniß dar. Ein Fluß war ihm aber, bei einem aus der Richtung von der See aus unternommenen Anmarsche nur dann nicht im Wege, wenn die Rugier ihr Lager am linken Ufer der Schwartau errichtet hatten. Daß es hier in der Gegend des jetzigen Dänischburg, wo die Ufer eine unmittelbare Landung der Schiffe gestatteten, gelegen hat und daß die Schlacht auf dem Siemser Felde geschlagen ist, wird allseitig angenommen; auch spricht hierfür, daß dort noch jetzt ein künstlich aufgeschütteter Hügel als Ranenberg bezeichnet wird[1]) und daß bei den in jener Gegend ausgeführten Baggerungen viele alte Schwerter, auch mehrfach Schädel, an denen die Spuren von Hiebwunden erkennbar sind, im Bette der Trave aufgefunden wurden. Von diesem Orte aus konnte aber eine Belagerung der Stadt nur dann unternommen werden, wenn dieselbe sich auf dem nämlichen Ufer der Schwartau befand; denn, lag sie auf der andern Seite, so hinderten die sumpfigen Niederungen, welche jenen Fluß nach Norden hin umgaben, von dort aus jede gesicherte Annäherung, jeden erfolgreichen Angriff; auch war es alsdann kaum möglich, den Bewohnern, wie es doch geschehen zu sein scheint, die Landverbindung gänzlich abzuschneiden. Zudem fehlte es nicht an einem anderweitig gelegenen günstigeren Angriffspunkt, da die Flotte nur bei der Stadt vorbeifahren und ihre Truppen auf dem flachen, aber festen Ufer zwischen Trems und Schwartau zu landen brauchte, um von hier aus auf freiem Felde die Belagerung zu unternehmen.

Beachtenswerth ist ferner, daß nach dem Berichte jenes Chronisten König Heinrich den Bewohnern seiner Stadt, als er sich ihr auf dem Marsche genähert hatte, von einer benachbarten Höhe ein Zeichen des herannahenden Ersatzes geben konnte, ohne daß solches vom Feinde bemerkt wurde. Dieses war nur dann möglich, wenn

[1]) Ob der Hügel, welcher zur Zeit den Namen Ranenberg führt, identisch ist mit dem von Helmold erwähnten, steht zu bezweifeln. Derselbe scheint allerdings künstlich aufgeschüttet zu sein, er besitzt aber eine zu beträchtliche Höhe und einen zu großen Umfang, als daß angenommen werden darf, er sei nur errichtet worden, um die Leichen der erschlagenen Feinde zu bedecken. Es wird daher wohl im Laufe der Zeit der Name von einem andern Hügel auf ihn übertragen sein.

die Stadt selbst auf einer Anhöhe lag, die dem Feinde den Einblick in das dahinter gelegene Land entzog. Eine hierfür geeignete Anhöhe findet sich nicht am rechten Ufer der Schwartau, namentlich nicht in der Nähe des Burgwalles, sondern nur an ihrem linken Ufer, und auch hier nur an dem im Obigen bezeichneten Platze. Das verabredete Zeichen wird der König von dem Pariner Berge aus gegeben haben, da er, um die zahlreich in jener Gegend vorhandenen Wiesen und die Wasserläufe des Tremsbaches und der Schwartau zu vermeiden, diesen auf seinem Zuge überschreiten mußte.

Von entscheidender Bedeutung dürfte aber die Angabe des Helmold[1]) sein, nach welcher die Priester Ludolph und Volkward „habitaverunt in ecclesia sita in colle, que est e regione urbis trans flumen."

Bei der Auslegung dieser Stelle sind die Geschichtsforscher bisher auf unlösbare Schwierigkeiten gestoßen, da sie, ausgehend von der Annahme, daß die wendische Stadt vereint mit der christlichen Ansiedlung am rechten Schwartauufer gelegen habe, unter dem nicht namhaft gemachten Flusse übereinstimmend die Trave verstanden haben. Sie haben daher, wenn sie sich nicht, wie Pastor Klug, dadurch aus der Verlegenheit zu ziehen versuchten, daß sie Helmold vorwarfen, er habe eine irrige Angabe gemacht, die unhaltbare Annahme aufgestellt, der Chronist habe bei Angabe der Richtung seinen Standpunkt in dem jetzigen Lübeck genommen, oder sie sind genöthigt gewesen, die Kirche im Widerspruch mit allen andern Angaben von Alt-Lübeck nach Neu-Lübeck zu verlegen.

Jene Stelle giebt aber zu keinerlei Zweifel Veranlassung, sobald der unbenannte Fluß als Schwartau gedeutet wird, da dann in Uebereinstimmung mit den obigen Darlegungen von dem Chronisten bezeugt wird, daß Kirche und Wendenstadt an verschiedenen Ufern der Schwartau erbaut waren.

Hiernach darf, bis fernere Ausgrabungen zu neuen Aufklärungen führen, wohl die Ansicht als gerechtfertigt erscheinen, daß die Ansiedlung der deutschen Kaufleute am Ufer der Trave bei der Mündung der Schwartau, die Stadt der Wenden dagegen im Riesbusch auf dem an dem oberen Lauf der Schwartau sich hinziehenden Höhenrücken gelegen habe.

---

[1]) Helmold, Chronik, lib. 1, cap. 48.

II.

Die Geschützausrüstung der Stadt Lübeck im Jahre 1526.

Von Dr. W. Brehmer.

Von den Rathsherren, denen die Fürsorge für das Artilleriewesen der Stadt übertragen war, ward im Jahre 1523 ein Buch angelegt, in welches die Ausgaben aufgezeichnet werden sollten, die in den einzelnen Jahren aus der Anschaffung der Munition entstanden. Im Eingange desselben beabsichtigten sie Angaben über die in den Befestigungswerken der Stadt aufgestellten und in den Arsenalen bewahrten Geschütze zu verzeichnen, doch gelangten sie nur dazu, die Ueberschriften der Kapitel, in welche der Stoff vertheilt werden sollte, einzutragen; erst im Jahre 1526 wurde von ihnen das Inventar niedergeschrieben. Da dieses für die Kenntniß der damals vorhandenen Befestigungswerke der Stadt wie für das Geschützwesen jener Zeit nicht ohne Interesse ist, so soll es im Nachstehenden zum Abdrucke gebracht werden.

Item szo szynt de werke bespyszet vmme der stat Lubeke beyde bynnen vnd buten van gheschütte vnd van lode vnd crude int jar 1526.

Item int erste dat Holstendor,[1]) dar vppe lycht van gheschütte, int erste ene halleffe slange van ghesmeden yszeren myt 2 kameren vnd ene halleffe slange van gatem yszeren myt 2 kameren vnd ene quarters slange myt 2 kameren vnd 4 stenbussen myt 10 kameren; noch 2 passener myt 3 kameren vnd synt ghesmedet yszeren.

[1]) Das noch vorhandene in den Jahren 1469 bis 1476 erbaute äußere Holsteinthor.

Item szo ys noch vppe deme szuleffen dore van gheschütte 3 yszeren pothunde myt 5 kameren vnd 8 scharppentyner myt 20 kameren, noch 6 scharppentyner myt yszeren stelen, vnd szynt myt 14 kameren, vnd 22 haken myt holten stelen. Düssen torn besyt Hans Snyder.

Summa van deme gheschütte klen vnd grot 48 stücke vnd 59 kameren.[2])

Item szo ys vppe dem Beckergroffentorne[3]) van gheschütte klen vnd grot, int erste 2 yszeren gaten pothunde myt 4 kameren vnd 2 scharppentyner myt 4 kameren vnd 2 quarters slangen myt 4 kameren.

Summa van gheschütte klen vnd grot 6 stücke vnd 12 kameren.

Item szo ys vppe dem torne,[4]) dar Hennecke Yszerenhagen ynne want, van gheschütte klen vnd grot, item int erste 14 scharppentyner myt 48 kameren vnd 14 haken myt holten stelen vnd myt yszeren stelen, noch 2 stenbussen myt 4 kameren vnd eyn dubbelt scharppentyner myt 2 kameren.

Summa van gheschütte klen vnd grot 31 stücke vnd 56 kameren.

Item szo ys noch gheschycket van ghewere van graffen stücken tüschen deme Holsten Dore vnd deme Beckergroffen torne vppe den wal.

Item int erste vor dat Holstendor in de stryckwer[5]) eyne halleffe slange,

Item tegen der Brunestrate aver vppe den wal de ffeltslange,

Item noch tegen der Fyskstrate aver vppe den wal eyn stücke, alse ene halleffe slange,

Item noch tegen der Alleffstraten aver vppe den wal eyn stücke,

---

[2]) Wahrscheinlich ist bei den passener oder bei den pothunden die Zahl der Kammern um eine zu gering angegeben.

[3]) Der im Jahre 1452 erbaute sogenannte blaue Thurm.

[4]) Der erwähnte Thurm lag wahrscheinlich am linken Travenufer südlich vom Holsteinthor und bildete nach dieser Seite den Abschluß der Befestigungswerke.

[5]) Der vor dem Holsteinthor belegene Zingel.

Item gegen der Meygenstraten vppe de wal gheschycket van gheschütte 2 halleffe slangen,

Item szo ys vppe deme torne,[6]) dar Hynryk Tygyes ynne want, van gheschütte klen vnd groth, item int erste 16 scharppentyner myt 32 kameren vnd 4 haken myt holten stelen vnd 2 stenbussen myt 4 kameren.

Summa van gheschütte klen vnd grot 30[7]) stücke vnd 32[8]) kameren.

Item szo ys vppe deme torne,[9]) dar mester Andrewesse ynne want, van gheschütte klen vnd grot:

Item int erste eyn passener myt 2 kameren vnd 4 stenbussen myt 8 kameren vnd 12 scharppentyner myt 24 kameren vnd 5 haken myt holten stelen, noch 2 passelke stucke van yszeren myt 4 kameren vnd eyn kopperen quarters slange vppe rader.

Summa van gheschütte klen vnd grot 17 stücke vnd 42 kameren.[10])

Item szo ys in deme walle by mester Andrewesse van gheschütte klen vnd grot.[11])

Item szo ys vppe der ffer,[12]) dar Nyckels want by der Fyschergroffen van gheschütte 3 haken.

Item szo ys vppe deme torne[13]) jegen Fredderyk Brusze aver van gheschütte 2 scharppentyner myt 4 kameren.

Item szo ys vppe deme torne[14]) negest Arent Burmester van gheschütte 2 scharppentyner myt 4 kameren.

---

[6]) Der sogenannte Dammansthurm.

[7]) Diese Zahl ist um 2 größer, als [illegible] Zahl de[illegible] Einzelnen aufgeführten Geschütze.

[8]) Hier sind 4 Kammern zu wenig ge[illegible]

[9]) Der bei der Dröge belegene golden[illegible]m.

[10]) Die Zahl der im Einzelnen aufgefü[illegible]ücke ist um 8 größer, diejenige der Kammern um 4 geringer.

[11]) Die Zahl der Geschütze ist versehentlich [illegible]t angegeben.

[12]) Die Matsfähre.

[13]) Thurm unterhalb der Clemenstwiete.

[14]) Thurm unterhalb der Fischergrube.

Item szo ys vppe deme torne,[15]) dar Arent Burmester ynne want, 2 haken myt holten stelen.

Item szo ys vppe deme verkante torne[16]) vppe deme marstalle van gheschütte klen vnd grot, item int erste 4 yszeren smede halleffe slangen myt 8 kameren vnd 2 yszeren gaten halleffe slangen myt 4 kameren.

Summa van gheschütte 6 stücke vnd 12 kameren.

Item szo ys negest deme torne,[17]) dar dat pulffer yne licht, van gheschütte klen vnd grot,

Item int erste 2 dubbelde scharppentyner myt 4 kameren vnd ene korte stenbusse myt 2 kameren.

Summa 3 stücke vnd 6 kameren.

Item szo ys vppe deme torne, de dar het de fflesck torne, van gheschütte klen vnd grot,

Item int erste 7 scharppentyner myt 22 kameren vnd 7 kopperen telhaken.

Summa van gheschütte klen vnd grot 14 stücke vnd 22 kameren.

Item szo ys vppe deme torne, de dar het de kaltorne, van gheschütte klen vnd grot,

Item int erste 4 scharppentyner myt 8 kameren vnd enen kopperen telhaken.

Summa 5 stücke vnd 8 kameren.

Item szo ys vppe deme torne[18]) by sunt Garderute,[19]) dar lange Hermen vppe want, van gheschütte klen vnd grot,

Item int erste eyn kopperen passener myt 2 kameren, vnd 6 scharppent[illegible]r mit 12 kameren vnd 2 stenbüssen myt 4 kameren, [illegible] en yszeren quarter myt ener kameren vnd schut ysze[illegible]t.

Summa 1[illegible] kl[illegible]d grot vnd 20 kameren.[20])

---

[15]) Thurm un[illegible]alb der [illegible]altefähre.

[16]) Dieser Thurm lag am [illegible]avenufer unterhalb des Marstalls; er ward später Hexenthurm genannt.

[17]) Dieser Thurm gehört, wie die beiden folgenden, zum Marstall; er führte später den Namen Junkerthurm.

[18]) Das äußere Burgthor.

[19]) Das Gertrudhospital lag zwischen dem inneren und äußeren Burgthor.

[20]) Die Zahl der Kammern ist um eine zu groß angegeben.

Item szo ys in deme walle[21]) in den beyden orthüszen by deme pockenhusse[22]) van gheschütte klen vnd grot,

Item int erste ene stenbusse myt 2 kameren vnd 2 yszeren gaten hoffet stücke myt 4 kameren.

Summa 5 stücke vnd 10 kameren.[23])

Item szo ys vppe deme Borchdore[24]) van gheschütte klen vnd grot,

Item int erste 8 scharppentyner myt 24 kameren vnd eyn yszeren smedet quarter myt 3 kameren vnd eyn yszeren gaten quarter myt ener kameren.

Summa 10 stücke myt 28 kameren.

Item szo ys vppe deme torne negest der tollboden[25]) van gheschütte klen vnd grot,

Item int erste 7 scharppentyner myt 21 kameren vnd 4 haken myt holten stelen.

Summa 11 stücke klen vnd grot vnd 21 kameren.

Item szo ys vppe deme torne[26]) dar Palleme vppe want, van gheschütte klen vnd grot,

Item int erste 7 scharppentyner myt 19 kameren vnd 2 passener myt 4 kameren vnd 4 haken.

Summa van gheschütte klen vnd grot 13 stücke vnd 23 kameren.

Item szo ys vppe des schaffers torne[27]) van gheschütte klen vnd grot,

Item int erste 3 scharppentyner myt 7 kameren vnd 7 haken vnd ene stenbusse myt 2 kameren vnd 2 yszeren gaten stucke myt 4 kameren vnd scheten yszeren loot.

---

[21]) Das äußere Burgthor war an seinen beiden Seiten durch vorspringende runde Erdwälle geschützt.

[22]) Das Pockenhaus lag unmittelbar vor dem äußeren Burgthor.

[23]) Wahrscheinlich waren in jedem Blockhause zwei Hauptstücke mit vier Kammern aufgestellt.

[24]) Das 1444 erbaute innere Burgthor.

[25]) An der Stelle der Zollbude ward das noch vorhandene Accisehaus am Burgthor erbaut.

[26]) Der an der Kaiserstraße belegene Kaiserthurm.

[27]) Derselbe liegt in unmittelbarer Nähe der Wakenitz an der Nordseite der ehemaligen Schafferei, des jetzigen Tivoli.

Summa van gheschütte 12[28]) stücke klen vnd grot vnd 13 kameren.

Item szo ys vppe deme Roszentorne[29]) van gheschütte klen vnd grot,

Item int erste eyn passener myt 2 kameren vnd 2 scharppentyner myt 6 kameren vnd eyne stenbusse myt 2 kameren vnd 3 haken myt holten stelen.

Summa 7 stücke vnd 10 kameren.

Item szo ys negest deme Roszentorne van gheschütte klen vnd grot,[30])

Item int erste 2 stenbussen myt 4 kameren vnd eyn passener myt 2 kameren vnd 3 haken.

Summa 6 stücke vnd 6 kameren.

Item szo ys vppe deme loebarger torne[31]) van gheschütte klen vnd grot,

Item int erste 2 scharppentyner myt 4 kameren vnd 4 haken.

Summa 6 stücke vnd 4 kameren.

Item szo ys vppe deme klockgetertorne[32]) van gheschütte klen vnd grot,

Item int erste 2 scharppentyner myt 4 kameren vnd 4 haken myt holten stelen

Summa 6 stücke vnd 4 kameren.

Item szo ys vppe deme hundestratentorne[33]) van gheschütte klen vnd grot,

Item int erste 2 scharppentyner myt 4 kameren vnd 3 haken.

Summa 5 stücke klen vnd grot vnd 4 kameren.

---

[28]) In Wirklichkeit waren es 13 Stücke.

[29]) Der Thurm lag unterhalb der kleinen Gröpelgrube. Seinen Namen erhielt er von der benachbarten Rosenstraße.

[30]) Der Thurm, auf dem die hier erwähnten Geschütze aufgestellt waren, lag unterhalb der großen Gröpelgrube.

[31]) Der Thurm war unterhalb des weiten Lohbergs erbaut.

[32]) Unterhalb der Glockengießerstraße.

[33]) Der Thurm lag unterhalb der Hundestraße.

Item szo ys vppe deme hüxertorne[34]) van gheschütte klen vnd grot,

Item int erste 5 stenbüssen myt 15 kameren vnd ene pothunt myt 3 kameren vnd 23 scharppentyner myt 53 kameren vnd 2 passaner myt 4 kameren vnd ene qwarters slange myt 2 kameren vnd ene stenbusse myt 2 kameren vnd 12 haken myt holten stelen.

Summa van gheschütte klen vnd grot 45 stücke vnd 89 kameren.[35])

Item szo ys in deme walle by deme szullefen torne van gheschütte klen vnd grot,

Item int erste 4 scharppentyner myt 8 kameren vnd ene stenbusse myt 2 kameren.

Summa 5 stücke vnd 10 kameren.

Item szo ys vppe deme hüxerdore[36]) vor der stat van gheschütte,

Item int erste 3 scharppentyner myt 9 kameren.

Item szo is vppe deme kreygertorne[37]) van gheschütte,

Item int erste 2 scharppentyner myt 6 kameren vnd 4 haken.

Summa 6 stücke vnd 6 kameren.

Item szo is vppe deme torne[38]) negest deme kreygertorne van gheschütte klen vnd grot,

Item int erste 2 scharppentyner myt 4 kameren vnd 4 haken myt holten stelen.

Summa van gheschütte klen und grot 6 stücke vnd 4 kameren.

Item szo ys vppe deme torne negest der staffenstrate[39]) van gheschütte,

---

[34]) Der Thurm lag auf dem Hüxterdamm; er ist 1450 erbaut und ward später Absalonsthurm genannt.

[35]) In Wirklichkeit waren es 79 Kammern.

[36]) Der Thurm lag am Ende der Hüxstraße.

[37]) Unterhalb der Krähenstraße.

[38]) Der Thurm lag zwischen Krähenstraße und Stavenstraße.

[39]) Der Thurm lag unterhalb der Stavenstraße. Von den an der Wakenitz erbauten Thürmen waren zu jener Zeit nicht mit Geschützen versehen: ein

Item int erste 2 scharppentyner myt 4 kameren vnd 3 haken.

Summa 5 stücke vnd 4 kameren.

Item szo ys vppe deme torne[40]) effte blockhusze vor deme molendore van gheschütte klen vnd grot,

Item int erste ene yszeren gaten halleffe slange myt 2 kameren vnd 2 stenbussen myt 4 kameren vnd 9 scharppentyner myt 18 kameren vnd ene koppere halleffe slange vppe rader, noch 3 stenbussen myt 5 kameren.

Summa van gheschütte klen vnd grot 16 stücke vnd 29 kameren.

Item szo ys van gheschütte in deme walle by deme blockhusze,

Item int erste ene yszeren meszer myt syner egen kameren.

Item szo ys vppe deme molendore van gheschütte klen vnd grot vppe den beyden tornen,[41])

Item int erste 2 stenbussen myt 4 kameren vnd 15 scharppentyner myt 32 kameren vnd 2 yszeren quarter myt 3 kameren.

Summa 19 stücke klen vnd grot vnd 39 kameren.

Item szo ys vppe deme butetorne[42]) vppe deme mollendame van gheschütte klen vnd grot,

Item int erste 21 scharppentyner myt 30 kameren vnd enen pothunt myt 3 kameren vnd 14 haken myt holten stelen vnd eyn passaner myt 2 kameren vnd eyn quarter myt 2 kameren.

Summa van gheschütte klen vnd grot 35 stücke vnd 34 kameren.[43])

Item szo ys in deme orthuse vnder deme butentorne van gheschütte,

---

Thurm unterhalb der Fleischhauerstraße und zwei Thürme, die zwischen der Stavenstraße und dem Mühlenthor lagen; desgleichen entbehrte ein an der Musterbahn befindlicher Thurm der Geschützausrüstung.

[40]) Der Thurm wird in der Nähe der späteren Acciseeinnehmerwohnung gelegen haben.

[41]) Das innere und äußere Mühlenthor.

[42]) Der Thurm lag am südlichen Ende des Mühlendammes.

[43]) In Wirklichkeit waren es 38 Stücke mit 37 Kammern.

Item int erste eyn yszeren gaten hoffetstück myt 2 kameren.

Item szo ys vppe deme nygen torne[44]) vppe deme molendame van gheschütte klen vnd grot,

Item int erste 3 yszeren smede hoffetstücke myt 6 kameren vnd 4 yszeren gaten hofftstücke myt 7 kameren vnd 9 scharppentyner myt 16 kameren vnd 13 stenbussen myt 26 kameren. Noch szo ys vppe deme szüllefe torne[45]) 3 yszeren smede halleffe slangen myt 5 kameren vnd 3 yszeren gaten hoffetstücke myt 6 kameren.

Summa 36 stücke klen vnd grot vnd 68 kameren.[46])

Item dyt ys de szuma van alle deme gheschütte, dat vppe den weren lycht, klen vnd grot, int erste 427 stücke vnd der kameren ys klen vnd grot 727 kameren.[47])

Item szo ys in deme groten keller[48]) vnder deme hafferbone van gheschütte klen vnd grot,

Item int erste 36 enckelde scharppentyner myt 72 kameren vnd 9 dubbelde scharppentyners myt 18 kameren vnd 14 stenbussen myt 22 kameren vnd 4 yszeren smede hoffetstücke myt 8 kameren vnd 2 quarters slangen myt 4 kameren vnd 3 yszeren gaten hoffetstücke myt 6 kameren vnd 2 halleffe slangen myt 3 kameren vnd 34 haken.

Summa ys in deme keller van gheschütte 113 stücke klen vnd grot, vnd der kameren ys klen vnd grot 131.[49])

In der boden vppe deme marstalle.

Item szo ys in der boden vppe deme marstalle van gheschütte klen vnd grot int erste 32 pothunde myt 66 kameren vnd 52 scharppentyner myt 104 kameren vnd 54 haken.

---

[44]) Es ist dieß der Thurm, in welchem sich die Navigationsschule befindet.

[45]) Die hier erwähnten Geschütze werden in einem Thurm aufgestellt gewesen sein, der nach Süden dem Navigationsthurm vorgebaut war. Die Fundamente desselben sind noch jetzt vorhanden und stehen durch einen unterirdischen Gang mit dem Hauptthurm in Verbindung.

[46]) In Wirklichkeit waren es 35 Stücke mit 66 Kammern.

[47]) Nach richtiger Rechnung 447 Stücke mit 684 Kammern.

[48]) Der hier erwähnte große Keller lag wahrscheinlich auf dem städtischen Bauhofe.

[49]) Nach richtiger Rechnung 104 Stücke mit 133 Kammern.

Item szo ys van gheschütte vppe der wagenborch klen vnd grot int erste 2 fallykune vppe rader vnd vppe ener karen ys 6 kopperen topbussen sunder kameren vnd eyn kopperen quarter vppe rader vnd noch 12 topbussen myt 24 kameren vnd 9 stenbussen myt 18 kameren vnd 81 scharppentyner myt 178 kameren.

Summa ys des gheschüttes klen vnd grot 116 stücke myt 210 kameren.[50])

Item szo ys vppe deme karkhafe in deme büssenhuse[51]) van graffeme gheschütte int erste ene amt[52]) slange vnd 2 kartowen vnd de beyden norenbargeschen kartowen vnd dat blygen stücke vnd 5 quarters slangen vnd 2 feltslangen vnd 3 kopperen moser vnd 2 yszeren moszer vnd 246 haken.

Summa ys in deme husze van gheschütte klen vnd grot 26[53]) stücke vnd 246 haken.

Item szo ys dyt de summa van alle deme gheschütte, dat dar noch ys vnvordelt, klen vnd grot 639 stücke, vnd der kameren ys klen vnd grot 510 kameren.[54])

In diese Aufzeichnungen scheinen diejenigen Geschütze nicht aufgenommen zu sein, welche in jenem Jahre zur Ausrüstung von vier Kriegsschiffen verwandt wurden. Es waren dieß, wie von mir in dem neuesten Hefte der hansischen Geschichtsblätter näher nachgewiesen ist, 139 Stücke mit 150 Kammern, nämlich hovetstücke 14, halve slangen 2, passener 4, halve Cartowen 1, fallickunen 5 (von denen 3 auf Rädern), Quartersslangen 10 (von denen 1 auf Rädern), Stenbüssen 11, eyn Kylstück, klene stücke 4, Topbüssen 1, Scharpentyner 16, dubbelte Scharpentyner 6, Haken 54, Mücken 10.

Es besaß also die Stadt im Jahre 1526 an Geschützen und Schießwaffen 1203 Stück. Von diesen waren 447 Stück in den

---

[50]) In Wirklichkeit waren es 111 Stücke und 220 Kammern.

[51]) Dasselbe lag auf dem Domkirchhofe am Ende der Musterbahn. In späterer Zeit wurden in ihm die Lunten für die Geschütze angefertigt; hiervon erhielt es den Namen Luntenhaus.

[52]) Das Wort scheint verschrieben zu sein.

[53]) Nach richtiger Rechnung sind es nur 18 Stücke.

[54]) In Wirklichkeit waren es 617 Stücke mit 523 Kammern.

Befestigungswerken aufgestellt, 139 zur Ausrüstung der Schiffe benutzt und 617 in den Zeughäusern in Vorrath. Unter den größeren Geschützen waren nur einzelne aus Kupfer gefertigt, die meisten aus geschmiedetem oder gegossenem Eisen hergestellt. Ihrer Mehrzahl nach waren sie Hinterlader, und war ein jedes von ihnen, um ein schnelles Laden zu ermöglichen, meist mit zwei Kammern ausgerüstet. Die Zahl der letzteren betrug insgesamt 1357 Stück.

An Geschützarten waren vorhanden:

hovetstücke 40 (Hauptstücke; sie waren vom größten Kaliber und sämmtlich entweder aus geschmiedetem oder gegossenem Eisen hergestellt),
halve slangen 21 (unter ihnen eine auf Rädern),
quartersslangen 29 (unter ihnen zwei auf Rädern),
kartowen 4 (von denen zwei als aus Nürnberg stammend bezeichnet werden),
halve kartowen 1,
passener, passaner 15 (französisch passuner; sie gehörten zu den größeren Geschützen),
feldslangen 3,
falleckunen 7 (von ihnen lagen fünf auf Rädern),
stenbüssen 81 (sie schossen steinerne Kugeln),
moser, meser 6 (Mörser),
pothunde 39 (wahrscheinlich ein mörserartiges Geschütz),
dubbelde serpentyner 18,
serpentyner 387 (Geschütze von kleinerem Kaliber),
topbüssen 19 (von ihnen lagen sechs auf einen Karren vereinigt, diese werden also eine Art Orgelgeschütz gebildet haben),
kylstück (?) 1,
blygestück (?) 1,
kleine stücke 6,
haken 507 (eine Handfeuerwaffe von ziemlich großem Kaliber; sie waren theils mit hölzernen, theils mit eisernen Stielen versehen. Ihren Namen erhielten sie von einem Haken, der am oberen Theile des Schaftes angebracht war),
telkaken (?) 8 (sie waren sämmtlich aus Kupfer hergestellt),
mücken 10 (wahrscheinlich eine Handfeuerwaffe von kleinerem Kaliber).

Werden die Befestigungswerke der Stadt in fünf Haupt-

abschnitte, nämlich Außenwerke am linken Travenufer, das rechtseitige Travenufer, das Burgthor, das Ufer der Wakenitz nebst dem Hürterthor, und das Mühlenthor eingetheilt, so ergiebt sich, daß diese in nachfolgender Weise mit Geschützen ausgerüstet waren:

Außenwerke am linken Travenufer: Hauptstücke 1, halbe Schlangen 6, Viertelschlangen 2 (von denen eine auf Rädern lag); Feldschlangen 1, Passener 3, Steinbüchsen 12, Pothunde 2, doppelte Serpentiner 1, Serpentiner 56, diverse Stücke 2, Haken 45, zusammen 131 Stück.

Rechtes Travenufer bis zum Marstall: Quartierschlangen 2, Pothunde 2, Serpentiner 6, Haken 5, zusammen 15 Stück.

Burgthor: Hauptstücke 6, halbe Schlangen 6, Viertelschlangen 3, Passener 3, Steinbüchsen 5, doppelte Serpentiner 2, Serpentiner 42, Telhaken 8 und Haken 15, zusammen 90 Stück.

Wakenitz und Hürterthor: Viertelschlangen 1, Passener 4, Steinbüchsen 10, Pothunde 1, Serpentiner 44, Haken 40, zusam- 100 Stück.

Mühlenthor: Hauptstücke 11, halbe Schlangen 5 (von denen eine auf Rädern lag), Viertelschlangen 3, Passener 1, Steinbüchsen 20, Mörser 1, Pothunde 1, Serpentiner 54, Haken 14, zusammen 110 Stück.

Die Stadt war also zu jener Zeit durch starke Befestigungswerke und zahlreiche Geschütze gegen jeden Angriff gesichert. Deshalb nahm auch Christian III, als er sich 1534 mit einem zahlreichen Heere Lübeck genähert hatte, von einer Belagerung Abstand und beschränkte sich darauf, den Bürgern die Zufuhren abzuschneiden und den Verkehr auf der Trave zu sperren.

III.

Die Entstehung und Entwickelung der Eisenbahnverbindungen Lübecks.

Von Staatsarchivar Dr. Wehrmann.

Tantae molis erat Romanam
condere gentem.
Virg. Aen. I, 33.

Der Plan, eine Eisenbahn zwischen Lübeck und Hamburg zu erbauen, wurde zuerst 1834, als in Deutschland noch keine Eisenbahn bestand, auch nur eine, von Nürnberg nach Fürth, ernstlich projectirt wurde, in England gefaßt. Die Ingenieure Lindley und Giles wurden von einigen Capitalisten beauftragt, die nöthigen Vermessungen vorzunehmen, und berechneten die Entfernung auf 37 englische Meilen, die Kosten auf 280,000 £.; den dermaligen Verkehr schätzten sie auf 72,000 tons oder 1,612,800 Ctr. Güter und 20,000 Reisende. Indem sie ferner annahmen, daß für den Transport eines Centners Waare ½ sh. engl. (= etwa 50 ₰), für den Transport eines Reisenden 8 sh. (= 8 ℳ) zu bezahlen sei, rechneten sie auf eine jährliche Einnahme von 44,000 £., zogen davon 34—36 pCt. für Zinsen und Verwaltungskosten ab und kamen so auf einen jährlichen Ueberschuß von 28,000 £. oder 10 pCt. vom Anlagecapital. Da aber eine Verdoppelung des Verkehrs als Folge der besseren und rascheren Verbindung wohl zu erwarten war, glaubten die Unternehmer auf 20 pCt. von Anfang an rechnen zu dürfen. Und da sie wohl einsahen, daß die Genehmigung des Königs von Dänemark nicht ohne Gegenleistung zu erlangen sein werde, beabsichtigten sie, den zehnten Theil des Reingewinns an Dänemark abzugeben und die übrigen neun Zehntheile als eine immer noch sehr ansehnliche Dividende unter die Actionaire zu vertheilen. Mochte nun diese Berechnung auch sehr übertrieben sein, so war doch gewiß die Anlage einer Eisenbahn zwischen Hamburg und Lübeck ein vortheil-

haftes Unternehmen, nur eine Schwierigkeit stand ihr im Wege, die Nothwendigkeit der Zustimmung der Dänischen Regierung. Wie schwer dieses Hinderniß zu beseitigen sei, konnten ein Paar englische Capitalisten nicht wissen, in Lübeck wußte man es und vor allen wußte es der Senat.

Die Dänische Regierung ging bei ihren Maßregeln in Bezug auf den Verkehr der Hansestädte immer von zwei Gesichtspunkten aus. Sie konnte sich von der engherzigen Ansicht nicht trennen, daß jede Beförderung des Wohls der beiden Städte eine Benachtheiligung Holsteins, insbesondere der Städte Altona und Kiel, in sich schließe, und sie konnte die Besorgniß nicht aus dem Auge lassen, daß jede Vermehrung des Waarentransportes zwischen Hamburg und Lübeck eine Verringerung der Einnahmen aus dem Sundzoll zur Folge haben werde, welche die Dänischen Finanzen nicht würden ertragen können. Aus diesem Grunde blieb die alte, damals fast ausschließlich benutzte Landstraße über Schönberg in einem gänzlich verwahrloseten Zustande, halb Steindamm, halb Sandweg, aber der eine so schlecht wie der andere. Nachdem endlich die Senate von Lübeck und Hamburg beschlossen hatten, den in ihrem Gebiete belegenen Theil des Weges in eine Chaussee zu verwandeln, auch die Ausführung dieses Beschlusses nahezu vollendet war, richteten sie an die Dänische Regierung das Gesuch, den übrigen Theil des Weges ebenfalls zu chaussiren. Das geschah durch eine Note des Hanseatischen Ministerresidenten Pauli in Kopenhagen vom 8. December 1830. Darauf erfolgte am 22. März 1831 die Resolution: wenn die Dänische Regierung eine Chaussee erbauen wolle, deren Endpunkte Lübeck und Hamburg seien, so werde sie nicht eine Richtung wählen, bei der kein irgend bedeutender Ort berührt werde, sondern die Richtung über Oldesloe, Elmenhorst und Wandsbeck, aber auch das werde nur geschehen, wenn zuvor die Altona-Kieler Chaussee vollendet sei, wenn alsdann nicht dringendere und den Herzogthümern nützlichere Bauten vorzunehmen seien, und wenn der Bau ausgeführt werden könne, ohne den Unterthanen desfalls neue Lasten aufzulegen. Nun war im Jahre 1830 die neue St. Petersburg-Lübecker Dampfschiffahrtsgesellschaft gegründet, zu deren Actionairen der Kaiser von Rußland selbst gehörte. Viele vornehme Russen passirten den Weg, und die bittersten Klagen

wurden laut. Es konnte daher, anscheinend ohne alle Betheiligung des Senates geschehen, daß Herr E. G. Kulenkamp als Lübeckisches Directionsmitglied der Gesellschaft nach Petersburg ging und dort durch geeignete Rücksprachen und Vorstellungen bewirkte, daß die Schritte des gleichzeitig zu abermaligen Vorstellungen nach Kopenhagen gesandten Senator Grabau von dem russischen Gesandten nachdrücklich unterstützt wurden. Andere Regierungen, namentlich die Französische, die viele Couriere über Lübeck nach Petersburg schickte, schlossen sich der russischen an. So erfolgte denn am 19. October 1832 eine abermalige Resolution: der König habe die Anlage einer Chaussee über Oldesloe befohlen, zugleich mit der ausdrücklichen Weisung, alles zur vorbereitenden Ausführung des Befehls Erforderliche nach Möglichkeit zu beschleunigen, und dabei den Zustand des gleichfalls zur Benutzung verbleibenden Landweges nicht zu vernachlässigen.

Es war noch Nichts zur Ausführung des Befehls geschehen, als der Senat 1834 von dem Plane einiger Engländer durch den Bericht des Hanseatischen Agenten in London, Colquhoun, die erste Kunde erhielt. Welche Stellung die Dänische Regierung zu dem neuen Project einnehmen würde, war leicht zu ermessen. Leider war ihr gleich von Anfang an Anlaß zu einer begründeten Beschwerde gegeben. Die englischen Ingenieure hatten alle Vermessungen heimlich vorgenommen, ohne die Erlaubniß der Regierung vorher nachgesucht und erhalten zu haben. Es war der Regierung nicht zu verargen, wenn sie, zumal da Herr Colquhoun bei den Schritten in London sich ganz offen betheiligt hatte, annahm, daß der Senat an solcher Heimlichkeit Theil habe, und es war sehr zu besorgen, daß sie darin einen willkommenen Vorwand erblicken würde, auch den zugesagten Chausseebau nicht zur Ausführung zu bringen. Der Senat sah sich daher genöthigt, Herrn Colquhoun anzuweisen, daß er in seiner amtlichen Eigenschaft an der weiteren Bearbeitung des Planes nicht Antheil nehmen, auch in ein gebildetes oder zu bildendes Comité vorläufig nicht eintreten dürfe, und in Kopenhagen durch den Ministerresidenten eine Erklärung über den Sachverhalt abzugeben, welcher, wie es scheint, willig Glauben geschenkt wurde.

Indessen nahmen die englischen Unternehmer, um die Dänische

Regierung geneigter zu machen, Altona in ihren Plan auf. Der Ingenieur Giles ging im August 1834 nach Kopenhagen und schöpfte aus der Zusage, die er dort erhielt, daß seine Pläne geprüft werden sollten, Hoffnung für die Ausführbarkeit der Bahn. Eine bedeutende Anzahl von Handlungshäusern in Altona, Hamburg und Lübeck und von Gutsbesitzern in Holstein erklärten schriftlich, daß sie bereit seien, das Unternehmen zu unterstützen. Dennoch ruhte die Sache nun fast ein Jahr. Erst im Juli 1835 bildete sich in London ein förmliches Comité, welches einen Prospectus erließ und auf Grund desselben zur Actienzeichnung aufforderte. Hiernach sollten 15,000 Actien, jede zu 20 £., zur Hälfte in England und zur Hälfte auf dem Continente, gezeichnet werden. Dabei wurde festgesetzt, daß bis zur definitiven Constituirung der Gesellschaft Generalversammlungen der Actionaire in London sollten gehalten werden, jedoch mit der Befugniß für auswärtige Actionaire, durch einen Bevollmächtigten sich vertreten zu lassen und zu stimmen, daß ferner die Versammlungen der Direction während der nächsten zehn Jahre in London stattfinden sollten. Eine andere Bestimmung ging dahin, daß bei Unterzeichnung der Actien ein baarer Einschuß von 2½ pCt., also 10 sh. für jede Actie, geleistet werden solle, und zwar, wie recht tactlos hinzugefügt war, nicht zum Ersatz schon gemachter Ausgaben, z. B. für das Nivellement, sondern für Maßregeln um die Einwilligung des Königs von Dänemark zu erlangen, und für andere unerläßliche Kosten. Zur Unterhaltung einer beständigen Verbindung mit den auswärtigen Actionairen bestellte die Direction einen Generalagenten für den Continent, dem sie ein bestimmtes Salair und Vergütung seiner baaren Auslagen versprach. Dieser veröffentlichte gleich darauf eine umfangreiche Druckschrift über die Bahn, in welcher er von dem ursprünglichen Plane noch weiter abwich, als schon in dem Prospectus geschehen war, indem er eine Bahn von Altona nach Lübeck mit einer Abzweigung nach Hamburg vorschlug. Er widmete das Buch dem Könige von Dänemark, ohne es ihm direct zu übersenden, doch ist es in des Königs Hände gekommen und überhaupt in Kopenhagen von denjenigen, welche über die Sache zu entscheiden hatten, gelesen worden. Da es aber wesentlich darauf hinausging, darzustellen, wie viel rascher, sicherer und wohlfeiler für den Waarenzug dieser Landweg

sein würde, als der Seeweg durch den Sund, mußte es nothwendig in Kopenhagen das Gegentheil von Dem bewirken, was der Verfasser wollte. Und diese Wirkung konnte dadurch nicht aufgehoben werden, daß der Verfasser sich bemühte, darzulegen, der Kanal- und Sundzoll werde keine große Einbuße erleiden — er berechnete sie auf jährlich 66,873 Mark —, auch dadurch nicht, daß er an einer Stelle äußerte, die Dänische Regierung würde, wenn sie die Bahn nicht bewillige, sogar hinter der des Pascha von Aegypten zurückstehen, und endlich auch dadurch nicht, daß schließlich die, wenn gleich an sich richtige, Ansicht aufgestellt wurde, noch habe Dänemark es in seiner Hand, die Bahn unter vortheilhaften Bedingungen zu bewilligen, es werde aber eine Zeit kommen, wo es sich genöthigt sehen werde, sie ohne alles Aequivalent zu gestatten. Das glaubte damals in Kopenhagen kein Mensch, wohl aber kam man nun auf den Gedanken, Eisenbahnen in Holstein ohne Hamburg und Lübeck anzulegen. Ein bestimmter Plan lag sehr bald vor, und zwar ebenfalls von einer englischen Gesellschaft ausgehend, nemlich der Plan einer Eisenbahn von Altona nach Neustadt. In Folge dieses Planes setzte der König eine Eisenbahn-Commission ein, welcher zunächst die ganz allgemeine Aufgabe gestellt war, sich über die zweckmäßigsten Endpunkte einer Eisenbahnverbindung zwischen der Nordsee und Ostsee gutachtlich zu äußern. Die Commission war aus vorurtheilsfrei denkenden Männern zusammengesetzt, und man wollte hier die Hoffnung noch nicht aufgeben, daß sie Lübeck mit berücksichtigen werde. Daher war es dem Senate ganz erwünscht, daß eine Privatgesellschaft für den Bau einer Bahn auf Lübeck bestand. Viele vorbereitende Schritte konnten ganz gut von ihr gethan werden und sparten der hiesigen Staatskasse Ausgaben, die vielleicht zwecklos gemacht würden. Auch konnte es nützlich sein, daß englische Kapitalisten an der Spitze der Gesellschaft standen, denn wo englische Interessen im Spiele waren, fehlte die Unterstützung der Englischen Regierung nicht leicht. Nur war es unerläßlich, daß die Gesellschaft eine zweckmäßige Organisation hatte, insbesondere mußte neben dem Comité oder der Direction in London ein mit gleichen Befugnissen ausgestattetes Comité auf dem Continent, am liebsten in Lübeck, bestehen, mit welchem man sich ohne Schwierigkeit besprechen und verständigen konnte. Der

Mangel eines solchen Comité's konnte durch die beständige Anwesenheit eines gänzlich unselbständigen Generalagenten niemals ersetzt werden, ganz abgesehen davon, daß man zu diesem Agenten selbst, seiner Persönlichkeit wegen, kein Vertrauen hatte. Der Senat beschloß daher, Jemanden im Vertrauen nach London zu senden, um die dortige Direction aufzuklären und wählte dazu Herrn Kulenkamp, der der Sprache vollkommen mächtig war und bereits eine Mission nach Petersburg mit vollständigem Erfolg ausgeführt hatte. Er hätte es gerne gesehen, wenn der Senat von Hamburg sich dem Schritte angeschlossen hätte, aber bei diesem hatte das englische Comité durch sein von Anfang an unzweckmäßiges Verfahren alles Vertrauen verloren, und er war überdies der Ansicht, daß für den Augenblick gar keine Aussicht auf die Genehmigung des Königs von Dänemark vorhanden sei; sobald aber diese gegeben werde, könne man englisches Kapital ganz entbehren, in Deutschland würden die Mittel für eine Bahn zwischen Hamburg und Lübeck leicht zusammenzubringen sein. In England hatte die Actienzeichnung bis dahin geringe Fortschritte gemacht, von den 7500 Actien, die genommen werden sollten, waren 1500 untergebracht. Ob dies in dem auch dort mangelnden Vertrauen zu der Leitung der Sache seinen Grund hatte, oder in dem Umstand, daß die Genehmigung des Königs von Dänemark fehlte, das ganze Project daher noch in der Luft stand, muß dahingestellt bleiben. Das Comité behauptete das Letztere. Um dem Comité einen Beweis des Entgegenkommens zu geben, wurde Herrn Kulenkamp die Ermächtigung ertheilt, sich erforderlichen Falls zur Zeichnung von 1000 Actien zu erbieten. Und da der Senat sich bisher noch nicht in Einvernehmen mit der Bürgerschaft über die ganze Angelegenheit gesetzt hatte — die Bildung einer Geheim-Commission und Verhandlung mit derselben erfolgte gleich darauf —, verpflichteten sämmtliche einzelne Mitglieder des Senates sich für eine gewisse Anzahl von Actien, deren Gesammtzahl 1000 ausmachte. In der Mitte des Januar 1836 reiste Herr Kulenkamp nach London ab, eine Reise, die damals über Hannover, Köln, Brüssel, Ostende und Dover noch zehn Tage dauerte. Sie hatte nicht den gewünschten Erfolg. Umsonst wurde dem englischen Comité von Herrn Kulenkamp in Gemeinschaft mit Herrn Colquhoun, der nun offen in der Sache handelte und später

mit Genehmigung des Senates als Mitglied in das Comité eintrat, um die Interessen der Continental-Actionaire zu vertreten — umsonst wurde an dem Beispiel der St. Petersburg-Lübecker Dampfschiffahrtsgesellschaft anschaulich gemacht, daß ganz wohl eine Direction aus zwei an entfernten Orten wohnenden, gleichberechtigten Abtheilungen bestehen und doch einheitlich handeln könne. Das englische Comité ging von der Ansicht nicht ab, daß es allein die Direction, und daß der Sitz der Direction in London bleiben müsse. Dort sollten alle Einzahlungen geschehen, dort die Contracte geschlossen, die Dividenden bestimmt und bezahlt werden. Nur so viel wurde zugestanden, daß auch in Lübeck ein Comité bestehen möge, welches die Berechtigung habe, selbständig zu handeln, jedoch nur innerhalb der Befugnisse, welche die Londoner Direction ihm übertragen werde. Es war dem Comité unangenehm, daß Herr Kulenkamp, nachdem diese Erklärung bestimmt gegeben war, seiner Instruction gemäß abreiste, weil es wohl einsah, daß es ohne die Unterstützung des Senates seinen Zweck nicht erreichen könne, und es sandte im Mai seinerseits einen Delegirten, Herrn W. Adams Smith, nach Lübeck, um aus hiesigen Kaufleuten ein Comité zu bilden und die Versicherung zu geben, daß die Londoner Direction diesem Comité immer alle diejenigen Befugnisse ertheilen würde, welche zum Besten der Sache erforderlich sein möchten. Aber einer so allgemeinen Versicherung war kein Werth beizulegen. Es wurde schon unangenehm empfunden und war offenbar eine Erschwerung des Geschäftsverkehrs, daß es zu allen Verhandlungen eines Dolmetschers bedurfte. Indessen war das nur eine untergeordnete Rücksicht. Die Hauptsache war, daß der Londoner Direction die Leitung der ganzen Angelegenheit nicht überlassen werden durfte, weil sie die dazu erforderliche Sachkenntniß weder besaß noch auch nur besitzen konnte. Die Rücksichten, welche aus dem Verhältniß Holsteins zu Dänemark und Lübecks zu Holstein und zu Dänemark hervorgingen, waren ihr zwar einigermaßen, aber nur sehr unvollständig bekannt geworden. Insbesondere wußte sie die Zollverhältnisse nicht zu beurtheilen. Die Dänische Regierung ging eben mit dem Plan um, ihren finanziellen Verlegenheiten durch eine Umgestaltung ihres Zollwesens abzuhelfen, die verschiedenen Theile der Monarchie, mit Ausnahme Lauenburgs, zu einem Zollverbande zu vereinigen, den

Eingangszoll zu erhöhen und einen Transitzoll einzuführen. Lübeck war durch diesen Plan mit schweren Nachtheilen bedroht, überdies widersprach die Einführung eines Durchgangszolles uralten, vielmals bestätigten und bis dahin immer geachteten Rechten. Das Londoner Comité aber war ganz bereit, zur Erreichung seines Zweckes der Dänischen Regierung die Erhebung einer Abgabe auf der Bahn zu gestatten, ihr also dasjenige anzubieten und entgegenzubringen, was Lübeck mit äußerster Anstrengung abzuwehren sich bemühte. Es war klar, daß man von einem Londoner Comité die gehörige Wahrung wesentlicher hiesiger Interessen nicht erwarten, ihm daher die alleinige Leitung der Bahnangelegenheit nicht überlassen durfte. Wollte es ein gleichberechtigtes Lübecker Comité nicht neben sich dulden, so blieb nichts übrig, als sich von ihm loszusagen und einen eignen Weg zu gehen. Auch mit dem hiesigen Comité konnte ein offener und vertrauensvoller Verkehr nicht stattfinden. Zwar wurden auf seinen Wunsch zwei Senatsmitglieder ernannt, um mit ihm zu verhandeln, aber man befand sich immer in einer principiellen Verschiedenheit. Das Comité, seinem Auftraggeber, der Londoner Direction, folgend, hielt es für unbedenklich, die Erhebung eines dänischen Zolls auf der Eisenbahn zuzugestehen, der Senat aber hielt an der Ansicht fest, daß nur eine unbelästigte Eisenbahn nützen könne, und mußte daran so lange festhalten, bis der Transitzoll, abgesehen von allen Eisenbahnen, für jeden Gütertransport durch Holstein eingetreten war. Die englische Gesellschaft hat sich übrigens dessenungeachtet, nachdem alle Actien untergebracht waren, gebildet, die Direction hat den statutenmäßigen Einschuß gefordert, auch theilweise verwandt, einen Erfolg aber nicht erreicht. Eben so wenig aber gelang ein anderer Plan, den man hier, unabhängig von der englischen Gesellschaft und diese ganz bei Seite lassend, schon im Sommer 1836 einzuschlagen versuchte. Es wurde beabsichtigt, eine andere Gesellschaft zu bilden, an deren Spitze das Haus Rothschild und einige andere Bankhäuser von europäischer Bedeutung sich stellen sollten, weil man hoffte, daß deren Einfluß am leichtesten in Kopenhagen etwas vermögen würde. Da diejenigen, welche den Versuch machten, sie zu bilden, gar bald die Ueberzeugung gewannen, daß der Entschluß, eine Eisenbahn zwischen Lübeck und Hamburg nicht zu gestatten, in Kopenhagen fest stehe

und nicht zu erschüttern sei, traten sie bald wieder zurück, und damit fiel dieser erste Plan. Indessen behielt der Senat eine Eisenbahnverbindung fortwährend im Auge und richtete, da er die Sachlage richtig auffaßte, schon damals sein Augenmerk auch auf andere Möglichkeiten. Es wurde schon daran gedacht, eine Verbindung durch Lauenburg mit Hannover zu erreichen, und ferner der Plan bedacht, eine Verbindung durch Mecklenburgisches Gebiet über Wittenburg nach Boitzenburg herzustellen. In beiden Beziehungen wurden Verbindungen angeknüpft und vorbereitende Schritte gethan. Die Direction in London wandte sich 1837 noch einmal in einer englisch geschriebenen Eingabe an den Senat, und gleichzeitig an den König von Dänemark, mit der ganz allgemeinen Bitte, ihre Bestrebungen zu fördern und zu unterstützen. Von dem Senate wurde erwiedert, er sei dazu bereit, müsse aber bestimmte Anträge und Wünsche erwarten, worin die Unterstützung bestehen solle. Von dem König von Dänemark scheint gar keine Erwiederung gegeben zu sein, sondern die Direction durch eine abermalige Sendung nach Kopenhagen — für welche in der Schlußrechnung 402 £. berechnet waren — sich überzeugt zu haben, daß sie in Kopenhagen unüberwindliche Hindernisse finden würde. Sie veranstaltete daher 1839 eine Generalversammlung, in welcher die Gesellschaft sich auflöste. Für die Sache selbst war das kein Nachtheil, eine englische Gesellschaft hätte die Bahn niemals, auch später nicht, zu Stande gebracht. Zwar wurde die Auflösung von manchen hiesigen Actionairen bedauert, welche meinten, die Gesellschaft hätte fortbestehen sollen, schon um die Bildung einer andern Gesellschaft zu erschweren. Aber diese Ansicht war irrig, wie die Erfahrung seitdem dargethan hat, und sich auch aus dem weiteren Verfolg der Darstellung von selbst ergeben wird. Es bedurfte ganz anderer Mittel, als einer Privatgesellschaft möglicher Weise zu Gebote stehen konnten, um die Dänische Regierung zur Nachgiebigkeit zu bewegen, und auch diese Mittel bedurften, um wirksam zu werden, wiederum anderweitiger unterstützender Umstände, die erst später eintraten. Noch 1840, als Lübeck sich genöthigt sah, zwei Verträge mit Dänemark abzuschließen, durch welche altverbriefte Rechte umgestoßen wurden, die Zollfreiheit der Straße nach Hamburg und die Hoheit über die Trave nebst den Schiffahrtsrechten auf derselben, wobei die Dänische Regierung wohl

geneigt war, auf andere Wünsche einzugehen, hat der Graf Reventlow, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, ganz entschieden erklärt, die Erlaubniß zur Erbauung einer Eisenbahn die in Lübeck ende, werde niemals gegeben werden.

Es waren aber in jener Zeit die Ansichten über die Nützlichkeit der Eisenbahnen noch keineswegs festgestellt, und es ist nicht uninteressant, jetzt, wo über den Segen der Eisenbahnen nirgends mehr ein Zweifel besteht, sich noch einmal auf den damaligen Standpunkt zu stellen. Die conservativen Elemente in der Gesellschaft erblickten in ihnen eine Neuerung, die unübersehbare Veränderungen in vielen Verhältnissen herbeizuführen drohte, und waren ihnen schon aus diesem Grunde abhold. Andere mißbilligten sie wegen des Actienschwindels, der mit vielen Projecten verbunden war. Wieder Andere erschracken über die enormen Capitalien, die sie in Anspruch nehmen, und fürchteten daher, daß Privatgesellschaften, welche sich darauf einließen, sich zu Grunde richten würden, und daß Regierungen, welche einen Bau unternehmen, dem Lande eine bleibende Last auferlegen würden. Ganz erhebliche Ueberschreitungen des ursprünglich berechneten Anlagecapitals, die bei mehreren Eisenbahnbauten, z. B. bei dem Leipzig-Dresdener, vorkamen, gaben dieser Ansicht eine scheinbare Bestätigung. Man ging von der Erfahrung aus, daß selbst eine vielbenutzte Chaussee nur nothdürftig durch das erhobene Chausseegeld verzinst und unterhalten werden könne, und jede bedeutende Reparatur immer eine neue Capitalverwendung erfordere. Angestellte Berechnungen ließen es zweifelhaft erscheinen, ob es möglich sein werde, Güter auf Eisenbahnen wohlfeiler zu transportiren als auf Chausseen, und auf den bloßen Gewinn der vermehrten Schnelligkeit legte man nicht viel Werth. An eine militairische Wichtigkeit der Eisenbahnen wurde nur ganz einzeln gedacht, und von dem Aufschwung des Güter- und Personenverkehrs, den sie zur Folge haben konnten, machte man sich keine Vorstellung. Solchen Ansichten begegnete man noch überall auch bei Regierungen, wenigstens im Norden von Deutschland, und sie sprachen sich sehr deutlich dadurch aus, daß 1836 in Hannover die zweite Kammer der Ständeversammlung, in Mecklenburg der Landtag den Erlaß eines Expropriationsgesetzes, diese unerläßliche Vorbedingung für alle Eisenbahnunternehmungen, verweigerte.

Bei dieser Lage der Dinge konnte man sich in Lübeck wenigstens vorläufig und einigermaßen beruhigen, als sich die Gewißheit herausstellte, daß die Dänische Regierung eine Eisenbahn zwischen den beiden Hansestädten nicht zugeben wolle; hatten die concurrirenden Häfen keine Eisenbahnverbindung, so konnte auch Lübeck sie entbehren, ohne dadurch ihnen gegenüber in eine nachtheilige Stellung zu gerathen. Die Verbindung mit Hamburg wurde durch die Vollendung der Chaussee im Jahre 1838 wesentlich erleichtert. Man erbaute auch auf dem hiesigen Gebiete Chausseen und beförderte die Erbauung der Chausseen nach Wismar und Schwerin durch beträchtliche Geldunterstützungen.

In wenigen Jahren änderten sich indessen die Ansichten. Der wohlthätige und große Einfluß der Eisenbahnen trat mehr und mehr hervor, damit wuchs die Neigung, sie zu erbauen, und es fanden sich die Mittel. Als zuerst von einer Altona-Kieler Bahn ernstlich die Rede war, war man an vielen Orten und auch hier sehr zweifelhaft, ob es gelingen würde, für die 18,300 Actien, welche der Prospectus forderte, Nehmer zu finden, und es hatte auch einige Schwierigkeit, aber sie fanden sich, wenn gleich nicht ohne Unterstützung aus Staats- und Communalvermögen. Die Anlage der Bahn hatte den Vorzug, daß sie in einem und demselben Territorium blieb, daß eine Regierung über alle ihre Verhältnisse bestimmen konnte. Schlimmer stand es in dieser Beziehung mit der Hamburg-Berliner Bahn, die durch vieler Herren Länder ging, deren Wünsche Berücksichtigung forderten. Nach der ersten Zeichnung bildete diese Bahn einen vollständigen Zickzack, der die Anlagekosten in hohem Grade vertheuert und den Verkehr sehr erschwert haben würde. Durch mühsame Verhandlungen gelang es, die Interessen zu vereinigen, und am 8. November 1841 kam ein Vertrag darüber zu Stande. An beide Bahnen schlossen sich andere Projecte, eins einer Bahn von Neumünster über Segeberg und Oldesloe nach Schwarzenbeck, mit einer Abzweigung nach Neustadt, ein anderes von Rostock und Wismar nach Boitzenburg. Je mehr nun die Ueberzeugung Eingang fand, daß Eisenbahnen geeignet seien, dem Handel neue Bahnen zu schaffen, desto mehr trat die früher immer festgehaltene Ansicht zurück, daß man sie nur da mit Vortheil anlegen könne, wo ein bedeutender Verkehr schon bestehe,

desto lieber wiegte man sich, so zu sagen, in die Erwartung hinein, es werde durch Anlegung von Eisenbahnen gelingen, den Handel von den gewohnten Bahnen ab und auf die neuen Bahnen, die man ihm öffne, hinzulenken. Da wurde die Lage Lübecks ernst. Es stand in Aussicht, daß die benachbarten Häfen im Osten und Westen, einerseits Rostock und Wismar, andererseits Kiel und Neustadt, Endpunkte von Eisenbahnen sein würden und Lübeck von den Vortheilen derselben ausgeschlossen würde. Das höchst wichtige Speditionsgeschäft, das namentlich im Herbst immer sehr lebhaft war, wenn der Weg durch den Sund durch Stürme gefahrvoll und durch hohe Assecuranzprämien kostbar wurde, fing an, sich nach Stettin als einem vermöge seiner Eisenbahnverbindung bequemeren Hafen hinzuziehen.

Lübeck sah sich in der That in seiner Existenz bedroht. Ohnehin war am 1. Januar 1839 der erhöhte Einfuhrzoll in Holstein und der Transitzoll durch Holstein wirklich eingetreten und lastete schwer auf dem Verkehr mit demjenigen unserer Nachbarstaaten, aus welchem Lübeck von jeher das Meiste bezogen hat, und ebenso auf dem Verkehr mit Hamburg.

Die früheren Bemühungen wurden daher ungesäumt wieder aufgenommen. Man wandte sich nach Hannover und fand dort mehr Geneigtheit als früher für eine Bahn über Büchen und Lauenburg nach Lüneburg. Der Geh. Finanzrath Dommes und der Regierungsrath Hoppenstedt wurden zu Commissarien für weitere Verhandlungen ernannt. Gleiche Bereitwilligkeit zeigten beide Mecklenburgische Regierungen, eine Bahn entweder nach Schwerin oder über Wittenburg nach Boitzenburg zu gestatten und zu befördern. Ein dritter Plan ging unerwarteter Weise von Kiel aus, und zwar von einem der Directoren der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft, der ohne Zweifel in Uebereinstimmung mit der ganzen Direction handelte, nemlich der Plan, eine Bahn von Kiel über Ploen und Eutin nach Lübeck zu bauen, wobei angenommen war, daß sie nach Büchen fortgesetzt werden und dann die kürzeste Verkehrsstraße zwischen Jütland und Schleswig einerseits und dem inneren Deutschland andererseits bilden würde. Für diese Bahn bildete sich am 30. Mai 1844 auf der Grömitzer Mühle ein aus Kielern, Eutinern und Lübeckern bestehendes Comité, welches zunächst um die Nivellements-Concession bei dem Senate, der Oldenburgischen Regierung und der Dänischen Eisenbahn-Com-

mission in Kopenhagen nachsuchte. Beide erstere Regierungen gewährten das Gesuch rasch und gern, die dänische Commission aber gab am 12. Juni 1844 den Bescheid ab, sie könne das Gesuch dem Könige zur Genehmigung nicht empfehlen. Auf ein erneuertes, die Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Eisenbahnverbindung noch näher darlegendes Gesuch erfolgte am 9. Juli derselbe Bescheid noch einmal. Das Comité ward dadurch nicht entmuthigt, es bat den Senat und den Großherzog von Oldenburg um ihre Verwendung und erhielt von beiden auch auf dieses Gesuch gewierige Zusagen. Der Großherzog säumte nicht, sein Versprechen in Erfüllung zu bringen und die Sache in Kopenhagen bestens zu unterstützen, aber es wurde ihm unter dem 3. Mai 1845 eröffnet, die Commission finde es den Interessen des Landes nicht entsprechend, auf das Gesuch einzugehen, mit dem ferneren Bemerken, daß sie eine Eisenbahn von Neumünster nach Neustadt dem Könige gern zur Genehmigung empfehlen werde. Durch diesen dreimaligen Bescheid und den dem letzten gegebenen Zusatz war die Stellung, welche die Dänische Regierung zu allen Eisenbahnverbindungen mit Lübeck einzunehmen, damals noch entschlossen war, hinlänglich bezeichnet. Ohne ihre Einwilligung aber konnte Lübeck zu einer seinen Interessen gemäßen Verbindung nicht kommen. Eine Bahn nach oder durch Mecklenburg hatte bei dem damaligen Stande des Eisenbahnwesens keinen oder wenigstens keinen den Opfern, welche sie erforderte, entsprechenden Werth. Das erkannte ohne Zweifel die Dänische Regierung sehr wohl. Während sie eine Bahn von Kiel nach Lübeck verweigerte, genehmigte sie das Nivellement einer Linie von Neumünster über Segeberg und Oldesloe nach Schwarzenbeck.

Für Lübeck war derzeit keine Bahn wichtiger, als die nach Büchen. Sie ersetzte eine directe Bahn nach Hamburg, auf welche damals verzichtet werden mußte, zwar nicht, aber sie bewirkte doch eine wesentlich verbesserte und beschleunigte Verbindung mit Hamburg, und sie machte zugleich in ihren zu erwartenden Fortsetzungen nach Lauenburg und über die Elbe nach Lüneburg, und ferner durch ihren Anschluß an die ihrer Vollendung schon entgegengehende Hamburg-Berliner Bahn Lübeck zu dem bequemsten Ostseehafen für den ganzen Westen und Südwesten von Deutschland und Europa. In beiden Beziehungen gab sie die Mittel, der Concurrenz Stettins

mit Erfolg entgegenzutreten. Auf diese Bahn wurden daher die Bemühungen Lübecks hauptsächlich gerichtet. Sie lag augenscheinlich im Interesse Lauenburgs, welches auf die Fürsorge der Dänischen Regierung eben so gerechte Ansprüche hatte, als Holstein, und es durfte daher gehofft werden, daß für diese Bahn die Regierung ihre Einwilligung nicht vorenthalten werde. Comités für die Bahn bildeten sich zuerst in Mölln am 5. März 1843, dann hier am 8. und gleich darauf in Lauenburg, und aus diesen einzelnen Comités ein Gesammtcomité, welches unverweilt bei dem Senate und bei der Eisenbahn-Commission in Kopenhagen ein Gesuch um Erlaubniß, das Nivellement vorzunehmen, einreichte. Die Lauenburgische Ritter- und Landschaft unterstützte das Gesuch in Kopenhagen durch eine Eingabe, die Städte Mölln und Lauenburg sandten überdies noch Abgeordnete dahin, die freilich bei dem Präses der Eisenbahn-Commission, Etatsrath Francke, eine ungünstige Aufnahme fanden und die Entscheidung nicht abwarten konnten.

Unter solchen Umständen mußte auch der Senat sich veranlaßt finden, seinerseits Schritte in Kopenhagen zu thun, und das konnte er offenbar nicht angemessener, als wenn er sich unmittelbar und durch einen eigenen Gesandten an den König wandte. Der Syndicus Elder wurde mit dieser Mission beauftragt. Vorher setzte er sich in Verbindung mit der Bürgerschaft, und diese ernannte auf seinen Antrag Deputirte, mit denen Alles, unter Verpflichtung zur Geheimhaltung, besprochen wurde. Ferner schien es zweckmäßig, zuvor die anderweitig schon angeknüpften Verbindungen zu befestigen, um für die Verhandlungen in Kopenhagen noch eine weitere Stütze zu gewinnen. Daher begab sich Syndicus Elder im März und April nach Schwerin und Neustrelitz, und erhielt von beiden Mecklenburgischen Regierungen mündlich und schriftlich die Zusicherung, daß sie die Erbauung einer Bahn nach Schwerin genehmigen, auch die Anwendung des Expropriationsgesetzes auf dieselbe bei dem Landtage beantragen würden. Dann begab er sich in Gemeinschaft mit Senator Brehmer nach Harburg, und dort hatten Conferenzen mit Hannoverschen Commissarien statt, in denen eine zwar nur vorläufige, aber doch feste Vereinbarung wegen Fortsetzung der Büchener Bahn nach Lüneburg getroffen wurde. Die Vereinbarung wurde noch gewissermaßen vervollständigt durch eine Erklärung der Hannoverschen Regierung, daß sie, falls

eine Bahn nach Büchen nicht gestattet werde, mit der Mecklenburgischen Regierung in Verhandlung treten werde, um über Lüneburg und Boitzenburg eine Verbindung mit der Ostsee über Lübeck zu erreichen, eine Erklärung, welche dadurch noch mehr Gewicht erhielt, daß in Hannover alle Bahnen von der Regierung selbst gebaut wurden. Da nun noch die lebhaften Wünsche des Lauenburgischen Landes hinzutraten, so lag wohl einiger Grund vor, anzunehmen, daß die Dänische Regierung, selbst wenn sie auf das, was die Interessen des Handels im Allgemeinen erforderten, keine Rücksicht nehmen wollte, in ihrem eignen Interesse Gründe genug finden würde, die Bahn zu gestatten. Syndicus Elder überbrachte dem König ein Schreiben des Senats, in welchem dieser aussprach, daß er einen Anschluß Lübecks an die Hannoverschen Eisenbahnen bei Lüneburg für wünschenswerth halte, und richtete in Kopenhagen in seiner Eigenschaft als Gesandter eine Note an den Grafen Reventlow, in welchem derselbe Wunsch ausgedrückt und näher motivirt, zugleich auch die Hoffnung ausgesprochen wurde, daß die Dänische Regierung ihre Einwilligung dazu geben werde. Auf solche Weise wurden die Verhandlungen eingeleitet. Der König nahm den Syndicus Elder freundlich auf und gab ihm die Versicherung, daß der Wunsch des Senats in sorgfältige Erwägung gezogen werden solle. Weiter konnte er freilich persönlich nichts thun; die Erwägung selbst geschah, so weit die Sache eine inländische war, von der Eisenbahn-Commission, und diese würde, wenn nur von der Bahn nach Büchen die Rede gewesen wäre, allein entschieden haben; da aber auch eine Fortsetzung der Büchener Bahn nach Lüneburg als in der Absicht liegend angegeben war, so war auch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten dabei betheiligt, und die Entscheidung mußte nun, nach dem in Kopenhagen stattfindenden Geschäftsgange, von dem Staatsrathe, welchem der König selbst präsidirte, wiewohl auf den gutachtlichen Bericht der Eisenbahn-Commission, erfolgen. Der Bericht dieser Commission war demnach immer von überwiegender Bedeutung. Um ihn zu erstatten, forderte sie selbst Gutachten von der Direction der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft, sowie von den Magistraten von Kiel und Altona über die muthmaßlichen Folgen, die eine Lübeck-Büchener Bahn haben würde. Syndicus Elder konnte nicht wohl anders als

die Entscheidung abwarten, und seine Stellung dabei war keine angenehme. Er hatte nicht über eine Sache zu verhandeln, sondern nur eine Bitte vorzutragen und konnte darum zur Unterstützung derselben nicht anders wirken, als durch Gespräche mit den einzelnen Mitgliedern der Eisenbahn-Commission und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Länger als zwei Monate dauerte es, bis die erforderten Gutachten eingingen, geprüft wurden, und dann nach dem Bericht der Eisenbahn-Commission vom Staatsrath die Entscheidung abgegeben wurde, und diese war eine Fortsetzung des Verfahrens, welches die Dänische Regierung bisher gegen Lübeck beobachtet hatte. Die Eisenbahn-Commission zog in Betracht, daß der Weg von Hamburg über Büchen nach Lübeck mindestens eine Meile kürzer sei, als der Weg von Altona nach Kiel, und kam demnach zu dem Schlusse, daß die Lübeck-Büchener Bahn eine Concurrenzbahn der Altona-Kieler sein und diese wesentlich beeinträchtigen würde. Sie war ferner der Ansicht, daß Lübeck von einer Bahn über Boitzenburg nach Lüneburg keine wesentlichen Vortheile in Hinsicht auf Schnelligkeit und Wohlfeilheit des Transports haben werde, daß dieser Weg auch, ungeachtet der vorliegenden Erklärungen der beiden dabei betheiligten Regierungen, keineswegs als gesichert anzusehen sei. Sie war endlich der Meinung, daß für das Interesse Lauenburgs auch durch eine Bahn von Neumünster werde gesorgt werden. Das Resultat war also eine abschlägige Antwort, und diese wurde dadurch motivirt, daß es aus höheren Staatsrücksichten bedenklich erscheinen müsse, die Eröffnung neuer Handelswege zu gestatten, durch welche dem Verkehr eine den allgemeinen Handelsinteressen des Inlands nachtheilige Richtung würde gegeben werden können. So drückte sich der Minister der auswärtigen Angelegenheiten in einer Note aus, die er am 29. Juli an Syndicus Elder richtete, und beantwortete in ähnlicher Weise Namens des Königs das an denselben gerichtete Schreiben des Senats. In der Antwort, welche die Lauenburgischen Stände auf ihr Fürschreiben erhielten, traten die Ansichten der Dänischen Regierung noch deutlicher hervor. Es heißt darin, durch die Lübeck-Büchener Bahn würde dem Verkehr eine den allgemeinen Interessen des Inlandes nachtheilige Richtung auf die ausländische Stadt Lübeck gegeben werden, und diese auch bei der Erledigung früherer auf die

Erbauung einer Eisenbahn von Lübeck nach Hamburg durch das Herzogthum Holstein gerichteten Anträge stattgefundene Erwägung sei es hauptsächlich, durch welche die Eisenbahn-Commission sich ungern genöthigt gesehen habe, sich gegen die Bewilligung des Gesuches zu erklären. Die Besorgniß, daß es der Stadt Lübeck, falls die Erbauung der fraglichen Eisenbahn nicht gestattet werden sollte, unzweifelhaft gelingen werde, die Verbindung mit den Eisenbahnen im Innern von Deutschland mittelst einer, das Lauenburgische Gebiet in unmittelbarer Nähe der Grenze umgehenden Eisenbahn nach Boitzenburg zu erreichen, dürfte nach der gegenwärtigen Sachlage nicht begründet, die Herstellung einer Verbindung Lübecks mit Boitzenburg über Schwerin aber theils wegen des bedeutenden Umweges mit erheblichen Nachtheilen für das Herzogthum Lauenburg nicht verbunden, theils durch die Bewilligung des fraglichen Gesuches nicht zu verhindern sein.

Die Entscheidung der Dänischen Regierung machte hier einen sehr niederschlagenden Eindruck und erregte die ernstesten Besorgnisse für die Zukunft, denn die Gründe, aus denen sie hervorgegangen war, waren nicht vorübergehender, sondern bleibender Art. Lübeck blieb für Dänemark immer eine ausländische Stadt, aus diesem Umstande konnte also die Dänische Regierung für jede unserm Handel feindselige Maßregel einen Grund oder einen Vorwand hernehmen. Die einzige Hoffnung, die nun noch übrig blieb, zu einer Eisenbahnverbindung zu gelangen, bestand in der Aussicht auf eine Bahn nach Mecklenburg. Darin konnte aber überhaupt niemals ein Ersatz für eine Bahn nach Büchen oder nach Hamburg liegen, und um so weniger, da Lübeck sich gegen die Mecklenburgische Regierung hatte verpflichten müssen, zuerst eine Bahn nach Schwerin zu bauen. Dieser Umstand war der Dänischen Regierung vermuthlich durch den Großherzog von Mecklenburg selbst, der während der Anwesenheit des Synd. Elder in Kopenhagen, dort einen längeren Besuch machte, bekannt geworden. Nur die Aussichtslosigkeit für jede andere Bahn konnte bewegen, auf diese einzugehen. Aber auch hier wurde Lübeck zurückgewiesen, der Mecklenburgische Landtag lehnte durch Beschluß vom 1. December 1845 es ab, die Anwendung des Expropriationsgesetzes zu bewilligen. Daß der Ablehnung die Worte zur Zeit hinzugefügt wurden, änderte in der Sache kaum etwas.

Als nun auch diese Aussicht gänzlich verschwunden war, war die Lage Lübecks, wie sie für den Augenblick sich darstellte, recht bedenklich. Es sollte eine Eisenbahn durch Mecklenburg nicht haben, weil es keine Mecklenburgische Stadt war, durch Lauenburg nicht, weil es keine Lauenburgische, durch Holstein nicht, weil es keine Holsteinische Stadt war. Und doch wurde es mehr und mehr deutlich, daß die bisherigen Verkehrswege auf Chausseen überall auf großen Handelsstraßen durch Eisenbahnen verdrängt wurden, und Eisenbahnen wurden für Handelsstädte eine Lebensfrage. Lübecks Bestehen als Handelsstadt wurde durch die consequente und allseitige Verweigerung einer solchen untergraben. Die öffentliche Meinung war aufgeklärt genug, dies einzusehen, und billig genug, in dem Verfahren der benachbarten Regierungen ein großes Unrecht zu erblicken. War doch Lübeck eben so gut wie Mecklenburgische, Lauenburgische und Holsteinische Städte eine Deutsche Stadt und Mitglied des Deutschen Bundes. Namentlich gegen Dänemark sprach sich überall ein lebhafter Unwille energisch aus. Das Unrecht, welches eine fremde Regierung einer deutschen Stadt zufügte, regte das deutsche Volksgefühl auf. Auch traf das Unrecht nicht Lübeck allein mit Nachtheil, sondern den Handel überhaupt. Die kürzeste und bequemste Verbindung zwischen dem Osten und Westen von Europa ging über Hamburg und Lübeck, der kürzeste und bequemste Weg von einem großen Theile Deutschlands und Westeuropas aus an die Ostsee ging auf Lübeck zu. Jeder Nachtheil, der diesem Wege zugefügt wurde, traf zugleich den Handel vieler anderen Länder.

Die öffentliche Meinung ist ein höchst wichtiger und schätzbarer Bundesgenosse, wenngleich einer, der nicht unmittelbar handeln und thätig eingreifen kann. Es ist nicht unterlassen worden, diesen Bundesgenossen zu benutzen, und er hat sich als wirksam bewährt. Dabei lag es nahe, sich zunächst der „Neuen Lübeckischen Blätter" als des unsern vaterstädtischen Interessen gewidmeten Organs der Presse zu bedienen. In drei in einigen Zwischenräumen auf einander folgenden Artikeln wurde in denselben die engherzige Feindseligkeit des Dänischen Verfahrens gegen Lübeck dargestellt und nachgewiesen, wie sehr dadurch das Interesse des eignen Landestheils, das Interesse Deutschlands und das Interesse der gesammten

Handelswelt geschädigt werde. In dem dritten Artikel konnte auf das inzwischen bekannt gewordene Rescript der Lauenburgischen Regierung an die Ritter- und Landschaft Bezug genommen und an dem Wortlaut desselben nachgewiesen werden, zu wie unwahren Behauptungen die Eisenbahn-Commission ihre Zuflucht habe nehmen müssen, um ihren abschlägigen Bescheid zu motiviren. Die drei Artikel sind dann später zu einer eignen Schrift unter dem Titel „Die Verweigerung der Lübeck-Büchener Eisenbahn" zusammengestellt. Fast gleichzeitig erschien in Braunschweig eine Schrift „Lübecks Bedrückung durch die Dänische Politik. Ein Wort an die Deutschen Fürsten und das Deutsche Volk." Sie ging auf das ganze Verfahren Dänemarks gegen Lübeck näher ein und führte in warmer und überzeugender Darlegung aus, wie die Absicht, Lübeck zu Grunde zu richten, dabei überall zum Grunde liege und, wenn beharrlich fortgesetzt, auch ihr Ziel erreichen müsse, daß aber Deutschland das nicht dulden könne und dürfe. Als der Inhalt dieser Schrift in zwei längeren Artikeln im Kieler Correspondenzblatt und in der Augsburger Allgemeinen Zeitung angegriffen wurde, vertheidigte der Verfasser sie und führte sie noch weiter aus in einer neuen Schrift, die den Titel führt: „Kiel und Lübeck." Eine vierte Schrift endlich unter dem Titel: „Die Lübeck-Schweriner Bahn in ihrem Verhältniß zu Mecklenburg und seinen Seestädten" zeigte für jeden Unbefangenen, daß diese Bahn weder den Interessen des Mecklenburgischen Landes, noch denen seiner Seestädte, noch der Rentabilität der Mecklenburgischen Eisenbahnen zum Nachtheil gereichen könne. Für den Augenblick hat diese Schrift zwar ihren Zweck nicht erreicht, aber doch, ebenso wie die drei andern eben genannten, wesentlich eingewirkt, die öffentliche Meinung dahin festzustellen, daß Lübeck ein Unrecht zugefügt sei, welches wieder gut gemacht werden müsse. Wohl noch wirksamer als diese Schriften war eine Karte, welche im Februar 1846 unter dem Titel „Lübecks Eisenbahnen" erschien. In rothen Linien sind auf derselben die Eisenbahnen des Deutschen Inlandes und ihre Fortsetzungen bis ans Meer gezeichnet, und es erscheinen an der Weser Bremen, an der Elbe Glückstadt und Altona, an der Ostsee Kiel, Wismar, Rostock und Stettin als die Endpunkte von Eisenbahnen. Auf Lübeck dagegen führt keine Bahn hin. Dicke schwarze Striche

bezeichnen die Bahnen, die dahin führen könnten und würden, wenn sie nicht mit Gewalt verhindert wären; eine kurze Unterschrift giebt an, wodurch sie vereitelt sind. Dem Auge des Beschauers aber drängt sich beim ersten Blick die Ueberzeugung auf, daß gerade diese Bahnen die natürlichsten, folglich die nützlichsten und vortheilhaftesten sind, und es bleibt ihm kein Zweifel über die Ungerechtigkeit und Verkehrtheit, sie verhindern zu wollen. Die Karte hat wesentliche Dienste geleistet.

Es war keineswegs die Meinung des Senats, sich bei der ablehnenden Antwort der Dänischen Regierung zu beruhigen, vielmehr war er entschlossen, in seinen Bemühungen so lange fortzufahren, bis das Ziel erreicht sei. Er unterschied aber dabei die Beziehungen zu dem Könige selbst und die Beziehungen zu der Regierung. Als der König, der unmittelbar nach der Entscheidung in Kopenhagen eine Reise durch einen Theil seiner Staaten antrat, im September nach Ploen kam, wurde es nicht unterlassen, ihn früherem Gebrauche gemäß durch einen Gesandten zu bewillkommnen. Synd. Elder wurde auch mit dieser Mission beauftragt. Die Sendung war dem Könige sehr angenehm. Dem Synd. Elder wurde ein ausgezeichneter Empfang zu Theil, und der König äußerte nicht nur sein persönliches Bedauern, daß Rücksichten auf die holsteinischen Städte ihn gehindert hätten, einen Wunsch der Stadt Lübeck zu erfüllen, sondern sprach auch die Hoffnung aus, daß es noch gelingen werde, sich über die Eisenbahnfrage zu verständigen. Und Synd. Elder benutzte die Gelegenheit, die in Kopenhagen allein herrschende Ansicht, daß eine Lübeck-Büchener Bahn nichts anderes sei als eine Concurrenzbahn der Altona-Kieler, dem Könige gegenüber zu widerlegen.

Auf das weitere Verfahren des Senats hatte das selbst über Erwarten günstige Resultat dieser Sendung keinen Einfluß.

Die nächste Sorge ging dahin, die Hannoversche Regierung in der Ansicht zu erhalten, daß für ihr Land eine Bahn von Lüneburg über Lauenburg und Büchen nach Lübeck, wie die kürzeste und geradeste, so auch bei weitem die vortheilhafteste sei. Die Herren Senator Brehmer und Syndicus Elder hatten zu diesem Zwecke eine abermalige Conferenz in Harburg Anfang September mit dem Hannoverschen Regierungsrath Hoppenstedt, und es gelang vollständig.

Im December beantragte die Dänische Regierung, welche dem Herzogthum Lauenburg wenigstens Etwas zu gewähren wünschte, bei der Hannoverschen, diese möge die Bahn von Lüneburg an die Elbe bauen, dann wolle die Dänische Regierung eine Bahn von Lauenburg nach Schwarzenbeck concessioniren, dabei würde Hannover ungehindert sein, auch eine Bahn von Lüneburg nach Boitzenburg herstellen zu lassen. Durch einen doppelten Elbübergang und eine doppelte Möglichkeit, die Ostsee zu erreichen, würde Lüneburg nur gewinnen können. Dem Antrage lag der Plan zum Grunde, daß eine Bahn von Neumünster über Oldesloe nach Schwarzenbeck gebaut werden sollte, auch die neuerdings entstandene Annahme, daß eine Bahn von Lübeck nach Boitzenburg nicht zu verhindern sein werde. Einen Elbübergang bei dieser letzteren Stadt und eine Bahn von da nach Lüneburg befürwortete auch die Mecklenburgische Regierung in Hannover. Der Regierungsrath Hoppenstedt machte von diesen Anträgen Mittheilungen hierher, und es erfolgte eine abermalige Zusammenkunft der beiderseitigen Commissarien in Hannover, wohin Sen. Brehmer sich zu diesem Zwecke begab. Die Hannoversche Regierung antwortete dann nach Kopenhagen, daß sie für eine Bahn von Lüneburg an die Elbe kein Interesse gewinnen könne, so lange die Bahn von Lauenburg nach Büchen ihr Ende in der Hamburg-Berliner Bahn finde, und ersuchte, die Fortsetzung nach Lübeck nochmals in Erwägung zu ziehen. Der Mecklenburgischen Regierung gegenüber wurde auf Terrainschwierigkeiten und weite Entfernungen hingewiesen.

Auch die Stadt Lauenburg hielt fest an dem Bestreben nach einer directen Bahn. Es war ursprünglich beabsichtigt, daß die Hamburg-Berliner Bahn über Lauenburg gehen solle. Als dies sich aus technischen Gründen, der Lage Lauenburgs wegen, als unausführbar zeigte, legte der König von Dänemark der Eisenbahngesellschaft die Verpflichtung auf, nach Wahl der Stadt Lauenburg ihr entweder eine bedeutende Geldsumme als Entschädigung zu zahlen oder eine Zweigbahn von Lauenburg nach Büchen zu erbauen und in Betrieb zu nehmen, mit der immerwährenden Verpflichtung, die Bewohner Lauenburgs, welche die Hamburg-Berliner Bahn benutzen wollten, unentgeltlich nach Büchen und zurück zu befördern. Die Direction wünschte sehr, daß die Stadt die Geldentschädigung

wählen möchte und bot ihr 150,000 ₰, auch suchten zwei der Directoren persönlich die Stadt zu bestimmen, daß sie die Summe annehme, die Stadt lehnte aber, in der sicheren Erwartung, daß die Bahn von Lübeck nach Büchen und von der Elbe nach Lüneburg zu Stande kommen werde, alle Geldanerbietungen ab und bestand auf Erbauung der Zweigbahn.

In Lübeck suchte man, auch weitere Kreise für die Sache zu interessiren. Es war in Kopenhagen gelegentlich schon, sowohl von dem Ministerresidenten Pauli als von Syndicus Elder, geäußert worden, daß der vorliegende Fall wohl geeignet sei, zu einer Beschwerde bei dem Bundestage Anlaß zu geben. Eben diesen Weg ersuchte auch die Bürgerschaft in einer Eingabe vom 29. August den Senat einzuschlagen. Da der Bund bedeutende Leistungen von Lübeck forderte, — zur Erfüllung derselben hatte 1842 eine eigne jährliche Steuer, die Militairsteuer, eingerichtet werden müssen — so kam es ihm auch wohl zu, dafür zu sorgen, daß der Wohlstand der Stadt nicht allmählich untergraben werde. Aber der Geschäftsgang in Frankfurt war schwerfällig und schleppend, und da dort ohne die Zustimmung Oesterreichs und Preußens doch Nichts zu erreichen war, so schien es richtiger, zunächst sich an diese beiden Mächte zu wenden. Eine von Synd. Elder verfaßte ausführliche, klar und überzeugend geschriebene Darstellung der Sachlage wurde den Gesandten beider Mächte in Hamburg übersandt, und darin schließlich das Ersuchen ausgesprochen, daß die Mächte sich in Kopenhagen für die Gewährung einer Eisenbahnverbindung verwenden möchten. Von beiden wurde dem Ersuchen bereitwillig entsprochen und eine desfallsige Note zu Anfang Februar 1846 in Kopenhagen übergeben, in der österreichischen auch besonders hervorgehoben, daß es wünschenswerth sei, Verhandlungen über die Sache am Bundestage zu vermeiden. Die Dänische Regierung nahm nun zwar die Einmischung fremder Regierungen in ihre eignen Angelegenheiten sehr übel und verargte es Lübeck sehr, sie veranlaßt zu haben, erklärte es auch für ganz unmöglich, daß der Bundestag sich auf eine etwaige Beschwerde Lübecks einlasse, weil keine Regierung, schon aus Rücksicht auf sich selbst, die Hand dazu bieten könne, die Souveränetät einer andern zu beschränken. Bei alle dem aber fing sie doch an einzusehen, daß sie ihr System consequenter Ausschließung

Lübecks nicht würde durchführen können, und kam zunächst auf den Plan einer Eisenbahn von Neumünster über Segeberg und Oldesloe nach Schwarzenbeck zurück, wobei dann Lübeck ein Anschluß in Oldesloe gestattet werden könne. Aber sie mußte die Erfahrung machen, daß die Angelegenheit in immer weiteren Kreisen Aufsehen erregte und Theilnahme fand. Die Kunde, daß Lübeck durchaus ohne Eisenbahn bleiben solle, kam auch nach Paris und nach Petersburg, und sowohl die Französische als die Russische Regierung erboten sich fast unaufgefordert, — denn der Senat hielt es nicht für richtig, nachdem er die Verwendung der Oesterreichischen und der Preußischen Regierung förmlich nachgesucht und erhalten hatte, an andere Europäische Regierungen ein gleiches Gesuch zu richten — ihr Fürwort in Kopenhagen einzulegen. Die Englische Regierung that dasselbe, die Schwedische wollte es gern vermeiden, eine der Dänischen Regierung unangenehme Sache zu berühren, erkannte aber völlig an, daß die Verweigerung der Büchener Bahn auch ihren Handelsinteressen zum Nachtheil gereiche. Zugleich nahm die ganze Deutsche Presse Parthei für Lübeck, namentlich in den beiden Schwesterstädten, die in Hamburg auch in ziemlich ungemessenen Ausdrücken, die Bremer zwar etwas gewählter in der Form, war aber in der Sache eben so entschieden und sprach es offen aus, daß Lübeck bei dem Bundestage Schutz suchen und finden müsse. Das Alles wurde in Kopenhagen sehr unangenehm bemerkt, und man schrieb Lübeck viel größeren Antheil an allen diplomatischen und nicht diplomatischen Aeußerungen zu, als es wirklich hatte, und die Animosität gegen uns wurde immer stärker. Der König selbst und der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Graf Reventlow-Criminil, hätten es ohne Zweifel gern gesehen, daß Lübecks Wünschen gewillfahrt würde, und der König hatte, indem er sich in Ploen in diesem Sinne gegen Synd. Elder aussprach, es gewiß aufrichtig gemeint. Theils waren beide Männer von billigen Ansichten, theils sahen sie die Sache von höherem politischen Gesichtspunkte an und erkannten wohl, daß Dänemarks Verfahren gegen Lübeck ihm die Sympathien der Cabinette abwende und die öffentliche Meinung aufrege, und sie bedurften beider, um die viel wichtigere Successionsfrage in Bezug auf Holstein nach ihren Wünschen zu regeln. Aber sie konnten doch nichts Anderes thun, als in

Folge der Noten von Oesterreich und Preußen die Sache an die Eisenbahn-Commission zu wiederholter Prüfung verweisen, und in dieser Commission machten sich ganz andere Ansichten geltend. Ihr ganzes Bestreben ging dahin, allen Verkehr von Lübeck und, soweit möglich, auch von Hamburg abzuziehen und auf Altona und Glückstadt einerseits, Kiel und Neustadt andererseits zu richten. Der Erfolg schien solches Bestreben zu begünstigen und folglich zu rechtfertigen. Die Resultate der Altona-Kieler Eisenbahn übertrafen alle Erwartung, ihre Actien stiegen auf 128, die Rhederei der nach Lübeck fahrenden Stockholmer Dampfschiffe erklärte, daß sie, wenn Lübeck keine Eisenbahn erhalte, ihre Schiffe nach Kiel werde gehen lassen. Und als mit dem Jahre 1846 die Periode ablief, für welche die Lübecker Dampfschiffahrt nach Petersburg ein Privilegium hatte, bildete sich sogleich der Plan, eine regelmäßige Fahrt dahin von Kiel aus zu unternehmen Die Gefahr für Lübeck war also recht groß, und die Dänische Regierung ließ es auch an andern Vexationen nicht fehlen.

Die hiesige Thätigkeit war eigentlich so lange gelähmt, bis auf die von Oesterreich und Preußen abgegebenen Noten eine Erwiederung erfolgt war, da man das Resultat dieser Verwendung zunächst nothwendiger Weise abwarten mußte. Die Erwiederung aber blieb aus. Woche auf Woche, Monat auf Monat verging, ohne daß sie erfolgte. Dem Drängen der beiden Gesandten setzte der Minister die Entschuldigung entgegen, daß die Commission mit einem ausführlichen Berichte beschäftigt sei. Am Ende mußte man zu der Ueberzeugung kommen, daß es die Absicht sei, die Abgabe einer abschlägigen Antwort dadurch zu vermeiden, daß man gar keine gebe. Da reifte hier der Entschluß, in der That beim Bundestage Schutz zu suchen. Sollte aber ein solcher Schritt Erfolg haben, so war es unerläßlich, sich vorher die Zustimmung der beiden deutschen Großmächte, Oesterreich und Preußen, zu sichern. Um diese zu gewinnen, beauftragte der Senat durch Decret vom 5. August den Senator Curtius mit einer Mission zunächst nach Berlin. Er war unter den Senatsmitgliedern derjenige, der die Reise dahin am leichtesten machen konnte, ohne daß der eigentliche Zweck derselben hervortrat, da sein Bruder, der Professor Ernst Curtius, Erzieher des Kronprinzen von Preußen war, und nichts

Auffälliges darin lag, einem Bruder während der Ferien einen Besuch zu machen. Mit der Eisenbahnangelegenheit war er völlig vertraut, da er von Anfang an thätigen Antheil daran genommen, auch dem Lübeck-Lauenburger Comité als Mitglied angehört hatte. Mitglied des Senats war er erst seit dem 23. Februar dess. Js., d. h. 1846.

Dem Beschlusse mußte die Ausführung rasch folgen. Denn die großen Ferien des Bundestags waren schon nahe, und wenn nicht eine lange, sehr kostbare Zeit ungenutzt verfließen sollte, so mußte, falls man in irgend einer Weise den Bundestag angehen wollte, dies Mittel bald ergriffen werden. Senator Curtius trat daher schon in den nächsten Tagen seine Reise an, zuerst über Hamburg nach Hannover, um sich von der dortigen Stimmung zu überzeugen. Er fand dort und stärkte die Ueberzeugung, daß für die Hannoverschen Interessen eine Eisenbahn über Büchen nach Lübeck die einzig zusagende sei, und daß man jedes Bestreben, sie zu erreichen, unterstützen werde. Dann ging er nach Berlin, wo er am 13. August eintraf. Da war nun die große Schwierigkeit, die richtigen Persönlichkeiten aufzufinden, zu ihnen zu gelangen, ihnen die Sache aus dem richtigen Gesichtspunkte darzustellen und sie so lebhaft dafür zu interessiren, daß sie sich entschlossen, thätig einzugreifen. Die Schwierigkeit wurde dadurch noch größer, daß Senator Curtius nicht ein officieller Abgesandter war, daher auch kein Beglaubigungsschreiben bei sich führte, welches er hätte übergeben können, und welches ihm das Recht gegeben hätte, für den Gegenstand seiner Sendung ein Interesse in Anspruch zu nehmen Die Sendung war eine vertrauliche, und die Rücksprachen mußten mit einer Auseinandersetzung der Sachlage, die bis dahin nur im Allgemeinen bekannt war, den Anfang machen. Dabei leistete die vorhin erwähnte Eisenbahnkarte vortreffliche Dienste. Großer Thätigkeit und Umsicht und einem recht warmen Eifer gelang es, die Schwierigkeiten nach und nach zu überwinden und das Ziel glücklich zu erreichen. Durch einen persönlichen Freund gelangte Senator Curtius zu dem Geh. Leg.-Rath v. Bülow, vortragendem Rathe im Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten und Referenten in Bundestagssachen, durch ein Empfehlungsschreiben zu dem Herrn von Patow, Director im Ministerium des Aeußern. Mit diesen beiden Männern

fanden die ersten Besprechungen statt. Beide nahmen die ihnen gemachten Mittheilungen freundlich auf, erklärten es für sachgemäß, daß Lübeck sich an den Bundestag wende, und sprachen ihre Ansicht dahin aus, daß Preußen einem desfallsigen Antrage seine Unterstützung nicht versagen werde. Auch fügten sie Rathschläge hinzu hinsichtlich der Wege, eben dieselbe Ueberzeugung auch bei anderen Personen zu erwecken, namentlich bei den Ministern, zunächst dem Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, Herrn von Canitz, aber auch dem sehr angesehenen Finanzminister v. Bodelschwingh. Ersterer befand sich zur Zeit in Teplitz, letzterer dagegen in Berlin und konnte daher am leichtesten aufgesucht werden. Er zeigte ebenfalls aufrichtige Theilnahme und den Wunsch zu helfen, und hielt es für nützlich, daß Senator Curtius sein Gesuch dem König persönlich vortrage. Dieser hatte seine Sympathie für Lübeck schon früher ausgesprochen, und der Prof. Ernst Curtius hatte es übernommen, Alexander von Humboldt zu vermögen, daß er die Sache bei ihm abermals in Anrege bringe. Auf das Bedenken, daß Senator Curtius mit einem Schreiben des Senats nicht versehen sei, legte Herr von Bodelschwingh keinen großen Werth, ermunterte vielmehr Senator Curtius, eine Audienz durch den Hofmarschall nachzusuchen, und verhieß für den Fall, daß dies nicht gelingen sollte, seine persönliche Vermittelung. Da aber der König nicht in Berlin war, konnte die Audienz für den Augenblick nicht Statt haben. Mit einem Empfehlungsschreiben des Herrn von Patow versehen reiste nun Senator Curtius nach Teplitz und hatte dort eine, ebenfalls erfolgreiche Unterredung mit dem Herrn von Canitz. Dieser konnte es bestätigen, daß der König wohlwollend für Lübeck gesinnt sei. Hinsichtlich eines Antrages an den Bundestag gab er den Rath, ihn nicht in Form einer Klage oder Beschwerde anzubringen, da es wohl sehr zweifelhaft sei, ob Lübeck Dänemark gegenüber ein Recht auf Bewilligung einer Eisenbahn würde geltend machen können, sondern die Form einer Bitte um Vermittelung des Bundes zu wählen, und hoffte, daß der König, von dessen Willen es abhänge, ihm erlauben werde, einen in solcher Weise eingebrachten Antrag zu unterstützen, was dann gewiß in kräftiger Weise geschehen solle. Als Senator Curtius das Gespräch darauf brachte, ob es räthlich sein werde, von dem Vorhaben

Lübecks auch die Oesterreichische Regierung vorher vertraulich in Kenntniß zu setzen und sich der Unterstützung derselben zu versichern, wie dies hier beabsichtigt und in Berlin von mehreren Seiten zur Sprache gebracht war, erklärte Herr von Canitz einen solchen Schritt für durchaus zweckmäßig. Senator Curtius reiste demnach von Teplitz unmittelbar über Marienbad nach Königswart, dem derzeitigen Aufenthaltsort des Fürsten Metternich, machte dort zunächst dem Hofrath von Werner, Referenten in Bundestagssachen, einen Besuch und wurde von diesem zum Fürsten von Metternich, dem österreichischen Haus-, Hof- und Staatskanzler, geführt. Der Fürst, damals ein Mann von 73 Jahren, hatte in seiner würdigen festen Haltung etwas Imponirendes. Das Gespräch mit ihm wurde dadurch einigermaßen gestört, daß er am Gehör etwas litt und ungemein langsam und bedächtig redete. Sein beständiger Begleiter war ein kleines Hündchen, welches, als die beiden Herren sich auf das Sopha gesetzt hatten, ohne Umstände seinen Platz zwischen ihnen einnahm. Der Zweck des Besuches wurde auch hier völlig erreicht. Der Fürst äußerte sich zwar, wie es schon in seinen Jahren lag, sehr ruhig und hatte auch keine Anschauung von den Localverhältnissen, allein in diesem Punkte konnte die Eisenbahnkarte, die Senator Curtius nicht unterließ ihm alsbald vorzulegen, rasche Aushülfe gewähren. Der Fürst war überrascht, als er das kleine Stück Eisenbahn sah, um das es sich handle; er war, als ihm die außerordentliche Wichtigkeit gerade dieses kleinen Stückes für die Interessen Lübecks dargelegt war, einverstanden damit, daß Lübeck die Vermittelung des Bundestags bei Dänemark nachsuche, und versprach die Zustimmung des österreichischen Hofes, der für Lübeck immer ein besonderes Wohlwollen gezeigt habe. Dies wurde nicht ohne Anspielung auf die beiden anderen Hansestädte bemerkt, gegen welche der österreichische Hof gerade damals kein besonderes Wohlwollen hegte, weil in ihnen die Censur nicht strenge genug geübt wurde. Es war deshalb auch der österreichische Gesandte aus Hamburg abberufen. Bei der auf die Audienz folgenden Tafel machte Senator Curtius die Bekanntschaft des preußischen Gesandten in Wien, Grafen von Arnim, und erfuhr von diesem, als er ihm in Marienbad einen Besuch machte, daß Herr von Canitz ihm schon Auftrag gegeben habe, sich der Angelegenheit Lübecks bestens anzu-

nehmen. Die Karte blieb in den Händen des Fürsten, zur Erinnerung, und um dem Baron v. Werner ebenfalls eine Erinnerung zurückzulassen, verließ Senator Curtius ihn ohne Abschied und fand dann in diesem Umstand eine Veranlassung, sich schriftlich zu verabschieden und dabei die Sache, um derentwillen er gekommen war, nochmals zu empfehlen.

Unterdessen hatte auch der Prinz von Preußen — der jetzige Kaiser und König — die Anwesenheit des Senator Curtius in Berlin und den Zweck derselben erfahren und Interesse dafür gewonnen. Als Letzterer von seiner Reise nach Teplitz und Königswart zurückgekehrt und eben mit Abfassung eines Berichts nach Lübeck beschäftigt war, trat unerwartet der Major von Berg, persönlicher Adjutant des Prinzen, zu ihm in das Zimmer und zeigte ihm an, daß der Prinz bereit sei, ihn zu empfangen. Der Aufforderung mußte unmittelbar entsprochen werden, und es ergab sich dann eine höchst erwünschte Gelegenheit, die Lage der Vaterstadt einem Manne ans Herz zu legen, der schon als künftiger Regent von großer Wichtigkeit war, überdies von unserm Verhältniß zu Dänemark schon Kunde besaß, insbesondere die Schwierigkeit kannte, die es gemacht hatte, die Erbauung einer Chaussee nach Hamburg zu erlangen. Schließlich kam es noch zu einer Audienz bei dem Könige selbst. Das war aus dem Grunde nicht ganz leicht, weil es der Grundsatz des Königs war, in einzelnen speciellen Angelegenheiten, über welche mit oder von seiner Regierung verhandelt wurde, persönliche Audienzen nicht zu gewähren. Gewiß ein höchst achtungswerther Grundsatz. Aber es fand sich eine äußerst erwünschte Vermittelung, indem Alexander v. Humboldt, dessen Bekanntschaft Senator Curtius auf Schloß Babelsberg bei dem Prinzen Wilhelm machte, sich erbot, es zu veranlassen, daß vom Könige selbst die Gelegenheit zu einem Besuche gegeben werde. Diese Art war nicht blos deswegen äußerst erwünscht, weil dadurch der ganzen Mission ihr rein vertraulicher Character bewahrt wurde, sondern auch weil ihr die Voraussetzung zum Grunde lag, daß Alexander von Humboldt dem Könige die Zwecke der Anwesenheit des Senator Curtius mitgetheilt hatte, sich selbst für den Erfolg interessirte und auch den König dafür zu gewinnen suchte. Gewährte dann der König die Audienz, so war es schon dadurch ausgesprochen, daß auch er jene

Zwecke billigte und sie zu fördern bereit war. Senator Curtius durfte es daher als ein gutes Zeichen ansehen, als er am 3. September Abends die Aufforderung empfing, sich am folgenden Tage zum Mittagsessen bei dem Könige in Sanssouci einzufinden. Bei der Vorstellung durch den Hofmarschall vor der Tafel, die aus elf Personen bestand, fand sich nun zwar keine Gelegenheit, in irgend etwas Specielles einzugehen, aber nach der Tafel bewirkte der Minister von Bodelschwingh es, daß der König dem Senator Curtius eine besondere Unterhaltung gewährte und ihm dadurch Gelegenheit gab, die Wünsche, Bitten und Hoffnungen seiner Vaterstadt vorzustellen. Letzterer hatte die Freude wahrzunehmen, daß der König nicht nur aufrichtige Theilnahme an Lübeck zeigte, das Verfahren Dänemarks höchlich mißbilligte, sondern auch mit den Aeußerungen seiner Rathgeber hinsichtlich eines Antrags an den Bundestag sich einverstanden erklärte, wenn er gleich wegen des Erfolges eine specielle Zusicherung nicht geben konnte. Er erlaubte schließlich, daß Senator Curtius ihm die Eisenbahnkarte zustellen dürfe, und das gab denn willkommene Veranlassung, ihm am folgenden Tage in einem die Karte begleitenden Schreiben für das bisher bewiesene Wohlwollen zu danken und die Vaterstadt, insbesondere deren dermalige Angelegenheit, seinem ferneren Schutze nochmals zu empfehlen. Alexander v. Humboldt hatte sich, wiederum sehr freundlich, erboten, die persönliche Ueberreichung des Schreibens zu übernehmen, an ihn wurde es daher mit einigen passenden Zeilen eingesandt.

Damit schloß diese wohlgelungene und folgenreiche Mission nach Berlin und Königswart. Ihr Zweck war vollständig erreicht. Die Bedrängniß, in welcher sich die Stadt Lübeck durch die Maßnahmen Dänemarks befand, war dargelegt und zur Ueberzeugung gebracht, die Nothwendigkeit, der Bundesstadt Hülfe zu leisten, war von beiden Regierungen anerkannt, die Zweckmäßigkeit des von dem Senate beabsichtigten Verfahrens ausgesprochen. Nach allen Aeußerungen der preußischen Staatsmänner und den von ihnen gegebenen Zusicherungen durfte auf ihre Unterstützung mit Bestimmtheit gerechnet werden. So konnte denn der Senat mit einiger Aussicht auf Erfolg einen Weg betreten, der unter gewöhnlichen Aussichten wenig Hoffnung gewährte. Er war nun aber auch durch die von ihm getroffenen Einleitungen gewissermaßen verpflichtet, nicht zu

zögern, sondern die einmal beschlossene Maßregel mußte, wenn man sie nicht ihres Erfolges selbst berauben wollte, rasch zur That werden.

Das erforderte nun auch hier wieder große Anstrengung, denn die letzte Bundestagssitzung war nahe bevorstehend. Allein es gelang, Alles zur rechten Zeit zu vollenden. Eine Eingabe an die Bundesversammlung, von Syndicus Elder verfaßt, ging aus von der den freien Städten zu Theil gewordenen Aufgabe, um derentwillen man ihnen auf dem Wiener Congreß die Selbständigkeit gelassen habe, dem Handel und dessen Interessen frei und nicht gehindert durch die Politik großer Staaten zu dienen, stellte dann dar, daß Lübeck, diese seine Aufgabe wohl erkennend, Alles, was von ihm abhänge, gethan habe, um sie zu erfüllen, daß es nicht blos auf dem eignen Gebiete alle Straßen in Chausseen verwandelt, sondern auch in den Nachbarstaaten die Anlegung von Chausseen theils durch Verhandlungen, theils durch unmittelbare Unterstützung befördert habe, daß es große Summen auf Hafenbauten und Correction der Trave verwandt und dennoch den Transithandel neuerdings von allen Abgaben befreit habe. Es wurde ferner, mit einem Seitenblick auf die günstigere Lage der beiden andern Hansestädte, dargestellt, wie nun Lübeck in seinem Bestreben, dem Handel den jetzt unentbehrlichen Weg der Eisenbahnen zu bauen, durch das Widerstreben der Dänischen Regierung, für welche es eine ausländische Stadt sei, gehemmt werde, wie dadurch, nach der Lage der Verhältnisse, dem Handel Lübecks der Verfall drohe, aber zugleich auch der Stadt ihre Selbständigkeit genommen werde, die Möglichkeit, die Kosten eines eignen Staatshaushaltes zu bestreiten und die Bundespflichten zu erfüllen. Daran schloß sich das Gesuch, die bundesmäßige Vermittelung dahin eintreten zu lassen, daß die Krone Dänemark für Holstein und Lauenburg die Anlage eines die Verbindung Lübecks mit dem Innern von Deutschland herstellenden Schienenweges zwischen der Stadt Lübeck und der Berlin-Hamburger Eisenbahn auf dem kürzesten Wege gestatte.

Von der bevorstehenden Einbringung dieses Antrages wurde die Preußische Regierung durch eine Note an ihren Gesandten in Hamburg in Kenntniß gesetzt, die Oesterreichische, die keinen Gesandten in Hamburg hatte, durch ein Schreiben an den Fürsten

von Metternich, die Dänische durch eine Note an den Ministerresidenten Pauli in Kopenhagen, mit dem Auftrage, sie dem Grafen Reventlow vorzulesen. Letzteres durfte aber, da vorauszusehen war, daß der Graf den Schritt mißbilligen und widerrathen würde, nicht früher geschehen, als bis in Frankfurt selbst alle Einleitungen so weit vorgeschritten waren, daß sie nicht mehr zurückgenommn werden konnten.

In Frankfurt führte damals der Bürgermeister Smidt von Bremen die Stimme der freien Städte, ein erfahrener, gewandter und dem Interesse Lübecks aufrichtig und eifrig ergebener Mann. Die Betreibung der Sache hätte ihm wohl überlassen werden können, allein es war theils observanzmäßig, theils erforderte es die Schicklichkeit, für eine so wichtige Specialangelegenheit einen eignen Gesandten zu schicken. Daher wurden schleunig die erforderlichen Vollmachten für Senator Curtius ausgefertigt und von allen Städten vollzogen, und er wurde beauftragt, alsbald nach Frankfurt zu gehen, um das in Berlin begonnene Werk dort fortzusetzen.

Zufällig traf es sich, daß um dieselbe Zeit in Frankfurt die erste Germanistenversammlung stattfand, und einige Freunde Lübecks wünschten, diese angesehene Versammlung, wenn auch nicht unmittelbar zum Vortheil für unsere Sache zu benutzen, was nicht wohl thunlich war, doch zu einem Ausdruck der Sympathie für Lübeck zu bewegen. Sie war von hier aus von dem Dr. v. Duhn besucht, der sich zu der Reise wohl auch mit Rücksicht auf die dermalige allgemeine Lage Lübecks entschlossen hatte. Es war in Anrege gekommen, die Versammlung zu bestimmen, daß sie Lübeck zu ihrem nächsten Versammlungsort wähle. Jacob Grimm machte den Vorschlag, und als von einigen Seiten zu weite Entfernung eingewendet wurde, unterstützte ihn Bürgermeister Smidt in einer Rede, in welcher er mit warmen und beredten Worten auf das alte Lübeckische Recht und Lübeckische Geschichte, auch auf die eben jetzt zur Verhandlung stehende Eisenbahnangelegenheit hinwies, und als Beweis des noch immer frischen und kräftigen Sinnes der alten Stadt die Thatsache anführte, daß gerade in jenen Tagen die Abschaffung der alten Collegiatverfassung und die Einführung des Repräsentativsystems beschlossen sei. Lauter Beifall folgte seinen

Worten, der Vorschlag wurde durch Acclamation einstimmig angenommen. Das war eine Manifestation der öffentlichen Meinung, wie sie uns nicht schöner und nicht gelegener kommen konnte.

Noch ein anderes Verhältniß muß hier erwähnt werden, das damals auf die Stimmung in Frankfurt auch in bundestäglichen Kreisen großen Einfluß ausübte. Der König von Dänemark hatte am 8. Juli einen offenen Brief über die Unzertrennlichkeit der Dänischen Monarchie erlassen und darin gesagt, hinsichtlich der Herzogthümer Schleswig und Lauenburg sei es zweifellos, daß sie, auch nach dem Erlöschen der dermaligen Königlichen Linie, mit Dänemark durch gleiche Gesetze der Erbfolge vereinigt bleiben würden, hinsichtlich einiger Theile von Holstein sei dies zwar nicht zweifellos, er werde sich aber bemühen, die Umstände zu beseitigen, welche die jetzt unter seinem Scepter zu einem Gesammtstaate verbundenen Länder trennen könnten. Gegen diesen offenen Brief legte die holsteinische Ständeversammlung eine Rechtsverwahrung ein. Der König nahm sie nicht nur nicht an, sondern verbot auch jede weitere Petition über die Erbfolgeordnung. Die Ständeversammlung sandte nun ihre Beschwerde über den offenen Brief an den Bundestag und beschwerte sich zugleich über das ergangene Verbot, welches in entschiedenem Widerspruch mit dem von dem Könige am 28. Mai 1831 erlassenen Gesetze über die holsteinischen Provinzialstände stand. Auf das Gutachten und den Vorschlag der Reclamations-Commission, der die Eingabe der Geschäftsordnung gemäß überwiesen war, faßte dann die Bundesversammlung am 17. September den Beschluß: sie finde sich durch die von dem Könige gegebenen Erklärungen in der vertrauensvollen Erwartung bestärkt, daß derselbe bei endlicher Feststellung der in dem offenen Briefe vom 8. Juli besprochenen Verhältnisse die Rechte Aller und Jeder, insbesondere aber die des Deutschen Bundes, erbberechtigter Agnaten und der gesetzmäßigen Landesvertretung beachten werde, und behalte, als Organ des Deutschen Bundes, sich die Geltendmachung ihrer verfassungsmäßigen Competenz in vorkommenden Fällen vor; sie finde ferner den Befehl des Königs, wonach keine Petitionen in der Erbfolgesache mehr angenommen werden sollten, nicht in Einklang mit dem Wortlaute des Gesetzes von 1831. Dieser Beschluß, in der damals dreißigjährigen Existenz des Deutschen Bundes der

erste in nationalem Sinne gefaßte, brachte in ganz Deutschland eine freudige Erregung hervor, die auch in Frankfurt noch frisch und stark war, als unser Gesandter dort eintraf.

Uebrigens zeigten sich in Frankfurt noch ganz unerwartete und erhebliche Schwierigkeiten. Der preußische Gesandte war nicht anwesend, es fehlte daher seine gewichtige persönliche Unterstützung. Der österreichische Präsidialgesandte, Graf von Münch-Bellinghausen, war zwar durch ein Schreiben des Fürsten Metternich davon in Kenntniß gesetzt worden, daß die Oesterreichische Regierung kein Bedenken gegen den Antrag Lübecks habe, er selbst aber hatte sehr große Bedenken. Er wußte wohl, daß Oesterreich immer lieber als europäische Großmacht als in seiner Eigenschaft als Präsidialmacht des Deutschen Bundes handelte, und jedem kräftigen Auftreten des Bundes als solchen abgeneigt war. Indessen hatte er recht, wenn er geltend machte, der Deutsche Bund habe als Grundlage für seine Wirksamkeit die Bundesacte von 1815 und die Wiener Schlußacte von 1820, ein Gesuch um Thätigkeit des Bundes müsse sich auf bestimmte Paragraphen dieser beiden Acten oder wenigstens einer derselben zurückführen lassen. Für Streitigkeiten unter zwei Bundesgliedern schrieb der Art. 11 der Bundesacte ein bestimmtes Verfahren vor. Das konnte aber nur eintreten, wenn eine Klage oder Beschwerde eines Staates vorlag. Eine solche war nicht beabsichtigt, Lübeck konnte, nach Allem, was in Berlin und Königswart besprochen war, sie nicht erheben, wollte es auch aus guten Gründen nicht, weil davon kein Heil zu erwarten war, es wollte nur eine Vermittelung. Eine solche oder eine Verwendung eintreten zu lassen, wurde aber für sehr mißlich erklärt, weil der Bund sich nicht in die Lage setzen dürfe, daß seine Verwendung wirkungslos bleibe. Am allerwenigsten könne der Bund auf ein so specielles Gesuch sich einlassen, wie die Intercession für eine bestimmte Eisenbahn, das würde die bedenklichsten Consequenzen hervorrufen. Es sei bisher immer von einzelnen Bundesregierungen Anschluß an die in ihren Ländern erbauten Eisenbahnen benachbarten Regierungen gewährt oder abgeschlagen worden, je nach Lage der Umstände, noch nie sei es vorgekommen, daß man den Bundestag in eine solche Angelegenheit habe einmischen wollen. Baden und Würtemberg seien gerade ebenfalls in einer Differenz wegen der Richtung einer

Eisenbahn begriffen. Hiernach war also in Frankfurt noch vielen Einwendungen zu begegnen, und zwar in sehr kurzer Zeit. Am 26. September Mittags kam Senator Curtius dort an, und am 1. October sollte die letzte Bundestagssitzung, in der die Sache vorkommen mußte, stattfinden. Es mußte demnach jede Stunde und jede Gelegenheit angewandt werden, um in Unterredungen mit vielen Einzelnen theils die wirkliche Noth, theils die Berechtigung Lübecks, die Hülfe des Bundes anzurufen, und die Verpflichtung des Bundes, sie zu gewähren, zur Ueberzeugung zu bringen. Und es war ferner nothwendig, die mitgebrachte Eingabe an den Bund zu überarbeiten und so zu verändern, daß sie den jetzt erst hervorgetretenen Einwendungen von vorne herein begegnete. Die Ermächtigung, Abänderungen vorzunehmen, war dem Senator Curtius durch einen eignen Senatsbeschluß gegeben. Bürgermeister Smidt erwies sich unausgesetzt theilnehmend, auch Dr. v. Duhn's Mitwirkung wurde bei der neuen Redaction in Anspruch genommen.

Die Veränderungen bestanden einestheils darin, daß nicht sowohl die Verweigerung der Bahn nach Büchen, als vielmehr allgemein das von Dänemark befolgte Isolirungs- und Absperrungssystem hervorgehoben wurde. Und dann konnte man an den Art. 9 der Wiener Schlußacte anknüpfen, welcher sagt: „Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgeschriebenen Schranken aus. Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschriften der Bundesacte und durch die in Gemäßheit derselben beschlossenen oder ferner zu beschließenden Grundgesetze, wo aber diese nicht ausreichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt." Als Bundeszweck ist in Art. 2 der Bundesacte angegeben: die Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten. Daß durch das Verfahren Dänemarks Lübecks Selbständigkeit untergraben werde und bei consequenter Fortsetzung desselben untergehen müsse, war schon in der früher verfaßten Eingabe hinlänglich nachgewiesen, die Befugniß der Bundesversammlung, vermittelnd einzuschreiten, stand hiernach nicht mehr in Zweifel. Ueberdies gab noch der Art. 37 der Wiener Schlußacte einem einzelnen deutschen Staate bei einer Bedrohung durch eine fremde Macht ausdrücklich

das Recht, die Vermittelung des Bundes anzurufen, und die Bezeichnung Lübecks als einer ausländischen Stadt in dem Erlasse der Eisenbahn-Commission an die Lauenburgische Ritter- und Landschaft machte es zulässig, zu sagen, daß die selbständigen deutschen Bundesländer als dänische Provinzen angesehen seien, also Dänemark gewissermaßen mit seiner eignen Waffe zu schlagen, und sein Verfahren als feindselig gegen Deutschland zu bezeichnen. Bei der schon erregten Stimmung gegen Dänemark mußte gerade diese Wendung Eindruck machen. Das schließliche Gesuch wurde allgemein dann so gefaßt:

Die Versammlung wolle der freien Stadt Lübeck, welche durch die von der Krone Dänemark mittelst wiederholter Versagungen ihr aufgenöthigte Isolirung in der ihr als deutsches Bundesglied gewährleisteten Stellung sich bedroht sieht, zur Behauptung derselben die wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen lassen.

Es hieß dann weiter:

Wie aber und auf welchem Wege durch eine solche Verwendung, Vermittlung oder Geltendmachung auch anderer durch die Bestimmungen der Bundesacte so vielfach dargebotener Anknüpfungspunkte der freien Stadt Lübeck die ihr unter so geschilderten Umständen unentbehrliche Bundeshülfe wirksam zu Theil werden könnte, das möchte dieselbe zuvörderst näherer Erwägung dieser hohen Versammlung vertrauensvoll anheimstellen.

Hiernach war der Weg einer förmlichen Klage immer noch offen gehalten.

Am 30. September kam dem Senator Curtius die Vollmacht zu, die ihn berechtigte, am folgenden Tage der Sitzung beizuwohnen. Er überließ jedoch dem stimmführenden Gesandten, Bürgermeister Smidt, das Wort, und dieser trug die vereinbarte, ziemlich umfängliche Eingabe vor, die mit großer Aufmerksamkeit angehört wurde. Der dänische Gesandte ergriff zuerst das Wort, indem er fragte, ob die Beschwerde gegen Dänemark oder gegen Holstein gerichtet sei. Es wurde ihm erwiedert, eine Beschwerde sei für jetzt überall nicht erhoben, die Behandlung der Sache der Bundesversammlung überlassen. Die Berathung mußte demnach zunächst die weitere Behandlung der Sache betreffen und führte, nach dem Vorschlage des Präsidialgesandten, zu dem Beschlusse, daß die Ver-

lesung zur Zeit als eine vertrauliche angesehen, folglich nicht die Eingabe selbst, sondern nur eine Registratur über den Vorgang in das Protokoll aufgenommen werden solle, zugleich mit einem Ausdruck der Hoffnung, daß der bis zur Wiedereröffnung der Sitzungen verfließende Zeitraum benutzt werden möge, die Angelegenheit auf eine freundnachbarliche Weise der Erledigung zuzuführen. Der Gesandte der freien Städte, indem er dem Beschlusse gleichfalls zustimmte, behielt sich für den Fall, daß eine Beilegung nicht stattfinden sollte, die Reproducirung der Eingabe in der ersten Sitzung des kommenden Jahres vor.

Die Wendung, welche die Sache auf diese Weise nahm, war so günstig als möglich. Hätte irgend etwas Anderes geschehen sollen, so hätte die Eingabe der Dänischen Regierung zu ihrer Erklärung zugestellt werden müssen, und dann ließ sich kaum eine bestimmte Frist vorschreiben. In dem Beschlusse, der gefaßt war, lag eine Aufforderung an Dänemark, sich zu erklären; es war dafür eine bestimmte, keineswegs lange Frist gegeben, und indem zugleich ein Ausdruck der Hoffnung hinzugefügt war, daß während dieser Frist die Angelegenheit auf freundnachbarliche Weise ihrer Erledigung zugeführt werden möchte, war im Grunde die nachgesuchte Vermittelung schon eingetreten, schon gewährt. Und doch war zugleich von Seiten Lübecks Dänemark gegenüber große Rücksicht beobachtet, der Antrag war in Wirklichkeit nicht eingebracht, nur vorbehalten. In der That steht in den gedruckten Protokollen kein Wort davon, nur im Register ist unter der Rubrik Lübeck die Bemerkung gemacht, daß über die Eisenbahnangelegenheit eine ungedruckte Registratur aufgenommen sei. Dennoch wurde die Eingabe bekannt genug. Die Mehrzahl der Gesandten erbat sich eine Abschrift, die ihnen nicht verweigert werden konnte, und die Eisenbahnkarte, die auch der Bundesversammlung mit überreicht war — eine vortreffliche argumentatio ad hominem, wie Bürgermeister Smidt sich ausdrückte — wurde jeder Abschrift beigefügt.

Es folgten nun mehrfache Besprechungen zwischen Senator Curtius und dem dänischen Bundestagsgesandten Herrn v. Pechlin. Dieser gab zu, daß eine Eisenbahnverbindung Lübeck auf die Dauer nicht werde verweigert werden können, und hätte es wohl am liebsten gesehen, wenn seine Regierung ihm Auftrag gegeben hätte,

darüber gleich officiell zu verhandeln, denn er sah ein, daß es für Dänemark selbst, wenn es seine Zustimmung nicht verweigern konnte, besser war, sie freiwillig zu geben, als sie sich abdringen zu lassen. Aber so schnell konnte man sich in Kopenhagen nicht entschließen. Die Möglichkeit indessen, daß ein solcher Auftrag erfolgen könne, mußte Senator Curtius bewegen, noch einige Zeit in Frankfurt zu bleiben, die er benutzte, um sowohl mit den dort nach Eintritt der Ferien zurückgebliebenen Gesandten genauere Rücksprache zu nehmen, als auch Besuche in Darmstadt und Carlsruhe zu machen, um dort die Ansichten der Minister kennen zu lernen und Einfluß auf sie zu gewinnen. Ein Zurückkommen auf den einstweilen zurückgestellten Antrag war ausdrücklich vorbehalten, und für solchen Fall war es von großer Wichtigkeit, daß der Bund selbst an seiner Competenz, seinem Recht und seiner Befugniß, einzuschreiten, nicht zweifelte. Als Alles geschehen war, was in dieser Beziehung geschehen konnte, und jede Aussicht, mit dem dänischen Gesandten in weitere Verhandlung treten zu können, verschwand, reiste er ab, nahm seinen Weg über Hannover, wo er von dem Könige empfangen wurde und von diesem persönlich die Zusicherung erhielt, daß er für die Erreichung einer Bahn von Lüneburg über Lauenburg und Büchen nach Lübeck immer thätig sein werde, und kehrte zu Anfang des November hierher zurück.

Es mußte nun nothwendiger Weise eine Pause in der weiteren Thätigkeit eintreten, denn die Folgen der bisher gethanen Schritte mußten abgewartet werden. Zunächst war nichts Anderes zu thun, als — was unter Umständen auch recht schwer ist — sich ganz passiv in Geduld zu verhalten.

Oesterreich und Preußen säumten indessen nicht, die gegebenen Zusagen in Ausführung zu bringen. Noch im Laufe des November übergaben beide Gesandte in Kopenhagen abermalige, ernste und wohl motivirte Vorstellungen. Daß dabei in der Person des österreichischen Gesandten ein Wechsel vorgegangen war, gereichte der Sache zum Vortheil, denn der neue Gesandte konnte, eben weil er ganz unbefangen war, sich um so nachdrücklicher aussprechen. Es war ihm Gelegenheit gegeben worden, sich über die ganze Lage der Sache vollständig zu unterrichten. Ein unerwarteter, wenigstens unerwartet eifriger Bundesgenosse fand sich in der Schwedischen

Regierung, welche, jetzt ganz aus eignem Antrieb, die Erklärung abgeben ließ, daß durch jede gegen Lübecks Handel feindselige Maßregel auch Schweden betroffen werde, da kein anderer Ostseehafen dem schwedischen Verkehr gleiche Vortheile jetzt biete oder jemals bieten könne. Der russische Gesandte äußerte sich in ähnlicher Weise. Die Dänische Regierung erkannte aus allen diesen Vorstellungen wohl, daß es sich hier um eine Angelegenheit von großer Bedeutung und allgemeinem Interesse handle, um eine Angelegenheit, für welche die Interessen Holsteins selbst dann nicht den einzigen Maßstab der Beurtheilung hätten abgeben können, wenn sie wirklich so wesentlich dabei betheiligt gewesen wären, als man entweder glaubte oder zu glauben vorgab. Die Ansicht, die der König und Graf Reventlow vermuthlich schon lange gehabt hatten, daß eine gänzliche Ausschließung Lübecks aus aller Eisenbahnverbindung weder gerecht, noch billig, noch durchführbar sei, gewann daher über die immer sich gleich bleibende Auffassung der Eisenbahn-Commission mehr und mehr die Oberhand. Es war nur unangenehm, den Schein auf sich zu laden, daß man sich durch fremde Vorstellungen zu Gunsten eines fremden kleinen Staates ein Zugeständniß abdringen lasse, um so mehr, da der Gegenstand dieses Zugeständnisses, eine Bahn von Lübeck nach Büchen, zugleich im eignen Interesse eines Landestheils, Lauenburg, lag, und die gesetzlichen Behörden und Vertreter dieses Landestheils eben dasselbe Zugeständniß wiederholt beantragt und nachgesucht hatten. Abermalige dahin gehende Vorstellungen wurden um dieselbe Zeit sowohl von der Lauenburgischen Ritter- und Landschaft, als von den Magistraten der Städte in Kopenhagen überreicht, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Initiative dazu von der Regierung ausgegangen ist.

Ein Resultat indessen ergab sich so bald nicht, und es mußte daher die Frage entstehen und ernstlich erwogen werden, wie der Senat sich bei der am 14. Januar 1847 bevorstehenden Wiedereröffnung der Versammlungen des Bundestags zu verhalten habe. Die in der letzten vorigjährigen Sitzung am 1. October überreichte Eingabe war zurückgelegt, nicht zu Protokoll genommen, in der Erwartung und Hoffnung, daß es gelingen werde, die Sache bis zur nächsten Sitzung nach den Ferien durch freundschaftliche Verständigung zu erledigen. Für den Fall, daß dies nicht geschehen

sollte, war die Wiederaufnahme der Eingabe ausdrücklich vorbehalten. Was war jetzt zu thun? Daß die Dänische Regierung es sehr empfindlich aufnehmen würde, wenn der Bundesversammlung gleich in ihrer ersten Sitzung von dem Nichterfolgtsein einer Verständigung Anzeige gemacht und der Antrag auf Vermittelung nun formell eingebracht würde, ließ sich voraussehen, und das wollte der Senat nicht. Andererseits aber hielt er es doch bei der noch stattfindenden Ungewißheit für angemessen und der Sachlage entsprechend, Senator Curtius nach Frankfurt zu senden, theils um durch persönliche Rücksprachen mit den einzelnen Bundestagsgesandten das Interesse an der Sache zu beleben und zu erhalten, theils um durch solche Sendung eine Demonstration zu machen, die, wenn sie richtig ausgeführt würde, die Dänische Regierung nicht verletzen, doch aber ihr einen Impuls geben konnte. Um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die Preußische Regierung mit dem Verfahren einverstanden sei, erhielt Senator Curtius den Auftrag, seinen Weg über Berlin zu nehmen. Er reiste am 6. Januar ab und fand in Berlin wiederum die freundlichste Aufnahme und aufrichtige Theilnahme an dem Wohle Lübecks, nicht bloß bei den Staatsmännern, sondern auch bei dem Könige, sowie bei dem Prinzen und der Prinzessin von Preußen. Letztere lud ihn zu einer Abendgesellschaft ein, in welcher auch der König erschien und seinen festen Willen, Lübeck zu helfen, soviel er könne, von neuem bestimmt aussprach; die Reise nach Frankfurt wurde vollkommen gebilligt.

Der Senat hielt es für richtig, von dieser Sendung durch den Ministerresidenten in Kopenhagen der Dänischen Regierung unmittelbar eine Mittheilung zu machen, mit dem Bemerken, daß er es für seine Pflicht gehalten habe, seinen hohen Bundesgenossen Aufklärung über die Gründe zu geben, weshalb er von einem förmlichen Antrage bei der Bundesversammlung zur Zeit noch abstehe. Das konnte nur gut aufgenommen werden, denn es lag zugleich ein Ausdruck des Vertrauens zu der Dänischen Regierung darin. In gleich versöhnender, rücksichtsvoller und umsichtiger Weise trat Senator Curtius überall in Frankfurt auf, so daß sein Erscheinen Niemanden befremdete, und selbst der dänische Bundestagsgesandte ihm freundlich entgegen kam und sich ganz offen dahin aussprach, daß der Wunsch Lübecks ein billiger sei.

Weitere Verhandlungen in Frankfurt wurden denn auch nicht mehr nöthig. An demselben Tage, an welchem dort die Bundesversammlung ihre Sitzungen wieder eröffnete, machte in Kopenhagen der Graf Reventlow dem österreichischen Gesandten, Herrn von Brints, die Mittheilung, daß Se. Majestät der König ein etwaiges Gesuch des Senats von Lübeck um Bewilligung einer Lübeck-Büchener Eisenbahn mit Vergnügen entgegennehmen werde. Das Zusammentreffen in der Zeit war zufällig. Der diesseitige Ministerresident in Kopenhagen hatte den österreichischen Gesandten gebeten, den sich wiederholenden Klagen des Grafen Reventlow darüber, daß Lübeck keinen Grund habe, sich zu beschweren, weil es niemals bestimmte Anträge gestellt habe, und seine Beschwerde beim Bundestage zurücknehmen müsse, doch einmal die Frage entgegenzusetzen, ob denn, wenn Lübeck nun einen bestimmten Antrag stelle, eine günstige Entscheidung zu hoffen sei. Der österreichische Gesandte hatte in der That gleich am folgenden Tage diese directe Frage gestellt, der Graf sich ein Paar Tage Bedenkzeit ausgebeten, um sie dem Könige selbst vorzulegen, und dann die erwähnte Antwort überbracht.

Es gab damals noch keinen Telegraphen, der eine so frohe und so ersehnte Mittheilung in einer Stunde nach Lübeck bringen konnte, vielmehr dauerte es, der Jahreszeit wegen, sogar vier Tage, bis sie ankam. Es ist unnöthig zu sagen, wie willkommen sie war, auch, daß der bürgerlichen Geheim-Commission unverweilt davon Kenntniß gegeben wurde, und daß man sich beeilte, dem von Kopenhagen aus gegebenen Winke mit thunlichster Beschleunigung zu entsprechen.

Das von Synd. Elder als Präses der Eisenbahn-Commission entworfene Schreiben des Senats an den König von Dänemark ging aus von der kurz vorher, nemlich am 15. December 1846, erfolgten Eröffnung der Hamburg-Berliner Eisenbahn, berührte dann das Interesse der Bewohner Lauenburgs, einen Weg zu erhalten, der einen Waarenzug durch ihr Land führe und ihnen für ihre Producte einen wohlfeilen und sicheren Absatz biete, und knüpfte daran den bestimmten Antrag, daß

Eure Königliche Majestät huldreichst geruhen wollen, die Anlage einer Eisenbahn zwischen Lübeck und Büchen im Herzog-

thum Lauenburg und das sofortige Nivellement derselben allerhöchst zu genehmigen, auch zu verstatten, daß durch beiderseits zu ernennende Commissarien ein Staatsvertrag über das Unternehmen abgeschlossen und dabei zugleich in Erwägung gezogen werde, in welcher Weise die Fortführung jener Bahn bis Lüneburg demnächst sich möchte erreichen lassen.

Am Schlusse wurde ausgesprochen, daß die Gewährung des Antrags um so größere Freude erregen werde, je zuversichtlicher daraus die Hoffnung ungetrübter Fortdauer der seit Jahrhunderten bestandenen freundlichen Verhältnisse werde entnommen werden dürfen.

In diesem Schreiben war zunächst der Ausgangspunkt sehr glücklich gewählt. Die Eröffnung der Hamburg-Berliner Bahn war ein Novum, also auch ein neues Motiv, das früher nicht hatte in Betracht kommen können. Ferner war es der Dänischen Regierung gegenüber sehr zweckmäßig, das Zusammentreffen der Interessen Lauenburgs mit denen Lübecks hervorzuheben. Es war ferner sehr zweckmäßig, in erster Linie die Königliche Genehmigung der Bahn und demnächst Verhandlungen über einen Staatsvertrag zu beantragen. Man mußte nemlich erwarten und war auch gefaßt darauf, daß die Einwilligung der Dänischen Regierung nicht ohne Weiteres würde gegeben werden, nicht ohne daß auch ihrerseits gewisse Zugeständnisse würden verlangt werden; ja man durfte in Berücksichtigung der Wichtigkeit des Dienstes, welchen Dänemark leistete, wohl einigermaßen besorgt sein wegen der Bedingungen, an welche es seine Einwilligung knüpfen möchte. War nun zuerst die Königliche Genehmigung gegeben, so war man wenigstens vor übertriebenen und unannehmbaren Forderungen ziemlich gesichert. Das Königliche Wort war eine Königliche Zusage, welche nicht durch anderweitige Anhängsel illusorisch werden durfte. Aber ein Staatsvertrag mußte allerdings geschlossen werden. Die mannigfachen Beziehungen, in welche beide Staaten hinsichtlich der Bahn zu einander traten, und in welchen die Bahn zu beiden Staaten stand, ließen sich auf andere Weise nicht regeln. Durch den Ausdruck des Wunsches, daß eine Fortsetzung der Bahn nach Lüneburg sich möchte erreichen lassen und daß darauf bei den Verhandlungen Bedacht genommen

werden möchte, wurde von vorne herein der Auffassung entgegengetreten, die in Kopenhagen fest eingewurzelt war, daß eine Lübeck-Büchener Bahn der Altona-Kieler Concurrenz machen solle und werde, eine Auffassung, welche durch alle diesseits dagegen gemachten Vorstellungen und Darlegungen nicht hatte beseitigt werden können. Der Schluß endlich des Schreibens sagte zwar nicht, ließ aber durchblicken, daß der Senat eine etwaige abermalige abschlägige Antwort nicht als letztes Wort hinnehmen werde, und auch Das war ebenso würdevoll als den Verhältnissen entsprechend und angemessen. Das ganze Schreiben war demnach in allen einzelnen Theilen vortrefflich abgefaßt. Es fand auch übrigens bei Allen, denen es mitgetheilt wurde, unbedingte Anerkennung, nur in Hannover nicht. Die Hannoversche Regierung nemlich, in richtiger Würdigung der Verhältnisse, wünschte eine Verbindung mit dem nächstgelegenen und besten Ostseehafen eben so lebhaft, als dies in Lübeck selbst gewünscht wurde. Dazu waren wegen des Elbübergangs bei Lauenburg Verhandlungen mit Dänemark nothwendig. Sie war aber nicht recht geneigt, diese ihrerseits zu beantragen, weil sie zwei Jahre vorher in derselben Angelegenheit eine Zurückweisung erfahren hatte, auch sonst mit der Dänischen Regierung in Disharmonie stand, und meinte nun, Lübeck hätte Verhandlungen unter den drei Regierungen wegen einer Bahn nach Lüneburg beantragen können und sollen. Es gelang indessen dem Senator Curtius, sowohl in Frankfurt den hannoverschen Bundestagsgesandten, als auch in Hannover die dortigen Staatsmänner zu überzeugen, daß dies in der That nicht thunlich gewesen war. Der Senat konnte in dem dermaligen Schreiben an den König kein anderes Gesuch stellen, als eben dasselbe, für welches er die Intercession Oesterreichs und Preußens und die Vermittelung des Deutschen Bundes in Anspruch genommen hatte, und konnte auch überhaupt nicht wohl bei der Dänischen Regierung beantragen, daß sie sich mit einer dritten in Verbindung setzen möge. Es wurde übrigens der Wunsch der Hannoverschen Regierung in so weit noch gewährt, als der Ministerresident Pauli den Auftrag erhielt, dem Grafen Reventlow die Erklärung zu geben, daß Lübeck gegen die sofortige Theilnahme Hannovers an den Verhandlungen durchaus nichts zu erinnern habe.

Das Schreiben wurde nach Kopenhagen gesandt und schon am

2. Februar von dem Ministerresidenten Pauli dem Könige in besonderer Audienz übergeben. Dort fand es nicht ganz die Aufnahme, die man nach dem, was vorhergegangen war, wohl hätte erwarten dürfen, denn ein Gesuch mit Vergnügen entgegennehmen wollen, heißt doch nichts Anderes, als es bewilligen wollen. Der König sagte aber kein Wort, welches auf eine baldige Gewährung schließen ließ, sondern erwiederte nur, er wolle es nochmals prüfen lassen, und äußerte dann Manches über die Nachtheile, welche Holstein durch eine in Lübeck ausgehende Eisenbahn erleiden werde. Es war daher ganz gut, daß Senator Curtius nicht sogleich von Frankfurt abreiste, sondern dort noch mit den Gesandten der größeren deutschen Staaten, insbesondere dem preußischen — der österreichische war noch nicht anwesend — für den Fall eines abermaligen Mißlingens dieses neuesten Versuches Rücksprache nahm und sich ihrer Unterstützung und fortgesetzten Theilnahme versicherte. Uebrigens hatte seine dortige Anwesenheit zunächst keinen unmittelbaren Zweck, fing auch an, in Kopenhagen Mißtrauen zu erregen; er kehrte daher in der Mitte des Februar hierher zurück, wobei er seinen Weg über Hannover nahm, um dort noch geeignete Rücksprachen zu halten.

In Lübeck trat nun wieder der unbehagliche Zustand des Schwebens zwischen Furcht und Hoffnung ein, der immer um so peinlicher wird, je länger er dauert.

Von einer erneuerten Prüfung durch die Eisenbahncommission war kein anderes Resultat zu erwarten, als das frühere. Darauf ließen manche Aeußerungen schließen. Die Mitglieder der Commission, durch Eifersucht gegen Lübeck verblendet, konnten sich von der Ansicht nicht trennen, daß aller Handel, den Lübeck habe oder erhalte, Kiel entzogen werde, und nicht einsehen, daß die Altona-Kieler und die Lübeck-Büchener Bahn, wenn auch in einzelnen Beziehungen concurrirend, doch im Großen und Ganzen ganz verschiedenartigen Verkehr zu vermitteln haben. Andererseits war es zwar nicht unbekannt, daß der König und der Graf Reventlow überhaupt unbefangener, freundlicher urtheilten, auch andere Gesichtspunkte auffaßten, und daß es für sie auch Verhältnisse gab, an welchen ihnen noch mehr lag, als an Eisenbahnen, und für welche ihnen die Unterstützung der Cabinette von Wien und Berlin sehr

wesentlich war. Aber die schließliche Entscheidung ließ sich doch nicht mit Sicherheit voraussehen, noch weniger die Modalität selbst einer günstigen Entscheidung, zumal da man erfuhr, wie viele und verschiedenartige Wünsche, Pläne und Forderungen in Kopenhagen sich geltend machten, als es festzustehen schien, daß das System der Absperrung und Isolirung Lübecks sich nicht durchführen lasse. Der Graf Reventlow hat einen schweren Stand gehabt.

Endlich am 9. Mai erschien ein Schreiben des Grafen Reventlow an den Senat in Erwiederung auf das an den König gerichtete. Darin wurde gesagt: das volle Zutrauen zu den der Nachbarstadt schon oft bethätigten Gesinnungen des Königs werde dem Senate die diesen Gesinnungen entsprechende zuvorkommende Aufnahme seines Gesuches und die erneuerte sorgfältigste Erwägung desselben schon im Voraus verbürgt haben. Es lasse sich nicht verkennen, daß die Lübeck-Büchener Bahn manche und nicht unwichtige Interessen gefährden könne, doch habe der König bei seiner nunmehr gefaßten Entschließung diejenigen Rücksichten vorwalten lassen, welche sowohl seinen eignen Wünschen, als auch den eingetretenen Verwendungen befreundeter Höfe und des Deutschen Bundes sowie insonderheit auch den hiemit übereinstimmenden wiederholten Anträgen der Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg gewidmet gewesen seien. Der König sei daher geneigt, die Erlaubniß zur Erbauung einer Eisenbahn von Büchen bis zu einem näher zu ermittelnden Punkte an der Lübeckischen Grenze unter der Voraussetzung zu ertheilen, daß auf dem Wege der Verhandlung eine Verständigung über mehrere Bedingungen erfolgen werde, deren Zugeständniß von Seiten Lübecks um so mehr werde erwartet werden dürfen, als große Opfer nicht verlangt würden. Als Gegenstände der Verhandlung wurden die Schiffahrts- und Zollverhältnisse der Stecknitz und die Verhältnisse der Trave bezeichnet, und es wurde der Vorschlag gemacht, daß die desfallsigen Verhandlungen durch beiderseits zu ernennende Commissarien in Kopenhagen geführt und sofort eröffnet werden möchten.

Wenige Tage darauf erhielt Synd. Elder ein Schreiben des Etatsrath Francke, in welchem derselbe anzeigte, daß er selbst zum Commissar ernannt sei, die Hoffnung aussprach, daß er mit dem

Herrn Syndicus zu verhandeln haben werde, und damit die Mittheilung verband, daß ihm eine Reise nach England für die nächsten drei Monate übertragen sei, demnach anheimgab, die Verhandlungen sobald als irgend thunlich beginnen zu lassen, falls es nicht vorgezogen werde, den Anfang bis in den September zu verschieben. Letzteres lag gewiß nicht in den hiesigen Wünschen, aber es war doch vor Beginn der Verhandlungen in Kopenhagen erforderlich, sich mit Hannover über das einzuschlagende Verfahren zu verständigen. Die damalige Sachlage entsprach den Wünschen der Hannoverschen Regierung nicht. Sie hatte, im Februar, in Kopenhagen schriftlich die Erklärung abgegeben, daß sie mit Lübeck und Dänemark über eine Bahn von Lüneburg nach Lauenburg zu unterhandeln wünsche und bereit sei, und dabei zugleich einer Bahn von Lauenburg nach Boitzenburg als einer Möglichkeit gedacht. Der Graf Reventlow hatte damals gar nicht geantwortet, wohl aber, am 10. Mai, von dem Inhalte seines Schreibens an den Senat der Hannoverschen Regierung Kenntniß gegeben und hinzugefügt, zunächst stehe nun die weitere Verhandlung mit Lübeck in Aussicht, und er behalte sich vor, von dem Ergebniß derselben weitere Mittheilung zu machen. Damit hatte er aber zugleich stillschweigend angedeutet, daß er eine fernere, von Hannover ausgehende Mittheilung nicht erwarte und nicht wünsche, und das war der Gegenstand, über welchen man sich verständigen mußte. Es fand demnach am 18. Mai eine Besprechung in Harburg statt, an welcher hiesiger Seits Synd. Elder und Senator Brehmer Theil nahmen. Von Hannover kamen die Regierungsräthe Hoppenstedt und Dommes dahin. Letztere beide Herren überzeugten sich vollständig, daß der Senat für den Augenblick nichts Anderes thun könne, als der Einladung des Königs von Dänemark gemäß einen Abgeordneten nach Kopenhagen senden, um die Vorschläge, die man Dänischer Seits machen würde, entgegenzunehmen. Aus dem Schreiben des Grafen Reventlow ging nicht einmal das mit Bestimmtheit hervor, ob die nächsten Verhandlungen nur die Bedingungen betreffen würden, unter welchen der König den Bau einer Eisenbahn zugeben wollte, oder ob sie sich zugleich auf die Verhältnisse dieser Bahn selbst erstrecken würden. Auf das Bereitwilligste aber verhießen beide Lübeckische Abgeordnete, daß es ihr eifriges Bestreben sein solle, zu

bewirken, daß man in Kopenhagen von Anfang an eine Bahn von Lübeck nach Lüneburg zum Gegenstand der Verhandlung nehme, und hannoversche Abgeordnete zur Theilnahme zulasse. Das war ja von jeher Lübecks offen erklärter Wunsch gewesen. Damals dachte man sich noch, daß die ganze Bahn von Lübeck nach Lüneburg einer einzigen Gesellschaft gehören und von einer Direction verwaltet werden solle, und hatte die Absicht, zu diesem Zwecke wo möglich die Büchen-Lauenburger Bahn von der Hamburg-Berliner Eisenbahngesellschaft käuflich zu erwerben.

Zwei Tage nach der Rückkehr von der Besprechung in Harburg, am 21. Mai, ging Synd. Elder als vom Senate erwählter Abgeordneter nach Kopenhagen ab. Nach seiner Abreise traf noch ein Brief des Etatsrath Francke ein, der abermals zur Eile mahnte.

Die Verhandlungen begannen damit, daß dem Synd. Elder mitgetheilt wurden 1) diejenigen Zugeständnisse, die außer aller innern Verbindung mit der Eisenbahn standen, welche die Dänische Regierung für die Ertheilung der Erlaubniß verlange, also gewissermaßen der Kaufpreis, 2) mehrere, die Verhältnisse der künftigen Bahn selbst betreffende Punkte, welche die Dänische Regierung von vorne herein zur Anerkennung und Entscheidung gebracht haben wollte.

Forderungen der ersten Art waren fünf, nemlich:

1. Der Senat verpflichtet sich, in die Erneuerung des 1848 ablaufenden Privilegiums der Lübeck-Petersburger Dampfschiffahrtsgesellschaft nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung zu willigen, daß zwischen einem oder mehreren Ostseehäfen der Herzogthümer Schleswig und Holstein und des Königreichs Dänemark und St. Petersburg eine gleichbegünstigte Dampfschiffahrtsunternehmung gleichzeitig gestattet werde.

2. Der Senat räumt der Dänischen Regierung das Recht ein, in Lübeck eine eigne Postanstalt in einem eignen Hause zu errichten, mit der Befugniß, die erforderliche Anzahl von Beamten anzustellen, welche Königliche Unterthanen sein sollen, die Zahl der Posten nach Belieben zu vermehren oder zu vermindern, Ankunfts-, Abgangszeit und Porto zu bestimmen, kurz alle mit dieser Post in Verbindung stehenden Angelegenheiten zwar unter Aufrechthaltung der bestehenden Verträge, übrigens aber nach eignem Ermessen und unabhängig zu regeln und zu leiten.

3. Der Senat verzichtet auf jede Theilnahme an der Regulirung der Verhältnisse der Stecknitz innerhalb des Territoriums des Herzogthums Lauenburg, Feststellung der Abgaben, Unterhaltung der Wasserstraße selbst, Bau und Unterhaltung der Uferwerke, Schleusen und Schleusenmeisterwohnungen, Anstellung von Schleusenmeistern und Erlaß schifffahrtspolizeilicher Verfügungen, wogegen die Dänische Regierung verspricht, nicht nur die Lübeckischen Staatsangehörigen und die Lauenburgischen durchweg ganz auf gleichem Fuße zu behandeln, sondern auch alle jene Verhältnisse nach Maßgabe der Erfahrungen über den Einfluß der mit der Wasserstraße parallel laufenden Eisenbahn zu reguliren.

4. Der Senat verzichtet auf die Hoheit über die Trave ganz, so weit sie ganz innerhalb des Herzogthums Holstein fließt, und bis zur Mitte des Flusses, so weit sie an einer Seite von Holsteinischem Gebiet eingeschlossen ist. Hiernach werden auch die Unterhaltungspflicht und die Fischereigerechtsame bestimmt, und es wird auf die in Lauenburg ansässigen Schiffer, welche die Trave oder die Wacknitz befahren, die 1840 den Oldesloer Bötern zugestandene Befugniß ausgedehnt, Schiffahrt und Holzflößen von und nach Travemünde und Dassow zu treiben.

5. Die verlangten Zugeständnisse treten in Kraft, sobald von dem Könige die definitive Bauconcession ertheilt ist. Vorbereitungen dazu dürfen schon früher getroffen werden.

Von diesen Punkten beruhte der erste auf mangelhafter Kenntniß der Verhältnisse.

Der Kaiser von Rußland verlieh durch Ukas vom 8. August 1830 der St. Petersburg-Lübecker Dampfschiffahrtsgesellschaft auf 12 Jahre das ausschließliche Recht, Dampfschiffe von einem südlich vom 55. Breitengrade belegenen Punkte an der Ostsee in regelmäßiger Fahrt nach Petersburg zu unterhalten. Als die Gesellschaft 1835 zu den zwei Schiffen, die sie besaß, ein drittes anschaffte, um eine noch häufigere Verbindung herzustellen, wurde ihr Privilegium bis 1846 verlängert. 1844 mußte sie auf den Wunsch des Kaisers in die Eröffnung einer eignen Dampfschiffahrt von Petersburg nach Stettin willigen, und dafür wurde ihr Privilegium im Uebrigen abermals auf zwei Jahre verlängert, also bis Ende 1848. Der Senat hatte hierauf gar keinen Einfluß gehabt, und

konnte um so weniger daran denken, darauf einzuwirken, da eine fernere Erneuerung des Privilegiums nicht zu erwarten war. Als dies Sachverhältniß dem Hrn. Francke auseinandergesetzt wurde, ließ er den ganzen Punkt fallen.

Der zweite Gegenstand war längst ein Wunsch der Dänischen Regierung gewesen. Es war ihr dabei nicht sowohl um pecuniären Ertrag zu thun, als um das was sie gern nannte: Herr im eignen Hause sein. Zugleich war es ein persönlicher Wunsch des Königs, welcher, da das Postrecht ein Regal war, dies Regal in vollem Umfange auszuüben wünschte. Einen Postmeister hatte er hier schon, der städtische Postmeister war nemlich zugleich von ihm besonders in Eid und Pflicht genommen und fungirte hinsichtlich der nach dänischem Staatsgebiet gehenden Posten als dänischer Beamter. Aber der König wollte ein ganz für sich bestehendes Postamt in einem eignen durch ein Schild kenntlich bezeichneten Hause haben. Es blieb dabei unbeachtet, daß es für den Senat verletzend sein mußte, wenn ein fremder Souverain hier in der Stadt ein Regal ausübte. Erst vor Kurzem war es ihm gelungen, das hannoversche Postamt aufhören zu lassen. Um die Sache weniger unangenehm zu machen, wurde Dänischer Seits von vorne herein erklärt, daß Exterritorialität für die Beamten nicht in Anspruch genommen werde, sondern dieselben, abgesehen von dienstlichen Verhältnissen, unter hiesiger Jurisdiction stehen sollten. Dem Einwande, daß das Zugeständniß eines eignen Posthauses an die Dänische Regierung anderen Regierungen Veranlassung geben würde, Gleiches zu verlangen, woraus neben der Verletzung der Hoheitsrechte des Senats auch eine arge Belästigung des Publikums entstehen würde, wurde die Bemerkung entgegengesetzt, daß nicht leicht eine andere auswärtige Regierung sich in der Lage werde befinden können, das Zugeständniß durch eine für Lübeck gleich wichtige Gegenleistung zu erkaufen. Kurz, es wurde bestimmt erklärt, daß die Dänische Regierung, welche denselben Wunsch schon mehrfach, zuletzt bei den Verhandlungen von 1840, zur Sprache gebracht, ihn aber damals bei der großen Abneigung des Senats aufgegeben hatte, jetzt auf der Erfüllung desselben bestehe. Sie verlangte für den Augenblick nichts weiter als das Zugeständniß im Princip, wollte wegen der Ausführung seiner Zeit noch eine besondere Vereinbarung treffen

und verhieß, dabei alle diesseitigen Wünsche bereitwillig zu berücksichtigen. Sie ließ sich sogar zwei nicht unwesentliche Bedingungen gefallen, welche der Senat mit seiner schließlichen Einwilligung verband. Um es recht deutlich hervortreten zu lassen, daß der Besitz des Posthauses ein Aequivalent für die Gestattung der Eisenbahn sei, wurde in dem Vertrage besonders bemerkt, daß dies Zugeständniß nur für die Dauer des Betriebs der Eisenbahn gültig sei. Und auf eben diesen Zeitraum wurde der am 30. September 1840 mit Dänemark geschlossene Postvertrag ausgedehnt. Dieser Vertrag war zunächst bis 1868 und dann mit gegenseitiger Kündigungsbefugniß geschlossen; und es war kaum zu bezweifeln, daß Dänemark von dieser Befugniß würde Gebrauch gemacht haben, um namentlich die Abgabe, die es von der zwischen Lübeck und Hamburg gehenden Briefpost erhielt, zu erhöhen; dagegen war man nun gesichert.

Den dritten Punkt, die Stecknitz betreffend, würde man gern vollständig bewilligt haben, wenn es möglich gewesen wäre, die Entwickelung der Dinge zum Voraus und in die Zukunft hineinzusehen. Damals lastete der Transitzoll schwer auf unserm Handel. 5 ß für 100 ℔ nebst 6 pCt. der Zollgefälle als Sporteln, um die Erhebungskosten zu decken, also 16 ß für jedes Schiffpfund, das war die Abgabe, durch welche der Kaufmann die Erlaubniß erkaufte, Güter durch Holstein hindurchzuführen. Diese schwere Abgabe hatte der Senat, nach vergeblichem Protest, durch den Vertrag vom 8. Juli 1840 für die nächsten achtundzwanzig Jahre anerkannt, sie war durch eine Verordnung vom 6. October dess. Js. auf Lauenburg ausgedehnt; nur die Stecknitz war frei davon, und das gab ihr für alle voluminösen Güter, bei deren Beförderung Eile nicht erforderlich war, einen großen Vorzug, der dadurch noch bedeutend erhöht war, daß auf der zweiten Elbschiffahrts-Conferenz in Dresden 1844 die verdienstlichen Bemühungen des Senator Brehmer die Aufhebung des Stapelrechts d. h. des Umladezwangs in der Stadt Lauenburg erreicht hatten. Lübeckische Schiffer konnten seitdem nach Hamburg und Harburg fahren und machten auch Gebrauch von dieser Befugniß. Die damalige Wichtigkeit der Stecknitz erhellt am besten aus folgenden Zahlen. 1837 kamen hier 153 Stecknitzschiffe an, 1838: 162, 1839 nach dem Eintritt des Transitzolls 361, 1840: 463, und auf dieser Höhe ungefähr hielt sich

die Zahl in den folgenden Jahren. Daß es Lübeckischer Energie und Beharrlichkeit gelingen würde, vor Ablauf von noch nicht ganz 10 Jahren bei sich darbietender Gelegenheit (der Aufhebung des Sundzolls) den schweren Transitzoll auf weniger als 1/5 herabzudrücken, daß ferner nach Verlauf von abermals zehn Jahren und sogar vor völligem Ablauf obengenannter 28 Jahre von einem Transitzoll überall nicht mehr die Rede sein würde, daran konnte man bei den Verhandlungen im Jahre 1847 in der That nicht denken. Und wenn gleich erwartet und angenommen wurde, daß die Eisenbahn den Stecknitzverkehr an sich ziehen und in sich aufnehmen werde, so lag doch darüber noch keine Erfahrung vor, und es wäre nicht zu verantworten gewesen, sich, ehe Gewißheit darüber vorhanden war, alles Einflusses auf die Regulirung der Stecknitzverhältnisse für den bei weitem größten Theil des Flusses zu begeben, selbst wenn, wie dies in den dänischen Propositionen lag, die Befreiung von den Unterhaltungskosten, also eine Erleichterung der Staatskasse, damit verbunden war. Es war nicht sicher, ob die Dänische Regierung immer die für die gehörige Instandhaltung des Flusses erforderlichen Kosten aufwenden würde, mindestens zu besorgen, daß sie für größere Verwendungen eine Entschädigung in Erhöhung der Abgaben suchen und dadurch die Benutzung der Wasserstraße erschweren würde. Aus diesen Gründen entsagte zwar der Senat allen Ansprüchen auf die Hoheit über die Stecknitz und Delvenau innerhalb der Territorialgrenzen des Herzogthums Lauenburg, erkannte die Hoheit der Dänischen Regierung auch über die Schleusen, die Wohnungen und Ländereien der Schleusenmeister an, so wie ihre Befugniß, innerhalb ihrer Grenzen Schiffahrts- und Strompolizei-Anordnungen, auch Verfügungen wegen des Fischfangs zu erlassen, Schleusen-Bauten und Reparaturen amtlich zu untersuchen, Schleusenmeister anzustellen. Hinsichtlich der Schiffahrts-rechte dagegen und der Unterhaltung des Kanals wurden die früheren Verhältnisse aufrecht erhalten, und hinsichtlich der Abgaben wurde bestimmt, daß man über Feststellung derselben ein Jahr nach Eröffnung der Büchener Bahn gemeinsam berathen wolle, und der Senat willigte ein, daß es, nach Beendigung dieser gemeinsamen Berathung der Dänischen Regierung zustehen solle, in Zukunft die Abgaben eigenbeliebig, jedoch im Sinne der Erleichterung

des Wasserweges, anzuordnen. Es kostete viele Mühe, sich über diese Bestimmungen zu vereinigen.

Geringere Schwierigkeit machte der vierte Punkt, die Feststellung der Verhältnisse der Trave. Schon in dem Vertrage vom 8. Juli 1840 war die Hoheit über den Fluß innerhalb der Grenzen des Herzogthums Holstein der Dänischen Regierung überlassen. Seitdem hatte sie in einem Vertrage mit Oldenburg vom 14. Februar 1842 durch Austausch das Kirchspiel Hamberge erworben. Es war daher consequent, ihr jetzt die Hoheit über die Trave auch innerhalb des neu erworbenen Territoriums zuzugestehen, die Oldenburg nicht hatte abtreten können, weil es sie nicht besaß. Zugleich wurde das Recht, das den hiesigen Fischern 1840 noch geblieben war, gemeinschaftlich mit den holsteinischen bis Oldesloe fischen zu dürfen, so wie auch die damals getroffene Bestimmung, daß hinsichtlich der Fischerei und anderer den Fluß betreffenden Verhältnisse noch weiter gemeinsame Berathungen erfolgen sollten, aufgegeben, und auch hier der Grundsatz durchgeführt, daß jede Regierung innerhalb ihres Gebiets alle Anordnungen ganz nach eignem Ermessen zu treffen berechtigt sei. Die Dänische Regierung wurde also, nach ihrem Wunsche, auch in dieser Beziehung nun ganz Herr im eignen Hause. Es hat sich indessen die genaue Identität der Territorialgrenze und der Grenze für die Fischereigerechtsame später als unpractisch bewiesen, und letztere ist daher durch einen späteren Vertrag, vom 15. Juni 1853, etwas abgeändert worden.

Die letzte Forderung endlich der Dänischen Regierung, daß die von Lübeck zu gewährenden Zugeständnisse in Kraft treten sollten, sobald die Königliche Bauconcession definitiv ertheilt sein werde, entsprach allerdings genau dem Wortlaut des Schreibens des Grafen Reventlow, nach welchem verheißen war, daß die Genehmigung der Bahn erfolgen solle, sobald man sich über gewisse Vorbedingungen vereinigt haben werde. Dem Sachverhältniß aber entsprach die Forderung entschieden nicht. Denn nicht dafür konnte Lübeck Opfer bringen, daß ihm erlaubt wurde, eine Bahn zu bauen, sondern nur dafür, daß die Bahn existirte und benutzt wurde. Davon ließ sich denn auch der dänische Unterhändler überzeugen, und es wurde festgesetzt, daß die diesseitigen Zugeständnisse gleichzeitig mit der Eröffnung der Bahn in Kraft treten sollten.

So nahm denn dieser ganze Theil der Verhandlungen im Ganzen einen erwünschten Verlauf, und man konnte mit dem Resultate derselben wohl zufrieden sein. Schlimmer ging es mit dem andern Theile der Verhandlungen, der die anzulegende Bahn selbst betraf.

Offenbar ging man hier von der ganz richtigen Ansicht aus, wenn man sich die Bahn von hier nach Lüneburg als eine Bahn dachte, für welche sich eine Gesellschaft bilden und unter den drei betheiligten Regierungen ein Staatsvertrag abgeschlossen werden sollte. Diese Vorstellung aber war der Dänischen Regierung gänzlich neu, und es war unmöglich, sie dafür zu gewinnen. Die Abneigung, die sie immer hatte, durch vertragsmäßige Bestimmungen ihre Freiheit beschränken zu lassen, trat auch hier hervor. Mit Hannover, hieß es, sei nichts zu verhandeln als über den Uebergang über die Elbe; das könne auch geschehen, sobald erforderlich; der Augenblick liege aber noch in weiter Ferne. Eine Verlängerung der Büchener Bahn sei gewiß wünschenswerth und zweckmäßig, ja so natürlich, daß sie nicht ausbleiben könne, gehe aber die Dänische Regierung zur Zeit nichts an, die Hannoversche Regierung werde schon dafür sorgen und in ihrem eignen Interesse sie selbst bauen, wenn sich kein Privatunternehmer finde, zur Zeit habe man nur über die Bahn nach Büchen zu sprechen. Für Lübeck hatte das den großen Nachtheil, daß es nachher noch fünfzehn Jahre schwerer Arbeit gekostet hat, die Bahn nach Lüneburg zu Stande zu bringen, und daß das mit vieler Mühe zu Stande Gebrachte lange etwas Unfertiges blieb. Aber auch über die Büchener Bahn wollte die Regierung keinen besondern Vertrag abschließen. In dem Vertragsentwurfe, welcher dem Synd. Elder vorgelegt wurde, hieß es: Jeder der Contrahenten ertheilt der Gesellschaft hinsichtlich der Nivellirung und des Baues, so wie in dem Statut, der Concession und rücksichtlich der gesammten Verwaltung der Bahn in seinem Gebiete die erforderlichen Vorschriften. Dies erklärte Francke für eine Grundbedingung, von welcher niemals abgegangen werden könne, jede Regierung müsse in ihrem eignen Lande thun können, was sie wolle. Auf die Bemerkung, daß die Gesellschaft, ehe sie sich constituire, einigermaßen die Grundsätze kennen müsse, welche die Regierungen bestätigen würden, auch Sicherheit dagegen haben müsse, daß nicht

nachher noch die Regierungen übertriebene Anforderungen an sie stellen würden, daß ferner sowohl in dieser Beziehung als auch in manchen andern, z. B. Bahnpolizei, ein gleichmäßiges Verfahren beider Regierungen unerläßlich sei, man sich daher über das Alles vorher verständigen müsse, wurde erwiedert: die Dänische Regierung habe bereits unter dem 18. Mai 1840 die Bedingungen öffentlich bekannt gemacht, unter welchen Einzelne oder Privatgesellschaften gewärtigen dürften, daß ihnen die Anlegung von Eisenbahnen zur Verbindung der Nordsee und Ostsee durch das Herzogthum Schleswig oder durch das Herzogthum Holstein werde gestattet werden. Auf Grund dieser Bedingungen sei die Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft gebildet, sei das von ihr entworfene Statut vom Könige genehmigt und ein Polizei-Reglement für die Bahn erlassen; es sei demnach nur nöthig zu erklären, daß die für die neue Bahn zu erlassenden Vorschriften in allen Beziehungen, mithin auch in Ansehung der Tarife und des Bahngelds und in Ansehung der Fahrpläne, gleichförmig mit den Anordnungen und Verfügungen erfolgen sollten, welche für die Eisenbahnen im Herzogthum Holstein zwischen Elbe und Ostsee gegenwärtig oder künftig Gültigkeit haben. Zu solcher Erklärung sei man bereit, und sie könne auch in den Vertrag aufgenommen werden, es sei aber dann um so weniger nöthig, über eben dieselben Punkte mit dem Senate noch einen besonderen Vertrag zu schließen, der jedenfalls die Unbequemlichkeit haben werde, daß jedesmal, wenn man eine geringe Veränderung vornehmen wolle, eine Verhandlung mit einer auswärtigen Regierung vorhergehen müsse. Dabei wurde übrigens sogleich noch bemerkt, daß manche Bevorzugungen, die den holsteinischen Eisenbahnen gewährt seien, auf die lauenburgischen keine Anwendung finden könnten, namentlich unentgeltliche Abtretung von Staatsgrund, Befreiung der zur Eisenbahn verwandten Grundstücke von Abgaben, Befreiung des zur Anlage der Bahn verwandten Materials vom Eingangszoll. Auch werde hinsichtlich des Transitzolls ein in der Natur der Verhältnisse begründeter Unterschied bestehen. Die von Altona über Kiel nach Dänemark gehenden Waaren müßten davon frei bleiben, weil sie das dänische Staatsgebiet nicht verlassen, die von Hamburg über Lübeck gesandten Waaren dagegen müßten ihn tragen. Alle diese Ansichten und Grundsätze waren nicht zu erschüttern und

nicht umzuändern, man mußte sie hinnehmen und sich begnügen, zu erreichen, was eben erreichbar war. Erreicht war jedenfalls die Hauptsache, auch wurde, soweit die einmal feststehenden Grundsätze es zuließen, Entgegenkommen und Willfährigkeit von dänischer Seite bewiesen, und es gelang den Vorstellungen des Synd. Elder mehrfach, günstigere Fassungen in dem Vertrage selbst hinsichtlich einzelner Punkte und hinsichtlich anderer schriftliche bestimmte Zusicherungen zu erlangen, die, wenn auch nicht in den Vertrag aufgenommen, doch eben dieselbe Gültigkeit hatten, wie die Bestimmungen des Vertrags. Mit Recht war die Freude groß und allgemein, als die Nachricht hier eintraf, daß der Vertrag am 23. Juni unterzeichnet sei. Die drohende Isolirung und Absperrung war abgewendet und eine frohe Aussicht in die Zukunft gewonnen. Der Vertrag wurde sogleich vom Senate, und ebenso von der Bürgerschaft mit lebhafter Theilnahme und Befriedigung und in voller dankender Anerkennung für die von dem Senate dieser für unsere Stadt zur Lebensfrage gewordenen Angelegenheit gewidmete ausdauernde Fürsorge und Thätigkeit genehmigt.

Aber die Sache war noch nicht zu Ende. Während der Verhandlungen in Kopenhagen war es hier keineswegs unbeachtet geblieben, daß die Dänische Regierung nur versprochen hatte, einer Actiengesellschaft den Bau und Betrieb einer Eisenbahn nach Büchen zu gestatten. Der Senat von Lübeck hatte versprochen, derselben Gesellschaft die Concession zu geben, es fehlte aber an jeder Sicherheit dafür, welche Gesellschaft es sein solle. Schon aus diesem Grunde war es lebhaft gewünscht worden, einen besonderen Eisenbahnvertrag abzuschließen, denn dann würde sich eine natürliche Veranlassung gefunden haben, auf diesen Punkt näher einzugehen. Mißtrauen durfte der Dänischen Regierung nicht gezeigt werden. Nun ergab sich plötzlich Folgendes. Die Nachricht von dem erneuerten Gesuche des Senats an den König war in Holstein bald bekannt geworden und hatte dort die lebhaftesten Besorgnisse und Gegenvorstellungen hervorgerufen. Unter andern war auch der Betriebsdirector der Altona-Kieler Eisenbahn Dietz in Kopenhagen und in einer Audienz bei dem Könige gewesen; dieser aber hatte, angeblich schon am 12. März, bestimmt erklärt, er werde die Bahn bewilligen. Nun hatte die Eisenbahn-Commission die Altona-Kieler

Direction unter der Hand aufgefordert, sie möge sich selbst um die Concession zum Bau und Betrieb der Bahn bewerben. Ein desfallsiges Gesuch war demnach alsbald eingereicht. Durch die Fassung der Königlichen Resolution aber, d. h. durch den Wortlaut des Schreibens des Grafen Reventlow an den Senat, war die Commission später zu der Ansicht gekommen, daß es unmöglich sei, ohne Weiteres dem Könige das Gesuch zu empfehlen, da Rücksicht auf die Vorstellungen der Lauenburgischen Ritter- und Landschaft von dem Könige als Motiv besonders hervorgehoben war, und da ältere Gesuche lauenburgischer Comités noch ohne Erledigung vorlagen. Sie hatte also die Direction auffordern lassen, sich zuvor mit den Lauenburgischen Comités dahin zu verständigen, daß diese von ihren Gesuchen zurückträten. Zu diesem Zwecke erschien dann der Betriebs-Director in Mölln und Lauenburg, stellte vor, daß die Bahn nur im Interesse der ausländischen Stadt Lübeck gebaut werde, daß Lübeck allen Vortheil davon allein habe, die lauenburgischen Städte unterdrücken werde, u. s. w. Die allgemeine Erfahrung, daß selbst für die sonderbarsten Ansichten Einer oder der Andere zu gewinnen ist, der sich durch persönliche Einflüsse bestechen läßt, bestätigte sich auch hier. Von der Mehrzahl der Comitémitglieder aber wurde erwiedert, daß politische und volkswirthschaftliche Grenzen zwei ganz verschiedene Dinge seien, daß die materiellen Interessen Lauenburgs mit denen Lübecks aufs engste verknüpft seien, mit den Interessen in Kiel und Altona gar keine Verbindung hätten, daß sie keinen Grund wüßten, weshalb sie ihre Interessen der Fürsorge einer holsteinischen Gesellschaft anvertrauen und überlassen sollten, sondern vollkommen im Stande seien, sie selbst wahrzunehmen. Die Folge war, daß aus den bisher getrennten Comités in Lübeck, Mölln und Lauenburg sich rasch ein General-Comité bildete, welchem sich auch Deputirte aus Ratzeburg und einige lauenburgische Gutsbesitzer anschlossen, und daß schon am 4. Juli ein Gesuch dieses vereinigten Comités um Erlaubniß, das Nivellement vornehmen zu dürfen, nach Kopenhagen abging.

Der Senat hielt die Sachlage für so ernst und wichtig, daß es ihm erforderlich schien, den Synd. Elder sofort nochmals nach Kopenhagen zu schicken mit dem Auftrage, erforderlichen Falls auch eine Audienz beim Könige nachzusuchen. Da der Etatsrath Francke

nicht anwesend war, wandte Synd. Elder sich sogleich unmittelbar an den Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, den Grafen Reventlow, der seine Verwunderung, ihn so bald schon wieder zu sehen, nicht unterdrückte. Der Graf, ein ehrenwerther Mann, gestand ganz offen, daß er sowohl als der König die Uebertragung der Bau- und Betriebsconcession an die Direction der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft für eine wünschenswerthe Maßregel halte, theils um die Gesellschaft für wirkliche oder eingebildete Einbußen zu entschädigen, theils weil es den Geschäftsgang vereinfache, hauptsächlich aber, weil die Gesellschaft die Mittel, sowohl die technischen wie die pecuniären, den Bau rasch zu fördern und die Bahn kräftig zu betreiben, entweder schon besitze oder leicht erwerben könne, endlich auch, weil auf solche Weise die zugesagte Gleichstellung beider Bahnen sich am leichtesten erreichen lasse. Er fügte hinzu, es sei von mehreren Seiten die Absicht gehegt, die Gesellschaft schon in dem Vertrage selbst zu benennen, das aber habe er verhindert und darauf bestanden, daß vorher die lauenburgischen Comités ihre Gesuche zurücknehmen müßten. Nun, wie richtig und wie sicher begründet unsere Ansicht ohne allen Zweifel ist, daß Nichts unpassender gewesen sein würde, als den Betrieb, fast mehr noch den Bau und die ganze erste Einrichtung einer Lübeck-Büchener Bahn der Direction der Altona-Kieler zu übertragen, so war es doch gewiß schwierig, sie einem Manne gegenüber geltend zu machen, der sich in seine eigne Ansicht so fest hineingedacht hatte, daß er in der ihm entgegentretenden und in der ganzen abermaligen Sendung des Synd. Elder nichts Anderes erblickte, als eine Verkennung der guten Absichten der Regierung, ein zugleich ihn persönlich verletzendes und kränkendes Mißtrauen. Es war gewiß äußerst schwierig und peinlich, ihm gegenüber zu reden. Den Mann von seinem Irrthum zu überzeugen, war unmöglich; aber die Ueberzeugung gewann er, daß in unsern Augen der König scheinen würde, mit der einen Hand alles das wieder zu nehmen, was er mit der andern eben gegeben hatte, und in eine solche Stellung wollte Reventlow weder den König noch sich selbst bringen. Er begriff vollständig, daß er sich damit dem Vorwurf aussetzen würde, fortwährend ein falsches Spiel getrieben zu haben, und das wollte er nicht. Vielleicht auch sagte ihm sein Gefühl, daß er von neuem eine heftige Opposition

aufregen und vielen Unannehmlichkeiten entgegengehen werde. Er gab also das Versprechen, daß mit seinem Willen die Altona-Kieler Direction die Concession nicht anders erhalten solle, als wenn sie die ihr gestellte Bedingung erfülle, d. h. die lauenburgischen Comités zu einem freiwilligen Verzicht bewege, und daß, falls er wider Erwarten seinen Willen nicht sollte durchführen können, die kräftigsten Maßregeln sollten ergriffen werden, um jede Hintansetzung der Interessen der Büchener Bahn von vorne herein unmöglich zu machen. Daß nun die Altona-Kieler Direction nicht dazu gelangen würde, die ihr gestellte Bedingung zu erfüllen, konnte der Graf aus der Mittheilung der Eingabe des neugebildeten General-Comités an den König, von welcher er durch Synd. Elder die erste vertrauliche Kunde erhielt, schon mit ziemlicher Sicherheit entnehmen. In ganz ähnlicher Weise verlief eine Unterredung mit dem Präsidenten der Eisenbahn-Commission, dem Grafen Carl Moltke. Auch dieser, obwohl an seiner Ueberzeugung festhaltend und durch das Mißtrauen, welches sich zeigte, betroffen, faßte die Sache so auf, daß es nicht ehrlich sein würde, nach allen vorhergegangenen Verhandlungen die Bahn einer Gesellschaft zu übertragen, von deren Einwirkung in Lübeck, gleichviel ob mit Recht oder mit Unrecht, die größten Nachtheile besorgt wurden, und er wollte auch dem Scheine sich nicht aussetzen, unehrlich gehandelt zu haben.

Hiernach glaubte denn der Senat, sich beruhigen zu dürfen, und beauftragte den Ministerresidenten Pauli, die Ratificationsurkunde über den Vertrag und das Schlußprotokoll, die bis dahin zur Vorsicht zurück behalten war, der Dänischen Regierung zu übergeben und die dänische dafür entgegenzunehmen. Der Austausch geschah nach Beseitigung eines formellen Anstands, der sich noch erhob, am 27. Juli. Auf die Eingabe des Lübeck-Lauenburger Comités vom 4. Juli erfolgte am 28. August eine Resolution der Eisenbahn-Commission, welche nach eingeholter Genehmigung des Königs dem Comité gestattete, zur Vornahme des Nivellements zu schreiten. Die gleiche Genehmigung ertheilte der Senat am 1. September. Es wurde nun mit Eifer ans Werk gegangen und dasselbe so rasch gefördert, daß schon im Frühling 1848 ein vollständiger Bauplan nebst Kostenanschlag vollendet wurde. Da aber

traten die gewaltigen politischen Umwälzungen ein, welche das gesammte Vaterland bewegten und für längere Zeit jeden weiteren Schritt in der Sache unmöglich machten. Namentlich war es unmöglich, die nothwendigen Geldmittel herbeizuschaffen. Die Sorge dafür fiel, da die Lauenburgischen Landstände das Gesuch der Gesellschaft, sich mit einer Million Thaler zu betheiligen, ablehnten, gänzlich dem Senate von Lübeck zu. Erst am 15. December 1849 gelang es, einen Anleihevertrag über 3,200,000 ₰ mit der Königlich Preußischen Seehandlung in Berlin abzuschließen. Im Februar 1850 genehmigte die Statthalterschaft des Herzogthums Lauenburg das Statut der Gesellschaft, die Ausgabe von Actien und den Beginn des Baues. Am 15. October 1851 wurde die ganze 6,4 Meilen lange Bahn unter dem Jubel der Bevölkerung dem Verkehr übergeben.

Auf Fortsetzung der Bahn bis nach Lüneburg war die Aufmerksamkeit immer gerichtet geblieben. Die Strecke von Büchen nach Lauenburg mußte von der Hamburg-Berliner Eisenbahngesellschaft in Folge der von dem Könige von Dänemark ihr auferlegten Verpflichtung (S. 46) gebaut werden; die Strecke von Lüneburg bis an die Elbe fiel der Hannoverschen Regierung zu, die sich auch bei dem Elbübergang betheiligen mußte. Nun befriedigte zwar der Vertrag vom 23. Juni 1847 in Hannover nicht, erregte sogar einige Verstimmung gegen Lübeck, aber es gelang dem Senator Brehmer, der sich persönlich dahin begab, darzulegen, daß Lübeck mehr nicht habe erreichen können, sondern der Nothwendigkeit habe weichen müssen. Auch konnte die Regierung sich aus einem Schreiben des Grafen Reventlow vom 26. Juli, welches an das früher gegebene Versprechen, weitere Mittheilung zu machen, anknüpfte, noch sicherer überzeugen, daß Dänemark eine Fortsetzung der Büchener Bahn nach Lüneburg zwar ernstlich wolle, aber jede Theilnahme Lübecks an den Verhandlungen darüber entschieden abweise. Sie bezeugte daher (August 13) ihre fortdauernde Bereitwilligkeit, zur Herstellung der Bahn mitzuwirken, und beantragte die Ernennung sachverständiger Commissionen, um über geeignete Uebergangspunkte über die Elbe und über die an den Ufern zu treffenden Vorkehrungen sich zu verständigen.

Wegen inzwischen eingetretener Wahl des Senator Brehmer zum Vorsitzenden im Senate und längerer Abwesenheit des Synd. Elder von hier in andern öffentlichen Geschäften wurde dann die weitere Behandlung der Angelegenheit dem Senator Curtius übertragen, und dieser begab sich, nachdem verschiedene schriftliche Mittheilungen vorher stattgefunden hatten, zu Anfang des Mai 1850 persönlich nach Hannover. Er fand dort eine unveränderte Ueberzeugung von der Wichtigkeit der Bahn auch für die Interessen Hannovers, und wußte der Ansicht Eingang zu verschaffen, daß eine besondere Actiengesellschaft für eine so kurze Bahn sich nicht bilden werde, daß eben so wenig von der Stadt Lübeck nach den großen Opfern, die sie schon gebracht, die Uebernahme des Baues oder eine erhebliche Betheiligung bei den Kosten erwartet werden könne, daß daher die Hannoversche Regierung sie auf Staatskosten werde bauen müssen. Sollte aber dies bis zum Frühjahr 1852, zu welcher Zeit man damals die Lübeck-Büchener Bahn zu vollenden hoffte, geschehen, so war es nöthig, noch im Sommer 1850 die Bewilligung der erforderlichen Geldmittel bei der allgemeinen Ständeversammlung zu beantragen. Zu diesem Zwecke richtete die Direction der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft eine ausführlich motivirte Eingabe an das hannoversche Ministerium des Innern; der Senat, und auf dessen Wunsch auch die Statthalterschaft in Lauenburg, unterstützten dieselbe durch besondere Schreiben, und auch der Bürgerverein in Lüneburg stellte dem Ministerium die Verbindung Lüneburgs mit Lübeck durch eine Eisenbahn als für den Wohlstand der Stadt dringend erforderlich dar. Die Regierung war an und für sich nicht abgeneigt, die Sache rasch zu fördern, aber es wurden damals ohnehin schon bedeutende Summen (18 Millionen Thaler) für Eisenbahnbauten in Anspruch genommen; man besorgte ferner, durch eine Bahn von Lüneburg nach Lübeck die Einträglichkeit der, ihrer ganzen Länge nach am 1. Mai 1847 eröffneten, Bahn nach Harburg zu vermindern, und, was die Hauptsache war, für eine Bahn nach Lübeck war Zweierlei nothwendig, was von der Hannoverschen Regierung gar nicht oder nicht allein abhing, nemlich in ein bestimmtes Verhältniß zu der Büchen-Lauenburger Bahn zu treten, und die Regelmäßigkeit des Betriebs einer Fähre über die Elbe sicher zu stellen. Beides erforderte offenbar noch längere

Zeit und vielfache Verhandlungen, bei welchen es zum Theil nicht einmal klar vorlag, in welcher Weise sie eingeleitet werden sollten. Der Wunsch blieb demnach unerfüllt; die Arbeiten nach Büchen hin wurden aber mit solcher Energie betrieben, daß die Bahn nicht im Frühjahr 1852, wie ursprünglich beabsichtigt war, sondern, wie bemerkt, schon am 15. October 1851 eröffnet werden konnte.

Es ist nicht zu verkennen, daß aus der abgesonderten Vollendung dieser Bahnstrecke eine neue Schwierigkeit für die Lübeck-Lüneburger Bahn entstand. War nemlich schon 1847 bei den Verhandlungen in Kopenhagen die von Lübeck gewünschte Theilnahme an gemeinschaftlichen Verhandlungen über eine Bahn von Lübeck nach Lüneburg zurückgewiesen worden, so erklärte nun auch Hannover, die Erbauung einer Bahn von Lüneburg an die Elbe sei eine Sache, die Hannover allein angehe, und wegen des Ueberganges über die Elbe könne nur zwischen Hannover und Dänemark, als den beiden Territorialregierungen, verhandelt werden, Lübeck habe dabei nichts zu thun. Indessen verkannte man doch in Hannover die Wichtigkeit der Sache nicht, und, wenn man auch wegen der allgemeinen politischen Verhältnisse nicht gern die Initiative zu Verhandlungen mit Dänemark ergreifen wollte, so gelang es doch, nachdem die beiden früher zu Verhandlungen mit Lübeck ernannten Commissare, Dommes und Hoppenstedt, wegen anderweitiger Dienstverhältnisse diese Stellung aufgegeben hatten, noch im December 1851 die Bestellung eines neuen Commissars zu solchen Verhandlungen zu bewirken, wozu der Ministerialrath Rieper erwählt ward. Auch mochte es immer als ein Vortheil für die Sache selbst, wenn auch nicht für die Beschleunigung derselben, angesehen werden, daß man in Hannover sich zu der Ansicht hinneigte, eine Fähre werde immer eine ungenügende Uebergangsart bleiben, es müsse eine feststehende Brücke gebaut werden, auch einsah, daß es Lübeck nach allen schon für die Eisenbahn gebrachten Opfern nicht zugemuthet werden könne, die Kosten dazu herzugeben. Die Ansicht ging in dieser Beziehung dahin, daß von den Kosten etwa ein Drittel von der Hannoverschen Regierung, ein zweites Drittel von der Lauenburgischen zu übernehmen und der Rest durch eine Actiengesellschaft herbeizuschaffen sei, der man dann die ganze Einnahme überlassen könne. Auf diese Ansichten hin ging die Di-

rection der Lübeck-Büchener Eisenbahn weiter zu Werke. Sie veranlaßte die erforderlichen Untersuchungen und die Ausarbeitung eines vollständigen Planes der Ueberbrückung der Elbe bei Lauenburg zum Anschluß an eine Bahn nach Lüneburg. Die Arbeit mußte freilich längere Zeit in Anspruch nehmen. Erst im December 1852 wurde es möglich, die gesammten Vorlagen, nachdem sie hier geprüft und gebilligt waren, von Seiten des Senats gleichzeitig nach Hannover und nach Kopenhagen einzusenden, wobei in dem begleitenden Schreiben, unter Hervorhebung der Wichtigkeit der Sache und Erinnerung an die früheren Verhandlungen, um Prüfung der Pläne gebeten und auf das Erforderniß einer Verständigung unter den beiderseitigen Regierungen hingewiesen wurde. Aus Kopenhagen erfolgte auf diese Einsendung gar keine Erwiederung; aus Hannover ging wenigstens eine dankende Empfangsanzeige ein mit dem Versprechen, daß man die Arbeit prüfen und sich dann weiter darüber erklären wolle. Aber die weitere Erklärung blieb ebenfalls aus. Als dann, im Sommer 1854, Senator Curtius beauftragt wurde, sich einmal wieder persönlich nach Hannover zu begeben, war die Sache dort gänzlich in Vergessenheit gerathen, das Ministerium hatte gewechselt und von den dermaligen Ministern kannte keiner die früheren Verhandlungen. Sie erklärten indessen, daß sie es gerne sehen würden, wenn sie Veranlassung erhielten, sie wieder aufzunehmen. Das geschah alsbald durch ein Schreiben des Senats vom 8. Juli, doch ohne Erfolg. Nach fünf Wochen erwiederte das Ministerium in ganz allgemeinen und unbestimmten Ausdrücken, daß es die Verbindung mit Lübeck fortwährend schätze, wies aber dabei nur auf die der Herstellung solcher Verbindung noch entgegenstehenden Schwierigkeiten hin. Nicht besser ging es mit einer erneuerten, wiederum von Hannover aus indirect veranlaßten, Anrege im April 1855. Jetzt hieß es, die Hannoversche Regierung könne die erforderlichen Schritte zu einer Vereinbarung mit der Dänischen nicht eher thun, als bis es hinlänglich constatirt sei, daß diese darauf eingehen werde.

Es wurde daher nun ein anderer Weg versucht, um die Hannoversche Regierung zum Handeln zu bewegen. Zwei Mitglieder der hiesigen Eisenbahndirection und der Baudirector Benda hatten am 24. Juni 1855 auf dem Bahnhofe zu Büchen eine Zusammen-

kunft mit dem Betriebsdirector der Hamburg-Berliner Eisenbahngesellschaft, Baurath Neuhaus, dem Generaldirector der Hannoverschen Eisenbahnen, Hartmann, und dem Baurath Funk aus Hannover, und es wurde der Wunsch zu Protokoll ausgesprochen, daß eine Commission von technischen Mitgliedern oder höhern technischen Beamten der drei Eisenbahn-Verwaltungen ermitteln möge, welcher Ort für einen Brückenbau der geeignetste sei, auch Vorschläge darüber machen, welche Trajectanstalt sich bis zur Vollendung einer Brücke möchte einrichten lassen, um beladene Eisenbahnwagen von einer Bahn auf die andere zu führen, und daß höhere Wasserbaubeamte der Regierungen von Dänemark und Hannover dieser Commission beigeordnet werden möchten. Ferner wurde der Wunsch erklärt, daß, nachdem alle genannten Arbeiten vollendet und von den Regierungen genehmigt seien, die drei Eisenbahnverwaltungen sich über die Einrichtung des Betriebs von Lübeck nach Lüneburg verständigen möchten.

Diese Wünsche wurden zwar nicht sogleich zur That, aber sie bahnten doch den Weg. Zunächst verflossen noch wiederum sechs Monate ungenutzt. Dann endlich entschloß sich — ohne Zweifel hauptsächlich auf Betrieb des Generaldirectors Hartmann — im Januar 1856 die Hannoversche Regierung, eine abermalige Anforderung an die Dänische Regierung im Sinne des eben erwähnten Büchener Protokolls und in Gemäßheit des Inhalts desselben zu richten. Sie fügte hinzu, daß sie entschlossen sei, eine Eisenbahnverbindung mit der Ostsee herzustellen und, wenn ihr der Weg durch Lauenburg versagt werde, andere Wege aufzusuchen. Darin lag eine, freilich wohl kaum ernsthaft gemeinte, Hindeutung auf einen Anschluß an die Mecklenburgischen Bahnen zur Verbindung mit Wismar und Rostock. Außerdem aber bemerkte das Hannoversche Ministerium, daß die Höhe des dermalen bestehenden lauenburgischen Transitzolls einen Aufschwung des Verkehrs nicht erwarten lasse, und sprach zugleich die Hoffnung aus, daß Dänemark geneigt sein werde, diesen Zoll bedeutend zu ermäßigen.

Jede Erwähnung des Transitzolls war der Dänischen Regierung unangenehm. Sie wußte ganz wohl, welche Meinung man überall von demselben hatte, und verhehlte sich wahrscheinlich nicht, daß sie ihn nicht würde aufrecht halten können, sobald er einmal

ernsthaft zur Sprache und Verhandlung käme. Deshalb schnitt sie alle Erörterungen darüber, so weit sie irgend konnte, ab und erwiederte daher auch diesmal dem Hannoverschen Ministerium, daß sie bereit sei, einen Commissar zu den erwähnten technischen Arbeiten zu ernennen, hinsichtlich des Transitzolls aber sich ihre freie Entschließung vorbehalten müsse. Unter solchen Umständen glaubte Hannover, sich von weiterer Fortsetzung der Verhandlungen kein Resultat versprechen zu dürfen, und brach sie daher gänzlich ab.

Für Lübeck konnte darin nur noch ein Motiv mehr liegen für das Bestreben nach Befreiung von der drückenden Fessel, die auf unserm Handel lastete. Und in der That, es gelang den hauptsächlich von hier aus nach vielen Richtungen hin gegebenen Impulsen, zu bewirken, daß die Mächte, mit welchen Dänemark seit October 1855 über die Abschaffung des Sundzolls unterhandelte, den Transitzoll in diese Verhandlungen hineinzogen, und die Folge davon war, daß eine bedeutende Ermäßigung desselben (von 5 ß per 100 ℔ auf 1 ß) im Wege eines europäischen Vertrages festgesetzt wurde.

Als Dies erreicht war, und noch vor der förmlichen Unterzeichnung des Sundzollvertrages, welche am 14. März 1857 geschah, nahm Hannover die abgebrochene Verhandlung wieder auf. Es ernannte seinerseits den Oberbaurath Plener und den Baurath Funk zu Mitgliedern der technischen Commission, Dänemark, dem Beispiel folgend, den Justizrath Scheffer. Die Herren begannen ihre Arbeiten bald und hielten am 13. Juli 1857 — freilich waren nun seit der Conferenz in Büchen wiederum zwei ganze Jahre verflossen — mit Abgeordneten der Hamburg-Berliner und der Lübeck-Büchener Eisenbahndirection eine Zusammenkunft in Lauenburg, in welcher zwar von dem Bau einer Brücke nur noch wie von einer fernen und unsichern Eventualität die Rede war, doch über den Ort, wo am rechten Elbufer eine Fähranstalt angelegt werden könnte, ein bestimmter Vorschlag gemacht wurde. Die hannoverschen Commissarien waren nicht im Stande, mit gleich bestimmten Vorschlägen hinsichtlich des linken Elbufers hervorzutreten, verhießen jedoch, ihre Arbeiten möglichst zu beschleunigen und nach Beendigung derselben zu einer neuen Zusammenkunft einzuladen. Das thaten sie im November desselben Jahres. Da aber

trat ein unerwartetes Hinderniß ein. Der Abgeordnete der Hamburg-Berliner Direction erklärte plötzlich, daß er durch anderweitige Geschäfte verhindert sei, der Zusammenkunft beizuwohnen, und auch im Laufe des Jahres nicht dazu werde kommen können. Es war sogleich wahrscheinlich, daß diese Erklärung aus Abneigung gegen das Unternehmen und dem Wunsche, es, wenn nicht ganz zu verhindern, doch zu verzögern, hervorgegangen war, und bald traten sowohl eine solche Abneigung, als auch der Grund derselben bestimmter zu Tage. Gerade um jene Zeit nemlich entstand zuerst der Plan, eine directe Bahn von hier nach Hamburg zu bauen, und daran schloß sich, vermöge einer natürlichen Consequenz, der weitere, damals freilich nur in unbestimmten Ideen bestehende, Plan einer Eisenbahn von hier nach Kleinen. In beiden Plänen erblickte die Direction der Hamburg-Berliner Eisenbahngesellschaft mit Grund einen Nachtheil für ihre Bahn und beschloß, ihr Verhältniß zu dem lauenburger Unternehmen vorerst in der auf den 27. Januar 1858 anberaumten Plenarversammlung des Ausschusses ihrer Gesellschaft zur Sprache zu bringen. Wenn es dabei die Absicht war, den Vortrag so einzurichten, daß der Ausschuß die weitere Mitwirkung bei einer Lübeck-Lüneburger Bahn ablehnen möchte, so wurde diese Absicht vereitelt. Die Dänische Regierung hatte sich von der großen Wichtigkeit des Unternehmens nach und nach völlig überzeugt und nahm ein zu lebhaftes Interesse daran, als daß sie das Zustandekommen desselben von dem guten Willen einer Privatgesellschaft hätte abhängig machen sollen. Sie ließ daher schon vor der Versammlung in geeigneter Weise ihre Ansicht kund geben, daß sie den Anschluß einer Lauenburg-Lüneburger Bahn an die Büchen-Lauenburger wünsche, und daß daher in der Versammlung darüber, ob die Direction der Berlin-Hamburger Bahn dabei mitwirken wolle, nicht die Rede sein dürfe, sondern nur darüber, wie das Unternehmen auf die zweckmäßigste Weise zu Stande zu bringen sei. Aehnliche Erklärungen ließ sie, unter Hinweisung auf die betreffenden Paragraphen sowohl des Vertrags vom 8. November 1841 über die Berlin-Hamburger Eisenbahn als auch des preußischen Eisenbahngesetzes, in der Versammlung selbst abgeben. Es erfolgte daher der Beschluß, daß der bisherige Abgeordnete der Direction den fernern Verhandlungen beiwohnen und alle der Ge-

sellschaft obliegenden Verpflichtungen bereitwilligst erfüllen, weiter gehende Zugeständnisse aber nicht ohne die vorher eingeholte Genehmigung des Ausschusses machen solle.

Im Februar 1858 fand nun die für den November 1857 beabsichtigt gewesene Conferenz der Techniker statt, deren Hauptresultat darin bestand, daß man sich über die Stellen an beiden Ufern, wo eine Fähranstalt zweckmäßig angelegt werden könne, vollständig einigte. Damit war zwar der Plan der Erbauung einer stehenden Brücke factisch aufgegeben, aber doch zugleich eine feste Grundlage für das ganze Unternehmen gewonnen, und es war ein Verhältniß beseitigt, dessen Ordnung noch ungemeine Schwierigkeit würde dargeboten haben. Bei dem Bau einer Brücke nemlich wäre der Abschluß eines Staatsvertrages zwischen Hannover und Dänemark unumgänglich gewesen, und Das würde wegen der, aus den politischen Verhältnissen beider Staaten zu einander hervorgegangenen, gegenseitigen großen Verstimmung äußerst schwierig gewesen sein. Bei der Einrichtung einer Fähranstalt konnte von einem Staatsvertrage abgesehen, vielmehr die nöthige Vereinbarung unter den drei Eisenbahnverwaltungen, unter Genehmigung der Regierungen geschlossen werden. Das erschien für den Augenblick als ein Gewinn. Die Hannoversche Regierung that denn nun auch einen entscheidenden Schritt, indem sie bei der Ständeversammlung die Bewilligung der Geldmittel beantragte. Das Baucapital war zu 1,243,000 ℳ berechnet, inclusive der Fähranstalt, für welche 137,200 ℳ, und der Anschaffung der Betriebsmittel, wofür 173,250 ℳ veranschlagt waren. Die Bewilligung erfolgte im Juli 1858 unter den beiden von der Regierung selbst entgegengebrachten Bedingungen, daß zu dem Baue nicht eher geschritten werden dürfe, als bis durch einen Vertrag mit der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft die Benutzung der Büchen-Lauenburger Bahn und ferner auch der ungestörte Betrieb der Fähranstalt vollständig gesichert sei. Dagegen gab die Ständeversammlung eine andere zur Sprache gekommene Bedingung, daß nemlich Lübeck, um den Ernst seines Interesses bei dem Unternehmen zu zeigen, sich verpflichten müsse, mindestens den dritten Theil der Kosten zu übernehmen, bei weiterer Berathung auf.

Zu allen diesen Erfolgen war von hier aus theils im Wege

der Correspondenz, theils durch mündliche Rücksprachen und Aufklärungen bei persönlicher Anwesenheit des Senator Curtius in Hannover, wohin er zu diesem Zwecke einmal ganz eilig durch den Telegraphen berufen wurde, wesentlich mitgewirkt, sowohl um die Auffassungen und Entschließungen der Hannoverschen Regierung zu bestimmen, als auch um der Commission der Ständeversammlung, welche zur Vorberathung des Regierungsantrages gewählt war, die richtigen Ansichten von der Bedeutsamkeit des hiesigen Handels und der Ausgebreitetheit des Schiffahrtsverkehrs zu geben, auch sie über die Opfer zu belehren, welche Lübeck schon gebracht habe und noch bringen müsse, um sich in eine seinen Bedürfnissen entsprechende Verbindung mit dem übrigen Deutschland zu setzen.

Als die Geldmittel zur Verfügung standen, wurde mit den speciellen Vorarbeiten alsbald begonnen, und man überließ sich sowohl hier als in Hannover der Hoffnung, daß es möglich sein würde, die ganze Bahnstrecke bis zum Frühjahr 1860 zu vollenden und dem Verkehr zu übergeben. Zunächst aber mußte nun wegen der Büchen-Lauenburger Bahn eine Vereinbarung mit der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft getroffen werden. Dabei waren mehrere Wege denkbar. Entweder sie konnte die Bahn ganz und gar, etwa für die Kosten der Anlage, verkaufen, oder sie konnte der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft den Betrieb auf derselben überlassen, und zwar entweder den alleinigen Betrieb auch in Anschluß an die Züge auf der Hauptbahn, oder nur einen Mitbetrieb, so weit er für den Verkehr zwischen Lübeck und Lüneburg erforderlich war, oder endlich sie konnte den Betrieb selbst behalten, mußte aber dann, zunächst auf eine bestimmte Reihe von Jahren, gewisse Verpflichtungen hinsichtlich der Fahrpläne und des Tarifs übernehmen. Der Direction der hiesigen Eisenbahngesellschaft fiel es zu, die Verhandlungen einzuleiten, und sie ging dabei von der richtigen Voraussetzung aus, daß es nicht erreichbar sein werde, von der Berliner Direction größere Zugeständnisse zu erlangen, als für die Sicherung eines regelmäßigen Verkehrs erforderlich seien, daß daher von der Ueberlassung des alleinigen oder eines theilweisen Betriebes derselben, was man sonst gern gesehen hätte, nicht die Rede sein könne. Von dieser Ansicht also ausgehend setzte die hiesige Eisenbahndirection sich mit der Berliner in Verbindung

und legte ihr folgende Grundzüge einer abzuschließenden Vereinbarung vor:

1) Die Direction der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft räumt der Direction der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft die Befugniß ein, daß sie diejenigen Züge, welche sie außer und neben den fahrplanmäßigen Zügen auf der Büchen-Lauenburger Zweigbahn für den unmittelbaren Anschluß ihres Verkehrs an den der Königlich Hannoverschen Eisenbahnen für nothwendig erachtet, soweit die Direction der Berlin-Hamburger Bahn solche nicht selbst weiter führt, über die Büchen-Lauenburger Bahn führe. Die Direction der Berlin-Hamburger Bahn erhält den Brutto-Ertrag dieser Züge nach Maßgabe ihres Tarifs und erstattet der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft die Selbstkosten nach Maßgabe der Vereinbarung über diese bei Durchführung von Extrazügen.

2) Für den Verkehr der Lübeck-Büchener Bahn mit der Station Lüneburg wird ein Maximal-Tarifsatz zwischen der Berlin-Hamburger, der Königlich Hannoverschen und der Lübeck-Büchener Verwaltung vereinbart. Eine einseitige Erhöhung ihres Antheils an diesem Tarifsatze steht keiner der drei Verwaltungen zu, wogegen es jeder derselben unbenommen bleibt, eine Ermäßigung desselben nach ihrem alleinigen Ermessen jederzeit eintreten zu lassen.

3) Für die durchgehenden fremden Wagen zahlt diejenige Verwaltung, über deren Bahn solche fremde Wagen laufen, der Wageneigenthümerin eine näher zu vereinbarende Wagenmiethe.

4) Für die Benutzung der herzustellenden Trajectanstalt wird eine näher festzustellende Vergütung erhoben. Die Trajectanstalt wird abgesondert verwaltet. Die Erträge wie die laufenden Kosten derselben werden abgesondert verrechnet und nach Maßgabe des Antheils an den Anlagekosten unter die betheiligten Verwaltungen vertheilt.

5) Es wird unter den betheiligten Verwaltungen eine für die Dauer von zehn Jahren unkündbare Vereinbarung geschlossen.

Diese Grundzüge fanden beifällige Aufnahme, sie wurden mit einigen, ihr Wesen nicht ändernden Zusätzen und Modificationen

angenommen, und nur noch das Verlangen gestellt, daß die beiden Eisenbahnverwaltungen, die Hannoversche und die Lübeckische, Güter von und nach Orten, die östlich von Braunschweig liegen, nicht über Lauenburg, sondern über Magdeburg dirigiren sollten, wenn nicht Ersteres vom Absender ausdrücklich verlangt werde. Indessen glaubte die Berliner Direction zu einem näheren Eingehen auf die von ihr selbst für billig gehaltenen Grundzüge einer speciellen Ermächtigung ihres Ausschusses zu bedürfen, und beschloß diese zu beantragen. Darüber verzögerten sich die weiteren Verhandlungen bis zum 25. Januar 1859, an welchem Tage die nächste Versammlung des Ausschusses in Berlin statt fand, und dann noch länger. Denn bei der Verhandlung über den Gegenstand wurde von einigen Seiten bemerkt, der Getreidehandel Hamburgs leide schon jetzt durch die Concurrenz Harburgs Nachtheile, welche durch die beabsichtigte Verbindung noch größer zu werden drohten. Es wurde daher beschlossen, den Antrag der Direction einer Vorprüfung durch eine zu ernennende Commission zu unterwerfen, welche ihn unter Berücksichtigung der vorgetragenen Bemerkungen zu berathen und in der nächsten Versammlung im März zu berichten habe. Diese Commission empfahl jedoch dem Ausschuß, den Antrag, vorbehältlich der Genehmigung der bei den Actien Litt. B. betheiligten Regierungen, und mit dem Zusatze anzunehmen, daß die Gesellschaft sich mit einer bestimmten Summe bei der Trajectanstalt betheiligen möge, und so wurde er zum Beschluß erhoben. Die Beschlußnahme über den Betrag der Summe wurde bis auf weiteren Antrag der Direction ausgesetzt.

Nun war es denn so weit, daß zu einem Vertrage unter den drei Eisenbahnverwaltungen geschritten werden konnte. Zunächst übernahm es die Direction der hannoverschen Eisenbahnen, einen Entwurf anzufertigen, über welchen sie sich mit der hiesigen Direction vorläufig zu verständigen wünschte, ehe er nach Berlin gesandt wurde. Das wurde ohne große Schwierigkeit erreicht. Als aber dann der Entwurf der Berlin-Hamburger Direction vorgelegt wurde und mit ihren Bemerkungen begleitet zurückkam, zeigte sich eine so weit auseinandergehende Meinungsverschiedenheit hinsichtlich einer Menge zum Theil wichtiger Gegenstände, z. B. hinsichtlich des anzuschaffenden Inventars der Fähranstalt; der Art und Weise der

Anstellung der Beamten, der festzustellenden Tarife, der nach Ablauf der ersten zehn Jahre festzusetzenden Kündigungsfristen, daß im ersten Augenblick eine Vereinigung unmöglich schien. Dazu kam noch, daß die Berliner Direction es als zur Gültigkeit des Vertrags erforderlich erklärte, daß er von den sämmtlichen Regierungen bestätigt werde, durch deren Territorium die Berlin-Hamburger Bahn gehe, und die den Vertrag darüber vom 8. November 1841 geschlossen hätten, also von Preußen, Mecklenburg, Dänemark wegen Lauenburg, Lübeck und Hamburg wegen Bergedorf, und Hamburg allein. Namentlich dieser letzteren Forderung widersetzte sich die Hannoversche Direction entschieden, weil sie besorgte, daß Mecklenburg und Hamburg als Territorialregierungen die Genehmigung versagen möchten. Es wurde nun wieder die Aufgabe Lübecks, zu vermitteln und auszugleichen, und das gelang zwar am Ende, aber nicht ohne viele Mühe und abermaligen großen Zeitverlust. Das ganze Jahr 1859 verging darüber. Erst am 11. Januar 1860 fand wieder eine Versammlung der Techniker in Lauenburg Statt, in welcher man sich über die Einrichtung der Trajectanstalt und über das anzuschaffende Inventar, insbesondere darüber, daß ein Fährschiff ausreichen werde, definitiv vereinigte. Dann folgte am 25. Februar eine Conferenz von Abgeordneten der drei Eisenbahnverwaltungen in Hamburg, in welcher eine Einigung über die Tarifbestimmungen und über die Kündigungsfristen nach Ablauf von zehn Jahren erreicht wurde. Die Frage wegen formeller Bestätigung der Verträge ließ man vorläufig auf sich beruhen. Im März konnte nun eine neue Redaction des Entwurfs in Hannover ausgearbeitet und nach Berlin gesandt werden, von wo er im Mai mit Gegenbemerkungen begleitet zurückkam. Man war einander nun schon bedeutend näher gekommen. Daß dennoch jetzt eine abermalige längere Unterbrechung der Verhandlungen eintrat, hatte in anderweitigen unvermeidlichen Geschäften und persönlichen Verhältnissen der damit Beauftragten seinen Grund. Auch mußten nun die Berlin-Hamburger und die Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft sich erst über den Antheil einigen, den jede von ihnen an den Kosten der Anlage der Trajectanstalt übernehmen sollte, und dieser wurde dahin bestimmt, daß die Lübeck-Büchener Gesellschaft sich verpflichtete, drei Achtel zu tragen, die Berlin-Hamburger ein Achtel.

Die andere Hälfte übernahm die Hannoversche Eisenbahndirection, welche mit der Anschaffung aller erforderlichen Geräthe beauftragt wurde. Dem Beitragsverhältniß entsprechend bestimmte sich auch der ideelle Eigenthumsantheil jeder Verwaltung an dem gesammten Inventar und die Theilung der Einnahmen. Der endliche Abschluß des Vertrags erfolgte, der erwähnten Unterbrechung wegen, erst am 5. December 1860 in Berlin. Die Berliner Direction war in mehreren wesentlichen Punkten von ihren ursprünglichen Forderungen zurückgetreten. Sie hatte in eine solche Bestimmung der Tarife gewilligt, wie die beiden anderen Verwaltungen sie für nothwendig hielten, um nicht den Verkehr von dem neuen erleichternden Wege, welchen man ihm öffnen wollte, durch dessen Kostspieligkeit zurückzuschrecken. Sie willigte auch ein, daß der Vertrag auch nach Ablauf der ersten zehn Jahre, für welche er zunächst geschlossen wurde, immer wieder auf zehn Jahre bindend sein sollte, wenn er nicht von einer oder der andern Seite gekündigt würde. Sie verlangte endlich auch nicht mehr, daß die Genehmigung aller bei der Berlin-Hamburger Bahn betheiligten Territorialregierungen eingeholt werden sollte, sondern war damit zufrieden, daß der Vertrag von dem dänischen Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, von dem hannöverschen Ministerium des Innern und von dem Senate von Lübeck bestätigt werde.

Es mußte aber der Unterzeichnung des Vertrags noch eine andere nicht ganz leichte Verhandlung vorangehen. Man mußte auch die Möglichkeit ins Auge fassen, daß der Vertrag nach Verlauf von zehn Jahren von einem der Contrahenten gekündigt werde und eine Verständigung über die Bedingungen der Fortsetzung des Transportbetriebes nicht stattfinde. Daß darum der Transport, nachdem er zehn Jahre lang bestanden, nicht wieder aufhören könne und dürfe, darüber waren die Contrahenten des Vertrags einig, und es wurde daher in dem Vertrage selbst festgesetzt, daß für solchen Fall diejenigen Vorschriften als maßgebend anerkannt werden, welche der über die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Berlin und Hamburg von den dabei betheiligten Regierungen abgeschlossene Vertrag vom 8. November 1841 nebst Schlußprotokoll und die darin angezogenen gesetzlichen Bestimmungen enthalten. Dieser Vertrag bestimmt in Art. 16: „Jeder der contrahirenden Regierungen

bleibt es überlassen, innerhalb ihres Gebiets die Anschließung und Einmündung von Zweig- oder Seitenbahnen an die beabsichtigte Eisenbahn in jeder Richtung zu gestatten oder selbst zu veranstalten". Die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen beziehen sich auf das preußische Eisenbahngesetz vom 3. November 1838, welches unter andern verfügt, daß die Regierung es unter Umständen einer Eisenbahngesellschaft auferlegen kann, anderen Gesellschaften die Benutzung ihrer Bahn gegen gewisse, ihren Grundzügen nach in dem Gesetze selbst bestimmte, Leistungen zu gestatten. Hiernach hatte also die Dänische Regierung, in deren Territorium Lauenburg damals lag, es in ihrer Macht, in dem zwar nicht wahrscheinlichen, aber doch möglichen Falle, daß nach Aufhebung des Vertrags eine gütliche Vereinbarung nicht zu erreichen wäre, den Anschluß der Lüneburger Bahn an die Lauenburg-Büchener und die Benutzung dieser letztern Bahn durch die Lübeck-Büchener Gesellschaft ihrerseits zu verfügen. Aber Dies erschien der Hannoverschen Regierung noch nicht als eine vollständige und unbedingte Sicherheit für die ungestörte Fortdauer des Verkehrs. Sie wünschte, vor der Unterzeichnung des Vertrags auch darüber Gewißheit zu haben, daß die Dänische Regierung von der ihr beiwohnenden Macht eintretenden Falls wirklich Gebrauch machen werde, und beantragte bei derselben eine dahin gehende officielle Erklärung. Die Dänische Regierung, welche das Zustandekommen der Bahn sowohl wegen der in dem Eisenbahnvertrage von 1847 gegen Lübeck von ihr übernommenen Verpflichtung als auch im Interesse Lauenburgs aufrichtig wünschte, ließ sich bereit finden, die Ausstellung der beantragten Erklärung nach erfolgter Genehmigung des abzuschließenden Vertrags schon zum voraus zu versprechen. Bei dieser wie bei mehreren andern Gelegenheiten hatten auch die Bemühungen des hanseatischen Ministerresidenten in Kopenhagen, Dr. Krüger, einen wirksamen Einfluß, um die Entschließungen der Dänischen Regierung zu bestimmen.

Aus dem Vertrage muß noch hervorgehoben werden, daß auch der nur vorläufig, nicht aber für immer aufgegebene Gedanke an einen Brückenbau darin einen Ausdruck fand. Es wurde nämlich festgesetzt, daß eine Aenderung der Vertragsverhältnisse werde stattfinden müssen, wenn die beiden Regierungen der Staatsgebiete an

dem linken und rechten Elbufer die Verbindung beider Ufer mittelst einer festen Brücke gutheißen oder beschließen sollten. Wie unendlich viel rascher, bequemer und sicherer die Verbindung mittelst einer Brücke sein würde, als sie durch eine Fähre geschehen konnte, verkannte man schon damals nicht.

In solcher Weise wurde der Vertrag verabredet und vorläufig abgeschlossen; zur wirklichen Unterzeichnung desselben aber konnten die Unterhändler erst schreiten, wenn sie dazu von ihren Committenten, den Eisenbahnverwaltungen, ermächtigt waren, und erst nach der Unterzeichnung konnte er den drei Regierungen zur Bestätigung vorgelegt werden.

In Hannover wurde nicht gesäumt. Der dortige Generaldirector der Eisenbahnen und Telegraphen, Hartmann, der den Vertrag selbst mit verhandelt hatte, erhielt sehr bald von dem ihm vorgesetzten Ministerium die Ermächtigung, ihn zu unterzeichnen. Er unterzeichnete ihn demnach in drei Exemplaren und sandte diese nach Berlin, damit sie auch dort unterzeichnet und dann zu gleichem Zwecke nach Lübeck gesandt würden.

In Berlin konnte es der Natur der Sache nach so rasch nicht gehen, da der dortigen Direction von dem Ausschusse der Gesellschaft die Ermächtigung, auf den Vertrag einzugehen, nur unter der Voraussetzung der Zustimmung der bei der Hamburg-Berliner Bahn als Actionaire betheiligten Regierungen von Mecklenburg und Hamburg gegeben war. Ihnen mußte er also erst zur Prüfung mitgetheilt werden. Beide erklärten, Mecklenburg unter dem 25. Januar, Hamburg unter dem 16. März 1861, sich damit einverstanden, daß der Vertrag an die nächste Generalversammlung gebracht werde, genehmigten ihn also zwar indirect schon ihrerseits, verzögerten aber die weitere Entscheidung wiederum bis zum nächsten Mai. Der Senat von Hamburg hatte seiner Erklärung die Bemerkung hinzugefügt, daß er die Entscheidung darüber, ob er als Territorialregierung dem Vertrage seine Zustimmung geben könne und unter welchen Bedingungen, sich noch vorbehalten müsse.

Dieser Vorbehalt gab der Berliner Direction Veranlassung, auf ihre frühere Ansicht, daß es nothwendig sei, die Einwilligung sämmtlicher, bei dem Vertrage von 1841 betheiligten Regierungen nachzusuchen, zurückzukommen, und sie reichte zu diesem Zwecke den

Vertrag im April bei dem Preußischen Eisenbahncommissar ein. Es war klar, daß daraus ein neuer Verzug von unabsehbarer Dauer entstehen mußte. Denn dies Verfahren konnte schon an und für sich der Anfang eines langen Principienstreits werden. Wenn die Regierungen sich in diesem Falle dafür entschieden oder auch nur zugaben, daß eine nur das Territorium einer einzelnen Regierung berührende Angelegenheit der vorgängigen Verständigung unter allen fünf Regierungen bedürfe, so konnte und mußte solche Entscheidung zu äußerst wichtigen, die Freiheit jeder einzelnen Regierung ungemein beeinträchtigenden Consequenzen führen. Außerdem lag, selbst wenn man sich über dies Princip einigte, die Gefahr in Bezug auf Mecklenburg und Hamburg nicht blos im Verzuge. Zwar als Actionaire der Gesellschaft hatten beide Regierungen ihre Zustimmung zu dem Vertrage nach Dem, was vorlag und was vorangegangen war, nicht wohl verweigern können, aber als Territorialregierungen konnten sie andere Rücksichten nehmen. Nun war es zwar, was Mecklenburg betrifft, augenscheinlich, daß das projectirte Unternehmen einem großen Theile des Landes äußerst wünschenswerth und vortheilhaft sein müsse, aber der Nutzen mußte doch noch größer sein, wenn die Verbindung nicht über Lauenburg, sondern über Boitzenburg ging. Zeigte sich nun eine Möglichkeit, den Bau über Lauenburg zu verhindern und das früher von der Regierung lebhaft betriebene, von Hannover freilich nicht begünstigte Project eines Baues über Boitzenburg wieder aufzunehmen, so lag die Besorgniß immerhin nahe, daß die Mecklenburgische Regierung den Anlaß, der sich ihr darbot, benutzen möchte. Indessen erwies sich diese Besorgniß später als unbegründet. Etwas anders stand es mit Hamburg. Dort konnte nicht übersehen werden, daß die Lübeck-Lüneburger Bahn dahin wirken müsse, das Abhängigkeitsverhältniß, in welchem der Lage der Verhältnisse nach der lübeckische Handelsverkehr von Hamburg steht, zu lösen und ihm eine größere Selbständigkeit zu geben, und daß auch der bis dahin wesentlich auf den hamburger Markt angewiesene mecklenburgische Getreidehandel sich auch nach anderen Richtungen hin entwickeln werde. Es war ferner bekannt, daß der Senat von Hamburg jede Gelegenheit benutze, um auf die Abschaffung oder wenigstens Ermäßigung der immer noch erheblichen Transitzölle, welche auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn lasteten,

hinzuwirken. Bei dem lauenburgischen Transitzoll konnte nicht von Ermäßigung, sondern nur von Abschaffung die Rede sein. Wie wenig es nun auch denkbar war, daß die Dänische Regierung einem in Veranlassung eines Vertrags über die Trajectanstalt und in Verbindung damit gestellten Antrage auf Abschaffung des Transitzolls sollte Gehör geben, so konnte man doch nicht wissen, was Hamburg thun werde.

Unter solchen Umständen war es zwar wiederum ein Fortschritt in der Entwickelung der Angelegenheit, daß die Generalversammlung der Actionaire der Berlin-Hamburger Bahn den Vertrag am 25. Mai 1861 einstimmig genehmigte. Aber gefährdet erschien das Zustandekommen des ganzen Unternehmens noch immer, und man mußte hier in Ueberlegung nehmen, ob die Verbindung mit Lüneburg nicht in anderer Weise zu erreichen sei. Möglich war dies bei dem vorhandenen und entschiedenen guten Willen der Dänischen und der Hannoverschen Regierung ohne Zweifel, aber freilich nicht ohne zeitraubende Untersuchungen und Verhandlungen. Denn es mußte dann erst ein Vertrag über eine Trajectanstalt zwischen Dänemark und Hannover geschlossen und darauf von beiden Regierungen ein Abkommen mit der Berlin-Hamburger Eisenbahn über die Benutzung der Büchen-Lauenburger Bahn getroffen werden. Wie außerordentlich unangenehm und aufregend dies beständige Wieder*verschwinden* eines Zieles sein mußte, dem man schon so lange zustrebte und welchem man schon mehrmals nahe zu sein hatte glauben dürfen, sagt sich leicht von selbst.

Im Juni erging nun ein Schreiben des Preußischen Eisenbahncommissars an die Commissare der übrigen Regierungen des Inhalts, daß nach Ansicht der Preußischen Regierung der von den drei Eisenbahnverwaltungen abgeschlossene Vertrag der Bestätigung der sämmtlichen Regierungen bedürfe. Die Commissare wurden ersucht, die Erklärungen ihrer Regierungen über die Angelegenheit zu veranlassen; zugleich wurde indessen ausgesprochen, daß die Preußische Regierung gegen den Vertrag selbst nichts zu erinnern finde.

Der hiesige Senat antwortete zuerst, er halte die Zustimmung aller Regierungen zu dem Vertrage nicht für erforderlich, genehmige ihn aber seinerseits; er umging also die Principienfrage. Ganz ähnlich wurde von Seiten der Dänischen Regierung verfahren. Die Mecklenburgische Regierung erwiederte, *sie* genehmige den Vertrag;

sollte aus der für erforderlich erachteten Zustimmung aller Regierungen ein Hinderniß für die Sache selbst entstehen, so werde sie vor allen Dingen die Principienfrage zur Entscheidung bringen müssen. Die Hamburgische Erklärung ließ am längsten auf sich warten. Sie erfolgte erst nach einer abermaligen Mahnung des Preußischen Eisenbahn-Commissars am 20. Juli und besagte, daß der Senat die Genehmigung der Territorial-Regierungen nicht für erforderlich halte, übrigens gegen den Vertrag nichts einzuwenden habe; die Genehmigung der Regierungen werde nachgesucht werden müssen, wenn in Folge des Vertrags der Fahrplan auf der Hamburg-Berliner Bahn geändert werden solle, und für den Zeitpunkt behalte der Senat sich vor, auf den Transitzoll zurückzukommen. Nach Eingang dieser Erklärungen unterzeichnete die Direction in Berlin am 5. August den Vertrag; hier geschah es am 6. und er wurde dann sofort nach Kopenhagen geschickt, um mit der Genehmigung des Dänischen Ministeriums für Holstein versehen zu werden. Dort war auf den Betrieb der hiesigen Eisenbahndirection und unter Mitwirkung des hanseatischen Ministerresidenten Vorkehrung getroffen, die Entscheidung zu beschleunigen. Der Vertrag war dort schon bekannt und von den verschiedenen Ministerien, die dabei zu concurriren hatten, schon begutachtet worden. Man durfte also hoffen, daß keine Verzögerung eintreten werde. Und doch sollte nochmals eine Schwierigkeit sich erheben. Als man die Acten nachsah, um die Erklärung des Gesammtministeriums schließlich festzustellen, fand sich unerwarteter Weise, daß die gutachtliche Erklärung des Kriegsministeriums fehlte, und als diese gefordert wurde, fehlte der zur Abgabe derselben nothwendige Bericht des Generalcommandos in Kiel. Daß nicht mehr als ein paar Wochen vergingen, bis diese Berichte herbeigeschafft wurden, war theils dem Eifer des Ministerresidenten, theils dem guten Willen der Dänischen Regierung zu danken. Und es fehlte wenig daran, daß sich nicht noch eine viel schlimmere Schwierigkeit erhoben hätte. Der Kriegsminister erklärte auf Grund des ihm zugegangenen Berichts einige militairische Sicherheitsmaßregeln in Lauenburg für nothwendig, deren Kosten die Gesellschaften würden tragen müssen. Aber es mochte doch wohl dem Dänischen Ministerium als zu wenig übereinstimmend mit allen seinen bisher kundgegebenen Absichten und

Ansichten erscheinen, wenn man nun noch in dem Augenblicke, da der endliche Abschluß der Sache mit Spannung erwartet wurde, mit einer neuen Erschwerung hervortreten wollte. Das Bedenken wurde daher beseitigt, der Vertrag dem Könige zur Genehmigung empfohlen, und, nachdem diese ertheilt war, auf Grund derselben auch von dem Ministerium für Holstein genehmigt. Inzwischen waren auch die oben erwähnten Declarationen vorbereitet und ausgefertigt worden, welche die drei Regierungen von Dänemark, Hannover und Lübeck gegen einander austauschen wollten, worin insbesondere die Dänische Regierung das gewünschte Versprechen abgab, daß sie eine Unterbrechung des Verkehrs durch die ihr zuständige Gewalt über die Berlin-Hamburger Eisenbahn, falls es nöthig sein sollte, verhindern werde. Alles kam denn endlich am 26. September zu Stande, und die Documente wurden sogleich hieher, und, nachdem hier inzwischen auch die Genehmigung des Senats erwirkt war, nach Berlin und nach Hannover expedirt.

Und noch war das sehnlichst erstrebte Ziel nicht erreicht. Die Dänische Regierung hatte ihrer Genehmigung eine Anzahl an und für sich unverfänglicher und natürlicher Bedingungen hinzugefügt. Eine derselben betraf das Erforderniß einer Prüfung der speciellen Pläne auch der Trajectanstalt durch eine Dänische technische Oberbehörde. Daran nahm die Hannoversche Regierung wenigstens in sofern Anstoß, als sie behauptete, wegen des ihren Ständen gegebenen Versprechens auch den Bau der Bahn von Lüneburg an die Elbe nicht eher beginnen zu können, als bis die vorgeschriebene Prüfung geschehen sei, da vorher die Benutzung der Bahn nicht vollständig gesichert erscheine. An ein paar anderen Bedingungen nahm die Direction der Berlin-Hamburger Bahn Anstoß, weil sie, nach ihrer Ansicht, theils mit dem unter den drei Gesellschaften geschlossenen Vertrage von 1860, theils mit dem Staatsvertrage von 1841 nicht übereinstimmten. Sie machte daher den beiden anderen Directionen gar keine Mittheilung darüber, daß die Genehmigung des Vertrags durch die Dänische Regierung eingegangen sei, und somit fehlte der nothwendige Abschluß der Sache. Alle schon früher hervorgetretenen Zweifel, ob es ihr wirklich Ernst sei, die Trajectanstalt zu Stande kommen zu lassen, oder ob sie nun abermals einen Vorwand finde, zurückzutreten, wurden von neuem rege. Eine Zurücknahme oder

auch nur Abänderung der einmal von der Dänischen Regierung gestellten Bedingungen war, da sie auf einer Königlichen Resolution beruhten, wenn nicht ganz und gar unthunlich, doch mit sehr großen Schwierigkeiten verknüpft. Das konnte auch die Direction nicht verkennen, und sie mußte bei näherer Rücksprache auch zugeben, daß die Dänischen Forderungen kaum etwas Anderes enthielten, als was, selbst wenn es nicht schriftlich niedergelegt wäre, als selbstverständlich hätte angesehen werden müssen. Doch nahm sie an drei Punkten fortwährend Anstoß, daß sie in gewissen benannten Fällen verpflichtet sein sollte, vor dem Lauenburgischen Hofgericht in erster Instanz Recht zu nehmen, daß die Regierung sich für Abänderungen und Erweiterungen des ursprünglich angenommenen Planes und für Erhöhungen der vertragsmäßig festgestellten Maximaltarife ihre Genehmigung vorbehalten wollte, daß die Bestellung eines im Herzogthum Lauenburg wohnenden Bevollmächtigten für die Trajectanstalt verlangt wurde; endlich schienen ihr auch einige Forderungen in Bezug auf das Postwesen über das in ähnlichen Fällen übliche Maß hinauszugehen. Diese Bedenken trug sie in einer ausführlichen Eingabe unter dem 30. December 1861 dem Lauenburgischen Eisenbahn-Commissar vor, der sie nach Kopenhagen übersandte. Die Dänische Regierung blieb auch jetzt, wie während der ganzen langen Verhandlung, der Verpflichtung eingedenk, die sie in dem Eisenbahnvertrage mit Lübeck 1847 übernommen hatte, die Verbindung zwischen Lauenburg und Lüneburg mittelst erleichterten Elbübergangs zu unterstützen und zu fördern. Da sie, auch abgesehen von dieser Verbindlichkeit, den aufrichtigen Wunsch hegte, die Trajectanstalt zu Stande gebracht zu sehen, gelang es den unverdrossenen und umsichtigen Bemühungen des Ministerresidenten Dr. Krüger, einen Ausgleich zu vermitteln. Das Ministerium für die Herzogthümer, welches im Auftrage des Königs die Genehmigung des Vertrags ausgesprochen hatte, ließ sich bereitwillig finden, über die Bedeutung, Absicht und Tragweite der von ihm hinzugefügten Bedingungen eine Erklärung zu geben, welche geeignet war, die Berlin-Hamburger Eisenbahndirection zu beruhigen. Damit war endlich die letzte Schwierigkeit gehoben. Die letzten Verhandlungen hatten einen Zeitverlust von fast sieben Monaten verursacht. Im April 1862 wurden die mit den Bestätigungsclauseln der

Regierungen versehenen Exemplare des am 5. December 1860 geschlossenen Vertrags unter den Eisenbahnverwaltungen ausgetauscht. Unmittelbar darauf begann die Arbeit und wurde mit Eifer und ohne weiteres Hinderniß zu Ende geführt. Am 15. März 1864 konnten die Trajectanstalt und die Bahn zwischen Lauenburg und Hohnstorf dem öffentlichen Verkehr übergeben werden.

Inzwischen war auch schon eine Eisenbahn zwischen Lübeck und Hamburg im Bau und war der Vollendung schon nahe gekommen. Die Darstellung wird sich von nun an kürzer fassen müssen.

Durch den am 14. März 1857 abgeschlossenen Vertrag über die Ablösung des Sundzolls mußten die Ansichten der Dänischen Regierung hinsichtlich dieser Bahn sich wesentlich ändern. Da die Wasserstraße zwischen Nordsee und Ostsee von allen Abgaben befreit war, die Landwege dagegen durch den nun anerkannten und der Herabsetzung ungeachtet immer noch erheblichen Transitzoll eine willkommene Einnahme gewährten, lag es in ihrem Interesse, den Landverkehr zu befördern, und offenbar war eine directe Bahn der kürzeste und folglich für den Verkehr vortheilhafteste Weg. Ohnehin hatte die Hoffnung, die man bei der Erbauung der Bahn von Altona nach Kiel zum Theil gehegt hatte, daß es gelingen würde, Lübecks Bedeutung für den Ostseehandel auf Kiel zu übertragen, sich nicht verwirklicht und war aufgegeben. Die Erfahrung hatte ergeben, daß die Altona-Kieler und die Lübeck-Büchener Bahn neben einander bestehen und beide gedeihen konnten. Da nun Lübeck auch bei den Sundzollverhandlungen Gelegenheit fand, sich Dänemark willfährig und entgegenkommend zu erweisen, wurde es nicht schwer, die Concession zu erlangen. Der zwar begreifliche, doch sachlich nicht begründete Widerstand, welchen die Städte Altona und Kiel leisteten, konnte gegen die großen Vortheile, welche die Bahn dem europäischen Handel, sowie auch einem großen Theile von Holstein gewährte, nicht in Betracht kommen. Die Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft mochte wohl zweifelhaft sein, ob sie selbst die Hand dazu bieten solle, eine Bahn zu erbauen, welche voraussichtlich der Bahn nach Büchen den größten Theil ihres Verkehrs entziehen mußte. Aber es war einleuchtend, daß eine allen Verhältnissen nach so naturgemäße Bahn früher oder später einmal sicher würde

gebaut werden, und darum war es von Wichtigkeit, sie selbst zu besitzen, um in ihr einen Ersatz für den Verlust zu finden, den die Büchener Bahn nothwendig durch sie erleiden mußte. Diese Erwägung bewog die Direction, um die Concession nachzusuchen, und sie erhielt sie am 5. September 1857. Bei den Vorverhandlungen hatte die Dänische Regierung den lebhaften Wunsch geäußert, daß der Plan von Anfang an eine noch weitere Ausdehnung erhalten und zugleich auf den Bau einer Bahn von Lübeck nach Neustadt, eventuell auch Eutin, erstreckt werden möge. Da aber vorauszusehen war, daß das Baucapital nicht anders als durch eine Seitens der Stadt Lübeck aufzunehmende Anleihe würde aufgebracht werden können, fürchtete man in Lübeck, ein allzugroßes Risico zu übernehmen, und die Dänische Regierung stand schließlich davon ab, ihren Wunsch als Bedingung hinzustellen. Doch gab der Senat das schriftliche Versprechen, daß er eine Bahn nach Neustadt thunlichst befördern, auch seine Stellung als Hauptactionair der Lübeck-Büchener Gesellschaft verwenden wolle, um sie zu Stande zu bringen.

In Hamburg zeigte sich anfangs geringer Eifer für den Plan. Die Dänische Regierung hatte die Forderung gestellt, daß Waarentransporte aus dem Gebiete des Königs kommend oder dahin gehend, welche zur Beförderung mit der Bahn oder nach Beförderung mit derselben durch die Stadt Hamburg oder deren Gebiet gehen, auf Lastwagen in ungebrochener Ladung und ununterbrochener Durchfuhr passiren, von jeder Transitodeclaration frei sein sollten. Aehnliche Verpflichtungen hatte Hamburg schon 1840 in einem Vertrage mit Dänemark und 1841 in einem Vertrage über Verbindung der Bergedorfer mit der Berlin-Hamburger Bahn übernommen, aber sie widersprachen den in Hamburg damals noch geltenden Ansichten, und man machte große Schwierigkeiten. Ueberdies hielt man eine Verbindungsbahn zwischen dem Berlin-Hamburger und dem Altona-Kieler Bahnhof, welche damals in Unterhandlung stand, für nothwendiger, als die Bahn nach Lübeck, und wollte sich auf diese nicht eher einlassen, als bis jene erreicht sei. So dauerte es fast ein Jahr, bis der Staatsvertrag zwischen Dänemark, Lübeck und Hamburg zu Stande kam. Erst am 5. Juni 1858 wurde er abgeschlossen.

Viel mehr Mühe und Zeit kostete es dann noch, die Verhältnisse der Bahn in ein richtiges Verhältniß zu dem dänischen Zoll-

system zu bringen. In Harburg und Wittenberge, beim Eintritt in das Zollvereinsgebiet, ließen sich die Reisenden eine Zollrevision ihres Gepäcks und den damit verbundenen Aufenthalt, ungern genug, gefallen. Sollte dasselbe Verfahren auf eine Fahrt zwischen Lübeck und Hamburg angewandt werden, die anderthalb bis zwei Stunden dauerte, kaum fünfviertel Stunden durch Holstein ging, so war mit ziemlicher Sicherheit voraus zu sehen, daß die weitaus größere Zahl der Reisenden den unbelästigten Weg über Büchen wählen würde, zumal da dieser, ungeachtet weit größerer Längenausdehnung, möglicher Weise der schnellere werden konnte. Anfangs indessen wurde in der That gefordert, daß jeder Zug beim Eintritt in das dänische Zollgebiet einer zollamtlichen Revision unterliege und daß die bauende Gesellschaft die dazu erforderlichen Gebäude und Einrichtungen, auch Beamtenwohnungen, auf ihre Kosten herzustellen habe. Erst bei weiterer Erwägung stellte sich die Sachlage klar heraus, und man konnte nicht verkennen, daß bei consequenter Durchführung solcher Forderungen die gegebene Concession eine illusorische gewesen sein würde. Man mußte also suchen, ob es nicht möglich sei, eine Weise zu finden, in welcher die wirklichen Interessen des dänischen Zollwesens diejenige Berücksichtigung fanden, die ihnen nicht versagt werden durfte, und in welcher dennoch das Bestehen der Bahn möglich war. Verständige, von der Lübecker Eisenbahndirection ausgegangene Vorschläge erwarben sich schließlich die Zustimmung der Dänischen Regierung: die ganze Bahn wurde gewissermaßen als ein Zoll-Auslandsgebiet angesehen; an allen Anhaltspunkten wurden eingefriedigte Bahnhöfe und Zollämter eingerichtet, so daß es unmöglich war, die Bahn anders als vermittelst Durchgangs durch ein Revisionslocal, in welchem die Zollabfertigung geschehen konnte, zu verlassen. So war für alle Einfuhr in Holstein sichere Controle gegeben. Die Zollabfertigung und Zollcontrole der zwischen den Endpunkten Lübeck und Hamburg sich bewegenden Güter wurde, da Hamburg sich weigerte, fremde Zollbeamte auf dem Lübecker Bahnhofe in Hamburg zuzulassen, von einem auf dem Bahnhof in Lübeck errichteten Dänischen Zollamte wahrgenommen. Passagiergepäck wurde, mit Ausnahme eigentlicher Reisebedürfnisse, in besonderen verschlossenen Wagen befördert. Dänische Zollbeamte durften die Züge begleiten, um Auswerfen von Waaren aus den

Wagen zu verhindern. Eine Revision der Personenwagen durfte stattfinden, aber sie mußte, Verdachtfälle ausgenommen, eine summarische sein, weder einen Aufenthalt noch eine Belästigung der Reisenden verursachen. Dem Ministerresidenten Dr. Krüger fiel die Aufgabe zu, der Dänischen Regierung nachzuweisen, daß alle diese Maßregeln zweckmäßig, ausführbar und ihr unnachtheilig seien. Es war keine leichte Aufgabe. Schwieriger noch war es, sie zu überzeugen, daß in dem vorliegenden Falle eine jederzeit widerrufliche Concession nicht genüge. Die Anlage erforderte eine Kapitalverwendung etwa von zehn Millionen Mark. Es konnte der Stadt Lübeck nicht angesonnen werden, eine solche Anlage zu unternehmen, wenn nicht die Benutzung derselben gegen willkürliche Störungen gesichert war. Die Dänische Regierung mußte sich daher entschließen, das, was sie zugestanden hatte, auch im Wege des Vertrags sicher zu stellen. Und da von ihr nicht verlangt werden konnte, daß sie sich für alle Zeiten binde, so hatte in diesem Falle die Kündigungsclausel eine ungewöhnliche Wichtigkeit. Man einigte sich schließlich über eine vorläufig zehnjährige Dauer des Vertrags. Der Umsicht und Beharrlichkeit des Dr. Krüger gelang es, dies Alles nach und nach zu Stande zu bringen und dabei den guten Willen der Dänischen Regierung rege zu erhalten, weil sie einsah, daß sie nur Billiges, sachlich Begründetes zugestand. Daß die Verhandlungen einen Zeitraum von vier Jahren in Anspruch nahmen, war eine nothwendige Folge der Schwierigkeit der Aufgabe. Am 19. Juli 1862 wurde der Vertrag abgeschlossen, an demselben Tage noch ein anderer, durch welchen die Verhältnisse des auf dem Bahnhof in Lübeck zu errichtenden Dänischen Zollamts geregelt wurden. Die Contrahirung einer Anleihe machte geringe Schwierigkeiten, Anerbietungen wurden von verschiedenen Seiten entgegengebracht, so daß es möglich war, 3½ Millionen Thaler unter damals ungewöhnlich günstigen Bedingungen anzuleihen. Der Bau wurde alsbald in Angriff genommen und mit Energie gefördert, doch traten auch unerwartete Terrainschwierigkeiten hervor, so daß die Eröffnung der Bahn, die man bis zum Frühling des Jahres 1865 fertig zu stellen gehofft hatte, sich um mehrere Monate, bis zum 1. August, verzögerte. Bekanntlich hatte der Gang der Ereignisse an diesem Tage die Trennung Holsteins von Dänemark schon vollzogen und es ganz

dem Deutschen Reiche wiedergegeben. Um so mehr gewährt es einen befriedigenden Eindruck, wahrzunehmen, daß die letzte Verhandlung, die Dänemark jemals mit Lübeck geführt hat, von einem Geiste der Gerechtigkeit und Versöhnlichkeit erfüllt war. In vielen früheren Verhandlungen war nur zu sehr das Gegentheil der Fall.*)

Schon während der Arbeit an der Hamburger Bahn entstand der Gedanke, daß es möglich sein werde, eine kürzere Verbindung zwischen Stettin und Hamburg, als damals über Berlin bestand, vermittelst einer ganz Mecklenburg durchschneidenden und auf Lübeck zu führenden Eisenbahn herzustellen. Nur ein Theil einer solchen Bahn, die Strecke von Kleinen nach Güstrow, war schon vorhanden. Englische Kapitalisten, die den Bau einer Bahn von Belgard nach Dirschau übernommen hatten, faßten den Entschluß, sich durch Erbauung einer Bahn von Lübeck nach dem an der Bahn von Schwerin nach Wismar belegenen Stationsorte Kleinen an der Herstellung jenes kürzeren Weges zu betheiligen. Sie bedienten sich der Vermittelung eines lübeckischen Handlungshauses, welches im April 1863 den ersten Schritt zur Ausführung des Plans that, indem es bei den Regierungen von Lübeck, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz um Gestattung zunächst eines vorläufigen Nivellements nachsuchte. In Lübeck wurde das Gesuch ohne Weiteres gern gewährt. In Schwerin hatte man mancherlei Bedenken, dachte auch an eine Concurrenzbahn von Schwerin nach Büchen, die Städte Rostock und Wismar widerstrebten ebenfalls. Aber der Großherzog Friedrich Franz II. erkannte mit dem ihm eignen klaren

*) Nach einer bei den Acten befindlichen Privataufzeichnung hat der Dänische Unterhändler der Verträge von 1840 (S. 34) und 1847, Etatsrath Francke, später, nachdem er in Sachsen-Coburgischen Staatsdienst übergetreten war, geäußert: „Die Bahn von Lübeck nach Hamburg ist nothwendig und läßt sich nicht hindern, selbst wenn sie inländischen Bahnen schaden sollte. Ich finde es auch ganz angemessen, daß der Lübeck-Büchener Gesellschaft die Concession ertheilt worden ist, da man gegen Lübeck großes Unrecht begangen, indem man ihm so viele Hindernisse in den Weg gelegt hat. Es gehört zu meinen unangenehmsten Erinnerungen, daß ich wiederholt durch meine Stellung genöthigt gewesen bin, Lübeck Schaden zuzufügen. Man hat viel gegen Lübeck verschuldet."



Blicke sogleich die großen Vortheile, welche die Ausführung des ganzen Plans dem Lande gewähren müsse, und widmete ihm von Anfang an seine persönliche Unterstützung, die er seitdem fortdauernd bethätigte. Es wurden dann Commissare ernannt, um sich unter einander und mit den Unternehmern über die Bedingungen zu verständigen, unter denen man geneigt sein würde, ihnen das Nivellement zu gestatten und demnächst nach erfolgter Genehmigung des Bauplans den Bau und Betrieb der Bahn zuzusichern. Die desfallsigen Verhandlungen nahmen einen sehr langsamen Gang, wozu der Umstand viel beitrug, daß das lübeckische Handlungshaus mehrfach mit seinen Auftraggebern in England correspondiren mußte. Letztere erboten sich übrigens, als Garantie dafür, daß sie die ernstliche Absicht und auch die Mittel hätten, den Bau auszuführen, eine Caution von 60,000 Thalern einzuzahlen. Unter Annahme dieses Erbietens wurde die Nivellements-Concession im December des Jahres ertheilt und die Caution im Februar 1864 wirklich eingezahlt und unter die drei Regierungen nach Verhältniß der Strecken, mit denen sie bei der Bahn betheiligt waren, vertheilt. Im weiteren Verlaufe des Jahres wurden Baupläne und Kostenanschläge ausgearbeitet, auch Verhandlungen unter den drei Regierungen über den erforderlichen Staatsvertrag geführt, der am 22. October zum Abschluß kam. Dabei wurde, obgleich bekannt geworden war, daß ein Bankhaus in Liverpool im Hintergrunde stehe, angenommen, daß eine Actiengesellschaft sich bilden und die Direction derselben ihren Sitz in Lübeck haben werde. Die Regierungs-Commissare entwarfen auch, im Einvernehmen mit dem lübecker Handlungshause und den englischen Unternehmern, ein Gesellschaftsstatut, welches die Genehmigung der Regierungen finden würde. Dem Bankhause aber wurde die Verpflichtung auferlegt, innerhalb einer bestimmten Frist die Bildung einer Actiengesellschaft zu veranlassen und an die Direction derselben 10 Procent des auf 3,700,000 Thaler veranschlagten Baukapitals zur sofortigen Verwendung einzuzahlen. Die angebotene Erhöhung der eingezahlten Caution auf 100,000 Thlr. wurde angenommen. Auf den besonderen Wunsch der Schwerinischen Regierung übernahm das Bankhaus sogar die Verpflichtung, die Bahn bis zu Ende des Jahres 1867 fertig zu stellen. Die Actiengesellschaft bildete sich dann in der That; eine Direction

wurde gewählt, der zehnte Theil des Baukapitals eingezahlt und die definitive Bau- und Betriebs-Concession am 20. December 1865 ertheilt. Die Arbeiten begannen wirklich. Auch wurde im Januar 1866 mit der Direction der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft über die Mitbenutzung des Lübecker Bahnhofs verhandelt, und die letztere Gesellschaft gestand der Lübeck-Kleinen Bahn unter gewissen Voraussetzungen und näheren Bestimmungen einen Gewinn-Antheil an der Netto-Einnahme zu, die den lübeckischen Bahnen aus dem Verkehr der Lübeck-Kleinen Bahn zufallen würde. Zum Abschluß eines förmlichen Vertrags über beide Punkte kam es nicht, da das Liverpooler Bankhaus von Unfällen betroffen wurde, die es ihm unmöglich machten, die übernommenen Verpflichtungen weiter zu erfüllen. Die Hoffnung, die man eine Zeitlang hegte, daß andere Häuser an die Stelle treten würden, verwirklichte sich nicht, es wurde klar, daß die Bahn auf die bis dahin angenommene Weise nicht zu Stande kommen könne. Da erklärte der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, daß er selbst geneigt sei, den Bau und später den Betrieb zu übernehmen, falls die Actiengesellschaft sich auflöse und die Direction ihm ihre sämmtlichen Activa überliefere, wobei er sie gegen alle an sie etwa noch zu machenden Ansprüche zu vertreten haben würde, auch die beiden anderen Regierungen ihm den ihnen überwiesenen Antheil an der eingezahlten Caution zur Mitverwendung für den Bau überlassen wollten. Das Erbieten wurde angenommen. Zur Ausführung desselben mußte bis zum Ablauf des Jahres 1867 gewartet werden. Erst dann war es nach Inhalt der Concessionsbedingungen möglich, die ertheilte Concession für erloschen, die Caution für verfallen zu erklären. Selbstfolge davon war die Auflösung der Gesellschaft. Der im Jahre 1864 unter den drei Regierungen zu Stande gekommene Vertrag war auf die neuen Verhältnisse nicht mehr anwendbar, er mußte außer Kraft gesetzt und ein neuer abgeschlossen werden. Das geschah am 25. Mai 1868. Dann setzte der Großherzog zur Ausführung des Baues eine eigne Bau-Commission ein, die sich ihrer Aufgabe mit Eifer unterzog und der es an Mitteln niemals fehlte. In zwei Jahren war der Bau vollendet, und am 1. Juni 1870 konnte die Bahn dem öffentlichen Verkehr übergeben werden. Da nun auch die Bahnen von Güstrow nach Neubrandenburg und von da nach

Pasewalk fertig geworden waren, war die ursprünglich beabsichtigte Verbindung zwischen Hamburg und Stettin hergestellt.

Eine Eisenbahn nach Eutin lag längst in den Wünschen Lübecks. Dem 1839 von Dänemark eingeführten Zollsystem war der Großherzog von Oldenburg von Anfang an für das Fürstenthum Lübeck beigetreten. Eine ausgedehnte Zolllinie trennte das lübeckische Gebiet von den Gegenden, mit welchen es volkswirthschaftlich von jeher in der engsten Verbindung stand. Eine Eisenbahn nach Eutin konnte die Nachtheile der künstlich geschaffenen Trennung wenigstens einigermaßen ausgleichen. Schon 1857 bildete sich ein Comité zu diesem Zwecke und suchte um die Erlaubniß zur Vornahme eines Nivellements nach. Der Großherzog von Oldenburg und der Senat von Lübeck gaben ihre Einwilligung sogleich. Die Dänische Regierung, die ebenfalls angegangen werden mußte, weil eine kurze Strecke der Bahn holsteinisches Gebiet durchschnitt, zögerte und hat ungeachtet wiederholter Anforderungen niemals eine Erklärung abgegeben. Die vom Deutschen Bunde nach Holstein gesandten Commissare gestatteten im Juni 1864 zwar das Nivellement, stellten aber zugleich unannehmbare Bedingungen. Sie verlangten die Richtung der Bahn nach dem zwischen Eutin und Neustadt gelegenen Orte Süsel mit Abzweigungen nach beiden Orten, ferner die Vollendung des Nivellements in sechs Wochen. Ersteres widersprach völlig den Interessen der Bahn, Letzteres war unmöglich. Die Bundescommissare waren aber zu einer Zurücknahme ihres Bescheides nicht zu bewegen. Die Angelegenheit gerieth daher abermals ins Stocken und ruhte wiederum ein Jahr. Erst die am 7. December 1864 in die Verwaltung Holsteins eingetretene oberste Civilbehörde gab am 10. August 1865 günstigeren Bescheid. Nun wurde zum Nivellement und zur Aufstellung eines Bauplans geschritten. Im Mai 1866 war er fertig und das Baukapital auf 1,800,000 Thaler berechnet. Kurz darauf, Aug. 23, 1866, gab der Prager Friede Holstein in die Herrschaft Preußens, und durch Patent vom 12. Januar 1867 erklärte der König die Einverleibung des Herzogthums in Preußen. Nun wurde eine thunlichst kurze Verbindung zwischen Berlin und Kiel wegen der mehr und mehr hervortretenden Verkehrsinteressen, hauptsächlich aber aus

strategischen und administrativen Gründen, zu einer Aufgabe von hoher Wichtigkeit. Für Lübeck wurde es wichtig, dabei nicht umgangen zu werden. Die Preußische Regierung war bereit, einem vorgelegten Plane, der Lübeck nicht berührte, die Zustimmung zu versagen, forderte aber dringend die Erbauung der Bahn nach Eutin. Durch Einfügung dieser Bahn würde, da die Bahnen von Kleinen nach Lübeck und von Kiel über Ploen nach Eutin schon in Ausführung begriffen waren, eine Verbindung erreicht, die in anderer Weise nur unerheblich abgekürzt werden konnte. Zugleich aber lehnte Preußen jede Betheiligung an den Kosten entschieden ab und bereitete dadurch für die Ausführung des Unternehmens eine ernste Verlegenheit. Die Herbeischaffung des Baukapitals erwies sich nun als recht schwierig. Lübeck hatte als Zuschuß zur Verzinsung der für Eisenbahnbauten aufgenommenen Anleihen im Jahre 1867 nach Abzug der zu erwartenden Dividende noch einen Zuschuß von 140,000 Thalern zu zahlen. Für Oldenburg konnten nach der Verfassung des Landes nur die Finanzen des Fürstenthums Lübeck in Betracht kommen, deren Mittel nicht weit reichten. Die Contrahirung einer neuen Anleihe erschien demnach unthunlich. Da aber die Bahn ohne staatsseitige Unterstützung nicht zu Stande kommen konnte, so kam man auf den Gedanken, daß die Regierungen eine Zinsgarantie für das veranschlagte Baukapital übernehmen könnten; Lübeck ein Drittel, Oldenburg ebenfalls ein Drittel, und um die Uebernahme des letzten Drittels wollte man die Preußische Regierung ersuchen, für welche die Bahn von so großer Wichtigkeit war. Der Großherzog von Oldenburg zeigte sich sogleich bereit, die Preußische Regierung machte Schwierigkeiten. Ehe sie eine bestimmte Erklärung abgab, trat ein aus Frankfurter und Berliner Bankhäusern bestehendes Consortium mit einem Anerbieten hervor, welches man unter den eingetretenen Umständen nicht abweisen zu dürfen glaubte. Darnach sollte das Baukapital in zwei Theile zerfallen, 800,000 Thaler Stammactien und eine Million Prioritäts-Obligationen. Nur für die letzteren sollten die Regierungen eine Zinse von 5 Procent und ein halb Procent als Amortisation garantiren, doch sollten immer die ersten 35,000 Thaler des Reinertrags für beide Zwecke verwandt werden, so daß nur in dem Falle, daß die Betriebs-Einnahmen nur die Kosten des Betriebes decke, die Regie-

rungen die ganze übernommene Summe, 55,000 Thaler, zu zahlen haben würden. Auf dies Anerbieten gingen beide Staaten, Oldenburg und Lübeck, ein. Es gewährte den zwiefachen Vortheil, daß die zu leistende Zahlung nicht unerschwinglich und daß sie auch nicht für immer, sondern voraussichtlich nur für eine bestimmte Reihe von Jahren erforderlich war. Andererseits verband sich ein Nachtheil damit. Man war bisher immer von dem Gedanken ausgegangen, daß die Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft den Bau und Betrieb der Bahn übernehmen würde; diesen Gedanken mußte man nun aufgeben und es geschehen lassen, daß für eine Bahn von kaum 4½ Meilen Länge eine eigne Gesellschaft und Verwaltung sich bildete; die Umstände brachten das mit sich. Mit den Unternehmern, an deren Spitze das Bankhaus Erlanger & Söhne in Frankfurt am Main stand, wurde man bald einig; eine Verständigung mit der Lübecker Eisenbahndirection über die Einführung der Bahn in ihren Bahnhof und die Mitbenutzung desselben ebenfalls erreicht. Vor Abschluß der Verhandlungen wurde die Preußische Regierung nochmals um Betheiligung ersucht, es erfolgte jedoch jetzt schließlich eine ablehnende Erklärung. Oldenburg und Lübeck entschlossen sich daher, die geforderte Garantie gemeinschaftlich und zu gleichen Theilen zu übernehmen. Hierüber und über andere die Bahn betreffende Verhältnisse wurde am 7. April 1870 ein Staatsvertrag abgeschlossen. Der Bau begann sogleich und wurde in drei Jahren vollendet. Am 10. April 1873 konnte die Bahn eröffnet werden. Der Betrieb hat so gute Resultate ergeben, daß die beiden Regierungen in keinem Jahre die volle von ihnen übernommene Summe haben zahlen müssen, im Jahre 1884 nur etwas über 21,000 ℳ.

Die Elbtrajectanstalt bei Lauenburg, die, nach vieler Mühe zu Stande gebracht, anfangs als eine wesentliche Erleichterung und Verbesserung des Verkehrs freudig begrüßt wurde, erwies sich bald als ungenügend, ihren Zweck zu erfüllen. Abgesehen von andern Störungen, die jederzeit vorkommen konnten, mußten Unterbrechungen des Betriebs bei starkem Frost und bei Eisgang nothwendig eintreten, und das war fast in jedem Winter kürzere oder längere Zeit der Fall. Dabei entwickelte sich der Verkehr in ungeahnter Weise. Die Menge der beförderten Güter betrug 1864

328,425 Centner und stieg 1870 auf 3,016,358 Centner. Zwar nicht in gleichem Grade, doch ebenfalls erheblich, mehrte sich der Personenverkehr. Zur Bewältigung des Gütertransports, für welchen ursprünglich nur ein Schiff bestimmt war, wurde schon 1868 ein zweites angeschafft, aber beide Schiffe vermochten nicht mehr die an den Ufern sich häufenden Waarenmengen prompt überzuführen. Die Einstellung einer größeren Anzahl von Schiffen war unter den obwaltenden localen Verhältnissen nicht thunlich. Wenn nun auch vorauszusehen war, daß die Vollendung der im Bau begriffenen Brücke bei Harburg der Trajectanstalt Vieles, namentlich den Gesammt-Verkehr von und nach Hamburg, entziehen würde, so stand doch die Thatsache fest, daß zwischen Lübeck und Lüneburg im Jahre 1870 1,052,014 Centner zum Versand gekommen waren, und war zu erwarten, daß auch der verbleibende Verkehr sich mehren und selbst für diesen eine Trajectanstalt immer unzulänglich sein würde.

Nachdem Klagen schon häufig laut geworden waren, that im August 1871 die Hannoversche Eisenbahndirection den ersten Schritt, eine feste Brücke herbeizuführen, indem sie die Lübeck-Büchener Direction aufforderte, gemeinschaftlich mit ihr die Kosten zu den Vorarbeiten herzugeben. Der Aufforderung wurde bereitwillig entsprochen. Beide Verwaltungen glaubten und wünschten, das Werk ohne Theilnahme der Berlin-Hamburger Direction ausführen zu können, die bei den Verhandlungen über Anlage der Trajectanstalt so viele Schwierigkeiten gemacht hatte und an der Brücke geringes Interesse haben zu können schien. Unerwarteter Weise nahm dieselbe ein Recht auf Mitwirkung in Anspruch. Gleichzeitig war sie in Unterhandlung mit dem Lübeckischen Staate über den Verkauf seiner Eisenbahnen, und es kam darüber am 5. April 1872 ein Vertrag zu Stande, in welchem sie sich verpflichtete, die Hälfte der Kosten des Brückenbaues zu übernehmen. Der Umstand, daß die Preußische Regierung diesem Vertrage die Bestätigung weder ertheilte noch bestimmt versagte, brachte dann einen langen Stillstand hervor. Im Laufe des Jahres 1872 einigten sich die Eisenbahnverwaltungen über die zum Brückenbau geeignete Stelle, über die der Brücke zu gebende Höhenlage, über die nöthigen Stromregulirungen und Anderes, sodaß die Pläne darnach ausgearbeitet werden konnten, aber weiter konnte man bei der Unklarheit der Verhältnisse nicht

gehen. Erst im März 1874 wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen, und nun kam es in Frage, in welchem Verhältniß die drei Eisenbahnverwaltungen zu den Kosten beitragen sollten. Das Baukapital war auf 1,340,000 Thaler berechnet. Da der Kaufvertrag der lübeckischen Eisenbahnen nicht in Kraft getreten war, trat auch die Berlin-Hamburger Direction von der in demselben übernommenen Verpflichtung zurück und wollte das Beitragsverhältniß in demselben Verhältniß geordnet wissen, wie früher bei der Trajectanstalt, wonach sie den achten Theil herzugeben haben würde. Sie ließ sich durch Vorstellungen bewegen, den sechsten Theil zu übernehmen, aber weiter ging sie nicht. Die Preußische Regierung hatte von Anfang an erklärt, daß sie bereit sei, die Hälfte der Kosten zu tragen und beharrte bei ihrem Entschlusse, gab nur zu, daß die Kosten für die Anschluß-Arbeiten auf dem linken Elbufer von der hannoverschen Staatsbahn, auf dem rechten von den beiden andern Eisenbahnverwaltungen ausgeführt werden möchten. Das gemeinschaftlich aufzubringende Baukapital reducirte sich dadurch auf rund eine Million Thaler. Der dritte Theil dieser Summe wurde von Lübeck gefordert, und es trat ein Zeitpunkt ein, in welchem das Zustandekommen der Brücke von Lübecks Erklärung abhing. Da durfte man sich hier der Erwägung nicht verschließen, daß zur Aufrechthaltung des Verkehrs die Brücke nothwendig sei, daß durch dieselbe für Lübeck der kürzeste und geradeste Weg nach dem Westen und Süden von Deutschland und noch darüber hinaus hergestellt, zugleich ein weites, von der Verbindung mit Hamburg unabhängiges Handelsgebiet geschaffen, auch der eventuelle Verkaufswerth der Eisenbahnactien erheblich gewinnen werde. Andere, ebenfalls richtige, Erwägungen mußten zur Zeit in den Hintergrund treten. Eine dringende Eingabe der Handelskammer, die von dem Stande der Verhandlungen Kunde erhalten hatte, blieb nicht ohne Einfluß. Lübeck gab denn gegen Ende des September die Erklärung ab, daß es den ungedeckten Rest der Kosten zum Höchstbetrage einer Million Mark übernehmen wolle, machte aber dabei zugleich auf die Nothwendigkeit aufmerksam, Maßregeln zur Sicherstellung eines einheitlichen und ungestörten Betriebs schon im Vorwege zu treffen. Der preußische Landtag bewilligte dann für das Jahr 1875 die erste Rate mit 600 000 ℳ, aber es kam in diesem Jahre noch nicht zum

Bau. Es kostete noch viele Mühe und viele Zeit, bis die Eisenbahnverwaltungen sich über Vertheilung der Kosten der Bahn-Anschlußarbeiten und über den Betrieb einigten. In letzterer Beziehung war man bald darüber einverstanden, daß durchgehende Züge zwischen Lübeck und Lüneburg unter Ausschluß des Wechsels des Fahrpersonals und Fahrmaterials auf der ganzen Route eingerichtet werden müßten. Ueber alle dabei in Betracht zu ziehenden Einzelheiten aber einigte man sich erst nach mehrfachen Conferenzen am 26. April 1876. Die Berlin-Hamburger Direction überließ den beiden andern Verwaltungen den regelmäßigen Betrieb, und behielt sich nur vor, eigne Züge einzulegen, so oft ihre besonderen Interessen es fordern möchten. Dann wurde die lange vorbereitete Arbeit sofort in Angriff genommen, und am 1. November 1878 konnte der erste Personen- und Güterzug über die vollendete Brücke geführt werden. Die von der Lübeck-Büchener Verwaltung gemachten Ausgaben haben bis zu Ende des Jahres 1884 929,021 *M* betragen.

Eine Eisenbahn nach Travemünde gehörte lange Zeit zu den Gegenständen, denen man in Lübeck mit Besorgniß entgegensah, weil man fürchtete, daß Travemünde sich dadurch auf Kosten der Stadt Lübeck heben werde. Ein Antrag auf Bewilligung der für die Vorbereitung erforderlichen Geldmittel, den der Senat 1846 an die Bürgerschaft richtete, fand zwar die Zustimmung von sechs der damaligen bürgerlichen Collegien, während die übrigen fünf Einspruch erhoben, aber zur Ausführung kam er doch nicht. Man war damals so eifrig bemüht, die Concession zu einer Bahn nach Büchen zu erlangen und, als sie erreicht war, diese Bahn auszuführen, daß der Gedanke an eine Bahn nach Travemünde fast in Vergessenheit gerieth. Erst 1864 wurde er, und nun mit lebhaftem Eifer, wieder aufgenommen, wenigstens von Seiten des Senats, dem es zur Erhaltung der Handelsverbindungen mit dem skandinavischen Norden nothwendig erschien, eine Einrichtung zu treffen, welche dem Post-, Güter- und Personenverkehr schon von der Meeresküste an eine leichte und sichere, selbst durch Eisgang niemals gestörte Beförderung nach der Stadt gewährte. Aber die früheren Bedenken waren noch nicht überwunden. Die Handelskammer erklärte in einem Gutachten die Bahn zwar an und für sich für zweckmäßig, hielt es

aber doch für richtiger, alle Kraft auf die Verbesserung des Fahrwassers zu verwenden. Dieser Auffassung trat auch die Bürgerschaft 1866 bei, und der Antrag des Senats wurde, wenngleich mit der geringen Majorität von drei Stimmen und unter einem Vorbehalt, abgelehnt. Die Nothwendigkeit, den an Größe und Tiefgang immer zunehmenden Schiffen einen erleichterten Zugang zu schaffen, verkannte Niemand. Die bisher ausgeführten Verbesserungen des Fahrwassers genügten nicht mehr, zu einer umfassenden Correction der Trave mußte man schreiten, um eine den Ansprüchen der Schiffahrt genügende Wasserstraße zu gewinnen. Drei Millionen Mark wurden auf Antrag des Senats 1875 von der Bürgerschaft dazu bewilligt. Es dauerte jedoch noch mehrere Jahre, bis über die Art und das Maß der nothwendigen Verbesserungen ein bestimmter Plan gefaßt werden konnte. Als dieser zur Ausführung kam, trat das Bedürfniß, eine vorzugsweise für den Güterverkehr bestimmte Eisenbahn nach Travemünde zu erbauen, wenigstens zur Zeit in den Hintergrund, auf Post- und Personenverkehr war hauptsächlich Rücksicht zu nehmen. Dafür genügte schon eine Secundärbahn, die von vorne herein normalspurig angelegt werden konnte, so daß sie sich bei eintretendem Bedürfniß in eine Vollbahn umwandeln ließ. Die Herstellung und der Betrieb einer solchen Bahn erforderten weit geringere Mittel, als die Herstellung einer Vollbahn. Für das Gedeihen Travemündes erschien sie als eine Lebensfrage, für die beiden andern lübeckischen Bahnen, namentlich für die Bahn nach Hamburg, konnte sie nur förderlich sein. Unter solchen Umständen verschwanden die Besorgnisse, die man hinsichtlich der Stadt Lübeck gehegt hatte, auch bei der Bürgerschaft so vollständig, daß nun von ihr selbst eine Anrege ausging, die zurückgelegten Pläne weiter zu verfolgen. Verhandlungen mit einer fremden Regierung waren dabei nicht erforderlich, denn die Bahn konnte ganz auf lübeckischem Gebiete ausgeführt werden, jedoch konnte die Ausführung erst nach Eröffnung des Kanals geschehen. Der wirkliche Bau begann am 1. Nov. 1881 und war am 1. August 1882 so weit gefördert, daß der Personenverkehr seinen Anfang nehmen konnte. Der Güterverkehr begann am 15. October desselben Jahres. Der Personenverkehr hat die Erwartungen übertroffen, der Güterverkehr ist unbedeutend geblieben.

IV.

Beiträge zu einer Baugeschichte Lübecks.

Von Dr. W. Brehmer.

1. Die Gründung und der Ausbau der Stadt.

Als seit dem Anfange des zwölften Jahrhunderts die Handelsbeziehungen zwischen dem Westen Deutschlands und den nordischen Ländern stetig an Umfang und Bedeutung zunahmen, und das auf Gothland belegene Wisby mehr und mehr zum Mittelpunkt dieses Verkehrs wurde, ließen sich deutsche Kaufleute, die bis dahin vornehmlich den Markt zu Schleswig aufgesucht hatten, in immer größerer Zahl an den Ufern der Trave nieder. Ihren Aufenthalt wählten sie nahe der von Wenden bewohnten, an der Schwartau belegenen Stadt Lübeck.[1]) Die von ihnen dort errichteten Wohnungen und die von ihnen erbaute Kirche wurden 1125 bei einem Ueberfall der Ranen völlig zerstört.[2]) Doch kehrten die Bewohner alsbald zurück, die verwüsteten Wohnstätten wurden hergestellt, der christliche Gottesdienst wieder eingerichtet, und von Neuem erblühten Handel und Verkehr. Im Jahre 1138 erschienen jedoch die Ranen abermals an der Trave. Die Stadt ward auch diesmal erobert, ihre Bewohner wurden entweder getödtet oder vertrieben.[3]) Obgleich König Konrad III. von Hohenstaufen am 3. Januar 1139 zu Goslar dem Bekehrer der Wenden Vizelin die Kirche zu Lübeck mit allen zu ihrer Unterhaltung ausgesetzten Ländereien zugestand[4]), so

---

[1]) Vgl. W. Brehmer. Ueber die Lage von Alt-Lübeck, oben S. 1.

[2]) Helmold, Chronik, lib. 1 cap. 48.

[3]) Ebendaselbst, lib. 1 cap. 55.

[4]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck. Th. 1 S. 1.

mußte doch fürs erste von einer Erneuerung der dortigen Ansiedelung Abstand genommen werden, denn unter Deutschen und Wenden war dazumal ein heftiger Krieg ausgebrochen, bei dem sie sich gegenseitig ihre Ländereien verheerten; gleichzeitig stritten die deutschen Grafen Heinrich von Bardewide und Adolph von Schaumburg um die Herrschaft über Holstein. Ruhige Zeiten traten erst ein, als die Wenden besiegt waren und als im Jahre 1142 ein Friede unter den Fürsten dahin geschlossen wurde, daß Heinrich von Bardewide die Grafschaft Ratzeburg und die polabischen Länder, Adolph von Schaumburg aber Wagrien erhalten solle.

Um an der Gränze seines Besitzthums einen sichern Stützpunkt für seine Macht zu erlangen und um den Handelsverkehr mit den nordischen Ländern wieder in die alten Bahnen zu lenken, nahm Graf Adolph alsbald darauf Bedacht, die zerstörte Stadt Lübeck neu zu erbauen. Die Erfahrung hatte gelehrt, daß die frühere Stelle keinen genügenden Schutz gegen feindliche Angriffe darbot, es mußte deshalb ein neuer Bauplatz gewählt werden. Die Stadt stromabwärts zu verlegen erschien bedenklich, da zu jener Zeit vornehmlich von der See aus feindliche Angriffe zu befürchten standen und daher, je näher ein Ort der Mündung eines Flusses lag, desto größer die Gefahr eines plötzlichen Ueberfalls war.

Weiter landeinwärts an der Mündung der Wakenitz in die Trave befand sich ein Höhenrücken, auf dem bereits zu Ende des zwölften Jahrhunderts der slavische Fürst Kruto eine Niederlassung begründet hatte, die den Namen Bukow führte. Von ihr waren dazumal noch einzelne Spuren, namentlich Reste der Umwallung, welche die Burg des Fürsten geschützt hatte, erkennbar. Obgleich jene Ansiedlung nur kurze Zeit bestanden hat, so muß sie doch eine größere Bedeutung gehabt haben, als gewöhnlich angenommen wird, denn die Kunde von ihr war in den slavischen Landen weit verbreitet. Berichtet doch noch der Bischof Boguphil von Polen in seiner Chronik,[5]) die er in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts geschrieben hat, an der Trave habe früher ein Ort Buccowicz gelegen, und noch zu seiner Zeit werde die Stadt Lübeck von den Slaven mit jenem Namen belegt.

---

[5]) Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte. Th. 27 S. 126.

Diesen Platz erkor Graf Adolph für die neu zu erbauende Stadt. Wie Helmold[6]) berichtet, ward er hierzu vornehmlich dadurch bewogen, daß die Trave bis dort von Seeschiffen befahren werden konnte, daß die beiden Flüsse, welche den Höhenrücken umgaben, sumpfige und unwegsame Ufer hatten, daß sie sich an der Stelle, wo der Zugang vom Lande stattfand, einander sehr näherten, und daß daher der Ort leicht durch eine Befestigung zu sichern war.

Obgleich der gegenwärtige Lauf der Flüsse Trave und Wakenitz jener Beschreibung des alten Chronisten genau entspricht, so ist doch bisher fast allgemein angenommen worden,[7]) daß die Wakenitz ursprünglich vor dem Burgthor in die Trave mündete, und daß sie nur künstlich nach Süden zu um den Höhenrücken herumgeführt sei.

Der geschichtliche Nachweis hierfür wird darin gefunden, daß in den ältesten Oberstadtbüchern, unterschieden von der jetzigen Wakenitz, mehrfach einer alten Wakenitz Erwähnung geschieht, woraus gefolgert wird, daß sich noch lange Zeit hindurch im Volke die Kunde von einer Aenderung des Flußlaufes erhalten habe. Hiermit hat es aber folgende Bewandniß. Als im dreizehnten Jahrhundert für die herzustellenden Mühlenanlagen der untere Lauf der Wakenitz mehrfach eingedämmt ward, behielten die vom Flusse abgetrennten Wasserflächen, der jetzige Krähen- und Mühlenteich, fürs erste noch ihre alte Bezeichnung als Wakenitz bei, so daß in den Proceßschriften die im Beginn des folgenden Jahrhunderts zwischen der Stadt und dem Bischof Burchard gewechselt wurden, wiederholt

---

[6]) Helmold, Chronik lib. 1 cap. 57: Post hec venit comes Adolfus ad locum, qui dicitur Bucu, invenitque ibi vallum urbis desolate, quam aedificaverat Cruto, Dei tirannus, et insulam amplissimam gemino flumine cinctam. Nam ex una parte Trabena, ex altera Wocheniza praeterfluit, habens uterque paludosam et inviam ripam. Ex ea vero parte, qua terrestre iter continuatur, est collis contractior, vallo castri prestructus. Videns igitur industrius vir competentiam loci portumque nobilem, cepit illic edificare civitatem vocavitque eam Lubeke.

[7]) Becker, Geschichte der Stadt Lübeck Th. 1 S. 251. Pauli, Neue Lübeckische Blätter 1841 S. 399, 1842 S. 22. Deecke, Die freie und Hansestadt Lübeck in allen drei Ausgaben S. 3. Sartori, Lübeckische Blätter 1878 S. 361. Den vom Baudirektor Spetzler in den Neuen Lübeckischen Blättern 1842 S. 5 geäußerten abweichenden Ansichten hat sich nur Dr. von Bippen, Lübeckische Blätter 1864 S. 153, angeschlossen.

angegeben wird, daß das zur Domkirche gehörige Refektorium an der Wakenitz liege.

Ungefähr um dieselbe Zeit ward dem Krähenteiche, um ihn von dem eigentlichen Flusse zu unterscheiden, der Name „alte Wakenitz" beigelegt. Es ergiebt sich dieses daraus, daß von den sich zwischen dem äußeren Mühlenthor und dem Hüxterthor erstreckenden Ackerländereien, den jetzigen Hohenlanden, in einer Inscription des Oberstadtbuchs von 1312 bemerkt wird, daß sie an der alten Wakenitz belegen seien.[8]) Diese Bezeichnung hat sich für dieselben bis zum Jahre 1510 erhalten,[9]) dann verschwindet sie. Hiernach berechtigt das Vorkommen des Namens alte Wakenitz nicht zu der Annahme, daß vor dem Burgthor Aenderungen im Laufe jenes Flusses vorgekommen sind.

Ebenso unbegründet sind die Schlußfolgerungen, welche auf der Gestaltung des unmittelbar vor dem Burgthor belegenen Terrains beruhen. Bei den im Winter 1882 dort vorgenommenen Bohrungen ist festgestellt worden, daß sich von jenem Thore aus in der Richtung der jetzigen Chaussee ein an keiner Stelle unterbrochener, unten aus Thon-, oben aus Sand- und Lehmschichten bestehender Höhenrücken hinzieht, dessen Scheitelhöhe im gewachsenen Boden 11 m oberhalb des mittleren Wasserstandes der Trave liegt, daß derselbe nach der Wakenitz steil abfällt, und daß sich hier in einer Höhe von ungefähr 5 m über jenem Wasserstand der Trave eine Moddeablagerung an ihn anschließt. Ein Einschnitt in jenem

---

[8]) Rudolfus Wesseler emit a Heyna, relicta Alexandri, et ejus pueris ortum extra valvam Walkmolen (dem Hüxterthor, da hier zu jener Zeit unmittelbar beim Ausgange aus der Stadt die Walkmühle lag) protensum a via prope valvam usque ad Wokenissam — item emit ab eis dimidium ortum versum ad Wokenizam antiquam —. Als dasselbe Grundstück 1373 auf Johannes de Libra vererbte, heißt es im Oberstadtbuch: Ad Johannem de Libra nomine puerorum et Godescalcum Morkerke hereditarie devolutus est ager quidam situs extra valvam molendinorum prope portam hucorum super antiquam Wokenissam.

[9]) To Herrn Brutzkouwe hefft gekomen in Brudschatt myt Gozeken zeiner ehelichen husfrouwen eyn hoppengarden, belegen buten deme molendore vor der Huczerporten, so da belegen is vppe der olden Wakenze.

Höhenrücken findet sich nur in den Gärten der ehemaligen Brauerzunft und des Marstalls am Fuße der alten Stadtmauer; dieser ist aber nicht durch die Natur gebildet, sondern durch Menschenhände hergestellt, auch diente er, da seine Sohle 0,6 m über dem mittleren Wasserstand der Trave liegt, nicht zur Verbindung der beiden Flüsse, sondern als Festungsgraben. Des Weiteren haben die Untersuchungen ergeben, daß die Wakenitz, bevor sie aufgestaut worden ist, beim Burgthor und beim Garten der ehemaligen Schafferei, jetzt Tivoli genannt, ihren jetzigen Lauf verfolgte, daß sie von hieraus in der Richtung nach Osten einen weiten Bogen beschrieben hat, der an der Spitze des Rosenwalls 40 m, beim weiten Lohberg 200 m, bei der Glockengießerstraße 135 m und bei der Hundestraße 140 m von ihrem derzeitigen rechten Ufer entfernt blieb, und daß sie sich erst beim Hüxterthor wieder der Stadt näherte. Gleichzeitig ist festgestellt worden, daß die Moddeablagerungen in jenem Theile des Flußbettes auf einer Sohle ruhen, die 8 bis 9 m unter dem mittleren Wasserstand der Trave liegt, sowie daß die den Wasserlauf einengenden Dämme beim Hüxterthor und Mühlenthor aus einer künstlichen Aufschüttung hervorgegangen sind. Hiernach steht fest, daß der Höhenrücken vor dem Burgthor von jeher die Wasserscheide zwischen Trave und Wakenitz gebildet und daß die Vereinigung dieser beiden Flüsse schon in den ältesten Zeiten vor dem Mühlenthore stattgefunden hat.

Mit dem Bau der neuen Stadt ward, wie Professor Deecke überzeugend nachgewiesen hat,[10]) 1143 begonnen, indem Graf Adolph, um den landseitigen Zugang abzuschließen und die Bewohner gegen feindliche Anfälle zu sichern, in der Nähe des jetzigen Burgthors eine Burg errichtete. Alsbald wandten sich die deutschen Kaufleute wiederum nach Lübeck, um sich in ihm zeitweilig oder dauernd anzusiedeln, auch ward ein eigener Markt angelegt. Doch schon im Jahre 1147 überfiel Niklot, der Fürst der Obotriten, die Stadt; mit einer zahlreichen Flotte fuhr er die Trave aufwärts und verbrannte am 26. Juni die im Hafen liegenden reich beladenen Schiffe. Vom Flusse aus drang er in die unbewehrte Stadt und tödtete eine große Zahl ihrer Bewohner, nur die Burg wider-

---

[10]) Deecke, Geschichte der Stadt Lübeck S. 213 ff.

stand seinem Angriffe.[11]) Obgleich in den Quellen nicht erwähnt wird, daß schon vor dem Ueberfalle in der Stadt eine Kirche bestanden hat, so kann solches doch nicht in Zweifel gezogen werden, denn zu jener Zeit ward bei jeder größeren christlichen Niederlassung, selbst wenn eine solche in heidnischen Ländern erfolgte, an erster Stelle auf eine Stätte Bedacht genommen, an welcher die Ansiedler dem christlichen Gottesdienst beiwohnen konnten; auch ließ sich ein solches Gebäude bei den geringen Anforderungen, die damals gestellt wurden, ohne Mühe und große Kosten aus Lehmfachwerk herstellen. Ueberdieß wird von Helmold bekundet, daß, als Niklot die Stadt überfiel, sich in ihr ein Geistlicher aufgehalten hat, denn ein solcher mit Namen Rudolph wird von den Feinden getödtet, als er sich in die Burg zu retten versuchte; die Anwesenheit eines Geistlichen scheint aber das Vorhandensein einer Kirche zur Voraussetzung zu haben. Dieser Annahme steht nicht die Thatsache entgegen, daß Vicelin, der 1149 zum Bischof von Oldenburg erwählt war, im Jahre 1150 in der Stadt Lübeck eine Kirche geweiht hat,[12]) denn entweder war die alte Kirche von Niklot zerstört, oder sie war doch derartig beschädigt, daß sie durch einen Neubau ersetzt werden mußte. Zu einem solchen wird man sich aber erst entschlossen haben, als die Besorgniß vor neuen Ueberfällen beseitigt war.

Eine völlige Sicherheit gegen feindliche Angriffe ward erst erlangt, als 1151 zwischen dem Grafen Adolph und Niklot ein Frieden geschlossen ward. Nunmehr begannen die Bewohner der benachbarten Gegenden aus weiterem Umkreise ihre Erzeugnisse nach Lübeck zu Markt zu bringen und hier ihre Bedürfnisse einzukaufen.[13]) Aus den Städten Westphalens, vor allem aber aus dem damals in höchster Blüthe stehenden Bardowick übersiedelte eine große Zahl von Kaufleuten, um von Lübeck aus ihre Reise nach den nordischen Ländern zu unternehmen und dorthin die im westlichen Deutschland gefertigten Waaren und das auf den Salinen zu Oldesloe und Lüneburg gewonnene Salz zu verschiffen, oder, was dazumal wohl noch die Regel war, sie in der Stadt selbst an die aus Wisby kommenden Händler zu ver-

[11]) Helmold, Chronik lib. 1 cap. 63.
[12]) Helmold, Chronik lib. 1 cap. 69.
[13]) Helmold, Chronik lib. 1 cap. 71.

äußern, oder gegen von diesen herangeschaffte Waaren zu vertauschen.

Unwillig über die stetige Zunahme des Verkehrs in einer ihm nicht unterworfenen Stadt begehrte Herzog Heinrich der Löwe, nachdem er in den Besitz der Grafschaft Ratzeburg gelangt war, vom Grafen Adolph die Abtretung Lübecks. Da solche verweigert ward, verbot er, daß auf dem Markte andere Gegenstände als Lebensmittel feilgehalten würden. Die dort lagernden und die dorthin bestimmten Waaren mußten über die Elbe zurückgeschafft werden, gleichzeitig ward die Oldesloer Saline verschüttet. Trotz der großen Einbußen, die in Folge dieser Maßregeln der Handel erlitt, verblieb ein Theil der Bewohner in der Stadt, da einzelne hofften, daß das Verbot des Marktverkehrs zurückgenommen werden würde, andere sich von ihren mit vielen Kosten errichteten Wohnstätten nicht trennen konnten.[14]) Erst als diese 1157 durch eine Feuersbrunst zerstört wurden, entschlossen sie sich zur Auswanderung und baten den Herzog Heinrich, er möge ihnen an einem benachbarten, ihm gehörigen Orte eine Stelle anweisen, auf welcher sie ihre Häuser wieder erbauen könnten. Da Graf Adolph ein erneuertes Ansuchen des Herzogs, ihm Lübeck abzutreten, abschlägig beschied, so begann letzterer am Ufer der Wakenitz, in der Nähe des Kirchdorfes Herrenburg,[15]) eine neue Stadt, die sogenannte Löwenstadt, zu errichten und durch Festungswerke zu sichern.[16]) Der Platz war aber schlecht gewählt, denn die Wakenitz war, bevor ihre Aufstauung erfolgte, ein schmaler seichter Fluß, der nur von kleinen Böten befahren werden konnte. Es vermochten daher die Bewohner von hier aus ihren Schiffahrtsverkehr mit den nordischen Ländern nicht aufrecht zu erhalten, nnd so wird die Ansiedlung, trotz der Vergünstigungen, die ihr vom Herzog gewährt wurden, keinen Fortgang gehabt haben. Deßhalb nahm dieser, sobald er solches erkannt hatte, die Unterhandlungen mit dem Grafen Adolph wegen Abtretung des zwischen Trave und Wakenitz belegenen Höhenrückens wiederum auf und führte dieselben nunmehr zu einem glücklichen Ausgange.

---

[14]) Helmold, Chronik lib. 1 cap. 76.

[15]) Dr. Th. Hach, Das Lübeckische Landgebiet in seiner kunstarchäologischen Bedeutung S. 11 ff.

[16]) Helmold, Chronik lib. 1 cap. 85.

Diesen günstigen Erfolg wird derselbe erreicht haben, als er sich im Beginn des Jahres 1159, bevor er zur Unterstützung des Kaisers nach Italien aufbrach, in seinen nordöstlich von der Elbe belegenen Ländern aufhielt, um die Gränzen derselben durch Verträge mit den benachbarten Fürsten sicher zu stellen. Es werden daher die Bewohner der Löwenstadt nicht, wie bisher allgemein angenommen ist, bereits 1158, sondern erst 1159 nach Lübeck zurückgekehrt sein und den Neubau der Stadt begonnen haben.

Das hierzu auserwählte Terrain bestand zum größeren Theile aus einem Höhenrücken, dessen Lehm- und Thonschichten nach oben mit gelbem Sande bedeckt waren. Im Südwesten zwischen dem jetzigen Bauhofe und der Mengstraße fiel er steil zur Trave ab, von der er nur durch ein schmales Vorland getrennt war. Von der Mengstraße an trat er allmählich immer weiter vom Flusse zurück, der sich erst durch eine Aenderung seines Laufes ihm beim Burgthor wieder unmittelbar näherte. An der Wakenitzseite bildete der Höhenrücken nur im Norden beim Burgthor und im Süden bei der Domkirche das Ufer des Flusses; zwischen diesen Punkten lag eine breite Niederung, die sich vom Lohberg bis an die Hüxstraße weit in das jetzige Flußbett hinein erstreckte. An vielen Stellen waren, wie die Straßennamen Kiesau und Depenau noch jetzt bekunden, tiefe Rinnsale in den Höhenrücken eingeschnitten, durch welche das Wasser in steilem Falle abfloß. Während die höher gelegenen Gegenden dazumal noch meist mit Wald bedeckt waren,[17]) bestanden die an den Flüssen sich hinziehenden Ländereien aus moorigen Wiesen, die häufig vom Wasser überstaut wurden und daher nur schwer zugänglich waren.

Der innere Ausbau der Stadt ging von drei Mittelpunkten aus, die den vornehmsten Interessen der Bürger, dem Kriegsschutze, der Religion und dem Verkehr, entsprachen, indem im Norden die Burg, am äußersten Südende des Hügels der Bischofssitz nebst der zu ihm gehörigen Kirche und in der Mitte der Markt gegründet ward.

Die von Graf Adolph in der Nähe des jetzigen Burgthors angelegte Burg wird an dem nämlichen Platze gelegen haben, auf dem bereits lange vorher der Slavenfürst Kruto Verschanzungen

---

[17]) Urkundenbuch des Bisth. Lübeck S. 16.

errichtet hatte. Nicht nur nach dem Lande, sondern auch nach der Stadt zu, war sie von Befestigungswerken umgeben, denn als Niklot bei dem von ihm unternommenen Ueberfall sie an der Stadtseite zu erobern versuchte, konnte ihm ein erfolgreicher Widerstand geleistet werden. Die Burg wird die Gestalt eines unregelmäßigen Rechtecks gehabt haben. Seine Längsseiten lagen nach Osten und Westen unmittelbar auf dem Rande des hier nach der Trave und der Wakenitz steil abfallenden Höhenrückens; nach Norden wird die Stelle der jetzigen Stadtmauer, nach Süden der Koberg die Gränze gebildet haben. Der Weg nach Mecklenburg wird nicht um den Fuß der Burg herumgeführt, sondern in der Richtung der jetzigen großen Burgstraße dieselbe durchschnitten haben, da nur bei einer derartigen Anlage die Stadt gegen einen von außen versuchten Angriff geschützt werden konnte. Im Innern der Burg befanden sich die Unterkunftsräume der Besatzung, in ihr wird auch die von Helmold[18]) erwähnte Herberge des Grafen Adolph gelegen haben. Hier empfing er den Besuch der benachbarten Fürsten,[19]) auch gestattete er ihnen, in seiner Anwesenheit dort einen zeitweiligen Aufenthalt zu nehmen. Von der Feuersbrunst ward die Burg nicht berührt, da, wie später nachgewiesen werden wird, damals die eigentliche Stadt in weiter Entfernung von ihr gelegen hat; deshalb konnte auch Heinrich der Löwe, als ihm Lübeck abgetreten war, sofort von der Burg Besitz ergreifen. In ihr wird er, so oft er später in Lübeck anwesend war, seinen Aufenthalt genommen haben, in ihr wird auch der von ihm eingesetzte Vogt, dem außer dem Oberbefehl über die anwesenden Kriegsmannschaften die Rechtspflege und mancherlei Verwaltungsgeschäfte oblagen, seine Wohnung gehabt haben. Als die Stadt sich 1200 in dänischen Schutz begeben hatte, zog eine dänische Besatzung und ein dänischer Vogt in die Burg ein. Aus dieser werden sie dann später nicht, wie die Sage berichtet, durch einen Ueberfall der Bürger vertrieben sein, sondern sie werden dieselbe in Veranlassung der Verträge, welche der Befreiung des gefangenen Königs Waldemar voraufgingen, oder in Folge der Niederlage, welche das dänische Heer

---

[18]) Helmold, Chronik lib. 1 cap. 84.
[19]) Ebendaselbst lib. 1 cap. 71.

1225 bei Mölln erlitten hatte, freiwillig geräumt haben.[20]) Bald nachdem die Bürger in den Besitz der Burg gelangt waren, wurden die nach der Innenseite belegenen Festungswerke zerstört; einen Theil des freigelegten Terrains behielt sich die Stadt für ihre Zwecke vor, einen andern schenkte sie den Predigermönchen zur Erbauung eines Klosters, über den Rest verfügte sie zu Straßenanlagen und Bauplätzen.

Im Süden, also auf dem der Burg entgegengesetzten Ende des Höhenrückens, erbaute Heinrich der Löwe die Domkirche. In dieser Gegend hat auch die alte, bei der Gründung der Stadt errichtete Kirche gelegen. Ueber den Platz, auf dem die letztere gestanden hat, haben sich genaue Angaben nicht erhalten, und so ist man für die Bestimmung desselben lediglich auf Muthmaßungen angewiesen. Diese haben bisher zu zwei verschiedenen Annahmen geführt. Die Verfasser der späteren Chroniken, sowie Becker[21]) und G. P. Schmidt[22]) haben sie zu der auf dem Bauhofe belegenen Kapelle des heiligen Johannis[23]) in Beziehung gebracht; dagegen hat Deecke[24]) unter Bezugnahme darauf, daß die letztere erst 1175 erbaut sei, also mit der ersteren nicht identisch sein könne, behauptet, daß sie an der Stelle der Domkirche gelegen habe. Letzteres ist allerdings möglich, die größere Wahrscheinlichkeit dürfte aber dafür sprechen, daß die Vertreter der ersteren Ansicht im Rechte sind. Deecke hat nämlich unbeachtet gelassen, daß die alte Kirche bei dem großen Brande durch Feuer zerstört ist, daß sie also, an welchem Platze sie früher gelegen haben mag, neu erbaut werden mußte, eine Thatsache, die überdieß von Helmold[25]) ausdrücklich bezeugt wird. Ist hierdurch sein alleiniges Bedenken beseitigt, so wird man zugestehen müssen, daß die Errichtung einer Kapelle in fast unmittelbarer Nähe des noch im Bau begriffenen Doms zu Ehren des nemlichen Heiligen, dem auch die letztere geweiht war, zu jener Zeit nur durch beson-

[20]) Dahlmann, Lübecks Selbstbefreiung. Hamburg 1828.

[21]) Becker, Umständliche Geschichte der Stadt Lübeck Th. 1 S. 77.

[22]) Neues staatsbürgerliches Magazin Band 6 S. 339 ff.

[23]) Nähere Angaben über dieselbe finden sich in dieser Zeitschrift Band 4 S. 261.

[24]) Grundlinien zur Geschichte Lübecks, S 4.

[25]) Helmold, Chronik lib. 1 cap. 85.

dere Umstände bewirkt sein wird, daß also vieles für die Annahme spricht, durch die neue Kapelle habe ein bereits früher dem Gottesdienst geweihter Boden diesem auch fernerhin erhalten werden sollen. Vor allem aber scheint Beachtung zu verdienen, daß neben Heinrich dem Löwen die Holsteinischen Grafen zum Unterhalt der Kapelle Ländereien angewiesen[26]) und in ihr eine Domträbende gestiftet haben.[27]) Diese Fürsorge für ein kleines und unbedeutendes Gotteshaus läßt nemlich darauf schließen, daß bereits aus den Zeiten, in denen die Stadt noch nicht an Herzog Heinrich abgetreten war, Beziehungen zu demselben bestanden haben, daß also hier die alte von Graf Adolph erbaute Kirche gelegen hat.

In den nächsten Beziehungen zu der Domkirche stand der gesammte Baugrund im südwestlichen Theile der Stadt, indem von ihm, soweit er nicht für kirchliche Zwecke verwandt wurde, ein Grundzins an das Domkapitel zu bezahlen war. Die Gränzen dieses Bezirks ergeben sich aus einem uns erhaltenen Verzeichniß der Grundzinsen, die in der Stadt an das Domkapitel zu bezahlen waren.[28]) Dasselbe stammt nicht, wie die Herausgeber des Lübeckischen Urkundenbuches angenommen haben, aus der Zeit zwischen 1308 und 1317, sondern es ist bereits in den siebziger Jahren des dreizehnten Jahrhunderts angefertigt worden. Dieses ergiebt sich daraus, daß in ihm neben dem 1266 erbauten, dem Kloster Reinfeld gehörigen, an der Trave, Ecke der Marlesgrube, belegenen Hause noch des 1289 bereits verkauften alten Heiligen Geisthospitals, und zwar des letzteren ohne Hinzufügung des später stets üblichen Zusatzes „antiqua domus," Erwähnung geschieht, daß die Vertheilung des Grundbesitzes nicht mit derjenigen übereinstimmt, die uns in den vom Jahre 1284 an erhaltenen Oberstadtbüchern nachgewiesen wird, und daß von sämmtlichen innerhalb des Bezirks belegenen Grundstücken noch ein Grundzins zu bezahlen, also von der seit 1276 zulässigen Ablösung desselben noch keinerlei Gebrauch gemacht ist. In diesem Verzeichnisse sind nur diejenigen Grundstücke, die zwischen der Südseite der Marlesgrube und dem städtischen Bauhofe gelegen

---

[26]) Urkundenbuch des Bisth. Lübeck S. 17.

[27]) Ebendaselbst S. 27. Vgl. auch diese Zeitschrift Bd. 4 S. 261 ff.

[28]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 2 S. 295.

waren, unter Beifügung der Straßennamen aufgeführt. Außerdem werden erwähnt acht Bauplätze bei dem Hofe des Bischofs, vierzehn Bauplätze bei der Domkurie des Heinrich, und achtzehn Bauplätze, deren erster bezeichnet wird als Bauplatz des Morum in der Ecke (area de Morum in angulo). Obgleich hiernach ihre Lage nicht genau bezeichnet ist, so kann über dieselbe doch kein Zweifel bestehen. Zu der ersten Gruppe gehörten nämlich die Grundstücke, die an der Mühlenstraße zwischen der Scheune des Bischofs (jetzt № 70) und der südlichen Ecke des Fegefeuers lagen, zu der zweiten[29]) die Grundstücke der Mühlenstraße zwischen dem Fegefeuer und der Kapitelstraße, sowie vier kleine Grundstücke in der letzteren, und zu der dritten die Westseite der Mühlenstraße von der Kapitelstraße bis zum Klingenberg, die Südseite des Klingenbergs und die Häuser an der Ostseite des Pferdemarktes, einschließlich des Hauses, das jetzt die Nummer 17 trägt. Außerdem gehörte dem Domkapitel in den ältesten Zeiten noch das von ihm 1256[30]) an die Stadt abgetretene Areal des städtischen Bauhofes, das sich von der Südseite des großen Bauhofes und der Essengrube bis an die Trave und den Mühlenteich erstreckte.

Der in der Stadt belegene Grundbesitz des Domkapitels ward also nach Norden durch die Südseite des Klingenbergs und der Marlesgrube, nach Osten durch die Westseite der Mühlenstraße, nach Süden durch den Mühlenteich und nach Westen durch die Trave begränzt.

Nur für einen sehr kleinen Theil dieses Areals läßt sich der urkundliche Nachweis erbringen, in welcher Weise er in den Besitz des Domkapitels gelangt ist. Im Jahre 1163 schenkte Herzog Heinrich der Löwe ein an der Ostseite des Domkirchhofes belegenes Grundstück, damit es dem Probste und seinen Nachfolgern als Wohnung diene;[31]) sodann kaufte das Domkapitel 1236 von dem Kloster Zeven acht städtische Grundstücke, die diesem von einer vor-

---

[29]) Die in dem Verzeichnisse erwähnte curia Hinrici ist die an der nördlichen Ecke des Domkirchhofes und des Fegefeuers belegene Curie des Scholarchen (das jetzige Waisenhaus). Das Amt eines Scholarchen bekleidete zu jener Zeit Heinrich von Bockholt.

[30]) Urkundenbuch des Bisth. Lübeck S. 109.

[31]) Ebendaselbst S. 4.

nehmen Lübecker Frau letztwillig vermacht waren.[32]) Doch ist es für die letzteren, weil deren örtliche Lage nicht angegeben ist, zweifelhaft, ob sie zu dem obigen Besitz gehörten.

Ueber den Erwerb des übrigen größeren Theiles lassen sich nur Muthmaßungen aufstellen. Da die sämmtlichen Urkunden, welche sich auf die Gründung und Ausstattung des Lübeckischen Domkapitels beziehen, im Original oder doch in Abschriften sorfältig erhalten sind und da in ihnen weder unter den Schenkungen des Herzogs Heinrich[33]) noch unter den Zuwendungen des Bischofs Gerold[34]) jenes in der Stadt belegenen Grundbesitzes Erwähnung geschieht, so erscheint die Annahme berechtigt, daß er bereits der alten, bei der Gründung der Stadt erbauten Kirche eigenthümlich gehört hat, und daß er nach Verlegung des Bisthums vom Domkapitel zugleich mit dieser in Besitz genommen worden ist. Hierfür spricht auch, daß Herzog Heinrich der Löwe ersichtlich bestrebt gewesen ist, die von ihm gegründete Stadt möglichst von Einwirkungen des Bischofs freizuhalten, und daß er dieses Ziel nur dann erreichen konnte, wenn der von ihm zur Ansiedlung bestimmte Grund und Boden nicht im Eigenthum des Bischofs oder des Domkapitels stand.[35])

Es wird daher bereits Graf Adolph von Schaumburg bei der von ihm 1143 vorgenommenen Gründung der Stadt der von ihm errichteten Kirche den zur Bebauung bestimmten Grundbesitz eigenthümlich überlassen haben, damit sie ihn unter Auflegung eines Grundzinses den Ansiedlern überlasse und hieraus die Mittel zum Unterhalt ihrer Geistlichen und zur Bestreitung des Gottesdienstes gewinne.

---

[32]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 1 S. 50.

[33]) Urkundenbuch des Bisth. Lübeck S. 5.

[34]) Ebendaselbst S. 7.

[35]) Ober-Appellationsgerichtsrath Pauli hat in seinem Buche über die Wieboldsrenten S. 9 die Ansicht ausgesprochen, daß der Grundbesitz, für den ein Grundzins an das Domkapitel zu entrichten war, diesem von Herzog Heinrich verliehen sei. Zur Begründung hierfür bezieht er sich auf eine Angabe in der Chronik Helmolds lib. 1 cap. 89, nach welcher der Herzog bei Gründung des Bisthums „designavit locum, in quo fundari deberet oratorium et areae claustrales." Unter dem letzteren Ausdruck, den Pauli auf die späteren Curien der Domherren bezieht, ist aber der beim Dom belegene Umgang zu verstehen, da in ihm die Domherren Anfangs ihre Wohnungen hatten. (Urkundenbuch des Bisth. Lübeck S. 58.)

Mithin wird diejenige Gegend, in welcher die zinspflichtigen Grundstücke lagen, zuerst dem Anbau erschlossen und mit Wohnhäusern besetzt sein. Deßhalb mußten, als Niklot 1147 die Stadt überfiel, ihre Bewohner von der Burg aus durch einen abgesandten Boten gewarnt werden, auch konnte ihnen der Zufluchtsweg dorthin von den Feinden abgeschnitten werden;[36]) letzteres war aber nur dann möglich, wenn die Wohnungen entfernt von der Burg lagen. Hierfür spricht auch, daß bei dem großen Brande die sämmtlichen Häuser gleichzeitig mit der Kirche verbrannt sind; sie müssen sich also in unmittelbarer Nähe derselben, mithin auf dem südlichen Theile des Höhenrückens befunden haben.

Demnach wird die älteste von Graf Adolph von Schaumburg gegründete Stadt auf der westlichen Abdachung des Höhenrückens zwischen der Marlesgrube und dem jetzigen Bauhof gelegen haben. Ihren Hafen bildete alsdann das benachbarte Gestade der Trave von der Mündung der Wakenitz bis zur jetzigen Dankwartsbrücke; als Marktplatz diente der große Bauhof, an dem auch die Kirche lag. Hierin wird der Grund zu finden sein, weshalb er später von einer Bebauung ausgeschlossen wurde.

Als im Jahre 1159 mit dem Wiederaufbau der Stadt begonnen ward, hat die Zubehör des alten Stadtgrundes zur Kirche und der von ihm zu entrichtende Grundzins von einer alsbaldigen Neubesiedlung abgehalten. Diese wird vielmehr, und zwar zuerst in der Mühlenstraße und in der Marlesgrube und dann später auf dem übrigen Areale, erst erfolgt sein, als es im Mittelpunkte der Stadt für die stetig wachsende Bevölkerung an Raum fehlte, auch nicht mehr zu besorgen stand, daß die Zahlung eines Grundzinses die Ansiedler in ihrer bürgerlichen Stellung vom Bischof und Domkapitel abhängig machen werde.

Aus dem erst spät erfolgten Anbau erklärt es sich, daß die in jener Gegend belegenen nach der Trave hinabführenden Straßen eine Breite erhielten, wie sie in anderen Gegenden der Stadt nur die im Beginne des dreizehnten Jahrhunderts angelegten Straßen aufweisen, daß einzelne an ihnen belegene Grundstücke anfänglich

[36]) Helmold, Chronik, lib. 1 cap. 63.

eine sehr erhebliche räumliche Ausdehnung besaßen, die sie erst allmählich durch Theilungen eingebüßt haben, daß, als in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts für die Domherren eigene Curien erbaut wurden, hierfür nicht nur am Domkirchhofe, sondern auch auf dem daranstoßenden Höhenrücken sehr große Areale zur Verfügung gestellt werden konnten, und daß noch zu Ende des nämlichen Jahrhunderts an den dortigen Straßen viele unbebaute Grundstücke lagen[37])

Da die Neubesiedlung jenes Areals nicht in einer räumlichen Entfernung, sondern in unmittelbarem Anschlusse an die Bürgerstadt erfolgte und von solchen Personen bewirkt wurde, die entweder bereits das Bürgerrecht besaßen, oder dasselbe alsbald erwarben, so ward jener Stadttheil, trotzdem daß in ihm für den Grund und Boden ein Zins an das Domkapitel zu entrichten war, doch als Zubehör des städtischen Weichbildes betrachtet. Demgemäß hatten die in ihm ansässigen Grundeigenthümer die nämlichen städtischen Abgaben zu entrichten, wie die übrigen Bürger. Die Verpflichtung hierzu ist im Jahre 1256 von dem Domkapitel ausdrücklich anerkannt worden;[38]) auch mußte das Kloster Reinfeld, als ihm vom Rathe 1266 gestattet wurde, an der Ecke der Marlesgrube und der Trave ein eigenes Gebäude zu errichten, sich verbindlich machen, von ihm den Schoß, die Abgaben und das Wachtgeld in gleicher Weise zu bezahlen, als wenn jenes Grundstück einem Stadtbürger gehöre.[39]) Außerhalb des städtischen Weichbildes lagen nur die Domkirche nebst dem Kirchhofe, die Kapelle St. Johannis und die Curien der Domherren, da diesen Herzog Heinrich der Löwe 1164 die Freiheit von allen städtischen Abgaben verliehen hatte.[40]) Für jene Grundstücke ward noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts auch die Frei-

[37]) Nach den Eintragungen in das Oberstadtbuch waren zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts unbebaut: an der Südseite der Marlesgrube № 55 und 57, in der düstern Querstraße № 9 und 11, in der Dankwartsgrube № 16, 23, 30, 32, 35, 55, 57, 59, 61, 63, in der Hartengrube № 9, 22, 24, 26, 29, 31, 33, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 46, 48, 50, 52, 54, in der Effengrube № 2, 4, 6, 8, 12, 14, 16, und an der Obertrave № 28—30 und № 35—54.

[38]) Urkundenbuch des Bisth. Lübeck S. 110.

[39]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 1 S. 271.

[40]) Urkundenbuch des Bisth. Lübeck S. 10.

heit von der städtischen Gerichtsbarkeit beansprucht,[41]) doch hat der Rath eine solche zu keiner Zeit anerkannt.

Zwischen der Burg und den zum Domkapitel zinspflichtigen Grundstücken lag die eigentliche Bürgerstadt. Der Raum, den sie einnahm, war nach dem Zeugniß des Herzogs Heinrich[42]) zu der Zeit, als der von Trave und Wakenitz umflossene Werder ihm vom Grafen Adolph abgetreten ward, noch zum größten Theil mit Wald bestanden. Um die Ansiedlung zu erleichtern, gewährte der Herzog der von ihm neu zu begründenden Stadt einen von Grundabgaben an die Herrschaft befreiten Baugrund. Hierfür hat sich nur ein indirektes Zeugniß erhalten. Als nämlich Wirard von Boitzenburg um 1189 in der Nähe der Altstadt Hamburg eine Ansiedlung gründen wollte, ward ihm von Graf Adolph III. ein freier Baugrund in Uebereinstimmung mit den Rechten der Stadt Lübeck zugetheilt.[43])

Der Grund und Boden konnte jedoch von demjenigen, der ihn bebauen wollte, nicht ohne Weiteres in Beschlag genommen werden, solches war vielmehr nach dem Privilegium des Kaisers Friedrich I.,[44]) das sich hierin, wie in seinem übrigen Inhalte, den Verleihungen Heinrichs des Löwen genau angeschlossen haben wird, bei einer Strafe von 60 Schillingen verboten. Da nicht bestimmt ist, daß die Strafe dem Kaiser oder seinem Vertreter, dem von ihm eingesetzten judex, zufließen solle, so muß angenommen werden, daß die Stadtgemeinde zu ihrer Einziehung berechtigt war. Hieraus folgt dann, daß diese auch Eigenthümerin des Stadtgrundes gewesen ist, und daß die Ansiedler ihn von ihr erwerben mußten. Daß solches wirklich der Fall war, wird durch mehrere Zeugnisse bestätigt. Als der Bischof Heinrich I. 1177 das St. Johanniskloster gründete, ward das Areal, auf dem es errichtet werden sollte, nebst dessen Umgebung von ihm käuflich erstanden.[45]) Der Name desjenigen, von dem er das Land erwarb, wird nicht angegeben, es dürfte aber die Stadt und nicht der Herzog gewesen sein, da dieser, wenn ihm

[41]) Becker, Geschichte von Lübeck Th. 3 S. 346.

[42]) Urkundenbuch des Bisth. Lübeck S. 6.

[43]) Urkundenbuch der Stadt Hamburg Th. 1 S. 252.

[44]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 1 S. 9.

[45]) Ebendaselbst, Th. 1 S. 8. Arnold-Chronik lib. 1 cap. 35.

noch ein Verfügungsrecht über dasselbe zugestanden hätte, es zweifelsohne unentgeltlich überlassen haben würde. Im Jahre 1256 bekunden die Minoriten, die, wie es scheint, den Platz, auf dem sie ihr Kloster errichteten, von der Stadt geschenkt erhalten hatten,[46]) daß die letztere ihnen neben ihrer Kirche einen bis dahin zum gemeinen Stadtgut gehörigen Bauplatz (area quae hactenus ad communia civitatis honera tenebatur) ohne Zahlung eines Entgeldes überwiesen habe.[47]) Als Johannes von Bilrebeke 1289 den damals noch unbebauten Platz zwischen dem weiten und langen Lohberg, der großen Gröpelgrube und der Stadtmauer erwarb, ward, wie sich aus der Eintragung in das Oberstadtbuch ergiebt, von ihm der Vertrag mit der Stadtgemeinde abgeschlossen.[48])

Der Baugrund ward von der letzteren meistentheils nicht in einzelnen Bauplätzen, sondern in größeren zusammenhängenden Flächen veräußert, und sind diese dann von den Erwerbern ihrerseits in Parcelen eingetheilt und bebaut oder weiter verkauft worden. Hieraus erklärt es sich, daß noch zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts sich sehr ausgedehnte Areale im Besitz einzelner Personen befanden. Die Häuser Kohlmarkt 17, 19, 21 nebst den sämmtlichen an der Ostseite der Petrikirche belegenen Buden waren dazumal Eigenthum der Familie Vorrade und bildeten die sogenannte hereditas Vorradorum. An der Untertrave gehörten zwischen der Engelsgrube und der großen Altenfähre die Häuser № 23—29 der Familie Stalbuc, und die Häuser № 18—22 der Familie Constantin; mit ihren Höfen und Hintergebäuden reichten diese Grundstücke bis zur Engelswisch. Die sämmtlichen an der Südseite der unteren Fleischhauerstraße belegenen Häuser nebst einer großen Zahl der angränzenden an der Mauer befindlichen Buden besaß um 1280 Heinrich von Minden. Diese Beispiele lassen sich aus andern Gegenden der Stadt erheblich vermehren; auch kann als auf eine weitere Stütze für jene Behauptung noch darauf hingewiesen werden, daß zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts viel-

[46]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 1 S. 90.

[47]) Ebendaselbst Th. 1 S. 213.

[48]) Notum est, quod Johannes de Bilrebeke accepit a civitate illud spacium, quod jacet in Poggenpole, de quo dabit civitati annuatim 15 marcas denariorum wicbelde.

fach Mitglieder der alten Familien Grundabgaben in mehreren neben einander belegenen, damals bereits verschiedenen Eigenthümern zuständigen Grundstücken besaßen, woraus zu schließen ist, daß die letzteren früher als ein geeinter Besitz ihren Vorfahren gehört haben.[49])

Daß die Verkäufe Seitens der Stadtgemeinde gegen Zahlung eines baaren Kaufgeldes erfolgt sind, ergiebt sich daraus, daß an die Stadt nach Ausweis der uns erhaltenen dem Jahre 1262 angehörigen Stadtkassenrechnung[50]) damals nur für einige wenige Grundstücke eine Grundabgabe zu entrichten war. Veranlaßt und bedingt wurde die baare Zahlung dadurch, daß der Erwerber eines Grundstückes nur dann, wenn es frei von Grundabgaben war, die Möglichkeit besaß, es in einzelnen Theilen weiter zu veräußern und diese seinerseits mit einer Grundabgabe, dem sogenannten Wortzins, zu belasten,[51]) denn bis zum Brande von 1276 konnte der Wortzins vom Eigenthümer nicht abgelöst werden, auch waren, wenn ein solcher vorhanden war, weitere Beschwerungen gesetzlich verboten.[52])

Die Uebergabe des von der Stadt verkauften Grund und Bodens erfolgte zu Weichbildsrecht.[53]) Durch dieses erhielt der Eigner die Berechtigung, bei von ihm vorgenommenen Veräußerungen für sich die Zahlung einer Grundabgabe auszubedingen. Diese sicherte ihm nicht nur die pünktliche Zahlung zur festgesetzten Zeit, sondern auch bei allen weiteren Verkäufen das Vorkaufsrecht, doch verpflichtete sie ihn unter bestimmten Voraussetzungen, dem Hausbesitzer das für nöthige Bauten erforderliche Geld seinerseits vorzustrecken.

Daraus, daß der gesammte Grund und Boden der Stadtgemeinde gehörte, und daß die Ansiedler ihre zum Anbau ausersehenen Plätze von ihr erwerben mußten, folgt, daß die Anlage der Straßen nicht durch das willkürliche Belieben einzelner Personen, sondern durch die Obrigkeit bestimmt wurde, indem diese die für

[49]) Hierauf haben bereits Schroeder (Topographische und genealogische Notizen S. 4) und Pauli (Die sogenannten Wieboldsrenten S. 10) aufmerksam gemacht.

[50]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 1 S. 267.

[51]) Pauli, Die sogenannten Wieboldsrenten S. 17.

[52]) Ebendaselbst S. 46 ff.

[53]) Ebendaselbst S. 7 ff.

die Straßenanlagen erforderlichen Flächen von dem Verkaufe ausschloß. Man hat sich aber hierauf nicht beschränkt, sondern auch die Tiefe der einzelnen Grundstücke einheitlich geordnet, denn nur hieraus erklärt es sich, daß noch jetzt in den meisten Straßen die Gränzen, welche die Hinterseite der Grundstücke von einander trennen, nicht zickzackförmig in einander eingreifen, sondern in einer den beiden Straßenfronten angepaßten geraden Linie verlaufen.

Der Plan, nach dem die Bebauung vorgenommen werden sollte, ist wohl Anfangs unter Mitwirkung des Herzogs Heinrich oder des von ihm eingesetzten Vogtes festgestellt; er wird sich jedoch nicht auf die ganze Stadtfläche, sondern nur auf dasjenige Areal, welches zuvörderst als Baugrund in Aussicht genommen war, bezogen haben. Als später die Zahl der Bewohner stetig zunahm, und von ihnen immer neue Flächen zur Ansiedlung begehrt wurden, werden die hierdurch erforderten weiteren Straßenanlagen im Anschluß an den bisherigen Bauplan festgesetzt sein. Die Lage der Straßen war zumeist durch die Bodengestaltung bedingt. Da die auf dem Werder belegene Hochebene nach den beiden Flüssen steil abfiel, und die einzige Landverbindung in der Längsrichtung des Höhenrückens lag, so mußten die Hauptverbindungsstraßen in der Mitte des letzteren hergestellt, und von diesen sich abzweigende Straßen nach den beiden Flüssen hinabgeführt werden. Hieraus ergab sich gleichsam von selbst der regelmäßige Verlauf der Straßen, durch den sich Lübeck vor den meisten älteren Städten auszeichnet.

Im Anfange erhielten auch die Hauptstraßen nur eine sehr geringe Breite; mit dem Fortschritt der Bebauung werden die sich hieraus ergebenden Uebelstände bald erkannt sein, so daß die meisten später angelegten Straßen, je weiter die Bebauung an ihnen fortschritt, immer mehr an Breite zunahmen. Dies zeigt sich in der Breitenstraße und in der Königstraße, die in ihren nach Norden belegenen, zuletzt angebauten Theilen stetig an räumlicher Ausdehnung wachsen, vor allem aber in den nach den Flüssen hinablaufenden Straßen, die dort, wo sie sich von den auf dem Höhenrücken angelegten Straßen abzweigen und zuerst mit Häusern besetzt wurden, meist sehr schmal sind, allmählich aber an Breite gewinnen.

Den Mittelpunkt der 1159 neu erbauten Stadt bildete der Marktplatz. Dieser besaß dazumal eine weit größere Ausdeh-

nung als in der Gegenwart, denn er reichte von der Südseite des Kohlmarktes bis zur Nordseite der oberen Mengstraße und von der Westseite des Schüsselbudens bis zur Ostseite der Breitenstraße. Auf seinem nördlichen Theile ward die der Mutter Gottes geweihte Marienkirche gebaut; als ihr Inneres für die Begräbnisse nicht mehr genügte, ward ihr der sie zunächst umgebende Platz als Kirchhof beigelegt. An der südöstlichen Seite des letzteren errichtete man das Rathhaus. Der ganze übrige Raum, zu dem auch die straßenwärts belegenen Einfassungen des Marienkirchhofs gehörten, wurde dem Handelsverkehr überwiesen, der gleich Anfangs ein sehr großes Terrain beanspruchte, da sämmtliche für den Kleinverkehr bestimmte Waaren auf dem Markte zum Verkauf gestellt werden mußten. Unmittelbar an den Markt, der nach allen Seiten von Grundstücken umgeben war, die eine sehr große räumliche Ausdehnung besaßen, schloß sich die damalige Stadt an. Diese lag mit ihrem Haupttheil nach Westen, dem Hafen der Trave zugewandt. Von der Südseite der Mengstraße, die in der ältesten Zeit nach Norden hin die Gränze der Bebauung bildete, wurden die Häuser bis zum Rande des hier gegen die Trave weit vorspringenden und sehr steil abfallenden Höhenrückens erbaut, wodurch dann, als, wohl erst nach der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, das Bedürfniß entstand, auch die sumpfigen Uferstrecken mit Häusern zu besetzen, es sich vernothwendigte, an der Gränze der alten Bebauung schmale Querstraßen anzulegen, da sonst den dort belegenen älteren Häusern für ihre nach Westen gerichteten Fenster Luft und Licht gänzlich entzogen wären. Neben der Holstenstraße ward, am weitesten nach Südwesten vorgeschoben, bereits vor dem Jahre 1170 die Petrikirche erbaut.[54]) Dieselbe war dazumal nach Osten hin noch nicht durch nahestehende Gebäude eingeengt, vielmehr mit dem Markte durch einen breiten Platz verbunden. Einen weiteren Zugang zu derselben bildete die gleichfalls auf dem Rande des hier vom Travenufer weit zurücktretenden Höhenrückens verlaufende große Schmiedestraße, an die sich nach dem Markte zu die Häuser an der Westseite der jetzigen Sandstraße anschlossen.

Zu der ältesten Ansiedlung gehören mithin von den derzeitigen

[54]) Urkundenbuch des Bisth. Lübeck S. 9.

Straßen die Breitestraße zwischen Kohlmarkt und Mengstraße, die obere Mengstraße, die südliche Seite der unteren Mengstraße, die Alfstraße, die Fischstraße, die Braunstraße, die Holstenstraße (die vier letzteren jedoch nur bis zu den Querstraßen), die große Schmiedestraße, die westliche Seite der Sandstraße, der Kohlmarkt und der Schüsselbuden.

Die Höhen und Ebenen, welche jene Ansiedlung umgaben, werden schon dazumal von dem Wald und Buschwerk, mit dem sie früher bestanden waren, zumeist befreit und als Acker- oder Gartenland benutzt sein. Hieraus erklärt es sich, daß von den später dort errichteten Häusern viele mit enger Anschmiegung an schräg verlaufende Flurgränzen die schiefe Richtung erhielten, die sie noch jetzt in ihren Seitenmauern zeigen.

Im unmittelbaren Anschluß an die älteste Stadt, und wahrscheinlich bevor noch an den zu ihr gehörenden Straßen sämmtliche Grundstücke mit Häusern besetzt waren, wird die Bebauung der unteren Mengstraße an ihrer nördlichen Seite in Angriff genommen sein; denn daß diese einer späteren Bauperiode angehört, als die südlich von ihr belegenen Straßen, dürfte daraus zu entnehmen sein, daß sich in ihr eine Querstraße findet, die nur nach Norden, nicht aber auch nach Süden weitergeführt ist. Zur nämlichen Zeit werden die gleich Anfangs freigelassenen Verbindungsstraßen zwischen der Breitenstraße und der Königstraße ausgebaut, von ihnen die Hüxstraße als Zugang zur Wakenitz bis an das trockene Ufer dieses Flusses verlängert und der mittlere Theil der Königstraße angelegt sein. Daß die letztere, für welche erst seit dem Jahre 1313 im Oberstadtbuch ein eigner Name vorkommt, in ältester Zeit nur als eine Nebenstraße betrachtet wurde, ergiebt sich daraus, daß bis zur Johannisstraße die sämmtlichen an ihrer westlichen Seite errichteten Häuser als Zubehör zu Grundstücken gehörten, die mit der Hauptfront an den zum Markte führenden Straßen lagen; dagegen sind an der Ostseite alle Eckhäuser mit ihren Zugängen dem Markte zugewandt, so daß hier zwischen ihnen noch ein genügender Platz für die Erbauung größerer Häuser übrig blieb.

Nachdem sodann im Jahre 1177 auf einer an der Wakenitz belegenen Wiese mit der Erbauung des St. Johannisklosters begonnen ward, werden die vom Höhenrücken zu ihm hinabführenden Straßen, die Fleischhauerstraße und die Johannisstraße, angelegt

und, beginnend von ihrem westlichen Theile, allmählich mit Häusern besetzt sein.

Auf diese Gegenden wird sich der Ausbau der Stadt bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts beschränkt haben, denn die Zahl der Personen, welche sich bis dahin in ihr niederließen, wird, da Handel und Verkehr noch in der Entwicklung begriffen waren, nur eine geringe gewesen sein. Ein Aufschwung und zwar ein sehr rascher trat erst ein, als Lübeck im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts der Herrschaft der Dänen unterworfen wurde. Als diese von der Stadt Besitz ergriffen, wurden den Bürgern ihre alten Rechte bestätigt, auch war König Waldemar bestrebt, durch Zollerleichterungen und Befreiung vom Strandrecht ihre Handels-Unternehmungen auf das Kräftigste zu sichern und zu fördern. Zudem begannen zu jener Zeit die Besiedlung der südlichen Ostseeküsten durch deutsche Einwanderung und die Kämpfe zur Bekehrung der in Preußen, Livland und Estland wohnenden Heiden. Wer sich aus Deutschland hieran betheiligen wollte, wandte sich zuvörderst nach Lübeck, um hier die Schiffe zu besteigen, auf denen die Fahrt in den fernen Osten unternommen werden sollte. Auf Lübecks Märkten wurden die Lebensmittel eingekauft, die während der Seefahrt verbraucht wurden und den Unterhalt nach der Landung sicherten, von hier wurden alle Gegenstände bezogen, welche für eine Niederlassung in unwirthlichen Gegenden erforderlich waren, hierhin brachten die zurückkehrenden Schiffe das kostbare Pelzwerk und die sonstigen Naturerzeugnisse der nordischen Länder.

Reich war der Gewinn, den Kaufleute und Handwerker, vor allem aber die Eigner und Führer der Schiffe erzielten, und so mehrte sich von Tage zu Tage die Zahl der Personen, welche, um hieran Theil zu nehmen, sich in Lübeck ansiedelten.

Zu dieser Zeit wird die Jakobikirche und wohl etwas später die Aegidienkirche erbaut sein.[55]) Als Pfarrbezirk wurden ihnen noch unbebaute Theile des Stadtgrundes beigelegt, doch ist nicht anzunehmen, daß diese sich überall an bereits vollständig mit Häu-

---

[55]) Beide Kirchen werden im ältesten Oberstadtbuch zum Jahre 1227 als bereits bestehend erwähnt. (Vgl. diese Zeitschrift Bd. 4 S. 224, № 5 und 9.)

fern besetzte Straßen anschlossen; vielmehr scheint den drei bereits vorhandenen Kirchen an den Gränzen ihres bisherigen Kirchspiels noch ein freies Areal verblieben zu sein, durch welches bei Fortschritt der Bebauung ihr Sprengel sich vergrößern sollte. Für die Marienkirche lag dasselbe an der Südseite der Beckergrube und in der Gegend zwischen der Hundestraße und der Südseite der Glockengießerstraße, für das Petri-Kirchspiel an der Ostseite der Königstraße zwischen Aegidienstraße und Hürstraße und in einem Terrain an der Nordseite der unteren Wahmstraße, für die Domkirche von der Ostseite der Mühlenstraße bis zur Düvekenstraße und dem südlichen Eckhause an der unteren Aegidienstraße. Die Scheidung gewährte für das Jakobikirchspiel eine vom Ufer der Trave über den Höhenrücken bis zur Wakenitz durch die Beckergrube und die Glockengießerstraße gerade verlaufende Gränze, während sich dieselbe für das an der südöstlichen Ecke des Höhenrückens eingeschobene Aegidienkirchspiel zickzackförmig gestaltete.

Im Anschluß an die Erbauung jener beiden Kirchen werden zunächst die vom Mittelpunkt der Stadt zu ihnen führenden Straßen, im Norden die Breitestraße und im Osten die Aegidienstraße, sowie ihre unmittelbare Umgebung mit Häusern besetzt sein. Als freie Plätze wurden damals von der Bebauung ausgeschlossen an der Gränze der zum Domkapitel zinspflichtigen Grundstücke der Klingenberg und unmittelbar am Fuße der Burg der Koberg. In den Häuserreihen der auf dem Höhenrücken verlaufenden Straßen wurden in angemessener Entfernung von einander schmale Räume freigelassen, auf denen sich Anfangs der Verkehr nach den tiefer gelegenen Acker- und Wiesenländereien bewegte, und auf denen später bei fortschreitender Ansiedlung neue Straßen nach der Trave und der Wakenitz hinabgeführt wurden. Von diesen Straßen werden derzeit jedoch nur die große Petersgrube in ihrem oberen Theile und die Hundestraße zur Ausführung gelangt sein; die letztere entstand jedenfalls erst zu einer Zeit, als bereits die Breitestraße zwischen der Johannisstraße und der Pfaffenstraße ausgebaut war, da sie sonst zweifelsohne gleich allen anderen Straßen bis zur Breitenstraße verlängert worden wäre.

Wenn hiernach der Ausbau der Stadt seit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts sehr erhebliche Fortschritte gemacht hatte,

so waren doch, als Lübeck von dänischer Herrschaft befreit und 1226 vom Kaiser Friedrich II. zur freien Reichsstadt erhoben ward, auf dem Stadtgrund noch sehr große Flächen vorhanden, auf denen sich weder Straßen noch Häuser befanden.

Damals lag unmittelbar am Fuße der Burg, deren innere Festungswerke in den Jahren 1226 und 1227 niedergelegt wurden, nach der Trave zu eine große Wiese, die in den ältesten Zeiten, weil sie zweifelsohne von der herzoglichen Besatzung genutzt wurde, Herzogswiese (pratum ducis), in späterer Zeit aber Stadtwiese (pratum civitatis) und noch später englische Wisch benannt wurde. An diese schloß sich in der Gegend der Fischergrube und Beckergrube ein sehr ausgedehntes, mit Ellern und Buschwerk bestandenes Bruchland, in das sich von den höher gelegenen Gegenden das Wasser in tiefen Rinnsalen ergoß. Ein schmales, am Ufer der Trave verlaufendes Vorland verband den Norden der Stadt mit den damals noch unbebauten Grundstücken, die zum Domkapitel gehörten. Ueberschritt man von hieraus den Höhenrücken, so traf man nur in der oberen Mühlenstraße und in der Nähe der Aegidienstraße auf Häuser, und konnte von diesen durch ein offenes Gelände, das sich in der Gegend der Wahmstraße weit nach Westen erstreckte, bis zum Johanniskloster gelangen. Eine ostwärts von demselben an der Wakenitz belegene, noch nicht mit Wasser überstaute Wiese gestattete alsdann den Zugang zu einem sich von der Glockengießerstraße bis zur Burg ausdehnenden Sumpf, dessen höher gelegene Einfassung erst an der Westseite der Königstraße bebaut war. Im Jahre 1226 bildete also die eigentliche Stadt nur einen sehr kleinen, in der Mitte des Werders belegenen Bezirk, der fast nach allen Seiten durch grünende Fluren umgeben war.

Nachdem 1227 die Macht des dänischen Königs Waldemar in der Schlacht bei Bornhoeved gebrochen war, wuchs in den westlich belegenen Gegenden Deutschlands in erhöhetem Maaße das Verlangen, sich an der Besiedlung der Ostseeküsten und an den dort zur Bekehrung der Heiden geführten Kämpfen zu betheiligen. Der Weg dorthin führte, wie früher, fast ausschließlich über Lübeck. Es haben also hier, gleichwie in den italienischen Städten, vornehmlich die Kreuzzüge das rasche Aufblühen veranlaßt. Da die Bevölkerung in stetem Wachsen begriffen war, so entwickelte sich, um ihr Unterkunft zu

verschaffen, überall die regste Bauthätigkeit. Die den Markt umgebenden Gebäude und die von ihm nach der Trave hinabführenden Straßen bildeten mehr und mehr den ausschließlichen Wohnort der Kaufleute; auch nahmen diese darauf Bedacht, in immer größerer Ausdehnung das stadtseitige Ufer des Flusses mit Waarenspeichern einzufassen. Die auf dem Markte vorhandenen offenen Verkaufsstellen und leichten hölzernen Buden genügten nicht mehr dem wachsenden Bedürfnisse, es wurden daher unter Freilassung breiter, den Markt umgebender Straßen an seinem Rande und auf dem Terrain zwischen Rathhaus und Schüsselbuden feste Buden erbaut, von denen einzelne bereits zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts mit beschränkten Wohnräumen versehen waren. Als gegen die Mitte dieses Jahrhunderts ausgedehnte vor dem Mühlenthor belegene Ackerländereien von ihrem bisherigen Besitzer, dem Domkapitel, in das Eigenthum von Bürgern übergingen,[56]) entstanden in der unteren Mühlenstraße und in den nordöstlich von ihr belegenen Gegenden, der St. Annenstraße und der Schildstraße, zur Bewirthschaftung jener Ländereien sehr ausgedehnte, mit Viehställen und Scheunen versehene Ackerhöfe.[57]) Den übrigen Theil des Stadtgrundes nahmen die Handwerker und Arbeiter für sich in Anspruch, wobei diejenigen, welche das gleiche Gewerbe betrieben, möglichst darauf bedacht waren, in der nämlichen Straße ihren Wohnsitz aufzuschlagen; so wohnten die Schmiede namentlich an der Ostseite der oberen Mühlenstraße und in der Schmiedestraße, die Schlosser in der

---

[56]) Ueber einen im Jahre 1249 abgeschlossenen Verkauf siehe Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte Band 4 S. 229.

[57]) Zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts gab es in der Stadt neun große Ackerhöfe; von diesen lagen in der Mühlenstraße ihrer vier, der eine an Stelle der Häuser № 62, 64, 66, der zweite an Stelle der Häuser № 55, 57, 59, 61 und 63, der dritte an Stelle des Hauses № 83 und der vierte an Stelle der Häuser № 87, 89, 91, 93, 95. In der St. Annenstraße befanden sich drei Ackerhöfe; von diesen lagen zwei an der Stelle des jetzigen St. Annenklosters, ein dritter umfaßte das gesammte nördlich von diesem bis zur Weberstraße belegene Terrain und erstreckte sich gleich den beiden vorigen von der St. Annenstraße bis zur Mauer. In der Schildstraße waren die Grundstücke № 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26 und 28 zu einem Ackerhof vereinigt. Entfernt von ihnen lag noch ein Ackerhof an der Wakenitzmauer an Stelle der Häuser № 174, 176, 178, 180 und 182; zu demselben gehörten Aecker vor dem Hüxterthor.

Nähe der Petrikirche, die Waffenschmiede und Sattler in der jetzigen Sandstraße, die Kupferschmiede in der Kupferschmiedestraße, die Messingschläger und Gürtler in der großen Burgstraße und den beiden Gröpelgruben, die Lohgerber auf dem langen Lohberge, die Schlachter in der Fleischhauerstraße, die Weber in der Weberstraße, die Tuchmacher in der unteren Johannisstraße, die Böttcher in der Böttcherstraße und in der Dankwartsgrube, die Beutelmacher an der Trave zwischen Holstenstraße und Braunstraße, die Maler, die Bildhauer und die in engster Verbindung zu ihnen stehenden Glaser an der Ostseite des Pferdemarktes.

Da das älteste Stadtbuch, mit dessen Führung im Jahre 1227 begonnen ward, abhanden gekommen ist, so läßt sich nicht mehr feststellen, in welcher Reihenfolge die Bebauung allmählich fortgeschritten ist. Soviel darf aber als sicher angenommen werden, daß in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts auch die vom Markt am weitesten entfernten Straßen angelegt und wenigstens zum Theil mit Häusern besetzt waren. Am spätesten wurde an der Trave das Terrain westlich von der Engelswisch, und an der Wakenitz die sumpfige Niederung an der Ostseite der Rosenstraße und des langen Lohbergs der Besiedlung angeschlossen. In Erinnerung hieran führte die Gegend an der Mauer zwischen der Glockengießerstraße und dem weiten Lohberg noch viele Jahre später den Namen der Neustadt. Zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts hatte hiernach in allen Theilen der Stadt die Bebauung ihren Abschluß gefunden, denn es waren dazumal nur noch in einzelnen Straßen unbenutzte Plätze vorhanden.[58]) Diese waren aber überall bereits von Gebäu-

[58]) Zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts werden im Oberstadtbuch, abgesehen von den bereits auf Seite 131 namhaft gemachten Arealen, die nachfolgenden Grundstücke als unbebaut (areae) bezeichnet: Aegidienstraße № 31, 33, 75, 79. Große Altefähre № 26. Beckergrube № 17, 34, 36, 67, 77. Breitestraße der südliche Theil des Hauses № 4. Große Burgstraße № 4, 23, 25. Hinter der Burg № 11, 13, 15, nebst den daranstoßenden, in der kleinen Burgstraße belegenen Häusern. Clemenstwiete № 3. Depenau № 9, 29, 31, 33. Engelsgrube № 20, 22, 56, 58, 65, 67, 69, 71, 73, 87, 89, 91, 93, 95. Engelswisch № 52, 54, 56, 58, 60, 62. Fischergrube № 60, 61, 69, 76, 78, 79, 80, 86. Fleischhauerstraße № 34, 39, 40, 82, 84, 86, 88, 102, 104. Fünfhausen № 3. Glockengießerstraße № 48, 51, 69, 71, 73. Holstenstraße № 25 und 29. Hüxstraße № 23, 25, 27, 29, 31, 48, 68, 70, 72, 74, 76, 78,

den umgeben und wurden schon in der allernächsten Zeit mit Häusern besetzt.

Die Bevölkerung der Stadt hatte jedoch dazumal ihren Höhepunkt noch nicht erreicht; zu diesem gelangte sie in einem allmählichen, oftmals durch Pest und Seuchen gehemmten Anwachsen erst in der letzten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts. Es war aber auch zu jener Zeit nicht erforderlich, durch eine Erweiterung der Stadt oder durch vor ihren Wällen und Thoren ausgeführte Bauten neue Unterkunftsräume zu schaffen,[59]) vielmehr konnte dem andringenden Bedürfnisse durch Anlage von Wohnungen in den Kellern und Höfen der vorhandenen Gebäude vollauf genügt werden.

Erst in der allerneusten Zeit, wo der Handel und Verkehr zu einer von unsern Vorfahren niemals erreichten Blüthe gelangten, sind die bisherigen Gränzen der Stadt zu enge geworden. Vor den ehemaligen Thoren ist eine große Zahl neuer Straßen angelegt

---

80, 82, 84, 86, 112, 119, 120, 122, 124, 126, 128. Hundestraße № 13, 34, 36, 37, 38, 40, 42, 44, 101. Königstraße № 10, 20, 24, 50, 77, 89, 91, 101, 102. Nordseite der Marlesgrube № 40, 50. Ostseite der Mühlenstraße № 37, 47, 49, 51. Große Petersgrube № 12. Rosenstraße № 8, 10. Schildstraße № 4. Schlumacherstraße № 15, 17, 19, 21, 23. Stavenstraße № 25, 27, 29, 31. Untertrave № 16, 17, 24, 25, 50, 51, 57, 59. Weberstraße № 23, 25, 43, 45, 57, 59, 89. Wakenitzmauer № 128. Außerdem war zu jener Zeit das Viereck, welches vom weiten Lohberg, dem langen Lohberg, der untern großen Gröpelgrube und der Straße an der Mauer umschlossen wird, unbebaut. Wie im Obigen bereits bemerkt wurde, hat die Stadt dieses gesammte Areal im Jahre 1289 an Johannes von Bilrebeke unter Auflage eines Wortzinses verkauft, es muß jedoch bald darauf an die Stadt zurückgefallen sein, denn 1308 lag dort die curia advocati. Zwei Jahre später wurde es dann an Thiedeman von Alen verkauft, der nach und nach an den angränzenden Straßen Häuser bauen ließ, die dann später von ihm und seinen Besitznachfolgern als selbständige Grundstücke verkauft wurden. Von der Bebauung ausgeschlossen blieb nur eine große Bleiche, die noch jetzt in der Mitte des Häuservierecks liegt.

[59]) Daß in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts die Absicht bestanden habe, die Stadt wegen rascher Zunahme ihrer Bevölkerung durch ein Hinausschieben der Befestigungswerke bis an die vor dem Burgthor belegene Galgenbrookswiese zu vergrößern, daß hiervon jedoch in Folge des großen Sterbens von 1350 Abstand genommen sei, wird uns nur von jüngern Chronisten berichtet. Die Nachricht entbehrt jeder geschichtlichen Begründung und ist in das Bereich der Sage zu versetzen



und in rascher Reihenfolge entstehen an ihnen Häuser, in welche mit besonderer Vorliebe viele Bewohner der innern Stadt ihren Wohnsitz verlegen. Immer weitere Gegenden werden dort der Bebauung angeschlossen, und in dem Bebauungsplan, der demnächst zur verfassungsmäßigen Verhandlung gelangen wird, ist die ganze Umgegend der Stadt mit neuen Straßen bedeckt. In wie weit dieselben zur Ausführung gelangen werden, muß die Zukunft lehren.

2. Die großen Feuersbrünste.

Gleich den meisten andern Orten ist auch Lübeck in älteren Zeiten wiederholt von Feuersbrünsten heimgesucht worden, durch welche größere Theile der Stadt zerstört wurden. Von denselben ist in dem vorigen Abschnitte nur der ersten, von der sich eine Kunde erhalten hat, Erwähnung geschehen, denn nur diese hat auf den Ausbau der Stadt einen nachhaltigen Einfluß ausgeübt. Da die Bewohner, die von ihr betroffen wurden, auf den Wiederaufbau ihrer abgebrannten Häuser verzichteten und ihren Wohnsitz von Lübeck nach der neubegründeten Löwenstadt verlegten, so fiel der Grund und Boden, den sie früher gegen Zahlung eines Grundzinses von der Kirche erworben hatten, bei Aufgabe der Ansiedlung an die letztere zurück. Nach der Rückkehr der Bevölkerung wurde nicht der alte Stadtgrund, sondern die in der Mitte des Werders belegene Gegend zum Anbau erwählt. Demgemäß blieb das Terrain der alten Stadt längere Zeit hindurch unbebaut und ward nur als Garten- und Ackerland benutzt. Als es bei wachsender Einwohnerzahl gegen Ende des zwölften Jahrhunderts wiederum in die Bebauung eingezogen ward, wurden die Straßen neu regulirt und die in ihnen belegenen Bauplätze in einer den damaligen Bedürfnissen entsprechenden Gestalt ausgelegt. Bei den späteren Feuersbrünsten befand sich dagegen der Grund und Boden, auf dem die zerstörten Häuser standen, sämmtlich in Privatbesitz und war nach allen Seiten genau abgegränzt. Es wurden daher, da mit dem Wiederaufbau alsbald begonnen ward, die Gebäude auf derselben Stelle, die sie früher einnahmen, von Neuem errichtet, so daß in der Lage der Straßen und der zu ihnen gehörigen Grundstücke Aenderungen nicht eintraten. Sie haben mithin den Ausbau der Stadt wohl verzögert, nicht aber in seiner Gestaltung beeinflußt.

Das Jahr, in welchem Lübeck zum erstenmale durch Feuer zerstört ward, hat Helmold, dem wir allein eine Kunde von jenem Brande verdanken, nicht mitgetheilt, er beschränkt sich vielmehr auf eine allgemein gehaltene Angabe, die auf die Zeit des dänischen Krieges hinweist.[1]) Dieser begann mit einem im Winter 1156 von Heinrich dem Löwen unternommenen Feldzuge nach Schleswig, von dem er schon im folgenden Frühjahr zurückkehrte. Sein Bundesgenosse war der aus Dänemark vertriebene König Sven. Dieser hielt sich nach Beendigung des Feldzuges eine Zeitlang zu Lübeck in der Herberge des Grafen Adolph von Schaumburg auf; alsdann begab er sich zu den Obotriten, mit deren Hülfe es ihm gelang, sich eines Theils seiner früheren Besitzungen wieder zu bemächtigen. Bei Fortsetzung des Krieges ward er im October 1157 in einer Schlacht bei Wiborg getödtet. Nachdem Helmold über diese Ereignisse im Capitel 84 des ersten Buchs seiner Chronik berichtet hat, beginnt er das folgende mit den Worten: In diebus illis Lubicensis civitas consumpta est incendio. Hieraus hat Deecke den Schluß gezogen, daß die Zerstörung der Stadt zu der Zeit stattgefunden habe, in der sich die am Ende des voraufgegangenen Capitels erwähnten Thatsachen ereigneten, daß sie also im Herbste 1157 erfolgt sei. Diese seine Annahme unterstützt er durch einen Hinweis darauf, daß die Herberge des Grafen Adolph in Lübeck noch im Sommer jenes Jahres unversehrt gewesen sein müsse, weil der König Sven damals in ihr ein Unterkommen habe finden können.[2])

Da die alten Chronisten sich bei ihren Zeitangaben selten einer großen Genauigkeit befleißigten, so sind wir nicht genöthigt, die Worte „In illis diebus" auf die unmittelbar vorher erzählten Begebenheiten, also auf den von König Sven allein unternommenen Krieg zu beziehen; es erscheint vielmehr unbedenklich, bis zum Beginn des Feldzuges zurückzugreifen. Die Erwähnung von dem Aufenthalt des Königs in der Herberge des Grafen bietet hierfür kein Hinderniß, da dieselbe nicht in der bürgerlichen Stadt, sondern in der von ihr durch einen weiten Zwischenraum getrennten Burg lag,

[1]) Helmold, Chronik lib. 1 cap. 85.

[2]) Deecke, Grundlinien zur Geschichte Lübecks, S. 7. Derselbe, Geschichte der Stadt Lübeck, Seite 20.

so daß sie von der Feuersbrunst verschont blieb. Es ist daher zu untersuchen, ob sich nicht in dem Berichte Helmolds ein anderweitiger Anhalt findet, der sich für eine Bestimmung des Zeitpunktes verwerthen läßt.

Nach den von ihm gemachten Angaben haben die Bewohner Lübecks, als sie sich in Folge des Brandes entschlossen hatten, ihren bisherigen Wohnort zu verlassen, durch Abgeordnete den Herzog Heinrich ersucht, ihnen innerhalb seines Gebietes einen Platz anzuweisen, an dem sie sich niederlassen könnten. Der Herzog hat alsdann den Grafen Adolph aufgefordert, ihm das Terrain der alten Stadt zu überlassen, und, als solches verweigert ward, hat er an der Wakenitz eine neue Stadt erbaut und durch Festungswerke geschützt. Es sind also nach Helmold die Anordnungen, die sich auf die Wahl des Platzes und den Aufbau der Stadt bezogen, von dem Herzoge persönlich ausgegangen. Dies setzt voraus, daß er selbst an Ort und Stelle gewesen ist, daß er sich also bald nach dem Brande in Lübeck aufgehalten hat. Da er im Juni 1157 mit dem Kaiser Friedrich in Goslar zusammengetroffen ist und unmittelbar darauf sich an dem gegen die Polen unternommenen Feldzuge betheiligte,[3]) so kann sein Aufenthalt in Lübeck nur in das Frühjahr 1157, als er von dem dänischen Kriege zurückkehrte, gefallen sein. Demgemäß wird der Brand, durch den die Stadt zerstört ward, um die Jahreswende 1156 und 1157, und die Uebersiedlung in die Löwenstadt einige Monate später stattgefunden haben.

Von einer großen Feuersbrunst, die im Jahre 1209 zum Ausbruch gelangt sein soll, erhalten wir eine Kunde nur durch Korner[4]) und die ihn als Gewährsmann benutzenden Chronisten der späteren Zeit. Ersterer berichtet: Nach dem Zeugnisse des Egghard sei die Stadt in jenem Jahre bis auf fünf Häuser vollständig zerstört worden; diese hätten in einer kleinen Straße gelegen, die von ihnen später den Namen Fünfhausen erhalten habe. Zugleich citirt er die nachfolgenden Verse:

Anno milleno ducento quoque nono
In Viti festo Lubek perit igne molesto,
Quinque tantum aedes remanserunt ibi stantes.

---

[3]) H. Prutz, Kaiser Friedrich I. S. 103 ff.

[4]) Korner Chronik bei Eccard. Tom. 2 pag. 832.

Wäre diese Angabe richtig, so würde zweifelsohne Arnold, dessen Chronik bis zum Jahre 1209 reicht, oder ein anderer Chronist des dreizehnten Jahrhunderts, oder Detmar, dem bei seiner Arbeit die Stadeschronik vorlag, jene Feuersbrunst erwähnt haben. Da solches nicht der Fall ist, so ist anzunehmen, daß Korner jene Angabe erdacht hat, um für eine zu seiner Zeit in der Bevölkerung verbreitete Sage, die sich an den unverstandenen Namen Fünfhausen anknüpfte,[5]) einen historischen Hintergrund zu gewinnen. Eine absichtliche Fälschung der Geschichte wird er hierbei wohl nicht beabsichtigt haben, er hielt sich vielmehr, befangen in den Anschauungen seiner Zeit, berechtigt, den mündlichen Ueberlieferungen eine Bedeutung beizumessen, die ihnen in Wirklichkeit nicht zukam, und, um ihnen den Schein der Glaubwürdigkeit zu verleihen, sich auf Gewährsleute eigener Erfindung, zu denen auch Egghard gehört, zu berufen. Es sind daher, wie bereits Lappenberg und Waitz[6]) nachgewiesen haben, alle sich auf die älteste Geschichte Lübecks beziehenden Nachrichten jenes Chronisten, soweit sie nicht auf Angaben Detmars beruhen, von vorneherein verdächtig.

Von den angeführten Memorialversen ist der mittlere ein regelmäßiger Hexameter, die beiden andern sind einem solchen ohne Kenntniß des Versbaues und Sylbenmaßes nachgebildet. Da der erstere von Wort zu Wort mit einem der beiden Verse übereinstimmt, die Detmar zum Brande von 1276 aufführt, so ist er dieser Quelle entlehnt; dann aber sind die beiden übrigen von einer anderen Person und zwar erst in späterer Zeit verfaßt worden; mithin ist auch ihnen eine Bedeutung überall nicht beizulegen.

Mit diesen Darlegungen stimmen im Wesentlichen die Ausführungen überein, die bereits früher von Deecke gegeben sind.[7]) Nur seine Behauptung, Lübeck habe im Jahre 1209 nicht durch eine Feuersbrunst zerstört werden können, weil 1210 die fünf Haupt-

---

[5]) Die Straße verdankt ihren Namen der Familie Vifhusen, die im dreizehnten Jahrhundert an der westlichen Ecke der Mengstraße und des Fünfhausens einen großen Grundbesitz inne hatte.

[6]) Archiv der Gesellschaft für ältere Geschichtsforschung Th. 6 S. 565 ff. und S. 461 ff.

[7]) Deecke, Grundlinien S. 23. Derselbe, Neue Lübeckische Blätter, Jahrg. 1842 S. 65.

kirchen, die Burg und das Johanniskloster unversehrt dagestanden hätten, hat nicht verwerthet werden können, weil sie sich weder durch Urkunden, noch durch chronikale Ueberlieferungen erweisen läßt.

Im Gegensatz zu Deecke ist Oberappellationsgerichtsrath Hach für die Glaubwürdigkeit des von Korner gegebenen Berichts eingetreten,[8]) indem er darauf hingewiesen hat, daß bereits in der ältesten Handschrift, die das Lübeckische Recht in deutscher Sprache überliefert, und die nach ihm 1240 verfaßt sein soll, einer großen Feuersbrunst Erwähnung geschieht, die nur mit dem Brande von 1209 identificirt werden könne. Es haben aber Pauli[9]) und nach ihm Professor Frensdorff[10]) überzeugend nachgewiesen, daß jener Rechtscodex erst in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts entstanden ist. Da zu dieser Zeit die Stadt zweimal von einer Feuersbrunst heimgesucht worden ist, so sind die Anordnungen des Rathes, die in ihm erwähnt werden, durch einen dieser späteren Brände veranlaßt worden.

Hiernach kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die von Korner zum Jahre 1209 erwähnte Feuersbrunst aus der Geschichte Lübecks zu verschwinden hat.

Zum Jahre 1251 berichtet Detmar in seiner Chronik, daß Lübeck am Tage des heiligen Barnabas (11. Juni) mehr als zur Hälfte durch Feuer zerstört sei. Diese Nachricht findet sich auffälligerweise nicht in der Detmarchronik von 1105—1276, sondern nur in ihren späteren Redaktionen;[11]) sie wird aber bestätigt durch eine Eintragung in das Hamburger liber actorum, das von 1248 bis 1274 reicht. In diesem heißt es: In illo anno, cum Lubeke combussit, advocatus etc.[12]) Eine nähere Angabe über das Jahr, in dem jenes Ereigniß stattfand, ist dort nicht enthalten, doch scheint die Stelle, an welcher sich der Vermerk befindet, mit der von Detmar angegebenen Zeit übereinzustimmen.[13])

[8]) Hach, das alte Lübische Recht S. 633. Derselbe, Neue Lübeckische Blätter, Jahrgang 1842 S. 87.

[9]) Pauli, Wieboldsrenten S. 18 ff.

[10]) Frensdorff, Das Lübeckische Recht nach seinen ältesten Formen, S. 46 ff.

[11]) Koppmann, Die Chroniken der niederdeutschen Städte. Lübeck, Th. 1 S. 145 und 333.

[12]) Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte Th. 1 S. 336.

[13]) Die Angabe Deeckes (Neue Lübeckische Blätter 1842 S. 121), daß

Ueber den Theil der Stadt, der von jenem Brande heimgesucht wurde, entbehren wir jeder Nachricht. Es lassen sich daher hierüber nur Muthmaßungen aufstellen. Diese scheinen dafür zu sprechen, daß das Feuer im Mittelpunkt der Stadt gewüthet hat, und daß von ihm die Marienkirche und das Rathhaus mit ihrer nächsten Umgebung zerstört sind.

Nach Untersuchungen, die kürzlich Bauinspektor Schwiening in jener Kirche angestellt hat, ist von ihm ermittelt worden, daß zwischen den beiden derzeitigen Thürmen sich Reste eines großen im romanischen Baustiel aufgeführten älteren Thurmes erhalten haben, und daß an dessen nach Innen gekehrter Wand die Ansätze eines derselben Zeit angehörigen hohen Mittelschiffs zu erkennen sind; auch hat er auf der Nordseite an dem Mittelpfeiler, der dem Chorbau zunächst steht, einen romanischen Bautheil nachzuweisen vermocht. Es hat also die Kirche in alten Zeiten bereits eine große räumliche Ausdehnung besessen. Sie würde sich daher, sobald ihr Umfang den Bedürfnissen nicht mehr genügte, gleich dem Dom und vielen Kirchen anderer Orten durch Um- und Anbauten leicht haben erweitern lassen. Wenn statt dessen ein völliger Neubau vorgenommen ist, so kann die Veranlassung hierzu nur eine Feuersbrunst gegeben haben, denn durch einen freien Entschluß ist zu jener Zeit wohl an keinem Orte eine große standfähige Kirche abgebrochen und neugebaut worden. Daß die Kirche durch einen Brand zerstört ward, ist auch bisher allgemein angenommen worden, doch war man übereinstimmend der Ansicht, daß jenes Ereigniß erst im Jahre 1276 eingetreten sei.

Ein Beweis hierfür ist von keiner Seite geführt worden, auch kann ein solcher aus den erhaltenen Urkunden nicht erbracht worden, vielmehr findet sich in ihnen eine Angabe, welche das Unhaltbare der bisherigen Meinung überzeugend darzuthun scheint.

Als Bischof Burchard unterm 27. August 1277 die Stadt Lübeck mit dem Interdikt belegte, erwähnt derselbe,[14]) daß die beiden Rathsherren Bertram Stalbuc und Siegfried de Ponte in Begleitung vieler Genossen in der Marienkirche ein Sacrilegium

---

Albert von Stade den Brand zum Jahre 1247 erzählt habe, beruht auf einem Irrthum, da jener Chronist ihn überall nicht erwähnt hat.

[14]) Urkundenbuch des Bisthums Lübeck S. 252.

begangen hätten. Es muß also dazumal die Kirche zu gottesdienstlichen Handlungen benutzt worden sein; dieses war aber unthunlich, wenn sie ein Jahr vorher durch Feuer vernichtet war.

Dagegen sind mehrere Umstände vorhanden, welche es gerechtfertigt erscheinen lassen dürften, den Brand der Kirche in das Jahr 1251 zu verlegen. Wir besitzen zuvörderst eine Nachricht, aus der zu entnehmen ist, daß bald nach jener Zeit in der Stadt ein großer Kirchenbau ausgeführt ist. In einer nicht datirten Urkunde bewilligt der Erzbischof Albert II. von Riga auf desfallsiges Bitten des Lübecker Rathes demselben zu einem solchen Bau (fabrica) einen Beitrag von 100 ℔. Bei dem Abdrucke im Lübeckischen Urkundenbuch[15]) ist jene Urkunde in die Zeit von 1265—1270, in dem Verzeichniß der in den ersten beiden Theilen des Urkundenbuchs abgedruckten Urkunden[16]) in die Zeit von 1261—1263 verlegt worden. Die letztere Annahme ist jedenfalls die richtige.[17]) Daß es sich bei dieser Bewilligung um einen großen Bau gehandelt hat, ergiebt sich aus der Höhe der gewährten Summe; daß seine Ausführung einen langen Zeitraum erforderte, folgt daraus, daß der Erzbischof, wie er berichtet, bereits vorher auf den Fall seines Todes in seinem Testamente einen Geldbetrag für ihn ausgesetzt hatte. Da bisher von einem zu jener Zeit in Lübeck ausgeführten Kirchenbau nichts bekannt war, so haben die Herausgeber des Urkundenbuchs die Ansicht ausgesprochen, daß jene Bewilligung sich auf den Neubau des Heiligen Geisthospitals bezogen habe. Daß aber ein solcher damals vorgenommen ist, läßt sich nicht erweisen; auch ist dieses nicht wahrscheinlich, da das Hospital, wenn es in den sechziger Jahren des dreizehnten Jahrhunderts umgebaut wäre, wohl nicht zwanzig Jahre später von seinem bisherigen Platze an der Ecke des Pferdemarktes und der Marlesgrube nach dem Koberge verlegt sein würde. Ueberdieß würde, wenn es sich um den Bau des

---

[15]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 1 S. 305.

[16]) Ebendaselbst Th. 2 S. XXII.

[17]) Vor dem Jahre 1260 kann die Urkunde nicht ausgestellt sein, da der in ihr als todt erwähnte Rathsherr Wilhelm Witte noch 1259 gelebt hat und entweder zu Ende dieses Jahres oder im Jahre 1260 gestorben ist; daß seiner überall gedacht ist, läßt wohl mit Sicherheit darauf schließen, daß die Urkunde bald nach seinem Tode ausgefertigt ist.

Heiligen Geisthospitals gehandelt hätte, das Geld den Verwaltern desselben und nicht dem Rathe bewilligt sein, da die ersteren schon zu jener Zeit eine selbstständige Stellung einnahmen. Von allen kirchlichen Gebäuden und Stiftungen stand der Rath dazumal nur zu der Marienkirche in unmittelbarer Beziehung, und so ist darin, daß die Unterstützung von ihm erbeten ward und an ihn gezahlt werden sollte, ein weiteres Moment für die Annahme zu finden, daß der Bischof durch seine Gabe den Bau jenes Gebäudes habe befördern wollen.

Nach dem Brande von 1251 beschloß der Rath, im Mittelpunkte der Stadt eine zweite Schule zu errichten. Da zu jener Zeit eine solche stets in naher Beziehung zu einer Kirche stand, so pflegte sie in unmittelbarer Nähe derselben erbaut zu werden; es wird daher beabsichtigt sein, ihr neben der Marienkirche einen Platz anzuweisen, und die äußere Veranlassung zu jenem Beschlusse darin gelegen haben, daß in jener Gegend durch den Brand bisher bebaute Grundstücke verfügbar geworden waren. Als der Cardinal Hugo am 28. Juni 1252 dem Beschlusse des Rathes seine Genehmigung ertheilte,[18]) erwähnt er nicht die Marienkirche, sondern er gebraucht an ihrer Stelle den Ausdruck juxta parochiam forensium. Es ist dies vielleicht zufällig geschehen, vielleicht aber auch dadurch veranlaßt, daß die Kirche damals zerstört war.

Aus dem ältesten Oberstadtbuch hat sich eine Eintragung aus dem Jahre 1250 erhalten,[19]) in der zwei Häusee erwähnt werden, welche belegen waren apud antiquam domum consilii, in qua nunc stare solent alutarii (s. Lore). Da nur in der Breitenstraße Häuser dem Rathhause benachbart waren, so wird der an dieser Straße befindliche Theil jenes Gebäudes damals den Aufenthaltsort für die Lederhändler gebildet, und die vom Rathe für seine Zwecke benutzten Räume an dem engen Krambuden gelegen haben, woselbst noch jetzt an der südöstlichen Ecke die Reste eines im romanischen Stiel erbauten großen Thurmes zu erkennen sind. Im Jahre 1294 lag an der Breitenstraße nicht mehr das Haus der Lohgerber, sondern das der Gewandschneider, denn das Haus Brei-

---

[18]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 1 S. 175.

[19]) Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschiche Bd. 4 Heft 3 S. 230.

tenstraße № 73 wird dazumal im Oberstadtbuch bezeichnet als domus lapidea ex opposito domus pannorum. Da des letzteren bereits in der Stadtkassenrechnung vom Jahre 1261[20]) Erwähnung geschieht, so scheint die Annahme berechtigt zu sein, daß zwischen 1250 und 1261 größere Bauten am Rathhause ausgeführt sind. Würden dieselben erst in späterer Zeit vorgenommen sein, dann würde man zweifelsohne nicht genöthigt gewesen sein, bereits in den ersten Jahren des vierzehnten Jahrhunderts zu einem völligen Umbau jenes Gebäudes zu schreiten. Daß ein solcher dazumal stattgefunden hat, läßt sich mit Sicherheit erweisen.

Bis zur Gegenwart haben sich an verschiedenen Häusern, die in der Umgegend der Marienkirche belegen sind, Hintergiebel erhalten, die im gothisch-romanischen Uebergangsstiel erbaut sind.[21]) Da dieser bald nach der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in der hiesigen Gegend durch den gothischen Stiel verdrängt ward, so werden jene Giebel nach dem Brande von 1251 entstanden sein. Ihr Vorhandensein ist zugleich ein Beweis dafür, daß die Straßentheile, in denen sie sich vorfinden, von der Feuersbrunst des Jahres 1276 verschont geblieben sind.

Ob zu jener Zeit auch die Petrikirche abgebrannt ist, muß dahingestellt bleiben; da sich an ihr nur wenige Bautheile erhalten haben, die der ältesten Zeit angehören, so scheint solches allerdings der Fall gewesen zu sein.

Etwas ausführlichere Nachrichten haben sich über die Feuersbrunst erhalten, durch welche im Jahre 1276 ein großer Theil der Stadt zerstört ist. Die Nachricht, die uns Detmar über dieselbe gegeben hat, ist freilich eine sehr kurze, denn er berichtet nur, daß die Stadt am Tage des heiligen Vitus (15. Juni) zum größern Theile verbrannt sei, und daß seitdem die Häuser in Stein aufgeführt seien.[22]) Vor kurzem hat aber Dr. Perlbach auf dem

---

[20]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 1 S. 248.

[21]) Solche Giebel finden sich an den Häusern Mengstraße № 16, Johannisstraße № 13, Königstraße № 31. Derselben Zeit gehörte wohl auch der vor Kurzem abgebrochene Vordergiebel des Hauses am Kohlmarkt № 9 an.

[22]) Koppmann, die Chroniken der niedersächsischen Städte. Theil 1 S. 114 und 356. Des sulven jares in sonte Vitus dage verbrande almestich de stat to Lubeke. Versus:

Einbande eines in der Königsberger Bibliothek aufbewahrten Buches einen Brief aufgefunden, den ein Mönch des Lübeckischen Minoritenklosters an den Gardian Wasmund in Riga bald nach jenem Brande gerichtet hat. In demselben theilt er ihm mit, daß der Lübeckische Bürger Wilhelm Crane, der Stifter des Cranenkonvents, dem Rigaer Kloster fünf Mark geschenkt habe, damit dieses sich dafür ein Bild anfertigen lasse. Am Schlusse des Schreibens bemerkt er alsdann, daß die Stadt bis auf tausend Häuser von einer Feuersbrunst total zerstört sei, daß sein Kloster von derselben verschont geblieben, aber dasjenige der Predigermönche vernichtet sei.[23]) Hiernach ist also die bisherige Annahme, nach welcher die ganze Stadt mit alleiniger Ausnahme der Domkirche und ihrer nächsten Umgebung verbrannt sein soll,[24]) urkundlich als unbegründet nachgewiesen, die Feuersbrunst hat vielmehr nur im nördlichen und nordwestlichen Theile der Stadt gewüthet. Dieses ergiebt sich auch daraus, daß, während in den andern Stadtgegenden noch zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts mehrfach Fachwerksgebäude (domus ligneae) im Oberstadtbuch erwähnt werden, solche

M ducenteno sexto quoque septuageno
In Viti festo Lubek perit igne molesto.

Dat was de groteste brant, de dar gischude. Sedder wart de stat van stene ghebowet.

[23]) Dieser Brief, welcher in der Altpreußischen Monatsschrift Bd. 10 Heft 4 abgedruckt ist, lautet:

Dilecto iu Cristo fratri Was. gardiano in Riga frater H. Luchowe vicegardianus in Lubeke se totum cum devotis orationibus in beate virginis filio Jhesu Christo. Dileccioni vestre presentibus innotescat, quod dominus Wilhelmus Crane dedit domui vestre quinque marcas Lubicensis monete, unde, si cum dicta pecunia tabulam vobis congruentem comparare velitis, tantam summam, que cum ista sufficiat, simul cum mensura longitudinis et latitudinis tabule transmittatis; si autem non, quid cum denariis ordinari debet, rescribatis. Valete. Ego frater Ar de Huxaria regratior, quantum possum et sufficio, de curialitate vestra seu karitate mihi exhibita in duobus castoris mihi transmissis; simul faciunt lector et frater Conradus. Lector et ego ponimus (?) ire domum, si obedientia nobis data et salutabo vestros notos et amicos. Status noster compertus est, sed studium nostrum suspendetur ad tempus propter incendium civitatis, que totaliter periit excepto M domibus, etsi nos nichil perdidimus in incendio, sed predicatores perierunt.

[24]) Diese Ansicht vertritt Deecke in seinen Grundlinien S. 45.

in ihnen nicht mehr vorkommen. Von öffentlichen Gebäuden werden damals außer dem Burgkloster nur die Kirchen zu St. Jacob und St. Clemens, sowie der städtische Marstall zerstört sein.

Da nach dem Berichte Detmars der Rath in Veranlassung jenes Brandes verfügt hat, daß in Zukunft alle Gebäude in ihren Umfassungsmauern nur aus Steinen herzustellen seien[25]), und da zweifelsohne auch gleichzeitig eine feuersichere Bedachung angeordnet sein wird, so ist die Stadt trotz der mangelhaften Löscheinrichtungen, die in früheren Zeiten bestanden haben, fortan von großen Feuersbrünsten, durch welche ganze Stadttheile vernichtet wurden, völlig verschont geblieben.

Eine Mehrzahl von Häusern ist, soweit bekannt, nur ausnahmsweise bei einem Brande zerstört worden. Wie Reimar Kock berichtet, brach im Jahre 1479 in der Nähe des Burgthors ein Feuer aus, von welchem etzliche Häuser ergriffen und die Gebäude des Burgklosters ernstlich bedroht wurden. Nach einer im Chronicon slavicum[26]) enthaltenen Angabe hat in der Nacht vom 12. auf den 13. Juni 1483 zwischen Becker- und Fischergrube in der Kupferschmiedestraße ein großer Brand gewüthet, bei dem fünf Menschen getödtet sind. Am 7. März 1561 ward das Haus Mengstraße 58 durch eine Entzündung von Büchsenpulver, das in größerer Menge dort aufbewahrt wurde, in die Luft gesprengt; hierbei wurden dreizehn benachbarte Gebäude mehr oder weniger zerstört. Durch eine am 23. April 1596 stattgehabte Pulverexplosion ward im grünen Gang das Haus eines nach Spanien fahrenden Schiffers mit mehreren Nachbargebäuden zertrümmert; dreizehn Personen kamen hierbei ums Leben, viele andere wurden verwundet. Die Häuser in der kleinen Burgstraße № 5 und 7 wurden am Nachmittage des 22. März 1795 durch Feuer vernichtet, und die an dieselben anstoßenden Gebäude meist sehr erheblich beschädigt. Am 29. August 1853 brach in einer Glockengießerstraße № 34 und 36 belegenen Oelmühle ein Brand aus. Da in jenem Gebäude

---

[25]) Diese Verfügung hat sich nur auf die Wohnhäuser, und nicht auf die getrennt von ihnen belegenen Ställe und Buden, auch nicht auf die Grundstücke, welche im Oberstadtbuch als Buden geschrieben standen, bezogen, denn bis in die neueste Zeit waren die meisten derselben, namentlich die am Markte belegenen Buden, aus Fachwerk hergestellt.

[26]) Chronicon slavicum, edid. Laspeyres, S. 355 und 378.

eine große Menge Oelsaat lagerte, so entwickelte sich eine so große Hitze, daß nicht nur das daran stoßende Haus № 32, sondern auch trotz der großen Breite der Straße die gegenüberliegenden Häuser № 57, 59, 61 und 63 vom Feuer ergriffen wurden. In allen diesen Fällen war es nur der massiven Bauart der Gebäude zu verdanken, daß eine größere Ausdehnung des Brandes verhindert werden konnte.

Von Feuersbrünsten, durch welche im Laufe der Jahrhunderte öffentliche oder kirchliche Gebäude ganz oder theilweise zestört wurden, hat sich über die nachfolgenden eine Kunde erhalten. Im Jahre 1358 entstand in Folge einer Pulverexplosion[37]) im Rathhause ein Brand, durch den der nach der Breitenstraße belegene Gebäudetheil nebst dem daran stoßenden Lohhause vernichtet wurde. Das sogenannte lange Haus und das Gewandhaus werden verschont geblieben sein, da die Goldschmiede und Gewandschneider, denen in ihnen Räume zur Benutzung überlassen waren, ihre Miethe nach Ausweis der Eintragungen in das Kämmereibuch ohne Unterbrechung gezahlt haben. Ein im Jahre 1626 im Rathhause oberhalb der Kämmerei ausgebrochenes Feuer ward bald nach seinem Entstehen entdeckt und schleunigst gelöscht. Die Gebäude des städtischen Marstalls verbrannten am 2. November 1379, am 19. November 1397 und am 29. December 1799. Der städtische Bauhof wurde nebst der in seiner unmittelbaren Nähe am Travengestade errichteten Zöllnerwohnung 1519 eingeäschert; bei einem am 20. Januar 1552 ausgebrochenen Feuer wurden nur die Bauhofsschmiede und der Pferdestall für die Bauhofspferde zerstört. Die an der Trave in der Nähe der Braunstraße belegene Waage brannte 1564 ab. Von den Befestigungsthürmen der Stadt wurden am 23. Juni 1550 der vor dem Hürxterthor belegene sogenannte Absalonsthurm, und am 14. August 1693 der mittlere Burgthorthurm durch Blitzschlag angezündet. Die schöne Spitze, welche in alten Zeiten den inneren Burgthorthurm schmückte, ward am 11. November 1685 durch eine Pulverexplosion zerstört. Eine der Stadt gehörige, auf dem Mühlendamm belegene Pulvermühle ist dreimal, nämlich am 4. Juli 1533, am 27. Januar 1573 und am 11. April 1731 in

[37]) Koppmann, die Chroniken der niedersächsischen Städte, Theil 1 S. 527.

die Luft geflogen; erst nach dem letzten Unglücksfalle wurde sie an eine andere Stelle verlegt. In der Nacht vom 26. auf 27. Januar 1848 brannte die auf der Nordseite des Mühlendammes erbaute Malzmühle ab.

Als am 30. Juli 1504 der Süderthurm der Marienkirche von einem Blitz getroffen ward, gelang es, den Brand bald nach seinem Entstehen zu unterdrücken. Größer war der Schaden, als am 24. April 1508 im Glockenthurm jener Kirche ein Feuer entstand, da durch dieses nicht nur jener Thurm, sondern auch das ganze Kirchendach zerstört wurden; durch das in die Kirche niederstürzende brennende Glockentau wurde ein großer Theil der Kirchenstühle in Brand gesteckt.

Am 1. August 1500 ward der südliche Thurm der Domkirche von einem Blitz getroffen, damals brannte seine Spitze zum größeren Theile ab. Das im Umgang jener Kirche belegene Schulhaus ward nebst dem Schlafhaus 1413 durch Feuer zerstört.

Als in der Nacht vom 13. auf den 14. December 1764 in einer im Kolk gelegenen Zuckerraffinerie eine Feuersbrunst entstanden war, ward einer der kleinen Thürme, welche die Spitze des Petrikirchthurms umgeben, durch Flugfeuer entzündet, doch gelang es der Entschlossenheit des städtischen Baumeisters Soherr, die Gefahr noch rechtzeitig zu beseitigen. Auch an der Jakobikirche ward der Kirchthurm 1576 durch Flugfeuer in Brand gesteckt, doch wurde das Feuer, ohne daß es einen größern Schaden verursacht hätte, wieder gelöscht. Die Wirthschaftsgebäude des St. Annenklosters wurden am 19. März 1522, also schon bald nach ihrer Erbauung, durch einen Brand zerstört. Ein erheblicher Schaden wurde in ihnen durch eine Feuersbrunst angerichtet, die am 10. Mai 1835 auf dem Boden des Backhauses ausbrach; durch dieselbe wurde das Backhaus nebst den oberhalb desselben belegenen Böden, die Wohnung des Bäckers, ein Theil der Küche, die Dächer auf den Wohnungen des Verwalters und des Koches und ein Theil der zur Unterbringung von Kranken benutzten Räumlichkeiten in Asche gelegt. Noch beträchtlicher war der Verlust, der durch ein am 19. September 1843 ausgebrochenes Feuer verursacht wurde, da ihm die Kirche und die sämmtlichen den sog. Kinderhof umgebenden Gebäude, in denen die Pfleglinge der Anstalt untergebracht waren, zum Opfer fielen.

V.

Schilderungen Lübecks in älteren Reisebeschreibungen.

(Fortsetzung.*)

Von Dr. Ad. Hach.

4. William Carr. 1688.

William Carr, Gentleman, late Consul for the English Nation in Amsterdam, ließ 1688 in Amsterdam erscheinen:

„Remarks of the Government of severall parts of Germanie, Denmark, Sweedland, Hamburg, Lubeck, and Hansiactique Townes, but more particularly of the United Provinces,[1]) with some few directions how to travell in the States Dominions. Together with a list of the most considerable Cittyes in Europe, with the number of houses in eath citty.“

Nach der Vorrede war seine Absicht: to comply with the desires of some friends, who designed to travell, and therefore engaged me to print some of the remarks I made in my travells during my 16 yeares liveing abroad. Er hat zweimal die „große Tour“ durch Deutschland, Ungarn Italien und Frankreich gemacht und wandte sich von England aus auf seiner dritten Reise durch Holland nach Straßburg, von wo er über Frankfurt wieder nordwärts nach Dänemark und Schweden zieht.

Ueber Lübeck finden sich folgende Bemerkungen:

From Hambourg I went to Lubeck, which is also a Commonwealth and Imperiall town. It is a large well built city containing ten parish churches; the cathedrall dedicated

*) Vgl. Bd. 4 Heft 1 S. 120.

[1]) Im Westphälischen Frieden als „Vereinigte Republik der Niederlande“ anerkannt.

to St. Peter[2]) being in length 500 foot, with two high spires all covered with brass, as the rest of the churches of that city are. In former times this city was the place, where the deputies of all the Hansiatick towns assembled, and was once so powerfull as to make war against Denmark and Sweden and to conquer severall places and islands belonging tho those two Crowns, nay and to lend ships to England and other Potentates, without any prejudice tho their own trade, wherein they vied in all parts with their neighbours; but it is now exceedingly run into decay not only in territories, but in wealth and trade also. And the reason of that was chiefely the inconsiderate zeal of their Lutheran ministers, who perswaded the magistrates, to banish all Roman Catholicks, Calvinists, Jews and all that dissented from them in matter of religion, even the English Company too, who all went and setled in Hambourg, to the great advantage of that city and almost ruine of Lubeck, which hath not now above 200 ships belonging to it, nor more territories to the State, than the city it self and a small part called Termond,[3]) about eight miles distant from it. The rest of their territories are now in the possession of the Danes and Swedes, by whom the burghers are so continually allarmed, that they are quite tired out with keeping guard and paying of taxes. The city is indeed well fortified, but, the government not being able to maintain above 1500 soldiers in pay, 400 burghers in two companies are obliged to watch every day. They have a large well built Stathouse, and an Exchange covered, on the top whereof the globes of the world are painted.[4]) This exchange is about fifty yards in the length, and but fifteen in breadth;[5]) over it there is a roome, where

---

[2]) Hier liegt ein Irrthum vor; der Dom ist Johannes dem Täufer und dem heil. Nicolaus geweiht.

[3]) = Travemünde. Vielleicht ein Druckfehler für Tremond. Vgl. diese Zeitschrift Bd. 4 Heft 1 S. 122 Note 3.

[4]) Vgl. Chronik des Lieutenant D. Dreyer bei Franck, Nachrichten über die Börse in Lübeck. Lübeck 1873 S. 21.

[5]) Franck a. a. O. giebt die Länge auf 133½, die Breite auf 38¼ Fuß Lüb. an.

the skins of five lions, which the burghers killed at the city gates in the year 1252, are kept stuft.[6]) The great market-place is very large, where a monumental stone is to be seen, on which one of their burgemasters was beheaded for running away whithout fighting in a sea engagement.[7]) The people here spend much time in their churches at devotion, which consists chiefely in singing. The women are beautifull, but diffigured with a kind of antick dress; they wearing cloaks like men. It is cheap living in this town; for one may hire a palace for a matter of 20 £ a year, and have provisions at very reasonable rates: besides the air and water is very good, the city being supplied with fountains of excellent fresh water, which Hambourg wants; and good ground for cellerage, there being cellars here fourty or fifty foot deep.

In dem dem Buche angehängten Städteverzeichnisse findet sich Lübeck mit 6500 Häusern aufgeführt, gegenüber Berlin mit 5200, Bremen mit 9200, Hamburg mit 12500, Lüneburg mit 3100, Leipzig mit 3240 Häusern.

---

[6]) Die Löwen standen nicht über der Börse, sondern auf den Dachbalken des sog. langen Hauses; vgl. diese Zeitschrift Bd. 4 Heft 2 S. 142—144.

[7]) Johann Wittenborg 1363; vgl. W. Mantels, Beiträge zur Lübisch-Hansischen Geschichte, Jena 1881 S. 177 ff., insbesondere S. 194: „Auf dem Markte zeigt man noch in unseren Tagen (1872) die Fliese, auf der Wittenborg bei der Hinrichtung gesessen haben soll."

VI.

Kleine Mittheilungen.

Von Staatsarchivar Dr. Wehrmann.

1.

Auszüge aus dem ältesten Memorialbuche der Marienkirche.

1448—1529.

Fol. 2. Also men scref dusent IIII^{C} XLVIII op sunte Paules nacht vor Lichtmyssen do starf Hermen Robeke, dede werkemester was wol XXXI jar vnde dede vele ghudes dem godeshuse, deme Ghot gnedich sy, unde makede des avendes to slande Ave Marie, dar ghaf he vore dem ghodeshuse 180 mark reder penningghe.

Fol. 8. Item so bin ik tenetur Dyrik Dyrekkes 97 mrk. anno LVI. Hir hebbe ik van uteghеven enem manne, de schal ghan to den Ensedel, 14 mark, unde twe reyse to der Welstnake 2½ mrk., noch in dat sekhus 10 mrc. dem vader, I mrc. dem kerkheren, 1 mrc. vnser leuen, 20 mrc. Hinrik unde Taleken sinen broder kinder, islikem 10 mrc., noch 1 mrc. in sunte Jostes broderschop, 1 mrc., de wy vorterden, 3½ mrc. in de er Ghotes in unser leuen Vrouwen avende der hemmelvart, noch in unser leven Vrouwen avend erer bort 20 sol, item Greteken Papeken 16 mrc., noch 8 sch. in de ere Ghodes sunte Mychgeles avende, noch in Alle Godes hilghen daghe 3 mrc., noch 1 mrc., noch Natiuitatis Marie 1½ mrc., alle kerstenzelen (Nov. 2) daghe 2 mrc, Consepcionis Marie (Decbr. 8) 1½ mrc.

Fol. 18. Anno LXI post Lucia. Item so hebbe ik der hertoghinne van Holsten ghekoft unde sant 15 tunnen heringe, de last vor 29 mark, summa 36 mark 4 sch., 2 sch. dem mekeler, 3 sch. totomaken, snmma 36 mrk 9 sch.

Fol. 19. Item so hebbe ik ghekoft Soveken Gezenitze $1^{1}/_{2}$ ℔ negelken vor 2 mark 1 sch., en half punt egghevars vor 6 sch., en half punt puders 4 sch., 3 ℔ dadelen vor 6 sch., en half stoveken malvesie vor 8 sch., viff stoveken wyns 27 sch. vnde dre sch. vor dat lechgelen, summa in al 5 mrc. 3 sch. vnde 2 mrk. vor de wolle, noch dre punt wolle 9 sch.

Fol. 25. anno LXV geven Kluver dem goltsmede vor de bilde in der groten tafelen reyne to makende 4 mrc. 5 sch.

Fol. 26. Anno Domini M CCCC LXV vmme trent sunte Pawels dage siner bekeringe (Jan. 25) neme wij Hinrik Lipperade vnde Berteld Witik ute der kiste, dede steit up des werkmesters kamer up den werkhus to unser leuen Vrowen, dre kronen, wogen an suluer, kopper glas affslagen, 9 mrc. 3 lot.

Item ute der sulven kiste genamen 8 schalen, wegen 4 mrc. lodich.

Item noch 6 beker, klen unde grot, wegen 6 mrc. lodich.

Item van den holten Marienbelde ute de gerwekamer unde holten kruse mid sulver beslagen vnde en borstbilde en deel van sulver, welke klene monstransen, wes dar an sulver affkomen is, des is an wicht 23 mrc. 13 lot.

In al gewegen 45 mrc. lodich, is to gelde 450 mrc.

Hirup hebbe wij wedder koft in den LXV jar vmme trend Pasce twe sulverne cruse over unde over vorguldet, wegen 43 mrc. lodich, de mark XIIII mrc., summa $580^{1}/_{2}$ mrc., dat ene jegen dat ander so is mer utegeven dan entfangen $130^{1}/_{2}$ mrc.

Fol. 28. Anno LXVI vmme trend Johannis mytsomer ghoet mester Gerd Klinge van Bremen ene klokke to behoff unser leven Vrowen kerken bynnen Lubeke, darto is gekomen 48 schippunt.

Hirup hebbe wij eme dan an klokspise 6 schippunt $6^{1}/_{2}$ lispunt, id schippunt $21^{1}/_{2}$ mrk., an gelde 135 mark.

(Mehrere andere Zahlungen für Kupfer, jedoch nur zum Gesammtbetrag von etwa 22 Sch.℔, folgen.)

Item Almesteden vor mennigerleye yserwerk to der formen, to der welle, knepele 44 mrk.

Item vor dat westerhemede (Taufhemd) to der klokken 2 mrk.

Anno LXVI des sondages na sunte Petersdage in der arne wart de grote nye klokke gewiget, Gloriosa genand, do ward to vadderngelde geven 74 mrk. Hijraff geven dem bisschoppe, de se wyede, unde vor kost, ber, win unde ander ungelt 46 mrk., so blift dar 28 mrk, sint gelecht in de kisten mank dat ander gelt.

Fol. 31. Item geven Hermen Otbrechte vor 6 hude to den orgelen in dat jar LXVIII 12 mℓ. Item Nicolao Vot 6 belge to makende unde dre olde to beterende 42 mℓ.

Anno LXVII mester Johan de bleydecker arbeyde van den vreydage na des hilgen Lichams dage an bet des vreydages na Michahelis in dem sulven jare sulf vefte up den tornen to unser leuen Vrowen bynnen Lubeke, to lone eme sulf vefte 59 mℓ 12 ß 6 ₰.

Item eme geven vor en jar to mede, he hijr komen schal des jars na Paschen unde to makende by dachlone up den tornen, twe rinsche gulden.

Item mester Bernde dem maler geven anno LXX Thome (Decbr. 20) to vorguldende den haneken, den tynappel (Knauf) unde den hals to den lutken torne 17 mℓ 8 ß.

Fol. 34. Item in dem jare M CCCC LXVIII, Purificationis Marie, do gaff her Bertold Witik, borghermester unde vorstender to unser leven Vrowen, en blawe cappe von sindale myt golde inghewrocht in de ere Godes, unser leven Vrowen unde sunte Annen to brukende. Hijrvor myt endracht her Hinrik Lipperaden, vorstenders, unde des werkmesters na sinem levende, wen en Got eskende is, quit unde vrig sunder thosprake sark, alle ludent unde alle unkost, de dar uplopen mach van des godeshuses wegen, unde sal dar nichtes aff geven, unde ok sine testamentarien.

Fol. 37. Item so entfengen wy van Gerd Frillen unde Hans Resen anno LXXII, dat en, heten Hans Bakker, en bergervar wesen, hadde geven der kerken in sinem testamente, ene sulverne schale, de wecht XXX loet 1 quentin, unde he wanede in der hundestraten.

Fol. 39. Item anno LXXII des donerdages na Mathie don antwordeden wy Jurien Drewken, dem goltsmede, sunte Pauwels hovet, dat woch 8 mark lodich.

Item noch dede wy em dosulves darto an sulver 27 loet.

Item noch hefft de werkmester Cristoffer Jurien dan an sulver 9 mark lodich.

Item noch heft de werkmester dan Jurien uppe id makelon, wente em lovet is vor de mark lodich to makende 5 mk, 30 mk lubesch.

Item uppe dyt vorscrevene sulver, dat wy vorstender Jurien dan hebben, entfenge wy wedder sunte Pavels hovet, dat hefft wogen 13 mark 13 loet, noch 4 loet, de to den voten to lodende quemen. Des antwordeden wy em noch, do wy dat hovet entfengen, 4 mark 5 loet, darto geve wy em vor sin makelon 80 mk.

Fol. 40. Item so geven wij dem organisten anno LXXIII des negesten dages na Nyejare vor sin lon, dat em uppe Winachten, de vorschenen (verflossen) is, bedaget was vor en jar — XVIII mark.

Es war also Jahresgehalt, nicht Quartalgehalt, und wird gleich darauf noch einmal en jar denstgeld genannt und kommt mehrfach vor.

Fol. 62. Item anno XV^{c} IX den donnerdage na der hilgen Dre koninge daghe hebben wy, alse her Johann Karckrinck vnde Tyman Berck, gerekent myt unser warckmester Martten Flor, so dat he uns schuldich blifft 1307 mk 6 ß 9 ₰.

Item des se blifft hir buten desser rekenschop dat, welck an unser Vrowen kerken na dem brande leyder vorbuwet is unde oc wat de clocken mitten seyger gekost hefft, steit ungerekent, dat hebben wy vnsem warckmester hir up dit buwet up rekenschop gedan unde desse toruggegescrevene rekenschup hirmede gedodet, belopet summa 1400 mk lub.

Diese Notiz wird 1510 und 1511 wiederholt, 1512 heißt es:

Item so blifft buten desser rekenschop allent, dat an der kerken na dem brande vorbuwet is, he uns nicht gerekent hefft, unde oc darto, wes de klene torne gekost

hefft mit dem seygher darto ghaten. is al ungerekent, unde oc ene grote clocke, de up dem groten torne gegaten is.

Diese Notiz wird 1513 und 1514 wiederholt.

Fol. 66. Int jar XV C XVII hefft de warckmester gebuwet een nye orgelen, unde dar hefft he to gebeden, is all ungerekent gebleven, wyll Martten in een rekenschop ouergeuen.

Fol. 100. Item int jar XV C XXII in de cruce weken so hebbe wy forstender als by namen her Thomas van Wickede, Hermen Falke gekeret dem rike van Sweden to dem besten vnde dar wy borgen vor hebben. so Hinrik Segeberde als mekeler in schrifften heft, summa 1000 mk.

Fol. 67. Item int jar XV C XXI den donredach vor Lichtmissen so hebben wy forstender als by namen her Thomas van Wickeden, Hermen Falke gerekent myt dem warckmester Marten Flor van dessen vorgangen dre jaren so dat he schuldich blifft van dem jar XIX XX XXI summa 2089 mk 13 ß 9 ₰.

Unde up desse tyt wart affgerekent, dat (de) grote orgelen heft gekost vnde de kerke to malen unde all de bu(we)te to der kerken, so dat dar toforen bleff, so baven geschreven, by dem warkmester, unde in des warkmesters bok is de vtgifte int lange geschreven.

Fol. 69. Item anno XXVIII am dage na den hilligen Dren konyngen hebben de vorstender gerekent, alse by namen her Hermen Valke, borgermester, unde Jochim Gerken, myt deme werkmester Garbert Heysen, by synen tyden nu noch by em is 944 mk 12 ß 5 ₰.

Item noch is de kerke tovoren by der kemerye	240 mk	an rente
Item noch is de kerke tovoren by der kisten	467 „	rente
Item noch is by dem ryke to Sweden . .	600 „	hovetstol
Item noch is by Hans Woesten vamme tegelhave	915 „	15 ß
Item noch an serken unde gesneden holte	150 „	— „
Item noch uppe dem tegelhave an berneholte 307 vadem gestelt uppe	381 „	9 „
Item noch ungebernden kalke 170 last gestelt up	255 „	— „

Item noch tein last sparkalk gestelt uppe . 35 mℒ — ß
Item noch 6 affen (Ofen) ungebrander sten
uppe . . . . 150 „ — „
Item noch an buholt unde breden gestelt
gestelt uppe . . . . 20 „ — „
Item noch 13 gegraven velde gestelt uppe 351 „ — „

Item so is de kerke tovoren in alle so baven screven steit 4510 mℒ 4 ß 5 ₰.

Item noch sint wy to achteren van der vogedie tho Segeberge an renten van VII jaren 668 mℒ 8 ß.

(Die abgegrabenen Felder sind auch in der folgenden Rechnung zu 351 mℒ geschätzt, jedes Feld zu 27 mℒ, mit dem Beisatz dat eyne myn dat andere mer.)

2.

Zwei Briefe in persönlichen Angelegenheiten.

a. Ein Empfehlungsbrief.

Mynen denst to allen tyden tovoren. Mester Johan, ersame leve swagher. Wettet, dat desse jeghenwardige Hermen Rodenberg, unse lantman, bringer desses breves, de is van Wunstorpe gheborn unde he is myn gast. Leve swagher, de heft myt luden dar wes to donde, also is he unbekant, also heft he my ghebeden, dat ik em an ju vorscriven scholde etc. Hirumme, leve swagher, bidde ik ju, wert sake dat he juwer to donde hadde in deghedingen, dat gy wol don unde wesen em beholplik sunder juwen schaden unde wisen em an des besten dat gij konen, umme mynen willen. He wil ju der sake wol underrichten. Dat verdene ik gerne. Ik unde juwe modder, myn husvrouwe, beden ju gude nacht unde unsen unvordroten denst to allen tiden unde bedet over my alse over juwen guden frund. Ghescreven an sunte Fabegans daghe (Jan. 20) anno (14)62.

Hans Bavenstede.

Aufschrift: Dem ersamen mester Johan Wunstorpe, der stat scriver in Lubeke, synem leven swager unde guden vrunde ghescreven.

b. Schreiben an den Werkmeister der Marien-Kirche, Heinrich von dem More.

Wetet, leve Hinrik van dem Mure, gude vrunt, dat ik dat schip nicht utbringen konde, sunder ik qwam by juwen guden vrunt Evert Krakouwe, de heft my gelent twe rinssche gulden, so bidde ik ju, leve her werkmester, dat gy so wol don vnde ghevet Everde de twe rinssche gulden. Ick wil se ju vruntliken to dancke wol betalen, wen ik myt leve to hus kame. Ik konde dat schip hir anders nicht utgebracht hebben; wen ik van Danske kame, so wil ik juw, oft Got wil, gude rekenschop don, vnde wy sint rede to seghellende na Danske. God spare juw sunt to syme gotliken denste. Screven tom Sunde, in die Johannis Decollacionis (Aug. 29). (14)59. By my Cleis Wolter.

Aufschrift: An den erwerdigen man Hinrik van dem Mure, hovetman to unser leven Vrouwen to Lubeke.

Daß Heinrich von dem More dem Ebert Krakow die zwei Gulden wieder gegeben hat, ergiebt sich aus einer Aufzeichnung des ältesten Memorialbuchs der Kirche p. 15.

3.

Nachtrag zu dem Aufsatz über den Rathsweinkeller.

(Vgl. Bd. 2. S. 110.)

Als 1694 der Rathsapotheke das Recht, neben dem Rathsweinkeller Wein zu verkaufen, zu Gunsten des letzteren entzogen wurde, überließ man dem damaligen Rathsapotheker Jacob Stolterfoht die vorhandenen Weine zu Einkaufspreisen, nämlich:

Rheinwein die Ohm zu	24	ℳ	8	ß
alten Franzwein das Oxhoft zu	14	=	—	=
geringen Franzwein das Oxhoft zu	14	=	—	=
trüben Franzwein das Oxhoft zu	7	=	—	=
Franzbranntwein das Oxhoft zu	70	=	—	=
Kornbranntwein das Oxhoft zu	48	=	—	=
Portugiesischen Wein das Stübchen zu . . .	1	mℋ	8	ß
Sekt das Stübchen zu	2	=	8	=
Weinessig das Stübchen zu	—	=	15	=
Spanischen Wein das Stübchen zu	2	=	—	=
Malvasier das Stübchen zu	3	=	—	=
Alicante das Stübchen zu	3	=	—	=

VII.

Die Organisten an der St. Marienkirche und die Abendmusiken zu Lübeck.

Von C. Stiehl.

Unter den Männern, welche einen wesentlichen und nachhaltigen Einfluß auf die Entwicklung der Tonkunst in Lübeck ausgeübt haben, verdienen die Organisten an der Marienkirche in erster Reihe genannt zu werden, da sie mit dem Besitze einer im Beginn des 17. Jahrhunderts sich immer reicher und geschmackvoller entwickelnden Technik des Orgelspiels zugleich eine tiefe Kenntniß des Vokalsatzes und der allmälig sich ausbildenden Instrumentalformen besaßen. Von ihnen hat bisher nur Buxtehude, der wohl zu den Großwürdenträgern der Musik zu zählen ist, durch Jimmerthal*) und noch mehr durch Spitta in dessen Leben J. S. Bach's eine volle Würdigung gefunden, während über die übrigen nur Weniges oder Unzureichendes in die Oeffentlichkeit gelangt ist. Eine kurze Geschichte des Orgelspiels mag dazu dienen, die Leistungen der Vorgänger dieses großen Orgelmeisters richtig zu beurtheilen.

Die alten, überaus schwerfällig construirten Orgeln mit ihren handbreiten Tasten waren anfänglich meist auf dem Sängerchore der Kirche aufgestellt und dienten zur Intonirung des Priestergesanges. Als man später anfing, sie auch zur Unterstützung des Chorgesanges zu verwenden, wurden sie auf eine Empore an der Westseite der Kirche verlegt. Der Umfang ihrer, der Guidonischen Tonleiter entsprechenden und der Halbtöne noch entbehrenden Tonreihe überschritt selten anderthalb Octaven und war eben ausreichend für die Sicherung des einstimmig ausgeführten Chorgesanges. Mit der

*) Dietrich Buxtehude, eine biographische Studie. Lübeck 1877. (Vgl. Lübeckische Blätter 1877 Seite 93 ff.)

Ausbildung des mehrstimmigen Satzes und dem Hinzutreten der Mensuralmusik mußte auch die Orgel in ihrem Bau und in ihrer Technik dieser Vervollständigung der Tonkunst folgen. Der Umfang des Instrumentes erweiterte sich, man fing an, die Register zu scheiden, und verkleinerte zur bequemeren Handhabung die Tasten; doch wird durch Praetorius berichtet, daß erst 1456 in der Orgel zu Braunschweig die Hand den Umfang einer Octave zu spannen vermochte. Eine weitere Vervollkommnung bildete das von einem Deutschen Namens Bernhard um 1470 erfundene Pedal. Neuere Forschungen*) glauben jedoch diese wichtige Erfindung in eine frühere Zeit setzen zu müssen. Die für die Marienkirche zu Lübeck in den Jahren 1396—99 erbaute Orgel wird dieses Vorzuges jedenfalls noch entbehrt haben, während das von Hinrich Castorp der Sängerkapelle 1492 geschenkte Werk bereits ein Pedal besaß. Hatte die Behandlung der Orgel sich bis zu dieser Zeit eng dem Vokalsatze angeschlossen, so war Claudio Merulo (gest. 1604) der Erste, welcher das wohl schon von anderen Meistern geübte Coloriren der Melodie und Discantiren über ein bestimmtes Thema in ein gewisses System brachte. Er fing an, die Harmonie in Figurationen aufzulösen, die er den verschiedenen Stimmen zuertheilte, er versuchte ferner zu den Hauptsätzen Gegensätze zu erfinden und gelangte so zu einer Art in sich abgeschlossener Tonstücke, die in unserem Sinne sich allerdings noch recht unvollkommen ausnehmen. Erst dadurch, daß den contrapunktischen Figuren ein Cantus Firmus als fester Kern gegenüber gestellt wurde, oder daß eine der besonderen Technik des Instrumentes entsprossene Figur das Grundthema eines Tonstückes bildete, vermochte sich ein eigenthümlicher Orgelstyl auszubilden, um dessen weitere Vervollkommnung sich besonders die deutschen Tonmeister Samuel Scheidt (1584—1654) und Jacob Froberger (1635—1695), Letzterer ein Schüler Frescobaldi's (1588 bis 1654), große Verdienste erwarben. Durch die beiden Letzteren wurde auch die Fugenform zu der ihr eigenen Consequenz durch die Einführung des auf der Quinte erfolgenden Widerschlags hinangeführt. Johann Pachelbel (1653—1706), Adam Reinken (1623—1722) und Dietr. Buxtehude (1637—1707) muß der größte Antheil an

*) Ritter, Geschichte des Orgelspiels S. 89 und 90.

der weiteren Ausbildung der drei Formen: der freien Fantasie, auch Toccata genannt, der Choralbearbeitung und der Fuge zugeschrieben werden, in denen das Orgelspiel durch Joh. Seb. Bach seine Vollendung erreichen sollte.

Aus dem so eben Mitgetheilten geht hervor, daß die ersten von Zimmerthal in seiner „Beschreibung der großen Orgel“*) genannten Organisten an der Marienkirche: Jürgen Olden 1465 und Cord van Ymen 1478 eine größere Bedeutung als Orgelspieler kaum gehabt haben können. Die, nach dem Abbruch der alten, in den Jahren 1516—18 in der Marienkirche neuerbaute Orgel von 46 Registern und 3 Manualen, muß als ein für die damalige Zeit bedeutendes Werk angesehen worden sein, da Praetorius in seiner Syntagma die Disposition derselben mittheilt. Der Erbauer Bartold Hering, gewöhnlich Meister Bartold oder Bertold genannt, wird, wie es in damaliger Zeit öfter vorkam, ein kunstverständiger Orgelspieler gewesen sein, weil man ihm 1518 auch die Organistenstelle übertrug. Sein Gehalt bezifferte sich nach Ausweis der Bugenhagen'schen Kirchenordnung von 1531 anfänglich auf 50 Mark und freie Wohnung. „Sie (die Organisten) können wohl,“ so heißt es dort, „daneben andere redliche Nahrung suchen mit ihren Frauen, besonders, daß sie ihre Kunst anderen lehren, weil sie nur des heiligen Tages (Sonntags) spielen, und sind die ganze Woche frei, ohne daß „ydt vor lustich angesehen is,“ daß man auch Donnerstag spiele, des morgens Benedictus und eine Antiphonie und Benedicamus, des Abends den Hymnus, Magnificat, Antiphon und Benedicamus, und des heiligen Abends zur Vesper. Meister Bertold war nicht zugleich Werkmeister (Rechnungsführer), bewohnte daher auch nicht das neben der Kirche belegene Werkhaus, sondern eine von der Kirche gemiethete Wohnung, anfänglich in der Engelsgrube, später in der Wahmstraße. Nach Künstlerart mögen seine Geldverhältnisse nicht die besten gewesen sein, da er wiederholt sein Quartalgehalt im Voraus empfängt und zur Sicherstellung ein Positiv in der von Bugenhagen benutzten Wohnung zum Pfande giebt. Noch bei seinen Lebzeiten hat er manche Veränderungen an dem vom ihm erbauten Orgelwerke vorgenommen

*) Erfurt 1859.

und auch das kleinere Werk in der Sängerkapelle verbessert. Bartold Hering starb hochbetagt 1556, nachdem er bereits seit 1555 eine Pension von 50 Mark bezogen hatte. Zu seinem Nachfolger wurde 1555 David Aebel erwählt, welcher Ostern 1572 seine Entlassung nahm. Hinrich Rölcke hatte den Dienst nur kurze Zeit inne, da er 1578 starb. Hinrich Marcus, erwählt 1579 und 1611 seinen Abschied nehmend, und Hermann Aebel, Inhaber des Amtes von 1612—1616, müssen Beide sich schon eines bedeutenden Rufes erfreut haben; wir finden dieselben, wenn auch mit Entstellung ihres Namens, unter den 53 Organisten aufgezählt, welche berufen waren, das 1596 in der Schloßkirche zu Gruningen bei Halberstadt von David Becke neuerbaute Orgelwerk „zu bespielen und zu examiniren." (Dieses einst berühmte Orgelwerk befindet sich jetzt in der Martinikirche zu Halberstadt.) Da die Reihefolge der Examinatoren nach dem Lebensalter erfolgte, und Marcus als der 44., Aebel als der 45. genannt werden, so müssen Beide schon in höheren Jahren gestanden haben. Von den Lebensumständen des Petrus Hasse', (erwählt 1616, gest. 1640) ist Nichts bekannt geworden, als daß aus seiner Familie der berühmte Joh. Adolph Hasse (il caro Sassone, Gemahl der bekannten Faustina), einer der gefeiertesten Operncomponisten des 18. Jahrhunderts, (geboren am 25. März 1699 in Bergedorf) hervorgegangen ist.

Franz Tunder, geb. 1614, zum Organisten erwählt 1641 und gest. 1667 den 5. November, hat als Schüler des berühmten Frescobaldi schon mehr ein Anrecht auf eine ausführlichere Besprechung, so karg auch die Berichte über seine äußeren Lebensverhältnisse lauten. Jedenfalls wird er sich vor seiner hiesigen Anstellung längere Zeit in Italien aufgehalten haben, da sein Lehrer von 1614—44 Organist an der St. Peterskirche in Rom war. Tunder war der erste Organist an der Marienkirche, dem muthmaßlich zur Aufbesserung seines Gehaltes, und weil der bisherige Werkmeister der Kirche 1000 Mark schuldete, zugleich auch im Jahre 1647 das Werkmeisteramt verliehen wurde, eine Einrichtung, die mit kurzer Unterbrechung noch bis heute besteht. In einem auf der Stadtbibliothek zu Lüneburg befindlichen Promptuarium für die Orgel finden sich von Tunder 7 größere Choralbearbeitungen:

„In dich hab ich gehoffet.“ (Auff. 2 Clavier.)
„Jesus Christus wahr Gottes Sohn.“
„Auf meinen lieben Gott.“ (Auff. 2 Clavier.)
„Jesus Christus unser Heiland.“ (Man.)
„Was kann uns kommen an für noth.“ (Auff. 2 Clav. und Pedal. 10 Seiten Folio.)
„Komm heiliger Geist, Herre Gott.“
„Herr Gott, dich loben wir.“

von denen ich № 6 aus der Orgeltabulatur in neuere Notenschrift übertragen habe. Man erkennt in der ganzen Factur dieser Composition den tüchtigen Orgelmeister. Die bis dahin noch ziemlich willkürlich umherschweifenden melodischen Formen folgen schon einer größeren Gesetzmäßigkeit, die Nachahmungen geschehen in logischer Folge, und die ausdrücklich vorgeschriebene Abwechslung von Forte und Piano ist mit Geschmack und oft überraschender Wirkung angewendet. Eine kurz vor seinem Dienstantritte beschaffte umfangreiche Veränderung der Marienorgel bot ihm die Mittel, seiner Geschicklichkeit vollen Lauf zu lassen. Auch Vokalcompositionen wird er geschrieben haben, doch ist mir trotz aller Bemühungen nur der Titel einer einzigen, 1696 in Lüneburg vorhandenen bekannt geworden.*) Seine Leistungen scheinen übrigens in Lübeck voll gewürdigt worden zu sein, denn in dem Protokollbuche der Marienkirche wird Tunder: „der Ehrenfeste und Wohlfürnehme, in seiner Kunst Höchsterfahrne und berühmte Organist“ genannt. Sein Schüler Peter Grecke bekennt von ihm, „daß Er in der Orgelkunst eine sonderbare Wissenschaft und application hatte.“ Nach einhelligem Willen der Vorsteher wurde ihm ein Erbbegräbniß hinter dem Chore an der Nordseite der Kirche bewilligt und nach altem Brauch bei seiner Beerdigung mit der Pulsglocke geläutet. Die Einführung der Abendmusiken ist ihm wohl fälschlich zugeschrieben worden. In der „Glaub- und Besähenswürdigen Herrlichkeit der Stadt Lübeck“ vom Jahre 1666, wo ein Jahr vor seinem Hinscheiden des „überaus Kunstverständigen und Weltbelobeten Orgelmeisters Franz Tunder“ erwähnt wird, wird derselben nicht gedacht; dagegen erwähnt ihrer Pastor Levemann in der „kurtzen Beschrei-

*) „Herr Gott dich loben wir“ für 2 Viol. und 3 Chorstimmen. C. dur.

bung der Stadt Lübeck" 1693 als „der angenehmen Vocal- und Instrumental Abend-Music, so sonst nirgendwo geschieht, jährlich von Martini bis Weihnacht, an 5 Sonntagen, die von dem Organisten Buxtehude als Director kunstreich und rühmlich praesentiret wird."

Dietrich Buxtehude, geb. 1637, Sohn des Organisten Johann Buxtehude an der St. Olai-Kirche zu Helsingör, kam im Jahre 1667, vielleicht auf eine Berufung hin, da ihm 25 Reichsthaler Reisekosten nachträglich gezahlt werden, nach Lübeck, gerade zu rechter Zeit, um durch seine hervorragende Kunstfertigkeit sich als der geeigneteste Nachfolger des in demselben Jahre von der Welt scheidenden Franz Tunder zu erweisen. Da er dem Zeitgebrauche gemäß sich auch bereit finden ließ, die älteste Tochter seines Vorgängers, Anna Margaretha, zu heirathen, so erhielt er die mit 709 ℳ dotirte Organistenstelle am 11. April 1668. Den Diensteid leistete er 1669 den 15. März unter Assistenz seines Schwagers, des Cantor Samuel Franck, und eines Bürgers Sebastian Spangenberg. Als Werkmeister der Kirche bezog er die Summe von 226 ℳ, wozu noch manche Accidentien und freie Wohnung kamen. Gestützt auf die Gunst ansehnlicher und der Kunst ergebener Gönner ward es ihm möglich, eine Wirksamkeit zu entfalten, welche bald seinen Ruf durch ganz Norddeutschland verbreiten und ihm zahlreiche Schüler zuführen sollte, von denen Nicolaus Bruhns (1666—1697), Daniel Erich (um 1730 Organist in Güstrow) und Georg Dietrich Leiding (1664—1710) sich einen Namen gemacht haben. Seine von Spitta herausgegebenen Orgelcompositionen bestätigen das Urtheil: „daß er durch seine großen, von einem reichen Geiste erfüllten unabhängigen Tonstücke wenigstens von J. S. Bach's Talent eine Hauptseite mächtig gefördert, eine Seite, die man jetzt fast als die unvergänglichere ansehen möchte, weil sie ausschließlich auf das Wesen der Kunst gerichtet ist." Es ist bekannt, daß Seb. Bach von Arnstadt aus, wo er seit 1703, 18jährig, zum Organisten an der neuen Kirche ernannt war, seinen ihm bewilligten Urlaub um das Vierfache überschreitend, im October des Jahres 1705 zu Fuß nach Lübeck pilgerte, um von dem großen Orgelmeister zu lernen, nachdem auch Händel und Mattheson ihm 1703 darin vorangegangen waren. Da Bach in

Lübeck nahezu ein Vierteljahr verweilte, so wird er auch einer der berühmten „Abendmusiken" haben beiwohnen können und der für den 2. December 1705 in der Marienkirche anberaumten und durch Buxtehude's Musik verherrlichten Trauerfeier für den Kaiser Leopold I, sowie dem Dankfeste für die Wahl Joseph I zum römischen Kaiser an dem darauf folgenden Tage. — Ueber den Zeitpunkt der Entstehung dieser Lübeck eigenthümlichen Abendmusiken ist so wenig bekannt, daß eine bereits im Jahre 1753, muthmaßlich von dem Cantor Ruetz, in den Anzeigen erlassene Anfrage ohne Antwort geblieben ist. In demselben Jahre wurden „von einigen guten Freunden" für die öffentliche Bibliothek die Texte zu den Abendmusiken vor 1685 gesucht, „wenn anders vor dieser Zeit die Texte unter die Presse gegeben sind." Dies ist der Fall gewesen, denn 1758 ist Jemand gewillt, eine ganze Collection, 75 Stück, die Jahre 1677—1757 umfassend, (von der Suite fehlen nur 7 Stück) abzugeben. Leider scheint diese werthvolle Sammlung für die Stadtbibliothek nicht erworben zu sein, da sie nirgends aufzufinden ist. Eine gleiche Aufforderung nach Texten erließ noch 1798 der Buchdrucker Römhild. Wenn die Kirchenprotokolle der Marienkirche schon im Jahre 1673 der Abendmusiken gedenken, so darf vielleicht angenommen werden, daß von dieser Zeit bis 1677 Textbücher überall nicht gedruckt worden sind. Ein glücklicher Zufall hat mir den einzigen uns bisher erhalten gebliebenen Text einer Buxtehudeschen Abendmusik vom Jahre 1700 in die Hände geführt, den weder Zimmerthal noch Spitta kannten und an den ich deshalb einige Bemerkungen anknüpfe. Der vollständige Titel lautet: „Abdruck der Texte | Welche zur Ehre Gottes und Vergnügung der Zuhörer | Bey den gewöhnlichen Abend-Musiken | in der Haupt Kirchen St. Marien sollen praesentiret werden | von Dietr. Buxtehuden | Comp. und Direc. Lübeck | Gedruckt bei Moritz Schmalhertz. Anno 1700. I. N. J. Am 23. Trinitatis." Die Anordnung für die fünf Abende ist die nachstehende: I. Lob- und Danklied wegen dem behaltenen Frieden in der Nachbarschaft. II. Danklied nach überstandener Krankheit. III. Weltverachtung (Himmelsbetrachtung). IV. Jerusalem, du hochgebaute Stadt. V. Wiederholt das zu Anfang dieses 100 Jährlichen praesentirte Jubilaeum oder hundertjähriges Gedicht. Ein jeder dieser Abende

zerfällt wiederum in 3 Theile. Eine Sonate ariosa auanta Intrada eröffnet den ersten Tag, dann folgt Halleluja cum Tubis & Tympanis. Darauf ein aus Psalm 96 und 98 combinirter Gesang von 6 Versen für 3 Singstimmen, ein regelmäßig mit Forte bezeichneter Chorsatz und gleichfalls Forte die muthmaßlich von der Gemeinde mitgesungenen 4 Verse des Liedes: „Allein Gott in der Höh." — Am 24. Trinitatis-Sonntag: „Dancklied nach überstandener Krankheit." Die 9 Verse des Gedichtes sind vertheilt unter Sop. I, Sop. II, Alt, Tenor und Baß, 3 zusammenwirkende Stimmen und 2 kurze Chorsätze. Es folgt als 2. Abtheilung eine Arie, und der Gesang: „Erhalt mir Leib und Leben" macht den Beschluß. Am 2. Advent (am 1. Advent fand niemals eine Abendmusik statt) beginnt Buxtehude mit dem 124. Psalm Forte. Dann folgt als № 2 Weltverachtung (Himmelsbetrachtung). Der erste und letzte Vers als Tutti, die übrigen bald als Solo, bald drei- oder vierstimmig behandelt. Zum Schluß der Gesang: „Es wolle Gott uns gnädig sein." Am 3. Advent: 1) „Jerusalem, du hochgebaute Stadt" 8 Verse in Forte. 2) Ein Winterlied von 10 Versen, bald einstimmig für Sopran, Tenor oder Baß, bald drei- und vierstimmig oder im Tutti für den Chor behandelt. 3) Gesang: „O Vater aller Frommen." Am 5. Tage, dem 4. Advent endlich „soll auf Begehren hoher Patronen, das zu Anfang dieses 1700 Jahres praesentirte Jubiläum oder Hundertjähriges Gedicht nochmals wiederholet und musiciret werden, Alles dem Großen Gott zu Ehren." Der in Quart gedruckte Text, dem übrigens das zuletzt angezogene Gedicht fehlt, muthmaßlich weil dasselbe und zwar in Folio gedruckt sich seit dem Beginn des Jahres 1700 in den Händen des Publikums befand, ist nach damaliger Sitte den Honorationen der Stadt überreicht worden, wofür der Organist ein Geschenk in Empfang zu nehmen hatte. Das in Rede stehende Exemplar trägt von Buxtehude's Hand den Vermerk „Herr Dietr. Wulfrath."*) Ein angefügter handschriftlicher Auszug aus dem Wochenbuche der St. Marienkirche besagt: „Anno 1700 in der 1. Woche nach Neujahr: „Alß auch für dießmahl durch Gottes Gnade, die von alters her üblich gewesenen

*) Dieterich Wulffrath, Kaufherr zu Lübeck, findet sich noch im Jahre 1681 bei Ruetz S. 126 erwähnt.

Abend Musicen dieser Kirchen gehalten, absonderlich aber auf Begehren E. E. Hochw. Raths ein Glückwünschungs-Gedicht für die Wohlfahrt der Stadt Lübeck im Druck herausgegeben, und bei Volckreicher Versammlung in einer vollständigen Musica öffentlich von mir praesentiret worden, so hat derowegen, umb allen tumult zu verhüten, in und für der Kirchen, die Rathhauswache auffwarten müssen, dafür ihnen wie gebräuchlich gegeben — 6 Mark."

Aus der Anordnung des Textes zu dieser Abendmusik scheint unumstößlich hervorzugehen, daß, wenigstens zuweilen, zu Buxtehude's Zeit diese Musiken sich aus verschiedenen einzelnen Cantaten zusammensetzten, eine Vermuthung, die schon Spitta ausgesprochen hat und welche sich nun bestätigt findet. Andererseits aber kann es kaum zweifelhaft sein, daß schon Buxtehude Oratorien oder concertirende Abendmusiken geschrieben hat, welche als selbstständiges Ganze an den fünf für die Abendmusiken bestimmten Tagen aufgeführt worden sind. Die Titel von dreien derselben sind uns in Mollers Cimbria litterata aufbewahrt: „Die Hochzeit des Lammes" 1681, ferner „Himmlische Seelen Lust auf Erden über die Menschwerdung und Geburt unseres Heylandes Jesu Christi" und „das allerschröcklichste und allererfreulichste, nemlich das Ende der Zeit und der Anfang der Ewigkeit gesprächsweise vorgestellet." Es hat mir bis jetzt nicht gelingen wollen, festzustellen, ob die beiden letzteren Werke wirklich im Druck erschienen sind, obgleich sie im Leipziger Meßcatalog von 1684 in Aussicht gestellt waren; ebenso ist es mir recht zweifelhaft geblieben, ob die in Lübeck 1678 bis 1687 herausgekommenen Abendmusiken in 9 Theilen und „die Hochzeit des Lammes" je mehr als die Texte enthalten haben, da sie gleich dem oben genannten Text von 1700 in 4°. erschienen sind, während die übrigen kleineren mit Noten versehenen Werken Buxtehude's in Folio das Licht der Welt erblickt haben. Die beiden von Moller angeführten „Castrum doloris" und „Templum honoris" enthalten, wie der Augenschein ergiebt und eine Notiz in der Ostseezeitung von 1706 bestätigt, ebenfalls nur die Texte dieser Compositionen in einer Folio-Ausgabe. Ein so umfangreiches Werk, wie es 9 Abendmusiken in je 5 Theilen mit Chor- und Orchesterstimmen und event. mit Partitur bilden, deren Gebrauch übrigens erst aus der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts stammt,

würde sich sicher in irgend einer der Bibliotheken Deutschlands erhalten haben. Aller Nachforschungen ungeachtet ist mir, außer 5 gedruckten Hochzeitsarien und einer auf der hiesigen Stadtbibliothek befindlichen handschriftlichen Sammlung von 20 Kirchencantaten, von Vocal-Compositionen Buxtehude's Nichts zu Gesichte gekommen. Erst ganz neuerdings haben die „Monatshefte für Musikgeschichte" zwei in der Königl. Bibliothek zu Berlin vorhandene Cantaten von Buxtehude „Nun freut euch, ihr Frommen" und „Dixit Dominus" durch den Druck veröffentlicht. Dem Cantor Ruetz, gest. 1755, hat als älteste Abendmusik noch Buxtehude's „Die Hochzeit des Lammes" vorgelegen, ohne daß zu ersehen wäre, ob in gedruckter oder handschriftlicher Partitur. Es liegt daher die Annahme nahe, daß dieses Werk überhaupt das erste größere, in sich abgeschlossene und 5 Abende füllende Oratorium Buxtehude's gewesen ist. Wir sind bei Beurtheilung der Vocalcompositionen des Meisters einstweilen fast ausschließlich auf den oben genannten, in deutscher Tabulatur geschriebenen und von Buxtehude selbst revidirten Band von Kirchencantaten angewiesen. Spitta hat sieben dieser Cantaten in neuere Notenschrift übertragen, von dem Einzelnes noch in letzter Zeit durch Jimmerthal und die Singakademie in Lübeck zur Aufführung gekommen ist. Spitta, dieser gründliche Kenner der Bachschen und Vorbachschen Zeit, sagt über die ältere Kirchencantate, wie sie zwischen den Jahren 1670 und 1700 die herrschende war: „daß sie auf einer Zusammenfassung vorher im einzelnen cultivirter Formen kirchlicher Tonkunst beruhe. Diese Formen waren die ein- und mehrstimmige Arie, das Arioso (d. h. das ältere Recitativ, wie es von Schütz eingeführt und dann ziemlich unverändert beibehalten war), der mehrstimmige concertirende Chorgesang; dazu kamen als schüchterne Versuche einige der Orgelkunst entlehnte Gestaltungen. (Unter letzteren ist der einer Singstimme zuerkannte Cantus firmus einer Choralmelodie mit contrapunktischer Figuration anderer Singstimmen odes des Orchesters zu verstehen.) Man reihte sie in Abwechslung aneinander und schickte nach Belieben ein einleitendes Instrumentalstück voran. Viel polyphoner Aufwand wurde nicht gemacht, diese Kunst war mit dem Absterben der alten Richtung und Anschauung in Deutschland ziemlich verloren gegangen, und mußte durch neue Zugänge wieder gewonnen werden." Spitta

charakterisirt dann die einzelnen Cantaten ausführlich, wie dies in seinem Joh. Seb. Bach, erster Band, Seite 291—308 des Weiteren nachzulesen ist. Ich kann hier nur der zweiten Cantate gedenken, als einer von Spitta gedeuteten Abendmusik zum zweiten Adventsonntage. „Sie handelt von der Wiederkunft Christi zum Gericht und hat einen großartigen und mystischen Zug. Die aufgewendeten Mittel sind bedeutend und bestehen aus fünfstimmigem Chor, 3 Violinen, 2 Bratschen, 3 Zinken, 3 Posaunen, zwei Trompeten, Fagott, Contrabaß und Orgel. Mit diesem Tonkörper hat Buxtehude eine seiner Massenaufführungen hergestellt. Eine Symphonie (D dur) beginnt, deren Thema von Trompetengeschmetter hergenommen ist. Geigen und Trompeten stehen sich chorisch gegenüber, aber die letzteren blasen mit Dämpfern, ein Klangeffect, der die geheimnißvolle Stimmung erhöhen soll. Darauf stimmt der Sopran unter der Begleitung von Streichquartett, Fagott und Orgel den Choral an „Ihr lieben Christen freuet euch," aber zu der Melodie: „Nun laßt uns den Leib begraben," — ein tiefsinniger, durch die Pforten des Todes führender Gedanke. Im wohlabgemessenen Contraste zu dem eben beschriebenen Tonbilde steht der folgende Chor, der im höchsten Glanze aller Mittel mit dem erschütternden Weckruf hineinfährt: „Siehe, der Herr kommt mit viel tausend Heiligen." Eine schmetternde Instrumental-Symphonie von elf Takten schließt sich an, dann ertönt ein mysteriöses Baßsolo: „Siehe, ich komme bald," nur von der Orgel und zwei gedämpften Trompeten begleitet, welche mitten in den Schlußgängen aufhören, so daß das Ganze zerrinnt wie eine Vision. Ein darauf folgender sechsstimmiger Satz ist weniger bedeutend und giebt nur Kunde, wie wenig man noch fähig war, große Formen mit entsprechendem Inhalte zu füllen. Am Schlusse der Cantate kehrt Buxtehude zum Choral des Anfangs zurück; über dem Chor führt die erste Violine die sechste Stimme aus, und zwischen jedem Melodieabschnitte fallen die Trompeten fanfarenartig hinein. Ein bewegter Amensatz schließt die Cantate ab."

In ähnlicher Weise, wenn auch nicht immer auf Massenwirkung berechnet, sind die übrigen 19 Cantaten behandelt. Mehrere derselben sind nur für eine Singstimme geschrieben und von wenigen Instrumenten und der Orgel begleitet.

Ruetz's, des früher erwähnten Cantors, auf Aussagen älterer Leute beruhende Version von der Entstehung der Abendmusiken, nach welcher der Organist der Marienkirche der Bürgerschaft, bevor sie zur Börse gegangen, zum Vergnügen Einiges auf der Orgel vorgespielt und nach und nach einige Instrumentisten hinzugezogen hätte, dürfte nur geringe Wahrscheinlichkeit für sich haben. Daß übrigens Instrumentalsolovorträge auch noch zu späterer Zeit während des Gottesdienstes üblich waren, beweisen die wiederholt vorkommenden Anstellungen eines Violisten und eines Lautenisten seitens der Vorsteherschaft, welche mit Musik auf der Orgel „aufzuwarten" hatten, wenn die Herren Consules, die Herren des Rathes oder die Vorsteher der Kirche communicirten. Die Musiker erhalten dafür 30 ℳ pro Anno; dem Lautenisten, der jährlich außerdem 10 ℳ zu Saitengeld erhält, wird 1659 noch dabei aufgegeben, sich außerhalb der Festtage monatlich etzliche Male auff (von) der Orgel hören zu lassen. Noch um das Jahr 1737 waren diese Vorträge gebräuchlich. Für die Abendmusiken erscheint es am Wahrscheinlichsten, daß sie, nach Analogie der fünf in den Fasten abgehaltenen und mit Musik begleiteten Passionsandachten, ursprünglich als eine Vorbereitung auf das Weihnachtsfest gedacht sind und erst im Laufe der Jahre allmälig ihren ursprünglichen Charakter eingebüßt haben. Ein gewichtiges Zeugniß hierfür liefert der Zeitgenosse Buxtehude's Mattheson, der in seinem vollkommenen Capellmeister p. 216 sagt: „daß zu Lübeck um die heilige Weihnachtszeit gewisse Abendmusiken in der Kirche gemacht werden und von einem Kinde handeln, dem die ganze Welt Zärtlichkeit und Liebe schuldig ist." Wie früher erwähnt, weisen einige der Buxtehudeschen Cantaten entschieden auf die Advents- und Weihnachtszeit hin, nicht minder die Titel der beiden größeren Werke: „Die Hochzeit des Lammes" und „Himmlische Seelenlust auf Erden über die Menschwerdung und Geburt unseres Heylandes Jesu Christi." Der Nachfolger Buxtehude's, Schiefferdecker, legte seiner ersten Abendmusik gleichfalls einen auf das Christfest bezüglichen Text „Weihnachtsgedanken" zu Grunde.

Daß die Abendmusiken schon vor 1677 bestanden, ergiebt sich aus dem Protokollbuche der Marienkirche, wo es am 16. Januar 1673 heißt: „daß man per supplicam zu Rathe gehen möge, daß

ein jeder, welcher künfftig zu E. H. Rathß Musicanten bestellt und angenommen wird, schuldig sein, die 5 Abendmusiken auf der Orgel ohne einiges entgeld mit beyzuwohnen." Die etwa nöthigen Hülfsmusiker aus der Musikanten-Brüderschaft hatte der Organist selbst zu bezahlen. Da die Abendmusiken sich den fünf sonntäglichen Nachmittagsgottesdiensten von 4—5 Uhr unmittelbar anschlossen, so stand der Besuch derselben der gesammten Bürgerschaft frei. Als einziges Aequivalent für seine aufgewandte Mühe durfte der Organist auf die Douceure rechnen, welche der vornehmere Theil der Gesellschaft ihm für die zugesandten Textbücher überweisen ließ. Nicht immer standen diese Erträge mit der mühseligen Arbeit in Einklang. Schon 1679 reichte Buxtehude ein Memorial bei den Vorstehern ein „wie er auf die gehaltene Abend-Music schaden hat in Ansehung des weitläufftigen Werkes vnd der vielen Gehülfen an Instrumentisten, so er gebrauchet vnt hiergegen bei der Bürgerey ein schlechtes Neuw Jahr in sein Buch empfangen, als ist in ansehung er mit eigener Composition vnt schreiben nicht geringe mühe gehabt, daß werck auch zu loben, ihm von den Herren vorstehern deßwegen 100 ℳ Lübsch zu erkandt." Auch 1701 „ist ihm wegen einige erhebliche Uhrsachen ein vor allemal Einhundert Mark geschenket."

Zur Aufstellung der Sänger und Instrumentisten wurden bis 1765 bei den Abendmusiken die sechs seitwärts der großen Orgel befindlichen Chöre benutzt, von denen die vier nach Osten gelegenen auf Buxtehude's Veranlassung 1669 und 1670 erbaut wurden; die beiden älteren, nördlich und südlich neben der Orgel an der Westwand gelegen, sind bei Gelegenheit des Neubaus der Orgel zu letzterer hinzugezogen. Von dieser Höhe herab erklang auch 1697 „die starke Music von 3 Chören mit Pauken und Trompetenschall" bei Einweihung des der Kirche von Thomas Friedenhagen geschenkten Altars. Die Gesangsoli waren noch bis 1733 nachweislich nur durch Knaben- oder Männerstimmen vertreten. Ein von Kiel berufener Discantist wird bereits 1675 erwähnt. Für die Ausbildung des Chors stand Buxtehude sein als Cantor an der Marienkirche angestellter Schwager Samuel Franck bis zu seinem 1679 erfolgten Tode treulich zur Seite. Die Kirche ließ sich zur Anschaffung mancher nothwendiger Instrumente willig finden, von denen ein

1678 angeschafftes 16füßiges Regal (wohl richtiger Baßbombard) und ein paar Pauken noch auf unsere Tage gekommen sind. Von der Klangwirkung dieser Abendmusiken in den weiten Räumen der Kirche haben wir uns trotz alledem keine allzugroße Vorstellung zu machen. Die damals noch übliche einfache Besetzung jeder Stimme des Streichquartetts, ferner die eine größere Entfaltung von Chor- und Orchesterstimmen hindernden Räumlichkeiten (höchstens 40 Personen fanden Platz) sind schon allein ein Zeugniß dafür. Dennoch fanden diese Musiken, wohl weil in ihnen, dem alten Motettenstyle gegenüber, eine größere Abwechslung vorherrschte, einen ungeheuren Zulauf. Bei der Gedächtnißfeier für den verstorbenen Kaiser Leopold I am 2. Dec. 1705 war der Andrang des Volkes so groß, daß „2 Corporale und 18 Gemeine" die Ordnung aufrecht erhalten mußten. Neben dem zu Gehör Gebrachten, blieb in diesem Falle allerdings auch das Auge nicht unbeschäftigt. Auf der mit vielen Lampen und Lichtern gezierten Orgel präsentirte sich die hohe kaiserliche Leiche auf dem Paradebett, überragt von einem auf vier Palmenbäumen ruhenden schön gezierten Himmel. Viele Engel mit Lichtern hielten daneben Wache; die beiden Musikchöre neben der Orgel waren schwarz behangen, die Posaunen und Trompeten bliesen mit Sordinen, auch alle übrigen Instrumente erklangen gedämpft. Die Gottesfurcht, die Gerechtigkeit, die Gnade und die Wissenschaften beklagen in Einzelgesängen und gemeinsam den Hingang des Kaisers, während der ganze Chor in ergreifender Weise sein „Ach wie nichtig, ach wie flüchtig" dazwischen wirft. In der Mitte des Tonstücks tritt die Orgel solo mit einem Lamento chiaconetta mit Instrumenten und Glockenspiel ein. Den Schluß bildet der von allen Orgeln und Chören mit der Gemeinde zusammen ausgeführte Gesang: „Nun laßt uns den Leib begraben."

Am 4. Mai 1706 richtete Buxtehude, damals 69 Jahre alt, ein Gesuch an die Vorsteher, daß nach seinem Tode eine seiner Töchter mit seinem Dienste begünstigt werden möchte, wozu er ein gutes Subjectum im Vorschlage habe. Der 9. Mai des Jahres 1707 machte dem Leben des großen Musikers ein Ende, nachdem ihm die Gewährung seiner Bitte noch die letzten Tage erleichtert hatte. Der Wittwe wurde die lebenslängliche Benutzung des

Priester-Wittwenhauses neben dem Werkmeistersaal zuerkannt; dagegen fiel die vom Organisten bisher geübte Nutznießung des alten, noch aus dem 15. Jahrhundert stammenden Organistenhauses in der Hundestraße, der sogenannten Sängerei, welche jetzt die Nummer 3 trägt, der Kirche wieder zu.

Johann Christian Schiefferdecker, geboren zu Weißenfels, wurde am 23. Juni 1707 zum Nachfolger Buxtehudes erwählt, nachdem er bereits 1 ½ Jahr seinem zukünftigen Schwiegervater zur Seite gestanden hatte. Bereits um das Jahr 1702 war er als Accompagnist am Clavier bei der Hamburger Oper angestellt und ist als solcher auch als Componist thätig gewesen. Die Opern: „Alarikus," „Victor" 1. Act 1702, „Berenice" 1702, „Regnerus" 1703 und „Justinus" 1706 stammen aus seiner Feder. Mit der Uebernahme des kirchlichen Amtes an der hiesigen Marienkirche scheint er diesem Zweige seiner musikalischen Thätigkeit entsagt zu haben, dagegen erschienen von ihm 1714 in Hamburg: Zwölf musikalische Concerte, bestehend in auserlesenen Ouvertüren nebst einigen schönen Suiten und Sonaten. Außerdem verfaßte er eine ganze Reihe von Gelegenheitscompositionen für Hochzeiten, Festschmäuse u. dgl. In diesen letzteren Arbeiten herrscht durchweg mehr der galante Styl vor, und die Erfindung giebt sich ärmlicher als bei seinem großen Vorgänger Buxtehude. Eine Erscheinung eigenthümlicher Art bleibt es, daß Schiefferdecker während seiner 25jährigen Amtsthätigkeit, so weit ersichtlich, für die jährlich wiederkehrenden Abendmusiken auch nicht ein einziges Werk seines ruhmvollen Schwiegervaters wiederholen ließ, sondern mit unermüdlichem Fleiße alle Jahre ein neues der für diese Aufführungen nothwendigen umfangreichen Werke schuf. Die Partituren dieser Werke sind sämmtlich verloren gegangen, und nur durch die auf der Stadtbibliothek erhaltenen, von Dr. Andreas Lange, Magister Mich. Christ. Brandenburg in Lüneburg und J. v. Holten von hier gelieferten Texte vermögen wir uns noch ein Bild von diesen Compositionen zu machen. Es sind größtentheils, mit Ausnahme der ersten von Schiefferdecker componirten Abendmusik, welche den Titel: „Weihnachtsgedanken" führt, Helden des alten Testamentes: David, Gideon, Jephta, Samuel, Salomo, Elias, Elisa und Hiskias, welche den Stoff dazu geliefert haben, und wohl nicht ohne

Absicht macht sich eine fast historische Folge in ihnen geltend. Die Aufführungen fanden auch unter Schiefferdecker an den früher angegebenen Sonntagen in der Marienkirche statt. Diesem beibehaltenem Gebrauche gemäß, zerfiel jedes Oratorium, wie sie jetzt auch genannt werden, in fünf, in sich ziemlich abgeschlossene Theile, eine Einrichtung, die es auch ermöglichte, aus den einzelnen verschiedenen Theilen, unter geringer Titel- und Textveränderung wiederum ein selbstständiges Werk herzustellen, wie dies 1727 „durch eine ebenso unverhoffte als unumgängliche Nothwendigkeit geschah." Im Wesentlichen gleicht jede einzelne der Abendmusiken einer weit ausgeführten Cantate, die den dafür angesetzten Zeitraum von einer Stunde voll ausfüllen konnte. Ihr Inhalt zerfiel, „gleich einem vollkommenen Dramma per Musica" in Secco- und begleitete Recitative, Arien und Duette für alle Stimmen, mehrstimmige Sätze und Chöre. Mit vielem Geschick sind oft Choräle aus dem Gesangbuche eingeflochten, so daß sich unter Orgelbegleitung das Publikum gleichfalls betheiligen konnte. Auch Wechselgesänge und Arien a tutti kamen vor.

Im „David" singt der Held vor Saul ein langes, aus Psalmenversen zusammengefügtes und von drei Arien unterbrochenes, als Cantate bezeichnetes Recitativ und begleitet sich dazu auf der Harfe. Der Cavatinen-Ariosoform begegnen wir gleichfalls. Wie in den Passionsmusiken werden die angeregten Empfindungen oft einer „gläubigen Seele" in den Mund gelegt, oder die „gottliebende Gerechtigkeit, die Andacht, die Freude" sind personificirt. Auch ein Concerto der Instrumente findet sich als Eingang verzeichnet. In der Historia von den ersten Eltern ist Gott Vater singend eingeführt, und Asmodi dem „Eh-Teuffel," wie dem Teufel in der Schlangen und Beelzebub selbst sind lange Arien zuertheilt. Der Text ist von ungemeiner Schwülstigkeit und ganz der pietistischen Zeitströmung entsprechend. Einige Verse mögen als Beispiel dienen:

Aller Zucker, aller Most,
Aller Honig, der zu finden,
In den Klüften, in den Gründen,
Nectar-Tranck und Himmelskost,
Aller angenehme Wein,
Ja die Süßigkeiten alle,
Können nur wie bittre Galle,
Kind, bey deinem Namen sein.

So singt Nebucadnezar:

Ihr Furien, macht aus meinem Hertzen
Die Hölle aller Pein,
Flöß't mir den Gifft aus Orcus Pfützen
Und lasset mich mit Blut und Tod zu schertzen
Noch grimmiger als Leu und Tyger sein.

Auch an sonstigen Curiositäten ist kein Mangel. Jesabel gebietet dem Naboth zu schreiben:

Daß er den Tod verdienet,
dieweil er seinem Gott
und Könige zu fluchen sich erkühnet.
Hieran geschiehet unser Will
und ernstlicher Befehl —
— — Ahab
— — Regent in Israel.

Regelmäßig klingt der fünfte Theil der Abendmusiken aus in einem Lobliede auf den Kaiser und in Wünschen für Lübecks Wohlergehen. Der überaus fleißige Schiefferdecker hat nicht weniger als 23 durch ihre Texte uns bekannt gewordene Abendmusiken componirt. Die Aufführungen fanden wie zu Buxtehude's Zeiten von den neben der Orgel belegenen Chören statt. Klagen über Störungen bei den Abendmusiken „durch den Frevel und sündliche Bosheit muthwilliger Jugend bei dieser zu Gottes Ehre lediglich abzielende, von hoher Obrigkeit succurirter Musik“ kommen in den Vorreden zu den Texten öfter zur Sprache. Von den Solosängern, welche unter Schiefferdecker mitwirkten, hat sich der in Lübeck 1698 geborene Christ. Friedr. Fischer, später als Cantor in Plön und in Kiel, einen guten Namen gemacht.

Nachdem Schiefferdecker im April 1732 das Zeitliche gesegnet hatte, wählten die damaligen Vorsteher der Marienkirche, Bürgermeister Balemann, Senator Nic. Carstens und Senior Adolph Rodde, Johann Paul Kuntzen zu seinem Nachfolger, einen Künstler, welcher bereits zur Zeit seiner Ernennung sich eines weitverbreiteten Rufes zu erfreuen hatte. Geboren am 30. Aug. 1696 zu Leisnig bei Grimma von ursprünglich wohlhabenden, durch den Krieg aber verarmten Eltern, zeigte er ein so frühreifes Talent für die Musik, daß er in Torgau, wo er die Schule besuchte, als Concertist bei dem dortigen Chore eintreten konnte und schon nach kurzer Zeit in gleicher Eigenschaft nach Freiberg erbeten wurde.

1716 bezog er die Universität zu Leipzig, wo er in Folge seiner Talente in dem Blumenbergischen Hause freie Station fand und seine Mußestunden der Mitwirkung bei Opern als Sänger und Instrumentist zu widmen vermochte. Als erster Violinist der musikalischen Gesellschaft erlangte er auch nach auswärts Ruf, so daß ihm die Capellmeisterstelle in Zerbst angetragen wurde. Nach nur einjährigem Aufenthalte dort zog er, mittlerweile verheirathet, nach Wittenberg, an welchem Orte er eine musikalische Gesellschaft einrichtete und als Solospieler auftrat. Seine Concertreisen führten ihn nach Nürnberg, Augsburg, Regensburg, Ulm, Anspach und endlich nach Dresden. Hier ebnete ihm die Bekanntschaft mit den Capellmeistern Schmidt und Heinichen so wie mit dem berühmten Violinisten Volumier alle Wege, und er fand leicht Gelegenheit, seine aus Ouverturen, Concerten und Kirchensachen bestehenden Compositionen aufzuführen, so daß er Aussicht gewann, durch die Gnade der Königin den Capellmeisterdienst am sächsischen Hofe zu erhalten. Aber von dem Verlangen beseelt, die Welt zum Behufe weiterer Fortbildung zu sehen, nahm er die Direktion der Opernmusik in Hamburg an, in welcher er zwei Jahre thätig war. Ein Singspiel: „Critik des Hamburgischen Schauplatzes" erfreute sich vieler Wiederholungen, ebenso fand die Musik zu „Romulus und Remus" Beifall, desgleichen die Oper; „Cadmus," obwohl Zeitgenossen sein Talent für die Bühne nicht allzuhoch stellen. Dabei gab Kuntzen in den vornehmsten Häusern Musikunterricht und hatte durch seine Verbindungen Gelegenheit, im Drillhause, dem damaligen Concertlocale Hamburg's, ein Passionsoratorium und verschiedene andere größere Werke seiner Composition zur Aufführung zu bringen. Um dem sich früh entwickelnden Talente seines Sohnes Adolph Carl gerecht zu werden, von dem, als seinem Nachfolger, noch später die Rede sein wird, unternahm er mit demselben am 11. Aug. 1728 eine von großem künstlerischen Erfolge gekrönte Reise nach Holland und England, von welcher er am 7. Mai 1729 nach Hamburg zurückkehrte. Hier setzte er, manche Berufung nach auswärts ablehnend, das Unterrichtgeben und die Aufführung seiner Compositionen wieder fort, bis ihn 1732 seine Ernennung zum Organisten und Werkmeister an der Marienkirche in Lübeck traf. Um Ostern 1733 trat er das für die damalige Zeit recht

einträgliche Amt an und führte sich am Sonntage Quasimodogeniti mit einem Oratorium in drei Theilen (dem muthmaßlich bereits in Hamburg aufgeführten) auch als Compositore und Direttore della musica, wie er sich stets unterzeichnet, ein. Sein Bestreben, in Lübeck ein stehendes Concert auf Subscription zu errichten, war von Erfolg begleitet, um so mehr, als er sich der Gunst eines gewissen großen Ministers, dessen Namen ich leider nicht habe feststellen können, zu erfreuen hatte. Gleich seinen Vorgängern richtete er sein Hauptaugenmerk auf die Erhaltung und Fortbildung der Abendmusiken. Von den Partituren ist bedauerlicherweise Nichts erhalten geblieben, und auch hier sind es wiederum nur die Texte, an welche anzuknüpfen ist. Sie behandeln größtentheils alttestamentarische Stoffe: Jacob, Holofernes, Athalja, Hamann, Rebecca, Abigail, Tobias, Belsatzar und andere. Die Worte dazu lieferten Mich. Ch. Brandenburg, Magister C. H. Lange*) und der 1744 zum Subrektor erwählte Joh. Dan. Overbeck. Die Anordnung ist im Allgemeinen die frühere, doch im Ganzen etwas zusammengedrängter. „Die allzulangen Gespräche eines Einzelnen sind," wie es in einer der Vorreden heißt, „wie alles Schwülstige und Hochtrabende vermieden." Als Neuheit erscheinen im Belsatzar, dem Meisterwerke Kuntzen's, die Doppelchöre zwischen den Medern und Persern und den Babyloniern andrerseits. „Die Regeln von der Einheit des Ortes, der Zeit und der Haupthandlung werden genau beobachtet." Die Vorreden zu den Texten geben den Gang des Ganzen kurz an und führen auch die einzelnen Personen, unter ihnen manche dichterisch frei ersonnene, auf. Fast in jedem Vorworte wird des großen Talentes von J. P. Kuntzen „in genauer Nachahmung der Natur" und seines Geschickes „für tendern und affectuösen Ausdruck" gedacht. Der Beifall, den diese Abendmusiken fanden, scheint ein allgemeiner gewesen zu sein. Cantor Ruetz, ein Zeitgenosse Kuntzen's, unser Gewährsmann, schreibt:**) „unser vortrefflicher Herr Kuntze hat sie (die Abendmusiken) auf den höchsten Gipfel gebracht. Er hat die berühmtesten Sänger und Sängerinnen

*) Geb. 1703 Sept. 19 zu Juliusburg in Schlesien, gest. 1753 Feb. 17 als Conrektor zu Lübeck.

**) Widerlegte Vorurtheile von der Beschaffenheit der heutigen Kirchenmusik. Lübeck 1752.

von der Hamburgischen Oper verschrieben und sogar Italienerinnen aufgestellt." Als Curiosum möge hier eingeschaltet werden, daß „in einer großen Handels-Stadt auf dem Jubiläo wegen der Augspurgischen Confession im Jahre 1730, da in allen Kirchen sollte musiciret werden und man Sänger von allen Orten aufzutreiben bemüht war, eine Catholische Sängerin sich bereden ließ, in einer Evangelischen Kirche sich hören zu lassen, wofür sie aber nachmals in ihrer Kirche Kirchen-Busse hat sitzen müssen." Die Aufführung des Jacob 1736 geschah schon unter Beistand eines berühmten Virtuosen. In der dritten Abtheilung des 1756 aufgeführten Adonia „wird ein recht braver Italiener, sowohl in der Composition, als auch vielleicht im Singen seine Vertu zu Lübecks Ehren und Vergnügen zeigen." Trotz dieses Aufbietens aller Kräfte, deckten dennoch die Einnahmen die erwachsenen Kosten nicht, und Kuntzen mußte wiederholt bei den Vorstehern petitioniren, um vom Jahre 1737 an einen jährlichen Zuschuß von 60 Mark zu erhalten. Die Hauptproben zu den am Sonntage abgehaltenen Abendmusiken fanden bis 1755 im Werkhause, der Organistenwohnung, an den voraufgehenden Freitagen statt. Der noch vorhandene dazu benutzte Saal vermochte mit den Mitwirkenden höchstens 60 bis 70 Personen zu fassen; ein angrenzendes Gemach, dessen Fenster ausgehoben wurden, nahm die Honorationen der Stadt auf. Anno 1732 wird es für nöthig befunden, „denen, welche sich gelüsten lassen, so ungescheut und dreist sich ins Werkhaus einzudrängen, aufs freundlichste anzuzeigen, daß wegen des engen Raumes und der erforderlichen Menge der Singenden und Spielenden nur die, welche ihren gütigen Beytrag zur Erstattung der Unkosten zu erlegen sich geneigt gefallen lassen, künftighin zur Anhörung können zugelassen werden. Man wird daher die jungen Mannspersonen und andere, die sich nicht unter der vorerwähnten Anzahl befinden, dahin verweisen, daß sie sich in der Kirchen bey der Hauptaufführung und mit Anhörung derselben mögen begnügen lassen." Von 1755 an „da die Hochlöbl. commercirenden Collegia dieser Stadt beliebet haben, ihre in einen so schönen Stand gesetzte Börse bey der ordentlichen Freytags p r o b e der gewöhnlichen Abendmusiken dem Herrn Aufseher derselben zu dessen Gebrauch zu vergünstigen," fanden die Proben in diesem Locale statt. Nur gegen Vorzeigung eines von dem Componisten dem Betreffenden eingehän-

digten und mit seinem Petschaft gezeichneten Textbuches oder gegen jedesmalige Zahlung von 6 Schillingen wurde zur Probe Einlaß gewährt — doch mußten Stühle mitgebracht werden. Dem mehrfach citirten Ruetz erscheint es als eine große Unbequemlichkeit, „daß die Abendmusiken zu einer solchen unfreundlichen und rauhen Jahrs-Zeit, nemlich mitten im Winter, gehalten werden, da man schon 3 Stunden (des Nachmittags während des Gottesdienstes) in der Kälte zugebracht, man noch darzu auch die vierte Stunde frieren soll. Der abscheuliche Lerm der muthwilligen Jugend und das unbändige Laufen, Rennen und Toben hinter dem Chor will einem fast alle Anmuth, die man von der Music haben könnte, benehmen: zu geschweigen der Sünden und Gottlosigkeiten, die unter der Gunst der Dunkelheit und des schwachen Lichtes ausgeübet werden."

Joh. Paul Kuntzen, seit 1747 Mitglied der von Mitzler gestifteten berühmten musikalischen Societät, hat nachweislich 17 Abendmusiken componirt und in der Marienkirche aufgeführt. Er starb am 20. März 1757, wenige Tage vor seinem 25jährigen Jubiläum. Ihm folgte im Amte sein nicht minder berühmter Sohn Adolph Carl Kunzen, geb. 1720 am 22. September zu Wittenberg. Auf der mit seinem Vater unternommenen, bereits früher erwähnten Kunstreise nach Holland und London knüpften sich für ihn am letzteren Orte Bekanntschaften an, die ihn als gereiften Künstler wiederholt nach der Hauptstadt Englands führten. Insonderheit waren es Dr. Pepusch, der finanziell so glücklich situirte Componist der Bettleroper, und der berühmte Schatzkanzler Sir Robert Walpole, welche sich für ihn interessirten. Specielles über seine Lebensumstände fehlt bis zu seiner 1750 erfolgten Ernennung zum Herzl. Mecklenburgischen Capellmeister in Schwerin. Aus dieser Zeit rühren eine Anzahl von Singgedichten und Serenaten für höfische Zwecke her, welche auch in den, unter der Leitung seines Vaters stehenden Lübecker Winterconcerten zur Aufführung kamen. Ebenfalls in Lübeck aufgeführt wurde 1752 eine große Passionsmusik, zu welcher der Herzog von Mecklenburg selbst den Text verfaßt hatte. Während eines vorübergehenden Aufenthaltes in England traf Kunzen (wie er seinen Namen jetzt schreibt) seine Berufung nach Lübeck. Sie ist datirt vom 5. Juli 1757. Schon

am ersten October desselben Jahres kündigte er Concerte für den Winter in seiner Wohnung an, in denen er sich vielleicht weniger als bedeutender Componist, denn als fertiger Clavierspieler zu zeigen vermochte. Er setzte mit Glück und Eifer diesen Zweig seiner Thätigkeit bis zum Jahre 1772 fort, wo er während eines von ihm gegebenen Concertes in Folge eines Schlaganfalles des Gebrauchs der rechten Hand beraubt wurde.

Die Abendmusiken wurden von ihm anfänglich in der überkommenen Weise auf den Chören neben der Orgel fortgesetzt. Im Jahre 1765 sehen wir die Abendmusiken nach dem Chor vor dem Altare verlegt, „welches aber weder das ordentliche Ansehen hatte, noch sonsten das Musicalische Gehör belustigt. — Am 7. Nov. 1767 ward in curia, da sie auf dem Chor keinen Bestand hätten, vielweniger eine gute Resonanz geben, beschlossen, sie wieder auf die Orgel zu verlegen.“ Die Proben zu denselben wurden nach wie vor in der Börse abgehalten. Man zahlte für ein Textbuch mit 5 Billetten zu diesen Proben 2 ß. Während der Zeit der Abendmusiken fielen die in jeder Woche stattfindenden Winterconcerte aus.

Die erste aus der Feder Adolph Carl Kunzen's geflossene Abendmusik führte den Titel: „Joseph und seine Brüder.“ Sie muß rasch entstanden sein, da sie bereits am 14. Nov. 1757, kaum drei Monate nach Uebernahme des Amtes, aufgeführt wurde. Eine im Jahre 1758 componirte Abendmusik trägt den Vermerk, daß in ihr: „verschiedene, nicht allzeit gebräuchliche, doch aber zur Abhandlung der Materie sich aller Wahrscheinlichkeit nach wohl schickende Instrumente zu hören sein werden.“ Es sind die Waldhörner gemeint. Die Namen der übrigen Abendmusiken von der Composition A. C. Kunzen's, so weit sie zu ermitteln waren, sind: Judith (1759). Das kananäische Weib (1760). Absalon (1761). Goliath (1762). Der verlohrne Sohn (1764). Naboth (1769). Die Hirten auf dem bethlemitischen Felde (1771). Die Enthauptung Johannis (1780). Außer diesen finden sich noch: der gerettete Bethulia, der Jüngling von Nain und die Buße Davids verzeichnet. Im Absalon hatte Mademoiselle Tiedemann, „eine dazu ausdrücklich verschriebene Sängerin und Virtuosin,“ die Soli übernommen. Ebenso war für die Abendmusik im Jahre 1764 ein von Telemann angepriesener Discantist berufen worden. Die Aufführung muß

nicht besonders gefallen haben: „weil dermahlen bei 8 Musici mangelten, und was noch schlimmer war, weil dem verschriebenen Sänger die Stimme fehlte, folglich die Hauptparthie des Zeruja verhudelt wurde."*) Ein ansehnlicher Theil der Partituren Kunzen's ist der Stadtbibliothek einverleibt worden; sie geben uns Kunde von der im Ganzen mehr formgewandten als originellen Schreibweise des Autors. Das von ihm benutzte Orchester entspricht im Wesentlichen mit Ausschluß der Clarinetten, die sich noch am Ende des vorigen Jahrhunderts nicht fanden, dem noch jetzt gebräuchlichen. Es setzt sich außer dem Streichquartett zusammen aus 2 Flöten, 2 Oboen, 2 Hörnern, 3 Clarinen (2 Clarini und Prinzipale) Fagott, Pauken und Orgel. Die früher allgemein üblichen Posaunen sind, wie bei Händel und Bach, ganz in den Hintergrund getreten. Die Recitative werden vom Dirigenten am Cembalum begleitet. Ueber seine Weise zu componiren sagt Kunzen selbst in seiner Vorrede zu den Liedern „zum unschuldigen Zeitvertreib" erste Fortsetzung: „Mein Gebrauch ist nicht, beim Setzen lange zu zaudern, die Feder nachsinnend zu zerbeißen, Melodieen ängstlich schwitzend zu suchen, reizende Stellen und ausgesuchte Sätze anderer braver Satzkünstler vorsätzlich zu rauben, das gestohlene aneinander zu hängen und mir wegen übelerlernter Grundsätze zweifelhaft und endlich dennoch unrecht schreibend hinter die Ohren zu kratzen. Nein! Ich betrachte in der Kürze das Herrschende des Affects, den Schwung der Gedanken, das Rührende jeden Ausdrucks, das Bemerkenswürdigste eines jeden Worts, alsdann schreite ich zur Arbeit und

— folge deiner holden Spur
Mehr, als der Kunst, o reizende Natur."

Außer der Vorführung eigener Compositionen war unser Kunzen redlich bemüht, den Verdiensten anderer Tonkünstler auf musikalisch-kirchlichem Gebiete, namentlich Telemann's und Graun's, gerecht zu werden. Unter seiner Leitung kam 1768 erstmalig „der Tod Jesu" von Graun zur Aufführung, ein Werk, dem es beschieden war, bis 1872 in Lübeck mehr denn fünfzigmal wiederholt zu werden. Im Anfang des Juli 1781 endete der Tod die Leiden des seit seiner Lähmung im Jahre 1772 schwer geprüften Mannes.

Johann Wilhelm Cornelius von Königslöw, sein Amts-

*) Lübeckische Anzeigen 1764. März 10.

nachfolger, geb. am 16. März 1745 in Hamburg, hatte von seinem Vater, einem dortigen tüchtigen Musiklehrer, bereits eine gründliche Vorbildung in der Musik erhalten, als er 13jährig zu A. C. Kunzen nach Lübeck kam, um sich in der Composition, dem Clavier- und Orgelspiel noch weiter zu vervollkommnen. Er benutzte seinen Aufenthalt so gut, daß er, als Kunzen wegen gelähmter Hand seinen Dienst nicht mehr versehen konnte, ihm adjungirt wurde und seinem Lehrer in allen Verrichtungen treu zur Seite stehen konnte. Nach dessen Tode wurde ihm der Organisten- und Werkmeisterdienst an St. Marien übertragen, welchen er fast bis an sein spätes Lebensende (er starb 88jährig am 14. Mai 1833) in vollster Pflichttreue versehen hat. Um die Hebung des musikalischen Lebens in seiner zweiten Vaterstadt hat er sich durch die Gründung eines Singinstituts wohl verdient gemacht. In den von ihm gegebenen Concerten brachte er mit demselben größere Gesangswerke der classischen Richtung zur Aufführung, so namentlich den „Tod Jesu." Außerdem war es ihm vorbehalten, Homilius, Rolle, Händel und das Triumvirat Haydn, Mozart und Beethoven in Lübeck einzuführen. Den uns beschäftigenden Abendmusiken ist, gleich seinen Vorgängern, sein Hauptaugenmerk im eigenen Schaffen zugewendet gewesen. Die Geschichte des Tobias ward ihm Anlaß zu drei Oratorien: „des jungen Tobias Verheirathung," „die Zuhausekunft des jungen Tobias" und „Sara's Ankunft bei Tobias," jedes aus fünf Theilen bestehend, deren erstes am 18. November 1781 aufgeführt wurde. Seiner fleißigen Feder entstammten außerdem: Joseph (1784), Davids Thronbesteigung (1785), Jojada (1786), Esther (1787), die Rettung Mose (1788), die eherne Schlange (1789), der geborne Weltheiland, Tod, Auferstehung und Gericht, Paulus, dessen erster Theil M. A. Bauck*) schrieb, und „Davids Klage am Hamon" nach dem 42. Psalm. Pietätvoller als seine Vorgänger, hat er auch manche Werke seines Lehrers Kunzen in den Abendmusiken wiederholt. Mit dem Herkömmlichen brach er, als er 1791, 50 Jahre nach seiner Entstehung, zum Erstenmale den „Messias" von Händel in der Abendmusik zur Aufführung brachte, dem im nächsten Jahre „Abraham auf Moria," 1793 „Lazarus" von Rolle und

*) Geb. 1765 Mai 25 in Hamburg, gest. als Organist an der St. Jacobi-Kirche zu Lübeck 1835 April 6.

1794 „Saul“ von Händel folgten. Immer mehr tritt fortan in den seit dem Jahre 1800 aus der Kirche in die Börse verlegten und an den fünf Freitagen vor den früher üblichen Sonntagen abgehaltenen Abendmusiken der ursprünglich erbauliche und beschauliche Charakter derselben gegen einen mehr concertmäßigen Anstrich zurück. Auch der Componist Königslöw bescheidet sich gegenüber den neuen, einen wesentlichen Fortschritt in der Musik ankündigenden Namen. Bald sind es nur noch Bruchstücke seiner Compositionen, welche in Verbindung mit der vielfach wiederholten Hymne von Schultz: „Herr, durch die Welten tönt“ oder dem „Hallelujah der Schöpfung“ von Aemilius Kunzen, dem talentvollen Sohne Adolph Carl's, die Bestandtheile der Programme bilden. 1802 kommt, auf drei Abende vertheilt, erstmalig Haydn's „Schöpfung“ zur Aufführung. „Die Jahreszeiten,“ welche vier Abende ausfüllen müssen, werden 1804 ebenfalls zum erstenmale den Lübeckern zu Gehör gebracht. Von der für den November 1806, das Kriegsjahr, angekündigten Abendmusik ist zwar der Text vorhanden, doch hat die Aufführung selbst, unter dem schweren Druck der Verhältnisse wohl kaum stattgefunden. In den Jahren der Fremdherrschaft 1807 bis 1809 finden sich noch Abendmusiken verzeichnet; muthmaßlich aber haben dieselben nicht mehr die erforderliche Theilnahme gefunden, denn 1810 beschließt von Königslöw dieselben für immer mit einem Werke aus seiner Feder: „Die Zuhausekunft des jungen Tobias.“ An ihre Stelle trat das jetzt noch übliche Charfreitagsconcert.

Anhang.

Verzeichniß der Compositionen

von

F. Tunder, 1614—1667, D. Buxtehude, 1637—1707,
J. C. Schiefferdecker † 1732, J. P. Kunzen, 1696—1757,
A. C. Kunzen, 1720—1781, J. W. C. v. Königslöw, 1745–1833,
sämmtlich Organisten an der St. Marienkirche zu Lübeck.

F. Tunder.

Auf der Lüneburger Stadtbibliothek befinden sich in einem in deutscher Tabulatur geschriebenen Promptuarium für die Orgel nachstehende 7 Choralbearbeitungen:

In dich hab' ich gehoffet. Auff. 2 Clav.
Jesus Christus wahr Gottes Sohn.
Auf meinen lieben Gott. Auff. 2 Clav. Man.
Jesus Christus unser Heiland.
Was kann uns kommen an für noth. Auff. 2 Clav. und Pedal. (10 Seiten Folio.)
Herr Gott dich loben wir. Auff. 2 Clav.
*Komm heiliger Geist Herre Gott. Ped.
„Herr Gott dich loben wir." 2 Violin und 3 Chor. C dur. Verzeichnet im Cataloge der aus dem Besitz des Cantors Friedr. Emanuel Praetorius an die Michaelisschule in Lüneburg 1696 übergegangenen Musikalien.

D. Buxtehude.

Nach Moller Cimbria litterata. Tom. II. p. 132—33.
Unterschiedliche Hochzeit-Arien. Lubecae 1672 in fol. (Catal. nund.)

Ungenau. Dieselben erschienen: **1673 (Juni 2). 1675 (März 1). 1695 (Juli 8). 1698 (März 14.) 1705 (Sept. 17.) (Auf der Lüb. Stadtbibliothek.)

---

*) Auf der Lüb. Stadtbibliothek, übertragen von C. Stiehl.
**) Neudruck in den „Monatsheften für Musikgeschichte" 1885.

Fried- und Freudenreiche Hinfahrt des alten Simeons, bey Absterben seines Vaters, Joh. Buxtehuden, 32jährigen Organisten in Helsingör (der zu Lübeck am 22. Jan. 1674 72jährig verstorben) in zwey Contrapuncten musicalisch abgesungen. Lüb. 1674 in fol.

Abend-Musick in IX. Theilen. Lüb. 1678—1687 in 4°. (Catal.)

Hochzeit des Lammes. Lub. 1681 in 4°. (Catal.)

VII Suonate à doi, Violino & Viola di gamba, con cembalo. Hamburg 1696 in fol. Op. 1 (auf der Universitäts-Bibliothek in Upsala).

VII Suonate à 2, Viol. etc. Op. 2. Hamburg 1696 (auf der Univers.-Bibliothek in Upsala).

Castrum doloris dem verstorbenen Keyser, Leopoldo, und

Templum honoris dem regierenden Keyser, Josepho I, in zwei Musicken, in der Marien Kirche zu Lübeck, gewidmet. Lub. 1705 in fol.

(Text von Castrum doloris auf der Lüb. Stadtbibl.)

Anonymi Hundertjähriges Gedichte vor die Wolfahrt der Stadt Lübeck, am 1. Jan. des Jubel-Jahrs 1700 in S. Marien Kirche musicalisch vorgestellt. Lub. 1700. in fol.

His addantur in Catalogo nund: vern. A. 1684. Lipsiensi p. 32, ab ipso promissa, & a Christ. Hendreichio, in Pandect. Brandenb. p. 812, editis, more suo, annumerata:

1. Himmlische Seelen-Lust auf Erden über die Menschwerdung und Geburt unsers Heylandes Jesu Christi.
2. Das allerschröcklichste u. allererfreulichste, nemlich das Ende der Zeit u. der Anfang der Ewigkeit, gesprächsweiße vorgestellet.

VII Klavier-Suiten, worinnen die Natur u. Eigenschaften der sieben Planeten abgebildet werden.

1697. Musik von 3 Chören mit Pauken u. Trompeten bei Einweihung des neuen Altars in der Marienkirche. (Die beglückte u. geschmückte Stadt Lübeck 1697.)

1700. I. Lob und Danck-Lied wegen des behaltenen Friedens in der Nachbarschaft. II. Danck-Lied nach überstandener Krankheit. III. Weltverachtung (Himmelsbetrachtung). IV. Jerusalem du

hochgebaute Stadt. Winterlied. V. Wiederholt das zu Anfang dieses 1700 Jahrhunderts praesentirte Jubilaeum oder Hundertjähriges Gedicht.

(Text auf der Lüb. Stadtbibliothek.)

Auf der Lübecker Stadtbibliothek befindet sich ein Folioband, enthaltend in Abschrift (deutsche Tabulatur) und theilweise von Buxtehude's Hand verbessert:

20 Cantaten für Chor, Solo und Orchester:

Die mit einem * bezeichneten Cantaten tragen an der Spitze von Buxtehude's Hand den ausdrücklichen Vermerk: Dietrich Buxtehude.

*Fol 1. Alles waß ihr. a 9 vel piu. 2 Vl. 2 Viole. Basso u. Organ.

— 77a. Also hat Gott die Welt. a 4. Sp. 2 Vl. Viol: di gamba.

— 26b. Bedencke Mensch daß Ende. a 7. 2 Sp. & B. 3 Viol: & Violon.

*— 29b. Hertzlich lieb hab ich dich. a 10 vel. 15. 2 Sp. A. T. B. con 5 Strom.

— 60b. Herr, wenn ich nur dich. a 4. S. 2 Viol. & Violon.

— 74b. Herr, nun läßt du deinen Diener. a 3. Ten. Solo con 2 Viol.

— 5b. Ihr lieben Christen freuet Euch. a. 13 vel 21 3 Viol. 2 Violen. 3 Cornetti. 3 Tromboni. 2 Clarini (con sordini). Bass. Cont. Fag. u. 5stmg. Chor.

— 43b. Ich habe Lust abzuscheiden. a 6. 2 Sp. B. 2 Viol. & Violon.

— 47b. Jesu meine Freude. a 6. 2 Viol. Fag. con 2 Sp. e. Basso.

— 65b. Ich halte es dafür. a 5. Sp. B. con Violino, Violetta e Violon.

— 70b. Ich bin eine Blume zu Saron. a 4. Bss Solo con 2 Viol. e Violon.

— 82b. Jesu meine Freud u. Lust. a 6. 2 Viol. & Fag. con 2 Sp. & B.

*— 38b. Lauda Sion Salvatorum. a. 5. 2 Sp. con et sine Basso & Violino u. Orgel.

— 79b. Lauda anima mea Dominum. a 4. Sop. con 2 Viol. & Violon.

— 56^b. Meine Seele wiltu ruhen. a 6. 2 Sop. & Bass. 2 Violini e Violon.
*— 11^b. Nun danket alle Gott. a 13 vel 18. 5 Voce con le capella. Org. 2 Viol. Violon. 2 Cornetti, Fag. 2 Trombetti.
*— 40^b. Nichts soll uns scheiden. a 6. 3 Voci ed 3 Strom.
— 15^b. Wo soll ich fliehen hin. Dialogus a. 9. S. A. T. B. con 2 Viol. 2 Violen & Violon.
*— 19^b. Wie wird erneut, wie wird erfreut. a. 16. 2 Sp. A. 2 Ten. B. 3 Trombetti. 3 Tromboni. 3 Violini e Cymbalo con Repieno.
*— 51^b. Was frag ich nach der Welt. a 6. S. A. B. 2 Violini & Violon.

Unter den laut Catalog aus dem Besitze des Cantors F. E. Praetorius 1696 an die Michaelisschule in Lüneburg übergegangenen Musikalien befanden sich von Buxtehude:
„Christum lieb haben, ist viel besser." à 16. 5 Strom. Fag. 5 Voc. in Con(certo). C. C. A. T. B. 5 Voce in Rip. G ♮.
„Ich halte es dafür, daß dieser Zeit Leiden" à 5. C & B. Violino, Viol d'Gamb. e Fagott. G b.
(Auch auf der Lüb. Stadtbibl.)
„Jesu meines Lebens Leben." à 9. C. A. T. B. con 5 Strom.

Die Bibliothek der Handschriften in Berlin besitzt sub № 2680 1 vol. in hoch fol. von verschiedenen Händen geschrieben:
1) Exempel, 2 sonderbaren Contrapuncte ehedessen auf den Tod seines Vaters verfertiget:
  a. Mit Fried und Freud ich fahr dahin. Disc. mit 2 Instr. u. Basso continuo.
  b. Das macht Christus. (dieselbe Melodie.) Bassus con 2 instr. u. B. c.
  c. Den hast du allen für gestellt. Disc. 2 Instr. B. c.
  d. Es ist das Heil, Melodie im Baß mit 3 Instr.
2) „Heut triumphiret Gottes Sohn." 5 voce. 7 Instr. u. Orgel. Cantate. 17 Blt.

3) „Wachet auff, ruft uns die Stimme." à 2 Viol. Alto. T. B. con il Basso cont, ex C ♮, 10 Blt.
4) „Wachet auff." 2 Canti. B. 4 Viol. Fag. et Org. 6 Blt. (eine andere Composition).
5) „In dulci jubilo, Nun singet u. seid froh." 3 voc. 3 Instr. et Org. 6 Blt.
6) Nun freut euch ihr Frommen mit mir." 2 Canti. 2 Instr. et Org. 6 Blt. (Abgedruckt in der Beilage zu den „Monatsheften für Musikgeschichte" 1885.)
7) „Dixit Dominus Deo meo, Canto solo, 5 Instr. et Org. 8 Blt. (Theilweise abgedruckt in der Beilage zu den „Monatsheften" 1886.)
8) „Alles was ihr thut mit worten." 4 voci. 4 Instr. et Org. 11 Blt. (Unter den handschriftlichen Cantaten auf der Lübecker Stadtbibliothek.)

Die Bibliothek des Joachimthal'schen Gymnasiums besitzt № 430 Manuscript in hoch fol. von 75 Seiten Reinschrift: Orgel-Stükke, bestehend in Praeludien und Fugen von Dietrich Buxtehuden und Nicolaus Bruhns.

Von Buxtehude sind darin zu finden:

Seite 2. Praeludium u. Fuge. G.
— 8. do. C.
— 13. do. D (mit einem Adagio).
— 18. do. d moll.
— 23. do. E dur (mit Presto, Adagio u. Allegro).
— 28. Preludio in F.
— 34. Preludio in E moll (mit einem Adagio.)
— 38. Toccata in C.
— 45. Preludio u. Fuge in G moll (1 b vorgezeichnet).
— 51. Preludio in Fis moll mit einem Grave.

Im Ms. № 462 befindet sich eine Kopie desselben Werkes. 1 vol. in hoch fol. von 73 Seiten von derselben Hand kopirt. Die Orgelstücke von Buxtehude sind von S. W. Dehn (XIV Choralbearbeitungen nach einer Handschrift von J. G. Walther zum Erstenmale herausgegeben. Leipzig. Peters 1856) und von Ph.

Spitta (Buxtehude's Orgelcompositionen vollständig in 2 Bänden. Leipzig. Breitkopf & Härtel) neu herausgegeben.

In der Bibliothek der Handschriften zu Berlin Ms. 2681:

a. 15 Praeludien und Fugen nebst dem Choral: „Nun lob mein Seel" für Orgel.

b. Bl. 25. Canzonet ex D f.

c. Bl. 27. Fuga ex G b.

Ms. ib. № 2681[a]. Zum Theil dieselben Orgelstücke:

Bl. 26 ein Praeludium.

G. W. Körner. Gesammtausgabe der classischen Orgelkompositionen von D. Buxtehude. Erfurt. Körner 1856. Heft I.

Ritter. Kunst des Orgelspiels. Band II. Fuge № 1 E dur.

Fantasie, Prel. u. Fuge, arr. für Harmonium von Zellner. Wien. Spina.

Choralvorspiel für Orgel: „Nun lob mein Seel," aus Körner: Orgelvirtuos № 129.

Praeludien für Klavier. Busby II. 77.

Fuga in F dur, für Orgel. Körner. № 130.

Toccata und Fuga in F für Orgel. Commer, Musica sacra. Berlin 1839. Band I. № 20.

Versus IX toni, für Orgel. Körner. № 34.

J. C. Schiefferdecker.

Opern: (für Hamburg). 1702. Alarich. 1702. Victor. Akt 1. 1702. Berenice. 1703. Regnerus. 1706. Justinus.

Geistliche Cantaten, nach Ordnung der Sonn- und Festtäglichen Evangelien in 8. (Catal.) Moller. Tom. II. p. 778.

XII Musicalische Concerten, bestehend aus auserlesenen Ouverturen, nebst einigen schönen Sviten und Sonaten. Hamburgi 1713 in fol. Moller. Tom. II p. 778.

Diverse Hochzeitscantaten u. Serenaten.

(Lüb. Stadtbibliothek.)

Abendmusiken in 5 Theilen:

1707. Weihnachts-Gedanken. (Text von Andreas Lange.)
1708. Die Historia der ersten Eltern. (Text von Demselben.)
1709. Die Aufopfferung Isaacs. (Text von Demselben.)

1710. Die Erniedrigung u. Erhöhung Josephs. (Text von Andreas Lange.)
1711. Die Ausführung der Kinder Israel aus Egypten. (Text von Demselben.)
1712. Der irdische Simson. (Text von Demselben.)
1713. Die Einführung ins Land Canaan. (Text von Demselben.)
1714. Der königliche Prophete David. (Text von Demselben.)
1715. Die von Gott so wunderlich geführte Ruth.
1716. Der Streitbare und Siegende Gideon. (Text von M. C. Brandenburg.)
1717. Der Unglückseelige Ueberwinder Jephtah. (Text von Dems.)
1718. Der große König von Israel David. (Text v. J. F. v. Holten.)
1719. Der von seinem Sohn verfolgte David. (Text von Dems.)
1720. Der Gedultige Kreuz-Träger Hiob. (Text von Demselben.)
1721. Der feurige Untergang Sodoms und Gomorra. (Text von Demselben.)
1722. Die merkwürdige Geschichte des Daniel.
1723. Der große israelitische Richter Samuel. Th. I. (Text v. Dems.)
1724. do. do. Th. II. do.
1725. Der israelitische König Salomo.
1726. Die große Wundergeschichte des Eliae.
1727. Der Mensch gewordene Jesus. I. (Text von J. F. v. Holten.) (anscheinend aus den Abendmusiken von 1709, 1710, 1712, 1714 und einem fünften Theil: „der sein Volk errettende Mosis" zusammengestellt.)
1728. Des großen und berühmten Propheten Elisae wunderthätiges Leben u. merkwürdiger Tod.
1729. Hiskias, König in Juda.

Die Texte der Schiefferdeckischen Abendmusiken besitzt die Lübeckische Stadtbibl.

J. P. Kuntzen.

In Dresden componirt nach Gerber's u. Mendel's Tonkünstlerlexikon: Kirchenmusiken, Ouverturen, Concerte für Viol, Clav.

In Hamburg componirt: Die Oper: Cadmus. Singspiel: Critik des Hamburgischen Schauplatzes. 1725. Chöre, Sinf. Rec. u. Arien zu Romulus u. Remus. 1724. Passionsmusik u. andere Vocalwerke.

Physikalisch-moralisch Gespräch zwischen der Natur u. den 4 menschlichen Altern. Ein Wettstreit des angenehmsten Zeitvertreibes.

Kleeblatt von den drei allgemeinen Gemüthseigenschaften „Liebe, Eifersucht und Gleichgültigkeit."

In Lübeck componirt:

1733. Introduktionsmusik. Oratorium für drey Chöre.

Abendmusiken in 5 Theilen:

Die Texte der mit einem * bezeichneten Werke befinden sich auf der Lüb. Stadtbibliothek.

1735. Erster Theil der anmuthigen Geschichte des Erzvaters Jacob.

*1736. Das Segens-volle Denckmal göttlicher Vorsorge. II. Theil des Jacob.

*1737. Der blutige Untergang des Assyrischen Feld-Hauptmanns Holofernes.

*1738. Des alten u. jungen Tobiae Lehrreiche Lebensgeschichte.

*1739. Belsatzar. (Als Meisterwerk gepriesen.) (M. C. Brandenburg.)

*1740. Der Werht der Unschuld u. Ruhe aus einem Theil der Lebensgeschichte Isaacs.

*1741. Das göttliche Gerichte über die von Ahab und Isabel wider den Naboth ausgeübte Tyranney.

*1742. Die Sünde u. Buße Davids.

*1743. Der Sieg des Glaubens an dem Exempel der drei jüdischen Männer in dem glüenden Ofen zu Babel. (M. C. Brandenburg.)

*1745. Die durch der gebenedeyten Jungfrau Mariä wunderbahre Niederkunfft beseeligte Hofnung der Gläubigen in Israel.

*1748. Die bestrafte Grausamkeit an dem Beyspiele der gottlosen Athalja. (M. Lange.)

*1749. Der gebändigte Hochmuth an dem Beispiele des stolzen Hamanns. (M. C. H. Lange.)

*1750. Die zärtliche Mutter an dem Beispiele der Rebekka. (M. C. H. Lange.)

*1751. Die kluge Ehefrau an dem Beispiel der Abigail. (M. C. H. Lange.)

1754. Die vereitelten Anschläge des wütenden Saul, den gottseligen David zu verderben. (J. D. Overbeck.)

1755. Abendmusik. (Inhalt nicht zu ermitteln.)

1756. Das unglückliche Ende des aufrührerischen Adonia. (J. D. Overbeck.)
1745. Kirchenmusik am 2. Weihnachtstage.
1746. Musik am Sonntag Estomihi.
*1750. Der für die Sünde des Volks dahingegebene Jesus, nach Anleitung der vier Evangelisten in einem Oratorio vorgestellt.

Zur Fastenzeit musicalisch aufgeführt.

*1750 u. 1751. Der gläubigen Seele wehmüthige Beherzigung des bittern aber heilbringenden Leidens und Sterbens Jesu Christi in 3 Abthl. Judica. Palmarum und Charfreitag.
1754. „Ein Stück, nicht weniger reitzend u. angenehm als die bisher (1752) aufgeführte Passion von A. C. Kunzen." Musik von dem älteren Kuntzen. (Ass. Brandenburg.)

A. C. Kunzen.

Componirte nach Gerber's u. Mendel's Tonkünstlerlexikon: Sinfonien, 21 Violin-, 8 Flöten- und 6 Hoboeconcerte. XII Klaviersonaten Op. 1. London 1759. Verschiedene Violin-Duos. Ein großes Passionsoratorium (1752). „Die göttliche Berufung des Glaubens Abrahams," Oratorium. 8 Geburtstags-, Namenstags-, Abschieds- und Jubelcantaten u. Serenaten. Verschiedenes von ihm in Cramer's 1787 herausgegebener Flora.

Lieder zum unschuldigen Zeitvertreib. Hoch fol. 30 Lieder mit beziffertem Baß. Hamburg 1748.
— — Fortsetzung. 30 Lieder mit beziffertem Baß. Lübeck 1754. (Recensirt in Lüb. Fama. 1754. № 21.)
— — Neue Auflage 1756.

Oden. 7¼ Bogen. Groß Quart.

Sonate für Klavier in D dur in Haffner Raccolta musicale contenente VI Sonate per il Cembalo Norimberga № 2, Querfolio. [sine anno.]

Die Rostocker Universitäts-Bibliothek besitzt:

Aria: „Te felice o Pastorella" für Sp. mit 2 Viol. Viola, Cello & Cembalo (Basso continuo) in Stimmen.

Aria: „E falso il dir ch'uccida für Sp. 2 Viol. Alto & Cembalo. (geschr. Part.)

— „Caro di lascio oh Dio" für Sp. 2 Viol. Alto & Cembalo. (geschr. Part.)

Duetto: „Dolce bell' Idol mio" für 2 Sp. mit 2 Viol. Viola. Cembalo, Basso cont. u. 2 Corni (in Stimmen).

Aria für Sopr. „L'amabile beltà d'un volto" mit 2 Viol. Viola, Basso & 2 Corni. (in Stimmen.)

— für Sopr. „Se non timoro allato" mit 2 Viol., Viola, Cello & 2 Corni. (in Stimmen.)

— für Sopr. „Per fuggisti is pena avro" mit 2 Viol. Viola. Basso & Cembalo.

Serenata auf das Geburtsfest der Herzogin Louise Friederike v. Mecklenburg, geb. Herzogin v. Würtemberg. (183 Seiten geschr. Part. in fol. nebst Sing- und Instr.-Stimmen (geschr.) Das Singgedicht ist in Lübeck 1754 gedruckt u. der Partitur vorangestellt.)

Canons zu 3 Singst. mit italienischem, theils mit deutschem Texte. (Geschr. in Fol.)

Autograph von A. C. Kunzen. Sammelwerke 63.

— — in dem Clavierbuch für die Herzogin Luise Friederike.

Die heilige Geschichte des Lebens u. Sterbens Jesu Christi. Passionsmusik in 5 Theilen. (comp.. 1750.)

Passionsmusik in 6 Theilen. (aufgeführt in Schwerin u. Rostock.)

Wettstreit der Ton-, Dicht- u. Schauspielkunst.

Singgedicht auf dem Geburtstag der Prinzessin Amalie. (Prof. Aepinus in Rostock.)

Serenata auf das Geburtsfest des Erbprinzen v. Mecklenburg. (Conrektor Lange.)

In Lübeck componirt:

Abendmusiken in 5 Theilen:

Die Partituren der mit einem * bezeichneten Abendmusiken befinden sich auf der Lüb. Stadtbibl.

1757. Joseph und seine Brüder. (J. D. Overbeck.)

1758. Der gerettete Bethulia.

*1759. Judith.

*1760. Das Kananäische Weib.

*1761. Absalon.
*1762. Goliath.
1763. Buße Davids.
*1764. Der verlohrne Sohn.
1765. Der Jüngling von Nain.
*1769. Naboth. (Dr. Foersch.)
*1771. Die Hirten auf dem bethlemitischen Felde.
1780. Die Enthauptung Johannes.
Jacobs Vermählung mit Lea.

1754. Musik für das Gymnasium bei Einführung des Conrektor Overbeck.
1757. Pimpinon & Vespetta „beliebte" u. „drolligte Musik."
Baccoco & Serpilla. „scherzhafte Musik."
1757. Sinngedicht von der Verbindung der Kaufmannschaft u. der Wissenschaft.
1759. Musik bei Einführung des Cantor Schnobel.
1763. Bravo & Vespetta oder der im Grabe gerochene Pimpinon.
Musik zum Friedensfeste.
Jubel- u. Friedensmusik, so 1760 im Juni zu Lauenburg auf hohe Veranstaltung aufgeführt.
1769. Cantate bei Einweihung der Kanzel zu St. Johannis.
1770. Passionsmusik, größtentheils neu gefertigt.
1771. Eine sowohl von Poesie als Musik gänzlich neue Passionsmusik.
1774. Musik bei Einführung von C. F. Minus am Gymnasium.
Leiden Jesu vor Caipha. Passionsmusik.
1777. Passionsmusik. Text von Nöltingk.
Musik bei dem feyerlichen Gedächtnißtage der vor 600 Jahren gegründeten Kirchen u. Kloster St. Johannis Evangelista.
1778. „Gott in den Gegenständen der Natur."
1779. Concert für zwei Flügel.

J. W. C. v. Königslöw.

Abendmusiken in 5 Theilen.

Die mit einem * bezeichneten Werke besitzt die Lüb. Stadtbibliothek.

*1781. Die Verheirathung des jungen Tobias.
*1782. Zuhausekunft des jungen Tobias.
*1783. Ankunft Sara.
*1784. Joseph.
*1785. Davids Thronbesteigung.
*1786. Jojada, der Hohepriester.
*1787. Esther.
*1788. Von der Rettung der Kinder Mose. (1—3. Abend.)
*1788. Der geborne Weltheiland. (4. u. 5. Abend.)

---

*1789. Die eherne Schlange. (2 Abtheilungen.)
*1790. Tod, Auferstehung u. Gericht. (2. Abth.)
*1791. Petrus. (2 Theile.)
*1792. Paulus. (Theil I v. M. A. Bauck.)
(— II v. v. Königslöw.)

1795. Davids Klage am Hamon nach dem 42. Psalm.
1797. Davids Sieg über die Philister.
*1799. Musik für das Gymnasium.
1800. Saul und David im Kriege.
*1801. Michaelismusik.
*1802. — — —
*Kirchenmusik am Neujahrstage.
*Johannis Musik.
*Ouverture für Orchester.
*Fugen für die Orgel.

VIII.

Die Lübecker Familie Pal und einer ihrer Vertreter in Reval.

Von Prof. Dr. W. Stieda in Rostock.

Unter den Handelsbüchern des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts, welche ein glücklicher Zufall im Revaler Stadtarchiv häufiger als anderswo erhalten zu haben scheint,[1]) lenkt das des Kaufmanns Bernt Pal deswegen besonders die Aufmerksamkeit auf sich, weil es die Möglichkeit gewährt, in den Vermögensstand eines Geschäftsmannes bei seinem Tode Einblick zu nehmen. Man gewinnt aus der Aufzeichnung seines Nachlasses eine Vorstellung von den Mitteln, mit welchen er operirte, von seiner Lebensweise, seinen Bedürfnissen und dem Aufwande, den er treiben konnte. Ist man bei dem heutigen Stande der Forschung auch nicht in der Lage zu behaupten, daß das Bild, welches hier entgegentritt, für das Jahrhundert ein typisches ist, so wird es immerhin unser Verständniß für das Zeitalter bereichern, bei demselben zu verweilen.

Bernt Pal gehört zu den Lübeckern, die in jener Periode vermuthlich sehr zahlreich nach den livländischen Kolonien ihren Weg nahmen und dort eine zweite Heimath fanden. Wann er nach Reval übersiedelte, in welcher directen Veranlassung, sowie über seine Lebensschicksale, sind wir nicht unterrichtet. Seine Familie gehört zu den ältesten in Lübeck. Wenigstens kommt der Name schon in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts vor. Ein Rathsherr Bernardus Paal wird gegen 1350 als Wiesen-Besitzer namhaft gemacht[2]) und kommt in den folgenden Jahren 1354—1363 wiederholt in

---

[1]) Schiemann, die Ordnungs-Arbeiten am Revaler Stadtarchiv. Reval 1885, S. 9.

[2]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck. Bd. 2, S. 1065 Anmerkung 52.

Urkunden über städtische Angelegenheiten als Vertreter der Stadt vor.[1]) Vermuthlich ist es sein Testament, welches aus dem Jahr 1363 stammend im Lübecker Archiv aufbewahrt wird, sowie das Testament der Windula Pal von 1370 das seiner Frau sein könnte. Windula nennt sich in der Aufzeichnung ihres letzten Willens „relicta domini Bernardi Paal." Gleichzeitig mit dem Rathsherrn Bernhard Paal erscheinen zwei Bürger in Lübeck, Henneke und Eberhard Paal, Ersterer um das Jahr 1358,[2]) Letzterer in den Jahren 1366—1387. Daß der Letztere identisch mit Eberhard Pauli sei, wie der Herausgeber des Lübeckischen Urkundenbuchs annimmt, möchte ich bezweifeln. Wenigstens lassen sich keine Gründe dafür namhaft machen, daß der ‚Pawel' und ‚Pauli' genannte Mann derselbe sei, wie der in der Mehrzahl der Fälle als ‚Paal' bezeichnete. Everhard Pauli tritt in Urkunden von 1370, 1376, 1377 und 1381 auf.[3]) Er ist Grundbesitzer im Himmelsdorf und kauft zusammen mit einem Lübecker Rathsherrn noch andere Güter. Von Eberhard Paal, dem in den erwähnten Urkunden ausdrücklich so genannten, ergiebt sich dagegen folgendes Bild.

Er ist Kaufmann und handelt nach Bergen und England. Im Jahre 1366 versendet er mit zwei anderen Lübeckern zusammen in einem Schiffe, oder auf eigene Rechnung, Holz dorthin und hat das Unglück, daß eine gewisse Quantität desselben ihm geraubt wird.[4]) Zwanzig Jahr später wird ein von ihm und vier anderen Lübeckern nach England beladenes Schiff von den Franzosen weggenommen.[5]) Sein Vermögen war ein beträchtliches, denn auch er gehörte zu denjenigen Lübeckern, die im Jahre 1374 dem Bertold von Ritzerau erhebliche Summen vorschossen — er lieh ihm 187 Mark[6]) — und ist mit 300 Mark betheiligt, als der Lüneburger Rath im Jahre 1375 bei mehreren Lübecker und Hamburger Rathmännern und Bürgern eine Anleihe von 7000 Mark abschließt.[7])

---

[1]) Lüb. Urk. B. 3, Nr. 208, 269, 270, 273, 281, 439, 441, 459. Im Personen-Register dieses Bandes ist er irrthümlich als ‚Eberhard' eingetragen, während die verzeichneten Urkunden ihn ‚Bernd' oder ‚Bernardus' nennen.

[2]) Ebd. 3, Nr. 304.

[3]) Ebd. 3, Nr. 711, 4, Nr. 301, 302, 392, 647.

[4]) Ebd. 3, Nr. 582, 596. [5]) Ebd. 4, Nr. 494. [6]) Ebd. 4, Nr. 245 S. 257.

[7]) Ebd. 4, Nr. 269; er erhält sein Geld 1382 zurück, ebd. Nr. 412.

Zwischen den Geschäften beider Männer, Pauli und Paal, erscheint kein Zusammenhang, und die Persönlichkeiten, mit denen sie umgehen, haben gleichfalls mit einander Nichts zu thun. Es wird daher vermuthlich richtiger sein, dieselben nicht zu identificiren. Noch ein Paal tritt uns am Ende des vierzehnten Jahrhunderts entgegen, Namens Ghodeke, von welchem das Lübecker Archiv ein Testament besitzt. Er verschreibt in demselben vom 26. Aug. 1397 seine Hinterlassenschaft seinen Eltern. Der Name des Vaters ist nicht genannt; die Mutter führte den Namen „Kunne."

Seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts erscheint durch sieben Testamente und zwei Einträge in das Niederstadtbuch urkundlich beglaubigt abermals ein Bernhard Paal. Derselbe war dreimal verheirathet. Telzeke, die erste Gattin, muß gegen 1443 gestorben sein und hatte ihm drei Kinder, Bernt, Eberhard und Anna, letztere nachher mit Johann Pape vermählt, geschenkt. Im genannten Jahre findet sich Bernhard Pal gerichtlich mit diesen Kindern ab, weil er im Begriffe stand, eine neue Ehe einzugehen (Anh. Nr. 1). Leider war auch diese nicht von langer Dauer. Die zweite Frau, Katharina Platenschläger, die Tochter von Herman Platenschläger war bereits 1449, nachdem sie ihm zwei Kinder, Anna und Arnd, geboren hatte, gestorben (Anh. Nr. 2.) In seinem Testamente vom 2. April 1449, dem ersten aus der ganzen Reihe, ist von ihr bereits als einer Todten die Rede und in demselben Jahre theilt er mit ihren Kindern das Erbe (Anh. Nr. 3), offenbar weil er die Absicht hat, sich abermals zu vermählen. Indeß hatte er diese Absicht bis 1451 noch nicht verwirklicht, denn in dem Testament vom 23. Juni desselben Jahres werden nur die fünf Kinder aus den beiden ersten Ehen und die Enkelkinder Bernd und Telseke Pape bedacht. Dagegen erscheint im Testamente vom 12. Juli 1452 bereits als dritte Frau „Gheseke, myne leve husvrowe." Mit dieser hat er bis 1464 — am 6. September genannten Jahres macht er das letzte uns erhaltene Testament[1]), — drei Kinder erzeugt, einen Sohn Hermann und zwei Töchter Kunneke und Drudeke, hatte aber zur Zeit der Abfassung des Testamentes die

[1]) Aus der Zwischenzeit sind noch Testamente vorhanden vom 8. Octbr. 1457, 17. März 1459 und 19. Janr. 1464.

Hoffnung auf weitere Nachkommenschaft noch nicht aufgegeben. (Anhang Nr. 4: item efft my God mer kindere geve mit Gesken myner husfrowen u. s. w.)

Es ist nicht unmöglich, daß der Revaler Bernd Pal aus dieser Familie stammt, das heißt der älteste Sohn der aufgezählten acht Kinder von Bernhard Pal in Lübeck war. Er müßte dann ein Alter von einigen 60 Jahren erreicht haben. Im Testamente von 1452 erscheint der Sohn Bernt noch als unmündig, in dem von 1457 dagegen tritt er bereits als Vormund, von seinem Vater zu diesem Vertrauensposten ausersehen, auf. In gleicher Eigenschaft kommt er auch in den Testamenten von 1459 und 1464 vor, während der Vater, wenigstens im Testament von 1427, ‚der olde' genannt wird.

Gegen diese Auffassung aber spricht Folgendes:

1) Bernt Pal, der Revalenser, besitzt 1503 ein Haus in Lübeck in der Alfstraße, in dem schon sein seliger Vater gewohnt hat, während Bernt Pal in Lübeck 1464 von einem Hause auf dem Koberge daselbst spricht, welches er seiner Frau Gheseke zuweist. Es bleibt hier zwar nicht ausgeschlossen, daß Bernt Pal in Lübeck mehrere Häuser besaß. Es ist im Testamente nicht ausdrücklich gesagt, daß er in dem seiner Frau überlassenen Hause auf dem Koberge selbst gewohnt habe. War das aber nicht der Fall, so hätte das andere Haus doch gleichfalls in der Aufzählung der Hinterlassenschaft eine Stelle finden müssen.

2) Außer Bernt Pal, dessen zahlreiche Testamente so lebhaft von ihm reden, wird von Dittmer[1]) ein Heinrich von Pale erwähnt, der eine Tochter Wendula besaß, die mit Heinrich Greverade verheirathet war. Daß diese identisch mit der im Testamente von 1449 genannten Wendula Greverade sein kann, muß bezweifelt werden. Dieser Greverade vermachte in seinem Testamente von 1466 — er starb 1468 — dem Revalenser Bernd Pal 200 Mark „item geve ik Bernd Pael mynes wives broder, de is to Revel, 200 mark.“[2]) Da nun unter den acht Kindern von Bernt Pal in Lübeck eine Wendula sich nicht findet, dieselbe aber doch die Schwester des

[1]) Die lübeckischen Familien Greverade und Warneböke, Lübeck 1859.

[2]) Nach gefälliger Mittheilung von Herrn Senatssecretair Dr. Hagedorn.

Revalensers sein will — sie starb 1491 —, so muß dieser einer anderen Familie Pal entsprossen sein. In der Aufzeichnung von 1443 über die Familie (Nr. 1) wird ein verstorbener Herman Pal genannt, der den Pal'schen Kindern erster Ehe Geld hinterlassen hat. Möglicherweise waren Bernt Pal (1443—1464) und Heinrich Pal dessen Söhne. In welchem Zusammenhange zu diesen aber dann Albert Pal, der 1443 als Vormund genannt ist, und dessen Brüder Bernt, Johann und Arnd, die im Testament von 1449 bedacht werden, standen, läßt sich mit Sicherheit nicht bestimmen. Der testirende Bernd Pal bezeichnet sie als seine Onkel.

Pal ist übrigens ein Name, auf den wir auch an anderen Orten stoßen. So gab es 1476—1480 einen Rathmann Heinrich Pal in Kampen und tritt ein Johann Pal als Bürger derselben Stadt im Jahre 1487 uns entgegen.[1])

Zu den Greverade's hatten die Pal's jedenfalls nahe Beziehungen. Heinrich Greverade erscheint in den Testamenten des Lübeckers Pal mehrfach als Vormund; einer Wendula Greverade wird 1449 von Bernt Pal eine Summe Geldes vermacht. Im Testamente des Revalensers ist eine der Erben Greteke Greverade (als Mädchen Margaretha Vere), und wird ein Heinrich Greverade der Junge angeführt, der den Vormündern bei der Testaments-Vollstreckung behülflich war.

Auf Verwandschaft des Revalensers Pal mit dem vielgenannten Bernt Pal in Lübeck deutet zuletzt der Umstand, daß unter seinen nächsten Erben in Lübeck zwei Frauen namhaft gemacht werden, Drutke Bossenborch und Anneke Hochfeld. Die beiden Mädchennamen Drutke und Anna treffen wir bei den Töchtern des Lübecker Pal's. Diese Frauen sind es, welche das Haus erben, „dat hus dat to Lubeke steyt in der Alleffstraten, dar syn sallyge fader in wannede, syn sallyghe fader em gegeven hadde."

Für den Lübecker Bernt Pal ist charakteristisch, daß er in der kurzen Zeit von 1449 bis 1464 sieben Testamente aufsetzen läßt. Wie es scheint, bewegen die in seiner Familie sich ereignenden Veränderungen zu diesem häufigen Wechsel. In der That hat das Testament von 1464 ein ganz anderes Aussehen, als das von 1449. Beide Male aber erscheint er als ein gutsituirter wohlhabender

[1]) Hanserecesse, 3. Abtheil. 1, Nr. 140, 245, 254; 2, Nr. 183.

Mann, dessen Gesammtvermögen wir zwar nicht ziffermäßig berechnen, aber doch von den einzelnen namhaft gemachten Posten auf den bedeutenden Umfang desselben schließen können.

Im Jahre 1449 sollen seine Kinder erster und zweiter Ehe das sämmtliche bewegliche und unbewegliche Vermögen erben, jede Partie eine Hälfte. Außerdem aber bestimmt er ihnen noch gewisse Summen, den drei Kindern aus der ersten Ehe zusammen 1100 Mark und den beiden Kindern zweiter Ehe zusammen 50 Mark. Mehrere Verwandte erhalten zusammen 330 Mark, fünf Vormünder für die Mühe um die Vollstreckung des Testaments 25 Mark. Religiösen Zwecken sind 146½ Mark gewidmet, nämlich 130 Mark mehreren Kirchen und 16½ Mark zwei Predigern, um die Messe zu lesen. Sehr beträchtlich endlich sind die für Wohlthätigkeits-Zwecke gespendeten Summen: im Ganzen 328½ Mark. Arme, Sieche, Elende sollen diese Beträge erhalten. Acht Schillinge darunter sind für Besserung von Wegen und Stegen bestimmt. Im Ganzen ist eine Summe von 1980 Mark Lüb. zu vererben, wozu nun noch das Haus, die Geräthe u. s. w. kommen, d. h. die gesammte Hinterlassenschaft, in welche sich die Kinder theilen sollen.

Bis zum Jahre 1464 ist die im Testamente namhaft gemachte Summe auf 572 Mark, und wenn wir die seiner Frau zugesprochene Jahres-Rente von 20 Mark zu 5 Proz. capitalisiren, auf 612 Mark angewachsen, abgesehen wieder vom Hause und dessen Zubehör. Uebrigens war sein Gesammtvermögen größer als diese Summe, da er 800, bezw. 1200 Mark für die nach Abfassung des Testaments noch eventuell zur Welt kommenden Kinder aussetzt. Die Vertheilung aber ist eine wesentlich andere. Die Wohlthätigkeitsanstalten und die Verwandten erhalten Nichts. Die Haupterbin ist die Frau, sie erhält eine Rente von 20 Mark und das Haus; die Kinder erster Ehe bekommen den verhältnißmäßig unbedeutenden Betrag von 200 Mark. Dagegen werden die Kinder zweiter Ehe mit einer größeren Summe, nämlich mit 400 Mark bedacht; außerdem empfangen sie die ihnen bereits 1449 (Anh. Nr. 3) zugesicherten 1800 Mark. Eine große Summe wird den Kindern dritter Ehe zugewiesen, nämlich 3200 Mark. Die der Kirche und den Vormündern zugedachten Summen sind geschmälert, erstere auf 100 Mark, letztere auf 20 Mark, da nur vier Vormünder ernannt sind.

Wenden wir uns nun dem Revalenser Bernt Pal zu. Die Daten seines Handelsbuches, eines starken Lederbandes, entstammen den Jahren 1495—1503; über seine Person enthält dasselbe Nichts. Es ist in einer sehr undeutlichen Handschrift geführt, nur bis Blatt 154 paginirt, während mindestens noch einmal so viel Blätter vorhanden sind, und ist sehr wenig übersichtlich. Es muß dahingestellt bleiben, ob dieses Buch das einzige oder eines von mehreren war, die er führte.

Am Donnerstag den 6. Juli 1503, zwischen 4 und 5 Uhr — es ist nicht gesagt, ob Morgens oder Nachmittags, — starb Bernt Pal mit Hinterlassung eines Testaments, dessen Ausführung vier Vormündern übertragen war. Diese, wahrscheinlich Revaler Kaufleute, — von einem derselben Gotteke van Tellechten hat sich gleichfalls ein Handelsbuch aus den Jahren 1481—1506 im Revaler Stadtarchiv erhalten, —[1]) kamen am Sonnabend den 8. Juli zusammen, versiegelten zunächst das Buch (‚hebben dyt bock togelacht') und schrieben später, als sie die von ihrem verstorbenen Freunde ausgesprochenen Wünsche alle erfüllt hatten, die Rechenschaft darüber in dasselbe hinein: ‚Wes wy van sallyghen Bernt Pal wegen untfangen und vurgeven, sal men hyrfor nafolgende der blader fynden in dussem boke, God geve tor sallyghen tyd mote utgerychttet werdon. Amen.'

Die Abwickelung der Geschäfte zog sich bis zum Jahre 1506 hin. Erst am Montag den 8. Juni genannten Jahres hielten die Vormünder wieder eine Sitzung ab, deren Ergebniß die dann in's Buch eingetragene Rechenschaft war. Mittlerweile hatte einer unter ihnen, Gotteke van Tellechten, gleichfalls das Zeitliche gesegnet. Die Rechenschaft selbst ist vollständig von einer Hand geschrieben, wohl die eines professionsmäßigen Schreibers. Wenigstens sticht sie durch Sauberkeit und Deutlichkeit vortheilhaft von der des Buchinhabers ab, vorausgesetzt, daß dieser das Uebrige selbst schrieb.

Der Nachlaß unseres Kaufmanns bestand aus Gegenständen, die sich im Wesentlichen in fünf Gruppen zusammenfassen lassen. Einmal eine große Quantität Leinwand, zweitens eine Menge Hausgeräth, darunter besonders einige, wie es scheint, kostbare Edel-

[1]) sub A. f. 18. Dort wohl irrthümlich als Schuldbuch des Thomas Schrove verzeichnet.

metallgeräthe, drittens baares Geld, viertens ein Haus in Lübeck und fünftens ein Betrag aus den zur Zeit des Todes noch nicht erledigten Geschäften. Einen wie großen Werth Alles zusammen darstellt, läßt sich leider auch nicht annähernd bestimmen. Die meisten Sachen waren im Testamente einzelnen Persönlichkeiten bestimmt. Daher werden mit wenigen Ausnahmen keine Preisangaben gemacht, so z. B. beim Hause. Von den Hausgeräthen ward wohl nicht Alles verkauft, so daß die über den Erlös des Veräußerten vorliegenden Aufzeichnungen keine Vollständigkeit bieten. Auch ohne daß man indeß den Werth der gesammten Erbschaft in einer Summe ausdrücken kann, erhält man von ihrer bedeutenden Ausdehnung eine Vorstellung, wenn man sich die einzelnen Bestandtheile derselben vergegenwärtigt.

Bernt Pal starb ohne Hinterlassung einer Familie oder war vielleicht nie verheirathet. Daß zwei Frauen in Lübeck, Druttke Bossenborch[1]) und Anneke Hochfeld, seine nächsten Erben waren, wurde bereits erwähnt. Verwandschaftliche Beziehungen lagen wohl auch zu den Familien Greverade und Runge vor. Vertreter der vier genannten Familien, sowie eine Anna van der Lucht erhalten Geldgeschenke, einer von ihnen überdies ein Andenken an den Verstorbenen, nämlich eine silberne Schale, auf der eine Rose sich angebracht fand. Waren die Genannten wirklich Verwandte des Erblassers, so kamen sie schlecht weg. Von dem ganzen Reichthume des in so weiter Ferne von ihnen gestorbenen Angehörigen erhielten sie nur das Lübecker Haus, zusammen 100 Mark Lüb. und eine silberne Schale.

Die Vormünder empfingen für ihre Mühwaltung jeder eines der werthvollen Gold- oder Silbergeräthe, Hans Tydynckhusen empfängt ‚1 sulvern potken, woch 9 lot,' im Werthe von 10 Mark; Tönnies van Worme einen goldenen Ring im gleichen Werthe, Bernt Runghe zehn silberne Löffel und einen goldenen Becher mit einem Amethyst, Gotke van Tellechten endlich, oder vielmehr seine Erben, zwei silberne Schalen, die eine mit einer Dar-

[1]) Ich lasse dahingestellt, ob ich diesen Namen richtig gelesen habe. Ein Heinrich und Johann Bersenbrugge kommen 1494 bei Pauli, Lübeckische Zustände Bd. 3, S. 203 Nr. 170 vor. Sie waren die Söhne des bekannten Lübeckischen Rathssecretairs Johann Bersenbrugge (1476—1493).

stellung des Angesichts Gottes, die andere mit dem Bildniß des heiligen Andreas geschmückt.

Was sonst noch da war, — und das war nicht wenig, — bekam die Kirche. Bernt Pal muß ein religiös gesinnter Mann gewesen sein. Schon bei seinen Lebzeiten hatte er, wie Eintragungen von seiner Hand in das letzte Blatt seines Handelsbuches ausweisen, es an kirchlichen Spenden und Stiftungen nicht fehlen lassen. Seine ganze Frömmigkeit aber offenbarte sich erst nach seinem Tode. Fast alle größeren werthvollen Gegenstände seiner Habe werden den Kirchen und Klöstern in Reval zu St. Barbara, Olai u. s. w. vermacht. Dort sollte man sie theils zu Meßgewändern und zum Messelesen verwenden, theils zur Anfertigung zinnerner Leuchter, zur Neuvergoldung des Bildes Unser Lieben Frauen u. dgl. m. Diese Sachen waren vor allen Dingen der schon erwähnte Leinwand-Vorrath. Derselbe bestand in 531 Ellen sowohl gebleichter als ungebleichter Leinwand (in Stücken zu 17, 25, 49, 60, 57, 155 und 168 Ellen), 7 Handtüchern und 1 ‚packlaken myt roder syde beneyet.‘ Außerdem gehört hierher ein ‚mugghentelt,‘ wörtlich ein Mückenzelt, also wohl ein Bettvorhang, 15 ‚ellen blaw kampken‘ und 1½ Ellen ‚geblomet syden kamken,‘ ein Stoff, bei dem man an das bei Lübben als Kleiderstoff bezeichnete ‚kampkot‘ wird denken dürfen. Ein weiterer Gegenstand von Werth waren 10 Säcke Hopfen, 4 davon mit preußischem, 6 mit altem angefüllt.

Außerdem werden aufgeführt zinnerne Kännchen, Stope, Salzfässer, zusammen im Werthe von 21 Mark, sowie acht in ‚synem kuntore‘ gefundene kleine und große Stücke Geldes, im Werthe von 7 Mark, die so, wie sie da waren, den betreffenden Kirchen zugewiesen wurden und deshalb wohl in der Rechenschaft für sich gebucht sind.

Was im Uebrigen an Mobilien im Hause war, die verkauft wurden, was an baarem Gelde sich vorfand und was noch aus der Abwickelung beim Tode des Kaufmanns unbeendet gebliebener Handelsgeschäfte sich ergab, darüber legten die Vormünder eine genaue Auskunft ab, die wir ihres Interesses wegen vollständig folgen lassen (Anhang Nr. 5). Der Gesammtbetrag belief sich hier auf nicht mehr als 1772 Mark und 11½ Schill. In dieser Summe ist aber nur

begriffen, was noch nicht erwähnt wurde, so daß man, um die ganze Erbschaft zusammen zu haben, noch hinzurechnen müßte den Werth des Hauses, der Leinwand, des Hopfens, der zinnernen Geschirre, der Edelmetallgeräthe und die 100 Mark, welche den Lübecker Erben ausgehändigt wurden.

Von dieser Summe entfällt der kleinste Theil auf den Erlös aus dem Verkauf der Geräthe; nur 179 Mark 2 Schill.. Auch an baarem Gelde war nicht viel vorhanden. Vier Mark und einige Schillinge fanden sich in der Geldtasche des Verstorbenen und 357 Mark 13 Schill. Lüb. hatte er in seinem Schreibpult liegen.[1]) Dagegen steckte eine sehr bedeutende Summe in Waarenvorräthen, die erst nach dem Tode des Erblassers Abnahme fanden, bezw. in Geschäften, von denen nichts weiter verlautet.

Zu den einzelnen Stücken des aufgezählten Hausgeräths bleibt zu bemerken, daß die Bedeutung der dort genannten Stücke, als da sind, seeffylt, wyn seckkesken, 1 duff van eyme bare, pouwe ferte vaghen mir nicht klar ist. Die übrigen Worte lassen sich mit Hülfe des Lübben'schen Wörterbuches alle erklären. Daß das aufgezählte Inventar wirklich Alles war, was Bernt Pal hinterließ, muß fast bezweifelt werden. Wenigstens ist z. B. auffällig, daß wohl eine ‚beddedecke,' aber kein Bett erwähnt wird. Vielleicht fanden nur die Geräthe Aufzeichnung, welche verkauft wurden, während andere zur Vertheilung unter Freunde oder Arme kamen.

Darf man sich nach dem Aufgezeichneten ein Bild von der Persönlichkeit des Mannes entwerfen, so fällt dieses nicht unfreundlich aus. Auf die Behaglichkeit seiner Existenz weisen die mannigfachen Kannen, Flaschen, Stöpe, Salzfässer, Teller und das Gewürz-Sieb (krude-seef) hin. Auch fehlt es nicht an Stühlen (stole), Bänken und Banklaken, d. h. dem Tuche zur Bedeckung der letzte-

[1]) Ich rechne die 229 Mark Rig. zu 25 Schill. Lüb. um. Diesen Werth hatte die Rigische Mark im Jahre 1407, Hanserecesse 1. Abth. Bd. 5 Nr. 406; eine spätere Normirung ist mir aber nicht bekannt. Sucht man den Werth der Rigischen Mark aus den Zahlen der Aufzeichnung selbst zu ermitteln, so kommt man zu einem niedrigeren Ansatze. Die Gesammtsumme ist 1779 ℳ 11 ß 6 ₰; eine Summirung der einzelnen Posten aber ergiebt 1330 ℳ 2 ß 4 ₰ Lüb. und 333 Mark Rig. Demnach wären, vorausgesetzt daß jene Revaler Vormünder sich nicht verrechnet haben, die 333 Mark Rig. gleich 442 ℳ 9 ß 2 ₰ Lüb. und eine Rigische Mark etwa 21—22 Schillinge Lüb.

ren. In's Bett gehören das Paar Laken und die Bettdecke, während Becken und Handfaß zur Reinigung bestimmt sind. Zur Beleuchtung dienen Leuchter und Lichtputzscheere (lychtschere); auf die Beweglichkeit und Reiselust des Kaufmanns deutet die Ausrüstung für ein Roß an Sätteln, Zaumzeug (bit), auf die eigentliche commercielle Thätigkeit die Waagschale nebst Gewichten, sowie das Schreibpult (kuntor) nebst Papier, Rechenbuch und Tintenfaß (blackhorn). Von den Edelmetallgeräthen war schon oben die Rede. Außer den genannten werden noch ein silberner Knopf, zwei silberne Löffel, ein silberner Stop und ein silbernes Spännchen in der Rechenschaft namhaft gemacht. Auf die Bildung unseres Kaufmanns lassen die Bücher, Gebet- wie andere Bücher und das Schachspiel (schackspil) schließen. So tritt uns in Allem ein Mann entgegen, dessen Behäbigkeit außer Zweifel steht. Wer weiß, ob viele der Eingewanderten in jenen Tagen so befriedigt auf ihr Thun zurückblicken konnten, als Bernt Pal es vermochte, dessen Wirksamkeit die Vorsehung augenscheinlich gesegnet hatte.

Anhang.

Nr. 1.

Bernt Pal theilt mit seinen Kindern. 1443, Juni 29.*)

(Lüb. Niederstadtbuch 1443. Petri et Pauli.)

Bernardus Pael coram concilio et hoc libro exseparavit a se Everhardum, Bernardum et Anneken suos pueros a Telzeken prima uxore sua legitima procreatos assignavit et dedit eis in porcionem ipsorum paterni et materni heriscindii 2700 mrc. den. Lub. In hac computacione sunt 700 mrc. Lub., quas Hermannus Pael bone memorie dictis pueris in suo testamento dedit ad annos maturos dictorum puerorum, Bernardo Pael de prompcioribus suis bonis expedite persolvendas. Promisit eciam dictus Bernardus Pael, se velle et debere prefatos pueros apud se tenere et habere sub suis expensis et ipsis in vestitu et victu fideliter preesse usque ad dictorum puerorum annos maturos. Ad hoc Hinricus

*) Gefällige Mittheilung des Herrn Staatsarchivars Dr. Wehrmann.

Vrunt, Lambertus Eckey, Hinricus Greverode et Albertus Pael, provisores dictorum puerorum adhibuerunt ipsorum consensum et voluntatem.

№ 2.

Testament des Bernt Pal. 1449, April 2.

(Ausgezähntes Original im Staatsarchive zu Lübeck.)

In Godes namen amen. Ik Bernd Paal, wolmechtich mynes lyves, myner synne unde redelicheyd, ift ik vamme dode vorekomen werde, zo sette ik myn testamente van mynen guderen to der ere Godes, alze hir nagescreven steid. Int erste geve ik 8 ß Lub. to beterende weghe unde stege. Item mynen leven kinderen, de ik hebbe van myner zaligen husvrowen Katerinen, beschede ik vor ere erfschichtinge en helfte alle myner gudere begherende, dat se myne vormundere zamentliken darvan vorstan alze dat recht is, dar boven geve ik en zamentliken van mynen guderen 50 mark Lub. Item van der anderen helfte myner gudere geve ik in Godes ere 300 mark Lub. alzo, dat myne vormundere de half scholen keren an grawe lakene unde laten darvan maken rocke hoyken unde hosen unde geven de den notroftigen armen in de ere Godes, de se utvragen konen, unde de anderen helfte van den drenhundert marken wil ik dat se geven unde delen scholen den armen gemenliken by penningen unde scherven in ere hande, dat se alle unsen heren God vor my bidden. Item den monneken to der borch unde to zunte Katherinen geve ik in yslike stede 20 mark Lub. to dem buwe, dat se my in ere dechtenisse nemen. Item in de 4 elenden huse in der clokgheterstraten, in der hundestraten, in zunte Johanses straten unde by zunte Iligen geve ik den armen dar herberge hebbende zamentliken 12 mark Lub., en like in ere hande to delende. Item den 40 elenden zeken to sunte Jurgene geve ik 10 mark Lub., yewelkem syn deel darvan in de hande to langende. Item den armen zeken to Travenmunde, to Dartzow unde to Gronow wonende geve ik

in yslike stede 2 mark Lub., under en lijke to delende. Item zunte Birgitten clostere to Marienwolde, der kercken to Dulmen, den swarten unde grawen monneken to Berghen in Norwegen geve ik ysliker der 4 stede 20 mark Lub. to dem buwe. Item tom buwe des closters to Lemechow geve ik 10 mark Lub. begherende, dat se my in densulven vif steden in ere dechtenisse nemen. Item her Johanne Hoken geve ik 15 mark Lub. unde hern Gherde Petershagen geve ik ene sware Engelsche nobelen begherende, dat se unsen heren God vor my bidden. Item mynen leven sones Everhardus unde Bernd Pale geve ik zamentliken 200 mark Lub. unde darto wil ik, dat en myne vormundere entrichten unde antwerden scholen van mynen guderen noch 400 mark Lub. by sodanem beschede, dat desulven myne sones myner leven moder so lange alze se levet yarlikes darvan besorgen unde geven scholen 20 Rinsche guldene, alze to ysliken halven jare 10 guldene er sulven unbeworen to entrichtende, dat se mynre by dencke. Item myner leven dochter Anneken Pape unde eren kinderen geve ik zamentliken 500 mark Lub. Item mynen omen Albert Pale unde Bernd Pale geve ik yslikem 100 mark Lub. unde eren twen broderen Johanse unde Arnde geve ik yewelken 50 mark Lub. Item Windelken Greveroden geve ik 30 mark Lub. Item mynen nascrevenen vormunderen geve ik to ener vrundschopp yewelkem 5 mark Lub. Item ift ik boven desse vorscrevene ding meer vorgeven wille, dat myne vormundere in myneme rekenboke bescreven vindet mit myner egenen hand, zo wil ik dat in sodaner gantzen macht geholden unde wol entrichtet hebben, alze ift et in desseme testamente were bescreven. Item alle myne anderen gudere bewegelik unde unbewegelik na entrichtinge mynes lesten willen van myner helfte overblyvende, se syn welkerleye se syn, de geve ik halff myner leven dochter Anneken Papen unde Everhardus unde Bernd Pale mynen sones zamentliken, under en an dren parten lijke to delende, unde de anderen helfte dersulven overblyvenden gudere totekene ik mynen leven kinderen, de ik hebbe van myner zaligen husvrouwen Katerinen, soverne se edder erer welk

de vullenkomenen mundigen ofte manbaren yare belevet. Storven se aver alle er eren mundigen unde manbaren yaren, zo wil ik dat myn leve dochter Anneke Pape unde ere kindere desulven helfte der gudere zamentliken ok hebben scholen vor ene gave, dat se myner by dencken. Myne vormundere kese ik Johan Papen, mynen zwager, Godeken Kerkringe, Bertramme Luneborch den olderen, Hinrik Vrunde unde Hinrike Greveroden unde wil, wan myner vormundere welk stervet, dat denne de anderen levendigen enen bedderven man en nutte unde behegelik in des doden stede wedder kesen, so vakene alze des behuff werd, unde dat se mynen lesten willen in sodaner truwe vorderen unde vorvullen, alze ik en wol belove, unde nemen dat lon van Gode. Alle desse vorscreven stucke wil ik stede unde vast holden, went ik se witliken wedderrope. Gegeuen na Godes bort veerteynhundert jar darna in deme neghenundeveertigesten jare des midwekens vor deme hilghen sondage to palmen. Tughe sint her Johan Russenberch unde her Gherd van Mynden, radmanne tho Lubike.

№ 3.

Bernt Pal theilt mit seinen Kindern zweiter Ehe. 1449, Decbr. 13.

(Lüb. Niederstadtbuch 1449, Lucie Virginis.)

Anneken und Arnde sinen kinderen, getelet van siner werdynnen Katherinen dochter Hermen Platenslegers, mit vulborth der vorschreven kindere vormunderen hefft vor deme rade unde desseme boke Bernd Pael gedan nogafftighe erffschichtinghe van wegen vederlykes unde moderlykes erves, darane den vorschreven vormunderen genogede, so dat he en hefft gegheven unde togetekent 1800 mrc. Lub. pen., de de vorschreven Bernd schal by syk beholden wente to der vorschreven kinder manbaren unde mundigen jaren; unde in dessen middelen tyden schal de vorschreven Bernd de erbenomeden sine kindere besorgen mit kledinge unde mit kosten unde wanner siner to korth wert. Wil he en denne mer geven in sineme testamente, dat schal stan to eme sulven.

Vortmer weret dat de vorschreven Anneke to manne worde beraden, so schal unde wil de erbenomede Bernd er gheven so hyr navolget: Int erste husgerade unde inghedoem alse ener juncfrouwen bort, item der moder bressen, item dat smide uppe eren besten twen rocken, item twe guldenne spanneken, item en gordel mit perlen belecht, item twe perlede kragen, item de kussen unde de wegendeken, der se in deme kindelbedde brukede, item ene vorguldene keden mit eneme sunte Jurgen. Storve se ok, er se beraden worde, so schal sodanne inghedome unde smyde by deme vorschreven Bernde blyven. Dyt hebben belevet unde vulbordet de vormundere der vorschreven kindere by namen Godeke Kerkring, Bertram Luneborgk, Bernd Pael, Hans Pape, Merten Colpin.

№ 4.

Testament des Bernt Pal. 1464, Septb. 6.

Original im Staatsarchiv zu Lübeck.

In Godes namen amen. Ik Bernd Pael, by wolmacht mynes lives, myner synne, danken unde redelicheit, isseth dat ik van deme dode vorwunnen werde, so bevele ik myne sele Gode, sette unde make tovorne myn testament unde latesten willen van mynem wolgewunnen gude to entrichtende to der ere Godes na mynem dode, alse hijr nagescreven steit. Int erste wege unde stege tovorbeternde geve ik ene mark Lub. Item den monniken to der borch unde to sunte Katherinen geve ik in islike stede 20 mark Lubesch to dem buwete, dat se unsen heren God vlitigen vor my bidden. Item to sunte Birgitten closter to deme Marienwolde vor Molne geve ik 20 mark Lubesch to deme buwete vor myner sele salicheit. Item den swarten unde grawen monniken to Bergen geve ik in islik closter 20 mark to erem buwe, dat se unsen heren God vor my bidden. Item sy witlik, dat ik mynen kinderen Everhardo, Bernde, Arnde unde Anneken hebbe erffschichtinge gedan, alse van vaderlikem unde moderlikem erve, also dat der stad bok klarliken

innehold uthwiset unde betuget. Darenbouen geve ik den sulven Everhardo unde Bernde samentliken 200 mark Lubesch. Item mynom sone Arnde geve ik hundert mark Lubesch. Item myner dochter Anneken geve ik 300 mark Lubesch, dar byn ik Anneken 900 mark Lubesch to schuldich, van erffschichtinge wegen. Item efft myn dochter Anneke beraden worde, er ik storve, so scholen desse 300 mark giffte qwijd unde los syn. Item vort sy witlik, dat ik mynem sone Arnde sy schuldich 900 mark Lubesch van erffschichtinge wegen, desse 900 mark unde desse vorgescreven hundert mark schold eme myne vormundere vefftich mark erffliker renthe scriven laten in myn hues up deme koberge. Item myner leven husfrowen Gesken geve ik den egendom des huses mit alle siner tobehoringe up deme koberge in vornoginge eres brutschattes, den Swenneken stoven[1]) mit alle syner tobehoringe der renthe to brukende, hyr en bouen geve ik er noch to vornoginge eres brutschattes 20 mark geldes, de scholen er myne vormundere scriven laten in de redesten renthe, de ik hebbe des huses up deme koberge, unde des Swenneken stoven unde der 20 mark geldes schal Geske myn husfrowe bruken de tijd eres levendes; hijrvan schal se dat hus unde Swenneken stoven dichte holden under dake, na erem dode schal dat erven up myne negesten erven; hijrto geve ik er alle ere kledere, klenode unde smyde, des se bruket to erem live unde tho my brachte; darmede schichte schede unde dele ik se gantz unde al van mynen anderen guderen. Item mynen dren kinderen van der vorgescrevenen Gesken geve ik int erste mynem sone Hermen Pael 800 mark, myner dochter Kunneken Pael 1200 mark. Item so geve ik noch myner dochter Drudeken 1200 mark Lubesch. Item efft my God mer kindere geve mit Gesken myner husfrowen, is dat en knechtken, deme geve ik 800 mark Lubesch, is dat aver ein megedeken, deme geve ik 1200 mark Lubesch. Storven ok sodanne kindere unmundich, so schal dar Geske myn husfrowe hundert mark aff hebben unde dat andere schal vallen unde erven

[1]) Die Badstube in der Schwönekenquerstraße.

up myne negesten erven. Item mynen nagescrevenen vormunderen geve ik enem islikeme viff mark Lubesch to fruntliker dechtnisse. Item wanner dat dyt myn testament unde leste wille entrichtet is, wes dar denne mer over is, wil ik, dat id valle unde like gedelet werde vormiddelst mynen kinderen unde mynen negesten erven. Mine vormundere kese ik her Johan Herszen, mynen son Bernd Pael, Brun Bruskouwen, Hinrik Rungen, unde wan myn dochter Anneke beraden werd, den man schold myne vormundere to syk kesen to enem vormundere, unde wil ok vort, efft dar welk storve van dessen vormunderen, dat se denne einen anderen vromen man kesen in des doden stede, so vakene alse des not unde behoff is, dit testament to entrichtende, alse ik en des to love, unde nemen dat lon van Gode. Item vortmer vinth men wes in myn rekensbok mit myner egen hand gescreven, dat wil ik so stede unde vast geholden hebben, lijk efft dat in desseme testamente mede begrepen were. Alle desse vorgescreven article giffte unde gave wil ik stede vast unvorbroken holden, so lange dat ik se witliken wedderrope. Gegeven unde screven na der bord Cristi unses heren dusent verhundert darna in deme veerundesostigesten jare in sunte Fabians unde Sebastians dage der werden mertelere. Tuge sinth de ersamen heren her Hinrik van Stiten unde her Hermen Sundesbeke, radmanne tho Lubeke.

№ 5.

Rechenschafts-Ablegung seitens der Vormünder über die Ausführung des Testamentes von Bernt Pal in Reval. 1506, Juni 8.

(Revaler Stadtarchiv. Handelsbuch des Bernt Pal. Bl. 148 a bis 150.)

(Bl. 148 a.)

Anno 1506 des mandages na der hylligen drefoldycheyt do were wy formünders tosamende, so dat wy dusse rekkenschop hyr achter benoppet geklart hebben und de untfanghynge und utgevynghe overendrechten, hyr mede dyt so geklart.

Item anno 1505 do untrychteden ut Herman Rungh und de junghe Hinrik Grevenrode dorech unssen schryven und uns boger se ouerantwerden sallygen Bernt Pal synen negesten arven na utwysynges Bernt Pals tesstemente dat hus, dat to Lubeke steyt in der Alleffstraten, dar syn sallyge fader in wannede, syn sallyghe fader em gegeven hadde, dyt hus tolevert synen negesten anerven, de syk vor dem rade van Lubeke toigeden syn negesten myt namen Drutke Bossenborgess, Anneke Hogeveldes myt eren negesten frunden.

Item noch hebben se vornoget van deme gelde, dat sallyg Hermen Pappenbrock schuldych was sallyghen Bernt Pal, synen negesten arven so bouen benomet stat na utwysynghe sallygen Bernt Pals tesstementte, ys in Lubschen gelde 10 marc Lub. Hyr mede de arffen afgelacht.

Item noch hebben se utgerychttet van dem gelde na utwysynghe sallygen Bernt Pals tesstemente Druttke Bossenborgess, Anneke Hogevelt, Gretke Greverode, Anneke van der Lucht, Telsske Runghe ysslyken 10 marc. Lub., ys summe 50 marc Lub.

Item noch hebben se untrychttet Lawren Bossenborch na utwyssynghe Bernt Pals tesstemente summa 100 m. Lub.

Item noch hebbe wy fformünders utgerychttet na utwyssynghe Bernt Pals tesstemente wy Bernt Runghen to leuert hebben, he em in synem testementte geven hefft, ys 10 sulverne leppelen und 1 gulden boch, darup eyn ammetyst.

Item noch utrychttet und tolevert Jochgym Runghe 1 sulveren schalen em sallyge Bernt Pal gaff in synen tesstemente, darvp stet eyn rosse.

Item noch tolevert sallyghe Gotke van Tellechten synen ffoermunderen sallyghe Bernt Pal em und syne husfruwe gegeuen hadde, ys twe sulveren schollen; up der eynen schalen stat dat angesychte unsses Heren, up der anderen stat sunntte Andreas.

(Bl. 148 b.)

Item hyr nafolgende fynt men, wes wy formünders van gelde van sallyghen Bernt Pal entfangen hebben, als he vorstorven was, und ok wes wy van synem tügege an gelde

gemaket hebben und wes wy wedder van synent weghen utgerychtet hebben, in dusse nageschreven parssele, dat wol klar werden vormelden.

Item anno 1503 ummetrent Marya Mackdalene[1]) aversege wy sallyghe Bernt Pael syne dynghe. Int erste funde wy in syner tassken 2 Emder gulden und an schyllynghe 12 ß, ys summa 4 marc 12 ß.

Item noch funden wy in sallyghen Bernt Pals synem künttore an golde und an sülverengelde 229 marc Ryg.

Item noch vorkofft eynen seeffylt sallygen Bernt Pal tohorde, dauor komen ys, 3 marc.

Item noch untfanghen eyn rekkenschopp na Gottke van Tellechten synem dode, de rekkenschopp geklart, so dat Godke hefft van sallygen Bernt Pals synem sollte vorkofft op 25 last, weghen 1½ schyppunt aver und 6 lyspunt, darvor komen ys, summa 375 marc. myn 5 ß.

Item anno 1506 brochte uns to rekkenschopp Bernt Runghe, he untfanghen hefft in sallyge Bernt Pal syner krankheit int erste vor 2 last solt seckke und vor 2 last solttes, de de sallyghe Bernt Pal der Ketwy Gesken vorkoft hadde; und vor 3 sleden und vor 350, myn 2, reppe louwendes van eyn kleyne reste van Hans Anebot untfangen; und vor 2 schyppunt solttes, noch vor 2 schyppunt solttes und noch vor 1 sack hoppen komen ys und noch vor 2 schippunt solttes, noch vor 2 last 1 sack seckke; und noch van Hans Kordyval untfangen vor 1 last solttes, so dat sy de summe darvan in al belopt in geld, ys 79 marc 19 ß 2 ₰.

Item noch dosulvest gaf uns aver Bernt Runghe he vorkofft hefft ut sallyghen Bernt Pals synen keller under synem stenhüsse, ys summa 10½ last 3 schyppunt solttes, beloppen syck int gelt darvor komen ys for 151½ m. 13 ß, myn 1 ₰.

(Bl. 149 a.)

Item anno 1506 brochte uns noch Bernt Runghe tor rekkenschop, he vorkofft hefft ut dem keller under Tolleversken van sallyghen Bernt Pals synem soltte, ys 14 last

[1]) Juli 22.

3 sekke, wegen 2½ schyppunt 1 lyspunt aver, darvor in gelde komen ys in al summa 225 marc 17 ß 3 ₰.

Item anno 1506 brochte uns Bernt Runghe tor reckkenschop, he untfanghen hefft van Evert Gruttessken, so yd bodegedynget wort twyssken uns foermünders Bernt Pael der schult halven sallyghe Hans van Hulderen salyghen Bernt Pal tenetur; was so dat van al desser schult ys utkomen, so yd bedegedynget ys, summa 60 marc.

Item noch dosulvest brochtte uns Bernt Runghe tor rekenschop, wy em an gelde dan hadden van de reste, he van her Dyryck Hoghen untfanghen hadde vor; he restede vor 1 quytten foder sallyghen Bernt Pal toquam, he van Heyssen untfynck vor 1 sleden und 1 seltuch und 2 laken und vor 4 last solttes, de he tor Narwe vorkoffte, wes darvor komen ys, dar dan de summe van ys in al 104 Ryg.[1])

Item brochte uns Bernt Runghe tor rekenschopp, vorkofft hefft sallyghe Bernt Pal syn husgerat: int erste 1 myssynges kanne, 3 stole, 2 kompasse, 1 tanghe, 1 krüde seff, 1 seedel, 1 sageken, 1 dessel, 1 lüchte, 1 sadel, noch an tynnen kanne und an flasken was, mankgud, woch 2½ lyspunt 4 marc℔, noch 2 myssynges luchtter, noch 9 tynnen kannen, 2 fate, wogen 2 lys℔ 8 marc℔, noch 1 seefylt, 1 bencklaken, 1 tom, 1 klein bock, was nycht in schreuen, 1 byt, 1 wyn seckkesken, 1 beneckke, hyr vor ys in al komen dar de summe van ys 26½ marc 7 ß.

Item noch van dem husrade vorkofft 1 tynnen flaske, 4 tynnen fate, 3 kleyne tynnen wynkanne, wegen 1½ lyspunt 3 marc℔, noch 2 fate, 6 salseere, 6 tallore, 1 soltfat, ys mankgud, weghen tosamen 19 marc℔, noch 1 krane, 1 pollyget, noch 1 myssynges beckken, 1 myssynges kanne, 1 luchter, noch 1 swert, 1 krane, 1 schyppkiste, 1 duff van eyme bare, 1 fyre, 1 kunttor, 1 holten schalen, 1 blackhorne vor ledderen budelle, eyn ledderen sofferans sack, 1 pouwe und 1 bedebokesken, noch 1½ dossyn Norenbargeske schalen, in al ys hyr for komen 23 marc 3 ß.

[1]) An den Zahlen radirt.

Item noch brochte uns Bernt Runge tor rekenschopp, he van sallyghen Bernt Pal syn husgerat vorkofft hefft 1 küntor, 1 steynen Flames vat, 3 stoppe, ys manckgud, wegen 6 marc℔, noch 9 fate, ys manckgud, wegen 1½ lyspunt 6 marc℔, noch 2 ferte, 1 flaske, ys tyn, wegen 13 marc℔, noch 3 tobroken hantfate und 2 tobroken luchtters, noch 1 puderbusse, 1 leddern budel, hyr vor komen ys in al summa 16½ marc 6 ß.

Item noch forkofft van synem husgerade 5 fyren, 1 schyppkyste, en olde wachschale und Kollensche wychte, vor 1 slottunne, vor 1 schackspyl, vor 1 par laken, vor 1 klokke, 1 lychtschere, 1 poppyrs foder, noch vor 1 kleyn kuntor, noch vor 1 grot kunttor, hyr vor komen ys in al summa 10 marc 14 ß.

Item noch vorkofft van Bernt Pals smyde 2 sulveren leppel, 1 sulveren knop, eyn sulveren stopp, wegen tosamen 2 marc lödych 3 lot, myn 6 ₰, darvor komen 35 marc myn 12 ß.

Item vorkofft van Bernt Pal syn husgerat 1 seedel, 1 rosse, 1 drefot, 1 flaske, 2 myssynges luchter, 1 myssynges kanne, 1 tynnen kanne, 1 beddedecke, 1 kettel, 1 hantfat, 1 myssynges luchter, 1 rekkensbok, 3 olde sadelle, 3 holtten vormolde ferte, 6 salseere, 6 tallore, ys mankgud 1 ledder laken, eyne vaghen, en utgestreken tavelaken und dwelen, eyn kuntor, eyn bedeboek, was eyn kleyn sulveren spanneken up, in al beloppt syck in gelde hyrvor komen ys summa 24½ marc 8 ß.

Item noch untfanghen van eynen buntmakers want by sunte Nykolawes he sallyghen Bernt Pal tenetur, was ys summa 22 marc.

Item noch den monneken hyr to suntte Katterynen overlaten ydlyke boekke, de se annemen vor 20 marc.

Item noch untfanghen van Evert Darhaghen, dat wy overwysset hebben, so dat blat 143 wol vormeldet in der untrychtynge, ys summe 250 marc.

(Bl. 150.)

Item so belopt syck in al so dusser 2 blader und dyt baven schreven parssele vormeldet in al, ys 1772 marc 11½ ß.

IX.

Beiträge zu einer Baugeschichte Lübecks.

Von Dr. W. Brehmer.

3. Die Straßen, deren Namen, Pflasterung, Reinigung und Beleuchtung, sowie die Versorgung der Stadt mit Wasser.

Nachdem von Herzog Heinrich dem Löwen der Stadtgrund der Gemeinde eigenthümlich überwiesen war, ward von dieser, wie früher nachgewiesen ist, seine Bebauung nicht dem freien Belieben der Einzelnen überlassen, sondern nach einem einheitlichen Plane festgestellt, und hierbei nicht nur die Lage, sondern auch die Breite der Straßen bestimmt. Die letztere war in der ältesten Bauperiode nur eine sehr geringfügige, denn sie betrug in den Hauptstraßen, nämlich der Holstenstraße, der Braunstraße, der Fischstraße und der Alfstraße nur 9,2 Meter. Erst in späterer Zeit nahm sie stetig zu.

Die von der Stadt zum Anbau vergebenen Areale umfaßten in der Regel eine größere Zahl nebeneinander belegener Bauplätze; diese griffen aber, soweit solches nachweisbar ist, niemals von einem Straßenzuge in den andern über, sondern fanden in den ausgelegten Verkehrswegen ihre seitliche Begrenzung. Hieraus folgt, daß die von der Bebauung ausgeschlossenen Flächen, die Straßen und öffentlichen Plätze, in ihrer ganzen Ausdehnung der Stadt verblieben, daß also die Fluchtlinie der Häuser die Scheide zwischen dem öffentlichen und dem privaten Eigenthum bildete. Demgemäß stand das Verfügungsrecht über das Straßenareal nicht den Eignern der an ihnen belegenen Grundstücke, sondern der Stadtgemeinde zu. Diese hat daher auch, als im Jahre 1316 beschlossen ward, eine seit alter Zeit bestehende Verbindungsstraße zwischen der Schmiedestraße und der kleinen Kiesau[1]) aufzugeben und ihr Areal als Bau-

[1]) Die Straße lag an der Stelle, die jetzt das Haus Schmiedestraße № 11 einnimmt.

platz zu verwerthen, ihrerseits dasselbe verkauft und dem Erwerber im Oberstadtbuch zuschreiben lassen. Desgleichen ward die schmale, ehemals „dunkler Krambuden“ benannte Gasse, welche die an der Westseite des Marktes und an der Ostseite des Schüsselbudens belegenen Häuser von einander trennte, 1868 staatsseitig veräußert.

Das der Stadt an dem Straßenareale zustehende Eigenthumsrecht gab bereits in den ältesten Zeiten, wie die der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts angehörenden Rechtsaufzeichnungen[2]) erweisen, die Veranlassung dazu, daß bei allen Neubauten die Richtung der an der Straße aufzuführenden Außenmauer im Vorwege durch Rathsherren festgestellt ward, und daß diejenigen Personen, die deren Anordnungen zuwiderhandelten, eine Strafe von drei Mark Silbers zu bezahlen und auch wohl schon damals, was später ausdrücklich bestimmt ward,[3]) die Mauer wieder abzubrechen und von Neuem an der festgesetzten Stelle aufzuführen hatten. Wenn durch eine solche Vorschrift, die noch in den jüngeren Rechtsbüchern[4]) enthalten ist, in das revidirte Stadtrecht aber keine Aufnahme gefunden hat,[5]) auch ein Vorrücken der Häuserfronten mit Erfolg verhindert ward, so haben sich doch im Laufe der Jahrhunderte die Hauseigner vielfach an den unmittelbar vor ihren Grundstücken belegenen Straßentheilen Nutzungsrechte angeeignet, auch auf ihnen zur Befriedigung persönlicher Interessen mannigfache Anlagen hergestellt. Es ist aber zu keiner Zeit anerkannt worden, daß hierdurch ein Eigenthum an dem Grund und Boden erworben sei. Daher ward der letztere, sobald die Anlagen wieder entfernt waren, stets als Theil des gemeinen Stadtgrundes in Anspruch genommen, und demgemäß, wenn ein freiwilliger Verzicht nicht vorlag, nur für die Beseitigung von Bauwerken und die Aufgabe von Nutzungsrechten eine Entschädigung gewährt.

---

[2]) Hach, das alte Lübische Recht, Codex I art. 60. Si quis sua edificia destruere vult et iterum reedificare, mensuram et zonam juxta plateam positam accipiet ad terminos suos distinguendos a consulibus et, si hoc non fecerit et super eo pulsatus fuerit, 3 marcas argenti componet civitati.

[3]) Ebendaselbst Codex II art. 169.

[4]) Ebendaselbst Codex III art. 115.

[5]) Nach einer Mittheilung des Herrn Dr. Koppmann wird noch jetzt in Rostock bei allen Neubauten die Fluchtlinie der Häuser durch Rathsherren festgestellt.

Zur Bezeichnung für die in der Stadt hergestellten Verkehrswege sind die Ausdrücke Platea, Straße, und Fossa, Grube, benutzt worden. Der letztere Name, der erst in der zweiten Bauperiode auftritt, ward nur auf solche Straßen angewandt, die vom Höhenrücken zu den Flüssen hinabführten und in ihren oberen Theilen plötzlich sehr steil abfielen. Die schmalen Verbindungsgassen zwischen den Hauptstraßen hießen lateinisch vici, deutsch Dwasstraßen; der Ausdruck Twiete ward nur für die Zugänge zum Markte gebraucht.

Bereits in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts führten alle Hauptstraßen der Stadt mit alleiniger Ausnahme der Königstraße eigene Namen.[6]) Diese letztere, sowie die kleineren Verbindungsstraßen erhielten ihre Bezeichnung im Laufe des folgenden Jahrhunderts, und nur einige wenige Straßen, die bis dahin als Theile benachbarter Straßen betrachtet waren, erst in späterer Zeit. Die Namen sind nicht durch einen Beschluß der Obrigkeit festgestellt worden, sondern im Volksmunde entstanden und, nachdem sie sich in diesem eingebürgert hatten, allmählich in das Oberstadtbuch übernommen worden.

Zumeist haben sich für die Straßen ihre alten Namen bis zur Gegenwart erhalten, doch sind einzelne von ihnen im Laufe der Zeit derartig verunstaltet worden, daß ihre ursprüngliche Bedeutung nicht mehr zu erkennen ist. So hieß die Braunstraße Brunstraße, die Düvekenstraße nach einem in ihrer Nähe belegenen Befestigungsthurm Teufelstraße, die Effengrube nach dem Ritter Offeco von Moisling, der im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts in ihrer Nähe ein Grundstück besaß, Offekengrube, die Engelsgrube und Engelswisch Englische Grube und Englische Wisch, die Hartengrube, wohl nach dem Herzog Heinrich dem Löwen, Herzogsgrube, die Hürstraße Hukstraße,[7]) die Pagönienstraße Prokanienstraße[8]) und die siebente Querstraße Söveken-, d. h. Ferkelstraße.

---

[6]) Ein Verzeichniß der sämmtlichen in Lübeck vorkommenden Straßennamen ist in den Hansischen Geschichtsblättern Jahrgang 1880—81 veröffentlicht worden.

[7]) Der Ausdruck Huk bedeutet Ecke, Vorsprung. Die Straße wird daher ihren Namen davon erhalten haben, daß sie als die erste vom Höhenrücken nach der Wakenitz ausgebaut ist.

[8]) Der Name Prokanienstraße steht wahrscheinlich in Beziehung zu dem lateinischen Wort porcus.

Von den in alten Zeiten gebräuchlichen Namen sind die folgenden gänzlich verschwunden und durch neue ersetzt: Apothekergasse, jetzt Weiter Krambuden; Bolkau, jetzt Kolk; Büttelstraße, jetzt Kleiner Schrangen; Diebsstraße, jetzt Petristegel; Futtermarkt, jetzt der südliche Theil der Breitenstraße; Goldogenstraße, jetzt Engelswisch; Küterstraße, jetzt Alter Schrangen; Kleine Lastadie, jetzt Erste Wallstraße; Lüdershagen, jetzt Fünfhausen; Noestraße, jetzt Stavenstraße; Poggenpohl, jetzt Langer Lohberg; Ritterstraße, jetzt St. Annenstraße; Sägekuhle, jetzt Großer Bauhof; Sandstraße, jetzt Pferdemarkt, und Tankstraße, jetzt Kleine Petersgrube.

Neben den allgemein gebräuchlichen Namen haben einzelne Straßen und Straßentheile für längere oder kürzere Zeit Bezeichnungen geführt, die allmählich wieder in Vergessenheit gerathen sind. So hieß die kleine Verbindungsstraße zwischen dem großen und kleinen Bauhof Capitelstraße, die kleine Burgstraße Up den Lysten, die Düvekenstraße kleine St. Annenstraße und Taubenstraße, die grade Querstraße zu der Zeit, als in ihr eine übelberüchtigte Wirthschaft betrieben wurde, Halsentzwei oder Rabanderstraße, die Hürstraße Beutelmacherstraße, der Koberg Kuhberg und Kaufberg, der südliche Theil der Königstraße hinter den Schmieden, Königswinkelstraße und Kinkelwinkelstraße, die obere Mengstraße in Veranlassung der an ihr belegenen Verkaufsstellen der Bäcker Brennekenmarkt und, als die Buden, in denen zuletzt Bäckerwittwen wohnten, 1834 entfernt und durch eine Reihe von Bäumen ersetzt wurden, Jungfernstieg, der obere Theil der großen Petersgrube der Amberg, und die Stavenstraße Danielstraße. Für die engen Twieten, die den Markt umgaben, waren die Namen Fehmarscher Sund, im Sack, Klodtstraße, Schustergasse und Kronenstraße in Gebrauch.[9])

An der Mauer nannte man die Straßenstrecke bei der Stavenstraße Noestraße, die zwischen Hundestraße und Glockengießerstraße Rothbarsmauer und die zwischen der Glockengießerstraße und dem weiten Lohberg die Neustadt; hieran schloß sich die Schobandmauer und an diese bei der Schafferei die Hanfspinnerstraße an.[10]) Ein

[9]) Zwei hier nicht erwähnte obscöne Namen sind in dem oben angezogenen Verzeichniß der Lübecker Straßennamen aufgeführt.

[10]) Für den Namen Rothbarsmauer fehlt jede Erklärung; die Neustadt erhielt ihre Bezeichnung, weil sie zu den zuletzt angebauten Theilen der

kleiner freier Platz unterhalb der kleinen Gröpelgrube führte nach einem dort belegenen Hause den Namen Kohlgrape. An der Trave lag zwischen Effengrube und Hartengrube der Holzmarkt, zwischen Petersgrube und Holstenstraße der Salzmarkt und zwischen Fischstraße und Alfstraße der Eisen- oder Osemundsmarkt; auf den letzteren folgte bis zur Mengstraße der Weinstaat. Für das Gestade zwischen Alsheide und Altefähre war der Name Petrisanddamm in Gebrauch, da sich hier ein der Petrikirche gehöriges, als Niederlage für Sand benutztes Haus (jetzt Untertrave № 30 und 31) befand. In neuester Zeit ward diese Straßenstrecke, weil vornehmlich hier den Dampfschiffen ihr Liegeplatz angewiesen ward, zeitweilig Dampfschiffshafen benannt.

Nur aus dem Umstande, daß sich der Rath in früherer Zeit niemals um die Benennungen der Straßen bekümmert hat, lassen sich die vielen bei ihnen vorgekommenen Aenderungen und Verschiebungen erklären.[11]) Ihm ist es auch zuzuschreiben, daß mehrere von einander entfernt liegende Straßen bis vor Kurzem mit dem nämlichen Namen bezeichnet wurden. Es gab nämlich zwei Kiesau, zwei Pfaffenstraßen, zwei Schmiedestraßen, zwei alte Schrangen und zwei Straßen an der Mauer. Um die mannigfachen Unzuträglichkeiten, die hieraus entstanden, zu beseitigen, hat der Senat zu Ende des Jahres 1884 die sämmtlichen in Zukunft zu gebrauchenden Straßennamen und zugleich auch deren Schreibweise officiell festgestellt.[12]) Den von ihm getroffenen Anordnungen verdanken die Namen Kapitelstraße, An der Obertrave, Schildstraße, Am Stadtgraben, An der Untertrave, Wakenitzmauer und zweite und dritte Wallstraße ihre Entstehung; im übrigen sind die alten Namen sämmtlich beibehalten oder wieder hergestellt worden.

Abweichend von anderen, namentlich von den in Mitteldeutsch-

Stadt gehörte; an der Schobandmauer lag die Wohnung des einen Schobands, die des anderen lag an der Mauer in der Nähe der Stavenstraße. Bei der Schafferei befanden sich im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert mehrere Seilerbahnen.

[11]) Erst in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts erhielt der nördliche Theil des Klingenbergs durch den Herausgeber des Adreßbuches die Bezeichnung Sandstraße; ihm verdankt auch die Wallstraße ihren Namen.

[12]) Bekanntmachung des Polizeiamts vom 25. November 1884.

land und den am Rhein belegenen Städten führten selbst in den ältesten Zeiten in Lübeck nur sehr wenige Häuser einen eigenen Namen. Es waren solches fast ausschließlich Herbergen oder Schänken. Im gewöhnlichen Leben wurden die Grundstücke nach dem Namen ihres Eigners von einander unterschieden. War ein solcher Name ein besonders bezeichnender, z. B. Hogehus, Gral, so ward derselbe allmählich auf das Haus selbst übertragen und diente dann noch für lange Zeiten zur Benennung desselben.

Bei den Eintragungen in das Oberstadtbuch, die eine große Genauigkeit erforderten, geschah, so lange noch nicht für jedes Grundstück ein eigenes Folium eingerichtet war, stets eines der daranstoßenden Häuser und seines Eigners Erwähnung. Der Name des letzteren wurde, namentlich in älterer Zeit, oft noch fünfzig bis sechszig Jahre nach seinem Ableben bei jeder neuen Umschrift des Nachbargrundstücks wieder aufgeführt, damit hierdurch die Continuität gewahrt und ein Identitätsbeweis erleichtert werde.

Um die vielen Nachtheile zu beseitigen, die sich aus dieser mangelhaften Bezeichnung der Häuser ergaben, wurde auf Antrag der Bürgerschaft durch ein Dekret des Senates vom 9. Decbr. 1795 ihre Nummerirung beschlossen und mit derselben 1796 der Anfang gemacht. Die Stadt war schon im Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts, vielleicht auch schon früher und nicht, wie Wehrmann angegeben hat,[13]) erst zu Ende des fünfzehnten oder im Beginn des sechszehnten Jahrhunderts, in vier Quartiere getheilt. Für ein jedes derselben war die Nummerirung eine durchlaufende. Sie begann bei dem an der Ecke der Breitenstraße und der Mengstraße belegenen goldenen Soode; von hieraus ging sie straßenabwärts nach der Trave und Wakenitz zu, um dann, nachdem sie sämmtliche zu dem Quartiere gehörige Straßen durchlaufen hatte, an ihrem

---

[13]) Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde Band 3 Seite 601. In den aus dem fünfzehnten Jahrhundert erhaltenen Schoßbüchern sind bereits die Häuser nach vier Quartieren eingetheilt. Ihre Grenzen entsprechen genau denjenigen, die später bestanden, doch haben sie ihre jetzigen Namen erst zu der von Wehrmann angegebenen Zeit erhalten. Bis dahin ward das Marienquartier als Prima Travena, das Marien-Magdalenenquartier als Secunda Travena, das Johannisquartier als Prima Wakenissa, das Jacobiquartier als Secunda Wakenissa bezeichnet.

Ausgangspunkte wieder zu endigen. Nicht gezählt wurden Nebenhäuser, die zu andern Häusern gehörten, die Gänge, welche Zubehör eines Wohnhauses waren, und die zum Domkapitel gehörigen Grundstücke.

Unter der französischen Verwaltung wurde im März 1812 an Stelle der bisherigen eine neue Nummerirung verfügt. Bei ihr erhielt eine jede Straße für sich allein eine fortlaufende Nummerreihe, auch wurde nunmehr den Nebenhäusern und Gängen eine eigene Zahl zugewiesen. Bei dieser Gelegenheit wurden auch die Namen der Straßen, was bisher nicht üblich war, an den Straßenecken angeschrieben. Da nach der damaligen Justizverfassung die Stadt in zwei Friedensgerichtsbezirke eingetheilt war, so wurde für einen jeden von ihnen eine besondere Bezeichnung angeordnet. In dem nördlichen Theile der Stadt, der den ersten Friedensbezirk umfaßte, wurden die Straßennamen und in Uebereinstimmung hiermit auch die Hausnummern mit schwarzer Farbe auf weißem Grunde, im südlichen Theil aber mit weißer Farbe auf schwarzem Grunde vermerkt.

Weil es unterlassen war, die neuen Nummern in das Oberstadtbuch zu übertragen, wurde im Juni 1820 verfügt, daß die vor der französischen Zeit bestandene Nummerirung von Neuem Geltung erlangen solle, doch erhielten jetzt auch alle Nebenhäuser und Gänge eigene Zahlen.[14]) Die Nummerreihe lief im Jacobi-Quartier bis 797, im Johannis-Quartier bis 971, im Marien-Quartier bis 1010 und im Marien-Magdalenen-Quartier bis 827.

Da in Folge dieser Nummerirung in einzelnen Straßen mehrfach Häuser, die verschiedenen Quartieren angehörten, die gleiche Zahl führten, so entstanden hieraus häufig sehr störende Verwechselungen, auch war ein Auffinden der Häuser nach ihrer Nummer sehr erschwert. Es hat deshalb der Senat im Einvernehmen mit der Bürgerschaft am 26. Mai 1884 eine Verordnung erlassen, nach welcher alle an einer Straße belegenen Häuser und Wohngänge mit einer neuen Nummer versehen werden sollten. Ihre

---

[14]) Bei dieser Gelegenheit wurden die Gänge, welche damals nicht schon eigene Namen führten, nach den Eignern der Häuser benannt, zu denen sie gehörten.

Reihenfolge hatte in jeder Straße mit eins und zwar in den von Ost nach West sich erstreckenden Straßen an dem der großen Burgstraße, der Breitenstraße und der Mühlenstraße zunächst belegenen Hause, in den Straßen aber, welche die Richtung von Nord nach Süd verfolgen, im Norden anzufangen. Auf der linken Seite der Straßen waren die ungeraden, auf der rechten die geraden Zahlen anzubringen. Bei den öffentlichen Plätzen hatte die Reihenfolge der Nummern an ihrer westlichen Seite zu beginnen. Gleichzeitig ward angeordnet, daß die neuen Nummern in den Hypothekenbüchern und den sonstigen öffentlichen Büchern zu vermerken seien.

Der Höhenrücken, auf dem Lübeck erbaut ist, wird in seinen oberen Theilen von Schichten gelben Sandes gebildet; unter ihnen steht in größerer oder geringerer Tiefe ein für Wasser undurchlässiger Thon an. Derselbe tritt aber nur an wenigen Punkten offen zu Tage, denn er wird nach der Trave und Wakenitz zu in weiter Ausdehnung von Modde- und Torfschichten bedeckt. Da diesen alles von der Höhe abfließende Wasser zugeführt und von ihnen zum großen Theile aufgesogen wird, so wird man schon in sehr frühen Zeiten genöthigt gewesen sein, für eine Befestigung der auf den Abhängen des Hügels hergestellten Straßen Sorge zu tragen, indem sie andernfalls während des Winters und bei Regenwetter nicht zu benutzen gewesen wären. Zu diesem Behufe bediente man sich der Knüppeldämme. Ihrer geschieht, wenn wir die in den ältesten Rechtsaufzeichnungen[15]) vorkommenden Ausdrücke pons und Brücke richtig deuten,[16]) bereits seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts Erwähnung. Spuren solcher Knüppeldämme, die zumeist aus Ellern- und Birkenhölzern bestanden, sind in der Meng-, Alf-, Fisch- und Braunstraße aufgefunden worden, als dort vor einigen Jahren Siele gelegt wurden. Sie lagen in den untern Theilen der Straßen

---

[15]) Hach, das alte Lübische Recht. Codex 1 art. 73, Codex 2 art. 154.

[16]) Der Oberbelag von Brücken ward in alten Zeiten durch aufgelegte Rundhölzer, wie sie Wald und Busch lieferten, gebildet; als diese später auch zur Befestigung der Straßen benutzt wurden, übertrug sich der Name Pons, Brücke, auf die in solcher Weise hergestellten Straßen. Nach einer Mittheilung des Herrn Dr. Koppmann sind in Hamburg, als dort in einer Straße, die ehemals den Namen longus pons führte, Aufgrabungen vorgenommen wurden, unterhalb des Straßenpflasters die Reste eines alten Knüppeldammes aufgefunden worden.

bis 4 Meter unterhalb des jetzigen Fahrdammes. Hierdurch wird die Nachricht Detmars,[17]) daß in Folge der großen Wasserfluth von 1320 die an der Trave belegenen und die zu ihr hinabführenden Straßen erhöht seien, bestätigt.

Auch in den oberen Gegenden der Stadt, in denen die Sandschichten zu Tage traten, wird von Anfang an auf eine Unterhaltung der Straßen Bedacht genommen sein, doch werden die hierauf gerichteten Arbeiten wohl nur in der Ableitung des Wassers und in der Einebnung der Fahrrinnen bestanden haben.

Die Besserung der Straßen lag von Anfang an den Hauseignern ob. Solches ergiebt sich schon daraus, daß die Dominikaner, als ihnen im Jahre 1236 die Stadt ein Grundstück mit einem darauf belegenen Hause schenkte, versprechen mußten, in Zukunft für eine Unterhaltung der Straße, soweit sie an jenes Grundstück grenzte, auf ihre Kosten Sorge zu tragen.[18]) Daß die ihnen auferlegte Verpflichtung in allgemeiner Geltung stand, geht daraus hervor, daß nach den Bestimmungen der alten Rechtsbücher ein Hausbesitzer, der den vor seinem Hause belegenen Knüppeldamm nicht in gutem Zustand unterhielt, haftbar war, wenn ein Stück Vieh durch eingetretene Verwahrlosung Schaden erlitt.[19])

Wenn diesen Verpflichtungen, was wohl mit Recht in Zweifel gezogen werden darf, auch allseitig gewissenhaft entsprochen sein würde, so mußten doch zu gewissen Zeiten des Jahres die Straßen sich in einem solchen Zustande befinden, daß ein Verkehr auf ihnen mit vielen Hindernissen verknüpft war. Ein Zeugniß hierfür hat sich in einer Verfügung des Cardinals und päpstlichen Legaten Hugo vom 28. Juli 1252 erhalten,[20]) da er in ihr dem Rathe gestattete, in der Nähe der Marienkirche eine neue Schule anzulegen, damit die Kinder fernerhin nicht genöthigt seien, den morastigen Weg (viam lubricam et prolixam) zu der auf dem

---

[17]) Die Chroniken der niedersächsischen Städte, Lübeck Band 1 S. 439.

[18]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck, Th. 1 S. 82.

[19]) Hach, das alte Lübsche Recht, Codex 1 art. 73. Si quis pontem diruptum vel dilapsum domui sue conterminum se emendatum reliquerit et inde jumentum vel animal concivis sui vel burgensis lesionem percyperit et tybiam vel crus infregerit, jumentum vel animal solvet.

[20]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck, Th. 1 S. 175.

Domkirchhof belegenen Schule des Domkapitels zurückzulegen. Begreiflich ist es daher, daß, als gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts in andern Städten der Anfang mit der Herstellung eines Steinpflasters gemacht ward, auch in Lübeck hiermit begonnen ward.

Ueber die Zeit, in welcher jene Arbeit hier zuerst in Angriff genommen ward, haben sich bestimmte Angaben nicht erhalten; es wird aber bereits im Jahre 1310 ein Steinbrücker mit Namen Johannes Pape (factor pavimentorum in plateis) erwähnt,[21]) so daß auch für Lübeck der Beginn der Pflasterungen wohl in das Ende des dreizehnten Jahrhunderts verlegt werden kann. Mit ihrer Ausführung muß sehr langsam vorgegangen sein, da, wie im Obigen bereits bemerkt ist, die verkehrsreichen, vornehmlich von Kaufleuten bewohnten Straßen, die vom Markte zur Trave hinabführten, noch im Jahre 1320, als ihre Aufhöhung vorgenommen ward, nur durch einen Knüppeldamm befestigt waren. Die Pflasterung der Straßen wird daher wohl frühestens in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts zum Abschluß gelangt sein.[22]) Als Material wurden hierfür die runden, gewöhnlich aus Granit bestehenden Steine verwandt, die noch heutigen Tags in großer Menge am Gestade des Meeres oder in den Diluvialschichten hiesiger Gegend aufgefunden werden. Von ihnen gebrauchte man die kleineren für die Seitenwege, die größeren für die eigentliche Fahrbahn, und die allergrößten zur Herstellung einer mittleren Rinne. Bei der Pflasterung ward darauf Bedacht genommen, daß sich unmittelbar vor den Häusern ein Bürgersteig hinzog, dessen Breite

---

[21]) Schroeder, Topographische und genealogische Notizen, Seite 3.

[22]) Im Jahre 1338 hat die Stadt bereits auf der Landstraße, die von Lübeck über Schönböken nach Holstein führte, auf ihre Kosten einen Steindamm herstellen lassen. Es findet sich nämlich im zweiten Kämmereibuch die nachfolgende Eintragung: Nos tenemur 40 marcas ad praeparationem vie apud Sconebeke. Item tenemur 4 marcas per dominum Hinricum de Plescowe praesentatas. De his persolvimus 10 marcas ad viam Berghemole, item persolvimus Bernardo pavimentatori 3 marcas, item 10 marcas monachis in Reynevelde praesentatas ad praeparandam viam in Sconeboke, item 2 marcas et 4 solidos pavimentatori, item 28 diversis pro avena. Item 16 marcas et 10 solidos exposimus ad damonem, teutonice stendam, sitam super stagnum magistri Arnoldi et sic tota pecunia exposita.

von der seitlichen Ausdehnung der Straße abhängig war. Begrenzt wurde derselbe durch einen tiefen Rinnstein, der zur Abführung des Wassers diente; von ihm aus wölbte sich dann der Fahrdamm in einem flachen Bogen bis zur Mitte der Straße, woselbst eine seichte Rinne angelegt ward. Daß diese Art der Pflasterung, die in den meisten Straßen der Stadt sich bis in die Mitte unseres Jahrhunderts erhalten hat, von Anbeginn an herkömmlich und gebräuchlich gewesen ist, ergiebt sich aus einer Bestimmung, die sich in der Krämerrolle vom 24. Juni 1380 findet.[23]) In ihr verbietet der Rath, daß die Krämer ihre Waaren nicht auf Vorbänken vor den Fenstern ausstellen, auch nicht über die Rinne setzen sollen.

Damit das Höhenverhältniß richtig geordnet und dem Wasser ein genügender Ablauf gesichert werde, mußte die Pflasterung der einzelnen Straßen in einheitlichem Zusammenhang und nach einem bestimmten Plane ausgeführt werden. Den letzteren wird der Rath festgestellt haben, auch werden von ihm die Anordnungen über Vornahme von Pflasterungen ausgegangen sein. Die Kosten aber, die hierfür zu verwenden waren, werden nicht von der Stadt, sondern von den Eignern der an den Straßen belegenen Grundstücke bestritten sein. Dies folgt schon daraus, daß ihnen bereits vor Beginn der Pflasterung die Verpflichtung zur Unterhaltung der Straßen oblag. Unterstützt wird diese Annahme dadurch, daß sich für Wismar, woselbst die Verhältnisse zweifelsohne in gleicher Weise geordnet waren, als in Lübeck, der sichere Nachweis erbringen läßt, daß die erste Herstellung des Pflasters von den Grundeignern zu beschaffen war. Als nämlich dort der Rath dem deutschen Orden 1330 den Erwerb eines eigenen Hofes gestattete, bestimmte er: „So scholen se ock steen brugghen maken vnde beteren vmme den sulven hoff, ghelik anderen vnsen borgheren.“[24])

War aber das Pflaster in den Straßen von den Hauseigenthümern herzustellen, so mußten sie auch für seine zukünftige Unter-

[23]) **Wehrmann**, Zunftrollen S. 276: Oek so schall nemand sin gudt over de ronnen veile setten. Vortmer vor den vinsteren scholen nene vorlencke wesen.

[24]) Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte, Band 14 Seite 200. Mecklenburg. Urkundenbuch, Band 8 S. 120.



haltung Sorge tragen. Daß ihnen die Verpflichtung hierzu schon im vierzehnten Jahrhundert oblag, ergiebt sich aus einer Eintragung in das Memorialbuch der Schonenfahrer, nach welcher von diesen im Jahre 1385 eine namhafte Summe verwandt wurde, um vor ihrem damals im Fünfhausen belegenen Schütting, „to bruggende vp der straten.“

Von der Stadt war das Pflaster noch im Anfang dieses Jahrhunderts nur auf den öffentlichen Plätzen, der Straßenstrecke vor dem Rathhause, der Parade, dem Domkirchhof und der untern Mühlenstraße zu unterhalten. Für die drei zuletzt erwähnten Straßen wird die Verpflichtung auf einer Vereinbarung beruht haben, die bereits in alten Zeiten mit dem Domkapitel getroffen sein wird.

Die Grenze des zu unterhaltenden Pflasters lag in den einzelnen Straßen in der Mitte der Fahrbahn. Um diese genau zu bezeichnen, konnte selbst bei den schmalsten Straßen die seichte Mittelrinne im Fahrdamm nicht entbehrt werden.[25])

Der Umstand, daß die Unterhaltung des Pflasters nicht eine öffentliche, sondern eine private Angelegenheit war, veranlaßte, daß die Eigner schon in alten Zeiten sich auf die vor ihren Häusern belegenen Seitenwege[26]) Anrechte anmaßten, durch die diese allmählich dem Verkehr der Fußgänger gänzlich entzogen wurden. Bereits im vierzehnten Jahrhundert[27]) begannen einzelne, vor den Häusern an einer, meist aber an beiden Seiten der Hausthür Beischläge herzustellen. Diese Sitte fand bald Nachahmung, so daß in späterer Zeit wohl nur wenige Häuser in der Stadt vorhanden gewesen sein werden, vor denen sich nicht Beischläge befanden[28]) Auf ihnen pflegten die Bewohner, oft unter dem Schutze daneben gepflanzter

[25]) Nach einer Mittheilung des Herrn Dr. Crull ward in Wismar die Mitte des Fahrdamms durch große in das Pflaster eingelassene Felsblöcke bezeichnet.

[26]) Die Seitenwege hießen im vorigen Jahrhundert Leisten oder Remel. im Beginn dieses Jahrhunderts Fußbanketts, und seit den fünfziger Jahren Trottoire. Jetzt werden sie Bürgersteige genannt.

[27]) Aus dem Memorialbuch der Schonenfahrer ist zu ersehen, daß 1385 vor ihrem Schütting Beischläge angebracht wurden.

[28]) Nach einer auf dem Staatsarchiv aufbewahrten, zu Ende des vorigen Jahrhunderts geschriebenen Chronik besaß damals selbst in der engen Kaiserstraße jedes Haus einen Beischlag.

Linden,[29]) an schönen Sommertagen ihr Geschäft zu betreiben oder dem Straßenverkehr zuzuschauen. Die Beischläge reichten gewöhnlich bis an den tiefen seitlichen Rinnstein, der, um einen gesicherten Zugang zu ermöglichen, mit einem hölzernen Brette, dem sogenannten Süllbrett, bedeckt war. Zahlreiche, in den Fahrdamm eingelassene Prellsteine dienten als Schutz gegen eine Beschädigung durch den Wagenverkehr. Befanden sich unter einem Hause Keller, so lagen die Zugänge zu ihnen stets auf dem Terrain neben den Beischlägen; auf diesem wurden auch, als im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert bei Zunahme der Bevölkerung einzelne Keller zu Wohnräumen umgebaut wurden, vielfach kleine Vorbauten hergestellt, die oft neben der Treppe oberhalb der Erde noch Raum für ein schmales und niedriges Zimmer darboten. Nach den Nachbargrundstücken bildeten vielfach eiserne Stangen und Ketten die Grenze; bisweilen ward das Terrain auch nach der Fahrstraße zu mit einer derartigen Einfriedigung versehen, da der Rath erst durch Verordnung vom 17. September 1808 die Herstellung solcher Anlagen untersagte.

Obgleich der mit der Aufsicht über das Straßenpflaster betrauten Wettebehörde[30]) die Berechtigung ertheilt war, wenn eine von ihr ausgegangene Aufforderung zur Besserung des Pflasters von einem Hauseigner unbeachtet gelassen ward, auf seine Kosten die nothwendigen Reparaturen ausführen zu lassen, so befand sich doch der Fahrdamm in den einzelnen Straßen allezeit in der schlechtesten Beschaffenheit, da die meisten Bewohner die Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtung so lange als möglich hinausschoben, und da die Steinbrücker, zumal sie nur immer sehr kleine Straßenstrecken herzustellen und ihre Zahlung von Privatpersonen zu empfangen hatten, ihre Arbeiten sehr ungenügend ausführten. Trotzdem wurde erst zu Ende des vorigen Jahrhunderts auf eine Besserung der vorhandenen Zustände Bedacht genommen.

---

[29]) Noch in den fünfziger Jahren dieses Jahrhunderts standen in vielen Straßen vor einzelnen Häusern meist sehr alte Linden; dieselben wurden in Gemäßheit eines am 17. Mai 1855 gefaßten Rath- und Bürgerschlusses bei Einführung der Gasbeleuchtung fast sämmtlich entfernt.

[30]) Durch Verordnung vom 25. Februar 1832 ward die Aufsicht über das Straßenpflaster auf die damals neu errichtete Wegebaudeputation übertragen.

Unterm 27. Mai 1786 ward nämlich den Steinbrückern bei nachdrücklicher Strafe und selbst bei Verlust ihres Amtes vom Rathe anbefohlen, „die Straßen gerade und gleichförmig und vor einem Hause nicht höher noch abhängiger als vor dem andern, und überhaupt mit mehrerem Fleiße, als zeither geschehen, zu pflastern, die Rinnen vor den Häusern und die Siele über die Straßen so anzulegen, daß allenthalben das Wasser behörig abfließen könne, und die Abweise-Steine oder Pfähle vor den Häusern nicht weiter auf die Gasse vorzurücken, als sie jetzo ständen.“ Nachhaltigen Erfolg wird diese Anordnung wohl nicht gehabt haben.

Eine wirkliche Besserung trat erst ein, als der Rath 1788 Steinbrücker aus Kiel hatte kommen lassen, um den unmittelbar vor dem Burgthor belegenen Damm nach der in jener Stadt gebräuchlichen Weise zu pflastern. Diese scheint darin bestanden zu haben, daß die in der Mitte der Straße belegene Rinne beseitigt und dem Fahrdamm eine höhere Wölbung gegeben wurde. Die von den fremden Meistern hergestellte Arbeit fand allgemeinen Beifall, und so vereinigten sich in mehreren Straßen die Bewohner, um auf gemeinsame Kosten nach dem gegebenen Beispiel das Pflaster umlegen zu lassen. Ausgeführt wurden diese Arbeiten in der großen Petersgrube und hinter St. Petri 1788, in der Breitenstraße zwischen der Johannisstraße und der Hasenpforte 1790, in einem Theil der Mühlenstraße, der Kaiserstraße und der Lederstraße 1791 und in dem oberen Theile der Dankwartsgrube 1794. In den andern Gegenden der Stadt blieb Alles beim Alten, nur mußten auf eine Anordnung des Rathes vom 17. September 1808 die tiefen und offenen Rinnen, in denen das Wasser an den Straßenkreuzungen von einer Straßenseite nach der andern quer über den Fahrdamm geleitet wurde, mit einem hölzernen Deckel versehen werden. Die hieraus entstehenden Kosten hatten theils die Eigner der einander gegenüber liegenden Eckhäuser, theils die Baukasse zu tragen.

Da in Folge der französischen Occupation die Grundstücke den größten Theil ihres früheren Werthes verloren hatten, das Vermögen der Eigner auch anderweitig schwer geschädigt war, und daher alle Ausgaben möglichst eingeschränkt wurden, so ward der Zustand des Straßenpflasters ein immer trostloserer, und es konnte

nicht mit Unrecht die Behauptung aufgestellt werden, daß es wohl wenige Städte in Deutschland von der Einwohnerzahl Lübecks gebe, die ein gleich schlechtes Pflaster besäßen.[31]) Es ward daher schon als eine große Errungenschaft freudig begrüßt, als in der Mitte der dreißiger Jahre zuerst in der Petersgrube und dann auch in einigen andern Hauptstraßen, namentlich in der Breitenstraße zwischen Beckergrube und Johannisstraße, behauene Granitsteine von einem Fuß Breite nahe bei den Seitenrinnen in die Fahrbahn eingelassen wurden, damit die Bewohner einer hinter dem andern hergehend bei Regenwetter trocknen Fußes die Straßen durchschreiten konnten. Hierin lag die Veranlassung, daß durch eingesammelte freiwillige Beiträge 1839 an der Westseite der großen Burgstraße und 1840 an der Ostseite der Mühlenstraße ein Trottoir aus breiten Revaler Kalkplatten hergestellt ward. Das erste Asphalttrottoir ward 1842 in der Holstenstraße vor den Häusern № 19 und 21 auf Kosten des Eigners gelegt.

Inzwischen wurden die Klagen über den schlechten Zustand des Pflasters immer allgemeiner, und die Ansicht, daß demselben nur dann abgeholfen werden könne, wenn die Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung des Pflasters den Hauseignern abgenommen und auf die Bauverwaltung übertragen werde, fand immer zahlreichere Anhänger. Hierauf gerichtete Anträge hatte der Senat seit dem Jahre 1818 wiederholt bei der Bürgerschaft eingebracht, sie waren aber von dieser stets abgelehnt worden und hatten nur dahin geführt, daß im Jahre 1826 in der Königstraße zwischen Hüxstraße und Fleischhauerstraße durch von Hamburg berufene Steinbrücker auf öffentliche Kosten ein sogenanntes Versuchspflaster hergestellt ward.

Erst im Beginn des Jahres 1842 gelang es unter dem Druck der öffentlichen Meinung, den bisherigen Widerspruch der Bürgerschaft zu beseitigen. Am 14. Januar jenes Jahres erklärten sich die sämmtlichen bürgerlichen Collegien mit alleiniger Ausnahme der vier großen Aemter damit einverstanden, daß die Herstellung und Unterhaltung des Pflasters in sämmtlichen Straßen der Stadt den Hauseignern abgenommen und auf die Wegebaudeputation übertragen werde. Zugleich ward beschlossen, daß zur Bestreitung der

---

[31]) Neue Lübeckische Blätter, Jahrg. 1835 Seite 350.

hierfür erforderlichen Mittel eine neue Steuer einzuführen sei, und daß die Stadt außer einem in zwei Jahren zu leistenden Beitrag von Crt. ℳ 20 000 einen jährlichen Zuschuß von Crt. ℳ 3000 zahlen solle.[32])

Für die Herstellung des Fahrdamms ward ein in Kies gebettetes Mosaikpflaster, und nur für die Hauptstraßen die Anlage eines schmalen, mit behauenen Bordsteinen eingefaßten Asphalttrottoirs in Aussicht genommen.

Bald darauf ward ein mit dem Straßenbau vertrauter Beamter von auswärts berufen und dann mit der Neupflasterung begonnen. Der Anfang ward gemacht mit der Holstenstraße; auf diese folgte in den nächsten Jahren die Breitestraße, in der vor dem Rathhause, unter Verwendung eines außerordentlichen Staatszuschusses von Crt. ℳ 3000, ein Holzpflaster[33]) nach englischem Muster gelegt ward.[34]) In der Folgezeit schritten die Neupflasterungsarbeiten nur sehr langsam vorwärts, da für die Unterhaltung des Pflasters sehr erhebliche Summen zu verausgaben waren und die Behörde zu der Einsicht gelangt war, daß einer Neupflasterung ein genaues Nivellement der sämmtlichen Straßen vorangehen müsse. Als diese Arbeit, mit der 1849 begonnen ward, vollendet war, wurden durch einen am 26. April 1852 gefaßten Rath- und Bürgerschluß die zu entrichtenden Abgaben einer neuen Ordnung unterzogen[35]) und die jährliche Zahlung des Staates von Crt. ℳ 3000 auf Crt. ℳ 6000 erhöht. Aber auch jetzt entsprachen die Erfolge

---

[32]) Die näheren Bestimmungen sind in der Verordnung vom 9. März 1842 enthalten.

[33]) Das Holzpflaster ward 1868 beseitigt und durch einen Asphaltbelag ersetzt.

[34]) Bis zur Herstellung eines Holzpflasters ward die Straßenstrecke zwischen der Hüx- und Fleischhauerstraße während der Sitzungen des Senates, des Obergerichts und der Wette, also viermal in jeder Woche, durch Ketten für den Wagenverkehr gänzlich gesperrt. Noch im Anfang des vorigen Jahrhunderts lagen an fast allen Straßenkreuzungen schwere eiserne Ketten, die an eisernen, den Hausmauern eingefügten Krampen befestigt waren. Ihre Zahl betrug 116. Sie waren dazu bestimmt, um bei ausgebrochenen Unruhen die Straßen absperren zu können. Die zu ihnen gehörigen Schlösser wurden in den Häusern benachbart wohnender Bürger aufbewahrt, die das ihnen hierdurch bewiesene Vertrauen als ein Zeichen hoher Anerkennung ehrten.

[35]) Das Nähere enthält die Verordnung vom 28. April 1852.

nicht den Erwartungen.[36]) Daher befürwortete der Bürgerausschuß in Veranlassung eines in der Bürgerschaftssitzung vom 17. März 1856 gestellten Antrags, die Neupflasterungsarbeiten durch Aufnahme einer Anleihe zu beschleunigen.[37]) Dieser Vorschlag fand aber nicht die Zustimmung der Baudeputation, auf die seit dem 1. Januar 1852 nach Aufhebung der Wegebaudeputation die Fürsorge für das Straßenpflaster übergegangen war. Von ihr ward vielmehr in einem unterm 5. Aug. 1858 erstatteten Bericht beantragt, daß, wie bisher so auch in Zukunft, die Neupflasterung lediglich aus dem Ertrage der erhobenen Steuern und aus dem vom Staate gewährten Zuschuß beschafft werde, daß aber, um die Arbeiten in kürzerer Zeit vollenden zu können, jene beiden Einnahmequellen angemessen erhöht würden; zugleich stellte sie in Aussicht, daß, wenn ihren Vorschlägen entsprochen werde, sämmtliche Straßen der Stadt bis zu Ende des Jahres 1886 mit einem neuen Pflaster versehen sein würden. Nach langdauernden Verhandlungen fanden jene Anträge, mit denen sich der Senat gleich Anfangs einverstanden erklärt hatte, unterm 7. Mai 1860 auch die Zustimmung der Bürgerschaft. Seitdem beträgt der aus der Staatskasse zu leistende jährliche Zuschuß ℳ 14 400.

In ihrem Berichte war von der Baudeputation bemerkt, sie beabsichtige eine Herstellung der Fahrbahn bei Straßen der ersten Klasse[38]) aus Kopfsteinen, bei Straßen zweiter Klasse theils aus

[36]) Die Länge sämmtlicher Straßen der Stadt beträgt, mit Ausschluß des Marktes und des Kobergs, ungefähr 20 000 laufende Meter; hiervon waren in der Zeit von 1842 bis 1858 erst 6600 Meter mit einem neuen Pflaster versehen.

[37]) Von einer am 10. Januar 1844 eingesetzten gemeinsamen Commission des Senates und der Bürgerschaft war bereits in ihrem unterm 21. August jenes Jahres erstatteten Bericht der Vorschlag gemacht worden, daß die Kosten der Neupflasterung durch eine Anleihe aufgebracht und die Hauseigner verpflichtet werden sollten, zu ihrer Verzinsung und Amortisirung jährlich 6 % des Betrages zu bezahlen, den die Neupflasterung vor ihren Grundstücken erfordert habe. Der Senat versagte aber diesem Antrage seine Zustimmung.

[38]) In der Verordnung vom 28. April 1852 waren die Straßen der Stadt für die Erhebung der Pflastersteuer in vier Klassen eingetheilt worden. Zu einer jeden der beiden ersten Klassen gehörten 23 Straßen, zur dritten 30 und zur vierten 26.

Kopf-, theils aus Mosaiksteinen, bei den Straßen dritter Klasse theils aus Mosaik-, theils aus Rundsteinen und bei den Straßen vierter Klasse aus Rundsteinen. Auf den Bürgersteigen sollte bei Straßen der ersten Klasse ein thunlichst breites Asphalttrottoir mit behauenen Bordsteinen von Granit, bei den Straßen der zweiten Klasse ein schmales Asphalttrottoir mit eben solchen Bordsteinen, bei den Straßen der dritten Klasse ein Fußweg von behauenen Bordsteinen aus Granit oder schmales Asphalttrottoir mit rauhen Bordsteinen, und in den Straßen vierter Klasse, soweit ein Trottoir überall erreichbar sei, ein Fußweg von rauhen Bordsteinen mit kleinen Rundsteinen zur Ausführung gelangen.

Obgleich gegen diese Vorschläge bei den Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft Einwendungen nicht erhoben wurden, so stiegen doch, je weiter die Neupflasterung fortschritt, die Anforderungen in Bezug auf gute Beschaffenheit des Pflasters, vor allem aber auf eine bessere Herstellung der Bürgersteige. Da mit dem Werthe der Grundstücke auch der Ertrag der von ihnen zu bezahlenden Steuern stetig zunahm, so verfügte die Baudeputation über genügende Mittel, um unter Innehaltung des für die Beendigung der Neupflasterung in Aussicht genommenen Termins den erhöhten Wünschen in befriedigender Weise Rechnung zu tragen. Es wurden daher im Laufe der Zeit nicht nur in sämmtlichen Straßen der Stadt die Bürgersteige mit behauenen Bordsteinen eingefaßt und mit Asphalt belegt, sondern es ward auch eine große Zahl von Straßen, die Anfangs in ungenügender Weise hergestellt waren, von neuem umgepflastert.[39]) So sehr die letzteren Arbeiten auch

[39]) Von den Straßen der Stadt wurden mit neuem Pflaster versehen: 1842 die Holstenstraße und der Kohlmarkt (beide umgepflastert 1867), die Untertrave von Holstenstraße bis Braunstraße (umgepflastert 1871), Obertrave von der Holstenstraße bis zur Pagönnienstraße (umgepflastert 1873), die Kaiserstraße (umgepflastert 1881). — 1843 Breitestraße von der Mengstraße bis zum Hôtel du Nord (umgepflastert 1866 und 1872), Obere Beckergrube bis zum Theater. — 1845 Breitestraße zwischen Johannisstraße und Fleischhauerstraße und zwischen Hüxstraße und Kohlmarkt. — 1846 Alsheide, Sandstraße, Untertrave zwischen Engelsgrube und Alsheide (umgepflastert 1876), Obere Wahmstraße (umgepflastert 1870), Weiter Lohberg (umgepflastert 1872). — 1847 Breitestraße zwischen Fleischhauerstraße und Hüxstraße, Burgtreppe, Rosenstraße. — 1848 Breitestraße vom Hôtel du Nord bis zum Koberg (umgepflastert 1866), Obere Engelsgrube (umgepflastert 1874), Obere Fischergrube (umgepflastert 1869),

in der jüngsten Zeit gefördert sind, so wird ihre Vollendung doch noch längere Zeit in Anspruch nehmen, da das Bestreben darauf gerichtet ist, Verbesserungen in der Straßenpflasterung, die

Fünfhausen (umgepflastert 1879), Schwönekenquerstraße (umgepflastert 1879). — 1851 Obere Johannisstraße, Königstraße (umgepflastert die Strecke von Mühlenstraße bis Johannisstraße 1883, von Johannisstraße bis Koberg 1886), Untertrave von Alsheide bis zur Kleinen Altenfähre (umgepflastert 1875). — 1852 Petrikirchhof, Pfaffenstraße (umgepflastert 1883), Am Stadtgraben (umgepflastert 1885). — 1853 Obere Hüxstraße, Obere Wahmstraße. — 1854 Fahrstraße über den Großen Bauhof, Mittlere und Untere Hüxstraße (umgepflastert 1885). — 1855 Oestlicher Theil der Kapitelstraße (umgepflastert 1883), Klingenberg (umgepflastert 1875), Untere Wahmstraße. — 1856 Untere Fischstraße, Große Burgstraße (umgepflastert 1881), Wakenitzmauer zwischen Schafferei und Rosenpforte (umgepflastert 1881). — 1857 Mittlere Fischstraße. — 1859 Braunstraße (umgepflastert 1880), Mengstraße (umgepflastert 1880), südlicher Theil des Schüsselbudens (umgepflastert 1884). — 1860 Alfstraße (umgepflastert 1886), Obere Fischstraße, nördlicher Theil des Schüsselbudens (umgepflastert 1886). — 1861 Beckergrube. — 1862 Große und Kleine Altefähre, nördlicher Theil der Kleinen Burgstraße. — 1863 Große Burgstraße (umgepflastert 1881), Untere Johannisstraße. — 1864 Glockengießerstraße. — 1865 Fleischhauerstraße, Pferdemarkt. — 1869 Obere Dankwartsgrube, Fischergrube. — 1870 Obere Aegidienstraße, Untere Dankwartsgrube, westlicher Theil der Kapitelstraße (umgepflastert 1883). — 1871 Untere Aegidienstraße, Schildstraße, Untere Wahmstraße. — 1872 Fegefeuer, Hundestraße. — 1873 Große Petersgrube, Hinter St. Petri, Schmiedestraße. — 1874 Engelsgrube, Große Gröpelgrube, Enger Krambuden, Langer Lohberg, Obertrave zwischen Petersgrube und Marlesgrube, Rosengarten, Schlumacherstraße, Tünkenhagen. — 1876 Balauerfohr, Hinter der Burg, Hüxterdamm, Markt, Musterbahn, Petristegel. — 1877 St. Annenstraße, Koberg, Krähenstraße, nördlicher Theil der Mühlenbrücke, Alter Schrangen. — 1878 Großer Bauhof, Domkirchhof, Hartengrube, südlicher Theil der Mühlenbrücke, Parade. — 1879 Kleiner Bauhof, Effengrube, Engelswisch, Kupferschmiedestraße, Mühlendamm, Obertrave zwischen Bauhof und Effengrube, Schwönekenquerstraße, Erste Wallstraße, Weberstraße. — 1880 Depenau, Kleine Kiesau, Kolk, Lederstraße, Obertrave zwischen Effengrube und Dankwartsgrube, Pagönnienstraße, Kleine Petersgrube. — 1881 Böttcherstraße, Einhäuschen Querstraße, Grade Querstraße, Kleine Gröpelgrube, Krumme Querstraße, Siebente Querstraße. — 1882 Wakenitzmauer zwischen der Gröpelgrube und Glockengießerstraße. — 1883 Blocksquerstraße, Ellerbrok, Große Kiesau, Wakenitzmauer zwischen Glockengießerstraße und Hundestraße, An der Mauer zwischen Fleischhauerstraße und Hüxstraße. — 1884 Unterster Theil der Fleischhauerstraße, Marienkirchhof, An der Mauer zwischen Hüxstraße und Mühlenstraße. — 1885 Düstere Querstraße, Düvekenstraße, Lichte Querstraße, Obertrave zwischen Marlesgrube und Dankwartsgrube, Kleiner Schrangen.

sich in anderen Städten bewährt haben, auch in Lübeck durchzuführen.

Die Entwässerung der Stadt wurde ehemals durch die tiefen Gossen beschafft, die an beiden Seiten des Fahrdamms der Straßen hergestellt und nur vor den Hausthüren mit Brettern bedeckt waren. In diese wurde das Hauswasser durch Leitungen, die oft mehreren Grundstücken gemeinsam waren, abgeführt.[40]) In einzelnen der von dem Höhenrücken zu den Flüssen hinabführenden Straßen waren von den Hauseignern dort, wo die Thonschichten des Untergrundes zu Tage traten und ein Einsickern des Wassers verhinderten, zur Entwässerung ihrer Keller auf gemeinsame Kosten unterirdische, aus hölzernen Röhren bestehende Leitungen hergestellt.[41]) Von diesen endeten einzelne in tiefen Sooden, andere traten im untern Theile der Straßen zu Tage, manche waren auch bis an den Uferrand der Flüsse verlängert. Dieselben sind zum Theil schon in sehr alten Zeiten hergestellt worden.[42]) Ihre Unterhaltung war meist eine sehr mangelhafte, bisweilen war ihr Vorhandensein im Laufe der Zeit sogar dem Gedächtniß völlig entschwunden. Daher

---

[40]) Eine solche Leitung wird im Oberstadtbuch aquaeductus genannt; hieraus entstand der Name avetucht, den sie im Volksmund führte.

[41]) Im Museum Lubecense befinden sich die Pläne von Grundleitungen, die in der Beckergrube, Mengstraße, unteren Johannisstraße und großen Petersgrube bestanden haben. Außerdem waren solche in der oberen Fischergrube und in der Königstraße zwischen der Fleischhauerstraße und der Aegidienstraße mit Ausläufern in den zur Wakenitz führenden Straßen vorhanden. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts ward von dem Geheimen Commercienrath Otto zur Entwässerung des ihm gehörigen, in der Beckergrube № 10 gelegenen Hauses eine bis zur Trave führende Grundleitung hergestellt.

[42]) Die nachfolgende Eintragung in das Oberstadtbuch ergiebt, daß bereits 1330 eine unterirdische Wasserableitung in der oberen Beckergrube hergestellt ist: Cum consensu Johannis de sancto Jacobo quidam puteus factus est in fossa pistorum in platea ante suam hereditatem versus domum Bertoldi Sweimen et in hunc puteum cadit quidam subterraneus aqueductus, per quem aqua de cetero fluit ab hereditatibus scilicet dominorum Hinrici de Plescowe, Johannis de Gustrowe, Arnoldi quondam Papen in lata platea sitis et de tribus hereditatibus Hermanni de Warendorpe in eadem fossa pistorum sitis. Cum dictus puteus et aqueductus de cetero emendari debuerint, non in sumptibus ipsius Johannis de sancto Jacobo sed aliorum, qui eis utuntur, erunt emendandi et reficiendi.

ward durch sie der Boden vielfach nicht entwässert, sondern auf weite Strecken mit Feuchtigkeit durchtränkt. Da auch die hölzernen Röhren der Wasserkünste häufig schadhaft waren, so stieß man fast in allen Theilen der Stadt schon wenige Fuß unterhalb der Oberfläche auf flüssige schwimmende Erdmassen; auch sammelte sich in einzelnen tief gelegenen Kellern, namentlich bei lang anhaltendem Regenwetter, eine große Wassermenge, die nicht immer durch Ausschöpfen beseitigt werden konnte. Die großen Nachtheile, die sich hieraus für den Gesundheitszustand der Stadt ergaben, wurden erst in der Mitte dieses Jahrhunderts erkannt. Zu ihrer Beseitigung beschloß man, die sämmtlichen Straßen mit Sielen zu versehen. Die betreffenden Arbeiten, mit deren Ausführung 1856 in der Großen Burgstraße und an einer Strecke der Untertrave begonnen ward, wurden Anfangs nur langsam gefördert; erst als durch Rath- und Bürgerschluß vom 18. September 1865 aus der Staatskasse ein zinsfreier Vorschuß von ℳ 60000 bewilligt ward, konnten sie derartig beschleunigt werden, daß zu Ende des Jahres 1872 nur noch einzelne wenige Straßen der Siele entbehrten.[43]) Bei den

[43]) Mit Sielen wurden versehen: 1856 Große Burgstraße (umgelegt 1863), Untertrave zwischen Braunstraße und Alfstraße. — 1859 Braunstraße, Fischstraße, Mengstraße, Schüsselbuden. — 1860 Alfstraße. — 1861 Beckergrube. — 1862 Große und Kleine Altefähre, der südliche Theil der Kleinen Burgstraße, Koberg, Untere Fischergrube. — 1863 Kleine Gröpelgrube, Johannisstraße. — 1864 Dankwartsgrube, Glockengießerstraße. — 1865 Fleischhauerstraße, Hüxstraße, Pferdemarkt. — 1866 Breitestraße von Mengstraße bis Engelsgrube, Depenau, Düstere Querstraße, Effengrube, Engelsgrube, Obere Fischergrube, Fünfhausen, Hartengrube, Holstenstraße, Hundestraße, Bei St. Johannis, Kaiserstraße, Kleine Kiesau, Kohlmarkt, Kolk, Lederstraße, Marlesgrube, An der Mauer zwischen Fleischhauerstraße und Krähenstraße, Pagönnienstraße, Kleine Petersgrube, Pfaffenstraße, Rosengarten, Tünkenhagen. — 1867 Balauerfohr, Breitestraße zwischen Johannisstraße und Hüxstraße. Krähenstraße, Parade, Rosenstraße, Sandstraße, Wahmstraße. — 1868 Aegidienstraße, Fegefeuer, Kapitelstraße, der nördliche Theil des Marktes, Mühlenstraße, Schildstraße, Stavenstraße, Weberstraße. — 1869 Alsheide, Ellerbrok, Engelswisch, Große Kiesau, Klingenberg, Lichte Querstraße, Obertrave von Marlesgrube bis Hartengrube, Große Petersgrube, Petersilienstraße, Schmiedestraße, Schwönkenquerstraße. — 1870 Blocksquerstraße, Einhäuschen Querstraße, Große Gröpelgrube, Langer und Weiter Lohberg, Kleiner Schrangen. — 1871 St. Annenstraße, Böttcherstraße, Clemenstwiete, Gerade Querstraße, Krumme Querstraße, Markt, Hinter St. Petri, Schlumacherstraße, Siebente Querstraße, Wakenitzmauer

günstigen Gefällverhältnissen der Stadt und bei der geringen Länge der nach den Flüssen hinabführenden Straßen konnten die Siele überall aus glasirten Thonröhren, die anfangs aus englischen, später aus deutschen Fabriken bezogen wurden, hergestellt werden. Sie wurden, um gleichzeitig als Drains zu wirken, in eine Sand- und Grandschicht eingebettet. Ihren Inhalt ergießen sie unterhalb des Mittelwassers in die beiden die Stadt umgebenden Flüsse, aus denen die geringen Schlammablagerungen, die sich vor den Mündungen bilden, durch Ausbaggern entfernt werden. Alles Hauswasser wird den Sielen unterirdisch zugeführt; auch sind, um eine wünschenswerthe Ventilation zu erreichen, alle Dachrinnen, die Anfangs ihr Wasser in offenen oder bedeckten, den Bürgersteigen eingefügten Rinnen den Straßen offen zuführten, später in eine unmittelbare Verbindung mit ihnen gebracht worden. Da die in einem Theile der Königstraße, der Wahmstraße, Fleischhauerstraße und Johannisstraße ursprünglich gelegten Siele nicht im Stande waren, bei starken Gewitterregen sämmmtliches Wasser abzuführen, so wurde in ihnen später ein zweites Sielrohr hergestellt.[44])

So lange in den Vorstädten von Gewerbtreibenden nur Handels- und Krautgärtner wohnten und die Städter dort nur Sommerwohnungen besaßen, waren nicht nur die größeren Verkehrswege, deren Ausbau als Chausseen seit den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts in Angriff genommen ward,[45]) sondern auch sämmtliche

---

zwischen Kaiserstraße und Rosenstraße. — 1872 Großer und Kleiner Bauhof, Hinter der Burg, der nördliche Theil der Kleinen Burgstraße, An der Mauer zwischen Krähenstraße und Mühlenstraße, Obertrave zwischen Hartengrube und dem Kleinen Bauhof, Alter Schrangen, Untertrave zwischen der Kleinen Altenfähre und der Engelsgrube, Wakenitzmauer zwischen Glockengießerstraße und Hundestraße. — 1873 Musterbahn. — 1874 Enger Krambuden, Untertrave zwischen Mengstraße und Engelsgrube. — 1875 Weiter Krambuden. — 1876 Hürterdamm. — 1877 Mühlenbrücke. — 1878 Domkirchhof. — 1879 Erste Wallstraße. — 1884 Marienkirchhof.

[44]) Das zweite Siel ward in der Fleischhauerstraße, der Königstraße und der Wahmstraße 1882, in der Johannisstraße 1885 hergestellt.

[45]) Von den im Lübeckischen Staatsgebiet hergestellten Chausseen wurden vollendet diejenige nach Israelsdorf 1832, nach Cronsforde 1832, nach Schlutup 1835, nach Travemünde 1836, nach Oldesloe 1839, nach Grönau 1840, nach Genin 1844, nach Schwartau 1844, nach Fackenburg 1845 und nach Brandenbaum 1863.

Nebenwege, soweit sie nicht als Feldwege angesehen wurden, vom Staate zu erhalten. Als dann nach der zum 1. Mai 1864 erfolgten Aufhebung der Thorsperre viele Arbeiter und Handwerker, namentlich aber die Angestellten der Eisenbahngesellschaften, sich dort niederließen, auch Bewohner der innern Stadt in immer größerer Zahl ihren Wohnsitz dorthin verlegten, wurde die Herstellung der für die neuen Ansiedlungen bestimmten Straßen und deren Unterhaltung von den Eignern der an ihnen belegenen Grundstücke gefordert. Zur Beseitigung der mannigfachen sich hieraus ergebenden Unzuträglichkeiten wurde durch Gesetz vom 30. April 1877 auch in den Vorstädten die Unterhaltung sämmtlicher Straßen der Bauverwaltung übertragen. Zu diesem Behufe wurde eine jede der drei Vorstädte in zwei Bezirke, einen inneren und einen äußeren Wegebezirk, zerlegt. Für dieselben sind aus Beiträgen, die von den Grundeigenthümern aufzubringen sind, und aus einem von dem Staate gewährten Zuschuß, der sich jährlich insgesammt auf ℳ 10 000 beläuft, selbstständige Cassen gebildet, aus denen die Mittel für die Erhaltung und Herstellung der Wege entnommen werden. Während in den von der inneren Stadt meist weit entfernten äußeren Wegebezirken die Fahrbahn der Wege durch Aufbringung von Lehm oder Sand befestigt und an ihrer Seite ein gangbarer Bürgersteig hergestellt wird, werden in den inneren Bezirken zur Herstellung der Fahrbahn Grandschüttungen und, wo diese nicht genügen, Steinpflasterungen verwandt, auch werden in ihnen die Bürgersteige mit Klinkern belegt. Während diese Arbeiten noch ihrer Vollendung entgegensehen, ist die Sielleitung in den sämmtlichen derzeit vorhandenen Straßen der innern Wegebezirke in ihren wesentlichsten Theilen zum Abschluß gebracht. Dieselbe ist nach einem einheitlichen, vom Senate und der Bürgerschaft unterm 15. April 1878 genehmigten Plane ausgeführt. Die hierfür erforderlichen Kosten sind Anfangs einer von den vorstädtischen Wegebaukassen zu verzinsenden und zu amortisirenden Anleihe, später den laufenden Einnahmen oder von der Staatskasse gewährten Vorschüssen entnommen worden. Für die Anlage eines Sieles, durch das die in der Vorstadt St. Gertrud belegenen Galgenbrookwiesen entwässert werden, sind 1884 die erforderlichen Gelder aus Staatsmitteln bewilligt worden. Gleich wie in der inneren Stadt, so sind auch in den

Vorstädten die Siele aus glasirten Thonröhren hergestellt; nur das zur Entwässerung des Galgenbrooks angelegte Siel besteht wegen der großen Wassermassen, die es aufzunehmen hat, aus einem gemauerten besteigbaren Kanal. Alle Grundstücke, die an einer mit Sielen versehenen Straße belegen sind, sind verpflichtet, sich mit Privatleitungen den Sielen anzuschließen.

In den ältesten Zeiten ward für eine Reinigung der Gassen nicht gesorgt, auch war es den Bewohnern nicht verwehrt, auf ihnen die Abfälle ihres Hauses auszuschütten. Solches ist noch jetzt daraus zu entnehmen, daß stets, wenn in einer Straße eine Aufgrabung stattfindet, eine große Menge verschiedenartiger Thierknochen und sonstigen Unraths aufgefunden wird.[46]) Erst als die Straßen mit Pflaster versehen waren, wird auf deren regelmäßige Säuberung Bedacht genommen sein. Bereits im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts waren, wie die Eintragungen in das erste, mit dem Jahre 1316 beginnende Kämmereibuch erweisen,[47]) vom Rathe Personen angestellt, die auf öffentliche Kosten die Reinigung des Klingenbergs und des Kobergs, der Straße vor dem Rathhause, der obern Mengstraße, des Schüsselbudens von der Mengstraße bis zur Alfstraße und des Terrains vor dem Holstenthor, das heißt der Holstenbrücke, zu besorgen hatten. Ihnen wird, gleich den mit der Reinigung des Marktes betrauten Bütteln, bei denen solches ausdrücklich bemerkt ist, auch die Verpflichtung obgelegen haben, auf eine Beseitigung des zusammengefegten Schmutzes und Unraths Bedacht zu nehmen. In späterer Zeit ward auch der vor dem Mühlen- und Burgthor zwischen den äußeren und inneren Befestigungswerken belegene Straßendamm durch angestellte Straßenfeger gereinigt. Für die Säuberung des Travengestades abwärts von der Holstenbrücke sorgte gleichfalls die Stadt. In den späteren Jahrhunderten hatte die mit der Unterhaltung des Bretlings betraute Behörde in dieser Stadtgegend die Reinigungs-Arbeiten ausführen und den angesammelten Schmutz durch die ihnen gehörigen Böte entfernen zu lassen. Seit Beginn des Jahres 1884 läßt das Polizeiamt an denjenigen Wochentagen, an

---

[46]) Der weite Lohberg scheint seinen Namen davon erhalten zu haben, daß auf ihm die in den benachbarten Gerbereien verbrauchte Lohe aufgehäuft werden durfte.

[47]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck, Th. 2 S. 1080.

welchen den Hausbewohnern das regelmäßige Fegen nicht obliegt, in den Hauptstraßenzügen durch von ihm angenommene Arbeiter in den Morgenstunden eine außerordentliche Reinigung der Fahrdämme vornehmen.

Die nicht unerheblichen Kosten, welche die Stadt für die Reinigung einzelner Straßen jährlich verausgabte, würden nur geringe Erfolge erzielt haben, wenn in allen andern Gassen eine Entfernung des Schmutzes unterblieben wäre; es wird daher, obgleich sich urkundliche Nachweise hierüber nicht erhalten haben, anzunehmen sein, daß den Hauseignern schon im vierzehnten Jahrhundert neben der Unterhaltung auch die Reinigung des Straßenpflasters vor ihren Grundstücken obgelegen hat. Bestätigt wird dieß dadurch, daß im Schüsselbuden nicht der verkehrsreichere südliche, sondern nur der nördliche Theil von der Stadt zu reinigen war, denn nur an diesem lagen ihr gehörige Buden; desgleichen wird das der Stadt in der obern Mengstraße an den Bäckerbuden zuständige Eigenthum die Veranlassung dazu gegeben haben, daß sie auf dieser Straßenstrecke für die Beseitigung des Schmutzes zu sorgen hatte.

Erhebliche Schwierigkeiten wird in älteren Zeiten die Fortschaffung des auf den Straßen zusammengekehrten Unraths bereitet haben. Die Eigner größerer Grundstücke werden ihn in ihren geräumigen Höfen und Gärten aufgehäuft oder in ihre Kloaken geworfen haben. Hierzu waren aber die kleineren Budenbesitzer außer Stande. Ihnen kam die Stadt dadurch zur Hülfe, daß sie öffentliche Mistkisten herstellte, in welchen der aufgesammelte Schmutz und die Abfälle des Hauses ohne Entgeld abgelagert werden durften. Eine solche Kiste war, wie eine Eintragung in das zweite Kämmereibuch erweist,[48]) schon gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts an der Mauer unterhalb der Krähenstraße vorhanden. In späterer Zeit wurden am Gestade der Trave außerhalb der Stadtmauer ihrer siebzehn hergestellt; in den andern Gegenden waren ihrer zehn vorhanden, die über den ganzen südlichen und östlichen Stadttheil zerstreut lagen.[49]) Ihre Reinigung lag der

---

[48]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck, Th. 2 S. 1081 Note 91.

[49]) Ihre Lage läßt sich jetzt nicht mehr genau nachweisen. Erwähnt werden Mistkisten im Alten Schrangen, bei St. Johannis, unter der Weberstraße und Stavenstraße, auf dem Aegidienkirchhof, beim Bauhof und bei der Dankwartsbrücke.

Stadt ob. Um diese ohne Unkosten zu bewirken, wurden seit dem Jahre 1562[50]) die Landleute, welche in Lübeck ihre Erzeugnisse zu Markt brachten, verpflichtet, beim Verlassen der Stadt ihre leeren Wagen mit Straßenkehricht zu beladen. Diese Anordnung stand, wie sich aus den Aufzeichnungen des Bürgermeisters Brauer[51]) ergiebt, noch in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts in Kraft. Später gelang es, die Reinigung der Mistkisten an einzelne vor den Thoren wohnende Gärtner zu verpachten, die 1792, in welchem Jahre jene Kisten beseitigt wurden,[52]) hiefür jährlich fast Crt. ℔ 150 zu zahlen hatten.

Da in alter Zeit eine regelmäßige, zu bestimmten Zeiten vorzunehmende Säuberung der Straßen von den Hauseignern weder durch obrigkeitliche Anordnungen[53]) verlangt, noch aus freiem Belieben geleistet wurde, so wird die Hauptarbeit bei der Reinigung den Regengüssen zugefallen sein, die bei der abschüssigen Lage der Straßen den größten Theil des auf ihnen lagernden Schmutzes mit sich fortrissen und den beiden Flüssen zuführten.[54]) Damit diese hierdurch nicht gänzlich versandeten, befanden sich an der Trave und an der Wakenitz unterhalb der Straßen Schlammkisten, in welche die Rinnsteine geleitet waren, um in ihnen die vom Wasser mitgeführten festen Bestandtheile abzulagern.

Es werden sich daher die Straßen der Stadt zu allen Zeiten in einem sehr unsauberen Zustande befunden haben, zumal die Bewohner, worüber stets vielfach geklagt wurde, sich der Abfälle ihres Hauses nicht immer in den entfernten Mistkisten, sondern oftmals auf dem benachbarten Straßendamm entledigten.

---

[50]) Dreyer, Einleitung zur Kenntniß der Lübeckischen Verordnungen S. 552 VI.

[51]) Dieselben werden auf der Stadtbibliothek aufbewahrt.

[52]) Nur die Mistkiste im Alten Schrangen blieb erhalten; sie ist erst beim Abbruch der Schlachter-Schrangen 1852 beseitigt worden.

[53]) Wie es scheint, ward nur gefordert, daß Bauschutt und der Unrath aus den Kloaken, deren Reinigung in meist jahrelangen Zwischenräumen von den Bütteln zu beschaffen war, alsbald von den Straßen entfernt werde.

[54]) In einer Eingabe von 1710 findet sich die wohl übertriebene Behauptung, daß in einem Jahre mehr als 1000 Fuder Straßenkehricht durch Regengüsse in die Trave fortgeschwemmt würden.

Um diesem Unfuge zu steuern, mußte in Gemäßheit einer in die sogenannten Concordate[55]) von 1605 aufgenommenen Bestimmung der Büttel, begleitet von einem Wettediener, in jeder Woche am Mittwoch und Sonnabend durch alle Straßen gehen. Er sollte hierbei jede Ungebühr feststellen und zugleich die auf den Gassen liegenden todten Thiere entfernen.

Durch eine solche Vorschrift werden aber nur geringe Erfolge erzielt sein; deshalb ward unterm 25. August 1628 bestimmt,[56]) daß die Diebe und sonstigen Verbrecher, die in einem alten an der Musterbahn belegenen Festungsthurm untergebracht waren, fortan zur Straßenreinigung verwandt und in Dreckkarren gehen sollten.

Diese Anordnung wird jedoch, wenn sie wirklich in's Leben getreten ist, nur sehr kurze Zeit in Bestand geblieben sein, denn sonst würde der Rath, als im Jahre 1629 die Anwohner des Klingenbergs sich darüber beschwerten, daß nach den dort abgehaltenen Viehmärkten der Dung auf den Straßen liegen bleibe, zweifelsohne die Beseitigung desselben durch die Gefangenen angeordnet und nicht, wie geschehen, die Herren der Wette angewiesen haben, einen Mann anzunehmen, der die Reinigung nach Beendigung der Marktzeit vornehmen solle.

Im Laufe der Zeit waren die Gärtner und Landleute allmählich zu der Erkenntniß gelangt, daß der in der Stadt sich anhäufende Straßenkehricht ihnen als Dung bei der Bewirthschaftung ihrer Ländereien einen großen Nutzen gewähre; sie kamen daher bereits zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts aus freiem Antriebe lediglich zu dem Zwecke zur Stadt, um den Schmutz in den

---

[55]) Die Concordate waren eine zwischen Rath und Bürgerschaft getroffene Vereinbarung, durch welche die bisher zwischen ihnen bestandenen Streitigkeiten ausgeglichen wurden. In ihnen ward, damit die Straßen nicht verunreinigt würden, untersagt, die tiefen ausgemauerten Abtrittsgruben, die sich damals bei fast allen größeren Häusern befanden, zu beseitigen, oder durch Ueberwölbung zu schließen; auch ward verboten, fernerhin Wohnungen in Kellern, in Gängen oder auf den Höfen zu vermiethen, wenn sich nicht bei ihnen eine solche Grube befinde, oder den Bewohnern von dem Hauseigner die Benutzung der ihm gehörigen Kloake gestattet werde.

[56]) Diese Angabe findet sich in der ungedruckten Chronik des Lieutenants Dreyer, der sie einer gleichzeitigen chronikalen Aufzeichnung entnommen hat.

Straßen zusammenzufegen und ihn dann auf ihre Aecker zu schaffen. Alles hing aber von ihrem freien Belieben ab; sie unterbrachen namentlich während des Sommers, wenn die Bestellung ihrer Felder ihre Thätigkeit in Anspruch nahm, die Reinigungsarbeiten oft auf längere Zeit; auch wurden von ihnen stets die größeren und verkehrsreicheren Straßen bevorzugt, die abgelegenen Gassen aber meist gänzlich gemieden. Daher vereinigten sich im Jahre 1710 die Bewohner der Holstenstraße, und schlossen mit einem Gärtner einen Vertrag ab, durch den sich dieser verpflichtete, gegen Empfang einer bestimmten Summe für eine regelmäßige Reinigung jener Straße Sorge zu tragen. Dies Vorgehen fand bei den übrigen Bewohnern der Stadt keinerlei Nachahmung, auch scheint es schon nach kurzem Bestande wieder in's Stocken gerathen zu sein, obgleich die Klagen über die Unsauberkeit der Straßen immer lauter erhoben wurden.

Nach lang dauernden Verhandlungen, die dieserhalb zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft eingeleitet waren, ward endlich im Jahre 1741 eine Verständigung zwischen ihnen dahin erzielt, daß die Reinigung sämmtlicher Straßen der Stadt einem einzelnen Uebernehmer zu übertragen sei. Ihm sollte hierfür eine im Submissionswege festzustellende Zahlung von der Stadt geleistet und die Berechtigung zugesprochen werden, den fortgeschafften Dung, für dessen zeitweilige Unterbringung vor einem jeden Thore ein bestimmter Platz anzuweisen sei, an Gärtner und Landleute zu veräußern. Als sich eine geeignet erscheinende Persönlichkeit bereit erklärte, jene Arbeit gegen Empfang einer Jahressumme von 4200 Crt. ℳ auszuführen, ward mit ihm ein Vertrag abgeschlossen, und unterm 3. Juni 1741 ein Reglement erlassen, nach welchem sich jeder Bürger und Einwohner der Stadt bei Reinigung der Gassen verhalten solle. Da aber die übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt wurden, so ward der Vertrag bereits im folgenden Jahre gekündigt, und vom 1. October 1742 an die Entfernung des Kehrichts dem für Rechnung der Stadt verwalteten Hamburger Post-Comptoir übertragen, dem hierfür anfangs zwei, später vier zweispännige Wagen[57]) überwiesen wurden.

---

[57]) Diese Wagen führten den seltsamen Namen Renovationswagen.

Die mit ihrer Bedienung beauftragten Arbeiter hatten zweimal in der Woche jede Straße zu reinigen.[58]) Schnee und Eis hatten sie aus der Stadt zu entfernen, den sonstigen Straßenunrath durften sie in den Mistkisten ablagern, aus denen er dann durch Gärtner weggebracht ward. Da die letzteren fortfuhren, neben den vom Post-Comptoir Angestellten für eine Reinigung der Straßen Sorge zu tragen, so vernachlässigten die städtischen Arbeiter, trotzdem daß der Rath in einer unterm 22. Februar 1762 erlassenen Ordnung ihre Verpflichtungen genau geregelt hatte, bald in immer größerem Maße die ihnen übertragene Arbeit. Sie zogen es nemlich vor, gegen Empfang von Trinkgeldern im Sommer statt Straßenkehricht Bauschutt, im Winter statt des auf den Straßen befindlichen Eises den von den Hauseignern aus ihren Dachrinnen und ihren Höfen ausgeworfenen Schnee fortzuschaffen, und doch hatte die Stadt für den Unterhalt jener Wagen alljährlich ungefähr 2500 Crt. ℳ an das Post-Comptoir zu bezahlen.

Veranlaßt durch diese mangelhaften Zustände, über welche stetig laute Klagen erschallten, entschloß sich der Rath im Jahre 1786, eine Aenderung herbeizuführen. In seinem Auftrage wandten sich die Herren der Wette unmittelbar an die Gärtner mit dem Verlangen, daß diese sich zu einer regelmäßigen, in jeder Woche an zwei Tagen vorzunehmenden Reinigung der Straßen verpflichten sollten. Sie fanden bei ihnen ein williges Entgegenkommen, da befürchtet ward, daß bei einem Widerstreben die Abfuhr von Neuem einem einzelnen Unternehmer übertragen, und hierdurch der Bezug des für die Gartenkultur unentbehrlichen Straßenkehrichts erheblich vertheuert werde. Freiwillig unterwarfen sich daher die Gärtner einer vom Rathe unterm 27. Mai 1786 erlassenen Ordnung, in der die Stadt in eine größere Zahl von Bezirken eingetheilt und bestimmt ward, daß ein jeder derselben einer bestimmten Person zugewiesen werden solle und von ihr zweimal in der Woche zu reinigen sei. Bis zum Jahre 1792 blieben neben den Gärtnern noch die Wagen des Post-Comptoirs in Thätigkeit. Als diese beseitigt wurden, kamen auch die Kosten in Wegfall, die bis dahin die Stadt

---

[58]) Die Reihenfolge, in welcher die Reinigung der Straßen stattzufinden hatte, ward vom Rathe durch eine Verordnung vom 26. April 1755 vorgeschrieben.

für die Straßenreinigung alljährlich verausgabt hatte, denn die Gärtner erhielten für ihre Bemühungen keine Vergütung, sie waren vielmehr lediglich auf den Werth, den der Kehricht als Dünger besaß, und auf die ihnen gewährten Trinkgelder angewiesen.

Da die letzteren, namentlich in den Hauptstraßen der Stadt, sehr reichlich flossen, und sich hierdurch unter den Gärtnern der Wunsch, an der Straßenreinigung betheiligt zu werden, stetig mehrte, so ward, nachdem unterm 17. September 1808 eine neue Ordnung für die Gassenreinigung erlassen war, im Jahre 1809 der Versuch gemacht, die Abfuhr des Unraths aus den einzelnen Straßen im öffentlichen Aufgebot zu versteigern.

Dies Verfahren hat sich bewährt und ist bis jetzt beibehalten worden. Die Pachtperiode, die anfangs alljährlich ablief, ist seit dem Mai 1879 eine dreijährige.

Mit einer Besprengung der Stadt während der heißen Sommermonate ward im Juni 1868 begonnen. Anfangs bediente man sich eines gewöhnlichen Spritzenschlauchs, der an einen Feuerhahn angeschroben ward; später verwandte man hierzu nach einem Pariser Muster Schläuche, die auf niedrigen Rädern ruhten; seit August 1876 benutzt man sogenannte Sprengwagen, von denen zur Zeit acht vorhanden sind. Im Jahre 1878 ward das Besprengen auch auf die Straßen der Vorstädte ausgedehnt.

Eine Beleuchtung der Straßen ward in den ältesten Zeiten vom Rathe nur verfügt, wenn fürstliche Personen ihren Aufenthalt in der Stadt genommen hatten und diese besonders geehrt werden sollten, oder drohenden Gefahren vorzubeugen war. Wie Detmar in seiner Chronik[59]) berichtet, waren bei der Anwesenheit des Kaisers Carl IV. im Jahre 1375 „de luchte bernde ut allen husen, vnde was so licht in der nacht, als in deme dage.“ Als 1462 König Christian I. in Lübeck verweilte, ward vom Rathe angeordnet, daß „uppe allen orden in der stat und in langhen straten mydden in der straten, na dat dess behoff wass, juwelik borgher uthenk ene luchte, de brande al de nacht.[60]“ Desgleichen waren bei einem Besuche, den Herzog

[59]) Die Chroniken der niedersächsischen Städte, Lübeck Bd. 1 S. 552.

[60]) Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde, Band 4 Heft 3 S. 298.

Albrecht 1478 der Stadt machte, in allen Straßen viele große Laternen mit brennenden Lichtern angebracht, „vmme to bezeende, dat nyn overvangk offte schade beschege.[61]"

Auch bei einer in der Nacht ausgebrochenen Feuersbrunst erachtete der Rath später eine Beleuchtung der sämmtlichen Straßen für nothwendig. Er bestimmte daher in der Feuerordnung von 1545,[62]) daß in einem solchen Falle in allen Straßen an den Eckhäusern drei bis vier Laternen an eisernen Stangen ausgehangen werden sollten, und daß die Leuchten nebst den Lichtern von den Bewohnern der Straßen zu unterhalten seien.[63])

Die nämliche Anordnung ist auch in den späteren Feuerordnungen von 1624 und 1702 enthalten, doch werden in ihnen die an den Eckhäusern auszuhängenden Leuchten als verfallen bezeichnet und daher ihre Wiederherstellung begehrt; zugleich ward in ihnen verfügt, daß die Eigner der einem brennenden Hause benachbarten Gebäude vor ihrer Thür eine Laterne aushängen sollten.

Zu allen andern Zeiten war die Stadt während der Nacht in tiefe Dunkelheit gehüllt. Die Bewohner waren daher, wenn sie sich den hieraus drohenden Gefahren nicht aussetzen wollten, genöthigt, sich bei ihren nächtlichen Ausgängen Handlaternen zu bedienen. Wiederholt ward deren Gebrauch, wenn die Sicherheit der Stadt durch vorgekommene Diebstähle oder durch andern Unfug gefährdet erschien, vom Rathe allen Personen, die nach 10 Uhr Abends sich auf den Straßen befanden, bei nachdrücklicher Strafe anbefohlen.

Als eine hierauf bezügliche, am 21. October 1565 erlassene Verordnung vom Rathe 1696 erneuert ward, bestritt die Bürgerschaft, daß er hierzu ohne ihre Zustimmung berechtigt sei. Hieraus nahm im Anfang des Jahres 1704 ein hiesiger Bürger Veranlassung, beim Rathe darum nachzusuchen, daß ihm gestattet werde, eine Be-

[61]) Ebendaselbst S. 306.

[62]) In der ältesten Feuerordnung von 1471 findet sich eine derartige Bestimmung noch nicht.

[63]) In der Feuerordnung heißt es: „Item itt schoelen verordnett werden in allenn straten vp den orthusen drey effte veer luchten vth tho hangen inn iseren stangn vnd schoelen dessulven luchten mitt den lichten, darinne stande, vann den naberen in einer iederen straten werden erholden.

leuchtung sämmtlicher Straßen in der Stadt während der Wintermonate ins Werk zu setzen. Er erklärte sich bereit, die erforderlichen Kosten allein zu tragen, wenn ihm die Befugniß ertheilt werde, wöchentlich von jedem Hause eine Abgabe von 6 Pfennigen, und von jeder Bude eine solche von 3 Pfennigen zu erheben. Als sein Gesuch auf Grund einer zustimmenden Erklärung der bürgerlichen Kollegien gewierig beschieden war, begann er in den Hauptstraßen hölzerne Pfähle zu setzen, an deren Spitze blecherne Laternen angebracht wurden. Die in ihnen befindlichen, mit Thran gespeisten Lampen ließ er nach Michaelis 1704 zum ersten Male anzünden. Bei der Durchführung seines Unternehmens stieß er alsbald auf große Schwierigkeiten. Die von ihm gesetzten Pfähle wurden muthwillig zerstört,[64]) die Zahlung der ihm zugebilligten Abgaben von vielen Bewohnern der Stadt verweigert.[65]) Er sah sich daher, da sein Gesuch, ihm für die Beitreibung der ihm zustehenden Forderungen ein Zwangsvollstreckungsrecht zu gewähren, von den bürgerlichen Collegien abschlägig beschieden ward, schon nach zwei Wintern genöthigt, von seinen Gläubigern bedrängt, die Beleuchtung wieder einzustellen.[66])

Der Rath beschloß nunmehr, die Sache seinerseits in die Hand zu nehmen. Durch die Baudeputation, der die Verwaltung übertragen werden sollte, ließ er einen Plan und Kostenanschlag ausarbeiten und legte dieselben den bürgerlichen Kollegien zur Genehmigung vor. Diese aber verweigerten, trotzdem daß ihnen vorgestellt wurde, es sei eine Schande, wenn eine Stadt von der Größe Lübecks einer Straßenbeleuchtung gänzlich entbehre, ihre Genehmigung, da sie von einer neuen Abgabe, deren Einführung sich hierbei nicht vermeiden ließ, nichts wissen wollten. Die in den Straßen

---

[64]) Um solche Zerstörungen zu verhindern, erließ der Rath unterm 15. October 1704 eine eigene Verordnung.

[65]) Daß diese Weigerung nicht auf Unvermögen, sondern auf einer voraufgegangenen Vereinbarung beruhte, ergiebt sich daraus, daß von den sämmtlichen in der Alfstraße wohnenden Kaufleuten kein einziger den festgesetzten Beitrag entrichtete.

[66]) Seine kläglichen Bitten, ihm den erlittenen Verlust aus öffentlichen Mitteln zu erstatten, stießen bei den bürgerlichen Collegien auf einen sehr entschiedenen Widerspruch und konnten daher vom Rathe, der ihm nicht ungünstig gesinnt war, nur in sehr geringem Maße befriedigt werden.

angebrachten Laternen wurden daher wieder beseitigt, und fortan herrschte wie früher während der langen Winternächte in den Gassen die tiefste Dunkelheit.

Erst nach Verlauf von 23 Jahren, nämlich im Jahre 1728, ward die Einrichtung einer Straßenbeleuchtung von Neuem in Anrege gebracht.

Diesmal waren es die an der Spitze der Bürgerkompagnien stehenden und gleichzeitig mit der Aufsicht über die Nachtwache betrauten Bürgerkapitäne, die in einer an den Rath gerichteten Eingabe auf die Nothwendigkeit derselben hinwiesen. Da die der Baudeputation übertragenen Vorarbeiten und die vom Rathe mit den bürgerlichen Kollegien eingeleiteten Verhandlungen nur langsam fortschritten, so entschlossen sich 1730 einzelne Bürgerkapitäne, in verschiedenen Straßen auf eigene Hand Laternen aufzustellen und, wie es scheint, aus ihnen freiwillig gewährten Beiträgen mit brennenden Lampen zu versehen.

Dieser Vorgang führte, trotz des fortdauernden Widerspruchs der Handwerkerkorporationen, im October 1731 endlich zu einer Verständigung zwischen Rath und Bürgerschaft. Beschlossen ward, die Baudeputation zu beauftragen, aus den ihr zur Verfügung stehenden Geldmitteln in allen Straßen der Stadt Laternen anzubringen und dieselben nebst den zu ihnen gehörigen Lampen in Zukunft zu unterhalten; die Sorge für die Beleuchtung wurde den Bürgerkapitänen übertragen, und ihnen zur Bestreitung der hieraus entstehenden Ausgaben ein Zuschlag zu dem von ihnen zu erhebenden Wachtgeld zugestanden.

Im Anschluß an die früher bestandene Einrichtung wurden auch diesmal wieder an den seitlichen Grenzen des Fahrdamms sich kreuzweis gegenüberstehende hölzerne Pfähle gesetzt, an deren Spitze mit grünem Glase versehene Laternen befestigt wurden. Nur an einzelnen hierzu besonders geeigneten Orten, z. B. beim Rathhaus und unter der Kanzlei, wurden statt der Pfähle an den Häusern eiserne Arme angebracht. Bis zum Schluß des Jahres 1732 gelangten 1048 Laternen zur Aufstellung. Durch ein unterm 9. Februar 1732 vom Rathe erlassenes Reglement wurden die Vorschriften über die Unterhaltung der Lampen geordnet und ihre Brennzeit während der Wintermonate bestimmt.

Während im Anfange die Bürgerkapitäne sich der ihnen übertragenen Aufsicht mit großem Fleiße unterzogen, ließen sie es in der Folgezeit immer mehr an Eifer fehlen. Die Lampen wurden nicht zu der vorgeschriebenen, vom Rathe alljährlich bekannt gemachten Zeit angezündet, auch wurden sie oft nicht mit der nöthigen Menge Oel versehen, um bis zum Morgen brennen zu können. Erinnerungen, die dieserhalb vom Rathe ergingen, fanden kein Gehör, auch verhielten sich die Bürgerkapitäne gegen alle beabsichtigten Verbesserungen ablehnend. Es verfügte daher der Rath, als die hölzernen Pfähle, von denen bereits 1766 eine große Zahl durch eiserne an den Häusern angebrachte Stangen ersetzt waren, gänzlich beseitigt und nach Pariser Muster mit weißem Glase und messingenen Hohlspiegeln zu versehende Lampen an quer über die Straßen gezogenen Ketten befestigt werden sollten, unter Zustimmung der bürgerlichen Kollegien am 15. August 1795, daß gleichzeitig mit der Ausführung dieser neuen Einrichtung die Aufsicht über die Beleuchtung der Straßen den Bürgerkapitänen abgenommen und auf die Baudeputation übertragen werden solle. Diese Anordnung stieß bei den Bürgerkapitänen, die bei dem Ankauf des Oels und bei der Erhebung der Abgaben sich manche Privatvortheile zu verschaffen gewußt hatten, auf lebhaften Widerspruch. Derselbe wurde aber vom Rathe nicht beachtet, weshalb einzelne Bürgerkapitäne den vergeblichen Versuch machten, beim Reichs-Kammergericht gegen die obige Verfügung ein Inhibitorium zu erwirken.

Nachdem Lübeck dem französischen Kaiserreich einverleibt war, ward die öffentliche Straßenbeleuchtung von der Stadtgemeinde einem Privatmann pachtweise überlassen. Da der mit ihm abgeschlossene Vertrag bei Wiedererlangung der Selbstständigkeit noch nicht abgelaufen war, so ward er in Kraft erhalten. Nach seiner Beendigung ward bis zum Jahre 1840 mit einer öffentlichen Verpachtung an den Mindestfordernden fortgefahren. Der Pächter hatte seit 1817 nur für die Bedienung der Lampen zu sorgen; die Unterhaltung der Laternen und die Lieferung des zum Brennen erforderlichen Hanföls lag dem Departement der Brandassekuranzkasse ob. Mit dem Beginn des Jahres 1841 ward dem letzteren die Besorgung des gesammten Beleuchtungswesens übertragen.

Von dieser Behörde ward unter dem Präsidium des Senator

Dr. Hermann v. d. Hude,[67]) als im Anfang der fünfziger Jahre die Errichtung einer Gasanstalt angeregt und von vielen Seiten[68]) befürwortet ward, dieselbe Privatpersonen zu übertragen, eifrig dahin gewirkt, daß ihre Anlage und ihr Betrieb der Stadtgemeinde überlassen werde. In Gemäßheit der von ihr unterm 21. Juli 1852 und 15. Januar 1854 erstatteten Berichte beschlossen am 20. Februar des letzten Jahres Senat und Bürgerschaft, daß nach Maßgabe eines vom Baumeister Kühnell in Berlin ausgearbeiteten, vom Baudirector Müller begutachteten Planes, für Rechnung der Stadt eine Gasanstalt hergestellt werden solle. Zu diesem Behufe wurde die Aufnahme einer 4 % Anleihe von ℳ 540 000 bewilligt. Von dieser Summe wurden zur Herstellung der gesammten Anlage ℳ 508 500 verausgabt und ℳ 31 500 als Betriebskapital zurückgestellt. Die zur Bereitung des Gases bestimmten Gebäude wurden auf einem dem Staate gehörigen, zwischen der Moislinger Allee und dem Stadtgraben belegenen Grundstück nahe dem Holstenthor errichtet, und das in ihnen gewonnene Gas durch eine unterhalb der äußern und der innern Holstenbrücke angebrachte Rohrleitung der Stadt zugeführt.

Als am 20. December 1854 die Hauptstraßen und Hauptplätze der Stadt zum ersten Male mit Gas beleuchtet wurden, brannten auf ihnen 320 Gaslaternen; ihre Zahl wurde schon bis zu Ende jenes Jahres auf 375 und bis zur Mitte des folgenden Jahres auf 575 erhöht. Im Sommer 1865 betrug sie 620, im Sommer 1875 651 und stieg dann bis zum Sommer 1885 auf 814. Die Beleuchtung der Gänge, Höfe und Thorwege nahm erst am 21. Juli 1855 ihren Anfang; in denselben sind zur Zeit 136 Laternen aufgestellt.

---

[67]) Den Bemühungen des Senator Dr. v. d. Hude ist es vornehmlich zu verdanken, daß die Stadtgemeinde den Betrieb der Gasanstalt selbst übernahm und ihn nicht pachtweise einem Unternehmer überließ.

[68]) Neue Lübeckische Blätter Jahrg. 1851 S. 294. Jahrg. 1852 S. 22, 63, 105 und 180. Jahrg. 1853. S. 73 und 108.

Beitrag zur Beurtheilung des Projects einer Gasbeleuchtung für die freie Hansestadt Lübeck, 1852.

Beitrag zur Beurtheilung der Gasbeleuchtungsangelegenheit in der freien Hansestadt Lübeck, 1854.

Obgleich bei Errichtung der Gasanstalt festgesetzt war, daß die Beleuchtung der Straßen während zweier Sommermonate in der Zeit der sogenannten hellen Nächte gänzlich eingestellt werden solle, wurde doch schon im ersten Jahre während jener Zeit ein Drittheil der Laternen angezündet. Fast von Jahr zu Jahr ward deren Anzahl vermehrt, bis im Jahre 1866 jene Beschränkung gänzlich aufgehoben wurde. Auf die Ganglaternen fand diese Anordnung erst seit 1879 Anwendung. Während anfänglich an solchen Abenden, an denen der Vollmond die Straßen genügend erhellte, nur ein Theil der Laternen brannte, ward seit 1863 auf den Mondschein keinerlei Rücksicht mehr genommen. Erst seit dem Herbst 1876 werden in den Wintermonaten sämmtliche Straßenlaternen, von denen früher die Hälfte um 2 Uhr ausgelöscht ward, bis zum Morgen brennend erhalten. Die Leuchtkraft der aufgestellten Laternen ist seit dem Herbste 1860 dadurch gesteigert, daß ihr stündlicher Gasverbrauch um ein Drittheil des ursprünglich festgestellten Maaßes erhöht wurde.

Für die in den Vorstädten belegenen Straßen erhielt die Verwaltung der Gasanstalt unterm 15. Mai 1865 die Ermächtigung, auf den ihr hierzu geeignet erscheinenden Straßen und Plätzen eine öffentliche Beleuchtung herzustellen, sobald die für die Bedienung und Unterhaltung der Laternen erforderlichen Jahreskosten nebst 5 Prozent der Anlagekosten durch Beiträge, zu deren Zahlung sich die Anwohner freiwillig erbieten würden, gesichert seien. Da eine Vereinbarung unter den Hauseignern schwer zu erzielen war und daher die Straßenbeleuchtung in den Vorstädten geringe Fortschritte machte,[69]) ward durch einen am 28. November 1870 gefaßten Rath- und Bürgerschluß der Behörde die Befugniß ertheilt, nach eigenem Ermessen über die Ausdehnung der Straßenbeleuchtung in den Vorstädten zu beschließen. Zugleich ward den Eignern der an den beleuchteten Straßenstrecken belegenen Grundstücke die Zahlung einer Abgabe auferlegt. Zur Zeit sind in den Vorstädten 305 öffentliche Laternen aufgestellt, von denen 88 auf die Vorstadt St. Gertrud, 93 auf die Vorstadt St. Jürgen und 124 auf die

[69]) Zur Zeit, als dieser Rath- und Bürgerschluß gefaßt ward, brannten in den Vorstädten nur 40 Gasflammen.

Vorstadt St. Lorenz entfallen. Ihre Brennzeit, die anfänglich um 12 Uhr Nachts endete, dauert seit dem 4. Juli 1878 bis zum Anbruch des Morgens; auch ist seitdem die frühere Bestimmung, nach welcher in den Vorstädten die Beleuchtung während zweier Sommermonate einzustellen war, in Wegfall gekommen.

Um den sich hiernach von Jahr zu Jahr steigernden Bedürfnissen genügen zu können, haben die Einrichtungen der Gasanstalt fortdauernd vergrößert werden müssen. Die zur Gasbereitung benutzten Oefen, von denen bei Eröffnung der Anstalt ihrer acht mit 36 Retorten vorhanden waren, sind bis zum Jahre 1885 allmählich bis auf 10 mit 70 Retorten vermehrt worden. Im letzteren Jahre ward ein zweites Retortenhaus, das fünf weitere Oefen enthält, errichtet. Neben den zwei ursprünglich vorhandenen Gasbehältern, deren jeder einen Rauminhalt von 713 Cubikmetern besitzt, ward 1859 ein dritter und 1869 ein vierter Behälter hergestellt. Von diesen faßt der erstere 952, der letztere 1190 Cubikmeter Gas. Da auch diese vier Behälter auf die Dauer für den Bedarf nicht ausreichten, ward neben ihnen 1882 ein fünfter erbaut, dessen Größe 3000 Cubikmeter beträgt, so daß jetzt fünf Gasbehälter mit zusammen ungefähr 6570 Cubikmeter Rauminhalt vorhanden sind. Im Anschluß an diese Erweiterungsbauten sind auch die sonstigen Anlagen, Maschinen und Lagerschuppen stetig vergrößert worden. Während anfänglich ein 0,256 Meter weites Rohr genügte, um die Stadt mit dem erforderlichen Gas zu versehen, mußte im Jahre 1871, als die Gasbeleuchtung auf die Vorstädte ausgedehnt werden sollte, ein zweites Zuleitungsrohr von gleicher Ausdehnung hergestellt werden. Dasselbe wurde gleichfalls über die beiden Holstenbrücken geführt und unterhalb der Holstenstraße und Fischstraße an das städtische Rohrnetz angeschlossen. Ein drittes Zuleitungsrohr ist im Jahre 1886, um die Gasbeleuchtung im südlichen Theile der Stadt und in der Vorstadt St. Jürgen auch bei erhöhten Ansprüchen sicher zu stellen, unmittelbar vom Terrain der Gasanstalt über den Stadtgraben und über die Trave bei der Dankwartsbrücke hergestellt und von hieraus bis zur Mühlenstraße fortgeführt, woselbst es nach eingetretener Gabelung an zwei Stellen dem vorhandenen Rohrsystem angeschlossen ist. Seine Weite beträgt bis zum Eintritt in die innere Stadt 0,500 Meter

und verringert sich dann allmählich bis zu seinen beiden Endpunkten, woselbst es noch einen Durchmesser von 0,200 Meter besitzt. Bis zum Sommer 1885 sind für neue Rohrleitungen und Laternen ℳ 164 000 und für Vermehrung der Betriebsmittel und für Neubauten ℳ 430 000, zusammen also zur Vergrößerung der ursprünglichen Anlage ℳ 594 000 aus dem Reservefonds der Anstalt verausgabt worden.

Durch einen am 19. Juli 1886 gefaßten Rath- und Bürgerschluß ist der Verwaltungsbehörde für städtische Gemeindeanstalten die Ermächtigung ertheilt worden, mit einem Kostenaufwande von ℳ 340 000 eine Centralstation für elektrische Beleuchtung herzustellen. Sie ist bestimmt für die Beleuchtung des Innern der Häuser, von den öffentlichen Straßen und Plätzen soll zur Zeit nur das Gestade der Trave an sie angeschlossen werden.

Das für die Bedürfnisse des häuslichen Lebens und gewerblicher Betriebe erforderliche Wasser konnten sich die Bewohner der Stadt bereits in den ältesten Zeiten ohne allzu große Mühe verschaffen, denn sowohl die Trave als auch die Wakenitz waren von allen Theilen des Höhenrückens auf kurzen Wegen zu erreichen; auch boten ihre Ufer an vielen Stellen die Möglichkeit eines gesicherten Zuganges.

Da das sich in den oberen Sandschichten ansammelnde Grundwasser in den darunter anstehenden Thon nicht einzudringen vermochte und daher genöthigt war, oberhalb desselben abzufließen, so wird es ehemals an den Abhängen mehrfach als Quellen zu Tage getreten sein,[70]) auch war es bei Brunnenanlagen bereits in geringer Tiefe in großer Fülle zu gewinnen. Es erscheint daher, obwohl ein urkundlicher Beweis hierfür nicht erbracht werden kann, die Annahme berechtigt, daß die in den oberen Theilen der Stadt vorhandenen öffentlichen Brunnen, in denen sich das Grundwasser ansammelte, schon in den frühesten Zeiten hergestellt sind. Nach Ausweis eines zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts aufgenommenen Bauinven-

[70]) In der Hartengrube trat noch in der Mite dieses Jahrhunderts aus dem Fundamentmauerwerk des Pastoratsgebäudes eine stetig fließende, wegen ihres vorzüglichen Wassers viel benutzte Quelle offen zu Tage. Sie ward 1829 für Rechnung der Stadt gefaßt, ist aber, nachdem 1867 auf der Parade Siele hergestellt waren, versiegt.

tars betrug ihre Anzahl damals acht. Von diesen lag einer auf dem Koberg, ein anderer in der Breitenstraße dem Küsterhaus der Jacobikirche gegenüber, ein dritter, der den Namen goldener Sod führte, in der Breitenstraße an der Ecke der Mengstraße, ein vierter, den man Kuhsod benannte, in der Breitenstraße beim Kohlmarkt, ein fünfter auf dem Klingenberg, ein sechster in der Königstraße oberhalb der Hundestraße, ein siebenter in der Mühlenstraße bei der Einmündung der Königstraße und ein achter in der obern Marlesgrube. Von diesen Brunnen ward der in der Marlesgrube belegene, weil seine hölzerne Einfriedigung verfallen war, von den Eignern der ihm benachbarten Häuser 1677 zugeworfen. Schon vorher scheint der Brunnen in der Mühlenstraße, der 1624 als verfallen bezeichnet wird, beseitigt zu sein. Der 1610 zugeworfene Brunnen auf dem Koberg ward alsbald durch einen neuen ersetzt.

Ursprünglich waren alle Brunnen nach oben offen und mit einer hölzernen Einfriedigung umgeben. Das Wasser ward in ihnen Anfangs, wie solches noch jetzt auf dem Lande gebräuchlich ist, durch große, weit in die Straßen hineinragende Hebebäume, später durch an einer Winde befestigte und mit Eimern versehene Ketten gewonnen.

Erst im siebzehnten Jahrhundert scheinen sie an ihrer Mündung geschlossen und mit Pumpvorrichtungen ausgerüstet zu sein. Die viereckigen, fast drei Meter hohen hölzernen Thürme, in denen diese untergebracht waren, sind in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts errichtet.[71])

Auch in anderen Gegenden der Stadt, z. B. in der Alfstraße, in der Beckergrube und in der Pfaffenstraße, lagen auf dem Straßendamme Grundbrunnen. Diese gehörten aber nicht der Stadt, sondern sie standen im Privateigenthum der benachbarten Hausbesitzer. Sie sind schon in alten Zeiten beseitigt, da sie in den engen Gassen den Verkehr behinderten, und da sie leichter benutzt werden konnten, wenn sie auf die Höfe der Grundstücke verlegt wurden.

Schon in alten Zeiten ward der Besitz eines Brunnens für den Hausbesitzer als ein dringendes Bedürfniß anerkannt, denn nach

---

[71]) Im Jahre 1765 ward die Pumpe beim goldenen Sod, 1769 diejenige oberhalb der Hundestraße, 1774 diejenige beim Kuhsod und 1787 die auf dem Klingenberg neu erbaut.

einer Eintragung in das Oberstadtbuch vom Jahr 1319[72]) konnte ein Renteninhaber durch eine Verfügung des Rathes genöthigt werden, dem Hauseigner die zur Erbauung eines Brunnens erforderlichen Geldmittel darzuleihen.

Es war daher die Zahl der Privatbrunnen, von denen viele zwei nebeneinander belegenen Häusern gemeinsam gehörten,[73]) bis in die neueste Zeit eine sehr große. Gegenwärtig sind sie, gleich den öffentlichen Grundbrunnen, in Folge der Siellegung fast sämmtlich versiegt, oder doch der Benutzung entzogen, da sich bei angestellten Untersuchungen ergeben hat, daß das sich in ihnen ansammelnde Wasser der Gesundheit schädlich ist. Um für sie einen Ersatz zu erlangen, ward im Jahre 1878 der Versuch gemacht, auf dem Markte für Rechnung der Baudeputation einen artesischen Brunnen herzustellen. Die Arbeiten wurden bei einer Tiefe von 104 Metern eingestellt, ohne daß ein befriedigender Erfolg erzielt war.

Das aus den Brunnen geschöpfte Wasser ward wegen seines Wohlgeschmacks und seiner niedrigen, in den verschiedenen Jahreszeiten nur geringen Schwankungen unterworfenen, Temperatur vornehmlich zum Trinken benutzt. Für die Zubereitung von Speisen, für das Waschen der Kleidungsstücke und für mannigfache gewerbliche Verrichtungen, namentlich für die Bierbrauerei, erwies es sich, weil in ihm große Mengen von Gyps und kohlensaurem Kalk enthalten waren, als ungeeignet. Zur Befriedigung solcher Bedürfnisse waren die Bewohner auf das Wasser der beiden Flüsse und besonders auf dasjenige der Wakenitz hingewiesen, da dieses nicht durch einen lebhaften Schiffsverkehr verunreinigt ward. In den ältesten Zeiten mußte es, wenn der Verbrauch ein sehr großer war, oder

---

[72]) Notum sit, quod Alexandro Hunoni resignaverunt cor. Cons. Constantinus et Hinricus filii Hinrici Constantini 9 mr. den. wicb. annuatim, quas habuerunt in domo Johannis Holtappel, sita . . . . bis reemendas quamlibet marcam pro 16 mr. den.

Item dictus Alexander eidem Johanni Holtappel de mandato consulum dedit 10 mr. den. ad putei posicionem, pro quibus sibi dabit 10 solidos den. wichbeldes annuatim ex eadem domo, reemendos pro 10 mr. den. Et sic Alexander habet in dicta domo in summa 9 marcas et 10 solidos den. annuatim.

[73]) Ein hierauf bezüglicher Vertrag ist in Pauli, Lübeckische Zustände, Heft 3 Urkundenbuch № 135, abgedruckt worden.

die Wohnungen in weiter Entfernung lagen, zu Wagen herangeschafft werden.[74])

Um die großen Kosten und die mannigfachen Belästigungen, die hieraus entstanden, zu beseitigen, ward bereits zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts die Anlage einer Wasserleitung als ein Bedürfniß anerkannt und auf die Befriedigung desselben Bedacht genommen. Solches ergiebt sich mit völliger Sicherheit aus dem 1294 aufgezeichneten Bardowikschen Rechtscodex. In ihm ist eine Bestimmung enthalten, durch die sich der Rath die Berechtigung wahrt, eine von ihm ertheilte Erlaubniß zur Herstellung einer durch Räder getriebenen Wasserleitung wieder zurückzunehmen, sobald sich Unzuträglichkeiten ergeben sollten.[75]) Die Anlage ist, wie sich aus der Aufzeichnung des Weiteren ergiebt, nicht von der Stadt, sondern von Privatpersonen auf deren alleinige Kosten ausgeführt worden. Das durch die Leitung der Stadt zugeführte Wasser kann nur der Wakenitz in unmittelbarer Nähe der am Hüxterthor belegenen Mühlen entnommen sein, denn nur an dieser Stelle ließ sich eine zum Betrieb eines Räderwerkes nutzbare Wasserkraft gewinnen. Da jene Mühlen, sobald die Stadt 1291 durch Kauf die Berechtigung zum weiteren Aufstau der Wakenitz von den Herzögen zu Sachsen und dem Bischof von Ratzeburg erlangt hatte,[76]) neu gebaut sind, so wird zu gleicher Zeit auch das Triebwerk für die Wasserkunst angelegt sein.[77]) Der vom Rathe gemachte Vorbehalt

[74]) Wahrscheinlich hat die Wahmstraße, die in alten Zeiten platea aurigarum oder Wagemannsstraße hieß, ihren Namen davon erhalten, daß in ihr vornehmlich die Wasserfahrer wohnten. Ein Mann, der den Namen Waterforer führte, wird bereits im ältesten Stadtbuch erwähnt.

[75]) Hach, das alte Lübeckische Recht, Codex II art 245. Van deme watere, dat mit raden in de stat ghelet is — Witlic si, dat de heren ganzliken ouer en droghen, do se dar orlof to gheuen, dat men dat water mit raden in de stat ledde, dat se dat wedder wolden vorgan laten, wenne id der stat nicht lenger euene queme; alse se den borgheren dat touoren segheden, de umme dat water erst worven to den heren vnde ok de ersten kost daran legheden.

[76]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck, Th. 1 S. 520—524.

[77]) Die in Behrens Topographie und Statistik von Lübeck Th. 1 (erste Aufl.) Seite 254, und in Deecke „die freie und Hansestadt Lübeck" Seite 2 enthaltene Angabe, die Wasserkunst sei erst im Jahre 1456 erbaut worden, beruht auf einem Irrthum, der dadurch herbeigeführt ist, daß in jenem Jahre, veranlaßt

ist unzweifelhaft durch die Besorgniß veranlaßt, daß durch die neue Anlage der für den Mühlenbetrieb erforderlichen Wasserkraft in unzulässiger Weise Abbruch geschehen könne. Obwohl sich diese Befürchtung, wie die Erfahrungen späterer Jahrhunderte ergeben haben, als unbegründet erwiesen haben wird, so hat doch der Rath in der folgenden Zeit es im Interesse der Stadt für angemessen erachtet, seinerseits das Eigenthum jener Wasserleitung zu erwerben. Solches muß bereits vor Ende des vierzehnten Jahrhunderts geschehen sein, da er in Erneuerung eines bereits viele Jahre vorher ertheilten Zugeständnisses 1419 dem Bischof und dem Domkapitel die Berechtigung ertheilte, ohne Zahlung eines Entgeldes die Wede der Aegidienkirche und die Domherrenkurien der bestehenden, durch Räder getriebenen Wasserkunst anzuschließen.[78]) Für die Verwaltung und Unterhaltung des Wasserwerks, sowie für die Einziehung der von den betheiligten Hauseignern zu bezahlenden Beiträge hatte ein Ausschuß zu sorgen, den der Rath aus dem Kreise der Interessenten ernannte. Auf diesen, sowie auf die von ihm vertretenen Hauseigner, die vornehmlich das Braugewerbe betrieben, hat die Stadt im Jahre 1492 das ihr zuständige Eigenthum an der Kunst durch Kauf übertragen,[79]) doch behielt sich der Rath das Recht der Oberaufsicht und der Genehmigung zur Einziehung der ausgeschriebenen Beiträge vor; er übte dasselbe durch zwei seiner Mitglieder.

Zu jener Zeit bestand das Werk, das anfänglich die alte Kunst, später die Brauerwasserkunst am Hüxterthor genannt wurde, aus einem hohen Rade, welches das Wasser aus den in der Wakenitz liegenden, bis in die Nähe des Küterhauses vorgeschobenen Röhren in eine hölzerne Säule emportrieb. Aus der letzteren floß es dann in die Stadt ab. In der Nähe dieser Anlage lag ein kleiner,

---

durch Streitigkeiten über die Beitragspflicht, die erste Ordnung der Kunst erlassen ist.

[78]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 6 S. 188.

[79]) Ueber den abgeschlossenen Kauf hat sich in den auf dem Staatsarchiv aufbewahrten Akten der Brauerzunft die nachfolgende Aufzeichnung erhalten: Anno 1492 kofften de bruwer vnde de vorstender der bruwerkunst den ersamen herren aff de waterkunst mit allem reschoppe dar tho behorrich.

Bergfriede genannter, Schuppen, in dem die Geräthschaften aufbewahrt wurden und die Vorsteher zur Sommerzeit sich vergnügten. Derselbe hat sich als Lusthaus, wenn auch in veränderter Gestalt, bis zur Aufhebung der Kunst erhalten.

Erst im Jahre 1539 entschloß sich die Vorsteherschaft, um die Leistungsfähigkeit der Kunst zu steigern, die hölzerne Säule durch einen hohen Thurm zu ersetzen.[80]) Als Muster diente bei der Ausführung der Thurm, den einige Jahre vorher die Vorsteher der Bürgerwasserkunst errichtet hatten. Die Arbeit wurde dem Maurermeister Anton Loedinck übertragen und von ihm im Herbste 1540 vollendet, so daß zu Martini zum ersten Male die Brunnen der Stadt wieder mit Wasser gefüllt werden konnten. Die hierfür verausgabten Kosten beliefen sich auf 5269 ℳ 12 ß.

Auf der Spitze des Thurmes, der an seiner Außenseite durch mehrfach angebrachte Lübeckische Wappen geziert war,[81]) befand sich in einer Höhe von 42 Fuß oberhalb des Wakenitzspiegels, umgeben von einer hölzernen Gallerie, ein aus eichenen Bohlen verfertigter, 20 Fuß langer und 20 Fuß breiter Wasserkumm. Dieser stand Anfangs unter freiem Himmel und ward erst 1595, nachdem der Thurm um ein Stockwerk erhöht war, mit einem niedrigen spitzen Dache bedeckt. Im Jahre 1651 ward an Stelle des hölzernen ein kupferner Kumm angeschafft, der 1761 erneuert worden ist. Das Wasser wurde demselben durch ein großes unterschlächtiges Rad vermittelst sechs von ihm getriebener Pumpen und eines doppelten Druckwerks in zwei Röhren zugeführt.

In den unteren Räumen des Thurmes erhielt der Kunstmeister eine Dienstwohnung angewiesen, bis für ihn später

[80]) Die Akten der Wasserkunst enthalten hierüber die nachfolgende gleichzeitige Aufzeichnung: Anno (15)39 hebben mitt bewillinge eines erbarn Rades disser Stadt Lübeck de dhormals veer vorwesers der bruwer waterkunst vor dem Hüxterdhore, de olde kunst genomet, so slicht eyn water radt vnde eyn holdt wark gebuwet gewesen, angefangen tho buwende den nyen veerkanten tornen vnde ys folgendes jares anno 40 mehrendeels vorfertiget worden, also dat vp Martini dat water wedder yn de stadt ersten gelopen yss.

[81]) Auf dem großen Holzschnitt von Lübeck ist der Thurm in seiner ursprünglichen Gestalt naturgetreu dargestellt worden.



in der Nähe des Thurmes ein eigenes, unmittelbar an der Straße belegenes Haus erbaut ward. Dasselbe wurde 1789 durch einen Neubau ersetzt. Zur Aufbewahrung der Geräthschaften und zur Anfertigung der nöthigen Zimmerarbeiten ward 1579 ein eigenes Gebäude errichtet. Die Grundmauern, welche den Wasserdurchfluß der Wakenitz seitwärts einschlossen, waren auf gemeinschaftliche Kosten der Stadt und der Kunst zu unterhalten. Im Jahre 1574 ward das Grundstück durch den Ankauf des an der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen, bisher vom Rathsweinkeller zum Spülen der Fässer benutzten, Ahmhofs erheblich vergrößert.

Das Zuleitungsrohr, das vom Wasserthurm zur Stadt führte, theilte sich beim inneren Hüxterthor in zwei Stränge. Von diesen führte der eine gerade aus durch die Hüxstraße bis zur Königstraße. Von ihm war eine Seitenabzweigung durch die Schlumacherstraße in die Fleischhauerstraße bis zu ihrer Einmündung in die Königstraße hergestellt. Hier bestand aber keine Verbindung mit einer Leitung, die von der Hüxstraße aus in nördlicher Richtung nach einem in der Königstraße an der Mauer des Hauses Johannisstraße № 20 belegenen Sode führte. Dieser bestand, wie eine noch jetzt am Hause Königstraße № 50 angebrachte Inschrift[82]) nachweist, bereits im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts. Aus ihm entnahmen die Bewohner der Häuser in den oberen Theilen der Fleischhauerstraße und der Johannisstraße, der Pfaffenstraße und der Königstraße bis zum Koberg das für ihre häuslichen Bedürfnisse erforderliche Wasser. Sie bildeten zu diesem Behufe eine sogenannte Sodgenossenschaft, die unter einer selbstständigen Vorsteherschaft stand und auf eigene Kosten für die Unterhaltung des Brunnens Sorge zu tragen hatte.

Die in der Königstraße von der Hüxstraße nach Süden führende Leitung speiste durch eine in der oberen Wahmstraße hergestellte Abzweigung einen in der Breitenstraße beim Kohlmarkt hergestellten Brunnen.[83]) Derselbe führte den Namen Schuhsod und ward in

---

[82]) Die Inschrift lautet: Anno domini (15)17 wart hir ing gheleclit de pipen bet in de wakinsee soet, daran (15)22 wart de soet nige gemaket.

[83]) Auf diese Leitung bezieht sich eine Inschrift, die sich auf einer lange Jahre hindurch als Treppenstufe des Hauses Sandstraße № 1 benutzten, jetzt

weitem Umkreise von den Bewohnern der Breitenstraße, der Sandstraße, des Kohlmarktes, des Marktes, der Holstenstraße und der Braunstraße benutzt. Zu einer Sodgenossenschaft scheinen dieselben auch in alten Zeiten nicht vereinigt gewesen zu sein.

An die durch die Königstraße führende Leitung schloß sich in ihrem weiteren Verlauf ein Strang an, der durch den oberen Theil der unteren Aegidienstraße und die Schildstraße bis zu den Gebäuden des freiwilligen Arbeitshauses und einem in der Weberstraße beim Hause № 6 befindlichen Brunnen reichte. Nachdem die Hauptlinie bis zur Mühlenstraße gelangt war, ward ein Theil des Wassers durch die Kapitelstraße nach den auf der Parade und dem Pferdemarkt belegenen ehemaligen Domherrenkurien abgeleitet; ein anderer Theil floß bis zur St. Annenstraße, von wo das Wasser nach Westen durch das Fegefeuer, das Waisenhaus, die ehemalige Domdechanei, und nach Osten mit einer Abzweigung in die Düvekenstraße das St. Annenkloster erreichte. An diesen beiden am weitesten vom Wasserthurm entlegenen Stellen nahm der durch die Hüxstraße geführte Strang sein Ende.

Der zweite weit kürzere Strang war an der Stadtmauer entlang durch die Krähenstraße bis zu dem Hause Wahmstraße № 24 hergestellt. Die gesammte Länge dieser Leitungen betrug ungefähr 2900 Meter.

Die zu ihnen benutzten Röhren bestanden aus hölzernen Bäumen, in deren Mitte ein Loch ausgebohrt war. Im Jahre 1830 wurde damit begonnen, dieselben, wenn Ausbesserungen vorzunehmen waren, durch gußeiserne Röhren zu ersetzen. Als diese sich bewährten, ward unterm 9. März 1842 durch den Senat angeordnet, daß, wenn eine Straße mit neuem Pflaster versehen werden solle, vorher die hölzernen Röhren in ihr aufzunehmen, und daß an ihrer Stelle gußeiserne zu legen seien. Diese Vorschrift galt für sämmtliche Wasserkünste.

In den nahe der Wakenitz belegenen Straßen waren namentlich bei den Brauhäusern mit den Zuleitungsröhren hölzerne,

---

wieder an der Außenmauer angebrachten Kalksteinplatte findet. Ein Theil der Platte ist abgebrochen und verloren gegangen. Die Inschrift, soweit sie erhalten ist, lautet: Anno domini (15)15 d — worden de pipen — gelecht vt dem so — wente an de konick(strate).

„Suhlen" (Säulen) genannte, Pfosten in Verbindung gebracht, aus denen das in ihnen emporgehobene Wasser durch bei jedesmaligen Gebrauch eingefügte Rinnen in die Häuser und in die auf den Dielen aufgestellten Brauküben abfloß. Auf dem Höhenrücken und seinen dem Osten zugekehrten Abhängen lagen auf den Straßen in großer Zahl Sode, aus denen das Wasser durch Pumpen gewonnen ward. Viele Hauseigner hatten das Wasser auch unmittelbar in ihre Grundstücke leiten lassen, woselbst sie es in großen mit Tarras aufgemauerten Reservoiren, die in den Kellern aufgestellt waren, zum Gebrauch aufbewahrten. Alle diese Nebenanlagen waren von denen zu unterhalten, die sie für ihre Grundstücke nutzten. Waren an dem Zuleitungsrohr Erneuerungen oder Ausbesserungen vorzunehmen, so hatten die einander gegenüberliegenden Hauseigner, vor deren Grundstücken die Arbeiten ausgeführt wurden, und nicht die Gesammtheit der Interessenten die hieraus entstehenden Kosten zu tragen.

Um den nordöstlichen Theil der Stadt mit Wasser, das der Wakenitz entnommen war, zu versorgen, ward 1302 unmittelbar vor dem inneren Burgthor eine neue Wasserkunst errichtet.[84]) Dieselbe führte in späteren Jahren den Namen Brauerwasserkunst am Burgthor. Als Triebkraft wurde, da der Höhenunterschied zwischen der Wakenitz und der Trave 17 Fuß betrug, lediglich der Wasserdruck benutzt. Dieser gestattete aber nur den tiefgelegenen Gegenden im Nordwesten der Stadt das Wasser zuzuführen. Durch ein längeres, in der Wakenitz nördlich von der Schafferei versenktes Rohr ward ein in der Nähe des Ufers angelegter Klärsod mit Wasser gefüllt. Aus diesem zog sich eine Leitung durch die Vertiefungen, die an beiden Seiten des Burgthors vor der Stadtmauer und den Marstallgebäuden sich als Reste alter Wallgräben bis jetzt erhalten haben. Westlich von der aus dem Burgthor führenden Fahrstraße, die als ein fester Damm schon in alten Zeiten die beiden Gräben von einander trennte, waren zwei Sode hergestellt, damit sich in ihnen die vom Wasser mitgeführten Unreinigkeiten absetzten. Aus

[84]) Die Jahreszahl 1302 findet sich in einer Aufzeichnung, die im Jahre 1590 der Brauer Thomas Hogesanck einem alten, der Verwaltung gehörigen Pergamentbuch entnommen hat. Gegen die Richtigkeit dieser Angabe ist kein Bedenken zu erheben.

diesen ward unter den Gebäuden des Marstalls, der jetzigen Reitbahn und dem früheren Kirchhof des Burgklosters, zu einer Zeit als diese noch nicht bestanden, ein Rohr in den oberen Theil der unteren Kleinen Altenfähre gelegt. Als dieses 1560 schadhaft geworden war, entschloß man sich, die alte Leitung aufzugeben und an ihrer Stelle eine neue um den Fuß der Marstallgebäude am Gestade der Trave und durch die Kleine Altefähre bis zum früheren Ausgangspunkt anzulegen. Von hieraus verlief das Zuleitungsrohr durch die Große Altefähre, die Engelswisch, die Schwönkenquerstraße bis zur Fischergrube, und von dieser in zwei Armen durch die Kupferschmiedestraße und den Ellerbrok bis zur Beckergrube. In der Engelsgrube, der Fischergrube, und der Beckergrube waren sowohl nach Osten als auch nach Westen Nebenleitungen angeschlossen.[85]) Die Länge des Zuleitungsrohres betrug 1840 Meter.

Das Wasser war nicht in die Häuser selbst eingeführt, sondern es mußte aus hölzernen Soden, die in großer Zahl in den Straßen hergestellt waren, entnommen werden. Vielfach lagen dieselben an der Grenzscheide zweier Häuser. Wurde in den letzteren das Braugewerbe betrieben, so befand sich im Sode eine hohe hölzerne Pumpe, deren Schwengel, um Mißbrauch zu verhüten, nur dann eingesetzt wurde, wenn ein Bedarf nach Wasser vorhanden war. Aus den andern Soden ward das Wasser, das in ihnen meist bis zur Höhe des Straßenpflasters reichte, nach Oeffnung einer als Deckel dienenden Klappe mit dem zu füllenden Eimer geschöpft.

Die Berechtigung zur Nutzung des Wassers beschränkte sich nicht auf die Bewohner der Häuser, die in unmittelbarer Nähe der Leitung lagen, sie erstreckte sich vielmehr auf einen Bezirk, der nach Osten bis zu der Straße Hinter der Burg, der Kleinen Burgstraße, der westlichen Seite des Koberges und der Breitenstraße vom Koberg bis zur Johannisstraße, und nach Süden bis zu der Mengstraße und dem nördlichsten Theil des Schüsselbudens reichte. Nach Westen fand der Bezirk am Gestade der Trave von der Alfstraße bis zur Kleinen Altenfähre seine Begrenzung.

[85]) Nach Westen endigte die Wasserleitung in der Engelsgrube beim Hause № 85, in der Fischergrube beim Hause № 79, in der Beckergrube beim blauen Thurm, nach Osten in der Engelsgrube beim Hause № 37, in der Fischergrube beim Hause № 23 und in der Beckergrube beim Hause № 17.

Das Zuleitungsrohr, das in den oberen Theilen der Straßen an einzelnen Stellen 18 Fuß unter der Oberfläche lag, bestand ursprünglich aus vierkantig ausgehauenen hölzernen Rinnen, den sogenannten Gaten, die nach oben durch ein aufgenageltes Brett verschlossen waren. Da sie dem Erddruck nur geringen Widerstand entgegensetzten und daher häufig ausgebessert werden mußten, so sind sie seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts durch ausgebohrte Röhren ersetzt worden.[86])

Ein zur Kunst gehöriger Arbeitsschuppen lag anfänglich auf dem Jacobikirchhof, von wo er 1483 nach dem Kunsthofe beim Burgthor verlegt ward. Ein ebendaselbst unmittelbar an der Fahrstraße belegenes, von den Vorstehern zur Sommerlust benutztes Haus ist 1806 erbaut worden.

Um den zum Heiligen Geisthospital gehörigen, am Abhang des Höhenrückens errichteten Wirthschaftsräumen Wasser zuzuführen, ward wohl zu der nämlichen Zeit, in der die Wasserkunst am Burgthor hergestellt ist, aus der Wakenitz eine Leitung in der Großen Gröpelgrube angelegt. Sie nahm ihren Anfang an der Nordseite des Rosenwalles und endigte beim Hause № 25 in einem tiefen Sode, von dem Nebenleitungen in das Gasthaus und das Heilige Geisthospital führten. Aus jenem Sode durften auch die Bewohner der Großen Burgstraße und des Kobergs, als an der Leitung betheiligt, Wasser entnehmen. Als Triebkraft diente das natürliche Gefälle des Wassers.

Hierauf beruhte auch eine in der Glockengießerstraße belegene Wasserleitung. Dieselbe wird bereits im vierzehnten Jahrhundert hergestellt sein,[87]) denn nach einer im Jahre 1393 vorgenommenen Eintragung in das Oberstadtbuch lag damals bei dem Backhause № 85 ein später nachweisbar von der Wasserkunst gespeister Brunnen, der wegen der moorigen Beschaffenheit des Untergrundes brauchbares Wasser nicht aus natürlichen Zuflüssen, sondern nur aus

---

[86]) Behrens, Topographie und Statistik von Lübeck, Th. 2 S. 186.

[87]) Von Dr. Wallbaum ist in einem am 25. Oct. 1791 in der Gesellschaft z. Bef. gem. Thät. gehaltenen Vortrage behauptet worden, daß die Wasserleitung erst im Jahre 1563 hergestellt sei. Die Quelle, auf welche sich diese Angabe stützt, war nicht zu ermitteln. Vielleicht ist damals die schon früher vorhandene Leitung bis in den oberen Theil der Straße verlängert worden.

einer Wasserleitung erhalten haben kann. Im oberen Theile der Straße war bei dem Hause № 33 ein sehr tiefer Sod ausgehoben, der den Abschluß der Leitung bildete. Ihr Vorhandensein gab die Veranlassung, daß zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, als das Braugewerbe in Lübeck einen großen Aufschwung nahm, in vielen zur Glockengießerstraße gehörigen Häusern Brauereien angelegt wurden.

In der Mitte zwischen den beiden zuletzt erwähnten Wasserkünsten befanden sich zwei kleinere Leitungen, von denen die eine den am Langen Lohberg belegenen Häusern № 45, 47 und 49 durch einen an ihrer Hinterseite angelegten Sod Wasser zuführte, und die andere einen oben auf dem Weiten Lohberg hergestellten Brunnen speiste. Der letztere ward mit der gesammten zu ihm gehörigen Leitung bei der im Jahre 1846 vorgenommenen Neupflasterung der Straße beseitigt.

Die Aufsicht über diese sämmtlichen Anstalten hatte ein von der Brauer-Wasserkunst am Hüxterdamm erwählter Kunstmeister zu führen.

Da die Eigner der in der Mitte der Stadt belegenen, vornehmlich von Kaufleuten bewohnten Häuser aus den alten Künsten überall kein Wasser geliefert erhielten, oder solches aus weit entlegenen Soden heranschaffen lassen mußten, so wurden im Jahre 1531 über die Errichtung einer neuen Wasserkunst Verhandlungen zwischen den vom Rathe hierzu beauftragten Rathsherren Heinrich Kerckring, Conrad Wiebeking und Anton von Stiten, sowie Lambert von Dalen[88]) und Reiner Samlow, als Vertretern der Kaufleute, eröffnet.

Die Gegenden, denen das Wasser zugeführt werden sollte, lagen auf dem Höhenrücken der Stadt oder auf seinen der Trave zugewandten Abhängen. Es mußte daher das Wasser, um zu ihnen gelangen zu können, durch eine starke Wasserkraft beträchtlich emporgehoben werden. Eine solche ließ sich nur am Hüxterdamm

---

[88]) Von allen bei der Anlage der Kunst betheiligten Personen hat sich Lambert von Dalen, der zu Zeiten Wullenwebers sich als ein entschiedener Gegner desselben hervorthat und 1538 zum Rathsherrn erwählt wurde, die größten Verdienste erworben. In Anerkennung derselben wurde ihm für sein Haus die Zahlung eines Eintrittsgeldes zur neuen Kunst erlassen.



gewinnen. Hier lagen an einem 1292 hergestellten Wassergerinne zunächst dem inneren Thore zwei der Stadt gehörige Mühlen, nach Westen eine Kornmühle, nach Osten eine Walkmühle. Auf ein an den Rath gestelltes Ansuchen erklärte sich derselbe unter Zustimmung der Bürgerschaft im Mai 1532 bereit, die Walkmühle für Rechnung der Stadt nach dem Mühlendamm zu verlegen und den bisher von ihr eingenommenen Platz und die von ihr ausgenutzte Wasserkraft zur Anlage der neuen Wasserkunst unentgeltlich zu überlassen.[89]) Da schon im Voraus für die Ausführung der Arbeit ein Meister Claus aus Hannover[90]) gewonnen war, so konnte alsbald auf die Beschaffung des zum Bau erforderlichen Geldes Bedacht genommen werden. Unter Bürgschaft von Rathsherren und Bürgern ward in mehreren einzelnen Posten eine Summe von 3600 ℳ angeliehen; außerdem ward allen denen, die darum nachgesucht hatten, daß ihnen Wasser in ihre Häuser geliefert werde, die Zahlung eines Eintrittsgeldes auferlegt. Die Arbeit wurde alsdann derart gefördert, daß bereits am 22. Februar 1533 das Wasser bei der an der Ecke der Johannis- und Breitenstraße belegenen Rathsapotheke benutzt werden konnte; zum vollständigen Abschluß ist sie noch vor Ende jenes Jahres gebracht. Die gesammten

---

[89]) Im Niederstadtbuch findet sich zum Jahre 1532 die nachfolgende Eintragung: Nachdem eyn Erbar Radt vndt gemeine burger desser Stadt Lübeck endrechtlich beleuet vnnd vor gudt angenom hebben eine nye waterkunst bynnen der Stadt tho makenn, welker dar buthenn dath Hüxendor, dar jtzunder de walkemole belegenn, schall gelecht werdenn, also dath de notturfft deyt furderen desuluen molen dale thonemen. Darmyt nu dem ampte der wullenweuer derwegenn tom walkende erer lakenn kein hinder effte beleth beschee, so wyllen eynn Erbar Radt to behoff eres Ampts eine nye walkemolen vp dem Molendamme bynnen soss wekenn negst folgende leggenn vnd makenn lathenn, dar se hinfurder ere lakenn mogenn lathenn walkenn vnd bereidenn, wo vorhen in der oldenn walckmolenn gescheen ysth. 28. Mai 1532.

[90]) Solches ergiebt sich aus der nachfolgenden Eintragung in das Niederstadtbuch aus dem Jahre 1532: Tho wetenn. Nachdem vonn wegenn eynes Erbarn Rades myt mester Clawess vann Hannover vmme alhir bynnen Lubeck eyne watherkunst to makenn handelinge gehat vnnd derhaluen vor nuthe vndt radtsam angesehen, dat nu vorerst tho deme wegenn trachtede, wo men tho solliker kunst behoff geld vpbringen mochte etc.

Herstellungskosten beliefen sich nach Ausweis einer im Anfange des Jahres 1535 abgelegten Rechnung auf 8406 ℔ 7 ß 6 ₰. Die Kunst erhielt den Namen Bürgerwasserkunst am Hüxterdamm.

In einem viereckigen Thurme, an dessen Außenseite Meister Claus rundbogige Fenster angebracht hatte,[91]) ward das Wasser durch zwei große unterschlächtige Räder[92]) mittelst sechs Pumpen und eines doppelten Druckwerks und dreier Röhren in einen 57 Fuß oberhalb des Wasserspiegels der Wakenitz aufgestellten hölzernen Kumm getrieben. Derselbe stand unter einem platten, mit Blei gedecktem Dache, das nach Außen mit einer hölzernen Gallerie umgeben war. Als letzteres schadhaft geworden, ward der Thurm 1718 um ein Stockwerk erhöht und auf der Spitze des Daches, 29 Fuß oberhalb des Wasserkumms, die schon seit früherer Zeit als Schmuck des Gebäudes dienende Figur des Neptun aufgestellt.[93]) Durch ein neu angebrachtes Rohr konnte das Wasser nunmehr bis zu einer Höhe von fast 90 Fuß gehoben und aus dem Dreizack, den der Gott in seiner Hand trug, in weitem Bogen auf die Straße geschleudert werden. Der hölzerne Kumm ward 1722 durch einen kupfernen ersetzt, der 620 Kubikfuß Wasser fassen konnte. An der Ostseite des Thurmes war das Lübeckische Wappen und darunter die Jahreszahl 1533 angebracht. Eine weitere dort befindliche Inschrift besagte: „Anno 1718 ist auf diesem der Bürger in Lübeck Wasserkunst Thurm das Dach ganz neu erbaut, auch der ganze Thurm von außen wieder reparirt worden.“ Es folgten dann die Namen der derzeitigen Vorsteher und darunter „Jehova mihi clypeus.“

Auf der dem Thurm gegenüberliegenden Seite des Grundstücks befand sich unmittelbar an der Straße eine Werkstatt zur Anfertigung von Zimmerarbeiten. In der Mitte zwischen diesen beiden

[91]) Es scheint dieses das erste Gebäude gewesen zu sein, bei dessen Bau in Lübeck die Formen der Renaissance zur Anwendung gelangten.

[92]) Nach einer von Wallbaum gemachten Angabe soll ursprünglich nur ein Wasserrad vorhanden gewesen und erst 1708 neben demselben ein zweites Rad angebracht sein. Diese Nachricht wird aber durch die Rechnungsbücher der Kunst nicht bestätigt.

[93]) Ueber das Jahr, in dem jene Figur hergestellt worden ist, hat sich eine Angabe nicht erhalten.

Gebäulichkeiten lag der Eingangspforte gegenüber das Wohnhaus des Kunstmeisters, das 1731, wie eine an ihm angebrachte Inschrift bezeugte, von Grund auf neu gebaut ist.

Zur Versorgung der Stadt mit Wasser waren vom Thurm aus an der Mauer beim Küterhause, in der untern Fleischhauerstraße, der Straße Bei St. Johannis und der Johannisstraße bis zur Königstraße zwei Rohre gelegt. Das eine von ihnen, zu dem eine kurze in der oberen Hundestraße belegene Nebenleitung gehörte, führte in die Königstraße bis zur Katharinenschule, das andere verlief geradeaus durch die obere Johannisstraße bis zur Rathsapotheke, woselbst es sich in drei Stränge theilte. Von diesen versorgte der sich nach Norden wendende, die Breitestraße von der Ecke der Mengstraße bis zur Ecke der Engelsgrube und den Koberg bis zum Hause № 2, der dem Süden zugekehrte, an den sich in den oberen Theilen der Hüxstraße und der Wahmstraße zwei kurze Nebenleitungen anschlossen, die Breitestraße bis zum Kohlmarkt, die Sandstraße und die große Schmiedestraße bis zum Hause № 10 mit Wasser.

An der Ecke des Kohlmarktes war eine Verbindung mit dem Hauptstrange hergestellt, der von der Mengstraße und dem Schüsselbuden aus die Alfstraße, die Fischstraße und die Braunstraße nebst den zwischen ihnen belegenen Querstraßen, die Lederstraße und den Kohlmarkt durchlief. Zu ihm gehörten kleine Nebenleitungen in den südlichen Theilen des Fünfhausens, der Blocksquerstraße und der Siebenten Querstraße. Die Leitung bestand aus ausgebohrten Baumstämmen, die seit dem Jahre 1828 allmählich durch gußeiserne Röhren ersetzt wurden. Ihre gesammte Länge betrug 4122 Meter.

Auf den Straßen belegene Sode und Pumpen waren bei dieser Kunst nicht vorhanden, sondern das Wasser wurde unmittelbar den Grundstücken zugeführt, für welche die Gerechtigkeit durch Kauf erworben war. Die Zahl derselben betrug bei Aufhebung der Kunst 359.

An vier Stellen, nämlich in der Königstraße beim Hause № 41, in der Breitenstraße bei den Häusern № 36 und 55, und in der Mengstraße gegenüber dem Hause № 18 waren in dem Zuleitungsrohr zur Benutzung bei Feuersbrünsten Nothpfosten angebracht. Sie bestanden aus senkrecht aufgerichteten, mit Brettern bekleideten Röhren, die sich 6 Fuß über den Erdboden erhoben. An sie konnten die Schläuche der Spritzen angeschroben werden.

Obwohl hiernach drei größere und vier kleinere Leitungen vorhanden waren, so ward doch die Stadt nur in sehr ungenügender Weise mit Wasser versorgt, denn insgesammt wurden von ihnen täglich nur ungefähr 4000 Kubikmeter Wasser geliefert.[94])

Ein großer Theil dieses Wassers gelangte überall nicht an seinen Bestimmungsort, sondern sickerte vorher aus den schadhaften Röhren in den dieselben umgebenden Boden. Die Bewohner der Straßen an der Trave und zum Theil auch an der Wakenitz, sowie des ganzen Bezirks, der sich von der Holstenstraße bis zum Kleinen Bauhof erstreckte, waren zu allen Zeiten darauf hingewiesen, ihren Wasserbedarf unmittelbar aus den benachbarten Flüssen zu entnehmen. Von den anderen Straßen befanden sich in der Großen Burgstraße, der Königstraße von der Glockengießerstraße bis zum Koberg, der Hundestraße, der untersten Aegidienstraße und der Stavenstraße weder Sode noch Hausleitungen. In den Gegenden, die von der Bürgerwasserkunst Wasser geliefert erhielten, waren viele Häuser ihr nicht angeschlossen. Wegen der ungenügenden Triebkraft, die zur Verfügung stand, stieg das Wasser in den Häusern nur bis zum Erdgeschoß, in den auf dem Höhenrücken belegenen sogar nur bis zu den Kellerräumen. Alljährlich ward während der sogenannten Schüttezeit, in der die Reparaturen an den Leitungen und den maschinellen Einrichtungen der Künste vorgenommen und die Sode gereinigt wurden, der ganze Betrieb eingestellt. Zu den anderen Zeiten ward das Wasser von der Brauerwasserkunst am Hüxterdamm und von der Bürgerwasserkunst nicht fortdauernd ihrem ganzen Rohrnetze, sondern nur an bestimmten Tagen einzelnen Theilen desselben zugeführt.[95]) Deshalb wurden die Sode bei

[94]) Bericht des Baudirektor Müller vom 8. Sept. 1857.

[95]) Die Brauerwasserkunst am Hüxterdamm führte ihr Wasser von Sonnabend Morgen 6 Uhr bis Montag Abend 6 Uhr und von Mittwoch Abend 6 Uhr bis Donnerstag Abend 6 Uhr nach der Seite des Mühlenthors, von Freitag Abend 6 Uhr bis Sonnabend Morgen 6 Uhr in den Sod bei der Johannisstraße, und zu den übrigen Zeiten in die anderen Stadtgegenden. Die Bürgerwasserkunst lieferte ihr Wasser von Sonnabend Abend 6 Uhr bis Montag Abend 6 Uhr in die Breitestraße und nach dem Klingenberg, von Montag Abend 6 Uhr bis Dienstag Morgen um 10 Uhr in die Mengstraße, die Alfstraße und den Schüsselbuden, von Dienstag Mittag bis Mittwoch

starkem Wasserverbrauch oftmals ausgeschöpft, auch waren die Hauseigner, die eigene Leitungen besaßen, zur Anlage von Reservoiren genöthigt, in denen sich gleichwie in den auf den Straßen belegenen Soden bei Unterlassung einer sorgsamen Reinigung eine reiche Vegetation niederer Pflanzen und Thiere entwickelte. Die Keime derselben wurden in großer Zahl namentlich von den am Hüxterdamm belegenen Wasserkünsten verbreitet, da diese ihr Wasser an solchen Stellen der Wakenitz entnahmen, die durch die benachbarten Schlachthäuser und andere Gewerbebetriebe verunreinigt wurden,[96]) und da sie es ohne Filtration der Stadt zuführten.

Diese vielfachen Unzuträglichkeiten gaben die Veranlassung dazu, daß die Bürgerschaft am 20. Juli 1857 beim Senate beantragte, es möchte eine gemeinsame Kommission niedergesetzt werden, um darüber zu berathen, ob die dermalige Lage und Beschaffenheit der Wasserkünste ausreiche, der Bevölkerung ein gesundes und reines Trinkwasser zuzuführen. Der Senat ging aber auf diesen Vorschlag nicht ein, sondern beauftragte die Baudeputation, ihrerseits die erforderlichen Untersuchungen anzustellen. Nachdem noch im nämlichen Jahre der Baudirector Müller in einem von ihm unterm 8. September erstatteten Berichte die Mängel der vorhandenen Wasserversorgung nachgewiesen und die Erbauung einer neuen Wasserkunst in Verbindung mit einer Senkung der Wakenitz befürwortet hatte, ward die Baudeputation unterm 14. December 1859 vom Senate angewiesen, hierauf bezügliche Pläne und Kostenanschläge anfertigen zu lassen. Durch Bericht vom 9. September 1861 über-

---

Abend um 6 Uhr in die Königstraße, die Fischstraße und die Braunstraße; im zweiten Theil der Woche ward die gleiche Reihenfolge innegehalten.

[96]) Bereits in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts wurden die Nachtheile, die sich hieraus für den Gesundheitszustand der Stadt ergeben könnten, vom Rathe erkannt. Es wurden daher von ihm 1624 die Vorsteher der Bürgerwasserkunst aufgefordert, das Wasser durch ein unterirdisch gelegtes Rohr der äußeren Wakenitz zu entnehmen. Dieselben begnügten sich aber damit, das vorhandene Zuleitungsrohr um etwas zu verlängern. Da hierdurch die vorhandenen Uebelstände nicht beseitigt wurden, traten sie 1646 auf eine erneuerte Anrege des Rathes der Sache wieder näher. Von dem Baumeister Petrini ward der Plan einer durch die Hüxterthorbleichen herzustellenden Leitung ausgearbeitet; da aber die Kosten der Anlage von ihm auf 12 000 ℳ veranschlagt wurden, so unterblieb die Ausführung.

reichte die Letztere ein vom Baudirektor Müller ausgearbeitetes Projekt, und befürwortete in Uebereinstimmung mit demselben, daß die sämmtlichen zur Zeit bestehenden Wasserkünste und Wasserleitungen beseitigt und an deren Stelle vor dem Mühlenthore am Ufer der Wakenitz südlich vom Strohkathen eine durch Dampfkraft betriebene Wasserkunst errichtet werde. Der Senat schloß sich diesen Vorschlägen an. Dieselben gaben aber, als sie im Bürgerausschuß und darauf in der Bürgerschaft von eingesetzten Kommissionen[97]) einer Prüfung unterzogen wurden, zu vielfachen Bedenken Veranlassung; namentlich wurde die Errichtung einer durch Dampf betriebenen Wasserkunst beanstandet und statt dessen befürwortet, den am Hüxterdamm vorhandenen Aufstau des Wakenitzwassers auch fernerhin als Triebkraft zu benutzen. Für diese ihre Ansicht bezog sich die Kommission der Bürgerschaft auf ein ihr vom Ingenieur W. Kümmel in Hildesheim unterm 20. November 1863 erstattetes Gutachten. Sie fand für ihre Vorlagen aber nicht die Zustimmung der Bürgerschaft; vielmehr trat diese unterm 18. Sept. 1865 den Anträgen des Senates bei und bewilligte zur Erbauung einer durch Dampfkraft betriebenen Wasserkunst die Summe von ℳ 690 000, von welchem Betrage ℳ 240 000 aus den zur Zeit vorhandenen Ueberschüssen der Gasanstalt entnommen, und ℳ 450 000 durch eine 4 %-Anleihe aufgebracht werden sollten. In Folge dieses Beschlusses wurden mit den Vorsteherschaften der bestehenden Wasserwerke alsbald Verhandlungen angeknüpft, in denen diese sich bereit erklärten, auf die ihnen zustehenden Rechte zu verzichten und ihr Eigenthum ohne Anspruch auf Entschädigung der Stadt zu überlassen, wogegen ihnen die Zusicherung ertheilt ward, daß alle an den bereits vorhandenen Privatleitungen erforderlichen Aenderungen unentgeltlich ausgeführt, und daß von den Häusern der sämmtlichen Interessenten auf fünfzig Jahre für jedes Lokal nur ein Beitrag von 1 Crt. ₰ erhoben werden solle. Den Theilhabern der Brauerwasserkunst am Hüxterthor wurde außerdem für ein Vierteljahr die Zahlung eines jeden Beitrages erlassen, und denjenigen von ihnen, die das Braugewerbe betrieben, die Zusiche-

[97]) Der Bericht der Bürgerausschußkommission ist am 8. December 1862, derjenige der Bürgerschaftskommission am 22. Januar 1864 erstattet worden.

rung ertheilt, daß sie das für ihr Geschäft erforderliche Wasser zwanzig Jahre hindurch ohne Zahlung von Abgaben erhalten sollten. Auch übernahm die Gemeinde die Pensionirung des von der Bürgerwasserkunst angestellten Kunstmeisters.[98])

Gleichzeitig mit diesen Verhandlungen wurde die Ausführung des Baues nach den vom Baudirektor Müller entworfenen, nur in unwesentlichen Punkten einer Abänderung unterzogenen Plänen in Angriff genommen.

Durch einen mit kleinen Klärungsgruben versehenen Einströmungskanal, der später bis gegen die Mitte des Flußbettes verlängert und mit einer Schutzvorrichtung gegen treibendes Kraut versehen worden ist, wurde das Wakenitzwasser bis unter die Kellersohle des Maschinenhauses geleitet. Von hier beförderten es zwei Pumpen in drei offene Filterbassins von je 425 Quadratmeter Grundfläche und 3,2 Meter Tiefe, deren Sohle mit einer 1,75 Meter starken Schicht von Feldsteinen, Kies, Gravier und Seesand beschüttet ward. Das filtrirte Wasser wurde in ein etwa 600 Kubikmeter fassendes, bedecktes Reinwasserbassin geleitet, aus welchem mittelst Saugeröhren die Druckpumpen schöpften. Letztere wurden so angeordnet, daß sie den Wasserbedarf unmittelbar in das Rohrnetz zur Stadt beförderten, während der jeweilige Ueberschuß ein reichlich 1000 Kubikmeter fassendes Hochreservoir füllte. Das letztere, dessen Oberkante eine Höhenlage von etwa 23 Meter über dem Wasserspiegel der Wakenitz und von nahezu 11 Metern über dem höchsten Punkte des Straßenpflasters der Stadt erhielt, fand seine Aufstellung in einem runden Gebäude von 24 Metern äußerem Durchmesser, aus dessen Mitte sich ein 43 Meter hoher Thurm erhob. In letzterem ward nahe bis an seine Spitze ein Steigerohr hinaufgeführt, um, so oft ein höherer Druck erforderlich wurde, benutzt zu werden. In den Abseiten des runden Gebäudes fanden

---

[98]) Von den auf die Stadt übertragenen Grundstücken wurde dasjenige der Brauerwasserkunst am Hüxterdamm zu ℳ 15 618, dasjenige der Bürgerwasserkunst zu ℳ 16 800 und dasjenige der Brauerwasserkunst am Burgthor zu ℳ 24 150 verkauft. Aus dem Abbruche der Reservoire und Pumpwerke wurden ℳ 7956 gelöst. Der Werth der vorhandenen gußeisernen Röhren, die, soweit nutzbar, wieder zur Verwendung gelangten, wurde zu ℳ 24 000 abgeschätzt.

Lagerräume und Dienstwohnungen Platz. Als Triebkraft dienten zwei in einem eigenen Maschinenhause aufgestellte Dampfmaschinen von je 36 effectiven Pferdekräften. An das Maschinenhaus wurde ein Kesselhaus angeschlossen, worin zwei Dampfkessel für 4 Atmosphären Ueberdruck mit je etwa 80 Quadratmeter Heizfläche ihren Platz fanden. Im Anschluß an diese beiden Gebäude wurde eine Reparaturwerkstatt hergestellt.

Durch ein 0,300 Meter weites Rohr ward das Wasser längs der Ratzeburger Allee und der Mühlenbrücke der Stadt zugeführt, deren sämmtliche Straßen mit einem nach dem Zirkulationssystem angeordneten Vertheilungsrohrnetz versehen wurden. Da zunächst nur eine beschränkte Anzahl von Hauseignern Privatanschlüsse wünschte, so mußten in den Straßen öffentliche Zapfstellen aufgestellt werden. Auch wurden in sämmtlichen Straßen in angemessenen Entfernungen Feuerhähne zur sofortigen Wasserentnahme bei ausgebrochenen Feuersbrünsten angelegt.

Am 19. Juli 1867 wurde die neue Stadtwasserkunst in Benutzung genommen und blieb seitdem in ununterbrochenem Betriebe. Die hergestellten Anlagen sind bisjetzt in ihrer ursprünglichen Gestalt beibehalten worden, doch sind die Einrichtungen, um dem von Jahr zu Jahr gestiegenen Wasserverbrauche genügen zu können, mehrfach erweitert worden. Ein dritter Dampfkessel wurde 1873 aufgestellt; im Jahre 1875 ward ein zweites 0,450 Meter weites Hauptzuleitungsrohr vom Wasserwerke durch die Ratzeburger Allee, Mühlenstraße und Breitestraße bis zur Ecke der Mengstraße geführt. Im Jahre 1878 wurde die Zahl der Filterbassins um zwei vermehrt und 1880 eine dritte Pumpmaschine in einem Anbau zum Maschinenhause aufgestellt.

Nachdem bereits im Jahre 1873 in der Vorstadt St. Jürgen den Häusern in der Hüxterthorallee ein Anschluß an die Wasserkunst gestattet war, wurde 1877 auch für die Vorstadt St. Lorenz ein Zuleitungsrohr hergestellt. Seitdem sind in einem langsamen, Jahr für Jahr erfolgten Vorgehen fast sämmtliche im inneren Wegebezirke der drei Vorstädte belegene Straßen der Wasserkunst angeschlossen worden.

Aus dem Erlöse des der Stadt überwiesenen Eigenthums der älteren Wasserkünste ward 1873 nach den vom Architekten H.

Schneider in Aachen ausgearbeiteten Plänen auf dem Markt ein Springbrunnen errichtet. Die an ihm aufgestellten Statuen sind von dem Bildhauer W. Pohl in Aachen, die Steinmetzarbeiten von dem Steinhauermeister Herzog in Hildesheim gefertigt. Ein zweiter Springbrunnen ward zur Erinnerung an den siegreichen Feldzug gegen Frankreich 1875 auf dem Klingenberg aus Staatsmitteln erbaut. Der Entwurf zu seinem Oberbau verdankt dem Architekten H. Schmitz in Köln seine Entstehung, der figürliche Schmuck ist aus der Werkstatt des Bildhauers Professor Mohr in Köln hervorgegangen; mit der Lieferung der Steinmetzarbeiten ward auch an ihm der Steinhauermeister Herzog beauftragt. Beide Brunnen werden aus der Stadtwasserkunst gespeist.

Tafel 1.



X.

Das Kelterbild an der Mauer des Heil. Geist-Hospitals in Lübeck.

Von Dr. Theodor Hach.

Mit zwei Tafeln Abbildungen.

An der östlichen Seite der an der Königstraße gelegenen Umfassungsmauer des Heil. Geist-Hospitals in Lübeck findet sich ein Steinrelief vom Jahre 1491 eingelassen, welches wegen des Inhaltes der bildlichen Darstellung die Aufmerksamkeit der wissenschaftlichen Kreise in Anspruch nehmen darf. Das Relief (Tafel 1), dessen Grund etwa 2½ cm vertieft ist, hat eine Gesammthöhe von 1,22 m und eine Breite von 0,87 m. Unter einer Bogenstellung sieht man senkrecht zwei vierkantige Pfähle; in der Mitte des links vom Beschauer stehenden Pfahles ist das untere Balken-Ende eines T-förmigen Kreuzes befestigt; durch die Querbalken des Kreuzes geht der rechtsseitige Pfahl mitten hindurch; er ist am oberen Ende mit einem Schraubengewinde und darauf befestigter Schraubenmutter versehen, welche von der Hand der aus Wolken sichtbaren Halbfigur Gottvaters in Bewegung gesetzt wird. Auf dem Hauptbalken des Kreuzes sitzt die Taube des Heil. Geistes, auf dem Querholze liegt ein Schwert mit abwärts gekehrter Spitze, welche auf die neben dem rechten Pfahle betend stehende Figur der Jungfrau Maria hinweist. Hinter dem linken Pfahl steht, ein geschlossenes Buch in der Hand haltend, eine männliche Figur, offenbar Johannes den Evangelisten vorstellend.

Unter dem Kreuze zwischen den Pfählen, zusammengedrückt durch die von Gottvater angezogene Schraube, steht in gebückter und gewundener Stellung die unbekleidete Figur Christi, der mit einer Hand den Querbalken, mit der anderen den Hauptstamm des auf

seiner Schulter ruhenden Kreuzes umfaßt hält. Die Füße Christi stehen in einem kastenartigen Behälter, unterhalb dessen, bezw. auf dessen Boden mehrere Trauben sichtbar sind. Unterhalb dieser Trauben befindet sich ein Kelch, aus welchem ein stehendes Lamm zu trinken im Begriff ist. Daneben lies't man in Minuskelbuchstaben die Worte:

Ecce agnus dei.

Weiter unterhalb folgen drei Reihen einer Minuskelinschrift, welche das Relief als Epitaph eines sonst unbekannten Mannes, Merten Grote, kennzeichnen und folgenden Wortlaut haben:

M . CCCC . XCI . i . gude doreda . starf.
merte . grote . de . got . gnade . vn . alle.
criste . sele.

[1491 den 31. März.]

Neben dieser Inschrift unten links kniet eine halbnackte männliche Figur in anbetender Stellung, wohl der Merten Grote; unter ihr ist noch ein hausmarkenförmiges Zeichen von folgender Gestalt ausgemeißelt:

So das Bild. Was aber haben wir als seine Bedeutung anzusehen?

Die Inschrift besagt, daß diese Reliefplatte ein Epitaph sei; nach der vorstehend gegebenen Beschreibung gehört das Relief zu der Klasse von Grabdenkmälern, in denen die Figur des Verstorbenen nur nebensächlich erscheint, während das Hauptbild eine Darstellung religiösen Charakters einnimmt. In dieser Klasse wieder gehört das Relief zu der nur spärlich vertretenen Gattung, wo solche religiöse Darstellung nicht eine biblische oder legendarische Scene zum Gegenstande hat, sondern dem Gebiete der symbolischen und allegorischen Vorstellungen entnommen ist.

Unser Relief ist nun eine allegorische Darstellung eines Dogma, und zwar könnte entweder das Dogma vom Opfertode Christi, oder die Lehre von der Transsubstantiation beim Meßopfer gemeint sein; in beiden Fällen griff das spätere Mittelalter zur Verdeutlichung der Lehre zu dem grobsinnlichen Bilde, Christus mit einer Weinkelter oder häufiger noch mit einer Mühle in Verbindung zu

Tafel 2.



bringen. Erst neuerdings (1885) ist von Adolph Hofmeister (Mecklenburgs altniedersächsische Literatur III, 228—243) beiden Bilderarten eine literar- und kunstgeschichtliche Erörterung zu Theil geworden, welche hinsichtlich der Mühlendarstellungen den Zusammenhang mit dem etwa zu Anfang des 15. Jahrhunderts entstandenen sog. „Mühlenliede" darthut, und zugleich nachweist, daß die Kelterbilder weit älter sind, zwar in Deutschland seltener, in Frankreich dagegen häufig, zuerst am Ende des 12. Jahrhunderts in dem Hortus deliciarum der Herrad von Landsberg vorkommen. Wie nun sind solche Kelterbilder durchweg beschaffen? Es müssen zwei Arten unterschieden werden: bei der ersten Art tritt Christus frei in einer Kelter die von den Evangelisten und Aposteln herbeigeschafften Trauben aus, und aus der Kelter fließt Wein, oder (seit der Kelch den Laien entzogen war) fallen Hostien in einen Kelch, oder auch es träufelt in den Kelch Blut aus Christi Seitenwunde. Derartige Bilder sind ein vollständiges Seitenstück zu der Hostienmühle und lehnen sich an die biblische Stelle Jesaias 63,3 „Torcular calcavi solus" an, obgleich der Zusammenhang gerade dieser Stelle am allerwenigsten einen Anhalt für eine derartige Auslegung zu bieten scheint.

Die zweite Art von Kelterbildern zeigt Christus als den leidenden Theil, Christus erscheint in eine Kelter gepreßt, aus der sein Blut in einen Kelch fließt. Diese Bilder scheinen ihren Ursprung in einer Bemerkung des Kirchenvaters Augustinus († 430) zu haben, der in seinen „Enarrationes in Psalmos" zu Psalm 83 von Christus sagt: qui praecipue in passione magnus botrus expressus est. In Deutschland ist wohl das älteste derartige Bild ein dem 12. Jahrhundert zugeschriebenes Deckengemälde zu Klein-Komburg im Würtembergischen. Auf einer dem 15. Jahrhundert entstammenden Votivtafel in der Gumberti-Kirche zu Anspach tritt Christus „die von Gottvater gedrehte Kelter, aus der Hostien fallen, so der Papst in Kelchen auffängt." Auch ein Holzschnitt im Germanischen Museum in Nürnberg soll diese Darstellungsweise zeigen. Einfacher ist die Darstellung auf einer kleinen Kupferstichplatte (7½ : 4¼ cm), welche im Lübeckischen Kulturhistorischen Museum (Kat.-№ 1687) bewahrt wird und dem 15. Jahrhundert angehört (Tafel 2). Hier ist Christus mit dem Kreuznimbus,

disch werde behouenn. Und schall ock dem erbarn Rade de helffte des kornes, so up des slates acker gebuwet wert, vnd de ander helffte Berendt Knop. (Hier fehlen wohl die Worte bykamen. Ock schall Berenndt Knop) so vele perde, als tho dem slate vnnd vor de reisigen knechte, so dagelickes vp dem slote, motenn geholdenn werdenn, schuldig sin vor sin eigenn gelt tho kopenn vnd dem slate tho holdende, ock den perde schadenn suluest daruann tho stannde. Alleine ifft brandes halue, vann vianden edder missgunnerenn gestifftet, den perdenn jenig schade tho queme, in dem falle schall vnnd will ein erbar Radt ehme in sullichem schade mede tho hulpe kamenn. Ock will ein erbar Radt vppem lande eine stodt hebbenn, dartho se nottrufftige perde willenn darhenn schickenn. Welckere stodt Berenndt Knop plichtig sin schall flitiglicken tho vnnderholden, vnnd, dat daruann kumpt, dem erbarenn Rade latenn vpfoden vnd nha ehrem beger nha Lübeck schickenn vnnd darann vor sick kein parth edder deel hebben. Sust alle andere des slates gefelle, broke, pechte vnnd vpkumpte der herschop tho kamen, worynne edder worann desuluenn belegenn, begrepen sin vnnd vthkamenn, schall Berendt Knop flitiglicken vnd getruwelicken vorplichtet sin tho heuen, tho sammelen vnnd vptoborenn, darann kein part edder deill hebbenn, sunder daruann alle jar dem erbaren Rade gude bescheide don vnnd eine reckenschup auersenden, edder, dar eth ein erbar Radt vann ehme begerde, derhaluenn suluest herkamen vnnd alle dath, wes vann sullichen gefellen, jnkumpten vnd pechten, eth sy ahnn ware, gelde edder annders, nha aftages desyonnenn, so tho vnderholdinge des slates bauenn dat, als bauengeschreuenn, gekamenn werdt, aue bliuende dem erbaren Rade getruwelick auerschicken, verandtworden vnd entrichten. Und dar mit he sick ann sullickem allen desto flitiger vnnd getruwelicker bewise, so will ehme ein erbar Radt alle jar bauenn allet, wes bauengeschreuen, souentig marck lubesch vnnd ein leidisch lakenn geuenn vnnd tho keren de bauenn berurte jar auer, de he vann erentwegen dat slot vnd landt werdt innehebbenn. Vnnd wanner denne de jar ver-

flatenn vnd vor by sin, vnd ein erbar Radt ehne vp dem slate vnnd lannde vor einem vaget tho latende, edder he aldar tho bliuende nicht geneiget, welckes einem jderen vann ehnenn schall apen vnd frig staenn, so schall Berenndt Knop mit twenn sinen eignen perden in des erbaren Rades ridenden denst werdenn anghenamenn vnd vp ein jder perd vofftig marck lubisch tho solde hebben, daruann he schaden, beslach suluest staenn schall. Waret auerd, dat he vppe dem slate edder lannde, wile he de jnne hefft, vann vianden edder anderen by vnnd in des erbarn Rades denste inn sullich gebreck, dat he tho ridende vnbequem werde, queme vnd vorfalle, so schall vnnd will ein erbar Radt mit enem nottrufftigen lohne binnenn Lubeck tho siner vnderholdinge versorgen. Alles sunder list vnnd geferde. Inn krafft desser schrifft vnnd desses vordrages, daruann ock twe Certen eines vnnd gelickes ludes gemaket vnnd durch dat worrtt Bornholm vunn einander gesnedenn, daraf de eine by dem erbarn Rade vnd de annder by Berenndt Knop in vorwaringe liggen. Geschen vnd vorhandelt am Mandage den achteden Dag des Mants Aprilis.

---

10. Bestimmungen über den Erwerb des Bürgerrechtes im Jahre 1611.*)

In einem zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts angelegten Inventarienbuch der Kämmerei, das von Becker in seiner Geschichte Lübecks als manuscriptum authenticum citirt wird, finden sich, neben manchen andern für die Geschichte unserer Stadt beachtenswerthen Angaben, auch die nachfolgenden Aufzeichnungen über Vorschriften, die 1611 über den Erwerb des Bürgerrechtes und der Militairpflicht der Bürger getroffen sind. Ihr Wortlaut ist der folgende:

Anno 1611 ist von uns zur Kämmerei Verordneten Einem Ehrb. Rath ein Bedenken zugestellet, was für inconvenientia daher entstanden, daß zum Bürgerrecht Jederman, Reich oder Arm, Hoch oder Niedrig vor 5 ℳ zugelassen werde, und wie solches zu besserer

*) Vgl. diese Zeitschrift Bd. I S. 336. 337.

Ordnung und Stande zu bringen, also daß ein Ehrb. Rath auf allen eilenden Nothfall ein 1000 Mann plus minus armiren und mächtig sein könne. Darauf zu Rathe beliebet und beschlossen, daß hinfüro bei Annemung der Bürger folgender Unterschied solle gehalten werden: Also daß alle Rentener, Gelahrte, Kaufleute, Schipfer, die vier große undt andere vornehmste Aembter, so Bürgerkinder sein, umb 5 ℛ in specie, ingleichen die Ausländische, so in der Brauer-, Schipfer- und vorgemelten Aembter Zünfften sich begeben haben, auch umb 5 ℛ sollen zum Bürgerrecht zugelassen werden. Die Ausländische aber, so Gelahrte und Rentener sein oder sonst Kaufhandel treiben wollen, sollen pro discretione nach Gestalt ihres Vermögens und Handels umb ein Höhres undt zum wenigsten 10 ℛ erlegen undt folgendes den gewönlichen Bürgereid vor dem Rath öffentlich schweren. Die übrigen aber, so in den geringsten Aembtern sitzen, wie denn auch die Bootsleute, Drägers, ArbeitsVolk undt Taglöhner, in der Stadt und vor den Thören wohnendt, sollen umb 2 ℛ zugelassen werden; doch soll man sie in ein absonderlich Buch schreiben, und sollen sich dieselbe in continenti auf der Kämmerei mit aufgerichteten Fingern leiblichs Eides vorpflichten, daß sie nebenst ihren bürgerlichen Eidt, den sie sonst vollenkommen vor den Rath schweren sollen, sich zu Wasser undt Landt, wenn ein Ehrb. Rath gebeut, willig undt persönlich wollen gebrauchen lassen. Diese sollen folgendes durch der Stadt Hauptleute befehlich haben, alle Jahr etzliche mahl gemustert undt geübt werden, daß man sie zur Tag- und Nachtwache, auch in andern Nothfällen nützlich gebrauchen könne, insonderheit die, so wegen hohen Alters und Leibesschwachheit daran nicht verhindert. Die sich aber hiezu nicht wollen verpflichten und gebrauchen lassen, die sollen in der Stadt und vor den Thoren zu wohnen nicht geduldet werden. Wan auch einer von dieser vorigen Ardt geringer Bürger 6 gantze Jahr in solcher Verpflichtung gewehsen und nach Verlauf dieses zu besserer Gelegenheit gerathen, auch noch 5 ℛ erlegen und sich mit eigener Wehr einstellen wirdt, dem sollen vorige Dienstbarkeit erlassen undt in das andre Bürgerbuch geschrieben werden, doch darf er keinen Eid mehr leisten. Es ist auch ferner verabschiedet, weil die großen und kleinen Aembter wegen ihrer Rollen und Verlehnungen vor Jahren sein verpflichtet gewesen, mit ihren

Wehren und Wagenburgen ins Feldt zu ziehen und sich von andern vornehmen Bürgern gebrauchen zu lassen, itzundt auch zu gleichem Recht umb 5 ℔ zugelassen werden, so hat Ein Ehrb. Rath mit gemeldten Aemptern zu reden befohlen, daß sie aus vorerzehlten Ursachen, so ferne sie wollen, daß sie bei ihren Rollen undt Gerechtigkeit sollen geschützet werden, gleicher gestalt sollen verpflichtet sein, aus jedem Ambte eine gewisse Anzahl entweder von ihren Ambtsbrüdern oder Gesellen, wan Ein Ehrb. Rath es begehret, dazu stellen, so da sollen gleich den Vorigen vor billigen Soldt geübet und gebrauchet werden. Also daß etwa die 4 großen Aembter zusammen zum wenigsten 50, und die andern ein Jedes 10, 9, 8 undt weniger nach Gelegenheit schaffen. —

Aus diesen Bestimmungen ist zu entnehmen, daß bis zu ihrem Erlaß lediglich die Mitglieder der Zünfte und der gewerblichen Corporationen, als Entgeld für die ihnen vom Rathe gewährten Arbeitsbefugnisse, im Fall eines Krieges zu einer persönlichen Dienstleistung außerhalb der Stadt verpflichtet waren, während nicht nur die Rentner, Kaufleute, Schiffer und Brauer, sondern auch die untere Arbeiterbevölkerung hievon befreit waren. Daß jene Verpflichtung bereits im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts bestand, ergiebt sich daraus, daß, als der Rath im Jahre 1420 im Kriege gegen Herzog Erich von Lauenburg ein Heer versammelte, die Zünfte nach Ausweis erhaltener Quittungen (Lübeck. Urkundenbuch Band 6 S. 313 u. ff.) auf ihre Kosten Söldner anwarben, die für sie ins Feld rückten.

XII.

Nachtrag zu dem Aufsatze „die Lübecker Familie Pal und einer ihrer Vertreter in Reval."

Von Prof. Dr. W. Stieda in Rostock.

Herr Regierungsrath Eugen von Nottbeck hat die Güte gehabt, mir nachstehende Mittheilungen über den in dem oben genannten Aufsatze besprochenen Bernd Pal zuzusenden. Da dieselben das Bild jenes Mannes in dankenswerther Weise vervollständigen, bringe ich sie hier zum Abdruck. Ueber die in ihnen erwähnten Gilden giebt beste Auskunft das interessante Buch des Herrn von Nottbeck „Die alten Schragen der großen Gilde zu Reval." Reval 1885. Emil Prahm."

Herr von Nottbeck schreibt: In Reval pflegten im Mittelalter die Kaufleute nach ihrer Verheirathung aus der Schwarzenhäupter-Brüderschaft in die große (sogen. Kinder-) Gilde und demnächst auch in die zu letzterer gehörige Tafelgilde der Hausarmen zu treten. Berend Pale — der Name wird auch Pal, Pael, Pall, Bael geschrieben — wurde bereits im Jahre 1455 Schwarzenhäupter-Bruder und kommt in den Listen der Brüder, welche die Trinkgelage (Dronke) mitmachten, bis 1498 vor. Im Jahre 1471 machte er der Tafelgilde bedeutende Spenden, hat aber selbst nie weder zu der großen Gilde noch zur Tafelgilde gehört. Demnach scheint er in der That niemals verheirathet gewesen zu sein, ein für damalige Zeiten seltener Fall. In den Jahren 1480—1488 treffen mehrere Schiffe mit Salz aus der Baie (ut der Baye) in Reval für ihn ein. Sein Grabstein ist aus der ehemaligen Dominikaner Klosterkirche (jetzt Speicher in der Ruststraße) nach der Villa Rocca al mare bei Reval gekommen, wo er sich noch gegenwärtig befindet. Die Inschrift desselben lautet: „Na . der . gebort . | Christi 1500 unde 3 . des dinsche . dages . na . visitacionis . | marie . do . starf . | berent . pael . biddet . vor . sine . sele ." Das auf ihm angebrachte Wappen weist 3 Pfähle auf.

XIII.

Das Lübeckische Patriziat.

Von Staatsarchivar Dr. Wehrmann.

1.

Das Lübeckische Patriziat ist in und aus naturgemäßer Entwickelung entstanden und hat dann unter Verhältnissen fortgedauert, welche den in ihm liegenden Kräften Entfaltung und erfolgreiche Verwendung gestatteten. Darum hat es lange Zeit, anderthalb Jahrhunderte lang, ein ehrenvolles und rühmliches Dasein gehabt. Da aber Lebensverhältnisse, wenn sie zerstört werden, sich niemals in der früheren Weise wieder herstellen lassen, wie man zerstörte Häuser in der vorigen Gestalt wieder aufbauen kann, und da es in der Lübeckischen Geschichte einen Wendepunkt gegeben hat, der dem weiteren Aufsteigen auf eine Höhe ein plötzliches Ende bereitete, so war es auch natürlich, daß das gerade an diesem Wendepunkte zerstörte Patriziat seine frühere Eigenthümlichkeit nicht wiedergewinnen konnte. Eine Form wurde wohl wieder gefunden und hat sich noch ein paar Jahrhunderte erhalten, aber die alte Kraft und der alte Geist haben nicht darin gelebt.

Hinsichtlich der Entstehung und Bildung des Patriziats ist auf die in den Hansischen Geschichtsblättern, Jahrgang 1872, gegebene Darstellung zu verweisen und hier nur wiederholend noch einmal zu bemerken, daß die Urkunde, welche die Gesellschaft selbst immer als ihre Stiftungsurkunde angesehen hat, am 2. September 1379 ausgestellt ist.

Neun Personen, Boldewin Speygeler, die Brüder Gerd und Hermann Darsow, die Brüder Heinrich und Johann Meteler, Marquard von Dame, Jacob Holk, Hermann More oder Morum und Arnd.von der Brügge, schließen einen Vertrag mit den Mönchen

des Catharinen-Klosters, welche ihnen eine Kapelle in ihrer damals vor noch nicht langer Zeit erbauten Kirche überlassen. Dabei verpflichten sich die Mönche, für diese neun Personen und für alle dermaligen und künftigen Mitglieder ihrer Gesellschaft und Brüderschaft täglich eine Messe zu lesen, Sonntags unmittelbar nach der Predigt, an Wochentagen nach Beendigung der übrigen Messen. Sie nehmen sie, nach einer im Mittelalter häufig vorkommenden Weise, im Allgemeinen in die Gemeinschaft aller von ihnen geschehenden guten Werke auf und verpflichten sich endlich, bei dem Tode eines Mitgliedes der Gesellschaft für das Seelenheil desselben alle die Gebete und die übrigen guten Werke zu verrichten, die sie für die Brüder ihres eigenen Klosters zu verrichten pflegen.

Unter den neun Personen befand sich damals nur ein Mitglied des Raths, Gerd Darsow, aber Hermann Darsow, Marquard von Dame, Jacob Holk und Heinrich Meteler sind später noch in den Rath gewählt worden.

Es mag auffallend erscheinen, daß eine Urkunde, die kaum etwas Anderes besagt, als daß eine Anzahl von Männern sich zu einer religiösen Brüderschaft vereinigt haben, was schon damals häufig, im fünfzehnten Jahrhundert noch häufiger geschah, als die Stiftungsurkunde einer patrizischen Gesellschaft anzusehen ist. Man darf aber zunächst nicht vergessen, daß im Mittelalter jede Corporation, wenn auch nicht gerade einen religiösen, doch einen kirchlichen Character hatte und in ähnlicher Weise, wie in dieser Urkunde angegeben ist, eine Brüderschaft bildete, d. h. eine Vereinigung zu dem Zwecke, für ein feierliches kirchliches Begräbniß und für das Seelenheil ihrer verstorbenen Mitglieder zu sorgen. Ferner ergiebt sich deutlich genug, daß die Gesellschaft factisch schon seit längerer Zeit bestand und durch die Handlung, welche in der Urkunde ihren Ausdruck findet, nur einen formellen Abschluß erhielt. Daß nicht blos die Stiftung einer religiösen Brüderschaft beabsichtigt wurde, ersieht man schon aus dem Wortlaut der Urkunde,[1]) in welcher dreimal die Bezeichnung „Gesellschaft und Brüderschaft" vorkommt, zweimal nur „Gesellschaft" gesagt wird. Endlich ist auch entweder zu gleicher Zeit oder doch bald nachher für die weitere Ausbildung

[1]) Sie ist abgedruckt im Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 4 № 360.

der gesellschaftlichen Formen noch Mehreres geschehen, ohne daß Urkunden darüber aufgenommen sind. Die Gesellschaft wählte sich ein äußeres Abzeichen und die Mitglieder gaben sich, oder wohl richtiger man gab ihnen, eine besondere Benennung, Beides von der Art, daß die hervorragende Stellung, welche die Gesellschaft einnehmen wollte und in der öffentlichen Meinung wirklich einnahm, sogleich daraus hervorleuchtete. Das Abzeichen, welches die Gesellschaft annahm, hatte ebenfalls einen religiösen Character, es war ein Zirkel, das Sinnbild der Dreieinigkeit, das jedes Mitglied beständig trug und zu tragen verpflichtet war. Nun entsprach es wohl den damaligen Sitten, daß jede Brüderschaft entweder sich einen Heiligen zum Schutzpatron wählte und nach ihm sich nannte, oder einem heilig geachteten Gegenstande zu Ehren sich versammelte; und wenn gleich Ersteres das Häufigere war, so war doch auch Letzteres nicht ungewöhnlich. Es gab z. B. Brüderschaften zum heil. Kreuz, zum heil. Blut und viele Leichnamsbrüderschaften, also konnte es auch eine zur Dreieinigkeit geben. Aber Das war ungewöhnlich, daß die Mitglieder einer Brüderschaft öffentlich und beständig ein Abzeichen zur Schau trugen, und Das kann in keiner andern Absicht geschehen sein, als um sich auszuzeichnen. Die Gesellschaft hat von diesem Abzeichen sehr bald den Namen der zirkeltragenden Gesellschaft oder Zirkelgesellschaft erhalten. Der Name kommt zum ersten Mal 1385 in einer Urkunde vor, in welcher Friedrich, Provinzial der Franziskaner in Sachsen, der Gesellschaft der Zirkeltragenden Antheil an allen guten Werken gewährt, welche durch den ihm ebenfalls untergebenen Orden der heil. Clara geschehen,[1]) ihnen auch verspricht, daß, so oft der Tod eines Mitgliedes dem Provinzialkapitel werde angezeigt werden, besondere religiöse Uebungen für dasselbe angeordnet werden sollen. Im Jahre 1386 findet sich der Name in einem Testamente gebraucht, in welchem der Gesellschaft ein Legat ausgesetzt wird, und in den folgenden Jahren kommt er im Niederstadtbuch bei Aufzeichnungen über die Vermögensverhältnisse der Gesellschaft häufig vor. Er ist ihr eigen geblieben, so lange sie überhaupt bestanden hat, und sie hat immer großen Werth auf ihr bedeutungsvolles Symbol gelegt, auch später den einfachen

[1]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 4 № 251.

Zirkel zu einer Kette von Zirkeln, von denen jeder in einen Kreis eingeschlossen war, erweitert.

Mehr noch als das Abzeichen, ist der Name, der den Mitgliedern der Gesellschaft gegeben wurde, für ihre Stellung bezeichnend, der Name Junker, indem dieser auf einen höheren Stand hinwies. Es muß dahingestellt bleiben, ob sie selbst Anspruch darauf machten, so genannt zu werden; gewiß ist, daß der Name, der früher von den hiesigen Patriziern nie gebraucht ward, seit 1379 überall, in Urkunden, Chroniken und andern Aufzeichnungen vorkommt. Der Franziskanerprovinzial Friedrich faßt die Mitglieder der Gesellschaft zusammen in den Worten: „Die Bürgermeister, Rathmannen, Jungherren und die Uebrigen.“ [1]) Entschiedener noch drückt sich der Gardian des hiesigen Franziskanerklosters aus. Er nennt die Herren und Jungherren der Zirkelgesellschaft. [2]) Unter den Jungherren versteht er die Mitglieder im Allgemeinen, unter dem Namen Herren hebt er diejenigen hervor, welche Bürgermeister oder Rathmänner waren. [3]) Später ist der Name auf die ganze Gesellschaft übergegangen und der Ausdruck Junkercompagnie gewissermaßen die officielle Benennung geworden und geblieben. Der Ausdruck Junker für die einzelnen Mitglieder hat sich mindestens bis zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts erhalten.

Im Jahre 1386 trat ein Todesfall in der Gesellschaft ein, als Arnd von der Brügge starb. Die Mönche werden es an der gebührenden Leichenfeier nicht haben fehlen lassen, aber die Gesellschaft wünschte nun und erreichte noch mehr, die Befugniß nämlich, neben der ihr in der Kirche eingeräumten Kapelle die Wappen ihrer verstorbenen Mitglieder aufhängen zu lassen. Dergleichen war damals zwar schon vorgekommen, aber noch nicht gewöhnlich. Gottschalk von Attendorn verordnete 1349 testamentarisch, daß sein Schild und Helm neben dem Altar einer von ihm in der Catharinen-Kirche

---

[1]) Proconsules, consules, domicelli et alii de societate circuliferorum. Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 4 № 451.

[2]) Domini ac domicelli illorum, qui de societate sunt circuliferorum. Ebend. № 472.

[3]) Die ehemals sehr bedeutungsvolle Bezeichnung Herr wurde im Mittelalter unter den Bürgern nur den Rathsherren, unter den Geistlichen nur den Priestern, unter den Adelichen nur den Rittern gegeben.

gestifteten Vicarie aufgehängt werden solle zum bleibenden Andenken daran, daß er der Gründer des Altars sei. Und in einem am 19. März 1386 abgefaßten Testament vermachte Peter Smylow, Schwiegersohn des Gerhard von Attendorn, der Gesellschaft ein Legat von 100 mᵏ unter der Bedingung, daß sein Wappen neben denen ihrer Mitglieder in der Kirche aufgehängt werde. Der Wiederholung solcher Zumuthungen wurde durch den Vertrag mit den Mönchen vorgebeugt und die Gesellschaft erwarb dadurch ein Vorrecht, auf das sie wahrscheinlich großen Werth legte.

Einen andern Zug aus dem Leben der Patrizier berichtet Korner, ebenfalls zum Jahre 1386. Es war eine Fastnachtslustbarkeit, die Junker bekleideten eine Anzahl Blinder mit eisernen Harnischen und führten sie in einen eingefriedigten Raum auf dem Markte, wo sie ein Schwein mit Keulen erlegen sollten. Begreiflicher Weise schlugen sie in ihrer Blindheit mehr auf einander als auf das Thier, namentlich wenn es Einem zwischen die Beine gelaufen war und ihn zum Fallen gebracht hatte, da dann der Liegende für das Thier gehalten wurde. Es half auch wenig, daß man dem Schwein eine Glocke um den Hals band, um es kenntlicher zu machen. Doch wurde es endlich getödtet und die Blinden durften es behalten und verzehren. Das Schauspiel erregte allgemeines Interesse. Kinder und Jünglinge, Erwachsene und Greise, Frauen und Jungfrauen, Geistliche und Laien kamen zusammen, um es anzusehen. So erzählt Korner.[1]) Rehbein wiederholt die Erzählung und fügt hinzu, es sei von der Zeit an Sitte geworden, daß die Blinden um Fastnacht in wunderlicher Kleidung, namentlich mit einem mit Hülsen verzierten Hute, und mit lächerlichen Gesängen, einzeln hinter einander gehend, unter Anführung eines sehenden Knaben in die Häuser gegangen seien, um zu betteln, bis der Rath es 1572 verboten habe.

Während aber die Patrizier ihre Verhältnisse ausbildeten, unter den Kaufleuten im Jahre 1378 die angesehene Korporation der Schonenfahrer entstand und die vornehme Welt Lübecks wohl noch lange unter dem Eindrucke fortlebte, den die Anwesenheit Kaiser Karls IV hervorgebracht hatte, regte sich unter den Handwerkern

---

[1]) Korner bei Eccard, Scriptores medii aevi T. II p. 1153.

ein Geist der Unzufriedenheit und des Aufruhrs. Im Jahre 1376 entstand, nach Detmars Ausdruck, die erste „mißbehegelicheid unde wrank" [1]) zwischen der Gemeinde und dem Rath zu Lübeck. Der Rath forderte Erhöhung der Steuern, trat aber von seiner Forderung zurück. 1380 folgte „de andere twedracht," [2]) die Handwerker verlangten Erweiterung ihrer Rechte. Nach mehrwöchentlichen Verhandlungen wurde der Friede wieder hergestellt, ohne daß Blut vergossen wurde. Die Kaufleute schritten vermittelnd ein, und Detmar hebt besonders die Dienste hervor, welche „de jungen lude" [3]) leisteten. Er kann darunter, wie sich später ergeben wird, nur die Mitglieder der Zirkelgesellschaft gemeint haben. Gefährlicher und planmäßig angelegt war der sog. Knochenhaueraufruhr im Jahre 1384, der glücklicher Weise früh genug entdeckt wurde, um noch verhindert werden zu können. Strenges Gericht wurde über die Schuldigen gehalten. Der Rath behielt die Gewalt in seinen Händen. Bei der Erzählung dieses Aufruhrs unterscheidet Detmar reiche Kaufleute (rike koplude) von Solchen, die „rike van gude" [4]) waren.

Zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts kam es in der That zu einer Unterbrechung des Regiments der Patrizier. Der Rath sah sich in die Nothwendigkeit versetzt, von den Bürgern vermehrte Abgaben zu verlangen, und erregte dadurch eine Erbitterung, aus der ein Aufruhr entstand. Es liegt Nichts vor, woraus man abnehmen könnte, daß er sich in der Verwaltung der Stadt irgend etwas hätte zu Schulden kommen lassen, vielmehr war, wovon auch die Geschichte Zeugniß giebt, für alle ihre Angelegenheiten gut gesorgt. Wollte man dem Rathe etwas vorwerfen, so war es Das, daß er sich zu lange durch Anleihen geholfen hatte und die Hülfe der Bürger erst in Anspruch nahm, als die Zinsenlast schon außerordentlich groß geworden war. Aber als die Bürger Einsicht in die Rechnungen verlangten, konnte ihnen gewillfahrt werden, und sie fanden keine Veranlassung zu behaupten, daß Geld verschwendet, oder gar, daß es veruntreut sei. Aber sie benutzten die Gelegenheit, um zu erstreben, was sie hauptsächlich

[1]) Koppmann, Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Lübeck. Bd. 1, S. 557.

[2]) Ebendaselbst S. 569.

[3]) Ebendaselbst S. 570.

[4]) Ebendaselbst S. 581.

wünschten und was damals entschieden im Geiste der Zeit lag, Antheil am Regiment. Als etwas Vorübergehendes gestand der Rath Das zu, damit die Bürger sich selbst überzeugen möchten, daß die Verwaltung der Güter und aller Einnahmen der Stadt in voller Ordnung und Regelmäßigkeit geführt werde. Da aber die Gemeinde sich damit nicht begnügte, sondern für immer bei den einzelnen Officien Bürger betheiligt sehen wollte, insbesondere auch Antheil an der Rathswahl verlangte, verließ eine Anzahl von Rathsmitgliedern, die dem Andrängen nicht widerstehen konnten und nicht nachgeben wollten, freiwillig die Stadt und mehrere Patrizier, die nicht im Rathe waren, begleiteten sie. So kam die Rathswahl auf kurze Zeit in die Hände der Bürger. Es wurde ein eigener Wahlmodus festgesetzt, durch welchen zwar Patrizier nicht ausgeschlossen waren, jedoch den Kaufleuten und auch Handwerkern die Zuziehung gesichert wurde. Das erschien denn als ein wesentlicher Fortschritt, und einige Bürger, die nach Wismar und Rostock kamen, ermangelten nicht, dort zu erzählen, daß man nun in Lübeck auch Kaufleute und Handwerker im Rathe habe, und dies als eine heilsame Neuerung zur Nachahmung zu empfehlen.[1] Der Ausdruck Kaufleute bezieht sich hier nur auf den Stand, nicht auf den Beruf. Beides war damals nicht immer dasselbe. Auch Patrizier trieben Handel, selbst solche, die im Rathe saßen, und der Rath hat es immer für nothwendig gehalten, Männer, die durch ihr eigenes Geschäft mit den Handelsverhältnissen vertraut waren, in seiner Mitte zu haben. Zwei Maßregeln, die der neugewählte Rath ergriff, zeigen, wie erbittert er gegen die Mitglieder des alten Raths war und wie sehr man den alten Rath und die Zirkelgesellschaft identificirte. Obwohl durch ein Urtheil des Kaiserlichen Hofgerichts Alle im Besitze ihres Vermögens bleiben sollten, wurden doch die Renten und Grundstücke der sämmtlichen Ausgewanderten, soweit sie im Oberstadtbuch verzeichnet waren, eingezogen. Es waren vierundzwanzig Personen, die von dieser Maßregel betroffen wurden. Zugleich nahm der neue Rath der Zirkelgesellschaft eine Rente von 80 m℔, die ihr aus dem Dorfe Crummesse zustand. Jene Grundstücke verwandte er ohne

[1]) Grautoff, Lüb. Chroniken Th. 2 S. 275. Daß die Worte Eingang fanden, ergiebt sich aus Crull, Die Rathslinie der Stadt Wismar S. 50 fg. und Koppmann, Gesch. der Stadt Rostock S. 21.

Weiteres zum Besten der Stadt und verkaufte sie theilweise sogleich wieder, die Rente überwies er verschiedenen geistlichen Stiftungen [1]) Seine Herrschaft dauerte acht Jahre, von 1408 bis 1416. Dann kehrte, wie es scheint, zur aufrichtigen Freude der Bürgerschaft, der alte Rath unter Jordan Pleskow's Führung zurück und wurde von zwei Kaiserlichen Commissarien wieder in seine Würde eingesetzt. Es lebten damals noch vierzehn Mitglieder des alten Raths, von denen zwei, wie es scheint, vielleicht ihres Alters wegen, nicht wieder eintraten. Zur Erreichung der Zahl von 24 Mitgliedern waren also zwölf Stellen neu zu besetzen, und da mag es wohl als ein Beweis der Mäßigung und weiser Rücksichtnahme auf die Verhältnisse angesehen werden, daß der Rath, der die Wahl nun wieder allein in Händen hatte, sich nicht ausschließlich aus den Reihen der Patrizier ergänzte, sondern er wählte aus diesen nur zwei Personen, Johann Darsow und Tidemann Morkerke, bestätigte fünf Mitglieder des neuen Raths in ihren Aemtern und berief noch fünf Kaufleute zu sich. Die Zirkelgesellschaft aber handelte ihrerseits vermuthlich eben so sehr im Interesse ihrer eigenen Stellung als in Berücksichtigung der Verhältnisse, indem sie von den zehn ihr nicht angehörigen in den Rath gewählten Männern sieben in ihre Mitte aufnahm, nämlich vier der Mitglieder des neuen Raths, Tidemann Steen, Ludwig Krull, Bertold Roland, Detmar von Thunen, und drei Kaufleute, Johann Gerwer, Johann Bere und Tidemann Zerrentin. Ob die drei übrigen, Johann von Hervord, Albert Erp und Johann von Hameln, den Eintritt abgelehnt haben oder von der Gesellschaft fern gehalten sind, ist nicht zu entscheiden.

2.

Eine Reihe angesehener Familien, die in vielen Generationen ihre Dienste der Vaterstadt gewidmet haben, und eine Reihe einzelner bedeutender Männer sind in der Zirkelgesellschaft vereinigt gewesen. Die Namen der Einzelnen sind in den Chroniken bei der Erzählung der Ereignisse häufig nicht genannt, und wenn auch die Hanserecesse aushelfend eintreten, so fehlt es doch oft an der Möglichkeit, ihre Thätigkeit zu würdigen.

---

[1]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 5 № 355, 396.

Zu den ältesten Familien gehört die der Warendorp. Ein Giselbert von Warendorp wanderte bald nach der Erbauung der Stadt hier ein, ward früh in den Rath gewählt und nebst andern Rathmännern 1188 bei einer Streitigkeit der Stadt mit dem Grafen Adolph von Holstein an den Kaiser Friedrich Barbarossa gesandt, den er in Leißnig, einer kleinen Stadt an der Mulde im jetzigen Königreich Sachsen, traf. Er erreichte den Zweck seiner Sendung und brachte das große Privilegium zurück, welches Lübeck zuerst seine bevorrechtete Stellung gegeben hat. Ein Bruno Warendorp wird 1289 unter den Rathmännern erwähnt und bekleidete sein Amt länger als fünfzig Jahre; er starb 1341. Im fünfzehnten Jahrhundert stand die Familie in ihrer höchsten Blüthe. Elf ihrer Mitglieder — aus keiner andern Familie in dem einen Jahrhundert eine so große Anzahl — haben theils nach einander, theils neben einander, einmal vier des Namens zu gleicher Zeit, im Rath gesessen. Gottschalk von Warendorp war 1351 deutscher Ordensritter, sein Bruder Hermann 1369 hiesiger Geschäftsträger des Deutschordensmeisters, Brun Warendorp 1369 Anführer der Lübeckischen Flotte im Kriege gegen König Waldemar von Dänemark und fand seinen Tod in diesem Kampfe im August desselben Jahres in Schonen. Die Familie erwarb eigene Kapellen im Dom, in der Marien-Kirche und in der Jacobi-Kirche. Schon daraus folgt, daß sie begütert war. Abgesehen von einzelnen Grundstücken in unmittelbarer Nähe der Stadt besaß sie das Dorf Israelsdorf, das älteste der Lübeckischen Dörfer. Brun Warendorp besaß es ganz 1354, seine Nachkommen verkauften es 1448. Gottschalk von Warendorp hinterließ 1346 seinen Söhnen Roggenhorst, Zarnewitz und Ovendorf. Wilhelm von Warendorp kaufte 1353 das Gut Dunkelsdorf, welches bis in die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts Eigenthum der Familie geblieben ist. Ein Bruno von Warendorp erwarb im fünfzehnten Jahrhundert Brandenbaum und Hohewarte, zwei Grundstücke an der Wakenitz; 1558 ist der letzte Warendorp, Bruno, in den Rath gewählt; 1738 zum letzten Mal ein Warendorp in die Gesellschaft aufgenommen.

Eine andere angesehene Familie war die der Pleskow, die von Wisby aus sich hier niedergelassen hat. Heinrich Pleskow saß 1301 im Rath, wurde 1316 nach Avignon zum Papste Johann XXII.

gesandt, um die Aufhebung des über Lübeck ausgesprochenen Interdicts zu bewirken, ward 1326 Bürgermeister und starb 1340. Seine beiden Söhne, Heinrich und Arnold, und wiederum deren Söhne und Enkel wurden nach einander in den Rath gewählt und außerdem andere desselben Namens, ohne Zweifel Verwandte, so daß bis 1457 zehn Plestow in der Rathslinie vorkommen. Zwei unter ihnen ragen als besonders verdienstvolle Männer hervor, Jacob und Jordan. Jacob Plestow, im Jahre 1352 in ungewöhnlich frühem Lebensalter in den Rath gewählt, war von 1362 bis 1367 auf sieben und zwanzig Hansetagen, von welchen sieben in Lübeck selbst gehalten wurden, der Vertreter Lübecks, gewöhnlich in Gemeinschaft mit Hermann Osenbrügge und Simon Swerting, inzwischen auch 1366 mit Bernard Oldenburg in Danzig bei der Schlichtung einer Streitigkeit des Erzbischofs von Riga mit dem Deutschen Orden gegenwärtig und ohne Zweifel auch thätig. Den durch die unglücklichen Kriege mit König Waldemar von Dänemark entmuthigten Städten gab er das verlorene Selbstbewußtsein wieder, befestigte die Eintracht unter ihnen und wurde so der eigentliche Urheber des erneuerten und nun erfolgreichen Kampfes. Von der Zusammenkunft in Stralsund 1370, auf welcher der Friede mit Waldemar zu Stande kam, ging er sogleich nach Wordingborg zu vorbereitenden Besprechungen mit Abgesandten des Königs Hakon von Norwegen. Der Friedensschluß selbst erfolgte bald darauf in Bahus in Gegenwart des Königs selbst durch Hermann Osenbrügge und Gerhard von Attendorn. 1373 ging er mit Johann Lüneburg nach Novgorod, um mit den Russen über geraubte Güter zu verhandeln, 1376 nochmals nach Dänemark, um wiederum einen Vertrag mit dem König von Norwegen zu schließen, 1377 in Verbindung mit Rathmannen aus Thorn und Dortmund nach Brügge, um die in Verwirrung gerathenen Verhältnisse des Hansischen Kontors zu ordnen. Auf einer abermaligen Gesandtschaft nach Rostock in Angelegenheiten der Hanse endete 1381 sein thatenreiches Leben. [1])

Nicht weniger verdienstvoll war sein Verwandter Jordan Plestow, der 1389 in den Rath gewählt wurde. Schon in den ersten Jahren seiner Amtsführung wurde er mehrfach in Geschäften der

[1]) Vergl. Hansische Geschichtsblätter, Jahrgang 1882, S. 51 fg.

Stadt versandt. 1401 zog er an der Spitze von 4000 Bürgern gegen den Herzog Balthasar von Mecklenburg aus, der die Landstraßen unsicher machte und auch Lübeckischen Kaufleuten großen Schaden zugefügt hatte. 1404 machte er einen Feldzug zu demselben Zwecke. Bei dem Ausbruch des Aufruhrs 1408 war er wortführender Bürgermeister. Er verließ mit dem größeren Theile des Raths die Stadt und wandte nun alle seine Kraft darauf, um ohne Anwendung von Gewalt die Wiedereinsetzung des alten Raths zu bewirken. Nach kurzem Aufenthalt in Lüneburg ging er mit Reiner von Calven nach Heidelberg, wo Kaiser Ruprecht Hof und Gericht hielt. Der frühe Tod desselben hinderte sein thätiges Eingreifen. Dem Nachfolger, Kaiser Sigismund, fehlte es an Interesse für die Sache und ein längerer Aufenthalt Jordan Pleskows in Kostnitz blieb zunächst fruchtlos, obwohl es ihm gelang, die Kaiserin Barbara zu gewinnen. Erst allmählich begriff auch Sigismund die Sachlage, und so kam es zu der Wiederherstellung des alten Raths. Jordan Pleskows Einfluß blieb nun entscheidend nicht blos für die Lübeckischen, sondern auch für die hansischen Verhältnisse mindestens in Bezug auf Dänemark, da er mit dem König Erich in einem persönlichen Freundschaftsverhältniß stand. 1420 erwarb er sich noch das Verdienst, an der Spitze Lübeckischer und Hamburgischer Truppen die Schlösser Bergedorf und Riepenburg zu erobern und zu bewirken, daß Herzog Erich V von Lauenburg beide Schlösser nebst dem dazu gehörigen Städtchen Bergedorf und den sog. Vierlanden den Städten Lübeck und Hamburg abtrat, in deren gemeinschaftlichem Besitz sie bis 1867 geblieben sind. 1425 starb er. Die alte Rathslinie fügt seinem Namen die Worte hinzu: hic totum habuit, quod bonus vir habere debuit. Und beide Chronisten, Detmar und Korner, rufen bei der Erwähnung seines Todes ihm die wärmsten Lobsprüche nach.

Durch Reichthum zeichnete sich vor allen die zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts aus Mecklenburg eingewanderte Familie der Darsow aus. Sie erscheinen zuerst als Kaufleute und die Brüder Gerhard und Hermann gehören zu den Stiftern der Gesellschaft. In Gerhard Darsows Hause, der damals noch nicht Rathmann war, nahm Kaiser Karl IV seine Wohnung, als er im October 1375 zehn Tage in Lübeck zubrachte. Und bei der Anleihe von 5000

Goldgulden, welche des Kaisers Begleiter, Erzbischof Friedrich von Köln, im Juli desselben Jahres, und vielleicht nicht ohne Beziehung auf die Reise, bei mehreren Lübeckischen Bürgern machte, betheiligten die beiden Brüder sich mit 2000 Goldgulden. Die drei Brüder, Gerd, Hermann und Johann, wurden nach einander in den Rath gewählt. Der dritte, Johann, war einer der beiden Mitglieder der Zirkelgesellschaft, die man 1416 in den Rath aufnahm. Die beiden Brüder waren in der Lage, mehrere in der Nachbarschaft Lübecks in Lauenburg gelegene Güter, Crummesse, Cronsforde, Niemark, Bliestorf, zu erwerben, wodurch factisch das Stadtgebiet eine Erweiterung erfuhr. Im Besitz der Familie sind sie freilich nur durch drei Generationen geblieben, da der Enkel der ersten Erwerber nur zwei Töchter hinterließ, die Güter daher in den Besitz von Schwiegersöhnen kamen. Einer derselben gehörte der Familie Wickede an, derjenigen Familie, die länger als irgend eine andere in Lübeck gelebt und gewirkt hat. Sie wird später noch zu erwähnen sein.

Im vierzehnten Jahrhundert ragt unter andern noch die Familie Attendorn hervor. Gottschalk von Attendorn war 1369 neben Brun Warendorp Anführer der hansischen Flotte und von drei Vaterbruderkindern waren gleichzeitig der eine, Eberhard, Bischof von Lübeck, der andere, Gerhard, Bürgermeister und vielfach auf Hansatagen ausgesandt, die dritte, Gertrud, Aebtissin des Johannis-Klosters. Andere bedeutende Namen stehen vereinzelt. Simon Swerting wurde 1363 in den Rath gewählt und hat dann 25 Jahre lang seiner Vaterstadt und der Hanse mit Eifer und Geschick gedient. Er trat ein, als die Städte durch Waldemars Erfolge entmuthigt waren, und seine ersten Verhandlungen waren unangenehmer Art. Aber er wurde Jacob Pleskows treuer Genosse in dem Bemühen, Einmüthigkeit und Selbstgefühl wieder herzustellen, und hat seinen Antheil an den Siegen. Später war er längere Zeit in Flandern, Frankreich und England thätig, um dortige Verhältnisse zu ordnen, entstehende Streitigkeiten zu schlichten. Aus England brachte er als besondere Gunstbezeugung des Königs Eduard III drei Reliquien mit, ein Stück eines Knochens des heiligen Thomas von Canterbury, einen Theil seines Gewandes und eine durch die Berührung des Heiligen im Winter grün gewordene Pflanze. In den vier, die Echtheit der Reliquien bezeugenden, von vier Englischen Bischöfen

ausgestellten Urkunden wird ausdrücklich hervorgehoben, daß der König nur auf die Fürbitte des Hochmeisters und mit Rücksicht auf das Ansehen der Hansestädte und die Persönlichkeit ihres Abgesandten die Wegführung der kostbaren Gegenstände aus England gestattet habe. Er starb 1388. Bedeutender noch war die Wirksamkeit des Heinrich Westhof. Er wurde 1372 in den Rath gewählt und seine erste Thätigkeit galt den Verhältnissen in Flandern. Die hansischen Kaufleute, durch Willkürlichkeiten aller Art gereizt, verließen im Sommer 1388 ihr Kontor zu Brügge. Erst nach mehrjährigen Verhandlungen gingen die flandrischen Städte auf die Forderungen der Hansestädte ein und am Thomastage (21. Dec.) 1392 führte Heinrich Westhof in Verbindung mit dem Hamburger Bürgermeister Johann Hoyer 150 berittene Kaufleute in feierlichem Zuge nach Brügge zurück. Dann hatte er eine noch schwierigere Aufgabe zu lösen. Die Königin Margarethe, Waldemars Tochter, Stifterin der Calmarischen Union, hatte den von einer Partei zum König von Schweden erwählten Mecklenburgischen Herzog Albrecht 1389 gefangen genommen und weigerte sich, ihn frei zu lassen. Es gelang endlich 1395 Heinrich Westhof in Verbindung mit dem Stralsunder Bürgermeister Wulf Wulflam, sie dazu zu bewegen. Als Unterpfand für die Erfüllung der Bedingungen, die Albrecht bei seiner Freilassung eingehen mußte, überlieferte er den Städten Stockholm, und Heinrich Westhof war es, der in Verbindung mit dem Revaler Rathmann Hermann von der Halle die Stadt in Besitz und von dem Rathe die Pfandhuldigung entgegennahm. Nach verdienstvoller Wirksamkeit mußte er 1408 auswandern und starb 1415 in Lüneburg, kurz vor der Rückkehr des alten Raths. Aus der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts darf der Name Heinrich Castorp hier nicht übergangen werden. Drei dieses Namens, Vater Sohn und Enkel, saßen nach einander im Rath. Der erste von ihnen war eine Persönlichkeit von ungewöhnlicher Einsicht und Energie. 1452 in den Rath gewählt wurde er schon 1462 Bürgermeister. An zahlreichen Hansatagen hat er theilgenommen und wo er war, übte er bestimmenden Einfluß. Unter seiner Mitwirkung ist unter andern 1474 der Utrechter Vertrag mit England geschlossen, der der Hanse für immer den Besitz des Stahlhofs sicherte, 1480 eine abermalige Erneuerung des Friedens mit Holland auf zwölf

Jahre zu Stande gekommen. Dabei fand er Gelegenheit und Muße, in Lübeck selbst heilsame Einrichtungen zu schaffen.

Es hat von dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts bis in die ersten Decennien des sechzehnten hinein in der Lübeckischen Geschichte kaum einen bedeutenden Namen gegeben, der sich nicht auch in der Zirkelgesellschaft findet. Das war die Weise der Gesellschaft, nach keiner Richtung hin sich abzuschließen, sondern von allen Seiten bedeutende Männer an sich zu ziehen und in sich aufzunehmen. Darum hat sie ihre Stellung unbestritten und, wie es scheint, unbeneidet so lange Zeit erhalten können. Es mag sein, daß einzelne Familien, eingedenk der Thaten und der Stellung ihrer Vorfahren, ein gewisses Maß von Selbstgefühl in sich unterhielten, das sich auch auf die Gesellschaft übertrug. Anstoß ist dadurch nicht gegeben worden. Die Stadt gedieh unter der aristokratischen Regierungsform. Und bedurfte der Rath von Lübeck wegen seiner Stellung in der Hanse mehr als die Räthe der meisten übrigen Städte staatsmännischer Einsicht und Kraft, so ist es offenbar zweckmäßig gewesen, daß seine Mitglieder auch außeramtlich in einer Verbindung standen, die ihnen leicht Gelegenheit bot, Ansichten zu erörtern und auszutauschen. Die Einheit und die Kraft ihres Handelns ist dadurch gefördert worden.

Betrachten wir die inneren Verhältnisse der Gesellschaft, wie sie nach den 1429 festgesetzten Statuten sich darstellen.

3.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die durch den Aufruhr von 1408 gesprengte Gesellschaft sich nach der Rückkehr des alten Raths im Jahre 1416 von selbst wieder zusammenfand, aber ziemlich lange scheint es doch gedauert zu haben. Erst 1422 wird ein Fastnachtsgelage erwähnt und sieben fernere Jahre verflossen, bis das Leben sich soweit consolidirt hatte, daß man ein Bedürfniß empfand, Statuten zu entwerfen. In ihnen finden wir eine Gesellschaft ohne Präsidenten und ohne Vorstand. Alle kaufmännischen und Handwerker-Korporationen hatten vier Aelterleute und wer von diesen das Wort führte oder ob die Wortführung eine lebenslängliche war, bestimmte sich nach sichern und bekannten Regeln. Es ist interessant und characteristisch, daß der Zirkelgesellschaft diese

Einrichtung nicht nothwendig erschien. Die Statuten kennen keine anderen Beamten als vier Schaffer, denen das Amt Arbeit und Kosten verursachte, aber nicht Ansehn gab. Die Würde, welche den der Gesellschaft angehörenden Bürgermeistern vermöge ihrer Persönlichkeit und ihrer Stellung innewohnte, muß hinreichend gewesen sein, um leitende Thätigkeit, soweit erforderlich, auszuüben. Einige Verrichtungen werden ihnen in den Statuten bestimmt überwiesen.

Zweimal im Jahre fanden allgemeine Versammlungen statt, einmal im Sommer am Sonntage nach Pfingsten, dem Sonntage Trinitatis, einmal im Winter am Tage nach dem ersten Advent. Die erste dieser Versammlungen wurde auf der Olausburg gehalten und war zwar eine festliche, hatte aber doch zugleich einen wesentlich geschäftlichen Character. Sie begann Morgens um 10 Uhr mit einer Mahlzeit, die aus Schinken und drei nicht fest bestimmten Gerichten bestand. Darauf folgte zunächst die Rechnungsablage. Leider hat sich keine einzige Rechnung aus dem fünfzehnten Jahrhundert erhalten, aus der man erkennen könnte, wie groß die Mühe war, sie zu führen. Einiges Vermögen erwarb die Gesellschaft durch Schenkung [1]) schon früh, es wuchs langsam. Regelmäßige Beiträge wurden nicht erhoben, jedoch bei Aufnahmen Eintrittsgelder, und bei Todesfällen mußten, wenn ein Mann gestorben war, mindestens zwei Mark gegeben werden, bei dem Tode einer Frau mindestens eine Mark („de ok mer geven wil, de mach dat don"). Für gewisse Uebertretungen der Ordnung waren Strafen festgesetzt. Vier Schilling bezahlte, wer in der Jahresversammlung den Zirkel nicht trug, eben so viel, wer bei einer von den Schaffern berufenen außerordentlichen Versammlung nicht erschien. Nachdem die Rechnungsablage beschafft war, wurden Wahlen vorgenommen. Vier Schaffer hatten alle Angelegenheiten zu besorgen, zwei als fungirende, zwei als zugeordnete. Die verwaltenden traten, sobald sie Rechnung abgelegt hatten, vom Amte zurück, die zugeordneten traten in die Verwaltung ein. Es fand demnach ein häufiger Wechsel statt, jeder blieb nur zwei Jahre im Amte. Dabei war es vorschriftsmäßig, daß immer ein Herr des Raths sich unter den Schaffern befinden

[1]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. IV № 625, 637, 684.

mußte. Ein solcher wurde demnach immer ein Jahr ums andere gewählt. Endlich war die Versammlung noch zur Aufnahme neuer Mitglieder bestimmt, wofür die Ordnung ein ziemlich umständliches Verfahren vorschrieb. Offenbar war es Absicht, bei Aufnahmen vorsichtig zu sein. Wer den Eintritt wünschte, mußte von einem Mitgliede vorgeschlagen werden, und schon darin lag gewissermaßen ein erstes Prüfungsstadium. Die Anmeldung geschah bei den Schaffern, welche sie den Bürgermeistern mittheilten und Rücksprache mit ihnen darüber hielten. Ergaben sich bei dieser Vorprüfung Bedenken, so war der Vorschlag abgelehnt und mußte zurückgenommen werden. War man einverstanden, so beriefen die Bürgermeister eine Versammlung und stellten zuvörderst die allgemeine Frage, ob man die Zahl der Mitglieder vermehren wolle. Wenn diese Frage bejaht wurde, konnten die Vorschläge gemacht werden und wurden einzeln besprochen, wobei jedesmal der Vorschlagende und die nächsten Verwandten des Vorgeschlagenen abtreten mußten. Wer aufgenommen wurde, war sogleich Mitglied, zahlte als Eintrittsgeld den Schaffern 10 ℳ und nahm an der nächstfolgenden Mahlzeit schon Theil. Diese begann um 5 Uhr. Mehr als drei Gerichte durften nicht gegeben werden. Nach Beendigung der Mahlzeit erschienen die Frauen und es wurde getanzt.

Auch der Montag war ein Festtag. Man hörte Morgens eine Messe in der Catharinen-Kirche und hatte dann wieder zwei Mahlzeiten auf der Olausburg, an diesem Tage unter Theilnahme der Frauen schon beim Essen. Die Schaffer wurden bei ihren Verrichtungen durch Schafferinnen unterstützt. Am Dienstag hatten die Schaffer eine Nachfeier, an der auch die neu gewählten theilnahmen und vermuthlich über ihre Obliegenheiten unterrichtet wurden. Sie durften dabei sechs Stübchen Wein auf Kosten der Gesellschaft trinken, begnügten sich übrigens mit den vorhandenen Resten. Was sie nun noch übrig ließen, wurde den Armen in dem nahe gelegenen St. Jürgen-Hospital [1]) gegeben.

Die Winterversammlung, am ersten Montag im Advent, war wesentlich eine allgemeine Todtenfeier, zu Ehren und zum Seelenheil

---

[1]) Erst seit 1645 steht die St. Jürgen-Kapelle nebst den Gebäuden, zu denen sie gehört, an der Stelle, die sie jetzt einnimmt.

aller verstorbenen Mitglieder der Gesellschaft. Sie fand in der Catharinen-Kirche statt und war mit Mahlzeiten nicht verbunden. Fehlen durfte Niemand, sondern Jeder mußte das übliche Opfer, das dem Kloster zufiel, darbringen. Wer ausblieb, gab ein Pfund Wachs als Strafe. Besondere Seelenmessen wurden jedesmal bei dem Tode eines Mitgliedes gefeiert. Die Bürgermeister bestimmten einen Tag dafür. Auch dabei durfte, bei Strafe eines Pfundes Wachs, Niemand fehlen und Alle hatten die Pflicht, den Sarg persönlich zu Grabe zu tragen, nur die Mitglieder des Raths waren von dieser Verpflichtung befreit. Wer sonst sich weigerte, verfiel in eine Strafe von vier Stübchen Wein, die bei der nächsten Mahlzeit getrunken wurden.

Eine dritte regelmäßige Versammlung, eine Mittagsmahlzeit mit Frauen, wurde 1469 eingeführt, zum ersten Mal am Sonntag vor Mariä Himmelfahrt (August 15), später an einem nicht bestimmten Tage um Jacobi (Juli 25) gehalten. Andere Lustbarkeiten erwähnt die Ordnung zwar nicht, doch ergiebt sich aus ihr, daß es daran nicht fehlte, indem sie sagt: „Item so gifft man den piperen teyn mark, darvorn solen se der selschop denen, wen se to hope sin unde up deme radhuse unde ok anderwegen, wo men erer behoff hefft; wen se der selschop to unwillen weren, so sal man andere piper nemen.“ Das Rathhaus wurde also damals auch zu Festlichkeiten benutzt, nicht blos vom Rathe selbst, wie wir aus andern Quellen wissen, sondern auch von den Patriziern. Das war aber nicht blos in Lübeck der Fall, sondern geschah in anderen Städten ebenfalls. Auch die Olausburg war nicht Eigenthum der Gesellschaft, sondern wurde von ihr nur benutzt. Sie gehörte dem Rathe und lag unmittelbar vor der Stadt zwischen dem Hürterthor und dem Mühlenthore, näher dem ersteren.

Außer den Jahresversammlungen fanden im Winter allabendliche Zusammenkünfte statt, die um Martini ihren Anfang nahmen und bis zum Palmsonntag fortgesetzt wurden. Dazu war die Olausburg vielleicht schon wegen ihrer Entlegenheit in einer Zeit, in der Straßenbeleuchtung unbekannt war, vielleicht auch aus anderen Gründen nicht geeignet. Einzelne Mitglieder der Gesellschaft gaben in ihren Häusern ein Lokal dazu her und empfingen dafür eine Vergütung; fehlte es daran, so miethete man eins in einem bequem

gelegenen Hause („men schal huren eyn hus, dat belegen is ilkem, also men best kan"). Die Theilnehmer an diesen Zusammenkünften bildeten in jedem einzelnen Winter eine besondere Gesellschaft, die einen eigenen Namen hatte, nämlich die Kumpanie der jungen lude oder auch kurzweg de Kumpanie. Der letztere Name ist alsbald auf die ganze Gesellschaft übertragen worden und sie hat ihn wohl schon früher geführt.[1]) Lange Zeit lassen sich selschop und kumpanie bestimmt unterscheiden, wenn auch in einzelnen Fällen der eine Ausdruck wohl einmal für den andern gebraucht sein mag. Solche Gesellschaften haben, vielleicht in Veranlassung der Statuten von 1429, ebenfalls eine festere Ordnung erhalten und bis über die Zeit der Reformation hinaus fortgedauert. Der Beitritt mußte in jedem Winter gleich zu Anfang erklärt werden; nur denen, die in öffentlichen oder eigenen Angelegenheiten verreist waren, war es gestattet, noch zu Neujahr einzutreten. Wie groß die Anzahl war, läßt sich für die ersten Jahre nicht angeben. Erst 1456 wird bemerkt, daß es 30 Personen waren, vermuthlich die höchste bis dahin vorgekommene Zahl. Auf ungefähr derselben Höhe hielt sich die Zahl dann längere Zeit hindurch, stieg einmal, 1463, sogar auf 38 und betrug selbst in dem schlimmen Pestjahr 1464 35. Allmählich aber nahm sie ab.

Auf gemeinschaftliche Kosten wurden Feuerung und Beleuchtung besorgt, auch allerlei erforderliches Geräth, zunächst Tische, Sessel, Krüge, Becher angeschafft, später noch manches Andere. Man wählte zwei Schaffer und zwei Schenken. Erstere wurden am ersten Sonntag in den Fasten gewählt. Es lag ihnen ob, den nöthigen Vorrath von Holz und Kohlen anzuschaffen, für die Instandhaltung, Ergänzung und Vermehrung aller andern erforderlichen Utensilien zu sorgen und die Rechnung zu führen. Am Ende des Winters legten sie Rechnung ab, repartirten die Kosten und jedes Mitglied zahlte seinen Beitrag. Die Statuten erwähnen die Möglichkeit, daß einer der Theilnehmer im Laufe des Winters sein Vermögen verliere, wollen aber den Schaffern nicht erlauben, in

[1]) In den oben schon angeführten Worten Detmars (nach Koppmanns Ausgabe Bd 1 S. 570) scheint ein sicherer Hinweis darauf zu liegen, daß die Gesellschaft in der Urkunde von 1379 nur einen Abschluß gefunden und schon früher bestanden hat.

solchem Falle den Beitrag desselben auf die übrigen Mitglieder zu vertheilen, sondern überlassen ihnen, zu sehen, wie sie zu ihrem Rechte kommen. Die Schenken wurden am nächsten Sonnabend nach Martini gewählt. Ihre Obliegenheit bestand in der Aufsicht über das Bier, welches im Keller lag und durchaus das gewöhnliche Getränk bildete. Auch mußten sie, wenn Einer oder der Andere der Anwesenden ein Abendessen zu haben wünschte, es veranstalten. Einer von beiden Schenken mußte jeden Abend entweder persönlich anwesend sein, oder, wenn er verhindert war, für einen Stellvertreter sorgen.

Das Beisammensein des Klubs wurde wesentlich gefördert und die Geschäftsführung der Beamten in vielen Beziehungen erleichtert dadurch, daß die Gesellschaft 1479 ein eigenes Haus in der Stadt erwarb. Vorhandene Aufzeichnungen sagen, daß Hans Lüneburg es ihr „gegeben" habe; nach einer Inscription des Oberstadtbuchs hat sie es von Johann Lüneburg und Dietrich Basedow, zweien ihrer Mitglieder, gekauft. Den größeren Anspruch auf Richtigkeit hat offenbar die letztere Angabe, indessen kann auch die erstere nicht ohne Bedeutung sein. Gewiß hat Hans Lüneburg das Verdienst gehabt, daß er eine auf dem Hause ruhende Rente von 25 ℳ ablösete, wodurch die Gesellschaft in den Besitz eines unbeschwerten Hauses kam. Vielleicht hat er es auch bewirkt, daß der Kaufpreis ein mäßiger war.

Entstand nun auch von selbst eine größere Gemeinsamkeit der Interessen und engere Verbindung mit der Gesellschaft, so blieb doch der Klub auch ferner etwas für sich Bestehendes, wie er es bisher gewesen war. Man erkennt dies schon daraus, daß in den Klub bisweilen Personen aufgenommen wurden, die an der Gesellschaft keinen Antheil haben konnten. Das war 1466 der Graf Moritz von Pyrmont, den der Rath an die Spitze seiner Söldner stellte, um besser für die Sicherheit der Landstraßen zu sorgen, 1484 der Rittmeister Bodo von Adelessen, der vermuthlich Nachfolger des Grafen Moritz war. 1483 wurde der „würdige Herr Doctor Giseler von Minden, Eines Erbaren Raths zu Lübeck Syndicus," aufgenommen. Bei diesem ist schon die ausführliche, sonst nicht vorkommende Bezeichnung auffallend. Bodo von Adelessen wurde als Ritter 1501, wohl aus ganz besonderen Gründen, Mitglied

der Gesellschaft, die beiden anderen sind es niemals geworden. Da von allen Dreien gesagt wird: „quam in de kumpanie," muß man annehmen, daß sie nicht blos für einen Winter, sondern für immer zugelassen wurden. Auch sonst wird es bei Vielen, die zur Kumpanie gehörten, bemerklich, daß sie erst später Mitglieder der Gesellschaft, bei Anderen, daß sie es gar nicht wurden. Entweder also hat ihnen die Gesellschaft die Aufnahme nicht zugestanden oder sie haben selbst die nähere Verbindung nicht gewünscht. Die Aufnahme in die Kompagnie geschah übrigens, wie die in die Gesellschaft, immer auf Vorschlag eines Mitgliedes und nach vorgängiger Berathung. Dagegen ist es gewiß, daß man bisweilen Gäste hatte. Die Statuten schreiben vor, daß, wer einen Gast einführt, einen Schilling „tom vorlage," also in die gemeinschaftliche Kasse entrichten, und daß der Gast den Wein, den er trinkt, selbst bezahlen soll. Man wird annehmen dürfen, daß die häufig als Abgeordnete hier anwesenden Rathmänner anderer Städte oder die Gesandten von Fürsten in die abendlichen Versammlungen mitgenommen wurden. Der Fall wird nicht selten gewesen und die Erledigung manches Geschäfts durch Gespräch hier vorbereitet sein.

Die Statuten des Klubs schließen mit einer 1478 getroffenen Bestimmung, und aus diesem Jahre ist auch ersichtlich die jetzt noch vorhandene Redaction derselben. Die Zunftrollen wurden öfters, wenn sie einen Zusatz erhielten, ganz und gar noch einmal geschrieben, vielleicht ist es mit diesen Statuten ebenso gemacht. Ob eine frühere Aufzeichnung vorhanden gewesen ist und aus welchem Jahre, läßt sich zwar nicht mit Sicherheit angeben, indessen da einmal bei einer Zahlung bemerkt wird, wie viel im Jahre 1436 gegeben wurde, ist die Vermuthung begründet, daß eine erste Aufzeichnung 1437 stattgefunden hat. Ein zweiter Fall begründete im Mittelalter leicht eine Consequenz.

Den Mittelpunkt und Höhepunkt des geselligen Lebens bildeten die Fastnachtslustbarkeiten, die drei Tage hindurch dauerten. Am Fastnacht-Sonntage versammelte die Zirkelgesellschaft sich schon um 10 Uhr Morgens; wer nicht erschien, zahlte als Strafe ein halb Stübchen Wein. Es wurde eine Mittagsmahlzeit und eine Abendmahlzeit gehalten, letztere unter Theilnahme der Frauen. Inzwischen bewirtheten die Schaffer die Gesellschaft, wie es scheint auf eigene

Kosten, mit Wein und Krepfeln (kropelen), einem in Süddeutschland noch jetzt unter diesem Namen bekannten Backwerk.[1]) Auch geschah Abends ein Umzug durch die Stadt auf der „Burg," an welchem ebenfalls Frauen theilnahmen. Der Umzug wiederholte sich am Montag und am Dienstag, mußte aber an diesem Tage so früh beendigt sein, daß man um 8 Uhr in Prozession und mit Fackeln in den Rathskeller ziehen konnte. Die Statuten sagen, daß von diesem Zuge Niemand sich ausschließen dürfe, weder Bürgermeister, noch Rathsherr, noch Schreiber. Nur wer bettlägerig krank war, durfte zu Hause bleiben. Jeder trug eine brennende Fackel in der Hand, Musik ging voran, Diener nebenher. Seitdem die Kaufleute-Kompagnie bestand, schloß sie sich dem Zuge an, hatte aber ihre eigne Musik. Im Keller hielt man zuerst einen Umzug, dann war dasjenige Gemach, welches noch jetzt die Rose heißt, für die Gesellschaft eingerichtet; die Kaufleute nahmen ihren Sitz „unter der Linde," dem Zimmer, welches jetzt die Lilie heißt. Die Schaffer hatten dafür gesorgt, daß guter Rheinwein und weiße (hölzerne) Becher hingestellt waren. Dort nahm man Platz und saß bei offenen Thüren, während die Diener die brennenden Fackeln hielten, so lange als es den Aeltesten in der Gesellschaft passend schien. Gaben diese ein Zeichen, so wurde aufgebrochen, der Zug kehrte, wiederum unter Vortritt der Musikbegleitung, zurück und löste sich erst bei dem Kompagniehause auf. Dann ging Jeder nach Hause und durfte seine Fackel mitnehmen. Auch bei dem Rückwege schlossen die Kaufleute sich an, begleiteten die Junker bis an deren Versammlungshaus und gingen dann in ihr eignes, wo sie sich ebenfalls trennten.

Die Kompagnie verband ferner mit den Fastnachtslustbarkeiten dramatische Aufführungen. In einem Administrationsbuche findet sich ein Verzeichniß von Fastnachtspielen und s. g. Fastnachtdichtern. Es erstreckt sich, wenn gleich nicht ohne Lücken, über die Jahre 1430 bis 1515. Die ersten Eintragungen, bis 1484, sind von einer und derselben Hand, offenbar der eines Schreibers. Andere, jetzt nicht mehr erhaltene, Aufzeichnungen liegen ihnen zum Grunde und sie sind in dem genannten Jahre zusammengestellt. Für das Jahr 1474 fehlen die Angaben, entweder in Folge eines Versehens des

---

[1]) Nach Lübben eine Art Kuchen mit Fleischfüllung.

Schreibers, der mit dem Jahre 1475 eine neue Seite anfing, oder weil das Material fehlte. Für 1485 ist eine Lücke. Von 1486 bis 1496 haben die Verwalter, die Schaffer, selbst das Verzeichniß fortgesetzt, dann tritt wieder eine lange Unterbrechung ein. Erst Heinrich Kerkring, der im Jahre 1515 in die Zirkelgesellschaft aufgenommen wurde, hier erkennbar an seiner Handschrift, von der auch sonst Proben vorliegen, erwarb sich das Verdienst, das Versäumte, so weit er konnte, nachzuholen. Man sieht es an dem leeren Raume auf den Blättern, daß er die Absicht hatte, die Lücken, die er aus Mangel an Angaben für den Augenblick lassen mußte, auszufüllen, aber er ist nicht dazu gekommen, das Verzeichniß reicht nur bis 1515. Es ist demnach wahrscheinlich, daß die Fastnachtspiele damals aufhörten, obwohl es gewiß ist, daß die Fastnachtslustbarkeiten bis 1537 fortdauerten und nur einmal, 1535, „dorch affwesende der brodere bosen uprors halven" ausfielen. Dagegen ist es nicht wahrscheinlich, daß die Spiele schon vor 1430 bestanden. Vielmehr ist es glaublich, daß die Mitglieder der Gesellschaft, die sich in Süddeutschland und in Flandern aufhielten, sie dort kennen gelernt haben und die Sitte nach Lübeck verpflanzten. Sie ist nicht ohne Schwierigkeit durchgeführt, jedoch nicht der Zirkelgesellschaft eigenthümlich geblieben, sondern auch von der Kaufleutekompagnie nachgeahmt worden.

Vor allem war es schwer, immer Dichter zu finden. Freiwillig wurde das Amt nicht übernommen, die Schaffer der Gesellschaft wählten deshalb in jedem Jahre vier Fastnachtdichter, von welchen zwei für die Herbeischaffung eines Stückes, zwei für die Aufführung zu sorgen hatten. Erstere Aufgabe war entschieden die schwerere, und es mußte, wenn man sich nicht verständigen konnte, durch das Loos oder durch Würfel entschieden werden, wem sie zufallen sollte. Unter den Dichtern nun finden sich ebenfalls nicht nur Solche, die der Gesellschaft erst später beitraten, vermuthlich jüngere Anverwandte älterer Mitglieder, sondern, namentlich in der ersten Zeit, auch Mehrere, die niemals in die Gesellschaft aufgenommen sind. Es ergiebt sich also, daß es nicht leicht war, immer geeignete Persönlichkeiten zu finden, und daß man bisweilen sogar die Hülfe von Nichtmitgliedern in Anspruch nehmen mußte. Auch für die Mitwirkung bei der Aufführung scheint die Neigung

sich allmählich vermindert zu haben. 1499 wurde festgesetzt, daß die zwölf jüngsten Brüder verpflichtet seien, an dem Fastnachtspiel theilzunehmen; wer zu dieser Zahl nicht mehr gehörte, durfte austreten, „so verre alse he hefft de oldeste vastelavendes dichter geweset unde de vorrede unde de achterrede gevoret vor sick." Es wird hinzugefügt, daß die Gesellschaft es ihm Dank wissen werde, wenn er länger Theil nehme. „Wyl en darboven lenger spelen unde de kledinge holden, des wyllen em de selschop danck weten." Die Dichter waren übrigens nicht verpflichtet, ein Stück selbst zu verfassen, sie sollen „dichten oder dichten lassen." Beides wird also vorgekommen sein. Interessant ist auch die Bestimmung, daß die bei der Aufführung Betheiligten mit den ihnen zugewiesenen Rollen und Reimen zufrieden sein sollen. Es gab also schon damals Rivalitäten. Für das Auswendiglernen der Rollen war die Frist kurz bemessen. Termin für die Ablieferung war der Sonntag vor Klein-Fastnacht. Letzterer Tag war der Donnerstag vor der Fastnachtwoche, im Gegensatz dazu hieß der Fastnachtsonntag Groß-Fastnacht. Von erheblichem Umfange konnten demnach die einzelnen Rollen nicht wohl sein.

Zur Aufführung dienten „de hovede unde de borch." Man wird unter borch ein hölzernes, auf Rädern ruhendes Gerüst zu denken haben, unter hovede Zugthiere. Im Jahre 1458 geschah es, daß die Burg auf der Straße umfiel, und es wird als eine Gnade Gottes erwähnt, daß von den vierundzwanzig Personen, die sich auf derselben befanden, — sechszehn Frauen und acht Männer, die alle namentlich genannt werden, — keine eine Verletzung erlitt. „God gaff van gnaden, dat sick nemant wee dede, dat em an live noch sunde schaden dede." Daraus läßt sich ein ungefährer Schluß auf die Größe ziehen. Die Gesellschaft bezahlte für die Ausrüstung der Burg jährlich 5 *m℔*, außerdem für Fackelträger (blasdregere) 8 Schilling. Das war aber gewiß nur ein Zuschuß aus der Gesellschaftskasse und wird die Fastnachtdichter von vielleicht ziemlich bedeutenden Ausgaben aus eigener Tasche nicht befreit haben. Es pflegte im Mittelalter so zu sein. Der erwähnte Unfall ereignete sich am Valentinstage, dem 14. Februar, im Jahre 1458, zugleich Fastnachtdienstag. Darin liegt ein Grund zu der Annahme, daß an diesem Tage die Aufführung des Spiels stattfand. Umzüge mit

der Burg wurden aber, wie sich aus einer Aufzeichnung von 1505 ergiebt, an den drei Fastnachttagen, Sonntag, Montag und Dienstag, gehalten.

Die Dürftigkeit der übrig gebliebenen Nachrichten gestattet es leider nicht, ein klareres Bild zu entwerfen. Immerhin aber erregt schon die Reihe der Titel der aufgeführten Spiele Interesse und Aufmerksamkeit.[1]) Man findet darunter: „Konig Karl steken vor[2]) mit Ollegaste," „van Paris van Troe unde den dren naketen juncfruwen," „de helle unde vor Crimolt,"[3]) „van dem gulden Bliese dat Josoen wan." Die Stoffe waren, wie man sieht, sehr verschiedenartigen Sagenkreisen entnommen, die also auch hier bekannt waren und durch die Darstellung noch bekannter wurden. Allmählich aber wandte man sich von solchen Stoffen ab und es tritt dann eine merkwürdige Tendenz zu moralisiren hervor, die immer mehr und schließlich ganz überwiegend herrschend wurde. Die Derbheit, welche man als einen nothwendigen Bestandtheil der Fastnachtspiele zu denken gewohnt ist, scheint dabei wenig in Anwendung gekommen zu sein. So z. B.: „van dren dogeden, dat erste, dat men denke, ende mot de last dregen, ock scal me woldaet nicht vorgeten, und dat ock wies rat beter is wen grote starcke," oder: „van der leve, wo de nemant rechte foren konde, behalven eine juncfruwe, de was genomet de love, de vorde se rechte na uthwisinge des spels." Man wird unter den Spielen mehr dramatische Scenen, als im eigentlichen Sinne des Wortes dramatische Stücke denken müssen; da einige der Darsteller mit Fackeln der Burg voraufgingen, andere, ebenfalls mit Fackeln, hinter ihr her, und dies „vordanz" und „achterdanz" genannt wird, mögen auch Prolog und Epilog nicht gefehlt haben.

Noch dürftiger, als über die Fastnachtspiele, sind die über die Maifeste erhaltenen Nachrichten. Gewiß ist es, daß solche Feste hier stattfanden, wie auch in Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald und in den nordischen Ländern, eine Feier des wiederkehrenden

[1]) Die Titel sind in dem Jahrbuch des Vereins für Niederdeutsche Sprachforschung, Jahrgang 1880, sämmtlich abgedruckt und mit einer lehrreichen Abhandlung von Dr. C. Walther begleitet.

[2]) steken vor = fuhr aus, um zu stechen.

[3]) vor Crimolt = Frau Chriemhild.

Frühlings. Die Sage verlegt sie schon in das Jahr 1226 und bringt sie mit der vermeintlichen Selbstbefreiung Lübecks von der Dänischen Herrschaft in Verbindung. Hinsichtlich der Zeit wird ein Irrthum obwalten, sachlich aber wird man aus ihr entnehmen dürfen, daß die Feier in einem festlichen Ritt vor das Thor bestand, sei es in den Wald, sei es aufs Feld. Letzteres ist wahrscheinlicher, da der Wald nicht grün war, und in Lübeck ging der Ritt vielleicht nach einem nahe vor dem Burgthor, in der Nähe des Gertrudenkirchhofs gelegenen Garten, der Eigenthum der Gesellschaft war und 1491 an Lorenz Brekelveld vermiethet wurde. Dort stand auch schon im fünfzehnten Jahrhundert ein Papagoienbaum, der 1475 als etwas Bekanntes erwähnt wird.[1]) Mit dem Frühling kehrten auch die Vögel wieder, daher hingen die Maifeste oft auch mit Vogelschießen zusammen. Ein Maigraf (maigreve) führte den Zug. Es entsprach der Idee der Feier, daß man eine bestimmte Blume oder Pflanze als besonderes Sinnbild wählte. Als solche werden genannt 1430 de scoden struke (Erbse?), 1432 de berken mey, 1434 de akeleyen struke,[2]) 1436 de kliven struke (Klette), 1438 windruvel, 1440 strußvedderen (?), 1444 de lillien convallium, 1446 de ertberen struk, 1456 Lavendel blomen, 1464 Kellerhals, 1466 de mandelen twich, 1468 wilt man (?), 1476 heydensche blomen (nach Tabernämontanus Kräuterbuch, Basel 1664, lilium martagon), 1480 halsblade (?), 1498 de gele sytlose.[3]) Zuletzt kommen Blumennamen vor, die symbolisch zu sein scheinen, 1496 eine Blume der Geduld, 1500 eine Blume „spoet schade wasset ser gerade," 1502 eine Blume alforkert (ganz verkehrt). Auch werden in den letzten Jahren Blumendichter genannt. Vermuthlich hatten sie nur einen Vers zu der Blume zu dichten. Mit den Blumen hing die Form (fassun, façon) der Mäntel (Hoyken), wahrscheinlich auch die Farbe, zusammen. Darüber wurde jährlich ein eigner Gesellschaftsbeschluß gefaßt, von dem dann Niemand abweichen durfte. Alle Mäntel sollten in gleicher Weise „fatsunert" sein. Aus den Statuten der Kaufleute-

[1]) Vergl. Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde Bd. 4 S. 89—91.

[2]) Aquilegia vulgaris, nach Häcker's Lübeckischer Flora jetzt sehr selten und nicht in der unmittelbaren Nähe von Lübeck.

[3]) Colchicum autumnale blüht nicht gelb. Sollte es crocus sein?

kompagnie, die ebenfalls Maifeste feierte, erfahren wir, daß die gewählte Blume auf die Mäntel gestickt wurde; das wird Nachahmung einer Sitte gewesen sein, die man bei den Patriziern gefunden hatte. Da zugleich bestimmt wird, daß die angenommenen Mäntel bis zum nächsten Maiabend getragen werden sollen, ist anzunehmen, daß das Fest wirklich am Maitag stattfand, nicht später einmal im Mai, etwa um Pfingsten, wie es an andern Orten üblich war. Auffallend ist es, daß kein Ausdruck vorkommt, der auf eine Theilnahme der Frauen hindeutet.

Es war, wie man sieht, viel geistiges Leben in der geselligen Verbindung und Bewundernswürdiges ist eine lange Reihe von Jahren hindurch geleistet worden. Allmählich erlahmte das Interesse. Wenn schon 1477 in den Statuten ausgesprochen wird, daß alle einmal in den Klub Aufgenommene regelmäßige Theilnehmer an den Winterversammlungen sein sollen, so ist das wohl nur als eine der Ordnung wegen gemachte Bemerkung aufzufassen. Beachtenswerther ist, daß 1489 der Bürgermeister Hermann von Wickede neben Hartwich von Stiten das Amt eines Schaffers verwaltete. Das Amt war offenbar ein unwillkommenes, das Jeder gern von sich ablehnte, überdies ohne Zweifel mit erheblichen Ausgaben verknüpft. Einmal freilich bei einer besonderen feierlichen Gelegenheit, 1482, als die Gesellschaft das Jubiläum des Rathmanns Heinrich Constin feierte, der zweiundfünfzig Jahre ihr Mitglied gewesen war, übernahmen zwei Rathsherren, Johann Westfal und Johann Warendorp, entschieden freiwillig, das Amt der Schaffer. Die Bürgermeister waren statutenmäßig davon befreit; sie gaben dafür jährlich am Palmsonntage der Gesellschaft ein Stübchen Wein zum fröhlichen Abschied („tor bliden schedinge," heißt es in den Statuten). Ließ dennoch ein Bürgermeister sich bestimmen, das lästige Amt zu übernehmen, so kann es kaum einen Zweifel leiden, daß er damit ein gutes Beispiel hat geben und das Interesse an den Versammlungen hat beleben wollen. Auf die Dauer gelang Dies nicht. Die Anzahl der Theilnehmer nahm schon gegen Ende des Jahrhunderts mehr und mehr ab und auch die 1477 getroffene Bestimmung erwies sich nicht als durchführbar. Man griff zu dem Mittel, die Versammlungen nicht schon um Martini beginnen zu lassen, sondern erst zu Neujahr, wenn schon die bedeutendste Winterlustbarkeit, die

Fastnachtfeier, in Aussicht stand und vorbereitet werden mußte. Und selbst dazu fanden sich in den letzten Jahren kaum noch Theilnehmer. „Die Kumpanie hat dies Jahr an einem seidenen Faden gehangen — schreibt 1523 Heinrich Kerkring an Matthias Mulich [1]) — und ist in geringer Zahl gehalten worden.“ Die Reformation machte den Versammlungen ein Ende. Doch ist, wie auch Reimar Kock berichtet, 1537 noch einmal, vermuthlich nach längerer Unterbrechung, eine Burg im Vastelabend zugerichtet und darauf die Historie von Ammon und Mardacheus (Haman und Mardachai) gespielt worden. Er setzt hinzu: „tho wat ende unde warum, dat wet ik nicht,“ Worte, welche hinlänglich erkennen lassen, daß es nun auch bei der Bevölkerung an Theilnahme und Verständniß für solche Darstellungen fehlte.

4.

Das im Jahre 1429 angelegte Zirkelbuch enthält nach den Statuten zuvörderst ein Verzeichniß der bereits verstorbenen Mitglieder der Gesellschaft, an der Zahl 89, darunter 26 Rathsmitglieder. Aus der Erinnerung konnte man ein solches Verzeichniß fünfzig Jahre nach der Stiftung offenbar nicht mehr zusammenstellen; es konnte nur einem sog. Memorienkalender entnommen werden, d. h. einem Kalender, in welchem Kirchen, Klöster und andere geistliche Stiftungen die Namen Verstorbener und daneben den Tag, an welchem sie gestorben waren, zu bemerken pflegten, um bei der Wiederkehr des Todestages die in der Regel vertragsmäßig übernommenen Fürbitten für ihre Seelen zu erneuern. Solche Kalender waren damals vieler Vermächtnisse wegen unentbehrlich und ohne Zweifel haben auch die Mönche des Catharinenklosters einen gehabt. Ganz vollständig ist das Verzeichniß nicht. Wenigstens fehlt Johann Schotte, der im Niederstadtbuch zweimal, 1395 und 1396, neben andern Mitgliedern der Gesellschaft als von ihr bevollmächtigt genannt wird, um die Anerkennung einer Schuld an die Gesellschaft entgegenzunehmen. Nach der Rathslinie, in welcher er ebenfalls vorkommt, starb er 1411. Es mögen daher noch einige andere Namen fehlen, gewiß nicht viele. Dann

[1]) Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde Bd. 2 S. 344.

folgen die Namen der damals lebenden Mitglieder, an der Zahl 52, darunter 19 Rathsmitglieder, drei Bürgermeister und sechzehn Rathmänner.[1]) Aufgenommen wurden 1429 noch acht Mitglieder, darunter drei Rathmänner. Im Rathe befanden sich damals nur vier der Gesellschaft nicht angehörige Mitglieder, die 1402 gewählten Albrecht tor Brüggen und Marquard Bonhorst, der 1416 gewählte Albert Erp und der 1424 gewählte Johann Russenberg. Das Verzeichniß ist dann in demselben Buche fortgeführt worden, so lange die Gesellschaft bestanden hat. Bis zur Reformation geschahen die Aufnahmen immer am Sonntage Trinitatis, nicht in jedem Jahre, sondern nach Zwischenräumen, bisweilen nach längeren, auch wurden niemals einzelne Mitglieder aufgenommen, sondern immer mehrere zugleich, bisweilen eine größere Anzahl, nämlich 1429 acht, 1430 vier, 1433 fünf, 1443 zehn, 1447 sechs, 1452 neun, 1460 elf, 1465 zwölf, 1470 acht, 1479 dreizehn, 1488 neun, 1495 zwölf, 1501 dreizehn, 1508 sechs, 1511 sechs, 1515 sechs, 1525 acht, 1532 sieben. Gründe für dieses Verfahren sind nicht erkennbar, waren aber gewiß vorhanden. Die Gesellschaft wählte nur dann, wenn sie Veranlassung hatte, die Zahl ihrer Mitglieder zu vermehren, und die bei jeder Wahl von den Bürgermeistern gestellte Vorfrage, ob man überhaupt wählen wolle, war nicht eine bloße Form. Auch die Bestimmung der Statuten, daß jede Anmeldung zuerst bei den Bürgermeistern geschehen müsse, blieb in beständiger Geltung. In der einzigen noch erhaltenen Beschreibung eines Trinitatis-Festgelages, vom Jahre 1500, wird besonders bemerkt, daß der Bürgermeister an die Schaffer die Frage richtete, ob sie Vorschläge zu machen hätten. Auch Rathmänner wurden nicht selten noch Mitglieder der Zirkelgesellschaft. Von den 153 Personen, die von 1429 bis 1532 aufgenommen wurden, sind 66 zugleich Mitglieder des Raths gewesen, und zwar 27 nach ihrer Erwählung in den Rath in die Gesellschaft aufgenommen, 39 nach ihrer Aufnahme

[1]) Factisch nur fünfzehn. Es ist interessant, daß Tidemann Steen, der, wegen seines Verhaltens als Anführer der hansischen Flotte im Sommer 1427 angeklagt, sich im Gefängniß befand, hier in der Liste mit aufgeführt wird. Sein Gefängniß wurde gerade im Jahre 1430 in Hausarrest verwandelt, der Rathswürde aber wurde er erst 1434 auf wiederholtes Andrängen der Bürgerschaft enthoben. Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 7 № 614, 615.

in die Gesellschaft in den Rath gewählt. So zahlreich als mehrere kaufmännische Korporationen ist die Gesellschaft ohne Zweifel nie gewesen und niemals wieder so zahlreich geworden, als sie bei ihrer Gründung im Jahre 1429 war. Wenn die Zahl der Kompagniebrüder im Winter des Jahres 1463 achtunddreißig betrug, so wird die Zahl der Gesellschaftsmitglieder kaum größer gewesen sein. Auf annähernd gleicher Höhe hielt sich die Zahl einige Jahrzehende, nahm aber gegen Ende des Jahrhunderts ab und noch stärker im Anfang des folgenden. Immer aber blieb sie zahlreich genug, um die Mehrzahl der Rathsstellen einzunehmen. Im Jahre 1483 war nur ein einziger Rathmann, Brand Hogefeld, nicht Mitglied der Zirkelgesellschaft, und der Rath beginnt fast naiv im Mahnschreiben an den Zöllner in Lüneburg, der mit einer Zinszahlung rückständig geblieben war, mit den Worten: „de schaffer unde selschop des cirkellages, unse leven mederadeskumpane unde borgere, hebben uns to vorstande geven."

Vergegenwärtigt man sich die bedeutende, man könnte sagen, vornehme Stellung, welche die Stadt Lübeck als Haupt der Hanse einnahm und deren der Rath sich wohl bewußt war,[1]) so wird es leicht erklärlich, daß in Denen, welche die Herrschaft factisch ausübten, der Wunsch entstand, ihrer Verbindung eine formelle Anerkennung an höchster Stelle zu verschaffen. Der Erwerb eines eigenen Hauses mag eine weitere Veranlassung geworden sein, zur Erfüllung dieses Wunsches die nöthigen Schritte zu thun. Sie wandten sich an den Kaiser und erhielten von Friedrich III durch eine am 16. Januar 1485 ausgestellte Urkunde die Erlaubniß, nicht blos einen Zirkel in einem unten offenen Ringe, sondern auch „der, so viel sie wollen, und zwischen jedem Ring einen Adlerschwanz, in einer Gesellschaft oder halsbandweise, und vorn herab an einem Adlerschwanze die heilige Dreifaltigkeit, zu unterst auf einen Ring an einem Circul hangende, machen zu lassen und also um den Hals, ob den Kleidern, zu einer jeden Zeit, wann das einem Jeglichen füglicher ist, an allen Enden und Stätten, auch in allen ehrlichen und redlichen Sachen und Händeln zu tragen." Die Kette ist in

---

[1]) Er nannte die Stadt unter Umständen selbst so, z. B. Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 8 № 463.

der Mitte der Urkunde abgebildet. Die Patrizier trugen sie nun aus Römisch Kaiserlicher Machtvollkommenheit. Es existirt keine solche Kette mehr, man sieht nur aus Abbildungen, daß sie wirklich getragen ist. [1])

5.

Neben der Zirkelgesellschaft bestand seit der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts eine andere schon mehrfach erwähnte Verbindung, über deren Ursprung und erste Entwickelung man bei dem Mangel an Quellen auf Muthmaßungen angewiesen ist, und es werden Irrthümer um so leichter auf Entschuldigung rechnen dürfen, da die Verbindung selbst schon im Jahre 1586 das Jahr ihrer Stiftung nicht mehr kannte. Als solches wird in den Statuten, die sie in diesem Jahre annahm, das Jahr 1482 genannt. Das ist aber entschieden unrichtig, denn es liegt nicht nur ein Miethcontract aus dem Jahre 1470 vor, sondern auch eine bestimmte Erwähnung aus dem Jahre 1462. Bei der Anwesenheit des Königs Christian I von Dänemark, der seinen Weg über Lübeck nahm, ergriff der um die Sicherheit der Stadt besorgte Rath umfassende Vorsichtsmaßregeln und ließ unter andern eine Wache von 100 Mann in das Haus des Bertram von Rentelen, in der Breitenstraße, das damals die „Junker kumpanye" miethweise inne hatte, einlegen und eine eben so starke Wache in das daneben liegende Haus an der Ecke der Pfaffenstraße, das damals von der „koplude kumpanye" benutzt wurde. [2]) In dieser Erwähnung findet sich auch zum ersten Male der Name der Gesellschaft. Bezeugt der erste Theil desselben, daß die Verbindung aus Kaufleuten bestand, so führt der zweite Theil nach der damaligen Bedeutung des Wortes auf den Gedanken, daß sie ursprünglich nur eine Vereinigung zu geselligen Zwecken war, wie eine solche auch in der Zirkelgesellschaft bestand. Die Annahme wird unterstützt durch den Umstand, daß die Verbindung nie ein anderes Wappen gehabt hat, als ein in Schnörkel gezogenes K mit einem Stern, auch dadurch, daß sie, obwohl es ihr an

[1]) In der Marien-Kirche befindet sich ein Bild des Heinrich Kerkring mit solcher Kette.

[2]) Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde Bd. 4 S. 296.

Mitteln nicht fehlen konnte, während des fünfzehnten Jahrhunderts niemals ein eigenes Haus hatte. Erst 1582 ist sie nach Ausweis des Oberstadtbuchs in den Besitz eines solchen gekommen, welches sie vielleicht vorher schon seit längerer Zeit benutzt hat. Angesehene und wohlhabende Männer haben ihr angehört. v. Melle in seinen biographischen Registern nennt Heinrich Castorp als den Stifter, ohne Weiteres hinzuzufügen. Da er ein eifriger und gewissenhafter Forscher war und manche Quellen benutzen konnte, die seitdem verschwunden sind, hat seine Angabe viel Gewicht. Nehmen wir sie als richtig an,[1]) so kann auch die in das Wappen aufgenommene Jahreszahl 1450 sehr wohl das Stiftungsjahr bezeichnen. Man erkennt wenigstens nirgends eine andere Bedeutung der Zahl. Und die Stiftung kann in ganz persönlichen Verhältnissen ihren Grund haben. Möglicher Weise fand die Aufnahme Heinrich Castorps in den Klub der Patrizier Schwierigkeiten, da er nicht aus einer alten Lübeckischen Familie stammte, sondern der Sohn eines aus Castorp eingewanderten Mannes war; möglicher Weise wünschte er selbst, mit Freunden eine eigene Verbindung zu stiften. Aufschluß über dieselbe erhalten wir erst durch die Statuten von 1500. Sie sind so ausführlich, daß sie kaum eine erste Redaction sein können, und zeigen ausgebildete Verhältnisse, aber die früheren können keinen andern Character gehabt haben. Man sieht, daß die Verbindung dem Klub der Patrizier nachgebildet war und das Leben der Patrizier nachahmte. Auch die Kaufleute hatten eine Burg, Fastnachtdichter und Fastnachtspiele, feierten Maifeste. Man sieht auch, daß größere Geldmittel zu Gebote standen. Während z. B. bei den Patriziern zur Ausrüstung der Burg jährlich 5 ℳ︀ aus der Kasse gegeben wurden, gaben die Kaufleute 30 ℳ︀. Dennoch wurde den Patriziern überall der Vorrang gelassen, sie waren die vornehmeren; die Burg der Kaufleute fuhr hinter der Burg der Patrizier her, bei der Prozession in den Rathskeller gingen die Junker voran („wy moten id also passen," heißt es in ihren Statuten, „dat wy den junkeren volgen in den keller"). Eine Rivalität zwischen beiden Gesellschaften fand demnach nicht statt, wohl aber ist es erklärlich,

[1]) Auch Mantels hat sie als richtig angenommen. Vergl. den Artikel in der Allgemeinen Deutschen Biographie.

daß die Zirkelgesellschaft ein Interesse hatte und ein Bedürfniß empfand, diejenigen Mitglieder der Kaufleutekompagnie, die in den Rath gewählt wurden, auch zu sich heranzuziehen und in ihre Mitte aufzunehmen. Da man in ihr höhere Ziele im Auge hatte, war es richtiger Grundsatz, sich nicht abzuschließen. Und wenn man beim Eingehen in die Einzelheiten der Aufnahmen bemerkt, daß sie in äußerst verschiedenen Zeiträumen geschahen, bald unmittelbar nach der Wahl, bald mehrere, einige Male sogar erst viele Jahre nach derselben, so werden in jedem einzelnen Falle bestimmte, wenngleich nicht mehr erkennbare, sachliche oder persönliche Gründe obgewaltet haben. Heinrich Castorp wurde 1452 in den Rath gewählt, um Trinitatis (zu anderer Zeit fanden Aufnahmen nicht statt), 1453 in die Zirkelgesellschaft aufgenommen, Johann Witinghof, 1467 in den Rath gewählt, wurde 1470, Tidemann Evinghusen, 1472 in den Rath gewählt, wurde 1479 Mitglied der Gesellschaft. Ein Uebertritt aus der Zirkelgesellschaft in die Kaufleutekompagnie ist nicht vorgekommen. Die Frage, ob Jemand Mitglied beider Gesellschaften war oder sein konnte, ist, da keine von beiden politische Rechte hatte, praktisch ziemlich werthlos und wird auch weder unbedingt bejaht noch unbedingt verneint werden können. Die Statuten der Kaufleutekompagnie enthalten Nichts darüber, die der Zirkelgesellschaft ebenfalls nicht. Der Klub der letzteren wollte nach seinen Statuten solche Mitglieder nicht nehmen, die ihn verschmäht hatten und sich dann in eine andere Kompagnie hatten wählen lassen, auch Solche nicht, die sich anderswo angemeldet hatten, aber abgewiesen waren.

6.

Daß die Gesellschaft auch in ihren inneren Verhältnissen eine gedeihliche Entwickelung nahm, darf aus den wenigen vorhandenen Notizen geschlossen werden. Die aus Eintrittsgeldern, Strafen, Geschenken und allmählich zunehmenden Renten bestehenden Einnahmen wurden für die Kosten der Gelage, die Unterhaltung des Hauses und der Kapelle in der Catharinen-Kirche verwandt. Eine eigenthümliche Einrichtung scheint es gewesen zu sein, daß der kassenführende Schaffer den bei der Abrechnung übrig bleibenden baaren Kassenvorrath zu sich nahm, in seinen Nutzen verwandte und im

nächsten Jahre mit einem entsprechenden Zinszuschlag wieder in Rechnung brachte. Kleinere Pöste wurden bisweilen vorübergehend belegt, einige Male auch größere und auf die Dauer. 1445 kauften die Rathmänner Johann Lüneburg und Bertold Witik, die Bürger Hans Westfal und Bernd Darsow und die ganze gemeine Selschop der Cirkeler tho Lubeke von Heinrich Witik, Bürger in Lüneburg, für 1800 mℒ eine Hebung von 100 mℒ aus dem Zoll in der Beckerstraße in Lüneburg, die ihm die Herzoge Wilhelm und Friedrich von Braunschweig-Lüneburg für 2000 mℒ verkauft hatten. 1455 wurde es nothwendig, eine Lade für Rentenbriefe und andere Documente der Gesellschaft machen zu lassen. Man gab ihr einen Platz in der Gervekammer (Sakristei) der Marien-Kirche. 1464 wurde eine große Lade für das, ohne Zweifel durch Geschenke zusammengebrachte, Silberzeug angeschafft und eine kleine Lade, in der man Gewürz (krud) aufbewahren wollte 1458 wurde die Kapelle in der Catharinen-Kirche mit einer hölzernen Wand eingefaßt, an deren innerem oberen Rande man noch jetzt die Worte liest: anno Domini M CCCC LVIII jar na der bort Cristi do wart dit gemaket, biddet got vor alle de vt der ſerkel broderschop vorstorven sin vnde vor — — Das Weitere ist, sowie ein Theil der Wand, verschwunden. 1481 wurde beschlossen, für den Altar in der Kapelle drei messingene Leuchter mit Lichtern von 2 ℔ machen zu lassen, bei Seelenmessen aber um die Bahre vier große Leuchter mit Lichtern von einem Gesammtgewicht von 5 L℔, jedes Licht also 17½ ℔ schwer, zu stellen. Da zeigt sich eine Neigung, Aufsehen zu erregen.

Die Gelage auf der Olausburg wurden ohne Unterbrechung gehalten. Man begab sich, nach Rehbein, Männer und Frauen, im Sommer zu Pferde dahin, im Winter zu Schlitten. Wenn Rehbein ferner bemerkt, bei jedem ersten Eintritt eines neuen Gesellschaftsmitgliedes in die Olausburg sei vor ihm auf dem Tische ein Zirkel gezogen worden mit der Bemerkung, wie der Zirkel eine unendliche und tadellose Linie sei, müsse auch der Zirkelbruder ohne Mängel, ohne Gebrechen, ohne Fehl sein: so ist das vielleicht nur eine Sage, aber es darf darin wohl eine Hinweisung auf die Achtung, in der die Gesellschaft stand, gesehen werden. Die Mahle waren ohne Zweifel nach damaligen Begriffen opulent; nur von einem hat sich, wie schon bemerkt, eine theilweise Beschreibung erhalten. Reicher

noch war ein Mahl, das der Rath im Jahre 1502 in demselben Lokal veranstaltete und von welchem wir auch eine ausführlichere Beschreibung besitzen.[1]) Dabei waren auch die Wände in den Gemächern der Olausburg mit Behängen festlich geschmückt. Wohl bei dem einen wie bei dem andern Mahle wurden kreisrunde Kuchen genossen, die mit Wappen und Inschriften verziert waren. Von den dazu gebrauchten eisernen Formen sind zwei Abbildungen vorhanden, eine in Rehbein's Chronik, eine in einer alten Rathslinie. Erstere hat einen Durchmesser von 21 Centimeter, letztere ist nur wenig kleiner. Die Peripherie der einen Platte trug die Inschrift: Anno Domini M CCCC LIII God beware to Lubeke dinen rad, de borgere darsulvest vor aller quad; die Peripherie der andern: Lubeke aller stede schone, van riker ere dregest du de krone. Dann waren, in zierliche Schnörkel eingefaßt, die Wappen von sechzehn Rathmännern auf jeder Platte nebst ihren Namen. Da Castorp sich darunter befindet, der 1452 in den Rath gewählt wurde, war die Platte damals neu, und da er damals noch nicht Zirkelbruder war, kann sie nicht Eigenthum der Zirkelgesellschaft gewesen sein, sondern gehörte zum Inventar der Olausburg. Als besonderer Luxus werden auch Heydensche Kuchen genannt.[2]) Der Wein wurde bei der Mahlzeit selbst ausprobirt: „Men let den wyn drygerleyg enen na dem andern smecken, den besten dar blyven se by." Man trank übrigens schon damals nicht blos Rheinwein, sondern auch französischen Rothwein aus der Gascogne (Garschonyer, Garscheiner). Auf die Mahle folgte ein Tanz. Der Haupttanz in der Zirkelgesellschaft war der „Ruppelrey," in der Kaufleutekompagnie der „Springelrey." Ob darin ein characteristischer Unterschied liegt, läßt sich bei dem Mangel an näherer Kenntniß nicht beurtheilen. Von dem Ruppelrey erfahren wir Nichts als den Namen und daß er der letzte Tanz war; der Springelrey wurde unter Begleitung von Trommeln und Pauken (bummerde und bungen) getanzt. Am Abend des ersten Tages

[1]) Zeitschrift des Vereins für Lüb. Gesch. und Alterth. Bd. 4 S. 112 fgg.

[2]) Die sog. Heydenschen Kuchen sind vermuthlich durch die Kreuzzüge und Pilgerfahrten nach dem Orient bekannt geworden. Das nach einer Handschrift aus dem 14. Jahrhundert in Stuttgart 1844 gedruckte „Buch von guter spise" sagt Folgendes: „diz heizzent heidenische kuchen. Man sol nemen einen teyc und sol den dünne breiten und nim ein gesoten fleisch und spec gebacket und epfele und pfeffer und eyer darin und backe daz.

wurde die Gesellschaft beim Auseinandergehen förmlich eingeladen, am nächsten Morgen nach angehörter Messe in der Catharinen-Kirche wiederzukommen und sich fröhlich zu machen. Nachmittags gehörte dann auch eine kurze Wasserfahrt nach dem jenseits der Wackenitz gelegenen Ackerhof zur Festlichkeit. Bier und einige eßbare Gegenstände, unter andern ein Schinken, wurden dabei mitgenommen. Uebrigens hatten die Schaffer besonders darauf zu achten, daß Jeder immer seinen Zirkel trug.

Im Winter hatten die Patrizier unter andern scherzhafte Reiterspiele. Auf dem Markte wurde ein Kreis gemacht und an einer Stelle eine hölzerne Figur (Roland) aufgestellt, mit ausgebreiteten Armen und in der linken Hand einen Beutel mit Mehl haltend. Es kam nun darauf an, in raschem Vorbeireiten die rechte Hand mit der Lanze zu treffen. Wurde sie getroffen, so drehte vermöge eines Mechanismus die Figur sich und streute Mehl aus dem Beutel, welches dem Reiter, wenn er nicht rasch genug weiter ritt, den Rücken weiß machte. Auch bei dem Magdeburger Patriziat gab es solche Rolandspiele.[1]) In einer Eingabe an den Kaiser vom J. 1643 hat die Gesellschaft selbst dies Spiel ein Turnierspiel genannt und berichtet, daß der Roland noch im Collegiathause befindlich sei.

Eine Gesellschaft, wie die der Junker, konnte nicht bestehen ohne bestimmte Wohlthätigkeitsanstalten. Daß Almosen ausgetheilt werden mußten, war selbstverständlich. Alle Korporationen thaten es und fanden die Mittel in Vermächtnissen und Schenkungen zu diesem Zwecke. Unter den frühesten Gebern an die Zirkelgesellschaft finden wir zwei Männer, die in den Mitgliederverzeichnissen nicht genannt werden. Johann Kran gab 100 *mк*, Heinrich Sirenberg 700 *mк*. Beider Namen waren vermuthlich nicht in das Todtenbuch der Franziskaner aufgenommen und fehlen deshalb auch in dem nach demselben angelegten Verzeichniß der Zirkelbrüder. Johann Broling, gest. 1450, gab 200 *mк*, Thomas Kerkring, gest. 1451, gab 1000 *mк*, Godeke Kerkring, gest. 1451, 300 *mк*. Man glaubte, durch solche Gaben nicht sowohl sich ein Verdienst um die Armen zu erwerben, als vielmehr für die eigne Seele zu sorgen, da die

[1]) Vgl. Hagedorn, Verfassungsgeschichte der Stadt Magdeburg, in den Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg, Jahrg. 1885 S. 89.

Almosen zu dem Zwecke vertheilt wurden, daß die Empfänger für die Seelen der Geber bitten sollten, und wußte es daher Denen Dank, die die Geschenke annahmen, Renten dafür kauften und vertheilten und das Kapital verwalteten. Diese Auffassung tritt uns in merkwürdiger, fast naiver Weise darin entgegen, daß die beiden Söhne des Thomas Kerkring nach dessen Tode schwarzen Sammet zu zwei Priestergewändern, im Werth von 85 ℳ, der Gesellschaft als Dank dafür schenkten, daß sie das Vermächtniß ihres Vaters angenommen habe und sich der Mühe unterziehe, es zu beschützen und zu verwenden. Die bedeutendste und nachhaltigste Stiftung machte Heinrich Zerrentin. Er besaß ein Haus in der Krähenstraße, in welchem er schon bei seinem Leben zwanzig Arme unentgeltlich wohnen ließ, und bestimmte durch letztwillige Verfügung vom 26. Juli 1451, daß das Haus diese Bestimmung zu ewigen Tagen behalten solle, fügte auch ein Kapital hinzu, um es in baulichem Stande zu erhalten. Ferner setzte er so viel Vermögen aus, daß es zu 120 Praebenden (Pröven) ausreichte, d. h. daß 120 Armen wöchentlich ein Almosen gereicht werden konnte. Die Vertheilung dieser Praebenden übertrug er verschiedenen Brüderschaften und Korporationen, zwanzig gab er der Zirkelgesellschaft. Eben diese machte er auch zur Verwalterin seines Armenhauses. Wie viele Almosen die Gesellschaft ursprünglich ausgetheilt hat, läßt sich nicht mit Sicherheit angeben, vermuthlich waren es zwanzig. Nun wurden es vierzig. Jeder Praebendist empfing wöchentlich einen Sechsling (sechs Pfennig) und ein Brod, außerdem eine Woche um die andere abwechselnd einen Hering und ein halbes Pfund Butter. Die Vertheilung, die in der Catharinen-Kirche geschah, war also allerdings einige Arbeit, sie wurde aber von einem Manne verrichtet, der dafür bezahlt wurde. Die Mittel waren vorhanden, ergaben sogar einen Ueberschuß, den man entweder zum Ankauf einer weiteren Rente oder für andere Zwecke verwandte. Das zu Wohlthätigkeitszwecken bestimmte Vermögen wurde von dem übrigen Vermögen der Gesellschaft immer gesondert gehalten, auch jährlich besondere Rechnung darüber abgelegt. Das Zerrentin'sche Armenhaus ist noch jetzt eine selbstständige Stiftung. So lange die Gesellschaft bestand, hat sie es verwaltet, seitdem steht es unter einer eigenen Vorsteherschaft. Die sogenannten Zirkelpröven, die ebenfalls besonders

verwaltet wurden, sind 1846 in zweckmäßiger Weise mit der Allgemeinen Armenanstalt vereinigt, der sie ein Kapital von 4600 Mark Courant zugebracht haben.

Die Zirkelgesellschaft war zur Zeit der Reformation nicht mehr so zahlreich, als sie ein Jahrhundert vorher gewesen war. 1429 bei Anlegung des ersten Verzeichnisses zählte sie 52 Mitglieder, im Laufe des sechzehnten Jahrhunderts, von 1501 bis 1532, sind 46 neue aufgenommen, so daß also die Zahl der in dem letztgenannten Jahre lebenden, im Vergleich mit der früheren, wohl etwa auf die Hälfte herabgesunken sein mag. Doch schien ihr Ansehen darunter nicht gelitten zu haben, vielmehr ihre Stellung fest und unerschüttert zu sein. Unter den neunzehn Mitgliedern, aus denen der Rath 1519 bestand, befanden sich neun Zirkelbrüder, Tidemann Berck, Hermann Meyer, Bertold Kerkring, Ebert von Rentelen, Thomas von Wickede, Fritz Grawert, Lambert Wickinghof, Heinrich Kerkring und Nicolaus Brömse, und eben dieselben Namen treten in der Geschichte unserer Vaterstadt, die gerade damals den Höhepunkt ihrer Machtstellung erreicht hatte, bei den wichtigsten Angelegenheiten rühmlich hervor. Fritz Grawert war zugleich mit Hermann Falke 1511 Anführer der Lübeckischen Flotte im Kriege mit Dänemark, kämpfte tapfer und gewann die Seeschlacht bei Hela gegen überlegene feindliche Streitkräfte. Thomas von Wickede und Hermann Meyer unterhandelten dann 1512 den Frieden zu Malmoe. Diese beiden Männer nennt Reimar Kock twe herlike und ehrlike kloke Bürgermeister und fügt hinzu, er habe es selbst gesehen, als Herr Thomas begraben wurde, daß die Bürger weinten, als ob ihr Vater dahin getragen würde. Gewiß war es ein Beweis, wie sehr der Rath ihn hochschätzte, daß er, erst 1506 in den Rath gewählt, schon 1511 zur Bürgermeisterwürde erhoben wurde. 1517 vermittelte er mit Hermann Meyer einen Vertrag zwischen der Stadt Lüneburg und dem Herzog Heinrich von Braunschweig, 1518 schloß er nebst Nicolaus Brömse Frieden mit dem Herzog Friedrich von Holstein, 1524 war er mit Berend Bomhower Gesandter in Kopenhagen, vertrat die Stadt bei der Krönung Friedrichs I und erwirkte die Bestätigung der bisherigen Privilegien. Der König selbst schlug ihn bei dieser Gelegenheit zum Ritter. Er starb 1527. Nicolaus Brömse, seit 1514 Mitglied des Raths, war schon 1506 Anführer

Lübeckischer Söldner in einer Fehde gegen den Herzog von Mecklenburg gewesen; 1519 war er es vorzugsweise, der den Rath bestimmte, Gustav Wasa in Schutz zu nehmen, 1521 ging er mit Lambert Wickinghof als Gesandter der Stadt nach den Niederlanden zu Kaiser Karl V und gab diesem, der, wie erzählt wird, geneigt war, die Stadt seinem Schwager, dem König Christian II von Dänemark, zu überlassen, der sie ihm als unbedeutend geschildert hatte, einen richtigeren Begriff von der Bedeutung Lübecks. Zu Brömse nach Lübeck kam im Februar 1524 Herzog Friedrich von Holstein, um sich mit ihm zu besprechen, ehe er die Wahl zum König von Dänemark annahm. An verdienten und geachteten Männern fehlte es also auch damals der Gesellschaft nicht.

Die zur Zeit der Reformation entstandenen Unruhen hatten ihren Grund zunächst nur in dem Widerstande des Raths gegen die Einführung der lutherischen Lehre. Während derselben wurde die Olausburg von einem unruhigen Volkshaufen verwüstet. Ob Das eine Demonstration gegen die Zirkelgesellschaft sein sollte oder gegen den Rath, dem die Burg gehörte, muß unentschieden bleiben. Die Sache erschien damals als so wenig wichtig, daß keine gleichzeitige Chronik sie erwähnt; wir erfahren sie nur durch v. Melle, der sie in einem jetzt nicht mehr vorhandenen Zirkelbuche fand. Da heißt es: „Item in dem 34 jare do hadde sick de menheit mit den 64 unde hundert so ungeschicket, dat men dat lach moste anstaan laten, de fynster worden utgebraken, de taffelen wechgenamen, de doren tobraken, sus moste men dit geschen laten, Got betert" und an einer andern Stelle: „de Olausborch, dar synt de glasefynster alle utgebraken by der 64 unde hunderten erem regimente, de yserne tralligen synt ok alle utgebraken, de doren entweyg unde de holten fynster geschamffert, de bencken unde de schragen unde süs alle dynck ummegekamen, so dat dar nu qwaadt hoge is to holdende." Rehbein berichtet, daß er die Trümmer der Burg 1560 noch gesehen habe. Der Angriff auf die Olausburg hinderte die Zusammenkünfte der Gesellschaft nur für das eine Jahr, sie sind dann in den drei folgenden Jahren wieder gehalten worden. Auch ist es nicht denkbar, daß irgend ein einzelner Exceß für das Bestehen der Gesellschaft hätte verderblich werden können, wenn nicht andere, in der damaligen Lage der Verhältnisse begründete Umstände hinzugekommen

wären. Die auf religiösem Gebiet erworbene Freiheit des Denkens ging in Lübeck, wie an andern Orten, auch auf das staatliche Gebiet über. Die Volksmenge, die sich von der Herrschaft der alten Kirche befreit hatte, strebte nun auch nach Freiheit von der Herrschaft des alten Raths. In Wullenweber fand sich für sie ein Führer, der zugleich durch lockende und grossartig angelegte Pläne sie für den Augenblick an sich zu fesseln verstand. So fiel der Rath und mit ihm fiel die Zirkelgesellschaft. Die Kaufleutekompagnie erlitt dasselbe Schicksal, sie war auch eine patrizische Gesellschaft geworden. Wullenwebers Herrschaft hatte so verderbliche Folgen für die Stadt, daß sie nur kurze Zeit dauern konnte. Sehr bald gelang es Nicolaus Brömse, den alten Rath in seine Stellung zurückzuführen und ihm die volle frühere Macht wiederzugeben. Das Ansehen, in dem er persönlich stand, war so groß, daß er in der nun ganz lutherisch gewordenen Stadt Katholik bleiben konnte, ohne das Vertrauen der Bürgerschaft zu verlieren. Als solcher ist er 1543 gestorben. Aber es fand sich Keiner, der Neigung und Geschick besaß, die Zirkelgesellschaft wieder herzustellen.

Nun wurden zwar die Angelegenheiten der Gesellschaft auch ferner von Einzelnen wahrgenommen, insbesondere die ihr zukommenden Renten, soweit man sie erlangen konnte, erhoben, die Stiftungen verwaltet. Die Kapelle in der Catharinen-Kirche blieb ihr Eigenthum, obwohl die Mönche vertrieben waren und das Kloster in den Besitz des Staats gekommen war. Ebenso gehörte ihr fortwährend das Haus in der Königstraße. Aber die Gesellschaft bestand nicht, sie starb nach und nach aus.

7.

So blieb es dreiundvierzig Jahre. Endlich wurde im Jahre 1580 der Tod des Bürgermeisters Hieronymus Lüneburg die Veranlassung, daß sie wieder auflebte. In sein Haus war, obwohl er niemals Mitglied der Gesellschaft gewesen war, eine Anzahl von Schriften und Documenten, welche der Gesellschaft gehört hatten, gekommen. Die Wittwe wünschte, sich derselben zu entledigen, und wandte sich, da ihr einziger Sohn noch Kind war, an zwei andere Familienglieder, den Rathsherrn Joachim Lüneburg und dessen Bruder Bernd oder Bernhard. Diese besprachen sich mit einigen Freunden

und so kamen elf Personen, aus vier Familien, zu dem Entschluß, die Zirkelgesellschaft wieder herzustellen. Es waren außer den beiden Genannten der Rathsherr Dietrich Brömse und sein Bruder Hans, der Rathsherr Johann Kirchring und seine beiden Brudersöhne Heinrich und Dietrich, der Rathsherr Gottschalk von Stiten und zwei Vaterbrudersöhne, Heinrich, ebenfalls Rathsherr, und Georg, endlich noch ein Brudersohn Antons von Stiten. Sie hielten im December 1580 mehrere Zusammenkünfte, Anfangs in einem Gemach auf dem Chor der Catharinen-Kirche, dann im Gesellschaftshause, und führten ihr Vorhaben mit Eifer und Schnelligkeit aus. Die nächste Sorge ging dahin, das zerstreute Eigenthum der Gesellschaft thunlichst wieder zusammen zu bringen. Manches besaß Johann Kirchring aus dem Nachlaß seines Vaters, Anderes brachte die Wittwe des Bürgermeisters Lüneburg, und man forschte nach, wo weiter etwas zu finden war. So kamen Bücher, einiges Silbergeräth, Schriften und Werthpapiere zusammen. Es fand sich eine Obligation über 100 mℓ jährlicher Renten aus dem Zoll zu Lüneburg,[1]) eine Obligation Gottschalks von Stiten über 2000 mℓ, eine andere Antons von Stiten über 1800 mℓ, eine andere Hartwichs von Stiten über 800 mℓ, eine andere der Brüder Joachim und Bernhard Lüneburg über 900 mℓ, endlich noch eine von Nicolaus Bardewik über 720 mℓ. Außerdem übergab die Wittwe Lüneburg neben einer Abrechnung noch 1439 mℓ 8 ß baar. Gottschalk von Stiten brachte 600 mℓ, ebenderselbe später noch 1582 mℓ, das Eigenthum des Zerrentin'schen Armenhauses. Die Vertheilung der Almosen hatte keine Unterbrechung erlitten. Sie war seit 1528 bei Fritz Grawert gewesen und nach dessen Tode 1538 von der Wittwe bis zu ihrem Tode fortgeführt, ging dann auf Hartwich von Stiten über bis 1555, dann auf dessen Wittwe Taleke (Adelheid) und wurde bei deren Tode 1568 von den sämmtlichen Erben an Heinrich von Stiten und Friedrich Kirchring überliefert. Diese legten 1581 eine zwar nur summarische, aber doch genügende Abrechnung über die ganze Verwaltung, von 1528 an, vor. Man ging mit so frischem Eifer zu Werke, daß schon am Tage der Bekehrung Pauli (Januar 25) die Gesellschaft als wiederhergestellt

[1]) S. oben S. 325 und Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 8 № 294.

angesehen werden konnte, und dieser Tag ist daher seitdem beständig als ihr Stiftungstag gefeiert.

Demnächst war eine Erneuerung des Hauses erforderlich, welches, wenn auch inzwischen vielleicht nothdürftig unterhalten, doch so baufällig geworden war, daß es umgebaut werden mußte. Der Bau begann gleich im Frühjahr 1581 und dauerte drittehalb Jahre bis in den Sommer des Jahres 1583. Im Anfang des Februar wurde der Bauaufseher oder Werkführer nach Rondshagen, einem damals der Wittwe des 1579 verstorbenen Bürgermeisters Christoph Tode gehörigen Gute in Lauenburg, gesandt, um sechzig Eichen auf dem Stamme zu kaufen. Die Bäume wurden dann sogleich geschlagen, an Ort und Stelle behauen und im April, theils zu Lande, theils zu Wasser auf der Stecknitz hieher gebracht und zu Balken, Sparren und Fensterpfosten verarbeitet. Im Mai wurden in Arfrade 64 große Feldsteine, das Stück zu 2 Schilling, zu Fundamenten gekauft, im Juni die ersten 2000 Mauersteine von der Ziegelei der Marien-Kirche, das Tausend zu 9 ℳ. Am 10. Juli schlossen Dietrich Brömse, Bernd Lüneburg, Dietrich Kirchring und Johann Brömse einen Contract mit Maurern und Zimmerleuten. Den Meistern wurden acht Schilling als Tagelohn versprochen, den Gesellen sieben Schilling, außerdem frei Schiffsbier nach Bedürfniß, „na notturft.“ Außerdem erhielt der Meister wöchentlich 2 Schilling, der Geselle 1 Schilling 6 ₰ zum „Stavenlag,“ das heißt eigentlich zu einem Badstubengelage und war ursprünglich für ein Bad mit einer darauf folgenden Erfrischung bestimmt, damals aber wohl nur ein anderer Ausdruck für Trinkgeld. Als die Arbeiter zum ersten Mal ihren Wochenlohn erhalten sollten, war großer Mangel an Scheidemünze. Man mußte zum Geldwechsler schicken, um für 10 Thaler kleines Geld holen zu lassen, und dabei für jeden Thaler einen Schilling Aufgeld bezahlen. Das macht, da der Thaler damals 2 ℳ 1 ß galt, drei Prozent aus. Aehnliches kommt auch später noch mehrere Male vor. Das Bedürfniß an Bier war groß. Es wurde tonnenweise gekauft und vom August bis November des Jahres für 46 Tonnen die Accise bezahlt, für die Tonne 6 Schilling. So giebt ein noch vorhandenes Verzeichniß der gemachten Ausgaben es an, welches nicht von einem Mitgliede der Gesellschaft, sondern von dem Bauaufseher niedergeschrieben ist. Es enthält viele interessante

Einzelheiten, aber auch manches Unverständliche. Der Winter muß damals sehr milde gewesen sein, denn die Maurerarbeiten konnten bis zum Schlusse des Jahres ununterbrochen fortgesetzt werden, und schon zu Ende des Januars findet sich wieder eine Ablohnung von Maurern. Im Jahre 1582 hatten die Arbeiten langsameren Fortgang, aus Gründen, die nicht erkennbar sind. Die Tischler (sniddeker) arbeiteten auch in der kalten Jahreszeit, sie verbrauchten viel Brennholz. Unter ihnen wird der berühmte Tönnies Evers erwähnt[1]). In zwei Stuben, das kleine Gemach und das große Gemach, wurden „eiserne Kachelöfen" gesetzt, ersterer wog 637 ℔, letzterer 1203 ℔. Auffallend ist es, zu bemerken, wie viele Arbeiten von Frauen verrichtet wurden, die jetzt ausschließlich von Männern gethan werden. Frauen tragen z. B. den Kalk aus den Prähmen, in denen er ankam, in das Haus, verrichten Handlangerdienste verschiedener Art, behauen sogar Steine. Eine der letzten Ausgaben, die vorkommt, war zwei Schilling für „acht wilde kattensterte tom stovequast." Das war im Juli 1583. Der Bau kann damit als vollendet angesehen werden. Die Summe aller Ausgaben, welche der Bauaufseher verzeichnet hat, beläuft sich auf 3396 ℳ︁ 8 ß. Aber damit ist keineswegs der Gesammtbetrag der Kosten angegeben. Kalk und Steine wurden mehrentheils direct aus der Gesellschaftskasse bezahlt, die Bäume von der Wittwe Tode als Zahlung für eine Summe von 150 ℳ︁ angenommen, die sie der Gesellschaft schuldete. Bei der Anlage zu einer Vermögenssteuer im Jahre 1601 wurde der Werth des Hauses zu 6000 ℳ︁ geschätzt, 1627 auf 10000 ℳ︁. Einigen Ertrag lieferte das Haus dadurch, daß es drei Böden hatte, die zur Lagerung von Hopfen geeignet waren und, wenn gleich nicht immer, doch häufig, jeder für 8 ℳ︁, vermiethet wurden.

Nachdem nun der Bau vollendet war, konnten auch die früher üblichen Fastnachtsgelage der Mitglieder wieder gehalten werden, und darauf scheinen die Erneuerer der Verbindung großen Werth gelegt zu haben. Bestimmungen über die dreimal im Jahr, zu Fastnacht, Trinitatis und Michaelis, das letzte Mal unter Theil-

[1]) Der auch die Arbeiten in der s. g. Kriegsstube ausgeführt hat. Vgl. Mittheilungen des Vereins für Lüb. Gesch. u. Alterth., Heft 2 S. 87.

nahme der Frauen, zu haltenden Gelage bilden den hauptsächlichen Inhalt der 1586 erneuerten Statuten. Auch in ihnen tritt kein Vorstand hervor, doch werden einmal die Schaffer angewiesen, sich unter Umständen an die Aeltesten zu wenden, d. h. diejenigen, welche am längsten Mitglieder der Gesellschaft gewesen waren. Ferner wird bestimmt, daß, wenn in einem Jahre die Ausgabe die Einnahme übersteigt, der Fehlbetrag sogleich durch Beiträge der Mitglieder gedeckt werden soll. Zu Fastnacht 1586, also nach einer Unterbrechung von fast fünfzig Jahren, fanden Gelage zum ersten Mal wieder Statt. Sie kosteten 119 mꝁ 6 ß. Aber die alte Sitte, daß der älteste der beiden Schaffer Manches aus eigenen Mitteln bestreiten mußte, trat dabei wieder hervor. „Wat an schinken, droge flesch, mettwurst, tungen, frische botter dar gespiset is, blifft dem gelage vorehret," bemerkt Johann Kirchring, der die Mahle besorgte, in seiner Rechnung. Und dieser Umstand ist die Veranlassung geworden, daß die Sitte nicht sehr lange mehr fortgedauert hat Da die Mitgliederzahl der Gesellschaft geringer war als früher, mußte die Wahl zum Schaffer die einzelnen dazu Geeigneten häufiger treffen. Man wollte, durfte auch vielleicht in vielen Fällen, ihnen die Amtsführung nicht dadurch erschweren, daß man sie mit einer erheblichen Ausgabe verband. Schon 1588 wurde nur einmal, im Sommer, ein Gelage gehalten. In den Jahren 1598 bis 1600 sind keine gehalten und dann während des folgenden Jahrhunderts eine Zeitlang nur alle zwei Jahre, so daß jeder Schaffer bei zweijähriger Amtsführung nur einmal in die Lage kam, sie veranstalten zu müssen. Immer wurde bei der regelmäßigen Jahresversammlung ein besonderer Beschluß der Gesellschaft darüber gefaßt. 1616 kamen die Männer allein, ohne Frauen, zu einem Mittagsessen zusammen, das zwar nur einen Tag dauern sollte, aber doch in Wirklichkeit sich auf zwei Tage ausdehnte. 1619 fanden die letzten regelmäßigen Fastnachtsgelage statt, 1630 wurden sie noch einmal wiederholt, dann hörten sie für immer auf. Mit Recht sieht man wohl auch darin ein Zeichen mangelnden inneren Lebens.

Dagegen wurden die Jahresversammlungen zur Entgegennahme der Rechnung und zur Wahl von Schaffern ganz regelmäßig gehalten und niemals ausgesetzt. Sie fanden am Tage der Bekehrung Pauli, den 25. Januar, statt. Die Verwaltung war einfach. Die

Einnahmen bestanden in den Zinsen des geringen Vermögens und bis 1604 bei Aufnahmen in dem Eintrittsgelde von 25 m℔, welches von jedem Eintretenden entrichtet werden mußte. In dem genannten Jahre wurde es abgeschafft und die Bestimmung getroffen, daß jedes neue Mitglied der Gesellschaft ein Silbergeräth von beliebigem Werthe verehren solle. Da haben sich denn bisweilen mehrere Personen zu einem gemeinschaftlichen Geschenk vereinigt. Im achtzehnten Jahrhundert ist man wieder auf Eintrittsgelder, und zwar erhöhte, zurückgekommen, hat es aber in nicht wenigen Fällen erlassen müssen. Unter den Ausgaben bemerkt man während eines längeren Zeitraums, von der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts an, eine außerordentlich große Menge milder Gaben, die theils an vertriebene Prediger, theils als Beihülfen zum Wiederaufbau abgebrannter oder sonst zerstörter Kirchen gegeben wurden. Anderweitige Rechnungen, auch die städtischen, enthalten dieselben Ausgaben in gleich großer Menge. Das waren freilich in der Regel in jedem einzelnen Falle nur wenige Mark, doch kommen mehrfach auch größere Beträge vor, z. B. zum Bau einer lutherischen Kirche in Amsterdam 60 m℔. Außerdem kommen eine Zeit lang hauptsächlich die Kosten der Gelage in Betracht, welche einige Male die Wirkung hatten, daß die Einnahmen nicht ausreichten und der Kassenführer in Vorschuß gehen mußte. Seitdem Gelage nicht mehr gehalten wurden, hatte die Kasse regelmäßig einigen Ueberschuß. Die bedeutendste Ausgabe bestand in den Kosten der Unterhaltung des Hauses. 1605 wurden 143 m℔ 3 ß 3 ₰ verwandt, um der Jacobi-Kirche eine mit goldenen Zirkeln besetzte Altardecke zu schenken. [1])

---

[1]) Die Summe setzte sich folgendermaßen zusammen:

Erstlich dem koester drinckgeldt, das ehr das olde altarlaken in de componia brachte	— m℔	2 ß	— ₰
10 elen rodt carmosin vorblomeden sammdt mid der atlaschen grundt ahn Jacob Kock betalet, de ele tho 7 m℔, ist	70	—	—
8½ elen rodt zeter under tho voderen à 9 ß	4	12	—
43 elen gulden snoere ahn Tonnies Weymer betalet, gewagen 11 lodt 1 q. tho 28 ß, ist	19	11	—
2 lodt gele side, de snoere up tho neyen	1	2	—
1 ele linnen wandt tho den zirkels	—	6	—
Transport	96 m℔	1 ß	— ₰

1585 traten vier neue Mitglieder zu der Gesellschaft hinzu, Claus von Stiten, Volmar Warendorp, Heinrich Kirchring der jüngere und Bruno Warendorp, 1587 nochmals vier, Alexander Lüneburg, Johann von Stiten, Paul Kirchring, Thomas von Wickede. Dann dauerte es zehn Jahre, bis sechs neue Mitglieder aufgenommen wurden, und wiederum waren es zwei Stiten, ein Kirchring, ein Warendorp, ein Lüneburg, ein Brömbsen. So ging es fort. Man faßte von Anfang an den Gedanken einer Wiederherstellung der alten Verbindung in dem beschränkten Sinne auf, daß man nur Solche zuließ, deren Vorfahren Mitglieder der Zirkelgesellschaft gewesen waren. Eine nothwendige Folge davon war eine wesentliche Aenderung des Characters der Verbindung. Während der Zweck der früheren Gesellschaft, wenn auch unausgesprochen, doch thatsächlich dahin gegangen war, eine große Wirksamkeit auszuüben zum Ruhm und Heil der Vaterstadt und zum Heil des Hansabundes, an dessen Spitze Lübeck stand, war nun die Verbindung selbst der Zweck. Während die frühere Verbindung von allen Seiten bedeutende Kräfte an sich heranzog und mit sich vereinigte, zog die spätere sich enge Grenzen, damit ihr wirklicher oder vermeinter Vorzug möglichst Wenigen zu Gute komme und daher der Antheil jedes Einzelnen desto größer werde. Daß gegen eine solche Verbindung eine Opposition entstand und daß sie in einem republikanischen Gemeinwesen in eine schiefe Stellung kommen mußte, war unausbleiblich. Nach dem Regiment trachtete sie immer noch. Die nach 1580 angelegten Mitgliederverzeichnisse enthalten drei Colonnen: Aufnahme in das Collegium, Wahl in den Rath, Todesjahr. Die

---

	mk	ß	₰
Vortrag	96 mk	1 ß	— ₰
de 4 zirkels undt den datum zu machen, dem parlensticker bey S. Johanns gegeben vor dat goldt undt arbeydeslon 16 rikesdaler	33	—	—
drinckgeldt den gesellen	—	8	3
de gulden snoere up tho neyen, Markes dem snider gegeben 1 rikesdaler	2	1	—
3 untzen untzengoldt tho den frensen ahn Gallus Kuss betaled, vor de untze 39 ß ist	7	5	—
de frensen zu maken, vor de side dartho ahn tho neyen, Wessell von Jerusalem betalet	4	4	—
	143 mk	3 ß	3 ₰

Aufnahme eines Mannes, der schon im Rathe saß, ist nach 1580 nur ein einziges Mal, 1587, vorgekommen. Es ward aber, wie man sieht, erwartet, daß die Mitglieder der Gesellschaft in der Regel auch in den Rath würden berufen werden. Da solcher Erwartung ein gesetzlicher Anspruch nicht zur Seite stand, legte man um so mehr Werth auf äußerliche Auszeichnung. Eine solche lag nun schon in dem Namen der Gesellschaft. Die Bezeichnung als Zirkelgesellschaft verschwand völlig und der Name Junkerkompagnie wurde der allein übliche. Auch die einzelnen Mitglieder nannten sich Junker und machten Anspruch darauf, immer so genannt zu werden. Selbst der Ausdruck Ehemann wurde nicht selten in „Ehejunker" verwandelt. Ferner gaben die im Mittelalter in den Städten bestehenden Luxusgesetze den vornehmsten Familien, den sogenannten Geschlechtern, einige Vorzüge. In Lübeck erließ der Rath 1582 eine Ordnung „wegen der eheliken verlöffnisse, köſten,[1]) ingedömpte,[2]) und andere darto gehörige nottorft, so na gelegenheit der stende under de börgerschop darsulvest geholden werden scholen." In dieser Ordnung sind die vornehmsten Bürger nicht der erste Stand, sondern der zweite, den ersten bilden die Geschlechter, denen in vielen Beziehungen ein höherer Luxus und eine Auszeichnung vor den übrigen Bürgern gestattet ward. Insbesondere durften bei ihnen die Bräute „mit dem witten beroden" werden, d. h. mit weißem Kragen, Mantel oder weißer Kopfbedeckung an den Traualtar treten.[3])
Auch in den Ordnungen von 1612 und 1619 werden diese Geschlechter selbst den Mitgliedern der Kaufleutekompagnie ausdrücklich vorgezogen.

Bei alle Dem befand sich noch eine Reihe verdienter und tüchtiger Männer in der Gesellschaft und sie genoß zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts noch eines großen Vertrauens. Von den siebenzehn Mitgliedern, die sie im Jahre 1619 zählte, saßen sieben im Rath, der Bürgermeister Alexander Lüneburg seit 1590, die Rathsherren Thomas von Wickede seit 1595, Johann Lüneburg

[1]) Hochzeiten.

[2]) Aussteuer.

[3]) Weiße Leinewand (sindo) durfte nach einer Urkunde von 1366 der Rath von Lübeck vermöge eines besonderen Kaiserlichen Privilegiums tragen. Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 3 S. 634.

seit 1601, Hieronymus Lüneburg und Heinrich Brömbsen seit 1610, Paul Kirchring und Alexander Lüneburg seit 1617, und als im August 1619 Johann Lüneburg starb, wurde im December desselben Jahres Hartwich von Stiten wiedergewählt. Das war freilich die letzte Periode des bestimmenden patrizischen Einflusses im Rath. Die Abgeschlossenheit der Gesellschaft gereichte ihr selbst schon damals zum Nachtheil. Heinrich Brokes, der bedeutendste Staatsmann, den Lübeck zu der Zeit besaß, und einer der bedeutendsten, die es je besessen hat, in den Rath gewählt 1601 und als Bürgermeister gestorben 1623, wurde nicht ihr Mitglied. Er hatte eine Tochter von Berend Lüneburg geheirathet, allein er gehörte nicht zu den Geschlechtern. [1])

Ein Ereigniß von an sich geringer Bedeutung war es dann, welches in seinen Folgen großen Einfluß auf die Zirkelgesellschaft ausübte.

8.

Bei Hochzeiten in den vornehmen Familien war es Sitte, daß der Bräutigam mit den von ihm eingeladenen Gästen, die sich in dem Hause eines Verwandten oder Befreundeten versammelt hatten, in feierlicher Prozession in die Kirche zog, wo die Trauung stattfinden sollte. Den Zug eröffneten des Raths Spielleute und an ihrer Spitze ging der Spielgreve, der auf der Brust einen silbernen Schild mit dem Wappen der Stadt, in der Hand aber einen silbernen, 144 Centimeter (= 5 ehemalige Lübecker Fuß) langen Stab mit dem Bildniß der Maria Magdalena als Schutzpatronin Lübecks trug. [2]) Der Stab wurde nur bei solchen Gelegenheiten gebraucht und übrigens im Rathskeller aufbewahrt. Die Ordnung erforderte, daß, wer ihn gebrauchen wollte, zuvor die Erlaubniß der Weinherren dazu erbitten mußte. Er wird in der Ordnung für die Spielleute von 1571 zum ersten Male, dann wieder in der Hochzeitordnung von 1619 erwähnt. Nach der ersterwähnten Ordnung stand es nur den Junkern und Geschlechtern zu, ihn vor sich her-

[1]) Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde Bd. 1 S. 80.

[2]) Er befindet sich jetzt in der culturhistorischen Sammlung der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit.

tragen zu lassen, 1619 findet sich dies Recht auf die Bürgermeister, Syndici, Doctores und Rathsherren ausgedehnt. Ebendenselben war es auch erlaubt, bei ihren Hochzeiten Pasteten zu essen.

Nun heirathete im Juni 1635 Henning Paulsen, Sohn des damals ältesten Rathsherren Georg oder Jürgen Paulsen, die Wittwe des Eisenkrämers Wilhelm Pasche. Dabei erbat und erhielt er von den Weinherren die Erlaubniß, eine s. g. Pastetenhochzeit zu feiern und den Stab zu gebrauchen. Der Vater war von niederer Herkunft, aus Treptow an der Rega gebürtig und hier eingewandert, hatte sich aber durch Kornhandel ein bedeutendes Vermögen erworben. Seine Wahl in den Rath, in den er schon 1612 berufen wurde, beweist, daß er auch eine angesehene Stellung erworben hatte. Ob darum dem strengen Rechte nach dem Sohne der Gebrauch des Stabes zustand, mag allerdings zweifelhaft erscheinen. Jedenfalls hielten die Patrizier den Stab nun für entwürdigt und wollten ihn niemals wieder gebrauchen, und da auch in ihrem Kreise eine Hochzeit bevorstand, ließen sie in großer Schnelligkeit in dem benachbarten Dorfe Grönau, welches ehemals ein bedeutenderer Ort war, als es jetzt ist, einen neuen Stab machen (er kostete 252 ℳ︁) und trugen Sorge, daß derselbe für Niemanden brauchbar sein konnte, als für die Mitglieder der Gesellschaft. Sie ließen nämlich an die Spitze anstatt des Bildes der Maria Magdalena ein Bild des Kaisers setzen, der ihr Wappen, den Zirkel in einem offenen Ringe, an einer Kette in der Hand trug. Diesen Stab ließ nun Heinrich Brömbsen von dem Spielgreven vor sich her tragen, als er am 12. Juli seine Hochzeit mit Catharina Brokes, Tochter des verstorbenen, eben genannten, Bürgermeisters Heinrich Brokes, feierte. Es läßt sich denken, daß der neue Stab, zumal bei der wahrscheinlich zahlreichen und mit ungewöhnlicher Pracht ausgestatteten Prozession, großes Aufsehen erregte, eine Menge von Menschen herbeizog und viel Gerede verursachte. Auch geht aus den Acten deutlich genug hervor, daß einige der älteren Mitglieder der Gesellschaft mit dem Verfahren nicht ganz einverstanden und hinsichtlich der Folgen bedenklich waren. Brömbsen selbst ließ sich, nach einer in einer Paulsenschen Schrift vorkommenden Aeußerung, den Gebrauch des Stabes erst dann gefallen, als ihm die Gesellschaft einen Revers ausstellte, daß sie ihn wegen etwaiger Folgen schadlos halten wolle.

Was Einige vorausgesehen hatten, geschah. Paulsen fühlte sich aufs tiefste beleidigt und überreichte dem Rathe eine ausführliche Beschwerdeschrift, die der Länge nach in seiner Gegenwart verlesen wurde. Hätte er sich darin auf Darlegung der Thatsachen beschränkt, so hätte er eine Genugthuung wohl erlangen mögen, aber er ging viel weiter. Nicht nur machte er der Gesellschaft, wenn auch vielleicht an sich nicht unbegründete, doch sehr übertriebene Vorwürfe wegen ihres Uebermuths, sondern vor allem suchte er nachzuweisen, daß der Stab ein Scepter, das Scepter ein Zeichen der Hoheit sei, daß also die Gesellschaft durch den neuen Stab mit ihrem Wappen zu erkennen gegeben habe, sie sei ihrer Meinung nach im Besitz der Hoheit über die Stadt, sie stehe über dem Rathe und führe das Regiment, daß sonach die Anfertigung des Stabes Hochverrath sei. Die Junker erhielten, ohne Zweifel durch ihre im Rathe sitzenden Genossen, Nachricht von dieser Schrift, bekamen sie aber nach dem Willen des Raths nicht zu sehen. Sie gaben daher, ohne den Wortlaut zu kennen, eine kurze Verantwortung ein, in der sie darlegten, daß sie sich nur des ihnen vom Kaiser verliehenen Rechts bedient hätten, bei feierlichen Gelegenheiten eine Zirkelkette nach ihrem Gefallen zu gebrauchen, damit also Niemanden hätten beleidigen können, viel weniger noch einen Eingriff in die Hoheitsrechte des Raths sich hätten erlauben wollen. Der Rath konnte kaum anders als Paulsens Schrift sowohl wegen ihrer Schreibart als wegen ihres unbegründeten Inhalts verwerfen, überließ ihm jedoch, falls er sich von der Zirkelgesellschaft beleidigt glaube, einen Injurienprozeß gegen sie „bescheidentlich" anhängig zu machen, und verfügte schließlich, daß es hinsichtlich des Stabes in Zukunft gehalten werden solle, wie bisher. (Decret vom 19. August 1635.) Die ersichtliche Unklarheit dieser letzten Verfügung, durch welche der Gebrauch des neuen Stabes weder ausdrücklich erlaubt, noch ausdrücklich verboten wurde, wird man geneigt sein, für eine absichtliche zu halten und auf den Einfluß der Patrizier im Rathe zurückzuführen. In einer weiteren Eingabe rechtfertigte Paulsen seine erste Schrift und bat um abschriftliche Mittheilung der Eingabe der Zirkelgesellschaft. Der Rath schlug die Bitte ab, verfügte vielmehr, daß die beiderseitigen Schriften beigelegt werden und Niemandem vor Augen kommen sollten. Offenbar war die Sache ihm

unangenehm und er hätte dem Streite gern ein Ende gemacht. Aber Das ging nicht, denn die Junker hatten bereits einen andern Weg eingeschlagen, um sich den Gebrauch ihres neuen Stabes zu sichern. Mit einer Eingabe vom 1. August wandten sie sich an den Kaiser Ferdinand II und baten, unter Bezugnahme auf das ihnen von Kaiser Friedrich III verliehene Privilegium, um Bestätigung und zugleich, wie es damals ganz häufig vorkam, um Verbesserung desselben, so daß ihnen erlaubt werde, den neuen Stab, von dem sie eine Zeichnung beilegten, bei ihren Hochzeiten und andern feierlichen Gelegenheiten zu gebrauchen, wobei sie sich, wie sie versicherten, allemal ihrer Pflichten gegen den Kaiser in Demuth und Ehrfurcht erinnern wollten. Die Bitte wurde in Wien, wo man keine Kenntniß von den Vorgängen in Lübeck haben konnte, unbedenklich gewährt, nur dauerte es sehr lange, bis die Kaiserliche Bestätigung erfolgte. Es war die Zeit des dreißigjährigen Krieges. Der Kaiser hatte wichtigere Dinge zu thun und der Postenlauf war durch Truppenmärsche so sehr gestört, daß es einmal sieben Wochen dauerte, bis ein Brief von hier nach Wien kam. Bei solchen Hindernissen wird es erklärlich, daß anderthalb Jahre verflossen waren, als die Kaiserliche Bestätigung eintraf. Sie entsprach den Wünschen der Patrizier völlig, indem sie ihnen den Gebrauch des erbetenen Stabes gestattete. Die Urkunde enthielt zugleich nach damaliger Sitte ein in Farben sauber ausgeführtes Bild des verliehenen Ehrenzeichens und bedrohte Alle, welche die Gesellschaft an dem Gebrauche desselben hindern würden, mit einer Strafe von 40 Mark löthigen Goldes, zur Hälfte an die Kaiserliche Kammer zu zahlen und zur Hälfte an die Zirkelgesellschaft. Als das Document in Lübeck bekannt wurde, gerieth Paulsen, der sich inzwischen beruhigt zu haben scheint, auch einen Prozeß gegen die Zirkelgesellschaft noch nicht anhängig gemacht hatte, von neuem in Erbitterung und Aufregung. Wiederum reichte er bei dem Senate eine ausführliche Beschwerdeschrift über die Junker ein, in welcher er seine frühere Behauptung, daß sie sich das Regiment über die Stadt anmaßen wollten, abermals zu beweisen suchte. Später kam ihm noch aus der Kanzlei in Wien „durch sonderbare Schickung Gottes," wie er sagte, eine Abschrift der von den Junkern an den Kaiser gerichteten Supplik in die Hände, und er überreichte dieselbe, mit

bittern Anmerkungen begleitet, dem Rathe. Die Junker sahen sich genöthigt, auf diese Schriften zu erwiedern, und der Rath gab am 17. Februar 1638 abermals ein Decret ab, in welchem er seine frühere Entscheidung vom 19. August 1635 bestätigte. Am Schlusse dieses Decrets heißt es: „Und weil solcher Stab als ein Hochzeitsstab blos und allein zur Musik und zu dem ganzen großen Spiel gehörig, mit gemeiner Stadt Hoh- und Gerechtigkeit, dem Regiment oder Jurisdiction Nichts zu schaffen hat, so soll ein Theil sowohl als der andere denselben auf solcher Stadt Hoheit und Gerechtigkeit, Regiment oder Jurisdiction zu beziehen, bei Strafe des Raths sich hinführo gänzlich enthalten." Gegen diesen letzten Theil des Decrets legte Paulsen einen Protest ein. Da er aber davon wohl selbst keinen Erfolg erwartete, überhaupt einsah, daß seine Sache in Lübeck keine Aussicht habe, wandte er sich mit einer Klage gegen die Zirkelgesellschaft an den Reichshofrath in Wien. Die Schrift wurde schon im Mai 1638 eingegeben, kam aber „wegen Mangels an fleißigem Sollicitiren," wie es in den Acten heißt, nicht zum Vortrag, sondern blieb liegen. Paulsen schickte daher im December desselben Jahres seinen jüngeren Sohn Georg nach Wien, ließ ihn dort mit großem Aufwand leben und kaufte ihm sogar ein Grundstück in Niederösterreich. Indessen war der Kaiser Ferdinand II, der das Privilegium von 1636 ertheilt hatte, 1637 gestorben und die Junker unterließen nicht, seinen Nachfolger Ferdinand III am 28. November 1638 um Erneuerung desselben anzugehen. Als Paulsen dies erfuhr, legte er auch dagegen Protest ein, indem er behauptete, das Privilegium sei nicht nur wider Wissen des Raths nachgesucht, sondern auch ohne vorgängige gutachtliche Erklärung des Reichshofraths ausgefertigt, folglich aus beiden Gründen erschlichen und also, anerkannten Rechtsgrundsätzen gemäß, ungültig. Die Anwesenheit des jüngeren Paulsen, der sich nun bald in Wien, bald in Regensburg aufhielt, bewirkte, daß die Sache in Behandlung kam. Die Schriften wurden im Januar 1639 den Junkern zur Erklärung mitgetheilt und auch der Rath wurde zum Bericht aufgefordert. Die Kaiserliche Bestätigung unterblieb vorläufig. Im Mai ging der Bericht des Raths ein, der ungemein kurz sich auf die Anführung des Vorgefallenen beschränkte und einen Auszug aus der Hochzeitsordnung, sowie eine Abschrift des Decrets vom 17. Februar 1638

23*

beifügte. Die Exceptionsschrift der Junker wurde im September eingegeben. Bald darauf, zu Anfang des Jahres 1640, suchte Paulsen seinerseits um einen Adelsbrief für sich und seine Descendenten in männlicher und weiblicher Linie nach. Zur Begründung seines Gesuches legte er Zeugnisse über seine vornehme Herkunft und die Verdienste seiner Vorfahren bei und als eigenes Verdienst hob er hervor, daß er seit 28 Jahren Mitglied des Raths sei und während dieser Zeit sich nichts mehr habe angelegen sein lassen, als dafür zu sorgen, daß die Stadt in den vergangenen Kriegszeiten, Revolten und Empörungen in getreuer Devotion gegen den Kaiser erhalten werde und daß alle gesuchten verdächtigen und verbotenen auswärtigen uniones und Verbindungen, insbesondere in den Jahren 1618, 1619, 1625 und 1631, möchten abgewendet werden. Die Zeugnisse waren höchst wahrscheinlich falsch, wenigstens konnten die Patrizier ganz entgegengesetzte zusammenbringen. Die Darstellung der eigenen Verdienste aber enthielt in den Anspielungen auf die Verhältnisse, in denen Lübeck während des dreißigjährigen Krieges erst zu König Christian IV von Dänemark, dann zu Gustav Adolph gestanden hatte, arge und immerhin unwahre Beschuldigungen gegen die Rathsmitglieder, die in den angegebenen Jahren gelebt hatten, und das waren zum Theil die Eltern und nahe Verwandte derjenigen, mit denen er jetzt den Prozeß führte. Die Worte mußten um so mehr Aufsehen erregen, da sie in dem Adelsdiplom wiederholt wurden. Die Patrizier führten Beschwerde darüber beim Rathe, der dann von Paulsen Rechenschaft forderte. Er gab sie in unbestimmten und nichtssagenden Worten. Als Wappen hatte er einen quadrirten Schild mit einem Herzschilde gewählt und in diesen ganz genau das Wappen der Wickede hineingenommen. Der Reichshofrath muß bei Prüfung des Gesuchs und der Anlagen sorglos zu Werke gegangen sein, da er beschloß, es dem Kaiser zur Genehmigung zu empfehlen. Sobald die Junker Dies erfuhren, reichten sie zweimal, bald nach einander, im März und April, bei dem Reichshofrath dringende Vorstellungen ein, daß ihnen die Eingabe Paulsens pro exploranda veritate narratorum [1]) mitgetheilt und daß wenigstens die Ausfertigung des zu ertheilenden Adelsbriefes

[1]) Um die Wahrheit der Angaben zu untersuchen.

suspendirt werden möge. Sie erlangten beide Male gewierige Resolutionen. Dennoch wurde am 21. Mai dem Kaiser, als dieser eben im Begriff war, aus Wien abzureisen, das Diplom zur Unterschrift vorgelegt und von ihm unterzeichnet. Ohne Zweifel ist Das durch eine ähnliche „sonderbare Schickung Gottes" geschehen, wie die war, welche einige Jahre vorher ein Document aus der Kanzlei in Wien in Paulsens Besitz brachte. Sobald der Adelsbrief nach Lübeck kam, wandten sich die Patrizier wiederum mit einer Beschwerde an den Reichshofrath und baten, mindestens dem Paulsen den Gebrauch seines Adelsbriefes bis zu ausgemachter Sache zu untersagen, da, abgesehen von allen andern Gründen, während eines Streites Nichts, auch nicht die Person des Gegners, geändert werden dürfe. Ein solcher Befehl erging in der That am 25. August an Paulsen, konnte freilich nicht verhindern, daß dieser sich gelegentlich Ritter Georg Paulsen von Weissenow nannte, und als solcher wird er auch öfters in unserer Rathslinie bezeichnet. Die Vermuthung, daß Paulsen kein Bedenken trug, Bestechungen anzuwenden, auch Geldausgaben nicht scheute, wenn er für seinen Zweck damit etwas zu erreichen hoffte, ist durch eine constatirte Thatsache hinlänglich begründet. Im November 1640 schrieb er eigenhändig einen Brief an den Präsidenten des Reichshofraths, Freiherrn von der Recke, drückte darin sein Bedauern aus, daß der Herr Präsident so viele Mühe von seinem Prozesse habe, versicherte, daß er erkenntlich sein werde, und bat, ein geringes Zeichen der Erkenntlichkeit sogleich anzunehmen. Dem Briefe war eine Schachtel mit 100 Dukaten beigefügt. Der jüngere Paulsen gab Beides persönlich in dem Hause des Präsidenten ab. Aber er war diesmal nicht an den rechten Mann gekommen. Der Präsident berichtete über den Vorfall an den Kaiser, welcher befahl, das Geld durch den Lübeckischen Abgeordneten am Reichstage, Syndicus Winckler, an den Rath von Lübeck zu senden, damit dieser es dem Paulsen unter Bezeugung ernsten Kaiserlichen Mißfallens zurückgebe. So wurde die Sache in Lübeck bekannt und war dem Rathe sehr unangenehm. Er nahm längst Anstoß an der Art, wie Paulsen in Wien und Regensburg lebte, denn der Aufwand, den er machte, stand in grellem Widerspruch mit dem Zwecke der Sendung des Syndicus Winckler, eine Ermäßigung des Ansatzes Lübecks zur Reichsmatrikel zu erwirken.

Dieser schreibt am 13. Januar 1641: „Ich muß oft von ihm und seiner Sache mit großem Verdruß hören, mehr als mir lieb ist. Denn weil er sich mit seiner Fensterkutsche, Beigängern und Reitpferden mehr, als alle der Reichsstädte Gesandte und als viel Herren Standespersonen nicht thun, sehen lässet, so muß alle Zeit, wenn man de moribus civitatum [1]) und dann auch von Lübeck redet, oder wenn ich der Lübischen Stadt und Bürger Unvermögen und Abgang ihrer Nahrung klage, dies Exempel, das sie vor ihren Augen sehen, voranstehen, und will man argumentiren, weil des Paulsen Vater, der die Kammer zu Lübeck verwahret, in Lübeck so reich worden, daß sich dieser einen gnädigen Herrn tituliren läßt und solchen Stand affectiren und führen und große Sachen von Promotion des Kaiserlichen Residenten promittiren darf, so müsse die Kammer und Schatz in Lübeck noch viel reicher sein, als der bediente Kämmerer und Schatzmeister, und das Vermögen nicht so schlecht, als von mir angezogen wird. Das muß ich itzo oft per joco seria [2]) hören. Gott gebe, daß nicht, wenns zum Schluß und zur Exaction der Contribution kommen soll, ein lauter Ernst daraus wird und die ganze Stadt des Prahlens müsse entgelten."

Indessen ging der Prozeß beim Reichshofrath seinen Gang. Nach und nach kamen die Replik Paulsens und die Duplik der Junker an. Der ersteren, die überaus weitläufig ist und immer dasselbe wiederholt, war noch eine lange Schrift beigefügt, um zu beweisen, daß die Zirkelgesellschaft sich mit Unrecht eine Junker-Kompagnie nenne, da sie keine Vorzüge des Standes vor den übrigen Bürgern in Anspruch zu nehmen berechtigt sei. Auch gegen diese Angriffe mußte die Gesellschaft sich vertheidigen. Die sämmtlichen Schriften sind ungemein ermüdend und geben geringe Ausbeute, namentlich die Paulsens. Seine Auffassung der Verhältnisse ist schief und die bisweilen vorkommenden historischen Angaben sind großentheils unwahr. Aber auch die Junker kannten ihre Geschichte und ihre früheren Verhältnisse nicht; was sie darüber anführen, ist mehrentheils der Rehbein'schen Chronik entnommen.

---

[1]) Von den Sitten der Städte.

[2]) Im Scherze Ernst.

Endlich, im Juli 1641, erfolgte vom Reichshofrath die Anzeige, daß ein Urtheil gesprochen sei und verlesen werden solle. Dabei wurde aber als Urtheilsgebühr der Betrag von 500 Thaler, für jede Partei die Hälfte, gefordert. Ein Versuch, Erlaß oder wenigstens Aufschub der Zahlung zu erlangen, blieb erfolglos, sie mußte also geleistet werden. Die Junkerkompagnie sandte ihren Antheil nach Wien. Paulsen verweigerte die Zahlung, doch nöthigte der Reichshofrath seinen Anwalt in Wien, die Summe vorzuschießen, und der Kaiser befahl dem Rathe von Lübeck, Paulsen zur Erstattung des Geldes nöthiger Weise durch Zwangsmaßregeln anzuhalten. Das Urtheil ging dahin, daß der Kaiser beschlossen habe, der Gesellschaft die nachgesuchte Bestätigung der Privilegien, aller Einwendungen Paulsens ungeachtet, zu gewähren. Damit war auch der Gebrauch des Stabes für immer sanctionirt, und also der Prozeß in der Hauptsache zu Gunsten der Gesellschaft entschieden. Ueber alles weiter Vorgekommene sagt das Urtheil nur, der Kaiser hätte wohl Ursache gehabt, beide Theile wegen Injurien zu bestrafen, wolle aber mildiglich darüber hinwegsehen und aus Kaiserlicher Machtvollkommenheit die beiderseitig vorgebrachten Injurien kassiren. Unerfüllt blieb auch die Bitte der Patrizier, Paulsen zu der Strafe zu verurtheilen, die in dem Privilegium von 1636 denen angedroht war, die sie an dem Gebrauche des Stabes hindern würden. Die Hälfte der Strafe, also 20 Mark löthigen Goldes, wäre dann in ihre Kasse geflossen und wäre ihnen wohl recht willkommen gewesen, denn die Kosten des Prozesses waren groß. Das Rechnungsbuch giebt für das Jahr 1638: 2107 mk 15 ß an, für 1640: 2460 mk 10 ß, für 1641: 2969 mk 12 ß, für 1642: 3280 mk 4 ß. Damit sind sie gewiß nicht vollständig angegeben und eine gelegentliche Anführung, welche sie auf 5000 Thaler schätzt, darf wohl als richtig angenommen werden. Noch viel beträchtlicher müssen sie für Paulsen gewesen sein und mögen wohl seine Vermögensverhältnisse zerrüttet haben. Er blieb unbeugsam. Selbst nach Erlaß der Kaiserlichen Entscheidung, im November 1641, als er erfuhr, daß die Patrizier eine Hochzeit feiern und ihren Stab gebrauchen wollten, reichte er einen Protest dagegen bei dem Rathe ein. Am 10. October 1645 starb er.

9.

Das am 9. October 1641 ausgefertigte neue Kaiserliche Privilegium enthält mehr, als die Patrizier in ihrem Gesuch um Bestätigung des Privilegiums erbeten hatten und als die voraufgehenden Verhandlungen erwarten lassen. Nach der üblichen Wiederholung der früheren Privilegien wird zunächst erwähnt und zugleich anerkannt, daß die Zirkelgesellschaft seit vielen Jahren die Jungherren-Kompagnie genannt werde, demnächst auch, daß sie „durch beigebrachte glaubwürdige Documente ihre seit einigen hundert Jahren wohl hergebrachten und genossenen adelichen Freiheiten in Turnier- und Ritterspielen, hohen geistlichen Stiftern und ritterlichen Orden" bewiesen habe, und diese adelichen Freiheiten, „vermöge deren, wie vor Jahren ihre Eltern, so auch jetzt sie und ihre Nachkommen inskünftig, zu Schimpf und Ernst, in Turnier- und Ritterspielen, hohen geistlichen Stiftern und ritterlichen Orden ohne Menniglichen Widerreden, wie alle andern des heiligen Römischen Reichs rittermäßige Personen, sollen fähig, tauglich und geschickt sein," werden vom Kaiser abermals bestätigt. Die Urkunde enthielt demnach nicht sowohl eine Verleihung von Adelsrechten an gewisse Personen, sondern vielmehr die Anerkennung, daß dieselben sie schon seit Jahrhunderten besessen haben. Sie kann sich freilich dem Wortlaut nach nicht auf alle Familien beziehen, welche früher der Zirkelgesellschaft angehört haben, sondern nur auf die sechs, welche ihr damals angehörten, die Warendorp, Wickede, Brömbsen, Lüneburg, Kirchring und Stiten, deren Wappenbilder auch in die Urkunde aufgenommen sind. Diese Bilder hatte die Gesellschaft einer Eingabe beigefügt, in welcher sie sich gegen die Behauptung Paulsens, daß sie sich mit Unrecht Junkerkompagnie nenne, vertheidigte, und es ist wohl anzunehmen, daß Johann Warendorp, der in ihrem Auftrage sich in Wien aufhielt, um dort ihr Interesse persönlich wahrzunehmen, nach Eingang des Paulsenschen Gesuchs sich bemühte, dem Adelsrange der Patrizier Anerkennung zu verschaffen, und daß ihm dies gelang. Da nicht zu bezweifeln ist, daß, falls die Gesellschaft damals noch andere Familien umfaßt hätte, auch diese in der Urkunde Erwähnung gefunden haben würden, so ist auch neuerdings noch die Zugehörigkeit der Vorfahren zur Zirkelgesellschaft mit Erfolg benutzt worden, um

Ansprüche auf Adelsrang zur Geltung zu bringen. Für die Gesellschaft wurde es nun Grundsatz, in Zukunft nur Adeliche aufzunehmen.

Der Ausgang der Angelegenheit ermunterte die Gesellschaft, 1642 ihre Statuten abermals zu erneuern,[1]) damit, wie es in der Einleitung heißt, „dieses unser corpus bei guter Constitution und bei allen sowohl durch unsere löblichen Vorfahren als auch durch uns selbst erlangten Frei- und Gerechtigkeiten ohne einige Verschmälerung vollkommen erhalten und also auf unsere lieben Nachkommen unverrückt transferiret werden möge." Im ersten Artikel werden nicht blos „recht edelgeborne," sondern auch solche, welche ihre Tugenden und ihre Geschicklichkeit in den Rang des Adels erheben, für aufnahmefähig erklärt. Im zweiten Artikel wird bestimmt, daß bei Anmeldungen zur Aufnahme man immer zuerst entscheiden wolle, ob die Familie, und dann, ob das Individuum sich zur Aufnahme eigne. In einer Reihe weiterer Artikel wird dann festgesetzt, wer ausgeschlossen sein solle, nämlich wer wider die Religion sündigt, sich gegen den Kaiser oder die Obrigkeit empört, wer im Kriege feldflüchtig wird, wer die Ehe bricht, wer einen Mord, Raub oder Diebstahl begeht, wer Kirchen und Armenhäuser, Wittwen und Waisen beraubt, wer seine Unterthanen bis aufs Blut aussaugt, wer verbotenen Wucher treibt, wer siegelbrüchig und meineidig wird. Dagegen soll, wer im Kriege von den Türken gefangen wird, von den Brüdern ausgelöst, wer durch Unglück in Armuth geräth, von ihnen unterstützt werden. Man sieht, die Statuten waren aus einer Theorie niedergeschrieben und entsprachen praktischen Bedürfnissen nicht. Die Wirklichkeit aber gestaltete sich bald anders.

10.

In der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts entstanden in Lübeck Mißhelligkeiten zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft, die einen tieferen Grund hatten, als Streitigkeiten über den Gebrauch eines Hochzeitsstabes.

---

[1]) Theilweise und ohne Angabe des Jahres abgedruckt in Lünig's Reichs-Archiv, Pars spec. Cont. 4 p. 1343.

Die Finanzverhältnisse der Stadt waren in arge Unordnung gerathen. Schon zu Anfang des Jahrhunderts sah man ein, daß es energischer Mittel bedürfe, um einer völligen Verschlammung der Trave vorzubeugen, gleichfalls wurde es nothwendig, die Befestigung der Stadt wesentlich zu verstärken. Die Bürger übernahmen für beide Zwecke eigne Steuern, verlangten aber die Mitverwaltung derselben und der Rath gab der Forderung ohne Bedenken nach. So entstand die erste Theilnahme der Bürgerschaft an dem Regiment, und es vollzog sich gleichzeitig ihre Eintheilung in zwölf Collegien. Dann kam der dreißigjährige Krieg mit seinen unsäglichen Leiden, die auch hier schwer empfunden wurden und nicht einmal mit dem Ende des Krieges aufhörten. Nach dem Friedensschluß rückten Schwedische Truppen in das Stadtgebiet ein und hielten es zu dessen großem Nachtheil so lange besetzt, bis Lübeck seinen Antheil an den in dem Frieden zu Osnabrück Schweden zugestandenen fünf Millionen Thalern entrichtet hatte. Der Antheil betrug 126000 mℒ. An Reichscontributionen mußte die Stadt von 1627 bis 1650 264600 mℒ bezahlen. Man legte immer noch an ihre Leistungsfähigkeit einen nicht mehr zutreffenden Maßstab an. Da die Summen häufig ausbezahlt werden mußten, ehe der Rath mit der Bürgerschaft über die Art ihrer Aufbringung einig geworden war, mußten sie zunächst angeliehen werden, und die Zinsen vergrößerten die Schuld. Unter solchen Verhältnissen mußte man erkennen, daß die Finanzverwaltung mangelhaft sei, insbesondere deshalb, weil es mehrere neben einander bestehende Behörden gab und eine Controle fehlte. Die Bürgerschaft forderte daher, daß eine allgemeine Stadtkasse eingerichtet werde, an deren Verwaltung sie selbst Antheil habe. Jahre lang wich der Rath der Forderung aus und gab erst nach, als die Bürgerschaft immer dringender und unruhiger ward und es zweifellos war, daß sie die Entscheidung des Kaisers anrufen werde. So entstand der s. g. Kassa-Rezeß vom 26. Juli 1665. Aber die Ruhe war damit nur auf kurze Zeit wieder hergestellt. Die Bürgerschaft verlangte größere Theilnahme am Regiment, auch an der Rathswahl. Von beiden Seiten wurde nun, sowohl von dem Rathe als von der Bürgerschaft, die Einmischung und Vermittelung des Kaisers angerufen. Eine von ihm angeordnete Commission erschien und brachte nach etwa dreimonatlichen

Verhandlungen den Rezeß vom 9. Januar 1669 zu Stande,[1]) der bis 1848 die Grundlage der städtischen Verfassung geblieben ist. Die Bürgerschaft erlangte dadurch allerdings eine bedeutende Erweiterung ihrer Befugnisse, Theilnahme an der Rathswahl erreichte sie nicht, doch wurde die bisherige Wahlfreiheit des Raths in mehreren Stücken wesentlich beschränkt, insbesondere wurde er verpflichtet, eine bestimmte Anzahl seiner Mitglieder aus denjenigen kaufmännischen Kreisen zu wählen, die bisher wenig in Betracht gekommen waren. Der Rath sollte nun aus vier Bürgermeistern bestehen, drei Gelehrten (Juristen) und einem Kaufmann, und aus sechzehn Rathsherren, zwei Gelehrten, drei Mitgliedern der Zirkelgesellschaft und drei Mitgliedern der Kaufleutekompagnie, die übrigen acht sollten aus den andern kaufmännischen Korporationen gewählt werden. Auch hinsichtlich der Verwandtschaft wurden mehrere beschränkende Bestimmungen getroffen. Die Zirkelgesellschaft war von Anfang an den Streitigkeiten fern geblieben und daher auch zu den von den Kaiserlichen Commissarien gehaltenen Conferenzen nicht zugezogen worden. Erst nachdem die Verhandlungen ihren Abschluß gefunden hatten, erhielt sie Kenntniß von dem Inhalte des Rezesses und erblickte darin eine Kränkung ihrer althergebrachten Rechte, weigerte sich daher, ihn durch ihre Unterschrift anzuerkennen, legte vielmehr Protest dagegen ein. Aber eine Aenderung des mühsam zu Stande gebrachten Werks war nicht mehr möglich, die Kaiserlichen Commissarien selbst versagten ihre Mitwirkung dazu, der Rath wies den Protest zurück, der Gesellschaft blieb Nichts übrig, als sich mit einer Beschwerde an den Kaiser zu wenden. Das that sie und die Kaufleutekompagnie schloß sich dem Schritte an. Die beiden Gesellschaften erwirkten in der That bei dem Kaiser Leopold I ein Rescript vom 23. October 1670,[2]) durch welches der Rath angewiesen wurde, die Bestimmungen des Rezesses über den numerum ternarium und die neu eingeführten gradus consanguinitatis et affinitatis (die Dreizahl und die Verwandtschaftsgrade) hinsichtlich der beiden Korporationen als nicht vorhanden anzusehen. Die Anwesenheit eines Bevollmächtigten

[1]) Abgedruckt in den Beilagen zu Bd. 3 von Becker's Geschichte der Stadt Lübeck.

[2]) Abgedruckt ebend. S. 33.

in Wien, welche für die Betreibung der Angelegenheit erforderlich war, wurde zugleich benutzt, um vom Kaiser Leopold eine abermalige Bestätigung ihrer Privilegien zu erlangen. Sie erfolgte durch eine vom 16. Januar 1670 datirte Urkunde, die jedoch im Original nicht mehr vorhanden ist.

Die Kaufleutekompagnie war damals noch in der Lage, daß die Kaiserliche Entscheidung ihr zum Vortheil gereichen konnte. Sie ging zwar bei ihren Aufnahmen auch von dem Grundsatze aus, zunächst aus den ihr schon angehörigen Familien zu wählen, aber sie machte diese Rücksicht nicht zu einer ausschließlichen, sondern zog auch aus andern Kreisen geeignete Personen heran. Die Bestimmung der Statuten, daß die Zahl der Mitglieder nie größer sein solle als dreißig, wurde eine Veranlassung, sie immer auf dieser Höhe zu halten, und man trug kein Bedenken, auch darüber hinauszugehen. Im Jahre 1670 zählte die Gesellschaft achtunddreißig Mitglieder und darunter finden sich Namen, die noch jetzt wohlbekannt sind, z. B. Plönnies, von Dorne, Rodde, Bilderbeck, Fredenhagen. Alle Mitglieder waren Kaufleute, deren Handelsgeschäfte eine wesentliche Einnahmequelle für die städtische Kasse bildeten, deren Wohl und Wehe mit dem der Vaterstadt in der innigsten Verbindung stand. Die Mehrzahl der angesehenen Kaufleute suchte Aufnahme in die Kaufleutekompagnie nach, und daß die Mitgliedschaft in derselben eine gewisse Anwartschaft auf eine Berufung in den Rath gab, mag dabei mitgewirkt haben.

Anders waren die Verhältnisse der Zirkelgesellschaft. Ihre Mitglieder gehörten zu der, nicht großen, Anzahl von Familien, welche Landgüter in der Umgegend Lübecks besaßen. Die Güter lagen zum Theil in der Lübischen Feldmark, zum Theil jenseits derselben in Holstein, aber auch diese waren seit Jahrhunderten der Lübeckischen Jurisdiction unterworfen und wurden zum Lübeckischen Gebiet gerechnet; noch andere lagen in Lauenburg. Der Besitz war durch Kauf, großentheils schon vor sehr langer Zeit erworben; er erbte in directer männlicher Linie fort, wenn männliche Descendenten da waren, in Ermangelung solcher ging er durch Verheirathung der Töchter häufig auf andere Familien über, in Ermangelung aller Descendenz erbte er in Seitenlinien fort. Dabei wurden bisweilen mehrere Güter zu Einem Besitz vereinigt, bisweilen

vereinigt gewesene getrennt. Es ist mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden, für alle Güter die Reihe der Besitzer festzustellen. Die Zahl der besitzenden Familien war, wie gesagt, gering und sie waren durch vielfache Verschwägerungen alle mit einander verbunden, so daß in dieser Beziehung die Zirkelgesellschaft bisweilen aufhörte, eine abgeschlossene zu sein. Zur Veranschaulichung der Sachlage mag irgend ein einzelnes Jahr herausgegriffen werden. Um 1654 besaß Anton Köhler Bliestorf, Gotthard von Höveln Moisling, Gottschalk von Wickede Castorf, Gotthard von Brömbsen Crummesse, Cronsforde und Niemark, Andreas Albrecht von Brömbsen Niendorf und Reecke, Christian Tode Rondeshagen, Heinrich Lüneburg Eckhorst, Hans von Brömbsen Groß-Steinrade, Dietrich von Brömbsen Klein-Steinrade, Heinrich von Brömbsen Stockelsdorf, Adrian Müller Mory, Georg von Stiten Schönböcken, Otto Brokes, vorher die Lüneburg, Krempelsdorf, Volmar Warendorf Dunkelsdorf, Bruno Warendorf, dann Heinrich Dietrich Kirchring, Brandenbaum.

Mitten unter einer durchweg Handel und Gewerbe treibenden Bevölkerung werden wenige Grundbesitzer immer in Gefahr sein, in eine isolirte Stellung zu kommen; in Lübeck lag den Verhältnissen nach die Gefahr näher, als an andern Orten. Der Grundbesitz wurde auch schon an und für sich Veranlassung zu Conflicten mancher Art; da die Grenzen zwischen Staats- und Privateigenthum in vielen Fällen nicht sicher bestimmt und bezeichnet waren, konnte es leicht geschehen, daß ein Grundbesitzer, absichtlich oder unabsichtlich, Weidegerechtigkeit auf einem Grundstücke ausübte, das nicht zu seinem Gute gehörte, oder Bäume, die damals vielfach in einzelnen Gruppen auf den Aeckern standen, fällen ließ, ohne dazu berechtigt zu sein. Derartige Fälle kamen vor und waren um so unangenehmer, wenn der Gutsherr selbst Mitglied des Raths und folglich verpflichtet war, öffentliches Eigenthum zu schützen. Eine weitere Schwierigkeit lag in der Besteuerung. Die Grundbesitzer bezahlten als Bürger die ihnen auferlegten Steuern, wie die übrigen Bürger. Wenn aber, namentlich in Zeiten der Noth, die Bürgerschaft verlangte, daß ein Theil der aufzubringenden Summen vom Landgebiet erhoben werde, so widersprachen die Gutsbesitzer theils solcher Forderung ganz und gar, und hielten es für ungerecht, daß die

Hufner und Käthner auf ihren Gütern noch besonders in Steuer gesetzt werden sollten, theils, wenn sie einwilligten, daß von jedem Gute nach einer gewissen Schätzung ein Beitrag erhoben werde, glaubten sie Grund zu haben, dem Steueransatz zu widersprechen. Das Schlimmste aber blieb immer die Art und Weise, wie sie selbst Gewerbe ausübten. Es stand jedem Bürger frei, für den Bedarf seines Hauses selbst zu brauen und durch sein Hausgesinde Arbeiten aller Art für seinen Bedarf machen zu lassen. Dasselbe Recht hatten auch die Gutsbesitzer und bei ihnen wurden auch alle Guts- und Dorfeingesessene zur Familie oder zum Hausgesinde gerechnet. Aber weiter durften sie nicht gehen. Sie durften nicht offene Krüge halten, in denen jedem Einkehrenden auf dem Gute gebrautes Bier verkauft wurde, und durften nicht gestatten, daß in ihren Dörfern Handwerker wohnten, die um Geld für Andere arbeiteten. Den Gewerbetreibenden in der Stadt gereichte schon das den Gutsbesitzern zustehende Recht zu großem Nachtheil, und sie wurden noch schwerer geschädigt, wenn das Recht mißbraucht wurde. Das war namentlich bei den Brauern der Fall, die überdies, bestehender Ordnung gemäß, das Bier von einer gewissen Stärke brauen mußten und unter Controle standen, die auf den Landgütern nicht geübt werden konnte. Wiederholt baten die Brauer den Rath, er möge alles Eigenbrauen in und außerhalb der Stadt verbieten, und da ihren Bitten nicht gewillfahrt wurde, wandten sie 1654 sogar eine Appellation gegen seine Entscheidung an den Reichshofrath an und verklagten auch insbesondere die Gutsbesitzer. So kam es zu einem Prozesse in Wien. Die Letzteren sandten Dietrich Brömbsen dahin, um ihre Sache zu führen, und benutzten zugleich die Gelegenheit, um bei dem Kaiser eine Bestätigung der ihren Besitzungen als adelichen Gütern nach deutschem Recht zuständigen Privilegien zu erwirken. Die ihm zu diesem Zwecke ausgestellte Vollmacht ist unterschrieben von Gotthard von Höveln, Gotthard Brömbsen, Andreas Albrecht Brömbsen, Heinrich Brömbsen, Joachim Lüneburg, Gottschalk von Wickede, Heinrich Kerkring, August Anton Köhler, Nicolaus Christian Tode. Dietrich Brömbsen bezeichnete sich in Folge derselben als „der Landsassen Circul- und Junker-Compagnie Gewalthaber.“ Dem eingereichten Gesuche wurden die ursprünglichen, von den ehemaligen Grafen von Holstein ausgestellten oder bestä-

tigten Kaufbriefe über alle Güter beigelegt. Unter den Nachsuchenden waren zwei Bürgermeister, Gotthard von Höveln und Anton Köhler, und zwei Rathsherren, Gotthard Brömbsen und Gottschalk von Wickede. Der Kaiser erfüllte den Wunsch und bestätigte in einer ausführlichen Urkunde vom 19. September 1654 die Freiheiten und Privilegien der Güter, freilich in allgemeinen und unbestimmten Ausdrücken, ohne daß ein einziges Recht genannt wurde. Die Brauer konnten auch in Wien Nichts erreichen, ihre Klage wurde abgewiesen. Die Gutsbesitzer fuhren fort ihre Rechte zu gebrauchen, aber auch sie in arger Weise zu mißbrauchen. Sie brauten und verkauften Bier in großer Menge und duldeten in ihren Dörfern eine Menge Handwerker, namentlich Leinweber, auch Schmiede und andere. Daß die dadurch in der Stadt entstandene Aufregung und Erbitterung immer größer wurde, konnte ihnen nicht entgehen, aber sie nahmen keine Rücksicht darauf. Der Rath war ihnen gegenüber machtlos und seine Befehle hatten keine Wirkung. Sie waren sogar zu der Ansicht gekommen, daß ihre Güter, soweit sie außerhalb der Lübeckischen Landwehr lagen, der Jurisdiction des Raths gar nicht unterworfen seien, und hatten ohne Zweifel dieser Ansicht schon 1654 dadurch Ausdruck geben wollen, daß sie die ursprünglichen Kauf- und Schenkungsbriefe in die Kaiserliche Bestätigungsurkunde aufnehmen ließen. Endlich erreichten die Brauer und Handwerker es bei dem Rathe, daß er nochmals in einem Decrete vom 18. März (alten Stils) 1665 den Landbegüterten befahl, alles Brauen zum Verkauf zu unterlassen und die unzünftigen Handwerker binnen vierzehn Tagen zu entfernen, und den Behörden die Ausführung des Befehls auftrug. Als nun diese ihre Diener einige Tage später hinaussandten, um den Befehl zu verkünden, schloß sich ihnen, ohne daß man es hindern konnte, eine nach Hunderten zählende, großentheils mit Aexten und andern Werkzeugen versehene Schaar an, welche in Moisling, Stockelsdorf und Mory Braugeräth und Webestühle gewaltsam zerstörte, auch sonst Unfug verübte. Aehnliche Züge wurden im Herbst desselben Jahres gegen andere Güter unternommen. Sie hatten verderbliche Folgen für die Stadt. Zwar die Klagen auf Schadenersatz, welche die Gutsbesitzer an den Reichshofrath in Wien auch gegen den Rath anstellten, konnten keinen Erfolg haben, da der Rath nur hatte ge-

schehen lassen, was er nicht hindern konnte, und sie sonst bestimmte Personen nicht zu nennen wußten. Schlimmer war es, daß der König von Dänemark Veranlassung nahm, sich einzumischen — ein erstes Schreiben von ihm ist schon vom 26. October 1666 — und daß die Gutsbesitzer selbst sich dann unter seinen Schutz begaben. Heinrich und Hans Brömbsen in Stockelsdorf waren die ersten, die es thaten. Die Güter gingen dadurch auf immer für die Stadt verloren. Nur Moisling und Niendorf sind 1802 wieder erworben.

Der Unwille der Bevölkerung richtete sich hauptsächlich gegen zwei Personen, den Rathsherren Dietrich Brömbsen und den Bürgermeister Gotthard von Höveln. Die gesammte Bürgerschaft verlangte von dem Rathe, daß er Beide ihres Amtes entsetze. Ersterer, 1659 gewählt, Besitzer von Klein-Steinrade, verließ mit seiner ganzen Familie die Stadt, kaufte sich in Franken an, wo er unter die Ritterschaft aufgenommen wurde, und entsagte 1669 seiner Rathsstelle. Gotthard von Höveln, seit 1640 im Rath, seit 1654 Bürgermeister, war 1646 durch seine Heirath mit Caecilie, Tochter des Hieronymus Lüneburg, Besitzer von Moisling geworden.[1]) Er trieb mit dem Brauen und dem Gestatten von Handwerkern vorzugsweise argen Mißbrauch, gegen ihn richteten sich die häufigsten und stärksten Klagen. Den dadurch entstandenen Unwillen vermehrte er durch unfreundliches Betragen und durch beharrliches Widerstreben gegen jedes Zugeständniß an die Bürgerschaft. Nach dem Exceß im Frühjahr 1665 machte er eine Klage auf Schadenersatz bei dem hiesigen Gerichte anhängig. 1666, als er gerade wortführender Bürgermeister war, erbat und erhielt er einen dreimonatlichen Urlaub zum Gebrauch einer Brunnenkur in Schwalbach, nahm aber nach seiner Rückkehr nicht wieder Theil an den Geschäften des Raths, sondern setzte sich auch gegen diesen in eine feindliche Stellung. Während nämlich der Prozeß hier seinen Fortgang nahm, stellte er dieselbe Klage in Wien an, richtete sie gegen Rath und Bürgerschaft und behauptete, daß sein Eigenthum und seine persönliche Sicherheit beständig bedroht würden. Der

[1]) Die Frau starb 1649. Höveln heirathete 1650 Catharine, Tochter des Bürgermeisters Heinrich Brokes und Wittwe des Heinrich Brömbsen, Besitzers von Ackerhof (Marly); nach deren Tode 1656 heirathete er Magdalene Brömbsen, die Tochter des 1644 gestorbenen Rathsherrn Dietrich Brömbsen.

Kaiser erließ ein Rescript an den Rath, in welchem er demselben befahl, Höveln in seiner Person und in seiner amtlichen Stellung bis zum Austrag der Sache zu schützen. Da war nun der Rath in einer schwierigen Lage. Einerseits forderte die Bürgerschaft wiederholt und nicht ohne Grund Hövelns Absetzung, andererseits stand der Kaiserliche Befehl da, welchem zuwiderzuhandeln bedenklich war. Endlich, nach Abschluß des Rezesses vom 9. Januar 1669, reichte Höveln selbst eine „Salvations- und Abdicationsschrift" ein, in welcher er erklärte, daß sein Gewissen ihm verbiete, in dem eingetretenen zwiespältigen Regiment sein Amt weiterzuführen, er daher einen andern Ruf schon angenommen habe, übrigens jedoch die ihm schuldig gebliebenen Competenzgelder forderte. Der Rath erwiederte, daß er nicht in fremde Dienste habe treten dürfen, ohne vorher seines als Bürger und als Rathsherr geleisteten Eides entlassen zu sein, widerlegte seine weiteren Ausführungen und schloß mit der Erwartung, daß er sich eines Besseren besinnen und zurückkehren werde.[1]) Das war nun freilich nicht mehr möglich und der Rath wird es auch wohl selbst nicht erwartet haben. Höveln trat in Dänische Dienste als Vice-Kanzler in Glückstadt und starb 1671. Er selbst scheint sich keiner Schuld bewußt gewesen zu sein oder hat sich Das wenigstens eingeredet. In ein Protokollbuch der Catharinen-Kirche, deren Vorsteher er als Bürgermeister war, hat er bei seinem Rücktritt Folgendes geschrieben: „Weil ihr altes und von Kaiser Sigismund wohl gefassetes Regiment, dabei Lübeck floriret hat, von einigen mehrentheils frembden Leuten jämmerlich umbgekehret worden und ich als ältester Bürgermeister Eid und Gewissen halber darin nicht consentiren können, so bin ich, um für der Posterität desfalls entschuldigt zu sein, den 27. Martii anno 1669 daraus geschieden, damit denn zugleich meine Vorsteherschaft ihren End erreichet, und wird die Zeit geben, was für Glück und Segen daraus erfolgen werde."

11.

Die Gesellschaft zählte 1644 noch siebenzehn Mitglieder, 1652 noch fünfzehn. Da sie aber bei ihrem Grundsatze, fremde Familien

---

[1]) Beide Schriftstücke sind, freilich nicht ohne erhebliche Druckfehler, abgedruckt in Fahne, Die Herren und Freiherren von Hövel, Bd. 3.

abzuweisen, beharrte, mußte die Zahl immer geringer werden und die Gesellschaft schließlich aufhören. Zwar hatte sie 1680 noch einmal 18 Mitglieder, aber es ging dann rasch abwärts, denn die Familien starben aus.

Von der Familie Stiten, die wir schon zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts im Rath und in der Gesellschaft finden und die ihr auch nach ihrer Wiederherstellung noch zahlreiche Mitglieder gegeben hat, lebten 1670 nur noch zwei Männer, der Rathsherr Georg, der 1672 starb, und sein Sohn Hartwich, der 1687 in den Rath gewählt wurde und 1692 starb. Mit ihnen erlosch das Geschlecht in männlicher Linie. Er hinterließ nur zwei Töchter, von denen die eine, Gertrud, an Detlev Joachim von Wetken, Besitzer von Trenthorst, verheirathet wurde, die andere unverheirathet starb. Elf Stiten haben nach und nach im Rathe gesessen.

Zahlreicher waren noch die Warendorp, aber der Glanz der Familie war dahin. In den Rath ist nach Volmar Warendorp, der 1566 starb, keiner mehr gewählt, der Zirkelgesellschaft sind nach 1580 noch neun beigetreten, zuerst 1585 die Brüder Volmar und Bruno und 1589 noch ein dritter Bruder Johann. Johann und Bruno starben ohne Erben, Volmar hinterließ drei Söhne, die wieder Volmar, Bruno und Johann hießen. Volmar, der älteste, hatte keine Söhne, eine seiner Töchter, Hildegard, wurde an Johann Kirchring verheirathet und dadurch kam das Gut Dunkelsdorf an eine andere Familie, die es indessen nicht lange behaupten konnte, sondern bald verkaufte. Bruno hinterließ einen Sohn, Namens Bruno, der Domherr in Lübeck wurde, 1656 in die Gesellschaft trat und 1659 starb. Er war nur 21 Wochen verheirathet, seine Wittwe, eine geborene Wickede, heirathete dann Heinrich Kirchring. Johann Warendorp hatte einen Sohn, Johann Bernhard, der 1682 aufgenommen wurde, und dieser, außer vier Töchtern, auch drei Söhne. Diese widmeten sich alle dem kriegerischen Stande, einer von ihnen wurde 1738 in die Gesellschaft aufgenommen. Er lebte in so dürftigen Umständen, daß man nicht nur kein Eintrittsgeld von ihm nahm, sondern auch die Kosten des Bürgerwerdens für ihn bezahlte. Ueberdies gab man ihm noch 350 m𝓀, wofür er sich von der allen Bürgern obliegenden Verpflichtung, eine Wahl zum Vorsteher des St. Annen-Klosters anzunehmen und in seiner

Pfarrkirche als Diakon zu dienen, einer viel geübten Sitte gemäß, abkaufte. Ferner empfing er, so lange er lebte, jährlich 500 m$\not{k}$ zu seiner Unterstützung. Er starb 1744, für Lübeck der letzte Abkömmling des ältesten Patriziergeschlechts. Auswärts findet der Name sich noch immer.

Die Familie Kerkring, später Kirchring genannt, ist aus der Mark eingewandert und zu hohem Ansehen und Wohlstand gelangt. Schon im J. 1350 wurde nach Angabe der Rathslinie Wedekin Kerkring in den Rath gewählt. Bei der Constituirung der Gesellschaft im Jahre 1429 gehörten zwei Kerkring zu ihr, der Rathmann Thomas und ein gleichnamiger Verwandter, und im Ganzen hat sie während ihres Bestehens vierunddreißig Mitglieder aus der Familie genommen, von denen dreizehn auch im Rathe saßen. Die Mehrzahl trat im siebzehnten Jahrhundert ein. Bei der Wiederherstellung der Gesellschaft waren drei Kirchring thätig. Im Jahre 1670 blühte die Familie noch in fünf Zweigen, war zahlreich und angesehen. Dem Bürgermeister Heinrich Kirchring, der 1654 in den Rath gewählt wurde und 1693 starb, ist ein Epitaphium in der Marien-Kirche errichtet. Es zeigt sein Bildniß in Lebensgröße und sein Wappen ist von der Zirkelkette umgeben. Ein anderes Epitaphium gilt dem Andenken des Bürgermeisters Gotthard Kirchring, der 1680 gewählt wurde und 1705 starb. Er war der letzte Kirchring im Rath. Zwei Mitglieder der Familie, die nach ihm gewählt wurden, sah er vor sich hinsterben. Es waren die Brüder Anton Johann, gewählt 1695, gestorben in demselben Jahre, und Heinrich Dietrich, gewählt 1701, gestorben 1703. Ersterer hinterließ keine Erben, Letzterer zwei Töchter. Der letzte Kirchring in der Zirkelgesellschaft war Gotthard Heinrich, Sohn des 1705 gestorbenen Bürgermeisters Gotthard. Er wurde 1705 aufgenommen und starb 1736 mit Hinterlassung von zwei Töchtern.

Von den Lüneburg, einer der ältesten und angesehensten, auch begütertsten Familien Lübecks, — Alexander von Lüneburg war schon gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts Bürgermeister [1]) — lebten zu der Zeit, als der Rezeß abgeschlossen wurde, nur noch

[1]) Er starb 1302. Sein schöner Grabstein in der Catharinen-Kirche ist noch wohlerhalten.

zwei, Heinrich und Alexander. Letzterer wurde 1703 in den Rath gewählt und starb 1715. Von seinen beiden Söhnen starb der eine, Alexander, unverheirathet, der andere, Anton, wurde 1717 Rathsherr, 1732 Bürgermeister und starb 1744, zwar zweimal verheirathet, aber kinderlos, der letzte seines Geschlechts.

So blieben nur die Familien der Wickede und der Brömbsen übrig, die beiden, die der Gesellschaft am längsten angehört und zugleich durch die von ihnen gegründeten Stiftungen ihren Namen dauerndes Andenken gesichert haben. Aus ersterer Familie hat die Gesellschaft von 1429 bis 1790 sechsundzwanzig Mitglieder gezählt, von denen fünfzehn zugleich Rathsherren waren, aus der Familie der Brömbsen von 1479 bis 1808 dreißig Mitglieder, von denen gleichfalls fünfzehn in den Rath berufen wurden.

Die Wickede, eine westphälische Adelsfamilie, sind früh in Lübeck eingewandert. Hermann Wickede saß schon 1330 im Rath, kaufte 1354 Alt-Lauerhof und erscheint 1361 in einer Auseinandersetzung mit seinen Söhnen als langjähriger Vorsteher einer Kapelle in der Catharinen-Kirche, ohne Zweifel derselben, die später Eigenthum der Zirkelgesellschaft war Nach ihm sind noch vierzehn andere Wickede nach und nach in den Rath gewählt. In der Zirkelgesellschaft waren sie im fünfzehnten Jahrhundert häufig Fastnachtdichter, ein Beweis ihrer Begabung und ihres Interesses für die Gesellschaft. Der Bürgermeister Thomas ist schon erwähnt worden. Thomas Heinrich war es, der nach dem Abschluß des Rezesses von 1669 die Gesellschaft besonders antrieb, ihre Rechte zu wahren. Die darüber gewechselten, zum Theil von ihm selbst verfaßten Schriften sind von ihm gesammelt und mit einem eigenhändigen Inhaltsverzeichniß versehen worden. Der Besitz des Gutes Castorf mußte nach dem Tode Gotthard Gottschalks 1737 aufgegeben werden, da das Gut überschuldet war. Die Erben blieben der Gesellschaft 1226 ℔ 12 ß 6 ₰ schuldig, die indessen 1751 nachbezahlt sind. Die Familie hat sich von Lübeck aus weiter verzweigt, ist auch in Schleswig und in Mecklenburg ansässig geworden und besteht in diesen Zweigen noch jetzt. Von der Thätigkeit der beiden letzten Wickede in der Gesellschaft wird noch besonders die Rede sein.

Die Brömse sind zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts aus Lüneburg herübergekommen und der Name hat sich hier

allmählich in Brömbsen umgewandelt. Zuerst kam Claus Brömse; er hielt sich zu den Patriziern, deshalb wurden von dem neuen Rathe auch seine Güter confiscirt, doch wurde ihm Entschädigung zugesprochen. Da er in Verbindung mit Gottschalk von Wickede Vorsteher des Gasthauses in der Mühlenstraße war, muß er ein geachteter Mann gewesen sein. Erben hinterließ er nicht. Ihm folgte hieher ein Brudersohn Heinrich, der die Tochter des Bürgermeisters Johann Westfal heirathete, und von da an ist die Familie, die in Lüneburg um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts ausstarb, bis in den Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts hier heimisch geblieben. Sie hat sich in viele Zweige getheilt und ist, theils durch Kauf, theils durch Heirath, theils durch Erbschaft in den Besitz der Mehrzahl der umliegenden Landgüter gekommen. Der bedeutendste in der Familie war der schon einmal (S. 329 und 330) erwähnte Bürgermeister Nicolaus, Sohn des genannten Heinrich, der Mann, dessen Wort schwer wog, der zwar dem Wullenweber eine Zeitlang weichen mußte, aber siegreich zurückkehrte und seinen Einfluß noch geltend machen konnte, Schweres abzuwenden. Kaiser Karl V selbst schlug ihn und seinen Bruder Heinrich zu Rittern und gab ihnen den doppelköpfigen schwarzen Adler ins Wappen. Noch 1544 forderte er, des inzwischen erfolgten Todes unkundig, den Rath auf, die beiden ältesten Bürgermeister, insbesondere aber Brömbsen, auf den Reichstag zu schicken. Der Rath konnte nur erwiedern, daß es durch Gottes Schickung unmöglich geworden sei, dem Wunsche zu willfahren. Durch ihn hat sich eine gewisse Achtung vor dem Namen fort und fort erhalten. Wie später zwei andere Brömbsen, die Brüder Heinrich und Hans in Stockelsdorf, und ein dritter, Dietrich in Klein-Steinrade, sich feindselig gegen die Stadt gestellt haben, ist erwähnt worden, doch gebührt dem Dietrich das Zeugniß, daß er vorher seiner Vaterstadt rühmlich und ehrenvoll gedient hat. 1613 geboren, wurde er bei einem längeren Aufenthalt in Rom von dem dortigen Senate nebst seinem Bruder Joachim 1646 unter die Zahl der Römischen Bürger und Patrizier aufgenommen. Kaiser Ferdinand III ernannte ihn zum Kaiserlichen Reichshofrath. 1659 wurde er in den Rath gewählt und 1660 zugleich mit dem ebenfalls erst 1659 erwählten Johann Ritter nach Gratz geschickt, um dem Kaiser Leopold I bei seinem Regierungsantritt Namens des

Raths den Eid der Treue zu schwören. Dabei war er beauftragt, den Kaiser zu bewegen, daß er von der Forderung einer besonderen Huldigung Seitens der Bürgerschaft zurücktrete. Davon befürchtete nämlich der Rath nachtheilige Folgen für seine eigene Stellung. Er entledigte sich des Auftrags mit Geschick und Erfolg. 1661 ging er als Gesandter nach England, um bei dem Könige Karl II zu Gunsten Lübecks eine Ausnahme von der Britischen Navigationsacte zu erwirken, nach welcher fremde Schiffe nur die Erzeugnisse ihrer eigenen Länder nach England bringen durften. Auch hier erreichte er seinen Zweck. Eine zweite Sendung, die er 1663 ausführte, hatte zwar nicht den gewünschten Erfolg, aber als Beweis persönlichen Wohlwollens sowohl gegen den Gesandten als gegen die Hansestädte schlug ihn der König zum Ritter.[1]) Dann sandte ihn der Rath bei den Streitigkeiten mit der Bürgerschaft, die in dem Kassarezeß vom 26. Juli 1665 einen vorläufigen Abschluß fanden, nach Wien, um dort seine Sache zu führen, und die Thätigkeit, die er hier ausübte, zog ihm den Unwillen der Bürgerschaft zu. Später haben sich Zweige der Familie, wenn auch nur vorübergehend, in Schleswig (in Carlsburg, ehemals Gerebuy) und in Holstein (in Rütschau) angekauft, aber sie haben doch immer Lübeck als ihre Heimath angesehen und die Zirkelgesellschaft gewissermaßen als ihre engere Heimath, und ihr wenigstens angehört. Schließlich hat es sich gefügt, daß der letzte von Brömbsen, Christian, in Rütschau geboren und in Dänischem Kriegsdienst bis zum Major aufgestiegen, wortführender Bürgermeister im Senate am 6. November 1806 war, dem Tage, an welchem Lübeck von den Franzosen erstürmt wurde. Bei dem, gerade in der Gegend des Rathhauses besonders heftigen

[1]) Der König sagte nach dem Berichte des Abgeordneten beim Abschied zu ihm: — — quant à votre personne je suis fort satisfaict de votre bonne conduite et ne vous veux pas laisser partir sans vous faire quelque grace particuliere, ce qu'ayant dit il a pris l'espee du feu duc de Glocester, son frère, dont il m'a faict faire present du depuis, et m'en à touché l'espaule gauche en disant ces mots: levez vous, Chevalier. An den Rath schrieb der König: Ut autem ostenderemus, quo in loco et gradu civitatem vestram utpote caput Hanseatici nominis habeamus, collegam et legatum vestrum optime meritum in ordinem equitum auratorum cooptavimus eoque honore non magis personam suam quam rempublicam vestram condecorare voluimus.

Straßenkampf war der Aufenthalt im Versammlungssaal des Senats mit persönlicher Gefahr verbunden, allein er wich, obwohl ein Mann von vier und sechzig Jahren, nicht von der Stelle. Er starb 1808.

12.

Nach der Wiederherstellung der Gesellschaft bestand lange Zeit zwischen ihr und den Kaufleuten eine Rivalität hinsichtlich des Sitzes im Rathsstuhl. Die Zahl der Patrizier minderte sich, die Zahl der Kaufleute mehrte sich. Die in dem Paulsenschen Prozeß eingegebenen Schriften sind voll von Klagen darüber. Wenn sie dabei wiederholt behaupteten, daß sie die Stadt uneigennütziger regiert hätten als die Kaufleute, so ist Das richtig. Es war von den ältesten Zeiten her Sitte, daß den Rathsmitgliedern kleine Emolumente zuflossen, und sie mehrten sich mit der Zeit, blieben aber doch immer unbedeutend. Erst von Anfang des siebzehnten Jahrhunderts an wuchsen sie rasch und wurden so erheblich, daß es mit den finanziellen Verhältnissen der Stadt nicht in Einklang stand. Durch den Kassarezeß von 1665 wurden alle Sporteln und Nebeneinnahmen der Senatoren abgeschafft und in Stelle derselben wurde dem Senate jährlich die Summe von 10000 Thalern überwiesen, die er nach seinem Ermessen unter seine Mitglieder vertheilen sollte. Das war ein Punkt, an welchem die Patrizier als an einem verderblichen ganz besondern Anstoß nahmen, und mehrfach haben die Landbegüterten, wenn über Besteuerung verhandelt wurde, den Rath geradezu aufgefordert, auf diese Einnahme zu verzichten, zumal da in dem Rezeß von 1669 ausdrücklich bestimmt sei, daß nur solche Männer in den Rath gewählt werden sollten, die von eignem Vermögen leben („aus eignen Mitteln subsistiren") könnten. Das blieben nun freilich unfruchtbare Streitigkeiten. Die Patrizier mußten sich darin finden, daß der Senat vorzugsweise aus Kaufleuten bestand, und zufrieden sein, wenn aus ihrem Collegium wenigstens einer im Rathe saß. Und darauf hat auch der Rath selbst immer gehalten. Sie fanden am Ende ihren Ehrgeiz schon dadurch befriedigt, daß sie das erste der zwölf bürgerlichen Collegien waren, und Das hat ihnen Niemand streitig gemacht. Die Schonenfahrer blieben zwar immer die Wortführer der Bürgerschaft, aber wenn die Stimmen der bürgerlichen Collegien gesammelt wurden, so war die

der Junkerkompagnie immer die erste. Als 1693 die bürgerlichen Collegien sich vereinigten, der bedrängten Stadtkasse mit einer Anleihe von 100 000 ℳ zu Hülfe zu kommen, um dafür Schuldbriefe unter dem Nennwerth anzukaufen, betheiligte die Junkerkompagnie sich mit 6000 ℳ, obgleich sie damals die Summe selbst anleihen und folglich verzinsen mußte. Anfangs erregten sie nach Abschluß des Rezesses durch ihr Auftreten Anstoß. Mehrere der Collegien beschwerten sich bei dem Rathe, daß sie auch in rein geschäftlichen Versammlungen auffallende Kleidung und Degen trügen und Livreebediente mitbrächten. Der Senat befahl ihnen durch Decret vom 2. December 1670, ohne Degen und ohne Bediente zu erscheinen. Damit war die Sache abgethan und seitdem ist Aehnliches nicht vorgekommen.

Das gesellschaftliche Leben der Patrizier beschränkte sich längst auf eine einzige jährliche Versammlung im Monat Januar, um die Rechnung entgegenzunehmen und den Rechnungsführer zu quittiren. Dabei mußte die allmähliche und stetige Verminderung der Mitgliederzahl schließlich ihnen selbst bedenklich werden. Im Jahre 1737 bestand die Gesellschaft, nachdem Gotthard Gottschalk von Wickede am 14. Februar gestorben war, noch aus drei Personen, dem Bürgermeister Anton Lüneburg und zwei Brömbsen, Andreas Albrecht auf Crummesse und Heinrich auf Niendorf. Bei einer so geringen Anzahl war es nicht möglich, die Stellung als erstes der zwölf bürgerlichen Collegien aufrecht zu halten, und das war doch, wie es im Protokoll heißt, ein unschätzbares Kleinod und Privilegium, das zu reserviren man sich äußersten Fleißes bestreben müsse. Es war dazu erforderlich, daß ein Mitglied den Versammlungen der wortführenden Aelterleute der Collegien beiwohnte, in welchen der Senat seine Vorschläge machte, und ferner war erforderlich, daß ein Mitglied an der Verwaltung der Stadtkasse und einiger andern Behörden theilnahm. Für diese Verwaltungen wurden bei jedem Wechsel von den einzelnen Collegien zwei Personen dem Senate in Vorschlag gebracht, welcher einen erwählte. Die Amtsführung dauerte sechs Jahre. Die Lage der Gesellschaft in dieser Beziehung wurde im nächsten Jahre noch schwieriger, als am 20. Februar 1738 Andreas Albrecht von Brömbsen in den Senat gewählt wurde, also Heinrich von Brömbsen als einziges bürgerliches Mitglied übrig blieb.

Immer noch war man nicht geneigt, fremde Familien zuzulassen. Einmal zwar, 1673, war von der Befolgung der strengen Grundsätze abgegangen, indem man Claus Christian Tode, Besitzer von Rondshagen, aufnahm. Er stammte, wenigstens in weiblicher Linie, von den Wickede ab, und es mögen noch andere Gründe obgewaltet haben, die sich nicht mehr erkennen lassen. Jetzt richtete man seine Aufmerksamkeit zunächst auf einen Warendorf und einen Wickede, die noch vorhanden waren. So wurde Johann Christoph Warendorf aufgenommen, und die Gesellschaft mußte sich entschließen, die oben (S. 358) angegebenen Bedingungen einzugehen. Nicht viel anders verhielt es sich mit Bernhard von Wickede. Er war in Angeln geboren, war nach dem frühen Tode beider Eltern von einem Verwandten, dem Dombechanten Johann von Wickede in Lübeck, erzogen, hatte sich dem Studium der Rechtswissenschaft gewidmet und lebte nun wieder in Lübeck. Nur unter denselben Bedingungen, wie bei Warendorf, konnte seine Aufnahme geschehen, und auch ihm mußte eine jährliche Unterstützung von 100 *mℓ* zugesichert werden. Desto leichter hat sich wohl die Gesellschaft dazu verstanden, einem in besseren Verhältnissen lebenden Manne, Carl Christian von Hatten, Sohn eines Lübeckischen Domherrn, der mit Anna von Wickede verheirathet war, die Aufnahme, um die er nachsuchte, zu gewähren. Er bezahlte ein Eintrittsgeld von 50 dänischen Kronen (= 159 *mℓ* 6 β) und versprach, die Vertretung der Gesellschaft in städtischen Angelegenheiten zu übernehmen. Alle drei wurden gleichzeitig aufgenommen.

So bestand nun die Gesellschaft wieder aus sechs Personen, aber nur für kurze Zeit. 1744 starben der Bürgermeister Lüneburg und Joh. Chr. Warendorf. Die frühere Verlegenheit kehrte in verstärktem Grade zurück, als 1757 nach des Bürgermeisters Andreas Albrecht von Brömbsen Tode Bernhard von Wickede in den Senat gewählt wurde. Da Heinrich Brömbsen ebenfalls gestorben war, blieb von Hatten das einzige bürgerliche Mitglied, aber er lehnte jede weitere Thätigkeit ab. Die Bürgerschaft erblickte in diesem Zustand eine Verletzung der Verfassung und bat den Senat, es zu veranlassen, daß die Junkerkompagnie verstärkt werde. Diese gab nun zwar die Erklärung ab, es sei mißlich, fremde Familien aufzunehmen, und aus ihren eignen Familien sei vorläufig Niemand

zur Aufnahme geeignet, aber sie nahm doch Hermann Anton Friedrich Wetken, Besitzer von Schönböken, in weiblicher Linie von den Wickede abstammend, und Georg Anton von Höveln als Mitglieder an. Letzterem mußten dieselben Bedingungen zugestanden werden, wie in zwei früheren Fällen, er besorgte dafür alle städtischen Angelegenheiten zehn Jahre lang. Bei seinem Tode 1768 waren aus den eignen Familien zwei Personen vorhanden, welche die Aufnahme sogar nachsuchten, der dänische Major Christian von Brömbsen auf Nütschau und Friedrich Bernhard von Wickede, Bernhards Sohn. Die 1761 erfolgte Aufnahme des Hans von Brömbsen in Carlsburg, damals noch Gerebuy genannt, war bedeutungslos für die Gesellschaft, da er sich selten in Lübeck aufhielt, also nur nominelles Mitglied war, auch gab er 1778 die Mitgliedschaft wieder auf.

Bernhard von Wickede behielt, nach einer in dem Collegium beständig geübten Observanz, auch als Mitglied des Senats die Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft bei. Die Bürgerschaft nahm zwar lebhaften Anstoß daran und forderte von dem Senate, daß er es verbieten solle, allein Wickede konnte nachweisen, sowohl, daß derselbe Fall in dem Collegium vielmals vorgekommen, als auch, daß er mit Unzuträglichkeiten nicht verknüpft sei. Der Senat ging daher auf das Verlangen der Bürgerschaft nicht ein und sie gab sich zufrieden. Wickede nannte sich als Zirkelherr gern Senior collegii oder Senior ordinis. Auf den Zuschuß aus der Gesellschaftskasse, den er mehrere Jahre empfangen hatte, verzichtete er nach seiner Erwählung in den Senat, fand aber ein anderes Mittel, sich eine Einnahme zu verschaffen. Er schlug 1760 den beiden andern Mitgliedern, aus denen die Gesellschaft außer ihm nur noch bestand, vor, sie wollten die Feier des Trinitatisfestes wiederherstellen, sich in ihrer Kapelle in der Catharinen-Kirche versammeln, von da unter Vorantragung des silbernen Stabes sich in Prozession in das Gesellschaftshaus begeben und zu einem Mahle beisammen bleiben. Zum Andenken an den Tag und zu Ehren der heil. Dreieinigkeit sollten für jetzt jedes anwesende Mitglied, bei größerer Mitgliederzahl die drei ältesten, 3 Ducaten aus der Kasse erhalten, der Senior der Gesellschaft aber, zugleich als Entschädigung für seine Mühwaltung, 9 Ducaten. Der Vorschlag wurde gutgeheißen. Die

seit Jahrhunderten nicht mehr benutzte Kapelle diente längst als Aufbewahrungsort für Baumaterialien; sie mußte gesäubert und wieder in Stand gesetzt werden. Das geschah jedoch und, um die Bestimmung der Kapelle aller Welt vor Augen zu legen, wurde an der westlichen, der Straße zugekehrten Wand die Inschrift angebracht: Friedericus III, Rom. Imperator, collegium confirmavit anno 1485, und darunter ein Bild des Kaisers gemalt. Die gegenüber befindliche Wand erhielt die Inschrift: Locus conventionis sacer, und darunter in einem Schilde das Zeichen der Gesellschaft und um den Schild die Kette. Die Feier ist dann von 1761 an mehrere Jahre nach einander vor sich gegangen. Bernhard Wickedes Sohn, Friedrich Bernhard, trug den Stab und erhielt dafür noch besonders einen Ducaten. Der Weg war nicht weit, da das Gebäude der Catharinen-Kirche in unmittelbarer Nähe des Gesellschaftshauses lag. Die Geschenke an die Mitglieder kommen bis 1777 jährlich in der Rechnung vor.

1773 trat noch Christian von Brokes, 1777 Philipp Carl Wilhelm von Plönnies ein. Beide wurden nicht ohne Bedenken zugelassen, weil ihre Vorfahren früher der Kaufleutekompagnie angehört hatten, indessen setzte man sich über das Bedenken hinweg, um neue Mitglieder zu gewinnen. Brokes mußte erst einen Kaiserlichen Adelsbrief erwerben, wobei der Senat ihn durch ein Fürschreiben gern unterstützte, um eine Verstärkung der Mitgliederzahl der Gesellschaft zu befördern. Er war ein Brudersohn des Bürgermeisters Heinrich Brokes, Besitzers von Krempelsdorf. Wahrscheinlich glaubten beide, daß der Eintritt in die Kompagnie ein sicherer und kurzer Weg sei, in den Senat zu gelangen. Brokes wurde 1800 gewählt, starb aber schon 1803. Plönnies muß sich in seinen Erwartungen getäuscht gefunden haben. Er verließ die Stadt bald wieder und ist nie zurückgekehrt. 1785 war er Oberforstmeister des Grafen von Erbach im Odenwalde. Weitere Nachrichten von ihm fehlen.

Nach Bernhard von Wickedes Tode, der 1776 starb, übernahm zunächst Hermann von Wetken auf kurze Zeit das Seniorat. Da er nicht in der Stadt, sondern auf dem Lande wohnte, übergab er es dem Christian von Brömbsen, der 1777 in den Senat und 1800 zum Bürgermeister erwählt wurde. Die eigentliche Seele der

Gesellschaft blieb noch eine Zeitlang Friedrich Bernhard von Wickede, der große Pläne machte, wie er ihr wieder Glanz und Bedeutung geben wollte, aber doch nur ein letztes Aufflackern einer dann ganz erlöschenden Flamme zu Wege brachte. Zuerst wurde auf seinen Betrieb ein Umbau des Hauses vorgenommen. Das mag allerdings nöthig gewesen sein, da das Haus zweihundert Jahre gestanden hatte, aber es geschah in einer Weise, daß die Finanzverhältnisse der Gesellschaft vollständig dadurch zerrüttet wurden. Sie verwandte nicht blos ihr gesammtes eignes Vermögen darauf, sondern belud auch noch das Gebäude mit einer Hypothekschuld von 6000 ℳ︁, außerdem gab die Verwaltung des Zerrentinschen Armenhauses 2000 ℳ︁ her. Der Bau kostete nahe an 37 000 ℳ︁, und als das Haus fertig war, wurde es an Wickede erst auf sechs Jahre für jährlich 180 ℳ︁, nach Verlauf dieser Zeit abermals auf zehn Jahre für 300 ℳ︁ vermiethet. Ferner wurde bei dem Kaiser eine Erneuerung und Verbesserung der Privilegien nachgesucht. Erstere war gegen Erlegung der taxmäßigen Gebühren, d. h. 440 Gulden und Nebenkosten, unschwer zu erreichen. Durch ein Diplom vom 18. Mai 1778 [1]) bestätigte Joseph II die früheren Kaiserlichen Privilegien und „verbesserte" die Insignien. Die Verbesserung bestand darin, daß die zwei unteren Ringe des Halsbandes, statt des bisherigen Adlerschwanzes, durch ein mit der einen Spitze aufrecht stehendes, in der Mitte das Wort Jehovah in hebräischen Buchstaben führendes blaues Dreieck mit einer Glorie verbunden sein durften, und daß der unter diesem Dreieck hängende, goldene, abwärts etwas geöffnete, einen aufgespreizten Zirkel in sich fassende Ring mit einer Kaiserlichen Krone geziert werden durfte. Damit waren aber die Wünsche der Gesellschaft keineswegs erfüllt. Sie hatte die Vertauschung aller Adlerschwänze zwischen den Ringen mit Kaiserkronen erbeten und wollte die Kette gern an einem rothen Halsband tragen, nicht an einem schwarzen. Nur Letzteres wurde gestattet. Vor allem aber war es schmerzlich, daß sie in dem Diplom nur Junkerkompagnie oder sogenannte Gesellschaft der heiligen Dreifaltigkeit genannt war, nicht Orden. Ein Orden wollte sie sein und wäre schon zufrieden gewesen, wenn es in dem

[1]) Abgedruckt in Becker's Geschichte der Stadt Lübeck, Th. 1 S. 448 fgg.

Diplom nur geheißen hätte „Gesellschaft oder Orden." Zwar war es einleuchtend, daß der Ausdruck absichtlich vermieden war, aber man ließ sich nicht abhalten, noch einmal in Wien anzufragen, ob es nicht möglich sei, zu erreichen, daß der Kaiser der Gesellschaft den Character eines Ordens zuerkenne. Aus Wien wurde erwiedert, es gebe nur entweder geistliche oder Ritterorden, einen geistlichen Orden würden die Herren nicht bilden wollen, einen Ritterorden wolle der Kaiser nicht gern constituiren, und wenn er seine Bedenken überwinde, so würde es wenigstens sehr hohe Gebühren kosten, etwa 20 000 Gulden. Unter solchen Umständen mußte freilich der Plan aufgegeben werden. Die Gesellschaft empfand es sehr unangenehm, daß ihr Wunsch unerfüllt blieb, fuhr aber fort, sich in ihren eigenen Angelegenheiten, nicht in städtischen Geschäften, wie sie es schon seit längerer Zeit gethan hatte, einen Orden zu nennen. In die Vorderseite des Hauses wurde oben ein Stein eingefügt mit der Inschrift: Aedes Ordinis Nobilium Sanctosacrae Trinitatis de Circulo (Haus des adelichen Ordens der heiligen Dreieinigkeit vom Zirkel). Es wurde festgesetzt, daß für die Aufnahme künftig von Lübeckischen Bürgern 50 Ducaten, von Fremden 100 Ducaten entrichtet, daß nur Adeliche aufgenommen, daß die Geheimnisse des Ordens (er hatte freilich keine) dem Senior und den vier ältesten Brüdern vorbehalten bleiben sollten.

Aufgenommen wurde 1781 Marcus Conrad Seutter von Lötzen,[1]) ein Mann, der dem schwäbischen Reichsadel angehörte. Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen er sich hierher wandte, vermuthlich kam er mit Empfehlungen an den Senator von Brömbsen, da dieser ihn vorschlug und empfahl. Man hoffte in ihm ein für die städtischen Geschäfte brauchbares Mitglied zu gewinnen, aber die Hoffnung zerschlug sich. Seutter kaufte 1785 mit geliehenem Gelde das Gut Neuenhagen bei Grevesmühlen in Mecklenburg, konnte es aber nicht halten. 1810 mußte er das ganze Inventar an den Lübecker Dr. Ludwig Mentze, später Senator, verkaufen, von welchem er es zum Gebrauch wieder miethete, 1812 das ganze überschuldete Gut an Reimar Ruge überlassen. Er starb 1818 in Dürftigkeit ohne Erben.

---

[1]) Lötzen ist der Name eines ehemaligen Schlosses bei Kempten; das Adelsdiplom ist 1532 ausgestellt.

Eben so wenig Gewinn hatte die Gesellschaft durch die Aufnahme des Leonhard Ernst von Wickede 1792. Er war ein Mecklenburger, der sich hier nur kurze Zeit aufhielt, hat an dem Leben der Gesellschaft niemals Antheil genommen und ist 1845 in Dargun gestorben. Nützlicher wurde ihr der 1787 aufgenommene Dietrich Paul von Bruns, Sohn eines Geistlichen an der Jacobi-Kirche hieselbst, der von dem Kaiser einen Adelsbrief erwarb, wahrscheinlich nur, um dem Sohne den Eintritt in die Zirkelgesellschaft zu ermöglichen. Seine Aufnahme wird folgendermaßen beschrieben: „Es wurde zur Aufnahme vorgelassen Herr Dietrich Paul von Bruns, und nachdem derselbe Platz genommen und der Herr Senior ihn befragte, ob er geneigt sei, sich den Gesetzen zu unterwerfen, praestanda zu praestiren, das Bürgerrecht zu gewinnen und der Stadt Lübeck erforderlichenfalls zu dienen, so erklärte er sich dazu willig, worauf ihm die Verbindung vorgelegt wurde, welche er eigenhändig unterschrieb. Worauf ich — d. h. von Wickede — seinen Namen in die Ordensmatrikel eintrug und das allerhöchste Kaiserliche Privilegium vorlas. Nach Beendigung dessen übergab der Herr Senior im Namen Kaiserlicher Majestät dem Aufgenommenen das Ordenszeichen, wünschte ihm Glück zu seiner Aufnahme, woran alle Mitglieder Theil nahmen und welches von dem Herrn von Bruns beantwortet wurde. Nach Ausbringung der gewöhnlichen Gesundheiten wurde diese Feierlichkeit geschlossen."

Die gehobene Stimmung, in welcher, wie man sieht, die Gesellschaft sich befand, wurde einigermaßen gedämpft, als von Wickede seine Absicht zu erkennen gab, in dem Gesellschaftshause, welches er als Miether bewohnte, ein Philanthropin, eine Akademie der Wissenschaften und Künste, zu errichten, in welche er zwölf junge Leute aufnehmen wollte. Die Zustimmung der Gesellschaft zu solcher Benutzung ihres Hauses wurde sehr ungern gegeben. Noch größer war der Schreck, als 1790 über Wickedes Vermögen Concurs ausbrach. Er mußte das Haus sogleich räumen. Zunächst ging er nach Plön, und, als das Philanthropin auch dort nicht gedeihen wollte, nach Seeland, der Heimath seiner zweiten Ehefrau, wo er 1825 gestorben ist.

Als nun 1800 Christian von Brokes in den Senat gewählt war, bestand die Gesellschaft, abgesehen von den auswärtigen nur

nominellen Angehörigen, als bürgerliches Collegium wieder nur aus einer einzigen Person. Die Bürgerschaft erfuhr das ganz zufällig und in einer ihr nicht angenehmen Weise dadurch, daß von Bruns in einer Versammlung der Aeltesten der bürgerlichen Collegien aussprach: Ich werde mir die Sache überlegen und meine Erklärung abgeben. Sogleich machte sie dem Senate davon Anzeige und stellte vor, daß ein Einzelner nicht ein Collegium bilden könne. Das Votum der Gesellschaft mußte daher wieder eine Zeitlang ruhen. Doch traten schon 1802 wieder zwei neue Mitglieder ein, Philipp Jacob Gottfried von Magius und Christian Nicolaus von Evers, Sohn des hiesigen Protonotars Nicolaus Heinrich Evers, der ein Adelsdiplom bei dem Kaiser eigens zu dem Zwecke erbeten hatte, damit der Sohn Mitglied der Junkerkompagnie werden könne. [1]) Die Gesellschaft faßte wieder so viel Vertrauen zu ihrer langen Dauer, daß sie nochmals eine Revision der Statuten von 1642 vornahm. Das wäre nicht mehr nöthig gewesen. Im August 1805 erfolgte die letzte Aufnahme, die des Königlich Dänischen Justizraths Friedrich Adolph von Heintze, Besitzers des Gutes Niendorf. Er legte ein Kaiserliches Adelsdiplom vom 9. Januar 1805 vor, das ihm auf den Nachweis, daß er von einem der ältesten Thüringischen Geschlechter abstamme, ertheilt war.

Die finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft blieben fortwährend ungünstig. Sie besaß kein anderes Vermögensobjekt als ihr nicht einmal schuldenfreies Haus und war nach und nach in eine Schuld von etwas über 13 000 ℳ︁ an das Zerrentinsche Armenhaus gerathen, die auch seit langer Zeit nicht mehr hatten verzinst werden können. Da die Stiftung immer noch hinlängliche Mittel besaß, um ihre Zwecke zu erfüllen, und zwei Mitglieder der Gesellschaft immer ihre Verwalter waren, entstand daraus zwar keine unmittelbare Verlegenheit, aber es wurde doch als ein Unrecht empfunden, daß man Verpflichtungen gegen eine milde Stiftung nicht erfüllte. Die einzige Einnahme bestand in der Miethe für das Haus, welches nach von Wickedes Abzug von 1790 bis 1800 von dem Syndicus Wilcken, dann nach dessem Tode bis zum

---

[1]) Das vom 12. September 1801 ausgestellte Diplom erwähnt diesen Umstand ausdrücklich.

Eintritt der Französischen Herrschaft von Paul von Bruns bewohnt wurde. Eine Aufnahmegebühr ist 1802 zum letzten Male bezahlt worden. Als nun 1808 einer der Gläubiger einen Posten von 2000 ℳ. kündigte, entstand die Frage, ob man nochmals eine Anleihe machen solle, mit der Aussicht, sie für immer verzinsen zu müssen, oder ob es richtiger sei, sich des vorräthigen Silbergeräths zu entäußern. Da dieses seit länger als hundert Jahren unbenutzt und unberührt in einer eisernen Lade gelegen hatte und Interesse an mittelalterlichem Kunstgewerbe damals kaum irgendwo vorhanden war, kann es nicht befremdend sein, daß man sich zu Letzterem entschloß. Der Vergleich eines in dieser Veranlassung aufgemachten Verzeichnisses mit einem andern von 1675 (Anl. 3) läßt mit Sicherheit erkennen, daß man, mindestens zum weitaus größten Theile, noch ebendieselben Stücke hatte, und die Erwähnung von Mulich's Wappen führt in den Anfang des sechzehnten Jahrhunderts zurück. Verkauft wurden 712 Loth vergoldetes Silber und 501 Loth unvergoldetes. Ein Goldschmied bezahlte das erstere mit 32½ Schilling, das letztere mit 28½ Schilling das Loth, und so ergab sich eine Einnahme von 2338 ℳ 10 ß. Der unter so schwierigen Umständen erworbene silberne Hochzeitsstab mit dem Bildniß des Kaisers wurde damals noch zurückbehalten, um als Andenken aufbewahrt zu werden. Später aber ist er nebst einem erst von Wickede angeschafften silbernen Schreibzeug ebenfalls verkauft worden. Er wog 110 Loth und erbrachte mit dem Schreibzeug 270 ℳ. Die Gesellschaft hatte die Befriedigung, daß sie außer den gekündigten 2000 ℳ auch noch 1000 ℳ an das Zerrentinsche Armenhaus zurückzahlen konnte.

Mit dem Eintritt der französischen Herrschaft hörten alle bürgerlichen Collegien von selbst auf und folglich verlor auch die Zirkelgesellschaft diesen Character. Sie konnte ihn nach der Wiederherstellung der früheren Verfassung nicht wieder annehmen, weil im Jahre 1809 nach dem Tode des Bürgermeisters von Brömbsen, von Evers in den Senat gewählt worden war, also nur noch zwei Mitglieder, von Bruns und von Heintze, übrig blieben. Nominell hatte die Gesellschaft noch fünf andere Mitglieder, allein da sie auswärts lebten, da Niemand wußte, wo sie sich aufhielten und ob sie überhaupt noch lebten, mußten sie als verschollen angesehen und konnten

nicht berücksichtigt werden. Das Votum der Junkerkompagnie wurde daher im Staatskalender als „ruhend" bezeichnet. So ging es fort, bis 1820 auch von Bruns starb. Da ergriff wieder die Bürgerschaft die Initiative und wandte sich an den Senat mit dem Antrage, daß die Verhältnisse geordnet werden möchten. Der Senat ging auf den Antrag ein und kam damit den Wünschen der beiden noch lebenden Mitglieder entgegen. Das Einzige, wodurch und worin die Gesellschaft noch bestand, war der Besitz des Hauses, das mehrere Jahre von dem Grafen Rantzau war bewohnt worden, zufällig aber 1821 außer Miethe kam. Nach mehrfachen Verhandlungen wurde sie durch einen Act der Gesetzgebung ermächtigt, ihr Haus der Zerrentin'schen Stiftung zu überlassen, und zugleich die Stiftung ermächtigt, es öffentlich verkaufen zu lassen, um durch den Erlös sich für ihre Forderung an die Gesellschaft bezahlt zu machen. Daß dabei für die Stiftung ein erheblicher Verlust entstand, war den Umständen nach unvermeidlich und vorauszusehen, man mußte sich, wie ungern auch, darin finden. Damit hörte die Gesellschaft auf. Der Käufer des Grundstücks überließ es sogleich wieder der Stadt, die gerade eines Hauses bedurfte, um es zum Sitz für das 1820 eingesetzte Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands einzurichten. Diesem Zwecke hat das Haus gedient, so lange das Gericht bestand. Als dasselbe im Jahre 1879 in Folge der Einführung der neuen Gerichtsverfassung für das Deutsche Reich aufhörte, wurden mit dem Gebäude die Veränderungen vorgenommen, die nöthig waren, um das Staatsarchiv dahin zu verlegen, welches an Stelle seiner bisherigen unzureichenden Localitäten nun ausreichende und zweckmäßig eingerichtete Räume gewann. Der oben in den Vordergiebel eingelassene und dort immer noch befindliche Stein, der ein Dreieck in einem Strahlenkranze zeigt, wird auf lange Zeit hinaus eine stumme Erinnerung an die einst ruhmreiche Gesellschaft der Lübeckischen Patrizier bleiben.

Anlagen.

1.

Statuten der Zirkelgesellschaft.

1586.

Anno 1586 im Januario sind die Herren und Brüder der Companie zusammen kommen und eine Ordnung zu machenn sich vereiniget, wie es hinferner in Gemein in der Companie mit den Gelagen und sonst soll gehalten werden, auch wie ein jeder Brüder sich insonderheit darin verhalten soll.

Durch Herrn Gotschalk von Styten, Heinrich Karkringk, Bernd Luneborch vnd Hanß Brömsenn, welche von den sambtlichen Brüdern darzu erneunet, beramet, volgender gestalt, doch alles auf Ratification der sembtlichen Herrn vnd Brüder darzu gehörigk.

Ordenen unnd setzen anfengklich, das alle Jahr auf Pauli Bekerung Tagk, oder den negstenn darnach, gemelte Brueder samptlich an gedachten ort zusammenkommen, bey Peen 1 Thaler der Geselschafft zum besten. Wer aber Leibes schwachheit oder ehehafft beweißlich verhindert, soll der Peen anig sein, und alda neue Schaffer erwehlen, und wen die Ordnung, wie bisher gehalten, treffet, derselbe soll unweigerlich, er sey Herr, Bürger oder Gesell, solches gutwilligk annehmen, oder sich der Geselschafft eussern, es wer dann er Leibesschwacheit oder wegen der Stadt, oder auch seiner eigenn gescheffte hochnötigk zu verreisen hette, so das er der Geselschafft auf gewöhnliche Zeitt die Dinste nicht leisten köntte, so soll er der Freyheitt an dieser Geselschafft unbenommen seinn, doch das er das volgende Jahr schaffenn soll. Die alten Schaffer sollen eben denselben Tagk volkommene genoege Rechnung ohne einigen fernern verzugk auflegen, denn neuen Schaffern, so übrig geldt bey ihnen, neben den Schlüßel zustellen, bey Peen eine Thunne Hamburger Bier, dem Gelage zum Besten.

Da sich aber befunde, das sie mehr verstrekt, dann empfangen, es were zu nötigem underhalt deß Hauses unnd gebewes, oder auch zu den gehaltenen Gelagen, weß denn alles mit furwissen der samptlichen Brueder geschehen, soll ihnen, da es nicht vorhanden der Companie gehörigk, eim jeden Bruder sein Antheil des gerechnet

undt unverzüglich dieselbe woche zugestellet werden, und welcher Bruder, er sey wes standes er wolle, ohn einig ansehen der Person, sich hierin eußern und weigerig stellen würde, dem soll diese löbliche Geselschafft hinferner beyzuwohnen benommen sein. Die Schaffer sollen gehalten sein, das Jahr sie schaffen, mit allem vleiße nach dem hause vnd Gebew, das darzu kein schade geschicht, wegen Daches vnd Rönnen, oder wes sonst nötig darbey, zu uersehenn, darzu soll ihnen der Companien knecht im Keller wohnend, behülflich sein, vnd nach gehaltenen Gelagen das Fewer vnd licht an allen ortten wol vnd vleißigk verwartett werde, die versehung auch thun, das Holz vnd kohlen zu rechter Zeitt versorget werde.

Drey Gelage sollen järlich von dem, so bey der Companie gehörigk zu heben, gehalten werdenn, unnd da was mangeln würde, soll eim jeden Bruder sein Antheil gerechnet werden, wie vorgemeldet.

Das erste soll man halten den Montag, Dingstag, Mitwochen oder Donnerstag in der Faßnacht, die ersten zwen tage soll man speisen erst Gebratens, Wildt, oder was nach gelegenheit der Zeit zu bekommen, das ander gerichte soll sein frisch Lax, Stoer, Hechte oder Karpen, was zu bekommen nach Zeitt gelegenheit. Das dritte gemuste, das vierte vnnd letzte soll seyn zwey Schinken, trukenn Fleisch vnd in die Mitte ein Rinden Braten, oder sonst ein Gerichte gekochtes Fleisch, darnach Kese vnd Butter, zuletzt Cromkuchen, Äpfel vnd Birn, oder was an Fruchten zu bekommen. Den dritten tagk soll man von der überbliebenen kalten speiße wiederumb anrichten, vnd da etwas mangelte, darzu bestellen, doch nur alles zur erlichen notturfft vnd nicht zur üppigkeit. Wein vnd Hamburger Bier soll man schenken vnd dem Gesinde Weißbier. Zu diesem Gelage das große Spiel, ihrer fünff undt der Herrn Koch.

Das andere Gelag soll gehalten werden den Montagk, Dinstag, Mittwochen oder Donnerstagk vor Viti. [1])

Das dritte Gelag, auch drey tage, wie die beiden, acht tage vor Michaelis oder in der Michelswoche, dann sollen die Schaffer das getränke versorgen, und die samptlichen Brüder ein jeder sein Gerichte bringen, welche durch die Schaffer auff die Abende sollen verordnet werden, darzu man keinen Koch zuthun, vnd kan mit zweyen oder dreyen Spilleuten wol verrichtet werdenn.

[1]) Juni 15.

Die Schaffer sollen zu solchen Gelagen den vorigen Mittag durch ihren Diener oder Jungen die samptlichen Brueder mit ihren Frawen kegen den andern abent nötigen auf den schlagk fünffe, darzu ein jeder bruder mit sambtt der Frawen gutwilligk sein soll, und welcher Bruder oder Fraw außbleibt ohne hocherhebliche ursache, soll dem Gelage Ein Thaler verfallen sein, auch welcher Bruder oder Fraw nach halber sechsen erscheinet, soll ohne mittel ein halbenn Thaler der Gesellschafft verfallen sein. Die Menner sollen die zwey ersten tage mit ihren Mardern Röcken zu Winterzeit vnd die Frawen mit ihren weyssen Röken erscheinen bey Peen Einen Thaler.

Des soll auch keiner der Brueder, wes Standes ehr sey, mit langer Wehr in das Gemach, darin die Geselschafft zusammen, gehen noch sich nachtragen laßen, bey Peen 5 Thaler. Das Gesinde soll nicht ehe die abende kommen alß umb Eilff uhr, sowol auch der Spilleute Jungen, das sie Ihnen die Instrumente vnd Bücher tragen, ihnen vergunt und wieder zu Hauß gehen. Da einer der Brüeder ja nötigk ehe daheim wolte, sollen der Schaffer gesinde mit dem Companien knechte ihnen beleidt sagen, darzu ein jeder Bruder den seinen halten wirdt, vnd da einer inn dem mutwillig sein würde, davor soll sein herr oder Junker alle abent ein halben Thaler Peen geben. Der Schaffer unnd die, so darzu bestellet, sollen aufwarten und sonst noch Knecht oder Junge, für, unter oder nach Essens sich im Gemach finden noch sehen lassen, sowoll auch der Spilleute Jungenn, und wer sich hierin streflich erzeigen wurde, den sollen die Schaffer mit den Ihren nicht allein auß dem Gemach, sondern hausse zu weisenn mechtigk sein.

Da sich auch unter den Brüdern wordtgezenk erregte, es geschehe im Hauße, hove oder Gemach, der Anfenger vnd Vorursacher, soll ohne einige begnadung Zehen Thaler bruche geben. Da es auch, das Gott gnedigk abwende, sofer gerädte, das die Messer oder Dolche gezugkt und geblöset wurden, der solches thut, soll zwanzigk thaler Brüche geben, auch gleichesfals, so einer den andern ausfordert, hieruber soll ernstlich ahn einig ansehen gehalten werden, er sey wer er sey, sowohl auch über alle andere furgehende Artikell, auff das unsere Mißgönner nicht frolokenn, noch ursach schimpfflich von unser Gesellschafft zu reden haben. Wer mitt Einem wes

aussende alte oder newe grulle oder Rechtshendell, solches alles soll an diesem ortte nicht geeyffert werden, sondern alle, wie das wordt Companien bruder, bruederlich, trewherzigk vnnd freundlich mit andern lebenn unnd vmbgehen, einer nicht mehr als der ander sich gesinnen lassen, Dann es keimandts Erbe ist, sondern allen gleich gemein. Die jungen brueder vnd die im untern stande, sollen ihren Eltisten vnd denen im obern Stande alle gebürliche Ehr und Referenz erzeigen, Gleichesfals die im obern Stande, sollen die im untern Stande und die jungen brüeder mit gelimpffe bescheidenheit und alß ihre Mitbrüeder, nicht alß ihre Diener oder Jungen zum besten underweisen und vermahnen zu allen billichenn hendeln, und also das dem geringsten alls dem höchsten Eim Jeden seine gebühr erzeiget werdt.

Zum Beschluß, wann etwas nötiges fürliefe der Geselschafft und Companie belangend, sollen sich die herrn Schaffer bey den Eltesten verfügen und eine Zusammenkunfft furdern; wann der tagk und die stunde angesezt wirdt, soll ein jeder bruder da erscheinen, bey Peen Ein Thaler, da aber erhebliche ursachen dazu thun, das Einer nicht kommen konnen, soll er der Peen entfreyet sein, auf andere weise wie gesetzt soll keine entschuldigung gelten.

Da sich auch künfftigk zutragen möchtte, wes fürliefe, so in dieser unser Ordnunge nicht vermeldt, wollen wir uns des auf die vorige Ordnung im alten Companienbuche referiret haben, vnd unß erklerung darin erholen vnd soll mit nichte, wes nötig vnd dinstlich von vnsern Vor-Eltern der Gesellschafft zum besten verordnet, mit diesem aufgehoben sein, auch uns künfftigk nach Zeitt gelegenheit zu endern, mehren, mindern und zu verbessern freystehen, doch nicht anderer gestalt, alß alles der sämbtlichen Gesellschafft zum bestenn. Bewilligt unndt volnzogen von denen hieunten genant itziger Zeitt Companien Brüedernn. Anno Einn taußendt fünffhundert achzigk und sechs; ultimo May Lübeck, in der Companie im Grosenn Gemache.

2.

Namensverzeichniß der Mitglieder der Zirkelgesellschaft.

(Nach der Original-Matrikel abgedruckt; den Namen der Rathsmitglieder sind die Jahre der Erwählung und die Todesjahre hinzugefügt.)

a. 1429 lebende Mitglieder.

1429. her Cord Brekewold, Bürgermeister, erw. 1406, gest. 1447.
her Hinrich Rapesulver, Bürgermeister, erw. 1406, gest. 1440.
her Dethmer van Thunen, Bürgermeister, erw. 1416, gest. 1433.
her Hinrich Meteler, erw. 1384, gest. 1433.
her Johann Crispyn, erw. 1396, gest. 1442.
her Hermann Westval, erw. 1406, gest. 1433.
her Tydemann Sten, erw. 1416, gest. 1437.
her Johann Darsow, erw. 1416, gest. 1434.
her Lodewich Krul, erw. 1416, gest. 1431.
her Johann Bere, erw. 1416, gest. 1451.
her Tydemann Cerrentyn, erw. 1416, gest. 1436.
her Johann Klingenberch, erw. 1426, gest. 1454.
her Kersten van Rentelen, erw. 1426, gest. 1431.
her Thomas Kerckring, erw. 1428, gest. 1451.
her Brun Warendorp, erw. 1428, gest. 1457.
her Claus Robele, erw. 1428, gest. 1433.
her Johann Gherwer, erw. 1416, gest. 1460.
her Tymmo Hadewerck, erw. 1428, gest. 1442.
her Johann Luneborch, erw. 1428, gest. 1461.
Bromolt Warendorp.
Hans Westhoff.
Marquart Vincke.
Godeke Plescow, erw. 1433, gest. 1451.
Godschalk Wickede.
Albert Moerkerke.
Godschalk van Ateldorne.
Tydemann Drughe.
Hans Krowel.
Syvert Vickinghusen.

1429. Hinrich van Hacheden.
Helmich van Plesse.
Claus Bromse.
Hans van Damen.
Hinrich van Calven.
Jordan Pleskow, erw. 1439, gest. 1451.
Hans Lange.
Goswyn Westhoff.
Tydemann Brekelveld.
Hermann Darsow, erw. 1451, gest. 1456.
Brand Hoyman.
Hans van Rentelen.
Hinrich Westval.
Hinrich Kule.
Hans Gherwer.
Segheböde Crispin.
Godschalk vamme Sode.
Thomas Kerckring.
Hans Hadewerk.
Claus Sworne.
Evert Mogelke.
Wilm van Calven, erw. 1433, gest. 1465.
Hans Brutzkowe, erw. 1439, gest. 1449.

b. Spätere Aufnahmen.

1429. her Jacob Bramstede, erw. 1426, gest. 1455.
her Johann Segeberch, erw. 1426, gest. 1464.
her Tydemann Soling, erw. 1428, gest. 1436.
Britze Grawert.
Martin Kastorp.
Godeke Kerckring.
Bernd Darsow, erw. 1460, gest. 1479.
Hans Westval, erw. 1447, gest. 1474.

1430. Hans Kerckring.
Arnd van dem Kyle.
Hans van Wickede, erw. 1452, gest. 1471.
Hinrich Constin, erw. 1467, gest. 1483.

1433. Bertold Crispin.
Hartmann Pepersak.
Bertram Luneborch.
Hinrich Cerrentin.
Hermann Hitvelt, erw. 1460, gest. 1473.

1443. her Hinrich Lipperode, erw. 1439, gest. 1470.
her Bertold Witik, erw. 1439, gest. 1474.
Hans Darsow.
Hans Darsow.
Evert Brekervelt.
Hans Brekervelt.
Ludeke Bere, erw. 1460, gest. 1488.
Hans Luneborch, erw. 1467, gest. 1474.
Segebodo Crispin.
Jacob van Stiten.

1447. her Gherd von Minden, erw. 1433, gest. 1462.
her Hinrich von Stiten, erw. 1447, gest. 1484.
Hans Bere, erw. 1455, gest. 1457.
Bertram Luneborch.
Bertram Brekelvelt.
Britze Grawerd, erw. 1460, gest. 1476.

1452. her Johann Syna, erw. 1447, gest. 1467.
her Hinrich Ebelinck, erw. 1451, gest. 1475.
her Hinrich Castorp, erw. 1452, gest. 1488.
Cord Brekewolt, erw. 1455, gest. 1480.
Bertram von Rentelen, erw. 1477, gest. 1488.
Hermann Bere.
Cord Grawert.
Jordan Pleskow.
Hinrich Russenberch.

1460. her Johann Brolink, erw. 1447, gest. 1464.
her Andreas Geverdes, erw. 1451, gest. 1477.
her Hinrich von Hachten, erw. 1460, gest. 1473.
Hermann Darsow.
Lütke von Thunen, erw. 1472, gest. 1501.
Hans Pleskow.

1460. Godeke Pleskow.
Wedege Kerkrink, erw. 1479, gest. 1482.
Thomas Kerkrink.
Hinrich Warendorp.
Hans von Wickede.

1465. her Cord Moller, erw. 1452, gest. 1478.
her Hermann Sundesbeke, erw. 1460, gest. 1476.
her Johann Hertze, erw. 1460, gest. 1476.
Willem Pleskow.
Hans Bruskow.
Brun Bruskow, erw. 1475, gest. 1487.
Volmer Warendorp, erw. 1475, gest. 1504.
Ricbode Kerkrynk.
Gottschalk von Wickede.
Hans von Mynden.
Vritze Grawert.
Hermann Grawert.

1470. her Johann Witinghof, erw. 1467, gest. 1493.
Hinrich von Calven, erw. 1472, gest. 1504.
Hans Vere.
Ambrosius Segeberch.
Godeke Kerckrink.
Hartwig von Stiten, erw. 1489, gest. 1510.
Hermann von Wickede, erw. 1479, gest. 1501.
Jurgen Geverdes.

1479. her Tydemann Evinckhusen, erw. 1472, gest. 1483.
her Hinrich Lipperade, erw. 1475, gest. 1495.
her Hinrich Brömse, erw. 1477, gest. 1497.
her Diedrich Basedow, erw. 1477, gest. 1501.
Hans Luneborch.
Cord Brekewold.
Hans Hersse, erw. 1484, gest. 1510.
Arnd Westval.
Hans Grawert.
Johann Vere, erw. 1489, gest. 1508.
Hans Luneborch der junge.

1479. Bernd Basedow.
Hans Kerckrink, erw. 1484, gest. 1516.

1488. Hans Wytik.
Bruno Warendorp.
Hinrik Westval, erw. 1496, gest. 1505.
Hans Brekervelt.
Sander Luneborch.
Sander Pleskow.
Thomas Luneborch.
Arnd Kerkrinck.
Hermann Darsow, erw. 1496, gest. 1517.

1495. her Diedrich Hup, burgermeister, erw. 1477, gest. 1498.
her Johann Testede, erw. 1489, gest. 1495.
Laurens Brekelveld.
Everd von Rentelen, erw. 1501, gest. 1520.
Jachym Bere.
Hermann Luneborch.
Gerwin Buck.
Bertold Kerkrink, erw. 1500, gest. 1534.
Jachim Luneborch.
Hans Bruskow.
Hans von Wickede, erw. 1506, gest. 1509.
Andreas Geverdes.

1501. her Tydemann Berck, borgermeister, erw. 1489, gest. 1521.
her Bade von Adeleffessen, rydder.
her Jasper Lange, erw. 1484, gest. 1510.
her Hynrik Castorp, erw. 1500, gest. 1512.
her Hermann Meygher, erw. 1500, gest. 1528.
Britze Grawert, erw. 1509, gest. 1538.
Thomas von Wickede, erw. 1506, gest. 1527.
Godeke Pleskow.
Diedrich Bromese, erw. 1506, gest. 1508.
Hans Kerckrink.
Hinrich Byllinghusen.
Cord Grawert.
Bertram Luneborg von Moyslingen.

1508. Hans Kerckrink.
Hermann von Wickede.
Hans Luneborch von Moyslingen.
Andreas von Calven.
Claus Bromse, erw. 1514, gest. 1543.
Gottschalk von Wickede, erw. 1522, gest. 1527.

1511. Doctor Hinrich Bromse.
her Johann Nigestad, erw. 1501, gest. 1518.
her Hertich Stange, erw. 1509, gest. 1514.
Johann Gerlop.
Hinrich von Calven.
Hertich von Stiten.

1515. her Lambert Wytinghof, erw. 1514, gest. 1529.
Hans Lüneborch, Katrinen son achter sunte Jacob, erw. 1527, gest. 1529.
Heinrich Kerckrink, erw. 1518, gest. 1540.
Marcus Tode.
Matthes Mulich.
Frederik van dem Werder, hovetmann.

1525. Hans Luneborch, erw. 1530, gest. 1531.
Tonnies von Styten, erw. 1528, gest. 1564.
Ludeke Luneborch, erw. 1535, gest. 1539.
Hinrich Warendorp.
Wilhelm Bromse.
Claus Bardewick, erw. 1527, gest. 1560.
Jürgen Basedow.
Klingenberch Kerckrink.

1532. her Hinrich Kastorp, erw. 1530, gest. 1537.
Jordan Basedow, erw. 1535, gest. 1555.
Hans von Wickede, erw. 1570, gest. 1577.
Jochim Basedow.
Hinrich Brömse, erw. 1541, gest. 1563.
Olrick Elers.
Bertram Luneborch.

c. Wiederhersteller der Gesellschaft.

1580. her Joachim Luneborch, burgermeister, erw. 1567, gest. 1588.
her Johann Kirchring, erw. 1559, gest. 1595.

1580. her Heinrich von Stiten, erw. 1567, gest. 1588.
her Gottschalk von Stiten, erw. 1567, gest. 1588.
her Diedrich Brömse, erw. 1570, gest. 1600.
Heinrich Kirchring.
Bernard Luneburg.
Diedrich Kirchring.
Georg von Stiten, erw. 1590, gest. 1612.
Hans Brömse.
Anton von Stiten.

d. Folgende Aufnahmen.

1585. Claus von Stiten.
Volckmar Warendorp.
Hinrich Kirchring, erw. 1597, gest. 1613.
Bruno Warendorp.

1587. her Alexander Luneburg, erw. 1590, gest. 1627.
Johann von Stiten.
Paul Kirchring, erw. 1617, gest. 1632.
Thomas von Wickede, erw. 1593, gest. 1626.

1597. Hartwig von Stiten, erw. 1619, gest. 1635.
Hans Kirchring.
Johann Warendorp.
Hartwich von Stiten.
Hieronymus Luneburg, erw. 1610, gest. 1633.
Hinrich Brömse, erw. 1610, gest. 1632.

1599. Friedrich Kirchring.
Hans Lüneburg, erw. 1601, gest. 1619.

1601. Paul von Stiten.
Alexander Lüneburg, erw. 1617, gest. 1625.
Heinrich Kirchring.

1604. Diedrich Brömse, erw. 1633, gest. 1638.

1609. Claus von Stiten.
Johann von Wickede.
Diedrich Kirchring, seel. Johann Sohn.

1613. Friedrich von Stiten.
Diedrich Kirchring.

1625. Heinrich von Stiten.
Volcmar Warendorp.
Diedrich Brömse, sel. Heinrich Sohn, erw. 1644, gest. 1644.

1627. Gottschalk von Wickede, erw. 1644, gest. 1667.
Thomas von Wickede.

1631. Hinrich Kirchring, erw. 1651, ausgetreten 1661, gest. 1670.
Bruno Warendorp.
Gotthard Brömse, erw. 1646, gest. 1673.

1633. Alexander Lüneburg.
Heinrich Brömse.

1637. Johann Warendorp.
Diedrich Brömse, sel. Diedrich Sohn, gest. 1671.

1643. Hermann Pleskow.
Diedrich Kirchring, Heinrich's Sohn.
Heinrich Kirchring, Heinrich's Sohn, erw. 1654, gest. 1693.
Jürgen von Stiten, erw. 1666, gest. 1672.
Andreas Albrecht Brömse, erw. 1673, gest. 1685.
Joachim Lüneburg.

1652. Jordan Pleskow.
Johannes Kirchring.
Hinrich Brömse.
Hans Brömse.

1656. Bruno von Warendorp.
Heinrich Kirchring.
Thomas Heinrich von Wickede, erw. 1672, gest. 1676.
Gottschalk von Wickede.

1657. Diedrich Brömse.

1662. Johann von Wickede.
Alexander von Wickede.

1669. Gotthard Kirchring, erw. 1680, gest. 1705.
Heinrich Lüneburg.
Hartwig von Stiten, erw. 1687, gest. 1692.
Alexander Lüneburg, erw. 1703, gest. 1715.

1671. Hinrich von Brömbsen.
Gotthard von Brömbsen.
Hinrich Diedrich Kirchring, erw. 1701, gest. 1703.

1673. Claus Christian Tode.
Anton Johann Kirchring, erw. 1695, gest. 1695.
Thomas von Wickede, erw. 1692, gest. 1716.

1682. Johann Berend von Warendorp.
Gottschalk Anton von Wickede.
Thomas Heinrich von Wickede.

1693. Georg von Wickede.
Andreas Albrecht von Brömbsen, verbat die Wahl wegen Alters und Schwächen 1708, gest. 1715.
Diedrich von Brömbsen, erw. 1708, gest. 1716.
Heinrich Nicolaus von Brömbsen.
Woldemar Kirchring.
Gotthard Christopher Tode.
Hermann von Wickede.

1699. Heinrich von Brömbsen, erw. 1717, gest. 1732.

1705. Gotthard Hinrich von Kerckring.
Nicolaus Christian von Toden.
Anton von Lüneburg, erw. 1717, gest. 1744.
Nicolaus von Brömbsen.

1710. Melchior Thomas von Wickede, erw. 1724, gest. 1734.
Gotthard Gottschalk von Wickede, erw. 1735, gest. 1737.

1717. Henricus Mauritius von Wickede.

1718. Christian Friedrich von Toden.

1732. Andreas Albrecht von Brömbsen, erw. 1738, gest. 1757.
Henricus von Brömbsen.

1738. Johann Christoph von Warendorff.
Carl Christian von Hatten.
Bernhard von Wickede, erw. 1757, gest. 1776 Decbr. 3.

1758. Georg Anton von Höveln.
Hermann Anton Friedrich von Wettken.

1761. Hans von Brömbsen.

1768. Christian von Brömbsen, erw. 1777, gest. 1808.
Friedrich Bernhard von Wickede, gest. in Kopenhagen 1825.
1773. Christian von Brokes, erw. 1800, gest. 1803.
1777. Philipp Carl Wilhelm Gottfried von Plönnies.
1781. Marcus Conrad Seutter de Loetzen.
1787. Diedrich Paul von Bruns.
1792. Leonhard Ernst von Wickede, gest. 1845.
1802. Christian Nicolaus von Evers, erw. 1809, in den Ruhestand versetzt 1851, gest. 1862.
Philipp Jacob Gottfried von Magius, gest. 1832.
1805. Friedrich Adolph von Heintze, gest. 1833.

3.

Inventarium des Silbergeschirrs der Junker-Kompagnie. Anno 1675 aufgerichtet.

Nr.	Gegenstand	Gewicht
1.	Der silberne Staab mit des Kaisers vergüldeten Bildniß wiegt	110 Loth
2.	Eine Gießkanne und Gießbecken mit Stiten und Höveln Wappen wiegt	245 =
3.	Ein Pokal mit Lüneborgs und Stiten Wappen .	104 =
4.	Ein Pokal mit von Wickeden Wappen	42 =
5.	Ein Pokal mit Mülings Wappen	43 =
6.	Ein groß silbern Stopf mit Brömbsen Wappen wiegt	66 ½ =
7.	Ein silbern Stopf mit von Wickeden, Stiten und Kirchringen Wappen wiegt	79 =
8.	Ein silbern Stopf mit Warendorfen, Stiten und Brömbsen Wappen wiegt	71 ½ =
9.	Ein silbern Stopf mit von Stiten und Kirchring Wappen	49 ½ =
10.	Ein Stopf mit Hrn. Gotthard Brömbsen Nahm und Wappen	32 =
11.	Ein Stopf mit Bruno Warendorps Nahme und Wappen	32 =
12.	Ein Stopf mit Henrich Brömbsen Nahme und Wappen	32 =
13.	Eine kantige Kanne inwendig vergüldet mit Alexander Lüneborgs Name und Wappen .	41 =
14.	Eine kantige Kanne mit Heinrich Kirchrings Nahme und Wappen	35 ½ =
15.	24 silberne Löffel mit Warendorfs und von Wickede Wappen	73 =
16.	12 alte Becher von staatlichen Silber, ohne Wappen	92 =
	Transport	1148 Loth

Transport 1148 Loth

17. Zwei vergüldete Salzfässer mit Jochim Lüneborgs Nahm und Wappen . . . . 17 „
18. Sieben güldene Zirkel wegen an Golde $7\frac{1}{2}$ Loth.
19. Eine rothe sammetne Decke mit gülden und seiden Frenseln zu dem Stabe gehörig.

Diese 19 Posten sind in der eisern Lade verwahret.

In einem schapfe in der Stuben findt vier silberne Becher unten herumb mit Wappen gezeichnet, wegen . . . . 167 „

Wiegt alles Silbergeschirr 1332 Loth

Inventarium von 1809.

Eine Schüssel mit Gießkanne, vergoldet, hat gewogen	7 ℔	$22\frac{1}{2}$	Loth
Ein dito Pocal mit Deckel	3 „	$6\frac{1}{2}$	„
Ein dito	1 „	$6\frac{1}{2}$	„
Ein kleiner dito	1 „	11	„
8 diverse Pocale, etwas vergoldet, mit und ohne Deckel	10 „	$25\frac{1}{2}$	„
2 vergoldete Salzgefäße	— „	$16\frac{1}{2}$	„
5 diverse Pocale ohne Vergoldung	7 „	$26\frac{1}{2}$	„
24 Löffel und 12 kleine Becher	5 „	$3\frac{1}{2}$	„
3 vergoldete Zirkel und einige Kleinigkeiten . .	— „	$5\frac{1}{2}$	„
Einige abgebrochene Silbersachen	— „	$2\frac{3}{4}$	„
	37 ℔	$30\frac{3}{4}$	Loth
		oder	
		$1214\frac{3}{4}$	Loth

4.

Gemälde im Herrenhause zu Steinrade.

(Das Gut Steinrade kam 1619 in Besitz der Familie von Brömbsen, wurde 1695 an Johann von Wickede verkauft und kam durch Verheirathung der Tochter desselben mit Christian August von Rumohr an diese Familie, die es noch jetzt besitzt. Die Bilder sind, wie aus der Inschrift im achten Fach zu schließen ist, während der Regierung Kaisers Ferdinand III, also vor 1657, gemalt. Die Abschrift der Inschriften, die unverändert wiedergegeben werden mußte, ist von Friedrich Bernhard von Wickede's Hand und im Juni 1778 gemacht. Seitdem ist das Herrenhaus abgebrochen und nicht wieder aufgebaut.)

Auf dem Hofe zu Steinrade war in dem Sahl an der Decke mit Wasserfarbe folgendes zu lesen:

Im ersten Fach

Stunden 9 Persohnen in Rittertracht vor einem Altar, 5 zur rechten und 4 zur linken, auf denen Schilden waren die Wapen der Geschlechter; die Unterschrift hieß:

Societatis S. Trinitatis de Circulo novem optimi institutores, Marquardus a Damen, Eques et Consul Lubecensis, Gerhardus et Herrmannus Darsowii, Senatores, Jacobus Holck, Senator et Dominorum Praefectus Classis maritimae Lubecensium, Henricus, Senator, et Johannes ex familia Meteleorum, Hermannus a Moren, Baldewynus Spigheler, et Arnoldus a Brugge. Anno Christiano 1379. D. S. imperante Caesare Wenceslao.

Zweytes Fach.

Eine Versamlung der Kayserl. Gesandten und Cirkelherren, mit der Unterschrift:

Jordani Plescowi, Equitis, Marquardi a Damen, Equitis, et Henrici Rapesuluer, Consulum Lubecanorum, Reimari a Calven, Equitis, Henrici a Meteler, Nicolai Stiten, Hermanni Westphali, Johannis Cryspini, Senatorum aliorumque omnium ex ordine Circliferorum de octennio exilio ab Imperatore Sigismundi Legatis solemniter introductio 1416.

Drittes Fach.

Eine Procession aus der Stadt nach der Olausburg und deren Abbildung, darunter:

Conventus Circuliferorum in arce Olaiburgo numero 50 Nobilium virorum, inter quos tres Consules, 16 Senatores et quatuor belli Duces insignes, concernerunt Sacrorum solennium et Ludorum equestrium institutionem. a. Salut. 1429 S. T.

Viertes Fach.

Der Kaiser giebt der Gesellschaft durch einen Herold das Ordenszeichen, darunter:

Ordo Circliferorum ab Imperatore Friderico tertio Confirmatus torque ex caudis aquilinis circulari antiqua Insigniter textis aureo, cum apensa S. S. Trinitatis imagine ob bene merita donatus a. 1485.

Fünftes Fach.

Die Kirche, eine Leiche mit herrumstehenden Lichtern, auf der einen Seite die Männer, auf der andern die Weiber knieend, die Prediger am Altar. Unterschrift:

Circuliferorum Sacra solemnia in D. Catharinae templo statis diebus quotannis celebrata.

Sechstes Fach.

Das Rennen zu Pferde nach den Roland und andere tournier Spiele. Die Inscription ist bis auf die Worte unleserlich:

— — — Solemnia Rolandi ludia — — —

Siebentes Fach.

Eine Versammlung Eilf unten benannter Persohnen in der gewöhnlichen Tracht und Hoiken oder kurzen Mantel.

Ex ultimis Circuliferorum familiis sui Collegii undecim restauratores, Joachimus C — — — Lubec. et Bernhardus Luneburgii, Johannes, Camerarius et Bargedorfii Praefectus, Herrmann et Theodorus Kerkring, Hinrich et Gottschalkus, Senatores, Georgius, Anthonius Stiten, Theodoricus et Johannes Bromsii, Anno Christi. a. 1580 die Decemb. Aede Cathariniana.

Achtes Fach.

Die Ordens-Kette mit denen Waapen

Luneburg,	Warendorp,
Kerkring,	Wickede,
v. Stiten,	Brömsen.

Die Unterschrift hieß:

Insignia societatis. S. S. Trinitatis de Circulo ab Imperatore Ferdinando II gloriosissimae memoriae aucta a. 1636 et novo Imperatoris nostri clementissimi Ferdinandi III diplomate. Ao. 1648 Ratisbonae; sub idem tempore Comitia imperialia geruntur.

Ueber der Thüre war eine Inscription, aber ohne Zusammenhang und bezog sich lediglich auf die v. Brömsen Familie, als Besitzer des Hauses.

An denen Ecken waren verschiedne Emblemata zu sehen worunter der aufgesperrte Cirkel in einem unten offenen Kreyse, worüber eine glorie vorzüglich zu bemerken war, an denen Seitenwänden waren die Rudera vieler Gemählde und Inschriften zu sehen, welche herausgeschnitten zu seyn scheinen.

XIV.

Verzeichniß der Mitglieder der Zirkelkompagnie, nebst Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse.

Von Dr. W. Brehmer.

Die bevorzugte sociale Stellung, welche die Zirkelkompagnie in unserer Stadt eingenommen, und der große Einfluß, den sie während der ganzen Zeit ihres Bestehens auf die Geschicke derselben ausgeübt hat, sind von Herrn Staatsarchivar Dr. Wehrmann in dem vorangehenden Aufsatze auf das eingehendste nachgewiesen worden. Durch seine Darlegungen wird vielleicht bei manchem Leser der Wunsch entstanden sein, auch über die persönlichen Verhältnisse der Mitglieder und über die verwandtschaftlichen Beziehungen, in denen sie zu einander gestanden haben, Kunde zu erhalten. Dies gab die Veranlassung zu der nachfolgenden Zusammenstellung, für die, außer den vom Senior von Melle und Dr. Hermann Schröder gemachten Vorarbeiten, vornehmlich Eintragungen in die Stadtbücher verwerthet sind. Bei der Mangelhaftigkeit dieser Quellen hat sich weder eine Vollständigkeit, noch für alle Angaben eine unbedingte Zuverlässigkeit erreichen lassen, daher sind für die Zukunft einzelne Berichtigungen nicht ausgeschlossen.

Die Gesammtzahl der Mitglieder der Zirkelkompagnie von ihrer Gründung bis zu ihrer Auflösung betrug 415. Von diesen sind aufgenommen im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert 257, im sechszehnten 73, im siebzehnten 59, im achtzehnten 23 und im neunzehnten 3. Sie gehörten 132 verschiedenen Familien an, von denen vertreten waren durch ein Mitglied: Adelefssen, Bardewik, Berk, Billinghusen, Blomenrod, Bramsted, Brandenburg, Brokes, Broling, von der Brügge, Bruns, Buck, Coesfeld, Crane, Druge, Dulmen, Ebeling, Elers, Essende, Evers, Evinghusen, Garlop,

Hatten, Heintze, Hitfeld, Hoeveln, Hogemann, Holt, Hoyer, Hupe, Junge, Klever, Krowel, Krul, Kule, Lange, Loetzen, Loos, Magius, Meyer, Möller, Moer, Morneweg, Moyelke, Mulich, Negendank, Nutberg, Nyeburg, Nyestadt, up dem Orde, Ozenbrugge, Plessen, Ploennies, Rapesulver, Reyger, Ricbode, Robele, Roland, Salmestein, Schoneke, Schotte, vom See, vom Sode, Soling, Spegeler, Stange, Steen, Suderland, Sundesbeke, Sworne, Syna, Testede, Tisenhusen, Vokinghusen, Vorrade, Werder, Wesseler, Wetken, Winzenberg, Yborch; — durch zwei Mitglieder: Allen, Bruggemaker, Czerntin, Dame, Gerwer, Hadewerk, Hertze, Holk, Lange, Lipperode, Meteler, Minden, Perzeval, Russenberg, Segeberg, Stekemest, Thünen, Travelmann, Urden, Vinke, Witik, Wittinghof; — durch drei Mitglieder: Alen, Brekewold, Constin, Geverdes, Hacheden, Kyle, Pepersack, Westhof; — durch vier Mitglieder: Bruskow, Castorp, Crispin, Gildehusen, Klingenberg; — durch fünf Mitglieder: Attendorn, Basedow, Morkerke, Tode; — durch sechs Mitglieder: Brekelveld, Calven, Rentelen, Westval; — durch sieben Mitglieder: Bere; — durch acht Mitglieder: Gravert; — durch zwölf Mitglieder: Darsow; — durch fünfzehn Mitglieder: Warendorp; — durch zwanzig Mitglieder: Stiten; — durch achtundzwanzig Mitglieder: Lüneburg; — durch neunundzwanzig Mitglieder: Wickede; — durch dreißig Mitglieder: Broemse, und durch sechsunddreißig Mitglieder: Kerkring.

Dem Rathe gehörten 160 Mitglieder der Zirkelkompagnie an. Von diesen sind in ihn eingetreten im vierzehnten Jahrhundert 22, im fünfzehnten 75, im sechszehnten 32, im siebzehnten 19, im achtzehnten 10*) und im neunzehnten 2.

Stifter der Zirkelkompagnie waren:

1. Gerhard Darsow. Sohn des Lübeckischen Bürgers Gerhard Darsow. Er ward 1376 in den Rath gewählt und starb 1386. Verheirathet hat er sich 1374 mit Herdrade, Tochter von Johann Morneweg, Wittwe des Gerhard von Allen.

*) Die Zahl der sämmtlichen neu gewählten Rathsherrn betrug im fünfzehnten Jahrhundert 100, im sechszehnten 125, im siebzehnten 104 und im achtzehnten 125; von diesen fielen, in Procenten berechnet, auf die Mitglieder der Cirkelkompagnie 75 %, 25 %, 18 % und 8 %.

2. Hermann Darsow. Bruder des vorigen. Er ward 1387 zum Rathsherrn erwählt und starb 1404. Er heirathete 1370 Adelheid, Wittwe des Arnold von Lübeck, Tochter von Johann Spiker, und 1397 in zweiter Ehe Mechtildis, Tochter des Nicolaus Molenstrate. Beide Brüder kauften gemeinsam 1382 das halbe Dorf Crumesse, das halbe Dorf Niemark und einen Antheil an dem See bei Beidendorf für 800 ℔, sowie in demselben Jahre zwei Höfe in Crumesse, das halbe Dorf Cronsforde und das halbe Dorf Grinau, nebst den dazu gehörigen Hölzungen für 2400 ℔, und 1384 den bei Crumesse belegenen Kannenbrok und Ellerbrok nebst mehreren kleineren Grundstücken für 150 ℔ (Lüb. Urkundb. Th. 4, 406, 407, 408, 409, 432). Im Jahre 1402 kaufte Hermann gemeinsam mit seinem Bruder Johann für 300 ℔ das Dorf Stubben (L. U. Th. 5, 39).
3. Marquard von Dame. Sohn des gleichnamigen Lübeckischen Bürgers. Er ward 1389 zum Rathsherrn und 1406 zum Bürgermeister erwählt. Gestorben ist er 1418. Ihm gehörten die Güter Eckhorst und Klein-Steinrade. Nach Ausweis seines Testamentes hat er eine Wallfahrt nach Jerusalem unternommen.
4. Jacob Holk. Aus Colberg eingewandert, ward er 1387 zum Rathsherrn erwählt. Gestorben ist er 1416 (1409?). Seine Frau Gertrud war eine Tochter des Rathsherrn Segebodo Crispin.
5. Hermann Moer.*) Als Sohn des Heinrich Moer gehörte er einer sehr alten und angesehenen Lübeckischen Familie an. Er war Gewandschneider. Verheirathet war er mit Elisabeth, Tochter des Lübeckischen Bürgers Eberhard Witte, Wittwe des Reimbert Rosendal.
6. Boldewin Spegeler. Sohn eines gleichnamigen Lübeckischen Bürgers. Sein für die Geschichte der Zirkelkompagnie wichtiges Testament vom 17. April 1377 ist abgedruckt bei Pauli, Lübeckische Zustände I Seite 212.
7. Johann Meteler. Sohn des Rathsherrn gleichen Namens.

*) Hermann Moer ist im Register des Lübeckischen Urkundenbuches Th. 4 Seite 874 irrthümlich als Rathsherr aufgeführt worden.

8. Heinrich Meteler. Bruder des vorigen. Er ward 1384 zum Rathsherrn erwählt und ist 1433 gestorben. Verheirathet war er in erster Ehe mit Elisabeth, Tochter des Rathsherrn Bruno Warendorp (31), in zweiter Ehe 1417 mit Wilmodis, Wittwe des Gerhard Oldesloe, in dritter Ehe mit Adelheid, Tochter des Heinrich von Wickede.
9. Arnold von der Brügge. Als Sohn des Siegfried von der Brügge gehörte er einer alten und angesehenen Lübeckischen Familie an. Verheirathet war er mit Gertrud, Tochter des Rathsherrn Gottfried Travelmann. Gestorben ist er 1386.

Von den Mitgliedern der Zirkelkompagnie sind vor dem Jahre 1429 verstorben:

10. Tidemann Vorrade. Sohn des Rathsherrn Bertram Vorrade. Er ist 1384 zum Rathsherrn gewählt und bereits 1385 gestorben. Verheirathet war er mit Gertrud, Tochter des Rathsherrn Johann Pleskow. Ihm gehörten die Güter Stockelsdorf und Mori.
11. Gottschalk Constantin. Sohn des Rathsherrn Johann Constantin aus dessen zweiter Ehe. Gestorben ist er 1393.
12. Johann Tisenhusen. Ein aus Livland gebürtiger Adliger, der, nachdem er Mechtildis, Tochter des Rathsherrn Tidemann Warendorp, geheirathet hatte, sich bis zu seinem Tode in Lübeck aufhielt.
13. Vorrade Crane. Sohn des Lübeckischen Bürgers Hermann Crane. Verheirathet war er mit Mechtildis, Tochter des Marquard Boom, der Vogt der Stadt war.
14. Heinrich Pleskow. Sohn des Rathsherrn Jacob Pleskow. Er soll 1384 gestorben sein.
15. Tidemann Holt. Sohn des Lübeckischen Bürgers Tidemann Holt aus dessen Ehe mit Elisabeth, Tochter des Rathsherrn Hermann Warendorp. Gestorben ist er unverheirathet 1386.
16. Hartmann Pepersack. Gebürtig aus Hildesheim, ward er 1369 zum Rathsherrn und 1373 zum Bürgermeister erwählt. Gestorben ist er 1385. Verheirathet war er mit Herdrade, Tochter des Rathsherrn Hermann II Morneweg, Wittwe des

Rathsherrn Bernhard Plescow. Er kaufte 1378 das Dorf Woltersdorf (L. U. Th. 4, 293 Anmerk.).

17. Lubbert Vinke. Sohn des Lübeckischen Bürgers Ernst Vinke. Er war verheirathet mit Margaretha, Tochter von Heinrich Knif, und gehörte zu den angesehenen Kaufleuten.

18. Thomas Morkerke. Sohn des Lübeckischen Bürgers Johann Morkerke. Er ist 1365 zum Rathsherrn und 1386 zum Bürgermeister erwählt. Gestorben ist er 1401. Er war in erster Ehe mit Christina, Tochter des Rathsherrn Johann Plescow, in zweiter Ehe mit Adelheid, Tochter des Albert Brüggemaker, Wittwe des Eberhard von Alen, in dritter Ehe mit Adelheid, Tochter des Rathsherrn Johann Wesseler, verheirathet. Er besaß verschiedene Ländereien auf Fehmarn und im Dorfe Himmelsdorf (L. U. Th. 4, 647). Im Jahre 1364 kaufte er das Dorf Brandenbaum (L. U. Th. 3, 488) und im Jahre 1376 neun Hufen in den Dörfern Behlendorf und Hollenbeck (L. U. Th. 4, 295).

19. Albert Gildehusen. Er wird aus Wisby eingewandert und ein Sohn des dortigen Rathsherrn Heinrich Gildehusen gewesen sein.

20. Tidemann Loos. Er war wahrscheinlich ein Sohn des gleichnamigen Wisbyer Rathsherrn. Er ist unverheirathet gestorben.

21. Hermann von Dulmen. Sohn des Rathsherrn gleichen Namens. Seine Frau Margaretha war eine Tochter des Rathsherrn Holt von Alen. Ihm gehörte bis 1385 die Hälfte des Dorfes Niendorf bei Travemünde (L. U. Th. 4, 445).

22. Werner Gildehusen. Da er in der Liste der Zirkelkompagnie den Ehrentitel dominus führt, so ist anzunehmen, daß er, bevor er von Wisby nach Lübeck übersiedelte, in ersterer Stadt Rathsherr gewesen ist.

23. Heinrich Ricbode. Sohn des Rathsherrn gleichen Namens. Er war verheirathet mit Mechtildis, Tochter des Marquard Boom, Wittwe des Vorrade Crane (13).

24. Gerhard von Attendorn. Sohn des Rathsherrn Eberhard von Attendorn. Er ward 1367 zum Rathsherrn und 1382 zum Bürgermeister erwählt. Gestorben ist er 1396.

Er war verheirathet mit Gertrud, Tochter des Rathsherrn Abraham Bere. Ihm gehörte ein Theil von Roggenhorst.

25. Godeke Klever. Er stammte wahrscheinlich aus Münster. Nähere Angaben über seine persönlichen Verhältnisse haben sich nicht erhalten.

26. Franz Winzenberg. Ein angesehener Kaufmann, der unverheirathet gestorben ist.

27. Gottschalk Morkerke. Sohn des Lübeckischen Bürgers Johann Morkerke und Bruder des Rathsherrn Thomas Morkerke (18). Er ist vor 1384 unbeerbt verstorben.

28. Johann Nyebur. Er ward 1386 zum Rathsherrn und 1393 zum Bürgermeister erwählt; gestorben ist er 1399. Verheirathet war er mit Catharina, Tochter des Rathsherrn Johann Schepenstede, Wittwe des Rathsherrn Diedrich Morneweg.

29. Heinrich von Hacheden. Sohn des Lübeckischen Bürgers Johann von Hacheden. Er ward 1382 zum Rathsherrn erwählt und ist 1403 gestorben. Verheirathet war er mit Catharina, Tochter des Johann Westval.

30. Eberhard Russenberg. Sohn des Rathsherrn gleichen Namens.

31. Bruno Warendorp. Sohn des Lübeckischen Bürgers Wilhelm Warendorp. Er ward 1367 zum Rathsherrn gewählt und starb 1411 im Kloster Reinfeld. Verheirathet war er in erster Ehe mit Elisabeth, Tochter des Werner Wullenpund, in zweiter Ehe mit Gertrud, Tochter des Rathsherrn Johann Lange.

32. Hermann Yborch. Stiefsohn des Wisbyer Rathsherrn Heinrich Gildehusen, ist er mit seiner Mutter aus Wisby eingewandert. Im Jahre 1384 ist er zum Rathsherrn erwählt und 1410 in Lüneburg gestorben. Verheirathet war er mit Elisabeth, Tochter des Johann Rutensten, Wittwe des Heinrich Erp.

33. Goswin Klingenberg. Sohn des Rathsherrn Wedekin Klingenberg. Er ward 1382 zum Rathsherrn und 1397 zum Bürgermeister erwählt. Gestorben ist er 1416 in Lüneburg. Verheirathet war er mit Margaretha, Tochter des

Gerhard Witte, Wittwe seines Vetters, des Rathsherrn Johann Klingenberg.

34. Conrad von Alen. Sohn des Rathsherrn Holt von Alen. Er ward 1387 zum Rathsherrn erwählt und starb 1410 in Hamburg. Seine Frau Windelburg, eine Tochter des Rathsherrn Eberhard Mohre, brachte ihm als Mitgift die Lachswehr und das Dorf Lasbeke zu.

35. Constantin Schoneke. Sohn des Lübeckischen Bürgers Hermann Schoneke. Er war verheirathet mit Gertrud, einer Tochter des Rathsherrn Bernhard Oldenburg.

36. Heinrich Westhof. Sohn des Lübeckischen Bürgers Johann Westhof. Er ward 1372 zum Rathsherrn und 1392 zum Bürgermeister erwählt. Gestorben ist er 1415 in Lüneburg. Verheirathet war er mit Gertrud, Tochter des Lambert Reyger.

37. Gerhard von Attendorn. Sohn des Rathsherrn gleichen Namens. Gestorben ist er 1400. Er war verheirathet mit Gertrud, Tochter des Rathsschenken (advocatus) Detlev Mane.

38. Gottschalk von Attendorn. Bruder des vorigen. Er war verheirathet mit Elisabeth, Tochter des Heinrich Warendorp. Ihm gehörte gemeinsam mit seinem Bruder Gerhard ein Theil von Roggenhorst.

39. Jordan Pleskow. Sohn des Rathsherrn Arnold Pleskow. Er ward 1389 zum Rathherrn und 1400 zum Bürgermeister erwählt. Gestorben ist er 1425. Ihm gehörten die Güter Prohnsdorf, Bovendorf und Rösing, sowie sieben Bauerstellen in Elerstorp (L. U. Th. 6, 336).

40. Wennemar von Essende. Er stammte aus einer alten Lübeckischen Familie, die zeitweise in Wisby ansässig gewesen ist. Sein Vater war Heinrich von Essende.

41. Tidemann Junge. Sohn des Rathsherrn Albert Junge. Er ward 1391 zum Rathsherrn erwählt und ist 1421 gestorben. Verheirathet war er mit Catharina, Tochter des Rathsherrn Simon Swerting, Wittwe des Rathsherrn Conrad von Urden.

42. Gottschalk von Attendorn. Sohn des Rathsherrn gleichen Namens. Verheirathet war er mit Elisabeth, Tochter des

Rathsherrn Segebodo Crispin. Im Jahre 1372 kaufte er von seinem Vater für 2000 ℔ die Stadt Dassow nebst der dabei belegenen Mühle und dem dazu gehörigen Hofe.

43. Simon von Urden. Sohn des Rathsherrn Conrad von Urden. Er ließ sich in Stralsund nieder und wurde dort zum Rathsherrn erwählt.

44. Bernhard Stekemest. Sohn des Lübeckischen Bürgers Bernhard Stekemest. Verheirathet war er mit Windele, Tochter des Nicolaus Dappen. Ihm gehörte die Hälfte des Gutes Lauerhof.

45. Bernhard Pleskow. Sohn des Rathsherrn Heinrich Pleskow. Er wurde 1393 zum Rathsherrn erwählt und starb 1412. Ihm gehörte das Dorf Schönberg nebst Hof und Dorf Nannendorp (L. U. Th. 4, 548).

46. Johann Perzeval. Sohn des Rathsherrn Johann Perzeval. Verheirathet war er 1379 mit Margaretha, Tochter des Hermann von Winsen. Ihm gehörte ein in Krempelsdorf belegener Hof. Er ist 1413 gestorben.

47. Thomas Perzeval. Bruder des vorigen. Er ward 1414 Mitglied des neuen Rathes. Verheirathet war er mit Adelheid, Tochter des Rathsherrn Johann Schepenstede. Ihm gehörte ein in Kempelsdorf belegener Hof. Er ist 1416 gestorben.

48. Nicolaus von Urden. Sohn des Rathsherrn Conrad von Urden. Er ward 1406 in den Rath gewählt und ist bereits 1407 gestorben. Er war verheirathet mit Hildegard, Tochter des Rathsherrn Gerhard Darsow (1).

49. Goswin Reyger. Sohn des Lübeckischen Bürgers Lambert Reyger, Schwager des Rathsherrn Heinrich Westhof (36). Sein Sohn Lambert Reyger hat mit den Mitgliedern des alten Rathes die Stadt verlassen.

50. Bernhard Darsow. Sohn des Lübeckischen Bürgers Gerhard Darsow. Verheirathet war er mit Adelheid, Tochter des Arnold von Lübeck, Stieftochter seines Bruders Hermann (2). Er starb um das Jahr 1394.

51. Henning von Rentelen. Sohn eines gleichnamigen Lübeckischen Bürgers. Er ward 1396 zum Rathsherrn und 1402 zum Bürgermeister erwählt, er starb 1406 in Paris.

Verheirathet war er seit 1385 mit Elisabeth, Tochter des Bertold Nyenborch.

52. Tidemann von Alen. Sohn des Rathsherrn Holt von Alen. Verheirathet war er mit Adelheid, Tochter des Constantin Schoneke (35). Er hat mit den Mitgliedern des alten Rathes die Stadt verlassen.

53. Heinrich Warendorp. Sohn des Rathsherrn Hermann Warendorp. Er war mit Cunigunde, Tochter des Rathsherrn Hermann von Wickede, verheirathet.

54. Peter von Allen. Sohn des Rathsherrn Tidemann von Allen. Verheirathet war er mit Elisabeth, einer Tochter des Hermann Warendorp und Schwester von Bromold Warendorp (118). Ihm gehörte die Hälfte des bei Travemünde gelegenen Dorfes Niendorf (L. U. Th. 4, 445).

55. Paul von Allen. Sohn des Rathsherrn Tidemann von Allen.

56. Gerhard Salmestein. Er war verheirathet mit Elisabeth, einer Tochter des Albert Morkerke (57). Gestorben ist er 1415.

57. Albert Morkerke. Sohn des Lübeckischen Bürgers Johann Morkerke und Bruder des Rathsherrn Thomas Morkerke (18). Verheirathet war er mit Margaretha, Tochter des Tidemann von Münster, Wittwe des Lübecker Bürgers Johann Klingenberg. Ihm gehörten die Güter Hollenbeck und Schulendorf (L. U. Th. 4, 385).

58. Heinrich Constantin. Sohn des Rathsherrn Heinrich Constantin.

59. Conrad Rutberg. Ihm gehörte die Hälfte des Gutes Lauerhof. Er ist 1406 gestorben.

60. Bertram von Rentelen. Sohn des Lübeckischen Bürgers Henning von Rentelen und Bruder des Rathsherrn Henning von Rentelen (51). Verheirathet war er in erster Ehe mit Margaretha, Tochter des Eberhard von Herike, in zweiter Ehe mit Adelheid, Wittwe des Johann von Arnheim.

61. Gerhard Darsow. Sohn des Rathsherrn Gerhard Darsow (1). Er war verheirathet mit Adelheid, Tochter des Rathsherrn Heinrich von Hacheden (29).

62. Hermann Darsow. Sohn des Rathsherrn Gerhard

Darsow (1.) Verheirathet war er mit Agneta, Tochter des Lubbert Vincke (17). Gestorben ist er 1407.

63. Reiner von Calven. Er ward 1393 zum Rathsherrn erwählt und ist 1421 gestorben. Verheirathet war er mit Margaretha, Tochter des Rathsherrn Johann Schepenstede. Ihm gehörte das Dorf Groß Schenkenberg (L. U. Th. 6, 14) und das halbe Dorf Stockelsdorf.
64. Godeke Kerkring. Er wird ein Bruder des Rathsherrn Berthold Kerkring gewesen und gleich diesem aus Münster eingewandert sein.
65. Heinrich Pepersack. Sohn des Rathsherrn Hartmann Pepersack (16). Verheirathet war er mit Elisabeth, Tochter des Rathsherrn Heinrich von Hacheden (29).
66. Johann vom See. Sohn des Rathsherrn Danquard vom See. Verheirathet war er mit Walburg, Tochter des Rathsherrn Johann Nyebur (28).
67. Tobias Gildehusen. Er war vor seiner Uebersiedlung nach Lübeck wohl Rathsherr in Wisby. Verheirathet war er mit Herbordis, Tochter des Lübeckischen Rathsherrn Simon Swerting.
68. Radeke Wesseler. Sohn des Rathsherrn Johann Wesseler.
69. Marquard Lange. Sohn des Rathsherrn Johann Lange. Verheirathet war er in erster Ehe mit Gertrud, Tochter des Rathsherrn Gottfried Travelmann, Wittwe des Arnold von der Brügge (9), in zweiter Ehe mit Elisabeth, Tochter des Nicolaus Blomenrod (79). Er hat mit den Mitgliedern des alten Rathes die Stadt verlassen.
70. Heinrich Gildehusen. Vor seiner Uebersiedlung nach Lübeck war er Rathsherr in Wisby. Er war ein Stiefbruder des Rathsherrn Hermann Yborch (32). Er war verheirathet mit Gertrud, Tochter des Rathsherrn Hermann Ozenbrügge, Wittwe von Hermann Paal.
71. Bruno Warendorp. Sohn des Rathsherrn Bruno Warendorp. Er soll mit einer Tochter des Heinrich Gravert verheirathet gewesen sein.
72. Bertram Klingenberg. Sohn des Rathsherrn Wedekin Klingenberg und Bruder des Rathsherrn Goswin Klingen-

berg (33). Er war verheirathet mit Margaretha, Tochter des Rathsherrn Bernhard Pepersack.

73. Conrad Brüggemaker. Sohn des Lübeckischen Bürgers Albert Brüggemaker. Er soll 1406 gestorben sein.

74. Ludeke Coesfeld. Derselbe gehörte einer alten sehr angesehenen Lübeckischen Familie an. Verheirathet war er mit Christina, Tochter des Rathsherrn Albert Junge.

75. Conrad Westval. Sohn des Lübeckischen Bürgers Heinrich Westval und Bruder des Rathsherrn Hermann Westval (104). Verheirathet war er mit Cunigunde, einer Tochter des Rathsherrn Danquard vom See.

76. Ludeke Ozenbrugge. Sohn des Rathsherrn Hermann Ozenbrugge. Verheirathet war er mit Hildegard, Tochter des Rathsherrn Hermann Darsow (2) aus seiner ersten Ehe. Er hat mit den Mitgliedern des alten Rathes die Stadt verlassen und ist 1404 gestorben. Er war Eigner der von seinem Vater gekauften Güter Moisling, Niendorf und Reecke (L. U. Th. 4, 256, 306).

77. Nicolaus von Stiten. Sohn des Lübeckischen Bürgers Conrad von Stiten. Er ward 1402 zum Rathsherrn erwählt und starb 1427. Verheirathet war er mit Abele, Wittwe des Heinrich von Essende. Ihm gehörte das Gut Klinckrade. (L. U. Th. 5, 602).

78. Johann Pleskow. Sohn des Rathsherrn Jacob Pleskow. Verheirathet war er mit Ida, Tochter des Gerhard Salmestein (56).

79. Nicolaus Blomenrod. Sohn des Lübeckischen Bürgers Tidemann Blomenrod.

80. Tidemann Morkerke. Sohn des Albert Morkerke (57). Er verließ mit den Mitgliedern des alten Rathes die Stadt. Nach Rückkehr desselben ward er 1416 zum Rathsherrn erwählt und starb 1422. Verheirathet war er mit Hildegard, Tochter des Rathsherrn Bruno Warendorp. Ihm gehörte ein Theil von Krempelsdorf.

81. Heinrich von Alen. Sohn des Lübeckischen Bürgers Tidemann von Alen (52).

82. Marquard vom Kyle. Sohn des Lübeckischen Bürgers

Tidemann vom Kyle. Er war ein Mitglied des neuen Rathes. Verheirathet war er mit Hedwig, Tochter des Rathsherrn Arnold Suderland.

83. Tidemann vom Kyle. Bruder des vorigen. Verheirathet war er mit Anna, Tochter von Martin Klotekow.

84. Johann Morneweg. Sohn des Rathsherrn Tidemann Morneweg. Verheirathet war er mit Herdeke, Tochter des Lübeckischen Bürgers Tidemann von Allen. Mit ihm ist die Familie Morneweg in männlicher Linie ausgestorben.

85. Heinrich Regendank. Ueber seine Persönlichkeit hat nichts Näheres ermittelt werden können.

86. Bernhard Stekemest. Sohn des Bernhard Stekemest (44). Verheirathet war er wahrscheinlich mit einer Tochter des Conrad Rutberg (59). Im Jahre 1416 gerieth er in Vermögensverfall.

87. Heinrich Brandenburg. Wahrscheinlich ein Sohn des Lübeckischen Bürgers Johann Brandenburg. Das in der Johannisstraße № 53 belegene Armenhaus, dessen bereits 1395 Erwähnung geschieht, wird wohl nicht von ihm, sondern von seinem gleichnamigen Onkel gestiftet sein.

88. Nicolaus Brüggemaker. Sohn des Lübeckischen Bürgers Albert Brüggemaker.

89. Johann Lüneburg.*) Sohn des Rathsherrn Johann Lüneburg. Verheirathet war er seit 1393 mit Hildegard, Tochter des Rathsherrn Hermann Lange. Ihm gehörte ein Theil der Lachswehr.

90. Johannes Hoyer.**) Nachdem er 1401 aus dem Hamburger Rathe, dem er als Bürgermeister angehörte, ausgetreten war, verheirathete er sich in Lübeck mit Gertrud, Tochter des Rathsschenken Detlev Mane, Wittwe des Gerhard von Attendorn (37). Er ist 1419 gestorben.

*) Eine Inscription des Niederstadtbuchs wonach Catharina, Wittwe von Johann Lüneburg, um sich gegen die Gläubiger ihres Mannes sicher zu stellen, 1423 Dachding aufgetragen hat, ist im Register des Lübeckischen Urkundenbuchs Th. 6 S. 147 irrthümlich auf den hier erwähnten Johann Lüneburg bezogen worden.

**) Nähere Mittheilungen über die Persönlichkeit des Johann Hoyer finden sich in der Zeitschrift für Lübeckische Geschichte Band 4, Heft 3, Seite 275 ff.

91. Eberhard Suderland. Sohn des Rathsherrn Arnold Suderland. Er hat mit den Mitgliedern des alten Rathes die Stadt verlassen.
92. Heinrich auf dem Orte (up dem Orde). Er war ein angesehener Kaufmann. Verheirathet war er mit Adelheid, Tochter des Radekin Dovendige.
93. Segebodo Holk. Sohn des Rathsherrn Jacob Holk (4). Verheirathet war er mit Ida, Tochter des Johann Perzeval (46), die ihm einen Theil von Krempelsdorf als Mitgift zubrachte.
94. Heinrich Pleskow. Sohn des Rathsherrn Bernhard Pleskow (45). Er ist 1428 gestorben. Er war verheirathet mit Gerburg, Tochter des Rathsherrn Simon Swerting.
95. Berthold Roland. Sohn des Lübeckischen Bürgers Johann Roland. Er ward 1411 Mitglied des neuen Rathes und nach Einsetzung des alten Rathes in diesen gewählt. Gestorben ist er 1428.
96. Bertram Klingenberg. Sohn des Rathsherrn Goswin Klingenberg (33).
97. Bernhard Travelmann. Sohn des Rathsherrn Gottfried Travelmann.
98. Gottfried Travelmann. Bruder des vorigen.
99. Johannes Schotte. Er ward 1406 zum Rathsherrn erwählt und ist 1413 gestorben. Sein Name findet sich nicht in der officiellen Liste, obgleich er wiederholt als Mitglied der Kompagnie aufgeführt wird (1395 L. U. Th. 4, 625. 1396 Ebendas. 637. 1399 Ebendas. 684. 1412 Ebendas. Seite 778). Er wird nicht irrthümlich, sondern absichtlich ausgelassen sein, da er sich auch in der nach Rückkehr des Rathes neu geschriebenen Rathslinie nicht findet. Die Gründe, welche hierzu die Veranlassung gegeben haben, ließen sich nicht ermitteln.

Im Jahre 1429 waren außer dem bereits oben erwähnten Heinrich Meteler (8) die nachfolgenden Personen Mitglieder der Zirkelkompagnie:

100. Conrad Brekewold. Sohn des Lübecker Bürgers Hartwig Brekewold. Er ward 1406 zum Rathsherrn und 1416 zum

Bürgermeister erwählt. Gestorben ist er 1447. Bei seiner Wahl in den Rath war er Gewandschneider. Verheirathet war er mit der Wittwe von Hermann Schumacher. Ihm gehörten von 1399 bis 1403 Güter in Labentz und Helle (L. U. Th. 4, 688). 1443 erhielt er das Dorf Lüchow in Pfandbesitz (L. U. Th. 8, 182).

101. Heinrich Rapesulver. Er ward als Mitglied des Schonenfahrercollegiums 1406 zum Rathsherrn und 1416 zum Bürgermeister erwählt. Gestorben ist er 1440.

102. Detmar von Thünen. Er ward 1408 Mitglied des neuen Rathes. Nach Einsetzung des alten Rathes, ward er in denselben gewählt. 1424 ward er Bürgermeister. Gestorben ist er 1432. Er war verheirathet mit Sophie, wahrscheinlich Tochter des Nicolaus Hovesche.

103. Johann Crispin. Sohn des Rathsherrn Segebodo Crispin. Er ward 1396 in den Rath gewählt und starb 1442. Verheirathet war er mit Adelheid, Tochter des Rathsherrn Berthold Kerkring. Ihm gehörten die Güter Groß Steinrade, Bliestorf, Rondeshagen, halb Grinau, halb Crumesse und Wulmenau. Im Jahre 1434 kaufte er die Hälfte des Waldes Wedege (L. U. Th. 7, 572).

104. Hermann Westval. Sohn des Lübeckischen Bürgers Heinrich Westval, Vater des Lübeckischen Bischofs Arnold Westval. Er ward 1406 in den Rath gewählt und ist 1433 gestorben. Verheirathet war er in erster Ehe mit Margaretha, Tochter Heinrichs von Alen, in zweiter Ehe mit Adelheid Möller.

105. Tidemann Steen.*) Er ward als Aeltermann des Schonenfahrercollegiums 1408 Mitglied des neuen Rathes und bekleidete in ihm bereits 1409 das Amt eines Bürgermeisters. Nach der Rückkehr des alten Rathes ward er zum Mitglied desselben ernannt und 1427 zum Bürgermeister erwählt. Im Jahre 1434 aus dem Rathe entlassen, ist er zu Ende des

*) Nähere Angaben über ihn enthält der Aufsatz des Professor Mantels: Die hansischen Schiffshauptleute Johann Wittenborg, Brun Warendorp und Tidemann Steen. (Hansische Geschichtsblätter Band 1 Seite 134 ff.) sowie Pauli, Lübeckische Zustände, II Seite 57 ff.

Jahres 1441 gestorben. Er war zweimal verheirathet. Die zweite Ehe mit Beleke, Tochter des Rathsherrn Hermann Vorste, ward von ihm 1416 abgeschlossen.

106. Johann Darsow. Bruder der Rathsherren Gerhard (1) und Hermann (2) Darsow. Er ward 1416 in den Rath gewählt und ist 1434 gestorben. Verheirathet war er in erster Ehe mit Elisabeth, Tochter des Rathsherrn Jacob Pleskow, in zweiter Ehe mit Walburg, Tochter des Rathsherrn Johann Nyebur (28).

107. Ludwig Krul. Sohn des Lübeckischen Bürgers Ludwig Krul. Von 1413 an war er Mitglied des neuen Rathes. Nach der Rückkehr des alten Rathes ward er in denselben aufgenommen. Gestorben ist er 1431. Er war verheirathet mit Gertrud, Tochter des Ulrich Nyestadt.

108. Johann Bere. Er ward als Mitglied des Schonenfahrercollegiums 1416 zum Rathsherrn und 1436 zum Bürgermeister erwählt. Gestorben ist er 1451. Er war verheirathet mit Margaretha, Tochter des Ludeke Boitin.

109. Tidemann Czerntin. Sohn des Lübeckischen Bürgers Heinrich Czerntin. Er ward als Mitglied des Schonenfahrercollegiums 1416 in den Rath gewählt und ist 1437 gestorben.

110. Johann Klingenberg. Sohn des Rathsherrn Goswin Klingenberg (33). Er ward 1426 zum Rathsherrn und 1432 zum Bürgermeister erwählt. Gestorben ist er 1454. Seine Ehefrau Elisabeth war eine Tochter des Rathsherrn Marquard von Dame (3). Dieselbe brachte ihm als Mitgift den vierten Theil der Güter Eckhorst und Klein Steinrade; die drei anderen Viertheile erwarb er durch Kauf.

111. Christian von Rentelen. Sohn des Rathsherrn Henning von Rentelen (51). Er ward 1426 zum Rathsherrn gewählt und ist 1431 gestorben. Verheirathet war er mit Herdrade, Tochter des Heinrich Pepersack (65).

112. Thomas Kerkring. Sohn des Lübeckischen Bürgers Gottfried Kerkring. Er ward 1428 zum Rathsherrn gewählt und ist 1451 gestorben. Verheirathet war er in erster Ehe mit Gertrud, Tochter des Johann Westhof (119), in zweiter Ehe

mit Adelheid Koopmann, in dritter Ehe mit Margaretha, Tochter von Engelbert Hagelstein. Im Jahre 1448 kaufte er die Güter Eckhorst und Klein Steinrade.

113. **Bruno Warendorp.** Sohn des Rathsherrn Bruno Warendorp (31). Er ward 1428 zum Rathsherrn und 1432 zum Bürgermeister erwählt. Aus dem Rathe ist er 1435 ausgetreten. Gestorben ist er 1457. Er war dreimal verheirathet. Seine erste Frau war wahrscheinlich Elisabeth, Tochter des Rathsherrn Henning von Rentelen (51). Seine dritte Ehefrau war Catharina, Tochter von Heinrich Kronerdes. Ihm gehörten die Güter Israelsdorf, Brandenbaum und Hohewarte.

114. **Nicolaus Robele.** Sohn des Lübeckischen Bürgers Marquard Robele. Er ward 1428 zum Rathsherrn erwählt und ist 1433 gestorben. Er war verheirathet mit Sophie, Wittwe des Hermann von Alen.

115. **Johann Gerver.** Sohn des Lübeckischen Bürgers Johannes Gerver. Er ward 1416 zum Rathsherrn erwählt und ist 1460 gestorben. Verheirathet war er mit Gertrud, Tochter des Tidemann Ascheberg.

116. **Tidemann Hadewerk.** Sohn des Lübeckischen Bürgers Tidemann Hadewerk. Er ist 1428 zum Rathsherrn erwählt und 1446 gestorben. Verheirathet war er mit Gertrud, Tochter des Gottschalk von Attendorn (38).

117. **Johann Lüneburg.** Sohn des Johann Lüneburg (89). Er ward 1428 zum Rathsherrn und 1449 zum Bürgermeister erwählt. Gestorben ist er 1461. Er war in erster Ehe mit Adelheid, Tochter des Rathsherrn Henning von Rentelen (51), in zweiter Ehe seit 1442 mit Elisabeth, Tochter des Gottschalk von Wickede (122), Wittwe von Nicolaus Sworne (147) verheirathet. Ihm gehörte die Lachswehr und das Dorf Sirksrade (L. U. Th. 7, 395).

118. **Bromold Warendorp.** Sohn des Lübeckischen Bürgers Hermann Warendorp. Ihm gehörten von 1394 bis 1399 Güter in Labenz und Helle (L. U. Th. 4, 518, 688). Im Jahre 1394 kaufte er das Gut Bergrade (L. U. Th. 4, 605) und im Jahre 1400 die Dörfer Grevenhagen, Kellershagen und

Neuenschwochel, welche letztere er 1401 dem Kloster Ahrensboek schenkte (L. U. Th. 4, 710).

119. Johann Westhof. Sohn des Rathsherrn Heinrich Westhof (36). Er verheirathete sich 1407 mit Mechtildis, Tochter des Nicolaus Molenstrate, Wittwe des Hermann Darsow (2).

120. Marquard Vinke. Sichere Angaben haben über die Persönlichkeit desselben nicht ermittelt werden können. Vielleicht ist er identisch mit Marquard von Hacheden, Sohn des gleichnamigen Bürgers, der, nachdem er die Wittwe des Lubbert Vinke (17) geheirathet hatte, den Beinamen Vinke führte.

121. Gottfried Plescow. Sohn des Lübeckischen Bürgers Gottfried Plescow und Enkel des Rathsherrn Jacob Plescow. Er ward 1433 zum Rathsherrn erwählt und ist 1451 gestorben.

122. Gotschalk von Wickede. Sohn des Lübeckischen Bürgers Hermann von Wickede und Enkel des Rathsherrn Hermann von Wickede. Verheirathet war er mit Margaretha, Tochter des Rathsherrn Heinrich Meteler (8). Er hat mit den Mitgliedern des alten Rathes die Stadt verlassen. Gestorben ist er 1440.

123. Albert Morkerke. Sohn des Rathsherrn Thomas Morkerke (18). Er war verheirathet mit Agnes, einer Tochter des Gottfried Vrese. Ihm gehörte das bei Schönböken gelegene Heinholz und ein Hof zu Vorwerk.

124. Gottschalk von Attendorn. Sohn des Lübeckischen Bürgers Gottschalk von Attendorn (42). Er war Eigner des Gutes Culpin (L. U. Th. 5, 518).

125. Tidemann Druge. Sohn des Lübeckischen Bürgers gleichen Namens.

126. Johann Krowel. Sohn des Lübeckischen Bürgers Johann Krowel, der mit der Tochter des Rathsherrn Dankwart vom See verheirathet war.

127. Siegfried Vockinghusen. Ein angesehener Lübeckischer Kaufmann, der wahrscheinlich aus Dortmund stammte. Er war in erster Ehe mit Elisabeth, Tochter des Rathsherrn Peter von Herike, und in zweiter Ehe seit 1421 mit Margaretha, Tochter des Arnold von Lune verheirathet. Er besaß

einen Antheil an der Oldesloer Saline (L. U. Th. 7, 410). Gestorben ist er 1433.

128. Heinrich von Hacheden. Sohn des Rathsherrn Heinrich von Hacheden (29). Verheirathet war er mit Margaretha, Tochter des Rathsherrn Marquard Bonhorst. 1431 kaufte er für 780 ℔ das Dorf Kühsen (Calenbg. Urkb. 833).

129. Helmold von Plesse. Er stammte aus einem in Mecklenburg ansässigen Rittergeschlecht. Er war Vogt der Stadt und muß dieses Amt bereits 1408 bekleidet haben, da er 1429 (L. U. Th. 7, 343) bekennt, daß er die Mitglieder des alten Rathes bei ihrer Entfernung aus der Stadt begleitet habe. Er hat sein Amt 1441 niedergelegt und ist bald nach 1442 in Lübeck verstorben.

130. Nicolaus Broemse. Sohn des Lüneburger Rathsherrn Diedrich Broemse. Verheirathet war er mit Elisabeth, Tochter des Nicolaus Blomenrod (79), Wittwe von Marquard Lange (69). Er war ein angesehener Kaufmann und hat mit den Mitgliedern des alten Rathes die Stadt verlassen. Gestorben ist er 1442.

131. Johann von Dame. Sohn des Rathsherrn Marquard von Dame (3). Verheirathet war er mit Cunigunde, Tochter des Gottschalk von Attendorn (38). Ihm gehörten die Güter Eckhorst und Klein Steinrade. Gestorben ist er 1452.

132. Heinrich von Calven. Sohn des Rathsherrn Reiner von Calven (63). Verheirathet war er mit Margaretha, Tochter des Rathsherrn Tidemann Morkerke (80). Er kaufte 1428 Ekelsdorf, Middelburg und die Woltersmühle für 708 ℔ (L. U. Th. 7, 99). Ferner gehörte ihm das Dorf Oldendorp. Er verkaufte dieselben 1435 für 1420 ℔ (L. U. Th. 7, 664).

133. Jordan Pleskow. Sohn des Rathsherrn Jordan Pleskow (39). Er ist 1439 zum Rathsherrn erwählt und 1451 gestorben. Verheirathet war er mit Adelheid, Wittwe des aus Stendal eingewanderten Fritz Grawert (154).

134. Johann Lange. Sohn des Lübeckischen Bürgers Marquard Lange (69).

135. Goswin Westhof. Sohn des Rathsherrn Heinrich Westhof (36).

136. Tidemann Brekelveld. Ein angesehener Kaufmann, der aus Lüneburg zu stammen scheint. Verheirathet war er mit Mechtildis, Tochter des Bertram von Rentelen (60).

137. Hermann Darsow. Sohn des Rathsherrn Hermann Darsow (2). Er ward 1451 zum Rathsherrn erwählt und ist 1456 gestorben. Verheirathet war er mit Gertrud, Tochter des Hermann von Stiten aus dessen erster Ehe. Von seiner Schwester Hildegard Ozenbrugge erbte er ihren halben Antheil an den Gütern Moisling, Niendorf und Reecke (L. U. Th. 7, 832).

138. Hildebrand Hogemann. Nach einer Angabe des Senior von Melle soll er ein Sohn des Lüneburger Rathsherrn Bernhard Hogemann gewesen sein. Verheirathet war er mit Sophie, Tochter des Johann vom Sode.

139. Johann von Rentelen. Sohn des Rathsherrn Henning von Rentelen (51). Verheirathet war er mit Dorothea, Tochter des Heinrich Pepersack (65).

140. Heinrich Westval. Sohn des Lübeckischen Bürgers Conrad Westval (75).

141. Heinrich Kule. Er war verheirathet mit Elisabeth, Tochter des Rathsherrn Hermann Westval (104). Er wird 1442 gestorben sein.

142. Johann Gerver. Sohn des Rathsherrn Johann Gerver (115). Ihm gehörte ein Antheil an der Saline zu Oldesloe (L. U. Th. 7, 410), sowie von 1429—1440 das Gut Goldensee (Ebendas. 320, 849).

143. Segebodo Crispin. Sohn des Rathsherrn Johann Crispin (103). Verheirathet war er mit Gertrud, Tochter des Tidemann von Alen (52). Er ist 1455 gestorben. Ihm gehörten die Güter Bliesdorf, Rondeshagen und Groß Steinrade, der Finkenberg, sowie halb Crumesse, Cronsforde, und Grinau.

144. Gotschalk vom Sode. Sohn des Lübeckischen Bürgers Heinrich vom Sode.

145. Thomas Kerkring. Sohn des Rathsherrn Bertold Kerkring. Verheirathet war er mit Margaretha, Tochter des Rathsherrn Goswin Klingenberg (33). Ihm gehörten zwei in Krempelsdorf belegene Höfe.

146. Johann Hadewerk. Sohn des Lübeckischen Bürgers Tidemann Hadewerk.
147. Nicolaus Sworne. Er stammte aus Stade. Verheirathet war er mit Elisabeth, Tochter des Gottschalk von Wickede (122).
148. Eberhard Moyelke. Sohn des Lübeckischen Bürgers Hartwig Moyelke. Er ward als Angehöriger des Schonenfahrercollegiums zum Mitglied des neuen Rathes erwählt. Verheirathet war er mit Gertrud von Stove. Von ihm ist ein auf dem langen Lohberg № 26 belegenes Armenhaus begründet. Gestorben ist er 1437.
149. Wilhelm von Calven. Sohn des Rathsherrn Reiner von Calven (63). Er ward 1433 zum Rathsherrn und 1441 zum Bürgermeister erwählt. Gestorben ist er 1465. Er war in erster Ehe mit Anna, Tochter des Heinrich vom Sode, in zweiter Ehe mit Cunigunde, Tochter des Gottschalk von Attendorn (38), Wittwe des Johann von Dame (131) verheirathet. Ihm gehörte das Gut Schenkenberg und ein Theil des Gutes Eckhorst. Im Jahre 1433 kaufte er die Güter Stockelsdorf und Mori (L. U. Th. 7, 528), deren Eigenthum ihm 1441 vom Rathe übertragen ward.
150. Johann Bruskow. Sohn des Lübeckischen Bürgers Johann Bruskow. Er ward 1439 zum Rathsherrn erwählt und ist 1449 gestorben. Er war in erster Ehe mit Margaretha, Tochter des Bergenfahrers Bruno Sprenger, in zweiter Ehe seit 1447 mit Elisabeth, Tochter des Segebodo Crispin (143) verheirathet.

Im Jahre 1429 wurden aufgenommen:

151. Jacob Bramsted. Sohn des Lübeckischen Bürgers Johann Bramsted. Er ward 1426 zum Rathsherrn erwählt und ist 1455 gestorben. Verheirathet war er mit Adelheid, Tochter von Lubbert von Camen.
152. Johann Segeberg. Sohn des Lübeckischen Bürgers Berthold Segeberg. Er ward 1426 zum Rathsherrn erwählt und ist 1464, achtzig Jahr alt, gestorben. Verheirathet war er mit einer Tochter des Fritz Grawert (154). Von ihm ist der bei der Aegidienkirche belegene Segebergs Convent gestiftet worden.

153. **Tidemann Soling.** Sohn des Lübeckischen Bürgers Tidemann Soling. Er ward 1428 zum Rathsherrn erwählt und ist 1436 gestorben. Verheirathet war er mit Margaretha, Tochter des Heinrich Honerjäger, der dem neuen Rath angehört hatte. Ihm gehörte eine Papiermühle zu Schoenkamp.
154. **Fritz Grawert.** Er ist aus Stendal eingewandert. Seine erste Ehefrau war wahrscheinlich eine geborene Brekewold.
155. **Martin Castorp.** Ein angesehener Lübeckischer Kaufmann, über dessen persönliche Verhältnisse nichts Näheres zu ermitteln war.
156. **Gottfried Kerkring.** Sohn des Lübeckischen Bürgers Godeke Kerkring (64). Er war verheirathet mit Abele, Tochter des Rathsherrn Detmar von Thünen (102). Gestorben ist er 1451.
157. **Bernhard Darsow.** Sohn des Rathsherrn Hermann Darsow (2) aus seiner zweiten Ehe. Er ward 1460 in den Rath gewählt und ist 1479 gestorben. Verheirathet war er mit Anna, Tochter des Nicolaus Karbow, die ihm als Vermächtniß ihres Bruders Nicolaus Karbow drei früher der Familie Crispin zuständige Güter Bliesdorf, Rondeshagen und Crumesse zubrachte. Außerdem gehörte ihm ein weiterer Antheil an Crumesse, sowie das Dorf Sirksrade. Von letzterem verkaufte er 1444 einen Hof (L. U. Th. 8, 199).
158. **Johann Westval.** Sohn des Rathsherrn Hermann Westval (104). Er ward 1447 zum Rathsherrn und 1461 zum Bürgermeister gewählt. Gestorben ist er 1474. Er war verheirathet mit Margaretha, Tochter des Rathsherrn Wilhelm von Calven (149). Sein Sohn war der Bischof von Lübeck, Wilhelm Westval.

Im Jahre 1430 wurden aufgenommen:

159. **Johann Kerkring.** Sohn von Godeke Kerkring (64). Er war verheirathet mit Gertrud, Tochter erster Ehe des Fritz Gravert (154).
160. **Arnold vom Kyle.** Sohn des Marquard vom Kyle (82).
161. **Johann von Wickede.** Sohn des Gottschalk von Wickede (122). Er ward 1452 zum Rathsherrn erwählt und ist

1471 gestorben. Verheirathet war er mit Hedwig, Tochter des Rathsherrn Johann Lüneburg (117).

162. Heinrich Constin. Sohn des Heinrich Constin (58).*) Er ward 1467 zum Rathsherrn erwählt und ist 1483 gestorben. Verheirathet war er in erster Ehe mit Elisabeth, Tochter des Rathsherrn Tidemann Morkerke (80), und in zweiter Ehe mit Elisabeth, Tochter des Heinrich von Calven (132). Nachdem er 1468 eine Wallfahrt nach Jerusalem vollendet hatte, hat er das Denkmal auf dem sogenannten Jerusalemsberg errichten lassen. Er überließ 1442 das ihm gehörige halbe Dorf Dudensee nebst dem halben See dem Kloster Marienwolde (L. U. Th. 8, 100). Im Jahre 1482 ward sein Jubiläum in der Zirkelkompagnie festlich begangen.

Im Jahre 1433 wurden aufgenommen:

163. Berthold Crispin. Sohn des Rathsherrn Johann Crispin (103). Er war verheirathet mit einer Tochter von Tidemann Hadewerk (116).

164. Hartmann Pepersack. Sohn von Heinrich Pepersack (65).

165. Bertram Lüneburg. Sohn von Johann Lüneburg (89). Er verheirathete sich 1435 mit Gertrud, Tochter des Tidemann von Alen (52), Wittwe des Segebodo Crispin (143).

166. Heinrich Czerntin. Sohn des Lübeckischen Bürgers Heinrich Czerntin und Bruder des Rathsherrn Tidemann Czerntin (109). Er ist 1458 gestorben.

167. Hermann Hitfeld. Sohn des Lübeckischen Bürgers Johann Hitfeld. Er ward 1460 zum Rathsherrn erwählt und ist 1474 gestorben. Verheirathet war er mit Catharina, Tochter von Hermann von Stiten, Wittwe des Nicolaus Vroling.

Im Jahre 1443 wurden aufgenommen:

168. Heinrich Lipperode. Sohn von Hermann Lipperode. Er ward 1439 zum Rathsherrn erwählt und ist 1470 gestorben. Er war zweimal verheirathet, in zweiter Ehe seit 1453 mit Wendelburg, Wittwe von Heinrich Brunt.

169. Bertold Witik. Sohn des Mitgliedes des neuen Rathes Johann Witik. Er ward 1439 zum Rathsherrn und 1456

*) In № 58 ist zweimal Constin statt Constantin zu lesen.

zum Bürgermeister erwählt. Gestorben ist er 1474. Er war in erster Ehe mit Margaretha, Wittwe des Reinekin Kracht, in zweiter Ehe mit Elisabeth, Tochter von Segebodo Crispin (143) und Wittwe des Rathsherrn Johann Bruskow (150) verehelicht.

170. Johann Darsow. Sohn des Rathsherrn Johann Darsow (106) aus dessen erster Ehe. Er war verheirathet mit Anna, Tochter des Tidemann Brekelveld (136).

171. Johann Darsow. Sohn des Rathsherrn Hermann Darsow (2) aus dessen zweiter Ehe.

172. Eberhard Brekelveld. Sohn von Tidemann Brekelveld (136). Er war in erster Ehe mit Margaretha, Tochter von Fritz Grawert (154), in zweiter Ehe mit Hildegard, Tochter des Rathsherrn Johann Russenberg, verheirathet.

173. Johann Brekelveld. Sohn von Tidemann Brekelveld (136). Er war verheirathet mit Adelheid, Tochter des Rathsherrn Hermann Darsow (137).

174. Ludeke Bere. Sohn des Rathsherrn Johann Bere (108). Er ward 1460 zum Rathsherrn erwählt und ist 1488 gestorben. Verheirathet war er mit Ida, Tochter des Rathsherrn Jordan Pleskow (133). Im Jahre 1453 kaufte er die Güter Eckhorst und Klein Steinrade.

175. Johann Lüneburg. Sohn des Rathsherrn Johann Lüneburg (117). Er ward 1467 zum Rathsherrn erwählt und ist 1474 gestorben. Verheirathet war er mit Agnes, Tochter von Nicolaus Steinbecke. Ihm gehörte das Gut Padelügge und die Lachswehr, die er 1463 an die Stadt verkaufte.

176. Segebodo Crispin. Sohn von Segebodo Crispin (143). Er war verheirathet mit Adelheid, Tochter des Rathsherrn Christian Eckhof. Mit ihm erlosch das Geschlecht der Crispin in männlicher Linie.

177. Jacob von Stiten. Sohn des Rathsherrn Nicolaus von Stiten (77). Er war verheirathet mit Mechtildis, Tochter des Hildebrand Hogemann (138).

Im Jahre 1447 wurden aufgenommen:

178. Gerhard von Minden. Sohn des Lübeckischen Bürgers Tidemann von Minden. Er ist 1433 zum Rathsherrn und

1454 zum Bürgermeister erwählt. Gestorben ist er 1462. Er war verheirathet mit Sophie, Tochter des Rathsherrn Detmar von Thünen (102).

179. Heinrich von Stiten. Sohn von Hermann von Stiten. Er ist 1447 zum Rathsherrn und 1466 zum Bürgermeister erwählt und 1484 gestorben. Verheirathet war er in erster Ehe 1441 mit Margaretha, Wittwe des Johann von dem Hove, und seit 1459 in zweiter Ehe mit Margaretha, Tochter von Gerhard Vinke, Wittwe von Heinrich Steen. Letztere brachte ihm das Gut Castorp zu; außerdem gehörte ihm das Gut Schönböken.

180. Johann Bere. Sohn des Rathsherrn Johann Bere (108). Er ist 1455 zum Rathsherrn erwählt und 1457 gestorben. Verheirathet war er mit Mechtildis, Tochter des Detlef Bonhorst.

181. Bertram Lüneburg. Sohn des Rathsherrn Johann Lüneburg (117). Er war verheirathet mit Margaretha, Tochter des Rathsherrn Christian Eckhof, Wittwe des Berthold Herentrey. Ihm gehörten ein Theil der Lachswehr und die Güter Moisling, Niendorf und Reecke.

182. Bertram Brekelveld. Sohn von Tidemann Brekelveld (136). Er ist in Vermögensverfall gerathen.

183. Fritz Grawert. Sohn von Fritz Grawert (154). Er ist 1460 zum Rathsherrn erwählt und 1476 zu Riepenburg gestorben. Er war verheirathet mit Abele, Tochter des Rathsherrn Johann Bere (108).

Im Jahre 1452 wurden aufgenommen:

184. Johann Syna. Er ist 1447 zum Rathsherrn erwählt und 1467 gestorben.

185. Heinrich Ebeling. Er ist 1451 zum Rathsherrn erwählt und 1475 gestorben. Er war dreimal verheirathet, nämlich mit Gertrud, Tochter des Johann Illhorn, Wittwe von Engelbert Bockinghusen, mit Gertrud, Tochter von Johann Kerkring (159), und mit Gertrud Möller.

186. Heinrich Castorp. Gebürtig aus der Gegend von Dortmund. Er ist 1452 zum Rathsherrn und 1462 zum Bür-

germeister erwählt. Gestorben ist er 1488. Er war in erster Ehe mit Adelheid, Tochter des Engelbert Bockinghusen, Wittwe des Michael Lange, in zweiter Ehe mit Adelheid Kerkring verheirathet.

187. Conrad Brekewold. Sohn von Hartwig Brekewold und Enkel des Rathsherrn Conrad Brekewold (100). Er ist 1455 zum Rathsherrn erwählt und 1480 gestorben. Verheirathet war er mit Mechtildis, Tochter des Rathsherrn Tidemann Hadewerk (116). Ihm gehörte ein Theil von Roggenhorst und Schönböken.

188. Bertram von Rentelen. Sohn von Christian von Rentelen (111). Er ist 1477 zum Rathsherrn gewählt und 1488 gestorben. Verheirathet war er mit Margaretha, Tochter des Eberhard von Herike.

189. Hermann Bere. Sohn des Rathsherrn Johann Bere (108). Verheirathet war er mit Gertrud, Tochter des Rathsherrn Gerhard von Minden (178). Er ist 1483 gestorben.

190. Conrad Grawert. Sohn von Fritz Grawert (154). Er war zweimal verheirathet. Seine erste Frau Elisabeth war eine Tochter des Rathsherrn Heinrich Hogemann in Lüneburg. Seine zweite Frau Margaretha war eine Tochter des Rathsherrn Johann Segeberg (152) und Wittwe von Heinrich Nyestadt. Er ist 1496 gestorben.

191. Jordan Pleskow. Sohn des Rathsherrn Jordan Plekow. (133).

192. Heinrich Russenberg. Sohn des Rathsherrn Johann Russenberg. Er war verheirathet mit Catharina, Tochter des Heinrich von Hacheden (128).

Im Jahre 1460 wurden aufgenommen:

193. Johann Broling. 1442 Schaffer der Schonenfahrer (L. U. Th. 8, 394) und später wohl Aeltermann derselben, ist er 1447 zum Rathsherrn erwählt und 1464 gestorben. Letztwillig vermachte er der Stadt 4000 ℳ zum Bau der Holstenthorthürme.

194. Andreas Geverdes. Gebürtig aus Magdeburg. Er ist 1451 zum Rathsherrn und 1475 zum Bürgermeister gewählt; gestorben ist er 1477. Er war in erster Ehe mit Gertrud,

Tochter des Johann von Breiden, in zweiter Ehe mit Anna Bilring verheirathet.

195. Heinrich von Hacheden. Sohn von Heinrich von Hacheden (128). Er war Dr. juris und ist 1460 zum Rathsherrn erwählt. Gestorben ist er 1473 zu Eismar. Er war verheirathet mit Elisabeth, Tochter von Johann Kerkring (159). Ihm gehörte das Dorf Kühsen als Lehn vom Kloster Loccum.

196. Hermann Darsow. Sohn des Rathsherrn Hermann Darsow (137). Er war verheirathet mit Margaretha, Tochter von Arnold Segeberg.

197. Ludeke von Thünen. Sohn des Rathsherrn Detmar von Thünen (102). Er ward 1472 zum Rathsherrn und 1475 zum Bürgermeister erwählt. Gestorben ist er 1501. Seine Frau Catharina war eine Tochter des Rathsherrn Ludeke Bere (174).

198. Johann Pleskow. Sohn des Rathsherrn Gottfried Pleskow (121).

199. Gottfried Pleskow. Sohn des Rathsherrn Gottfried Pleskow (121). Er war in erster Ehe mit Elisabeth, Tochter des Heinrich von Hacheden (128), in zweiter Ehe mit Walburg Basedow, Wittwe des Rathsherrn Gottfried Burmeister, verheirathet.

200. Wedekin Kerkring. Sohn von Thomas Kerkring (145). Er ward 1479 zum Rathsherrn erwählt und ist 1482 gestorben. Verheirathet war er mit Gertrud, Tochter des Rathsherrn Conrad Brekewold (187).

201. Thomas Kerkring. Sohn des Rathsherrn Thomas Kerkring (112). Er war verheirathet mit Margaretha, Tochter des Rathsherrn Johann Klingenberg (110).

202. Heinrich Warendorp. Sohn des Rathsherrn Bruno Warendorp (113). Er war verheirathet mit Elisabeth, Tochter des Conrad Hurlemann. Ihm gehörten die Güter Brandenbaum und Hohewarte.

203. Johann von Wickede. Sohn des Rathsherrn Johann von Wickede (161). Er war verheirathet mit Hedwig, Tochter des Rathsherrn Johann Bere (180). Gestorben ist er 1478.

Im Jahre 1465 wurden aufgenommen:

204. Conrad Möller. Er ist 1452 zum Rathsherrn erwählt und 1478 gestorben. Verheirathet war er in erster Ehe mit Margaretha, Tochter des Johann von Stade, in zweiter Ehe mit Wendelburg, Tochter des Johann von dem Hove, Stieftochter des Rathsherrn Heinrich von Stiten (179).

205. Hermann Sundesbeke. Er stammte aus Münster. Er ist 1460 zum Rathsherrn erwählt und 1476 gestorben. Verheirathet war er mit Margaretha Brunswig.

206. Johann Hertze. Sohn des Lübeckischen Bürgers Johann Hertze. Er ward, nachdem er seit 1433 das Amt eines Rathssecretairs bekleidet hatte, 1460 zum Rathsherrn erwählt. Er ist 1476 gestorben. Verheirathet war er seit 1437 mit Gertrud, Tochter des Nicolaus Schonewald.

207. Wilhelm Pleskow. Sohn des Rathsherrn Gottfried Pleskow (121). Er war verheirathet mit Gertrud, Tochter zweiter Ehe des Rathsherrn Bertold Witik (169).

208. Johann Bruskow. Sohn des Rathsherrn Johann Bruskow (150). Er war verheirathet mit Adelheid, Tochter von Ludeke Kolshorn. Gestorben ist er 1466.

209. Bruno Bruskow. Sohn des Rathsherrn Johann Bruskow (150). Er ward 1475 zum Rathsherrn und 1479 zum Bürgermeister erwählt. Gestorben ist er 1487. Er hat sich 1466 mit Gertrud, Tochter des Lambert Vroling, verheirathet.

210. Volmar Warendorp. Sohn des Rathsherrn Bruno Warendorp (113). Er ward 1475 zum Rathsherrn erwählt und ist 1504 gestorben. Er verheirathete sich 1465 mit Tilburg, Tochter des Bernhard Basedow, Wittwe von Bruno Struve.

211. Ricbodo Kerkring. Sohn des Rathsherrn Thomas Kerkring (112) aus dessen dritten Ehe. Er war verheirathet mit Margaretha, Tochter des Rathsherrn Johann Westval (158). Er trat 1501 gemeinsam mit seiner Ehefrau in Segebergs Convent ein.

212. Gottschalk von Wickede. Sohn des Rathsherrn Johann von Wickede (161). Er ist 1487 gestorben. Er war verheirathet mit Gertrud, Tochter erster Ehe des Rathsherrn Bertold Witik (169), Wittwe des Marquard Vinke.

213. Johann von Minden. Sohn des Rathsherrn Gerhard von Minden (178).
214. Fritz Grawert. Sohn von Fritz Grawert (154) aus dessen zweiter Ehe. Er verheirathete sich 1468 mit Adelheid Kolshorn, Wittwe von Johann Bruskow (208).
215. Hermann Grawert. Sohn von Fritz Grawert (154) aus dessen zweiter Ehe.

Im Jahre 1470 wurden aufgenommen:

216. Johann Wittinghof. Sohn des Lübeckischen Bürgers Lambert Wittinghof. Er ist 1467 zum Rathsherrn und 1484 zum Bürgermeister erwählt. Gestorben ist er 1493. Er war verheirathet mit Anna, Tochter des Lorenz Leven.
217. Heinrich von Calven. Sohn des Rathsherrn Wilhelm von Calven (149). Er ist 1472 zum Rathsherrn erwählt und 1504 gestorben. Verheirathet war er mit Margaretha, Tochter des Gerhard von Lenten. Er war Eigner der Güter Stockelsdorf, Mori und Schenkenberg.
218. Johann Bere. Sohn des Rathsherrn Ludeke Bere (174). Er ward 1489 zum Rathsherrn gewählt und ist 1508 gestorben. Verheirathet war er mit Gertrud, Tochter des Rathsherrn Heinrich Castorp (186). Er war Eigner der Güter Eckhorst und Klein Steinrade.
219. Ambrosius Segeberg. Sohn des Rathsherrn Johann Segeberg (152). Er ist um 1473 gestorben. Verheirathet war er mit Elisabeth, Tochter von Conrad Hurlemann, Wittwe des Hinrich Warendorp (202). Als Mitgift mit seiner Frau erhielt er die Güter Brandenbaum und Hohewarte.
220. Gottfried Kerkring. Sohn von Johann Kerkring (159). Er war mit Adelheid, Tochter des Johann von Camen, verheirathet. Gestorben ist er 1471.
221. Hartwig von Stiten. Sohn des Rathsherrn Heinrich von Stiten (179). Er ist 1489 zum Rathsherrn und 1502 zum Bürgermeister erwählt. Gestorben ist er 1511. Er war in erster Ehe mit Gertrud, Tochter des Rathsherrn Ludeke Bere (174), in zweiter Ehe mit Cäcilie, Tochter von Ricbodo Kerkring (211) verheirathet.

222. Hermann von Wickede. Sohn des Rathsherrn Johann von Wickede (161). Er ist 1479 zum Rathsherrn und 1489 zum Bürgermeister erwählt. Gestorben ist er 1501. Verheirathet war er mit Mathilde, Tochter des Rathsherrn Bernhard Darsow (157). Als Mitgift seiner Frau besaß er die Güter Bliestorf mit Rondeshagen und Crumesse. Außerdem war er Eigner von Groß Steinrade und Roggenhorst.
223. Georg Geverdes. Sohn des Rathsherrn Andreas Geverdes (194). Er war in erster Ehe mit Adelheid, Tochter des Rathsherrn Johann Lüneburg (175), in zweiter Ehe mit Anna, Tochter des Rathsherrn Heinrich Castorp (186), verheirathet.

Im Jahre 1479 wurden aufgenommen:

224. Tidemann Evinghusen. Sohn des Lübeckischen Bürgers Heinrich Evinghusen. Er ward 1472 zum Rathsherrn erwählt und ist 1483 gestorben. Er war verheirathet mit Catharina Lange.
225. Heinrich Lipperode. Sohn des Rathsherrn Heinrich Lipperode (168). Er ist 1475 zum Rathsherrn erwählt und 1494 gestorben. Verheirathet war er mit Margaretha, Tochter des Rathsherrn Heinrich Klockmann.
226. Heinrich Broemse. Sohn des Lüneburger Rathsherrn Diedrich Broemse. Er war Doctor der Rechte und Rektor der Universität zu Bologna. Er ist 1477 zum Rathsherrn und 1487 zum Bürgermeister erwählt. Gestorben ist er 1502. Er war verheirathet mit Elisabeth, Tochter des Rathsherrn Johann Westval (158).
227. Diedrich Basedow. Sohn des Lübeckischen Bürgers Bernhard Basedow. Er ist 1477 zum Rathsherrn erwählt und 1501 gestorben. Er war in erster Ehe mit Hedwig, Tochter des Bertram Lüneburg (181), in zweiter Ehe mit Adelheid, Tochter von Jordan Pleskow (191), verheirathet.
228. Johann Lüneburg. Sohn von Bertram Lüneburg (181). Verheirathet war er mit Anna, Tochter des Heinrich Husmann. Ihm gehörten die Güter Moisling, Niendorf und Reecke.
229. Conrad Brekewold. Sohn des Rathsherrn Conrad Brekewold (187). Er war verheirathet mit Gertrud, Tochter des Nikolaus Schmidt. Ihm gehörte ein Theil von Roggenhorst.
230. Johann Hertze. Sohn des Rathsherrn Johann Hertze

(206). Er ist 1484 zum Rathsherrn und 1498 zum Bürgermeister erwählt. Gestorben ist er 1510. Seine Frau Anna war eine Tochter des Rathsherrn Bernhard Darsow (157).

231. Arnold Westval. Sohn des Rathsherrn Johann Westval (158).

232. Johann Grawert. Sohn von Fritz Grawert (154) aus dessen zweiter Ehe.

233. Johann Bere. Sohn des Rathsherrn Ludeke Bere (174). Er ist um 1497 gestorben.

234. Johann Lüneburg. Sohn des Rathsherrn Johann Lüneburg (175). Er war verheirathet mit Catharina, Tochter des Lorenz Leven. Ihm gehörte das Gut Padelügge.

235. Bernhard Basedow. Sohn des Lübeckischen Bürgers Bernhard Basedow. Er war verheirathet mit einer Tochter des Rathsherrn Conrad Brekewold (187). Ihm gehörte ein Theil von Roggenhorst.

236. Johann Kerkring. Sohn von Johann Kerkring (159). Er ist 1484 zum Rathsherrn erwählt und 1516 gestorben. Verheirathet war er mit Adelheid, Tochter des Rathsherrn Heinrich Castorp (186).

Im Jahre 1488 wurden aufgenommen:

237. Johann Witik. Sohn des Rathsherrn Bertold Witik (169). Er war verheirathet mit Hedwig, Tochter des Rathsherrn Johann Bere (180), Wittwe des Johann von Wickede (203).

238. Bruno Warendorp. Sohn von Heinrich Warendorp (202). Er war verheirathet mit Anna, Tochter des Rathsherrn Diedrich Basedow (227).

239. Heinrich Westval. Sohn des Rathsherrn Johann Westval (158). Er ist 1496 zum Rathsherrn erwählt und 1505 gestorben. Er war in erster Ehe mit Walburg, Wittwe des Tidemann Brandes, in zweiter Ehe mit Hedwig, Tochter des Johann von Wickede (203), verheirathet.

240. Johann Brekelveld. Sohn des Johann Brekelveld (173). Er war mit Gertrud, Tochter des Ambrosius Segeberg (219), verheirathet.

241. Alexander Lüneburg. Sohn des Rathsherrn Johann Lüneburg (175). Er ist unverheirathet gestorben.

242. Alexander Pleskow. Sohn von Jordan Pleskow (191). Seine Frau Anna war eine Tochter von Bertram von Rentelen (188).
243. Thomas Lüneburg. Sohn des Rathsherrn Johann Lüneburg (175). Er war verheirathet mit Gertrud, Tochter des Rathsherrn Heinrich Broemse (226). Ihm gehörte Padelügge.
244. Arnold Kerkring. Sohn von Thomas Kerkring (201). Er war 1495 bereits verstorben.
245. Hermann Darsow. Sohn von Hermann Darsow (196). Er ist 1496 zum Rathsherrn erwählt und 1517 gestorben. Verheirathet war er mit Catharina, Tochter des Peter Scheve.

Im Jahre 1495 wurden aufgenommen:

246. Diedrich Hupe. Er ist 1477 zum Rathsherrn und 1494 zum Bürgermeister erwählt. Gestorben ist er 1498. Seine Frau Adelheid war eine Tochter von Heinrich Berk und Schwester des Rathsherrn Tidemann Berk (258).
247. Johann Testede. Er ist 1489 zum Rathsherrn erwählt und 1495 gestorben.
248. Lorenz Brekelveld. Er war wahrscheinlich ein Sohn von Johann Brekelveld (173).
249. Eberhard von Rentelen. Sohn des Rathsherrn Bertram von Rentelen (188). Er ist 1501 zum Rathsherrn erwählt und 1520 gestorben. Verheirathet war er mit Anna, Tochter von Johann Pawest.
250. Joachim Bere. Sohn des Rathsherrn Ludeke Bere (174). Er starb unverheirathet.
251. Hermann Lüneburg. Sohn des Rathsherrn Johann Lüneburg (175). Er war in erster Ehe mit Gertrud, Tochter des Bertram von Winthem, in zweiter Ehe mit Gertrud, Tochter von Hildebrand Hogefeld, verheirathet. Ihm gehörte das Gut Eckhorst.
252. Gerwin Buk. Sohn des Lübeckischen Bürgers Johann Buk. Er war Gewandschneider und verheirathet mit Adelheid, Tochter von Wilhelm Pleskow (207).
253. Bertold Kerkring. Sohn des Rathsherrn Wedekin Kerkring (200). Er ist 1500 zum Rathsherrn erwählt und

1534 gestorben. Er war mit Hedwig, Tochter des Rathsherrn Hermann von Wickede (222), verheirathet. Ihm gehörten Groß Steinrade, Schönböken, Roggenhorst und seit 1502 vier Höfe in Krempelsdorf.

254. Joachim Lüneburg. Sohn des Rathsherrn Johann Lüneburg (175). Er soll 1473 geboren und 1529 gestorben sein. Verheirathet war er mit Anna, Tochter des Rathsherrn Ludeke von Thünen (197).

255. Johann Bruskow. Sohn des Rathsherrn Bruno Bruskow (209). Er hat 1510 in der Wahmstraße einen Armengang gestiftet.

256. Johann von Wickede. Sohn des Rathsherrn Hermann von Wickede (222). Er ist 1506 zum Rathsherrn erwählt und 1509 gestorben. Verehelicht war er mit Catharina, Tochter des Hartwig von Stiten (221).

257. Andreas Geverdes. Sohn von Georg Geverdes (223) aus dessen erster Ehe. Er ist jung und unverheirathet gestorben.

Im Jahre 1501 wurden aufgenommen:

258. Tidemann Berk. Sohn des Lübeckischen Bürgers Heinrich Berk. Er ist 1489 zum Rathsherrn und 1500 zum Bürgermeister erwählt. Gestorben ist er 1521. Seine Frau Elisabeth war eine Tochter von Heinrich Möller.

259. Bodo von Adelefssen. Er war seit 1487 (?) Stadthauptmann von Lübeck. Seine Frau Hedwig war eine Tochter des Rathsherrn Johann Bere (180), Wittwe des Johann von Wickede (203) und des Johann Witik (237).

260. Jaspar Lange. Er ist 1484 zum Rathsherrn erwählt und 1510 gestorben. Verheirathet war er mit Gertrud, Tochter von Hermann Evinghusen. Ihm gehörte ein Theil des Dorfes Schlutup.

261. Heinrich Castorp. Sohn des Rathsherrn Heinrich Castorp (186). Er ist 1500 zum Rathsherrn und 1512 zum Bürgermeister erwählt. Gestorben ist er 1512. Er war in erster Ehe mit Margaretha, Tochter des Rathsherrn Johann Wittinghof (216), in zweiter Ehe mit Anna, Tochter des Rathsherrn Bruno Bruskow (209), verheirathet.

262. Hermann Meyer. Sohn des Lübeckischen Bürgers Hermann Meyer. Er ist 1500 zum Rathsherrn und 1510 zum Bürgermeister erwählt. Gestorben ist er 1528. Verheirathet war er mit Anna, Tochter des Rathsherrn Bertold Witik (169), Wittwe von Johann Möller.
263. Fritz Grawert. Sohn von Fritz Grawert (214). Er ist 1509 zum Rathsherrn erwählt und 1538 gestorben. Verheirathet war er mit Gertrud, Tochter des Georg Geverdes (223).
264. Thomas von Wickede. Sohn des Johann von Wickede (203). Er ist 1506 zum Rathsherrn und 1511 zum Bürgermeister erwählt. Gestorben ist er 1527. Seine Frau war Gertrud, Tochter des Rathsherrn Heinrich von Calven (217). Von König Friedrich I von Dänemark ward er 1524 zum Ritter geschlagen.
265. Gottfried Pleskow. Sohn von Gottfried Pleskow (199). Verheirathet war er mit Margaretha, Tochter des Johann Lüneburg (228). Er gerieth 1511 in Vermögensverfall.
266. Diedrich Broemse. Sohn des Rathsherrn Heinrich Broemse (226). Er ist 1470 geboren. Im Jahre 1506 zum Rathsherrn gewählt, ist er 1508 gestorben. Verheirathet war er mit Margaretha, Tochter des Rathsherrn Johann Bere (218). Ihm gehörte Klein Steinrade als Mitgift seiner Frau.
267. Johann Kerkring. Sohn des Ricbodo Kerkring (211). Er soll jung im Kriege gefallen sein.
268. Heinrich Billinghusen. Sohn des Lübeckischen Bürgers Johann Billinghusen. Er war verheirathet mit Elisabeth, Tochter des Johann von Wickede (203). Er hatte das Gut Ritzerau von der Stadt in Pacht.
269. Conrad Grawert. Sohn von Conrad Grawert (190).
270. Bertram Lüneburg. Sohn des Johann Lüneburg (228). Er war verheirathet mit Elisabeth Bockwold und ist 1558 gestorben. Ihm gehörten, gemeinsam mit seinem Bruder Johann (273), die Güter Moisling, Niendorf und Reecke.

Im Jahre 1508 wurden aufgenommen:

271. Johann Kerkring. Sohn von Gottfried Kerkring (220). Er war verheirathet mit Agneta, Tochter des Johann Gendena.

272. **Hermann von Wickede.** Sohn des Rathsherrn Hermann von Wickede (222). Er ist 1515 gestorben.

273. **Johann Lüneburg.** Sohn von Johann Lüneburg (228). Er war verheirathet in erster Ehe mit Margaretha, Tochter des Johann Stötebrügge, und in zweiter Ehe mit Adelheid, Tochter des Rathsherrn Hermann Schütte. Mit seinem Bruder Bertram (270) besaß er gemeinsam die Güter Moisling, Niendorf und Reecke, deren alleiniges Eigenthum er von dessen Erben 1503 erwarb.

274. **Andreas von Calven.** Sohn des Rathsherrn Heinrich von Calven (217). Er war verheirathet mit Catharina, Tochter des Rathsherrn Hermann Darsow (245). Gestorben ist er 1540. Ihm gehörte das Gut Stockelsdorf.

275. **Nicolaus Broemse.** Sohn des Rathsherrn Heinrich Broemse (226). Er ist 1514 zum Rathsherrn und 1521 zum Bürgermeister erwählt. Gestorben ist er 1543. Verheirathet war er mit Margaretha, Tochter von Heinrich Berk. Ihm gehörte das Gut Klein Steinrade.

276. **Gottschalk von Wickede.** Sohn des Rathsherrn Hermann von Wickede (222). Er ist 1522 zum Rathsherrn erwählt und 1527 unverheirathet gestorben. Ihm gehörte der Ackerhof und das Gut Rondeshagen.

Im Jahre 1511 wurden aufgenommen:

277. **Heinrich Broemse.** Sohn des Rathsherrn Heinrich Broemse (226). Er war Doctor der Rechte und ist 1543 gestorben. Verheirathet war er mit Gertrud, Tochter des Gerhard von Lenten.

278. **Johann Nyestadt.** Sohn des Lübeckischen Bürgers Heinrich Nyestadt. Er ist 1501 zum Rathsherrn erwählt und 1518 gestorben. Er war verheirathet mit Gertrud, Tochter des Rathsherrn Johann Wittinghof (216).

279. **Hartwig Stange.** Sohn des Lübeckischen Bürgers Hartwig Stange. Er ist 1509 zum Rathsherrn erwählt und 1514 gestorben. Seine Frau Anna war eine Tochter des Rathsherrn Jaspar Lange (260).

280. **Johann Garlop.** Er stammte aus Lüneburg, wo er Sulf-

meister war. Verheirathet war er mit Catharina, Tochter des Rathsherrn Heinrich Westval (239). Gestorben ist er 1529.

281. Heinrich von Calven. Sohn des Rathsherrn Heinrich von Calven (217). Er war verheirathet mit Margaretha, Tochter des Hermann von Wickede (222). Gestorben ist er 1533. Ihm gehörten die Güter Schenkenberg und Mori.

282. Hartwig von Stiten. Sohn des Rathsherrn Hartwig von Stiten (221). Er war verheirathet mit Adelheid, Tochter des Rathsherrn Fritz Grawert (263). Ihm gehörte ein Theil von Krempelsdorf.

Im Jahre 1515 wurden aufgenommen:

283. Lambert Wittinghof. Sohn des Rathsherrn Johann Wittinghof (216). Er ist 1514 zum Rathsherrn erwählt und 1529 gestorben. Verheirathet war er mit Margaretha, Tochter des Rathsherrn Johann Bere (218), Wittwe des Rathsherrn Diedrich Broemse (266).

284. Johann Lüneburg. Sohn von Johann Lüneburg (234). Er ist 1527 zum Rathsherrn erwählt und 1529 gestorben. Verheirathet war er mit Anna, Friedrich Kortsacks Tochter.

285. Heinrich Kerkring. Sohn des Rathsherrn Johann Kerkring (236). Er ist 1479 geboren und 1518 zum Rathsherrn erwählt. Gestorben ist er 1540. Seine Frau Catharina war eine Tochter des Rathsherrn Friedrich Joris.

286. Marcus Tode. Sohn des Hamburger Rathsherrn Nicolaus Tode. Er war verheirathet mit Anna, Tochter des Rathsherrn Hermann von Wickede (222). Gestorben ist er 1551. Ihm gehörten als Mitgift seiner Frau das Gut Bliestorf mit Rondeshagen und halb Sirksrade, sowie der von ihm in einem Subhastationsproceß 1550 erworbene Ackerhof.

287. Matthias Mulich.*) Gebürtig aus Nürnberg, soll er in erster Ehe mit einer geborenen Stiten verheirathet gewesen sein; seine zweite Frau, die er 1520 ehelichte, war Catharina,

*) Nähere Mittheilungen über denselben sind enthalten in der Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde Theil 2 S. 296 ff.

Tochter des Friedrich Kortsack. Gestorben ist er 1528. Ihm gehörte eine bei Oldesloe belegene Kupfermühle.

288. Friedrich von dem Werder. Gebürtig aus Bisperode im Braunschweigischen. Er war verheirathet mit Elsabe von Hasberge. Er ist 1513 zum Lübeckischen Kriegshauptmann angenommen und 1535 gestorben.

Im Jahre 1525 wurden aufgenommen:

289. Johann Lüneburg. Sohn von Joachim Lüneburg (254). Er ist 1530 zum Rathsherrn erwählt und 1531 gestorben. Er war in erster Ehe mit Elisabeth, des Rathsherrn Heinrich Castorp (186) Tochter, in zweiter Ehe mit Anna, Tochter des Rathsherrn Bruno Bruskow (209), Wittwe des Rathsherrn Heinrich Castorp (261), verheirathet.

290. Anton von Stiten. Sohn des Rathsherrn Hartwig von Stiten (221) aus dessen zweiter Ehe. Er ist 1528 zum Rathsherrn und 1540 zum Bürgermeister erwählt. Gestorben ist er 1564. Er war verheirathet mit Barbara, Tochter des Rathsherrn Hermann von Wickede (222). Ihm gehörten die Güter Crumesse und Schönböken, sowie das Dorf Kühsen, letzteres als Lehn vom Kloster Loccum.

291. Ludeke Lüneburg. Sohn von Joachim Lüneburg (254). Er ist 1535 zum Rathsherrn erwählt und 1539 gestorben. Verheirathet war er mit Margaretha, Tochter des Rathsherrn Bertold Kerkring (253), und Wittwe von Michael Turitz, die ihm Groß Steinrade, Roggenhorst, Krempelsdorf und einen Theil von Schönböken zubrachte. Außerdem besaß er Eckhorst, das ihm aus dem Nachlasse seines Onkels Hermann Lüneburg (251) zugefallen war. Sein Wahrspruch lautete: „A qui Dieu veult aider, nul ne luy peut nuire."

292. Heinrich Warendorp. Sohn des Bruno Warendorp (238). Seine Frau war Wibbeke, Tochter des Johann Wolfram.

293. Wilhelm Broemse. Sohn des Rathsherrn Heinrich Broemse (226). Er war Sulfmeister in Lüneburg und ist 1532 unverehelicht gestorben.

294. Nicolaus Bardewik. Er ist 1506 in Lüneburg geboren. Im Jahre 1527 zum Rathsherrn und 1544 zum Bürger-

meister erwählt, starb er 1560 auf einer Gesandschaftsreise in Odense. Verheirathet war er mit Hedwig, Tochter des Rathsherrn Thomas von Wickede (264).

295. Georg Basedow. Sohn von Bernhard Basedow (235). Er ist unverheirathet gestorben.

296. Klingenberg Kerkring. Sohn des Rathsherrn Bertold Kerkring (253). Er starb unverheirathet. Ihm gehörten gemeinsam mit seiner Mutter vier Höfe in Krempelsdorf.

Im Jahre 1532 wurden aufgenommen:

297. Heinrich Castorp. Sohn des Rathsherrn Heinrich Castorp (261). Er ist 1530 zum Rathsherrn erwählt und 1537 unverheirathet gestorben.

298. Jordan Basedow. Sohn des Rathsherrn Diedrich Basedow (227). Er ist 1535 zum Rathsherrn erwählt und 1555 gestorben. Verheirathet war er mit Almot, Tochter des Hartwig Hogefeld. Er besaß die Ritterwürde.

299. Johann von Wickede. Sohn von Heinrich von Wickede. Er war Verwalter und Hauscomtur des deutschen Ordens in Reval. Im Jahre 1570 zum Rathsherrn erwählt, ist er 1577 gestorben. Verheirathet war er mit Elisabeth, Tochter des Asmus von Mechtshusen.

300. Joachim Basedow. Sohn von Bernhard Basedow (235).

301. Heinrich Broemse. Sohn des Rathsherrn Diedrich Broemse (266). Er ist 1507 geboren, 1541 zum Rathsherrn erwählt und 1563 gestorben. Verheirathet war er mit Magdalena, Tochter des Rathsherrn Johann Lüneburg (284). Ihm gehörte das Gut Klein Steinrade.

302. Ulrich Elers. Sohn des Lübeckischen Bürgers Johann Elers. Er war verheirathet mit Agneta, Tochter von Joachim Lüneburg (254).

303. Bertram Lüneburg. Sohn von Bertram Lüneburg (270). Er soll in Livland unverheirathet gestorben sein.

Als die Gesellschaft 1580 erneuert wurde, traten in dieselbe ein:

304. Joachim Lüneburg. Sohn des Rathsherrn Ludeke Lüneburg (291). Er ward 1567 zum Rathsherrn und 1581

zum Bürgermeister erwählt. Gestorben ist er 1588. Verheirathet war er mit Margaretha, Tochter des Rathsherrn Anton von Stiten (290). Ihm gehörten Groß Steinrade, zwei Höfe im Dorfe Krempelsdorf und das Gut Eckhorst.

305. Johann Kerkring. Sohn des Rathsherrn Heinrich Kerkring (285). Geboren 1519, ward er 1559 zum Rathsherrn erwählt. Er starb 1595. Verheirathet war er mit Gertrud, Tochter des Rathsherrn Paul Wibbeking.

306. Heinrich von Stiten. Sohn von Hartwig von Stiten (282). Er ward 1564 zum Rathsherrn erwählt und ist 1588 gestorben. Verheirathet war er mit Catharina, Tochter des Rathsherrn Johann Lüneburg. Ihm gehörte Schönböken.

307. Gottschalk von Stiten. Sohn des Rathsherrn Anton von Stiten (290). Geboren 1530, ist er 1567 zum Rathsherrn erwählt und 1588 gestorben. Verheirathet war er mit Margaretha, Tochter des Rathsherrn Gotthard von Höveln. Ihm gehörte das Gut Crumesse und als Lehn vom Kloster Loccum das Dorf Kühsen; dasselbe ward 1583 eingezogen, weil er seiner Lehnspflicht nicht nachgekommen war. (Calenb. Urkb. 971.)

308. Diedrich Broemse. Sohn des Rathsherrn Heinrich Broemse (301). Geboren 1540, ward er 1570 zum Rathsherrn und 1588 zum Bürgermeister erwählt. Er starb 1600 in Folge einer Verwundung, die er sich mit einem Messer beigebracht hatte. Er war in erster Ehe mit Catharina, Tochter des Andreas von Calven (274), Wittwe von Hartwig von Stiten, die ihm Stockelsdorf zubrachte, und in zweiter Ehe mit Engel, Tochter des Hinrich Carstens, Wittwe des Rathsherrn Hermann von Vechtel, verheirathet. Ihm gehörte außer Stockelsdorf auch Klein Steinrade.

309. Heinrich Kerkring. Sohn des Rathsherrn Heinrich Kerkring (285). Geboren 1525, ist er unverheirathet 1605 gestorben.

310. Bernhard Lüneburg. Sohn des Rathsherrn Ludeke Lüneburg (291). Er war verheirathet mit Margaretha, Tochter des Rathsherrn Heinrich Broemse (301). Gestorben ist er 1597.

Er besaß einen Hof in Krempelsdorf, Groß Steinrade und Roggenhorst.

311. Diedrich Kerkring. Sohn des Rathsherrn Heinrich Kerkring (285). Geboren 1537, ist er 1602 gestorben. Er war verheirathet mit Catharina, Tochter des Rathsherrn Gotthard von Hoeveln.

312. Georg von Stiten. Sohn von Hartwig von Stiten (282). Er ward 1590 zum Rathsherrn erwählt und ist 1612 gestorben. Verheirathet war er mit Magdalena, Tochter des Rathsherrn Paul Wibbeking. Ihm gehörte ein Hof in Krempelsdorf und ein Theil von Schönböken.

313. Johann Broemse. Sohn des Rathsherrn Heinrich Broemse (301). Geboren 1542, ward er Domherr. Er war verheirathet mit Margaretha, Tochter des Rathsherrn Paul Wibbeking, Wittwe von Georg Lafferd.

314. Anton von Stiten. Sohn von Hartwig von Stiten, Enkel des Rathsherrn Anton von Stiten (290). Geboren 1550, ist er 1586 unverheirathet gestorben.

Im Jahre 1585 wurden aufgenommen:

315. Nicolaus von Stiten. Sohn von Hartwig von Stiten (282). Er war verheirathet mit Catharina, Tochter von Heinrich Carstens. Gestorben ist er 1621. Ihm gehörte ein Theil von Schönböken.

316. Volmar Warendorp. Sohn des Rathsherrn Volmar Warendorp. Er war verheirathet mit Dorothea Buck. Ihm gehörte Dunkelsdorf.

317. Heinrich Kerkring. Sohn des Rathsherrn Johann Kerkring (305). Er ist 1597 zum Rathsherrn erwählt und 1613 gestorben. Verheirathet war er mit Catharina, Tochter des Rathsherrn Arnold Bonnus.

318. Bruno Warendorp. Sohn des Rathsherrn Volmar Warendorp. Er war verheirathet mit Hedwig, Tochter des Rathsherrn Johann Offen. Gestorben ist er 1615.

Im Jahre 1587 wurden aufgenommen:

319. Alexander Lüneburg. Sohn von Bertold Lüneburg. Geboren 1560, ist er 1590 zum Rathsherrn und 1599 zum

Bürgermeister erwählt. Gestorben ist er 1627. Er war in erster Ehe mit Gertrud, Tochter des Rathsherrn Hermann Wedemhof, in zweiter Ehe mit Gertrud Baumann, Wittwe des Rathsherrn Johann Parcham, verheirathet.

320. Johann von Stiten. Sohn des Rathsherrn Heinrich von Stiten (306). Geboren 1558, ist er 1641 gestorben. Er war verheirathet mit Gertrud, Tochter des Rathsherrn Johann Engelstede.

321. Paul Kerkring. Sohn des Rathsherrn Johann Kerkring (305). Geboren 1560, ist er 1617 zum Rathsherrn erwählt und 1632 gestorben. Verheirathet war er mit Margaretha, Tochter des Rathsherrn Arnold Bonnus.

322. Thomas von Wickede. Sohn des Rathsherrn Johann von Wickede (299). Geboren 1566, ist er 1593 zum Rathsherrn erwählt und 1626 gestorben. Er war verheirathet in erster Ehe mit Anna, des Rathsherrn Joachim Lüneburg (304) Tochter, in zweiter Ehe mit Magdalena, Tochter von Anton Meyer und Wittwe von Georg Wibbeking. Ihm gehörte das Gut Castorp, das er 1584 für 19 000 ℳ gekauft hatte.

Im Jahre 1597 wurden aufgenommen:

323. Hartwig von Stiten. Sohn des Rathsherrn Georg von Stiten (312). Geboren 1565, ist er 1619 zum Rathsherrn erwählt und 1635 gestorben. Er war in erster Ehe mit Magdalena, Tochter des Rathsherrn Hieronymus Lüneburg, in zweiter Ehe mit Anna, Tochter von Friedrich Ploennies, verheirathet. Ihm gehörte ein Theil von Schönböken.

324. Johann Kerkring. Sohn des Rathsherrn Johann Kerkring (305). Er starb im Türkenkriege.

325. Johann Warendorp. Sohn des Rathsherrn Volmar Warendorp. Er ist 1608 gestorben.

326. Hartwig von Stiten. Sohn von Hartwig von Stiten. Er ward Brandenburgischer Rath und ist 1622 gestorben. Verheirathet war er mit Magdalena Aschelmen. Ihm gehörte das Gut Pommelswitz.

327. Hieronymus Lüneburg. Sohn des Rathsherrn Hierony-

mus Lüneburg. Geboren 1568, ist er 1610 zum Rathsherrn erwählt und 1633 gestorben. Verheirathet war er mit Cäcilie, Tochter des Rathsherrn Joachim Wibbeking. Ihm gehörten die Güter Moisling, Niendorf und Reecke.

328. Heinrich Broemse. Sohn des Rathsherrn Diedrich Brömse (308). Geboren 1569, ward er 1610 zum Rathsherrn erwählt. Gestorben ist er 1632. Verheirathet war er mit Margaretha, des Rathsherrn Gotthard von Höveln Tochter. Ihm gehörten die Güter Stockelsdorf und Crumesse. Das letztere hat er 1618 von den Miterben seiner Frau für 38 000 ℔ erworben.

Im Jahre 1599 wurden aufgenommen:

329. Friedrich Kerkring. Sohn des Rathsherrn Johann Kerkring (305). Er ist 1631 gestorben. Verheirathet war er mit Elisabeth, Tochter des Rathsherrn Arnold Bonnus.

330. Johann Lüneburg. Sohn von Bernhard Lüneburg (310). Geboren 1570, ist er 1601 zum Rathsherrn erwählt und 1619 gestorben. Er war in erster Ehe mit Elisabeth, Tochter des Rathsherrn Hermann Warmboeke, in zweiter Ehe mit Margaretha, Tochter von Wilhelm Meding, verheirathet. Ihm gehörten die Güter Groß Steinrade, Roggenhorst und ein Hof in Krempelsdorf.

Im Jahre 1601 wurden aufgenommen:

331. Paul von Stiten. Sohn des Rathsherrn Georg von Stiten (312). Er ist unverehelicht gestorben.

332. Alexander Lüneburg. Sohn des Rathsherrn Joachim Lüneburg (304). Er ist 1617 zum Rathsherrn erwählt und 1625 gestorben. Verheirathet war er mit Catharina, Tochter des Rathsherrn Carsten Petersen. Ihm gehörten das Gut Eckhorst und ein Hof in Krempelsdorf.

333. Heinrich Kerkring. Sohn des Diedrich Kerkring (311). Geboren 1575, ist er 1643 gestorben. Verheirathet war er mit Agneta, des preußischen Vicekanzlers Anton Köhler Tochter.

Im Jahre 1604 ward aufgenommen:

334. Diedrich Broemse. Sohn des Rathsherrn Diedrich Broemse (308). Geboren 1579, ward er 1633 zum Rathsherrn erwählt und ist 1638 gestorben. Er war verheirathet mit Margaretha, Tochter des Rathsherrn Joachim Lüneburg (304). Ihm gehörte Klein Steinrade.

Im Jahre 1609 wurden aufgenommen:

335. Nicolaus von Stiten. Ueber seine Persönlichkeit hat sich nichts ermitteln lassen.

336. Johann von Wickede. Sohn des Rathsherrn Johann von Wickede (299). Er war verheirathet mit Dorothea Buck, Wittwe von Volmar Warendorp (316). Gestorben ist er 1639.

337. Diedrich Kerkring. Sohn des Rathsherrn Johann Kerkring (305). Er war verheirathet mit Anna Margaretha, Tochter des Johann Witt.

Im Jahre 1613 wurden aufgenommen:

338. Friedrich von Stiten. Sohn des Rathsherrn Georg von Stiten (312). Er war verheirathet mit Agneta, Tochter des Rathsherrn Hieronymus Lüneburg. Ihm gehörte ein Theil von Schönböken.

339. Diedrich Kerkring. Sohn von Diedrich Kerkring (311). Er ist geboren 1584 und gestorben 1647. Verheirathet war er in erster Ehe mit Maria, Tochter des Rathsherrn Gerhard Grentzin, in zweiter Ehe mit Anna, Tochter von August Kökert.

Im Jahre 1625 wurden aufgenommen:

340. Heinrich von Stiten. Sohn des Rathsherrn Georg von Stiten (312). Er starb unverheirathet.

341. Volmar Warendorp. Sohn des Volmar Warendorp (316). Er war verheirathet in erster Ehe mit Margaretha, Tochter des Johann Diedrich von Höveln, in zweiter Ehe mit Oelgard, Tochter des Rathsherrn Thomas von Wickede (322), des Ludolf von Dassel Wittwe, in dritter Ehe mit Ursula, Tochter des Johann von Setelen, Gutsbesitzers auf Gastelitz. Ihm gehörte Dunkelsdorf. Er ist 1662 gestorben.

342. Diedrich Broemse. Sohn des Rathsherrn Heinrich Broemse (328). Geboren 1602, ward er 1644 zum Rathsherrn erwählt und starb noch in demselben Jahre. Verheirathet war er mit Margaretha, Tochter des Rathsherrn Johann Lüneburg (330). Ihm gehörten die Güter Stockelsdorf, Groß Steinrade, Roggenhorst und Schönböken.

Im Jahre 1627 wurden aufgenommen:

343. Gottschalk von Wickede. Sohn des Rathsherrn Thomas von Wickede (322). Geboren 1596, ward er 1644 zum Rathsherrn und 1659 zum Bürgermeister erwählt. Gestorben ist er 1667. Er war verheirathet in erster Ehe mit Catharina, Tochter des Rathsherrn Lorenz Müller, in zweiter Ehe mit Ursula Dorothea, Tochter des Rathsherrn Heinrich Wedemhof, in dritter Ehe mit Margaretha, Tochter des Rathsherrn Hieronymus Lüneburg (327), Wittwe des Rathsherrn Heinrich Köhler, in vierter Ehe mit Ursula Dorothea von der Dycke, Wittwe des Rostocker Rathsherrn Klingen, in fünfter Ehe mit Sophie Margaretha, Tochter des Lüneburger Rathsherrn Elvern, Wittwe von Georg Töbing. Ihm gehörten die Güter Castorp und Wesloe, das er 1655 gekauft hat.

344. Thomas von Wickede. Sohn des Rathsherrn Thomas von Wickede (322). Er ist 1598 geboren und 1664 gestorben. Verheirathet war er in erster Ehe mit Catharina, Tochter des Rathsherrn Heinrich Köhler, in zweiter Ehe mit Elisabeth, Tochter des Georg Ploennies.

Im Jahre 1631 wurden aufgenommen:

345. Heinrich Kerkring. Sohn des Rathsherrn Heinrich Kerkring (317). Er ist 1651 zum Rathsherrn erwählt. Weil er sich Veruntreuungen hatte zu Schulden kommen lassen, ist er 1661 aus der Stadt entwichen. Gestorben ist er 1670. Verheirathet war er mit Agneta, Tochter des Friedrich von Stiten (338). Ihm gehörte ein Theil von Schönböken.

346. Bruno Warendorp. Sohn des Volmar Warendorp (316). Geboren 1597, ist er 1647 gestorben. Verheirathet war er mit Anna Elverfeld, Wittwe des Tuchhändlers Heinrich Engenhagen.

347. Gotthard Broemse. Sohn des Rathsherrn Heinrich Broemse (328). Geboren 1607, ward er 1646 zum Rathsherrn erwählt. Gestorben ist er 1673. Er war in erster Ehe mit Elisabeth, Tochter des Rathsherrn Heinrich Wedemhof, in zweiter Ehe mit Catharina, Tochter des Volmar Warendorp (316), verheirathet. Ihm gehörte das Gut Crumesse.

Im Jahre 1633 wurden aufgenommen:

348. Alexander Lüneburg. Sohn des Rathsherrn Alexander Lüneburg (332). Er ist 1654 gestorben. Verheirathet war er in erster Ehe mit Catharina, Tochter des Rathsherrn Heinrich Broemse (328), in zweiter Ehe mit Gertrud, Tochter des Rathsherrn Heinrich Wedemhof, in dritter Ehe mit Dorothea von Pentz. Ihm gehörten die Güter Eckhorst und Mori und ein Hof in Krempelsdorf.

349. Heinrich Broemse. Sohn des Rathsherrn Heinrich Broemse (328). Er ist 1645 gestorben. Verheirathet war er in erster Ehe mit Catharina, Tochter des Hartwig von Elvern, in zweiter Ehe mit Catharina, Tochter des Rathsherrn Heinrich Brokes. Ihm gehörte der Ackerhof.

Im Jahre 1637 wurden aufgenommen:

350. Johann Warendorp. Sohn des Volmar Warendorp (316). Geboren 1608, ist er 1680 gestorben. Er war Domherr in Lübeck und verheirathet mit Anna, des Bernhard Lützow Tochter.

351. Diedrich Broemse. Sohn des Rathsherrn Diedrich Broemse (334). Geboren 1613, ist er 1659 zum Rathsherrn erwählt. Auf einer Gesandschaftsreise ward er von König Carl II von England zum Ritter geschlagen. Im Jahre 1669 legte er sein Amt als Rathsherr nieder und ward kaiserlicher Reichshofrath. Gestorben ist er 1671 in Schweinfurt als Besitzer des bairischen Rittergutes Burchgrub. Verheirathet war er in erster Ehe mit Margaretha, Tochter des Rathsherrn Anton Köhler, in zweiter Ehe mit Sophie, Tochter des Lüneburger Rathsherrn Hartwig Toebing. Ihm gehörte Klein Steinrade.

Im Jahre 1643 wurden aufgenommen:

352. Hermann Pleskow. Sohn von Jordan Pleskow. Er war

verheirathet mit Anna Margaretha, Tochter von Diedrich Kerkring (339).

353. Diedrich Kerkring. Sohn von Heinrich Kerkring (333). Er ist geboren 1608 und gestorben 1669. Verheirathet war er mit Magdalena, Tochter von Diedrich Kerkring (339).

354. Heinrich Kerkring. Sohn von Heinrich Kerkring (333). Geboren 1610, ist er 1654 zum Rathsherrn und 1671 zum Bürgermeister erwählt. Als solcher starb er 1693. Verheirathet war er in erster Ehe mit Elisabeth, des Domherrn Heinrich Ploennies Tochter und Wittwe von Johann Meding, in zweiter Ehe mit Agneta, Tochter des Friedrich von Stiten (338), Wittwe des Rathsherrn Heinrich Kerkring (345).

355. Georg von Stiten. Sohn des Rathsherrn Hartwig von Stiten (323). Geboren 1618, ist er 1666 zum Rathsherrn erwählt und 1672 gestorben. Verheirathet war er in erster Ehe mit Cäcilie, Tochter des Franz von Wetken, in zweiter Ehe mit Gertrud, Tochter des Conrad von Wangersen. Ihm gehörte Krempelsdorf und ein Theil von Schönböken.

356. Andreas Albrecht Broemse. Sohn des Rathsherrn Heinrich Broemse (328). Er ist 1673 zum Rathsherrn erwählt und 1685 gestorben. Verheirathet war er mit Margaretha, Tochter des Franz von Wetken. Ihm gehörten die Güter Niendorf und Reecke.

357. Joachim Lüneburg. Sohn des Rathsherrn Alexander Lüneburg (332). Er ist 1662 unverheirathet gestorben. Ihm gehörte das Gut Krempelsdorf.

Im Jahre 1652 wurden aufgenommen:

358. Jordan Pleskow. Sohn von Jordan Pleskow. Er war verheirathet mit Anna, Tochter des Senatssecretairs Johann Grenzin. Er ist 1670 gestorben.

359. Johann Kerkring. Sohn von Diedrich Kerkring (339). Geboren 1623, war er verheirathet mit Oelgard, Tochter von Volmar Warendorp (341). Dieselbe brachte ihm das Gut Dunkelsdorf zu.

360. Heinrich Broemse. Sohn des Rathsherrn Diedrich Broemse (342). Geboren 1627, ist er 1679 ohne Kinder zu hinterlassen gestorben. Verheirathet war er mit Engel, Tochter des

Rathsherrn Gotthard von Höveln. Ihm gehörten die Güter Stockelsdorf, Groß Steinrade und Roggenhorst.

361. Johann Broemse. Sohn des Rathsherrn Diedrich Broemse (342). Geboren 1629, ist er 1677 gestorben. Verheirathet war er in erster Ehe mit Anna, Tochter des Rathsherrn Hermann von Dorne, in zweiter Ehe mit Anna, Tochter des Wulff Siegfried Rathlow; letztere brachte ihm das in Schleswig gelegene Gut Gereby, jetzt Carlsburg, in die Ehe.

Im Jahre 1656 wurden aufgenommen:

362. Bruno Warendorp. Sohn von Bruno Warendorp (346). Geboren 1629, ist er ohne Hinterlassung von Kindern 1660 als Lübeckischer Domherr gestorben. Verheirathet war er mit Anna, Tochter des Rathsherrn Gottschalk von Wickede (343). Ihm gehörte Brandenbaum.

363. Heinrich Kerkring. Sohn von Diedrich Kerkring (339). Geboren 1627, ist er 1692 gestorben. Er war verheirathet mit Anna, Tochter des Rathsherrn Gottschalk von Wickede (343), Wittwe des Bruno Warendorp (362).

364. Thomas Heinrich von Wickede. Sohn des Rathsherrn Gottschalk von Wickede (343). Geboren 1632, ist er 1672 zum Rathsherrn erwählt und 1676 gestorben. Er verheirathete sich 1656 mit Agneta, Tochter des Rathsherrn Anton Köhler, die ihm das Gut Bliesdorf zubrachte. Außerdem gehörte ihm das Gut Castorp.

365. Gottschalk von Wickede. Sohn des Rathsherrn Gottschalk von Wickede (343). Geboren 1634, war er in erster Ehe seit 1661 mit Cäcilie, Tochter des Rathsherrn Gotthard von Höveln, in zweiter Ehe mit Margaretha Maria, Tochter des Rathsherrn Heinrich Wedemhof, verheirathet. Gestorben ist er 1699. Ihm gehörten die Güter Moisling und Wesloe.

Im Jahre 1657 wurde aufgenommen:

366. Diedrich Broemse. Sohn des Rathsherrn Diedrich Broemse (342). Geboren 1631, wanderte er nach Mecklenburg aus und starb hier unverheirathet 1667.

Im Jahre 1662 wurden aufgenommen:

367. Johann von Wickede. Sohn des Rathsherrn Gottschalk

von Wickede (343). Er ist 1637 geboren. Verheirathet war er in erster Ehe mit Christine Dorothea von der Osten, in zweiter Ehe mit Magdalena Dorothea von Restorff. Ihm gehörten die Dörfer Niendorf und Goldensee.

368. Alexander von Wickede. Sohn des Rathsherrn Gottschalk von Wickede (343). Geboren 1639, war er in erster Ehe mit Catharina, Tochter des Heinrich Broemse (349), in zweiter Ehe mit Anna Elisabeth, Tochter des Rathsherrn Conrad Schinkel verheirathet. Seine erste Ehefrau brachte den Ackerhof in die Ehe.

Im Jahre 1669 wurden aufgenommen:

369. Gotthard Kerkring. Sohn von Diedrich Kerkring (339). Geboren 1639, ward er 1680 zum Rathsherrn und 1697 zum Bürgermeister erwählt. Gestorben ist er 1705. Er war verheirathet mit Engel, Tochter des Christopher Heinrich Tode, geschiedene Ehefrau des August Anton Köhler.

370. Heinrich Lüneburg. Sohn von Alexander Lüneburg (348). Er war in erster Ehe mit Margaretha, Tochter des Thomas von Wickede (344), in zweiter Ehe mit Margaretha Elisabeth Renzow verheirathet. Ihm gehörte das Gut Eckhorst.

371. Hartwig von Stiten. Sohn des Rathsherrn Georg von Stiten (355). Geboren 1641, ward er 1687 zum Rathsherrn erwählt. Gestorben ist er als der letzte männliche Sprosse seines Geschlechts 1692. Er war verheirathet mit Dorothea Elisabeth, Tochter des Rathsherrn Anton Köhler.

372. Alexander Lüneburg. Sohn von Alexander Lüneburg (348). Geboren 1643, ist er 1703 zum Rathsherrn erwählt und 1715 gestorben. Er war verheirathet mit Anna Catharina, Tochter des Rathsherrn Anton Köhler. Ihm gehörte das Gut Mori und ein Hof in Krempelsdorf.

Im Jahre 1672 wurden aufgenommen:

373. Heinrich von Broembsen. Sohn des Rathsherrn Gotthard Broemse (347). Geboren 1639, ist er 1695 gestorben. Er war verheirathet mit Anna Maria Schunck. Ihm gehörte das Gut Crumesse.

374. Gotthard von Broembsen. Sohn des Rathsherrn Gotthard Broemse (347). Er starb unverheirathet.

375. Heinrich Diedrich Kerkring. Sohn von Diedrich Kerkring (353). Geboren 1643, ist er 1701 zum Rathsherrn erwählt und 1703 gestorben. Er war verheirathet mit Agneta, Tochter des Rathsherrn Andreas Albrecht Broemse (356). Ihm gehörten das Gut Brandenbaum und die Güter Niendorf und Reecke. Letztere hat ihm seine Frau in die Ehe gebracht.

Im Jahre 1673 wurden aufgenommen:

376. Nicolaus Christian Tode. Er war verheirathet mit Catharina, Tochter des Rathsherrn Diedrich Broemse (342). Ihm gehörte das Gut Rondeshagen.

377. Anton Johann Kerkring. Sohn von Diedrich Kerkring (353). Geboren 1646, war er Anfangs Mecklenburgischer Rath. Im Jahre 1695 zum Rathsherrn erwählt, starb er noch in demselben Jahre. Er war mit Anna, Tochter von Anton Pasche, Wittwe des Physicus Johann Georg Laurentius, verheirathet.

378. Thomas von Wickede. Sohn von Thomas von Wickede (344). Geboren 1646, ward er 1692 zum Rathsherrn und 1708 zum Bürgermeister erwählt. Er ist 1716 ohne Hinterlassung von Kindern gestorben. Verheirathet war er mit Catharina Elisabeth, Tochter des Rathsherrn Heinrich Wedemhof. Ihm gehörte das Gut Greben, das er 1685 gekauft hat.

Im Jahre 1682 wurden aufgenommen:

379. Johann Bernhard von Warendorp. Sohn von Johann Warendorp (350). Er ist gestorben 1709. Verheirathet war er mit Sophie Catharina, Tochter des Oberstlieutenants Bernhard Kossen. Ihm gehörte das Gut Blumendorf.

380. Gottschalk Anton von Wickede. Sohn des Rathsherrn Thomas Heinrich von Wickede (364). Geboren 1657, ist er 1704 gestorben. Verheirathet war er mit Catharina, Tochter des Rathsherrn Gotthard von Höveln. Ihm gehörten die Güter Schönböken, Castorp, Tolzin, Niglеve und Fredenhagen.

381. Thomas Heinrich von Wickede. Sohn des Rathsherrn

Thomas Heinrich von Wickede (364). Geboren 1659, ist er 1737 gestorben. Er war verheirathet in erster Ehe seit 1687 mit Sophia, Tochter des Rathsherrn Andreas Albrecht Broemse (356), in zweiter Ehe seit 1724 mit Magdalena Juliane von dem Knesebeck. Ihm gehörte das Gut Bliesdorf.

Im Jahre 1693 wurden aufgenommen:

382. Georg von Wickede. Sohn von Thomas von Wickede (344). Er war Lübeckischer Obristlieutenant. Geboren 1648, ist er 1718 gestorben. Er war verheirathet mit Johanna Maximiliane, Tochter des Obersten von Sigrod in Bonn.

383. Andreas Albrecht von Broembsen. Sohn des Rathsherrn Andreas Albrecht Broemse (356). Geboren 1652, nahm er 1708 die auf ihn gefallene Wahl zum Rathsherrn wegen seines schwachen Gesundheitszustandes nicht an und starb 1715. Verheirathet war er mit Anna Catharina, Tochter des Franz le Fevre. Ihm gehörte das Gut Niendorf mit Reecke.

384. Diedrich von Broembsen. Sohn des Rathsherrn Andreas Albrecht Broemse (356). Geboren 1653, ward er 1708 zum Rathsherrn erwählt und starb 1716. Er war verheirathet mit Anna Maria, Tochter von Heinrich von Broembsen (373).

385. Heinrich Nicolaus von Broembsen. Sohn des Rathsherrn Andreas Albrecht Broemse (356). Geboren 1655, ist er 1707 unverehelicht gestorben. Ihm gehörte das Gut Bliesdorf.

386. Volmar von Kerkring. Sohn von Johann Kerkring (359). Er ist 1663 geboren. Ihm gehörte das Gut Dunkelsdorf.

387. Gotthard Christoph Tode. Sohn von Nicolaus Christian Tode (376). Er besaß das Gut Oberhof und ist 1719 gestorben. Verheirathet war er mit Maria Gertrud, Tochter von Gotthard Tode.

388. Hermann von Wickede. Sohn des Rathsherrn Thomas Heinrich von Wickede (364). Er ist 1668 geboren und 1702 gestorben. Verheirathet war er mit Walburg Catharina, Tochter des Landrichters Heinrich Hudemann in Oevelgoenne. Ihm gehörte das Gut Goldbeck.

Im Jahre 1699 wurde aufgenommen:

389. Heinrich von Broembsen. Sohn von Heinrich von Broembsen (373). Geboren 1673, ward er 1717 zum Rathsherrn und 1728 zum Bürgermeister erwählt. Gestorben ist er 1732. Er war verheirathet mit Magdalena, des Rathsherrn Heinrich Diedrich Kerkring (375) Tochter. Ihm gehörten die Güter Crumesse, Niendorf und Reecke, die beiden letzteren als Mitgift seiner Frau.

Im Jahre 1705 wurden aufgenommen:

390. Gotthard Heinrich von Kerkring. Sohn des Rathsherrn Gotthard Kerkring (369). Geboren 1669, ist er 1736 gestorben. Er war in erster Ehe mit Amalie Sabina von Bünau, in zweiter Ehe mit Agnes, Tochter von Johann Kerkring (359), verheirathet.

391. Nicolaus Christian von Tode. Sohn von Nicolaus Christian Tode (376). Er war verheirathet mit Margaretha Westfal.

392. Anton von Lüneburg. Sohn des Rathsherrn Alexander Lüneburg (372). Geboren 1673, ist er 1717 zum Rathsherrn und 1732 zum Bürgermeister erwählt. Er starb 1744 als der letzte männliche Sprößling seines Geschlechts. Verheirathet war er in erster Ehe mit Dorothea Christina, Tochter des Domherrn Friedrich Heinrich von Hatten, und in zweiter Ehe mit Christine Amalie, Tochter von Anton Sievert von Plesse, Königl. Dänischem Obristlieutenant. Ihm gehörte das Gut Mori und ein Hof in Krempelsdorf. Seine Wittwe verheirathete sich mit Heinrich Otto von Albedyll, dem sie das Gut Mori zubrachte.

393. Nicolaus von Broembsen. Sohn des Heinrich von Broembsen (373). Geboren 1678, ist er 1723 gestorben. Verheirathet war er mit Anna Margaretha, Tochter des Johann Kerkring (359).

Im Jahre 1710 wurden aufgenommen:

394. Melchior Thomas von Wickede. Sohn des Georg von Wickede (382). Geboren 1682 zu Olmütz, ward er 1724 zum Rathsherrn erwählt. Gestorben ist er 1734. Er

war verheirathet mit Catharina Dorothea, Tochter des Gottschalk Anton von Wickede (380).

395. Gotthard Gottschalk von Wickede. Sohn des Gottschalk Anton von Wickede (380). Geboren 1684, ward er 1735 zum Rathsherrn erwählt. Gestorben ist er 1737. Er war verheirathet mit Elisabeth Dorothea, Tochter des Lüneburger Bürgermeisters Friedrich von Witzendorf. Ihm gehörte Castorp.

Im Jahre 1717 wurde aufgenommen:

396. Heinrich Moritz von Wickede. Sohn von Georg von Wickede (382) Geboren 1686, ist er unverheirathet 1724 gestorben.

Im Jahre 1718 wurde aufgenommen:

397. Christian Friedrich von Tode. Sohn von Gotthard Tode. Er war verheirathet mit Sophie, Tochter von Thomas Heinrich von Wickede (397). Gestorben ist er 1720. Ihm gehörte das Gut Rondeshagen.

Im Jahre 1732 wurden aufgenommen:

398. Andreas Albrecht von Broembsen. Sohn des Rathsherrn Heinrich von Broembsen (389). Geboren 1703, ist er 1738 zum Rathsherrn und 1750 zum Bürgermeister erwählt. Er starb unverheirathet 1757. Ihm gehörte das Dorf Crumesse.

399. Heinrich von Broembsen. Sohn des Rathsherrn Heinrich von Broembsen (389). Geboren 1707, starb er als Königlich Dänischer Landrath unverehelicht 1759. Ihm gehörten die Güter Niendorf und Reecke.

Im Jahre 1738 wurden aufgenommen:

400. Johann Christoph von Warendorp. Sohn von Johann Bernhard von Warendorp (379). Geboren 1687, gestorben 1744 unverheirathet. Er war Capitain.

401. Johann Christian von Hatten. Sohn des Domherrn Friedrich Heinrich von Hatten.

402. Bernhard von Wickede. Sohn von Conrad von Wickede, Gutsbesitzer auf Tolkschuby. Geboren 1705, ist er 1757 zum

Rathsherrn und 1773 zum Bürgermeister erwählt. Gestorben ist er 1776. Er war seit 1746 verheirathet mit Engelke Gertrud, Tochter des Johann Heinrich Grube. Ihm gehörte das Gut Tolkschuby.

Im Jahre 1758 wurden aufgenommen:

403. Georg Anton von Hoeveln. Sohn des Gotthard von Hoeveln. Geboren 1707, ward er 1732 preußischer Kriegsrath. Er war verheirathet in erster Ehe mit Maria Justine von Cunow, und in zweiter Ehe mit Barbara Dorothea von Barner.

404. Hermann Anton Friedrich von Wetken. Sohn des Gutsbesitzers Joachim Detlev von Wetken auf Schönböken. Geboren 1722, ist er 1792 unverheirathet gestorben. Ihm gehörte das Gut Schönböken.

Im Jahre 1761 wurde aufgenommen:

405. Johann von Broembsen. Sohn von Marquard von Broembsen, Gutsbesitzer auf Gereby. Ihm gehörte das letztere Gut. Er ist 1778 wieder ausgetreten.

Im Jahre 1768 wurden aufgenommen:

406. Christian von Broembsen. Sohn von Christian von Broembsen, Gutsbesitzer auf Nütschau. Geboren 1748, ward er 1777 zum Rathsherrn und 1800 zum Bürgermeister erwählt. Gestorben ist er 1808.

407. Friedrich Bernhard von Wickede. Sohn des Rathsherrn Bernhard von Wickede (402). Er ist 1749 geboren und 1825 gestorben. Verheirathet war er in erster Ehe mit Magdalena Auguste Dorothea Vanselau, in zweiter Ehe mit Margaretha Elisabeth, Tochter des Predigers zur Burg Johann Hake, Wittwe des Pastors in Stockholm Carl Christian Noodt und des Kaufmanns Johann Balthasar Denecke in Stockholm. Als über sein Vermögen der Konkurs ausbrach, ging er mit seiner Familie nach Seeland.

Im Jahre 1773 wurde aufgenommen:

408. Christian von Brokes. Sohn des Dr. juris Johann Brokes. Er ist 1800 zum Rathsherrn erwählt und 1802

gestorben. Verheirathet war er mit Margaretha Emilie, Tochter von Johann Diedrich Wibbeking in Hamburg. Er ist 1773 vom Kaiser in den Adelsstand erhoben worden.

Im Jahre 1777 wurde aufgenommen:

409. Philipp Carl Wilhelm Gottfried von Plönnies. Er war Oberförster zu Erbach im Odenwalde.

Im Jahre 1781 wurde aufgenommen:

410. Marcus Conrad Seutter von Loetzen. Er war aus Ulm gebürtig. Ihm gehörte das Gut Neuenhagen in Mecklenburg. Gestorben ist er 1818.

Im Jahre 1787 wurde aufgenommen:

411. Diedrich Paul von Bruns. Sohn von Franz Bernhard Bruns, Prediger an der Jakobikirche. Gestorben ist er unverheirathet 1820. Sein Vater ward 1786 in den erblichen Adelsstand erhoben.

Im Jahre 1792 wurde aufgenommen:

412. Gottschalk Leonhard Christian Ernst von Wickede. Geboren 1768, ist er 1845 in Dargun gestorben. Er verheirathete sich 1792 mit Marie Henriette, Tochter von Johann Peter von Goebe, Gutsherrn auf Breesen und Nütschow.

Im Jahre 1802 wurden aufgenommen:

413. Christian Nicolaus von Evers. Sohn des Senatssecretairs Nicolaus Heinrich von Evers. Geboren 1775, ward er 1809 zum Rathsherrn und 1825 zum Bürgermeister erwählt. Nachdem er 1851 wegen seines hohen Alters aus dem Rathe ausgetreten war, ist er 1862 gestorben. Er war verheirathet mit Sophie, Tochter des Christoph Ernst Meder.
414. Philipp Jacob Gottfried von Magius. Gestorben 1832 in Schleswig.

Im Jahre 1805 wurde aufgenommen:

415. Friedrich Adolph von Heintze. 1802 erwarb er die Güter Niendorf und Reecke. Gestorben ist er 1831. Im Jahre 1813 war er Maire der Stadt Lübeck.

Alphabetisches Namensverzeichniß der Zirkelbrüder.*)

*) Von den Zahlen, die den Namen beigefügt sind, bezeichnet die erste die Nummer, unter der die betreffende Person in dem vorangehenden Verzeichnisse aufgeführt ist, die in eine Klammer eingestellte die Nummer, unter der ihre verwandschaftlichen Beziehungen verzeichnet sind. Ein dem Namen vorangestelltes Kreuz bekundet die Zugehörigkeit zum Lübecker Rathe.

Verzeichniß der als Verwandte von Zirkelbrüdern aufgeführten Lübeckischen Rathsherrn, die nicht selbst der Zirkelkompagnie angehörten.

Verzeichniß der Landgüter, die sich im Besitz von Mitgliedern der Zirkelkompagnie befunden haben.*)

*) Die zum Gebiete der freien und Hansestadt Lübeck gehörenden Ortschaften sind mit einem Kreuz bezeichnet.

XV.

Aeltere Aufzeichnungen über das Gerichtsverfahren in Lübeck.

Von Dr. med. F. Crull in Wismar.

Der 1746 verstorbene Dr. J. M. Pötker, bekannt durch seine „Neue Sammlung Mecklenburgischer Schriften und Urkunden," hat unter dem Titel Codex juris statutarii Wismariensis eine Sammlung Wismarscher Localgesetze und Ordnungen angelegt, welche demnächst an den Dr. J. D. Lembke, 1768—1788, kam und von diesem vervollständigt und fortgesetzt wurde. Im gegenwärtigen Jahrhundert ging dieselbe durch Vererbung in den Besitz des Advocaten G. C. Lembke in Wismar, 1836—1885, über, und dieser hat mit ebensoviel Eifer wie Umsicht weiter gesammelt, so daß die Collection, zu einer stattlichen Reihe von Bänden herangewachsen, von hohem Werthe nicht blos für das Stadtrecht, sondern auch für die Geschichte Wismars geworden ist. Im zehnten Volumen der Supplementa in folio dieser Sammlung ist nun aber eine Lübeck mehr noch als Wismar angehende Handschrift eingeheftet, welche aus zwei Bogen Papier besteht, dessen Wasserzeichen ein gekrönter Schild mit einem gekrönten L zwischen zwei Lilien ist, und Lübisch-rechtliche Aufzeichnungen enthält. Sie gehört nach Schrift und Schreibweise unzweifelhaft dem sechszehnten Jahrhundert an, doch ist diese inconsequent, und jene, wenn auch fest, giebt dem Leser viele Räthsel auf, wie denn a, o und n, auch a und e innerhalb der Wörter, (denn die a und e im Anfange sind wie m und n überall durch einen großen Buchstaben vertreten) nicht allenthalben mit Sicherheit zu erkennen sind, und nicht zu behaupten ist, ob der Schreiber das h, welches sich sicher vielfach hinter dem t am Ende der Wörter findet, auch allemal wirklich gemeint hat. Der Sinn wird durch solche Zweifel aber glücklicherweise nirgends in Frage gestellt.

Von wem die Aufzeichnungen herrühren, geht aus der Handschrift nicht hervor und hat sich auch sonst nicht ermitteln lassen. Die auf der letzten Seite des zweiten Bogens von einer anderen Hand herrührende Notiz: consulis Ambrosii Meyers gab Anlaß zu vermuthen, daß der genannte Lübecker Rathmann (1544) und spätere Bürgermeister (1550—1571) der Autor sei; doch ergab eine durch Dr. Wehrmann angestellte Vergleichung mit muthmaßlichen Schriftstücken des gedachten Herrn keine Bestätigung dieser Annahme, so daß also die angeführten Worte letzteren vielleicht als Eigenthümer bezeichnen sollen. Bestimmt glaube ich aber behaupten zu dürfen, daß mehrere Randglossen, sowie der letzte Satz — Eideszuschiebung — von Dr. Laurenz Niebur herrühren, welcher 1569 Professor zu Rostock wurde, von 1578 bis 1583 als Syndicus der Stadt Wismar fungierte und 1588 sein Leben zu Güstrow beschloß.*)

Da über das formelle alte Lübische Recht, insbesondere Prozeß, Wenig oder Nichts bekannt geworden ist, so bedarf die Veröffentlichung der Aufzeichnungen wohl keiner Rechtfertigung. Erörterungen über den Inhalt derselben müssen aber den Fachgelehrten überlassen bleiben.

(1.) Anvenclyck des Lub. Gerychtes. Wen eyn rentener in eynem husße sine rente lyggen heft, muth syck de rentener alle halue jar yn weldygen, wen he syne rente nych bekumpt vnd he nych lenck thouen wyll; ßo he eth den rychlych wyll vorth gestellet hebben, moth he den vorspraken eyn ß Lub. vp den stapell leggen. Den ßegh de fforsprake: yck beger, dat yck my mach in weldygen in lyggende grunde vnd stande stogken. Dem doth ßo, sprycht de ander fforsprake.

(2.) Den geyth de ffulmechtyger efte de fforsprake vnd nymp 2 borgen myt ßick vnd geyth vnd tastet den rynck ann vnd ßegh den eygendomer, edder wer in dem huße ys, dat ße de ynweldynge entßetten in 14 dagen. Wen de vmme synt, den geyth he noch eyn mall myth den borgen hen vnd ßegh em ann in 8 dagen. Wen de vmme ßynt, ßo geyth he thom dorden mall hen vnd ßegh em ann myth den 2 borgen vor dem negesten rech dage tho enth ßetten.

---

*) Rostocker Etwas 1738, S. 661.

Den leth he dath inth rychte bock vor teken in jegenwardych der tuyger borger vnd den ersten rechtes dach leth he dat leßen vnd dar vp er kennen.

(3.) Dar vp warth erkenth: de wylle dar eyn in weldynge warth geleßen vnd nych warth entßettet, ßo mach he den geryohtes schryuer nemen vnd gan vor den rath vnd laten dem eygen domer affschryuen vnd dem rentener tho.

(4.) Item. wen eyner den eygendom eynes hußßes vorpanden wyll, der moth vor den erbar rath gan vnd laten dath in dat ouerste stattbock vor teken. Woll den de oldeste heft, geyth vor vth. Ock kan me nene lyggen grunde vnd stande stogke vor panden myt hantschryften, sunder dath stat bock geyth vor vth.

(5.) Wyll me nu dath pant vorffolgen na Lub. rech, ßo moth me den pantheren myth 2 borgen dat panth vpbeden in 14 dagen tho entßette, den in 8 dagen, den thom durden mall vor den negesten rechtesdage vnd latten dath myth den beyden borgen inth rychtes bock theken. Den leth me dath thom ersten rechtes dage leßen. Dar warth den vp erkanth: De wyll dar eyn panth warth geleßen, wo dath nych ys entßettet, wo em angebaden ys, ßo mach me nemen des rades wardeygen vnd de olderlude der tymmerlude vnd murlude, latten dat schatten vnd warderen. Entsettet he et den nych in 14 dagen, ßo mach me eth vorkopen; ys dar wat auer, dat leg me by dat rech tho alle mans rech. Kan he nych tho kamen, ßo mach he borst vnd brocke na manen. Dath moth me em noch ens anseggen.

(6.) Item. heft eyner sunst eyn hanthebben panth, dat ßunst suluer, golth, edder ander war ys, moth he euen ßo vorffolgen we bauen. Is de man nych thor stede, ßo leth me eth myth rechte schatten vnd warderen, in ventereren vnd boschryuen. Is he auer ße vnd sant, ßo leth me dem suluen dorch des rych schryuer ße.nßy antogen in 6 weken vnd 3 dagen tho entßetten.

(7.) Item. leth eyner den brutschat besueren, dath moth he vor dem erbar rade don dorch 2 loffwardyge men. Wyll he den brutschat ffroderen im nedddersten gerychte, ßo mo[th] he dat vorßegelde vydymus dar leßen laten. Dar vp warth erkanth.

(8.) Item. Wyll syck eyner de negeste tugen laten, der sulue moth vp der canßelyge den tuch ßedell stellen laten, wath he tugen wyll. Dar vp warth he vor dem erbar rade vorhorth.

(9.) Item. Wyll sunsth eyner dem anderen wes auertugen, der moth thom ryngesten 2 loffwardige parßonen hebben vnd de tugnis schryftlyck in stellen. Ock ys eyn tugen geyn tuge im Lub. rech.

(10.) Item. Eth moth ock geymant den anderen leygen heyten edder sunst myth smey worden bejegen bynnen rechtes. De ys vorvallen dem rychter 12 ß. Ock mot he syn clage nych er vorth stellen, er ße uth geuen synth.

(11.) Item. Ock moth de eyne fforsprake dem anderen nych yn ßyn worth ffallen by pene 12 ß, ock syn clage [nych] vorth tho stellen, er eth vth geuen ys.

(12.) Item. Wen eyner syn schult wyll myth eyner hantschryft bewyßen, ßo moth he ße myth eynem manne betugen, de ßyn hant kenth efte myth ßende breuen edder ander schryften.

(13.) Item. Wyttelycke effte bekentelycke schult edder apenbar hantschryft, yssteth borgerrech, ßo moth he in 14 dagen na borgerrech botalen. Dar worth ock geyn aplaß jo by gedeleth, den der rychter wyl dath vorgunnen dorch vorbeyde.

(14.) Item. ysße in gastrech, moth he by ßuneschyn betalen, borgen stellen efte borge(n) warden na gastrechtes wyße.

(15.) Item. Warth eyner pylyck angeklageth vnd worth auerwunnen, ßo moth he in myner heren slote gan vnd uth den sloten apleren vnd ßenden vth den sloten 4 ß inth gerychte.

(16.) Item. sterueth eyner vnd ys in den schulden vordupeth, so moth me syn schult bewyßen bynnen jar vnd dach, dat ys 6 weken vnd 1 jar.

(17.) Item. deyt eyn besaten, der moth he eyn rychlyck tho sproke don bynnen 4 weken.

(18.) Item. heft he bewys, ßo moth he et bynnen jar vnd dach don, dath ys 6 weken vnd eyn jar.

(19.) Item. berop syck eyner vp eyn bewys, dath auer ße vnd santh ys, dat heft 6 weken vnd 3 dage, ys ock ßo wyth, ßo ysßeth ock jar vnd dach.

(20.) Item. heft eyn man mer alße eyne vorpandynge dan, ßo geyth de oldeste vorpandynge vor uth vnd ßo na atuenante, auerst statbock vor hantschryft.

(21.) Item. brutschat, kynder gelth geyth vor de vorpandynge vor alle schulde vor vth.

(22.) Item. slan syck tuey, vnd dath he vp var vorbunden wart, werth de jenne bekamen, ßo geslagen hefft, so moth he de ffardage vthsytten vnd vp den 15. dach warth he ynth gerochte gestelleth vp den 9 slach. Den ßo moth he 2 borgen stellen, dem rychter den brocke geuen vnd den cleger tho ffreden stellen.

(23.) Item. wyll eyner nycht vor dem nedderſten gerychte thor klage antwarden sunder vor dem rade, ßo moth he et dem kleyger myth 2 borgen annßeggen, he wyll em antwarden vor dem rade, er he myth dem ffronen warth vorbadeth.

(24.) Item. dar moth ock numenth bynnen de bome kamen den de kleyger, edder de vorbadeth ys.

(25.) Item. dar moth ock numenth bynnen den bomen stan myth bedeckeden houede, den de ffrone nympth eth em van dem koppe. Yffeth eyn ffrnwes parßone, ßo moth ße den hoicken van dem houede vp de schulderen nemen.

(26.) Item. warth eyner tho rechte vorbadeth, ßo mach he den ersten rechtes dach vorßytten, den anderen rechtes dach mach he ßyn berath nemen. Den warth he 3 rechtesdage geesketh vnd tho 3 mall gepandet; dath 4 panth warth he in getugeth vnd in borgen handen gedyngeth.

(27.) Item. ys eyner schuldych vnd werth he cytert tho rech, ßo mach he eth schryuen laten na borgerrech in 14 dagen tho betalen. Wen de 14 dage vmme synth, warth he vp dat nyge citert; kump he den bynnen de bome, ßo moth he borgen stellen efte borge(n) werden stragkes tho betalen.

(28.) Item. warth eyner beklageth vme schulth vnd de ander ys em wedder schuldych, ßo he auerwunen warth, ßo mach he dath gelth by dath recht leggen, wente he den anderen wedder auerwunen heft, ßo mach der dath gelth nemen, wer dath gelth gewunen heft.

(29.) Item. warth eyner vmm schulth besproken, heft he neyn bewys, klageth he em an myth eydes hanth; ßo he dath gelth vp den stapell lech, ßo moth der kleyger dath eydt don. Wyl he dath rech vor lengen, ßo mach he eth myt 4 ß apleren.

(30.) Item. ßo jemanth klageth auer ffracht, huer efte fforynge edder sunst ßeschade, dath sulue wyßeth me by de schypperen der olderluden; ßo de dath nych vorlycken konen, erwasßen ße wedder tho rechte. Alsden warth em mythgedeleth, wath rech ys.

(31.) Item. warth eyn borger vth den 6 wendesken steden vorklageth im gastrech efte im nydergerych, der suluige mach syck vp syne geborlyck rychter beropen; so warth he darhen gewyseth. Dar mach he em anklagen; des moth he dem gerych loffte don, dath he dar wyll tho rechte antwarden, wen he en esken ys.

(32.) Item. eyn borger efte borgers kynth mach tho Lub. geynen in gastrech anklagen sunder im nydersten rechten na Lub. borger recht.

(33.) Item. dar moth syck ock geyn fforsprake partyesck maken in der klach ock nych myth in de ffyndyn[ge] gan, sunder eyn ffulmechtyger moth vor em in de stede treden, der vnpartyes ys.

(34.) Wer seinem jegenteill ein eidt tho schuff, mut den eidt vor geferde uoraff schweren. So moth ock des tho schuuenden parts uorsprake neuenst sinem houetman den eidt uor geferde schweren.

Anmerkungen.

§ 1. Dazu hat N(iebur) gesetzt: Lubsche rentener. Eine dritte Hand hat im Texte (Zeile 2) ergänzt: sine rente.

§ 5. N.: Vorfolgung der pande.

§ 6. In dem Worte se. esy, welches im Uebrigen völlig deutlich ist, ist der vor dem e stehende Buchstabe durch einen der oberen Reihe, ein s, gedeckt, doch scheint seensy zu stehen; Sententia?

§ 8. N.: Lubsche gebort zeuge.

§ 11. Im Original fehlt nych.

§ 12. N.: Handschrifften quomodo (qdo, d durchstrichen) probent.

§ 17. N.: Besatt.

§ 21. N.: Quid, si dos heredum (?) liberorum non sit adscripta in libro civitatis.

§ 22. N.: Vorwundung.

§ 23. Z. 2. et von N. ergänzt.

§ 28. N.: Reconuentio.

§ 34. Ganz von N.

XVI.

Das Haus des Deutschen Ordens in Lübeck.

Von Staatsarchivar Dr. Wehrmann.

Das Haus des Deutschen Ordens in Lübeck wird schon im ältesten Oberstadtbuch bei dem Jahre 1268 als domus militum Christi erwähnt. Leider ist dieses Buch nicht mehr vorhanden, es sind nur einzelne gelegentlich vorkommende Auszüge daraus bekannt.[1]) Indessen ist es wahrscheinlich, daß jenes Haus in dem genannten Jahre nur, um die Lage eines Nachbarhauses zu bezeichnen, erwähnt ist, denn eben so, aber auch nur so, kommt es in den spätern Oberstadtbüchern vielfach und unter verschiedenen Bezeichnungen vor. Es heißt z. B. 1299, 1310, 1336 curia militum Christi; 1358 curia crucife-rorum fratrum domus Teutonicae; 1391, 1403, 1437 curia dominorum Teutonicorum; 1444 curia magistri ordinis Teutonicorum; 1465 und 1483 der Godes Ridder hus, 1502 des Dudeschen Ordens hus.

Der Orden zahlte von dem, ursprünglich der Stadt gehörigen, Hause anfangs eine Abgabe, löste sie jedoch später ab. Darüber heißt es in einem Memorialbuche: Notandum, quod curia militum Christi sita apud Oldenvere prope conventum baginarum dare consuevit annuatim ad talliam quatuor solidos denariorum, quos domini consules decreverunt relaxandos et quitos dimittendos ad instantiam ordinis militum predictorum. Die Notiz mag etwa im Jahre 1330 eingetragen sein.

Den Zweck des Hauses erfahren wir aus einer Urkunde vom Jahre 1500. In diesem Jahre überließ Walter von Plettenberg, Provinzialmeister des Deutschen Ordens in Liefland, das Gebäude

---

[1]) Sie sind zusammengestellt und abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. 4, Heft 3 S. 222 fgg.

mit allen Gemächern, Höfen und Zubehör, unter Vorbehalt des Eigenthumsrechts des Ordens, auf hundert Jahre dem Lübeckischen Bürger Heinrich Cornelius, der Ehefrau desselben und ihren Erben gegen die Verpflichtung, es in gutem baulichen Stande zu erhalten und es beständig zu einer Herberge für „erhaftige Leute," insbesondere für Diener, Boten und Knechte des Ordens dienen zu lassen. Und wenn der Orden eine Anzahl Knechte, 100 oder 200, ins Land ziehen will, so sollen diese, so weit der Raum reicht, doch ohne den Wirth zu verdrängen, Aufnahme in dem Hause so lange finden, bis sie Gelegenheit haben, sich einzuschiffen. Dabei ist in der Urkunde der sehr bezeichnende Zusatz gemacht: „wie Dies von Alters her gewöhnlich gewesen ist." Der Wirth soll ihnen Bettzeug und anderes nöthiges Geräth schaffen und billig berechnen, sich auch von ihnen, was sie davon oder sonst im Hause verderben, bezahlen lassen, ihnen aber gestatten, daß sie der Kostenersparniß wegen Speisen und Getränke selbst einkaufen und im Hause bereiten.

Nach einer in dieser Zeitschrift Bd. 4, S. 248 mitgetheilten Notiz war das Haus 1450 von der Stadt als Speicher vermiethet. Ob dies häufiger und längere Zeit geschehen ist, und ob die Vermiethung sich auf das ganze Haus erstreckte, erhellt nicht. Vielleicht aber hat Walter von Plettenberg von solcher Benutzung Kunde erhalten und das Recht des Ordens sicher stellen wollen.

Dem angegebenen Zwecke kann das Haus nicht lange mehr gedient haben, da der Deutsche Orden schon 1525 aufhörte. Es ist aber nicht klar, wie das Verhältniß sich im Laufe des Jahrhunderts gestaltet hat. Möglicher Weise hat der Rath, sei es der gesetzmäßige, sei es der revolutionaire, der während der Reformationszeit eine Zeitlang das Regiment führte, es bald in Besitz genommen, vielleicht erst zu Ende des Jahrhunderts. Daß es im Oberstadtbuch noch 1564, 1583 und 1592 des Dutschen Ordens hus genannt wird, ist weder nach der einen, noch nach der andern Seite hin entscheidend. Im Jahre 1600 wohnte der Stadthauptmann Jochim von Brandenstein darin. Von ihm forderten die Herzoge Friedrich und Wilhelm von Liefland, Curland und Semgallen es zurück und sandten einen Notar ab, um es zu übernehmen. Der Rath aber verbot die Ueberlieferung und antwortete auf die briefliche Anfrage der Herzoge, mit welchem Rechte er das thue, er

werde die Gerechtigkeit seiner Ansprüche, falls nöthig, am gehörigen Orte auszuführen wissen. Eine abermalige Anforderung der Herzoge, die mit Androhung einer gerichtlichen Klage begleitet war, änderte den Entschluß des Raths nicht, und die Herzoge scheinen sich dabei beruhigt zu haben. Wenigstens, wenn sie eine Klage anstellten, hatte sie keinen Erfolg, das Haus blieb im Besitz des Raths.

Bei der in den ersten Jahrzehenten des siebenzehnten Jahrhunderts vorgenommenen Umwandlung und Verstärkung der Wälle und Mauern mußten mehrere in unmittelbarer Nähe der Stadt belegene Gebäude niedergebrochen werden, weil das Areal für die Zwecke der Befestigung erforderlich war. Dies Loos traf am Mühlenthor das alte St. Jürgen Siechenhaus und Hospital, am Burgthor das eben so alte Gertruden Pocken- und Armenhaus. Dem letzteren gab der Rath als Ersatz das alte Ordenshaus, das er der Stiftung mit vollem Eigenthumsrechte überließ. Es war nach Größe und innerer Einrichtung zu einem Krankenhause wohl geeignet, und erhielt von dem Zwecke, dem es diente, bald den Namen St. Gertruden Armen- und Pockenhaus, oder kurzweg Pockenhaus, der Hof, auf dem es nun lag, den Namen Pockenhof. Die Verwaltung wurde von vier Vorstehern geführt, der Prediger zur Burg verrichtete den Gottesdienst.

Zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts nahm durch die Blokade der Elbe der Handel Lübecks plötzlich einen bedeutenden Aufschwung. Lagerräume für Waaren wurden sehr begehrt und gut bezahlt. Die Vorsteher des Pockenhauses benutzten diesen Umstand, um durch Vermiethung der Böden des Hauses zur Lagerung von Getreide ihre Einnahme zu verbessern. Aber es wurde dabei für die Sicherheit nicht hinlänglich gesorgt. Die Böden wurden überladen, am 6. April 1806[*]) brachen die Balken, das Haus stürzte ein. Zwei Personen verloren dabei das Leben. Aus der angestellten Untersuchung ergab sich, daß dem Zimmermeister Leidenfrost Fahrlässigkeit vorzuwerfen sei. Er wurde in eine Geldstrafe von 50 Thalern verurtheilt unter der Androhung, daß ihn, falls er sich Aehnliches zu Schulden kommen lassen sollte, Suspendirung oder gar Ausschluß aus dem Meisteramte treffen werde.

*) Hiernach ist die Angabe auf S. 248 Band 4 Heft 3 dieser Zeitschrift zu berichtigen.

Zu einem nunmehr nothwendigen Neubau reichten die Mittel der Stiftung nicht aus. Ehe die demnach von den Vorstehern eingeleiteten Verhandlungen zu einem Beschlusse geführt hatten, brach die Katastrophe des sechsten November über Lübeck ein, und es folgte die drangsalvolle Periode der französischen Herrschaft, während welcher nur für die nothwendigsten Dinge gesorgt werden konnte. Auch nach Wiederherstellung der Freiheit der Stadt nahmen andere Angelegenheiten alle Kräfte lange in Anspruch. Die Vorsteherschaft setzte inzwischen ihre Verwaltung fort, vermiethete, so gut sie konnte, einige unbeschädigt gebliebene Nebengebäude, so wie auch den nicht bebauten Theil des Grundstücks und verwaltete das Vermögen, das durch Mietheeinnahmen und Nichtverwendung der Zinsen wuchs. 1832 konnte zur Errichtung eines Cholera-Hospitals ein erheblicher Beitrag hergegeben werden. Die schließliche Entscheidung über das Schicksal der ganzen Stiftung verzögerte sich so lange, bis 1845 eine ebenso nothwendige als heilsame Reform des gesammten Armenwesens zu Stande kam. Sie wurde dann aufgehoben. Der größere Theil des gesammelten Kapitalvermögens ward zur Einrichtung eines allgemeinen Krankenhauses verwandt. Der Grundbesitz in der Stadt wurde zunächst Eigenthum der Armenanstalt, die ihn nach und nach an Privatpersonen verkaufte. Der Name Pockenhaus ist jetzt verschwunden, der Name Pockenhof hat sich fortwährend erhalten.

Zeitschrift

des

Vereins für Lübeckische Geschichte

und

Alterthumskunde.

Band 6.

Mit einer Steindrucktafel.



Lübeck.

Edmund Schmersahl.

1892.

I.

Die Straßennamen in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten.

Von Dr. W. Brehmer.

Eine Zusammenstellung der in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart vorkommenden Straßennamen ist von mir bereits in den Hansischen Geschichtsblättern Jahrgang 1880—81 veröffentlicht worden. Auf ihre Vervollständigung habe ich seitdem fortdauernd Bedacht genommen und dieselbe wohl in soweit erreicht, daß nur noch einzelne, unwesentlich abweichende Schreibarten nachzutragen sein werden. Ich glaubte daher dem vom Verein für Lübeckische Geschichte geäußerten Wunsche nach einer neuen Ausgabe jenes Verzeichnisses mich nicht entziehen zu sollen, zumal durch eine vom Senate im Jahre 1884 getroffene Anordnung für sämmtliche in der Stadt belegenen Straßen die officielle Schreibweise festgestellt, auch bei dieser Gelegenheit einzelne der bisher üblichen Namen durch neue ersetzt sind. Als Quellen sind von mir benutzt worden vor allem die Oberstadtbücher,[1] in denen sämmtliche auf den Eigenthumsübergang der Grundstücke sich beziehenden Angaben verzeichnet sind, sodann die Niederstadtbücher (N.-St.-B.), die vornehmlich Privatverträge enthalten, viele der auf dem Staatsarchiv aufbewahrten Testamente (Test.), die dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts angehörenden Schoßbücher (Schoßb.), in welche die von den Miethern städtischer Wohnungen zu entrichtenden Abgaben eingetragen sind, die Krugbücher (Krugb.) aus dem siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert, in denen sämmtliche in der Stadt vorhandenen Krüge aufgeführt sind, verschiedene dem siebzehnten Jahrhundert angehörende Verzeichnisse der Gebäude, die

[1]) In dem nachfolgenden Verzeichnisse sind alle Namen, bei denen sich keine Quellenangabe findet, den Oberstadtbüchern entnommen.

im Eigenthum der Stadt standen (Bauinventar), sowie die Lübeckischen Anzeigen (L. A.) aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts. Einzelne Angaben sind auch der Bürgermatrikel (Bürgermtr.) des Jahres 1259, verschiedenen im Lübeckischen Urkundenbuche (L. U.-B.) abgedruckten Aktenstücken, einem um 1700 angefertigten Stadtplan (Stadtpl.) und mehreren bisher nicht gedruckten Chroniken aus späterer Zeit entlehnt. Mittheilungen aus den Wochenbüchern der Marien- und Petrikirche verdanke ich Herrn Dr. Theodor Hach. Die häufig vorkommenden Buchstaben S.-V. sind als Senats-Verordnung zu deuten. Als solche kommen für die innere Stadt vornehmlich in Betracht die Verordnung vom 28. April 1852, die Erneuerung und Unterhaltung des Straßenpflasters betreffend, in der sämmtliche Straßen namentlich aufgeführt wurden, und eine Bekanntmachung, die im Auftrage des Senates vom Polizeiamte am 25. Novbr. 1884 veröffentlicht ist, um für die Zukunft Zweifel über die Schreibweise der Straßennamen zu beseitigen. In den Vorstädten, bei deren Ausbau die Bezeichnung der Straßen anfänglich von den Anwohnern willkürlich gewählt wurde, werden die Namen seit 1869 nach Vorschlag des Polizeiamtes von dem Senate festgestellt.

Die den Straßennamen beigefügten Angaben über die Zahl der Häuser, Buden und Gänge aus dem Jahre 1709, und ihrer Bewohner aus dem Jahre 1832 beruhen auf Aufzeichnungen des Dr. H. Schröder. Leider entbehren dieselben mehrfach der Vollständigkeit. Den Ermittelungen der Verwaltungsbehörde für städtische Gemeindeanstalten entnahm ich die Angaben über die Zahl der selbständigen Häuser, die 1885 in den Straßen der innern Stadt lagen, den durch die Volkszählung von 1885 veranlaßten Arbeiten des statistischen Bureau's die Angaben über die Zahl ihrer Bewohner, sowie über die Zahl der Wohngebäude und ihrer Bewohner in den vorstädtischen Straßen.

*[1] **Adlerstraße** (Vorstadt St. Lorenz) 1884. S.=B.

Adlergang, 1869. S.=B.

Ihren Namen erhielt die Straße nach einem an ihrem Eingange belegenen Wirthshause „zum Adler" (Fackenburger Allee № 22), dessen bereits zu Anfang des vorigen Jahrhunderts Erwähnung geschieht. Im Volksmunde ward die Straße in älterer Zeit Blutgang benannt, weil sich an ihr der kleine Pesthof befand.

An ihr lagen 1885 38 Wohngebäude mit 272 Bewohnern.

***Adolphstraße** (Vorst. St. Gertrud) 1871. S.=B.

Die im westlichen Theile der Straße belegenen Häuser werden im Volksmunde bezeichnet als hinter der Nählade (achter de Neilade).

An ihr lagen 1885 17 Wohngebäude mit 109 Bewohnern.

***Aegidienkirchhof** 1852. S.=B.

Apud sanctum Egidium 1227, Apud cimiterium sancti Egidii 1293.

An ihm wurden gezählt 1885 3 Häuser und 7 Bewohner.

***Aegidienstraße** 1852. S.=B.

Platea sancti Egidii 1286, St. Illienstrate 1438, N.=St.=B., St. Illigenstrate 1460, St. Ilgenstrate 1460, Eydienstrate, Petri Wochb., Ottilienstraße 1666, Krugb. Im Volksmunde Tilgenstrate.

Ihren Namen erhielt die Straße davon, daß sie den Zugang zur Aegidienkirche bildet. In ihrer untern Strecke theilt sie sich in zwei Arme, die durch eine größere Zahl von Häusern und durch die Aegidienkirche von einander getrennt werden. Die Häuser an dem südlichen Arme wurden im

[1]) Ein den Straßennamen vorangestellter Stern bezeichnet, daß sie noch jetzt gebräuchlich sind. Die Zahlen geben das Jahr an, in dem die Namensform zuerst vorkommt.

Oberstadtbuche zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts up dem Ruggen, die am nördlichem Arme 1498 by den Geren, 1563 tegen den Scheren benannt. Ein dort belegener, zur Brauerwasserkunst gehörender Brunnen hieß der Gerbrunnen. Im Jahre 1884 erhielt der untere südliche Straßenarm den Namen Schildstraße.

An der Straße, zuzüglich der von ihr abgetrennten Schildstraße, wurden gezählt 1709 59 Häuser, 24 Buden und 3 Gänge, 1885 74 Häuser, 2 Gänge mit 20 Buden und 659 Bewohner (1832 502 Bewohner).

***Alexanderstraße** (Vorst. St. Gertrud) 1877. S.-B.

An ihr lagen 1885 12 Wohngebäude mit 107 Bewohnern.

***Alfstraße** 1852. S.-B.

Platea Adolphi 1290, Platea Alvelini 1307, Alvestrate 1329, Platea Alwini 1334, Platea Alvis 1351, Test., Platea Alphei 1391, Platea Alevi 1395, N.-St.-B., Platea Amelii 1398, N.-St.-B., Alffstrate 1458, Alefstrate 1474., Test., Albstrate 1789, Chron.

An der Straße wurden gezählt 1709 38 Häuser und 1 Bude, 1885 37 Häuser und 349 Bewohner (1832 157 Bewohner).

***Alsheide** 1852, S.-B.

Platea, quae dicitur de Alheide 1329, Alesheide 1361, Alheidesstrate 1368, Alsheyde 1379, Test., Alsheidesheyde 1379, Alghesheide 1379, Alheidisdwerstrate · 1437, Platea Alheydis 1442, Alsheydenstrate 1467, Aalsheide 1616, Senats-Prot., Alsheide 1695, Krugb., Aldesheide 1785, L. A., Adelsheide, Chron. Im Volksmunde ward sie im vorigen Jahrhundert auch Allein Heidestraße benannt.

Die Straße liegt in der Nähe des Hafens in einer Stadtgegend, die zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts pratum ducis, auch pratum anglicum genannt ward. Ihren Namen wird sie davon erhalten haben, daß für ihre Anlage ein sich über die Wiese erhebender und daher trockener Höhenrücken gewählt ward.

An der Straße wurden gezählt 1709 24 Häuser und 2 Buden, 1885 21 Häuser und 182 Bewohner (1832 136 Bewohner).

***Große Altefähre** 1852. S.-B.

Antiquum Vere 1283, Oldenvere 1289, Antiquum passagium 1294, Apud Oldenvere 1306, Oldenvere major 1372, Grote Oldenvere 1478, Grote olde Fähr 1608, Krugb., Große Altenfährde 1791, L. A.

Der südöstliche Theil der Straße, der zeitweilig zur kleinen Burgstraße gerechnet ward, hieß 1438 im Niederstadtbuch tegen den Geren, da die gegenüberliegenden Häuser in einen spitzen Keil ausliefen. Unterhalb der Straße befand sich in den ältesten Zeiten eine über die Trave führende Fähre. Diese wird beseitigt sein, als die Burg, für deren Besatzung sie vornehmlich bestimmt gewesen zu sein scheint, zerstört ward.

An der Straße wurden gezählt 1709 30 Häuser und 2 Wohnsäle, 1885 30 Häuser und 320 Bewohner (1832 117 Bewohner).

***Kleine Altefähre** 1852. S.-B.

Parva platea apud Oldenvere 1307, Apud Oldenvere 1310, Apud Oldenvere in vico, quo itur ad arborem 1319, In Oldenvere 1335, Parva Oldenvere 1357, Lutke Oldenvere 1385, N.-St.-B., Klene Oldefähr 1608, Krugb.

Die Straße führte zu einem Wasserbaum, der zur Absperrung der Trave diente.

An ihr wurden gezählt 1709 16 Häuser, 5 Buden und 1 Gang, 1885 14 Häuser, 1 Gang mit 6 Buden und 170 Bewohner (1832 104 Bewohner).

Der **Amberg** siehe Große Petersgrube.

***St. Annenstraße** 1884. S.-B.

In der ältesten Zeit hieß der nördliche, zwischen Staven- und Weberstraße belegene Theil Apud sanctum Egidium oder By sunte Ilgen 1464, wogegen der südliche, zwischen Weber- und Mühlenstraße belegene Theil Parva platea, qua itur ad sanctum Egidium 1366, oder Vicus, quo itur ad plateam molendinorum 1318, genannt

ward. Für die letztere Straßenstrecke kommt seit 1438 der Name Platea militis, N.-St.-B., 1460 Ridderstrate vor. Seit dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts bürgerte sich im Volksmund der Name St. Annenstraße ein, den jetzt die ganze Straßenstrecke von der Stavenstraße bis zur Mühlenstraße führt. Die von Deecke in seinen Mittheilungen über Lübeckische Straßennamen gemachte Angabe, daß der nördliche Straßentheil im vorigen Jahrhundert den Namen Lederstraße geführt habe, scheint auf einem Irrthum zu beruhen.

Der Name Ritterstraße stammt daher, daß vom Jahre 1368 bis 1433 das an der Straße belegene Grundstück № 13 dem Rittergeschlechte der Tisenhusen gehörte und von Mitgliedern desselben bewohnt ward. St. Annenstraße ward sie nach dem 1502 an ihr erbauten St. Annenkloster benannt.

An der Straße wurden gezählt 1709 11 Häuser und 11 Buden, 1885 25 Häuser, 1 Hof mit 12 Buden und 451 Bewohner (1832 340 Bewohner).

Kleine St. Annenstraße siehe Düvekenstraße.

***Antonistraße** (Vorst. St. Jürgen) 1876. S.-B.

Die Straße führt über Ländereien, die früher der Antonibrüderschaft gehörten. Erst nach 1885 sind Wohngebäude an ihr errichtet.

Apothekerstraße siehe Weiter Krambuden.

***Arnimstraße** (Vorst. St. Gertrud) 1869. S.-B.

Sie erhielt ihren Namen nach dem Führer der hanseatischen Cavallerie, Major von Arnim, der in ihrer Nähe 1813 durch eine französische Kanonenkugel getödtet ward.

An ihr lagen 1885 72 Wohngebäude mit 408 Bewohnern.

Arschkerbe siehe Im Sack.

***Augustenstraße** (Vorst. St. Jürgen) 1876. S.-B.

An ihr lagen 1885 38 Wohngebäude mit 407 Bewohnern.

Bäckergang siehe Paulstraße.

***Bäckerstraße** (Vorstadt St. Jürgen) 1869. S.-B.
Schweinestraße 1852. Bauprot.

Im vorigen Jahrhundert befanden sich hier Ställe, in denen in der Stadt ansässige Bäcker Schweine hielten.

An ihr lagen 1885 23 Wohngebäude mit 153 Bewohnern.

Bäckerwisch siehe Lastadie.

***Balauerfohr** 1852. S.-V.

Der nördliche Theil der Straße zwischen Hüxstraße und Wahmstraße hieß in alter Zeit Dwerstrate inter plateas huxorum et aurigarum, von 1449—1577 Saluneumakerstrate, da sie nach Süden hin die Fortsetzung der Straße bildet, die schon früher diesen Namen führte. Die mittlere Strecke zwischen Wahmstraße und Krähenstraße ward platea transversalis ex opposito plateae aurigarum benannt, der südliche Theil zwischen Krähenstraße und Stavenstraße führte die Bezeichnung inter plateas cornicum et Noe 1310, Kreienstrate 1483, In der Kreienstrate 1487.

Im Niederstadtbuch findet sich 1440 der Name Balauwervorde, 1458 Balouvervort, 1460 Ballewervort, im Oberstadtbuch erscheint er zuerst 1580 als Balauwervorth, 1584 Balauwer Vorde, 1589 Balowervorde. Außerdem kommen vor Ballouwerforth 1608, Krugb., Balvervor 1614, Bauinventar, Balauer Föhrde 1751, L. A.

Der zuletzt erwähnte Name entstand im Volksmunde, als 1431 die Brüder und Schwestern des Brigitten-Ordens, die bis 1428 in dem Dorfe Below, und von diesem Jahre an in Marienwolde ihren Wohnsitz hatten, in unmittelbarer Nähe einen in der Wahmstraße belegenen Hof eigenthümlich erwarben.

An der Straße wurden gezählt 1709 21 Häuser, 9 Buden und 3 Gänge, 1885 41 Häuser, 2 Gänge mit 23 Buden und 363 Bewohner (1832 223 Bewohner).

***Ballastkuhle** (Vorst. St. Gertrud) 1871. S.-V.

In der Nähe derselben entnahmen bis zum Anfang dieses Jahrhunderts die Schiffe ihren Ballast.

An ihr lagen 1885 4 Wohngebäude mit 57 Bewohnern.

***Bangsweg** (Vorst. St. Lorenz) 1871. S.-B.

Benannt nach dem Eigner eines an demselben belegenen Grundstücks.

An ihm lagen 1885 7 Wohngebäude mit 57 Bewohnern.

***Großer Bauhof** 1852. S.-B.

Apud sanctum Nicolaum 1263, L. U.-B. I 250, Sub monte prope capellam sancti Johannis 1295, Sub monte sancti Nicolai 1318, Tegen der Sagekulen over 1473, Up St. Johans Barge 1608, Krugb., Sägekuhle um 1700, Stadtplan. Die Häuserreihe zwischen dem großen und kleinen Bauhof ward 1787 Capitelstraße benannt, L. A.

Auf dem großen Bauhofe, der sich von der dem heiligen Nikolaus geweihten Domkirche nach der Trave zu erstreckt, lag die im Jahre 1652 abgebrochene Kapelle St. Johannis am Sande. Der Platz wurde später zur Lagerung der dem Bauhof gehörigen Baumstämme benutzt, die auf ihm zu Brettern verschnitten wurden.

***Kleiner Bauhof** 1852. S.-B.

Up dem Buhowe 1459, Schoßb., Buwhöff 1629, Krugb.

An demselben liegt seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts der städtische Bauhof.

An dem großen und dem kleinen Bauhofe wurden gezählt 1709 11 Häuser und 20 Buden, auf dem großen Bauhof 1885 12 Häuser und 108 Bewohner, auf dem kleinen Bauhofe 1885 14 Häuser und 130 Bewohner (1832 zusammen 137 Bewohner).

***Beckergrube** 1852. S.-B.

Fossa pistorum 1227, Platea pistorum 1277, Beckergrove 1377, Test.

An ihr wurden gezählt 1709 94 Häuser, 6 Buden und 5 Gänge, 1885 86 Häuser, 2 Gänge mit 20 Buden und 1009 Bewohner (1832 664 Bewohner).

***Bergstraße** (Vorst. St. Gertrud) 1871. S.-B.

An ihr lagen 1885 keine Wohngebäude.

Beutelmacherstraße, siehe Hüxstraße.

*Birkenstraße (Vorst. St. Gertrud) 1886. S.-B.
Benannt nach zwei großen Birken, die in ihrer Nähe standen.
*Bismarckstraße (Vorst. St. Jürgen) 1875. S.-B.
Die von der Armenanstalt angelegte Straße erhielt ihren Namen zu Ehren des Fürsten Bismarck.
An ihr lagen 1885 17 Wohngebäude mit 116 Bewohnern.
*Blanckstraße (Vorst. St. Jürgen) 1877. S.-B.
Benannt nach der Unternehmerin, welche die Straße anlegte.
An ihr lagen 1885 17 Wohngebäude mit 138 Bewohnern.
*Bleicherstraße (Vorst. St. Jürgen) 1869. S.-B.
Die Straße ist auf einer ehemaligen Bleiche angelegt.
An ihr lagen 1885 37 Wohngebäude mit 225 Bewohnern.
*Blocksquerstraße 1884. S.-B.
Blokkesdwer 1344, N.-S.-B., Blockdwerstrate 1352, Blockesdwerstrate 1363.
Die Straße erhielt ihren Namen nach den Gebrüdern Johann, Hasso und Hidde Block, welchen von 1312—1342 das an der Ecke derselben, Mengstraße № 40, belegene Haus nebst den in der Querstraße daran stoßenden Buden № 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28 gehörte.
An ihr wurden gezählt 1709 11 Häuser und 4 Buden, 1885 12 Häuser und 53 Bewohner (1832 67 Bewohner).
*Blumenstraße (Vorst. St. Lorenz) 1887. S.-B.
Lindenplatz 1869, S.-B., Hirtenstraße 1887, S.-B.
Blutgang siehe Adlerstraße.
*Böttcherstraße 1852. S.-B.
In der ältesten Zeit hieß die Straße nach der an ihr belegenen Clemenskirche prope sanctum Clementem 1257, Dwerstrate apud sanctum Clementem 1289, Platea sancti Clementis 1376, N.-St.-B., Sunte Clementisdwerstrate 1426, Clementesstrate 1459, Schoßb., Sunte Clementesstrate 1486. Im Jahre 1580 kommt zuerst der Name Bodekerdwerstrate, 1598 Bodekerstrate vor.
An ihr wurden gezählt 1709 22 Häuser und 8 Buden, 1885 27 Häuser und 356 Bewohner (1832 127 Bewohner).
Bolcan siehe Kolk.

*Braunstraße 1852. S.=V.

Brunstrate 1259, Bürgermtr, Platea Brunonis 1273, Brunestrate 1350, Platea fusca 1351, Test., Strata Brunonis 1360, N.=St.=B., Platea Bruni 1384, N.=St.=B., Brunenstrate 1405, L. U.=B. V S. 433, Braunestrate 1407, N.=St.=B.

An ihr wurden gezählt 1709 35 Häuser, 1885 33 Häuser mit 227 Bewohnern (1832 197 Bewohner).

*Brehmerstraße (Vorst. St. Jürgen) 1886. S.=V.

Benannt nach dem 1870 aus dem Senate ausgetretenen Dr. Heinrich Brehmer.

*Breitestraße 1884. S.=V.

Platea lata 1284, Breydenstrate 1379, Test., Bredestrate 1411, Platea larga 1424, N.=St.=B., Breitenstraße 1852, S.=V.

Der südliche Theil der Straße zwischen Kohlmarkt und Hüxstraße hieß forum pabuli 1289, Vodermarked 1351, da hier Stroh, Heu und andere ländliche Produkte verkauft wurden. Für die Häuser unmittelbar neben der Wahmstraße kommt noch der Name prope Kosoot 1379 vor, weil bei ihnen ein öffentlicher Brunnen, der Kusood, belegen war.

Die südlich von der Hüxstraße belegenen Häuser, die dem beim Brande von 1358 verschont gebliebenen Theile des Rathhauses schräge gegenüber lagen, werden bezeichnet ex opposito antiqui consistorii 1371.

Von den dem Rathhause gegenüber belegenen Häusern zwischen der Hüxstraße und der Fleischhauerstraße wurden die südlichen bis 1308 benannt prope forum, seit 1316 ex opposito domus novae consulum, die nördlichen 1294—1302 ex opposito domus pannorum. 1306 in angulo versus theatrum, 1316 ex opposito domus novae consulum. Die ganze Straßenstrecke heißt 1316 Platea prope domum consilii, L. U.=B. II S. 1081, 1458 by dem Radhuse, Schoßb.

Für die Häuser zwischen der Fleischhauerstraße und der Mengstraße kommt 1293 die Bezeichnung apud macella carnium, 1457 by den Bleschschrangen vor, da in der

Mitte derselben der öffentliche Fleischschrangen belegen war. Die Häuser südlich der letzteren hießen auch over des Rades schriverie 1465 (Fundationsbuch der Antonibrüderschaft), 1507 gegen des Rades Cancellie over.

Erst 1795, als die Häuser der Stadt zuerst numerirt wurden, erhielt die Straßenstrecke zwischen dem Kohlmarkt und der Mengstraße den Namen Breitenstraße.

Die Straßenstrecke nördlich von der Beckergrube wird durch die nach der Trave hinabführende Fischergrube in zwei Theile zerlegt; von diesen wird der südliche zwischen Beckergrube und Fischergrube belegene von der benachbarten Jakobikirche apud sanctum Jacobum 1285 und erst 1489 Bredestrate, der nördliche zwischen der Fischergrube und Engelsgrube belegene 1288 apud sanctum Jacobum, 1290 apud cimiterium sancti Jacobi, 1326 retro turrim sancti Jacobi. 1474 achter dem Kerkhowe sunte Jacobi und seit 1572 Bredestrate benannt.

An der Straße wurden gezählt 1709 84 Häuser und 2 Buden, 1885 81 Häuser und 876 Bewohner (1832 524 Bewohner).

***Am Brink** (Vorst. St. Jürgen) 1869. S.-V.

An der Straße lagen 1885 17 Wohngebäude mit 149 Bewohnern.

Brunstratentwite siehe Markttwite.

Büttelstraße siehe Kleiner Schrangen.

***Hinter der Burg** 1852. S.-V.

Juxta fratres predicatorum 1288, Apud sanctam Mariam Magdalenam 1299, Ex opposito fratrum predicatorum 1337, Tegen dem Prediger Closter 1470, By der Borch 1480, Tegen der Borchkerken over 1486, Achter der Borchkerken 1513.

An der Straße lag die der Maria Magdalena geweihte Kirche des Klosters der Predigermönche.

An ihr wurden gezählt 1709 6 Häuser und 1 Bude, 1885 7 Häuser und 60 Bewohner (1832 26 Bewohner).

***Am Burgfeld** (Vorst. St. Gertrud) 1869. S.-B.

1885 lagen an ihr 15 Wohngebäude mit 123 Bewohnern.

***Große Burgstraße** 1852. S.-B.

Borchstrate 1262, Platea urbis 1283, Platea castri 1285, Grote Borchstrate 1510.

Die am nördlichen Theil der Straße belegenen Häuser werden 1289 bezeichnet versus castrum und versus stabulum civitatis.

Die Straße führte durch das Terrain, welches zu der bereits bei Gründung der Stadt angelegten Burg gehörte. An dem nördlichen Theile derselben lag der Marstall der Stadt.

An ihr wurden gezählt 1709 46 Häuser und 4 Buden, 1885 51 Häuser, 1 Gang mit 7 Buden und der Burghof mit 58 Wohnungen, sowie 815 Bewohner (1832 429 Personen).

***Kleine Burgstraße** 1852. S.-B.

Vicus, quo descenditur de cimiterio fratrum predicatorum ad Oldenvere 1334, Vicus, quo itur de Koberge ad praedicatores 1391, Versus predicatores 1390, Apud predicatores 1428 und seit 1460 Lütte Borchstrate. In den Schoßbüchern führt die Straße den sonst nicht vorkommenden Namen Up den Lysten.

An ihr wurden gezählt 1709 23 Häuser, 9 Buden und 1 Gang, 1885 31 Häuser, 1 Gang mit 6 Buden und der Pockenhof mit 4 Wohnungen, sowie 370 Bewohner (1832, als noch ein Theil der großen Altenfähre zu ihr gerechnet wurde, 324 Bewohner).

***Burgtreppe** 1852. S.-B.

Apud gradus prope urbem 1415, N.-St.-B., Gradus praedicatorum 1438, By der Borgstraten 1419, Borchtreppe 1614, Bauinventar.

An ihr lagen 1885 3 Häuser mit 12 Bewohnern.

***Carlstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1869. S.-B.

An ihr lagen 1885 9 Wohngebäude mit 70 Bewohnern.

Bei St. Catharinen siehe Königstraße.

***Catharinenstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1869. S.-B.

An ihr lagen 1885 19 Wohngebäude mit 116 Bewohnern.

*__Charlottenstraße__ (Vorst. St. Jürgen) 1874. S.=V.
An ihr lagen 1885 28 Wohngebäude mit 202 Bewohnern.
__Bei St. Clemens__ und __Clementesstrate__ siehe Böttcherstraße.
*__Clemenstwiete__ 1852. S.=V.
Prope cimiterium sancti Clementis 1318, Parva platea, cum itur de cymeterio sancti Clementis ad Travenam 1325, Apud sanctum Clementem 1352, Sunte Clemensstrate 1484, Sunte Clemens-twiete 1486, Clementestwiete 1614, Bauinventar.
An ihr wurden gezählt 1709 6 Häuser und 2 Buden, 1885 6 Häuser und 45 Bewohner.
*__Cronsforder Allee__ (Vorst. St. Jürgen) 1869. S.=V.
De Steyndamm 1487, Hamburger Landstraße 1669, Alte Karte.
An ihr lagen 1885 84 Wohngebäude mit 625 Bewohnern.
__Am Dampfschiffshafen__ siehe An der Untertrave.
*__Dankwartsgrube__ 1884. S.=V.
Fossa Tanquardi 1259, Bürgermtr., Danquersche Grove 1362, Test., Dancquardes Grove 1364, Test., Dan-quersgrove 1460, N.=St.=B., Dankerstrate 1461, Dan-ckersgrove 1463, Fundationsbuch der Antonibrüderschaft, Dancquverdes Grove 1464, Danckwardesgrove 1498, Danckwertsgrove 1562, Danckqwerthegrowe 1597, Danckersgrube 1779, L.A., Dankwärtsgrube 1852. S.=V.
An der Straße wurden gezählt 1709 67 Häuser, 7 Buden und 5 Gänge, 1885 66 Häuser und 5 Gänge mit 38 Buden sowie 1015 Bewohner (1832 603 Bewohner).
__Danielstraße__ siehe Stavenstraße.
*__Depenau__ 1852. S.=V.
Depenowe 1289, Dipenowe 1330, Depenow 1608, Krugb.
An ihr wurden gezählt 1709 26 Häuser, 6 Buden und 4 Gänge, 1885 31 Häuser und 2 Gänge mit 11 Buden, sowie 362 Bewohner.
__Diebesstraße__ siehe Petristegel.
*__Domkirchhof__ 1852. S.=V.
Thumskirchhof 1671. S.=V.
An ihm lagen 1885 4 Häuser mit 275 Insassen.

*Dorfstraße (Vorst. St. Jürgen) 1871. S.-B.
An ihr lagen 1885 20 Wohngebäude mit 184 Bewohnern.

*Dornestraße (Vorst. St. Lorenz) 1869. S.-B.
Benannt nach dem Geschlechte von Dorne, dem ein in der Nähe gelegenes Gehöft (Dornshof) früher gehörte.
An ihr lagen 1885 68 Wohngebäude mit 469 Bewohnern.

*Dorotheenstraße (Vorst. St. Jürgen) 1874. S.-B.
An ihr lagen 1885 15 Wohngebäude mit 100 Bewohnern.

*Düstere Querstraße 1852. S.-B.
Dwerstrate inter fossas Marlewi et Danquardi 1333, Düstere Dwerstrate 1458, N.-St.-B., Düstre Dwasstraße 1852, S.-B.
An ihr wurden gezählt 1709 10 Häuser und 11 Buden, 1885 17 Häuser und 112 Bewohner.

*Düvekenstraße 1852. S.-B.
Platea diaboli 1293, Düvelstrate 1310, Lütke St. Annenstrate 1614, Bauinventar, Teufelstraße 1700, Stadtpl., Taubenstraße 1768. L.-A.
An ihr wurden gezählt 1709 2 Häuser und 19 Buden mit einem Gange, 1885 7 Häuser und 70 Bewohner.

*Effengrube 1852. S.-B.
Fossa Offekini 1263, L. U.-B. I S. 250, Fossa Offekonis 1287, L. U.-B. I S. 462, Vicus domini Uffeconis 1318, Offekengrove, 1350, Offengrove 1366, Test., Effckengrove 1400, Test., Efftkengrove 1459, N.-St.-B., Offtekengrove 1459, N.-St.-B., Offtigengrove 1460, Offigengrove 1464, Huftekengröve 1477, Schoßb., Offtkengrove 1479, Test., Efftegengrove 1487, Eufugengrove 1588, Wetteprotok., Offtegengrove 1599, Effkengrowe 1601, Efftiengrove 1608, Krugb.
Die Straße hat ihren Namen nach dem Ritter Offeco von Moisling erhalten, dessen im ältesten Oberstadtbuch 1227 als Besitzers zweier in der Nähe jener Straße an der Trave belegenen Bauplätze Erwähnung geschieht.
An ihr wurden gezählt 1709 12 Häuser, 5 Buden und 3 Gänge, 1885 16 Häuser und 2 Gänge mit 43 Buden, sowie 287 Bewohner.

Großer Ehebrecherstieg siehe Mönkhöferweg.

Kleiner Ehebrecherstieg (Vorst. St. Jürgen).

Ein jetzt eingegangener Weg zwischen Ratzeburger Allee und Kahlhorststraße. Der Name findet sich auf einem der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts angehörenden Befestigungsplan der Stadt.

***Einhäuschen-Querstraße** 1884. S.-B.

Einhäuschen-Dwasstraße 1852. S.-B.

Der obige Name findet sich zuerst in den Lübeckischen Anzeigen von 1783.

***Einsiedelstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1871. S.-B.

Einsegelstraße 1869. S.-B.

Die Straße führt ihren Namen nach der außerhalb der Stadt belegenen, bereits im vierzehnten Jahrhundert erwähnten Einsiedelfähre, bei der zu jener Zeit ein Einsiedler seine Wohnung aufgeschlagen hatte.

1885 lagen an ihr 22 Wohngebäude mit 158 Bewohnern.

***Elisenstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1871. S.-B.

An ihr lagen 1885 9 Wohngebäude mit 48 Bewohnern.

Krummer Ellenbogen siehe Krumme Querstraße.

***Ellerbrok** 1884. S.-B.

Elrebroke 1297, Elrebruch 1377, N.-St.-B., Elderbrock 1367, Helderenbrock 1442, Ellerbrock 1500, Ellerbrokesdwerstrate 1571.

An ihr wurden gezählt 1709 15 Häuser, 9 Buden und 1 Gang, 1885 23 Häuser und 1 Gang mit 15 Buden sowie 228 Bewohner.

***Elswigstraße** (Vorst. St. Jürgen) 1871. S.-B.

Ihren Namen erhielt die Straße nach dem in ihrer Nähe belegenen Gehöfte Elswighof, das dem 1680 verstorbenen Rathsherrn Wilhelm von Elswig gehörte.

An ihr lagen 1885 25 Wohngebäude mit 185 Bewohnern.

***Emilienstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1874. S.-B.

1885 lagen an ihr 18 Wohngebäude mit 149 Bewohnern.

***Engelsgrube** 1852. S.-B.

Platea anglica 1259, Bürgermtr., Fossa angelica 1259, Bürgermtr., Fossa anglicana 1419, Engelschegrove 1369, Test., Engelische Grouwe 1601.

An ihr wurden gezählt 1709 58 Häuser, 13 Buden und 7 Gänge, 1885 67 Häuser und 10 Gänge mit 127 Buden, sowie 1238 Bewohner.

***Engelswisch** 1852. S.-B.

Goldoghenstrate 1294, Platea Goldoghen 1321, Goldowenstrate 1366, Goldoweschenstrate 1407, Platea Goldowen 1414, Platea Goldenow 1419, N.-St.-B., Goldouwerstrate 1465, Goldenouwerstrate 1513, Goldingerstrate 1574, Goldemanstrate 1574, Platea dicta Wisch 1364, N.-St.-B., Englische Wisch 1398, Test., Pratum anglicum 1404, Goldoghenstrate anders genannt de engelsche Wisch 1428, Engelsche Wisch 1458, Engelswiese 1759, L. A.

Den Namen Engelswisch führte ursprünglich nur die Niederung, welche sich westlich von der Goldogenstraße nach der Trave hinabzog. Für dieselbe kommt auch 1298 die Bezeichnung pratum civitatis, 1319 pratum ducis vor, woraus zu entnehmen ist, daß sie in den ältesten Zeiten ein Zubehör der benachbarten Burg gebildet hat.

Der Name Goldogenstrate, der sich mit dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts verliert, stammt von der angesehenen Familie Goldoge, die im dreizehnten Jahrhundert dort belegene Grundstücke besessen hat.

An der Straße wurden gezählt 1709 38 Häuser, 22 Buden und 5 Gänge, 1885 58 Häuser und 5 Gänge mit 66 Buden, sowie 781 Bewohner.

***Ernestinenstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1878. S.-B.

An ihr lagen 1885 18 Wohngebäude mit 201 Bewohnern.

***Ernststraße** (Vorst. St. Gertrud) 1876. S.-B.

An ihr lagen 1885 14 Wohngebäude mit 91 Bewohnern.

***Fackenburger Allee** (Vorst. St. Lorenz) 1869. S.-B.

An ihr lagen 1885 79 Wohngebäude mit 1156 Bewohnern.

***Fährstraße** (Vorst. St. Gertrud) 1885. S.-B.

Die Straße bildet vom Burgthor aus den Zugang zur Struckfähre.

An ihr liegen keine Wohnhäuser.

*Falkenstraße (Vorst. St. Jürgen) 1869. S.-B.
Benannt ist die Straße nach der benachbarten Falkenwiese.
An ihr lagen 1885 27 Wohngebäude mit 254 Bewohnern.
*Fegefeuer 1852. S.-B.
Platea parva, quae ducit ad sanctum Nicolaum de platea molendinorum 1296, Platea Veghevur 1324.
Die Straße führt zur derjenigen Thür der Domkirche, vor der sich als Vorbau das sogenannte Paradies befindet.
An der Straße wurden gezählt 1709 9 Häuser und 3 Buden, 1885 21 Häuser und 123 Bewohner.
Fehmarsche Sund siehe Im Sack.
*Finkenstraße (Vorst. St. Lorenz. 1869. S.-B.
Ihren Namen verdankt die Straße dem benachbarten, Finkenberg benannten Höhenrücken, auf dem früher Hopfen, jetzt Gemüse angebaut wird.
An ihr lagen 1885 10 Wohngebäude mit 96 Bewohnern.
Fischerbudenweg siehe Ratzeburger Allee.
*Fischergrube 1852. S.-B.
Fossa piscatorum 1259, Bürgermtr., Platea piscatorum 1284, Vyschersgrove 1373, Test., Vischergrove 1380, Test.
An der Straße wurden gezählt 1709 75 Häuser, 8 Buden und 6 Gänge, 1885 79 Häuser und 5 Gänge mit 52 Buden, sowie 1130 Bewohner.
*Fischstraße 1852. S.-B.
Platea piscium 1263, Vischstrate 1369, Test., Visstrate 1413.
An der Straße wurden gezählt 1709 36 Häuser und 1 Bude, 1885 34 Häuser und 353 Bewohner (1832 220 Bewohner).
*Fleischhauerstraße 1852. S.-B.
Platea carnificum 1263, Vleschhoverstrate 1355, Vleschhouwerstrate 1459, Schoßb., Vlischstrate, Fundationsb. d. Antonibrüdersch., Fleskhouwerstrate 1534, N.-St.-B.
An der Straße wurden gezählt 1709 93 Häuser, 10 Buden und 1 Gang, 1885 93 Häuser und 1050 Bewohner (1832 622 Bewohner).

***Friedrichstraße** (Vorst. St. Jürgen) 1872. S.-V.

Die Straße, die den Zugang zum Bahnhof der Friedrich-Franz-Eisenbahn bildet, erhielt ihren Namen nach dem Großherzog Friedrich Franz von Mecklenburg-Schwerin.

An ihr lagen 1885 4 Wohngebäude mit 49 Bewohnern.

***Friedrich-Wilhelmstraße** (Vorst. St. Jürgen) 1875. S.-V.

An ihr lagen 1885 19 Wohngebäude mit 121 Bewohnern.

***Fünfhausen** 1852. S.-V.

Luderi de Vifhusen indago 1290, Platea by Vifhusen 1294, Ludershagen 1302, Platea Vifhusen 1303, Vifhusen 1341, In quinque domibus 1343, Platea quinque domorum 1350, Vifhusenstrate 1560, Fieffhusen 1629, Krugb.

Ihren Namen erhielt die Straße von der alten Familie Vifhusen, deren großer Grundbesitz an der südwestlichen Seite derselben belegen war.

An der Straße wurden gezählt 1709 22 Häuser, 10 Buden und 2 Gänge, 1885 22 Häuser und 2 Gänge mit 22 Buden, sowie 306 Bewohner (1832 279 Bewohner).

Futtermarkt siehe Breitestraße.

***Gärtnergasse** (Vorst. St. Jürgen) 1871. S.-V.

Im Volksmund führte die Straße zu Anfang unseres Jahrhunderts den Namen Philosophenweg.

An ihr lagen 1885 5 Wohngebäude mit 29 Bewohnern.

***Gartenstraße** (Vorst. St. Jürgen) 1881. S.-V.

An ihr lagen 1885 noch keine Gebäude.

***Geninerstraße** 1869. S.-V.

De Genynsche Weg 1469.

An ihr lagen 1885 22 Wohngebäude mit 227 Bewohnern.

***Georgstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1871. S.-V.

An ihr lagen 1885 18 Wohngebäude mit 110 Bewohnern.

Gegen den Geren siehe Aegidienstraße und Große Altefähre.

***Gertrudenstraße** (Vorst. St. Gertrud) 1871. S.-V.

Hinter St. Gertrud 1869. S.-V.

Die Straße liegt am St. Gertrudenkirchhof.

An ihr lagen 1885 16 Wohngebäude mit 111 Bewohnern.

*__Glashüttenweg__ (Vorst. St. Gertrud) 1871. S.=V.

In seiner Nähe lag eine Glashütte, die 1881 abgebrochen wurde.

An ihm befanden sich 1885 4 Wohngebäude mit 58 Bewohnern.

*__Glockengießerstraße__ 1852. S.=V.

Platea campanariorum 1285, Klockengeterstrate 1294, Cloghiterstrate 1352, Platea campanarum 1363, Clokgeterstrate 1369, Test., Platea campanifusorum 1399, N.=St.=B., Platea campanistarum 1410, N.=St.=B., Clokgelstrate 1413, Klockgeyerstrate 1460, Schoßb., Klockengelenstrate 1601, Klockengiser Straße 1629, Krugb.

An der Straße wurden gezählt 1709 64 Häuser, 16 Buden und 11 Gänge, 1885 73 Häuser und 11 Höfe oder Gänge mit 117 Buden, sowie 1127 Bewohner (1832 711 Bewohner).

__Goldberger Weg__ (Vorst. St. Jürgen).

Unter diesem Namen wird 1473 der nach dem Fischerbuden führende Weg erwähnt. Er durchschneidet Ländereien, die noch jetzt die Bezeichnung Goldberg tragen.

__Goldenstraße__ siehe Petersilienstraße.

__Goldogenstraße__ siehe Engelswisch.

*__Gerade Querstraße__ 1884. S.=V.

Dwerstrate inter plateam Adolphi el plateam Mengonis 1412, Rabanderstraße um 1700, Stadtplan, Halsentzwei 1783, L. A., Grade Dwasstraße 1852. S.=V.

Die Namen Rabanderstraße und Halsentzwei weisen darauf hin, daß das an der Straße belegene Wirthshaus in älterer Zeit den schlechtesten Ruf genoß. In ihm werden Bettler und anderes Gesindel gehaust haben.

An ihr wurden gezählt 1709 2 Häuser und 4 Buden, 1885 1 Haus und 26 Bewohner (1832 4 Bewohner).

__Groenauer Weg__ siehe Ratzeburger Allee.

*__Große Gröpelgrube__ 1852. S.=V.

Fossa figulorum 1262 Fossa olificum 1283, Fossa lutifigulorum 1289, Major fossa lutifigulorum 1310, Gropegrove superior 1297, Gropengrove 1307,

Grote Gropergrove 1394, Grepelsgrove 1601, N.-St.-B., Grote Gropelgrove 1608, Krugb., Grote Gröpergrove 1614, Bauinvent.

An der Straße wurden gezählt 1709 31 Häuser, 16 Buden und 5 Gänge, 1885 40 Häuser und 5 Gänge mit 24 Buden, sowie 514 Bewohner (1832 307 Bewohner).

*__Kleine Gröpelgrube__ 1852. S.-B.

Parva platea lutifigulorum 1297, Parva Gropergrove 1334, Parva ollarum fossa 1427, Lutke Gropengetergrove 1456, Lütke Gropergrove 1459, Gropergrove 1608, Krugb.

In der Straße wurden gezählt 1709 16 Häuser, 9 Buden und 1 Gang, 1885 20 Häuser und 2 Gänge mit 7 Buden, sowie 230 Bewohner (1832 157 Bewohner).

*__Grüner Gang.__

Im grönen Gang 1596, Holdaföhrstraße 1779, L. A.

Der letztere Name wurde dem Gange im Volksmunde beigelegt, weil er nicht von Wagen befahren werden kann.

In demselben lagen 1885 39 Buden.

*__Grüner Weg__ (Vorst. St. Gertrud) 1871. S.-B.

An ihm lagen 1885 25 Wohngebäude mit 141 Bewohnern.

*__Hafenstraße__ (Vorst. St. Gertrud) 1879. S.-B.

An ihr lag 1885 1 Wohngebäude mit 11 Bewohnern.

__Halsentzwei__ siehe Grade Querstraße.

*__Hansastraße__ (Vorst. St. Lorenz) 1876. S.-B.

An ihr lagen 1885 3 Wohngebäude mit 24 Bewohnern.

*__Hartengrube__ 1884. S.-B.

Fossata ducis 1287, L. U.-B., I. S. 470, Fossa ducis 1289, Fossa ducum 1364, N.-St.-B., Hartogengrove 1379, Test., Hartigengrove 1402, Hertegengrove 1460, Schoßb., Harkengrove 1569, Petri Wochb., Hartiengrove 1608, Krugb., Herzogengrube 1768, L. A., Herzengrube 1852. S.-B.

An der Straße wurden gezählt 1709 37 Häuser, 11 Buden und 9 Gänge, 1885 39 Häuser und 9 Gänge mit 84 Buden, sowie 934 Bewohner (1832 385 Bewohner).

***Hasenpforte** 1614, Bauinventar.

Dieselbe bildet unter dem Kanzleigebäude einen Durchgang von der Breitenstraße nach dem Marienkirchhof. Sie hat ihren Namen davon erhalten, daß in einer an ihr belegenen Bude früher Strumpfwaaren verkauft wurden.

***Heinrichstraße** (Vorst. St. Gertrud) 1871. S.-B.

An ihr lagen 1885 15 Wohngebäude mit 83 Bewohnern.

***Helenenstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1874. S.-B.

An ihr lagen 1885 9 Wohngebäude mit 43 Bewohnern.

Hennespinnermuren siehe Wakenitzmauer.

Heringsmarkt siehe An der Untertrave.

***Hermannstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1874. S.-B.

An ihr lagen 1885 keine Wohngebäude.

Herren-Winne siehe Nädlerschwibbogen.

Die drei Höften siehe Untertrave.

Holk siehe Dunkler Krambuden.

Holstenmarkt siehe Kohlmarkt.

***Holstenstraße** 1852. S.-B.

Platea Holsatorum 1290, L. U.-B. II. S. 1035, Holzstrate 1290, L. U.-B. II. 1034, Holstenstrate 1382, Test., Platea Holsatica 1388, Test., Platea Holsatiae 1399, N.-St.-B., Holstraße 1695, Krugb.

An ihr wurden gezählt 1709 44 Häuser und 3 Buden, 1885 41 Häuser und 458 Bewohner (1832, einschließlich des Kohlmarktes, 440 Bewohner).

***Hüxstraße** 1852. S.-B.

Hucstrate 1259, Bürgermtr., Platea Hucorum 1289, Platea Huconis 1303, Platea Huxaria 1350, Hyxerstrate 1351, N.-St.-B., Huxerstrate 1365, N.-St.-B. Platea Huxariae 1396, Platea Huxarum 1399, Platea Huxariorum 1399, Huckesstrate 1413, Test., Hüxstrate 1455, Platea penesticorum in einem lateinischen Gedicht, Hoxstrate, Petri Wochb., Hukstrate 1581, Hüxstrate 1608, Krugb., Hüxterstraße 1629, Krugb. Im Volksmunde auch Büdelmakerstrate.

Die Straße war die erste, welche vom Markte aus nach der Wakenitz angelegt wurde. Ihr Name wird daher stammen,

daß sie zur Zeit ihrer Anlage, als an ihren beiden Seiten noch unbebaute Aecker lagen, die Gestalt eines Vorsprunges (Huk) hatte.

An ihr wurden gezählt 1709 101 Häuser, 16 Buden und 6 Gänge, 1885 110 Häuser und 5 Gänge mit 24 Buden, sowie 1186 Bewohner (1832 742 Bewohner).

***Hüxterdamm** 1884. S.-B.

Hüxerdamm 1388, Test., Hüxterbrücke 1852, S.-B.

An ihm lagen 1885 19 Häuser mit 132 Bewohnern.

***Hüxterthorallee** (Vorst. St. Jürgen) 1869. S.-B.

An ihr lagen 1885 36 Wohngebäude mit 282 Bewohnern.

***Humboldtstraße** (Vorst. St. Jürgen) 1888. S.-B.

Benannt zu Ehren der Gebrüder Alexander und Wilhelm von Humboldt.

***Hundestraße** 1852. S.-B.

Platea canum 1263, Hundestrate 1289, Hunnestrate 1376, Test.

An ihr wurden gezählt 1709 83 Häuser, 12 Buden und 7 Gänge, 1885 94 Häuser und 7 Gänge mit 51 Buden, sowie 1298 Bewohner (1832 656 Bewohner).

Bei St. Jacobi siehe Breitestraße und Königstraße.

***Jacobikirchhof** 1852. S.-B.

An ihm lagen 1885 3 Häuser mit 34 Bewohnern.

***Jacobstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1871. S.-B.

An ihr lagen 1885 9 Wohngebäude mit 40 Bewohnern.

***Jahnstraße** (Vorst. St. Gertrud) 1872. S.-B.

Benannt zu Ehren des Turnvaters Jahn, weil in ihrer unmittelbaren Nähe der öffentliche Turnplatz liegt.

An ihr lagen 1885 7 Wohngebäude mit 31 Bewohnern.

***Am Jerusalemsberg** (Vorst. St. Gertrud) 1871. S.-B.

Die Straße führt zu einem, Jerusalemsberg genannten, Hügel, auf dem noch jetzt ein steinernes Denkmal, Christus am Kreuze darstellend, steht. Der Rathsherr Heinrich Constin hat es zur Erinnerung an eine von ihm 1468 nach Jerusalem unternommene Wallfahrt errichten lassen.

An der Straße lagen 1885 6 Wohngebäude mit 47 Bewohnern.

***Bei St. Johannis,** 1852. S.-B.

Versus sanctum Johannem 1262, Platea transversalis apud sanctum Johannem 1347, Rosengharde 1460, Schoßb.

An der Straße liegt das St. Johanniskloster.

An ihr wurden gezählt 1709 12 Häuser und 4 Buden, 1885 19 Häuser und der Johannishof mit der Wohnung des Inspektors, der Priorin und 15 Wohnungen für Conventualinnen, sowie 181 Personen (1832 89 Bewohner).

***Johannisstraße** 1852. S.-B.

Platea sancti Johannis 1262, L. U.-B. I S. 241, St. Johannsstrate 1577, Johannesgasse 1666, Krugb.

An ihr wurden gezählt 1709 75 Häuser, 2 Buden und 2 Gänge; 1885 lagen an ihr 72 Häuser, 1 Hof und 1 Gang mit 22 Buden; 863 Bewohner (1832 607 Bewohner).

***Israelsdorfer Allee** (Vorst. St. Gertrud) 1869. S.-B.

An ihr lagen 1885 29 Wohngebäude mit 132 Bewohnern.

Jungfernstieg siehe Mengstraße.

***Kahlhorststraße** (Vorst. St. Jürgen) 1869. S.-B.

Die Straße führt durch einen Theil der Vorstadt, der die Kahlhorst heißt. Da in jener Gegend schon in alten Zeiten Gemüsegärtner ansässig waren und die älteste vorkommende Wortform Kohlhorst (L. U.-B. VII S. 244) lautet, so scheint die Annahme berechtigt, daß der Name vom Anbau des Kohls entlehnt ist.

An ihr lagen 1885 29 Wohngebäude mit 284 Bewohnern.

***Kaiserstraße** 1852. S.-B.

Platea apud valvam 1308, Platea Caesaris 1438, Platea apud turrim Caesaris 1441, Tegen den Kayssertorm over 1460, By deme Kaiserthorne 1462, Kayserstrate 1592.

An ihr wurden gezählt 1709 3 Häuser und 2 Buden, 1885 8 Häuser und 62 Bewohner (1832 41 Bewohner).

***Kalandstraße** (Vorst. St. Jürgen) 1885. S.-B.

An ihr lagen 1885 noch keine Wohngebäude.

***Kapitelstraße** 1884. S.-B.

Parva platea inter plateam arenae et plateam

molendinorum 1309, Papenstrate by dem Dome 1387, N.-St.-B., Papenstrate 1441, Kleine Pfaffenstraße, L. A., Pfaffenstraße bei der Parade 1852. S.-B.

An ihr wurden gezählt 1709 6 Häuser und 2 Buden, 1885 5 Häuser und 64 Bewohner (1832 41 Bewohner).

***Karpfenstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1869. S.-B.

Sie ist auf dem Areale eines früher der Stadt gehörigen Karpfenteiches angelegt.

An ihr lagen 1885 27 Wohngebäude mit 236 Bewohnern.

***Kastorpstraße** (Vorst. St. Jürgen) 1888. S.-B.

Benannt zu Ehren des um die Stadt hochverdienten Bürgermeisters Heinrich Kastorp.

***Kastanien-Allee** (Vorst. St. Jürgen) 1869. S.-B.

Die Straße ward bei ihrer Anlage mit Kastanien bepflanzt.

An ihr lagen 1885 5 Wohngebäude mit 45 Bewohnern.

***Große Kiesau** 1884. S.-B.

Kysow 1317, Kysowdwerstrate 1347, Antiqua Kysow 1447, Olde Kiesouwe 1463, Test., Kysouw 1608, Krugb., Kiesau 1852. S.-B.

An ihr wurden gezählt 1709 29 Häuser, 8 Buden und 4 Gänge, 1885 36 Häuser und 4 Gänge mit 14 Buden, sowie 359 Bewohner (1832 218 Bewohner).

***Kleine Kiesau** 1884. S.-B.

Kysow 1443, Kysowenstrate 1485, Kiesau bei St. Petri 1852. S.-B.

An ihr wurden gezählt 1709 10 Häuser und 19 Buden, 1885 19 Häuser und 187 Bewohner (1832 129 Bewohner).

Kinderthal siehe Teufelsgruft.

Kinkelwinkelstraße siehe Königstraße.

***Kirchenstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1869. S.-B.

An ihr lagen 1885 11 Wohngebäude mit 74 Bewohnern.

***Klappenstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1885. S.-B.

Klappengang 1869, S.-B.

Im Volksmund führte die Straße den letzteren Namen schon im vorigen Jahrhundert. Er bezieht sich auf ein an ihrem Eingange gelegenes Wirthshaus „Zur Klappe."

An ihr lagen 1885 13 Wohngebäude mit 161 Bewohnern.

***Klingenberg** 1884. S.=B.

Clingenberghe 1289, L. U.=B. II S. 1032, Klingenberg 1644, Krugb., Klingberg 1852, S.=B. Eine lateinische Uebersetzung dieses Namens findet sich niemals in den Stadtbüchern. Ueber die Deutung des Namens siehe Mittheilungen des Vereins f. L. G. u. Alterth. Heft 2 S. 135.

Ursprünglich führte nicht nur der freie Platz, welcher noch jetzt jenen Namen trägt, sondern auch die nördlich daran stoßende Straße bis zum Kohlmarkt die Bezeichnung Klingenberg; seit dem Anfang dieses Jahrhunderts wird die letztere Sandstraße benannt.

Der oberhalb der Aegidienstraße belegene Theil des Platzes hieß in den ältesten Zeiten Forum salis 1296, Salsum forum 1320, Solten Marked 1368, Soltmarked 1459, vormals de Soltmarkede 1599; an ihm lagen vier Buden, in denen Salz verkauft wurde.

An dem Klingenberge und der jetzigen Sandstraße zusammen wurden gezählt 1709 32 Häuser und 1 Bude, 1832 809 Bewohner; an dem Platze allein 1885 9 Häuser mit 128 Bewohnern.

Bei der hölzernen Klinke siehe Petersstraße.

Klodtstraße siehe Markttwiete.

***Klosterstraße** (Vorst. St. Jürgen) 1876. S.=B.

Benannt nach einem in der Nähe gelegenen Gehöft, das früher als Krankenhaus zum St. Annenkloster gehörte.

An ihr lagen 1885 4 Wohngebäude mit 63 Bewohnern.

***Koberg** 1884. S.=B.

Koberg 1287, Kuhberg 1391, N.=St.=B., Kuebergh 1449, Koebergh 1489, Koopbarg 1552, Köfeberg 1629, Krugb., Kobergh 1608, Krugb., Kaufberg 1852, S.=B. Eine lateinische Uebersetzung des Namens kommt in den Stadtbüchern niemals vor. Der von Melle erwähnte Ausdruck mons vaccarum wird wahrscheinlich einem Testamente entnommen sein.

An dem Platze wurden gezählt 1709 15 Häuser und 4 Buden, 1885 13 Häuser und 275 Bewohner.

***Königstraße** 1852. S.=B.

Platea regis 1313, Platea regum 1359, Koninghes=

strate 1395, N.-St.-B., Koninckstrate 1476, Test., Koningstrate 1608, Krugb., Küninghstrate 1614, Bauinvent.

Die zweite Hauptstraße der Stadt. Sie liegt auf der Mitte des Höhenrückens und erstreckt sich von der Mühlenstraße bis zum Koberg. Im Oberstadtbuch führt sie erst seit 1313 einen eigenen Namen. Bis dahin werden die einzelnen Theile derselben meist als Zwischenglied der Straßen bezeichnet, welche von ihr nach der Wakenitz hinabführten. Z. B. inter pl. aurigarum et hucorum. Die Straßenstrecke zwischen Hundestraße und Glockengießerstraße hieß nach der dort belegenen, der heiligen Catharina geweihten Kirche des Minoritenklosters Apud sanctam Catharinam 1259, die Straßenstrecke zwischen Glockengießerstraße und Koberg wegen der benachbarten St. Jacobikirche Apud sanctum Jacobum 1288.

Einen selbstständigen Namen führte noch in späterer Zeit der 1316 Dwerstrate apud fabros benannte südliche Theil der Straße zwischen Mühlenstraße und Aegidienstraße; er hieß 1589 Konigswinkel, 1590, Krugb., Kinkelwinkelstraße, 1594 Konigswinkelstrate, 1695, Krugb., Kurze Königstraße. — Im Volksmunde wurde er im vorigen Jahrhundert auch Winkelstraße benannt

An der Straße wurden gezählt 1709 115 Häuser, 16 Buden und 1 Gang, 1885 118 Häuser und 1 Gang mit 8 Buden, sowie 1117 Bewohner (1832 827 Bewohner).

Kurze Königstraße siehe Königstraße.

Konigswinkel und **Konigswinkelstraße** siehe Königstraße.

Kohlgrape siehe Wakenitzmauer.

*__Kohlmarkt__ 1852. S.-B.

Forum carbonum 1291, Kolmarked 1297, Kalenmarck 1311, Kaelmarkt 1608, Krugb., Kahelmarkt 1629, Krugb. Der westliche Theil der Straße führte um 1700 den Namen Holstenmarkt, Stadtplan.

Der Name stammt daher, daß hier in alten Zeiten Meilerkohlen verkauft wurden.

Es wurden gezählt 1709 12 Häuser, 1885 11 Häuser mit 128 Bewohnern.

***Krähenstraße** 1852. S.=B.

Kreienstrate 1280, L. U.=B. II S. 1017, Platea cornicum 1293, Platea Kreien 1295.

An ihr wurden gezählt 1709 33 Häuser, 10 Buden und 4 Gänge, 1885 33 Häuser und 4 Gänge mit 33 Buden, sowie 514 Bewohner.

Alter Krambuden siehe Markt.

Dunkler Krambuden.

Crambodae tenebrosae 1320.

Mit diesem Namen wurde eine enge Querstraße bezeichnet, welche die an der Westseite des Marktes und die am Schüsselbuden belegenen Buden von einander trennte. In den seit 1459 erhaltenen Schoßbüchern kommt für dieselbe regelmäßig der Name Tittentasterstraße vor. Ihr nördlicher Theil führte zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts nach einer an ihr belegenen Schenke auch den Namen De Holk.

***Enger Krambuden** 1852. S.=B.

Kemmerbodae 1318, Crambodae in opposito domus pannorum 1329, Kramboden 1440, Kemmerstrate 1444, Enger Kramboden 1406, N.=St.=B., Parva Cramboda 1448.

An der Straße wurden gezählt 1709 5 Häuser, 1885 3 Häuser und 23 Bewohner.

***Weiter Krambuden** 1852. S.=B.

Platea institorum 1307, Inter apothecarios 1309, Novae crambodae 1309, Vicus inter Kemmerboden 1309, Vicus apothecariorum 1332, Kemmerboden 1344, Magnae Cramboden 1354, Latae Cramboden 1370, Latae bodae institorum 1385, N.=St.=B., Wyde Kramboden 1388, N.=St.=B.

Die Straße wurde bis zum Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts vorzugsweise von Gewürzkrämern und Apothekern bewohnt.

An ihr wurden gezählt 1709 7 Häuser, 1885 6 Häuser und 52 Bewohner.

***Krausestraße** (Vorst. St. Lorenz) 1872. S.-V.

Benannt nach dem Bauunternehmer Zimmermeister Krause, der die Straße angelegt hat.

An ihr lagen 1885 23 Wohngebäude mit 220 Bewohnern.

***Kreuzweg** (Vorst. St. Lorenz) 1885. S.-V.

Kronstraße siehe Schustergasse.

***Krumme Querstraße** 1884. S.-V.

Krumme Dwasstraße 1852. S.-V.

Dieser Name wird im Oberstadtbuch zuerst im Jahre 1558 erwähnt. Im Volksmunde hieß die Straße noch in neuerer Zeit Krummer Ellenbogen.

In derselben lag 1885 ein Haus mit 9 Bewohnern.

Bei dem Küterhause siehe An der Mauer.

Küterstraße siehe Alter Schrangen.

Beim Kuhsood siehe Breitestraße.

***Kupferschmiedestraße** 1884. S.-V.

Copperslegerstrate 1368, Kopperſleger Dwerstrate 1380, Koppertwerstrate 1445, Platea fabrorum cupri 1446, Koppersmede Dwerstrate 1556, Smededwerstrate 1588, Schmedestrate 1608, Krugb., Kleine Schmiedestraße 1695, Krugb., und 1852, S.-V.

An ihr wurden gezählt 1709 13 Häuser und 7 Buden, 1885 23 Häuser und 155 Bewohner (1832 129 Bewohner).

Kuttekenstieg siehe Wakenitzstraße.

***Lachswehrallee** (Vorst. St. Lorenz) 1869. S.-V.

Die Straße führt zu einem seit 1463 der Stadt gehörigen, derzeit als Caffeegarten vermietheten Grundstück, das den Namen Lachswehr führt.

An ihr lagen 1885 41 Wohngebäude mit 349 Bewohnern.

***Langereihe** (Vorst. St. Gertrud) 1869. S.-V.

An ihr lagen 1885 27 Wohngebäude mit 208 Bewohnern.

***Lastadie** 1852. S.-V.

Lastaye, Reim. Kock Chronik, Lastadie 1548, Lastadige 1572, Petri Wochb., große Lastadie 1614, Bauinvent., Laststade 1666, Krugb.

Das der Stadt gegenüber am linken Travenufer gelegene

Gestade erhielt den Namen Lastadie davon, daß hier die Schiffe Ballast einnahmen. Der vordere beim Holstenthor belegene Theil hieß 1357 Coggewisch, der mittlere im sechszehnten Jahrhundert Bäckerwisch.

An ihr lagen 1885 7 Häuser mit 36 Bewohnern.

Kleine Lastadie siehe Erste Wallstraße.

***Lauerhofstraße** (Vorst. St. Gertrud) 1876. S.-B.

An ihr lagen 1885 9 Wohngebäude mit 93 Bewohnern.

***Lederstraße** 1852. S.-B.

Ledderstrate 1362, Test., Lederstrate 1444. Im Volksmunde auch Leiterstraße.

An ihr lag 1885 ein Haus mit 50 Bewohnern.

***Lichte Querstraße** 1884. S.-B.

Platea transversalis inter fossam ducis et fossam Tanquardi 1309, Lichte Dwerstrate 1586, Lichte Dwasstraße 1852. S.-B.

An ihr wurden gezählt 1709 9 Häuser und 16 Buden, 1885 15 Häuser und 1 Gang mit 6 Buden, sowie 181 Bewohner (1832 107 Bewohner).

Lieutenants-Gruft.

Diesen Namen führte ein südlich vom Holstenthor zwischen dem äußern und innern Wall belegener Platz, an dem sich straßenseitig ein der Stadt gehöriges Haus befand, das im vorigen Jahrhundert von einem Lieutenant, in dem gegenwärtigen bis zum Bau der Lübeck-Büchener Eisenbahn von einem Acciseeinnehmer bewohnt wurde. Da der Platz zur Abhaltung von Pferdemärkten benutzt wurde, hieß er auch Pferdemarkt.

***Lindenplatz** (Vorst. St. Lorenz) 1869. S.-B.

An ihm lagen 1885 39 Wohngebäude mit 276 Bewohnern.

***Lindenstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1871. S.-B.

An ihr lagen 1885 62 Wohngebäude mit 450 Bewohnern.

***Langer Lohberg** 1852. S.-B.

In ältester Zeit ward diese Straße meist durch eine Beschreibung bezeichnet, nämlich: Dwerstrate inter plateam campaniorum et fossam lutifigulorum 1322, Dwerstrate, quae est inter plateam campaniorum et Poggenpole

1323; doch kommt für dieselbe auch die Bezeichnung Im Poggenpole 1287, Pockgenpol 1299, Dwerstrate dicta Poggenpul 1373, Pogkenpoel 1408, Rechnungsbuch des neuen Rathes, vor. Super Lohberge hieß sie zuerst 1379, Test., dann Up dem Looberge 1393, N.-St.-B., Loheberg 1581, Looberghe 1601, Lohberg 1644, Krugb.

Der Name Poggenpol deutet darauf hin, daß die an der Wakenitz belegene nördliche Stadtgegend vor ihrer Bebauung, die zum Theil erst am Ende des dreizehnten Jahrhunderts stattfand, eine sumpfige Niederung bildete.

Der Name Lohberg, der zuerst zur Bezeichnung der dem weiten Lohberg gegenüber liegenden Häuser vorkommt, erklärt sich daraus, daß die Lohgerber, die in sehr großer Zahl die benachbarten Grundstücke bewohnten, in ältester Zeit den breiten Platz des weiten Lohbergs zur Lagerung von Lohe benutzten.

An der Straße wurden gezählt 1709 39 Häuser, 24 Buden und 9 Gänge, 1885 53 Häuser und 6 Gänge mit 35 Buden, sowie 675 Bewohner (1832 441 Bewohner).

***Weiter Lohberg** 1852. S.-B.

Nova civitas in Poggenpole, 1302, Fossa 1308, Fossa sive Lobergh 1431, Loberghe 1458. Im Volksmunde findet sich auch der Name Neustadtmarkt.

An ihm wurden gezählt 1709 15 Häuser und 3 Buden, 1885 18 Häuser und 124 Bewohner (1832 78 Bewohner).

***Bei der Lohmühle** (Vorst. St. Lorenz) 1869. S.-B.

An der Straße lagen 1885 11 Wohngebäude mit 137 Bewohnern.

Ludershagen siehe Fünfhausen.

***Lützowstraße** (Vorst. St. Gertrud) 1878. S.-B.

An ihr lagen 1885 keine Wohngebäude.

***Luisenstraße** (Vorst. St. Gertrud) 1869. S.-B.

An ihr lagen 1885 21 Wohngebäude mit 116 Bewohnern.

Up den Lysten siehe Kleine Burgstraße.

***Margarethenstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1876.

An ihr lagen 1885 20 Wohngebäude mit 196 Bewohnern.

***Marienkirchhof** 1852. S.-B.

An ihm wurden gezählt 1885 1 Haus und 23 Bewohner.

***Marienstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1874. S.-B.

An ihr lagen 1885 2 Wohngebäude mit 10 Bewohnern.

***Markt** 1852. S.-B.

Seine westliche Seite hieß antiquae Cramboden 1320, die südliche „Achter dem Stocke" 1459, N.-St.-B., da hier an Stelle der alten Waage 1442 der Kak errichtet ward.

An ihm wurden gezählt 1709 30 Häuser, 1885 16 Häuser und 138 Bewohner (1832 158 Bewohner).

***Markttwiete** (oberhalb der Braunstraße).

Antiquae Cramboden 1330, Tenebrosae Cramboden 1352, De olde Kramboden 1476, Brunstratentwiete 1484. Im Volksmunde hieß sie auch Klodtstraße.

An ihr wurden gezählt 1885 2 Häuser mit 22 Bewohnern.

***Marlesgrube** 1884. S.-B.

Fossa Marlevi 1266, L. U.-B. I S. 271, Platea Marlovis 1290, Marlowesgrowe 1338, Marlevesgrove 1354, Test., Marlesgrove 1400, Fossa Marlephi 1401, Merlves fossa 1421, N.-St.-B., Malmesgrove 1460, Marloffgrove 1476, Test., Merlesgrove 1506, Fundationsbuch der Antonibrüderschaft, Marlissgrove 1534, N.-St.-B., Marlsgrowe 1601, Krugb., Markesgrove 1610, Chronik, Marquardsgrube 1630, Bauinventar, Marcusgrube 1668, Chronik, Martelhsgrove 1677, Bauinventar, Marlsgrube 1695, Krugb., Mertensgrube um 1700, Stadtplan, Mardelsgrube 1786, S.-B., Maritzgrube 1852, S.-B.

An ihr wurden gezählt 1709 56 Häuser, 11 Buden und 6 Gänge, 1885 62 Häuser und 7 Gänge mit 46 Buden, sowie 904 Bewohner (1832 583 Bewohner).

***Marlistraße** (Vorst. St. Gertrud) 1869, S.-B.

Sie führt zu einem Gehöfte, dessen früherer Name, Ackerhof, seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts von seinem damaligen Eigner, dem General von Chasot, in Marly verändert ward.

An ihr lagen 1885 55 Wohngebäude mit 488 Bewohnern.

***An der Mauer** 1884. S.-B.

Diesen Namen führte früher der ganze an der Ostseite

der Stadt sich hinziehende Straßenzug von der Mühlenstraße bis zur Fleischhauerstraße und von der Hundestraße bis zur Kaiserstraße. Im Jahre 1884 ward er auf den Straßenzug von der Mühlenstraße bis zur Fleischhauerstraße beschränkt.

Als sich der Name Noestraße für die Stavenstraße zu verlieren begann, ward derselbe auf die benachbarte Gegend an der Mauer zwischen Stavenstraße und Krähenstraße übertragen. Dieselbe hieß 1368 Platea Noe, 1502 Noelstrate und 1560 Nohestrate. Der Straßentheil beim Küterhause wird im Krugbuch 1608 bi dem Küterhuse benannt.

An ihr lagen 1885 81 Häuser und 3 Gänge mit 20 Buden, bewohnt von 667 Personen (An der Mauer in ihrer alten Ausdehnung wohnten 1832 870 Personen).

***Meierstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1869. S.-B.

Benannt nach dem Bauunternehmer Zimmermeister Meier, der die Straße angelegt hat.

An ihr lagen 1885 45 Häuser mit 324 Bewohnern.

***Mengstraße** 1852. S.-B.

Mengestrate 1259, Bürgermtr., Platea Mengonis 1267, Platea mixta 1329, Test., Platea Megghonis 1364, N.-St.-B., Menghenstrate 1364, N.-St.-B., Mängestraße 1666, Krugb., Menggrube um 1700, Stadtplan.

In älterer Zeit führte nur der untere Theil der Straße zwischen Fünfhausen und Trave jenen Namen; der obere zwischen Breitestraße und Fünfhausen belegene wird bezeichnet Apud cimiterium beatae Mariae 1289, By sunte Marien 1466, Tegen unser leven Bruwen Kerkhove 1468, Apud macella panum 1376, By den Brodschrangen 1456, und im Volksmunde Prennekenmarkt.

An der südlichen Seite des oberen Theils der Straße lag eine lange Reihe von Buden, in denen früher die Bäcker ihr Brod feil hielten, später ihre Wittwen wohnten. Als diese Buden 1834 beseitigt und der von ihnen eingenommene Platz geebnet, mit einer Reihe von Bäumen bepflanzt und der Straße beigelegt ward, erhielt diese Gegend vom Volke den Namen Jungfernstieg.

An der Straße wurden gezählt 1709 78 Häuser und

5 Buden, 1885 55 Häuser und 403 Bewohner (1832 377 Bewohner).

***Mittelstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1869. S.-B.

An ihr lagen 1885 46 Wohngebäude mit 430 Bewohnern.

***Moislinger Allee** (Vorst. St. Lorenz) 1869. S.-B.

An ihr lagen 1885 134 Wohngebäude mit 953 Bewohnern.

***Mönkhofer Weg** (Vorst. St. Jürgen) 1871. S.-B.

Monckenhoverweg 1473, Monnikenweg 1487, Moenikhoverweg 1645, Kämmereiprotok. Der vordere an der Ratzeburger Allee belegene Theil wird 1669 auf einer alten Karte Großer Ehebrecherstieg genannt.

Der Weg führt zu dem Gute Mönkhof, das dem hiesigen Heiligen Geist Hospital gehört.

An ihm lagen 1885 7 Wohngebäude mit 55 Bewohnern.

***Mühlenbrücke** 1884. S.-B.

Mühlenthorbrücke 1880. S.-B.

An derselben lagen 1885 10 Häuser mit 69 Bewohnern.

***Mühlendamm** 1852. S.-B.

De grote Molendamm 1615, Bauinventar.

An ihm lagen 1885 11 Häuser mit 49 Bewohnern.

***Mühlenstraße** 1852. S.-B.

Platea molendinorum 1259, Bürgermtr., Molenstrate 1291, L. U.-B. II S. 1035, Mollenstrate 1413, Test.

Die Straße bildete in den ältesten Zeiten den Zugang zu den städtischen Mühlen.

An ihr wurden gezählt 1709 76 Häuser, 5 Buden und 3 Gänge, 1885 77 Häuser und 3 Gänge mit 26 Buden, sowie 863 Bewohner (1832 699 Bewohner).

***Musterbahn** 1852. S.-B.

Munsterbahn 1614, Bauinventar.

Auf derselben wurde in früheren Zeiten die Bürgermiliz gemustert.

An der Straße lagen 1885 8 Häuser mit 56 Bewohnern.

***Nädlerschmidbogen.**

In den Swyboghen 1356. Lüb. U.-B. III S. 260.

Ein unterhalb des Rathhauses belegener Durchgang zum Markte, in dem seit 1343 den Nädlern ihre Verkaufsstellen

angewiesen waren. Im Volksmunde hieß er auch Herren-Winne, d. h. die von den Herren des Raths gewährte Stätte.

Hinter der Nählade siehe Adolphstraße.

***Nebenhofstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1871. S.-B.

Nebenstraße 1869. S.-B.

Benannt nach einem benachbarten Gehöfte, das den Namen Nebenhof führte.

An ihr lagen 1885 17 Wohngebäude mit 122 Bewohnern.

Neustadt und **Neustraße** siehe Wakenitzmauer.

Neustadtmarkt siehe Weiter Lohberg.

***Neustraße** (Vorst. St. Gertrud) 1869. S.-B.

An ihr lagen 1885 12 Häuser mit 63 Bewohnern.

Noelstraße siehe Stavenstraße und An der Mauer.

***An der Obertrave** 1884. S.-B.

Der zwischen Hartengrube und Effengrube belegene Platz, auf dem bis in die Mitte dieses Jahrhunderts, gleichwie auf der Strecke von der Effengrube bis zur Depenau, das mit Flußschiffen herbeigeschaffte Brennholz lagerte, hieß Holzmarkt 1593. Der Platz zwischen Petersgrube und Holstenbrücke führte den Namen Salzmarkt (Soltenmarkede 1578), da an ihm die Flußschiffe, die mit Lüneburger Salz beladen waren, ihren Lagerplatz hatten. Beim Ober-Wasserbaum (Apud arborem superiorem 1290) nannte man den Platz unterhalb des kleinen Bauhofes, weil sich hier ein den Hafen schließender Wasserbaum befand.

An der Straße wurden gezählt 1709 58 Häuser, 11 Buden und 7 Gänge, 1885 42 Häuser, der Reinfeld mit 6 Buden und 5 Gänge mit 28 Buden, sowie 635 Bewohner (1832 416 Bewohner).

Osemundmarkt siehe An der Untertrave.

***Pagönnienstraße** 1852. S.-B.

Parva platea 1317, Parva platea, qua itur ad sanctum Petrum 1346, Parva platea, qua descenditur ad sinistrum de sancto Petro 1356, Parva platea, vulgariter in der Procanien prope plateam Holsatorum 1421, N.-St.-B., Platea Braccanicarum 1428, N.-St.-B., Barkanyenstrate 1428, Test.,

Borkenyenstrate 1430, N.-St.-B., Parkonienstrate 1433, Burgunnienstrate 1441, Procanienstrate 1443, N.-St.-B., Burgundienstrate 1448, Brokinyen 1450, Broknigenstrate 1451, Broghonnigenstrate 1456, Progonenstrate 1459, Schoßb., Pargonienstrate 1460, Schoßb., Borkoningestrate 1463, Brockoningestrate 1464, Prockgonienstrate 1491, Progonnienstrate 1563, Petri Wochb., Prochgonienstrate 1564, Petri Wochb., Progonyenstrate 1570, Petri Wochb., Pockonienstraße 1614, Bauinventar, Pogonienstraße um 1700, Stadtpl., Beganienstraße 1767, L. A., Pajönnienstraße 1767, L. A.

Der Name der Straße steht wahrscheinlich in Beziehung zu dem lateinischen Wort porcus.

An ihr wurden gezählt 1709 6 Häuser und 4 Buden, 1885 9 Häuser und 78 Bewohner.

***Parade** 1852. S.-B.

Forum equorum 1482, Liber ecclesiarum.

In alten Zeiten scheint die Straße als ein Theil der daran stoßenden Sandstraße betrachtet zu sein. Seitdem dort seit Anfang des vorigen Jahrhunderts die Parade der Garnison abgehalten wurde, ward sie im Volksmunde Parade genannt.

An ihr lagen 1885 7 Häuser mit 75 Bewohnern.

***Paulstraße** (Vorst. St. Gertrud) 1871. S.-B.

Bäckergang. 1869. S.-B.

Der letztere Name stand in Beziehung zu den früher an der Straße belegenen, dem Bäckeramte gehörigen Schweinekoven.

An ihr lagen 1885 37 Wohngebäude mit 325 Bewohnern.

***Pelzerstraße** (Vorst. St. Jürgen) 1876. S.-B.

Der Platz auf dem die Straße angelegt ist, gehörte früher einem Pelzer, der auf ihm Felle zum Trocknen auslegte.

An ihr lagen 1885 34 Wohngebäude mit 325 Bewohnern.

***Große Petersgrube** 1852. S.-B.

Fossa sancti Petri 1285, Peternkenscrachen 1356, L. U.-B. III S. 254, Petersgrove 1382, Test., Grote Petersgrove 1550. Der obere steile Theil hieß 1555 der Amberg, N.-St.-B.

An ihr wurden gezählt 1709 21 Häuser und 2 Buden, 1885 16 Häuser und 125 Bewohner (1832 128 Bewohner).

***Kleine Petersgrube** 1852. S.-B.

Platea Tankonis 1298, Tankenstrate 1407, N.-St.-B. Dieser Name kommt 1482 zuletzt vor. Parva fossa sancti Petri 1401, N.-St.-B., Petersgrove 1456, Lutke Petersgrove 1476, Test., Kleyne Petersgrouve 1583, Petri Wochb.

An ihr wurden gezählt 1709 9 Häuser, 6 Buden und 1 Gang, 1885 10 Häuser und 1 Gang mit 7 Wohnungen, sowie 113 Bewohner (1832 89 Bewohner).

***Petersilienstraße** 1852. S.-B.

Goldogenstrate 1323, Petersilienstrate 1376, N.-St.-B., Petersilgenstrate 1389, Peter-Cilienstrate 1458, Goldenstrate 1541, Petercillienstrate 1541, Petersyllienstrate 1608, Krugb.

Die in einer Niederung zur Trave hinabführende Straße gehört zu den am spätesten angelegten. Da noch zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts in ihrer Nähe viele Gärtner wohnten, so darf wohl angenommen werden, daß der Anbau der dort belegenen Ländereien mit Petersilie die Namengebung veranlaßt hat.

An ihr wurden gezählt 1709 3 Häuser und 8 Buden, 1885 6 Häuser und 1 Gang mit 4 Buden, sowie 64 Bewohner (1832 52 Bewohner).

***Petersstraße** (Vorst. St. Jürgen) 1871. S.-B.

Im Volksmunde hieß die Straße früher bei der hölzernen Klinke.

An ihr lagen 1885 6 Wohngebäude mit 66 Bewohnern.

***Hinter St. Petri** 1852. S.-B.

Versus chorum sancti Petri 1312, Apud sanctum Petrum 1334, Achter dem Core Petri 1459, Schoßb., By St. Peter 1608, Krugb., Parva platea fabrorum 1423, Kleyne Smedestrate 1456, Schmiedestraße 1614, Bauinvent.

An ihr wurden gezählt 1885 14 Häuser und 104 Bewohner.

***Petrikirchhof** 1852. S.-B.

An ihm wurden gezählt 1885 2 Häuser und 31 Bewohner.

Petri Sanddamm siehe An der Untertrave.

***Petri-Stegel.**

Platea furum 1290, Devesstrate 1360, N.-St.-B., Diebessteg 1614, Bauinvent., Depstegel 1794, L. A., Tiefstegel 1798, L. A.

***Pfaffenstraße** 1884. S.-B.

Dwerstrate, qua itur ad sanctam Katharinam 1331, Papenstrate 1364, Platea clericorum 1397, Pfaffenstraße bei St. Catharinen 1852, S.-B.

An ihr wurden gezählt 1709 6 Häuser, 5 Buden und 1 Gang, 1885 16 Häuser und 119 Bewohner (1832 135 Bewohner).

Pfaffenstraße siehe Kapitelstraße.

***Pferdemarkt** 1852. S.-B.

Platea arenae 1309, Sandstraße 1365, N.-St.-B., Up dem Sande 1461, Perdemarket 1429, N.-St.-B.

An demselben wurden gezählt 1709 13 Häuser und 3 Buden, 1885 17 Häuser und 154 Bewohner (1832 103 Bewohner).

Pferdemarkt siehe Lieutenantsgruft und Parade.

Philosophenweg siehe Gärtnergasse.

***Pleskowstraße** (Vorst. St. Jürgen) 1881. S.-B.

Benannt zu Ehren der Patricierfamilie Pleskow.

An ihr lagen 1885 11 Wohngebäude mit 80 Bewohnern.

Poggenpohl siehe Langer Lohberg.

Prenneckenmarkt siehe Mengstraße.

Rabanderstraße siehe Gerade Querstraße.

***Rabenstraße** (Vorst. St. Gertrud) 1876. S.-B.

Die Straße erhielt ihren Namen, weil in ihrer Nähe ehemals das Hochgericht lag, auf dem die letzte Hinrichtung 1827 stattfand.

An ihr lagen 1885 10 Wohngebäude mit 66 Bewohnern.

Beim Rathhause siehe Breitestraße.

***Ratzeburger Allee** (Vorst. St. Jürgen) 1869. S.-B.

Grönauerweg 1669, Alte Karte, Fischerbudenweg Ende des 17. Jahrhunderts, Protok. des St. Annen Klosters.

An ihr lagen 1885 55 Wohngebäude mit 379 Bewohnern.

***Reiferstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1874. S.-B.

Sie ist auf einer ehemaligen Reiferbahn angelegt.

An ihr lagen 1885 55 Wohnhäuser mit 492 Bewohnern.

Repermuren siehe Wakenitzmauer.

Reperweg siehe Catharinenstraße.

***Am Rethteich** (Vorst. St. Lorenz) 1869. S.-B.

An der Straße lagen 1885 5 Wohngebäude mit 33 Bewohnern.

***Ringstraße** (Vorst. St. Jürgen) 1871. S.-B.

Die Straße ist benannt nach dem ihr benachbarten Gehöfte Ringstettenhof. Dieser hieß in den ältesten Zeiten Rieperhorst. Den Namen Ringstettenhof erhielt es um 1444 nach dem damaligen Eigner Nikolaus Rinckhoff.

An ihr lagen 1885 5 Wohngebäude mit 53 Bewohnern.

***Ritterstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1875. S.-B.

An ihr lagen 1885 2 Wohngebäude mit 28 Bewohnern.

Ritterstraße siehe St. Annenstraße.

***Roeckstraße** (Vorst. St. Gertrud) 1869. S.-B.

Sie erhielt ihren Namen nach dem 1869 verstorbenen Senator Roeck.

An ihr lagen 1885 48 Wohngebäude mit 307 Bewohnern.

***Rosengarten** 1852. S.-B.

Dwerstrate inter plateam canum et sancti Johannis 1326, Ex opposito horti sancti Johannis 1415, Rosengarde 1387, N.-St.-B., By dem Rosengarde sunte Johannis 1460, Im Rosengarde 1484, Rosenstrate 1536, Rosengarn 1757, L. A.

An der östlichen Seite der Straße lag ein zum St. Johanniskloster gehöriger Garten, und stammt hiervon der Name.

An ihr wurden gezählt 1709 9 Häuser und 1 Bude, 1885 10 Häuser und 1 Gang mit 15 Buden, sowie 146 Bewohner (1832 93 Bewohner).

Rosengarten siehe Bei St. Johannis.

***Rosenstraße** 1852, S.-B.

Rosenstrate 1352, Platea rosarum 1360, N.-St.-B., Rozenstrate 1375, Platea rosae 1441.

Die Straße wurde in ältester Zeit als ein Theil der

daran stoßenden Großen Gröpelgrube betrachtet, wie sich aus den nachfolgenden Bezeichnungen ergiebt:

Gropengrove 1307, Fossa lutifigulorum 1315, Major fossa lutifigulorum 1337. Dieser Name verlor sich, als zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts die große Gröpelgrube nach Osten hin über die Ländereien des Poggenpohls bis an die Stadtmauer verlängert wurde. Da seit dieser Zeit die sich nördlich von ihr abzweigende Rosenstraße die Verbindung zwischen ihr und der Kleinen Gröpelgrube bildete, hieß sie 1330 Dwerstrate inter fossas lutifigulorum.

An der Straße wurden 1709 gezählt 13 Häuser, 4 Buden und 7 Gänge, 1885 25 Häuser und 4 Gänge mit 30 Buden, sowie 403 Bewohner (1832 313 Bewohner).

Beim Rosenthurm siehe Wakenitzmauer.

Rothbars Mauer siehe Wakenitzmauer.

Up dem Ruggen siehe Aegidienstraße.

Im Sack (bei der Hundestraße) 1852, S.-V.

Im Sack 1584, Am Sack 1593.

Die Straße entbehrt eines Ausganges, und stammt hiervon der Name. Sie wird jetzt als ein Theil der Wakenitzmauer betrachtet.

Im Sack (Verbindung zwischen Weitem Krambuden und Markttwiete).

Vicus dictus ad peram 1315, Parvus vicus dictus in sacco 1318.

Benannt nach einem an der Straße belegenem Hause, das ad peram oder zur Tasche hieß. -- Im Volksmunde führte sie auch die Namen die Arschkerbe und um 1700 der Fehmarsche Sund, Stadtplan.

Saegekuhle siehe großer Bauhof.

Salzmarkt siehe Klingenberg und An der Obertrave.

***Sandstraße** 1884. S.-V.

Dieser Name findet sich für die Straße zuerst auf einem 1824 angefertigten Stadtplan. Bis dahin wurde sie als ein Theil des Klingenbergs betrachtet.

An ihr wurden gezählt 1885 26 Häuser mit 264 Bewohnern.

Sandstraße siehe Pferdemarkt.

Bei der Schafferei siehe Wakenitzmauer.
*__Schildstraße__ 1884. S.=B.

Der Name ist davon entnommen, daß die an der nördlichen Seite der Straße belegenen Häuser ehemals zum Schilde hießen.

An ihr wurden gezählt 1885 20 Häuser und 143 Bewohner.

*__Schillerstraße__ (Vorst. St. Jürgen) 1871. S.=B.

Benannt zu Ehren des Dichters Friedrich von Schiller.

An ihr lagen 1885 3 Wohngebäude mit 21 Bewohnern.

*__Schlachthofstraße__ (Vorst. St. Lorenz) 1885. S.=B.

An ihr lagen 4 Wohngebäude mit 17 Bewohnern.

*__Schlumacherstraße__ 1852. S.=B.

Dwerstrate inter plateam hucorum et plateam carnificum 1303, Salunenmakerstrate 1376, Test., Tzillunemakerstrate 1388, N.=St.=B.

An ihr wurden gezählt 1709 14 Häuser, 10 Buden und 5 Gänge, 1885 21 Häuser und 3 Gänge mit 31 Buden, sowie 289 Bewohner (1832 259 Bewohner).

*__Schmiedestraße__ 1884. S.=B.

Platea fabrorum 1307, Smedestrate 1367, Test., Grote Smedestrate 1457, Schmiedestraße bei St. Petri 1852, S.=B.

An ihr wurden gezählt 1709 40 Häuser und 6 Buden, 1885 28 Häuser und 1 Gang mit 6 Buden, sowie 235 Personen (1832, wo die kleine Straße Hinter St. Petri hinzugerechnet wurde, 291 Bewohner).

Kleine Schmiedestraße siehe Hinter St. Petri und Kupferschmiedestraße.
Schobandmauer siehe Wakenitzmauer.
*__Schönböckenerstraße__ (Vorst. St. Lorenz) 1869. S.=B.

An ihr lagen 1885 16 Wohngebäude mit 115 Bewohnern.

*__Schönkampstraße__ (Vorst. St. Gertrud) 1869. S.=B.

Das Terrain, auf welchem die Straße angelegt ist, hieß der Schönkamp und gehörte früher als Koppel zu dem im Eigenthum des Staates stehenden Gute Neulauerhof.

An ihr lagen 1885 26 Wohngebäude mit 283 Bewohnern.

*__Alter Schrangen__ 1884. S.=B.

Macella carnificum 1293, Bleschschrangen 1457.

Nachdem die an der Breitestraße belegenen Fleischschrangen abgebrochen und der Platz, auf dem sie standen, 1852 zum Bau eines Spritzenhauses verwandt worden, übertrug sich der Name auf die beiden schmalen Gassen, welche von der Königstraße aus den Zugang bilden. Von diesen hat nur die nördliche denselben beibehalten, sie hieß in älteren Zeiten Küterstrate 1472, Kutterstraße 1587, Marien Wochenb., Köterstraße um 1700, Stadtplan, da auf ihr das Fleisch von den Küterhäusern nach den Schrangen geschafft ward.

An ihr wurden gezählt 1885 3 Häuser mit 13 Bewohnern.

***Kleiner Schrangen** 1884. S.-B.

Platea praeconum 1294, Boddelstrate 1458, Schoßb.

An ihr lag die alte Frohnerei.

Im Jahre 1885 wurden an ihr gezählt 7 Häuser mit 92 Bewohnern.

***Schüsselbuden** 1852. S.-B.

Prope Schottelboden 1350, Platea dicta Schottelboden 1368, In Schottelboden 1436.

Während in alter Zeit mit diesem Namen, der den an der östlichen Seite der Straße belegenen Verkaufsbuden entlehnt ist, nur die Straßenstrecke zwischen Holstenstraße und Braunstraße belegt wurde, führt ihn in der neuesten Zeit der ganze Straßenzug zwischen Holstenstraße und Mengstraße. Die Theile zwischen Braunstraße und Mengstraße entbehrten früher eines eigenen Namens; deshalb wurden die an ihnen erbauten Häuser dadurch bezeichnet, daß angegeben ward, zwischen welchen nach der Trave hinabführenden Straßen sie belegen seien. Doch findet sich für sie auch die Bezeichnung retro turrim beatae Mariae 1295, Achter dem thorne der Kerken unser leven Fruwen 1457, Achter unser leven Fruwen Kerkhove 1477.

An der Straße wurden gezählt 1709 32 Häuser und 6 Buden, 1885 24 Häuser und 272 Bewohner (1832 225 Bewohner).

***Schützenstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1876. S.-B.

An der Straße lagen 1885 noch keine Wohngebäude.

***Schulstraße** (Vorst. St. Gertrud) 1869. S.-V.

Sie hat ihren Namen davon erhalten, daß an ihr die Schule der Vorstadt St. Gertrud liegt.

An ihr lagen 1885 23 Wohngebäude mit 179 Bewohnern.

Schustergasse (Verbindung zwischen dem Weiten Krambuden und dem Schüsselbuden).

Parvus vicus sutorum 1329, Dwerstrate apud cimiterium sanctae Mariae 1334, Platea dicta de olden Boden 1369, N.-St.-B.

1733 hieß die Straße, wie Senior von Melle berichtet, Kronstraße; der Name stammte daher, daß auf dem Schilde eines dort belegenen Schneiderhauses eine Krone gemalt war.

Schustergasse (Verbindung zwischen dem Weiten und dem Engen Krambuden).

Parvus vicus, ubi sutores resident 1315, Parvus vicus, quo itur ad domum dictam ad peram 1316, Retro campsores 1319, Dwerstrate inter Kramboden 1353, De olden Schoboden 1376, Test., Twiete negest dem Markte to gande 1539.

***Schwartauer Allee** (Vorst. St. Lorenz) 1869. S.-V.

An ihr lagen 1885 60 Wohngebäude mit 439 Bewohnern.

Schweinestraße siehe Bäckerstraße.

***Schwönekenquerstraße** 1852. S.-V.

Dwerstrate inter fossam piscatorum et fossam anglicam 1327, Swenekendwerstrate 1347, N.-St.-B., Zwenekenstrate 1377, N.-St.-B., Zwenkendwerstrate 1399, Zwennekenstrate 1441, N.-St.-B., Schwoencken-Dwasstrate 1598, Schwonkendwerstrate 1608, Krugb., Schwonikendwerstrate 1629, Krugb.

Benannt nach einer an der Straße belegenen Badstube, stupa Swoneken, die 1343 Swoneken, Ehefrau des Heynekin Clot, gehörte.

An ihr wurden gezählt 1709 28 Häuser, 9 Buden und 2 Gänge, 1885 27 Häuser und 200 Bewohner (1832 126 Bewohner).

***Sedanstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1879. S.-V.

Benannt zur Erinnerung an die Schlacht bei Sedan.

An ihr lagen 1885 25 Wohngebäude mit 242 Bewohnern.

***Seitenstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1871. S.-V.
An ihr lagen 1885 7 Wohngebäude mit 43 Bewohnern.

***Siebente Querstraße** 1884. S.-V.
Zogheſtrate 1401, N.-St.-B., Seghendwasstrate 1469, Soghendwerstrate 1574, Sogenstrate 1600, Siebendwerstrate 1787, L. A., Siebente Dwasstraße 1852, S.-V.
Der ältere Name stammt wohl daher, daß an jener Straße einst Schweinekoven lagen, die zu einem benachbarten Backhause gehörten.
An ihr wurden gezählt 1709 10 Häuser und 3 Buden, 1885 11 Häuser und 50 Bewohner (1832 47 Bewohner).

***Sophienstraße** (Vorst. St. Jürgen) 1871. S.-V.
An ihr lagen 1885 29 Wohngebäude mit 210 Bewohnern.

***Am Stadtgraben** 1884. S.-V.
An ihr wurden 1885 gezählt 2 Häuser und 4 Bewohner.

***Stavenstraße** 1852. S.-V.
Platea Noe 1290, Noelstrate 1293, Platea Noelis 1295, Platea Noel 1308, Platea Nogelis 1344, Noyelesstrate 1344, Noelesstrate 1359, Platea Nyelis 1386, N.-St.-B., Platea Danelis 1421, N.-St.-B., Danelstrate 1456, Dannelstrate 1458, Danielstrate 1570, Platea stubae 1436, N.-St.-B., Stavenstrate 1490, Stabenstrate 1586.
Der Name Stavenstraße stammt von einer Badstube, die an ihr gelegen war.
An ihr wurden gezählt 1709 16 Häuser, 17 Buden und 6 Gänge, 1885 26 Häuser, 4 Gänge mit 31 Buden und 374 Bewohner (1832 230 Bewohner).

Steindamm siehe Cronsforder Allee.

***Steinraderweg** (Vorst. St. Lorenz) 1869. S.-V.
Derselbe führt nach dem Hofe Steinrade.
An ihm lagen 1885 16 Wohngebäude mit 124 Bewohnern.

Stinkbüdelweg (Vorst. St. Jürgen).
Volksbezeichnung für einen in der Nähe der Kahlhorst belegenen Fußweg.

Achter dem Stocke siehe Markt.

Tankstraße siehe Kleine Petersgrube.

***Beim Tannenhof** (Vorst. St. Gertrud) 1869. S.=B.

An der Straße lagen 1885 15 Wohngebäude mit 45 Bewohnern.

Taubenstraße siehe Düvekenstraße.

***Teichstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1869. S.=B.

Benannt nach dem ehemaligen Karpfenteich, in dessen Nähe die Straße liegt.

An ihr lagen 1885 13 Wohngebäude mit 140 Bewohnern.

Teufelsgruft.

Diesen Namen führte im Volksmunde die nördlich vom Holstenthor zwischen dem inneren und äußeren Wall belegene Gegend; sie ward auch Kinderthal benannt, weil sie wegen ihrer geschützten Lage vielfach als Spielplatz für kleine Kinder benutzt wurde.

Teufelsstraße siehe Düvekenstraße.

Tiefstegel siehe Petristegel.

Tittentasterstraße siehe Dunkler Krambuden.

***Töpferweg** (Vorst. St. Lorenz) 1869. S.=B.

Derselbe bildet den Zugang zu einer namentlich von Töpfern benutzten öffentlichen Lehmgrube.

An ihm lagen 1885 5 Wohngebäude mit 44 Bewohnern.

***Torneiweg** (Vorst. St. Gertrud) 1871. S.=B.

Derselbe führt über ein Feld, das schon im dreizehnten Jahrhundert den Namen Torneifeld führt.

An ihm lagen 1885 noch keine Wohngebäude.

***Trappenstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1871. S.=B.

Benannt nach dem Eigner eines an der Straße belegenen Grundstückes.

An ihr lagen 1885 12 Wohngebäude mit 74 Bewohnern.

***Tünkenhagen** 1852. S.=B.

Tunnekenhagen 1313, Tunckenhagen 1435, Tuneckenhagen 1614, Bauinvent., Tönnchenhagen 1755, S.=B.

Der Name stammt von Johann Tunneken, der 1294 das an der Ecke der Glockengießerstraße belegene Grundstück № 42 kaufte; zu diesem gehörten mehrere im Tünkenhagen belegene Buden.

An der Straße wurden gezählt 1709 16 Häuser, 6 Buden

und 1 Gang, 1885 24 Häuser, 1 Gang mit 5 Buden, sowie 209 Bewohner (1832 135 Bewohner).

***An der Untertrave** 1884. S.-B

Einzelne Theile derselben hatten zu verschiedenen Zeiten eigene Namen. Als solche kommen vor:

Am Dampfschiffshafen, für die Straßenstrecke zwischen der Großen Altefähre und dem Marstall.

Heringsmarkt für den Platz bei der Heringskoje zwischen Beckergrube und Fischergrube. Heringsmarkede 1483.

By dem Kahuse 1597, zwischen Alsheide und dem grünen Gang. Das benachbarte Haus № 23 hieß das Kahus.

Osemundsmarkt um 1700, Stadtpl., zwischen Fischstraße und Alfstraße. Hier befand sich der Liegeplatz der aus Schweden ankommenden Schiffe, die meistens Eisen (Osemund) geladen hatten.

Petri-Sanddamm zwischen Alsheide und Altefähre. An ihm lag ein von 1504 bis 1579 der Petrikirche gehöriges Sandhaus (№ 30, 31).

Beim Unter-Wasserbaum.

Apud arborem inferiorem 1319, To dem Torne 1459.

Der Hafen war schon in den ältesten Zeiten unterhalb der Kleinen Altefähre durch einen im Wasser schwimmenden Baum abgesperrt.

Weinstaat, Weinkaie 1841, S.-B., zwischen Alf- und Mengstraße. Hier pflegen noch jetzt die mit Wein beladenen Schiffe zu löschen.

An der Untertrave wurden gezählt 1709 109 Häuser, 13 Buden und 4 Gänge, 1885 106 Häuser, 1 Gang mit 6 Buden, sowie 874 Bewohner (1832 697 Bewohner).

***Vereinsstraße.**

Ihren Namen erhielt sie nach einem Verein zur Erbauung von Arbeiterwohnungen, der sie 1868 anlegte.

***Großer Vogelsang** (Vorst. St. Gertrud) 1871. S.-B.

Für die Gegend, in der die Straße liegt, kommt bereits 1538 der Name Vogelsang vor.

In der Straße lagen 1885 10 Wohngebäude mit 86 Bewohnern.

***Kleiner Vogelsang** (Vorst. St. Gertrud) 1871. S.-B.

An ihm lagen 1885 16 Wohngebäude mit 133 Bewohnern.

***Vorbeckstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1877. S.-B.

Der Bauunternehmer, der die Straße anlegte, benannte sie nach dem Manne, der ihm das hierzu erforderliche Geld vorstreckte.

An ihr lagen 1885 23 Wohngebäude mit 193 Bewohnern.

***Wachtstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1871. S.-B.

In der Nähe der Straße befand sich in alten Zeiten ein der Stadt gehöriges Wachthaus.

An ihr lagen 1885 3 Wohngebäude mit 44 Bewohnern.

***Wahmstraße** 1852. S.-B.

Platea aurigarum 1259, Bürgermtr., Platea Waghemanni 1313, Waghemansstrate 1332, Platea Wagemannes 1341, Platea libripendium 1428, Test., Wagemannsstrate 1458, Wamestrate 1460, Wagemestrate 1468, Test., Wamenstrate 1580, Wamstrate 1608, Krugb.

An der Straße wurden gezählt 1709 69 Häuser, 12 Buden und 5 Gänge, 1885 77 Häuser, 3 Gänge mit 43 Buden, sowie 816 Bewohner (1832 659 Bewohner).

***Waisenhofstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1874. S.-B.

Die Straße ist auf einem Grundstück angelegt, das dem Waisenhause gehörte.

An ihr lagen 1885 18 Wohngebäude mit 178 Bewohnern.

***Wakenitzmauer** 1884. S.-B.

Als im Sacke belegen wurden von 1584 bis 1884 die Häuser bezeichnet, welche südlich von der Hundestraße lagen.

Die Straßenstrecke zwischen Hundestraße und Glockengießerstraße hieß bis vor Kurzem im Oberstadtbuch Rothbars Mauer.

Der Theil der Mauer zwischen Glockengießerstraße und Weitem Lohberg ward bezeichnet Nova civitas 1287, Nyenstrate 1353, Up der Nienstat 1597, der sich anschließende bis zur Gröpelgrube reichende Theil die Schobandsmauer 1614, da hier das Haus des Abdeckers lag.

Der freie Platz unterhalb der Kleinen Gröpelgrube hieß

By dem Rosenthorn 1480; im **Volksmunde auch** Kohlgrape, nach einem dort belegenen Krughause dieses Namens.

Die Häuser zwischen der Kleinen Gröpelgrube und der Kaiserstraße wurden benannt Apud murum inter plateam Rosae et turrim Caesaris 1449, By dem Kaiserthorme 1486, By der Kaisermuhren 1571.

Hempspinnermuhren 1480, Hennespinnerstrate 1555, By den Repermuren 1572, By der Schafferie 1536.

In dieser Stadtgegend besaßen zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts die Hanfspinner ihre Reiferbahnen. Die Schafferei war ein der Stadt gehöriges Gebäude, in dem der Schaffer des Rathes wohnte und die Schankgerechtigkeit ausübte.

An der Mauer in ihrer alten Ausdehnung von der Kaiserstraße bis zur Mühlenstraße wurden gezählt 1709 144 Wohngebäude und 2 Gänge (1832 1870 Bewohner), 1885 an der Waknitzmauer allein 102 Häuser, 7 Gänge mit 38 Buden, sowie 985 Bewohner.

***Wakenitzstraße** (Vorst. St. Jürgen) 1869. S.-B.

Kuttekenstich 1420, L. U.-B. VI S. 333.

An ihr lagen 1885 30 Wohngebäude mit 354 Bewohnern.

***Erste Wallstraße** 1884. S.-B.

Kleine Lastadie 1614, Bauinvent.

An ihr lagen 1885 6 Häuser mit 42 Bewohnern.

***Zweite Wallstraße** 1884. S.-B.

An ihr lagen 1885 8 Häuser mit 50 Bewohnern.

***Dritte Wallstraße** 1884. S.-B.

An derselben lag 1885 1 Haus (Navigationsschule) mit 5 Bewohnern.

Beim Wasserbaum siehe An der Ober- und Untertrave.

***Wasserweg** (Vorst. St. Jürgen) 1869. S.-B.

An ihm lagen 1885 7 Wohngebäude mit 65 Bewohnern.

***Weberstraße** 1852. S.-B.

Platea textorum 1302, Weverstrate 1359, Test., Wulvesstrate 1458, Schoßb.

An ihr wurden gezählt 1709 3 Häuser und 21 Buden, 1885 27 Häuser und 238 Bewohner (1832 98 Bewohner).

Hinter den Wechslern siehe Schustergasse.

Weidenweg (Vorst. St. Jürgen) 1871. S.-B.

An ihm lagen 1885 2 Wohngebäude mit 17 Bewohnern.

***Weinbergstraße** (Vorst. St. Jürgen) 1871. S.-B.

Benannt nach einem Wirthshause, das den Namen Weinberg führt.

An ihr lagen 1885 3 Wohngebäude mit 26 Bewohnern.

Weinkaie und **Weinstaat** siehe An der Untertrave.

***Wielandstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1876. S.-B.

Benannt zu Ehren des Dichters Wieland.

An ihr lagen 1885 9 Wohngebäude mit 103 Bewohnern

***Wiesenweg** (Vorst. St. Gertrud) 1871. S.-B.

An ihm lagen 1885 3 Wohngebäude mit 26 Bewohnern.

***Wilhelmstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1871. S.-B.

An ihr lagen 1885 6 Wohngebäude mit 39 Bewohnern.

Winkelstraße siehe Königstraße.

***Ziegelstraße** (Vorst. St. Lorenz) 1869. S.-B.

Die Straße führt zu einer in Privatbesitz sich befindenden Ziegelei.

An ihr lagen 1885 51 Wohngebäude mit 483 Bewohnern.

Nachtrag.

Der Amberg.

Diesen Namen führt im Volksmunde noch jetzt der obere Theil der Engelsgrube.

***Kolk** 1852. S.-B.

Bolcan 1320, Sub monte sancti Petri 1322, Dwerstrate qua itur ad cymiterium sancti Petri 1328, Kolk 1359.

Der jetzige Name stammt von der Familie van dem Kolke, der zu Anfang des 14. Jahrhunderts ein großes an der Straße belegenes Grundstück eigenthümlich gehörte.

In eilf an der Straße belegenen Häusern wohnten 1885 100 Personen.

II.

Der Memorienkalender (Necrologium) der Marien Kirche in Lübeck.

Von Staatsarchivar Dr. Wehrmann.

Einleitung.

1.

Ungemein schön und treffend bezeichnet Schleiermacher den Unterschied zwischen der katholischen und der protestantischen Kirche, indem er sagt: die katholische Kirche macht das Verhältniß des Einzelnen zu Christus abhängig von dem Verhältniß zur Kirche, die protestantische macht das Verhältniß des Einzelnen zur Kirche abhängig von dem Verhältniß zu Christus.[1]) Nach seiner Auffassung ist nämlich die Kirche nicht sowohl eine äußere organisirte Gemeinschaft, als vielmehr die zwar unsichtbare, aber doch vorhandene, von Christi Geist belebte und dadurch mit ihm und unter einander verbundene Gemeinde. Die katholische Kirche erzieht ihre Angehörigen zunächst für die Kirche und erwartet davon die Bildung eines frommen Sinnes. Die protestantische Kirche pflegt vor allen Dingen schon in jugendlichen Gemüthern einen religiösen Sinn und erwartet treue Anhänglichkeit an die Kirche als natürliche Folge davon. Das Urtheil des unbefangenen Protestanten über diesen Charakter der katholischen Kirche wird sich etwas ändern, wenn man in die Zeit zurückgeht, in der der Gegensatz noch nicht hervorgetreten war, ins Mittelalter. Das geistige Leben überhaupt und folglich auch das religiöse

[1]) Schleiermacher, der christliche Glaube nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche, Bd. 1 § 24.

bewegte sich damals in engeren Grenzen, war einfacher und leichter befriedigt, als es jetzt ist. In Einzelnen lebte hohe Begeisterung, die sich in tiefempfundenen und formschönen, freilich, weil Lateinisch, nur Wenigen verständlichen Hymnen zumeist an die Jungfrau Maria kund giebt. Die Menge aber folgte willig den Geboten der Kirche und den Anordnungen der Priester und fand schon in diesem Gehorsam eine innere Beruhigung. Erst durch die Reformation ist das religiöse Leben zur Freiheit gekommen, wesentlich erweitert und zugleich vertieft. Und Das ist zum Theil in einer Weise geschehen, die der katholischen Kirche nicht entgegensteht, für die aber doch in derselben nicht recht freier Raum und Boden vorhanden ist. Der protestantischen Lehre, daß Christus der einzige Mittler zwischen Gott und den Menschen ist, wird die katholische Kirche nicht widersprechen, aber sie hat neben dem Erlöser noch die „allerseligste" Jungfrau Maria, die mit besonderer Vorliebe auch die Mutter Gottes wenigstens früher genannt wurde, auch wohl noch jetzt so genannt wird, und ferner hat sie eine, sogar sehr große, Menge von Heiligen und Märtyrern, männlichen und weiblichen, als Fürbitter und Fürbitterinnen bei Gott. Während daher die protestantische Frömmigkeit immer auf die Person des Erlösers zurückgeht, wendet sich in der katholischen Kirche die Verehrung noch vielen anderen Personen zu, und im Mittelalter war die Verehrung der Maria und der Heiligen entschieden weit tiefer in die Herzen des Volks eingedrungen, als die Verehrung des Heilands. Man dachte sie sich als Schutzpatrone für gewisse Oerter oder Berufsarten oder Lebenslagen, betete zu ihnen und erwartete von solchem Gebet wirklichen Schutz und Hülfe in der Noth. In allen größeren Kirchen wurden neben dem dem Heiland gewidmeten Hauptaltar auch ihnen Altäre geweiht und besondere Priester für sie angestellt. Und es lag dann ziemlich nahe, die Verehrung auch auf Gegenstände zu übertragen, die einmal Theile ihres Körpers gewesen waren oder sonst in naher Verbindung mit ihnen gestanden hatten, also auf Knochensplitter, Zähne, Haare, in Köln die

Tausende von Schädeln der heiligen Ursula und ihrer Begleiterinnen, in Aachen verschiedene Tücher und auch den Gürtel, den nach der Behauptung die Jungfrau Maria getragen hat.

Durch die Reformation ist die Predigt, Verkündigung des göttlichen Worts, Mittelpunkt und Hauptsache des Gottesdienstes geworden, Liturgie ist das Hinzukommende. Daß man neuerdings einzeln wieder angefangen hat, blos liturgische Gottesdienste einzurichten, hebt diese Ansicht nicht auf. In der katholischen Kirche ist die Messe der wesentliche Theil des Gottesdienstes. Sie wird und wurde, wie die ganze übrige Liturgie, in einer unverständlichen Sprache, der lateinischen, gesprochen oder gesungen, denn die Kirche will ihre Einheit auch durch die Einheit in der Sprache ihres Gottesdienstes ausgedrückt sehen. Wenn nun auch neuerdings Manches geschieht, um ein Verständniß herbeiführen, so geschah doch im Mittelalter nichts Derartiges. Aber der Gottesdienst genügte dem Bedürfniß der damaligen Zeit. Das Bewußtsein, sich an einem Gott geweihten Orte zu befinden, der kirchliche Gesang, der Klang der Orgel, die farbige Pracht der priesterlichen Gewänder reichten hin, das religiöse Gefühl zu erregen und zu befriedigen. Ich denke dabei an das Wort von Schiller: Wer es glaubt, dem ist das Heilige nah. Man glaubte, schon durch die Theilnahme an solchen Handlungen Gott gegeben zu haben, was Gottes ist, und also die Pflichten gegen Gott erfüllt zu haben. Bei Wohlhabenden entstand leicht der Vorsatz, den Gottesdienst zu vermehren, und so faßte auch die Geistlichkeit, wie aus zahlreichen Urkunden hervorgeht, jede neue Stiftung auf (ad augmentum cultus divini). Es war natürlich, daß man damit ein verdienstliches Werk zu thun und also auch für das Wohl der eigenen Seele zu sorgen meinte.

Von großem Einfluß auf das religiöse Gefühl war im Mittelalter die Furcht vor dem Zustande unmittelbar nach dem Tode, nach der Lehre der Kirche einem Reinigungszustand. Da plötzliche Todesfälle, natürliche und gewaltsame, außerordentlich viel häufiger vorkamen, als jetzt, war auch der Gedanke an den

Tod viel häufiger, und bei unendlich vielen Rechtsgeschäften, bei denen man jetzt nicht daran denkt, wird die Verbindlichkeit oder Berechtigung der Erben besonders erwähnt. Eben so war das Bedürfniß nach einer sinnlichen Darstellung größer als jetzt, und so fand die Lehre der Kirche von einem Fegefeuer leicht Eingang und hatte große Wirkung. Zu wesentlicher Beruhigung gereichte dann die Versicherung der Priester, daß es möglich sei, durch gewisse Mittel die Peinlichkeit und die Dauer desselben zu vermindern. Ursprünglich war Dies ohne Zweifel ein reines religiöses Gefühl. Als aber die Kirche anfing es auszubeuten, zu einer ergiebigen Geldquelle zu machen und also gewissermaßen mit der Seligkeit Handel zu treiben, da ist gerade Dies die Veranlassung zur Reformation geworden, die dann in ihrem weiteren Verlaufe das religiöse Leben im Allgemeinen ergriffen, es geläutert, bereichert und veredelt hat.

Heutiges Tages wird es für den unbefangenen Beurtheiler schwer, Vertrauen zu einer Kirche zu fassen, in welcher das einfache Wort des Herrn: Nehmet hin den Kelch und trinket alle daraus, durch Argumentationen beseitigt wird, in welcher man, um Priester zu sein, den Segen, den eignes häusliches Glück bringt, entbehren muß, nicht der Gemeinde das Beispiel eines christlichen Hauswesens geben darf, in welcher man genöthigt wird, auch leblose Gegenstände, nicht ihrer symbolischen Bedeutung wegen, sondern um ihrer selbst willen als Heiligthümer zu verehren. Wohl aber darf man mit unbefangener Freude das kirchliche Leben betrachten, das im Mittelalter in volkreichen und wohlhabenden Städten sich bildete, freilich auch nur in solchen sich bilden konnte, wo es ein schöner Theil des Culturlebens war. Und wenn die katholische Kirche einen Angriffskrieg auf die protestantische von jeher geführt hat und noch jetzt führt, ehemals durch zum Theil recht widerwärtige Gewalt, jetzt durch andere Mittel, so wollen wir Protestanten von dem Standpunkt der Abwehr, den wir immer eingenommen haben, niemals abgehen, wollen niemals anfeinden, aber in Liebe zu unserer Kirche uns

von den Katholiken nicht übertreffen lassen. Wir wollen nicht neue Kirchen bauen, wo kein Bedürfniß dafür vorhanden ist, aber die, die wir haben, ehren und gern besuchen, und die, die aus der Vorzeit uns in Pracht und Schönheit überkommen sind, in würdiger Schönheit erhalten.

2.

Das Wort Memorie (memoria) war im Mittelalter ein technischer Ausdruck in der Liturgie der katholischen Kirche und bedeutet Fürbitten oder gottesdienstliche Handlungen für Verstorbene. Denn nach der Lehre der katholischen Kirche ist die Gemeinschaft des Gebets nicht auf die hier Lebenden beschränkt, sondern es können auch für die Seelen der Abgeschiedenen, die noch an dem Orte der Reinigung der Anschauung Gottes harren, Fürbitten und andere fromme Werke, besonders aber das Opfer des Leibes und Blutes Christi — das ist die Messe — dargebracht werden.[1]) Es war daher natürlich, daß auf solche Fürbitten allgemein hoher Werth gelegt wurde und eine naheliegende Gedankenconsequenz führte zu dem Wunsche, daß man sie in möglichst großer Menge dargebracht haben wollte, und dazu brauchte man, so zu sagen, die große Zahl der Armen. Bei Vermächtnissen an Hospitäler und andere Armenhäuser war es die vielmals bestimmt ausgesprochene Absicht, daß die Insassen für das Seelenheil des Gebers beten sollten, und folglich war Dies Bedingung der Annahme eines Almosens. Die Ausdehnung eines Vermächtnisses auf die Armenhäuser in einem größeren oder geringeren Umfange war zwar ohne Zweifel eine Handlung christlicher Menschenliebe und Wohlthätigkeit, stand aber ebenso gewiß mit dem Gedanken oder dem Gefühl, daß durch die dadurch bewirkte größere Anzahl von Gebeten für das Seelenheil des Gebers noch besser gesorgt werde,

---

[1]) Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts der christlichen Confessionen § 327.

in enger Verbindung. Vielleicht war die letztere Rücksicht nicht selten die überwiegende. So bestimmte die Frau Adelheid, Wittwe des Arnold Wlome, in ihrem 1366 errichteten Testament die Summe von 4 m₰ nicht nur für die fünf damals hier bestehenden Convente oder Beginenhäuser, Cranen-, Crusen-, Aegidien-, Johannis- und Volmar-Convent,[1]) sondern ebendieselbe Summe nochmals für die Hospitäler in Schwartau, Travemünde, Dassow, Grevesmühlen, Gadebusch, Oldesloe, Grönau, Mölln, Ratzeburg und Segeberg. Aehnliches kommt vielmals vor und es wird häufig bestimmt angeordnet, daß jedem einzelnen Insassen der Häuser sein Antheil baar in die Hand gegeben werden soll. Wer die einzelnen Ortsnamen nicht alle kannte oder nicht nennen wollte, sagte kürzer: alle Hospitäler im Umkreis von vier Meilen oder von fünf Meilen, oder gar, z. B. 1477 Hermann Evinghusen, von 10 Meilen.

Der Wunsch, in solcher Weise für das Heil der Seele zu sorgen, war der wichtigste Beweggrund, ein Testament zu errichten, der Wunsch, Verfügungen über den Nachlaß zu treffen, war nur etwas Hinzukommendes. In gar vielen Testamenten wird es geradezu ausgesprochen, daß sie zur Ehre Gottes gemacht werden sollen, und die darauf bezüglichen Anordnungen stehen in allen Testamenten voran, nehmen auch oft den größeren Raum ein, die Anordnungen über den Nachlaß sind oft kurz und folgen hernach. Ohnehin hatte Niemand das Recht, über ererbtes Vermögen zu bestimmen, sondern dasselbe mußte bei dem Erbgang gelassen werden, nur über das durch eigne Arbeit erworbene Vermögen war freie Verfügung gestattet.

Lagen nun diese Ansichten einmal in den Anschauungen des Mittelalters und entsprachen sie den Bedürfnissen des religiösen Gefühls, so war es auch natürlich, daß sie bis zu einem gewissen Grade und einem gewissen Zeitpunkt sich immer weiter ausbildeten und verbreiteten und immer häufiger Ausdruck fanden,

---

[1]) Zeitschr. d. Vereins f. Lüb. Gesch. u. Alterth. Bd. 4 S. 83.

also im vierzehnten Jahrhundert mehr als im dreizehnten, und noch mehr im fünfzehnten, bis endlich Luthers Kirchenreformation einen plötzlichen Umschlag herbeiführte.

Hohes Interesse erregt in dieser Beziehung das Testament des Andreas Geverdes, eines Mannes, der als Gewandschneider (Tuchhändler) großes Vermögen erworben hatte, 1451 in den Rath erwählt wurde und als Bürgermeister 1477 starb. Das Testament ist 1466 errichtet, zu einer Zeit, als der Testator sich noch vollkommener Gesundheit erfreute, und steht wegen der großen Menge und der Mannigfaltigkeit der darin getroffenen Anordnungen zu Fürbitten für seine Seele nach seinem Tode einzig da.

Er verfügt, daß seine Testamentsvollstrecker in der Petri Kirche eine ewige Memorie für ihn stiften sollen, so daß jährlich sein Todestag (yartid) mit Vigilien und Seelmessen begangen und für ihn und seine Hausfrau, sowie für seine Eltern und alle verstorbenen Familienmitglieder Gott gebeten werde, ihnen allen gnädig und barmherzig zu sein. In derselben Kirche soll bis zu ewigen Tagen nach jeder Predigt vom Predigtstuhl (Kanzel) für sie gebetet werden. Den Dominikanermönchen in der Burg giebt er eine Last Roggen, den Franziskanern in dem Catharinen Kloster zwei Last, damit sie während der nächsten zehn Jahre in beiden Klöstern von den Predigtstühlen nach jeder Predigt für ihn und seine Ehefrau beten. Die Karthäusermönche in Ahrensboeck erhalten 100 *mℓ*, damit sie Gott treulich für ihn bitten und sein Andenken wie das ihrer übrigen Wohlthäter durch Vigilien und Seelmessen ehren. Für die Armen soll für zehn Mark frisches Weißbrod und eine Last Bier gekauft und unter sie vertheilt werden, während der Körper noch über der Erde steht, auch sollen vor dem Begräbniß noch sechzig Seelmessen gelesen werden. Ebenfalls zur sofortigen Vertheilung sind 100 *mℓ* für die im Heil.-Geist Hospital liegenden Kranken bestimmt, jedem soll sein Antheil in die Hand gegeben werden. Außerdem sollen die Armen ein Jahr lang täglich für einen

Schilling Weizenbrod haben. Jedem Insassen der Armenhäuser (alle elende huse) in der Stadt werden zwei Schilling vermacht, damit sie alle den allgewaltigen Gott für seine und seiner Ehefrau Seele bitten. Der Aegidien Convent soll bis zu ewigen Tagen wöchentlich für drei Schilling Weizenbrod haben und es soll dazu ein hinlängliches Kapital auf Rente gelegt werden. Das St. Gertrud Haus vor dem Burgthor und das St. Jürgen Haus vor dem Mühlenthor sollen die Hälfte der aus dem ihm gehörigen Dorfe Westerau kommenden Einkünfte und dazu noch ein Kapital von 800 m♯ erhalten, um dafür denen, die es wünschen, freies Begräbniß zu gewähren. Der Marien-, der Jacobi- und der Aegidien Kirche sollen je 5 m♯, der Petri Kirche, zu welcher die Gewandschneider in einem engeren Verhältniß standen, 30 m♯ gegeben werden. 1000 m♯ sollen in Gaben von je 30 m♯ für unbescholtene Jungfrauen verwandt werden, die sich verheirathen wollen, 400 m♯ in Gaben von je 20 m♯ für solche, die sich dem geistlichen Stande widmen, also in ein Kloster gehen wollen. Die Testamentsexecutoren sollen für 500 m♯ Wollenzeug, Leinewand und Schuhe kaufen, um Hausarme[1]) und andere nothleidende Arme damit zu kleiden, und 10 Gulden, die Rente eines bei dem Rathe von Calbe belegten Kapitals, sollen für alle Zukunft zu gleichem Zwecke verwandt werden. Drei Brüderschaften, die Leichnams-, die Antonius- und die Leonhards-Brüderschaft, erhalten je 5 m♯, die Zirkelgesellschaft, in der er Mitglied war, 50 m♯. Nach allen diesen Verfügungen folgt in dem ausführlichen Testament eine Reihe von Legaten an einzelne Personen und zum Schlusse heißt es: Alles, was nach Ausrichtung dieses Testaments von meinen Gütern, beweglichen und unbeweglichen, noch übrig bleibt, Nichts ausgenommen, sollen meine Testamentsvollstrecker für meine Seligkeit und zum Trost meiner Seele zu Gottes Ehre verwenden und den Armen zuwen-

[1]) Man unterschied im Mittelalter Hausarme und auf den Straßen bettelnde Arme; erstere waren vermuthlich die kranken und altersschwachen.

den, wie es ihnen am zweckmäßigsten scheint. Und doch war Andreas Geverdes nicht ein kinderloser Mann, er hatte einen Sohn und zwei Töchter. Nachdem er sich mit dem Sohne, der vermuthlich ein eignes Geschäft beginnen oder einen Hausstand gründen wollte, auseinandergesetzt hatte, wiederholt er 1470 das ganze Testament mit geringen Abweichungen noch einmal. Zwar wird das dem St. Gertrud Hause bestimmte Kapital von 800 m℔ auf 400 m℔, die Gabe an die Zirkelgesellschaft von 50 m℔ auf 40 m℔ herabgesetzt, aber es wird auch ein neues Legat hinzugefügt. Jeder hier Eingewanderte — und es gab damals Viele, die aus der Fremde herkamen, ihr Glück hier fanden und ansässig wurden — pflegte, wenn er ein Testament machte, der Kirchen und Stiftungen seiner Vaterstadt zu gedenken. Das ist so sicher, daß man aus solchen Legaten einen Schluß auf den Geburtsort des Testators machen darf. Andreas Geverdes war aus Magdeburg gebürtig und hat in früheren Testamenten 100 m℔ für das Siechenhaus von Magdeburg ausgesetzt. 1466 fehlt dies Legat, jetzt aber wird es wiederholt und ein weiteres von je 10 m℔ für alle Pfarrkirchen, alle Mönchsklöster und Nonnenklöster in Magdeburg hinzugefügt.

Ein sonst häufig vorkommendes, in der Sitte der damaligen Zeit liegendes Vermächtniß fehlt in dem Testament des Andreas Geverdes, nämlich für Bäder. „Seit Verbreitung des orientalischen Aussatzes in den abendländischen Gegenden erkannte man fleißiges Baden für eins der wirksamsten Vorbeugungsmittel, und deshalb legten nicht nur barmherzige Mönche und Magistrate, sondern auch Privatpersonen solche heilsame Badestuben an, deren Haupterforderniß ein mächtiger Schwitzofen war.[1]“ Dergleichen Badestuben haben wir auch in Lübeck gehabt und eine Erinnerung daran in dem Namen der Stavenstraße. Denn die Badestuben hießen in unserm Niederdeutsch oder Plattdeutsch staven und von einer solchen hat die Straße den Namen erhalten. Nun

[1]) Beneke, Von unehrlichen Leuten S. 80.

gehörte es durchaus zu den frommen Werken, arme Leute umsonst baden zu lassen und ihnen auch eine Erfrischung nach dem Bade zu bereiten, und es werden daher in vielen Testamenten geringe Summen zu diesem Zwecke ausgesetzt. Arnd Sparenberg z. B. verfügte 1381, daß man ein Jahr lang zwölf arme Leute an jedem Sonnabend baden lassen sollte. Man nannte solche Bäder, weil damit zugleich für die Seele sowohl des Gebers als des Empfängers gesorgt werden sollte, Seelbäder. Die Bader bildeten ein eignes Amt, wie andere Handwerker, und hatten eine bestimmte Ordnung oder Rolle. Auch nach der Reformation wurde noch lange Zeit Geld für ein Bad, Stavengeld, als Trinkgeld gegeben. In dem Ausgabebuch der Marien Kirche findet sich folgende Ausgabe im Jahre 1533, die auch über den damaligen Werth des Geldes bemerkenswerthen Aufschluß giebt: für zwei Zimmerleute, die vier Tage gearbeitet hatten, jeder täglich für 10 Witte (40 ₰), jedem für Bier 4 ₰ und am Sonnabend Stavengeld 4 ₰, zusammen 1 ℳ 12 ß.

Abgesehen von diesem einzelnen Falle findet sich in dem Testament des Andreas Geverdes ziemlich Alles vereinigt, was vereinzelt in sehr vielen Testamenten vorkommt. Wohl kein, auch nur einigermaßen vermögender Mann machte ein Testament, ohne Fürbitten für seine Seele anzuordnen und zu diesem Zwecke Legate für Arme, Kirchen, Klöster oder milde Stiftungen auszusetzen. Bekanntlich besteht die schöne Sitte, im Testament wohlthätiger Anstalten zu gedenken, noch jetzt unter uns und ist jetzt um so schöner, da Niemand dabei an eignen Gewinn denkt. Der Gedanke, daß es dem Reichen viel leichter werde, für seine Seligkeit zu sorgen, als dem Armen, kam nach meiner Ueberzeugung ehemals nicht zum Bewußtsein, denn ich habe nie auch nur die leiseste Hindeutung darauf gefunden. Jeder hatte das Gefühl, gesorgt zu haben, und der Gedanke zog keine Consequenzen aus diesem Gefühl. Auffallend ist die Zahl der Legate an Auswärtige, nicht blos für Kirchen oder Stiftungen, sondern auch für einzelne Personen, Verwandte oder Freunde des Testators, zum Theil in

weiter Ferne, Flandern, Norwegen, Liefland, Esthland. Wir haben Grund anzunehmen, daß die Testamentsvollstrecker sowohl gewissenhaft genug waren, sie an ihre Bestimmung gelangen zu lassen, als auch Mittel fanden, sie zu befördern; denn wir haben in unsern Niederstadtbüchern eine ziemlich große Anzahl von Aufzeichnungen, in welchen Auswärtige bezeugen, ein ihnen bestimmtes Legat empfangen zu haben.

3.

Von der Fürbitte wurde noch größere Wirkung erwartet, wenn sie an einem für besonders heilig gehaltenen Orte geschah. Denn „die Kirche überträgt die Begeisterung und Verehrung für die in der Geschichte des Christenthums bedeutend gewordenen Personen zum Theil selbst auf die Orte, wo sie gelebt und gewirkt haben oder wo noch Ueberreste von ihnen aufbewahrt werden; hieraus sind die Wallfahrten entstanden.[1])" Der Lübeck am nächsten gelegene bedeutende Wallfahrtsort war wohl Wilsnack in der Priegnitz, wo im Jahre 1383 bei dem Brande der Kirche drei Hostien in wunderbarer Weise erhalten blieben und nun selbst wunderthätig wurden.[2]) Daß dahin, so wie nach anderen Orten Manche persönlich gingen, ergiebt sich aus einer Anzahl von Testamenten, die mit der Bemerkung beginnen, daß der Testator im Begriff stehe, eine Wallfahrt anzutreten (bedevart to theende, auf eine Wallfahrt auszuziehen). Wer den Wunsch oder den Vorsatz, eine solche Fahrt zu machen, nicht selbst in Ausführung bringen konnte, sandte einen Andern. Darüber finden sich in zahlreichen Testamenten Anordnungen und zum Theil specielle Verfügungen. Hermann Witte verordnete 1429, daß, um für ihn zu beten, ein Pilger erst nach Wilsnack, dann nach

---

[1]) Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts S. 650.
[2]) Riedel, Cod. Diplom. Brandenburgensis, Hauptth. 1. Bd. 2, S. 121.

Aachen, dann nach St. Ewald,[1]) dann nach Mariä-Einsiedeln in der Schweiz, von da nach Rom gehen solle, und zwar ohne die Reise zu unterbrechen. Hans Brese wollte 1427 vier Pilger ausgesandt haben, einen nach St. Ewald und von da sogleich nach Einsiedeln, einen andern nach St. Jost in der Picardie, einen dritten nach Aachen, einen vierten nach Wilsnack. Das Bedeutendste in dieser Art hat wohl Hans Heykamp 1450 geleistet. Sogleich nach seinem Tode wurden seiner Anordnung zufolge drei Pilger nach Wilsnack geschickt, einer nach St. Antonius bei Minden, der 4 ℔ Wachs mitnahm, um sie dort zu opfern, einer nach Aachen, einer nach St. Ewald und Mariä-Einsiedeln, einer an die heiligen Stätten in Rom, außerdem noch einer von Reval aus nach dem nahegelegenen Brigittenkloster Mariendal, einer von Dorpat aus nach dem Orte Werbeck am Flusse Embach, wo der Bischof von Dorpat seine Residenz zu halten pflegte, endlich einer von Sluys, der Hafenstadt Brügge's, aus nach Ardenburg. Alle diese Pilger sollten in wollenen Kleidern und barfuß gehen. Godert von Höveln legte 1481 einem Pilger, den er nach S. Jago di Compostella sandte, die Verpflichtung auf, auf der Reise täglich fünfzig Paternoster und fünfzig Ave Maria für ihn zu sprechen. Ludeke Dinning sandte 1387 dem heil. Olav in Drontheim durch einen Pilger 4 Liespfund Wachs. Insbesondere, wenn Jemand durch die Schuld eines Andern das Leben verloren hatte, mußte regelmäßig, wenn

[1]) St. Ewald, in den Testamenten gewöhnlich St. Euwald oder Eunewald genannt, ist nicht Ortsname, sondern Personenname. Zwei Mönche Ewald, nach der Farbe ihrer Haare der schwarze und der weiße genannt, kamen gegen Ende des siebenten Jahrhunhunderts aus England als Missionare nach Deutschland und erlitten den Märtyrertod. Ihre Körper wurden in den Rhein geworfen, schwammen aber wunderbarer Weise stromaufwärts eine weite Strecke fort, wurden durch eine Lichterscheinung aufgefunden und in der Kunibert Kirche in Köln begraben. Diese Kirche war der Wallfahrtsort, der von Lübeck aus häufig besucht wurde. Rettberg, Kirchengeschichte, Bd. 2 S. 397 nennt die Kirche Maria im Capitol.

es später zu einer Aussöhnung kam, der Schuldige versprechen, für das Seelenheil des Erschlagenen durch Stiftung von Messen und durch Wallfahrten zu sorgen. In solcher Lage befand sich sogar der Rath von Lübeck einmal. Er war in Fehde mit dem holsteinischen Adel und in dieser Fehde wurde ein angesehener Mann, Marquard von Westensee, in der Nähe Lübecks erschlagen. Es steht nicht fest, daß es durch Diener des Raths und auf Befehl desselben geschehen ist, aber der Rath muß sich doch einer Schuld bewußt gewesen sein, denn in einer Aussöhnung, die 1354 Mai 22 mit den Verwandten und Freunden des Erschlagenen zu Stande kam, versprach er, nicht nur eine Geldbuße von 1000 m℔[1]) — damals eine sehr bedeutende Summe — zu zahlen, sondern auch neben andern Leistungen sechs Pilger auszusenden, einen in das heilige Land nach Jerusalem, einen nach Rom, einen nach St. Jacob von Campostella in Gallizien in Spanien, einen nach Rochemadour im Herzogthum Guyenne in Frankreich, einem noch jetzt besuchten Wallfahrtsort (die niederdeutsche Form ist Ritzmadun; auch Johann von Stockem sandte 1368 einen Pilger nach Ritzmadun), einen nach Aachen, einen nach Obernkirchen in der Grafschaft Schaumburg. Nun bewahrt das hiesige Archiv eine Urkunde,[2]) in welcher die Kardinäle und der Schatzmeister der Kirche des Apostels Jacobus in Compostella bezeugen, daß der Priester Hermann Fusor die von ihm im Auftrage des Raths von Lübeck unternommene Wallfahrt für das Seelenheil des Marquard Westensee ordnungsmäßig ausgeführt habe. Eine ähnliche Bescheinigung hat in Rom der Poenitentiar des Papstes ausgestellt. Man sieht, daß auch Priester sich als Wallfahrer gebrauchen ließen. Derartige Bescheinigungen aber mußten ohne Zweifel alle Pilger mitbringen, wo sie auch gewesen sein mochten, und sie vorzeigen, um den vereinbarten Lohn in Anspruch zu nehmen. Daß sie reichlich belohnt werden sollen,

[1]) Lüb. Urk.-Buch Th. 3 № 201.
[2]) ebend. № 233.

wird in den meisten Fällen ausdrücklich vorgeschrieben, eine bestimmte Summe nur bisweilen genannt. Heinrich Klockemann will 1449 einen Pilger nach St. Jacob in Gallizien gesandt haben, einen andern nach Rom, der während der ganzen Fastenzeit dort verweile und täglich alle heiligen Stellen besuche, um für die Seligkeit seiner Seele zu beten, einen dritten nach Mariä Einsiedeln, St. Ewald und Aachen auf einer Reise, einen vierten nach Wilsnack. Dabei bestimmt er, daß man allen so viel Reisegeld geben soll, daß sie gut damit auskommen können, und auch redelichen Lohn für ihre Arbeit, „damit sie alle an den heiligen Stätten unsern Hergott und die lieben Heiligen getreulich für mich bitten." Ludeke Dinning sendet 1387 einen Pilger nach St. Jacob, einen andern zu „Unserer lieben Frau to dem Golme" und berechnet die Kosten der beiden Wallfahrten auf 150 mℓ. Die Kosten der Reise waren gering. Sie wurde zu Fuße gemacht und Pflege und Nachtlager gewährten die Klöster und Hospizien, die man wohl so ziemlich überall antraf. Auch in Lübeck gab es solche Häuser. Eins lag in der Mühlenstraße, an der Ecke der St. Annenstraße. Es war das Wohnhaus des Eberhard Klingenberg, der es 1376 durch testamentarische Verfügung zu einem Hospiz bestimmte.[1] 1470 schenkte die Wittwe des Rathmanns Johann Lüneburg dem Hause 100 mℓ zur Feurung, „umme dat sich de arme Pelegrinen, de man des Nachtes darinnen herberget, darbi mogen wermen." Nach der Reformation ist es kurze Zeit Waisenhaus gewesen, dann in Privatbesitz übergegangen. Ein anderes Haus wurde in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunders eingerichtet, vielleicht unter besonderer Berücksichtigung der Pilger, die zu Schiff aus dem Norden ankamen und ihre eigentliche Fuß-Pilgerreise erst hier beginnen konnten. Mechtildis, Ehefrau des Hermann von Wickede, nennt es 1364 das Pilger-

[1]) Item do in honorem Dei et sue gloriosissime matris Marie curiam meam, quam inhabito, ad perpetuum hospitium euntium et redeuntium peregrinorum.

haus (domus peregrinorum), sonst hieß es gewöhnlich das Gasthaus, weil Fremde immer Gäste genannt wurden, und lag in der Großen Gröpelgrube neben dem Grundstücke des Heiligen-Geist-Hospitals, mit welchem es vielleicht auch in einem administrativen Zusammenhange stand. Es steht, inzwischen umgebaut, noch jetzt da, ist aber Privateigenthum geworden. Wenn wir nun erfahren, daß Hans Godebus für eine Reise nach Wilsnack und Aachen, die er antreten wollte, 7 mℒ empfing, Claus Breudenberg für eine Reise nach Rom und Jerusalem, die er gemacht hatte, 25 mℒ, so erscheint das allerdings als ein selbst für die damaligen Zeiten geringfügiger Lohn und es mag zweifelhaft sein, ob besondere Umstände obwalteten oder ob die genannten Summen auch der ganze Lohn waren. Das Gegentheil zeigt sich in einem andern Falle. Vier Mitglieder des s. g. neuen Raths hatten 1415 den König Erich den Pommer von Dänemark gegen den Kaiser Sigismund verleumdet, sie hatten ihm nachgesagt, er strebe darnach, die Stadt dem Deutschen Reiche zu entfremden. Das war eine Verleumdung, also eine Schädigung an der Ehre, ein schweres Verbrechen zumal gegen einen König. Zur Sühne wurden sie unter andern verurtheilt, eine Wallfahrt nach St. Jago von Compostella zu machen. Drei machten sie, der vierte, Eler Stange, war anfangs durch Krankheit verhindert und hatte später entweder Furcht vor der Anstrengung der Reise oder aus andern Gründen keine Neigung. Er starb, ehe er sein Gelübde erfüllt hatte. Aber nun ging die Verpflichtung auf den Sohn über und man ließ diesem keine Ruhe. Er mußte, da er die Wallfahrt selbst nicht machen wollte, sich entschließen, einen Andern an seiner Stelle zu schicken, und fand einen Mann, Namens Peter Hoep, der für die große Summe von 220 mℒ sich verpflichtete, die Reise zu übernehmen, später aber damit noch nicht zufrieden war, sondern das Versprechen einer Zahlung von 400 mℒ erwirkte.[1]) Das war ein ganz einzelner Fall, der

[1]) Lüb. Urk.-Buch Th. 5 № 670, Th. 6 № 617 und 640.

indessen recht deutlich zeigt, wie viel Werth auf Wallfahrten gelegt wurde. Was übrigens die Preise betrifft, so steht fest, daß Johann Darsow 1417 40 mℒ aussetzte, um dafür einen Mann nach Rom zu schicken, der sich während der Fastenzeit, also vierzig Tage lang, dort aufhalten und an jedem Tage in jeder der sieben Hauptkirchen Roms (St. Peter, St. Paul, zum heil. Kreuz in Jerusalem, St. Johannes im Lateran, Maria Maggiore, St. Laurentius, St. Sebastian) für ihn beten sollte. Es wird ausdrücklich bemerkt, daß die 40 mℒ für Arbeit und Zehrung gegeben werden. Reimar Ratelbant bestimmte 1390 100 mℒ für einen Pilger, der nach Aachen, und 200 mℒ für einen andern, der nach Mariä Einsiedeln in der Schweiz geschickt werden sollte. Für erstere Reise hatte er den Friedrich Kortsack ausersehen, für letztere einen Verwandten, Goswin Ratelbant, und man darf wohl vermuthen, daß die Höhe des Lohns in Verhältniß zu der Stellung der beiden Persönlichkeiten stand. Winekinus Castorp gab 1371 für einen Pilger, der während des Festes in Rom für ihn beten sollte, 20 mℒ. Bernd Segeberg bestimmt 1436 100 mℒ für einen nach St. Jacob von Compostella zu sendenden Pilger, und zwar ausdrücklich „für die Arbeit."

Die verdienstlichsten, freilich auch weitesten und gefahrvollsten Wallfahrten waren immer die nach dem heiligen Lande und nach Jerusalem, und doch waren sie nicht selten. Nur Wohlhabende konnten sie machen, denn sie waren kostbar, und wer die Reise antrat, durfte sich dem Gedanken nicht verschließen, daß es zweifelhaft sei, ob er wiederkehren werde. In der That werden Personen, die auf solcher Wallfahrt gestorben waren, öfters erwähnt. Es war daher gut, vorher gewisse Verfügungen zu treffen. Jacob Kalff, ein Schwede, deponirte 1387 129 mℒ bei einem hiesigen Kaufmann mit der Bestimmung, daß sie für sein Seelenheil verwandt werden sollten, wenn er nach vier Jahren nicht zurückgekehrt sein würde.[1]) Ein Revaler Bürger, Hermann Klind,

---

[1]) Lüb. Urk.-Buch Th. 4 № 493.

erhob 1426 58 mℒ, die sein Bruder, ein Priester, vor Antritt einer Wallfahrt nach dem heiligen Grabe hier deponirt hatte.[1]) Eine Sehnsucht nach dem Morgenlande blieb, wie ich glaube, lange Zeit nach den Kreuzzügen noch herrschend und war in damaliger Zeit zumal für sinnige Gemüther eben so natürlich als jetzt der Wunsch, großartige Schönheiten der Natur oder Schöpfungen der Kunst an entfernten Orten aufzusuchen. Aber die Reise erforderte größeren Aufwand an Zeit und Geld, als in der Regel zu Gebote stand. Wer nun zwar die Mittel besaß, aber nicht selbst gehen konnte, fand eine Beruhigung darin, gerade dahin einen Pilger zu senden, um dort für ihn zu beten. Die Anordnung, daß Priester die Wallfahrt machen sollen, ist so häufig, daß sie nicht blos aus einzelnen individuellen Neigungen hervorgegangen sein kann, sondern auf einer allgemeinen Anschauung beruhen zu müssen scheint. Es wurde erwartet, daß der fromme Priester das ihm aufgetragene fromme Werk gewissenhafter ausführen werde, auch wurde wohl seine Fürbitte an und für sich für kräftiger gehalten. Einem solchen verordnet Ludeke Dinning 1387 ein Reisegeld von 100 Ducaten mit auf den Weg zu geben, nach der Rückkehr aber für die Arbeit, die er gethan habe, noch 40 Ducaten. Jacob Hilge verfügt 1413, daß Herr Nicolaus, dritter Kapellan der Jacobi Kirche, oder wenn dieser nicht will, ein anderer biederer Priester nach Jerusalem gesandt werde. Man soll ihm für die Reise hundert Mark geben, aber von dieser Summe soll er einen Ducaten am heiligen Grabe opfern und je einen halben Ducaten an der Stelle, wo „Gott seine Jünger speisete," auf dem Kalvarienberge und an der Stelle, wo „Gott geboren wurde." Engelbrecht Bockinghusen verlangt 1434, daß man für einen Pilger ein Pferd für 10 bis 12 mℒ kaufen soll, ihm 300 mℒ geben für Arbeit und Zehrung, außerdem 20 Ducaten als Opfer für die Mönche auf dem Berge Zion und ferner für das heilige Grab und die übrigen heiligen

[1]) Lüb. Urk.-Buch Th. 6 № 759.

Stätten. Manche machten auch die Reise selbst und kamen glücklich wieder. Der Bürgermeister Marquard von Dame vermacht in seinem Testament 100 mℓ demjenigen seiner Diener, der ihn auf der Wallfahrt nach dem heiligen Lande begleitet hatte. An die Wallfahrt des Rathmanns Heinrich Constin haben wir noch heute eine Erinnerung. Er ließ nach seiner Rückkehr, 1468, eine das Gericht des Pilatus darstellende Steintafel an einem Pfeiler an der Nordseite der Jacobi Kirche anheften und dann genau in der Entfernung der Stätte Golgatha von dem Richthause, die er in Jerusalem aufgemessen hatte, vor dem Burgthor einen Hügel aufwerfen, auf welchem er ein steinernes Crucifix aufrichten ließ. Der Hügel wurde seitdem Jerusalemsberg genannt und heißt noch so, das Denkmal blieb lange verwahrlost, ist aber neuerdings durch die Fürsorge der Behörde in würdiger Weise wieder hergestellt worden.[1] Anordnungen, daß Pilger nach dem heiligen Lande gesandt werden sollen, kommen in den Testamenten nicht selten vor, bisweilen auch Legate an die Mönche auf dem Berge Zion, die doch nur durch Wallfahrer überbracht werden konnten. So bestimmten z. B. Fritz Grawert 1413 den Brüdern auf dem Berge Zion im heiligen Lande zum Bau drei Ducaten und in demselben Jahre Walter Heise zwanzig Ducaten.

4.

Eine andere Art, die Wirksamkeit der Fürbitten zu verstärken, wenigstens zu sichern, bestand in der Genossenschaft. Es lag durchaus in dem Wesen des Mittelalters, daß Alle, die ein gemeinsames Interesse oder einen gemeinsamen Beruf hatten, sich zu einer Innung vereinigten. In den Städten, vor allen in Lübeck, gab es demnach eine Menge gewerblicher und kaufmännischer Corporationen. Wenn nun diese auch zumeist nur weltliche

---

[1]) Es verdient gesehen zu werden, und ist dadurch noch besonders merkwürdig, daß es, was nicht häufig vorkommt, Engel darstellt, die das aus den Wunden ausströmende Blut auffangen.

Zwecke hatten, so war es doch bei dem engen Zusammenhang mit der Kirche unausbleiblich, daß auch kirchliche Elemente nicht sowohl sich eindrängten, sondern sich einmischten. Es war selbstverständlich, daß bei dem Tode eines Genossen oder eines der nächsten Angehörigen desselben, Frau oder Kind, die übrigen ihn zum Grabe begleiteten und an den religiösen Feierlichkeiten theilnahmen. Denn die Kirche begrub ihre Todten, entweder in dem Kirchengebäude oder in dem umliegenden Raum, dem Kirchhof. Es machte keinen Unterschied, ob Dies in den Statuten der Innung vorgeschrieben war oder nicht. In dem einen Falle war es geschriebenes, in dem andern ungeschriebenes Gesetz. In der Regel trugen sie ihn selbst, eine Sitte, die sich in rührender Weise bei unsern Schiffern bis auf den heutigen Tag erhalten hat und beständig geübt wird. Es gab aber auch zahlreiche Genossenschaften, die nur kirchlichen Zwecken, hauptsächlich der Veranstaltung von Memorien, gewidmet waren, sie hießen Brüderschaften. Wenn ein Gewerbe der Tradition nach einen Heiligen als Schutzpatron hatte, wie die Barbiere den Cosmas und Damianus, zwei arabische Aerzte, die Schmiede den Brandanus, die Goldschmiede den Elogius und den Bernward, Bischof von Hildesheim, die Schiffer den Nicolaus, so bildete die gewerbliche Corporation sich von selbst zu einer Brüderschaft zu Ehren eben dieses Schutzpatrons. Wo Dies nicht der Fall war, nahm das Gewerbe, um Brüderschaft zu sein, einen andern Heiligen an, dem man besondere Verehrung widmete, Georg, Jacobus, Nicolaus und andere, auch heilige Frauen, Anna, Barbara, Catharina, Elisabeth, Margaretha. Aber es gab auch Brüderschaften zum heiligen Kreuz, zum heiligen Blut, und besonders häufig, in Lübeck drei, zum heiligen Leichnam, wie denn auch ein besonderes Fest zur Verehrung des Leichnams Christi oder der Hostie, das Frohnleichnamsfest, seit 1264 jährlich am zweiten Donnerstag nach Pfingsten gefeiert ward. Selbst Priester waren Mitglieder solcher Brüderschaften, doch waren sie von einigen statutenmäßig ausgeschlossen. Ueberhaupt waren die Verhältnisse im Einzelnen

ziemlich verschieden. Manche Brüderschaften hatten eine große Anzahl von Mitgliedern, nahmen Eintrittsgeld und erhoben auch bei jedem Todesfalle von den Hinterbliebenen (nicht, wie bei den heutigen Sterbekassen, von den übrigen Mitgliedern) eine bestimmte Abgabe, die häufig durch den freien Willen der Hinterbliebenen noch vermehrt wurde, so daß sie in der Lage waren, neben ihrem nächsten Zwecke auch noch den einer regelmäßigen wöchentlichen Almosenvertheilung zu verfolgen. Darauf mußten andere, die nicht im Besitz der erforderlichen Mittel waren, zwar verzichten, unterließen es jedoch nicht, nach Kräften Almosen zu spenden. Denn Das war nach der Lehre der Kirche und dem Glauben der Zeit eines der verdienstlichen Werke, das auch den Seelen derer, denen man es zueignen wollte, wirklich zu Gute komme. Der Kirche wurden bei den Trauerfeierlichkeiten bestimmte Gaben, Opfer, — in der Regel sechs Pfennige von jedem Anwesenden — dargebracht, und schon um dieses Opfer nicht zu unterlassen, durfte Niemand dabei fehlen. Einmal pflegte man sich im Jahre zu Ehren des Heiligen, von welchem die Brüderschaft den Namen hatte, zu versammeln und dann die geschäftlichen Angelegenheiten, Aeltestenwahl, Rechnungsablage u. dgl. wahrzunehmen, einmal auch, am liebsten im Sommer, sich zu einem blos geselligen, freundschaftlichen Mahle zu vereinigen. Für diese Zusammenkünfte wird in den Statuten einer Heil.-Kreuz Brüderschaft angeordnet, daß Niemand mehr trinken soll, als er vertragen kann.[1]) Man konnte gleichzeitig mehreren Brüderschaften angehören, und Wohlhabende begnügten sich selten mit einer. So war z. B. Heinrich Wantschede Mitglied einer Leichnams-, der Antonius-, der Leonhard- und der Rochus-Brüderschaft, Godert von Höveln Mitglied der drei erstgenannten Brüderschaften und zugleich der der Carthäusermönche in Ahrensboeck. Der Bürgermeister Nicolaus Brömse war Mitglied der Leichnamsbrüderschaft zur Burg, der Brüderschaften des heil.

[1]) dat he nicht mer drinke wan eme nutte is. Lüb. Urk.-Buch Th. 6 S. 332.

Rochus, des heil. Antonius, des heil. Valentin, der Heimsuchung Mariä. Jeder derselben setzt er in seinem Testament ein Legat aus. Auch Frauen fanden in allen Aufnahme. Die Vorstellung, die man von dem Wesen der Brüderschaften hatte, findet in der übrigens kurzen Stiftungsurkunde der Brüderschaft für Seefahrer ansprechend einfachen Ausdruck. Ihr Schutzpatron war der heil. Nicolaus, im Leben Bischof von Bari, der einmal einen Sturm vorausgesagt, auch nach der Tradition durch sein Gebet einen Sturm beschwichtigt hatte. Sie ziehen in Betracht, daß die Vielen, die im Wasser ihren Tod finden, ohne Beichte und ohne Reue (ungebichtet unde unberuwet) sterben, und stiften eine Brüderschaft, damit der gute Herr, der heilige Nicolaus, den allmächtigen Gott für ihrer aller Seelen bitte.[1]) Geschriebene Statuten sind von mehreren Brüderschaften erhalten und einige derselben in dem Lübeckischen Urkundenbuche abgedruckt.[2]) Vermuthlich haben viele bestanden, ohne daß ein Bedürfniß, schriftliche Statuten zu entwerfen, empfunden wurde.

Die Klöster, sowohl Mönchs- als Nonnenklöster, bildeten jedes eine Brüderschaft, ohne daß gerade dieser Name dafür gebraucht wurde. In ihnen wurden nur solche Werke geübt, die die Kirche als unbedingt verdienstlich ansah, als Singen, Beten, Messe hören, Fasten, Almosen geben, bisweilen auch Kasteiungen. Die Verdienstlichkeit dieser Werke konnte auch solchen zu Gute kommen, die nicht zum Kloster gehörten, wenn sie sich in die Gemeinschaft der guten Werke aufnehmen ließen, und Das war durch ein Geschenk leicht zu erreichen. So fand die Wittwe des Bürgermeisters Heinrich Rapesulver für sich und ihren verstorbenen Ehemann bei dem Praemonstratenserkloster Hilgendal in Lüneburg und damit zugleich bei 1700 andern Praemonstratenserklöstern,[3]) bei dem

[1]) Lüb. Urk.-Buch Th. 5 № 644.

[2]) Statuten der Leichnamsbrüderschaft zur Burg Th. 4 № 690, Statuten der Heil.-Kreuz Brüderschaft in der Catharinen Kirche Th. 6 № 301, Statuten der Antonius Brüderschaft Th. 7 № 692.

[3]) Lüb. Urk.-Buch Th. 8 № 242.

Marien Kloster bei Stade, bei dem Dominikaner Nonnenkloster in Blankenburg bei Bremen, bei dem Augustiner Nonnenkloster in Goslar, bei 2186 Klöstern des heil. Franciscus und der heil. Clara Theilnahme an der Verdienstlichkeit aller guten Werke, die in diesen Klöstern geschehen, ohne Mitglied eines derselben zu sein. Hinsichtlich der Menge der Gemeinschaften steht diese Wittwe vielleicht einzig da, übrigens aber waren solche Verbindungen häufig und selbst ganze geistliche Gesellschaften gingen sie mit einander ein. Das Concil des Cisterzienserordens nahm 1289 das Augustiner Kloster in Neumünster in die Gemeinschaft seiner guten Werke auf. Der Meister des Dominikanerordens Bartholomäus Texerii verlieh 1451 der Antonius-Brüderschaft Theilnahme an allen guten Werken, die durch den Orden geschehen, und das Dominikanerkloster in Lübeck wiederholte für sich selbst 1436 diese Verleihung und verpflichtete sich noch besonders zu gewissen Leistungen für das Seelenheil der Mitglieder dieser Brüderschaft.[1])

Auch hier macht, wie ich glaube, die Naivität einer Originalurkunde es am leichtesten möglich, sich in die Anschauungsweise jener Zeit zu versetzen. Das Augustiner Kloster in Segeberg nahm die Brüder Johann und Bertram Lüneburg durch folgende Urkunde in seine Gemeinschaft auf.[2])

„Herr Albert, Prior, und der ganze Convent des regulirten Klosters in Segeberg, Augustiner Ordens wünschen den ehrbaren und würdigen Herren Johann Lüneburg, Rathmann, und Bertram Lüneburg, Bürger in Lübeck, Seligkeit und Gesundheit an Leib und Seele und durch Wachsthum und Zunahme der Tugenden und Hülfe inniger Gebete Erlangung der Glorie des ewigen Lebens.

---

[1]) Hasse, Schlesw.-Holst.-Lauenburgische Regesten und Urkunden Bd. 2 № 758, Lüb. Urk.-Buch Th. 7 № 460 und 697. Ueber die zahlreichen Verbrüderungen des Klosters Ottobeuren in Baiern s. Ztschr. des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg Jahrg. 5 S. 366. 367.

[2]) v. Melle, Notitia majorum S. 74.

Die Innigkeit, Andacht und gute Zuneigung, die ihr gegen unser Kloster hegt und vielmals bewiesen habt und auch noch ferner beweisen mögt, erfordern es, daß wir euch wieder zu Liebe thun, was wir als nützlich und gut für eurer Seelen Seligkeit verrichten können. So geben wir euch denn die Brüderschaft unsers Klosters, so viel wir es mit Gott können und es uns von Gott verliehen ist, und machen euch theilhaftig aller guten Werke, die in unserm Kloster geschehen, die die milde Barmherzigkeit Gottes und seine göttliche Gnade durch uns und unsere Nachkommen wirkt, bis zu ewigen Tagen, nämlich der heiligen Messen, Vigilien, Gebete, Almosen, Fasten, Nachtwachen, Kasteiungen, Disciplinen und dergleichen. Ferner erweisen wir euch die besondere Gunst, daß, wenn euer Beider Sterbetag unserm Convent schriftlich kund gethan wird, wir für euch Messen, Vigilien und andere Gebete lesen wollen und daß wir euer Beider Namen in unser Memorialbuch eintragen wollen, in welches wir unsere allerliebsten Freunde einzuschreiben pflegen, um alle Jahre bis zu ewigen Tagen an euren Sterbetagen jährliche Messen für euch zu halten mit Vigilien, wie man es für Todte zu thun pflegt, damit ihr vermöge der milden Barmherzigkeit Gottes und der Mannigfaltigkeit volles innigen Gebetes in diesem Leben vor allem Bösen möget beschirmt und bewahrt und nach diesem vergänglichen Leben in das ewige Leben möget gebracht werden. Gegeben im Jahre unsers Herrn 1471, am Sonntag nach der Himmelfahrt Unserer lieben Frau Maria, unter dem Siegel unsers Priors, das wir dazu gebrauchen."

Einige Brüderschaften nannten sich Kalande, vielleicht deshalb, weil sie am ersten Tage eines Monats, der bei den Römern Kalenden hieß, Versammlungen hielten. Sie bestanden aus Geistlichen und Laien, erstere scheinen in ihnen das überwiegende Element gewesen zu sein. In Süddeutschland ist dieser Name für Brüderschaften kaum bekannt. In Lübeck gab es außer einigen kleinern Kalanden einen Aegidien- und einen Clemens Kaland. Ersterer, fraternitas kalendarum beatae Mariae virginis in

ecclesia sancti Egidii Lubecensi, soll 1342 gegründet sein. Er besaß ein eignes Versammlungshaus in der Wagemannsstraße (Wahmstraße) und richtete unter andern zur Erinnerung an die Einsetzung des Abendmahls, an welcher Jesus und die zwölf Apostel, im Ganzen also dreizehn Personen, theilnahmen, eine tägliche Speisung von dreizehn Armen ein,[1]) Bischof Arnold von Lübeck bestätigte diese Stiftung 1458. Bedeutender war der zweite Kaland, welcher von der jetzt nicht mehr existirenden Clemens Kirche,[2]) in der er die religiösen Feierlichkeiten hielt, den Namen hat fraternitas fratrum calendarum ad sanctum Clementem. Die Stiftung soll von dem Bischof Bertram Cremon 1370 bestätigt sein und in ihren, freilich erst aus einer späteren Aufzeichnung[3]) bekannten Statuten findet die Furcht vor dem Fegefeuer einen starken Ausdruck. Es heißt darin: wente it is tomale pynlik, lange to beidende (zu warten, auszuharren) in dem gresseliken vure der rechtverdicheit Godes. Als Mittel zur Abkürzung der Strafzeit werden dann Seelmessen angeordnet. Spätere Statuten von 1528 sind noch in der ersten Aufzeichnung erhalten. Die Zahl der täglichen Armenspeisungen, welche der Kaland vertheilte, scheint anfangs, wie bei dem Aegidien Kaland, dreizehn betragen zu haben, vermehrte sich aber bald, da das Vermögen durch Legate rasch zunahm. Bertold von Holthusen gab ein eignes Haus in der Hundestraße, damit die Armen die ihnen bestimmten Gaben bequem zu sich nehmen könnten. 1474 konnte der Kaland drei in Holstein bei Neustadt belegene Dörfer, Klein Schlamin, Marxdorf und Merckendorf, durch Kauf erwerben, 1528 auch noch das Dorf

---

[1]) in memoriam illius benedictae et gloriosae coenae, quam transiturus de mundo ad patrem salvator noster Jesus Christus, cum tempus suae passionis instaret, cum duodecim suis apostolis fecit, ubi ipse tredecimus interfuit.

[2]) Sie war nach der Reformation eine Filiale der Jacobi Kirche, wurde 1803 Nov. 12, für 20 200 m¼ an ein Handlungshaus verkauft und bei dem damaligen übergroßen Bedarf an Lagerräumen alsbald als Speicher benutzt.

[3]) v. Melle, Lubeca religiosa.

Bliesdorf. So entstand eine beträchtliche Verwaltung, und es bedurfte zur Anschaffung und Bereitung der erforderlichen Lebensmittel eines eignen Speisemeisters, der im Kalandhause seine Wohnung hatte.

Man ermißt leicht die Aufregung, in welche der innig religiöse Luther gerathen mußte, wenn er es als allgemeine Ansicht fand, daß auf solche Weise die ewige Seligkeit gewonnen, gewissermaßen doch erkauft, werden könne. Denn die den Klöstern erwiesenen Wohlthaten bestanden in weitaus den meisten Fällen in Geldgeschenken. In der oben mitgetheilten Urkunde werden die beiden Genannten deutlich genug aufgefordert, damit fortzufahren. Wir würden dieselbe Aufregung empfinden, wenn wir uns nicht in jene Zeit zurückversetzt hätten, wo bei viel weniger entwickeltem Geistesleben schon dergleichen Aeußerlichkeiten eine Kraft hatten, auf das Gemüth zu wirken. Daß Dies häufig der Fall gewesen ist, möchte ich nicht bezweifeln. Aber allerdings beweisen die wunderbare Schnelligkeit, mit welcher Luthers Ideen überall in unserm Vaterlande und über die Grenzen desselben hinaus Eingang fanden, sowie der Eifer, mit welchem sie aufgenommen wurden, daß die Zeit schon eine andere geworden war.

Die Reformation machte den Brüderschaften ein Ende. Aber Bugenhagen übersah nicht, daß es nun nothwendig werde, eine rationelle Armenpflege einzurichten, und er ließ sie bei der Kirche. Er ordnete an,[2]) daß alle Brüderschaften, Kalande und Gasthäuser ihr Vermögen in einen Schatzkasten zusammenlegen sollten, und bestellte für jede Kirche drei Diakonen, um wöchentlich Almosen daraus zu vertheilen. Die bisher bei Trauerfeierlichkeiten und Hochzeiten der Kirche dargebrachten Opfer sollten fortbestehen und in den Schatzkasten fließen. Die Zeit der Reformation war aber für Lübeck zugleich eine Zeit politischer Umwälzung. Die Reformation wurde gar nicht vom Rathe eingeführt, der in seiner

---

[2]) Bugenhagen, Lübeckische Kirchenordnung (neu gedruckt Lübeck 1877) S. 129.

Mehrheit der katholischen Kirche eifrig anhing, sondern von einer bürgerschaftlichen Behörde, die sich selbst gebildet hatte. Es entstand sogar gleich darauf ein Rath, den man schon damals den unordentlichen nannte, weil er nicht in ordnungsmäßiger Weise erwählt war. Erst 1535 trat der ordentliche Rath wieder in seine Rechte. Unter solchen Umständen mögen, wenn gleich von der dem Protestantismus mit Eifer ergebenen Gemeinde Bugenhagens Anordnungen beifällig aufgenommen und willig befolgt wurden, doch einige Brüderschaften Veranlassung gefunden haben, sich der Vereinigung mit den übrigen zu entziehen und ihr besonderes Dasein zu retten. Gewiß haben mehrere noch längere Zeit fortbestanden und vier bis in unsere Tage, die Leichnamsbrüderschaft zur Burg, die Leichnamsbrüderschaft zu St. Jacobi, die Antonius Brüderschaft, die Leonhards Brüderschaft. Sie standen unter eignen Aelterleuten, besaßen Vermögen und vertheilten Almosen. Erst 1846, als eine Reorganisation des gesammten hiesigen Armenwesens aus innern und äußern Gründen zu einer Nothwendigkeit geworden war, sind sie durch verfassungsmäßigen Beschluß von Rath und Bürgerschaft aufgelöst und ihr Vermögen, das auf 55 000 Crt. ℔ angewachsen war, ist mit dem der Armenanstalt vereinigt. Die Rechnungsbücher und Schriften sind, soweit sie noch vorhanden waren, dem Staatsarchiv überliefert. Der Clemens Caland bestand ebenfalls nach der Reformation noch fort und konnte auch 1846 nicht aufgelöst werden, da er als Gutsherrschaft in Beziehungen zu der Holsteinischen Regierung stand, die sich nicht leicht übertragen ließen. Man mußte sich damals begnügen, das angesammelte bedeutende Kapital der Armenanstalt zu überweisen und zu verfügen, daß derselben auch die regelmäßigen jährlichen Ueberschüsse zufließen sollten. Eine eigne Verwaltungsbehörde mußte fortbestehen. Erst 1878, nachdem in allen Verhältnissen eine wesentliche Veränderung vorgegangen war, wurde es möglich, die Stiftung als solche völlig aufzulösen und mit der Armenanstalt zu vereinigen.

Die Antonius Brüderschaft besaß früher Ländereien vor dem

Mühlenthor. Zum Andenken daran hat eine der dort angelegten Straßen den Namen Antoniusstraße erhalten. Gewiß ist es eine Bereicherung des innern Lebens, wenn Erinnerungen aus der Vorzeit hineingetragen werden und ein Verständniß dafür bewahrt bleibt. Unglücklicher Weise aber hat man die Straße nicht mit dem vollen Namen Antoniusstraße, sondern Antoni-Straße genannt, eine Form, mit der ein deutsches Sprachbewußtsein nichts anzufangen weiß und die es daher nicht aufnimmt. Man macht daher Antonienstraße daraus, eine ganz bedeutungslose Form. Es würde ja wohl keine Schwierigkeit haben und gewiß recht wünschenswerth sein, den vollständigen Namen noch jetzt wiederherzustellen.

5.

Wie sehr auch namentlich durch die Brüderschaften gesorgt war, daß es an Fürbitten für die Verstorbenen nicht fehle, so genügte Dies doch Vielen noch nicht. Sie verlangten außer den allgemeinen Seelmessen auch solche für sich persönlich und auch noch andere Arten der Fürbitte und der Todtenfeier. Es gab dafür noch zwei verschiedene Formen in der Kirche, ein Gebet von der Kanzel nach der Predigt und ein eignes sogenanntes officium defunctorum, für welches ein deutscher technischer Ausdruck nicht vorhanden ist. Zahlreiche darauf bezügliche Anordnungen finden sich in den Testamenten.

Die erste dieser beiden Arten war an und für sich einfach. Die Gebetsformel war kurz. Nur aus den kurzen Worten: Gedenke an mich,[1]) bestand das Gebet, das einer der beiden mit Christus gekreuzigten Missethäter an den Heiland richtete, und diese Worte sind gerade so in die Liturgie der Kirche übergegangen. Das Wichtige aber war, daß der Name des Einzelnen dabei von dem Priester wirklich ausgesprochen wurde, und zwar

---

[1]) Ev. Luc. 23, 42.

der volle Name (name unde toname),[1]) wie man damals sagte. Das Verhältniß der Namen, die der Einzelne führt, war aber ehemals etwas anders, als es jetzt ist. Den Ausdruck Zuname gebrauchen wir zwar noch, sagen aber doch häufiger Familiennamen und verstehen das auch darunter. Und das sind die Namen, mit denen man sich jetzt gewöhnlich anredet, die Vornamen der einzelnen Familienglieder gebraucht man allgemein nur bei Kindern, bei Erwachsenen darf es nur derjenige, dem nahes verwandtschaftliches Verhältniß ein Recht dazu giebt. Das war aber im Mittelalter der wichtigste Name, derjenige nämlich, den die Kirche bei der Taufe gegeben hatte, wie wir ihn ja noch jetzt von der Kirche haben und auch Taufnamen nennen. Mehr als einen hatte nicht leicht Jemand, jetzt haben bekanntlich Viele zwei solcher Namen, selbst drei und noch mehr. Dieser Taufname war das, was man im Mittelalter unter Namen hauptsächlich verstand, und war auch im Leben gebräuchlich. Wenn wir in einer Urkunde, die der neue Rath nebst einigen Bürgern im Jahre 1415 ausgestellt hat, lesen: Wir Tidemann, Eler, Heinrich, Detmar, Bürgermeister, Johann, Heinrich, Ebert, Heinrich, Hermann, Johann, Rathmänner, Marquard, Johann, Burchard, Johann, Peter, Johann, Marquard, Witte, Tideke und Curd, Bürger u. s. w.,[2]) so hat das jetzt für uns etwas Befremdendes, ehemals aber war es üblich, und gab nicht leicht zu Verwechselungen Anlaß. Wullenweber ist wohl niemals so, sondern immer Herr Jürgen genannt worden. Beide Namen nun wollte man nach jeder Predigt von der Kanzel genannt haben, und verlangte dies bald auf ein Jahr nach dem Tode, bald auf 5 Jahre, bald

---

[1]) Lüb. Urk.-Buch Th. 7. № 97: nomen et cognomen im Testament des Johann Baegs 1405, nominatim de ambone im Testament des Heinrich Buxtehude 1372. Auch in dem Mecklenburger Urkundenbuch Bd. 9 № 6292 findet sich aus dem Jahre 1343 die Verfügung, daß seines Vaters und seiner Mutter gedacht werden soll nominatim de ambone, dum et peragitur memoria aliorum defunctorum.

[2]) Lüb. Urk.-Buch Th. 5 № 541.

auf 10 Jahre, oder auch bis zu ewigen Tagen bisweilen in einer Kirche, bisweilen in mehreren Kirchen und Klöstern. Ludeke Boytin z. B. verlangte es 1356 in der Marien- und der Jacobi Kirche, bei den Dominikanern zur Burg und zum Heiligen Geist. Marquard Langeside gab 1350 100 *mk*, damit für ihn in allen Kirchen der Stadt so lange von der Kanzel gebetet werde, als es für das Geld geschehen könne. Die Forderung wurde an Kirchen und an Klöster gestellt, an letztere, wie es scheint, im Ganzen häufiger. Im Laufe der Zeit konnte die Reihe der Namen, die zu nennen waren, zu einer ziemlich langen werden. Ein geschriebenes Verzeichniß mußte in jedem Kloster und in jeder Kirche geführt werden und auf der Kanzel oder dem Predigtstuhl (ambo) liegen. Man gebrauchte dazu schon in der ältesten Zeit der Kirche am liebsten ein sogenanntes Diptychon, d. h. Doppeltafeln, ein zusammengefaltetes Blatt, wie ein Bücherdeckel aus Wachs, Pergament oder aus Elfenbeinplatten bestehend.[1]) Hier war später der dafür übliche Name memorialbok oder denkelbok. Es war aber dem Priester gestattet, in einzelnen Fällen aus triftigen Gründen von der Ablesung der sämmtlichen Namen Abstand zu nehmen und statt dessen zu sagen: gedenke Herr Derer, deren Namen in diesem Buche, auf das er dann die Hand legte, verzeichnet stehen.

6.

Umständlicher, freilich auch feierlicher, war die zweite Art. Es giebt in der Liturgie der katholischen Kirche neben der Messe noch ein sogenanntes officium divinum, eine Zusammenstellung von Gebeten, Gesängen und Lectionen aus den Evangelien und andern Schriften, so genannt, weil es eine Pflicht der Christen, sicher aber eine amtliche Pflicht der Priester ist, zu Gott zu beten. Und ein in den Psalmen (Ps. 119 v. 164) vorkommender Spruch

---

[1]) Vgl. Kraus, Real-Encyclopädie der christlichen Alterthümer s. v. **Diptychon.**

sagt: Ich lobe dich des Tages sieben mal um der Rechte willen deiner Gerechtigkeit. Diese Stelle gab Veranlassung, schon in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche, tägliches siebenmaliges Gebet zu bestimmten Stunden als Vorschrift einzuführen. Man nannte diese Stunden kanonische, d. h. vorschriftsmäßige Stunden, auch Horen, nannte auch die Gebete selbst Horen. Das erste wurde schon vor Tagesanbruch gesprochen in der Morgendämmerung und hieß daher Matutina, deutsch zusammengezogen in Mette. Der Tagesanbruch ist in den südlichen Ländern nicht so verschieden in den verschiedenen Jahreszeiten, als wir es in unserm nördlichen Klima gewohnt sind, sondern ist während des größeren Theiles des Jahres ungefähr um 6 Uhr des Morgens. Zu dieser Stunde wurde das zweite Gebet gehalten, die Prime genannt, weil es die erste Stunde war. Es folgten in gleichen Zwischenräumen die dritte, sechste und neunte Hore oder Stunde, Ausdrücke, die aus dem Gleichniß von den Arbeitern im Weinberg allgemein bekannt sind, die Terz, die Sext und None. Dann kam das Abendgebet, die Vesper (vespera der Abend), und endlich ein Schluß, das Completorium, abgekürzt Complet. Als schon in frühen Jahrhunderten, wesentlich durch die Bemühungen des Papstes Gregor des Großen, der 604 starb, der Gesang in den Gottesdienst, wenn nicht eingeführt, doch wesentlich verbessert und von den kirchlichen Behörden, erst in Italien, dann aber auch in Deutschland in jeder Weise gepflegt und gefördert wurde, wurden die Horen nicht mehr gelesen oder gesprochen, sondern gesungen. Das geschah während des ganzen Mittelalters nicht blos in bischöflichen, sondern auch Pfarrkirchen, wenigstens in den Städten,[1]) und ebenso in allen Mönchs- und Nonnenklöstern, und immer zu den bestimmten Stunden. Die gottesdienstliche Sprache war, wie sie es noch jetzt ist, immer lateinisch. Die Kirche besteht, wie schon oben erwähnt,

[1]) Bei allen Bestätigungen neu gestifteter Vicarien wird dem Vicar zur Pflicht gemacht: divinis interesse teneatur, und die Horen der Marien- und der Petri Kirche werden im Urk.-Buch des Bisth. Lübeck № 243 und 405 bestimmt genannt.

auf einer Einheit der Sprache, um auch dadurch ihre Einheitlichkeit und Allgemeinheit auszudrücken.[1]) Ersichtlich lag in diesem Gottesdienst für die Klöster eine große Anstrengung und namentlich für die Nonnenklöster schon in der Sprache eine unsägliche Schwierigkeit. Nach den Ordensregeln war Morgens zwei Uhr die gesetzliche Stunde, um mit der Matutin zu beginnen, der immer auch einige Lobgesänge (laudes) aus den Psalmen hinzugefügt werden mußten. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Klöster diese Regel strenge durchführten. Bei den Praemonstratensern begann die Matutin schon um Mitternacht.[2]) Als Anna von Buchwald 1484 als Priörin in das Kloster Preetz eingeführt wurde, in welchem sie eine lange Reihe von Jahren Nonne gewesen war, warf sie sich vor dem Bischof auf die Knie und klagte ihm die vielfachen Kümmernisse, Anstrengungen und Beschwerden ihrer Nonnen, die durch das viele Singen, Lesen und Anderes über Kraft und Vermögen angestrengt und geplagt würden.[3]) Die Kälte und die Dunkelheit, die während eines großen Theils des Jahres in unserm Klima in den Kirchen herrschen, werden dazu nicht wenig beigetragen haben. Für Bequemlichkeit des Lebens zu sorgen, hatten wenige Klöster die Mittel. Das Bewußtsein, lauter Gott wohlgefällige und folglich verdienstliche Werke zu thun, muß also recht stark gewesen sein. Wie es jetzt in den Klöstern gehalten wird, vermag ich nicht zu sagen. Aus den

---

[1]) Nach Fischer, Lehrbuch der katholischen Liturgik, Wien 1884, muß die lateinische Sprache auch deshalb Cultussprache sein, weil sie eine völlig ausgebildete und todte Sprache ist und nicht wie die lebenden Sprachen fortwährenden Veränderungen unterworfen ist, wodurch die kirchliche Lehre leicht entstellt werden könnte, und ferner deshalb, weil es selbst zur Erbauung der Gläubigen viel wirksamer ist, wenn der Gottesdienst in einer ihnen geheimnißvollen und dadurch ehrwürdigeren, als in der täglichen Umgangssprache gehalten wird, welche von den Menschen oft mißbraucht wird.

[2]) Brockhoff, die Klosterorden der heiligen katholischen Kirche, Frankfurt 1843, S. 360.

[3]) Ztschrft der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte Bd. 9 S. 17.

Pfarrkirchen sind die Horen verschwunden, die Priester beten sie für sich, in ihren Wohnungen; in den Kathedralen, d. h. Bischofskirchen, werden sie noch gesungen, sind aber in bequeme Vormittags- und Nachmittagsstunden gelegt. Ursprünglich wurde erwartet, daß auch die Gemeindeglieder bei dem Vortrag der Horen anwesend sein würden, und es wird auch anfangs so gewesen sein, mußte aber nach und nach aufhören.

Von frühem Gottesdienst haben wir in Lübeck einen nachweisbaren Fall in der Domkirche. Johann von Minden gründete eine Stiftung zu Ehren des heil. Gregor, des Papstes, der im Gesange selbst unterrichtet haben soll und daher als Patron der Schulen galt. Die Feier war am 12. März. Morgens vor vier Uhr soll der Werkmeister die Lichter in der Kirche anzünden, dann soll der Vorsänger der Singschule eintreten und sechzehn der am besten singenden Knaben mitbringen. Mit dem Schlage der Uhr sollen sie anfangen, erst die Matutin, dann die Messe deutlich zu lesen und schön zu singen. Als Belohnung sind 6 *mℓ* ausgesetzt, wovon der Werkmeister für das Anzünden der Lichter 6 Schilling haben soll, auch die Knaben bedacht werden sollen.

Eine andere ähnliche, aber nur auf eine Leichenfeier sich beziehende Zusammenstellung von Gebeten, Hymnen und Lectionen hieß das officium defunctorum. Die wörtliche Uebersetzung von officium ist Amt, dies Wort aber hier nicht anwendbar, weil es in der Terminologie der katholischen Kirche immer eine Messe bedeutet. Das Wort Officium muß daher beibehalten werden. Dabei fand eine Verschiedenheit hinsichtlich der Zahl der einzelnen Theile Statt; die Officien haben entweder eine oder drei Nocturnen (Antiphonen und Responsorien) und dementsprechend drei oder neun Lectionen. Die letzteren waren, wie die längsten, so auch die feierlichsten. Es bestand aber damals noch nicht die jetzige Gleichförmigkeit in der Liturgie der Kirche. Erst das Tridentinische Concil hat den Grundsatz aufgestellt, daß die Einheit der allgemeinen katholischen Kirche auch in genauer Uebereinstimmung der gesammten Liturgie in allen Ländern einen Ausdruck finden

müsse, und die Päpste Pius V (1566—1572), Clemens VIII. (1592—1605) und Urban VIII. haben die Einheit durchgeführt. Vor der Reformation hatten die Bischöfe in ihren Diöcesen größere Befugnisse, es gab viele lokale Gebräuche und Gewohnheiten, die nur ihrer Genehmigung unterlagen, und so kommt es, daß wir in hiesigen kirchlichen Urkunden nicht selten den Ausdruck finden: wie es Sitte ist in der Lübeckischen Kirche.[1]) Daher konnten auch die besonderen Wünsche Einzelner Berücksichtigung finden. Und daß man solche Wünsche hatte und äußerte, ist ein Zeichen von Interesse für die Sache, ein Beweis, daß man Sinn und Verständniß für den Ritus hatte. Insbesondere ist es merkwürdig, daß häufig bestimmte Psalmenverse oder Hymnen gewünscht wurden, die also doch gekannt und geschätzt sein mußten, obwohl sie lateinisch waren. Das erweckt zugleich eine vortheilhafte Meinung von der Bildungsstufe der Lübeckischen Bürger. Schon in Bezug auf das Begräbniß äußerten sich specielle Wünsche. Herborg Pleskow verfügt in ihrem Testament vom 8. Juli 1449: „Ich wähle die Marien Kirche zu meinem Begräbniß und gebe der Kirche meinen besten Mantelrock (Hoyken) mit dem Hermelinfutter, indem ich die Jungfrau Maria inniglich bitte, daß sie mir bei ihrem lieben Sohne Trost und Gnade erwerbe, meine Seele in das selige ewige Leben zu bringen. Ich begehre auch, daß der Kirchherr und alle andern Priester in der Marien Kirche nach löblicher Gewohnheit zu meinem Begräbniß kommen, meinen Leichnam zur Erde bestatten und während des Begräbnisses den Lobgesang der Jungfrau Maria, Salve regina, innig singen und dann sogleich eine Vigilie zu singen anfangen, und mit neun Lectionen beschließen, zum Trost und zur Seligkeit meiner Seele, auch dann am nächsten Tage die Messe halten, wie es sich gebührt. Dafür gebe ich jedem gegenwärtigen Priester 2 Schill. 4 Pf. und dem Kirchherrn insbesondere noch die Gebühr, die ihm zukommt. Auch

[1]) z. B. Lüb. Urk.-Buch Th. 8 S. 729: sicut moris est infra ecclesiam Lubicensem, auch sonst nicht selten.

will ich und begehre, daß acht von den Priestern dazu bestellt werden, daß sie sogleich nach Beendigung der Vigilie anfangen einen Psalter tonaliter zu lesen (d. h. zu singen), nach Gewohnheit des Doms,[1]) und ihn gänzlich zu Ende bringen, wie es sich gebührt. Dafür sollen sie zusammen 4 Mark haben, die sie unter sich theilen mögen. Ich begehre, daß sie alle Gott treulich für mich bitten."

Das Lesen oder Singen des Psalters, das eben eine Gewohnheit des Doms genannt wurde, war nicht ein allgemeiner Gebrauch in der katholischen Kirche, sondern nur in einzelnen Diöcesen. Ob es hier regelmäßig zwischen Charfreitag und Ostersonntag geschah, will ich nicht entscheiden.[2]) Jedenfalls war der Gebrauch hier beliebt und Einzelne haben ihn häufig für ihr besonderes Seelenheil angeordnet. Dann mußten immer mehrere Priester zusammentreten, denn in Einem Act mußte die Handlung geschehen. Einhundertundfunfzig Psalmen nach einander zu singen, würde für einen Einzelnen unmöglich gewesen sein, sie laut zu lesen wohl ebenfalls kaum möglich. Es ist daher anzunehmen, daß Mehrere sich in die Arbeit theilten und einander ablösten. Die hiesigen Dominikanermönche in der Burg versprachen der Leichnamsbrüderschaft, die in ihrer Kirche zusammenkam, daß sie, so oft sie für einen ihrer Angehörigen einen Psalter gelesen zu haben wünsche, es dem Prior anzeigen möge, der ihr dann so viel Brüder, als sie wünsche, stellen werde, und es solle dann keinem derselben, so lange sie mit dieser Handlung beschäftigt seien, eine andere Verrichtung aufgetragen werden.[3]) Es kommt allerdings auch vor,

---

[1]) Nach einem Statut des Bischofs Johann Tralow von 1274 mußten die Vikare des Doms bei dem Tode eines Domherrn am Sarge desselben (praesente funere) während der Nacht einen Psalter lesen. Urk.-Buch des Bisth. Lübeck Bd. 1 № 236. „Gewiß reicht die Sitte, an der Bahre, sei es in der Kirche oder im Sterbehause, Psalmen zu singen, in die ersten Jahrhunderte zurück." Kraus, Real-Encyclopädie der christlichen Alterthümer S. 529.

[2]) vgl. Lüb. Urk.-Buch Th. 8 № 259. 346. 351.

[3]) ebend. Th. 4 S. 784 Anm.

daß Herbord van dem Velde 1450 dem Dominikanerkloster dreißig rheinische Gulden vermachte, mit dem Auftrag, den Priestern, Diaconen und Subdiaconen soviel zu geben, als nöthig sei, daß jeder von ihnen einen Psalter für sein Seelenheil lese. Dasselbe verlangt er von den Mönchen im Catharinen Kloster, denen er aber nur zwanzig Gulden aussetzt, und von den Klosterjungfrauen zu St. Johannis mit dem Zusatz, daß man ihnen so viel Geld dafür geben solle, als nöthig ist.

Daß man im Einzelnen auch mit dem Todtenofficium Veränderungen vorgenommen zu haben wünschte, zeugt von der lebendigen Auffassung des Inhalts desselben und von der Zuneigung, die man ihm widmete. Und daß auch die Kirche nicht ängstlich an den von ihr festgestellten Formen festhielt, sondern Abweichungen bis auf einen gewissen Grad zuließ, und die darauf gerichteten Wünsche erfüllte, zeigt, daß sie auch freie religiöse Regungen ehrte und als berechtigt anerkannte. Die Veränderungen aber, die man wünschte, entsprangen theils aus dem Verlangen, die Feierlichkeit der Handlung zu erhöhen, theils aus dem Wunsche, sie in noch nähere Beziehung zu demjenigen zu setzen, für dessen Seelenheil sie geschehen sollte. In ersterer Beziehung wird öfters angeordnet, daß die Priester sie nicht in ihrer gewöhnlichen Amtstracht verrichten sollen, die in einem schwarzen Talar mit darüber geworfenem weißleinenen Obergewand (superpellicium) bestand, sondern daß sie die Albe, das weiße bis auf die Füße hinabreichende Priestergewand, anlegen sollen (peragatur in albis). Oder es wird angeordnet, daß die Altäre, wie bei Festen, mit brennenden Lichtern schön geschmückt werden sollen (praeparantur altaria sicut in festivitatibus). Oder es wird ein Officium verlangt, welches ganz und gar gesungen wurde, also nur aus dazu geeigneten Hymnen, Antiphonen und Responsorien bestand. Der mittelalterliche Ausdruck für ein solches war historia.[1]) So ist das

[1]) Dreves, Lateinische Reimofficien des Mittelalters. Erste Folge, S. 6.

mehrfach in dem Kalendarium vorkommende cantabitur propria historia aufzufassen. Und wenn in dem Memorienbuche des Stifts St. Suidbert in Kaiserswerth erwähnt wird, daß der Verdener Decan Gottschalk neben andern Gegenständen auch bonas ecclesiacticas historias geschenkt habe,[1]) so ist ohne Zweifel dasselbe darunter zu verstehen. Nähere Beziehung zu dem einzelnen Individuum aber erhielt das Todtenofficium, wenn die es verrichtenden Priester von dem Chor der Kirche aus, singend und betend, nach dem Grabe dessen, für den sie beteten, in Prozession sich verfügten, vielleicht auch unterwegs bei einem Marienbilde oder einem andern Heiligenbilde Station (stacio) machten, d. h. stillstanden und ein passendes Gebet sprachen (visitabitur sepulcrum).[2]) Noch deutlicher trat dieser Charakter hervor, wenn die ganze Handlung am Grabe, mochte es in der Kirche, mochte es auf dem Kirchhofe liegen, mindestens begonnen wurde und dann umgekehrt von da aus die Prozession in den Chor ging. Offenbar haben von solcher Feier Viele wesentliches Heil erwartet und Beruhigung in dem Gedanken gefunden, daß sie geschehen werde, denn sie wird gar häufig so angeordnet.[3]) Auf dem Grabe brannte dann ein Wachslicht, das der Sitte gemäß ein halbes Pfund wog. Die Wenigen, die so glücklich waren, entweder eine eigne Kapelle in einer Kirche zu besitzen, oder vielleicht auch nur Mitstifter eines Altars in einer Kapelle zu sein, waren auch in dieser Beziehung bevorzugt. Sie verlegten die ganze Feier in die Kapelle und gaben ihr damit am sichersten den Charakter einer Privatfeier.

Das Interessanteste von allen ist, wahrzunehmen, wie viele einzelne Psalmen oder Psalmenverse, auch Stellen aus dem Neuen Testament, auch Hymnen und Lieder erwähnt werden, die der Eine

---

[1]) Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins, Bd. 3 S. 122.

[2]) Das kommt in dem Memorienkalender der Marien Kirche zwölfmal vor.

[3]) Es kommt in dem Memorienkalender der Marien Kirche einundvierzigmal vor.

oder der Andere in den für ihn bestimmten Todtenfeiern vorgetragen zu haben wünschte. Es kann ja keinen Zweifel leiden, nicht nur, daß man diese Stellen und Lieder kannte, sondern auch, daß man sie schätzte und liebte, auch wohl auswendig wußte. Wir erkennen und ehren darin das religiöse Gemüth, fühlen uns auch eins mit ihm, soweit es sich an Stellen der heiligen Schrift hält. So weit es Hymnen an die Jungfrau Maria sind, ist unser religiöses Gefühl ein anderes geworden, aber es läßt sich nicht verkennen, daß die Marianischen Antiphonen voll Innigkeit und Poesie sind.[1]) Hat doch auch ein neuerer protestantischer Dichter, Novalis, liebliche und innige Hymnen an die Maria dichten können, obgleich sie bei ihm nicht Ausdruck eigner Gesinnung, sondern bestimmt waren, in einem mittelalterlichen Roman „Heinrich von Ofterdingen" eine Stelle zu finden.[2]) Ein Theil der alten lateinischen Gesänge ist in die protestantische Kirche übergegangen, schon von Luther, dem Schöpfer des deutschen evangelischen Kirchenlieds und Kirchengesangs, selbst aufgenommen. Unter den siebenunddreißig geistlichen Liedern, die er gedichtet hat, sind dreizehn Uebersetzungen und Bearbeitungen lateinischer Gesänge.[3]) Dahin gehören der sogenannte Ambrosianische, weil von Ambrosius, Bischof von Mailand, gest. 397, gedichtete Lobgesang: Herr Gott, Dich loben wir, der auch nach seinen lateinischen Anfangsworten Te Deum laudamus allgemein bekannt ist, ferner das Lied: Mitten im Leben sind wir vom Tod umfangen, das in seiner

---

[1]) Es gab vier sog. große Marianische Antiphonen, die ihrem Inhalte nach zu den vier Abschnitten des Kirchenjahres paßten und demgemäß gesungen wurden: Alma redemptoris mater von Advent bis Lichtmeß, Ave regina coelorum von Lichtmeß bis Gründonnerstag, Regina coeli laetare von Osterabend bis Trinitatis, Salve regina mater misericordiae von Trinitatis bis Advent. Daniel, thesaurus hymnologicus Bd. 2 S. 318. 319. 321.

[2]) Novalis Schriften, Berlin 1815, Bd. 2 S. 40—42. Allgemeine Deutsche Biographie Bd. 10 S. 567.

[3]) Nissen, Unterrichtliche Behandlung von fünfzig geistlichen Liedern S. 36.

ursprünglichen Fassung von dem Abt Notker von St. Gallen, gest. 912, herrührt, von Luther bedeutend erweitert ist,[1]) ferner das bekannte Pfingstlied: Komm heiliger Geist, Herre Gott (veni sancte spiritus) und das Weihnachtslied: Gelobet seist du, Jesus Christ, daß du Mensch geboren bist (Grates nunc omnes reddamus.[2]) Auch diese Lieder sind von Luther erweitert. Sie stehen in unserm Lübeckischen Gesangbuch.[3])

Das Todtenofficium konnte übrigens zum ersten Mal am Todestage oder am Begräbnißtage gefeiert werden, demnächst wiederholt werden am dritten Tage, weil Christus am dritten Tage auferstanden ist, oder am siebenten Tage, weil Jacob von seinen Söhnen sieben Tage lang betrauert wurde (1. Mose 50, 10), oder am dreißigsten Tage, weil die Juden sowohl Aaron (4. Mos. 20, 29) als auch Moses (5. Mos. 34, 8) dreißig Tage lang betrauert haben. Auch Dies muß ziemlich allgemein bekannt gewesen sein, denn in Testamenten findet sich mehrfach die Verfügung, daß die Testamentsexecutoren die Monatsfrist (mantverst) nicht vergessen sollen. Die ganze Kirche feiert ein allgemeines Todtenfest am 2. November, dem Allerseelentage.

Eine einzelne Kirche konnte sogar unter Umständen eine besondere Feier zum Heil eines Verstorbenen, wenn es gewünscht wurde, veranstalten. So verlangte z. B. Godeke Pleskow 1457, daß man in der Jacobi Kirche an jedem Donnerstage nach der Vesper, wenn nicht ein hohes Fest einfällt, das Sacrament auf den Altar vor dem Chor setzen solle, dann sollen die Priester, Vikare und Officianten mitten in der Kirche Station halten und einen Hymnus von dem heil. Leichnam mit dem Responsorium

---

[1]) Der ursprüngliche Wortlaut ist: Media vita in morte sumus, quem quaerimus adjutorem, nisi te, domine, qui pro peccatis nostris juste irasceris.

Sancte Deus, sancte fortis, sancte et misericors salvator, amarae morti ne tradas nos. Daniel, Bd. 2 S. 329.

[2]) Daniel, Bd. 2 S. 315 und S. 5.

[3]) № 11. 81. 104. 327.

Discubuit Jesu[1]) unter Orgelbegleitung singen. Es soll dafür eine silberne vergoldete Monstranz angeschafft werden, auch eine schöne mit Borden benähte Chorkappe[2]) von braunrothem Sammt, auch im Chor ein Schrank zur Aufbewahrung der Hostie. Den Vikaren soll eine Summe gegeben werden, die ausreicht, ihnen eine Vergütung (distributio) zu geben, zwei Wachskerzen zu halten, die vor der Hostie her getragen werden, und drei Lichter, die auf dem Altar brennen. Er bittet seine Testamentarien „mit großer Andacht und von ganzem Herzen," die Genehmigung des Domkapitels zu dieser Feier zu erwirken. Dem Fritz Grawert, der um seiner Seele und den Seelen seiner Kinder, seiner Ehefrau und anderer Freunde Gnade und Seligkeit zu erwerben, eine Messe zu Ehren des Frohnleichnamsfestes in der Marien Kirche gestiftet hatte, versprachen die Vikare dieser Kirche,[3]) diese Messe in der Octave des Festes, im Sommer schon um fünf Uhr Morgens zu halten, „weil diese Zeit für das gemeine Volk bequem ist," im Winter möglichst früh, so daß auch diejenigen, die später am Tage ihre Kaufmannschaft oder ihr Gewerbe betreiben müssen, Zeit haben, sie anzuhören, dann aber auch das Sacrament in Prozession umherzutragen, bei schlechtem Wetter in der Kirche, bei gutem auch um den Kirchhof, jedenfalls in der Kirche eine Station zu halten, bei der von zwei Priestern das Canticum Melchisedek[4]) mit den dazu gehörenden Versen gesungen werden soll. In der Urkunde wird ausdrücklich bemerkt, daß der Propst und das Domkapitel sowohl die Stiftung als die Feier genehmigt haben. Die Mönche waren, wie es scheint, auch in dieser Beziehung der bischöflichen Autorität nicht unterworfen, denn die

---

[1]) Ev. Luc. 22, 14.

[2]) jetzt Pluviale genonnt, ein langes herabhängendes, vorne offenes Gewand, welches früher mit einer Kapuze versehen war, die bei Regenwetter über den Kopf gezogen werden konnte. Die Messe wird in einem anderen Gewande, der casula, gelesen.

[3]) Lüb. Urk.-Buch Th. 8 № 554.

[4]) 1. Mose 14, 18.

Dominikaner zur Burg versprachen der Leichnamsbrüderschaft, die in ihrer Kirche ihre Andachtsübungen hielt, eine noch größere und häufigere Feier. Sie wollten für das Seelenheil der aus der Brüderschaft Verstorbenen jeden Donnerstag, wenn nicht gerade ein hoher Festtag einfällt, das Sacrament in Prozession aus dem Chor an den Altar des Johannes tragen und dabei zweimal in der Kirche Station halten, dabei soll das Responsorium Discubuit Jesus mit dem dazu gehörigen Vers gesungen werden, dann der Vers Cibavit eos[1]) und die Collecte Deus qui nobis sub sacramento.[2]) Darauf wollen sie mit gebeugten Knien das O salutaris hostia[3]) singen und mit dem zweiten Verse Uno trinoque Deo in den Chor zurückgehen.[4]) Eine Memorie für den Domherrn Heinrich Segeberg in der Marien Kirche, wird in dem Kalendarium wie folgt beschrieben: Der Vers Audi nos soll zweimal gesungen werden, einmal am Sonnabend vor Advent, wenn die Sequenz

---

[1]) Ps. 81, 17: Cibavit eos ex adipe frumenti alleluja et de petra melle saturavit eos alleluja.

[2]) Deus, qui nobis sub sacramento passionis tuae memoriam reliquisti, tribue, quaesumus, ita nos corporis et sanguinis tui sacra misteria venerari, ut redemptionis tuae fructum in nobis jugiter sentiamus. Qui cum patre et spiritu sancto vivit et regit per saecula saeculorum.

[3]) O salutaris hostia
quae coeli pandis ostium,
bella premunt hostilia,
da robur, da auxilium
Uno trinoque domino
sit sempiterna gloria,
qui vitam sine termino
nobis donet in patria.

Der erste Theil der Strophe ist nach der Composition von Palestrina (gest. 1594) auch hier in der Marien Kirche im Palmsonntags-Concert gesungen worden mit den Worten:

Du wundervolles Himmelsbrod,
du höchstes Heil in unsrer Noth,
rüst' uns mit Muth und starker Kraft
zum Kampf mit unsrer Leidenschaft.

[4]) Lüb. Urk.-Buch Th. 7 № 495.

Ave praeclara[1]) gesungen wird, und einmal am Sonnabend vor Septuagesimae. Der Chorführer soll zwei Knaben nehmen, die brennende Wachslichter tragen, und dreimal mit gebeugten Knien Audi nos singen, der Chor soll antworten Salva nos, der Rector der Kirche soll gegen das Volk gewandt eine Bildsäule der Jungfrau Maria in der Hand haben. Dafür wurde jedes Mal 3 ß 8 ß bezahlt, von den Knaben erhielt jeder 4 ₰ und der Custos der Kirche auch 4 ₰.

7.

Die dritte Art der Memorie, d. h. der Fürbitte bei Gott, war die Seelmesse (missa pro defunctis). Die Messe ist der wichtigste Theil des katholischen Gottesdienstes, nach der Lehre der Kirche die durch den Priester geschehende Erneuerung und Wiederholung des Opfers für die Sünde der Menschen, das Christus in und durch sich selbst dargebracht hat. Wenn nun Das, was zum Heil der Welt geschehen ist, auf einen Einzelnen, dessen Name genannt ward, eigens und besonders bezogen und Gott gebeten wurde, es ihm zum Heil gereichen zu lassen, so durfte man wohl dieser Art der Fürbitte vorzugsweise Kraft zuschreiben. Aber die einmalige Darbringung des Opfers genügte Vielen nicht, sondern möglichst häufige Wiederholung wurde gewünscht, zunächst bei jedesmaliger Wiederkehr des Jahrestags des Todes (Anniversarium), aber auch sonst in vielfacher Weise. Tidemann Volmesteen verlangte hundert Messen für sich und bestimmte drei Pfennig als Lohn für jede, Heinrich Westhof 1405 während der nächsten drei Jahre nach seinem Tode täglich eine Messe, wofür der sie lesende Priester jährlich 10 *mk* haben soll. Cord Grawert verlangte 1449 200 Messen nach seinem Tode in allen Kirchen und Klöstern. Andreas Geverdes wollte

[1]) Ave praeclara maris stella Daniel II 32; die Zeilen Audi nos, nam te filius nihil negans honorat und Salva nos Jesu, pro quibus virgo mater te orat sind Theile dieses Gesanges.

1466 vor seinem Begräbniß sechszig Seelmessen gelesen haben. Ludeke Boytin verordnet 1356, daß während der nächsten acht Tage nach seinem Tode täglich dreißig Messen für ihn gelesen würden, und gab ferner fünf armen Priestern 50 m𝓁, jedem 10 m𝓁, damit jeder ein Jahr lang täglich eine Messe für ihn lese. Lambert Broling verlangte 1451 während der nächsten dreißig Tage nach seinem Tode täglich dreißig Messen, also im Ganzen neunhundert, und bestimmte jedem Priester für jede Messe einen Schilling, „damit sie Gott mündlich und innig für mich bitten." Da ein Priester, von Ausnahmefällen abgesehen, täglich nur Eine Messe lesen darf, mußten alle Kirchen der Stadt und viele Altäre in ihnen in Anspruch genommen werden. Es war zulässig, daß in einer großen Kirche mehrere Messen gleichzeitig stattfanden. Wenn sie nur gelesen, nicht gesungen wurden und die Altäre von einander entfernt waren, konnte durch solche Gleichzeitigkeit eine Störung nicht entstehen.[1]) Hinsichtlich der Zahl der Messen gingen Manche noch weiter. Heinrich Buxtehude bestimmte in seinem Testament 1372 außer den Fürbitten von der Kanzel, die fünf Jahre dauern sollen, noch 100 m𝓁 für einen armen Priester, damit derselbe zehn Jahre hindurch täglich eine Messe für ihn lese, also 3650 Messen. Dieselbe Verfügung traf 1521 Heinrich Wantschede, bezahlte aber reichlicher, nämlich jede Messe mit zwei Schillingen. Ueber das psychologische Motiv, das solchen Verfügungen zum Grunde lag, kann man nur Muthmaßungen haben. War es ein besonders stark ausgeprägtes Gefühl der Sündhaftigkeit? war es leiser Zweifel an der Kraft der Messe? war es Ostentation? Einen andern Beweggrund, als den, welcher die Wiederholung der Memorie am Todestage vorschrieb, wird man geneigt sein anzunehmen, da auch uns das Gefühl der Pietät nicht fremd ist, in welchem wir am

[1]) In den Statuten der Domkirche wird bestimmt vorgeschrieben: Isti tres simul dicant missas suas, und weiterhin noch einmal: hi quatuor simul dicant missas. Urk.-Buch des Bisth. Lübeck, Bd. 1 S. 368.

Todestage unserer verstorbenen Lieben gern einen Kranz auf ihr Grab niederlegen. Vielleicht hatte die Absicht, armen Priestern eine Unterstützung zuzuwenden, Antheil an solchen Verfügungen, denn es wird fast auffallend häufig vorgeschrieben, daß es arme Priester sein sollen, denen das Lesen der Messen übertragen wird. So bestimmte z. B. Hans von der Lucht 1465 200 *mỹ* für zwanzig arme Priester, jedem 10 *mỹ*, um dafür ein Jahr lang wöchentlich zwei Messen für sein Seelenheil zu lesen. Vielleicht war auch der allgemeine Wunsch, den Gottesdienst zu vermehren, von Einfluß, denn Das war nach der Lehre der Kirche immer ein rein verdienstliches Werk, und sie gab gern dem Gedanken Ausdruck, daß der Stifter glücklichen Tausch treffe, indem er Irdisches und Vergängliches weggebe, um Ewiges und Unvergängliches zu erwerben.[1])

Hinsichtlich der Form der Seelmessen mußten persönliche Wünsche zurücktreten, sie war durch die kirchlichen Einrichtungen bestimmt. Eine Messe konnte nur an einem Altar gelesen werden. Es konnten daher höchstens diejenigen, die eine eigne Kapelle besaßen, oder einen eigenen Altar gestiftet hatten, den Wunsch haben, daß dieser Altar dazu benutzt werde. Nur der Vormittag war die erlaubte Zeit. Auch der Wortlaut stand fest. Zwar wird in jeder Messe mit dem eigentlichen Inhalt derselben, der Wiederholung des unblutigen Opfers, eine Reihe von Gebeten und Vorlesungen verbunden, die nach Tagen und Jahreszeiten mannigfach verschieden ist, so daß der Priester jede Messe besonders zusammensetzen muß. Aber wie er dabei zu verfahren hat, ist ihm genau vorgeschrieben. Und Das war schon im Mittelalter der Fall. Auch für die Seelmessen gab und giebt es eine eigene Zusammensetzung, daher finden sich in dieser Beziehung nur ganz

[1]) cupiens terrena in coelestia et transitoria in aeterna felici commercio commutare. So z. B. in der im Lüb Urk.-Buch Th. 6 № 354 als Regest abgedruckten Urkunde vom 30. Sept. 1420; Liv-, Esth- und Curländisches Urk.-Buch Bd. 6 № 2987, und sonst nicht selten.



einzelne Wünsche. Der Priester Hermann Isenberg wollte 1371 den Vers Verbum Dei Deo natum[1]) eingefügt haben. Mehrfach kommt der Wunsch vor, daß der Priester nach beendeter Messe das Grab mit geweihtem Wasser besprengen und dabei die Psalmen Miserere (Ps. 51 Gott sei mir gnädig) und De profundis (Ps. 130 Aus der Tiefe rufe ich zu Dir) singen möge.

Zu jeder Seelmesse gehört eine Vorbereitung oder Einleitung, eine sogenannte Vigilie. Das Wort bedeutet eigentlich Nachtwache. Man theilte im Orient die Nacht, d. h. die Zeit von Abends 6 Uhr bis Morgens 6 Uhr, in vier gleiche Nachtwachen, ein Ausdruck, der auch im Neuen Testament mehrfach vorkommt. Die Bezeichnung der Zeit wurde ein Name für das Gebet, welches man bald am Abend vor der Seelmesse zu sprechen begann. Fritz Grawert begehrte 1441, daß die Priester bei der Vigilie an sein Grab gehen und dort das Responsorium Libera me Domine singen sollten.

Es konnte aber keine passendere Gebete geben, als diejenigen, die im Todtenofficium vorkamen. So geschah es, daß dieses seinen Charakter als selbständige eigenthümliche Handlung mehr und mehr verlor und mit der Seelmesse zu einer einzigen zusammenhängenden Handlung verbunden wurde. Immer aber fuhr man fort, es hochzuschätzen und in den Testamenten — was jetzt nicht mehr nöthig ist, — besonders anzuordnen, häufig sogar in einer Weise, die es zweifelhaft macht, ob dem Bewußtsein mehr die Vigilie als Einleitung zur Messe galt oder die Messe als Anhang zur Vigilie. Entschieden war dem Laien das Todtenofficium verständ-

---

[1]) Verbum Dei, Deo natum,
quod nec factum, nec creatum
venit de coelestibus:
hoc vidit, hoc attrectavit
hoc de coelo reseravit
Johannes hominibus, der erste Vers einer aus elf Versen bestehenden Hymne an Johannes den Evangelisten. Daniel Bd. 2 166.

licher und erregte daher auch sein religiöses Gefühl leichter, als die Messe. In Anniversarien blieb das Todtenofficium noch lange und häufig eine eigne gottesdienstliche Handlung und kommt einzeln auch jetzt noch so vor.

8.

Zu so zahlreichen gottesdienstlichen Handlungen war eine zahlreiche Priesterschaft erforderlich. Nun läßt sich aus dem Testament des Heinrich Warendorp vom Jahre 1350 mit Sicherheit schließen, daß es damals in der Marien Kirche neben dem Rector der Kirche (plebanus, jetzt Hauptpastor) nur zwei Kapellane gab, denen die Seelsorge und die damit verbundenen Amtshandlungen oblagen, ebenso zwei in der Jakobi- und der Petri Kirche, einer in der Aegidien Kirche.[1]) Die Zahl ist später für die drei erstgenannten Kirchen auf drei, für die Aegidien Kirche auf zwei gestiegen, und das mag bald geschehen sein, denn ein dritter Kapellan der Jacobi Kirche wird schon 1413 genannt, größer ist sie nicht geworden. Aber eben dasselbe Testament erwähnt neben den Kapellanen noch andere Messe lesende Priester. Die Lehre von der Fürbitte der Heiligen nemlich hatte die Folge, daß Wohlhabende zu Ehren eines Heiligen, dem sie besondere Verehrung widmeten, einen eignen Altar in einer Kirche erbauen ließen und ein Kapital aussetzten, aus dessem Ertrage ein Priester angestellt werden konnte, um vorzugsweise an diesem Altar zu Ehren des Heiligen und für das Seelenheil des Stifters Messen zu lesen. Solche Stiftungen waren der Kirche immer willkommen, sie erblickte darin die beste und sicherste Vermehrung des Gottesdienstes und wandte darauf am liebsten den Ausspruch an, daß der Stifter

[1]) Item duobus capellanis ecclesiae beatae Mariae do unam marcam den. et cuilibet sacerdoti in eadem ecclesia missam legenti duos solidos, duobus capellanis sancti Petri, duobus capellanis sancti Jacobi et capellano sancti Egidii, cuilibet personae tribuo octo solidos.

Vergängliches weggebe, um Unvergängliches zu gewinnen. Aus einer Ordnung der Mainzer Diöcese vom Jahre 1233 erhellt, daß sie damals unter Umständen von den Priestern Einzelnen als Buße auferlegt wurden.[1]) In der hiesigen Domkirche stiftete 1230 der Ritter Friedrich Dumme einen eignen Altar, ohne ihn einem bestimmten Heiligen zu widmen, nur damit Messen für sein Seelenheil an demselben gelesen würden.[2]) In der Marien Kirche stiftete 1257 Alwin Schwarz einen Altar zu Ehren des heiligen Bartholomäus.[3]) Der Lübecker Bürger Nicolaus Browede bestimmte 1289 350 mℓ zur Gründung einer Vikarie in der Marien Kirche, ebenfalls ohne einen Heiligen zu benennen, dem sie gewidmet sein sollte.[4]) Solche Stiftungen wurden nach und nach häufiger und schließlich sehr zahlreich. Es war eine Ehrensache für jede Corporation, einen eignen von ihr gestifteten Altar zu besitzen, und jede wandte ihre Neigung (dilectionem, bonam voluntatem) einer besondern Kirche zu. Die angesehenen kaufmännischen Corporationen der Schonenfahrer, Bergenfahrer, Novgorodfahrer hatten ihre Altäre in der Marien Kirche, der städtischen Hauptkirche, die Gewandschneider und Krämer in der Petri Kirche, die Schiffer in der Jacobi Kirche. Andere hatten größere Neigung zu den Klöstern. Die vornehmste aller Lübeckischen Corporationen, die Zirkelgesellschaft, erwarb 1379 eine eigne Kapelle in der Catharinen Kirche bei den Franziskanern.[5]) Ebenso wandten einzelne Familien sich bestimmten Kirchen oder Klöstern zu. Daran erinnern die noch jetzt nicht unbekannt gewordenen Namen vieler Kapellen, die Brömsen Kapelle in der Jacobi Kirche, die Vorrade- und die Calven Kapelle in der Aegidien Kirche, die Greveraden-, die Warendorf- und die Höveln Kapelle in der Domkirche, nochmals

[1]) Mone, Ztschr. für die Geschichte des Oberrheins Bd. 3 S. 137.

[2]) Urkundenbuch des Bisth. Lübeck, Bd. 1 № 66.

[3]) ebd. № 129 und 131.

[4]) Lüb. Urk.-Buch Th. 1 № 803.

[5]) ebend. Th. 4 № 360.

eine Greveraden- und eine Warendorf-, ferner eine Schinkel- und eine Segeberg Kapelle in der Marien Kirche, eine Lüneburg Kapelle in der Catharinen Kirche. Ein einzelner Altar konnte mehreren Heiligen gemeinsam gewidmet sein, wie z. B. der Altar in der Greveraden Kapelle im Dom dem heiligen Blasius, Aegidius, Hieronymus und Johannes dem Täufer. Die Vereinigung zweier Stiftungen an Einem Altar war eigentlich nicht zulässig, mußte jedoch, als die Stiftungen sich häuften, in mehreren Fällen zugegeben werden, wobei es nöthig wurde, über die Reihenfolge der zu haltenden Messen besondere Bestimmung zu treffen. Ein an solchem Altar angestellter Priester hieß ein Vikar und, weil er auf Lebenszeit in derselben Stellung blieb, beständiger Vikar (vicarius perpetuus). Große Verpflichtungen legte das Amt an und für sich nicht auf, in der Regel nur die, dreimal wöchentlich, bisweilen täglich, eine Messe zu lesen. Es war ihm sogar gewöhnlich untersagt, sich in die Amtsführung der Kapellane einzumischen, nur in einzelnen Fällen, besonders wenn nur Ein Kapellan an der Kirche angestellt war, z. B. an Landkirchen, wurde er verpflichtet, diesem auf Erfordern Hülfe zu leisten. Mehrentheils war er ein Priester sine cura scil. animarum (ohne Sorge, nemlich Seelsorge). Daraus ist das deutsche Wort Sinekure entstanden. Dagegen war er verpflichtet, an dem täglichen Chordienst in der Kirche, der Durchführung des Officiums, theilzunehmen, und fand fernere Beschäftigung bei den zahlreichen Gottesdiensten für Private, bei welchen die Betheiligung Vieler immer gern gesehen wurde.

Angestellt und eingeführt wurde der Vikar durch den Bischof oder das Domkapitel. Dem Stifter aber stand es zu, zum ersten Mal einen geeigneten Mann vorzuschlagen, und es war ferner zulässig und ganz üblich, daß er das Vorschlagsrecht (jus praesentandi, jus patronatus) seinen Nachkommen bis in die vierte Generation vorbehielt. So konnte solche Stiftung gewissermaßen eine Familienstiftung werden, denn es war fast immer Jemand in der Familie, der sich dem geistlichen Stande widmen wollte, dem

man dann Amt und Einnahme verschaffen konnte. Nach Aussterben der vier Generationen ging dann das Patronatsrecht entweder auf das Domkapitel insgesammt, oder auf den Propst oder den Decan, bisweilen auf den Bischof über. Das war das Recht der Kirche, es stand ihr aber frei, auf die Ausübung desselben zu verzichten, und das that sie bisweilen, wenn sie die Stiftung einer Vikarie begünstigen wollte. So wurde theils einzelnen Familien, theils angesehenen Corporationen das Patronatsrecht für immer zugestanden. Letztere übten es durch ihre Aelterleute aus, die dadurch leicht in die Lage kamen, entweder einem Familienangehörigen, oder dem Sohne eines Zunftgenossen eine Versorgung zuzuwenden. In späterer Zeit wurden sie in der Wahl beschränkt, wenn nemlich vorgeschrieben wurde, daß nur ein solcher präsentirt werden dürfe, der schon im Dienst der Kirche gestanden habe; gewöhnlich aber war es nicht unbedingt nothwendig, daß er schon wirklich Priester war, sondern es genügte, wenn er das Alter erreicht hatte, daß er innerhalb Jahresfrist die Priesterweihe empfangen konnte. Aber auch abgesehen von allen persönlichen Rücksichten wurde es als eine Ehrensache angesehen und großer Werth darauf gelegt, solche geistliche Stellen — man nannte sie auch Lehen oder Benefizien — besetzen zu dürfen. Der Rath von Lübeck gründete 1354 sechs Vikarien auf einmal in der Marien Kirche in der Kapelle hinter dem Altar und erwarb vom Papste Innozenz VI. das Patronatsrecht über dieselben. Darüber aber gerieth er in Mißhelligkeit mit dem Bischof Bertram Cremon, der es als einen Eingriff in seine Diöcesanrechte ansah. Es kam zu Verhandlungen und der Rath sah sich 1357 genöthigt, auf das ihm verliehene Patronatsrecht zu verzichten. Nun gestattete ihm der Bischof die Stiftung von vier anderen Vikarien, zweien in der Marien Kirche, einer in der Jacobi Kirche, einer in der Aegidien Kirche, und gestand ihm über diese alle das immerwährende Patronatsrecht zu.[1])

---

[1]) Lüb. Urk.-Buch Th. 3 № 209, Bd. 4 № 63.

Die zur Stiftung einer Vikarie erforderliche Summe betrug, auch als der Zinsfuß schon auf vier Prozent herabgegangen war, im Minimum nicht mehr als 600 mℓ und war häufig auch nicht größer. Aber für die Summe mußten sichere Renten gekauft oder, um einen heutigen Ausdruck zu gebrauchen, sie mußten in einem Grundstück sicher belegt und eine Urkunde mußte darüber ausgestellt werden. Dazu war nun zwar bei der Geldbedürftigkeit des benachbarten Adels und selbst der Fürsten Gelegenheit wohl vorhanden, aber die Sicherheit, deren wir uns heutigen Tages erfreuen, fehlte damals noch. Denn wenn auch der Ritter oder der Fürst versprach, daß er von dem Ertrage des Grundstücks Nichts für sich verwenden wolle, bis die verschriebene Rente bezahlt sei, so ließ die Erfüllung dieses Versprechens sich nicht controliren. Und wenn auch dem Gläubiger das Recht zugesprochen wurde, eine ausbleibende Rente durch Pfändung einzuziehen, so war die Anwendung dieses Mittels immer mit Gefahr verbunden. Bürger bedienten sich daher dieser Gelegenheit, Geld auf Zins zu geben, selten, sie liehen es lieber den Magistraten der Städte, in denen die Finanzverwaltung geregelt war. Mit größerer Sicherheit konnten geistliche Stiftungen und Corporationen Renten kaufen, denn man fürchtete die geistliche Strafgewalt, gegen die man sich nicht vertheidigen konnte. Immerhin aber konnte auch für sie bisweilen die Unmöglichkeit eintreten, Zahlung zu erlangen, insbesondere bei Krieg oder Mißwachs, und mehrfache Aeußerungen machen es unzweifelhaft, daß dies nicht selten der Fall war. Es kommt auch mehrfach vor, daß für prompte Zahlung ein Nachlaß oder ein geringerer Zinsfuß zugesichert wird. Die Vikare der Marien Kirche hatten dem Conrad von Plessen in Damshagen (bei Grevesmühlen in Mecklenburg) 300 mℓ auf Rente gegeben, wofür er jährlich 24 mℓ entrichten sollte, aber sie begnügten sich mit 21 mℓ, wenn die Zahlung prompt erfolgte.[1])

[1]) Habemus cum Conrado de Plesse moram trahentem in Thomashagen 24 marcas redditus pro trecentis marcis, sed modo dabit 21 marcas, si bene persoluerit.

Unter allen Umständen reichte der Ertrag des auf die Gründung einer Vikarie verwandten Kapitals für den Unterhalt eines Mannes nicht aus. Aber der angestellte Vikar wurde sogleich bei dem Eintritt in das Amt Mitglied des Collegiums der Vikare und hatte dann Antheil an den Einkünften dieses Collegiums, die in der Marien Kirche sehr bedeutend waren. Denn es war selbstverständlich, daß Niemand eine religiöse Handlung (officium) begehrte, ohne eine Vergütung (beneficium) dafür anzuweisen.[1]) Eine von einer Behörde festgestellte Taxe dafür gab es nicht, der Betrag der Vergütung hing von dem guten Willen, ohne Zweifel auch von dem Vermögen des Stifters ab und war wechselnd. Es ist vorhin gelegentlich erwähnt worden, daß eine Messe bald mit zwei Pfennigen, bald mit drei, auch mit sechs Pfennigen und selbst noch höher bezahlt wurde, und es scheint für Wohlhabende ein üblicher Satz gewesen zu sein, einem Priester für das tägliche Lesen einer Messe jährlich 10 ℳ zu geben. Das macht für die einzelne Messe etwas über fünf Pfennige. Auch jede andere liturgische Handlung wurde vergütet, mehrentheils so, daß ein gewisser Betrag dafür ausgesetzt war, der unter die sie Verrichtenden vertheilt wurde. Die Betheiligung war häufig eine freiwillige. Wer also an solchen Verrichtungen eifrigen Antheil nahm, konnte viel erwerben und ein wohlhabender Mann werden. Der Priester Hartwig von Elze, Vikar in der Marien Kirche, testirte 1449 über ein eignes Haus, das er durch schwere Arbeit erworben habe. Aehnliche Aeußerungen finden sich mehrfach in den Testamenten.

Die Vikare hatten also eine zweifache Art der Einnahme, eine feste, beständige, mit dem Amte verbundene, und eine zufällige, schwankende, für gelegentliche Verrichtungen. Ueber die festen Einnahmen besaßen sie Urkunden, die sie in einer gemeinsamen Lade verwahrten, denn sie bildeten nach der Weise des Mittelalters eine

[1]) Die Dominikaner stellten ihre Urkunden immer in der Art aus, daß sie zuerst die Leistungen nannten, zu denen sie sich verpflichteten, und dann die Vergütung als Zeichen der Dankbarkeit erwähnten.

Corporation und hatten, wie andere Corporationen, Aelterleute, die befugt waren, sie zu vertreten und rechtsverbindliche Geschäfte für sie abzuschließen. Die wechselnden Zahlungen, die immer erst erfolgten, nachdem die Handlung, für welche sie eine Vergütung bildeten, verrichtet war, gingen von den verschiedenen Testamentsexecutoren aus. Aber vermuthlich erkannten diese bald, daß es den Vikaren, als geistlichen Personen, leichter werde, Kapitalien sicher zum Rentenkauf zu verwenden, und gaben ihnen daher die für sie bestimmten Summen zu eigner Verwaltung. Die ursprünglichen Bestimmungen der Testatoren litten darunter nicht, sondern wurden fortwährend beachtet.

Neben der Vergütung für liturgische Handlungen wurden den Vikaren auch Gaben gereicht, um sie zu einer leiblichen Erfrischung zu verwenden. Der übliche technische Ausdruck dafür war consolatio. Das Wort, in buchstäblicher Uebersetzung eine Tröstung, bedeutet eine kleine Spende an Geld oder Lebensmitteln. Vielleicht mit Beziehung auf die übrigen Verrichtungen sagte man auch servitium, d. h. Dienst, und es wurde auch zusammengesetzt: consolatio refectionalis und servitium refectionale. Derartige Verfügungen gehen bis in die frühesten Zeiten des Domkapitels zurück. Schon 1205 wurde den Domherren eine Hufe in dem Lüneburgischen Dorfe Netze geschenkt, um sich aus dem Ertrage derselben einmal im Jahre eine Mahlzeit zu bereiten.[1]) Der Bischof Burchard von Serken wies 1278 eine gewisse Hebung eigens dazu an, daß den Domherren täglich einige Weizenbrode geliefert werden sollten,[2]) die damals noch etwas Ungewöhnliches waren. Der Bischof Johann Tralow gab 1275 den Domherren jährlich 5 m℔, um davon zweimal im Jahre, am Tage der Verkündigung Mariä (März 25) und an seinem Todestage, ein Servitium in ihrem Refectorium (Speisesaal) zu haben. Er giebt dabei als Motiv an, daß denen, die Tag und Nacht im Gottes-

[1]) Urk.-Buch d. Bisth. Lübeck, Bd. 1 № 22.
[2]) ebend. № 267.

dienst arbeiten, eine leibliche Erfrischung zu Zeiten nothwendig sei.[1]) Eine Mahlzeit verbunden mit der Todtenfeier für einen Verstorbenen am Jahrestage seines Todes war, wie es scheint, nicht selten. Die Dominikaner hielten eine solche jährlich am Catharinen Tage (Novbr. 25), dem Todestage des Rathmanns Henning von Reutelen, und waren verpflichtet, fünf bis sechs Verwandte des Verstorbenen dazu einzuladen. Da dennoch nicht mehr als 6 *mℓ* auf das Mahl verwandt werden durften, hat es, wie ohne Zweifel alle solche Mahle, einfach eingerichtet sein müssen, doch sollte es nach dem Wortlaut der Urkunde e n e k o s t e m i t w y n e sein.[2]) In dem Verzeichnisse der Hebungen der Vikare der Marien Kirche findet sich eine nicht geringe Menge von Gaben, die zu Broden, ohne Zweifel Weizenbroden, und zu Wein (ad vina et semellas) bestimmt sind.

In dem Memorienkalender der Marien Kirche findet sich der Ausdruck servitium nicht, nur der Ausdruck consolatio, und zwar häufig in Verbindung mit dem Namen eines Festes, z. B. der Himmelfahrt der Maria, Aug. 15, oder eines Heiligen, z. B. des Bartholomäus, Aug. 24, (ad consolationem sancti Bartholomaei). Nachdem nemlich die diesem Tage eigne religiöse Feier, vielleicht auch eine dann zu haltende Memorie vorüber waren, folgte die Erfrischung.

Uebrigens folgten die Vikare der Marien Kirche dem Beispiel anderer Corporationen und Brüderschaften auch in der Weise, daß sie einmal alljährlich eine blos gesellige Zusammenkunft hielten. Das geschah auf der Olausburg, dem Orte, wo auch der Rath Gelage veranstaltete und wo die Patrizier ihre Festlichkeiten feierten. Auch daraus erhellt, daß sie eine angesehene Verbindung waren. Die Theilnahme daran war pflichtmäßig; wer ohne triftigen Grund fern blieb, verfiel in eine Strafe von zwei Schillingen.

---

[1]) cum in divino officio die noctuque laborantibus necessaria sit interdum refectio corporalis. Urk.-Buch d. Bisth. Lübeck Bd. 1 № 247.

[2]) Lüb. Urk.-Buch Th. 6 № 724.

Dies Fest wird convivium genannt, ein Ausdruck, den man sonst, wie es scheint, absichtlich vermied. Zu den Kosten waren einige kleine Beiträge testamentarisch bestimmt, aus der Kasse durften 18 ℳ genommen werden. Vermuthlich war Dies nicht ausreichend und die Einzelnen werden persönlich ebenfalls einen Beitrag haben bezahlen müssen.

Bei aller Ergebenheit, die man gegen die Kirche hatte, ist bisweilen doch ein gewisses Mißtrauen unverkennbar, ein Zweifel, ob sie die gegebenen Zusagen wirklich alle in Erfüllung bringen werde. Dafür lag dann eine Garantie darin, daß die Testamentsexecutoren Zahlung für eine Handlung immer erst dann leisteten, wenn sie verrichtet war. Manche vorsorgliche Verfügungen finden sich in den Testamenten. Heinrich Kos gab 1447 der Kirche in Mustin (bei Ratzeburg) eine jährliche Rente von 1 ℳ zur Communion in der Osterzeit und verlangte zugleich, daß der Kirchherr bis zu ewigen Tagen viermal im Jahre von der Kanzel für ihn bete. Er fügt hinzu: Die Kirchgeschwornen sollen darauf achten, daß dies geschehe. Ein Anderer bestimmte in seinem Testamente ein Kapital von 160 ℳ, damit für sein Seelenheil jährlich eine Messe gelesen werde, und fügt hinzu, daß die Priester die Messe ganz vollständig lesen sollen: wenn sie es nicht thun, sollen die Testamentsvollstrecker das Geld anderweitig zur Ehre Gottes und zum Heil seiner Seele verwenden. Mehr als gegen die Pfarrkirchen scheint solches Mißtrauen gegen die Klöster und namentlich gegen die Dominikaner gehegt worden zu sein, und eine von diesen 1432 ausgestellte Urkunde läßt erkennen, daß ihnen die Meinung nicht unbekannt war. Sie erklären der Leichnamsbrüderschaft, daß sie die ihnen zugesagte Zahlung von 8 ℳ nur so lange haben wollen, als sie den versprochenen Gottesdienst wirklich halten.[1]) Bei der oben erwähnten Verfügung, daß zu dem Gastmahl am Todestage des Henning von Rentelen Familienglieder eingeladen werden sollten, war es ohne Zweifel ein mitbestimmender Grund,

---

[1]) Lüb. Urk.-Buch Th. 7 № 495.

daß auf solche Weise unwillkürlich eine Controle geübt werde. Lambert Wroling trug 1443 seinen Testamentsvollstreckern auf, Acht zu geben, daß die von ihm an dem Laurentius Altar in der Burgkirche gestiftete Messe wirklich gehalten werde. Cord Grawert will 1449 den Klöstern zur Burg und zu St. Catharinen 60 mẞ geben, wenn sie dafür zu ewigen Zeiten täglich eine Messe für ihn lesen wollen. Er fügt hinzu: wenn sie das aber nicht wollen, so soll jedes Kloster 10 mẞ haben, und dafür zwanzig Jahre lang meiner vom Predigtstuhl gedenken. Es wurde also mit ihnen gehandelt. In Braunschweig kam die Sache einmal öffentlich zur Sprache. Das Stift St. Blasius beschwerte sich 1418 über das Verfahren des Raths, daß ihm Anzeige gemacht werden solle, wenn Jemand eine Memorie stiften wolle. Der Rath entgegnete, er hindere Niemand, nach Belieben Memorien zu stiften, aber er wolle Kenntniß davon haben, um darüber wachen zu können, daß sie wirklich gehalten würden, denn er habe oft erfahren, daß sie unterdrückt würden, wenn die Verwandten des Stifters gestorben seien.[1])

Die Vikare der Marien Kirche haben sich offenbar vollen Vertrauens zu erfreuen gehabt. Denn aus den von ihnen geführten Hebungsregistern erhellt, daß ihnen die eigene Verwaltung der Fundationsgelder bald überlassen wurde. Und daß sie Vertrauen verdienten, zeigt sich einmal aus einer höchst merkwürdigen Aufzeichnung. Es wird nemlich eine Memorie angegeben für einen gewissen Verstorbenen und dessen Eltern, deren Namen Gott bekannt sind.[2]) Offenbar also war der Name des Stifters einer Memorie im Laufe der Zeit aus nicht zu erklärenden Ursachen in Vergessenheit gerathen. Die Vikare fuhren nichts desto weniger fort, die Memorie zu halten und für die ihnen unbekannten, Gott bekannten Personen zu beten. Zur Ehre gereicht es ihnen auch

[1]) Chroniken der Niedersächsischen Städte. Braunschweig. Bd. 2 S. 48. 65.

[2]) pro memoria cujusdam defuncti et parentum ejus quorum nomina sunt Deo nota.

daß sie am Tage vor Martini einen besonderen und besonders feierlichen Gottesdienst für alle ihrer Fürbitte übergebenen Verstorbenen hielten, um dadurch auszugleichen, was etwa im Laufe des Jahres nachlässiger Weise versäumt sein möchte. Zu diesem Gottesdienste mußten bei Strafe von zwei Schillingen alle Vikare sich einfinden, und es wird ausdrücklich angeordnet, daß sie schon beim Anfange gegenwärtig sein und bis zu Ende ausharren sollen (a principio usque in finem diligenter interesse). Man sieht aus dieser Anordnung, daß die einzelnen Geistlichen die Handlungen, bei denen sie sich betheiligten, nicht immer ganz verrichteten, bisweilen erst nach dem Anfange hinzutraten, bisweilen sich vor der Beendigung entfernten. Vielleicht hatten sie andere Geschäfte.

Bei dem Eintreten der Reformation gab es in der Marien Kirche 64 Vikare, in der Petri Kirche 28, in der Jacobi Kirche 21, in der Aegidien Kirche 13.[1]) Sie konnten nicht länger fortbestehen und fügten sich ohne Widerstreben. Nur für sich selbst wünschten sie die Einnahmen, die ihnen rechtlich zukamen und die sie durch eigne Schuld nicht verwirkt hatten, auf Lebenszeit zu behalten, und Das wurde als billig zugestanden. Dagegen versprachen sie, die lutherischen Geistlichen unter sich aufzunehmen und ihnen gleichen Antheil an allen ihren Einnahmen zukommen zu lassen, dem Kirchherrn (Pastor) sogar einen doppelten, auch alle ihre Fundationsdokumente einzuliefern, so daß bei ihrem allmählichen Aussterben die Kirchen nach und nach in den Besitz ihrer Kapitalien kommen könnten. Das ist nun freilich in der Folge nicht geschehen. Die Vikare versprachen mehr, als sie leisten konnten. Auf die künftige Besetzung ihrer Stellen hatten sie

---

[1]) Die Zahlenangaben beruhen auf einem Verzeichniß, welches der Bürgerausschuß 1531 anlegte. Die etwas abweichenden Zahlen in der Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde Bd. 3 S. 24 sind einer andern Quelle entnommen. Es ist nicht möglich zu entscheiden, welche Angabe die zuverlässigere ist.



keinen Einfluß, da sie das Patronatsrecht nicht besaßen, welches in einigen Fällen hiesigen Corporationen zustand, in der Mehrzahl der Fälle auf das Domkapitel übergegangen war. Allerdings sah auch dieses im Drange augenblicklicher Umstände sich genöthigt, einen ähnlichen Vertrag abzuschließen, allein da mit dem Wiedereintritt des gesetzlichen Raths die Verhältnisse sich änderten, ist der Vertrag eben so wenig zur Ausführung gekommen. Das Domkapitel blieb noch lange katholisch und behielt, auch als es die Reformation annahm, seine Verfassung im Wesentlichen bei. So bestanden denn auch, freilich als bloße Pfründen, diejenigen Vikarien fort, deren Einnahmen nicht verloren gingen, und es gab bei der endlichen Auflösung des Domkapitels im Jahre 1804 noch zweiundvierzig in der Domkirche, vierzehn in der Marien Kirche, zwölf in der Petri Kirche, fünf in der Jacobi Kirche, zwei in der Aegidien Kirche.

9.

Um alle die Todtenfeiern, für welche Legate ausgesetzt waren, halten zu können, mußten die Kirchen Verzeichnisse anlegen. Man nannte sie Todtenbücher, Dodenbok, auch Memorienbok,[1]) liber mortuorum, liber defunctorum, auch liber memoriarum. Spätere Ausdrücke sind Necrologium, auch Kalendarium,[2]) und auch letzterer mit allem Recht, denn ein Kalender mußte es sein, da die Memorien an bestimmten Tagen, den Todestagen, gehalten wurden. Die Kalender waren aber vor der Reformation anders eingerichtet, als nach derselben. Man zählte nicht die einzelnen Tage der Monate, wie wir es jetzt thun, sondern nannte sie entweder nach den kirchlichen Festen, oder nach den Heiligen, denen sie gewidmet waren. Und es muß angenommen werden, daß

---

[1]) Lüb. Urk.-Buch Th. 8 № 8.

[2]) nomina episcoporum, prelatorum et canonicorum decedentium calendario nostro intitulabimus. Urk.-Buch des Bisth. Lübeck Bd. 1 № 91.

die wichtigeren Tage auch der letzteren Art der Bevölkerung bekannt waren, theils weil sie nicht blos kirchliche, sondern auch bürgerliche Festtage waren, theils weil sie auch für das bürgerliche Leben eine Bedeutung hatten. In allen katholischen Gegenden sind das Frohnleichnamsfest, der zweite Donnerstag nach Pfingsten, der Tag der Himmelfahrt der Maria (Aug. 15), der Allerheiligentag (Novbr. 1), noch jetzt allgemein bekannt. Gewiß kannte man früher auch die übrigen wichtigen Marientage, Mariä Reinigung oder Lichtmeß (Febr. 2), Mariä Verkündigung (März 25), Mariä Heimsuchung, d. h. ihr Besuch bei Elisabeth (Juli 2), Mariä Geburt (Septbr. 8), Mariä Empfängniß (Decbr. 8). Der Tag Petri Stuhlfeier (Febr. 22), war in Lübeck bis 1848 der Tag, an welchem der Rath, wie es hieß, umgesetzt wurde, d. h. an welchen in den Präsidien der einzelnen Verwaltungszweige ein Wechsel vorging. In Hamburg geschah es am Matthiastag (Febr. 24), in andern Städten an andern, in gleicher Weise nach dem Kalender fest bestimmten Tagen. Am Montag nach Mariä Heimsuchung feierten in Lübeck die Handwerker ihr Vogelschießen, haben noch bis jetzt die Gothmunder Fischer ihr jährliches Fest. Der Martini Tag (Novbr. 11) war allgemein der Zahlungstag für alle ländlichen Gefälle, ist noch jetzt der Tag, an welchem die Gebühren für Pastoren und Küster fällig sind. In manchen Gegenden ist es der Michaelistag (Septbr. 29). Der Antoniustag (Januar 17) ist durch ganz Mecklenburg ein wichtiger Zahlungstag. Im Lübeckischen Staatskalender ist bis 1865 eine große Menge Jahrmärkte in solchen Bezeichnungen angegeben. Da lesen wir von Kreuzerfindung (Mai 3), Kreuzerhöhung (Septbr. 14), Laurentius (Aug. 10), Bartholomaeus (Aug. 24), Gallus (Octbr. 16), Simon und Juda, der auch in Schillers Tell vorkommt (Octbr. 28). Ob Das zuletzt noch allgemein verständlich gewesen ist, mag einigermaßen zweifelhaft sein. Gewiß aber sind auf dem Lande noch manche Tage bekannt, welche Anfang oder Ende mancher Jagd- und Weidegerechtsame bezeichnen; allgemein bekannt sind manche jetzt sogenannte Wetterheilige, Pancratius

(Mai 11), die Sieben Schläfer (Juni 27), die Sieben Brüder (Juli 10).

Eine eigene Art des Kalenders ist derjenige, den man Cisiojanus nennt. Die Eigenthümlichkeit besteht darin, daß jeder Tag des Jahres mit einer bestimmten Silbe benannt wird, die mehrentheils dem Namen eines Heiligen, theilweise auch einem willkürlich gewählten Worte angehört. Die ersten drei Tage heißen darnach ci-si-o, d. h. circum cisio domini, Beschneidung des Herrn. Die beiden folgenden Ja-nus, Abkürzung von Januarius, daher der Name. Die einzelnen Silben wurden in vierundzwanzig Memorialverse zusammengestellt, auswendig gelernt und angewandt. Ob Dies allgemein geschah, oder wie häufig, ist schwer zu sagen. Es wird Luther nachgerühmt, daß er in der Schule neben dem Donatus auch den Cisiojanus und christliche Gesänge fein fleißig und schleunig gelernt habe.[1] Ueber die hiesigen Schulen haben wir zwar kein ähnliches Zeugniß, jedoch in dem Manuscript, welches die älteste Lübeckische Rathslinie enthält, einen Beweis, daß er hier bekannt war und gebraucht wurde. Ein in dieselbe eingetragener Vers, in welchem bezeugt wird, daß in dem Pestjahr 1350 hier während des Monats Juli an Einem Tage fünfhundert Menschen gestorben sind, lautet:

M tria CCC quinquageno domini fuit anno,
a pe pau pet' mors anxia cum fuit etri,
in Lubeck etrum cladem notat atque venenum
quo lux defunctos quingentos una ferebat.

pe pau = Petrus et Paulus, der 29. Junius, pet' = Petri ad vincula, Petri Kettenfeier, der erste August. Weitere Beispiele des Gebrauchs sind unter andern von Grotefend angeführt.[2]

[1]) Matthesius, von des in Gott seligen Mannes D. Martin Luthers Anfang Lehre Leben und Sterben. Nürnberg 1568 fol. 2.

[2]) Grotefend, Handbuch der historischen Chronologie § 17. Vgl. auch Haltaus, calendarium medii aevi S. 113. Serapeum, Ztschr. für Bibliothekswissenschaft, Handschriftenkunde und ältere Literatur Bd. 9 S. 38. Ztschr. für Gesch. u. Alterthum Schlesiens Bd. 7 S. 303 fgg. und Bd. 10 S. 419 fgg., und Mehreres.

In Lübeck ist der Memorienkalender der Marien Kirche ein Cisiojanus, einen andern findet man in einem 1513 gedruckten liber horarum canonicarum, ein dritter ist in ein gedrucktes Missale von 1468 später handschriftlich eingetragen. Wenn gleich diese Kalender nothwendiger Weise im Allgemeinen alle einander gleich sind, so ist doch keiner mit dem andern genau übereinstimmend, einzelne Abweichungen finden sich immer. Nach der Reformation hörte, wenigstens in Lübeck, der Gebrauch der Heiligenkalender sogleich auf.

Alle Kirchen und Klöster haben solche Kalendarien schon früh anlegen müssen und häufig hat das zuerst angelegte nicht ausgereicht, ein zweites ist nothwendig geworden. Darüber sind die ersten mehrentheils verloren gegangen. Das älteste noch vorhandene ist das des Klosters Reichenau im Bodensee, im neunten Jahrhundert angelegt.[1]) Aus dem dreizehnten Jahrhundert giebt es mehrere, z. B. Memorienbuch und Statuten des Domstifts zu Cöln.[2]) Sie haben alle theils wegen der in ihnen genannten Persönlichkeiten, theils wegen einzelner eingestreueten Bemerkungen so großen historischen Werth, daß sie schon seit langer Zeit Aufmerksamkeit erregt haben, und ziemlich viele in den historischen Zeitschriften abgedruckt sind. Selbst die Gesellschaft für Deutsche Quellenkunde des Mittelalters (societas aperiundis fontibus etc.) hat sie in den Kreis ihrer Arbeiten hineingezogen.

In Lübeck haben sich zwei solcher Kalendarien oder Necrologien erhalten, eines aus der Domkirche, das jetzt auf der Stadtbibliothek aufbewahrt wird unter dem Titel Liber memorialis ecclesiae Lubecensis, eins aus der Marien Kirche, das sich im Archiv dieser Kirche befindet. Ersteres ist auf Papier in Folio geschrieben, neuerdings eingebunden und bildet, da für jeden Tag im Jahre mindestens ein ganzes Blatt bestimmt ist, einen Band von etwa vierhundert Blättern. Es ist in den letzten Jahren des

[1]) abgedruckt in Necrologia Germaniae Tom. I. p. 272.

[2]) abgedruckt in Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins Bd. 2 Heft 1.

fünfzehnten Jahrhunderts geschrieben und enthält auch viele Eintragungen aus dem sechzehnten Jahrhundert, da das Domkapitel, das in politischer Beziehung dem Rathe nicht untergeben war, noch katholisch blieb, als die übrige Stadt sich längst dem Lutherthum zugewandt hatte, und auch nach dem allmählich eintretenden Glaubenswechsel immer bemüht war, die früheren Einrichtungen thunlich unverändert zu erhalten. Der Inhalt hat zwar manches Interessante in Bezug auf die Domkirche selbst, ist übrigens ohne erhebliche Bedeutung. Eine Mittheilung über Prozessionen wird im Verlaufe dieser Arbeit zum Abdruck kommen.

Der Memorienkalender der Marien Kirche nimmt achtunddreißig Pergamentblätter in Folio ein, die in einen Pergamentumschlag eingeheftet sind. Gewiß ist es kein erster, sondern schon ein zweiter. Das erste Blatt enthält nichts Anderes als die anscheinend den Statuten des Domkapitels entlehnte Vorschrift, daß Diejenigen, die die Priesterweihe empfangen haben, nicht in Veranlassung der ersten Messe, die sie lesen, ein Gelage veranstalten sollen. Dann folgen auf den nächsten zwölf Blättern der Kalender, der Cisiojanus, und neben den einzelnen Tagen das Verzeichniß der Memorien. Man unterscheidet leicht eine ursprüngliche Handschrift und mehrere spätere, und es läßt sich auch aus einzelnen Daten die Zeit der ersten Anlegung mit Sicherheit bestimmen. Da der Name der Adelheid, Wittwe des Bürgermeisters Heinrich Rapesulver, die 1447 Septbr. 30 starb, von der ursprünglichen Handschrift eingetragen ist, der des Syndicus Simon Batz von Homburg aber, der 1464 Aug. 3 starb, von einer spätern nachgetragen ist, so bezeichnen schon diese beiden Angaben eine Zeitgrenze für die Anlegung des Kalendariums. Eine noch nähere Bestimmung geht daraus hervor, daß in der Handschrift der ersten Aufzeichnung der Rathmann Jacob Bramstede genannt, später aber dieser Name ausgestrichen und an seine Stelle Johannes Bracht, scriptor civitatis Lubicensis, gesetzt ist. Jacob Bramstede starb am 1. August 1451; kurz zuvor war Johannes Bracht als dritter Secretair des Raths angestellt. Historischen Werth hat

das Kalendarium in keiner Weise, da unter den genannten Personen nur wenige historisch bedeutende vorkommen und über diese aus andern Quellen die gewünschte Auskunft leichter zu gewinnen ist. Dagegen enthält es einen Reichthum an liturgischen Bemerkungen, wie vielleicht kein anderes Kalendarium, wenigstens kein bisher veröffentlichtes. Diese sind es, die ihm ein ganz großes Interesse verleihen und den Abdruck rechtfertigen. Sie sind zum Theil zwischen den Zeilen, zum Theil an dem obern, zum Theil an dem untern Rande der Seiten geschrieben, wo eben Platz war, und stimmen deswegen nicht immer genau mit den Tagen überein, zu welchen sie eigentlich gehören, eine Unregelmäßigkeit, die sich auch bei dem Abdruck nicht hat vermeiden lassen. Dem richtigen Verständniß geschieht dadurch kein Eintrag.

Der größere Theil der übrigen Blätter wird eingenommen durch Verzeichnisse der von den Vikaren belegten Kapitalien. Daß man Seitens der Testamentsexecutoren ihnen die eigne Verwaltung der für sie ausgesetzten Legate bald überließ, ist vorher bemerkt worden. Sie pflegten dann die einzelnen Beträge, die ihnen gegeben waren, zu einer größern Summe zu vereinigen und Rente dafür zu kaufen, d. h. sie zu belegen, wie sie gerade Gelegenheit fanden. Wurde aber eine Rente zurückgekauft, d. h. das Kapital gekündigt — eine Befugniß, welche der Schuldner sich regelmäßig vorbehielt — so war es vielleicht nicht möglich, es in demselben Betrage sogleich wieder zu belegen, sondern man mußte bald größere Summen theilen, bald kleinere zusammenlegen. Bei jeder Summe wurden immer die einzelnen Theile bemerkt, aus denen sie bestand, und zugleich — ersichtlich getreu und gewissenhaft — die Verwendung angegeben, für welche jedes Legat bestimmt war. Dadurch gewinnt auch diese Aufzeichnung ein großes liturgisches Interesse. Man ersieht aus dem Ganzen, daß das Collegium der Vikare eine sehr wohlhabende Corporation war, und daß die Verwaltung des Vermögens, die vermuthlich nicht in einer einzigen Hand lag, viel Mühe verursacht haben muß. Wie groß aber das Vermögen zu einer bestimmten Zeit war, läßt sich nicht ermitteln,

die ganze Aufzeichnung ermangelt für den heutigen Leser der Klarheit. Die einzelnen Beträge erscheinen mehrfach, aber nothwendiger Weise in verschiedener Zusammenstellung. Die zurückgezahlten Summen sind durchstrichen, aber nicht immer deutlich und bisweilen mag der Strich sogar vergessen sein. Daher eignet diese Aufzeichnung sich nicht zu einem vollständigen Abdruck, würde auch schon der Länge wegen ermüdend sein. Einige Auszüge geben ein hinlängliches Bild sowohl von den Vermögensverhältnissen der Vikare, als auch von ihrer Thätigkeit. Auffallend ist der ungewöhnlich hohe Prozentsatz, den sie zu erreichen wußten, hauptsächlich wohl in Folge der geringen Sicherheit, welche die Schuldner bieten konnten, selbst wenn sie Fürsten waren. Städte mit geregelter Finanzverwaltung machten Anleihen unter günstigeren Bedingungen. Wenn man die einzelnen Pöste addirt und bemerkt, daß die Summe häufig nicht stimmt, so wird das denjenigen nicht befremden, der bei mittelalterlichen Rechnungen ähnliche Erfahrungen öfter gemacht hat. Die Handschrift wird gegen das Ende des Heftes immer schlechter; sie bietet überhaupt so große Schwierigkeiten dar, daß wegen etwa irriger Auffassung einiger Einzelheiten um Nachsicht gebeten werden darf, zumal da viele in anderem Zusammenhange nicht leicht vorkommende Abbreviaturen gebraucht sind. Die letzten Eintragungen sind aus dem Jahre 1482. Schließlich sind noch vier kleine Stiftungsurkunden mitgetheilt, die an verschiedenen Stellen eingetragen waren.

Die Memorien der Marien Kirche.

Januar.

Jan. 1. Memoria Wolteri Heysen.
Memoria dni doctoris Stamels, olim plebani huius ecclesie, super chorum cum lumine de medio talento, ut moris est in hac ecclesia.

" 2. Memoria dni Hermanni Pund.

" 3. Memoria Thalen Wlomen in capella sua.

" 4. Memoria dni Johannis Luneborch, officiantis.

" 7. Memoria Lamberti Schutten et vxoris sue penes sepulcrum.

" 8. Memoria Bernardi van dem Beerne[1]) et Katherine, vxoris sue, penes sepulcrum cum candela de media libra cere. Et hic offertur.

" 9. Memoria dni Herderi Duzer, officiantis.

" 10. Memoria dni Cunradi Bruscowen, presbiteris.

" 11. Memoria Theoderici Perkouwen et vxoris sue.

" 12. Memoria Gerhardi Dykmans, laici.

" 13. Consolatio ex parte dni Marquardi de Damen,[2]) proconsulis. Et preparantur altaria sicud in festivitatibus, et eodem die erit memoria eiusdem. Et peragetur in albis.

" 15. Memoria dni Hinrici Constyn[3]) et Elizabet, vxoris eius, et visitabitur sepulcrum.

Dominica infra Epyphaniam erit memoria Telseken Steenbeken et viri sui, Nicolai Steen-

---

[1]) lebte 1430. Lüb. Urk.-Buch Th. 7 № 830.
[2]) Bürgermeister, gest. 1418 Aug. 1.
[3]) Rathmann, gest. 1387 Jan. 6.

beken, penes sepulcrum. Et distributor ordinabit lumen de dimidio talento cere super sepulcrum et omnes erunt in offertorio et dabuntur 2 denarii capellano ad ambonem populo insinuando anniversarium eius.

Jan. 16. Memoria dni Mathie Gronow, officiantis.

„ 17. Erit consolacio ex parte dni Johannis Constyn et peragetur in albis et preparantur altaria sicut in festivitatibus et omnes tenentur esse in offertorio in summa missa.

„ 18. Memoria dni Petri Meyer, officiantis.

„ 19. Memoria dni Hermanni Warsouwen.

„ 20. Mem. Godfridi et Taleken Buremesters penes sepulcrum, et ponatur lumen de dimidio talento cere super sepulcrum.

„ 21. Mem. Theoderici Emeken, vicarii huius ecclesie.

„ „ Mem. Hinrici Prumen, laici, et parentum suorum penes sepulcrum cum lumine, bis in anno.

„ 22. Mem. Ludolphi Muel, officiantis.

„ „ Mem. dni Johannis Brakvogel,[1]) vicarii huius ecclesie, et Johannis Schalben.

„ 23. Mem. Gheseken Lemegowen et sui viri penes sepulcrum cum lumine, 3 mrc. et una marca ad ambonem; in sorte.[2])

„ 26. Mem. parentum Elisabeth Luneborges et benefactorum eius.

„ 27. Mem. Johannis Swarthen, quondam plebani huius ecclesie.

---

[1]) Priester und Notar, vom Rathe zu manchen Geschäften gebraucht, lebte noch 1447. Lüb. Urk.-Buch Th. 8 № 479.

[2]) in sorte oder stant nobiscum in sorte, d. h. die kirchliche Handlung wird nur dann vollzogen, wenn die für die dazu ausgesetzte Summe gekaufte Rente wirklich bezahlt wird. Das wird in einem Falle (s. unten bei Novbr. 23) ausdrücklich ausgesprochen. Der Ausdruck kommt öfters vor, ist hier später hinzugefügt.

Jan. 28. Mem. dni Johannis Persevale[1]) et dni Jacobi Symesse.

Ex parte dni Johannis Spiker 7 solidi pro celebrantibus, cuilibet 2 denarii et 4 solidi ad manus pauperum.

" " Mem. Mathie Bomgarden, laici, et vxoris sue Catherine et benefactorum eorum.

In octaua Agnetis memoria dni Hinrici Kothen, vicarii huius ecclesie, fratris, sororis et parentum ac benefactorum suorum in capella sua cum lumine. Vicarius sive officians duplicem habet porcionem.

" 30. Ex parte Luderi Gerwen 8 solidi pro celebrantibus, residuum vero ad manus pauperum.

Februar.

Notandum: sabbato, in quo deponitur alleluja,[2]) cantabitur sollempniter missa de beata Virgine et erit consolacio de versibus scil. *Audi nos. Salva nos* ex parte dni Hinrici Segheberghes, canonici, et bina vice distribuetur solum presentibus, item custodi et duobus juvenibus cantantibus versum scil. *Audi nos* cuilibet 1 albus.[3])

Notandum: dominica Sexagesime erit memoria Sallentin Watersten, laici, penes sepulcrum cum lumine de media libra cere.

Febr. 3. Memoria dni Hinrici Reymari, huius ecclesie vicarii.

" " Mem. dni Jacobi Westenhof, huius ecclesie vicarii.

" 6. Consolacio ex parte dni Meynardi de Verden, et cantabitur propria historia.

---

[1]) Bürgermeister, gest. 1399 Juni 26.

[2]) Von Sonntag Septuagesimä an bis Ostern wird Halleluja nicht gesungen.

[3]) albus, Witte, 4 Pfennige.

Febr. 14. Mem. Thalen Gustrowe apenes altare, 2 mrc., vicarii exponant, quilibet 1 mrc.

Notandum, quod per totum jejunium finitis completoriis cantabitur *Media vita* et in quintis feriis responsorium *Discubuit*, et erit distributio in bona quinta feria.

Hic agitur memoria parentum et benefactorum Elizabeth Luneborghes interim quam vivit, post mortem eius agitur memoria ipsius penes sepulcrum cum lumine.

Feria quinta ante Reminiscere erit memoria dni Nicolai Brunsowen, vicarii, et Johannis Mornewech et vxoris sue et benefactorum.

Nota: feria quinta post diem Cinerum erit memoria dominorum Gerhardi Poel et Tiderici Rodescise.

Item feria quarta post Reminiscere erit memoria dni Jordani Tribbezees, consulis.[1])

Item feria quarta ante Letare erit memoria Thalen Westfals, vxoris dni Hermanni, penes sepulcrum cum lumine.

Item dominica Letare erit memoria omnium defunctorum Dartzouwen penes altare. Et distributor ordinabit lumen de dimidio talento cere super sepulcrum et 2 denarios ad ambonem.

" 17. Mem. Gertrudis Wlomen in capella sua.

" 20. Mem. Johannis Holtwerder.

" 21. In anniversario dni Detlevi Woden, vicarii et officiantis huius ecclesie, erit distribucio celebrantibus, cuilibet 6 den., et collectas pro sacerdote et benefactoribus. Eciam distributor ulterius capiat ad se 12, cuilibet dicenti vigiliam etc. cuilibet 6, et

---

[1]) Rathmann, gest. 1348, März 23.

distributor duplicem porcionem pro laboribus suis et unum solidum pro panibus tritici ad manus pauperum. Residuum ad commune residuum.

Febr. 24. Mem. Henninghi Helmesteden et vxoris eius.[1])

" 25. Mem. Johannis Balken, officiantis.

In dominica Invocauit erit memoria Nicolai Stenbeken et vxoris eius Telseken Stenbeken penes sepulcrum. Et distributor ordinabit lumen de dimidio talento cere super sepulcrum et omnes erunt in offertorio et dabuntur 2 denarii capellano ad ambonem anniversarium eius eadem sexta feria populo insinuando.

Randbemerkung: non mutatur hec memoria.

März.

März 3. Mem. dni Hinrici Soveneken, presbiteri.

" 5. Mem. Johannis de Zale, presbiteri.

" 7. Memoria communis in Summo[2]) cuiusdam dni Rotgheri de Camen, quondam decani ecclesie Lubicensis.

" 8. Mem dni Alberti Erpes,[3]) consulis, penes sepulcrum.

" 10. Mem. Elisabeth Lammeshovedes, viri sui Luce Lammeshovedes et filiorum.

" 11. Mem. Johannis Steen, presbiteri.

" 12. Mem. dnorum Johannis Wynoldi et Hinrici Bilrebeken.

" " Mem. dni Ludolphi Roggendorp, parentum et benefactorum suorum in capella illorum de Molen-

---

[1]) gest. 1449. Lüb. Urk.-Buch Th. 8 № 654.

[2]) in Summo, in der Domkirche. Sie wurde immer so genannt und es gab noch bis zu Anfang dieses Jahrhunderts vicarii in Summo. Vgl. auch Urk.-Buch der Stadt Lübeck Th. 5 № 94 und 311.

[3]) Rathmann, gest. 1456 März 7.

dino. Solvunt vicarii capelle pro preparacione altaris, duplum in vigiliis. Cum lumine.

März 14. Mem. Henninghi Everhardi, presbiteri.

Nota: feria quinta ante Letare erit memoria Alheidis de Borken et Gherdekonis de Camen.[1])

Item in dominica Judica erit memoria Cunradi Swaghers et vxoris et filiorum suorum in capella Warendorpes.

Item in die Palmarum erit memoria Johannis Groten, laici, et eodem die erit distributio de *O crux*[2]) in completorio.

Randbemerkung: non mutetur hec memoria.

Nota: feria secunda post diem Palmarum erit memoria dni Hermanni Ozenbrugghe, consulis, et visitabitur sepulcrum eius, et memoria Radolphi Katteskroch.

" 17. Mem. Hinrici Kalen et vxoris sue Elisabeth.

" 21. Mem. Gerhardi Tzeretzen, presbiteri.

" 22. Mem. Lodewici Relyns, vicarii, penes sepulcrum.

Später hinzugefügt: obiit anno etc. LXX°.

Sexta feria ante Letare erit memoria Abelen Kerkrynges, uxoris Godfridi Kerkrynges penes sepulcrum et cum lumine, ut moris est.

Feria sexta ante Palmarum erit memoria Thibbeken Schutten virginis, parentum et fra-

---

[1]) Der zweite Name ist später hinzugefügt.

[2]) O crux, lignum triumphale
vera mundi salus, vale,
inter lignum nullum tale
fronde, flore, germine;
medicina christiana
salva sanos, aegros sana;
quod non valet vis humana,
fit in tuo nomine.

Daniel Bd. 2, S. 79.

trum suorum et sororum suarum, cum lumine eius sepulcrum visitando, ut moris est.

Feria tercia post diem Palmarum erit memoria Elizabeth Langhen penes sepulcrum.

Item in bona quinta feria erit distributio de *Media vita* et *Discubuit* finita missa ex parte dni Johannis Swagher. Solvuntur 5 mrc. 4 sol., et capellani habebunt quilibet 3 solidos de istis redditibus et officiantes 8 solidos.

Item feria quarta in completorio erit distribucio de *Salve regina,* quod per jejunium cantabatur, ex parte Hinrici Rapesulver et Euerhardi Moyeleken. Solvuntur 14 mrc. et de istis redditibus dabuntur chorali 4 solidi, custodi ecclesie 3½ sol.

April.

Apr. 4. Mem. dni Johannis Metheler,[1]) consulis, et Margrete, vxoris eius, et parentum dni Hinrici Metheler[2]) et Everhardi Russenberg, et visitabitur sepulcrum eius.

" 5. Mem. Telseken Vaghedes et viri et filie penes sepulcrum, Celebrantibus pro parte Jacobi Wittenborch 18 sol.

" 6. Mem. dni Johannis Syna,[3]) consulis Lubicensis, penes sepulcrum, lumen.

" 7. Mem. dni Cunradi Bernardi, presbiteri.

" 10. Mem. Greteken Sundesbeken penes sepulcrum cum lumine.

" 15. Mem. dni Cunradi Runeland, presbiteri.

Mem. duorum vicariorum Johannis Alden, qui dedit

[1]) Rathmann, gestorben 1373, April 3.
[2]) Rathmann, gestorben 1433, Juni 25.
[3]) Rathmann, gestorben 1467, Jan. 29; spätere Hand.

30 mrc., et dni Hermanni Northem, qui dedit 20 mrc.

Nota: feria secunda post Quasimodogeniti erit memoria Wolteri Heysen.

Item in nocte Pasche erit distribucio de *Regina coeli* ex parte dni Jacobi Hardenacken soluentis 31 sol., et de istis redditibus dabitur scolaribus in armario 2 sol. et organiste solidus ultra porcionem.

Item feria quinta post octavas Pasche cantabitur sollempniter missa de corpore Christi ex parte dni Johannis Visch. Soluit 24 sol.

Dominica Misericordias Domini erit memoria dni Hermani Westfals,[1]) consulis, penes sepulcrum, et memoria magistri Johannis Vritzen et parentum suorum. Soluit 3 mrc. minus 4 sol. Feria quarta post Misericordias Domini erit mem. Bernardi van Winten cum lumine penes sepulcrum. Soluit 60 mrc. Non mutatur hec.

Apr. 16. Mem. dni mag. Georgii canonici et dni Theodorici Georgii.

" 18. Mem. dni Hinrici Stendels, vicarii ad St. Jacobum.

" 20. Mem. dni Hermanni Bramstede.

" 22. Mem. Hermanni Tzirenberg, laici.

" 23. Consolacio ex parte dni Hinrici Hessen. Et dabitur organiste 1 sol. ultra porcionem suam et calcanti 4 denarii, item ministrantibus cuilibet 4 denarii.

" " Mem dni Georgii Olden, vicarii, eodem die.

" 25. Mem. Joh. Kentzeler et uxoris sue.

" 26. Mem. Geseken Leiden et Joh. Kolmans, fratris sui. et dni Petri Kolmans, vicarii, et fratris sui post

---

[1]) Rathmann, gestorben 1433, April 26.

mortem suam, et benefactorum eorum, penes sepulcrum patris eorum, cum lumine.

Apr. 27. Mem. Everhardi Peters et Elizabeth, uxoris sue, penes sepulcrum cum lumine.

" 28. Mem. Hinrici Rapesulver,[1]) proconsulis, penes sepulcrum cum lumine.

" 29. Mem. dni Nicolai Bussouwen, quondam plebani ad St. Egidium.

Mai.

Item feria sexta ante Dom. Jubilate erit memoria Johannis Bruscowen et Kristinen, filie sue, penes sepulcrum.

Item Dom. Jubilate erit memoria Johannis Steenbeken, laici, et parentum et benefactorum suorum.

Feria tercia ante Penthecostes erit memoria Hermanni de Alen et parentum suorum et benefactorum in capella Gallin,[2]) cum lumine de dimidia libra cere.

Mai 1. Mem. dni Joh. Wonstorp et mem. Jacobi, fratris mag. Pauli, quondam medici.

" 3. Mem. dni Ludolphi de Springe.

" 4. Mem. Nicolai Sterneberg, laici, penes sepulcrum.

" 5. Mem. dni Alberti de Herverde penes sepulcrum.

" 6. De sancto Johanne consolatio. Mem. Hinrici Vagedes, Telseken uxoris et filie Greteken, carnificis, penes sepulcrum cum lumine. Consolacio ex parte magistri Gerardi Snuver.

" 7. Mem. dni Joh. Brolinck,[3]) consulis.

---

[1]) Bürgermeister. gest. 1440, April 23.

[2]) Die Kapelle, jetzt die Sakristei, ist aus dem Nachlaß des 1365 gestorbenen Bürgermeisters Hermann Gallin gebaut.

[3]) Rathmann, gestorben 1464, April 17.

Mai 7. Mem. Dnorum Conradi et Theodorici Kock, fratrum.
" 8. Mem. Goswini de Godebusse et magistri Joh. Fritzen.
" 9. Mem. Metteken Heytmans et Gotfridi, viri sui, et filiarum suarum cum lumine coram ymagine beate Virginis supra chorum, et visitabitur sepulcrum eius foris ostium ecclesie versus Enghen Cramboden.
" 15. Mem. Bertrami Kalen, quondam operarii, et visitabitur sepulcrum eius.

Ipso die Ascensionis Domini cantabitur solempniter *Te Deum* processione facta. Ex parte dni Hinrici Speghelberg 14 sol, et addantur 4 sol. de residuo.

Dominica Cantate erit memoria Rotgheri de Dortmunde penes sepulcrum, et ponatur lumen de dimidia libra cere super sepulcrum a distributoribus.

Dominica infra Ascensionis Domini erit distributio post vigilias, cuilibet 1 sol. et vigiliam majorem[1]) legenti et de mane cuilibet 4 den., celebrantibus tamen et pro anima cuiusdam mortui et pro parentibus ejus fideliter orantibus, quorum nomina Deo nota sunt, et ad capellanos 8 vel 12 sol., ad ambonem, si prouenerint, nobiscum in sorte stant.

" 17. Memoria dni Werneri Zehusen, presbiteri.
" 22. Mem. dni Hinrici Sleghels.
" 23. Mem. dni Simonis Stenborch.
" 27. Mem. dni Johannis Weydeknepels, canonici, 4 mrc. a majori distributione canonicorum.

---

[1]) ein Officium oder eine Vigilie von neun Nocturnen; s. o. S. 80.

Dominica infra octavam Ascensionis Domini erit memoria Metteken Rades, parentum suorum, virorum et liberorum, penes sepulcrum, filie Taleken Eggen, cum candela de dimidia libra; dedit 3½ marcas.

Eadem dominica dabitur cuilibet legenti vigiliam 1 sol., item altera die 4 den. pro uno viro et uxore defunctis.

Feria sexta post Ascensionis Domini erit memoria Johannis Scuttorpes et vxoris eius penes sepulcrum.

Feria sexta ante Pentecostes erit distribucio de *Regina coeli* ex parte Dni Johannis Berlyn.

Feria secunda post dominicam Cantate erit memoria Fritze Grawerdes penes sepulcrum et cum lumine de dimidia super sepulcrum.

Feria sexta ante Trinitatis erit memoria Johannis Tolner et Gerhardi de Mynden et uxorum suarum.

In feria quarta ante festum Pentecostes erit memoria Hinrici Husmans junioris et fratris et progenitorum suorum usque ad obitum patris penes sepulcrum; ad memoriam versus *Qui in cruce.*

In feria sexta ante Pentecostes erit consolacio de festo Compassionis Marie[1]) ex parte Hinrici Husmans senioris, et cantabitur propria historia, et erit stacio post secundas vesperas in capella horarum beate Virginis.[2]) Et erit

[1]) festum Compassionis Mariae, das Fest der Mitleidenschaft der Maria, nemlich Mitleiden mit den Leiden des Sohnes; es heißt auch das Fest der sieben Schmerzen (septem dolorum) der Maria.

[2]) Die Eintragung ist von späterer Hand. Die Gottesdienste zu Ehren der Maria (Marientiden) sind 1462 in der Kapelle

distributio in primis vesperis[1]) 6 den., in completorio 4 den., similiter in matutinis 10 den., in summa missa totidem, 3 den. in stacione, 2 den. ad versus *Qui in cruce*, plebano 6 sol. ultra porcionem chori, similiter capellanis 6 sol. pro tribus sermonibus, organiste 8 sol., servitoribus ecclesie cuilibet 3 den. de stacione pro ministracione, ad structuram 3 mrc.

Juni.

Juni 5. Mem. Wilmodis Odeslo alias Metheler in capella sua, soluentur 8 marce.

" 6. Mem. Johannis Boysenborch, dominica post Trinitatis et infra octauam Corporis Christi, et parentum suorum erit penes sepulcrum eius, cum lumine de dimidio talento cere.

" 8. Mem. Hinrici tor Hopene et parentum suorum penes sepulcrum prope fontem.[2])

" 10. Mem. Gerbordis Plescowen.

" 11. Mem. dni Hartwici Rynkhoff et parentum suorum penes sepulcrum cum lumine.

" 14. Mem. dni ac magistri Hermanni Lidingk, vicarii huius ecclesie.

Feria tercia post Trinitatis erit memoria Bertoldi Zegheberg.

Feria secunda post Trinitatis erit memoria

---

hinter dem Altar gegründet. Sie erhielt dann den Namen Sängerkapelle. Vgl. Ztschr. d. Vereins f. Lüb. Gesch. u. Alterth. Bd. 1 S. 362.

[1]) primae vesperae ist die Vesper am Vorabend eines Tages, secundae vesperae die Vesper am Tage selbst. Erstere galt aus mehreren Gründen als die feierlichere und wichtigere; *de Carpo* Compendiosa bibliotheca liturgica, Bononiae 1878, S. 231.

[2]) Das Taufbecken.

omnium defunctorum de consulatu. Et de mane feria tercia erit distribucio omnibus in summa missa existentibus et offerentibus.

Feria sexta post Trinitatis erit memoria Hinrici Wydeghes, laici, et de redditibus dantur 2 sol. ad manus pauperum.

Notandum quod Bertoldus Segheberch dedit 14 mrc. redditus pro ducentis emptos ad *Salve regina*, qui spectant ad convivium.

Juni 16. Mem. dni Johannis Hoveschen, officiantis.

" 16. Mem. dni Tiderici Horeborch et memoria dni Hinrici Segheberghes, canonici.

" 17. Altera die processionis magne[1]) erit memoria dni Michael Schutte in capella sua.

---

[1]) Die Frohnleichnams-Prozession. Ueber die Prozessionen in den Straßen macht der Memorienkalender des Doms die folgenden Mittheilungen:

Im Jahre 1419 am ersten Sonntage nach Trinitatis ist in Lübeck die erste Prozession mit dem Leichnam Christi durch die Stadt gehalten worden. Es geschah auf Ansuchen des Bürgermeisters Jordan Pleskow und des Domherrn Nicolaus Sachow. Dabei wurde unter dem Domkapitel und dem Rathe ausgemacht, daß die jüngsten Rathsherren den Baldachin über dem Leichnam des Herrn tragen sollten. Würden sie wider Verhoffen (quod absit) sich weigern, diesen Dienst zu leisten, so sei auch die Geistlichkeit nicht verpflichtet, die Prozession zu halten.

Im Jahr 1525 war regnigtes Wetter. In der Hoffnung jedoch, daß es aufhören würde, wurde die Prozession begonnen. Ausnahmsweise aber wurde das Evangelium, welches am Kohlenmarkt gelesen zu werden pflegt, in der Marien Kirche gelesen und daselbst auch die Messe, welche sonst nach der Rückkehr im Dom gelesen wird. Dabei waren der Bischof Heinrich (Bockholt) und der Bischof Albert von Wiborg, der ihn begleitete, anwesend. Das zweite Evangelium wurde im Kloster zur Burg gelesen, das dritte, welches man in der Kirche des Johannis Klosters zu lesen pflegt, in dem Eckhause oberhalb der Johannisstraße, das vierte, welches in der Mühlenstraße hätte gelesen werden sollen, wurde im Dom gelesen nach der Rückkehr des heiligen Leichnams nach dem Gesange O salu-

Juni 19. Mem. dnorum Johannis Kalen et Dethleui Rughen, officiantium.

" 21. Mem. dni Johannis Persevalen,[1]) proconsulis, et uxoris eius in cappella Gallyn.

" 22. Consolacio decem milium militum ex parte dni Hinrici Mandages, officiantis, 9 mrc. 6 sol. redditus, quatuor ad consolacionem et 2 mrc. 6 sol. ad memoriam finitis secundis vesperis et 3 operario.

" 24. Mem. dni Henninghi Tzallentyn, presbiteri.

" 25. Mem. Gerhardi Odeslo et uxorum suarum et filiorum suorum in capella sua.

" 26. Mem. dni Hinrici Metheler, uxoris sue et filie sue et visitabitur sepulcrum eius.

" 27. Mem. dni Hinrici Vresenborch, presbiteri.

" 29. Consolacio ex parte dominorum Johannis Sprunk et Johannis Luchowen. Notandum, quod de ista consolacione amborum dabitur solenti 1 sol. ex parte dni Sprunck.

" Mem. Wolteri Heisen.

Ipso die corporis Christi post circuitum in stacione cantabitur solempniter *Discubuit Jesus* cum versu *Et gloria patri* ex parte dni Nicolai Sconeken. Item ex parte eiusdem in octaua cantabitur in matutinis *Discubuit* pro tercio responsorio in parvis organis cum *Te Deum*.

Item eodem die erit distribucio in summa missa ex parte Fritze Grawerdes, nostri magni-

---

taris hostia und nach Ertheilung des Segens durch den Bischof. Zum Schluß wurde das Te Deum gesungen.

Die zweite dieser Mittheilungen schließt sich an die erste unmittelbar an. Daraus darf man wohl folgern, daß die Prozessionen in der Zwischenzeit regelmäßig gehalten sind und die Rathsherren sich der Verpflichtung, den Baldachin zu tragen, nicht entzogen haben.

[1]) s. oben Januar 28.

fici, et dantur sex marce, quarum tres marce componentur de pecunia Corporis Cristi, et custos apponat candelabrum cum quinque luminibus, sicut in aliis quintis feriis, quando cantatur Corporis Cristi missa cum torticiis.

Memoria nostri convivii in urbe Olavi fit dominica infra octavam Visitacionis Marie, in quo quilibet fratrum tenetur esse sub pena duorum solidorum, similiter de mane in missis sub eadem pena.

Notandum, quod in memoria convivii nostri datur 1 mrc. organiste pro extraordinaria organacione totius anni et calcantibus 6 sol. et similiter calcanti in parvis organis 6 sol.

Item feria secunda erit distribucio in urbe Olavi et distribuentur 30 sol., de quibus domino plebano 2 sol. et ministrantibus cuilibet 1 sol. et omnibus aliis presentibus et residentibus 6 den. ex parte dni Johannis Mersbach.

Juli.

Juli 1. Mem. dni Frederici Knokenhouwer, vicarii.

" 3. Mem. Conradi van Calven penes sepulcrum cum lumine de dimidia libra cere.

" 4. Mem. Margarete Likevetten.

" 5. Mem. dni Nicolai de Molendino, quondam Lubicensis Decani.

" 6. Mem. dni Hermanni Loder penes altare, ubi cantatur missa secunda de Domina nostra in sabbato cum lumine de talento cere, et vicarius vel officians preparabit altare et habebit duplicem porcionem. Hic datur eciam celebrantibus ex parte dni Herm. Loder eodem tempore una marca.

Juli 9. Consolacio in summa missa ex parte dni Johannis de Zale et eodem die erit memoria Dethlevi Bonehorst et uxoris sue penes sepulcrum, et distributor ordinabit lumen de dimidia libra cere super sepulcrum.

„ 10. Hic distributor dabit unicuique volenti legere vigilias IIII den. et de mane celebrantibus totidem, ut orent pro anima Greteken van Hagen.

„ 11. Mem. Wilhelmi Warendorpes in capella sua.

„ 12. Mem. Johannis Junghen, aurifabri.

„ „ Mem. Marquardi Tankenhaghen.

„ 13. Mem. Johannis Holst sub turribus; tres marce; vicarius exponet. Consolacio ex parte dni doctoris Magistri Johannis Stammeles.

De provido concilio dominorum capitularium translatum est festum Compassionis beate Virginis per totam civitatem Lubicensem dominica proxima post Divisionis apostolorum solenniter celebrandum more aliarum festiuitatum eiusdem.[1])

„ 15. Consolacio de Divisione apostolorum ex parte dni Tiderici de Hildensem.

„ „ Mem. Bertoldi Holthusen et uxoris sue in capella sua.

„ 16. Mem. Hilleken Kraken et cantabitur *Salve regina* post vigiliam et in missa defunctorum cantabitur versus *Qui in cruce positus.*

„ 17. Mem. dni Johannis Swanze, quondam plebani huius ecclesie.

„ 18. Mem. magistri Petri Wittenborch et parentum suorum necnon benefactorum suorum.

---

[1]) Das Fest des Mitleidens oder der sieben Schmerzen der Maria wird jetzt am Freitag nach Judica gefeiert. Vgl. **Mone,** hymni latini medii aevi Bd. 2 S. 139 und Hymnen de septem gaudiis ebend. S. 164.

Juli 20. Dominica post Magdalene semper servabitur Mem. Dyderik Stendel; post vigiliam cantabitur *Salue*, in missa *Dies ire*, et versus *Qui in cruce*.

» 21. Celebrantibus pro mem. Dni Jacobi Wyttenborch, redditus 18 sol.

» 22. Consolatio ex parte dnorum Conradi Enuver (?) et Petri Wendelborne, vicariorum.

» » Apollinaris. Mem. Telseken Schortes, uxoris Marci Schortes.

» 23. Mem. dni Marquardi Bonhorst, vicarii, penes sepulcrum, et distributor ordinabit lumen de dimidia libra cere super sepulcrum.

» 24. Mem. Richardi Zemelbecker.

» 25. Mem. Bernardi Grevensten, laici, supra chorum cum lumine, visitabitur sepulcrum. In missa tractus *Dies ire*, versus *Qui in cruce*.

» 26. Consolacio de sancta Anna ex parte dnorum Hinrici Collebergis, vicarii, et Hinrici Castorp,[1]) proconsulis, et preparantur altaria sicud in festivitatibus et finitis primis vesperis erit stacio in capella retro chorum, sicut in festivitatibus beate Marie Virginis consuetum est fieri.

» 27. Mem. Alheidis Groten penes sepulcrum cum lumine; semper hic peragetur.

» 28. Mem. Jacobi Fusoris et Jacobi Bust.

Hic erit stacio sub turribus ex parte Christiani de Ghere. Dedit 1 mrc. redditus. Require apud eum, dum vivit.

» 29. Consolacio sancte Marthe ex parte dni Ludolphi Muel, officiantis.

Post completorium erit memoria eiusdem domini Hinrici Castorp, post mortem eius et

---

[1]) Bürgermeister, gestorben 1488, April 14.

uxoris sue Taleken et progenitorum et benefactorum suorum, in choro ecclesie, vnde operarius 3 mrc., capellani 1 mrc. ad ambonem recipient. Et custos ecclesie habebit 5 sol. pro graminibus sternendis et 8 den., quia purgat ecclesiam. Et superflui redditus spectant ad consolacionem et ad memoriam ut supra, pro quibus ipse dominus assignavit redditus 13 mrc.

Dominica post Margarete erit memoria Hyllen Braken et cantabitur *Salve regina* post vigilias in organis vicariorum et in missa versus *Qui in cruce positus.*

Juli 30. Mem. Lamberti Dikmans.
" 31. Mem. dni Georgii Hoep, vicarii.

August.

Aug. 1. Mem. dni Johannis Langhen, consulis, penes sepulcrum solventis 4½ mrc. redd., de quibus capellanis 8 sol.
" 2. Mem. dni Jacobi Plescouwe,[1]) proconsulis, penes sepulcrum et Mem. Nicolai Rostok, canonici.
" " Mem. Hinrici Castorp. In vigiliis *Salve;* in missa animarum tractus *Dies ire* et versus *Qui in cruce.*
" 3. Mem. magistri Symonis Batz de Homborch,[2]) quondam sindici ciuitatis Lubicensis, cum lumine penes sepulcrum.
" 4. Mem. Lutgardis Groten et Wyben Krabbekens sub turribus.
" 6. Hic peragatur festum Transfiguracionis cum horis

---

[1]) Bürgermeister, gestorben 1381, Aug. 1.
[2]) gestorben 1464.

canonicis ex parte Bernhardi Grevensten, altaria preparando, sermo et circuitus fiet.

Aug. 7. Hic datur celebrantibus pro anima Luderi Gerwen, vicarii, 8 sol., residuum vero ad manus pauperum.

" 8. Mem. dni Johannis Nosselmans; hic datur celebrantibus ex parte dni Joh. Nosselmans 3 den., et quod manet, dabitur ad manus pauperum.

" 9. Mem. dni Hinrici Hessen.

" 10. Mem. Johannis Nyestedis, laici, et visitabitur sepulcrum; 4 mrc. redditus, de quibus cappellanis 4 sol.

" 11. Mem. Bernardi Stuven, laici.

" 12. Mem. Ghese Schenkenberg.

" 13. Mem. dni Johannis Sprunk, officiantis.

" " Mem. Tydemanni Brekerveldes penes sepulcrum cum candela de dimidia libra cere.

Festum beati Cyriaci cum sociis suis et consolacio ex parte magistri Gherhardi Schaer, canonici Lubicensis.

" 15. Mem. dni Tidemanni Evinghusen,[1]) consulis Lubicensis, et visitabitur sepulcrum eius, cum lumine super chorum ante ymaginem beate Marie virginis altera die Assumpcionis Marie virginis.

" 16. Mem. Hermanni et Bernardi Scarbowen et uxorum suorum et dni Hermanni Osenbrugghen.[2])

" " Mem. Petri Hinrici Valenberges, filii Ludekini, et sue uxoris et suorum benefactorum, cum lumine.

" 17. Mem. dni Erduani Mankemoes.

" 18. Mem. dni Tidemanni Gustrowen,[3]) consulis, penes altare.

" 19. Mem. Arnoldi Wlomen, in cappella sua, 44 sol. Vicarius exponet.

---

[1]) Rathmann, gestorben 1483, Juni 15.
[2]) Rathmann, gestorben 1390, April 7.
[3]) Bürgermeister, gestorben 1350, Aug. 22.

Aug. 20. Mem. dni Hinrici Holthusen, vicarii.
" 21. Mem. dni Johannis Molenknecht, vicarii.
" 22. Mem. dni Tiderici Schepenstede, canonici.

Et eodem die est consolacio in summa missa ex parte dni Johannis de Zale.

" 24. Consolacio ex parte dni Helmici Lachemunt.

Eodem die erit memoria Hinrici Vlynt in capella sua et distributor ordinabit lumen de dimidia libra cere super sepulcrum.

" 25. Mem. Margarete Penningbuttels penes sepulcrum.
" 26. Mem. dni Hermanni Tzammit, quondam plebani huius ecclesie.
" 27. Mem. dni Rodolphi Balghe, vicarii.

In profesto beati Augustini erit stacio in memoriam ecclesie.

" 28. Mem. Elisabeth Kyls, puelle.

Dominica dedicacionis chori erit memoria Walburgis Bruscowen et Johannis, viri sui, penes sepulcrum.

Sequenti die memorie dni Tidemanni Gustrowen distribuatur celebrantibus ex parte dni Johannis Quentyn 11 sol. iuxta rata, ut oretur pro eo in missis.

Dominica post Bartholomei erit memoria Johannis Darsowe, laici, et Greteken, uxoris sue, penes sepulcrum illorum Darsowe et ponatur lumen ad sepulcrum de dimidia libra cere.

" 30. Consolacio ex parte dni Everhardi Butzouwen, organiste 2 sol., ministrantibus cuilibet 4 denarii.
" 31. Mem. dni Hermanni Louenborgh, vicarii, et mem. dni Petri Noyden, quondam vicarii huius ecclesie.

September.

Sept. 1. Mem. Telzeken Gleysemans et Johannis, viri sui. Erit super chorum cum lumine coram ymagine et visitabitur sepulcrum eius extra ostium turrium in cimiterio.

„ 2. Mem. dni Meynardi de Verden, presbiteri.

„ 3. Mem. dni Hinrici Monnik, presbiteri.

„ „ Mem. dni Johannis Mankemoes, presbiteri.

„ „ Mem. magistri Tiderici Georgii, laici, et benefactorum ac progenitorum suorum.

„ 5. Mem. Alheidis Schonehovedes et viri sui.

„ „ Mem. dni Hermanni Sundesbeken,[1] consulis, penes sepulcrum cum lumine.

„ 6. Mem. Hartwici Stod, apotecarii, et dni Bernardi Brakel.

„ 9. Mem. Hinrici Gheyleken penes sepulcrum, cum candela de dimidia libra cere. Haec memoria non mutetur.

„ 11. Mem. dni Alberti de Rethem, quondam plebani huius ecclesie, cum lumine.

De festo sancti Mauricii est consolacio cum omnibus glorificacionibus proprie historie, altaria preparando de mane, sermo ad populum, cappellano pro eodem 2 sol. ultra porcionem debitam, operario 3 mrc., 9 mrc. similiter ex parte dni Pauli Slagghen.

„ 14. Mem. dni Matthie Boyen, 36 solidi. Quaere a senioribus fraternitatis sancti Georgii.

„ 15. Consolacio in summa missa ex parte dni Johannis de Zale.

„ 17. Ipso die Lamberti erit memoria dni magistri Johannis Warendorp in capella sua.

---

[1]) Rathmann, gestorben 1476.

Sept. 17. Mem. Hermanni Constyn et parentum suorum et omnium dictorum Constyn, et visitabitur sepulcrum eius.

" 18. Mem. magistri Wulfardi, vicarii, 3½ mrc. et de istis redditibus dantur 2 sol. ad manus pauperum in albo pane.

" 19. Mem. dnorum Johannis Moyelken et Johannis Bever et Tiderici Rodeschen.

" 21. Consolacio de historia cantanda de evangelistis[1]) ex parte dni Johannis Berlyn.

" 22. Mem. Johannis Tribbezees et uxoris sue et parentum suorum.

" " Mem. dni Johannis Danneken, presbiteri.

" 23. Mem. Tiderici de Hove et uxoris sue penes sepulcrum uxoris, cum lumine.

" 24. Mem. dni Johannis Luchowen, vicarii.

" " Mem. Marquardi Russen, officiantis.

" 26. Mem. Wolteri Veltberch et Petri de Lynden, vicarii hujus ecclesie.

" 27. Mem. Marci Schartz, sartoris.

Hic erit consolacio cum omni solennitate ex parte dni Hinrici Buckouwen, qui dedit 2 mrc. redditus et ex parte dni Pauli Slagghen, altaria preparando, sermo erit, operario 2 mrc., organiste 5 sol., ministrantibus cuilibet 6 den.

" 29. Mem. dni Johannis Berlyn, presbiteri.

" 30. Mem. Alheidis Rapesulver, uxoris dni Hinrici, penes sepulcrum.

Et distributor ordinabit candelam super sepulcrum de dimidia libra cere.

---

[1]) nemlich des Matthaeus, dem der Tag gewidmet ist.

October.

Octbr. 1. Mem. Wolteri Heysen.

" 2. Mem. Telsen Warendorpes in cappella sua.

" 3. Mem. Bernardi Hessen.

" 4. Mem. Telsen Dortmundes et filiorum suorum et filiarum, cum lumine in cappella sancte Anne.[1])

Ex parte domini Johannis Spiker pro celebrantibus 7 sol., cuilibet 2 den., sub forma, ut supra,[2]) matrone 2 den.

" 7. Mem. Mgri. Tiderici Sconewedder, medici.

" 10. Mem. Johannis Konynghes et uxoris sue et filii sui, dni Hermanni, et omnium puerorum suorum.

Dominica post . . . . peragetur consolacio viginti quatuor seniorum[3]) cum omni solempnitate et sermone, preparando altaria ex parte Hinrici Grimolt. Dedit 200 mrc., 12 mrc. redditus, 3 operario, 9 omnibus distribucionem solentibus (?)

Feria quinta Quatuor temporum erit memoria dni Cristiani Collen, presbiteri.

Dominica post Galli erit memoria Godfridi Kerkryngh penes sepulcrum eius et ponatur lumen super sepulcrum de dimidia libra cere.

" 16. Mem. Hermanni Haghelsteens.

" 18. Mem. dni Johannis Arnhusen.

" 21. Festum Undecim milium virginum, peragetur in albis, et erit consolacio ex parte dni Hinrici Mandages et finitis secundis vesperis erit memo-

---

[1]) Sie heißt jetzt gewöhnlich die Briefkapelle.

[2]) S. oben S. 113 (Jan. 28).

[3]) Die vierundzwanzig Aeltesten. Offenb. Joh. Cap. 4 Vers 4. 10. 11. Eine schöne Darstellung der Scene findet sich in einem Gemälde in Aachen in der Kuppel des Octogons.

ria eiusdem, solentis 4 sol. ad consolacionem et 2 ad memoriam et 3 operario.

Octbr. 23. Mem. Hinrici de Springhe, patrui Ludolphi de Springe, et parentum suorum.

Ipso die Undecim milium virginum distribuitur cuilibet sacerdoti celebranti lumen et 2 den. ex parte Arnoldi Wachendorpes, quod postuletur a matrona sub choro sedente.[1])

Dominica die ante Omnium Sanctorum erit memoria Hinrici Prumen penes sepulcrum cum lumine.

" 27. Consolacio ex parte venerabilium dominorum Gerhardi Holtorpes, episcopi Ratzeburgensis,[2]) et Hermanni Tzammit, magnifici benefactoris nostri, et cantabitur propria historia.

Symonis et Jude consolacio ex parte venerabilium dnorum Gerhardi Holtorp, episcopi Ratzeburgensis, Hermanni Tzammit et Pauli Slagghen, magnificorum benefactorum nostrorum. In albis cum propria historia peragenda ad sequenciam *Celi enarrant.*[3]) Specialis distributio ex parte prescripti dni Pauli, fautoris nostri, cuilibet 7 albi, organiste 2 solidi.

" 29. Memoria Rixe de Alen in capella sua.

November.

Nov. 2. In die animarum cantabitur tractus *Dies illa* in secunda missa defunctorum ex parte Nicolai Sworen, solventis 2 mrc. Eodem die erit memo-

---

[1]) d. h. eine Frau, die unter dem Chor vor dem Hauptaltar eine Stelle hatte, wo sie Wachslichter verkaufte.

[2]) war Bischof von 1388 bis 1395.

[3]) Ps. 19, 2.

ria dni Johannis Bruscowen,[1]) consulis, penes sepulcrum.

Nov. 3. Mem. dni Tiderici Mollers alias Dreger, succentoris quondam.

Hic erit generalis peractio omnium defunctorum etc. Require in fine memoriarum.[2])

„ 11. Mem. Margarete Vlynt, uxoris Hinrici Vlynt, in capella sua. Et fiet lumen de dimidio talento cere super sepulcrum.

Dominica die post Martini erit memoria Gerhardi Vlowick, Heleken, uxoris sue, et benefactorum suorum penes sepulcrum. Et distributor ordinabit lumen super sepulcrum de dimidio talento cere, et dabuntur 2 denarii ad ambonem pro anniversario prescripti Gerhardi.

„ 13. Mem. Tylemanni Kerckhoff penes sepulcrum.

„ 16. Mem. dni Johannis Both et Heleken Henzelins super chorum.

„ 20. Mem. Reynoldi de Fynesten et uxoris sue et filii sui Johannis penes sepulcrum.

„ 21. Mem. Hinrici Smalen.

Festum Presentationis Marie.[3]) Consolacio ex parte Diderici cum propria historia et memoria ipsius, parentum et benefactorum penes sepulcrum, cum lumine de dimidio talento cere.

„ 23. Mem. Thiderici de Hildensem, vicarii, penes sepulcrum, cum lumine de dimidio talento cere. Vicarius altaris preparabit altare et vicarius habebit

---

[1]) Rathmann, gest. 1449, Octbr. 12.

[2]) Randbemerkung, die am Schlusse der Memorien weiter ausgeführt wird.

[3]) Praesentatio Mariae, das Fest der Darstellung oder Darbringung der Maria im Tempel, wird am 21. November gefeiert. Sie soll nach der Legende, ehe sie sich mit Joseph verlobte, mehrere Jahre Tempeldienerin gewesen sein.

duplicem porcionem de vespere et altera die celebrantibus et in missa collectam pro sacerdote dicentibus erit specialis distribucio pro eodem 4 mrc., de quibus eciam 12 sol. pro ambone reserventur pro memoria sua per annum facienda. Et in casu, quo redditus non solverentur, tunc distributor pro tempore dicat capellano, quod cesset cum memoria pro eo de ambone, donec redditus solvantur.

Nov. 25. Consolacio ex parte domini Cunradi Bruscowen solventis 3½ mrc. Et peragetur in albis.

" 26. Mem. dominorum Johannis Vetten et Johannis Visssches.

" 27. Mem. Bernardi Ozenbruggen 6 mrc. et una marca testamentariis suis.

" 28. Mem. dominorum magistri Werneri Brekewold et Johannis Becker.

" 29. Mem. dominorum Nicolai Sconeken et Johannis Northem.

" 30. Consolacio ex parte domini Johannis de Zale in summa missa.

Eodem die erit memoria Herdeken Plescowen penes sepulcrum et domini Volradi Lassan, solventis 3½ mrc. Require a maiore distributore canonicorum.

December.

Dec. 1. Mem. dni Marquardi Bonhorst,[1]) consulis, penes sepulcrum et fiet lumen de dimidia libra cere super sepulcrum.

" 2. Mem. dni Johannis Crogher, vicarii.

" " Mem. dni Johannis Arndes.

[1]) Rathmann, gest. 1432, Novbr. 28.

In profesto beate Barbare erit distribucio celebrantibus ex parte magistri Jacobi Wittenborch 24 sol., de quibus capellanis 8 sol. et una marca vicario sancti Georgii in Travenemunde.

Dec. 4. In die Barbare erit memoria dni Johannis Kolman,[1]) proconsulis, et uxoris sue, Ditmari et Ludolphi et filiorum aliorum, penes sepulcrum cum lumine.

" " Consolacio ex parte dni Johannis Swarten, quondam canonici et plebani hujus ecclesie. Celebrantibus ex parte matris dni Jacobi Wyttenborch 18 solidi.

" 5. Mem. parentum Laurencii Sterneberg et memoria dominorum Johannis Grabowen et Marquardi Goswini.

" 6. Mem. Johannis van dem Beerne et Telseken, uxoris sue, penes sepulcrum cum candela de dimidia libra cere super sepulcrum. Et hic offertur.

" 8. Consolacio ex parte dni Johannis Mankemoes.

" 9. Mem. dni Holt de Alen,[2]) consulis, in capella sua, 5 mrc. Vicarius exponet et residuum recipit vicarius.

" 10. Mem. Johannis de Vemeren et uxoris sue et filii sui, dni Petri.

" 11. Mem. Metteken Brekerveld penes sepulcrum cum lumine de dimidio talento cere.

Dominica prima in adventu erit memoria Heyleken Stuven.

Sabbato, quo imponitur adventus Domini, cantatur solempniter missa de beata Virgine et erit consolacio de versibus sequencie scil. *Audi nos. Salva nos* ex parte dni Hinrici

---

1) Bürgermeister, gest. 1454, Decbr. 5.
2) Rathmann, gest. 1367, Decbr. 3.

Segheberghes, canonici. Bina vice et solum presentibus distribuetur. Simili modo fiat sabbato ante Septuagesimam, quando deponitur alleluja. Item custodi et duobus juvenibus versum cantantibus scil. *Audi nos*, cuilibet 1 den.

Dec. 12. Mem. Hillen Putzelyns alias Konynghes, parentum et benefactorum suorum; erit supra chorum et visitabitur sepulcrum.

„ 14. Mem. Johannis Waterhus et Johannis Wetters sub turribus. Et dantur 6 den. vicario pro luminibus.

„ 15. Mem. dni Johannis Constyn.

„ „ Mem. dni Brandani Hogheveld,[1]) consulis Lubicensis, penes sepulcrum.

„ 17. Mem. Hinrici Vlynt alias Kyl et Mem. dnorum Johannis Goltberch et Tiderici de Buren.

„ „ Mem. dni Petri de Doringhe, vicarii.

„ 19. Mem. dni Hermanni Gallyn,[2]) consulis, in cappella sua.

„ 21. Hic aut quantum propius huic festo fieri poterit, erit Mem. Hans van Lonen, laici, parentum et benefactorum suorum penes sepulcrum. Cantatur *Salve* in choro.

„ „ Mem. dni Gheismari,[3]) consulis, penes altare. Semper teneri debet ipso die Thome.

„ „ Mem. Dni Hinrici Luberdes, vicarii, in cappella Gallyn. Et offertur ibidem et vicarius uel officians pro tempore residens de sero habebit duplicem porcionem, eo quod accendit lumina.

---

[1]) Rathmann, gestorben 1496, Decbr. 17.

[2]) Bürgermeister, gestorben 1365, Decbr. 17.

[3]) Der Name kommt in der Rathslinie nicht vor, Reimar von Geismar war Mitglied des neuen Raths.

Dec. 25. Consolacio in summa missa de *Gaude Dei genitrix*[1]) ex parte dni Ludolphi de Springhe.

Dominica ante Nativitatis Christi erit mem. Dni Johannis Spaen.

Sequenti die memorie dni Johannis Gheismari distribuantur celebrantibus ex parte dni Johannis Qwentyn 11 sol. iuxta rata, vt oretur pro eo in missis.

" 27. Hic erit consolacio in summa missa ex parte dni Hinrici Kothen, vicarii, casulatis omnibus cum plebano existentibus et singula omnia cum eo cantantibus etc., presentibus tamen distribuetur etc.

" 29. Mem. Metken Syna et filiorum suorum cum lumine apud eius sepulcrum.

" 30. Mem. Mechtildis de Camen in capella sancte Anne penes sepulcrum. Et sacerdos, qui habet elemosinam, exponet 8 sol. ad predictos redditus.

" 31. Mem. Ghese Holsten.

Notandum, quod in memoria nostri convivii dantur organiste 16 sol. et calcantibus 6 sol.

---

[1]) Gaude Dei genitrix,
virgo immaculata;
gaude, quae gaudium
ab angelo suscepisti;
gaude, quae genuisti
aeterni luminis claritatem,
gaude mater Christi.
Gaude sancta Dei
genitrix virgo;
tu sola mater intacta,
te laudat omnis factura
genitricem lucis;
sis pro nobis, quaesumus,
perpetua interventrix.

Mone Bd. 2 S. 295.

pro omnibus extraordinarie cantandis et calcanti in parvis organis 6 sol.

Item nota, quod custodi ecclesie omni quartali dabuntur 5 sol. Item ubi schampna sua ponit ad memorias, habebit de memoria sex denarios, sed ubi itur ad sepulcrum, habebit 3 den. Item de *Salve Regina*, quod cantabitur in jeiunio, habebit 3½ sol. Item de *Regina Celi*, quod cantatur in nocte Pasche, habebit 2 sol. cum socio suo pro ministracione.

Item nota, quod choralis noster habebit de qualibet memoria per annum dimidiam porcionem, sed de consolacionibus et peractionibus habebit equalem porcionem nobiscum.

Item de *Salve Regina* in jeiunio habebit 4 solidos.

Item capellani habebunt de *Media vita*, quod per jeiunium cantatur, quilibet tres solidos. Item habebit quilibet 1 mrc. de stacione Corporis Christi.

In proximo ante festum Martini erit peractio tali modo scribendo. Tali die erit peractio generalis omnium defunctorum, quorum agimus annuatim manualis distribucionis memoriam, cui a principio usque in finem et tractatui *Dies ire* ac offertorio cum eciam continuacione immediate post *Sanctus* deuote succinendo versum *Qui in cruce positus* tenebitur quilibet sub pena duorum solidorum diligenter interesse, ut sic saltem recompensetur, quod anno elapso pro eis forte negligenter a nobis est actum. Et distribuetur vespere et mane residuum memoriarum. Solvens mediam porcionem habebit.

Der Kalender (Cisiojanus).

Januar.

1	Ci	Circumcisio domini
2	si	
3	io	
4	ia	Januarius
5	nus	
6	e	Epiphanias
7	py	
8	si	sibi vendicat octavam
9	bi	
10	ven	
11	di	
12	cat	
13	oc	
14	fe	Felix
15	li	
16	mar	Marcellus
17	an	Antonius
18	pris	Prisca
19	ca	
20	fab	Fabianus et Sebastianus
21	ag	Agnes
22	vin	Vincentius
23	cen	
24	ti	
25	pau	Conversio Pauli
26	po	Polycarpus
27	no	nobile lumen
28	bi	
29	le	
30	lu	
31	men	

Februar.

1	Bri	Brigitta
2	pur	Purificatio Mariae
3	bla	Blasius
4	sius	
5	ag	Agatha
6	dor	Dorothea
7	fe	Februarius
8	bru	
9	ap	Apollonia
10	sco	Scholastica
11	las	
12	ti	
13	ca	
14	va	Valentinus
15	lent	
16	iu	Juliana
17	li	
18	con	conjunge
19	iun	
20	ge	
21	tunc	tunc
22	pe	Petrum
23	trum	
24	ma	Matthiam
25	thi	
26	am	
27	in	inde
28	de	

März			April		
1	Mar		1	A	Aprilis
2	ti	Martius	2	pril	
3	us		3	ni	Nicetas
4	a		4	am	
5	dri	Adrianus	5	bro	Ambrosius
6	a		6	si	
7	per		7	i	
8	de		8	fes	festis
9	co	perdecoratur	9	tis	
10	ra		10	o	ovat
11	tur		11	vat	
12	gre		12	at	atque
13	go	Gregorius	13	que	
14	ri		14	ty	
15	o		15	bur	Tiburtius
16	cir	Ciryacus	16	ti	
17	ger	Gertrud	17	et	et
18	trud		18	va	Valerianus
19	al	alba	19	ler	
20	ba		20	sanc	
21	be	bene	21	ti	sanctique
22	ne		22	que	
23	junc	juncta	23	ge	Georgius
24	ta		24	or	
25	ma		25	mar	Marcus
26	ri	Maria	26	ci	
27	a		27	que	que
28	ge		28	vi	
29	ni	genitrice	29	ta	Vitalis
30	tri		30	lis	
31	ce				

Mai.			Juni.		
1	Phi	Philippus et Jacobus	1	Nic	Nicomedes
2	lip		2	mar	Marcellinus
3	crux	Crucis inventio	3	cel	
4	et	et	4	li	
5	god	Godehardus	5	bo	Bonifacius
6	io	Johannes ante portam latinam	6	ni	
7	han		7	dat	dat
8	la		8	iun	Junium
9	tin		9	pri	Primus et Felicianus
10	e	Epimachus	10	mi	
11	py		11	ba	Barnabas
12	ne	Nereus et Achilles	12	cy	Cyrinus
13	ser	Servatius	13	ri	
14	et	et	14	ni	
15	soph	Sophia	15	vi	Vitus
16	ma	Majus	16	ti	
17	ius		17	que	que
18	in	in hac serie	18	mar	Marcus et Marcellinus
19	ac				
20	se		19	pro	Protasius
21	ri		20	thos	
22	e		21	al	Albanus
23	te	tenet	22	sanc	Sancti
24	net		23	ti	
25	vr	Urbanus	24	io	Johannes
26	ban		25	han	
27	nu		26	io	Johannes et Paulus
28	pe	(in) pede	27	do	Septem Dormientes
29	de		28	le	Leo
30	cris	Crispulus	29	pe	Petrus et
31	can	Cantius	30	pau	Paulus

		Juli.			August.
1	Jul	Julius	1	Pe	Petri vincula
2	pro	Processus et Mar-	2	steph	Stephanus Papa
3	ces	tinianus	3	steph	Stephani inventio
4	o	Odalricus	4	prot	protos martyr
5	dol		5	os	
6	oc	Octava Petri et Pauli	6	six	Sixtus
7	et	et	7	do	Donatianus
8	ki	Kilianus	8	cy	Cyriacus
9	li		9	ro	Romanus
10	fra	Septem Fratres	10	lau	Laurentius
11	be	Benedicti translatio	11	ty	Tiburtius
12	ne		12	bur	
13	mar	Margaretha	13	yp	Hyppolitus
14	gar		14	eus	Eusebius
15	a	Divisio apostolorum	15	sump	Assumptio Mariae
16	post		16	ti	
17	al	Alexius	17	o	
18	ar	Arnulphus	18	a	Agapitus
19	nol		19	gap	
20	phus		20	mag	Magnus
21	prax	Praxedes	21	ni	
22	mag	Maria Magdalena	22	thy	Timotheus
23	ab	Apollinaris	23	mo	
24	cris	Cristina	24	bar	Bartholomaeus
25	ia	Jacobus	25	tho	
26	co		26	lo	
27	bi		27	ruf	Rufus
28	pan	Pantaleon	28	au	Augustinus
29	fel	Felix et Simplicius	29	col	Decollatio Johannis
30	ab	Abdon et Sennen.	30	auc	Felix et Adauctus
31	don		31	ti	

September.

1	E	Egidius
2	gi	
3	di	
4	um	
5	sep	September
6	ha	habet
7	bet	
8	nat	Nativitas Mariae.
9	gor	Gorgonius
10	gon	
11	pro	Protus
12	thi	
13	que	que
14	crux	Crucis exaltatio
15	nic	Nicomedes
16	eu	Euphemia
17	lam	Lambertus
18	ber	
19	ti	
20	que	que
21	mat	Matthaeus
22	mau	Mauricius
23	ri	
24	ci	
25	us	
26	et	et
27	da	Cosmas et Damianus
28	mi	
29	mich	Michael
30	jer	Hieronymus

October.

1	Re	Remigius
2	mi	
3	sub	
4	fran	Franciscus
5	cis	
6	ce	
7	mar	Marcus papa
8	ci	
9	di	Dionysius
10	ier	
11	ar	
12	ti	
13	que	
14	ca	Calixtus
15	lix	
16	gal	Gallus
17	le	
18	lu	Lucas
19	cas	
20	fel	Felicianus
21	vn	Undecim millia virginum
22	se	Severus
23	se	Severinus
24	ue	
25	cris	Crispinus
26	pi	
27	ni	
28	sy	Simon et Judas
29	mo	
30	nis	
31	quin	Quintinus

November.			December.		
1	Om	(dies)	1	De	
2	ne	Omnium sanctorum	2	cem	December
3	no		3	ber	
4	vem	November	4	bar	Barbara
5	bre		5	ba	
6	co	cole	6	ny	Nicolaus
7	le		7	co	
8	qua	Quatuor coronati	8	con	Conceptio Mariae
9	te	Theodorus	9	cep	
10	o		10	et	et
11	mar	Martinus	11	al	alma
12	tin		12	ma	
13	bric		13	lu	
14	ci	Briccius	14	ci	Lucia
15	i		15	a	
16	que	que	16	sanc	Sanctus
17	post	post	17	tus	
18	hec	haec	18	ab	
19	e		19	in	ab inde
20	li	Elisabeth	20	de	
21	za		21	tho	Thomas
22	ce	Caecilia	22	mas	
23	cle	Clemens	23	mo	modo
24	cris	Chrysogonus	24	do	
25	ka		25	nat	Nativitas Christi
26	the	Catharina	26	stef	Stephanus
27	ri		27	io	Johannes Evangelista
28	na		28	pu	Pueri innocentes
29	sat	Saturninus	29	tho	Thomas Cantua-
30	an	Andreas	30	me	riensis
			31	sil	Sylvester

Einkünfte der Vikare.

Notandum primo, quod habemus cum Joachym, Volrad, Helmold et Cunrado, fratribus condictis de Pentzen 98 mrc. reddituum pro 1400 marcis, de quibus spectant:

ad memoriam dni Johannis Langhen 5 mrc. minus 4 sol. pro 68 mrc.

ad memoriam Elizabeth Langhen 5 mrc. minus 4 sol. pro 68 mrc.

ad capellanos 1 mrc. pro 14 mrc. pro memoria eorum ad ambonem.

ad memoriam dni Jacobi Symesse 44½ sol. pro 40 mrc.

ad *Regina celi* in nocte Pasche 27 sol. pro 24 mrc.

ad memoriam Johannis Scuttorp et uxoris eius 3½ mrc. pro 50.

ad vina et panes 3½ mrc. ex parte Soveneken pro 50.

ad secundam missam defunctorum[1]) 3½ mrc. ex parte dni Joh. de Zale pro 50.

ad memoriam dni Frederici Knokenhower 4½ mrc. pro 65.

ad memoriam dni Johannis Molenknecht 3½ mrc. pro 50.

ad memoriam dni Hermanni Pund 3½ mrc. pro 50.

ad memoriam dni Johannis Mankemoes 3½ mrc. pro 50.

ad consolacionem Concepcionis sancte Marie 4 mrc. 4 sol. pro 62 mrc.

ad memoriam Johannis Niestadis 4 mrc. 7 sol. pro 64, et de istis redditibus habebunt capellani 4 sol. ad ambonem.

ad memoriam Jacobi, fratris magistri Pauli, 27 sol. pro 24 mrc.

ad memoriam Ghesen Holsten 3½ mrc. pro 50.

ad dominum Hinricum Mandach 3½ mrc. pro 50.

---

[1]) *de Carpo* Compendiosa bibliotheca liturgica S. 47.

ad memorias Wolteri Heysen 14 mrc. pro 200, et de istis redditibus 8 sol. ad cappellanos pro memoria de ambone facienda.
ad memoriam Henninghi Helmesteden 3½ mrc. pro 50.
ad Elsebe Lammeshovedes 4 mrc. pro 59 mrc.
ad memoriam Bernardi Stuven 4 mrc. pro 60.
ad fraternitatem sancti Georgii 3½ mrc. pro 50.
ad memoriam dni Erduani Mankemos 3 mrc. 2½ sol. pro 46 mrc.
ad dnm. Johannem Sprunk 3½ mrc. 18 den. pro 51½ mrc.
ad dnm. Joh. Hoveschen 5 sol. pro 4½ mrc.

Item habemus cum tribus fratribus de Pentzen scilicet Joachym, Volrad et Helmold 49 mrc. reddituum pro 700 mrc. de quibus spectant:
ad vina et panes 7 mrc. pro 100.
ad memoriam dni ac magistri Johannis Warendorp 3 mrc. pro 43 mrc.
ad memoriam Johannis de Vemeren 28 sol. pro 25 mrc.
ad *Te Deum laudamus* in die Ascensionis Domini 14 sol. pro 12½ mrc.
ad memoriam Johannis Perseualen, presbiteri, 28 sol. pro 25 mrc.
ad memoriam Bertoldi Holthusen et uxoris sue 4 mrc. et 3 sol. pro 60 mrc.
ad reparacionem luminum ad *Salve regina* 44½ sol. pro 41 mrc.
ad memoriam dominorum Joh. Grabowen et Marquardi Goswini 7½ sol. pro 7 mrc. minus 4 sol.
ad semellas 5 mrc. minus 4 sol. pro 68 mrc.
ad *Discubuit* in die Corporis Christi post circuitum 28 sol. pro 25 mrc.
ad missam Corporis Christi post Pascha 26 sol. pro 24.
ad liberariam 3½ mrc. pro 50.

ad memoriam Mechtildis de Camen 28 sol. pro 25 mrc. Et sacerdos in ista ecclesia habens elemosinam addat 8 sol. de uno prato, quos nunc exponit dominus Jacobus Bramstede[1]) ex parte filii sui, qui habet elemosinam istam.
ad memoriam Heleken Henselyns 28 sol. pro 25.
ad memoriam dni Johannis Becker 14 sol. pro 12½ mrc.
ad semellas 6 mrc. pro 100.
ad dnm. Hinricum Mandach 9 sol. pro 8 mrc.

Item habemus cum Helmoldo de Plesse 2 mrc. redditüum pro 30 mrc., que spectant ad stacionem Corporis Christi.

Item habemus cum Hartwico de Plesse 4 mrc. pro 60 mrc., que spectant ad stacionem, et capellani habebunt cuilibet 1 mrc. de predicta stacione, ut patet in quadem litera.

Item habemus cum Conrado de Plesse 3½ mrc. pro 50 mrc., de quibus spectant primo 10 sol. pro 9 mrc. ad dominum Johannem Sprunk.
ad carbones pauperum 8 sol. 2 albi pro 8 mrc.
ad dominum Hermannum Tzammit 22 sol. pro 20 mrc., de quibus redditibus spectant 12 sol. ad capellanos pro memoria sua de ambone facienda et alii 10 sol. spectant ad semellas.
item ad semellas 15 sol. pro 14 mrc. de noviciis collectis.

Item habemus cum Iwano Reuentlo 7 mrc. pro 100, de quibus spectant ad consolacionem sancte Barbare 4 mrc. pro 50 ex parte dni Joh. Swarten, item ex parte eiusdem 3 mrc. ad memoriam suam.

---

[1]) Der Name Jacob Bramstede ist durchstrichen und dafür an den Rand geschrieben: dominus Johannes Bracht, scriptor civitatis Lubicensis. Der Rathmann Jacob Bramstede starb 1451, Aug. 1, kurz vorher am 1. Juli war Johannes Bracht in das Amt als Secretarius des Raths eingetreten.

Item habemus cum Cunrado de Plesse, moram trahentem in villa Thomashaghen 24 mrc. pro 300, de quibus spectant, sed modo dabit 21 mrc., si bene persoluerit,
ad semellas 7 mrc. pro 100.
ad memoriam Gerhardi Odeslo 7 mrc. pro 100.
ad memoriam Wilmodis, uxoris sue, 7 mrc. pro 100.

Item habemus cum Joachym[1]) de Plesse in Hoykendorpe 14 mrc. pro 200, de quibus spectant:
ad secundam missam defunctorum 14 sol. pro 12½ mrc. ex parte Johannis Swager.
ad memoriam dni Tiderici Horeborch 2½ mrc. 4½ sol. pro 37½ mrc.
ad memoriam Johannis Danneken 31 sol. pro 27½ mrc.
ad memoriam dni Hermanni Westfals 28 sol. pro 25 mrc.
ad memoriam Thalen Westfals, uxoris sue, 28 sol. pro 25 mrc.
ad memoriam Hinrici de Springhe, 3½ mrc. pro 50.
ad vina et panes 17 sol. pro 15 mrc. ex parte Joh. Spaen.
ad dominum Johannem Constyn 5½ sol. pro 5 mrc.

Item habemus cum Ludero Schacken in Gultzowen 21 mrc. reddituum pro 300, de quibus spectant:
ad carbones pauperum 28 sol. pro 25 mrc.
ad vina et panes 14 sol. pro 12½ mrc.
ad convivium 14 sol. pro 12½ mrc.
ad memoriam dni Henninghi Tzallentyn 3½ pro 50 mrc.
ad consolacionem sancti Matthei apostoli 3½ mrc. pro 50.
ad consolacionem sancte Dorothee 3½ mrc. pro 50.
ad consolacionem sancti Anthonii 3½ mrc. pro 50, et de istis redditibus habebit operarius 3 mrc.
ad dnm. Cunradum Bruscowen 3½ mrc. pro 50.

---

[1]) Der Name ist später durchstrichen und statt desselben geschrieben modo cum Otto de Plesse in Steenhusen.

Item habemus cum Ottone et Cunrado fratribus de Lu 28 mrc.[1]) reddituum pro 400, de quibus spectant:

ad memoriam dni Johannis Both 28 sol. pro 25 mrc.
ad *Regina celi* in nocte Pasche 28 sol. pro 25 mrc.[2])
ad dnm. Ludolphum Muel 3 1/2 mrc. pro 50.
ad dnm. Johannem Moyelcken 28 sol. pro 25.
ad Hermannum Tzyrenberch 4 mrc. 3 1/2 sol. pro 60, et de istis redditibus ad capellanos ad ambonem 1/2 mrc.
ad memoriam dni Johannis Steen, presbiteri, 4 mrc 8 sol. pro 68.
ad dnm. Hinricum Mandach 3 mrc. minus 6 sol. pro 37 1/2 mrc.
ad memoriam Bertrammi Kalen 3 1/2 mrc. pro 50.[3])
ad memoriam dni Henninghi Everhardi 3 1/2 mrc. pro 50.[3])
ad memoriam domini Johannis Luneborch 3 mrc. minus 6 sol. pro 37 1/2.
ad memoriam Gerdeken de Camen 2 mrc. 18 den. pro 30.
ad memoriam Nicolai Rostok 2 mrc. 3 1/2 sol. pro 32.

Item habemus cum duce Saxonie 84 mrc. reddituum pro 1200 mrc., de quibus spectant:

ad dominum Johannem Crogher 3 1/2 mrc. 3 sol. pro 53 mrc.
ad memoriam dni Johannis Becker 14 sol. pro 12 1/2 mrc.
ad memoriam Johannis de Vemeren 28 sol. pro 25 mrc.
ad dominum Petrum Norden 5 mrc. pro 72 1/2 mrc.
ad memoriam Gerhardi de Minden 2 mrc. et ad semellas 24 sol. ex parte eiusdem pro 50 mrc.
ad memoriam Radolphi Catteskroch 22 sol. 4 den. pro 20 mrc.

---

[1]) übergeschrieben XXIIII tantum.
[2]) Die Zeile steht statt einer andern gänzlich ausradirten.
[3]) Beide Zeilen sind durchstrichen.

ad memorium dni Johannis Wynolt 2 mrc. 1½ sol. pro 30 mrc.

ad memoriam magistri Werneri Brekewolt 28 sol. pro 25.

ad Heyleken Stuven ½ mrc. pro 7 mrc.

ad memoriam dni Nicolai Bussowen 3½ mrc. et 8 sol. ad capellanos ad ambonem pro 60 mrc.

ad memoriam Johannis Vetten 33 sol. pro 30 mrc.

ad memoriam dni Werneri Zehusen 47 sol. pro 42 mrc.

ad memoriam dominorum Tiderici de Buren et Joh. Goltberch 9 sol. pro 8 mrc.

ad memoriam dni Hermanni Gallyn 3 mrc. et sol. pro 44 mrc.

ad vina et panes 1 mrc. ex parte Joh. Sprunk pro 14 mrc.

ad *Salve regina* in jejunio ex parte Everhardi Moiliken 7 mrc. pro 100.

ad magistrum Wulfardum 3½ mrc. pro 50.

ad consolacionem octavarum scil. Visitacionis, Nativitatis, Assumptionis et in die Andree in summa missa, ad tempus 28 sol. ex parte dni Johannis de Zale, 7 mrc. pro 100.

ad *Discubuit* 7 mrc. pro 100.

ad memoriam Rixe de Alen 7 mrc. pro 100.

ad consolacionem sancte Katherine 3½ mrc. pro 50.

ad memoriam Walburgis Bruscowen 3½ mrc. pro 50.

ad Johannis Tolner 2 sol. pro 2 mrc.

ad Rotgheri de Dortmunde memoriam 4 mrc. 3 sol. pro 60 mrc.

ad memoriam dni Tiderici Horeborch 11 sol. pro 10 mrc.

ad leprosos 31 sol. pro 28 mrc.

ad memoriam Bertrammi Kalen 1½ sol. pro 24 sol.

Item habemus cum Egghherdo Heesten centum et 47 marcas reddituum pro 2100 mrc., de quibus spectant:

ad structuram in Summo 28 mrc. pro 400.

ad canonicos ecclesie Vthinensis[1]) 49 mrc. pro 700.
ad secundam missam in ecclesia nostra 14 mrc. pro 200.
ad semellas dominorum vicariorum 9 mrc. minus 4 sol. pro 125.
ad memoriam Johannis Hoveschen 28 sol. pro 25 mrc.
ad *Salve regina* in jejunio 7 mrc. pro 100.
ad consolacionem octave Epyphanie 7 mrc. pro 100.
ad Gherhardum Dykman 3½ mrc. pro 50 et ad semellas ex parte ipsius 3½ mrc. pro 50.
ad psalterium 7 mrc. pro 100.
ad memoriam Vritze Grawerdes 4 mrc. 3 sol. pro 60.
ad memoriam Hermanni Haghelsteens 4 mrc. 3 sol. pro 60.
ad *O crux* 33½ sol. pro 30 mrc.
ad dominum Johannem Arndes[2]) 3½ mrc. pro 50.
ad memoriam Cunradi Swaghers 28 sol. pro 25.
ad memoriam domini Jacobi Fusoris 22 sol. pro 20 mrc.
ad semellas 5½ sol. pro 5 mrc.

Item habemus cum Henneken Walstorpe 14 mrc. redditus pro 200 mrc., de quibus spectant:
11 sol. 2 den. ad semellas pro 10 mrc.
ad tractum scilicet *Dies illa* 2 mrc. 18 den. pro 30 mrc.
ad dnm. Johannem Arndes 28 sol. pro 25 mrc. (restituti sunt).
ad vina et panes 33½ sol. pro 30 mrc.
ad memoriam Lamberti Dykmans 44 sol. pro 40 mrc.
ad memoriam Hinrici Kyl 22 sol. pro 20 mrc.
ad semellas de noviciis collectis 14 sol. pro 15 mrc.
ad dominum Marquardum Becker 33½ sol. pro 30 mrc.

---

[1]) In Eutin war eine von dem Bischof Burchard im J. 1309 gestiftete, aus sechs Praebenden bestehende Collegiatkirche.
[2]) Johann Arndes oder Arnoldi wurde im Juni 1455 als dritter Secretair des Raths angestellt.

Item habemus cum vicariis sancti Petri 14 mrc. reddituum pro ducentis marcis, quas imposuimus cum eis cum domino duce Holtzacie, de quibus spectant primo 7 mrc. pro 100 ad cantandum versum *Audi nos* bina vice, scilicet sabbato ante adventum, quando cantatur sequencia *Ave preclara*, et sabbato ante Septuagesimam, ex parte domini Hinrici Segheberghes canonici, et pro quolibet tempore distribuatur 3½ mrc.; et choralis ordinabit duos pueros ceroferarios, qui trina vice flexis genibus cantabunt *Audi nos*, choro respondente *Salva nos*, plebano ad populum verso tenente ymaginem beate virginis. Et distributor dabit cuilibet puero 4 den., similiter et custodi ecclesie 4 den.

Item spectant ad memoriam dni Marquardi Bonhorstes 3½ mrc. pro 50.

item ad semellas 3½ mrc. pro 50 ex parte magistri Joh. Warendorp.

Item habemus cum Detlevo Bocwolde in Zyraue[1]) 72 mrc. redditus pro 1200 mrc., de quibus spectant:

ad memoriam Joh. Darsowen et uxoris sue 3 mrc. 8½ sol. pro 60 mrc.

ad memoriam dni Alberti Erp,[2]) consulis, 3 mrc. 8½ sol. pro 60 mrc.

ad memoriam Conradi de Calven 3 mrc. 8½ sol. pro 60 mrc.

ad memoriam Bernardi Stuven 3 mrc. 8½ sol. pro 60 mrc.

ad memoriam uxoris Rotgeri de Dortmunde 12 mrc. pro 200 mrc.

ad dominum Petrum Norden 1 mrc. pro 16½ mrc.

ad lumina Corporis Christi 6 mrc. pro 100 mrc.

ad semellas 3½ sol. pro 3½ mrc.

---

[1]) Ziraue Sierhagen, ein Buchwald'sches Gut in Holstein in der Nähe von Neustadt.

[2]) Rathmann, gestorben 1434, März 15.

ad *Gaude dei genitrix* 20 sol. pro 20 mrc.
ad dominum Johannem Luchowen 6 mrc. pro 100.
ad memoriam dni Johannis Arnhusen 3 mrc. 8½ sol. pro 60 mrc.
ad stacionem Corporis Christi 13 mrc. 8½ sol. pro 225 mrc., de quibus spectant 6 mrc. pro 100 ad vitam uxoris Brekerveld.[1])
ad capellanos 1½ mrc. pro 33½ mrc., item 5½ mrc. minus 3 den., que spectant, ut in littera donatoria ex parte Joh. Brekerveld post obitum illorum.
ad memoriam consulatus 3 mrc. pro 50, et de mane 29 sol. 2 den. pro 20 mrc.
ad memoriam Johannis de Hovesschen 5 sol. minus 3 den. pro 5 mrc.

Item habemus cum Johanne Rantzowen 70 mrc. redditus pro mille, de quibus spectant:
ad vitam Tyderici de Hove 14 mrc. ad vitam suam, nunc ad memoriam sui et uxoris 8 mrc. et 4 ad semellas.
ad dominum Tydericum de Hildensem 14 mrc. pro 200, de quibus spectant primo 3½ mrc. pro memoria sua in die anniversarii sui penes sepulcrum, et eodem die omni sacerdoti celebranti et Deum pro eo in missa oranti 8 den. et duodecim sol. ad ambonem capellanis.
item ex parte eiusdem 7 mrc. ad consolacionem Divisionis apostolorum.
ad vitam domini Hinrici Koten et ad familiam suam Metteken Meyer 3 mrc. minus 3 sol. pro 40 mrc.
ad Gerhardi Tzeretzen 10 sol. ad ambonem et 3 mrc. minus 6 sol. ad semellas pro 47 mrc.
ex parte Gerbordis Pleskowen 2 mrc. ad semellas pro 30.
ad memoriam Thome Kerkring et uxoris sue 5½ mrc. pro 80.

[1]) später hinzugefügt: nunc ad memoriam ejus.

ad semellas 11 sol. 2 den. pro 10 mrc.
ad domini Hinrici Mandach 20 sol. pro 18 mrc.
ad domini Wilhelmi Warendorpes 3 1/2 mrc. pro 50 et ad memoriam uxoris sue 3 1/2 mrc. pro 50.
ad domini Alberti Herverden 3 1/2 mrc. pro 50.
ad domini Hinrici Reymar 3 1/2 mrc. pro 50.
ad consolacionem sancti Bartholomei 3 1/2 mrc. pro 50.
ad memoriam Johannis Waterhus 28 sol. pro 25 mrc.
ad semellas 28 sol. pro 25 mrc.

Cum Eghardo Quitzowen habemus 6 marcas redditus pro 100, que spectant ad memoriam cuiusdam defuncti et parentum ejus, quorum nomina sunt Deo nota. Et distribuatur in dominica infra Ascensionis Domini cuilibet legenti vigilias majores 1 sol. et de mane in missa albus, et ad ambonem cappellanis 12 sol. pro memoria in ambone, et stent nobiscum in sorte, si redditus provenerint.[1])

Item habemus cum abbate in Cysmer et cum toto conventu ejus 70 mrc. redditus pro mille marcis, de quibus spectant:
ad memoriam Johannis Langen 5 mrc. minus 4 sol. pro 68 mrc.
ad memoriam Elizabeth, uxoris ejus, 5 mrc. minus 4 sol. pro 68 mrc., de quibus spectat vna marca ad ambonem.
ad memoriam Wolteri Heysen 14 mrc. pro ducentis.
ad memoriam Elizabeth Lammeshovedes 4 mrc. 3 sol. pro 60 mrc.
ad memoriam Godfridi Kerkrynghes 4 mrc. 3 sol. pro 60 mrc.
ad memoriam Lamberti Dikmans 44 sol. pro 40 mrc.

---

[1]) Die letzten Worte erklären den öfters vorkommenden Ausdruck in sorte stare, deutsch: in dem lute stan. s. oben S. 112 Anm. 2.

ad memoriam Hinrici Vresenberghes 3 1/2 mrc. pro 50 mrc.
ad memoriam Goswini Gadebusch 3 1/2 mrc. pro 50 mrc.
ad memoriam Rodolphi de Balghen 3 1/2 mrc. pro 50. et ex parte ejusdem 2 mrc. ad semellas et 24 sol. ad missas legendas sub turribus scilicet de sanctis Barbara et Gertrude pro 50 mrc.
ad memoriam Johannis Steenbeken 11 sol. pro 10 mrc.
ad vitam Metteken Heitmans 3 1/2 mrc. pro 50 mrc.
ad memoriam Johannis van dem Beerne et uxoris sue penes sepulcrum cum candela de dimidia libra cere 4 mrc. minus 2 sol. pro 56 1/2 mrc.
ad memoriam Bernardi van dem Beerne et uxoris sue penes sepulcrum cum candela de dimidia libra cere 4 mrc. minus 2 sol. pro 56 1/2 mrc.
ad memoriam Hinrici Ghoyleken penes sepulcrum cum candela de dimidia libra cere 4 mrc. minus 2 sol. pro 56 1/2 mrc.
ad vina et panes 11 sol. 2 den. pro 10 mrc.
ad distributionem misse Corporis Christi in octava 3 1/2 mrc. pro 50 mrc.

Vier Stiftungsurkunden.

Domina Mettcke, relicta domini Johannis Syna, quondam consulis Lubicensis, dedit vicariis, vicevicariis et solenti ecclesie beate Marie virginis viginti quinque marcas lubicensium denariorum, pro quibus emerunt apud dominum Michaelem Schutten, convicarium suum et predicte ecclesie tunc capellanum, 8 marcarum et 12 solidorum perpetuos redditus in quadam littera sua iuxta eos deposita, quos ipsa, si bene solvuntur et hoc nobiscum stando in sorte percipiet ad usum vite sue. Qua defuncta cedat media pars redditum pro memoria sua et filiorum suorum cum candela de media libra cere apud sepulcrum eius in anniversario suo obitus sui peragenda, et alia pars in anniversario viri sui cum candela, ut supra, domini Johannis Syna, pro se et filiis eorum similiter in anniversario obitus sui apud idem sepulcrum pro memoria distribuatur, exceptis 24 solidis, quos dabunt annuatim cappellanis ad ambonem pro memoria predictorum sub simili sorte, si provenerint, alias nichil, si nobis nichil provenerit, quia sic est concordatum cum eis.

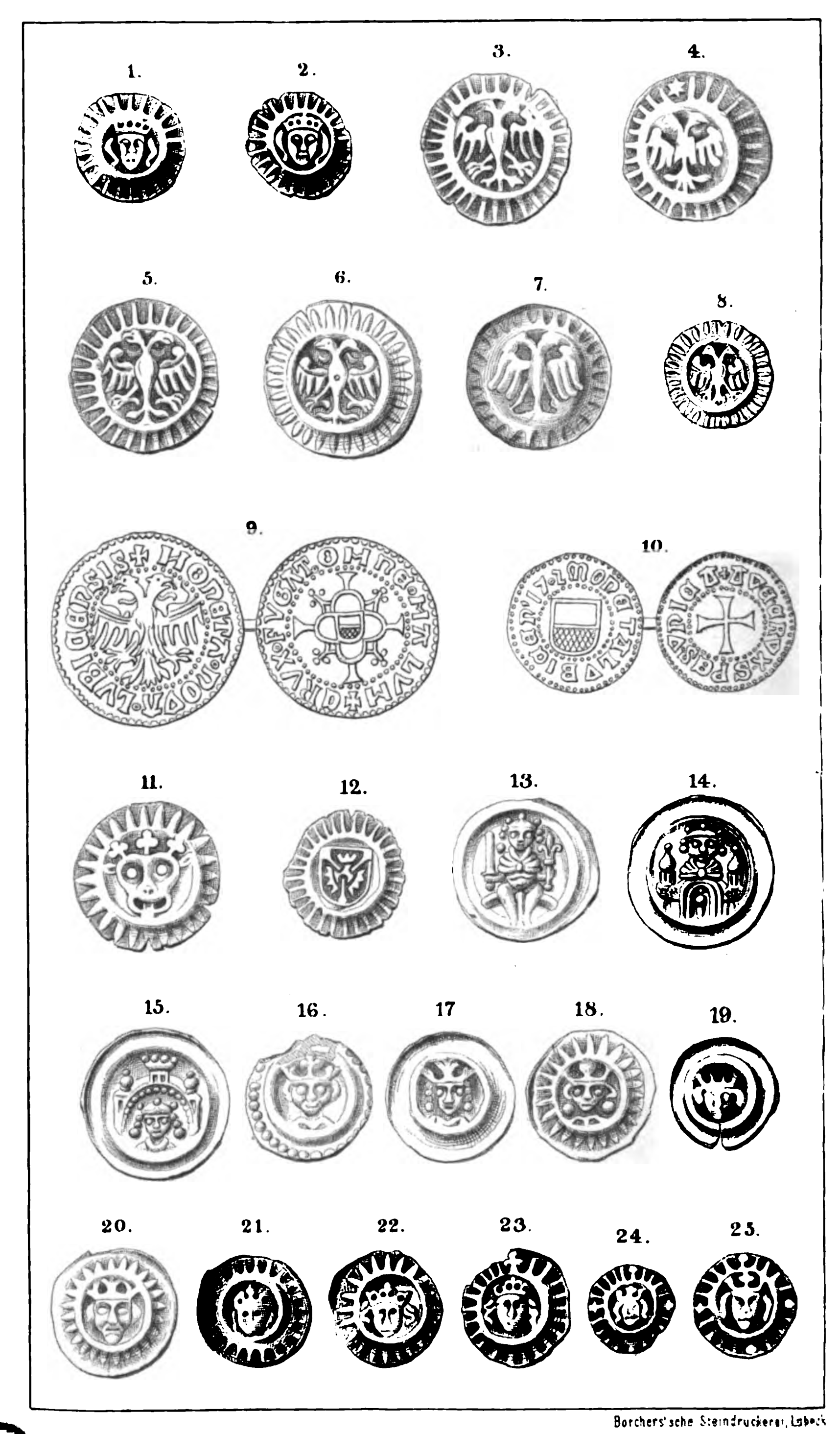
Dominus Hinricus Kothe, perpetuus vicarius in ecclesia beate Marie virginis Lubicensi, dedit suis vicariis et eiusdem ecclesie vicevicariis quinquaginta marcas lubicenses, quibus empti sunt apud religiosos conventus in Bordesholme 3½ marcarum redditus, quos tamen ad vitam suam, si soluti fuerint, sub sorte duntaxat sublevabit. Item dedit prescriptis vicariis suis et vicevicariis 3½ mrc. redditus de redditibus 14 marcarum, emptis apud dominum Gerardum Petershagen, sicut patet in quodam instrumento super hiis confecto, qui iam simul summatim comportant 7 mrc. redditus. De quibus convicariis suis ad semellas cedent post mortem eius

unius marce redditus et alii sex marcarum redditus erunt pro memoria sua, parentum et benefactorum suorum in anniversario obitus in cappella sua penes sepulcrum eius cum candela cerea de medio talento simul peragenda, vicario seu officianti cappelle pro preparacione et lumine altaris duplicem porcionem porrigendo. Item dedit predictus dominus Hinricus Kothe convicariis et vicevicariis suis 54 mrc. 4½ sol. lubicenses, pro quibus empti sunt cum Johanne Rantzowen 3 mrc. minus 3 sol. pro quadraginta marcis et cum domino duce Saxonie unius marce redditus pro 14 marcis 4½ sol. lub. Summa simul 4 marce minus 3 sol. redditus, quos Metteke Meyers familia sua pro usu vite sue, tantum si provenerint, sub sorte sublevabit Qua defuncta iterum cedent unius marce redditus semellis vicariorum et media pars redditus superflui, scilicet 22½ sol. in augmentum consolacionis sanctorum apostolorum Symonis et Jude, aliaque pars, similiter 22½ sol., vicariis et vicevicariis singulis, qui casulatim cum domino plebano in die beati Johannis Evangeliste simul intonant introitum misse et perdurant usque in finem misse ad cantandum et intonandum singula, cuilibet 4 denarios distribuendo.

Wy vicarii alle der kerken unser leven Frouwen bynnen Lubeke bekennen unde betugen vor uns unde unse nakomelinge, dat uns de ersame Frederick Penningbuttel, borger to Lubeke, to vullenkomener noge gegheven hefft unde wol entrichtet hundert mark lubesch, de wy gensliken entfangen unde uppgeboret hebben unde in unser kerken nut unde profyt an rente ghelecht hebben to behoff der erbenomeden vicarien unde prestere alle der kerken erbenomet to salicheyt syner eygenen unde syner husfrouwen Margarethen selen, in sulkem beschede unde vorworden, dat alle prester der kerken erbenomet jarlikes des anderen dages na sunte Bartholomeus apostoli scholen vorplichtet wesen, to ewichliken

tyden to holdende upp deme grave myner leven husfrouwen Margarethen ene herlike memorie mit vigilien unde missen, ene kersen upp deme grave na wontliker wise der kerken vorscreven, unde dergeliken na Frederick Penningbuttels dode ok ene herlike memorie vor syne, syner oldern unde woldeders selen ok ewichliken to holdende in wise unde formen vorberort. Unde dewile Frederick in deme naturliken levende, love wy in guden truwen, em sodanne helffte der renthe van den hundert marken komende gutliken to gevende, so verne uns betalinge beschut, myt uns in deme luke to stande, alse wy dat vaste loven vor uns unde unse nakomelinge in guden truwen stede unde vaste to holdende in crafft desses unses breves, alle argelist uthghescheden, unde dit ok aldus in unser vicarien bok laten vorwaren. In tuchnisse der warheit so hebben de erwerdigen heren Everhardus Bussow, Johannes Brackvogel unde Ludekinus Roggendorp, alse de oldesten vicarii, in dem namen der anderen ere ingesegel witliken laten hangen vor dessen breff, de gegeven is na Cristi bort M CCCC LXXIIII jar, in sunte Martini dage.

Testamentarii domini Hinrici Luberti, vicarii ecclesie beate Marie virginis, juxta suum testamentum et secundum ultimam voluntatem assignaverunt vicariis et vicevicariis eiusdem ecclesie 6½ mrc. redditus in et ex villa Erwedrade (Arfrade) prope Lubek iuxta tenorem sui testamenti instituti apud vicarios, de quibus redditibus 2½ mrc. ad semellas in subsidium semellarum vicariorum sive panium et 4 marce redditus pro memoria sua perpetua in ecclesia Marie Thome apostoli peragenda. Actum anno LXXIII.



Borchers'sche Steindruckerei, Lübeck

III.

Der Münzfund zu Travemünde und die Lübeckischen Hohlmünzen.

Mit einer Steindruck-Tafel.

Von Dr. Carl Curtius.

Als im Juli des Jahres 1887 das alte Siechenhaus bei Travemünde einem Umbau unterzogen wurde, kam in der nordöstlichen Giebelspitze etwa zwei Meter über dem Fußboden des Bodenraums eine Menge älterer Münzen zum Vorschein. Dieselben lagen auf der Innenseite der 1½ Stein starken und völlig trockenen Giebelmauer in einer 15 □cm großen Oeffnung, welche durch einen lose davor gelegten Stein wieder geschlossen war. Die Münzen müssen in Leinwand eingehüllt gewesen sein, da beim Herausnehmen derselben sich lockere Leinwandstücke dazwischen vorfanden.[1]) Das Gesammtgewicht des Fundes beträgt ca. 360 Gramm. Er enthält ausschließlich kleinere Silbermünzen, und zwar 253 Hohlmünzen oder Brakteaten und 237 zweiseitig geprägte Münzen, von denen die meisten gut erhalten und nur wenige stärker beschädigt oder oxydirt sind. Die älteste von denjenigen Münzen, deren Zeit sich mit Sicherheit bestimmen läßt, ist ein unter dem Herzog Casimir V. von Stettin (1413—35) geprägter Wittenpfennig. Die mit Jahreszahlen versehenen Stücke fallen in die Zeit von 1489—1517, die jüngsten unter diesen sind ein Stettiner Witten von Herzog Bogislav X. und ein Stralsunder Schilling vom Jahre 1515 so wie ein Berliner Groschen von 1517. Wir werden daher

[1]) Nach dem Fundbericht des Maurermeisters Hobe zu Travemünde vom 4. December 1887.

annehmen dürfen, daß der bei weitem größte Theil der in Travemünde gefundenen Münzen aus dem Ende des 15. Jahrhunderts und dem Anfang des 16. Jahrhunderts stammt. Dazu stimmt, daß die wenigen älteren Münzen, wie z. B. der so eben genannte Witten des Herzogs Casimir und ein anderer aus Stargard, zu den am schlechtesten erhaltenen Stücken gehören. Die Hohlmünzen sind sämmtlich ohne Schrift, aber mit Strahlenrand, die zweiseitigen Münzen sind bis auf einen kursächsischen Engelgroschen und einen Schilling aus Schleswig mit Mönchsschrift versehen. Ihre Heimath ist Niederdeutschland mit Ausnahme des Engelgroschens und weniger Stücke aus den nordischen Reichen. Am zahlreichsten vertreten sind die Prägungen von Lübeck und der mit Lübeck durch Münzconvention verbundenen Hansestädte Hamburg, Lüneburg und Wismar, sowie von den benachbarten Küstenländern Holstein, Mecklenburg und Pommern, welche damals in lebhaftem Handels- und Schiffsverkehr mit dem Vorort der Hansa standen. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß die in Rede stehenden Münzen von Schiffern jener Länder und Städte in den Opferstock des Travemünder Siechenhauses gespendet und von den Insassen desselben zur Zeit einer Kriegsgefahr oder eines drohenden Raubanfalls und zwar bald nach dem Jahre 1517 in der Giebelmauer des Gebäudes versteckt worden sind.

Bei der Bestimmung einiger Münzen hat mich Herr Hauptmann M. Bahrfeldt zu Freiburg im Br. durch seine freundlichen Mittheilungen und durch Uebersendung von numismatischer Litteratur unterstützt. Auch haben die Herren Albert Benda und Oberlehrer Dr. Schmidt mir bei der Untersuchung der zahlreichen Exemplare ihre freundliche Mitwirkung zu Theil werden lassen Die auf der beifolgenden Tafel gegebenen Abbildungen beziehen sich fast ausschließlich auf die Lübeckischen Münzen, welche überhaupt am ausführlichsten behandelt worden sind. Die Zeichnungen dazu werden der Güte des Herrn Dr. Lenz, des hier anwesenden Malers Freiherrn von Lütgendorff-Leinburg aus München und des Herrn Bürger in Lüneburg verdankt.

In der nun folgenden Beschreibung des Fundes ist der Durchmesser der Münzen nach Millimetern, das Gewicht nach Grammen angegeben. Die Bezeichnung „rechts" und „links" ist vom Beschauer zu verstehen und, wo nicht das Gegentheil bemerkt ist, eine gute Erhaltung anzunehmen.

Lübeck.

A. Hohlmünzen.

1. Pfennige (Figur 1—2).

Gekrönter Kopf mit Seitenlocken, von einem Strahlenrand umgeben. Die Krone hat 5 Zinken, welche oben durch Bügel geschlossen sind. Durchmesser 15 Millimeter, Gewicht durchschnittlich 0,27 Gramm. Nach dem Strich auf dem Probirstein sind diese Hohlpfennige aus fünflöthigem Silber geprägt.

a. Aeltere Form mit schmalerem Kopf (Fig. 1). Strahlenrand mit 22 Strahlen. 5 Exemplare.

b. Jüngere Form mit breiterem Kopf (Fig. 2). Strahlenrand theils mit 21, theils mit 23 Strahlen. 6 Exemplare.

2. Blafferte oder Doppelpfennige (Fig. 3—6).

Zweiköpfiger Adler (Doppeladler) im Strahlenrand. Abgebildet bei Seeländer, Zehn Schriften von Teutschen Münzen mittlerer Zeiten. Hannover 1743 S. 38 Fig. 9. Vgl. Schnobel, Lübeckisches Münz- und Medaillenkabinet S. 33. Die Schellhaß'sche Münzsammlung, bearbeitet von Erbstein № 176. Catalogue de la collection de monnaies de Thomsen. II. Partie. Copenhague 1873 № 6954.

a. Fig. 3. Die Flügel des Doppeladlers haben je 3 Federn. 30 und 32 Strahlen. Gewicht 0,52 und 0,30 Gramm. 2 Exemplare.

b. Fig. 4. Doppeladler ohne Andeutung der Füße. Flügel mit 3 Federn. Im Strahlenrande ein sechsstrahliger Stern über dem Adlerskopf. 27 Strahlen. Gewicht des schwersten Exemplars 0,50, durchschnittlich 0,47. 4 Ex.

c. Adlerflügel mit 3 Federn und Flügelbinde. 28 Strahlen. Gewicht durchschnittlich 0,50. 3 Ex.

d. Adlerflügel mit 4 Federn und Flügelbinde. 30 und 34 Strahlen. Gew. 0,47 und 0,55. 2 Ex.

e. Fig. 5. Adlerflügel mit 4 Federn und Flügelbinde, außerdem Halsfedern. 30 Strahlen. Gew. 0,38—68. 7 Ex.

f. Fig. 6. Adlerleib mit Punkt in der Mitte. Flügel mit 4 Federn und Flügelbinde, Halsfedern. 30 Strahlen. Gew. des schwersten Exemplars 0,73, durchschnittlich 0,55. 8 Ex.

g. Unbestimmt und schlecht erhalten. 4 Ex.

Die sämmtlichen unter 2 a—g hier aufgeführten Doppelpfennige haben einen Durchmesser von 20—21 Millimetern und sind aus sechslöthigem Silber geprägt.[2]) Das Gewicht der gut erhaltenen Exemplare beträgt 0,50—60 Gramm mit Ausnahme von wenigen Stücken, die wohl nur zufällig einen breiteren Rand haben und dadurch etwas schwerer ausgefallen sind. Die in der Beschreibung aufgeführten kleinen Abweichungen im Gepräge werden zur Unterscheidung der verschiedenen Jahrgänge gedient haben. Denn der Zeit nach scheinen sämmtliche Typen nicht weit von einander entfernt zu sein, sondern wie fast alle anderen Münzen des Travemünder Fundes in das Ende des fünfzehnten und den Anfang des sechzehnten Jahrhunderts zu gehören. Daß in dieser Zeit zu Lübeck trotz aller vorhergehenden Verbote und Beschränkungen des hohlen Geldes noch Hohlmünzen geprägt wurden, wird von einer Lübeckischen Münzchronik[3]) bestätigt, wo es heißt: „Anno 1502 worden zu Lübek Pfenning, Blaffert und Witten gemuntzet. Die Witten hielten fein 5 Lott 1 Q.; gingen uff die Mark lodich 216 Stück."

Die erste Ausmünzung von Doppelpfennigen (blafferde, holgeld) geschah im Jahre 1329, und zwar aus 14löthigem Silber.[4]) In

---

[2]) Die Strichprobe ist von dem hiesigen Goldschmiede Eeck freundlichst vorgenommen worden.

[3]) Abgedruckt in den Lüb. Anzeigen vom Jahre 1771. Stück 18.

[4]) Vgl. Grautoff, historische Schriften III S. 124 und dessen Lübeck. Chroniken Th. I S. 470.

der folgenden Zeit sinkt der Feingehalt allmählig. Im Jahre 1364 beträgt er nach den Untersuchungen von H. C. Dittmer[5]) noch 11 Loth auf die Köllnische Mark. In den späteren Münzrecessen der Städte Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar wird angeordnet, daß die hohlen Pfennige in den Jahren 1398 und 1408 aus 9löthigem, 1422 aus 8löthigem, 1432 aus 7löthigem und endlich 1492 nur noch aus 6löthigem Silber geschlagen werden sollen.[6]) Wenn nun die Travemünder Doppelpfennige sämmtlich, wie bereits erwähnt wurde, 6löthiges Silber zeigen, so wird auch von dieser Seite bestätigt, daß sie dem Ende des 15. oder dem Anfang des 16. Jahrhunderts zuzuweisen sind, wie denn auch die während dieses Zeitraums in Hamburg und Lüneburg geprägten Hohlmünzen den gleichen Feingehalt von 6—7 Loth haben.[7])

Außer diesen so eben beschriebenen Doppelpfennigen aus Travemünde besitzt das Lübeckische Münzkabinet noch zahlreiche Exemplare, welche aus anderen Münzfunden auf Lübeckischem Gebiete und in der Umgegend stammen.[8]) Sie sind zum Theil etwas älter, gehen aber, so viel ich sehe, nicht weit über den Anfang des 15. Jahrhunderts zurück. Wenn sie dem entsprechend auch einen höheren Feingehalt (bis zu 8 und 9 Loth) haben, so zeigen sie doch im Gepräge keine wesentlichen Unterschiede. Wir

[5]) In der Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde Bd. 2 S. 170.

[6]) Vgl. die Münzrecesse bei Grautoff, hist. Schr. III S. 190. 195. 212. 219, und den Receß vom J. 1492 bei Evers, Mecklenb. Münzverfassung Theil I S. 361. Witten von 1502 nur fünflöthig. Vgl. S. 164.

[7]) Vgl. Gaedechens, Hamburgische Münzen und Medaillen Abth. II S. 329. M. Bahrfeldt, kleine Beiträge zum Hamburgischen Münzwesen in den Mittheil. des Vereins für Hamburg. Gesch., Jahrg. 9 S. 75 ff. Bahrfeldt, die Lüneburgischen Hohlpfennige in den Berliner Münzblättern 1885 S. 523.

[8]) So namentlich aus dem Münzfunde bei Neu-Lauerhof vom Jahre 1819, dessen Vergrabungszeit Grautoff (hist. Schr. III S. 296. 315) bald nach 1436 ansetzt, und aus einem zweiten Funde bei Alt-Lauerhof, dessen Münzen wahrscheinlich dem Anfang des 15. Jahrh. angehören (Vgl. den Anhang).

finden vielmehr auf ihnen dieselben zur Unterscheidung der Jahrgänge dienenden Beizeichen und Stempelverschiedenheiten, wie z. B. einen Punkt auf dem Adlerleib, einen Stern im Strahlenrand, Adlerflügel mit je 3 oder 4 Federn, mit und ohne Flügelbinde.

Aus diesen Unterschieden läßt sich mithin keine Altersbestimmung entnehmen. Doch scheint die Hinzufügung der Halsfedern den jüngeren Doppelpfennigen eigen zu sein, während andererseits die Darstellung des Doppeladlers mit nur zwei Federn an den Flügeln auf die älteren Exemplare beschränkt ist.[9]) Zu den letzteren rechne ich auch einen Doppelpfennig, welcher am Rande einer aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts stammenden Valvationsrolle in Lüneburg, von der im Anhange weiter die Rede sein wird, befestigt ist.

Fig. 7. Doppeladler ohne Halsfedern. Flügel mit je 3 Federn ohne Flügelbinde. Strahlenrand mit 25 Strahlen. Dm. 19. Gew. 0,43.

Da der Doppeladler hier einen entschieden alterthümlicheren Typus hat, habe ich in Figur 7 eine Abbildung dieses Blaffert zur Vergleichung hinzugefügt.

Während nun Lübeckische Hohlmünzen mit dem Doppeladler in verschiedenen Münzfunden in großer Menge gefunden und daher nicht nur in dem hiesigen Münzkabinet und in hiesigen Privatsammlungen, sondern auch in vielen auswärtigen Münzsammlungen zahlreich vertreten sind, so fällt die große Seltenheit kleinerer Pfennige auf. Fast alle haben einen Durchmesser von 19—21 Millimetern, und, sofern sie nicht stark beschädigt sind, ein Gewicht von 0,50—60 Gramm, und sind daher zu den Blafferten oder Doppelpfennigen zu rechnen, welche jedoch erst seit dem Jahre 1329 geprägt wurden. Nur ganz vereinzelt finden sich kleinere oder

[9]) Im hiesigen Münzkabinet befinden sich einige Exemplare mit nur zwei Federn an den Flügeln des Doppeladlers. Da sie von acht- und neunlöthigem Silber sind, werden sie aus der Zeit von 1398—1432 stammen.

einfache Hohlpfennige. Verschiedene an Lübeckischen Geprägen reiche Sammlungen, wie z. B. das Großherzogl. Münzkabinet in Schwerin, besitzen kein Exemplar solcher kleiner Pfennige, das hiesige Münzkabinet hat nur ein einziges, von dem ich hier eine Beschreibung und Abbildung gebe.

Fig. 8. Doppeladler. Flügel mit je 3 Federn und Flügelbinde, aber ohne Halsfedern. Strahlenrand mit 30 Strahlen. Dm. 14. Gew. 0,17. Abgebildet bei Seeländer a. a. O. S. 38. Figur 10.

Da indeß dieser Pfennig aus zweilöthigem Silber besteht, also einen sehr geringen Feingehalt hat, kann er kaum vor dem Ende des 15. Jahrhunderts geschlagen sein.

Sollten denn aber aus älteren Zeiten gar keine einfache Hohlpfennige vorhanden sein, welche doch, nachdem Lübeck 1226 durch Kaiser Friedrich II. die eigene Münzgerechtigkeit erlangt hatte, im dreizehnten und im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts bis zur Ausmünzung von Doppelpfennigen (S. 164) und den zweiseitig geprägten Witten das einzige im Umlauf befindliche Geld bildeten, und neben jenen auch später noch regelmäßig geschlagen wurden? Während in zahlreichen Münzfunden einfache und halbe Pfennige von Hamburg, Lüneburg und Wismar in großer Menge und in verschiedenen Größen zu Tage gekommen sind,[10]) wie ist es glaublich, daß kleine Lübeckische Hohlpfennige aus älterer Zeit gänzlich fehlen und auch aus späterer Zeit sehr selten sind? Da dies nicht wahrscheinlich ist, gelangt man unwillkürlich zu dem Schluß, daß die einfachen Pfennige ein anderes Gepräge als den Doppeladler gehabt haben müssen. Es ist daher neuerdings mit gutem Grunde die Vermuthung aufgestellt worden, daß die einfachen Pfennige mit dem gekrönten Kopf nach Lübeck gehören, wie in dem Anhang ausführlicher dargelegt werden soll.

---

[10]) Vgl. Gaedechens a. a. O. S. 330 ff. 341. Evers, Mecklenburgische Münz-Verfassung II 492. Thomsen № 7129. M. Bahrfeldt a. a. O. S. 518 ff.



B. Zweiseitig geprägte Münzen.

1. Dreiling ohne Jahr.

Hs. ✠ MONETA ◦ NOVA ◦ LVBIC Im Perlenrande der Doppeladler in unten rundem Schild.

Rs. DEO — PRI — SIT — GLO (Deo principi sit gloria). Getheilter Schild als Stadtwappen auf einem langen durch die Umschrift gehenden Kreuze. Dm. 16. Gew. 0,73. 1 Ex. Schlecht erhalten. Vgl. Schnobel S. 35, 4. Dreilinge und Sechslinge sind von den vier Städten Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar nach den Münzrecessen derselben (Grautoff, histor. Schriften III S. 209. 211. 219) seit dem Anfang des 15. Jahrh. in großer Menge geprägt worden und in zahlreichen Exemplaren noch jetzt erhalten. Der oben beschriebene Dreiling weicht in dem Gepräge der Rückseite von den gewöhnlichen Typen ab und scheint nur kurze Zeit geprägt zu sein, und zwar nach v. Melle's[11]) Annahme unter dem Münzmeister Hans Froeleke (1514—28). Somit würde er trotz seiner schlechten Erhaltung zu den jüngsten Münzen des Travemünder Fundes gehören.

2. Schilling o. J. (Figur 9).

Dm. 25. Gew. 2,25. Schnobel S. 48, 6. Schellhaß № 175. Thomsen № 6975.

Hs. ✠ MONETA ◦ NOVA ◦ LVBICENSIS

Doppeladler mit Halsfedern und Flügelbinde. Flügel mit 5 Federn.

Rs. CRVX ◦ FVGAT ◦ OMNE ◦ MALVM

Ausgeschweiftes Kreuz, worauf das Stadtwappen in einer bogenförmigen Verzierung (Vierpaß); in den Winkeln Spitzen mit einem Kleeblatt. Der Umfang ist in Fig. 9 etwas zu klein.

Schillinge sind von den 4 Städten zwar schon seit dem Receß von 1432 (Grautoff S. 219) geschlagen worden; doch fehlt bei

---

[11]) Vgl. Jacob v. Melle, gründliche Nachricht von der Kaiserl. freyen Stadt Lübeck 3. Aufl. S. 477.

den älteren und etwas schwereren Exemplaren das Stadtwappen auf dem Kreuze der Rückseite, weshalb ich diesen letzteren Typus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zuweisen möchte.

3. **Witten** vom Jahre 1502 (Figur 10).

Hs. Getheilter Schild im Perlenkreis.

Rs. Ausgeschweiftes Kreuz im Perlenkreis. Schnobel S. 34, 6. Schellhaß № 177. Thomsen № 6978. Dm. 18. Gew. 1—1,2 Gr. Durchschnittsgewicht 1,06. 34 Exemplare.

	Hauptseite.	Rückseite.	Ex.
a.	✠ MONETA ∘ LVBICEN' 1702	✠ AVE · CRVX · SPES · VNICA	5
b.	✠ — ∘ — —	✠ — · — · — · —	1
c.	MONETA ∘ — —	✠ — · — · — · —	8
d.	MONETA — —	✠ — · — · — · —	14
e.	MONETA ∘ — —	✠ AVE CRVX SPES VNICA	2
f.	MONETA — —	✠ — — — —	4

In Fig. 10 ist eine Abbildung von d gegeben. Während v. Melle a. a. O. S. 476 und Schnobel S. 34 diese in vielen Exemplaren erhaltene Münze unter den Dreilingen aufführen, wird sie in den Katalogen der Sammlungen von Thomsen und Schellhaß mit Recht als Witten bezeichnet. Dafür spricht das den Witten eigene ausgeschweifte Kreuz der Rückseite und die Angabe der auf Seite 164 angeführten Münzchronik, daß im Jahre 1502 zu Lübeck Witten ausgemünzt wurden. Nachdem die Witten, welche im 14. Jahrhundert neben den hohlen Pfennigen und Doppelpfennigen das einzige Silbergeld bildeten, seit dem zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts von den Dreilingen und Sechslingen verdrängt waren, kehrte man zu Anfang des 16. Jahrhunderts in Lübeck wie auch in Hamburg, Lüneburg und Wismar auf kurze Zeit zur Ausprägung von Witten zurück. Vgl. Gaedechens, Hamburgische Münzen und Medaillen. Abth. II S. 181. 312.

Hamburg.

A. Hohlmünzen.

1. Halbe Pfennige oder Scherf aus dem 15. Jahrhundert.

Im Strahlenrande Thor mit Nesselblatt darin und Dreizack darüber. 22 Strahlen. Dm. 12. Gew. 0,19. Aehnlich bei Gaedechens, Hamburgische Münzen und Medaillen. Abth. II № 1413, doch mit etwas niedrigerem Thor und höherem Dreizack. 1 Ex.

2. Pfennige aus dem 15. Jahrhundert.

a. Thor mit Nesselblatt darin und mit fast gleich breitem und hohem Dreizack. Strahlenrand mit 24 Strahlen. Dm. 15. Gew. 0,23. Gaedechens № 1392. 15 Exemplare, davon 5 schlecht erhalten.

b. Dasselbe, aber mit höherem Dreizack und einer schwebenden Kugel an beiden Ecken des Thores. 33 Strahlen. Gaedechens № 1395. 4 Exemplare.

c. Unbestimmt und schlecht erhalten 1 Exemplar.

3. Blafferte oder Doppelpfennige aus dem 15. Jahrhundert.

a. Im Strahlenrande die Burg mit drei Thürmen und mit dem Nesselblatt im Thor. Dm. 20. Gew. durchschnittlich 0,50. 51 Exemplare, davon 11 schlecht erhalten.

α. Die beiden Seitenthürme reichen bis an den unteren Rand und haben eine vierblätterige Blume in Form einer Rosette. 29 Strahlen. Vgl. Gaedechens № 1260 (Mitte des 15. Jahrhunderts). 18 Exemplare.

β. Die Thürme stehen auf der Mauer, deren Fugen vertieft liegen. 29 Strahlen. Gaedechens № 1264 (Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts). 33 Exemplare, darunter einige mit breiteren, andere mit schmaleren Mauerfugen.

b. Im Strahlenrande zwei Thürme von der Burg, daneben links ein ganzes Nesselblatt. 31 Strahlen. Dm. 20. Gew. 0,50 und 0,58 Gr. Gaedechens № 1251. 2 Exemplare. Schlecht erhalten.

c. Im Strahlenrande zwei Thürme von der Burg und halbes Nesselblatt. 31 Strahlen. Dm. 20. Gew. 0,45. Gaedechens № 1254. 1 Exemplar.

Ein Münzvertrag zwischen Hamburg und Lüneburg, durch welchen die Prägung des letztgenannten Blaffert (en half borch un en half nettelenblat für Hamburg, en half borch und en upgerichter lowe für Lüneburg) angeordnet wurde, ist von M. Bahrfeldt (Berliner Münzblätter № 53 1885 S. 525 und Mittheilungen des Vereins f. Hamburg. Gesch. 9. Jahrg. 1886 S. 75 ff.) veröffentlicht worden. Die Zeit des Vertrags ist unbestimmt; doch wird er aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts stammen, da wir einem ähnlichen Gepräge mit dem halben Nesselblatt und dem halben Balkenschild in Holstein unter Friedrich I. (1481—1533) begegnen (s. unter Schleswig-Holstein).

B. Zweiseitige Münzen.

1. **Dreiling** o. J. (Ende des 15. Jahrhunderts).

Hs. Nesselblatt **MONE' · HAM · · RGEN'** Im Perlenkreise die Burg. Rs. **BENEDICTVS * DEVS.** Im Perlenkreise ein Kreuz mit Nesselblättern in den vier Winkeln. Dm. 18. Gew. 0,6. Vgl. Gaedechens № 1179, wo das Nesselblatt in der Umschrift der Hauptseite fehlt. 1 Exemplar. Schlecht erhalten.

2. **Schilling** o. J. (Ende des 15. Jahrhunderts).

Hs. **✠ MONETA · NOVA ✿ HAMBVRGEN'** Im Perlkreise die Burg.

Rs. **✠ SIGNO ✿ CRVCIS * SALVEMVR** Im Perlenkreise ein ausgeschweiftes Kreuz, darauf das Stadtwappen in einem Vierpaß; in den vier Winkeln mit Kleeblättern verzierte Spitzen. Dm. 26. Gew. 2,25. Gaedechens № 906. 2 Exemplare. Dieser Hamburger Schilling hat nach Gewicht und Gepräge die größte Aehnlichkeit mit dem oben (S. 168) aufgeführten Schilling aus Lübeck.

3. Witten von 1502.

Hs. Im Perlenkreise die Burg, mit Nesselblatt im Thor. Rs. Im Perlenkreise ein ausgeschweiftes Kreuz.

	Hauptseite.	Rückseite.	Ex.
a.	MONE'+hAMBVRG' 1502 ∘	✠ AVE ⚜ SPES ⚜ VNICA ⚜	1
b.	— ∘ — ∘ —	✠ — ❀ — ❀ — ∘	1
c.	✠ — ∘ — —	✠ — ❀ — ❀ — ∘	1

Dm. 19. Gew. von a. 0,97, von b. 0,91, von c. 1,05. Gaedechens № 1165 entspricht dem Gepräge von a. mit den Lilien in der Umschrift der Rückseite; die beiden Varianten b. und c. mit den Rosetten sind bei Gaedechens nicht verzeichnet. Diese Witten entsprechen genau den zu Lübeck in demselben Jahre geschlagenen (vgl. S. 169).

4. Witten von 1506.

	Hauptseite.	Rückseite.	Ex.
a.	MONE' hAMBVRGE' 1706:	✠ AVE ❀ SPES ❀ VNICA ∘	2
b.	MONE' ∘ — —	✠ — ❀ — ❀ — ∘	1
c.	MONE ∘ — 1506	✠ — ❀ — ❀ — ∘	6
d.	MONE' ∘ — —	✠ — ❀ — ❀ — ∘	1
e.	MONE' — 1706	✠ — ⚜ — ⚜ — ⚜	6
f.	— — —	✠ — ⚜ — ⚜ — ∘	1
g.	— hAMBVRGE —	✠ — ⚜ — ⚜ — ⚜ ∘	5

Gepräge wie auf den Witten von 1502. Dm. 19. Gewicht 1,23—0,82, durchschnittlich 1,04. In der Umschrift zeigen sämmtliche 22 Exemplare kleine Abweichungen von den bei Gaedechens № 1166—67 aufgeführten. Doch stimmt die Hauptseite von b. mit Gädechens № 1166 und die Rückseite von g. mit Gaedechens № 1167.

5. Sechsling von 1512.

Hs. MONE' ∘ hAMBVRG' 1512. Im Perlenkreis ein unten runder Schild mit dem Nesselblatt.

Rs. CRX – FOE – MAL. In einem Perlenkreise die Wappenschilde von Lübeck, Lüneburg und Wismar ins Dreieck

gestellt, worin ein Kreuz. Dm. 19. Gew. 1,05—1,10. Gaedechens № 1019. 4 Ex.

Lüneburg.

A. Hohlmünzen.

Geordnet nach M. Bahrfeldt, die Lüneburgischen Hohlpfennige, in den Berliner Münzblättern 1885 № 53 S. 517 ff.

1. **Pfennig** (Mitte des 15. Jahrhunderts).

Der nach links schreitende Löwe mit buschigem Schwanze in schräg gestelltem Schild. Strahlenrand mit 20, 23, 24 und 27 Strahlen. Dm. 14—16. Gew. 0,25. Bahrfeldt № 19. Schellhaß № 361. Thomsen № 6984. 22 Exemplare, davon 5 schlecht erhalten.

2. **Halber Pfennig** oder Helling (2. Hälfte des 15. Jahrhunderts).

Der Löwe (ohne Schild) mit buschigem Schwanze, nach links schreitend. 20 Strahlen. Dm. 12. Gew. 0,21. Nicht bei Bahrfeldt. Vgl. Thomsen № 6986. 1 Ex.

3. **Blafferte** (Ende des 15. Jahrhunderts).

a. Burg mit dem nach links schreitenden Löwen im Portal. Der Mittelthurm und die beiden Seitenthürme haben je 3 Zinnen, die Mauerfugen sind erhaben. Strahlenrand mit 25, 29, 32 und 39 Strahlen. Dm. 20. Gew. 0,64—42, durchschnittlich 0,51. Bahrfeldt № 24. Schellhaß № 360. Thomsen № 6988—90. Aehnlich aber etwas abweichend die Abbildung bei Bode, das ältere Münzwesen der Staaten und Städte Niedersachsens Taf. V 2. 18 Exemplare, davon 5 schlecht erhalten.

b. Dasselbe, aber Mittelthurm mit vier Zinnen. 29, 33, 35 und 36 Strahlen. Dm. 20. Gew. 0,50. Bahrfeldt № 26. 19 Ex.

c. Burg mit dem aufgerichteten Löwen im Portal. Mittelthurm mit 4 Zinnen. 33 Strahlen. Dm. 20. Gew. 0,52—42, durchschnittlich 0,49. 11 Ex.

d. Burg mit nach links schreitendem Löwen im Portal und

mit treppenartigen Giebeln statt der Zinnen auf den Thürmen. Im Giebel des mittleren Thurms ist eine kreuzförmige Oeffnung, in dem der Seitenthürme sind zwei kleine runde Oeffnungen. 29 und 39 Strahlen. Dm. 21. Gew. 0,47. 3 Ex.

e. Halbe Burg mit 2 Thürmen, daneben links ein aufgerichteter Löwe. 32 Strahlen. Dm. 20. Gew. 0,54. Vgl. S. 171. Bahrfeldt № 27. 7 Ex.

B. Zweiseitige Münzen.

Witten vom Jahre 1502.

Hs. ✠ MONETA ◦ LVNEB' 1702 (1502). Burg mit dem schräg nach links gestellten Löwenschild im Thor.

Rs. ✠ O CRVX ❀ GLORIOSA ◦ Ausgeschweiftes Kreuz. Schellhaß № 359, Thomsen № 7015. Abgebildet bei Bode a. a. O. Taf. V 10. Dm. 18. 70 Exemplare, Gesammtgewicht 72,50 Gr.

b. Dasselbe, aber mit dem Stempelfehler 1072. Thomsen № 7016. 1 Ex.

Stadt Hannover.

1. Hohlpfennig.

Helm mit großem Pfauenfederschmuck darüber. Strahlenrand mit 26 Strahlen. Dm. 16. Gew. 0,30. Ein schlecht erhaltenes Exemplar. Diese Helmpfennige sind von Menadier in Sallet's Zeitschrift für Numism. Bd. 13 S. 170 und 241 der Stadt Hannover zugewiesen.

2. Blaffert.

Burg mit zwei Thürmen und einem durch ein Gitter geschlossenen Portal; über dem Portal zwischen den Thürmen der nach links schreitende, den rechten Vorderfuß erhebende Löwe. Die Mauerfugen liegen vertieft. Strahlenrand mit 26 Strahlen.[12]) Dm. 18. Gew. 0,45. 1 Exemplar. Beschrieben und abgebildet von Bahrfeldt in den Berl. Münzbl. 1885 S. 527 № 29 und

[12]) Ein zweites Exemplar des hiesigen Münzkabinets hat 24 Strahlen und eine etwas anders gestaltete Thurmspitze.

im Numism.-sphragist. Anzeiger 1885 № 5, von Menadier in der Zeitschr. für Numism. Bd. 13 S. 177 ff., von Höfken im Archiv für Brakteatenkunde Bd. I. S. 65. Da diesem Blaffert das den Geprägen der Stadt Hannover eigenthümliche Kleeblatt nebst dem Buchstaben H fehlt, ist er früher und neuerdings auch von Stenzel (Zeitschr. für Num. 1888 Bd. 16, zwei Zerbster Münzfunde) für Lüneburgisch gehalten worden. Indessen hat Menadier a. a. O. durch den Hinweis auf einen Groschen der Stadt Hannover vom Jahre 1482, welcher das gleiche Gepräge und ebenfalls kein Kleeblatt und kein H zeigt, es sehr wahrscheinlich gemacht, daß der in Rede stehende Blaffert nach Hannover gehört.

Stade.

Witten von 1510.

Hs. ✠ MONETA ◦ STADE' 1710 (1510). Burg mit dem Schlüssel im Thor. Rs. ✠ O CRVX ◦ ADORANDA ◦ Ausgeschweiftes Kreuz. Dm. 19. Gew. 1,08 und 0,90. Aehnlich aber mit einer kleinen Stempelabweichung bei Bahrfeldt, Münzen der Stadt Stade. S. 40 Taf. I 7. 2 Ex.

Erzbisthum Bremen.

Johann III. Rode Erzbischof (1497—1511).

1. **Vierfacher Groten** vom Jahre 1499, in Bremervörde geprägt.

Hs. IOh'S ∗ DEI ∗ GR — ∗ ARC' ∗ EPI' ∗ BR St. Petrus mit dreifacher Krone und Heiligenschein auf dem Throne sitzend, mit Schlüssel und Buch. Unten in kleinem Schilde ein beflügelter Helm, das Wappen Rode's. Rs. ✠ MONETA ∗ NOVA ∗ VORDENSIS ∗ 1499. Schlüssel mit aufwärts stehendem Bart. Dm. 30. Gew. 3,15. Jungk, die Bremischen Münzen und Medaillen № 125. Thomsen № 6638. 1 Ex.

2. **Vierfacher Groten** vom Jahre 1511 in Bremen geprägt.

Hs. IOh'S DEI G — RAR' EPI B' Rs. MONETA NOVA ◦ BREIMEISIS (sic) 1511. Gepräge wie auf № 1. Dm. 28.

Gew. 3,35. Jungk № 117, ohne die Rosen an den Seiten des Wappenschildes. Vgl. Thomsen № 6641. 1 Ex.

Bisthum Verden.

Christoph von Braunschweig-Lüneburg, Administrator.
(1502—58).

Witten vom Jahre 1510.

Hs. ✠ CRISTOF : ADMIST : 1510. Burg mit 3 Thürmen. Im Thor schräg nach links gelehnter Schild mit schreitendem Löwen. Rs. ✠ MONETA NO VERDENS Dm. 19. Gew. 0,95. Vgl. Grote, Münzstudien Bd. V S. 61. 2 Ex.

Kurfürstenthum Brandenburg.

1. **Hohlpfennig** aus Frankfurt a. d. O.

a. Helm mit Federschmuck. Strahlenrand. Dm. 16. Gew. 0,45. Vgl. Thomsen № 7733. 1 Ex.

b. Dasselbe, aber mit Rosette hinter dem Helm. Thomsen № 7735. 1 Ex.

2. **Berliner Groschen** aus dem Jahre 1517, geprägt von Kurfürst Joachim I. (1498—1535).

Hs. * IOACHI · MARCH ◦ BRANDN ◦ P · EL Im Perlenkreise einköpfiger Adler mit Scepterschild. Rs. MONE ◦ NOV ◦ ARGEN ◦ BERLIN ◦ 151Λ ◦ Lilienkreuz, in dessen Winkeln 4 Wappen. Dm. 25. Gew. 2,55. Vgl. Schellhaß № 1584 und die Henkel'sche Sammlung Brandenburg-Preußischer Münzen Theil I. № 267. 1 Ex.

Salzwedel.

Hohlpfennig.

Halber Adler und Schlüssel. Strahlenrand. Dm. 16. Gew. 0,25. Aehnlich aber kleiner Schellhaß № 1597. 1 Ex.

Kurfürstenthum Sachsen.

Engelgroschen oder **Schreckenberger** o. J. von Friedrich III., Johann und Georg (1507—25).

Hs. ✠ FRIDERICVS ◦ IOHANNES ◦ GEORGIVS Kurfürstenschild mit zwei gekreuzten Schwertern von einem Engel

gehalten. Rſ. ✝ GROSSVS ◦ NOVVS ◦ DVCVM ◦ SAXONIE Das Sächſiſche Wappen von vier Wappen umgeben in einem Schilde. Dm. 29. Gew. 4,50. Schellhaß № 1411. Thomſen № 7588. 1 Ex.

Herzogthum Pommern.

1. **Witten** o. J. von Kaſimir V., Herzog von Stettin (1413—35).

a. Hſ. BENEDICTV . DE . . (Benedictus Deus). Im Perlenkreiſe C mit Punkt darin. Rſ. MONETA : . VC ◦ STETI ◦ Greif linkshin. Dm. 16. Gew. 0,40. Vgl. Dannenberg, Pommerns Münzen im Mittelalter. Berlin 1864 № 38 Taf. I 38. Menadier in Sallet's Zeitſchr. f. Numism. Bd. 15 S. 194 ff. № 5. 1 Ex. Schlecht erhalten.

b. Hſ. . . . . . DEVS * Rſ. . . . . . DVC · STE . . . . Gepräge wie a. Dm. 16. Gew. 0,56. 1 Ex. Sehr ſchlecht erhalten.

2. **Schillinge** unter Bogislav X. (1474—1523).

Hſ. Greif linkshin. Rſ. Rügiſches Wappen auf einem langen, durch die Umſchrift gehenden Kreuze. Dm. 20—21. Gew. 1,25—1,33. Vgl. Dannenberg a. a. O. S. 32.

a. In Garz geprägt (ſeit 1489). Vgl. Thomſen № 7444. 2 Exemplare vom Jahre 1489, 1 Ex. von 1492. Dieſelben zeigen folgende Stempelverſchiedenheiten:

Hauptſeite.	Rückſeite.	Ex.
✝ BVGSLAVS D G DVX STETI	MONE | TA NO | VA GA | RE 89	1
✝ – – – STETIN	– – – – –	1
✝ – – – –	– – – – 92	1

b. In Damm geprägt (ſeit 1492). 1 Exemplar o. J., je 1 Ex. aus den Jahren 1493, 1496, 1499, 2 Ex. von 1497. Vgl. Thomſen № 7447 ff.

Hauptſeite.	Rückſeite.	Ex.
BOGLAVS ◦ STETTIN ❀ DVX ◦	MON | ETA ◦ N | OVA ◦ | DAM	1
BVGSLAVS ◦ – ❀ – ◦	– – ◦ N | OVA◦D | AM 93	1
❀ – · DVX · STETTIN	– ETA · N | OVA · D | – 96	1
❀ – ◦ – ◦ –	– ETA N | OVA D | – 97	2
❀ BOGSLAVS ◦ – ◦ –	– ETA · N | OVA · D | – 99	1

c. In Stettin geprägt (seit 1499). Je 1 Exemplar aus den Jahren 1501, 1503, 1505, 1506, 1508, 1512. Vgl. Thomsen № 7451 ff.

Hauptseite.	Rückseite.	Ex.
* BVGSLAVS · DVX · STETTIENSI'	MONE · | NOVA · | STET | IN 1501	1
* — · — · STETTINSIS	MONE | NOVA | — — 1503	1
✻ — · — · STETTINS'	— — — — 1505	1
* — · — · STETTINSIS	— — — — 1506	1
* — ◦ — ◦ STETTINE	— — | STET | TI 1508	1
⁝ — ⁝ ... ⁝ STETTINS'	MON | NOV | STET | 1512	1

3. **Witten** (halbe Schillinge) in Stettin geprägt (seit 1500).

Hs. Greif linkshin. Rs. Schild mit b auf durchgehendem Kreuz. Dm. 17. Gew. 0,77—90. 1 Ex. von 1500, 1501 und und 1503, je 2 Ex. von 1512 und 1515. Dannenberg S. 32. Thomsen № 7452 ff.

✿ BVGSLAVS DVX STETIN	MON' | NOV' | STE | MVC	1
× — ◦ — ◦ —	— ◦ — ◦ STET | IN 1501	1
* — ⁝ — ◦ —	MON ◦ NOV ◦ | STE' | N 1503	1
⁝ — ⁝ — ⁝ STETTIN	— — | STET | 1512	2
⁝ — ◦ — ⁝ —	— — | STET | 1515	1
* BVGSLAVS DVX * STETTINS	MONE | NOVA | STET | N 1515	1

Stadt Stettin.

Witten o. J.

a. Hs. **MON \| E CI \| VI S \| TET ⁝** Schild mit gekröntem Greifenkopf auf langem Kreuz. Rs. ✿ **NOMI ⁝ DOMI AMEN** (nomine Domini amen). Greif linkshin. Dannenberg S. 67 Taf. IV 93. Dm. 16. Gew. 0,60. Ein schlecht erhaltenes Exemplar.

b. Hs. **MONETA STETINENS:** Greif nach links. Rs. **SIT LAVS ⁝ DEO ⁝ PATRI** Schild mit Greifenkopf auf kurzem Kreuz. Dm. 16—17. Gew. 0,55. Dannenberg S. 67 Taf. IV 94. 2 Ex. Schlecht erhalten.

Stargard.

Witten o. J.

Hs. MONETA : STARGARDE Greif linkshin. Rs. MDG | SAN | ROE | NOT Langes Kreuz mit einem fünfstrahligen Stern in den Winkeln. Dm. 17. Gew. 0,70. Thomsen № 7778. Dannenberg, welcher a. a. O. S. 65 (Taf. II № 90) diese Münze behandelt, verlegt dieselbe in den Anfang des 15. Jahrhunderts und sieht in der räthselhaften Umschrift der Rückseite einen mit Maria Dei genitrix beginnenden Spruch. 1 Ex. Sehr beschädigt.

Stralsund.

1. Witten o. J.

a. Hs. ✠ MONETA · NOVA SVND Strahl. Rs. DEVS · IN · NOMINE TVO Ausgeschweiftes Kreuz, in dessen unterem linkem Winkel ein Herz. 2 Ex.

b. Dasselbe, aber auf der Rückseite mit ✠ vor DEVS und mit Herz im unteren rechten Winkel des Kreuzes. 2 Ex., davon eins unbestimmt und schlecht erhalten. Dm. 18. Gew. 0,75—80. Aehnliche Witten, aber etwas abweichend, bei Dannenberg S. 71. Schellhaß № 1621 ff. Thomsen № 7816 a.

2. Witten vom Jahre 1505.

Hs. MONE · NOVA · SVNDENSI · 1505. Strahl. Rs. *) DEVS · IN · NOMINE · TVO · SA'(ncto). Kreuz, in dessen unterem linkem Winkel ein sechsstrahliger Stern. Dm. 18. Gew. 0,75. Aehnlich Thomsen № 7817. 1 Ex.

3. Schillinge.

Hs. Strahl. Rs. Ausgeschweiftes Kreuz, welches auf a, b und d einen Halbmond mit Rose im oberen rechten Winkel, auf c im unteren rechten Winkel und auf e ein Herz im unteren rechten Winkel hat. Vgl. Thomsen № 7819.

	Hauptseite.	Rückseite.	Ex.
a.	MONE+NOVA+SVNDENS 1505	❁ DEVS · IN · NOMINE · TVO · S' ·	1
b.	— · — ·SVNDEN —	— ·—· — · ·—	1
c.	MONET· — ·SVND' 1509	❁ — ·—· — ·TVO	1
d.	MONE· — ·SVNDE 1511	— ·—· — · — S'	3
e.	MONETA∘ — ∘SVND 1515	✠ — ∘—∘ — ∘ —	1

Sämmtliche Stralsunder Schillinge haben im Dm. 20 Millim. und ein Gewicht von 1,30—1,40 Gr.

Herzogthum Mecklenburg.

A. Hohlmünzen.

1. Pfennige.

a. Gekrönter Büffelskopf mit Augen, Ohren und aushängender Zunge. Strahlenrand mit 20 und 22 Strahlen. Dm. 15. Gew. 0,24 und 0,33. Vgl. Evers, Mecklenburgische Münz-Verfassung Bd. II S. 11 ff. 2 Ex.

b. Gekrönter Büffelskopf mit Hörnern und Augen, ohne Ohren, mit einer Kugel in der Krone und mit offenem Maul **ohne** aushängende Zunge. 30 Strahlen. Dm. 15. Gew. 0,33. 1 Ex.

2. Blafferte (Figur 11).

a. Gekrönter Büffelskopf mit Augen, Ohren, aushängender Zunge, aber ohne Hörner. Die Krone hat 3 Zinken in Form von Kleeblättern. Strahlenrand mit 25 Strahlen. Dm. 20. Gew. 0,50. Der vorliegende Blaffert ist in Figur 11 abgebildet, da genau entsprechende Exemplare von Evers a. a. O. nicht aufgeführt werden. Doch sind solche, wie mir Herr Rechnungsrath Wunderlich in Schwerin freundlichst mittheilte, in der dortigen Münzsammlung vorhanden. 3 Ex., davon eins schlecht erhalten.

b, Gekrönter Büffelskopf mit Augen, Ohren, Hörnern, aushängender Zunge und einem Kleeblatt in der Mitte der Krone. Strahlenrand mit 35 Strahlen und einer Kugel über der Krone. Dm. 19. Gew. 0,46. 1 Ex. Fehlt ebenfalls bei Evers.

B. Zweiseitige Münzen

unter den Herzögen Magnus und Balthasar (1477—1503).

1. Sechslinge (Witten) o. J. in Güstrow geprägt.

a. Hs. . . **NE' · NOVA · GV . . . . MES** Gekrönter Büffelskopf (ohne Schild) mit Augen, Ohren, Ring durch die Nase und mit aushängender Zunge. Die Zinken der Krone haben die Form von Kleeblättern. Rs. **DVCV – M . G – NOP – LEN**

Langes Kreuz mit ∘ in den vier Winkeln. Dm. 18. Gew. 0,90. Fehlt bei Evers; ähnlich, aber abweichend, Schellhaß № 227. 1 Ex.

2. **Sechslinge** (Witten) o. J. in Güstrow geprägt.

Hs. Im Schilde der Büffelskopf mit Halsfell, Augen, Ohren, Hörnern und aushängender Zunge. Rs. Ausgeschweiftes Kreuz.

	Hauptseite.	Rückseite.	Ex.
a.	MONETA · NOVA · GVSTROV	✠ DVCV' MAGNOPOLENS	1
b.	MONET NOVA GVSTROW	✠ – –	1
c.	– · – · –	✠ – –	2
d.	✠ – · – · –	⁑ DVCV'· –	2
e.	⁑ – · – · –	✠ – –	1

Dm. 17—18. Gew. 0,70—75. Evers S. 46, 1. Thomsen № 6602.

3. **Doppelschilling** o. J. aus Güstrow.

Hs. ❁ ∘ MONETA ∘ NOVA ∘ GVSTROW ∘ Wappen mit vier Feldern und dem Herzschilde. Rs. DVCV – MAG – NOPO – LENS Büffelskopf im Schilde auf langem Kreuze. Dm. 25. Gew. 2,20. Aehnlich Evers S. 43,5. Thomsen № 6600. 1 Ex.

4. **Vierschillingsstück** o. J. aus Güstrow.

Hs. ∘ MONE' – ∘ NOVA ∘ – ∘ GVST ∘ Die drei Wappenschilde des Herzogthums Mecklenburg, der Grafschaft Schwerin und der Herrschaft Rostock ins Dreieck gestellt. Rs. DVCV'∘ – MAG – NOPO – LENS Gekrönter Büffelskopf mit Halsfell im Schilde auf einem langen Kreuze. Dm. 30. Gew. 3,30. Evers S. 42, 1. Thomsen № 6596. 1 Ex.

Wismar.

A. Hohlmünzen.

Das Stadtwappen (halber Stierkopf und Querstreifen) im gespaltenen, unten runden Schilde. Vgl. Evers S. 494. Schellhaß № 280—81. Thomsen № 7128—30.

1. Halbe Pfennige.

Strahlenrand mit 23 Strahlen. Dm. 12—13. Gew. 0,22—23. 7 Ex.

2. **Pfennige.**

31 Strahlen. Dm. 15. Gew. 0,25. 2 Ex.

3. **Blaffert.**

30 Strahlen. Dm. 20. Gew. 0,58. 1 Ex.

B. **Zweiseitige Münzen.**

1. **Witten** vom Jahre 1502.

a. Hs. ✠ MONE' ◦ WISMAR 1702 (1502). Ausgeschweiftes Kreuz. Rs. CIVITAS ◦ MAGNOPOL + Stadtwappen in unten rundem Schild. Dm. 18—19. Gew. 0,93—1,12, durchschnittlich 1,01. Aehnlich Evers S. 483, 7. Ueber die Prägung von Witten im Jahre 1502 vgl. S. 169. 16 Ex, davon 3 schlecht erhalten.

b. Dasselbe, aber auf der Rückseite CIVITAS MAGNO POL ◦ 1 Ex.

c. Dasselbe. Verprägtes Exemplar. Hs. ✠ MONOZ ✠ MONMAR 1702 (1502) Rs. ✠ CIVIT ✠ CIVITAS · MAG Dm. 18. Gew. 0,97. 1 Ex.

2. **Witten** vom Jahre 1512.

a. Hs. ✠ MONE' ◦ WISMAR 1712 (1512). Stadtwappen im Schilde. Rs. CRX – FOC – MAL (crux fugat omne malum). Die Wappenschilde von Lübeck, Hamburg und Lüneburg ins Dreieck gestellt, in dessen Mitte ein + Dm. 19. Gew. 0,99—1,18. Evers S. 481, 3. Thomsen № 7131. 3 Ex.

b. Dasselbe, aber ❁ MONE' ◦ &c. Schellhaß № 282. 2 Ex.

Rostock.

1. **Witten** o. J. (Dreiling).

a. Hs. * MON . . . . ROSKE Greif. Rs. CIVI – TAS ∧ – AGN – OPOL Langes Kreuz mit Punkt in einem Winkel. Dm. 15. Gew. 0,48. Vgl. Evers S. 399, 8. Thomsen № 7095 ff. Schellhaß № 298. 1 Ex. Schlecht erhalten.

b. Hs. MONET · NOVA · ROSTOK · Greif linkshin. Rs. SIT – NON – DNI – BND (sit nomen domini benedictum). Ein r auf langem Kreuze, in dessen unterem linkem Winkel ein Stern.

Dm. 17. Gew. 0,85. Aehnlich Evers S. 399, 9. Thomsen № 7106. 1 Ex.

c. Dasselbe, aber + MONETA · NOVA · ROSTOK Dm. 18. Gew. 0,70. Evers S. 400, 2. 1 Ex.

d. Dasselbe, unbestimmt und schlecht erhalten. 1 Ex.

2. Halbe Schillinge o. J.

	Hauptseite.	Rückseite.	Ex.
a.	✠ MONETA · NOVA · ROSTOKEN	✠ SIT ∘ ¦ NON ∘ ¦ DNI' ∘ ¦ BND' ∘	2
b.	✠ — ∘ — ∘ ROSTOKE ⁝	✠ — ∘ — ∘ — ∘ — ∘	1
c.	✠ — · — · ROSTOK	✠ — · — — · BND ·	1

Hs. Greif linkshin. Rs. Ein r auf langem Kreuz, in dessen unterem linkem Winkel auf a und b ein Kleeblatt, auf c ein sechsstrahliger Stern. Dm. 21. Gew. 1,20—1,40. Nach Schellhaß № 300 aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts. Thomsen № 7103—04. Evers S. 392 führt diese Stücke unter den Schillingen auf.

Schleswig-Holstein.

A. Hohlmünzen.

1. Pfennige (Figur 12).

a. Das sog. Nesselblatt auf einem unten abgerundeten Schilde. Dm. 13. Gew. 0,23—31, durchschnittlich 0,24. Strahlenrand mit 29 und 30 Strahlen. 14 Ex. (Fig. 12.)

b. Dasselbe, aber mit Nesselblatt innerhalb des Schildes. 29 und 34 Strahlen. 2 Ex.

Erbstein im Katalog der Sammlung Schellhaß № 954 verlegt diese Hohlpfennige mit Nesselblatt nach Schauenburg, während sie im Katalog Thomsen № 11236 wohl richtiger Holstein zugewiesen werden. Aeltere Pfennige mit einfachem Nesselblatt sind auch in einem Münzfund im Amte Svendborg zum Vorschein gekommen und in der Antiquarisk Tidskrift 1846—48 p. 60 abgebildet. Da die hier vorliegenden Exemplare aber sicher nicht vor dem Ende des 15. Jahrhunderts geprägt sein werden, als

bereits die Oldenburger in Schleswig-Holstein herrschten, so ist die Vermuthung von Grote (Blätter für Münzkunde Bd. II 1836 S. 253 f.) wahrscheinlich, daß sie der Herrschaft Pinneberg angehören, welche damals noch im Besitze der Schauenburger war.

2. **Blaffert** unter Christian I. (1459—81).

Oldenburgischer Balkenschild mit 3 hohen uud 2 tiefen Querstreifen, unten abgerundet. Dm. 21. Gew. 0,44—57, durchschnittlich 0,50. 28 und 31 Strahlen. Abgebildet bei Grote a. a. O. Taf. XIX № 284. Merzdorf, Oldenburgs Münzen und Medaillen № 16. Höfken im Archiv für Brakteatenkunde Bd. I Taf 3 № 3 S. 174 (mit einem unten zugespitzten Schilde). Vgl. Schellhaß № 39 und Erbstein, Blätter für Münzfreunde 1886 S. 1227. 12 Ex.

3. **Blaffert** unter Friedrich I. (1481—1533).

Halber Oldenburgischer Balkenschild und halbes Nesselblatt in unten rundem Schilde. Dm. 21. Gew. 0,45—49, durchschnittlich 0,47. Strahlenrand mit 28, 29, 33 und 37 Strahlen. Abgebildet bei Grote a. a. O. № 285. Vgl. Schellhaß № 40, Thomsen № 11245. 7 Ex.

B. Zweiseitige Münzen.

Sechsling o. J. unter Friedrich I. in Schleswig geprägt.

Hs. **FREDERICVS ∘ D ∘ HOLSACIE ⁝** Nesselblatt in einem Vierpaß und auf einem ausgeschweiften Kreuz; in den vier Winkeln Spitzen mit ∴ Rs. + **MO ⁝ NOVA ⁝ SLESWICENSI** Zwei Löwen in unten rundem Schilde. Dm. 20. Gew. 1,49. Aehnlich, aber abweichend Thomsen № 11254. 1 Ex.

Dänemark.

1. **Witten** unter König Christian I. (1448—81) in Malmö geprägt.

Hs. ✱ **ARIS** . . . . . Gekröntes **K** Rs. **MON** | **M** . . | . **O** . | **ANS** Langes Kreuz auf leerem Schild. Dm. 17. Gew. 0,73. Schellhaß № 2651. Thomsen № 11118 ff. Handelmann im Verzeichniß der Münzsammlung des Museums vaterländischer Alterthümer in Kiel Heft 4. 1887 S. 33. Schlecht erhalten, Umschrift zum Theil unleserlich. 1 Ex.

2. **Witten** unter König Hans (1481—1513) in Aalborg geprägt.

Hs. ✠ IOES . : D : G : R : DACIE Gekröntes h Rs. HON | KEL | BOR | GEN Langes Kreuz auf einem leeren Schild. Schellhaß № 2653. Thomsen № 11151. Handelmann a. a. O. S. 33. Dm. 16. Gew. 0,72. Schlecht erhalten. 1 Ex.

Norwegen.

Witten unter König Hans (1483—1513).

Hs. ✠ hANS D G R NORWDI Gekröntes h Rs. NON | DEA | NOR | WDI Norwegischer Löwe mit dem Hammer im Perlenkreis auf langem Kreuz. Dm. 17. Gew. 0,62. Vielleicht in Oslo geprägt. Thomsen № 11471. Handelmann S. 34. Schlecht erhalten. 1 Ex.

Livland.

Schilling unter dem Heermeister Walther von Plettenberg (1494—1535) in Wenden geprägt.

Hs. O MAGIST LIOVIDORIE Gespaltener Schild. Rs. MON | ETA | WEN | DEN Langes Kreuz. Dm. 19. Gew. 1,03. Aehnlich Thomsen № 8435 und in der Minus'schen Thaler- und Medaillensammlung, Wien 1874 S. 289 № 4131 ff. Schlecht erhalten. 1 Ex.

Unbestimmt.

Hs. . . . . ETA RIV . . . Greif linkshin. Rs. Ausgeschweiftes Kreuz mit Punkt in der Mitte. Umschrift unleserlich. Dm. 15. Gew. 0,35. Ein sehr schlecht erhaltenes Exemplar, dessen Bestimmung mir bisher nicht gelungen ist.

Die Vertheilung der in Travemünde gefundenen Münzen auf die verschiedenen Länder und Städte weist die folgende Tabelle nach.

	Hohlmünzen.	Zweiseitig geprägte Münzen.	Summa.
Lübeck	41	38	79
Hamburg	74	33	107
Lüneburg	81	71	152
Hannover (Stadt)	2	—	2
Stade	—	2	2
Erzbisthum Bremen	—	2	2
Bisthum Verden	—	2	2
Kurfürstenthum Brandenburg	2	1	3
Salzwedel	1	—	1
Kurfürstenthum Sachsen	—	1	1
Herzogthum Pommern	—	24	24
Stettin (Stadt)	—	3	3
Stralsund	—	12	12
Stargard	—	1	1
Herzogthum Mecklenburg	7	10	17
Wismar	10	23	33
Rostock	—	8	8
Schleswig-Holstein	35	1	36
Dänemark	—	2	2
Norwegen	—	1	1
Livländischer Orden	—	1	1
Unbestimmt	—	1	1
	253	237	490

Anhang.

Ueber die Hohlpfennige mit gekröntem Kopfe.

Unter den Lübeckischen Münzen des Travemünder Fundes sind an erster Stelle (S. 163) Hohlpfennige mit einem gekrönten Kopfe aufgeführt worden. Da nun die Frage nach der Heimath dieser sog. Kopfbrakteaten früher sehr verschieden beantwortet wurde und erst neuerdings zu einem Abschluß gelangt zu sein scheint, will ich im Folgenden eine kurze Uebersicht über die hierauf bezügliche Litteratur und eine Zusammenstellung jener in vielfachen Abweichungen erhaltenen Hohlpfennige geben.

In früherer Zeit nahm man an, daß die Hohlpfennige mit gekröntem Haupt, welche dem Typus der englischen Sterlinge aus dem 13. Jahrhundert ähnlich sind, Schwedischen oder Dänischen Ursprungs seien, und daß sie dort namentlich auch von der Königin Margaretha geprägt worden seien. Es sind in der That zahlreiche Hohlpfennige der Art mit glattem Rand aus dem 14. und 15. Jahrhundert in Schweden zum Vorschein gekommen und zwar, wie mir Herr Reichsarchivar Hildebrand mündlich mittheilte, in Münzfunden, welche nur schwedische Münzen enthielten. Daß jedoch nicht alle Kopfbrakteaten aus Schweden oder Dänemark stammen, war schon durch das häufige Vorkommen derselben in Norddeutschland wahrscheinlich, und ist sodann von Masch mit Sicherheit erwiesen. Da dieser nämlich bei Besprechung des Malchower Münzfundes auf einen Wittenpfennig des 15. Jahrhunderts aus Greifswald und auf einen dort befindlichen Brakteatenstempel hinweist,[13]) welche beide ein gekröntes Angesicht zeigen, kann an der Anwendung dieses Gepräges in Greifswald nicht mehr gezweifelt werden. Die mit jenem Bilde versehenen Pfennige haben, wie Masch bei einer anderen

[13]) Masch in den Jahrb. des Vereins für Mecklenb. Gesch. Jahrg. 17 (1852) S. 400. Fig. 13. 14. Der Greifswalder Brakteatenstempel ist auch abgebildet bei Schlumberger, des bractéates d'Allemagne. Paris 1873 pl. II № 20.

Gelegenheit ausführt,[14]) entschieden die Fabrik norddeutscher Hohlmünzen, starkes Blech und einen erhabenen Mittelrand, der das Bild einschließt. Der Ansicht von Masch haben sich Dannenberg (Pommerns Münzen im Mittelalter S. 61. 76 № 11), der Herausgeber der Sammlung Thomsen und Schratz angeschlossen.[15])

In ein neues Stadium ist endlich diese Frage gelangt durch einen Aufsatz von Max Schmidt über die Heimath der Brakteaten mit gekröntem Kopfe.[16]) Indem derselbe auf das sehr häufige Vorkommen dieses Typus in Lauenburgischen und in zahlreichen Mecklenburgischen Funden aus dem Ende des 13. Jahrhunderts aufmerksam macht, zweifelt er mit gutem Grunde daran, daß das kleine Greifswald eine in so vielen Exemplaren und so weit verbreitete Münze geliefert haben sollte. Eine so große Verbreitung weise auf eine „in politischer wie merkantiler Hinsicht gewaltige Macht," und diese könne nur Lübeck gewesen sein, welches nebst Hamburg damals die Umlande mit Geld versorgte. Auf dem ältesten Secretsiegel der Stadt Lübeck vom Jahre 1280 erscheint auch in der That der sitzende Kaiser mit Liliensceptr und Reichsapfel,[17]) während der Doppeladler auf Münzen erst im 14. Jahrhundert und auf Siegeln zuerst von den Seestädten im Kriege gegen Waldemar Atterdag im Jahre 1368 angewendet wird.[18]) Wenn nun, so fährt M.

---

[14]) In den Jahrb. des Ver. für Mecklenb. Gesch. Jahrg. 16 (1851) S. 312. Jahrg. 33 (1868) S. 188.

[15]) Catalogue de la collection de monnaies de Thomsen partie II Tome 3 p. 152 f., wo die im Einzelnen freilich nicht haltbare Vermuthung aufgestellt wird, daß die Hohlpfennige mit Strahlenrand nach Greifswald und in die Mitte des 13. Jahrh. gehören, die Pfennige mit glattem Rande jünger seien und aus Schweden und Norwegen stammen. Schratz, (Num.-Sphragist. Anz. 1887 S. 29 f.) nimmt an, daß in älterer Zeit die Brakteaten von Greifswald einen gekrönten Kopf hatten, für den man später den Greif setzte.

[16]) M. Schmidt in den Blättern f. Münzfreunde Jahrg. 15 (1879) S. 665 ff. Taf. 58 Fig. 12. 13. 19.

[17]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck Thl. 1. S. 762 f. Taf. II № II b.

[18]) Vgl. Siegel des Mittelalters aus den Archiven der Stadt Lübeck. Heft 3 S. 22 f. Taf. 15, 41.

Schmidt fort, der Kaiser Friedrich II. im Jahre 1226 der Stadt Lübeck mit den Privilegien einer freien Reichsstadt auch das Recht verliehen habe, ut in ipsa civitate monetam sub caractere nostri nominis facere et cudere debeant,[19]) so sei diese Bestimmung in der Weise ausgeführt worden, daß man statt der sitzenden Figur des Kaisers auf den kleinen Pfennigen nur das Brustbild oder den Kopf desselben darstellte, welcher letztere überdies mit dem Kaiserkopfe auf dem Secretsiegel vom Jahre 1280 die größte Aehnlichkeit zeige. Diese scharfsinnigen Darlegungen gewinnen dadurch noch an Wahrscheinlichkeit, daß die in zahlreichen Exemplaren vorhandenen Lübeckischen Hohlmünzen mit dem Doppeladler fast ausschließlich Doppelpfennige aus dem fünfzehnten oder dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts sind (S. 165), und daß einfache Hohlpfennige mit jenem Gepräge bis zum Ende des 15 Jahrhunderts gänzlich fehlen. Ein endgültiger Beweis für die Annahme von M. Schmidt ist sodann von M. Bahrfeldt[20]) erbracht worden. Der letztere untersuchte drei alte im städtischen Archive zu Lüneburg befindliche Valvationstabellen, welche in schwer zu entziffernder Schrift Währungsangaben über verschiedene kleine Silbermünzen, theils zweiseitig geprägte theils Hohlmünzen, geben und am Rande an einem Band die Münzen selbst tragen. Jene Pergamentrollen scheinen eine Zusammenstellung der damals in Lüneburg gangbaren Münzen zu enthalten und von einem Münzmeister zum Zweck einer Umwechselung derselben angelegt zu sein. Zwei von diesen Valvationstabellen haben unter anderen auch verschiedene Lübeckische Münzen aus dem Ende des 14. und dem Anfang des 15. Jahrhunderts und einen Hohlpfennig mit gekröntem Kopf; bei letzterem fand Bahrfeldt auf der einen Rolle die Beischrift lubic. Da die beiden Rollen, deren Schrift ebenfalls in den Anfang des 15. Jahrhunderts fällt, von großer Bedeutung für die Lübeckische Münzgeschichte

---

[19]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck Thl. 1. № 35 S. 46.

[20]) M. Bahrfeldt im Numism.-sphragist. Anzeiger 1880 S. 35. Vgl. Kraut im Hannoverischen Magazin 1782 S. 1063 ff. Grautoff, historische Schriften Bd. 3 S. 142.

sind, habe ich sie bei einem Aufenthalt in Lüneburg näher geprüft und lasse hier einige für den vorliegenden Zweck wichtige Angaben folgen.

I. Valvationsrolle. Veröffentlicht von Ubbelohde und Heintzel im Numism.-sphrag. Anzeiger 1882 S. 1 ff. Die Münzen sind an drei Seiten des Pergamentblattes mit weißen Leinwandfäden befestigt. Aus Lübeck stammen:

1) Sechsling. Auf beiden Seiten Doppeladler im spitzen Schilde.
2) Witten mit Stern im Kreuz der Rückseite. Nach dem Receß vom Jahre 1379.
3) Witten. Auf beiden Seiten Doppeladler. Nach dem Receß von 1403.
4) Dreiling. Gepräge wie auf dem Sechsling.
5) Blaffert mit Doppeladler im Strahlenrande. Schlecht erhalten.
6) (Unmittelbar unter 5). Hohlpfennig mit gekröntem Haupt und Seitenlocken. 22 Strahlen. Schlecht erhalten.

Neben den beiden letzteren Münzen finden sich die Worte „islike wegende Mark holt IX lot unde dat dordendel van enem lode.“ Die Beischriften der übrigen Münzen (1—4) sind hier nicht mit aufgeführt.

II. Valvationsrolle. Noch nicht veröffentlicht. Die Münzen sind an kleinen, mit der Rolle zusammenhängenden Pergamentstreifen befestigt. Auf diesen Streifen finden sich Währungsangaben, und auf einigen auch die Namen der Prägstätten, so z. B. Lubic, Hamborgh, Wesemar, Rostock, Soltwedel. An Lübeckischen Münzen fand ich:

1) Fig. 21. Hohlpfennig mit gekröntem Kopf. Die nähere Beschreibung folgt unten S. 197. Sehr beschädigt. Auf dem Pergamentstreifen befindet sich in 2 Zeilen eine offenbar zu der Münze gehörige Schrift mit vielen Abkürzungen, die ich nicht auflösen kann. Nur das Wort lubic am Ende der oberen Zeile ist deutlich zu lesen.
2) Dasselbe, aber etwas größer.
3) Fig. 7. Blaffert mit Doppeladler. Vgl. oben S. 166.

4. Sechsling. Auf beiden Seiten Doppeladler im Schilde mit drei Punkten darüber. Aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts. Vgl. S. 168.

Durch die Beischrift lubic zu der erstgenannten Münze der II. Valvationstabelle ist die Heimath der Hohlpfennige mit gekröntem Kopfe festgestellt und ferner bezeugt, daß sie im Anfang des 15. Jahrhunderts zugleich mit den Doppelpfennigen, welche den Doppeladler tragen, in Umlauf waren. Es bleibt indessen noch die Frage nach den zeitlichen Gränzen, nach dem Anfangs- und Endpunkte jener Prägung, zu beantworten. Wenn M. Schmidt a. a. O. als Resultat seiner Untersuchung hinstellt, daß alle im 13. und bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts geprägten Kopfbrakteaten norddeutscher Fabrik nach Lübeck gehören, während die nach der genannten Zeit geschlagenen Greifswald zuzuweisen seien, so bedarf dieser Satz einer Berichtigung. Es wird nämlich durch die Exemplare der Lüneburger Pergamentrollen und des Travemünder Fundes erwiesen, daß bis zum Ende des 15. Jahrhunderts und vielleicht noch darüber hinaus Kopfbrakteaten in Lübeck hergestellt wurden. Als die ältesten Lübeckischen Hohlmünzen sind andererseits nach einer sehr wahrscheinlichen Vermuthung von Dannenberg und Menadier[21]) die bei Bünsdorf unweit Rendsburg im Jahre 1827 und neuerdings bei Kleinvach an der Werra gefundenen Brakteaten anzusehen, welche theils die sitzende Figur, theils das Brustbild des gekrönten Kaisers mit verschiedenen Attributen (Scepter, Reichsapfel, Schwert, Schild, Fahne) oder auch nur den Kopf desselben zeigen. Da der Bünsdorfer Fund bereits vor dem Jahre 1225 vergraben wurde, noch ehe Lübeck die Rechte einer freien Reichsstadt und der eigenen Prägung besaß (S. 189), müssen jene Brakteaten dort im Namen des Kaisers geschlagen sein. Denn es wird mit Recht angenommen, daß die bereits durch Heinrich den

---

[21]) Dannenberg giebt in der Zeitschr. f. Numism. Bd. 7 S. 405 ff. eine Beschreibung von den Kaiserbrakteaten des Bünsdorfer Fundes mit Abbildungen. Vgl. Menadier in derselben Ztschr. Bd. 14 S. 195 und Thomsen II tome 2 p. 17 f.

Löwen in Lübeck eingerichtete Münze[22]) nach der Eroberung der Stadt durch Friedrich Barbarossa im Jahre 1181 in den Besitz des Kaisers überging.[23]) Ich habe daher auch jene kaiserlichen Brakteaten, deren gekrönter Kopf den späteren Hohlpfennigen städtischer Prägung vielleicht zum Vorbilde gedient hat, mit in diese Untersuchung hineingezogen und von drei verschiedenen Typen derselben in Figur 13—15 Abbildungen hinzugefügt. Dieselben sind nach Abdrücken angefertigt, welche mir Herr Dr. Menadier aus der Kgl. Münzsammlung in Berlin zu übersenden die Güte hatte.

In die Zeit zwischen jenen ältesten Lübeckischen Brakteaten kaiserlicher Prägung aus dem Ende des 12. oder dem Anfang des 13. Jahrhunderts und den jüngsten Hohlpfennigen aus Travemünde fallen viele im Einzelnen von einander abweichende Typen, welche in großer Anzahl in der Großherzoglichen Sammlung zu Schwerin und in dem hiesigen Kabinet vorhanden sind. Die Schweriner Exemplare stammen meist aus Mecklenburgischen Funden und zum großen Theil aus dem Ende des 13. Jahrhunderts; viele sind von Masch in den Jahrbüchern für Mecklenburgische Geschichte besprochen worden. Dazu kommt noch ein im Jahre 1878 zu Alt-Bauhof bei Dargun gemachter Münzfund, über den noch nichts veröffentlicht worden ist. Derselbe enthält außer einigen zweiseitigen in Lund geprägten Münzen des Königs Christoph I. von Dänemark (1252—59) zahlreiche Brakteaten aus dem 13. Jahrhundert, darunter mehrere interessante und eigenartige Typen des gekrönten Kopfes oder Brustbildes. Da ich von letzteren in Schwerin durch die entgegenkommende Freundlichkeit des Herrn Rechnungsraths Wunderlich daselbst genauere Kenntniß genommen und mehrere Doubletten für die hiesige Sammlung erworben habe, konnte ich sie mit für die weiter unten folgende Zusammenstellung und für

[22]) In Helmold's chronic. Slav. I 85 heißt es von Heinrich dem Löwen: et statuit illic monetam.

[23]) Vgl. Grautoff, hist. Schr. 3, 5 ff. Dittmer, Zeitschr. des Ver. f. Lüb. Gesch. Bd. 2, 151. Urkundenbuch der Stadt Lübeck Thl. 1. № 7 S. 11.

die Abbildungen (Fig. 17—19) verwerthen. Ueber die sehr zahlreichen Kopfbrakteaten, welche ferner im Laufe dieses Jahrhunderts auf Lübeckischem Gebiete zugleich mit vielen Hohlpfennigen anderer Städte gefunden und der hiesigen Münzsammlung in der Stadtbibliothek überwiesen sind, ist bisher, so viel ich weiß, noch nichts an die Oeffentlichkeit gelangt. Auch fehlt es leider an genaueren Nachrichten über die Provenienz der einzelnen, in Gepräge und Größe von einander abweichenden Stücke, wodurch die Altersbestimmung erschwert wird. Jedoch vermuthe ich, daß die Mehrzahl derselben aus den Funden in einem Garten bei Neu-Lauerhof[24]) vom Jahre 1841 und auf einem Felde bei Alt-Lauerhof[25]) vom Jahre 1861 stammt. Der letztere Fund, welcher für die Kopfbrakteaten besonders in Betracht zu kommen scheint, enthielt neben einigen Prager Groschen 2397 Hohlpfennige und 1185 halbe Pfennige. Es befinden sich darunter auch halbe Hamburger Pfennige aus dem 15. Jahrhundert (Gaedechens № 1417). Die Lübeckischen Kopfbrakteaten (Fig. 22—25) sind meist aus 7löthigem Silber geprägt (S. 197 f.). Die Umlaufszeit der bei Alt-Lauerhof gefundenen Münzen dürfte somit in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts fallen.

Wenn ich nunmehr eine kurze Zusammenstellung und Beschreibung der in Lübeck geprägten Brakteaten mit der sitzenden Figur, dem Brustbild und namentlich mit dem Kopf des gekrönten Kaisers aus den hier besprochenen und einigen andern Funden folgen lasse, und von den wichtigsten Typen auch Abbildungen gebe, so habe ich

[24]) In einem irdenen Topf mit Henkel, der jetzt im kulturhistorischen Museum ist (Verzeichniß № 225). Der gesammte Fund wog 3 Pfund; er enthielt 3 zweiseitige Münzen, sonst nur Hohlpfennige. Vgl. das Protokoll des Landgerichts vom 23. Sept. 1841 im hiesigen Staatsarchiv. Ein im Jahre 1819 ebenfalls bei Neu-Lauerhof gemachter Münzfund, über den Grautoff (hist. Schr. 3, 285 ff.) berichtet, scheint keine Kopfbrakteaten an den Tag gefördert zu haben. Vgl. Anm 8.

[25]) Vgl. Lübeckische Blätter 1862 S. 245. Volksbote 1861 S. 132 und den handschriftlichen Bericht der Stadtbibliothek vom Jahre 1861 Anlage A S. 21 im Staatsarchiv.

dabei zugleich, soweit es bei dem mir bekannten Material möglich war, auf Grund der vorliegenden Fundberichte und des Feingehalts der Münzen eine chronologische Ordnung versucht.[26])

1. (Fig. 13). **Brakteat aus dem Büńsdorfer Fund** (Anfang des 13. Jahrhunderts).

Der Kaiser in ganzer Gestalt auf einem Bogen sitzend, mit kugelförmigen Seitenlocken, in der rechten Hand ein Schwert, in der linken ein Liliensceppter emporhaltend. Die Krone hat 3 Zinken in Form von Kugeln. Glatter Rand. Aehnlich Dannenberg, Zeitschr. f. Num. Bd. VII S. 405 Taf. VI 148. Die Abbildung ist wie bei № 2 und 3 nach einem Abdruck aus der K. Münzsammlung in Berlin hergestellt worden.

Berlin. Dm. 20. Gew. 0,52 (ursprünglich schwerer). Feingehalt 14—15 Loth.

2. (Fig. 14). **Brakteat aus dem Büńsdorfer Fund.**

Gekröntes Brustbild des Kaisers zwischen zwei spitzen Thürmen eines Gebäudes, in dessen Thor ein kleiner Kuppelthurm steht. Krone und Seitenlocken wie auf № 1. Glatter Rand. Dannenberg S. 406 № 158. Thomsen II 2 № 4389 pl. V. 4393 a.

Kopenhagen. Dm. 20. F. 14—15.

3. (Fig. 15). **Brakteat aus dem Büńsdorfer Fund.**

Gekröntes Brustbild des Kaisers in dem geperlten Thore eines Gebäudes, das in der Mitte einen Zinnenthurm, an beiden Seiten einen kleinen Kuppelthurm trägt. Krone und Seitenlocken wie auf № 1. Glatter Rand. Dannenberg S. 407 № 161. Thomsen № 4395.

Kopenhagen. Dm. 20. F. 14—15.

---

[26]) In der folgenden Aufzählung ist bei jeder Münze der Ort der Sammlung, in der sich Exemplare derselben befinden, vor der Angabe der Maße genannt worden. Alle, bei denen Lübeck steht, sind in der Münzsammlung auf der hiesigen Stadtbibliothek vertreten, und von mir selbst oder in meiner Gegenwart nach Größe, Schwere und Feingehalt geprüft worden. Mit Ausnahme von Fig. 13—15 sind sämmtliche Abbildungen nach Münzen der hiesigen Sammlung gezeichnet.

4. (Fig. 16). **Pfennig aus dem Stintenburger Fund** (Ende des 13. Jahrhunderts).

Gekrönter Kopf mit kurzen Seitenlocken und Andeutung des Halses, welcher unten zweifach ausgezackt ist. Die Krone hat drei Zinken in Form von Kleeblättern. Perlenrand. Oben stark beschädigt. Vgl. M. Schmidt, Bl. f. Münzfreunde 1879 Taf. 58 № 12. 13. Ganz ähnliche und gleichzeitige Exemplare theils mit Kleeblattkrone, theils mit Lilienkrone sind auch bei Roggentin und Alt-Bauhof gefunden.

Schwerin und Lübeck. Dm. 17—18. Gew. 0,48—54. F. 15.

5. Dasselbe, mit etwas größerem Kopf, aber ohne Andeutung des Halses. Aus dem Stintenburger Fund.

Lübeck. Dm. 18. Gew. 0,53. F. 15.

6. **Pfennig aus dem Malchower Fund** (Ende des 13. Jahrh).

Gekrönter Kopf ohne Seitenlocken und Hals. Krone mit drei Zinken, aber sehr undeutlich. Glatter Rand. Masch, Jahrb. d. Ver. f. Mecklenb. Gesch., Jahrg. 17 (1852) S. 400 Figur 7. M Schmidt, a. a. O. Fig. 19.

Schwerin. Dm. 17—18. Gew. 0,64. F. 12—15.

7. (Fig. 17). **Pfennig aus dem Funde zu Alt-Bauhof bei Dargun** (Zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts. Vgl. S. 192).

Gekrönter Kopf mit schmalem Gesicht, langen gerade herabhängenden Seitenlocken und mit zweifach ausgezacktem Halsansatz. Krone mit 3 Zinken in Lilienform. Glatter Rand.

Schwerin und Lübeck. Dm. 18. Gew. 0,54—47. F. 14—15.

8. (Fig. 18). **Pfennig aus Alt-Bauhof.**

Gekrönter Kopf mit breiterem Gesicht, Halsansatz, stark vorspringender Nase und kurzen Seitenlocken, unter denen auf beiden Seiten eine Kugel erscheint. Krone mit 3 Zinken, deren mittelster in einer Kugel endigt. Strahlenrand mit 23 Strahlen.

Schwerin und Lübeck. Dm. 18. Gew. 0,50. F. 13—14.

9. **Pfennig aus Alt-Bauhof.**

Kopf ähnlich wie auf № 8, aber ohne Halsansatz und mit

langen, im Bogen herabhängenden Seitenlocken. Flache Krone mit drei niedrigen Zinken. Strahlenrand mit 22 Strahlen.

Schwerin und Lübeck. Dm. 18. Gew. 0,54—47. F. 14.

10. **Brakteat aus Alt-Bauhof.**

Gekrönter Kopf mit kurzen Seitenlocken, ohne Halsansatz. Das Angesicht ist roh und stierähnlich gebildet. Krone mit drei Zinken, in deren Mitte ein Kleeblatt. Perlenrand.

Schwerin und Lübeck. Dm. 18. Gew. 0,49. F. 14.

11. (Fig. 19). **Halber Pfennig aus Alt-Bauhof.**

Gekrönter Kopf mit kurzen Seitenlocken, ohne Halsansatz. Gesichtszüge undeutlich erhalten. Krone mit vier geraden Zinken. Glatter Rand. Mehrere Stempelverschiedenheiten: mit breiterem und schmalerem Kopf. Von sämmtlichen mir bekannten Lübeckischen Hohlmünzen aus älterer Zeit sind dies die einzigen halben Pfennige.

Schwerin und Lübeck. Dm. 14. Gew. 0,35. F. 13—14.

12. (Fig. 20). **Pfennig aus dem Funde bei Roggentin** (Ende des 13. Jahrhunderts).

Gekrönter Kopf mit kurzen Seitenlocken, ohne Halsansatz. Krone mit drei Zinken in Lilien- oder Kleeblattform. Strahlenrand mit 18 und 24 Strahlen.

Schwerin und Lübeck. Dm. 18. Gew. 0,47—37. F. 14.

13. **Pfennig aus dem Münzfund von Gröningen** (1270—1320).

Gekrönter Kopf mit Seitenlocken und Andeutung des Halses. Krone mit drei Zinken. Glatter Rand. Dm. 18. Vgl. Menadier, in der Zeitschrift des Harzvereins Bd. 17 S. 216 ff. 253 Taf. 11,9.

14. **Pfennig aus dem Fund bei Schwechow** (1. Hälfte des 14. Jahrhunderts).

Gekrönter Kopf, sehr unförmlich dargestellt. Vgl. Masch in d. Jahrb. f. Mecklenb. Gesch. Bd. 33 (1868) S. 188 f.

Schwerin. Gew. 0,47.

15. **Pfennig aus dem Funde von Schwiesow** (14. Jahrh.)

Gekrönter Kopf mit Seitenlocken. Strahlenrand mit 22 Strahlen. Sehr beschädigt. Masch in den Mecklenb. Jahrb. Bd. 29 (1864) S. 241 führt diese Münzen unter Greifswald auf (vgl. S. 187). Wenn auch für die meisten Münzen des Schwiesower Fundes erst die Mitte des 15. Jahrhunderts als Umlaufszeit anzusehen ist, muß dieser Pfennig doch wegen seiner Größe und seines Gewichts noch aus dem 14. Jahrhundert stammen.

Schwerin. Dm. 19. Gew. 0,47.

16. (Fig. 21). **Pfennig von der Lüneburger Valvationsrolle** II (Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrh. Vgl. S. 189).

Gekrönter Kopf mit kurzen Seitenlocken, und ohne Andeutung des Halses. Krone mit fünf Zinken, an beiden Seiten durch Bügel geschlossen. Strahlenrand mit 22 Strahlen. Der Feingehalt scheint nach den Angaben der I. Valvationsrolle (S. 190) 9⅓ Loth betragen zu haben. Sehr beschädigt.

Lüneburg. Dm. 15. Gew. 0,28. F. 9⅓ (?)

17. Dasselbe auf derselben Pergamentrolle, aber etwas größer und mit breiterem Kopf.

Lüneburg. Dm. 16. Gew. 0,31. F. 9⅓ (?)

18. (Fig. 22). **Pfennig aus einem Münzfund bei Lübeck** (1. Hälfte des 15. Jahrh. Vgl. S. 193).

Gekrönter Kopf mit doppelten Seitenlocken, ohne Halsansatz. Krone mit 5 Zinken und durch Bügel geschlossen. Strahlenrand mit 21 und 23 Strahlen. Von sämmtlichen Kopfbrakteaten im hiesigen Münzkabinet ist dieser Typus dem Exemplar an der Lüneburger Valvationsrolle am ähnlichsten.

Lübeck. Dm. 14—16. Gew. 0,25—24. F. 7.

19. (Fig. 23). **Pfennig aus einem Münzfund bei Lübeck.**

Wie № 18, aber mit Kleeblatt über dem Kopfe im Strahlenrand. 22 Strahlen.

Lübeck. Dm. 15. Gew. 0,26—25. F 8.

20. (Fig. 24). **Halber Pfennig aus einem Münzfund bei Lübeck.**

Gekrönter Kopf mit langen, im Bogen herabhängenden Seitenlocken, ohne Halsansatz. Krone mit drei Zinken, oben offen. Strahlenrand mit 21 Strahlen und 4 Kleeblättern darin.

Lübeck. Dm. 11—12. Gew. 0,12—11. F. 7.

21. Dasselbe, aber ohne die Kleeblätter im Strahlenrand.

22. (Fig. 25). **Pfennig aus einem Münzfund bei Lübeck.**

Gekrönter Kopf mit kürzeren Seitenlocken und stark vorspringender Nase. Krone mit drei Zinken in Kleeblattform, oben offen. Im Strahlenrand mit 18 und 19 Strahlen vier kleine Kugeln.

Lübeck. Dm. 14—15. Gew. 0,27—25. F. 5—7.

23. (Fig. 1). **Pfennig aus dem Fund bei Travemünde** (Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts. Vgl. S. 163).

Gekrönter Kopf mit langen, im Bogen herabhängenden Seitenlocken. Krone mit fünf Zinken, wie es scheint, oben durch Bügel geschlossen. 22 Strahlen.

Lübeck. Dm. 15. Gew. 0,27. F 5.

24. (Fig. 2). **Pfennig aus dem Fund bei Travemünde.**

Dasselbe, aber besser erhalten und mit breiterem Kopf. Die Krone erscheint hier deutlich oben durch Bügel geschlossen und hat in der Mitte eine Spitze. Strahlenrand mit 21 und 23 Strahlen. Von allen hier aufgeführten Hohlpfennigen ist dieser offenbar der jüngste und hat ein am meisten menschenähnliches Angesicht.

Lübeck. Dm. 15. Gew. 0,27. F. 5.

Aus dieser Zusammenstellung ergiebt sich, daß in der Lübeckischen Münzstätte, welche bald nach ihrer Gründung durch Heinrich den Löwen in den Besitz des Kaisers überging, zuerst Brakteaten mit der sitzenden Gestalt, dem Brustbilde oder dem Kopf des Kaisers geschlagen wurden, und daß man sodann, als Lübeck im Jahre 1226 die eigene Münzgerechtigkeit erhielt, nach dem Vorbild jener Kaiserbrakteaten städtische Pfennige mit dem gekrönten Kaiserkopfe prägte. Derselbe erscheint auf den älteren Pfennigen bald nach

Art eines Brustbildes mit Andeutung des Halses, bald ohne diesen, seit der Mitte des 14. Jahrhunderts stets ohne Halsansatz. Als man nun seit dem Jahre 1329 auch hohle Doppelpfennige oder Blafferte ausmünzte, nahm man für diese den Doppeladler, behielt aber für die einfachen Pfennige den gekrönten Kopf bei, welchen wir bis zum Verschwinden der Hohlmünzen um die Mitte des 16. Jahrhunderts antreffen. Von den in großer Menge erhaltenen Kopfbrakteaten norddeutscher Herkunft werden die meisten nach Lübeck gehören, einige aber auch, wie bereits bemerkt wurde (S. 187), nach Greifswald. Da sich zwischen diesen beiden Städten wegen des gleichen Gepräges eine Entscheidung nicht treffen läßt, so ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß einzelne der hier in № 4—24 aufgeführten Pfennige aus Greifswald stammen. Ferner sehen wir, daß die Lübeckischen Pfennige bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts aus dickem und 14—15löthigem Silberblech bestehen, während sie später immer kleiner, dünner und geringhaltiger werden, und zuletzt nur noch einen Feingehalt von 5 Loth haben. Auf den älteren Stücken finden wir glatten Rand neben Strahlen- oder Perlenrand, auf den jüngeren ausschließlich den Strahlenrand. In früherer Zeit hat der Kopf des Kaisers oft eine unförmliche Gestalt und einen rohen Ausdruck, so daß er leicht mit einem Thierkopf verwechselt werden kann, zuletzt hat derselbe, wie namentlich die Travemünder Exemplare zeigen, ein völlig menschenähnliches Angesicht. Endlich lehrt uns der Travemünder Fund, daß noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Hohlmünzen neben den zweiseitig geprägten in ziemlich gleicher Anzahl auf dem Lübeckischen Gebiete verbreitet waren.

IV.

Zur Charakteristik des kaufmännischen Privatverkehrs in Lübeck während des 15. Jahrhunderts.

Von Professor Dr. Wilhelm Stieda in Rostock.

An Nachrichten, welche den privaten kaufmännischen Verkehr in der älteren Zeit belegen, ist gerade kein Ueberfluß, und so mögen die nachstehenden Briefe, welche mir vor Jahren in den Stadtarchiven von Danzig und Lübeck in die Hände fielen, hier eine Stelle finden. Die beiden ersten sind nicht eigentliche Geschäftsbriefe, sondern Begleitschreiben zu kleinen Geschenken an den Geschäftsfreund, bezw. dessen Frau, welche ein hübsches Zeugniß für die Gemüthlichkeit im damaligen Umgange ablegen.

Tydeke Beyger, der Schreiber des ersten Briefes, wohnte in Riga. Er wird in dem ersten Erbebuche dieser Stadt[1]) im Jahre 1476 als bereits gestorben erwähnt. Seine Testamentsvollstrecker verkauften damals das ihm gehörige Eckhaus, in welchem der Verstorbene selbst gewohnt hatte, mit allem Zubehör, ein zweites Wohnhaus in derselben Straße, noch ein drittes Haus mit Scheune, Garten und Ställen, endlich einen Heuschlag jenseits der Düna. Beyger wird demnach in guten Verhältnissen gelebt haben und konnte es sich erlauben, seinem Geschäftsfreunde Ludwig Vellyn in Lübeck eine Tonne mit russischem Meth zum Geschenk zu machen, der vielleicht in jener Zeit als ein besonders wohlschmeckendes Getränk angesehen gewesen sein mag. Es scheint, daß die Gabe dazu bestimmt war, des Empfängers Eifer für die Ausführung der Bestellung von Kopfbedeckungen, mit denen wohl in Riga ein gutes Geschäft zu machen war, beleben sollte. Tydeke Beyger wünschte

---

[1]) Herausgeg. von Napiersky, Riga 1888. S. 123 № 1064.

4 Dutzend krauser sogen. Londoner, und 20 Dutzend glatter weißer Hüte zu haben, außer anderen, die er schon bei einer früheren Gelegenheit bestellt hatte, ein bemerkenswerthes Zeichen für den Ruf der Lübecker Hutmacherei. Ausdrücklich beauftragt Beyger seinen Onkel, die Hüte machen zu lassen — „und latet my io de anderen maken," — so daß es sich also nicht um in Lübeck eingeführte englische Hüte, sondern um solche handelt, welche dort nach dem Muster von Londoner Hüten angefertigt wurden.

Die Hutmacherei war zu dieser Zeit in Lübeck ohne Zweifel ein blühendes Gewerbe. Schon seit 1321[2]) als Amt erwähnt, dessen Mitglieder ängstlich darauf bedacht waren, nur ausgezeichnete Waare zu liefern, und von sich aus eine Strafe für denjenigen ansetzten, der „falsche," d. h. schlechte, untaugliche, Hüte anfertigen würde, findet man bis 1469, in welchem Jahr die Meister eine Vereinbarung über den an die Gesellen zu zahlenden Arbeitslohn sich auf dem Rathhause bestätigen ließen,[3]) das Gewerbe so entwickelt, daß es siebenzehn Meister umfaßt. Gegen die Einfuhr von Hüten aus Flandern und überhaupt den Verkauf fremder Hüte sträuben sich dieselben einige Jahre später ganz gewaltig,[4]) und so wird man annehmen dürfen, daß auch in der Zeit, in welche Beygers Bestellung fällt, etwa die erste Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts, die Lübecker Hutmacher die sogen. Londoner Hüte selbst herstellten. Unter den „krausen" Hüten, wie der Besteller die Londonschen näher bezeichnet, werden vermuthlich geschmückte, benähte oder bestickte, zu verstehen sein im Gegensatz zu den glatten (slychten) weißen. Die Hutstaffirer waren dasjenige Handwerk, welchem diese Aufgabe, die Hüte zu verzieren, zufiel. Leider werden die Hutmacher höchst wahrscheinlich von dem ihnen zugedachten Verdienste nichts erfahren haben, denn da der Originalbrief nach Danzig gekommen ist, so muß angenommen werden, daß er in den Händen des Adressaten nie gewesen ist.

---

[2]) Lüb. Urk.-Buch Thl. 2 № 406.
[3]) Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 473, 474.
[4]) Wehrmann, a. a. O. S. 475.

Ueber die Persönlichkeit dieses letzteren läßt sich nichts feststellen. Nur daß der Name „Vellyn" in Lübeck seit Anfang des 14. Jahrhunderts nachgewiesen ist. Ein Rathsherr Gottschalcus von Vellin starb im Jahre 1350, und Elisabeth von Vellin, die im Jahre 1358 bei Gelegenheit des Verkaufs eines Dorfes als die Wittwe eines Gottschalk von Vellin genannt wird, dürfte seine Frau gewesen sein. Im Jahre 1401 war auch sie gestorben.[5])

Der Schreiber des zweiten Briefes, Johann van Ummen, läßt sich so wenig nachweisen, als der Ort, von dem aus er geschrieben hat. Den Namen trifft man schon im Jahre 1379 unter denen von Revaler Kaufleuten an.[6]) Später werden 1430 und 1434 Schiffer dieses Namens genannt, von denen der eine zwischen Reval und Riga, der andere zwischen Danzig und Dänemark fuhr.[7]) Von Kopenhagen spricht auch unser Johann van Ummen, indessen bleibt doch fraglich, ob er die Butter von dort, oder aus einer anderen nördlichen oder östlichen Stadt schickt.

Die Zeit des undatirten Stücks läßt sich nach der wohlbekannten Persönlichkeit des Empfängers ungefähr bestimmen, wobei aber festzuhalten ist, daß es zwei gleichzeitig lebende Persönlichkeiten dieses Namens gab — Vater und Sohn. Hinrik Lipperode erscheint als Lübecker Bürger seit dem Jahre 1436, als Rathmann und Rathssendebote auf Hansetagen und bei Verhandlungen mit fremden Mächten von 1442 bis 1491.[8]) Der Vater wurde im Jahre 1439 zu Rathe erwählt, und starb im Jahre 1470, in zweiter Ehe mit Wendelburg, der Wittwe von Heinrich Brunt, vermählt; der Sohn wurde im Jahre 1475 Rathsherr und starb im Jahre 1494. Er war nur einmal, und zwar mit Margaretha Klockmann, vermählt.

---

[5]) von Melle, Gründliche Nachricht von Lübeck, 3. Auflage 1787, Rathslinie. — Lüb. Urk.-Buch Thl. 4 № 308; Thl. 5 № 20.

[6]) Stieda, Revaler Zollbücher, S. 30, 31.

[7]) Liv.-, Est-, Curl. Urk.-Buch 8 № 217; Hanserecesse II, № 381 § 64.

[8]) Lüb. Urk.-Buch Th. 7 № 686; Hanserecesse II, 2 № 587 § 14; III № 30.

Beide Lipperodes waren Mitglieder der vornehmen Zirkelgesellschaft, der ältere seit dem Jahre 1443, der jüngere seit dem Jahre 1479.[9]) Genügen diese Angaben, um in den meisten der oben erwähnten Fälle, wo ein Lipperode auftritt, zu bestimmen, ob Vater oder Sohn gemeint ist, so reichen sie nicht hin, um das Datum unseres Briefes und die Empfängerin festzustellen. Nur so viel ergiebt sich, daß der Brief nicht vor das Jahr 1439 fallen kann, da erst in diesem Jahre der ältere Lipperode Rathsherr wurde. Im Uebrigen muß für seine Datirung ein Spielraum von ca. 50 Jahren in Anspruch genommen werden.

In geschäftlicher Beziehung weiß man von Heinrich Lipperode dem älteren, daß er Salzhandel nach Riga trieb. Wegen einer Ladung Salz aus der Oldesloer Saline, die er nach Riga bestimmt hatte, die aber wegen Havarie in Danzig gelöscht und als „Lüneburger" Salz verkauft wurde, das mithin einen besseren Ruf gehabt haben muß, hatte er im Jahre 1440 Unannehmlichkeiten, bei deren Untersuchung sich aber herausstellte, daß er an dem Betrugsversuche seines Schiffers keinen Antheil hatte.[10]) Aus dem nachstehenden Briefe ersieht man, daß er auch Tuch- und Seidenstoffhandel trieb, wie der Dammast, der wegen zu hoch angesetzten Preises keinen Abgang finden will, verräth.

Der Brief ist an die Ehefrau Heinrich Lipperode's gerichtet, der eine halbe Tonne Butter geschickt wird; ob übrigens als Geschenk, wie oben angenommen, läßt sich nicht mit Sicherheit behaupten. Denn der Hinweis auf die drei in Kopenhagen befindlichen Tonnen, die nicht ausgeschifft werden durften, und nach denen Frau Lipperode gleichfalls Verlangen getragen zu haben scheint, deutet fast auf eine Bestellung.

Johann van Ummen stellt in Aussicht, bald in Lübeck einzutreffen. Nur durch die Schuld eines Schiffers, der vermuthlich

---

[9]) Brehmer, Verzeichniß der Mitglieder der Zirkelkompagnie in Ztschr. d. V. f. Lüb. Gesch. V 393—454.

[10]) Lüb. Urk.-Buch Th. 7 № 686; Hanserecesse II, 2 № 587 § 14; III, 3 № 30.

früher fortsegelte, als er ursprünglich beabsichtigte, ist er zurückgehalten. Demnach hat es den Anschein, daß wir in ihm einen Commis Lipperode's hätten, den jener mit Aufträgen entsendete, und dessen Rückkehr nunmehr, obgleich nicht alle Geschäfte zur Zufriedenheit abgewickelt sind, erwartet werden kann.

Wie die Briefe nach Danzig gerathen sind, entzieht sich unserer Kenntniß. Scheiterten die Schiffe, denen sie anvertraut waren, oder wurden sie gekapert — wer vermag das heute zu entscheiden! Es wäre schlimm, wenn die Empfänger, der eine um seine Tonne Meth, die andere um ihre halbe Tonne Butter gekommen wären, denn Brief und Sendung hatte wahrscheinlich derselbe Schiffer an Bord. Aber wie Vielen mag es in jenen Tagen so ergangen sein, wie Tydeke Beyger klagt, daß er auf vier Briefe keine Antwort erhalten hätte! Briefe, welche das Ziel ihrer Bestimmung nicht erreichten, ließen sich allerdings nicht beantworten.

Ueber die Persönlichkeit des Schreibers der beiden letzten Briefe läßt sich zur Zeit nichts ermitteln. Marquart van Roven kommt so wenig in den bis jetzt erschlossenen Quellen vor, als Helmich Pollert, der Empfänger des vierten Briefes. Dagegen führt der Empfänger des dritten Briefes wenigstens einen in Lübeck wohlbekannten Namen. Jacob Bramstede ist der Name eines in der Zeit von 1426 bis 1450 viel beschäftigten Lübeckischen Rathmannes, der seine Vaterstadt in politischen Missionen mannichfaltiger Art vertreten hat. Man trifft ihn in Lübecks Interesse oder für die Hanse bald in Wismar, bald in Skandinavien, in Kampen und in Marienburg in Preußen thätig. Auch als Anführer der im Sunde befindlichen Schiffe im Kriege gegen Schweden sehen wir den Vielerfahrenen in Wirksamkeit.[11]) Seiner angesehenen politischen Stellung entsprach die gesellschaftliche, da er seit dem Jahre 1429 Mitglied der Zirkelcompagnie ist.[12]) Daß der Adressat des dritten Briefes mit diesem Rathsherrn identisch ist, glaube ich zwar nicht annehmen zu sollen. Letzterer starb im Jahre 1455,

---

[11]) Lüb. Urk.-Buch Thl. 7 und 8.

[12]) Vgl. diese Zeitschrift Bd. 5 S. 379 und 412.

d. h. dem Jahre, in welches die Abfassung unseres Briefes fällt. Aber man könnte sich nicht erklären, wie er nach Reval gekommen ist. Auch würde wohl die Adresse, wenn sie dem lübischen Rathmanne galt, das Wort „Herr" nicht ausgelassen haben, wie bei dem zweiten Briefe ersichtlich. Indeß scheint es mir glaublich, daß der Adressat ein Mitglied der angesehenen Familie Bramstede war, ob nun ein Sohn oder Neffe des Rathsherrn, bleibe dahingestellt. Gleichzeitig mit Jacob Bramstede lebte in Lübeck Tideke Bramstede, der um 1429 Aeltermann der Kompagnie der Nowgorodfahrer war.[13]) Grade die Nowgorodfahrer aber hatten in Reval vielfache geschäftliche Beziehungen, und so kann unser Jakob auch diesem Zweige der Familie Bramstede entstammen.

Die übrigen in den beiden letzten Briefen erwähnten Persönlichkeiten, der Schiffer Noegen, sowie der Kaufmann Claus Brent in Holstein und Peter von Vorden in Reval, sind einstweilen ebenfalls weiter nicht bekannte Männer.

Gegenstand der beiden Schreiben ist eine Sendung von 24 Tonnen Feigen, die einem Holsteiner Kaufmann gehörte, und welche dieser, weil er sie schon geraume Zeit auf Lager hatte, um jeden Preis abzugeben wünschte. Augenscheinlich glaubte er in Reval eher auf Absatz rechnen zu können. Marquart van Roven und sein Schwager Jakob Bramstede sind die Kommissionaire in diesem Geschäft, übrigens, wie es den Anschein hat, nicht unter den gewöhnlichen kaufmännischen Bedingungen, da Marquart van Roven sich auf Freundschaftsdienste bezieht, welche der Holsteiner ihm früher erwiesen. Helmich Pollert, mit dessen Handelsmarke die Tonnen gezeichnet werden, übernimmt gewissermaßen die Rolle des Spediteurs. Er muß für den Fall der Abwesenheit Bramstedes zur Zeit der Ankunft der Feigen in Reval dieselben einstweilen in Verwahrung nehmen. Warum übrigens Pollerts Marke auf den Tonnen angebracht wird, ist nicht recht erfindlich. Vielleicht gehörte der Holsteiner nicht zur Hanse und durfte deßhalb seine Waare nicht auf einem hansischen Schiffe versenden.

---

[13]) Liv-, Est-, Curl. Urk-Buch, Th. 8 № 60.

Diese Waare, die Feigen, waren in jener Zeit ein sehr gangbarer Handelsartikel. Sie werden in den Zollrollen westlicher wie östlicher Städte schon im vierzehnten Jahrhundert genannt, und waren an den Jülicher Zollstätten und im Gebiet der Pfalzgrafen am Rhein so gut bekannt, wie in Thorn oder Marienburg, Breslau, Wladimir und Lemberg. Aus Spanien, Portugal und von Malorka nach Deutschland gebracht — diese Herkunftsorte nennt bereits ein Waarenverzeichniß aus dem letzten Drittel des dreizehnten Jahrhunderts[14]) — werden sie weniger direkt als vielmehr über Venedig[15]) und namentlich aus flandrischen Städten, vornehmlich über Brügge, bezogen. Auf einen schwunghaften Feigenhandel aus Venedig deutet es, wenn im Jahre 1424 den deutschen Ballenbindern im Fondaco als Pack- oder Bindelohn für eine „Bote" Feigen oder Rosinen, im Werthe von 1000 Lire, 14 Sendi bewilligt werden.

Den Bezug aus Flandern verräth jene Fuhrmannsaffaire aus der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, bei der der Kärrner 52 Korb Feigen aus Mecheln nach Köln zu befördern hatte, und seine Transportleistung nicht bezahlt bekam.[16]) Gewiß stammten auch die 36 Korb Feigen, welche der Hamburger Wilhelm Holthusen im Jahre 1426 von Hamburg „contra pronunciacionem et mandatum civitatum de hanza Teutonica" in Lübeck einführen wollte, aus flandrischen Städten.[17])

Für den Handel mit Feigen scheinen etwas andere Regeln, als sonst für derartige Waaren, gegolten zu haben. Wenigstens ist es auffallend, daß in einer Verordnung der Brügger Stadtbehörde über den Spcereihandel der Gäste (d. h. der fremden Kaufleute) unter einander von 1304,[18]) bei der es darauf hinauskommt, daß diese sich die Waaren nur in bestimmten größeren

---

14) Hansisches Urk.-Buch Bd. 3 S. 419 Anm. 1.
15) Simonsfeld: Il fondaco dei Tedeschi Bd. 1 № 338.
16) Hans. Urk.-Buch Bd. 3 № 549, 550.
17) Lüb. Urk.-Buch Thl. 6 S. 707.
18) Hans. Urk.-Buch Bd. 3 № 624.

Mengen gegenseitig verkaufen durften, die Feigen nicht namhaft gemacht sind. Beruht dieß nicht auf einem Versehen, so ließe es sich nur auf die Weise erklären, daß man nicht für rathsam hielt, den Verkehr einer derart allgemein beliebten und begehrten Waare zu beschränken. In Lübeck wiederum gestattet die Kaufmannsordnung aus der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, daß die mit Feigen handelnden Bürger, abweichend von der gewöhnlichen Praxis, dieselben auch außerhalb ihrer Häuser und Keller veräußern durften. Begründet war dies Zugeständniß, nach welchem also Großhändler en détail verkaufen konnten, damit, daß Feigen, sowie übrigens auch Rosinen und Mandeln „vorghenclick gud," d. h. leicht dem Verderbe ausgesetzt, seien. Die lübischen Krämer, die sich hiedurch beeinträchtigt glaubten, drangen darauf, daß es den Großhändlern untersagt würde, und dieselben nur „korbweise" ihre Feigen sollten verkaufen dürfen.[19]) Ob sie ihren Willen durchsetzten, ist nicht bekannt.

Der „Korb" war das Maaß, welches im Großhandel für Feigen eingehalten wurde. „Feigen und Rosein," bemerkt Ulman Stromer, „kauft man bey zwayn korben und die 2 korben schullen zu Pruk (Brügge) haben bey 180 Pfund."[20]) Ein anderes nicht näher zu bestimmendes Maaß war die „Koppel," oder, wie es in der Verordnung für die Jülicher Zollstätten von 1343 heißt, „pondus ficuum, dictum cuppil."[21]) Sechs Korb wurden, wenigstens im flandrisch-preußischen Verkehr, in eine Pipe verpackt. Bisweilen gehen 6 Korb auch „in eyne vate." Ob die in unserem Briefe erwähnten Tonnen an Raumgehalt den Pipen oder Fässern gleichzusetzen sind, entzieht sich unserer Beurtheilung.

Die Preise für Feigen unterlagen nicht unbeträchtlichen Schwankungen. So kauft in den Jahren 1391 bis 1398 der preußische Lieger in Brügge den für den Bedarf des Hochmeisters erforderlichen Jahresvorrath, meist 6, einmal 10 Korb Feigen, ganz

[19]) Lüb. Urk.-Buch Thl. 3 № 117, 770.
[20]) Städtechroniken Bd. 1 S. 102.
[21]) Hans. Urk.-Buch Bd. 3 № 654.

verschieden ein, im niedrigsten Preise (1398) zu 7 Schill. vläm., im höchsten Preise (1392) zu 13 Schill. 6 gr. vl. Daß hier verschiedene Sorten gemeint sein können, ist wohl ausgeschlossen, weil es sich um die Tafel des Hochmeisters handelt, und dieser vermuthlich jedesmal die gleiche Qualität bezogen haben wird. In den Jahren 1420 bis 1434 schickt der preußische Lieger jeweilig so bedeutende Mengen nach Königsberg, z. B. 1425: 16 truge Pipen mit 100 Korb, 1431: 10 Pipen mit 60 Korb Feigen, daß man sieht, wie es auf den Weiterkauf abgesehen ist. Da mögen denn vielleicht verschiedene Sorten die Preisschwankungen erklären, die von 5 Schill. vl. pro Korb (1420) bis zu 10 Schill. vl. (1425) sich erstrecken.

Eine Zusammenstellung der wichtigeren, in den von Sattler herausgegebenen Handelsrechnungen des Deutschen Ordens enthaltenen Notirungen läßt folgende Preisbewegung erkennen. Es kostet in Brügge ein Korb Feigen im Einkauf:

1391	12 Schill. vl.	1420	5 Schill. vl.	1428	8 Schill. vl.
1392	13 = 6 gr. vl.	1421	6 = =	1429	8 = =
1394	8 = vl.	1423	8 = =	1430	6 = =
1395	9 = =	1425	10 = =	1431	8 = 3 gr. vl.
1396	8 = =	1426	9 = =	1434	7 = vl.
1398	7 = =	1426	8 = 11 gr. vl.		

Zu diesen Preisen kamen noch die Unkosten. Dieselben bestanden, wie aus einzelnen Aufzeichnungen ersichtlich, in einem Pingeld (wohl soviel als Arbeitslohn für die Verpackung), der sog. Schuttelage (etwa eine Gebühr für den Transport zum Schiffe und die Stauung in demselben), der Fracht, dem Weingelde (Trinkgeld), Zoll und Schoß, den Kosten für das Faß selbst und für die zum Zuschlagen erforderlichen Nägel. Für ein Faß, bezw. eine Pipe mit 6 Korb Feigen betrugen diese Unkosten zusammen:

1420	4 Schill.	6	gr.	vl.	
1421	1 =	11	=	1 est. vl.	
1426	3 =	1/2	=	vl.	
1430	2 =	6	=	2 1/2 est. vl.	

Indeß sind diese Angaben nicht ohne Weiteres mit einander vergleichbar, weil die Unkosten sich ermäßigen mochten, wenn größere Mengen auf einmal befördert wurden, und daher die pro Faß von uns berechneten Einheitssätze schon deßwegen Abweichungen zeigen müssen. Im Uebrigen weiß man bei den mittelalterlichen Rechnungsbüchern nie sicher, ob wirklich in jedem Falle dieselben Bestandtheile der Unkosten berücksichtigt sind.

Wie erwähnt, trieb der deutsche Orden seinerseits mit den eingeführten Feigen Handel. Im Jahre 1405 gingen bespielsweise 135 Korb für 202½ M. pr. nach Nowgorod, wohin sie einer der Diener bringen mußte. Auch in Preußen selbst wurde Manches abgesetzt, keineswegs zu gleichen Preisen an Alle. Aus den Aufzeichnungen der Jahre 1402 bis 1404 ergiebt sich, daß in Königsberg ein Korb verkauft wurde im Minimum zu 3 Ferdingen, im Maximum zu 5 Ferdingen. In Danzig wurden 1404 12 Korb Feigen für 21 Mark pr., d. h. der Korb zu 7 Ferdingen, verkauft. Die flandrischen Einkaufs- und die preußischen Verkaufspreise mit einander zu vergleichen, dürfte müssig sein, weil es sich nicht um dieselben Jahre handelt, und der Zuschlag für die Unkosten nur ein ganz ungefährer sein könnte.

Rechnet man die 24 Tonnen, welche nach Reval geschickt wurden, zu 6 Korb Feigen, und den Korb zum durchschnittlichen flandrischen Einkaufspreise von 8 Schill. vläm. oder etwa 25 Schill. Lüb. (das Pfund vläm. zu 4 Mark Lübsch angesetzt), so ergiebt sich, daß mit dem kleinen Briefchen ein ganz erhebliches Geschäft eingeleitet wurde. Hoffen wir, daß der Holsteiner Claus Brent seine Rechnung dabei fand!

1. Tydeke Beyger an Ladewych Vellyn in Lübeck
15. Jahrh.

Danz. St.-Arch. LXXI, 61. Pap.

An den ersamen man her Ladewych Vellyn kome desse brief to Lubke.

Myenen denst tovoren und wes ik gudes vormach nu und to allen tyden bereyt, weten schol gy myn leve oem, dat ik iuw sende 1 tunne Nus medes van mynes heren wegene in schyper Peter Tymermans schepe, de is gemerket myt mynen merke, dat is dyt merke [Hausmarke]. Vortmer so late ik iuw byddden, dat gy wol wyllen don und senden my io de hode, de gy my hebben maken laten. Dot wol, lewe oem, und latet my io de anderen maken, alse ik iuw beden hebbe, so dot io wol und latet my maken 16 dosin kruser Lunduscher und 20 dosin slychter wytten hode. Tegen dat vorjar, so wyl ik myt den ersten by iuw wesen, ofte God wyl, und wil dat gerne tegen iuw vordenen, wor ik kan und mach. Weten schol gy, dat ik iuw wol 4 breve schreven, men ik en hebbe nycht enen wederkregen, darumme so dot wol und schryvet my so en antwort wedder. Nu nycht mer den vele guder nacht.

Tydeke Beyger.

2. Johann van Ummen an Hinrik Lipperoden's Hausfrau in Lübeck. 15. Jahrh.

Danz. St.-Arch. LXXI, 60. Pap.

An de erliken erwerdigen vruwen her Hinrick Lipperadens to Luppeke kome desse bref.

Mynen denst tovoren und wes ik gudes dar kan und vormach nu und to allen tyden. Weten gi, myn leve gutlike vruwe, dat ik iw sende eyne halve tunne botter, ik hebbe dar noch to Coppenhaven 3 tunnen botter, ik dar er nicht schepen. Ik bidde iw vruntliken, latet iw nicht vorlanghen. Ik wil in cort by iw wesen und wil iw gutliken und wol entrichten. Ik wil io so cort komen,

also de scipper Husman heft my bedroghen, also neyn bedruwe man heft he dan by my. Ik schal alle gude ghezellen vor em bewaren und wort myn gude werdinne seggen her Hinrik, dat ik den dammasck nicht hoger vorcopen mach den 3 mark und dar en wolde ik ene nicht umme geven, wente her Hinrik my se nicht bevolen en hadde. Hedde ik ghehaet gronen ofte brunen, den wolde ik wol ghegheven hebben umme sine werde. Nicht mer uppe desse tyd, mer syt dem almechtigen Gode bevolen und hebbet vele guder nacht, myn gude werdinne und segget her Hinrik vele guder nacht. Datum des midwekens na des hilgen lichams dage.

Hinrik Corf heft de botter inne.

Johann van Ummen.



3. Marquart van Roven in Lübeck an Jacob Bramstede in Reval. 1455, Sept. 22.

Lüb. Staats-Archiv. Revalia, Privata. Pap.

Dem ersamen Jacob Bramsteden to Revell sall desse breff 

In dem namen Ghodes, leve swager, my heft en gut vrund gesant 24 tunnen, dar sin vigen inne, de vorkopet em to synen besten, se stan em vele und heft so lange holden, also schrefft he my, dat ik se em up dat uterste to gelde bringen helpen wolde. Doet hir dat beste by umme mynes vordenstes wyllen. Hir beneven in den anderen schepen hebbe ik iu alle beschet schreven. Gode unde siner werden moder sit ewich bevolen. Item desse guder sint in schipher Noegen und sin gemerket myd Helmich Pollerden merk, anders konden se int schip nicht komen hebben. Item desse ghuder horen enen to in dem lant to Holsten und het Clawes Brent. He heft my er vruntschop bewissen in den tyden, da my junckker Gert grepen hadde. Geschreven to Lubeke 8 dage vor sunte Michel 55 jar.

Marquart van Roven.

4. Marquart van Roven in Lübeck an Helmich Pollert in Reval.

Lüb. Staats-Archiv. Revalia, Privata. Pap.

Helmych Pollert.

Item Helmich, ghude vrund, off myn swagher Jacob nicht to Revell tor stede were, so doet wol unde holdet de 24 tunnen van iuwen merke in vorwaringhe so lange, went he dar wedder kompt, und segget em, ik habde em gerne mer ghesant, he en konde nicht enthalen und aldus lange, er gy hier qwemen, en wuste ik nicht anders, he habde doet geweset. Doet em desse beyde bybunden breve unde ok Peter van Borden. Bedet, leve Helmich, alle tyd over my, wes ik vormach.

V.

Beiträge zu einer Baugeschichte Lübecks.

Von Dr. W. Brehmer.

4. Die Aufstauung der Wakenitz und die städtischen Wassermühlen.

a. Die städtischen Mühlen bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts.

Als Lübeck im Jahre 1157 durch eine Feuersbrunst zerstört ward, hatten dessen Bewohner das Wasser der Wakenitz noch nicht zum Betriebe einer Mühle benutzt, denn sonst hätte nach jenem Brande Herzog Heinrich der Löwe nicht an dem mittleren Laufe des Flusses bei Herrenburg eine Stadt anlegen können, deren Bewohner einen unmittelbaren Schifffahrtsverkehr mit den nordischen Ländern unterhalten sollten. Hierzu waren sie nur befähigt, wenn der Ausfluß der Wakenitz in die Trave nicht durch eine Mühlenanlage versperrt war. Dies Hinderniß bestand auch dann, wenn die Feuersbrunst eine an der Wakenitz errichtete Mühle gleichzeitig mit der Stadt vernichtete, denn aus deren erster Anlage würde Graf Adolph II. von Schaumburg, dem als Landesherrn das Mühlenregal und die sich aus ihm ergebenden Abgaben zustanden, die Berechtigung erworben haben, die Mühle in späterer Zeit wieder aufzubauen. Bei dem Zwiespalt, der zwischen ihm und dem Herzog damals herrschte, durfte der letztere aber nicht darauf rechnen, daß der Graf auf eine solche für ihn sehr werthvolle Befugniß verzichten werde.

Nachdem einige Jahre später der Stadtgrund an Herzog

Heinrich abgetreten war und durch zahlreiche Einwanderer die Bevölkerung Lübeck's rasch anwuchs, wird sich sehr bald das Bedürfniß ergeben haben, das Wasser der Wakenitz zum Betrieb einer Mühle zu benutzen. Bei den hohen Abgaben, die der Herzog nach den Rechtsgebräuchen jener Zeit hierfür zu erheben hatte, wird er bereitwillig die Erlaubniß zum Bau ertheilt haben. Es ist daher nicht daran zu zweifeln, daß zu den Lübeckischen Mühlen, deren Zehnten Kaiser Friedrich I. 1181 auf den Grafen von Schaumburg übertrug[1]), auch eine Mühle an der Wakenitz gehörte. Bestätigt wird diese Annahme dadurch, daß bereits 1197 einer zweiten an der Wakenitz erbauten Mühle Erwähnung geschieht[2]), die im Gegensatz zu der älteren als neue Mühle (molendinum novum) bezeichnet wird.

Den ihm in der letzteren zustehenden Zehnten schenkte Graf Adolph in jenem Jahre den Domherren; für sich behielt er jedoch den Zehnten in der älteren Mühle, von dem er 1210 eine Drittel Last Roggen (quatuor pondera siligium) auf das Johanniskloster übertrug. In der über diese Verleihung ausgestellten Urkunde[3]) wird die Mühle die obere (superior) genannt. Hieraus folgt, daß die beiden Mühlen am Flusse nicht neben-, sondern hintereinander lagen, und daß die ältere Mühle die obere, die jüngere die untere war.

Der Platz, auf dem die erste Mühle erbaut ward, lag wohl nicht, wie Pauli[4]) und Dittmer[5]) übereinstimmend angenommen haben, am jetzigen Mühlendamm, sondern unmittelbar vor dem inneren Mühlenthor. Für diese Annahme scheinen die nachfolgenden Gründe zu sprechen. Um die schon für die älteste Zeit nachweisbare[6]), durch eine Zugbrücke bewirkte Verbindung der Stadt mit den außerhalb ge-

---

[1]) Arnold, Chronik lib. 2 cap. 35.
[2]) Urkundenbuch des Bisthums Lübeck S. 21.
[3]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 2 S. 3.
[4]) Pauli, Lübeckische Zustände Heft 1 S. 31.
[5]) Dittmer, die Lübeckischen Wassermühlen, S. 9.
[6]) Helmold, Chronik lib. 1 cap. 86.

legenen Ländereien herzustellen, waren die Bewohner genöthigt, die Wakenitz am Mühlenthor in ein schmales Bett einzuengen. Die örtliche Beschaffenheit jener Gegend kam ihnen hierbei sehr zu statten, denn der Fluß besaß in seinem unteren Laufe nur eine sehr geringe Breite, da sich, wie durch Bohrungen festgestellt ist, an seiner linken Seite eine Wiese bis unmittelbar an das Flußufer erstreckte. Da jene Brücke bereits in den ältesten Zeiten durch eine Befestigung geschützt sein wird, so lag eine Mühle in ihrer Nähe gegen feindliche Anfälle gesicherter, als an der Mündung des Flusses; auch bedurfte sie an ersterer Stelle eines geringeren Schutzes gegen den seitlichen Andrang des Travewassers. Ueberdies ließ sich, da der südwestliche Theil des Stadtgrundes dem Domkapitel gehörte, nur durch die Benutzung der außerhalb desselben gelegenen, unmittelbar auf das Stadtthor zuführenden Mühlenstraße ein der städtischen Obrigkeit unterworfener, gesicherter Zugang zu der Mühle gewinnen. Daß die Straße schon in den ältesten Zeiten zu diesem Zwecke benutzt wurde, erweist ihr Name, der bereits in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts nachweisbar ist.[7])

Ueber den Platz, an dem die untere neue Mühle erbaut ward, läßt sich nur die Vermuthung aussprechen, daß er an demselben Gerinne lag, das für die obere Mühle hergestellt war; sie wird also dieser benachbart gewesen sein. Keinenfalls besaß sie ein größeres selbstständiges Sammelbassin, sie wird vielmehr nur von dem starken Stromabfall der oberen Mühle getrieben worden sein, ähnlich wie es bei den in alten Zeiten vielfach hintereinander aufgehängten unterschlächtigen Wasserrädern der Fall war.

Die niedrige Lage der Mühlen oberhalb des Wasserspiegels der Trave, und wahrscheinlich auch ihre ungenügende Fundamentirung waren die Veranlassung, daß sie im Winter 1228 auf 1229 durch eine Sturmfluth zerstört wurden[8]). Um einer ähnlichen Gefahr für die Zukunft vorzubeugen, ward beschlossen, eine neue Mühle

---

[7]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 2 S. 23.
[8]) Ebendaselbst Th. 1 S. 55.

weiter oberhalb an der Wakenitz und zwar dort, wo sich jetzt der Hüxterdamm befindet, zu erbauen[9]).

Hierzu bedurfte die Stadt zuvörderst der Zustimmung des Herzogs Albrecht I. von Sachsen, der wahrscheinlich damals in ihr die Reichsvogtei ausübte; außerdem mußte auch die Genehmigung des Kaisers Friedrich II. eingeholt werden, da von diesem kurz vorher die Mühlen an öffentlichen Flüßen zum Regal des Königs erklärt waren, und ihm in Folge hiervon aus dem Ertrage der Mühlen eine jährliche Abgabe zustand. Von beiden Fürsten wurde die erbetene Zusage bereitwilligst ertheilt[10]), zugleich aber der Stadt die Verpflichtung auferlegt, die Mühlen alle Zeit in brauchbarem Zustande zu unterhalten und die Abgabe an den König auch dann zu entrichten, wenn sie zeitweilig unnutzbar sein sollten. Wie aus späteren Verhandlungen zu entnehmen ist, belief sich die jährlich dem Könige zu liefernde Abgabe auf den hohen Betrag von 41⅔ Last Getreide[11]).

Mit der Aufschüttung eines Dammes, der das Wasser der Wakenitz von dem unterhalb gelegenen, damals alte Wakenitz, jetzt Krähenteich genannten, Flußtheil trennte, und mit dem Bau der Hüxtermühle wird alsbald begonnen sein, denn bei Verhandlungen, die im September 1231 mit dem Bischofe von Ratzeburg stattfanden, wird die Mühle als bereits vorhanden erwähnt. Veranlaßt waren diese Verhandlungen dadurch, daß die Stadt, um die Triebkraft des Wassers zu verstärken, eine Aufstauung der Wakenitz vorgenommen hatte. Von beträchtlicher Höhe wird dieselbe nicht gewesen sein, doch genügte sie, um einen Theil der oberhalb gelegenen Uferstrecken, die dem Bischofe von Ratzeburg und dem Herzog von Sachsen gehörten, zu überschwemmen, und eine große unmittelbar an der Ostseite des St. Johannisklosters belegene, im

[9]) Seitdem werden im Oberstadtbuch die Ländereien vor dem Mühlenthor als extra molendinum vetus, diejenigen vor dem Hüxterthor als extra molendinum novum bezeichnet.

[10]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 1 S. 54, 56.

[11]) Dittmer, Die Reichsvögte der Stadt Lübeck S. 14.

Eigenthum des letzteren stehende Wiese zu überfluthen. Der Herzog verzichtete zu Gunsten der Stadt auf jede Entschädigung[12]), der Bischof von Ratzeburg[13]) und das Johanniskloster wurden durch Geldzahlungen befriedigt; außerdem ward dem letzteren die Befugniß ertheilt, den Fischfang, der ihm bisher in Folge einer Verleihung des Grafen Adolph vor der alten Mühle zustand[14]), in Zukunft vor der neuen Mühle zu betreiben[15]), da er an der alten Stelle durch die vorgenommene Absperrung des Wassers fast ertraglos geworden war. Diese Berechtigung hat sich das Kloster bis zur Gegenwart gewahrt, indem es dieselbe bis zur ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts durch einen eigenen, von ihm angestellten Fischer ausüben ließ, seitdem aber an die Wakenitzfischer, zur Zeit gegen eine jährliche Zahlung von ℳ 300, verpachtet hat.

Gleichzeitig mit der neuen Mühle ward am östlichen Ende der Hürstraße das Haus № 123 als Wohnung für die Mühlenknechte errichtet[16]); auch wurden die beiden älteren Mühlen an ihrer früheren Stelle wieder aufgebaut, da aus ihnen die Zehnten an das Domkapitel und das Johanniskloster, sowie die Abgaben an den König zu entrichten waren. Die Hürterthormühle war von allen Abgaben frei. Das Domkapitel machte zwar den Versuch, auch auf sie seine Zehntrechte auszudehnen, doch führten die mit ihm eingeleiteten Verhandlungen dazu, daß es im Jahre 1239 gemeinsam mit dem Probste und dem Bischof, für letzteren jedoch nur auf seine Lebenszeit, auf die erhobenen Ansprüche verzichtete[17]). Eine vollständige Aufgabe der Rechte ward erst 1246 erlangt,

---

[12]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 1 S. 61.

[13]) Ebendaselbst Th. 1 S. 60.

[14]) Ebendaselbst Th. 2 S. 7.

[15]) Ebendaselbst Th. 1 S. 62.

[16]) Als das Haus 1293 von der Stadt verkauft wurde, ward die nachfolgende Eintragung im Oberstadtbuch verzeichnet: Notum sit, quod Reddogus carnifex emit a civitate domum quandam sitam in angulo plateae hucorum inferiori, in qua morabantur molendinarii.

[17]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 1 S. 88, 89.

nachdem sich der Rath verpflichtet hatte, 60 ℔ Lübeckischer Pfennige zur Vermehrung der bischöflichen Einkünfte zu bezahlen[18]).

Alle drei Mühlen waren Kornmühlen. Bei der Geringfügigkeit des Stau's wird ihre Leistungsfähigkeit keine sehr erhebliche gewesen sein, daher war auch der Ertrag, den die Stadt aus ihrem Betriebe erzielte, kein bedeutender. Wie die uns erhaltene Rechnung des Jahres 1262 nachweist[19]), erhob die Stadt von dem Pächter der Mühle am Hüxterdamm monatlich eine Last Weizen und eine Last Gerste, sowie jährlich 80 ℔, und von den Pächtern der andern beiden Mühlen jährlich je 25 ℔. Der große Unterschied in diesen Zahlungen ward nicht, wie Dittmer angenommen hat[20]), durch die verschiedene Leistungsfähigkeit der Mühlen, sondern dadurch veranlaßt, daß die Pächter der älteren Mühlen neben der Pacht die auf ihnen ruhenden Zehnten und königlichen Abgaben zu entrichten hatten.

Mit dem fortdauernden Anwachsen der Bevölkerung vermehrte sich stetig der Bedarf nach Mühlenfabrikaten. Um diese in genügender Menge beschaffen zu können, ward vorerst darauf Bedacht genommen, vor dem Holstenthore an zwei kleinen Bächen Mühlen anzulegen. Von diesen lag die eine, die den Namen Pepermühle führte, in der Nähe der äußeren Holstenbrücke an einem Wasserlaufe, der sich in die Trave ergoß, und der noch jetzt in seinem obern Theile unter der Bezeichnung schwarzer Graben vorhanden ist, die andere, die als kleine Mühle bezeichnet ward[21]), am Struckbache auf dem Platze der jetzigen Struckmühle. Von der ersteren erhob die Stadt 1262 jährlich 10 ℔, von der letzteren 80 Scheffel Roggen und 80 Scheffel Malz[22]). Des Weiteren gestattete sie 1233 ihren Bewohnern, auch die Wassermühle zu Trems gleich

---

[18]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 1 S. 117.

[19]) Ebendaselbst Th. 1 S. 247.

[20]) Dittmer, Die Lübeckischen Wassermühlen, S. 11.

[21]) Zeitschr. d. V. f. Lüb. Gesch. u. Alterthumskunde, Band 4, S. 239, № 235.

[22]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 1 S. 248.

den städtischen Mühlen zu benutzen[23]). Diese war 1219 von dem Bischof Berthold von Lübeck an einen gewissen Wulbodo und dessen Erben gegen bestimmte jährliche Abgaben überlassen worden[24]). Von seinen Rechtsnachfolgern wird sie die Stadt käuflich erworben haben. Solches ist allerdings urkundlich nicht nachweisbar, aber daraus zu entnehmen, daß die Uebertragungs-Akte an Wulbodo von dem Kanzler Albrecht von Bardowick abschriftlich in den von ihm angelegten Copiar aufgenommen ward, was darauf hinweist, daß der Rath sich befugt erachtete, aus jener Verleihung Rechte für die Stadt herzuleiten. Der Ankauf wird bald nach dem Jahre 1262 erfolgt sein, da ihrer in der Abrechnung jenes Jahres noch keine Erwähnung geschieht, die Stadt aber 1296, als Bischof Burchard ihr Eigenthumsrecht bestritt, sich auf langdauernden Besitz berufen konnte[25]). Im Jahre 1260 erwarb die Stadt eine bei Schlutup belegene, bis dahin in Privatbesitz stehende Wassermühle[26]). Bald darauf hat sie vor dem Mühlenthore an einem damals Hollenbeke, nachher Medebeke, jetzt Rotebek benannten Bache dort, wo gegenwärtig die Lück'sche Brauerei liegt, mit Zustimmung des Domkapitels[27]) eine Wassermühle angelegt, die den Namen Kukuksmühle führte.

Wohl zur nämlichen Zeit wurden der schwarze Graben und der Struckbach aufgestaut, bei dem ersteren im Schweine- und Rethteich, bei dem letzteren im Struckteich ein Sammelbassin geschaffen, und alsdann oberhalb der schon vorhandenen zwei neue Mühlen, die obere Pepermühle und die obere Struckmühle, erbaut. Die erstere lag dort, wo im Jahre 1883 in der Lindenstraße das Haus № 14c

---

[23]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 1 S. 63.

[24]) Ebendaselbst Th. 1 S. 24. Wahrscheinlich bestand an jener Stelle vor dem Jahre 1219 noch keine Mühle, vielmehr ist diese erst von Wulbodo neu gebaut worden.

[25]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck, Th. 1 S. 588.

[26]) Zeitschr. f. Lüb. Gesch. u. Alterthumskunde, Bd. 4, S. 235, № 164.

[27]) Die Zustimmung des Domkapitels, dem ein Theil der von dem Bache durchflossenen Ländereien gehörte, ergiebt sich daraus, daß es 1281 von den zu zahlenden Abgaben die Hälfte zu erheben hatte.

erbaut ist[28]), die andere an der Schwartauer Allee beim Polirkruge.

Daß diese Mühlen sämmtlich bereits 1281 bestanden haben, ist aus einem Schriftstücke zu ersehen, in dem die in jenem Jahre von der Stadt vereinnahmten Mühlengefälle verzeichnet sind[29]). In ihm werden an erster Stelle die an der Wakenitz belegenen Mühlen aufgeführt. Von diesen war die beim Hüxterthor befindliche an Nikolaus Remensnider verpachtet. Derselbe hatte alljährlich im Voraus (ad vorhure) 100 ℳ, jeden Monat 15 ℳ, und außerdem als Miethe für die ihm überlassene Wohnung 10 ℳ, zusammen also 290 ℳ zu bezahlen. Aus jeder der beiden andern Mühlen, der oberen und der unteren, von denen die erstere an Conrad Vorrade, die andere an Bertram vom Stern verpachtet war, bezog die Stadt an einmaliger Zahlung 82 ℳ, von denen 37 ℳ auf den aus jeder Mühle zu entrichtenden Zehnten entfielen, an monatlichen Beträgen je 18 ℳ, und an Miethe für die Gebäude je 10 ℳ, zusammen also je 308 ℳ. Hierauf folgen die außerhalb der Stadt belegenen Wassermühlen. Von diesen ist diejenige, für die Conrad Balehorn jährlich 6 ℳ zu zahlen hatte, die obere Struckmühle. Von der Kukuksmühle hatte Reinicke Hudekoper jährlich 2 ℳ an die Stadt und 2 ℳ an das Domkapitel zu entrichten. Aus der unteren Struckmühle, die Heinrich von Schonenberg innehatte, erhob die Stadt jährlich 10 ℳ. Für jede der beiden Pepermühlen betrug die jährliche Abgabe 14 ℳ. Außerdem waren den beiden Müllern aus der Freiweide vor dem Holstenthore, die König Waldemar II. 1216 der Stadt geschenkt hatte[30]), Ländereien zur Ackerbestellung pachtweise überlassen. Der Betrieb auf der Tremser Mühle war an zwei Personen, Timmo von Sarau und Timmo von Rolestorp, überlassen, von denen jeder 40 Scheffel Roggen und 40 Scheffel Malz der Stadt zu liefern hatte. Die

---

[28]) Als der Boden für den Neubau des Hauses ausgeschachtet wurde, stieß man auf die Fundamente der alten Mühle.

[29]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 2 S. 1018.

[30]) Ebendaselbst Th. 1 S. 22.

jährliche Abgabe aus der Schlutuper Mühle belief sich auf 6 ℳ. Am Schlusse des Verzeichnisses werden noch vier Windmühlen aufgeführt. Von diesen lagen zwei, für die an jährlichen Abgaben 8 ℳ bezw. 2½ ℳ zu bezahlen waren, innerhalb der Stadt am Burgthore. Sie sind 1320 von der Stadt angekauft worden[31]). Eine dritte, deren Abgabe sich auf 2½ ℳ belief, befand sich bei der oberen Pepermühle; eine vierte, die erst kurz vorher bei der oberen Struckmühle erbaut war, erbrachte nur ½ ℳ.

Die sämmtlichen Einnahmen der Stadt aus den Mühlen beliefen sich also im Jahre 1281

für die an der Wakenitz errichteten Mühlen auf	906 ℳ
für sieben Mühlen in der Stadtflur auf . . .	52 „
außerdem 80 Scheffel Roggen und 80 Scheffel Malz,	
für vier Windmühlen auf.	13 „ 8 ß
zusammen	971 ℳ 8 ß

Die Benutzung der außerhalb der Thore belegenen Mühlen war für die Bewohner der Stadt mit mancherlei Beschwerden verknüpft; auch war zu besorgen, daß bei den Streitigkeiten, die zu jener Zeit mit dem Bischof Burchard entstanden waren, die Anlagen gegen Zerstörung nicht genügend geschützt werden konnten, und daß, wenn eine solche eintrat, ein Mangel an Mühlenfabrikaten sich ergeben werde; überdies war die Bevölkerung der Stadt in stetigem Anwachsen begriffen. Hierin wird die Veranlassung gelegen haben, daß der Rath in den achtziger Jahren des dreizehnten Jahrhunderts den Beschluß faßte, die an der Wakenitz belegenen Mühlen durch Neubauten zu ersetzen, und diesen eine solche Ausdehnung zu geben, daß nicht nur den vorhandenen, sondern auch zukünftigen gesteigerten Anforderungen entsprochen werden könne. Bevor aber hiermit begonnen werden konnte, mußte der Versuch gemacht werden, einen etwaigen Widerspruch des Königs und erhöhte Anforderungen desselben schon im Vorwege zu beseitigen,

[31]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 2 S. 1059.

und zu diesem Behufe die zu seinen Gunsten auf den Mühlen ruhenden Naturalabgaben in eine feste Geldzahlung umzuwandeln. Die damaligen politischen Verhältnisse begünstigten ein solches Unternehmen, und so gelang es dem Rathe, am 4. April 1284[32]) von den Herzögen Johann I. und Albrecht II., den damaligen Schutzherren der Stadt, im Namen und in Vollmacht des Königs die Berechtigung zu erwirken, in Zukunft die bisherigen Naturalleistungen selbst einzuziehen und an deren Stelle, zuzüglich der als Stadtsteuer zu zahlenden Geldabgaben im Betrage von 276 ℔, jährlich die feststehende Summe von 750 ℔[33]) Lübeckischer Pfennige zu entrichten.[34])

Für die zu erbauenden Mühlen ließ sich eine erhöhte Leistungsfähigkeit nur dann erreichen, wenn der vorhandene Aufstau der Wakenitz um ein beträchtliches gesteigert werden konnte. Hierzu bedurfte die Stadt der Zustimmung der Herzöge von Sachsen und des Bischofs von Ratzeburg, als Eigner des Ratzeburger See's und der an ihm und der oberen Wakenitz gelegenen Ländereien. Die eingeleiteten Verhandlungen führten zu einem günstigen Ergebniß. Die Herzöge von Sachsen verkauften nach Ausweis zweier am 18. und 19. Mai 1291[35]) ausgestellter Urkunden, welchen der Vertragsabschluß wohl schon längere Zeit vorausgegangen sein wird, der Stadt für die Summe von 2100 ℔ Pfennige das Wasser der Wakenitz und des Ratzeburger See's, um dasselbe zu Mühlenzwecken zu benutzen, und gestatteten ihr, dasselbe bis zur Höhe eines in der Nähe der Mühlen errichteten Staumals aufzustauen; doch mußte sie sich verpflichten, bei jeder Erneuerung des Staumales herzogliche

---

[32]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 1 S. 417.

[33]) Nähere Angaben über die Berechnung, die zur Annahme dieser Summe führte, finden sich bei Dittmer, die Reichsvögte der Stadt Lübeck, S. 14.

[34]) Bis zur Auflösung des Römischen Reiches hat Lübeck die Summe von 750 ℔ als Reichssteuer bezahlt. Die im Laufe der Jahre allmählich eingetretene Münzverschlechterung blieb hierbei außer Betracht.

[35]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 1 S. 520, 522.

Beamte hinzuzuziehen, auch das Wasser, wenn es in Folge eingetretener Naturereignisse eine ungewöhnliche Höhe erreichen sollte, alsbald ablaufen zu lassen. Die Herzöge erhielten außer der vereinbarten Kaufsumme von 2100 ℳ noch 28 ℳ, und zur Bestreitung der ihnen entstandenen Unkosten und als Geschenk für sich und zwei Herzoginnen 239 ℳ 8 ß, so daß sie im Ganzen 2367 ℳ 8 ß empfingen[36]. Der Bischof von Ratzeburg begnügte sich unter Zustimmung seines Domkapitels mit einer Entschädigungssumme von 200 ℳ Lübeckischer Pfennige.[37])

Bei der vorgenommenen Aufstauung des Wässers, die durch eine Erhöhung des beim Hüxterthor bereits vorhandenen Dammes bewirkt wurde, erhielt das Wasser der Wakenitz eine Höhe von 15 Fuß über dem Normalwasserstande der Trave. Hiervon entfielen auf den Stau am Hüxterdamm 7 Fuß, und auf die Strecke vom Hüxterdamm bis zur Trave 8 Fuß. Diese letztere Stauhöhe ist bis zur Gegenwart unverändert beibehalten.

Aus einer gleichzeitigen Aufzeichnung[38]) ist zu ersehen, daß das damals gesetzte Staumal ein doppeltes war. Das eine bestand aus zwei eisernen Nägeln, die, in gothländischen Kalkstein eingefügt, an beiden Seiten des unterhalb der Glockengießerstraße belegenen Thores in die Stadtmauer eingemauert wurden. Es ist schon seit langen Zeiten verschwunden. Dagegen hat sich das andere, wenn auch in etwas veränderter Gestalt, bis zur Gegenwart erhalten. Für dasselbe wurden am Hüxterdamm unmittelbar oberhalb der dortigen Brücke zwei Pfähle in das Flußbett der Wakenitz eingerammt. Obgleich dieselben in jener Aufzeichnung als eherne (eree pile seu pale) bezeichnet werden, so ist doch nicht zu bezweifeln, daß sie aus Holz bestanden haben, und nur auf ihrer Stirnseite eine kupferne Bedeckung trugen, denn die beiden noch vorhandenen kupfernen Hauben, die bei einer kreisförmigen Gestalt einen Durchmesser von 35 cm besitzen, dürften, wie die Orthographie

---

[36]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 1 S. 530.
[37]) Ebendaselbst Th. 1 S. 525.
[38]) Ebendaselbst Th. 1 S. 531.

und die Buchstabenform der auf ihnen angebrachten Inschriften zu erweisen scheinen, bereits zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts angefertigt sein. In einer doppelten Reihe, von der die äußere unmittelbar am Rande, die innere um eine den Mittelpunkt bildende Verzierung angebracht ward, ist in erhabener Schrift verzeichnet, auf dem einen „Curret ad hec schripta libera semper aqua," auf dem andern „Dhe vrie water drift sal gan op dese scrift." Ursprünglich werden jene beiden Pfähle, wie aus ihrer Inschrift sich zu ergeben scheint, eine gleiche Höhe gehabt haben, später betrug ihr Höhenunterschied 4 Zoll, und bezeichnete der größere die Linie, bis zu der das Wasser im Winter, der kleinere die Linie, bis zu der es im Sommer aufgestaut werden durfte.

Als im Jahre 1752 die verfaulten Pfähle in Gegenwart lauenburgischer Commissarien erneuert wurden, ließ man in die aus Felsen aufgeführten Seitenmauern des benachbarten Wassergerinnes zur Controlle der Stauhöhe bestimmte Linien einhauen. Da aber im Laufe der Zeit jene Seitenmauern sich durch Unterspülungen gesenkt hatten, auch die Pfähle aus ihrer geraden Richtung gewichen waren, so wurden die letzteren im Jahre 1858 durch eiserne mit Beton ausgefüllte Schienen ersetzt, und auf diesen die alten Hauben wieder befestigt. Zur Controlle ward auf dem Ahmhofe ein sicher fundirter, aus Granitsteinen aufgemauerter Pfeiler errichtet, auf dessen das Winterstaumal um 2 Fuß überragendem Kopfe eine messingene Platte mit der Jahreszahl 1858 angebracht ward. Bei einer am 5. Mai 1859 stattgehabten Verhandlung ward von den Vertretern der Lauenburgischen Regierung, nachdem eine Prüfung durch Sachverständige vorangegangen war, das neue Staumal anerkannt.

Mit dem Neubau der Mühlen scheint schon im Jahre 1289 begonnen zu sein[39]), denn als die Stadt am 25. Juni 1290 bei

[39]) Dettmar berichtet zu diesem Jahr in seiner Chronik: In deme sulven jare wurden erst ghande 24 grind in den nygen molen to Lübeke, de grot gud kosteden to buwende. (Ausgabe von Koppmann Th. 1 S. 370.)

dem Rathsherrn Volmar von Attendorn eine Anleihe von 420 ₰ Pfennigen machte, ward in der hierüber ausgestellten Urkunde[40]) bemerkt, der Rath sei hierzu veranlaßt worden, weil mit vielen Kosten Thürme und Mühlen errichtet seien.

Am Hüxterdamm wurden damals neben einem Freilaufe zwei Wassergerinne hergestellt, von denen das westliche das Rad für eine unmittelbar an die Stadtmauer angebaute Walkmühle[41]), das östliche das Rad für die gleichzeitig errichtete Wasserkunst aufnahm. Nach Vollendung dieser Anlage wurde die alte im Jahre 1230 angelegte Kornmühle beseitigt. Zur nämlichen Zeit wurden auch die beiden am Mühlenthor belegenen alten Mühlen abgebrochen, nachdem als Ersatz für dieselben unmittelbar am Ausflusse der Wakenitz in die Trave ein Damm[42]) aufgeschüttet war, auf dem an drei in ihn eingeschnittenen Flethen drei Kornmühlen erbaut wurden[43]). Eine vierte Mühle ward im Jahre 1298 von den damaligen Pächtern angelegt[44]), denen die Stadt außer einer Beihülfe von 100 ₰ die Zusicherung ertheilte, beim Ablaufe der Pacht einen etwaigen Mehraufwand zu erstatten. Diese Mühle lag an der Südseite des Mühlendammes in unmittelbarer Nähe eines

---

[40]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck, Th. 1 S. 499.

[41]) Daß an Stelle der Kornmühle eine Walkmühle erbaut ward, ergiebt sich aus einer Eintragung in das Oberstadtbuch vom Jahre 1305. In dieser heißt es von den gegenüberliegenden Häusern № 42 und 44 an der Mauer: Hinricus de Wittenborg emit a Johanne privigno suo, quidquid idem Johannes habebat in domo apud murum prope domum Hinrici Walkere apud Walkmolen.

[42]) Auf die Errichtung dieses Dammes scheint sich die im Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 2 S. 936 abgedruckte Abrechnung des Rathsherrn Johannes Kaiser zu beziehen.

[43]) Daß damals drei Flethe und drei Mühlen erbaut sind, scheint sich daraus zu ergeben, daß in einem 1298 über die städtischen Mühlen abgeschlossenen Pachtvertrage (Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 1 S. 602) Vorschützen in tribus dammonibus erwähnt werden, und daß die Verpachtung an drei Personen stattfand, deren jeder nur für ein Drittel der Pachtsumme zu haften hatte.

[44]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 1 S. 602.

später Butenthurm genannten Befestigungsthurmes, der als Schutz für die Mühlen gegenüber dem St. Jürgen-Hospital errichtet war.

b. Die in der Stadt belegenen Mühlen seit dem Beginn des vierzehnten Jahrhunderts.

Während sich bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts, wie die obige Darstellung zeigt, aus den uns erhaltenen Quellen genaue Angaben über den Bau der städtischen Mühlen und über die an ihnen vorgenommenen Aenderungen gewinnen lassen, fehlt es für die nächstfolgenden Zeiten an allen Mittheilungen über ausgeführte Mühlenbauten. Es läßt sich daher nicht feststellen, wann die am Hüxterthor errichtete Walkmühle an die östliche Seite des der Stadt zunächst gelegenen Wassergerinnes verlegt, und an der Stelle, die sie bis dahin einnahm, eine Korn-Schrotmühle erbaut ward. Eine solche, die zwei Mahlgänge hatte, bestand hier bereits zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, denn als im Jahre 1532 am Hüxterdamm an der Ostseite des vorderen Flethes die Bürgerwasserkunst angelegt wurde, lag dort eine Walkmühle, die entfernt und auf dem Mühlendamme neu errichtet ward.[45]) Da aber diese für die gesteigerten Bedürfnisse nicht mehr genügte, so ward einige Jahrzehnte später[46]) eine neue Walkmühle am Hüxterthor erbaut. Sie lag am Ausflusse des vorderen Wassergerinnes unterhalb der Kornmühle, und besaß zwei Gänge. Beseitigt ward sie im Jahre 1817. Schon vor Errichtung dieser Mühle gestattete der Rath im Jahre 1567 dem Amte der Lohgerber, auf eigene Kosten gegen eine jährliche Abgabe von 20 ℔ auf dem Hüxterdamm neben der Kornmühle eine Lohmühle zu erbauen. Er behielt sich einen jederzeitigen Widerruf vor, verpflichtete sich jedoch, wenn er von diesem Rechte Gebrauch machen

---

[45]) Zeitschr. d. V. f. Lüb. Gesch. u. Alterthumsk. Bd. 5 S. 274 Anm. 89.

[46]) Das Jahr ihrer Errichtung ließ sich bisher nicht sicher nachweisen. Als vorhanden wird sie in einem 1614 aufgenommenen Bauinventar erwähnt.

würde, dem Amte eine Entschädigung von 250 ℳ zu zahlen. Wann jene Mühle entfernt ist, läßt sich zur Zeit nicht feststellen.

Die Grundwerke an der Hüxterthormühle wurden im Jahre 1669 neu gebaut. Die Mühle selbst ward 1817 mit einem Kostenaufwande von 27 000 ℳ erneuert, und hierbei die bis dahin oberschlächtigen Wasserräder in unterschlächtige mit Kopfgerinnen umgebaut. Das Gebäude bestand damals aus einem an der Straße bei der Mauer belegenen Speicher mit massivem Giebel, aus Fachwerk hergestellten Seitenwänden und einem hohen steilen Dache. An seiner hintern Seite befanden sich in einem massiven Anbau fünf Mahlgänge (ein Schrotgang für die Branntweinbrenner, ein Weizen- und Roggenmahlgang, ein Spitz- und Reinigungsmahlgang nebst Malzwerk, ein Graupengang, und ein Beutel- und Sichtgang). Sie wurden von drei Wasserrädern getrieben. Als Wohnung für den Müller dienten eine am Straßeneingange gelegene Stube und mehrere kleine Räume, die sich in einem feuchten und niedrigen Anbau an der Südseite befanden.

Auf dem Mühlendamm lagen im Jahre 1511 sechs Mühlen. Es waren dieses in der Richtung von Norden nach Süden die Malzmühle, die neue Mühle, die Brockmühle, auch Bürgermühle genannt, die Außenmühle, die Fluth- oder Flötmühle und die Pulvermühle. Zu diesen trat im Jahre 1532, wie oben bereits bemerkt ist, als siebente Mühle eine Walkmühle hinzu. Die letztere lag wahrscheinlich an der Südseite des ersten Mühlenfleths unterhalb der Malzmühle. Umgebaut ward sie 1631, als nach Beseitigung einer vor dem Holstenthor am schwarzen Graben belegenen Mühle das Amt der Beutelmacher, das sie bis dahin benutzte, angewiesen ward, sich in Zukunft gemeinsam mit dem Amte der Tuchmacher der Walkmühle zu bedienen. Da die Stadt aus ihrer Verpachtung nur eine Einnahme von 60 ℳ erzielte, und da die Ansicht herrschte, daß das von ihr verbrauchte Wasser anderweitig besser verwerthet werden könne, ward sie 1667 beseitigt.

Von den andern am Mühlendamm in Betrieb stehenden Mühlen ward die Pulvermühle am 4. Juli 1533 und am 27.

Januar 1573 durch eine Pulverexplosion zerstört. Das Gebäude, in dem sie sich befand, lag dazumal außerhalb des eigentlichen Mühlendammes zwischen diesem und dem Butenthurm. Es wird jedenfalls aus Holz oder Fachwerk bestanden haben, da die Mühle 1615 und 1672 neu gebaut werden mußte. Als der Platz, auf dem sie lag, im Jahre 1683 für eine Erweiterung der Befestigungswerke benutzt werden sollte, ward sie abgebrochen und im folgenden Jahre innerhalb des Mühlendammes im ehemaligen Garten des Holzvogtes wieder erbaut. An dieser Stelle ward sie am 11. April 1731 von neuem durch eine Pulverexplosion vernichtet, um dann nicht wieder aufgebaut zu werden.

Die Fluthmühle ward 1668 neu gebaut, und wohl bei dieser Gelegenheit neben derselben eine neue Mühle, der sogenannte Verderb, angelegt.

Im Jahre 1690 waren nach Ausweis des Inventarienbuches des Bauhofes, abgesehen von der Pulvermühle, die durch ein eigenes Wasserrad getrieben wurde, auf dem Mühlendamm die nachfolgenden Mühlen vorhanden: die Malzmühle mit acht Gängen, die neue Mühle mit vier Gängen, die Brockmühle mit vier Gängen, die Endmühle mit vier Gängen, die Fluthmühle mit vier Gängen und der Verderb mit drei Gängen, von denen aber nur einer benutzt werden konnte.

Auf diesen Mühlen wurde der Betrieb für Rechnung der Stadt unter Oberleitung eines von ihr angestellten Mühlenmeisters geführt. Es besaßen jedoch die Mitglieder des Amtes der Fast- und Weißbäcker nachweisbar schon im sechszehnten Jahrhundert und wahrscheinlich schon früher die Berechtigung, das zu ihrem Betriebe erforderliche Mehl auf zwölf ihnen zur ausschließlichen Benutzung überwiesenen Mahlgängen durch in ihrem Geschäfte thätige Gesellen herstellen zu lassen. Nachdem 1610 die Zahl dieser Mahlgänge, die damals verbessert wurden, auf zehn beschränkt war, wurde durch eine Verfügung des Rathes vom 10. Dec. 1701 angeordnet, daß die Bäcker ihr Korn durch ihre Gesellen auf allen Kornmahlgängen, aber nur während genau bestimmter Tag- und Nachtstunden

vermahlen lassen durften, und daß während der übrigen Zeit die Mahlgänge für Rechnung der Stadt benutzt werden sollten. Um Streitigkeiten zu verhindern, ward einem jeden Bäcker ein bestimmter Mahlgang zum Gebrauche überwiesen. Obgleich aus dieser Einrichtung sich vielfache Uebelstände ergaben, so ist sie doch, da die Bäcker ihrer häufig versuchten Aufhebung stets den lebhaftesten Widerspruch entgegenstellten, bis zum Jahre 1873 beibehalten worden. Während des Sommers ward in der sogenannten Schüttezeit der Mühlenbetrieb auf mehrere Wochen eingestellt, damit alsdann die nöthigen Reparaturbauten ausgeführt werden könnten.

Die Mühlen lagen auf dem Mühlendamm in fünf von einander getrennten Häusern und an fünf verschiedenen Flethen. Die beiden nördlichen Flethe hatten einen gerade durchgehenden Lauf vom Mühlenteich bis zur Trave, während die drei südlichen in einen ihnen gemeinsamen, dem Mühlendamm parallel laufenden Kanal geleitet waren, der an seinem südlichen Ende mit einer rechtwinklichen Biegung in die Trave verlief. Diese Anlage, durch die der Ablauf des Wassers sehr erschwert ward, bestand bereits im sechszehnten Jahrhundert. Veranlaßt war sie dadurch, daß zwischen dem Wassergerinne und dem Ufer der Trave eine kleine Schanze erbaut war, durch welche die Mühlen und der Eingang in den Hafen geschützt werden sollten.

Im Jahre 1837 ward das am weitesten nach Norden gelegene fünfte Mühlenfleth beseitigt, nachdem vorher für das vierte, in dem sich die Freifluth mit drei Gerinnen befand, ein selbstständiger Ausfluß in die Trave hergestellt war. Das zweite Fleth, das den Namen Poggenfleth führte, ward 1844 durch einen aufgeführten Damm geschlossen, und die an ihm gelegenen Mahlgänge der Malzmühle und der neuen Mühle außer Betrieb gestellt. Zugeschüttet ward es 1848. Das dritte Fleth, in dem zwei Freigerinne lagen, ward, nachdem dessen Grundmauern am 4. October 1856 eingestürzt waren, im darauf folgenden Jahre der Benutzung entzogen. In ihm ward 1867 ein Wasserbehälter für die künstliche Fischzucht hergestellt; ganz beseitigt ward es erst 1887.

Ein im ersten Mühlengerinne aufgestellter, als Staumal dienender Pfahl, auf dessen Stirnseite ein vergoldeter Frosch angebracht war, ward im September 1848 entfernt.

Von den auf dem Mühlendamm belegenen Mühlen ward die Fluthmühle 1771 zur Bereitung von Amidam eingerichtet.. Die Brockmühle und die Endmühle wurden in den Jahren 1774 und 1775 zu einer einzigen Mühle, die zwischen dem dritten und dem vierten Fleth zu liegen kam, umgebaut. Als im Jahre 1844 eine Erneuerung der Grundwerke der Malzmühle stattfand, wurden die alten unterschlächtigen Wasserräder durch zwei Ponceleträder ersetzt. In dem darauf folgenden Jahre ward ein unterhalb dieser Räder gelegenes Wasserrad, welches früher als Triebkraft für eine im westlichen Ende des Malzmühlengebäudes eingerichtete Gypsmühle benutzt wurde, zum Betriebe einer Fournierschneiderei verpachtet; gleichzeitig ward dem Eigner einer auf dem Grundstück Mühlendamm № 12 betriebenen Kurzwaarenfabrik gestattet, das für die Fournierschneiderei bestimmte Wasserrad auch seinerseits zu benutzen. Als durch eine in der Nacht vom 26. auf den 27. Januar 1848 in der Fournierschneiderei ausgebrochene Feuersbrunst die Malzmühle zerstört und die straßenseitig an ihr angebaute Mühlenmeisterwohnung erheblich beschädigt war, wurde an ihrer Stelle ein neues Gebäude aufgeführt, in dessen nördlicher Seite die Mühle und in dessen südlicher die Wohnung des Mühlenmeisters zu liegen kam. Es ward zu Ende des Jahres 1849 in Benutzung genommen. Die Fournierschneiderei ward in die ehemalige Fluthmühle verlegt, woselbst sie bis 1859 betrieben ward. In dem letzteren Jahre ward sie durch eine Walkmühle ersetzt, die hier bis 1871 bestand. Seitdem ward das Gebäude an einen Privatmann vermiethet. Die sogenannte neue Mühle, die seit dem vorigen Jahrhundert auch den Namen Grützmühle führte, ward 1857, weil sie gänzlich verfallen war, abgebrochen.

Im Jahre 1717 ward an der nordwestlichen, dem Mühlenteiche zugekehrten Seite der Mühlenbrücke eine neue, zum Schroten des Korns bestimmte Mühle angelegt, und zu diesem Behufe von

den beiden oben gewölbten Oeffnungen der Brücke, durch die bis dahin das Wasser aus dem Krähenteich abfloß, die eine geschlossen. Da das Gefälle am Krähenteich nur 0,40 m betrug, so war die Leistungsfähigkeit der Mühle nur eine geringfügige. Im Jahre 1817 ward sie in eine Walkmühle umgewandelt, die 1860 beseitigt wurde. Ein vor derselben belegenes Aalwehr ward 1864 entfernt.

Da es in heißen Sommern häufig an Wasser fehlte, um die Mühlen voll auszunutzen, auch bei einem hohen Wasserstande in der Trave der Betrieb zeitweilig eingestellt werden mußte, so ward, damit während einer solchen Zeit kein Mangel an Mehl entstehe, im Jahre 1750 von der Parcham'schen Stiftung das dieser gehörige, an der Obertrave № 43 belegene Gebäude angekauft und in ihm eine von vier Pferden zu betreibende Roßmühle angelegt. Sie ward nur sehr selten gebraucht und war bereits zu Ende des vorigen Jahrhunderts völlig verfallen.

c. Die Mühlenreform.

Die in der obigen Darstellung angegebenen Um- und Neubauten der Mühlen wurden sämmtlich ohne Beobachtung eines einheitlichen Planes zur Ausführung gebracht, und doch hatte man bereits seit dem Beginn unseres Jahrhunderts die Ueberzeugung gewonnen, daß ein solcher aufgestellt und durchgeführt werden müsse, damit die vorhandene Wasserkraft vortheilhaft ausgenutzt werden könne. Von dieser Anschauung geleitet, beschloß der Rath am 5. Februar 1806 in Uebereinstimmung mit einem ihm vom Stadtbaumeister Behrens erstatteten Gutachten, die Zustimmung der bürgerlichen Collegien zur Ausführung der nachfolgenden Bauten zu beantragen:

auf dem Hüxterdamm Senkung der Grundbäume vor den Mahlschütten um 18 Zoll und bessere Einrichtung der dortigen Wasserräder,

auf der Mühlenbrücke Beseitigung der dortigen Mühle und Verbreiterung des Wasserdurchflusses,

auf dem Mühlendamm Senkung der Grundwerke, Hebung der Gerinne um 8 bis 10 Zoll, Umwandlung sämmtlicher oberschlächtiger Räder in unterschlächtige, Erhöhung der Mühlenbette und Verbesserung der Ableitungskanäle nach der Trave.

Die bürgerlichen Collegien waren diesen Anträgen nicht abgeneigt, sie begehrten aber, daß zuvor noch das Gutachten eines auswärtigen Sachverständigen eingeholt werde. Hierzu kam es nicht, da die bald darauf erfolgte Besetzung der Stadt durch die Franzosen dazu nöthigte, alle Ausgaben zu vermeiden, die sich nicht als ein unumgängliches Bedürfniß ergaben. Erst im Jahre 1824 kam der Rath auf die Sache zurück, indem der damalige Stadtbaumeister Boerm von ihm beauftragt ward, die von Behrens ausgearbeiteten Pläne einer Prüfung zu unterziehen und die aus ihrer Ausführung entstehenden Kosten zu berechnen. Der von ihm gefertigte Anschlag ergab ein Erforderniß von 80 000 ℳ. Diese Summe ward als eine für die damaligen Finanzkräfte des Staates viel zu hohe angesehen, und so ließ man die Angelegenheit wieder auf sich beruhen. Eine neue Anrege gab erst im Jahre 1850 der Bürgerausschuß, indem er unterm 11. September beim Senate beantragte, daß eine gemeinsame Commission zum Zwecke einer Revision des städtischen Mühlenwesens eingesetzt werde. Im folgenden Jahre ward diesem Wunsche entsprochen. Die ernannte Commission konnte aber, da sich für ihre Berathungen mancherlei Hindernisse ergaben, den von ihr erforderten Bericht erst am 24. Juli 1866 dem Senate überreichen. In Uebereinstimmung mit einem vom Baudirector Müller am 24. December 1865 erstatteten Gutachten beantragte sie, daß unter Verlegung des ganzen Wakenitzgefälles nach dem Hüxterdamm vermittelst Senkung und Canalisirung des Krähen- und des Mühlenteiches an Stelle der sämmtlichen bisherigen Mühlen an der Nordseite des Hüxterdammes ein neues öffentlich zu verpachtendes Mühlwerk von zehn Gängen mit fünf Turbinen oder bei einer Senkung der Wakenitz bis auf 12 Fuß eine solche von 14 Gängen und 7 Turbinen erbaut werde. Diese Vorschläge, die vom Senate der Baudeputation zur Prüfung

zugestellt wurden, fanden nicht die Zustimmung derselben; vielmehr empfahl sie in Uebereinstimmung mit einem ihr vom Baudirector Dr. Krieg unterm 14. März 1868 erstatteten Gutachten in einem Berichte vom 10. Juli 1868, die Wakenitz vorläufig um drei Fuß zu senken, die Hüxtermühle, solange die alten Grundwerke nicht einfallen würden, in bisheriger Weise in Betrieb zu erhalten, und die beiden Kornmühlen auf dem Mühlendamm mit der Wohnung des Mühlenmeisters in ihrer derzeitigen Beschaffenheit öffentlich zu verpachten; falls aber die Regierungen des Herzogthums Lauenburg und des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz sich zur Zahlung einer Entschädigungssumme bereit erklären sollten, eine siebenfüßige Senkung der Wakenitz zur Ausführung zu bringen, und alsdann auf dem Mühlendamm eine neue Mühle mit 10 Gängen und fünf Turbinen zu erbauen. Mit diesen Anträgen erklärten sich Senat und Bürgerschaft am 15. Februar 1869 im Allgemeinen einverstanden, doch beschloß man, vorerst noch von einer Senkung des Wasserspiegels der Wakenitz Abstand zu nehmen. Da nach Erbauung einer neuen Wasserkunst die am Hüxterdamm gelegenen älteren Wasserkünste, die Bürger- und die Brauerwasserkunst, beseitigt waren, ward die Baudeputation beauftragt, das Gerinne der ersteren zum Freilauf einzurichten, dasjenige der letzteren aber vorläufig abzudämmen und es, wenn sich die übrigen dort vorhandenen Gerinne zur Abführung des Wassers ausreichend erweisen sollten, gänzlich zuzuschütten. Als dieser Beschluß gefaßt wurde, befanden sich die Gebäude der Hüxterthormühle und die in ihnen angebrachten Mahlgänge bereits in einer sehr schlechten Beschaffenheit. Da in den nächsten Jahren auf ihre Unterhaltung nur sehr geringfügige Kosten verwandt wurden, so beantragte die Baudeputation, die einen Einsturz der Mühle befürchtete, am 29. October 1872, es möchte dieselbe abgebrochen, und der gesetzliche Stau während des Sommers (Mai bis September) auf mindestens 16 und höchstens 22 Zoll und während des Winters (October bis April) auf 28 Zoll am Pegel festgestellt werden. Hiermit erklärten sich Senat und Bürgerschaft am 9. December 1872

einverstanden, worauf alsbald die Hüxtermühle abgebrochen, ein den neuen Stauverhältnissen angepaßtes Wehr am Hüxterdamm erbaut und das ehemalige Gerinne der Brauerwasserkunst, dessen Beibehaltung sich nicht als nöthig erwiesen hatte, zugeschüttet wurde. Seitdem liegt der Wasserspiegel der aufgestauten Wakenitz 3,42 m bis 3,71 m höher als der mittlere Wasserstand der Trave beim Pegel an der Struckfähre.

Gleichzeitig mit diesen Arbeiten wurden die beiden am Mühlendamm gelegenen Mühlen, deren Betrieb bis dahin für Rechnung des Staates geführt war, verpachtet. Ihre Mahlgänge und ihre sonstigen Einrichtungsgegenstände waren sämmtlich veraltet und theilweise sehr schadhaft, so daß eine Erneuerung derselben allseitig als ein dringendes Bedürfniß anerkannt ward. Doch ließen sich Pläne hierfür erst dann ausarbeiten, als feststand, daß der Elbe-Travekanal nicht am Mühlendamm, sondern vor dem Burgthor in die Trave einzuführen sei. In einem am 13. Mai 1884 erstatteten Berichte beantragte die Baudeputation, die beiden am Mühlendamm belegenen Mühlen gänzlich zu beseitigen und an einem zwischen ihnen auszugrabenden Flethe ein neues Mühlengebäude zu erbauen. Als Triebkraft wurden zwei Turbinen, eine jede von vierzig effektiven Pferdekräften, in Aussicht genommen. Die sich aus dieser Anlage ergebenden Kosten waren auf ℳ 210 000 berechnet; zugleich war bemerkt, daß sie sich um weitere ℳ 30 000 steigern würden, wenn man sich dazu entschließen sollte, auch eine Dampfmaschine aufzustellen. Die letztere erachtete die Baudeputation für zweckmäßig, damit der Müller bei wasserarmen Zeiten nicht genöthigt werde, den Betrieb einzustellen. Nach lange dauernden Verhandlungen, bei denen auch die Frage, ob es nicht zweckmäßig sei, auf den Mühlenbetrieb gänzlich zu verzichten, oder die Ausnutzung der vorhandenen Wasserkraft einem Privatmanne in Erbpacht zu verleihen, einer eingehenden Prüfung unterzogen wurde, beantragte das Finanzdepartement am 15. Februar 1886 bei dem Senate, daß wegen der großen Kosten von der Erbauung einer neuen Mühle Abstand genommen und statt derselben ein mit einem

Aufwande von M 80 000 auszuführender Umbau der beiden vorhandenen Mühlen nach einem von dem Bauinspector Rehder und dem Mühleningenieur Moll ausgearbeiteten Plane genehmigt werde. Hiermit erklärten sich Senat und Bürgerschaft am 21. Juni 1886 einverstanden. Der Bau, bei dem als Triebkraft an Stelle der früheren Wasserräder für die nach Norden gelegene Weizenmühle eine Turbine von 42 effektiven Pferdekräften, und für die Roggenmühle eine solche von 27 Pferdekräften hergestellt und zur inneren Einrichtung die bewährtesten neuen Maschinen verwandt wurden, ward in den beiden nächsten Jahren von der Baudeputation ausgeführt. Da bei demselben noch verschiedene in dem ursprünglichen Plane nicht vorgesehene Ergänzungs-Arbeiten zur Ausführung gelangten, so steigerten sich die Gesammtkosten auf M 100 000. Seitdem beträgt die tägliche, auf Herstellung besten Sichtmehls bezogene Leistungsfähigkeit der Weizenmühle 120 bis 150 Sack, jeder zu 100 Kilogramm, und diejenige der Roggenmühle 50 Sack. Ein bei der Roggenmühle hergestelltes Schutzwehr hält den Wasserspiegel der Wakenitz 2,15 bis 2,31 m über dem mittleren Wasserspiegel der Trave. In dem abgeschlossenen Pachtvertrage ward der Pächter verpflichtet, die Wasserstandshöhe in der Wakenitz im Monat April nicht unter 26 Zoll und im Monat Mai nicht unter 22 Zoll sinken zu lassen.

d. Die Wassermühlen vor den Thoren der Stadt seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts.

Von den außerhalb der Stadt belegenen Wassermühlen, die bereits im dreizehnten Jahrhundert vorhanden waren, ward die untere Pepermühle 1285 von den Kämmereiherren an einen Müller Albert veräußert.[47]) Sie ward 1339 gemeinsam mit einer in ihrer unmittelbaren Nähe erbauten Windmühle gegen Zahlung eines Kaufgeldes von 650 ℔ von der Stadt wiederum zum Eigenthum erworben.[48]) Die obere Pepermühle, die nicht von der Stadt,

[47]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 2 S. 46.
[48]) Ebendaselbst Th. 2 S. 1057.

sondern von einem Privatmann erbaut ist, und sich noch 1298 in Privatbesitz befand,[49]) wird 1310 von dem Rathe angekauft sein, da sie in diesem Jahre nebst den zu ihr gehörigen Ländereien von demselben verpachtet ward.[50]) Im Jahre 1364 ward sie einem gewissen Johannes Stuke zur Benutzung überlassen, der hierfür die Verpflichtung übernahm, der Stadt alljährlich eine große Wurfmaschine (machinamentum sagittarium, vulgariter eyn schietende werk), wie sie damals zur Belagerung befestigter Ortschaften benutzt wurde, unentgeltlich zu liefern.[51]) Dieses Verhältniß scheint aber nur drei Jahre lang bestanden zu haben, da Stuke 1367 ein in der Mühlenstraße belegenes Haus käuflich erwarb.[52]) Im Jahre 1534 befand sich die obere Pepermühle wieder in Privatbesitz, doch ließ sich bisher nicht feststellen, wann die Stadt das Eigenthum derselben veräußert hat. Die untere Pepermühle ward 1579 von ihr verkauft. Beide Mühlen wurden in den zwanziger Jahren des siebzehnten Jahrhunderts, als die neuen Befestigungswerke vor dem Holstenthor angelegt wurden, von der Stadt wieder angekauft und dann 1631 entfernt. Es geschah solches, weil das von jenen Mühlen bisher benutzte Wasser zur Speisung der vor dem Holstenthor angelegten Außengräben abgeleitet werden mußte. Als neben ihnen gelegen wird 1614 eine der Stadt gehörige, an das Amt der Beutelmacher verpachtete Mühle, wahrscheinlich die alte Windmühle, erwähnt. Auch diese ward 1631 abgebrochen.

Die beiden Struckmühlen, die im dreizehnten Jahrhundert noch verschiedenen Personen gehörten, befanden sich im Jahre 1316 im Eigenthum eines und desselben Müllers. Damals war bei ihnen bereits ein aus Stein errichtetes Staumal vorhanden, das zweifelsohne bei der oberen Mühle am Ausflusse des Struckteiches gelegen war. Jene Mühlen wurden nebst einer zu ihnen gehörigen Windmühle 1339 von der Stadt für die Summe von 1300 ℳ an-

---

[49]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 2 S. 79.
[50]) Ebendaselbst Th. 2 S. 1058.
[51]) Ebendaselbst Th. 3 S. 528.
[52]) Ebendaselbst Th. 3 S. 652.

gekauft.[53]) Die obere Mühle ist 1612, die untere, bei der sich zwei Gänge befanden, ist 1696 neu gebaut worden. Bei der oberen Mühle lag eine Poliermühle, die im sechszehnten Jahrhundert an das Amt der Schwertfeger verpachtet war. Wann dieselbe beseitigt ist, ließ sich bisher nicht feststellen. Um den Mühlen, die häufig an Wassermangel litten, eine größere Wassermenge zuzuführen, wurde 1605 ein neuer Graben gezogen, und 1619 das Wasser des Landgrabens, das bis dahin seinen Abfluß in die Trave bei Hohenstiege fand, ihr zugeführt. Der Betrieb auf den beiden Struckmühlen, ward bis 1818 für Rechnung der Stadt durch einen von ihr angestellten Müller geführt; der hierbei erzielte Reinertrag betrug jährlich 200 bis 300 ℳ. Seitdem ward die Mühle verpachtet. Da der Wasserzufluß ein sehr unregelmäßiger und ungenügender war, so stellte der Pächter die Nutzung der oberen Mühle gänzlich ein und erbaute 1821 in ihrer Nähe eine Windmühle, die bei Beendigung des Pachtvertrages 1855 vom Staate für die Summe von 16 000 ℳ eigenthümlich übernommen wurde. Nachdem die Gutsherrschaft von Krempelsdorf durch Vertrag vom 3. Mai 1858 auf die bisher von ihr beanspruchten Rechte auf einen Theil des 180 Scheffel großen, als Sammelbassin für die Mühlen dienenden Struckteiches verzichtet hatte, beschloß der Staat, die Struckmühlen und die zu ihnen gehörige Windmühle nebst dem kleinen oberhalb der untern Struckmühle gelegenen Teiche und einzelnen in ihrer Nähe gelegenen Ländereien in der Gesammtgröße von 45 Scheffel 15 □ Ruthen zu verkaufen, den Struckteich durch Beseitigung des Staus bei der oberen Mühle, die abgebrochen werden sollte, trocken zu legen und die hierdurch gewonnenen Ländereien durch Verpachtung auszunutzen. Bei dem veranstalteten Aufgebot wurde neben einer Grundhauer von 600 ℳ ein baar auszubezahlender Kaufpreis von 25 200 ℳ erzielt. Der Käufer, dem eine Gewähr für Fortdauer des Wasserzuflusses nicht ertheilt ward, hatte

---

[53]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 2 S. 1058.

sich zu verpflichten, fortan den als Zufluß dienenden Fluthgraben alljährlich zweimal zu reinigen.

Der vor dem Mühlenthor gelegenen Kukuksmühle geschieht 1455 im Niederstadtbuch als einer Schleifmühle (Slypmole) Erwähnung. Als dieselbe 1481 neugebaut wurde, ward im Kämmereibuch bemerkt, daß sie bei der Sägemühle gelegen sei. Es muß also zu jener Zeit dort eine zweite Mühle gestanden haben. Im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts scheint die Mühle in eine Walkmühle umgewandelt zu sein. Sie war 1614 gegen eine jährliche Abgabe von 210 ℳ an die Aeltesten der Wandmacher verpachtet. 1643 ward sie von der Stadt an die Aelterleute der Krämer verkauft.

Ueber die beiden bei Trems gelegenen städtischen Mühlen fehlen alle Nachrichten bis zum Jahre 1509, in dem sie, wie uns berichtet wird, von den Dänen in Brand gesteckt wurden. Nachdem sie neu gebaut waren, wurde die eine als Kornmühle, die andere als „Isernmohle" benutzt; die letztere war mit Hämmern, Ambossen und anderen eisernen Werkzeugen, die der Stadt gehörten, ausgerüstet. Verpachtet waren sie 1531 an den bekannten Lübeckischen Bürger Hermann Israel und dessen Ehefrau auf deren Lebenszeit für den Jahresbetrag von 76 ℳ. Im folgenden Jahrhundert ward die Eisenmühle in eine Kupfermühle umgewandelt; die Kornmühle scheint in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts beseitigt zu sein. Ein Staumal, nach dem sich der Pächter zu richten hatte, ward 1711 am Ausflusse des Mühlenteiches gesetzt. An Pacht waren zu bezahlen 1670 1700 ℳ und 1784 1200 ℳ. Im letzteren Jahre waren an Gebäuden vorhanden, ein Krughaus nebst Stall, eine Wohnung für den Werkmeister, ein Schabehaus, ein Kupfer- und Messinghüttengebäude, ein Kupferbereitungshaus, eine Kesselhütte, eine Galmeimühle, ein Brennofen, ein Kohlenschuppen, eine Kupferkammer, eine Lattunenschlägerwohnung, eine Beamtenwohnung und ein Herrenhaus. Sämmtliche Gebäude waren von dem Pächter zu unterhalten, abgängige durch Neubauten zu ersetzen, auch abgebrannte auf seine Kosten neu aufzuführen. Die Pacht

betrug 1790 1550 ℳ; sie ward 1818 auf 800 ℳ ermäßigt, weil der Pächter 10 000 ℳ für Herstellung der Wasseranlagen verwenden mußte. In dieser Höhe verblieb sie auch 1832, als ein neuer Pachtvertrag abgeschlossen wurde, da sich der Pächter zur Herstellung eines neuen Hüttenwerkes verpflichtete. Als 1840 das Dammgeld, das bisher der Pächter von allen die vorbeiführende Landstraße benutzenden Wagen erhoben hatte, aufgehoben ward, wurde die Pacht auf 500 ℳ ermäßigt. Durch einen am 13. Juli 1846 mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung abgeschlossenen Vertrag wurden die bis dahin streitigen Staubefugnisse auf dem Tremser Teiche geordnet. Im Jahre 1863 wurden die Mühlengebäude, die dazumal für 26 990 ₰ gegen Feuerschaden versichert waren, nebst dem Mühlenteiche und einer Ackerfläche von 174 Scheffel 17 □ Ruthen gegen ein baares Kaufgeld von 35 000 ℳ und einen jährlichen Kanon von 800 ℳ im Wege öffentlichen Aufgebots verkauft.

Die Mühle in Schlutup war in älterer Zeit eine Kornmühle. Sie ward 1506 gemeinsam mit der Dorfschaft, in der sie lag, von dem Herzoge von Mecklenburg in Brand gesteckt. Zuletzt ist sie 1779 neu gebaut worden.

Als im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts das Tuchmachergewerbe sich einer großen Blüthe erfreute, ward 1619 oberhalb jener Mühle an dem schwarzen See eine Walkmühle erbaut. Diese ward bald darauf der Vorsteherschaft des St. Annenklosters zur Benutzung überlassen; 1670 ward sie dem Amte der Raschmacher überwiesen. Vom Jahre 1715 an wurde sie stets gemeinsam mit der Schlutuper Mühle verpachtet, weil der schwarze See ein nothwendiges Reservoir für die letztere bildete. Seitdem wurden sie als Papiermühlen benutzt; doch wurden auf der schwarzen Mühle nur die Lumpen zerstampft. Da dieselbe ganz verfallen war, ward 1798 der Betrieb auf ihr eingestellt; 1816 ward sie abgebrochen. Um dem Müller zu Schlutup den Erwerb des zur Papierbereitung erforderlichen Materials zu sichern, ward ihm durch Decret vom 9. Februar 1829 das ausschließliche Privilegium zum Lumpen-

sammeln innerhalb der Stadt und der Landwehr ertheilt. Verpachtet waren die Mühlen, zu denen, außer dem schwarzen See und dem Schlutuper Mühlenteiche, an Garten, Wiesen und Acker eine Fläche von 5858 □ Ruthen gehörte, von 1804 bis 1809 zu 560 ℳ, von 1809 bis 1819 zu 600 ℳ, von 1819 bis 1829 zu 700 ℳ und von 1829 bis 1849 zu 1000 ℳ. Beim Beginn der letzten Pachtzeit wurde die Schlutuper Mühle mit einem Kostenaufwande von 3550 ℳ umgebaut. Im Jahre 1849 ward sie nebst ihren Ländereien und den beiden Teichen unter Auflage eines Kanons von 800 ℳ für die Summe von 3150 ℳ verkauft. In dem hierüber ausgefertigten Vertrage ward dem Käufer die Berechtigung zugestanden, die Mühle zu jedem von ihm beliebten Betriebe zu benutzen, doch ward er verpflichtet, den Mühlenteich zu Schlutup nicht abzulassen, sondern ihn stets in der bisherigen Höhe zu erhalten. Zur Zeit wird die Mühle zum Schneiden von Holz gebraucht.

Wann die Stadt das Eigenthum der Mühle in Schwartau erlangt hat, ließ sich nicht feststellen. Im Jahre 1215 gehörte sie zur Hälfte dem Lübeckischen Bischofe[54]); ihre andere Hälfte kaufte Bischof Albert 1251 von Otto von Padelügge.[55]) Die Nutzung aus derselben stand zum größeren Theile dem Domkantor zu,[56]) weshalb sie auch 1330, da sie verfallen war, von dem Domkantor Heinrich von Hattorp vorläufig auf seine Kosten umgebaut wurde.[57]) Eine ihm in der Mühle zustehende Rente verwandte er 1335 zur Stiftung einer Vikarie in der Domkirche.[58]) Seitdem fehlt es auf lange Zeit hinaus sowohl im Archive der Stadt, als auch in demjenigen des Domkapitels an allen weiteren urkundlichen Nachrichten über jene Mühle. Doch ist nach einer Notiz, die sich im Repertorium des 1439 zum Lübeckischen Bischof erwählten Nikolaus Sachow

---

54) Urkundenbuch des Bisthums Lübeck S. 35.
55) Ebendaselbst S. 101.
56) Ebendaselbst S. 162.
57) Ebendaselbst S. 695.
58) Ebendaselbst S. 764.

findet,[59]) anzunehmen, daß die Stadt sie bereits im vierzehnten Jahrhundert angekauft hat. Es dürfte daher die sich bei Reimar Kock findende Angabe, die Stadt habe sie 1383 angekauft, der Wahrheit entsprechen. Durch die Dänen ward sie 1509 in Brand gesteckt. Um jene Zeit wird sie nebst dem in ihrer Nähe gelegenen Krughause, in Privatbesitz gelangt sein, da der Rath sie 1581 von den Erben des Rathsherrn Heinrich Köhler für 2500 Ct.ℳ ankaufte.[60]) Zu Beginn des siebzehnten Jahrhunderts lagen dort zwei Mühlen, eine Kesselmühle mit zwei Rädern, und eine Drathmühle mit einem Rade. Dieselben wurden 1629 in eine Loh- und eine Papiermühle umgewandelt. Im Jahre 1666 wurde die erstere durch eine Feuersbrunst zerstört. Durch den am 2. April 1804 mit dem Herzoge von Oldenburg abgeschlossenen Vertrag überließ Lübeck ihm das Eigenthum der Mühle.[61])

Als die Stadt im Jahre 1762 den Hof Crummesse kaufte, erwarb sie als Zubehör desselben das Eigenthum einer in der Nähe der Stecknitz belegenen Wassermühle, die nach den früheren Eigenthümern des Gutes den Namen Brömsenmühle führte. Sie verkaufte dieselbe 1781 unter Auflage eines jährlichen Kanons von 126 ℳ zum Preise von 1000 ℳ.

Auf dem Gute Ritzerau wurde 1612 eine Wassermühle erbaut,[62]) neben der später eine Windmühle errichtet wurde. Die erstere ward 1772 durch eine Feuersbrunst zerstört. Beide Mühlen wurden 1874 unter Auflage eines Kanons von 500 ℳ zum Preise von 18 100 ℳ verkauft. Da der Mühlenteich vom Staate trocken gelegt, und hierdurch der Wassermühle der zu ihrem Betriebe erforderliche Wasserzufluß entzogen wurde, so ward sie von dem Käufer alsbald abgebrochen und von ihm fortan nur noch die Windmühle benutzt.

---

[59]) Urkundenbuch des Bisthums Lübeck S. 302, Note 56.

[60]) Becker, Lübeckische Geschichte Th. 3 S. 211.

[61]) Zeitschr. d. V. f. Lüb. Gesch. u. Alterthumsk. Bd. 3 S. 111.

[62]) Wahrscheinlich bestand dort schon früher eine Wassermühle, die 1612 nur neu gebaut ist.

Außer den im Obigen erwähnten sind im Lübeckischen Staate noch die nachfolgenden im Privatbesitz stehenden Wassermühlen vorhanden, nämlich auf den Ländereien des St. Johannisklosters die Mühlen zu Kücknitz (ehemals Eigenthum des Lübeckischen Domkapitels, von dem sie das Johanniskloster 1481 erwarb; von diesem ist sie nebst der zu ihr gehörigen Windmühle 1844 gegen einen jährlichen Kanon von 600 ℳ und eine einmalige Zahlung von 20 150 ℳ in Erbpacht verliehen); die Mühle zu Rönnau (seit alten Zeiten eine Erbpachtsmühle); die Mühle zu Siems (angelegt 1620[63]), gegen einen jährlichen Kanon von 120 ℳ und eine einmalige Zahlung von 3000 ℳ 1846 vererbpachtet; ehemals war hier eine Papiermühle, zur Zeit wird sie als Knochenmühle benutzt); die Mühle zu Utecht (seit alten Zeiten eine Erbpachtsmühle), sowie im Gutsbezirke Weißenrode die an der Grinau belegene Brandenmühle (sie ist kurz vor 1454 von dem damaligen Eigner des Gutes, dem Bürgermeister Joh. Lüneburg, verkauft worden).

63) Zeitschr. d. V. f. Lüb. Gesch. u. Alterthumsk. Bd. 2 S. 458.

VI.

Lübecks Hoheitsrecht über die Trave, die Pötnitzer Wyk und den Dassower See.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 21. Juni 1890.

Vorbemerkung. Seit Jahrhunderten bestanden zwischen der Stadt Lübeck und den Fürstenthümern Mecklenburg Differenzen hinsichtlich der Landeshoheit über die Trave, die Bucht derselben, Pötnitzer Wyk genannt, und den Dassower See, welche mehrfach zu Prozessen vor dem Reichskammergericht führten. Neuerdings gab die Frage, wem es zustehe, Verordnungen über die Fischerei auf diesen Gewässern zu erlassen, den Differenzen erhöhte Bedeutung, und machte eine Ausgleichung derselben zur Nothwendigkeit. Da commissarische Verhandlungen erfolglos blieben, faßte die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinische Regierung den Beschluß, den Streit nach Maßgabe des Artikels 76 der Reichsverfassung bei dem Bundesrathe zum Austrag zu bringen, und die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Regierung schloß sich ihr an. Dem Senat von Lübeck war dies erwünscht. Von dem Reichskanzler wurde dann der vierte Civilsenat des Reichsgerichts ersucht, eine für beide Theile verbindliche schiedsrichterliche Entscheidung abzugeben. So ist das im Folgenden mitgetheilte Erkenntniß entstanden, welches, abgesehen von seiner praktischen Wichtigkeit für die Betheiligten, auch als wissenschaftlicher Beitrag zur Geschichte Lübecks von hohem Werthe ist.

In der Grenzstreitigkeit zwischen den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz einerseits
und
der freien und Hansestadt Lübeck andererseits

hat der Vierte Civilsenat des Reichsgerichtes in der nichtöffentlichen Sitzung vom 21. Juni 1890, an welcher Theil genommen haben:

der Reichsgerichtsrath Meischeider als Vorsitzender und die Reichsgerichtsräthe Wienstein, Calame, Englaender, Reincke, Veltmann, Boethke,

als Schiedsgericht für Recht erkannt:

die Hoheitsrechte an dem Dassower See, der Pötnitzer Wyk und an der Trave von der Schlutuper Bucht bis an ihre Mündung in die Ostsee, soweit ihr Ueberschwemmungsgebiet reicht, also bis an das feste sie begrenzende Ufer, stehen der freien und Hansestadt Lübeck zu;

die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens werden den Großherzoglich mecklenburgischen Regierungen auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Zwischen den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz einerseits und der freien und Hansestadt Lübeck andererseits schwebt eine Grenzstreitigkeit, deren Erledigung durch Schiedsspruch zufolge Beschlusses des Bundesrathes vom 6. Oktober 1887 mittelst Erlasses des Reichskanzlers vom 27. dess. Mts. dem Vierten Civilsenat des Reichsgerichtes übertragen ist. Zwischen den Parteien hat ein zweimaliger Schriftenwechsel stattgefunden.

Auf Abhaltung einer mündlichen Verhandlung ist von beiden Theilen verzichtet.

Der obwaltende Streit betrifft,

nachdem Lübeck in der Erklätung vom 16. Februar 1887 auf die bisher von ihm behaupteten Hoheitsrechte an den Flüssen Stepenitz und Maurine verzichtet hat,

die beiderseitigen Hoheitsrechte an den Grenzgewässern, nämlich der Trave von der Schlutuper Bucht bis zu ihrer Mündung, dem Dassower See und der Pötnitzer Wyk.

Seitens Lübecks ist beantragt:

es möge festgestellt werden, daß die Hoheitsrechte an dem Dassower See, der Pötnitzer Wyk und an der Trave von der Schlutuper Bucht bis an ihre Mündung in die Ostsee, soweit ihr Ueberschwemmungsgebiet reicht, also bis an das feste sie begrenzende Ufer, der freien und Hansestadt Lübeck zustehen.

Der Gegenantrag der Großherzogthümer Mecklenburg geht dahin:

das Schiedsgericht wolle feststellen, daß der freien und Hansestadt Lübeck an dem Dassower See Hoheitsrechte überhaupt nicht zustehen, daß die Hoheit über die Pötnitzer Wyk nach Maßgabe des der Stadt Lübeck einerseits und den Großherzogthümern Mecklenburg andererseits zugehörigen Ufers den betreffenden Staaten zustehe, daß auf der Trave aber der Thalweg (das Fahrwasser) die lübeckische Grenze bilde.

Wie die mit der lübeckischen Erklärung vom 3. November 1888 in zwei Exemplaren überreichte und von der Gegenseite — soweit der derzeitige Zustand in Frage kommt — als richtig anerkannte Karte ergiebt, gehört das linksseitige Ufer der Trave auf der streitigen Strecke zum Gebiete von Lübeck, das rechtsseitige hingegen von der Mitte der Schlutuper Bucht bis unterhalb des Dorfes Teschow zu Mecklenburg-Strelitz, welchem Staate auch das südliche Ufer des — sich nach Osten hin anschließenden — Dassower Sees bis zum Einflusse der Stepenitz angehört. Der Dassower See wird nach Osten und Norden von Ländereien Mecklenburg-Schwerins eingeschlossen, während er nach Westen mit der Trave zusammenhängt. Das östliche Uferland der Pötnitzer Wyk gehört ebenfalls zu Mecklenburg-Schwerin; im Norden wird

dieselbe von dem zu Lübeck gehörigen Priwall begrenzt, und im Uebrigen bildet sie mit der Trave ein zusammenhängendes Gewässer.

[Der Priwall — oder Priewall — wurde der Stadt Lübeck bereits durch Urkunde Kaiser Friedrichs II. vom Juni 1226 (Lübeckisches Urkundenbuch I Nr. 35, Seite 45) geschenkt mit den Worten: „Concedimus autem eis (d. h. den Burgenses lubicenses) Insulam, sitam contra castrum Travenemunde, que Priwole nominatur, jure civitatis de cetero possidendam, quod Wicbelede dicitur.“ Gleichwohl scheint das Recht Lübecks später von den Grafen von Holstein nicht anerkannt zu sein; wenigstens findet sich in der Urkunde der Grafen Johann I. und Gerhard I von Holstein vom 22. Februar 1247 — Lübeckisches Urkundenbuch I Nr. 123, Seite 120 — die Festsetzung, daß die Benutzung des Priwalls ihnen und Lübeck gleicherweise zustehen solle. Dagegen heißt es in der Urkunde vom 11. Mai 1253 — daselbst Nr. 193, Seite 179 — in welcher Lübeck den genannten Grafen die Wiederabtretung des Thurmes und des Ortes Travemünde — mit Ausnahme des Priwalls — verspricht, sobald dieselben nicht mehr Vögte der Stadt Lübeck sein würden: „Locus vero, qui Priwalk dicitur in eodem statu permanebit, sicut ante administrationem civitatis (d. h. vor der Vogteischaft der Grafen von Holstein über Lübeck) fuit et a fundatione civitatis fuisse dinoscitur“, — womit auf die Schenkung Friedrichs II. hingewiesen zu sein scheint. — Später hat Mecklenburg-Schwerin Ansprüche darauf erhoben. Im § 9 des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 ist jedoch bestimmt, daß der Priwall ausschließliches Eigenthum der Stadt Lübeck bleibe. Dies ist denn auch im gegenwärtigen Rechtsstreit von Mecklenburg — ohne Darlegung etwa früher bestandener Anrechte — anerkannt.]

In rechtlicher Beziehung gehen die Großherzogthümer Mecklenburg von dem völkerrechtlichen Grundsatze aus,

daß Wasserflächen dem Staatsgebiete zuzutheilen seien, zu welchem die Ufer gehören, und daß also da, wo die

Ufer im Besitze verschiedener Staaten sich befinden, die Wasserflächen zur Hälfte zu theilen seien, sofern sich nicht eine besondere Schifffahrtstraße (der s. g. Thalweg) durch das Gewässer ziehe, welche alsdann die Grenze der Uferstaaten bilde.

Das Bestehen dieses Rechtssatzes ist von Lübeck nicht in Abrede gestellt, es wird jedoch von ihm auf Grund besonderer Rechtstitel über diese Grenze hinaus das Hoheitsrecht in dem angegebenen Umfange in Anspruch genommen.

I. Ursprünglicher Rechtstitel Lübecks.

Als ursprünglichen Rechtstitel bezeichnet Lübeck die angebliche Schenkung Kaiser Friedrichs I. in der Urkunde von 1188 (Lübeckisches Urkundenbuch I Nr. 7 Seite 9), von welcher sich ein anerkannter Abdruck bei den Akten befindet.

Ueber die Auslegung dieser Urkunde streiten die Parteien in erster Reihe. Im Eingange derselben berichtet der Kaiser, daß Graf Adolph von Schauenburg (welcher mit der Grafschaft Holstein belehnt war) und der Graf Bernhard von Ratzeburg einen Rechtsstreit führen gegen die Bürger der Stadt Lübeck „super terminis et usu finium suorum“, daß der Kaiser nach Anhörung beider Theile die genannten Grafen bewogen habe, auf das von jedem beanspruchte Recht in seine Hand zu verzichten („quod uterque jus, quod ipse petebat, in manu nostra resignavit“), und daß der Kaiser dieses Recht mit deren Genehmigung den Einwohnern der genannten Stadt als ein von ihnen ohne alle Störung zu besitzendes übergeben habe. Dann folgt die Entscheidung

I. bezüglich des Streites mit dem Grafen von Ratzeburg dahin:

„Sunt igitur hii termini usibus ejusdem civitatis nostre auctoritatis dono assignati: A civitate versus orientem usque ad flumen stubinize (Stepenitz) et stubinize supra usque in radagost (= Radegast, einem Nebenflusse der Stepenitz); A civitate contra meridiem usque ad stagnum racesburgense et stagnum supra usque

ad racesburch (= Ratzeburg); A civitate contra occidentem usque ad flumen cikinize (— Stekenitz) et cikinize supra usque ad stagnum mulne. Intra hos terminos habebunt omnes civitatem nostram Lubeke inhabitantes, cujuscunque fuerint conditionis, omnimodum usum, viis et inviis, cultis et incultis, aquis et piscibus, silvis et pascuis, sive navibus sive plaustris opus sit ad exportandum. Hec a comite bernardo de racesburch nobis resignata civibus nostris donavimus."

Hieran schließt sich unmittelbar

II. die Entscheidung des Streites mit dem Grafen Adolph von Holstein dahin:

„Similiter comes adolfus in manu nostra resignavit et nos ipsis civibus nostris tradidimus usus et commoditates terminorum subscriptorum: A civitate sursum usque ad villam odislo ita, quod in utraque parte fluvii travene ad duo miliaria usum habeant nemoris, tam in lignis, quam in pratis et pascuis, excepto nemore, quod est assignatum cenobio beate Marie. Insuper licebit ipsis civibus et eorum piscatoribus piscari per omnia a supradicta villa odislo usque in mare preter septa comitis adolfi, sicut tempore ducis heinrici facere consueverunt. Habebunt etiam omnimodum usum silvarum dartzchowe (Dassow) et cliuz et brotne; ut tam igni necessaria, quam navibus sive domibus aut aliis edifficiis civitatis sue utilia ligna in eis succidant absque dolo, ne videlicet idoneas et utiles sibi naves passim et sine necessitate vendant et alias fabricent, vel ligna deferant aliis vendenda nationibus." (Folgt noch ein hier nicht interessirendes Schweinehütungsrecht.)

Nachdem sodann der Kaiser der Stadt Lübeck alle ihr von ihrem „fundator" Heinrich (dem Löwen) Herzog von Sachsen, verliehenen (ausführlich aufgezählten) Rechte bestätigt hat, erklärt er:

III. „Et quoniam predictorum civium nostrorum jus in nullo diminui per nos volumus, sed in omnibus, prout opportunum esse viderimus, augmentare, nostra auctoritate superaddentes, concedimus eis, ut usque ad locum, ad quem in inundatione ascendit fluvius, qui Travene dicitur, eadem, qua et intra civitatem, fruantur per omnia justicia et libertate. Usque ad terminos pontis etiam eadem, qua et in civitate, ut diximus, eos uti volumus justicia et libertate."

Der weitere Inhalt der Urkunde ist für den vorliegenden Streit ohne Interesse.

Lübeck leitet aus Theil III. dieser Urkunde sein Hoheitsrecht über die Trave einschließlich der Pötnitzer Wyk und aus demselben oder Theil I. der Urkunde sein Hoheitsrecht über den Dassower See her, je nachdem man diesen als Ausbuchtung des Traveflusses oder als Erweiterung der Stepenitz oder als selbstständiges Gewässer ansehe. In allen Beziehungen haben die Großherzogthümer Mecklenburg widersprochen.

A. Trave, einschließlich der Pötnitzer Wyk.

Lübeck, unterstützt durch überreichte Rechtsgutachten der Professoren Schröder und Laband, versteht Theil III der Urkunde dahin, daß dadurch der öffentliche, schiffbare Fluß Trave, soweit dessen Wasser bei höchstem Wasserstand reicht, vom Meere aufwärts bis zu den Enden der Brücke (worunter wahrscheinlich die schon damals existirende Brücke bei Oldesloe — oberhalb Lübecks — verstanden sei) dem Weichbilde der Stadt Lübeck einverleibt sei, welche Einverleibung sich von selbst auch auf die nur einen Theil der Untertrave bildende Pötnitzer Wyk erstreckt habe. Dabei werden die Worte: „usque ad locum, ad quem in inundatione ascendit fluvius" als Bezeichnung der Breite, die Worte: „usque ad terminos pontis" hingegen als Bezeichnung der

Länge der inkorporirten Flußstrecke aufgefaßt. Daß aber der Kaiser zu dieser, aus eigener Machtvollkommenheit vorgenommenen Verleihung befugt gewesen sei, wird aus der damals anerkannten Regalität der schiffbaren Gewässer hergeleitet.

Letzteres ist von den Großherzogthümern Mecklenburg anerkannt, die Auslegung der Urkunde hingegen von ihnen bestritten. Mit ihrer ersten Gegenerklärung vom 8./18. Juni 1888 haben sie ein Rechtsgutachten des Professors Sohm überreicht und sich den Inhalt desselben angeeignet.

In diesem Gutachten ist eingeräumt, daß ein Theil der Trave bis zu deren höchstem Wasserstande einschließlich der ganzen Brücke (als welche nur die Holstenbrücke in der Stadt Lübeck gedacht werden könne) dem Weichbilde Lübecks kraft kaiserlicher Befugniß einverleibt sei; es werden aber in den vorerwähnten Worten der Urkunde nur Bezeichnungen der Breite des verliehenen Gebietes gefunden, und es wird jede Angabe über die Längenausdehnung vermißt. Man müsse die letztere mithin für selbstverständlich gehalten haben, und von diesem Gesichtspunkte aus rechtfertige sich die Annahme, daß die Verleihung sich auf den Theil der Trave bezogen habe, welcher damals von lübeckischem Gebiete begrenzt gewesen sei; dies treffe nur für die Strecke von der Stadt Lübeck bis zu dem Orte Schlutup zu; es habe durch Lübecker Gebiet keine der Gewalt der Bürger entzogene Kaiserstraße (als welche jeder schiffbare Fluß galt) hindurchgehen sollen. Dagegen fehle es an jedem Anhalt für die Annahme, daß auch der untere Theil der Trave von Schlutup bis zur Mündung, welcher links von holsteinischem, rechts von ratzeburgischem und mecklenburgischem Gebiete begrenzt gewesen, in die Einverleibung einbegriffen sei. Hierfür spreche nicht, daß nach der Urkunde vom 8. September 1230 (Lübeckisches Urkundenbuch I Seite 58 Nr. 48) die Grenze zwischen Lübeck und dem Bisthum Ratzeburg vom Ufer des Flusses Breiding (=Untertrave) ab („a fluvio Breiding inchoando") festgesetzt sei, weil dies nicht minder berechtigt gewesen sein würde, wenn der Fluß selbst nicht als

lübeckisch, sondern als königlich (d. h. keinem der kontrahirenden Theile zugehörig) betrachtet wäre.

Dagegen aber spreche,

a. daß in Theil II der Urkunde den Lübeckern die Fischerei auf der Trave von Oldesloe bis zum Meere noch besonders verliehen sei.

b. daß König Waldemar II. von Dänemark (unter dessen Botmäßigkeit Holstein und Lübeck inzwischen gerathen waren) in einer Urkunde vom Jahre 1204 (Lübeckisches Urkundenbuch I Nr. 12) den Lübeckern außer der Bestätigung der ihnen bezüglich der Trave von Friedrich I verliehenen Rechte noch ausdrücklich die Befreiung vom Strandrecht in allen seinen Landen, sowohl in Dänemark als in Holstein, sei es innerhalb, sei es außerhalb des Hafens von Travemünde, zugesichert habe, woraus hervorgehe, daß die Untertrave damals nicht als lübeckisch sondern als dänisch angesehen sei.

Gegen diese Ausführung und zur Unterstützung der eigenen Auslegung ist von Seiten Lübecks Folgendes geltend gemacht:

1) Die Meinung, daß die Worte: „usque ad terminos pontis" ebenfalls nur eine Breitenausdehnung des Flusses Trave bezeichneten, sei sprachlich unannehmbar, da jene Worte eine Grenzbestimmung enthielten und nicht geeignet seien, als Bezeichnung für die Brücke selbst zu dienen; sie imputire überdies dem Kaiser, durch Hinzufügung eines zweiten Maßstabes für die Breite eine mißverständliche Anordnung getroffen zu haben. Die Voraussetzung, daß schon damals eine Travebrücke bei Lübeck bestanden habe, treffe überdies nicht zu, da das Vorhandensein einer solchen erst im Jahre 1216 bezeugt werde; hätte sie aber bestanden, so würde sie zweifellos von den Lübeckern erbaut und unterhalten sein, ihnen also auch bereits — ohne Verleihung des Kaisers — gehört haben. In Wirklichkeit habe im 12. Jahrhundert nur bei Oldesloe eine Brücke über die Trave bestanden,

und auf diese sei das kaiserliche Privileg zu beziehen. Demnach seien die Worte: „usque ad locum etc." auf die Untertrave bis Lübeck, und die Worte: „usque ad terminos pontis" auf die Obertrave von Lübeck bis Oldesloe zu beziehen. Sollte aber damals bei Lübeck schon eine Brücke vorhanden gewesen sein, so bezögen sich jene Worte auf den breiten Theil der Untertrave vom Meere bis Gothmund, und diese auf das enge Fahrwasser von Gothmund bis Lübeck, da sich aus dem Worte der Urkunde: „etiam" ergebe, daß verschiedene Strecken des Flusses Trave hätten bezeichnet werden sollen.

2) Das den deutschen Königen an den öffentlichen Flüssen zustehende Regal habe sich nur auf diese und das zu ihnen gehörige Ueberschwemmungsgebiet erstreckt und zu den Uferländereien in keiner Beziehung gestanden. Es sei daher bei Uebertragung jenes Rechtes auf die Eigenthümer der Uferländereien keine Rücksicht zu nehmen gewesen. Nach diesem Grundsatze sei auch vorliegend gehandelt, da im Jahre 1188 am ganzen linksseitigen Traveufer — also auch auf der Strecke von Lübeck bis Schlutup — keine zum Weichbilde von Lübeck gehörende Grundstücke oder Feldmarken gelegen hätten. Der vom Professor Sohm angenommene Grund für eine auf diese Strecke begrenzte Verleihung der Trave treffe somit nicht zu.

3) Da an öffentlichen Flüssen dritte Personen Fischereiberechtigungen hätten besitzen können, so habe es nichts Auffälliges, daß der Kaiser, als er den Lübeckern neben dem Hoheitsrechte über die Trave auch die Ausübung der Fischerei auf derselben habe übertragen wollen, sich zuvor die dieserhalb dem Grafen von Holstein zustehenden Rechte habe übertragen lassen, und daß dem Letzteren der Betrieb der Fischerei an dem ihm gehörigen, oberhalb Lübecks belegenen Wehre vorbehalten worden sei.

4) Die vom König Waldemar der Stadt Lübeck gewährte

Freiheit vom Strandrechte innerhalb des Hafens Travemünde beweise nur, daß derselbe Eigenthümer des Ufers, von welchem aus allein die Bergung der Ladung bewirkt werden konnte, nicht aber, daß derselbe Eigenthümer des Flusses gewesen sei. Ganz haltlos sei die gegnerische Aufstellung, daß unter dem „portus Travemünde“ die ganze Untertrave von Schlutup ab verstanden sei. Vielmehr spreche Manches für die Annahme, daß damit der am Meere belegene Außenhafen, welcher noch jetzt den Namen Travemünder Bucht führe, gemeint sei, in welchem zu jener Zeit häufig Schiffe gestrandet sein möchten, während solche im Innenhafen gesichert gewesen seien.

5) Nachdem Kaiser Friedrich I. den Herzog Heinrich von Sachsen bezwungen, Lübeck erobert und seiner unmittelbaren Herrschaft unterstellt habe, sei sein Augenmerk ersichtlich darauf gerichtet gewesen, die Stadt zum Ausgangspunkte des für das ganze westliche Deutschland hochbedeutsamen Handels mit den nordischen Ländern zu machen. Diesem Zwecke habe die Uebertragung der kaiserlichen Rechte an der Trave gedient, durch welche Lübeck die Befugniß der freien Schifffahrt auf dem durch die benachbarten Fürsten bedrohten Theile des Flusses, sowie zur Aufstellung von Fahrmarken im Wasser oder an den Ufern behufs Sicherung der Schifffahrt erlangt habe. Es habe an jedem Interesse des Kaisers an der Erhaltung *seiner* Rechte an einem Theile des Flusses gefehlt; sollte aber solche dennoch in seiner Absicht gelegen haben, so würde er gewiß die Grenze der Verleihung bestimmt bezeichnet und nicht einen Ausdruck gewählt haben, welcher bei unbefangener Deutung nur die Auslegung zulasse, daß der Fluß vom Meere an abgetreten sein solle.

6) Die gleiche Tendenz hätten die weiteren Verleihungen Kaiser Friedrichs II. in der Urkunde von Juni 1226 (Lübeckisches Urkundenbuch I Nr. 35 Seite 45). Derselbe

habe nach Bestätigung der früher gewährten Berechtigungen verfügt, daß der von ihm eingesetzte Vogt der Stadt (welche er zu einer reichsunmittelbaren machte) auch die Vogtei in Travemünde ausüben, daß der Ort, an dem die Lübecker bei der Mündung der Trave ein Schifffahrtszeichen errichtet hatten, so wie der Priwall, der wegen seines hohen und festen Ufers zum Ueberschwemmungsgebiet der Trave nicht habe gerechnet werden können, in das Eigenthum der Stadt übergehen, daß endlich Niemand berechtigt sein solle, innerhalb zwei Meilen von den Ufern der Trave Burgen oder Befestigungen zu errichten. Hätte damals wirklich noch ein Theil der Untertrave zum kaiserlichen Regal gehört, so würde der Kaiser nicht angestanden haben, dieses für ihn werthlose Recht an Lübeck zu übertragen.

7) Durch den zwischen Lübeck und dem Bischof von Ratzeburg abgeschlossenen — bereits oben erwähnten — Vertrag vom 8. September 1230 habe die Grenzlinie zwischen den beiderseitigen Gebieten, welche als unmittelbar an einander stoßend gedacht seien, festgestellt werden sollen. Wenn daher bestimmt sei, daß das Gebiet des Bisthums erst am Traveufer beginnen solle („a fluvio videlicet Breiding inchoando in loco, qui dicitur Heringwic"), so sei damit der Fluß selbst, und zwar unterhalb Schlutup, als zum Gebiet von Lübeck gehörig anerkannt.

8) Endlich nimmt Lübeck Bezug auf den Bericht eines gleichzeitigen Schriftstellers Arnold, welcher in lib. III Nr. 20 seiner chronica slavorum (Monumenta Germaniae historica: scriptores Band 21 Seite 161, 162) berichtet, daß Graf Adolph von Holstein im Jahre 1187 an der Travemündung eine — von den Slaven zerstörte — Burg wieder aufgebaut und von den Lübeckern einen Zoll verlangt habe, den diese verweigert hätten. Der Graf behauptete, daß ihm der Zoll gebühre, weil dieser schon zur Zeit Herzog Heinrichs entrichtet sei, wogegen die Lübecker behaupteten,

daß Letzteres „non jure“ geschehen, sondern nur auf Bitten des Herzogs zum Unterhalt der Burg auf Zeit nachgegeben sei. Wegen dieses Streites entzog ihnen der Graf, „quidquid commoditatis in suis terminis cives ante videbantur habere in fluviis, pascuis, silvis“, und nahm einige Lübecker Bürger als Geißeln gefangen. Die Lübecker erhoben Klage beim Kaiser. „Tandem (so heißt es weiter) mediante imperatore de theloneo hoc pacto liberi facti sunt, ut trecentas marcas argenti comiti darent et comes juri suo de theloneo requirendo abrenunciaret; similiter pro pascuis ducentas marcas argenti persolverunt, et sic a mari usque ad Thodislo (= Oldesloe) libere fruerentur fluviis, pascuis, silvis, exceptis his, que ad stipendia monachorum Reyneveldi, duce Bernardo resignante et imperatore conferente, deposita fuerant. Super his autem privilegiati sunt ab imperatore, ut hec in processu temporum a nullo hominum temerarie possint mutari“. Aus diesen Worten folgert Lübeck, daß sich die kaiserliche Verleihung auf den ganzen Lauf der Trave vom Meere bis Oldesloe erstreckt habe. Es will denn auch über die gesammte Obertrave bis Oldesloe auf Grund dieses Privilegs bis in die neueste Zeit unbestritten Hoheitsrechte ausgeübt, und auf solche erst durch den mit Dänemark am 12. September 1840 geschlossenen Vertrag verzichtet haben.

Allen diesen Ausführungen sind die Großherzogthümer Mecklenburg in einer weiteren Gegenerklärung, unter Ueberreichung eines zweiten Rechtsgutachtens des Professors Sohm (dessen Inhalt sie sich angeeignet haben), entgegengetreten. Zunächst wird es als sehr unwahrscheinlich und jedes stringenten Nachweises ermangelnd bezeichnet, daß die Holstenbrücke, welche bereits in der Urkunde von 1216 mit einem volks- und alterthümlich gebildeten Namen (Holzaetaebryggae) genannt werde, nicht schon 1188 bestanden, und der Kaiser eine andere, nicht weiter bezeichnete Brücke gemeint

habe. Sodann wird jeder Anhalt dafür vermißt und es für sprachlich unzulässig erklärt, die Worte der kaiserlichen Verleihung („usque ad locum“ ꝛc. und „usque ad terminos pontis“) auf verschiedene Strecken der Trave zu beziehen, da doch der Kaiser, wenn er wirklich die Trave vom Meere bis Oldesloe dem Gebiete von Lübeck hätte einverleiben wollen, dies einfach ausgesprochen haben würde. Jedenfalls fehle es an einem stichhaltigen Grunde, bei Gothmund einen Abschnitt zu machen, da von da ab bis zum Meere die Untertrave, wie die Karte ergebe, so gut wie gar keine Ueberschwemmungsgebiete, die sich als Wiesenflächen zeigen müßten, habe, während solche oberhalb Gothmunds allerdings vorhanden seien. Der aus der kaiserlichen Fürsorge für die freie Schifffahrt Lübecks gezogenen Folgerung wird die geschichtliche Thatsache entgegengestellt, daß bis zum Jahre 1329 die Grafen von Holstein den Ort und den Thurm von Travemünde besessen und dadurch die Travemündung beherrscht haben, und daß die Lübecker bis zu diesem Zeitpunkte noch große Anstrengungen und Kosten haben aufwenden müssen, um in den Besitz der freien Schifffahrt ins Meer zu gelangen.

Im Weiteren wird bezüglich der Grenzfestsetzung zwischen Lübeck und dem Bisthum Ratzeburg darauf hingewiesen, daß das Dorf Herrenwiek, bei welchem die Grenze beginnen solle, auf dem linken Ufer der Trave liege und bis zum Jahre 1338 holsteinisch gewesen sei.

Endlich wird die gegnerischerseits angeführte Stelle aus Arnolds Chronik in ausführlicher Erörterung nach ihrem Wortlaute dahin ausgelegt, daß dieselbe sich nur auf den durch den Kaiser Friedrich I. geschlichteten Streit zwischen Lübeck und dem Grafen von Holstein beziehe, also den Inhalt der in Theil I der Urkunde von 1188 getroffenen Entscheidung wiedergebe und deutlich erkennen lasse, daß auch die Trave zu dem Gebiete („terminis“) jenes Grafen gerechnet sei, an welchem den Lübeckern die bezeichneten Nutzungsrechte eingeräumt seien. Von der angeblichen Einverleibung des Traveflusses, welche doch für Lübeck von größter Wichtigkeit

gewesen sein würde, spreche bemerkenswerther Weise so wenig diese, wie die am Ende des 14. Jahrhunderts verfaßte lübische Chronik des Detmar.

Im Uebrigen gelangt das von den Großherzogthümern Mecklenburg adoptirte Gutachten des Professors Sohm zu dem sehr eingehend motivirten Ergebniß, daß durch das Privileg von 1188 kein Theil der Trave (insoweit wird das frühere theilweise Zugeständniß zurückgenommen), sondern nur gewisse der Ueberschwemmung der Trave ausgesetzte Wiesenflächen unterhalb der Stadt Lübeck sowie die Holstenbrücke mit den unmittelbar zu ihr gehörigen Grundstücken und Anlagen dem Gebiete von Lübeck einverleibt seien. — Dies wird, indem anerkannt wird, daß die Worte der kaiserlichen Urkunde an sich dunkel seien, zunächst gefolgert aus den begleitenden Umständen, welche es durchaus unannehmbar erscheinen ließen, daß der Kaiser das damals auf die Stadt selbst beschränkte Weichbild von Lübeck um das — mindestens 25mal größere — Gebiet der Trave mit dem Dassower See und der Pötnitzer Wyk vergrößert haben sollte, ohne daß Lübeck von den beiderseitigen Ufern damals etwas besaß, sodann aber aus einer Reihe späterer urkundlicher Zeugnisse. In dieser Hinsicht sind zunächst 6 Urkunden zum Zwecke des Nachweises herangezogen, daß die Lübecker in der That das Eigenthum solcher Wiesenflächen alsbald nach Ertheilung des Privilegs auf Grund desselben in Anspruch genommen und erlangt haben. Es sind folgende:

1) Urkunde vom Jahre 1225 (Lübeckisches Urkundenbuch I Nr. 30). Die Leute des Bischofs von Lübeck, welcher eine Besitzung in Alten-Lübeck (unterhalb Lübecks am linken Traveufer) hatte, haben mit den Bürgern von Lübeck Konflikte wegen der Heuernte an einem gewissen Orte gehabt. Der Bischof erkennt an, daß ihm keine Rechte an jenem Orte zuständen, und verzichtet auf denselben. Das Recht von Lübeck (meint Sohm) könne sich nur auf die Worte des kaiserlichen Privilegs: „usque ad locum, ad

quem in inundatione ascendit fluvius" gründen, da Theil I der Urkunde von 1188 nur die Traveufer oberhalb Lübecks (bis Oldesloe) betreffe. Der Erwerb der fraglichen Wiesen haben sich mithin schon 1188 und nicht erst, wie auf der lübeckischen Karte angegeben, im Jahre 1247 vollzogen.

2) In der Urkunde vom Jahre 1247 (Lübeckisches Urkundenbuch I Nr. 124) bestätigen die Grafen Johann I. und Gerhard I. von Holstein den Lübeckern zunächst, mit einigen Modifikationen, gewisse ihnen in der Urkunde des Kaisers Friedrich II. vom Juni 1226 ertheilte Privilegien und gemachte Gebietszuwendungen (namentlich die Befreiung von allen Zöllen bei Oldesloe und in ihrem ganzen Lande, sowie die Schenkung der Dörfer Crimpelsdorp und Padeluche nebst Pertinenzien), — woraus von Sohm gefolgert wird, daß es damals zur, wenn auch nicht rechtlichen so doch thatsächlichen, Wirksamkeit derartiger Vergabungen des Lehnsherrn der zustimmenden Verfügung des Vasallen bedurft habe. Sodann heißt es weiter in dieser Urkunde:

„Praeterea Oldenlubeke cum attinenciis suis cum prato, quod est inter Oldenlubeke et Premece (das jetzige Trems am linken Traveufer unterhalb Lübecks) contulimus civitati Lubicensi jure perpetuo possidendum. Item omnia, que per aquarum inundacionem et alluvionem consueverunt occupari, ad Wichbelede civitatis perpetuis temporibus annumerari concedimus et ascribi, salva distinctione inter terminos ville Serez et terminos civitatis. Praeterea concedimus civitati in perpetuum in aquis nostris jus piscandi, exceptis nostris septis, que war (= Wehr) dicuntur, secundum omnem consuetudinem et libertatem, quam ipsi Lubicenses in piscationibus nostris noscuntur hactenus habuisse."

Hierin wird eine (bestätigende) Wiederholung des Privilegs von 1188 und zugleich die Anerkennung gefunden, daß die Lübecker auf Grund desselben das Eigenthum des Ueberschwemmungsgebietes der Trave alsbald erlangt hätten, da von einer bereits bestehenden Grenzlinie zwischen diesem und der Feldmark des Dorfes Seeretz (welches damals noch holsteinisch gewesen und erst 1258 an das St. Johanniskloster in Lübeck verkauft sei) gesprochen werde.

3—6) Urkunden von 1296 (l. c. Nr. 654), 1298 (l. c. Nr. 678), 1298 (l. c. Nr. 680) und 1321 (l. c. II Nr. 409), aus denen entnommen wird, daß gewisse zum Ueberschwemmungsgebiete der Trave gehörige, an deren linkem Ufer vor den Ortschaften Trems, Schwartau und Seeretz gelegene Wiesenflächen („prata quaedam et territoria, quorum fines sunt, ubi fluminis inundatio, qui Travene dicitur, se extendit") gegen Ende des 13. Jahrhunderts zwischen der Stadt Lübeck und dem Bischof von Lübeck (welchem damals die drei genannten Ortschaften gehörten) streitig waren und von den Lübeckern aus „Privilegien" (worunter offenbar die Urkunde von 1188 zu verstehen sei) in Anspruch genommen wurden, und daß der Streit im Wege des Vergleiches durch Ziehung der noch jetzt auf der Karte ersichtlichen Grenzlinie geschlichtet wurde, wobei der Stadt Lübeck zum Ersatze dessen, was ihr etwa hierdurch von dem ihr aus Privilegien oder anderen Titeln rechtmäßig Zustehenden entzogen sein möchte, eine Mühle an dem Flusse Premze überlassen wurde.

Aus dem Schweigen des lübeckischen Urkundenbuches über andere Ueberschwemmungsgebiete der Trave wird gefolgert, daß nur die vorerwähnten Wiesenflächen von den Lübeckern auf Grund der kaiserlichen Verleihung von 1188 in Anspruch genommen und auch wirklich nur Gegenstand dieser Verleihung gewesen seien, woraus sich deren Nichterwähnung durch die Chronisten leicht erkläre.

Sodann wird auf Grund anderweiter urkundlicher Beläge die positive Beweisführung dafür unternommen, daß bis in das 15. Jahrhundert die Trave, insbesondere auch die Untertrave, nicht lübeckisch, sondern holsteinisch gewesen sei, und die Hoheit darüber Holstein zugestanden habe. Hierbei wird davon ausgegangen, daß dieses Verhältniß schon im Jahre 1188 bestanden habe, da der Graf von Holstein den Lübeckern die Fischerei (einen Ausfluß des Stromregals an öffentlichen Flüssen) auf der ganzen Trave eingeräumt habe, und Arnold letztere, wie oben erwähnt, als zu holsteinischem Gebiete gehörig (in suis terminis) bezeichne. In diesem Verhältnisse soll nach 1188 nichts geändert sein, wie an den weiter in Betracht kommenden Ausflüssen des Stromregals, nämlich dem Brücken- und Fährregal, und dem Strandrecht näher dargelegt wird.

a. Brücken- und Fährregal.

1) Die Grafen von Holstein hatten an der Untertrave zwei Fähren, eine bei Travemünde, die andere weiter aufwärts bei Godemannshuse (heute Herrenfähre). Beide sollen zugleich Zollstätten gewesen sein, was bezüglich der ersteren aus einer Urkunde von 1233 (Lübeckisches Urkundenbuch I Nr. 74) und einer Urkunde von 1263 (Nr. 160 das.) gefolgert wird, wonach dem Domstift zu Lübeck zwei Mark von diesem Zoll verliehen waren („due marce nummorum de telonio navigii quod est in villa Travenemunde"). Beide Fähren erwarb Lübeck durch die Verträge von 1247 und 1253 (Lübeckisches Urkundenbuch I Nr. 123 und 193) für die Dauer der Vogtschaft der Grafen von Holstein, und erst im Jahre 1329 nebst Travemünde endgültig durch Kauf für den Preis von 1060 Mark (Urkunde vom 13. Januar 1329, lübeckisches Urkundenbuch Band II Nr. 501 Seite 453, Nr. 503 Seite 456 und Nr. 605 Seite 551). Dabei wurde von dem Grafen von Holstein (Johann III.)

gestattet, daß die Fähre bei Godemannshuse auch an das andere Ufer der Trave verlegt werden dürfe, und die Zusicherung ertheilt, daß weder von ihm noch von seinen Erben, noch von irgend einem Anderen eine neue Fähre über die Trave zwischen Lübeck und dem Meere errichtet werden solle. Aus diesen Bestimmungen wird geschlossen, daß der Graf von Holstein damals auch die Strompolizei bezüglich der Trave gehabt und die Fährhoheit (das Fährregal) behalten habe. Da das Brücken- und Fährregal einen Ausfluß der Zollhoheit darstelle, so habe in jener Zusicherung zugleich das Versprechen des Grafen von Holstein gefunden werden können, keine neue Zollstätte an der Trave aufkommen zu lassen. Hierfür wird auch eine Urkunde aus dem Jahre nach 1377 — Lübeckisches Urkundenbuch Band IV Nr. 345 (1370—1377) — verwerthet, Inhalts deren sich Lübecker Bürger beim Rath der Stadt Lübeck darüber beschweren, daß ein gewisser Claus Peperkorn einen „unrechten" Holzzoll auf der Trave erhebe, und zwar, nachdem er anfänglich deswegen von dem Grafen von Holstein in Strafe genommen sei, mit dessen späterhin gegen eine Zahlung von 350 Mark ertheilter Genehmigung, obwohl doch ausweislich der Privilegien die Trave ganz frei wäre, und die Holsteiner Grafen keinen Zoll einführen dürften. Hieraus wird die Folgerung gezogen, daß noch im Jahre 1377 die Grafen von Holstein in Ausübung der Strompolizei und Zollhoheit über die Trave sich befunden hätten. Seitens Lübecks ist dagegen die Meinung aufgestellt, daß es sich um zwei selbstständige Fährgerechtigkeiten als private dingliche Rechte des Grafen von Holstein gehandelt habe, welche ihm ebenso wie die ausdrücklich vorbehaltenen Fischwehre verblieben sein mochten.

2) Schon in alter Zeit befand sich bei Oldesloe eine Brücke, bei welcher die Grafen von Holstein einen Zoll erhoben,

woraus hervorgehen soll, daß die Brücke holsteinisch gewesen sei, und die Grafen von Holstein auch auf der Obertrave sich im Besitze von Hoheitsrechten befunden hätten. Ihnen hätten somit alle Travenübergänge gehört mit alleiniger Ausnahme der Holstenbrücke unmittelbar bei Lübeck, welche lübisch war. Letzteres würde nicht aus der — übrigens nicht feststehenden — Erbauung der Brücke durch Lübeck zu erklären sein, da Brücken über öffentliche Flüsse kraft des Straßenregals dem Könige oder dem, welcher von diesem Gewalt habe, gehört hätten; es könne allein in dem Privileg von 1188 seinen Grund haben. Die Worte desselben „usque ad terminos pontis" bedeuteten daher, daß das Weichbild der Stadt „bis zu den Enden der Brücke" erweitert worden, so daß hierdurch auch der von den Brückeneinrichtungen (Befestigungen rc.) eingenommene Theil des linken Traveufers für lübisch erklärt sei. Von dem Flusse selbst sei hierbei nicht die Rede.

b. Strandrecht.

Es wird ausgeführt, daß das Strandrecht in seiner Anwendung auf öffentliche Flüsse (s. g. Grundruhrrecht) Ausfluß und darum Kennzeichen der obrigkeitlichen Gewalt über den betreffenden Fluß sei und keineswegs auf dem Ufereigenthum beruhe, wie Lübeck annehme. Von diesem Gesichtspunkte aus wird in dem Privileg König Waldemars II. vom Jahre 1204 ein Beweis dafür gefunden, daß damals die Trave, wenigstens im Hafen von Travemünde (worunter sehr wohl der ganze Lauf der Trave von Lübeck bis ins Meer verstanden werden könne, da dieser in Urkunden von 1280 und 1282 als portus Travene bezw. portus nostre civitatis, nämlich Lübecks, bezeichnet werde), nicht lübisch, sondern dänisch gewesen sei. Zum Beleg dafür, daß in der Trave wirklich Schiffe zu Grunde gegangen und das Strandrecht in Wirksamkeit getreten sei, sobald das Schiff den Grund berührt habe, wird eine Urkunde vom Jahre 1423 (Lübeckisches Urkundenbuch Band VI

Nr. 553) angeführt, Inhalts welcher der Rath von Hamburg einen Streit zwischen Lübeck und dem Herzog Adolf, Grafen von Holstein, zu Gunsten des ersteren entschieden hat.

(Herzog Adolf hatte das Strandrecht ausgeübt an einem auf den Strand getriebenen und einem in der Trave zu Grunde gegangenen Schiffe. Die Lübecker behaupteten, daß dies „wider Recht und seiner Vorfahren Privilegien" geschehen sei, wogegen Herzog Adolf geltend machte, daß, weil das eine Schiff zu Grunde gegangen und das andere an den Strand getrieben sei, Schiffe und Güter nach seines Landes Recht und Gewohnheit seiner Herrlichkeit verfallen seien. Hamburg entschied, daß das Strandrecht nicht bestehe, weil es wider Gottes Recht, wider natürliches, geistliches und kaiserliches Recht sei, und eine diesen Rechten widerstreitende Gewohnheit „unredlich" und daher unverbindlich sei; wenn die Lübecker überdies besondere Privilegien von des Herzogs Vorfahren besäßen, so sollten sie derselben gleichfalls genießen.)

Auch in diesem Streitfalle sei nicht behauptet, daß die Trave lübisch sei, sondern davon ausgegangen, daß solche zu Holstein gehöre und der Hoheit desselben an sich unterworfen sei.

Aus allem Vorstehenden wird der Schluß gezogen, daß während des ganzen Mittelalters die Trave einen Bestandtheil der Grafschaft Holstein gebildet habe, und daß die dem Könige daran zustehenden Hoheitsrechte den Grafen von Holstein, als Beamten des Königs, übertragen seien. Erst als der holsteinische Besitz am linken Traveufer fast ganz lübisch geworden, seien die Ansprüche Lübecks, alsbald aber auch die Ansprüche Mecklenburgs auf die Untertrave hervorgetreten, deren Kollisionen es zu einem ruhigen Besitzstande nicht hätten kommen lassen.

In einer weiteren, nachträglich eingereichten Gegenerklärung Lübecks ist gegen die vorstehend wiedergegebenen Ausführungen des Professors Sohm noch Folgendes geltend gemacht:

1) Aus der Urkunde von 1188 ergebe sich, daß zu jener Zeit

die an beiden Ufern der Trave belegenen Ländereien zu den Besitzungen der Grafen von Holstein und Ratzeburg gehört hätten und daß der Kaiser zu einer Verfügung über dieselben nur insoweit berechtigt gewesen sei, als jene ihm ihre Rechte daran abgetreten hätten. Wenn daher Lübeck in Folge der vom Kaiser aus eigener Machtvollkommenheit kraft des ihm zustehenden Regals gemachten Verleihung in den Besitz einzelner Uferstreifen an der Trave gelangt sei, so seien diese nicht als selbstständige Grundstücke, sondern als Zubehör des sie zeitweise überfluthenden Flusses betrachtet worden, und der Kaiser habe über sie nicht getrennt, sondern nur gemeinsam mit dem Flusse selbst verfügen können. Hiermit stimme auch der Wortlaut der Urkunde von 1188 vollkommen überein, wonach nicht ländliche Grundstücke, sondern der Fluß selbst mit der angegebenen, durch den regelmäßigen höchsten Wasserstand gebildeten Seitengrenze den Gegenstand der Verleihung gebildet habe. Diese Grenzlinie sei da, wo ein festes Ufers vorhanden — was fast überall der Fall sei —, mit der Seitengrenze des Flusses selbst zusammengefallen und habe nur bei Alt-Lübeck und den Walkenkrugswiesen, woselbst sehr niedrig gelegene, wasserseitig nicht genau abgegrenzte Wiesen die Ufereinfassung gebildet hätten, nach dem Wechsel der Jahreszeiten einer steten Aenderung unterlegen, so daß die hier zeitweilig trocken liegenden Flächen als Zubehör des Flusses angesehen und von den Lübeckern, weil sie (wie die Urkunde von 1247 — Lübeckisches Urkundenbuch I Nr. 124 — ergebe) als Anwachsland betrachtet wurden, gemäht worden seien. Das Geschenk der Trave sei eines Kaisers, sowie der wiederholten Bestätigung durch König Waldemar und Kaiser Friedrich II. würdig gewesen, während die Uebereignung geringer, 7 Kilometer von der Stadt entfernt liegender Wiesenflächen, von denen die Walkenkrugswiesen noch 160 Jahre später für 5 Mark

verpachtet gewesen (Lübeckisches Urkundenbuch II Seite 1066), und der schmale Streifen bei Alt-Lübeck ausweislich der Urkunde von 1225 (daselbst I Nr. 30) armen Leuten zum Abmähen überlassen worden, für die Stadt ohne allen Werth gewesen sei. Auch die Chronisten Arnold und Detmar bezeugten übereinstimmend, daß die Stadt durch das kaiserliche Privilegium den ungestörten Besitz der Trave erlangt hätte.

2) Die Beziehung des Passus der Urkunde von 1188: „usque ad terminos pontis" ꝛc. auf die Uebereignung der Holstenbrücke selbst widerspreche dem Wortlaut. Auch sei das Bestehen dieser Brücke zu jener Zeit nicht durch den Hinweis auf die Existenz einer Brücke über die Wakenitz, die damals nur ein schmaler Bach gewesen sei, glaubhaft gemacht.

3) Die gegnerische Behauptung, daß der deutsche König seine Hoheit über die Trave den Grafen von Holstein, als seinen Beamten, übertragen habe, sei ohne urkundlichen Beweis. Vielmehr seien während des 13. Jahrhunderts die Vertreter der königlichen Rechte in jenen Gegenden die Herzöge von Sachsen gewesen. (Lübeckisches Urkundenbuch I Nr. 43.) Verfehlt sei aber auch der Versuch, das holsteinische Hoheitsrecht aus vermeintlichen Ausübungen des Fähr- und Zollregals sowie des Strandrechtes herzuleiten.

Denn was

a. die beiden Fähren anlange, so hätten solche, weil durch die Verkehrsinteressen erfordert, wahrscheinlich schon zu wendischer Zeit bestanden und seien nach Bezwingung der Slaven durch den Grafen Adolf von Holstein in dessen Besitz übergegangen, welcher sonach im Jahre 1188 als eine aus alter Zeit stammende Servitut zu betrachten gewesen sei. Uebrigens sei für das Ende des 12. Jahrhunderts das ausschließliche Recht dessen, dem das Hoheitsrecht über einen öffentlichen Fluß zustand, zur

Anlegung von Fähren nicht als erwiesen anzuerkennen. Diese Befugniß habe vielmehr jeder Anlieger, unbeschadet des Schiffsverkehrs, gehabt; doch habe der betreffende Territorialherr seinen Untergebenen eine Beschränkung auferlegen können, da er innerhalb seines Gebietes nur an bestimmten Stellen einen Zugang zum Flusse zu gestatten berechtigt gewesen sei. Hieraus erkläre sich, daß die Lübecker bei dem Erwerbe der Fähren sich von den Grafen von Holstein die Zusicherung geben ließen, daß diese die Erlaubniß zur Anlegung neuer Fähren über die Trave nicht ertheilen würden. Dagegen hätten sich die Lübecker die Befugniß zur Verlegung des Fährhauses bei der Herrenfähre vom linken auf das rechte Ufer ersichtlich nur deshalb ertheilen lassen, um den künftigen Klagen holsteinischer Landeingesessener über erschwerte Benutzung der Fähre vorzubeugen.

b. Der von dem Territorialherrn bei einer Fähre erhobene Zoll habe sich nur auf die mittelst derselben in sein Gebiet eingeführten Waaren bezogen, sei mithin nicht ein Wasserzoll, sondern ein Landzoll gewesen und habe als solcher in keiner Beziehung zu dem Hoheitsrechte über den Fluß gestanden. Uebrigens erhelle nicht, daß ein derartiger Zoll bei den in Frage stehenden Fähren erhoben sei. Denn die gegnerischerseits in Bezug genommenen Urkunden sprächen nur von einem „telonio navigii quod est in villa Travenemunde“, und hiermit habe nicht „Schiffsgeld“ sondern „Fährgeld“ bezeichnet werden sollen, wie sich aus der Verkaufsurkunde von 1329 ergebe, in welcher die dem Domstift zustehenden und demselben vorbehaltenen 2 Mark als „ex vectorio Travenemunde“ zu bezahlende bezeichnet seien.

Ebenso sei auch der von den Grafen von Holstein bei Oldesloe erhobene Brückenzoll kein Wasser- sondern

nur ein von den die Brücke passirenden Waaren zu entrichtender Landzoll gewesen.

Endlich habe sich der vom Professor Sohm erwähnte Vorfall, betreffend die versuchte Erhebung eines Holzzolles, nicht auf der Unter- sondern auf der Obertrave in der Nähe von Oldesloe zugetragen, und Peperkorn sei nicht lübeckischer sondern holsteinischer Unterthan gewesen, weshalb Beschwerden über sein Verfahren bei den holsteinischen Grafen anzubringen gewesen wären. Und wenn die Grafen von Holstein dem Peperkorn gestattet hätten, an Stelle des für unzulässig erklärten Flußzolles einen Holzzoll zu erheben, so habe es sich hierbei zweifellos nur um eine Abgabe gehandelt, welche von dem bei der Peperkornschen Besitzung aus den benachbarten Waldungen herangeschafften und dort zur Verschiffung gelangenden Holze erhoben worden. Seewärts sei zu jener Zeit Holz noch nicht aus den nordischen Ländern nach Lübeck eingeführt, wie sich aus den vielfachen vorhandenen Nachrichten über den damaligen Ladungsinhalt der Seeschiffe ergebe. Auch sei aus der Urkunde nicht zu ersehen, ob die Ertheilung der Erlaubniß zur Erhebung jenes Holzzolles wirklich erfolgt oder von Peperkorn nur fälschlich behauptet sei.

c. Daß in dem Schiedsspruche des Hamburger Senates über den Versuch des Grafen von Holstein zur Ausübung des Strandrechtes nicht darauf Bezug genommen sei, daß demselben kein Hoheitsrecht über die Trave zustehe, habe vermuthlich darin seinen Grund, daß es auch für Hamburg von größter Wichtigkeit gewesen sei, die Verwerflichkeit des Strandrechtes als allgemeinen Rechtssatz zur Geltung zu bringen, und sodann darin, daß das fragliche Schiff nicht in der Trave gesunken, sondern ans Land getrieben sei.

4) In der Grenzfeststellungsurkunde von 1230 sei mit dem

Ausdrucke „locus qui dicitur Heringwic“ nicht das — am linken Traveufer belegene — Dorf (villa) Heringswic, sondern die nördlich von Schlutup belegene Ausbuchtung der Trave verstanden, welche damals und noch später jenen Namen geführt habe, der dann auf eine erst zu Ende des 13. Jahrhunderts nachweisbare, an Stelle der jetzigen Ortschaft Herrenwiek belegene Schenke (Lübeckisches Urkundenbuch II Nr. 691) übertragen sei.

5) Bezüglich der auf der Karte angegebenen, von den Großherzogthümern Mecklenburg beanstandeten Jahre der betreffenden Erwerbungen wird anerkannt, daß die der Stadt gegenüber belegenen Ländereien nicht 1316 sondern 1216 erworben seien, und daß die Jahreszahl 1188 auf der Seeretzer Feldmark auf einem Irrthum beruhe, da das Dorf Seeretz niemals einen Theil des lübeckischen Staatsgebietes gebildet habe. Dagegen wird dabei verblieben, daß die — auf der Karte mit rother Farbe markirten — zu Trems und Alt-Lübeck gehörenden Uferländereien nicht schon durch das Kaiserprivileg von 1188, sondern erst 1247 durch Verleihung des Grafen von Holstein (Lübeckisches Urkundenbuch I Nr. 124) lübeckisch geworden seien; sie beständen zum bei Weitem größten Theile aus hoch gelegenem Terrain, und nur an einzelnen Stellen werde ein schmaler Uferstreifen von der Trave überfluthet.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß bezüglich der Pötnitzer Wyk besondere Argumente von keinem Theile angeführt sind, vielmehr beiderseits angenommen ist, daß dieselbe lediglich eine Ausbuchtung des Traveflusses sei. Aus einer alten Notiz in einem im Jahre 1318 angelegten, auf der Lübecker Registratur aufbewahrten Memoriale (Lübeckisches Urkundenbuch Band I Seite 455) geht hervor, daß im Jahre 1286 ein zweiter Ausfluß der Trave („portus Travene“) an der östlichen Grenze des Priwall mit Mecklenburg bestand, welcher von Lübeck mit großer Arbeit und großem Kostenaufwande zugedämmt wurde.

B. Der Dassower See.

Die Parteien streiten zunächst darüber, ob der Dassower See als eine Ausbuchtung der Trave oder als Erweiterung der (in ihn fließenden) Stepenitz anzusehen sei. Lübeck behauptet aus geographischen Gründen Ersteres und findet hierfür eine Bestätigung in einer mecklenburgischen Urkunde vom Jahre 1267 (Mecklenburgisches Urkundenbuch II Nr. 1122 Seite 331), durch welche Fürst Heinrich von Mecklenburg den Zoll zu Grevesmühlen: „quod habuimus . . . in flumine Stobenitz usque in Traviam" veräußert, sowie in den Staatsverträgen von 1840 mit Dänemark und von 1846 mit Mecklenburg-Strelitz, in welchen Dassow (am östlichen Ende des Dassower Sees) als ein an der Untertrave bezw. Trave belegener Ort bezeichnet wird. Wann zuerst der Name „Dassower See" aufgekommen, sei nicht festzustellen; den Namen Stöpenitz (Stepenitz) habe er niemals geführt, vielmehr seien beide Gewässer stets neben einander genannt, wenn sie gleichzeitig erwähnt würden (wie dies z. B. in der Urkunde vom 15. Juli 1508 der Fall ist).

Dagegen sind die Großherzogthümer Mecklenburg der Meinung, daß der Dassower See eine Ausbuchtung der Stepenitz und unter dieser Benennung in der obenerwähnten Urkunde von 1267 mit begriffen sei. Nach Zeugenaussagen aus dem Jahre 1570 sei damals die Verbindung zwischen Dassower See und Trave („Hals") so eng gewesen, daß man solche „über drei Pferdeköpfe" oder gar „auf einem Pferdekopfe" habe überschreiten können. Auch in der lübischen Verfügung vom 8. Februar 1466, durch welche den Dassower Unterthanen des Herrn von Parkenthin das Fischen „auf deme Watere genannt de Stopenitze" untersagt wurde, sei hierunter, wie die Vergleichung mit Urkunden von 1504 und 1570 ergebe, ohne Zweifel der Dassower See mitverstanden. Der Name „Dassower See" (stagnum Dartzowense oder Dartzowe) komme übrigens schon in mecklenburgischen Urkunden von 1336 und 1342 vor, und es sei anzunehmen, daß der See schon im 12. Jahr-

hundert nicht Trave genannt sei, sondern einen eigenen Namen geführt habe, da die Wenden selbst kleinen Teichen Namen beigelegt hätten.

Für den Fall, daß der Dassower See als Erweiterung der Stepenitz angesehen werden sollte, stützt Lübeck sein Recht auf Theil I der Kaiser-Urkunde von 1188. Dieser wird im Anschluß an die Gutachten von Schröder und Laband dahin ausgelegt, daß dadurch eine wirkliche Einverleibung des nach seinen Grenzen bezeichneten Gebietes, in welches neben der unteren Strecke der Stepenitz (bis zur Radegast) auch der Dassower See falle, in das Gebiet der Stadt Lübeck vollzogen, und daß der Ausdruck „omnimodus usus" (statt proprietas oder eines gleichbedeutenden) nur deshalb gewählt sei, weil Lübeck damals noch eine königliche Stadt war, die ein besonderes Rechtssubjekt, namentlich für Hoheitsrechte, nicht bildete.

Dieser Auffassung sind die Großherzogthümer Mecklenburg entgegengetreten. Ihre anfängliche, auf die Worte: „sive navibus sive plaustris opus sit ad exportandum" gestützte Auslegung, daß es sich nur um Verleihung einer Straßengerechtigkeit gehandelt habe, haben sie freilich demnächst als unhaltbar aufgegeben. Dagegen vertreten sie nunmehr in ausführlicher, durch Professor Sohm gegebener Begründung die Ansicht, daß den Lübeckern an dem in Theil I der Urkunde umgrenzten Gebiete nicht Eigenthum, sondern nur Gebrauchsrechte übertragen seien, auf welche sich auch der vom Kaiser geschlichtete Streit allein bezogen habe, indem die Worte: „super terminis et usu finium suorum" gleichbedeutend seien mit: „super terminis usus finium suorum". Dies wird aus der Gleichartigkeit dieser Festsetzung mit der den Streit von Holstein betreffenden, bei welcher letzteren es sich unzweifelhaft nicht um Eigenthum handelte, und insbesondere aus den in beiden Entscheidungen gleicherweise vorkommenden Worten „omnimodus usus" gefolgert und durch eine ins Einzelne gehende Wortinterpretation zu begründen versucht, wobei auch darauf hingewiesen wird, daß von Seiten der Grafen kein Land, sondern nur das von

ihnen beanspruchte Recht an den Kaiser übertragen wurde. Das aus der damaligen Eigenschaft der Stadt Lübeck, als einer kaiserlichen, hergeleitete Gegenargument wird mit der Darlegung abgewiesen, daß deswegen die Stadt so wenig wie die im Eigenthum des Reiches stehenden Kirchen und Klöster eigenthumsunfähig gewesen sei, und daß sowohl die Urkunde von 1188 in Theil III, als auch die Urkunden von 1216 und 1226 (über Verleihungen des Königs Waldemar und Kaiser Friedrichs II. an Lübeck) deutlich ergeben, daß der Stadt Eigenthum an Ländereien übertragen sei, und daß man hierfür den Ausdruck: „übertragen zu Weichbildrechten oder zu den Rechten, welche sie innerhalb der Stadt hatten" gewählt habe. Im Weiteren wird ausgeführt, daß unter dem „omnimodus usus" hier so wenig wie in Theil II der Urkunde von 1188 unbeschränktes oder alleiniges Gebrauchsrecht, sondern — in Gemäßheit des damaligen, durch verschiedene Urkunden belegten Sprachgebrauchs — markgenossenschaftliches Nutzungsrecht verstanden sei, wobei in den Worten: „sive navibus sive plaustris opus sit at exportandum" nicht mit Lübeck ein Hinweis auf die Transportfahrzeuge, sondern eine Beschränkung des eingeräumten Waldnutzungsrechtes auf das Holz zur Erbauung von Schiffen und Wagen für ihre Handelszwecke gefunden wird. Sodann ist eingegangen auf die Frage der Berechtigung des Kaisers bezw. des Grafen von Ratzeburg zur Uebereignung des fraglichen Gebietes, in welchem unstreitig das südlich vom Dassower See bis zum Ratzeburger See sich erstreckende, zwischen dem Herzogs- (oder Land-) Graben — westlich — und der Stepenitz — östlich — belegene Land Boitin inbegriffen ist. Eben dieses aber war nicht lange vorher durch Urkunde vom Jahre 1158 (Mecklenburgisches Urkundenbuch I Nr. 65) von Herzog Heinrich dem Löwen von Sachsen, welchem es zu diesem Behufe von dem Grafen Heinrich von Ratzeburg und dessen Sohn Bernhard übertragen war, unter deren Genehmigung mit allen Pertinenzien und mit alleinigem Vorbehalt gewisser Rechte des Grafen von Ratzeburg als „advocatus", dem Bischof von Ratzeburg zwecks Dotation

des neu begründeten Bisthums geschenkt, und diese Schenkung war vom genannten Herzog noch im Jahre 1174 (l. c. Nr. 113) bestätigt worden.

Seitens Lübecks ist in Bezug hierauf geltend gemacht:

1) daß diese Verleihung, wie die in der Urkunde von 1158 angegebene Grenze zeige, welche nicht unbeträchtlich von der Trave und dem Dassower See entfernt sei, so wenig die Trave als den Dassower See und die schiffbare Stepenitz in sich schließe, diese dem kaiserlichen Regal unterworfenen Gewässer vielmehr davon unberührt geblieben seien;
2) daß seitens des Bisthums Ratzeburg niemals Widerspruch gegen die Uebertragung dieses Gebietes an Lübeck erhoben oder eine Anfechtung derselben versucht sei;
3) daß vielmehr aus dem Grenzregulirungsvertrage zwischen Lübeck und dem Bisthum Ratzeburg vom Jahre 1230 erhelle, daß es letzterem nicht in den Sinn gekommen sei, Lübeck die vorerwähnten Gewässer (auf welche es hier allein ankomme) streitig zu machen.

Dagegen entnehmen die Großherzogthümer Mecklenburg aus der Vergabung von 1158, kraft welcher dem Grafen von Ratzeburg nur die Vogtei über das Land Boitin verblieb, daß letzterer im Jahre 1188 nicht habe daran denken können, dieses Land dem Kaiser aufzulassen, damit Letzterer es an Lübeck übertrage, daß derselbe vielmehr nur die Uebertragung der Rechte, welche ihm als Schirmvogt des Bisthums an diesem Lande etwa zustanden, an Lübeck beabsichtigt haben könne. Auf die Intention des genannten Grafen aber komme es an, da in der That seine, durch den Kaiser nur vermittelte, Verfügung vorliege. Hinsichtlich der nördlichen Grenze des Landes Boitin aber bemerken die Großherzogthümer Mecklenburg, daß der in der Urkunde von 1158 als Grenzpunkt angegebene Steinhügel bei Bünstorf dieses Land offenbar nicht nach Norden, sondern nach Osten (gegen Mecklenburg) habe abgrenzen sollen, da sich aus einer Urkunde von 1194 (Mecklenburgisches Urkundenbuch I Nr. 154) ergebe, daß drei nördlich von

Bünstorf nach dem Dassower See hin gelegene Ortschaften (Teschow, Lauen und Malzow) schon damals gleichfalls zum Bisthum Ratzeburg gehört hätten. Sei aber hiernach anzunehmen, daß das Land bis zur Stepenitz (Boitin) nicht habe lübeckisch werden sollen, sondern ratzeburgisch geblieben sei, so sei auch nicht anzunehmen, daß die Gewässer (Dassower See und Stepenitz), die doch nur einen Bestandtheil des in Betracht kommenden Gebietes bildeten, und über welche etwas Besonderes überhaupt nicht verfügt sei, dem Gebiete von Lübeck hätten einverleibt werden sollen; vielmehr habe es sich auch bei diesen nur um die Einräumung eines „usus" handeln können.

Demgegenüber ist Lübeck bei seiner Auslegung des Privilegs verblieben und hat noch unterstützend, unter Bezugnahme auf mehrere schleswig-holsteinische Urkunden über Vergabungen von Ländereien an Klöster, sowie auf Gierke (Genossenschaftsrecht II Seite 583 ff.), angeführt, daß man sich zu jener Zeit, in welcher die Genossenschaftsidee noch nicht genügend entwickelt gewesen sei, bei Eigenthumsübertragungen an Korporationen des Ausdruckes bedient habe, daß der „usus" an die zugehörigen Mitglieder übertragen werde, weil diese bei allen Abtretungen an die Gesammtheit nur usus erlangen konnten. Als solche Gesammtheiten sollen zu jener Zeit in Deutschland noch die Städte gegolten haben, welche damals weder die Eigenschaft einer juristischen Person noch Lehnsfähigkeit besessen hätten. Bezüglich des Landes Boitin bemerkt Lübeck, daß, wenn sich solches wirklich bis zum Dassower See erstreckt hätte, als Ausgangspunkt für die in dem Kaiser-Privileg von 1188 bezeichnete Richtung „versus orientem usque ad flumen stubenitze" die Trave und der Dassower See anzusehen seien, und hierin findet Lübeck einen weiteren Beweis für die Zutheilung dieser Gewässer an Lübeck, da die Stepenitz nach Osten hin die Fortsetzung der letzteren bilde. Uebrigens seien alle diese Gewässer in den früheren Uebertragungsurkunden betreffs des Landes Boitin nicht erwähnt.

Diese Ausführungen haben die Großherzogthümer Mecklenburg

durch den in dem zweiten Gutachten des Professors Sohm unternommenen Nachweis zu entkräften gesucht, daß nach dem Sprachgebrauche der damaligen Zeit bei Eigenthumsübertragungen an Städte und Klöster niemals gesagt sei, es werde der usus an die Mitglieder übertragen. Hierfür wird eine Reihe urkundlicher Beläge beigebracht und ausgeführt, daß, wenn es in den gegnerischerseits erwähnten schleswig-holsteinischen Urkunden heiße, es werde eine villa, terra oder ein campus „ad usus fratrum" übertragen, damit gesagt sei: es werde das Grundstück &c. — nämlich zu Eigenthum — übertragen, damit es dem Gebrauch der Klosterbrüder diene; die Vergabung sei in Wahrheit an das Kloster erfolgt. Hiernach ergebe der Wortlaut des Privilegiums von 1188 klar, daß an dem ganzen Lande Boitin bis zur Stepenitz den Lübeckern nicht Eigenthum, sondern nur „gewisse Gebrauchsrechte" (ein „gewisser usus") eingeräumt sei, und dies gelte auch für den Dassower See in dem für Lübeck günstigsten Falle, daß man denselben unter der Bezeichnung: „stubinitze" mitbegriffen habe.

Es erscheint angezeigt, in diesem Zusammenhange noch einige Urkunden zu erwähnen, welche von beiden Theilen betreffs der Verleihungen in dem I. Theile der Urkunde von 1188 in Bezug genommen sind, nämlich

1) die Urkunde vom 18. Oktober 1261,

   in welcher Fürst Johann von Mecklenburg und dessen Sohn Heinrich für den Fall der Eroberung der Burg Dassow („Dartzowe"), zwecks welcher sie sich mit Lübeck verbündet hatten, sich verpflichten, niemals die Wiedererrichtung einer Burg „in terra Dartzowe" zu gestatten, und hinzufügen:

   „Ceterum pro speciali favore, quo complectimur sepedictos (nämlich die Lübecker) damus et dimittimus eis omnem libertatem, quam in aquis et communi strata de nostris progenitoribus hactenus habuerunt."

2) die Urkunde vom 29. September 1262,

   in welcher dieselben nach erfolgter Eroberung der erwähnten Burg die gedachte Verpflichtung wiederholen und hinzufügen:

„Igitur propter dilectionem, qua ipsam civitatem Lubeke amplectimur, concedimus et dimittimus omnibus ejus inhabitatoribus liberam gratiam et justitiam in aquis Stopeniz supra usque in Radogost, quemadmodum ab antiquo habuerunt, perpetuo perfruendam, nolentes etiam ut in hiis aliquatenus perturbentur.“

3) die Urkunde vom 13. November 1262,
   enthaltend die Zustimmung des Fürsten Nikolaus von Werle zu den vorstehenden Erklärungen seines Bruders Johann von Mecklenburg,

4) die Urkunde vom 25. Februar 1357,
   in welcher Herzog Albrecht von Mecklenburg die in den vorstehenden Urkunden den Lübeckern ertheilten Zusicherungen und Concessionen bestätigt und ihnen außerdem Befreiung von allen Zöllen sowie vom Strandrechte in seinen Landen zusichert,

5) die Urkunde vom 15. Juli 1508,
   in welcher die Herzöge Heinrich und Erich von Mecklenburg (nach Beendigung eines mit Lübeck geführten Krieges) erklären, daß sie die Lübecker

   „by allen und Ißliken oren besittingen, Privilegien, Rechticheyden edder oldesherkumpft unde fryheyden, to water und to lande, ßo die ore vorfaren edder ßie noch vermoge Sigell und brefe ook bewyses unde kuntscopp In unsen Landen und Fürstendhomen unde gebeden eniger mate gehat offte hebben, Und Int besunder by dem Darsower See unde der Stepenitze beth In dhe Radegast Willen beholden unde hanthauen, doch eineme Jewelken In syner Rechticheyt ane schaden“ ꝛc.

Die Großherzogthümer Mecklenburg erblicken in diesen Urkunden Beweise für die Zugehörigkeit des Dassower Sees und der Stepenitz zu Mecklenburg, da es nur unter dieser Voraussetzung der wiederholten Bestätigung der den Lübeckern daran ertheilten Berechtigungen

bedurft habe, übrigens auch jene Gewässer in der Urkunde von 1508 geradezu als zu den mecklenburgischen Landen gehörig bezeichnet würden.

Letzteres stellt Lübeck unter Hinweis auf den Wortlaut der Urkunde in Abrede; übrigens findet es in allen Urkunden deutliche Anerkenntnisse des ihm durch das Privileg von 1188 verliehenen Hoheitsrechts am Dassower See und der Stepenitz, welche sich nur, der allgemeinen Sitte jener Zeiten gemäß, in die Form freiwilliger Bestätigungen oder Concessionen gekleidet hätten.

II. Besitz und Ausübung der streitigen Hoheitsrechte in der Folgezeit.

Die Behauptung Lübecks geht im Allgemeinen dahin, daß es von Alters her bis in die neueste Zeit ausschließlich Akte hoheitlicher Gewalt über die streitigen Gewässer ausgeübt habe.

Die Großherzogthümer Mecklenburg haben zwar die Vornahme verschiedentlicher derartiger Akte von Seiten Lübecks anerkannt, jedoch behauptet, daß denselben stets ihrerseits — unter ausdrücklicher Wahrung ihrer Anrechte — widersprochen sei, und daß auch von ihrer Seite Ausübungen des Hoheitsrechtes, insbesondere bezüglich der Pötnitzer Wyk und des Dassower Sees, stattgefunden hätten.

A. Lübeckische Hoheitsakte.

Als unbestritten ist anzusehen, daß Lübeck seit langer Zeit im Allgemeinen ohne Widerspruch Mecklenburgs die Strompolizei ausübt (nur für die Zeit bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts ist von Professor Sohm dieselbe für Holstein — nicht für Mecklenburg — in Anspruch genommen), daß Lübeck zu allen Zeiten das Fahrwasser auf der Untertrave auf seine alleinigen Kosten unterhalten, dasselbe — ohne jemals die Zustimmung der Großherzogthümer Mecklenburg einzuholen — öfters verbreitert und vielfach verlegt, auch wiederholt auf den überflutheten Strecken

der mecklenburgischen Ufer Schiffahrtszeichen und Baggermarken aufgestellt hat, und daß die bei den Baggerungen ausgehobene Erde fast Jahr für Jahr nach den von den lübeckischen Behörden getroffenen Anordnungen an den beiden „Abseiten der Trave", namentlich in der Pötnitzer Wyk, ausgeschüttet ist, ohne daß je ein Widerspruch hiergegen von den Großherzogthümern Mecklenburg erhoben wäre. Letzteres trifft insbesondere auch zu betreffs der — obenerwähnten — im Jahre 1286 erfolgten Zuschüttung des zweiten Trave-Ausflusses an der östlichen Grenze des Priwalls, und der im Jahre 1465 von Lübeck zum Zwecke der Verbesserung des Fahrwassers bei Travemünde vorgenommenen Versenkung von Steinmassen. Ebenso sind von Lübeck strompolizeiliche Anordnungen über das Verbot der Benutzung alter Wasserläufe, über die zulässige Fahrgeschwindigkeit der Schiffe, über die Ausübung der Fährgerechtigkeiten u. s. w. (insbesondere die Hafen- und Revierordnungen vom 19. Juli 1875 und 29. September 1883) ohne Mitwirkung Mecklenburgs erlassen.

Im Einzelnen kommen noch folgende Bethätigungen hoheitlicher Rechte in Betracht:

1) Auf der Untertrave einschließlich der Pötnitzer Wyk und auf dem Dassower See wird die Fischerei durch vom lübeckischen Senate belehnte Fischerei-Korporationen in Lübeck, Travemünde, Schlutup und Gothmund ausgeübt. Die Anordnungen über die Abgrenzung der Rechte dieser Korporationen sind stets von den lübeckischen Behörden allein getroffen, und die dabei entstandenen Streitigkeiten stets von den lübeckischen Gerichten entschieden. Auch haben, wenn mecklenburgische Fischer die ihnen in jenen Gewässern zustehenden Befugnisse überschritten, lübeckische Behörden ihnen ihre Fanggeräthe wegnehmen lassen, wobei es allerdings zu den — weiterhin zu erwähnenden — Streitigkeiten mit den Großherzogthümern Mecklenburg gekommen ist. Noch in der lübeckischen Fischereiordnung vom 23. Februar 1881 (G. S. Seite 15) ist im § 3 bestimmt, daß Küsten-

fischerei im Sinne dieser Ordnung diejenige Fischerei sei, welche in dem der lübeckischen Staatshoheit unterworfenen Theile der Ostsee und der Trave mit ihren Ausbuchtungen (einschließlich des Dassower Sees und der Pötnitzer Wyk) von der Mündung aufwärts bis zur Herrenfähre betrieben werde, und im § 13 ist für die Dauer der Schonzeit das Befischen des Dassower Sees von Marienstein bis zur Dassower Brücke untersagt.

Ebenso ist die Wasserjagd durch lübeckische Verordnungen vom 13. September 1856 und 22. August 1865 regulirt, und bestimmt, daß die Berechtigung zur Jagd auf der Untertrave von der Stulper Huk bis in die See, zu welchem Wasserrevier auch der Dassower See und die Pötnitzer Wyk gehören, durch Lösung von Jagdkarten bei dem Lübecker Amte Travemünde erworben werde.

Es wird hierin die Ausübung der Fischerei- und Jagdhoheit seitens Lübecks gefunden.

Seitens der Großherzogthümer Mecklenburg ist entgegnet, daß sie Lübeck an dem Erlasse von Verordnungen und am Rechtsprechen betreffs lübeckischer Fischer nicht hätten hindern können, ihrerseits aber an dem Rechte des Fischens auf den streitigen Gebieten und damit an dem Besitze dieser Wasserflächen, als Theilen ihres Hoheitsgebietes, festgehalten und die gegnerischen strompolizeilichen Anordnungen bezüglich der Ausübung der Fischerei niemals als verbindlich anerkannt hätten.

Außerdem hat Mecklenburg-Schwerin in den Jahren 1884 und 1885 bei Störung der Dassower Fischer durch lübeckische Behörden in bezüglichen Schreiben an den Senat von Lübeck seine Hoheitsrechte geltend gemacht, und als im Jahre 1887 Lübeck eine neue Fischereiordnung auch für die streitigen Gewässer erließ, haben beide Großherzogthümer Mecklenburg dem Senate gegenüber Verwahrung gegen solche Ausübung des Hoheitsrechtes eingelegt, Mecklenburg-Strelitz auch in seiner Erklärung die Trave besonders hervorgehoben.

2) Zur Bezeugung der dem Staate Lübeck auf dem Dassower See zustehenden Hoheitsrechte fuhren bis zum Anfange dieses Jahrhunderts alljährlich im Monat Mai die Gothmunder und Schlutuper Fischer in Begleitung von drei städtischen Beamten und sechs Stadtsoldaten in zahlreichen Kähnen bis ans Ende des Dassower Sees, wo einer der Beamten rief: „bis hierher geht der Herren von Lübeck ihr Recht", die Soldaten ihre Gewehre abschossen, und die Schiffer das auf dem kleinen im See belegenen Werder wachsende Gras abmähten. Diese Fahrt wird auch jetzt noch alljährlich zu derselben Zeit auf Anordnung der lübeckischen Behörde ohne Zuziehung von Beamten und Soldaten von den gedachten Fischern, welche hierfür aus der Staatskasse eine Vergütung empfangen, in feierlichem Aufzuge unternommen. Niemals ist die Vornahme dieser symbolischen Handlung auf einen Widerstand der mecklenburgischen Regierungen gestoßen.

3) Als eine Bethätigung der Kriminalgerichtsbarkeit wurde das gegen Ende des Mittelalters sich ausbildende s. g. Fahrrecht, d. h. die gerichtliche Augenscheinseinnahme in Anlaß unnatürlicher Todesfälle, angesehen, welches sich bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts in Uebung erhalten hat. Fälle der Ausübung dieses Fahrrechts durch die Lübecker Behörden sind durch die betreffenden Protokolle bezeugt:

für die Untertrave aus den Jahren 1572 (auf dem Priwall, Travemünde gegenüber, unter Benachrichtigung der mecklenburgischen Herren von Buchwald und ohne deren Widerspruch) und 1618 (am rechten Traveufer in der Nähe von Teschow im Beisein eines ratzeburgischen Beamten, der nur gegen die Abhaltung des Fahrrechtes auf ratzeburgischem Grund und Boden Verwahrung einlegte, während die Lübecker Richter sich darauf beriefen, daß sie noch im Inundationsgebiete der Trave wären);

für die Pötnitzer Wyk aus den Jahren 1601 und 1603;

für den Dassower See aus den Jahren 1575, 1612 und 1622.

In dem Protokolle von 1612 heißt es: Nachdem sie (d. h. die ertrunkene Ehefrau eines Hausmannes in Teschow) nun von den Ihrigen aus dem Wasser in ihres Mannes Haus gebracht, und umb das Fahrrecht zu halten von den Hauptleuten daselbst zu Teschow nach dem Schöneberge (ohne Zweifel Schönberg in Ratzeburg) geschickt, sei Ihnen (Ihrem der Hauptleute zu Teschow eigenem Bericht nach) die Antwort worden, Sie wollten mit denen von Lübeck nichts zu schaffen haben, den der Daßower Sehe gehörete ohne allen streit einem Erbaren Rathe zu Lübeck zu ꝛc.

Das Fahrrecht im Jahre 1622 ist auf der Brücke bei Dassow „in Gegenwart vieler Dassower Einwohner" gehalten.

In einem weiteren Falle vom Jahre 1632 wollen Lübecker Gerichtsbeamte über die Leiche eines im Dassower See ertrunkenen Fischers von Travemünde am dritten Tage nach dem Unfall das Fahrrecht halten; es fand sich aber, daß über die ans Land getriebene Leiche bereits von dem bischöflichen Amtmanne zum Schönenberge das Fahrrecht gehalten war. Hiergegen ließen die Lübecker durch einen Notar Protest erheben, worauf der Amtmann von Mandelsloh zu Schöneberg — nach der Protest-Urkunde — unter Anderem erklärte: „Hielten also dafür, daß sie auch zu diesem jüngsten Acte wohl befugt gewesen, und der Stadt Lübeck Gerechtigkeit und Jurisdiction dadurch nicht turbiret, hätten auch geschehen lassen, weile des Dassower Sehes halber lis pendens in Camera, daß ein Ernvester Hochweiser Rath in und uff dem Wasser actus jurisdictionis verübt hätten ꝛc.

Lübeck findet in diesen Worten ein Anerkenntniß seines Hoheitsrechtes bezüglich des Dassower Sees, während die Großherzogthümer Mecklenburg darin nur die Erklärung finden, daß mit Rücksicht auf den beim Reichskammergericht anhängigen Prozeß bezüglich des Dassower Sees (vergl. unten) von Maßnahmen gegen die Ausübung des Fahrrechtes auf demselben durch Lübeck abgesehen sei.

4) Eine im Dassower See belegene Insel, der „Buchwerder", steht mindestens seit dem 14. Jahrhundert im Eigenthum des Staates Lübeck. Eine zweite Insel war zwar im Privateigenthum; Eigenthumsveränderungen bezüglich derselben wurden aber, wie ein Vermerk im s. g. Stadtbuch vom Jahre 1342 ergiebt, in den lübeckischen Hypothekenbüchern verzeichnet

5) In einem zwischen Lübeck und Dänemark abgeschlossenen Staatsvertrage vom 8. Juli 1840 (Lübeckische Gesetz-Sammlung Seite 59) ist unter Anderem bestimmt, daß den Oldesloer Böten die Fahrt von Oldesloe nach den Orten der Untertrave und namentlich nach Travemünde und Dassau und umgekehrt neben den lübeckischen Böten gestattet sein (§ 4), daß jedoch den letzteren die ausschließliche Befugniß zur Zwischenfahrt auf dem der alleinigen lübeckischen Hoheit unterworfenen Theile der Trave, mithin namentlich zwischen Lübeck und Travemünde oder Dassau, zustehen soll.

(In diesem Vertrage ist zugleich der alte Streit über die Hoheit an der Obertrave von Lübeck bis Oldesloe und die Benutzung dieser Flußstrecke geschlichtet).

6) In einem zwischen Lübeck und Mecklenburg-Strelitz abgeschlossenen Staatsvertrage vom 27./28. Mai 1846 (Lübeckische Gesetz-Sammlung Seite 26) ist unter Anderem bestimmt:

Art. 1. Die bisher von lübeckischen Böten ausschließlich betriebene Bootsfahrt — — — von Lübeck nach

Schönberg und umgekehrt darf hinfür auch mit Fahrzeugen, welche den Einwohnern des Fürstenthums Ratzeburg gehören, betrieben werden.

Art. 2. Andere Fahrten auf der Trave, sowie Zwischenfahrten von Schönberg oder Lübeck nach einem anderen an der Trave belegenen Ort sind den Fahrzeugen des Fürstenthums Ratzeburg nicht gestattet. Von dieser allgemeinen Bestimmung finden jedoch folgende zwei Ausnahmen statt:

a. den Fahrzeugen des Fürstenthums Ratzeburg wird lübeckischerseits die Mitfahrt zwischen Schönberg und Dassow zugestanden.

b. — — —

Doch wird über solche Abschiffungen jedesmal eine vorgängige Anzeige nach Lübeck an die Zollbehörde ertheilt.

Art. 9. Die vorstehende Vereinbarung, durch welche in dem von Lübeck behaupteten, von Mecklenburg-Strelitz nicht anerkannten Hoheitsrecht über Stöpenitz und Maurine nichts alterirt oder präjudizirt werden soll ꝛc.

Lübeck findet hierin ein klares Anerkenntniß seines Hoheitsrechtes über den Dassower See, während die Großherzogthümer Mecklenburg sich auf die Bemerkung beschränkt haben, daß in diesem Vertrage ein Erwerbsgrund für das Hoheitsrecht Lübecks nicht enthalten, sein Inhalt auch als „präjudizirliche Anerkennung“ solchen Rechtes nicht aufzufassen sei, vielmehr durch die lübeckischen Nutzungsrechte (usus) an den fraglichen Gewässern hinlänglich motivirt erscheine.

7) Lübeck unterhält noch jetzt auf seine alleinigen Kosten eine am östlichen Ende des Dassower Sees bei der Stadt Dassow belegene Brücke, welche die Gebiete der Großherzogthümer Mecklenburg mit einander verbindet, und hat auch zur Förderung der Schifffahrt auf jenen Gewässern bis in die

neueste Zeit nicht unerhebliche Ausgaben gemacht, z. B. im Jahre 1868 bis 1800 ℳ zur Herstellung eines Lösch- und Ladeplatzes neben der Stepenitz-Brücke bei Dassow beigetragen. Lübeck ist der Meinung, daß Hoheitsrechte mit öffentlichen Pflichten verbunden seien, und daher auch vornehmlich in der Erfüllung der letzteren und in der Fürsorge für das Gemeinwohl zur Erscheinung kämen.

Die Großherzogthümer Mecklenburg haben entgegnet, daß die gedachte Brücke ursprünglich je zur Hälfte von Mecklenburg und Ratzeburg unterhalten, und von beiden Staaten ein gemeinsamer Brückenzoll erhoben sei, welcher in den Jahren 1219 und 1220 aufgehoben worden, ohne daß indeß zunächst hierdurch etwas an der Unterhaltungspflicht geändert sei. Erst aus einem Zeugenverhör vom Jahre 1600 gehe hervor, daß die Brücke von den Lübeckern „zur Erhaltung und Fortsetzung ihres Kaufhandels" gebaut und unterhalten wurde, während der auf ihr befindliche Schlagbaum, mit welchem die Stadt Dassow verschlossen wurde, ratzeburgisch war. Die von Lübeck im eigenen Handelsinteresse gemachten Ausgaben — und eine solche sei auch die für den Dassower Hafen gemachte — erachten die Großherzogthümer Mecklenburg in der vorliegenden Hinsicht für rechtsunerheblich.

Endlich hat Lübeck noch folgende Thatsachen als Zeugnisse für seinen Besitzstand angeführt:

8) Auf Blatt 28 (oder, wie die Großherzogthümer Mecklenburg angeben, Blatt 8) eines im Auftrage der mecklenburg-schwerinischen Regierung in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts gearbeiteten Kartenwerks des Grafen von Schmettau, welches die Erklärung enthält, daß der Verfasser „bei Formirung der Karte nur blos mecklenburgische Angaben, Vermessungen und Nachrichten" gebraucht habe, ist der Dassower See als „zu Lübeck gehörig" bezeichnet.

Die Großherzogthümer Mecklenburg erklären die Karte für eine reine Privatarbeit, welche ihren Rechten umsoweniger präjudizire, als der Verfasser, nachdem er wegen seiner unrichtigen Grenz-

bezeichnung von der mecklenburgischen Regierung zur Verantwortung gezogen worden, auf dem nämlichen Kartenblatte erklärt habe:

> „Es versteht sich von selbst und wird hierdurch die ausdrückliche Erklärung und Verwahrung ausgestellt, daß solche (sc. Karte), wie überhaupt, also besonders in Ansehung der Landes-, Amts- oder Guts- und Stadtgrenzen keinen Theil an seinem Rechte und Besitzstand zum Abbruch oder Nachtheil gereichen könne noch soll. Dieses habe ich auf Verlangen einer Hochlöbl. mecklenburg-schwerin'schen Regierung erklären wollen.
>
> /gez./ Graf von Schmettau."

Letzteres ist von Lübeck nicht bestritten, welches jedoch gleichwohl das auf eigener unpartheiischer Prüfung beruhende Zeugniß des Grafen von Schmettau für bedeutungsvoll erachtet.

9) Auch auf der im Jahre 1877 aufgenommenen preußischen Generalstabskarte sind die Trave, die Pötnitzer Wyk und der Dassower See zum lübeckischen Staatsgebiete gerechnet.

Gegen die Richtigkeit dieser Grenzbezeichnung haben die Großherzogthümer Mecklenburg dem Lübecker Senat gegenüber Verwahrung eingelegt.

10) Als die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz im Jahre 1868 dem Zollverein beitraten und ihre Zollverwaltung demgemäß organisirten, wurde eine amtliche Feststellung der Grenzen des mecklenburgischen Zollverwaltungsgebietes vorgenommen, welche gemäß Art. 36 der Reichsverfassung präsumtiv mit den Landesgrenzen zusammenfallen. Die demzufolge in den Regierungsblättern vom 6. bezw. 2. August 1868 publizirte Grenzfeststellung geht dahin, daß

a. der Hauptamtsbezirk Rostock „durch die östliche Küste des Dassower Binnensees und der Pötnitzer Wyk aufwärts bis zum Priwall" begrenzt,

b. die Grenze des Hauptsteueramts Schwerin „von der Landesgrenze zwischen Mecklenburg-Schwerin und dem Fürstenthum Ratzeburg beim Dorfe Schwanebeck durch die Grenzlinie des letzteren Fürstenthums gegen den Dassower See und die Trave gebildet wird.

Die Großherzogthümer Mecklenburg haben zugegeben, daß bei Abgrenzung der Hauptsteuerämter der Dassower See und die Pötnitzer Wyk nicht in das mecklenburgische Gebiet einbezogen seien; sie meinen aber, daß es sich dabei um einen Irrthum, nicht um einen Verzicht der betreffenden Behörde auf mecklenburgische Hoheitsrechte handele, zu welchem letzteren dieselbe auch gar nicht kompetent gewesen sein würde.

B. Mecklenburgische Besitz- und Protestations-Handlungen.

1) Als positive Bethätigungen des Hoheitsrechtes von Seiten der Großherzogthümer Mecklenburg sind nur folgende angeführt:

a. Nach einer Karte vom Jahre 1570 sollen in dem Dassower See vier Inseln gewesen sein, von denen eine, der „Buchwaldswerder", nahe dem Benkendorfer Ufer, welche inzwischen verschwunden ist, unbestritten zu Mecklenburg gehört habe. Noch eine fünfte Insel, der kleine Plönswerder, habe in dem See gelegen, welche gleichfalls mecklenburgisch gewesen sei. Erst im Jahre 1677 hätten die Lübecker Mitbesitz ergriffen, und seitdem bis in die Gegenwart (noch 1855) sei die Vormaht von ihnen, die Nachmaht von den Mecklenburgern gemäht worden.

Lübeck hat hierüber eine Erklärung nicht abgegeben.

b. Im Jahre 1301 wurde das Geschlecht der v. Parkentin seitens des Fürsten Heinrich von Mecklenburg mit Dassow belehnt. In der betreffenden Urkunde (Mecklenburgisches Urkundenbuch Nr. 2735) heißt es bezüglich des Gegenstandes der Belehnung: „villam nostram Dartzowe et quidquid

habemus in illa — cum agris cultis et incultis — molendinis, aquis aquarumque decursibus piscaturis". Die Großherzogthümer Mecklenburg beziehen die gesperrt gedruckten Worte auch auf den Dassower See und die Stepenitz und die Fischerei in diesen Gewässern, und finden diese Auffassung dadurch bestätigt, daß

α. die Zugehörigkeit des Dassower Sees zu den mecklenburgischen Lehngütern der v. Parkentin und v. Buchwald in einem Schreiben der Herzöge Johann Albrecht und Ulrich von Mecklenburg vom 13. August 1569 angenommen, und

β. bei der Direktorialvermessung vom Jahre 1768 ein Theil des Dassower Sees (48705 □ Ruthen) als zu Dassow gehörig vermessen ist.

Lübeck hingegen findet in der Urkunde nicht den Beweis, daß irgend etwas vom Dassower See und der Stepenitz, welche beide nicht erwähnt worden, mit verliehen sei, bezieht vielmehr die fraglichen Worte, sofern sie nicht nur als eine bei Landverleihungen allgemein übliche Formel gebraucht seien, auf den kleinen, östlich von Dassow belegenen Landsee und die zum Betriebe der Mühlen dienenden Bäche.

c. Als aktenmäßige Belege für die Ausübung des Fahrrechtes auch von Seiten Mecklenburg-Schwerins und Ratzeburgs werden folgende — nicht streitige — Thatsachen beigebracht:

aa. In einem im Jahre 1570 im Auftrage Mecklenburgs angestellten Zeugenverhör ist bekundet, daß das Fahrrecht über Leichen, welche aus dem Dassower See und der Pötnitzer Wyk ans Ufer getrieben seien, von den mecklenburgischen Gutsbesitzern v. Parkentin und v. Buchwald, bezw. dem Bischof von Ratzeburg gehalten sei. Das Nämliche haben die genannten Gutsbesitzer in Veranlassung eines vom Reichskammergericht angeordneten Zeugenverhörs von 1581 in einer „Exceptionsschrift" rücksichtlich ihrer behauptet.

bb. Ueber einen in der Stepenitz im Juni 1594 ertrunkenen Jungen haben die v. Parkentin nach Inhalt eines von ihnen an Herzog Ulrich von Mecklenburg erstatteten Berichtes unter Protest Lübecks das Fahrrecht gehalten.

cc. Bei einem im Auftrage des Reichskammergerichtes durch die juristische Fakultät zu Greifswald im Jahre 1600 angestellten Zeugenverhör behaupteten die abgehörten Zeugen, daß von den Ufern des Dassower Sees und der Stepenitz, sowie vom nördlichen und südlichen Ufer der Pötnitzer Wyk kein Stück den Lübeckern, sondern alle Ufer bis zur Mitte des Travestromes an der rechten Seite zu Mecklenburg, an der linken Seite (nämlich der Stepenitz) theils zu Mecklenburg, theils zum Stift Ratzeburg gehörten, und es wurden auf allen Punkten Fälle genannt, wo die Obrigkeiten der anliegenden Ortschaften über Ertrunkene das Fahrrecht gehalten hätten.

dd. Am 16. Mai 1602 wurde über zwei unweit Benkendorf im Dassower See ertrunkene und von ihren Freunden aufgefischte Dassower das Fahrrecht von dem fürstlichen Hauptmann zu Santow gehalten, wogegen der Senat von Lübeck Verwahrung einlegte.

ee. Nach einer Klage der Lübecker hat am 8. Juni 1605 der Küchenmeister David Hannemann zu Schönberg (Fürstenthum Ratzeburg) die Leiche eines im Dassower See Ertrunkenen, die einen ziemlichen Büchsenschuß vom Lande entfernt im Wasser lag, herausbringen, am 12. desselben Monats das Fahrrecht über dieselbe halten und sie demnächst beerdigen lassen. Die Forderung der Lübecker, ihnen die Leiche herauszugeben, schlug der Genannte ab.

Die von Lübeck aufgestellte Vermuthung, daß es sich in allen diesen Fällen um ans Ufer geschwemmte Leichen gehandelt haben

werde, wird hiernach bezüglich der letzterwähnten Fälle von den Großherzogthümern Mecklenburg für unhaltbar erachtet.

d. Im Uebrigen ist nur noch die Ausübung der Mitfischerei auf den streitigen Gewässern, besonders der Pötnitzer Wyk und dem Dassower See, durch mecklenburgische Unterthanen als Ausübung des Hoheitsrechtes von Seiten Mecklenburgs bezeichnet worden.

Lübeck hat dagegen bemerkt, daß hierin eine Manifestation der Gebietshoheit um so weniger gefunden werden könne, als Fischereiberechtigungen auch an Gewässern fremder Staaten bestehen könnten.

2. Verwahrungen seitens der Großherzogthümer Mecklenburg gegen das alleinige Hoheitsrecht Lübecks an den streitigen Gewässern und Reservationen des eigenen Mithoheitsrechtes sind nach der den betreffenden Akten entnommenen, von Lübeck in thatsächlicher Hinsicht unangefochten gebliebenen Darstellung in Verhandlungen zwischen Mecklenburg und Lübeck und in einem zwischen denselben beim Reichskammergericht geführten Prozeß (possess. summariissimum) vorgekommen.

a. Verhandlungen.

Der Konflikt beginnt mit einem im Jahre 1466 seitens Lübecks an die Dassower Fischer gerichteten Verbot des Fischens auf der Stepenitz und dem Dassower See, welche Lübecks „freie Wasser" seien, wogegen die Dassower das Recht des Fischens auf Grund alter Gewohnheiten und Freiheiten in Anspruch nahmen. Lübeck gab seinem Verbote durch Pfändungen Nachdruck; auch seitens der Mecklenburger kamen Gegenpfändungen und sonstige Gewaltthaten vor. Daneben fanden Verhandlungen zwischen Lübeck und den mecklenburgischen Herzögen sowie der ratzeburgischen Landesverwaltung statt, wobei das Gebiet des Konflikts namentlich die Pötnitzer Wyk, der Dassower See und die Stepenitz gewesen sind. Hierbei wurde von Seiten Lübecks in dem Zeitraume von 1504 bis 1749

wiederholentlich der Dassower See (nebst der Stepenitz) als „unser freies Wasser", „unser eigenthumblicher Strom", „der Stadt Lübeck Eigenthum ex donatione Friederici II.", „ein pertinens des dieser Stadt eigenthümlichen Travestrohms" (1708) bezeichnet, und behauptet, daß Kaiser Friedrich I. der Stadt Lübeck die Dassower Wyk bis in die Stepenitz und von dannen bis in die Radegast „sampt aller dazu gehörenden Gerechtigkeitt an Hoheit, Gericht und Obrigkeit, sampt aller Nutzung an Vischereien — eigenthumblichen appropirt" habe (1581), daß den Lübeckern 1188 von Friedrich I. der Travestrom „mit dem Port und der Reide von Oldeschlo bis in die offenbare See" verliehen worden (1616), und daß die Stadt durch kaiserliche Privilegien nicht allein mit der „privativen Fischerei", sondern auch mit dem ganzen Travestrom und dem Dassower See als ihrem Eigenthum nach Weichbildsrecht belehnt worden sei (1749).

Von Seiten Mecklenburgs ist dagegen behauptet:
im Jahre 1506: Das Eigenthum des Dassower Sees und der Stepenitz trage der Herzog vom Reich zu Lehn; den Lübeckern sei nur die Fischerei zuständig, vielleicht auch eine Visitation des Wassers im Interesse der Fischerei, keineswegs aber ausschließliche Berechtigung, vielmehr hätten nach „vieler Leute Gedenken" auch die Dassower gefischt und ihre Fische öffentlich in Lübeck verkauft.

1581. Die Grenze Mecklenburgs bilde die Mitte der Trave von Schlutup bis Travemünde, Grund und Boden, Eigenthum und Hoheitsrecht und Jurisdiktion innerhalb dieser Grenze stehe den Herzogen von Mecklenburg zu, die Lübecker — — — hätten den mecklenburgischen Fischern keine Beschränkungen aufzuerlegen.

Im Jahre 1583 schrieb Herzog Ulrich an die Lübecker, es solle über die Fischerei verhandelt werden mit Ausscheidung des Punkts „der Landtgrentz, als welche er des

Orts streitig oder disputirlich machen zu lassen nicht bedacht" sei. Die Lübecker nahmen den Vorschlag unbeschadet ihrer Rechte an. Das Resultat der Verhandlungen wurde von Lübeck nicht ratifizirt, besonders weil den Parkentinern Besitz und Gebrauch der Fischerei im Dassower See und in der Pötnitzer Wyk eingeräumt werden sollte.

Das nämliche Ergebniß hatten Verhandlungen im Jahre 1674 über die Fischerei in der Pötnitzer Wyk, dem Dassower See, der Stepenitz, Maurine und Radegast. Von mecklenburgischer Seite hielt man — nach einem Berichte der mecklenburgischen Räthe an den Herzog — darauf, daß „die quaestio dominii gänzlich präterirt werde, um vieler Respekten willen und da des Kaisers Friederici I Brieffe in contrarium."

(Zur Erklärung dieser Aeußerung, aus welcher Lübeck zu seinen Gunsten Schlüsse zieht, bemerken die Großherzogthümer Mecklenburg, unter Widerspruch Lübecks, daß die mecklenburgischen Räthe das Privileg von 1188 nur aus den „irreführenden" Angaben der Lübecker gekannt hätten; auch finden sie darin kein Zugeständniß gegenüber dem Gegner.)

Gleichwohl wurde der Anspruch Mecklenburgs auf die Hoheitsrechte ausweislich späterer lübeckischer Erklärungen festgehalten.

Aus diesem Allen folgern die Großherzogthümer Mecklenburg, daß der Streit um die Fischerei als Streit über die Landesgrenzen geführt sei.

Ebenso verhält es sich ihrer Meinung nach

b. mit den von Mecklenburg-Schwerin gegen Lübeck vom Jahre 1599 ab beim Reichskammergericht in possessorio summariissimo anhängig gemachten Prozessen, deren einzelne Stadien ausführlich mitgetheilt sind. Anlaß für dieselben gaben Pfändungen mecklenburgischer Fischer durch Lübeck in den streitigen Gewässern, vornehmlich der Pöt-

nitzer Wyk und dem Dassower See, an denen sich beide Theile Eigenthum zuschrieben (a. 1599, 1655, 1795, 1796). Mecklenburg erwirkte mehrfache Strafmandate des Reichskammergerichtes an Lübeck auf Herausgabe der genommenen Pfänder (von 1599, 1602—6, 1618, 1654, 1655, 1664, 1670, 1794), deren erstes darauf gegründet ist, daß nach den Reichsabschieden und Kammergerichtsordnungen kein Reichsunmittelbarer gegen einen anderen oder dessen Unterthanen, allein Malefiz ausgenommen, Pfändung ausüben dürfe, und eine Schlußsentenz vom 14. September 1800, wodurch Lübeck aufgegeben wurde, sich aller Attentate gegen den statum litispendentiae in Hinsicht auf die Ausübung der Fischerei auf dem Dassower See und der Pötnitzer Wyk zu enthalten, beiden Theilen alle Thätlichkeiten und Pfändungen untersagt, und die weiteren Ausführungen derselben auf das possessorium ordinarium verwiesen wurden. Dann folgten noch gegenseitige Beschwerden über unzulässige Fischereigeräthe (1801) und die Abweisung der Lübecker Beschwerden „als gänzlich unbescheinigt" (1803), womit das Verfahren sein Ende erreicht hat.

Aus diesen Vorgängen ziehen die Großherzogthümer Mecklenburg den Schluß, daß es Lübeck nicht gelungen sei, in den unangefochtenen Besitz des prätendirten Hoheitsrechtes zu gelangen, mindestens nicht hinsichtlich des Dassower Sees und der Pötnitzer Wyk, wogegen zugegeben wird, daß dieses Ergebniß hinsichtlich der Trave wegen des mehr passiven Verhaltens des ratzeburgischen beziehungsweise mecklenburg-strelitzschen Regierung nicht gleich sicher sei.

Nach der Ansicht Lübecks sind die erwähnten Prozeßvorgänge für die vorliegende Frage ohne jede Bedeutung, weil es sich dabei nur um den Besitzstand hinsichtlich der Fischereiberechtigungen gehandelt habe, und die Entscheidungen lediglich in possessorio summariissimo ergangen seien.

Entscheidungsgründe.

Es kann als ein gegenwärtig anerkannter Grundsatz des Völkerrechtes angesehen werden, daß, wenn schiffbare Flüsse die Grenze zwischen verschiedenen Staatsgebieten bilden, das Fahrwasser (der sogenannte Thalweg) im Zweifel als Grenze anzunehmen ist.

Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen Band 9 Seite 370 ff. und die dortigen Allegate; außerdem Martens, Völkerrecht (Deutsche Ausgabe von Bergbohm) I. S. 347, Heffter, Völkerrecht (8. Ausgabe von Geffcken) S. 151 Note 6, von Holtzendorff in seinem Handbuche des Völkerrechtes Bd. II S. 237, Caratheodory ebendaselbst S. 303, 304.

Bei anderen Grenzgewässern bildet nach der gemeinen Meinung, welche auch von den streitenden Theilen ausdrücklich oder doch stillschweigend als richtig anerkannt ist, deren Mittellinie die Grenze.

Vergl. Bluntschli, Völkerrecht S. 381, Heffter a. a. O. S. 171, Note 2; von Holtzendorff a. a. O. S. 234, der nur, sofern mehr als zwei Uferstaaten betheiligt sind, diese Regel für unanwendbar erachtet.

Die Anwendbarkeit dieser Grundsätze auch auf das Verhältniß der Gliedstaaten des deutschen Bundes beziehungsweise Reiches unter einander unterliegt keinem gegründeten Bedenken. Denn schon im alten deutschen Reiche trennten sich seit Ausbildung der Landeshoheit die einzelnen Glieder von einander als verschiedene, wenn auch in mancher Hinsicht unselbstständige Staatspersönlichkeiten mit besonderen Gebieten, und diese Eigenschaft haben sie niemals wieder eingebüßt, vielmehr ist ihre Selbstständigkeit zeitweise — während des Bestehens des Deutschen Bundes — eine wesentlich erhöhte gewesen und zum Theil bis jetzt geblieben.

Vergl. Schulze, Deutsches Staatsrecht I S. 66 ff., S. 95 ff., II S. 1 ff.; Laband, Deutsches Staatsrecht (2. Auflage) I. S. 52—58, 81 ff.

Es würde an jeder Regel für die Abgrenzung dieser Gebiete fehlen, wenn man nicht die vorstehenden Grundsätze auch auf sie für anwendbar erachten wollte. Dieser Anwendung stehen weder äußere noch innere Gründe entgegen. Derselben ist daher auch seitens der Parteien nicht widersprochen; nur in dem Gutachten von Laband scheint ein Zweifel angedeutet zu sein, dem jedoch eine weitere Folge nicht gegeben ist.

Hiernach trifft Lübeck, welches das alleinige Hoheitsrecht über die Grenzgewässer beansprucht, die Beweislast, welche es auch auf sich genommen hat. Es beruft sich zur Begründung seines Anspruches in erster Reihe auf Urkunden und außerdem auf den durch mehrere Jahrhunderte fortgesetzten Besitz.

A. Urkundenbeweis: I. bezüglich der Trave.

Den Erwerbsgrund des behaupteten Rechtes findet Lübeck in der zu seinen Gunsten von Kaiser Friedrich I. ausgestellten Urkunde vom 19. September 1188 (abgedruckt in dem lübeckischen Urkundenbuche Band I Nr. 7 S. 9).

Zum Verständnisse derselben ist zuvörderst in geschichtlicher Hinsicht Folgendes hervorzuheben (vergl. hierüber Becker, Geschichte der Stadt Lübeck I S. 66 ff. und 88—92, 142 ff.; Waitz, Kurze schleswig-holsteinsche Landesgeschichte S. 16 ff.; Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverfassung von Lübeck S. 8—15, 62 ff.; Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit V S. 940 ff.):

Das jetzige Lübeck wurde etwa ums Jahr 1140 von Adolf II. von Schauenburg, der als Vasall Herzog Heinrichs (des Löwen) von Sachsen die Grafschaft in Holstein inne hatte, erbaut. Nachdem es im Jahre 1157 durch Feuer zerstört war, mußte Graf Adolf auf Andringen des Herzogs Heinrich diesem die Baustätte abtreten (1158), welcher sodann die Stadt von neuem aufbaute, mit Grundbesitz, Nutzungsrechten und verschiedenen Privilegien ausstattete und in jeder Beziehung ihren aufblühenden Handel mit den nordischen Mächten förderte. Als Herzog Heinrich (1180) in die Reichsacht erklärt wurde, und Graf Adolf III. von Holstein

sich von ihm lossagte, blieb ihm Lübeck treu und hatte in Folge dessen eine Belagerung Friedrichs I. zu erdulden. Erst auf Befehl des Herzogs Heinrich und nachdem es sich die Bestätigung seiner Privilegien hatte zusichern lassen, übergab sich Lübeck dem Kaiser (1181). Es blieb auch fernerhin getrennt von der Grafschaft Holstein und erhielt durch Kaiser Friedrich II. im Jahre 1226 die Reichsfreiheit. Als nächster Anlaß der Kaiser-Urkunde vom 19. September 1188 wird in deren Eingang ein zwischen dem Grafen Adolf von Schauenburg und dem Grafen Bernhard von Ratzeburg einerseits und der Stadt Lübeck andererseits „super terminis et usu finium suorum“ entstandener Streit angegeben, zu dessen vermittelnder Schlichtung sich der Kaiser durch die Rücksicht auf seine Würde berufen fühlt. Beide Grafen wurden daher vom Kaiser bewogen, die von Jedem von ihnen beanspruchten Rechte dem Kaiser zu übertragen, und letzterer übergab sodann solche in zwei gesonderten Entscheidungen der Stadt Lübeck beziehungsweise deren Bürgern als Geschenk. Hiernächst folgt eine ins Einzelne gehende Bestätigung der der Stadt von Herzog Heinrich ertheilten Privilegien, und hieran schließt sich folgende von Lübeck als das Fundament seines Hoheitsrechtes an der Trave und den zugehörigen Gewässern angesehene Bestimmung:

„Et quoniam predictorum civium nostrorum jus in nullo deminui per nos volumus, sed in omnibus, prout opportunum esse viderimus, augmentare, nostra auctoritate supperaddentes concedimus eis, ut usque ad locum, ad quem in inundatione ascendit fluvius, qui Trauene dicitur, eadem, qua et intra civitatem, fruantur per omnia justicia et libertate. Usque ad terminos pontis etiam eadem, qua et in civitate, ut diximus, eos uti volumus justicia et libertate.“

Mittelst dieser Erklärung fügt der Kaiser demjenigen, was Lübeck bereits besessen und durch Uebertragung der von den Grafen von Holstein und Ratzeburg aufgegebenen Rechte erlangt hat, aus eigener Machtvollkommenheit etwas Weiteres zur Vermehrung der

Rechte der Stadt hinzu. Es kann auch nicht bezweifelt werden und ist unter den Parteien nicht streitig, daß hierbei nur an eine Gebietserweiterung gedacht werden kann, wie denn mit dem Worte „libertas“, „Freiheit“ zu jener Zeit häufig das Gebiet der Stadt, die Stadtmark, bezeichnet wurde, über welche später die reichsfrei gewordene Stadt das Hoheitsrecht erlangte (vergl. Gierke, Genossenschaftsrecht II S. 657, 658). Worin aber diese Gebietserweiterung bestanden hat, ist streitig und aus den in mehrfacher Hinsicht unklaren Worten nicht mit voller Sicherheit zu entnehmen. Während Lübeck darin, im Anschluß an die Gutachten der Professoren Schröder und Laband, die Einverleibung des Traveflusses, soweit dessen Wasser bei höchstem Wasserstande reicht, von der Mündung bis zur Brücke bei Oldesloe findet, haben die Großherzoglich mecklenburgischen Regierungen in ihrer ersten Gegenerklärung solche Einverleibung nur bezüglich des zwischen der Stadt Lübeck und dem Orte Schlutup befindlichen Theiles der Trave eingeräumt, demnächst aber, dem Gutachten des Professors Sohm folgend, auch dieses Zugeständniß zurückgenommen und die fraglichen Worte nur auf die Einverleibung gewisser Ueberschwemmungsgebiete am linken Ufer der Trave zwischen Lübeck und Schlutup, sowie der bei Lübeck befindlichen Travebrücke in ihrem ganzen Umfange bezogen wissen wollen. Einverstanden sind die Parteien darüber, daß der Kaiser kraft der damals zur Anerkennung gelangten Regalität der öffentlichen Ströme zu der ihm von Lübeck zugeschriebenen Verfügung befugt war. (Vergl. hierüber auch Heusler, Institutionen des deutschen Rechtes I S. 368 ff.) — Nach Annahme des Schiedsgerichtes stehen der von Lübeck vertretenen Auffassung überwiegende Gründe zur Seite.

1. Die Unklarheit der in Frage stehenden kaiserlichen Verfügung hat vornehmlich darin ihren Grund, daß sie das Objekt der kaiserlichen Verleihung nicht direkt bezeichnet, sondern nur gewisse Grenzen desselben angiebt. Nach der zweiten mecklenburgischen Auslegung, wie solche in dem zweiten Rechtsgutachten des Professors Sohm ausführlich dargelegt ist, würden die Oertlichkeiten,

welche zur Grenzbestimmung verwendet sind, das eigentliche Objekt der Verleihung bilden, so daß letztere zu beziehen wäre auf den Ort („locus"), über welchen die Trave bei höchstem Wasserstande austritt, und die Brücke bis zu ihren Grenzen. Unverkennbar aber liegt es näher und erscheint sprachlich richtiger, als Objekt der Verleihung den „fluvius, qui Travene dicitur", zu denken, und den angegebenen Grenzen die klar hervortretende Bedeutung als solchen zu belassen. Diese Deutung ist denn auch, was die erste Grenzbestimmung anlangt, in der ersten mecklenburgischen Gegenerklärung im Anschlusse an das erste Rechtsgutachten des Professors Sohm als eine keinem Bedenken unterliegende acceptirt, und erst später aus Gründen aufgegeben, welche außerhalb der Urkunde liegen. Es kann auch nicht zugegeben werden, daß es sich in dieser Hinsicht mit der zweiten Grenzbezeichnung (usque ad terminos pontis) anders verhalte, und daß diese Worte, ohne ihnen Zwang anzuthun, so zu verstehen seien, als wenn gesagt wäre: „in ponte usque ad terminos ejus".

2. Es ist nicht ersichtlich, was den Kaiser bewogen haben könnte, der Stadt Lübeck einige nicht erhebliche Ueberschwemmungsgebiete der Trave zu verleihen, wenn er ihr nicht zugleich die Herrschaft über den Fluß selbst, von dem aus jene Flächen vornehmlich zugänglich und nutzbar waren, eingeräumt hätte. Dagegen erklärt sich dies leicht und befriedigend, wenn man jene Gebiete gewissermaßen als Zubehör des Flusses ansieht, durch dessen Wasser sie bei hohem Stande desselben bedeckt wurden.

3. Mit Recht weist Lübeck darauf hin, daß, wie schon Herzog Heinrich von Sachsen, so auch Kaiser Friedrich I. bedacht war, den Handel Lübecks mit den nordischen Staaten zu befördern. Die Urkunde von 1188 selbst legt hierfür ein deutliches Zeugniß ab, indem durch sie nicht nur die früher ertheilten Privilegien bestätigt, sondern auch neue Gerechtsame hinzugefügt werden. Diesem, auch von den späteren Kaisern, insbesondere Friedrich II., bethätigten Streben entsprach die Verleihung der Herrschaft über den Travestrom in der weitesten Ausdehnung seiner Wasserfläche

bis zur Mündung, wogegen die Einverleibung einiger unbedeutender Wiesen kaum des Aufhebens, welches davon in den Worten der Urkunde gemacht ist, werth gewesen wäre. Dasselbe gilt in noch höherem Maße von der bei der Stadt befindlichen Brücke, von der übrigens nicht einmal feststeht, ob sie nicht ohnehin schon zum Weichbilde der Stadt gehörte (wenigstens wird ihrer in den Berichten über Streitigkeiten Lübecks mit den benachbarten Fürsten nicht gedacht), und welche sicherlich der thatsächlichen Herrschaft der Stadt ohnehin unterlag, da sonst Differenzen ihretwegen mit den Nachbarn nicht ausgeblieben sein würden. Diesem Argumente steht nicht die Thatsache entgegen, daß sich der Ort und die Burg Travemünde noch lange Zeit im Besitze der Grafen von Holstein befunden, und diese hierdurch die faktische Möglichkeit gehabt haben, die Mündung der Trave zu sperren. Denn hierdurch wurde das Recht Lübecks an der Trave nicht gemindert. Ueberdies beweist jene Thatsache nichts weiter, als daß das Ziel der unbeschränkten Freiheit lübeckischer Schiffahrt auf der Trave nicht schon mit dem ersten Schritt erreicht war (vergl. Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks S. 70, 71).

4. Daß die Worte: „usque ad locum, ad quem in inundatione ascendit fluvius“ die Breiteausdehnung des verliehenen Gebietes bezeichnen, unterliegt keinem Zweifel. Dagegen enthält die Urkunde über die Längenausdehnung keine hinlängliche Bestimmung. Daß der eine Endpunkt durch die Worte: „usque ad terminos pontis“ hat bezeichnet werden sollen, ist mit dem Gutachten von Schröder und Laband gegen Sohm anzunehmen, da diese Deutung dem einfachen Wortsinn besser entspricht, und man sehr wohl von terminis pontis sprechen konnte, wenn auch in Wirklichkeit nur eine Seite der Brücke die Gebietsgrenze bildete.

(Läge in letzterem ein Gegengrund, so würde dieser auch die Sohm'sche Auslegung treffen; denn auch nach dieser hätte doch nur das linksseitige Ende der Brücke die Grenze bilden können, da das rechtsseitige mit dem Lübecker Gebiet zusammenhing).

Ob nun hiermit eine Brücke bei Oldesloe oder die Holstenbrücke bei Lübeck gemeint ist, darüber ist aus den beigebrachten Urkunden und sonstigen Umständen keine Gewißheit zu erlangen. Es kann dies aber auch dahin gestellt bleiben, da es sich vorwiegend nur um die Trave von Lübeck (oder vielmehr Schlutup) abwärts handelt. — Ueber den anderen Endpunkt enthält die Urkunde keine Andeutung. Eben deshalb aber erscheint jeder Versuch, einen Endpunkt vor der Mündung des Flusses zu fixiren, verfehlt. Die Großherzogthümer Mecklenburg haben daher ihre anfängliche Meinung, daß nur die Flußstrecke innerhalb des lübeckischen Gebietes gemeint gewesen sei, mit Recht als unhaltbar aufgegeben, nachdem sich die thatsächliche Voraussetzung derselben, daß das linksseitige Ufer der Trave bis Schlutup schon im Jahre 1188 lübeckisch gewesen sei, als irrthümlich herausgestellt hat. Aber auch die in der zweiten Erklärung Lübecks aufgestellte Ansicht, daß sich die in der Urkunde gegebenen Grenzbezeichnungen auf verschiedene Theile der Trave beziehen möchten, ist ohne jede thatsächliche Unterlage und thut den Worten Gewalt an. Sie scheint auch in der letzten lübeckischen Erklärung stillschweigend aufgegeben zu sein. Am Nächsten liegt es, die kaiserliche Verfügung auf den ganzen Lauf der Trave von der Brücke bis zur Mündung zu beziehen, weil dies der wohlwollenden Tendenz des Kaisers am Besten entsprechen, und, falls eine engere Begrenzung beabsichtigt wäre, deren Hervorhebung in der sonst sehr ausführlichen Urkunde sicher nicht unterblieben sein würde. Hierfür scheinen auch noch folgende Momente zu sprechen:

a. In dem Theile II der Urkunde von 1188, welcher die Entscheidung des Streites zwischen dem Grafen Adolf von Schauenburg und der Stadt Lübeck enthält, heißt es:

„Insuper licebit ipsis civibus (sc. lubicensibus) et eorum piscatoribus piscari per omnia a supradicta uilla odislo usque in mare preter septa comitis adolfi, sicut tempore ducis heinrici facere consueverunt.“

Hiernach wurde also ein Fischereirecht der Lübecker, welches sie bereits zu Herzog Heinrichs Zeiten ausgeübt hatten, von Oldesloe bis ins Meer aufrecht erhalten. Es hätte nahe gelegen, wenn in der hier fraglichen Verfügung eine vor der Mündung endigende Strecke der Trave gemeint wäre, dies auszusprechen; und, da dies nicht geschehen ist, erscheint es gerechtfertigt, den hier nicht bezeichneten Endpunkt der Trave aus jenem vorangehenden Passus der nämlichen Urkunde zu ergänzen. — Wenn seitens der mecklenburgischen Regierungen aus jenem Passus ein Argument gegen die Absicht der Verleihung der Herrschaft über die Trave selbst hergeleitet ist, weil es solchenfalls nicht noch der Bewilligung des Fischereirechtes bedurft habe, so ist nicht genügend beachtet, daß es sich dabei nicht um die Verleihung eines neuen, sondern um die Aufrechterhaltung eines bereits bestehenden, wenn auch vielleicht vom Grafen Adolf bestrittenen Rechtes handelte, und daß an einem öffentlichen Flusse, wie unstreitig ist, in Folge besonderer Verleihung Fischereigerechtigkeiten Dritter bestehen konnten, die durch die Uebertragung sonstiger aus der Regalität fließender Rechte an Andere nicht ohne Weiteres erloschen, wie denn auch dem Grafen Adolf das besondere Recht an seinem Wehr (unstreitig dem dicht oberhalb Lübecks belegenen Lachswehr) ausdrücklich vorbehalten wurde.

b. Nach dem — im Thatbestande mitgetheilten — Berichte des Chronisten Arnold haben die Lübecker in Folge des unter Vermittelung des Kaisers Friedrich I. mit dem Grafen Adolf von Holstein geschlossenen Abkommens gegen Zahlung von 300 Mark Silber für Ablösung des an der Travemündung erhobenen Zolles und von 200 Mark Silber „pro pascuis" erlangt, daß sie „a mari usque ad Thodislo libere fruerentur fluviis, pascuis, silvis" mit Ausnahme der dem Kloster Reinfeld früher gemachten

Landschenkungen (welche in der Urkunde von 1188 ebenfalls erwähnt sind, und als deren Gegenstand „nemus, quod est assignatum cenobio beate marie“ bezeichnet ist; sie lagen an der Trave oberhalb Lübecks). Auch hieraus geht hervor, daß nunmehr die Stadt Lübeck das gleiche Recht an der Trave auf der ganzen Strecke von der Stadt (sogar von Oldesloe) bis zum Meer erlangte, und daß es sich nicht nur um das Recht der Fischerei, sondern das der freien Benutzung handelte. Die Ansicht des Professors Sohm, daß Arnold nur die in dem zweiten Theile der Kaiser-Urkunde getroffene Entscheidung des Kaisers im Auge habe und von der Verleihung weitergehender Rechte an der Trave durch den Kaiser nichts erwähne, erscheint nicht begründet, da Arnold ausdrücklich auch das vom Kaiser ertheilte Privileg hervorhebt und als das Ergebniß der ganzen damaligen Transaktion das erwähnte freie Nutzungsrecht der Lübecker hinstellt. Daß es ihm nicht auf eine detaillirte Angabe des Inhalts der Urkunde ankam, geht daraus hervor, daß er des Streites mit dem Grafen von Ratzeburg gar nicht erwähnt; offenbar waren ihm die bezüglich des Traveflusses und seiner nächsten Umgebungen erlangten Freiheiten die Hauptsache. Daß diese lediglich auf, durch den Kaiser vermittelten Koncessionen des Grafen von Holstein beruht hätten, geht aus dem Arnoldschen Berichte nicht hervor. Es ist aus demselben auch nicht — mit Sohm — ein Zeugniß dafür zu entnehmen, daß der Graf Adolf die Zugehörigkeit der Untertrave zu der Grafschaft Holstein prätendirt oder der Chronist solche vorausgesetzt habe. Denn nichts nöthigt zu der Annahme, daß die Worte: der Graf habe den Lübeckern entzogen, „quidquid commoditatis in suis terminis cives ante videbantur habere in fluviis, pascuis, silvis“, auf den nachher erwähnten ganzen Travelauf zu beziehen seien, an welchem die Lübecker nun-

mehr freies Nutzungsrecht hatten, da derselbe Ausdruck am Platze sein würde, wenn auch nur in Folge des Abkommens hinderliche Ansprüche des Grafen Adolf auf einen Theil der Trave (etwa oberhalb der Stadt Lübeck) beseitigt wären. Wäre aber auch das Gegentheil richtig, so würde die Prätension des Grafen beziehungsweise die Ansicht des Chronisten doch ohne jede Bedeutung sein, da der etwaigen Ansprüche oder Rechte des Ersteren an der Trave in der Urkunde von 1188 keine Erwähnung geschieht, solche auch in keiner Weise demselben — abgesehen von dem Lachswehr — vorbehalten sind, und der Kaiser anerkanntermaßen zur freien Verfügung über den schiffbaren Theil der Trave befugt war. — Der Umstand, daß die erst zwei Jahrhunderte später abgefaßte Chronik des Detmar die in Frage stehende Verfügung des Kaisers bezüglich der Trave nicht besonders erwähnt, erscheint um so unerheblicher, als der Bericht dieses Chronisten auch sonst unvollständig ist.

c. Der Kaiser Friedrich II. hat in der Urkunde vom Juni 1226, in welcher er — neben Bestätigung der bisherigen Rechte — der Stadt Lübeck die Reichsfreiheit bewilligte und verschiedene, ihren Handel befördernde Privilegien ertheilte, unter anderem bestimmt, daß der vom Kaiser ernannte „Rector" (Vogt) der Stadt immer zugleich die Burg Travemünde beherrschen solle; er hat die Lübecker von dem Zoll bei Oldesloe befreit, er hat ihnen die gegenüber Travemünde belegene „Insel" Priwall und außerdem „fundum extra Travemunde, juxta portum, ubi signum ejusdem portus habetur", zu dauerndem Eigenthum übertragen und endlich noch bestimmt: „volumus insuper et firmiter observari precipimus, ut nulla persona, alta vel humilis, ecclesiastica vel secularis, presumat ullo tempore munitionem hedificare vel castrum juxta flumen Travene, ab ipsa civitate superius usque ortum ipsius fluminis, et ab ipsa

civitate inferius usque ad mare, et ex utraque parte usque ad miliaria duo; districtius inhibentes, ut nullus extraneus advocatus infra terminos civitatis ejusdem Advocatiam regere vel justiciam exercere presumat." In den letzteren Worten könnte man vielleicht eine Andeutung finden, daß auch das in dieser Weise gegen nachbarliche Eingriffe gesicherte Travegebiet zu den terminis civitatis gerechnet sei, in welchen jede Ausübung fremder Herrschaft und Gerichtsgewalt untersagt war. Jedenfalls aber ergiebt die Gesammtheit der erwähnten Begünstigungen, daß Lübeck bereits eine bevorzugte Rechtsstellung hinsichtlich der Trave — und zwar des ganzen Laufes derselben bis zur Mündung — besaß, auf deren Festigung und Sicherung es der Kaiser abgesehen hatte. Diese Verfügung läßt mithin einen Rückschluß auf den Umfang des Privilegs von 1188 zu.

5. Das, was sonst noch an Argumenten von beiden Seiten vorgebracht ist, hat kein oder doch nur geringeres Gewicht. Ersteres gilt:

a. von dem lübeckischerseits in Bezug genommenen Grenzregulirungsvertrage zwischen Lübeck und dem Bisthum Ratzeburg vom 8. September 1230. Denn wenn die in demselben festgesetzte Grenze zwischen den beiderseitigen Gebieten bei dem Flusse Breiding (Trave) an dem Orte, welcher Heringwyk genannt ist, ihren Anfang nimmt, so ist hiermit, wie die Großherzogthümer Mecklenburg mit Recht geltend gemacht haben, über die Trave selbst, welche außerhalb dieser Grenze liegt, nichts festgesetzt, und dieses Schweigen ist ebenso berechtigt, wenn die Trave als öffentlicher Fluß keinem der Adjazenten oder wenn sie zu Holstein gehörte, als wenn sie dem Gebiete von Lübeck einverleibt war. In allen diesen Fällen fehlte gleicherweise der Anlaß, die Trave in die Grenzbestimmung zwischen Lübeck und Ratzeburg einzubeziehen.

b. Andererseits hat Professor Sohm, dessen Ausführungen die mecklenburgischen Regierungen zu den ihrigen gemacht haben, eine Reihe von Urkunden aus den Jahren 1225 bis 1321 beigebracht, aus denen gefolgert wird, daß die Lübecker alsbald nach dem Jahre 1188 gewisse Ueberschwemmungsgebiete der Trave auf deren linken Ufer zwischen Lübeck und Seeretz in Besitz genommen und ihren, demnächst zur Anerkennung gelangten, Rechtsanspruch darauf erkennbar auf die Verleihung von 1188 gegründet haben. Allein, auch wenn dies richtig wäre, so würde sich daraus doch kein stichhaltiges Argument für die Beschränkung der kaiserlichen Verleihung auf diese Ueberschwemmungsgebiete ergeben, weil ganz das Nämliche anzunehmen sein würde, wenn sich die Verleihung auf die Trave einschließlich jener Ueberschwemmungsgebiete bezogen hätte. Auch die Worte der verschiedenen Urkunden stehen der eben gedachten Annahme in keiner Weise entgegen. Im Gegentheil könnte man in den Worten der Urkunde vom Jahre 1247:

„Item omnia, que per aquarum inundationem et alluvionem consueverunt (sc. cives Lubicenses) occupari, ad Wichbelde civitatis perpetuis temporibus annumerari concedimus et ascribi —“

sehr wohl die Anerkennung eines durch die Herrschaft über den Fluß vermittelten Occupationsrechtes an den der Ueberschwemmung ausgesetzten Uferstücken finden. — Seitens Mecklenburgs ist denn auch nicht versucht, einen Beweis für den Ausschluß der Trave von der Verleihung aus jenen Urkunden herzuleiten.

Dagegen wird

c. ein solcher Beweis entnommen aus mehreren anderen Urkunden, aus welchen sich ergeben soll, daß die Trave bis in das 15. Jahrhundert der hoheitlichen Gewalt des Königs von Dänemark beziehungsweise der Grafen von Holstein unterstanden habe, weil diese sich im Besitze der

vornehmlichsten Ausflüsse des Stromregals befunden hätten. Indeß ist auch diese Beweisführung wenig stringent.

α. Aus den — auf Seite 260 und 261 des Thatbestandes unter a, 1 bezeichneten — Urkunden geht allerdings hervor, daß die Grafen von Holstein sich im Besitze zweier (vielleicht mit dem Rechte der Zollerhebung verbundenen) Fähren, nämlich einer bei Travemünde und einer bei Godemannshuse (der jetzigen Herrenfähre unterhalb Gothmunds) befunden, welche die Lübecker erst im Jahre 1329 endgültig durch Kauf erworben, so wie daß die Verkäufer in dem desfallsigen Vertrage die Verlegung der letztgedachten Fähre an das andere Ufer der Trave gestattet und die Zusicherung ertheilt haben, daß eine neue Fähre über die Trave zwischen Lübeck und dem Meere nicht errichtet werden sollte. Allein, diese Zusicherung beweist noch nicht das Recht des Grafen von Holstein zur Anlegung neuer Fähren, sondern nur, daß Lübeck für wünschenswerth hielt — wie dies ohne Zweifel den damaligen Anschauungen und Verhältnissen entsprach (vergl. die Gutachten von Schröder und Laband) — sich durch besondere Stipulationen gegen die Gefahr nachbarlicher Eingriffe zu sichern; und das Nämliche gilt von der ausdrücklich vorbedungenen Befugniß zur Verlegung der Herrenfähre an das andere Flußufer (welches übrigens sicher nicht zu Holstein gehörte, wenn damit, wie Sohm annimmt, das rechte Ufer der Trave bei der Herrenfähre gemeint ist, welches schon damals lübeckisch war).

Was aber die Fähren anlangt, so spricht nichts dafür, daß die Grafen von Holstein solche kraft ihres Herrschaftsrechtes über die Trave und nicht vielmehr kraft einer Koncession des Kaisers, als unstreitigen Inhabers der Regalien an öffentlichen Strömen, oder des Herzogs Heinrich von Sachsen, ihres Lehnsherrn, welcher in Nordalbingien manche kaiserliche Rechte ausübte (vergl. Frensdorff a. a. O.

S. 15, 16), oder vielleicht gar eigenmächtig als vorherrschende Adjazenten des Flusses angelegt haben. Jedenfalls steht außer Zweifel, daß die Berechtigung zu solchen Anlagen den Gegenstand besonderer Verleihung bilden konnte; ihr Besitz rechtfertigt mithin noch nicht den Schluß auf den Besitz des Hoheitsrechtes über den Fluß. Es ist auch gar nicht ersichtlich, wie die Grafen von Holstein, entgegen dem Grundsatze der Regalität, bei noch nicht entwickelter Landeshoheit zu dem letztgedachten Besitze gelangt sein sollten. Die nicht weiter motivirte Annahme Sohms, daß der Kaiser die Hoheit über die Trave dem Grafen von Holstein, als seinem Beamten, übertragen habe, und daß hierin durch das Privileg von 1188 nichts geändert sei, entbehrt in ihrem ersten Theile jeder thatsächlichen Grundlage, da von einer solchen Uebertragung nichts bekannt ist, die Grafen von Holstein überdies Vasallen der Herzöge von Sachsen waren, und dieses Verhältniß sich erst nach dem Sturze Herzog Heinrichs nach und nach lockerte (vergl. Waitz, Kurze schleswig-holsteinische Landesgeschichte S. 15—19, 25—27; Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 5. Auflage Bd. 3 S. 72). Auch galten in jener Zeit die mit einem bestimmten Bezirke belehnten Grafen wohl nicht mehr als Beamte und Stellvertreter des Kaisers in der Ausübung ihnen nicht besonders verliehener Regalitätsrechte (vergl. Eichhorn a. a. O. II S. 109 ff., siehe auch die Gutachten von Schröder und Laband). Von der Beleihung mit dem Stromregale aber erhellt, wie bemerkt, nicht das Mindeste. Es ist daher auch ohne Bedeutung, wenn ums Jahr 1377 die Grafen von Holstein sich für befugt erachtet haben, die Erhebung eines Holzzolles auf der Trave zu verbieten beziehungsweise zu gestatten, zumal nicht feststeht, daß Lübeck dieses, von einigen Bürgern als unrecht und der Freiheit der Trave widersprechend bezeichnete Verfahren jemals als rechtmäßig an-

erkannt hätte. Daß solches, selbst wenn die Trave zu Holstein gehört hätte, gegenüber den Lübeckern rechtswidrig war, ergiebt sich klar aus der Urkunde vom 22. Februar 1247 (L. U. B. I Nr. 124), durch welche die Grafen von Holstein die Lübecker für alle Zeiten von jeglichem Zoll und sonstiger Abgabe in ihrem ganzen Gebiete befreiten. Dieser — übrigens auf die Obertrave bezügliche — Vorgang würde noch bedeutungsloser werden, wenn die betreffenden Anführungen Lübecks in seiner letzten Erklärung richtig wären, was indeß dahin gestellt bleiben kann.

β. Aus den nämlichen Gründen erscheint auch der Umstand unerheblich, daß den Grafen von Holstein die Travebrücke bei Oldesloe gehört hat, da der Ursprung ihres desfallsigen Rechtes völlig dunkel ist. Uebrigens hat Kaiser Friedrich II. keinen Anstand genommen, die Lübecker von dem Zoll bei Oldesloe zu befreien (Urkunde vom Juni 1226), und sich dadurch, sowie durch die sonstigen oben erwähnten Verfügungen die Herrschaft über die Trave und deren Ufer deutlich genug vindizirt. — Sollten auch die Lübecker, wie Sohm meint, das Eigenthum an der Holstenbrücke bei ihrer Stadt erst durch das Privileg von 1188 erlangt haben, so wäre dies für die vorliegende Streitfrage unerheblich, da die lübeckische Auslegung des Privilegs gleichfalls die Uebereignung der Brücke (sofern diese damals schon vorhanden und noch nicht städtisches Eigenthum gewesen sein sollte) in sich schließen würde.

γ. Der König Waldemar II. von Dänemark, welcher Holstein und Lübeck in seine Gewalt gebracht hatte, bestätigte durch Urkunde vom Jahre 1204 (Lübeckisches Urkundenbuch I Nr. 12) in fast wortgetreuer Wiederholung die der Stadt Lübeck durch die Kaiser-Urkunde von 1188 ertheilten Privilegien und fügte denselben die Befreiung der Lübecker vom Strandrecht in allen seinen Landen („intra regni nostri terminos, quam in Datia, tam in

Slavia, sive intra sive extra portum, qui Travenemunde dicitur") hinzu. Sohm folgert hieraus, daß damals die Trave, wenn nicht von Lübeck bis zur Mündung, so doch bei Travemünde als dänisch angesehen sei, weil das Strandrecht hinsichtlich der öffentlichen Flüsse (Grundruhrrecht) ein Ausfluß nicht des Eigenthums an den Uferländereien, sondern des königlichen beziehungsweise landesherrlichen Hoheitsrechtes über solche Flüsse gewesen sei. Die Richtigkeit dieser Rechtsauffassung kann dahin gestellt bleiben. Denn fürs Erste bezieht sich die Koncession nur auf den Hafen von Travemünde, nicht auf den sonstigen Lauf der Trave, was immerhin bezeichnend ist; und der Versuch Sohms, die Worte der Urkunde auf die ganze Trave zwischen Lübeck und dem Meere zu beziehen, ist mißlungen, da letztere, soweit konstatirt, niemals als Hafen von Travemünde bezeichnet ist (wenn auch bisweilen die Trave der Hafen von Lübeck genannt wird). Sodann aber kann in der bloßen Entgegennahme einer solchen Koncession mit Rücksicht auf die damaligen Anschauungen und Verhältnisse, wie bereits oben hervorgehoben ist, ein Anerkenntniß von Seiten der Stadt Lübeck, daß es derselben auch für das Gebiet des Hafens von Travemünde bedurft habe, um ihr Recht zu sichern, nicht gefunden werden. Vielmehr handelte es sich, wie in vielen anderen Fällen, so auch damals wohl nur um eine thatsächliche Sicherung, welche bei dem durch die dänische Eroberung eingetretenen Herrschaftswechsel um so mehr angezeigt schien, als sich die Bewilligung auf das ganze Gebiet des Königreichs Dänemark erstreckte, also zweifellos zugleich eine erhebliche Erweiterung der lübeckischen Gerechtsame in sich schloß. Wie wenig Gewicht auf dergleichen, in die Form von Neubewilligungen gekleidete Bestätigungen bestehender Gerechtsame zu legen ist, zeigt Sohm selbst bei Besprechung der Urkunde von 1247 (Lüb. Urk.-Buch I

Nr. 124), in welcher kaiserliche Bewilligungen mit einiger Modifikation als neue freiwillige Koncessionen der Grafen von Holstein ausgeführt werden, obschon, wie auch Sohm anerkennt, die kaiserlichen Vergabungen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung der Grafen von Holstein nicht bedurften. So mochte es sich auch hier nur um die thatsächliche Durchführung und Behauptung der kaiserlichen Verleihung gegenüber mächtigen und zu Gewaltthätigkeiten geneigten Vasallen handeln, gegen welche Lübeck sich damals mit Gewalt wohl kaum hätte behaupten können. Deshalb wurde der Weg gütlichen Abkommens gewählt und manches, was man von Rechtswegen hätte beanspruchen können, nochmals durch Geld erkauft, ohne daß damit die bisherige Nichtexistenz des Rechtes anerkannt wäre. Unläugbar hätten die unter α. bis γ. besprochenen Thatsachen größeres Gewicht zu Gunsten der von mecklenburgischer Seite vertretenen Auffassung, wenn zu jenen Zeiten geordnete staatliche Verhältnisse bestanden hätten, welche den Schluß gestatteten, daß den in die Erscheinung tretenden Herrschaftsbethätigungen überall das Recht entsprochen habe, und daß mit der Verleihung eines Rechtes von Seiten des Kaisers sofort auch dessen Durchsetzbarkeit gegen andere Gewalthaber gegeben gewesen sei. Ein derartig geordneter Rechtszustand ist aber, zumal in den hier in Frage stehenden Grenzgebieten, bei fortwährenden Kämpfen im Innern und nach Außen hin sicher nicht vorhanden gewesen. — Offenbar unerheblich ist sodann der um 1423 unternommene Versuch der Grafen von Holstein zur Ausübung des Strandrechtes, welcher durch den Schiedsspruch des Hamburger Senats aus allgemeinen Gründen ohne Erörterung der besonderen Privilegien Lübecks für rechtswidrig erklärt ist, womit Lübeck sich ohne Zweifel begnügen konnte.

δ. Wenn endlich die mecklenburgischen Regierungen,

indem sie sich die Sohm'sche Ausführung aneignen, darauf hinweisen, wie nicht wohl anzunehmen sei, daß der Kaiser das damals nur auf das Stadtgebiet selbst beschränkte Weichbild Lübecks um das Vielfache habe vermehren wollen, so ist einmal nicht als richtig anzuerkennen, daß das Weichbild derzeit in dem angegebenen Maße beschränkt war, da schon bei der Gründung der Stadt nicht unerhebliche Vergabungen an dieselbe erfolgt, und diese bald nachher von Herzog Heinrich noch beträchtlich vermehrt waren, ohne daß deren Umfang genau festzustellen wäre (vergl. Becker, Geschichte der Stadt Lübeck I S. 90; Deecke, Grundlinien zur Geschichte Lübecks von 1143—1226 S. 25; Frensdorff, a. a. O. S. 13, 14). Sodann aber ist in Betracht zu ziehen, daß es sich bei der Vergrößerung wesentlich um Wasserflächen handelte, welche erhebliche Nutzungen nicht gewährten, und deren Beherrschung vornehmlich die Handelsinteressen Lübecks letzterem werthvoll machten. Auch ist in dieser Hinsicht die Thatsache nicht ohne Bedeutung, daß die in der nämlichen Urkunde erfolgten Ueberweisungen von Nutzungsrechten an Ländereien ein noch erheblich größeres Gebiet umfaßten, wie die beigefügten genauen Grenzbeschreibungen und ein Blick auf die Karte zeigen. Damit schwindet die vermeintliche Unwahrscheinlichkeit, welche schon an sich ein nur schwaches Argument ist.

Alles Vorbemerkte gilt auch in vollem Umfange

II. bezüglich der Pötnitzer Wyk,

welche, wie die Karte ergiebt und von beiden Theilen anerkannt ist, lediglich eine Ausbuchtung der breiten Untertrave bildet. Hervorzuheben ist hier nur noch, daß die Lübecker schon im Jahre 1286 durch Zudämmung des zweiten Traveausflusses, mag solcher natürlich entstanden oder früher von ihnen wegen Verschüttung des Travemünder Ausflusses angelegt sein (wie von Behrens — Topographie und Statistik von Lübeck S. 80 — ohne Quellenangabe behauptet wird), eine die Pötnitzer Wyk unmittelbar betreffende

erhebliche Verfügung sich erlaubten, zu welcher sie sich wohl nur auf Grund des Privilegs von 1188 für befugt erachten konnten.

Dagegen ist

III. bezüglich des Dassower Sees

eine besondere Erörterung erforderlich.

Bei diesem handelt es sich in erster Reihe darum, ob er als Ausbuchtung der Trave — was Lübeck behauptet — oder als Ausbuchtung der Stepenitz — gemäß der mecklenburgischen Behauptung — anzusehen ist. Auch hier glaubte das Schiedsgericht sich zu Gunsten Lübecks entscheiden zu müssen. Denn die Trave führt eine so überwiegend größere Wassermasse, als die unbedeutende Stepenitz, dem Seebecken zu, daß es von vorne herein als das Wahrscheinlichste gelten muß, daß letzteres in der Hauptsache von der Trave ausgefüllt ist und gespeist wird, wobei es gleichgültig erscheint, ob der sogenannte Hals des Sees, wie Sohm aus einigen doch recht unbestimmten Zeugnissen schließt, in früheren Jahrhunderten enger gewesen ist, als gegenwärtig. Auch die Form des Sees spricht nicht für seine Speisung durch die Stepenitz, vor deren Einfluß er sich nach Westen hin sofort aufs Mehrfache erweitert. So wird derselbe denn auch von Schröder und Biernatzky (Topographie von Holstein, Lauenburg und Lübeck Bd. I S. 323) als ein erweitertes Becken der Trave vor ihrer Mündung bezeichnet. Es ist aber auch aus der Urkunde vom 12. Juni 1267 (Mecklenburgisches Urkundenbuch II Nr. 122 S. 331), wonach Fürst Heinrich von Mecklenburg den Zoll, welchen er hatte „in flumine Stobenitz usque in traviam,“ verkaufte, mit ziemlicher Sicherheit zu entnehmen, daß man damals (und also vermuthlich auch im Jahre 1188 — die Kaiser-Urkunde von 1188 erwähnt zwar den Wald Dartzschowe, aber nicht den Dassower See —) den letzteren zur Trave rechnete, und daß es sich um einen Zoll auf dem Flusse Stepenitz vor seinem Einflusse in den Dassower See (den man eben als Trave bezeichnete) gehandelt hat. Denn da nach den Urkunden von 1219 und 1220 (Lübeckisches Urkundenbuch I Nr. 18 und 22) bei der Brücke über die Stepenitz

bei dem Orte Dassow (also beim Einfluß der Stepenitz in den Dassower See) ein gemeinsamer Zoll von Ratzeburg und Mecklenburg erhoben wurde, so ist nicht wohl anzunehmen (und es ist auch sonst nicht das Mindeste dafür beigebracht), daß Mecklenburg allein noch eine Zollgerechtigkeit auf dem Dassower See gehabt haben sollte, oder gar, wie mecklenburgischerseits angedeutet wird, auf dem erkennbaren Lauf der Stepenitz durch den Dassower See, der doch für eine Zollerhebung wenig praktikabel gewesen sein möchte. — In den mecklenburgischen Urkunden von 1262 und 1351, durch welche unter Anderem den Lübeckern ihre alten Berechtigungen (libera gracia et justitia) „in aquis Stopenitz usque in Rodegost“ bestätigt sind, wird des Dassower Sees nicht erwähnt, obwohl in den nämlichen Urkunden den Lübeckern gewisse Konzessionen „in loco Dartzowe“ gemacht werden. Und doch kommt in mecklenburgischen Urkunden von 1336 und 1342 bereits die Bezeichnung „stagnum Dartzowense“, beziehungsweise „stagnum Dartzowe“ vor. Um so weniger ist anzunehmen, daß um die nämliche Zeit der Dassower See unter der Bezeichnung „Stopenitz“ mit begriffen sei. — Daß (wie Sohm behauptet) in der lübeckischen Verfügung vom 8. Februar 1466, durch welche den Dassower Unterthanen der Herren von Parkentin das Fischen „uppe deme Watere genennet de Stopenitze“ untersagt wurde, unter letzterer der Dassower See mit begriffen sei, weil Bürgermeister und Rath von Lübeck in einem Schreiben vom 28. September 1504 verlangen, daß das Fischen der Parkentinschen Unterthanen in ihren (d. h. Lübecks) „freyen Weteringe der Darßauer See und Stepenitze“ unterbleibe, während in einer dritten Urkunde vom 24. November 1570 wiederum nur von der Stadt „eigenthumlichen Strohmen in der Stepenitze“ die Rede sei, will nicht einleuchten. Es entfällt damit die Grundlage für den von Sohm gemachten, auch an sich wegen des großen Zeitunterschiedes nicht berechtigten Rückschluß auf den gleichen Sprachgebrauch in der oben gedachten Urkunde vom 12. Juni 1267. In der Urkunde vom 15. Juli 1508 endlich ist der „Darsower Szee“ neben der „Stepenitze“

aufgeführt. — Fehlt hiernach jeder Anhalt für die Annahme, daß jemals die Bezeichnung Stepenitz den Dassower See mit umfaßt habe, so gewinnt auch hierdurch die Aufstellung Lübecks, daß letzterer in der Urkunde von 1188 und auch später noch als zur Trave gehörig angesehen sei, an Wahrscheinlichkeit. Denn das wird nicht in Abrede gestellt werden können, daß der Dassower See nothwendig in die den Lübeckern ertheilten Freiheiten und Gerechtsame eingeschlossen sein mußte, weil ihnen sonst die an der Stepenitz bis zur Radegast eingeräumten Rechte in Ermangelung eines verbindenden Wasserweges nahezu werthlos gewesen wären. Die Gestaltung der thatsächlichen Verhältnisse in der Folgezeit, so wie die mecklenburgische Anerkennungsurkunde vom 15. Juli 1508 ergeben denn auch, daß man hieran nie gezweifelt hat. — Endlich ist der Dassower See auch in den Staatsverträgen zwischen Lübeck und Dänemark vom 8. Juli 1840 und zwischen Lübeck und Mecklenburg-Strelitz vom 27./28. Mai 1846 zur Trave gerechnet, und in der lübeckischen Fischereiordnung vom 23. Februar 1881 als Ausbuchtung der Trave bezeichnet, und es ist anzunehmen, daß man hierbei sich nicht mit der thatsächlich vorwaltenden Anschauung in Widerspruch gesetzt haben wird. — Hiernach gilt auch vom Dassower See alles, was unter A bezüglich der Trave ausgeführt ist.

Für den Fall, daß der Dassower See als Ausbuchtung des Flusses Stepenitz angesehen werden sollte, hat Lübeck seinen Anspruch bezüglich desselben auf den im Eingange des Thatbestandes unter I wiedergegebenen Theil der Urkunde von 1188 gegründet. Da indeß dieser Fall nach der vorstehend dargelegten Auffassung des Schiedsgerichts nicht gegeben ist, so bedarf es nicht der Erörterung jenes in verschiedenen Beziehungen höchst zweifelhaften Urkundentheiles. Denn so viel steht außer Frage, daß aus demselben Bedenken gegen die vorstehenden Ausführungen hinsichtlich der Trave und der zu ihr gehörigen Gewässer nicht zu entnehmen sind. Er würde nur in Betreff des Umfanges der den Lübeckern an der Stepenitz eingeräumten Rechte von Bedeutung sein, welche

nicht mehr einen Gegenstand dieses Verfahrens bilden. — Ebensowenig sind die im Thatbestande S. 274 und 275 unter Nr. 1—5 aufgeführten Bestätigungsurkunden mecklenburgischer Fürsten für den gegenwärtigen Streit von Erheblichkeit. Die Trave wird in denselben überhaupt nicht erwähnt, woraus man schließen darf, daß diese in jenen Zeiten als außerhalb der Machtsphäre Mecklenburgs liegend angesehen ist oder doch ein Streitobjekt zwischen den Parteien nicht gebildet hat. Dasselbe erscheint, was die Urkunden von 1262 und 1357 anlangt, bezüglich des in denselben nicht erwähnten Dassower Sees annehmbar. In der Urkunde vom 15. Juli 1508 hingegen haben die Herzöge Heinrich und Erich von Mecklenburg, nach Beendigung eines mehrjährigen, durch die Ausübung der Fischerei auf der Stepenitz von Seiten der Lübecker veranlaßten Krieges (vergl. hierüber Becker a. a. O. S. 482 ff., Masch, Geschichte des Bisthums Ratzeburg S. 402 ff.), den Lübeckern die Erhaltung bei allen ihren Besitzungen, Privilegien, Gerechtigkeiten und Freiheiten zu Wasser und zu Lande, welche dieselben nach Brief und Siegel ꝛc. in ihren (der Herzöge) Landen, Fürstenthümern und Gebieten gehabt hätten, insbesondere bei dem Dassower See und der Stepenitz bis zur Radegast zugesichert. Hieraus, sowie aus anderen später zu erwähnenden Momenten geht hervor, daß Lübeck auch auf den Dassower See Anspruch erhob, welcher damals ohne spezielle Begrenzung von Mecklenburg anerkannt wurde. Ein neuer Rechtstitel wurde hierdurch für Lübeck zwar nicht begründet, zumal Mecklenburg nach lübeckischer Behauptung über den Dassower See überhaupt nicht zu verfügen hatte. Andererseits ist aber auch aus den Worten der Urkunde ein Beweis dafür nicht zu entnehmen, daß man damals, insbesondere auf lübeckischer Seite, von der Annahme der Zugehörigkeit des Dassower Sees zu den mecklenburgischen Landen ausgegangen sei. Vielmehr läßt die wenig präcise und schwülstige Wortfassung ebensowohl die von Lübeck vertretene Deutung zu, daß man den Dassower See zu den Besitzungen („besittigen“) der Lübecker gerechnet habe, welche den letzteren von den mecklen-

burgischen Fürsten bestätigt wurden. Offenbar ließen die um jene Zeit hervortretenden Prätensionen Mecklenburgs den Lübeckern eine solche Anerkennung ihrer Rechte auch bezüglich des Dassower Sees wünschenswerth erscheinen. Wie wenig damit die Anerkennung mecklenburgischen Hoheitsrechtes beabsichtigt war, ergiebt die unmittelbar darauf folgende ähnliche Zusicherung hinsichtlich des Priwalles, welcher unzweifelhaft schon längst zu Lübeck gehörte, und auf welchen Mecklenburg einen rechtlich begründeten Anspruch nicht wohl erheben konnte.

Die Schriftsteller endlich, welche sich mit der Kaiserlichen Urkunde von 1188 beschäftigt haben, (Dreyer, Einleitung zur Kenntniß der allgemeinen Verordnungen der Stadt Lübeck S. 36, Becker a. a. O. S. 156 ff., Behrens, Topographie und Statistik von Lübeck S. 102, Masch a. a. O. S. 102, Frensdorff a. a. O. S 70, 71, Deecke, Grundlinien zur Geschichte Lübecks S. 15, 16), beschränken sich auf mehr oder weniger vollständige Angaben über den Inhalt derselben, wobei sie von einander mehrfach abweichen, und bringen etwas Wesentliches zu deren Auslegung im Einzelnen nicht bei.

Nach diesem Allem darf als das Ergebniß der bisherigen Erörterung bezeichnet werden, daß die lübeckische Auslegung der gedachten Urkunde mehr für sich hat, als die mecklenburgische, ohne daß jedoch hierauf allein eine Entscheidung des Streites zu Gunsten Lübecks gegründet werden könnte. Denn nicht nur sind hierbei manche nicht unerhebliche Zweifel ungelöst geblieben, welche mit den zu Gebote stehenden Erkenntnißmitteln anscheinend überhaupt nicht befriedigend zu lösen sind, sondern es steht auch Lübeck die Thatsache einigermaßen entgegen, daß es erst nach Verlauf mehrerer Jahrhunderte sein Herrschaftsrecht über die Trave und deren Nebengewässer auf jene Urkunde gestützt und bis dahin sich bemüht hat, sich durch gütliche Uebereinkommen mit den Nachbarn mancherlei Befugnisse bezüglich jener Gewässer zu sichern, welche nicht ohne Grund als regelmäßige Ausflüsse des Hoheitsrechtes bezeichnet sind.

Alle diese Bedenken und Gegenargumente werden indeß völlig zu Gunsten Lübecks gehoben, wenn nunmehr

B. der Besitzstand

in Betracht gezogen wird.

Der Besitz ist nicht nur an sich bei Grenzstreitigkeiten, auch zwischen benachbarten Staaten, bei unaufgeklärtem Rechtszustande der wesentlichste Faktor zur Feststellung der wirklichen Grenze (vergl. Entscheidungen des Ober-Appellationsgerichtes Lübeck in Kierulffs Sammlung I S. 340, 382, Urtheil des Ober-Appellationsgerichtes Berlin in Seufferts Archiv Bd. 24 Nr. 215, Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts 5. Auflage I S. 145, 146, Heffter, Völkerrecht 5. Auflage S. 40), sondern er begründet, sofern er als lang dauernder die Eigenschaft der Unvordenklichkeit erlangt hat, die Vermuthung für die Rechtmäßigkeit des durch ihn dokumentirten Zustandes, welche durch den Nachweis nicht entkräftet wird, daß zu einer vorangegangenen Zeit der entgegengesetzte Zustand dem Rechte entsprochen habe.

(Vergl. Heffter (Geffcken) a. a. O. S. 39 und — in besonderer Anwendung auf Grenzflüsse — S. 172 Note 3; von Holtzendorff in seinem Handbuche des Völkerrechts Bd. II S. 235 Note 2, S. 254.)

Um so zweifelloser erscheint die Befestigung eines bestimmten, wiewohl für sich zweifelhaften Erwerbstitels durch unvordenklichen Besitz.

Diese maßgebende Bedeutung des unvordenklichen Besitzes wird denn auch von beiden Parteien anerkannt.

Nach Annahme des Schiedsgerichtes lassen nun die im Thatbestande unter II A bis Nr. 7 einschließlich aufgeführten unstreitigen Thatsachen keinen Zweifel darüber, daß Lübeck sich seit mehreren Jahrhunderten ohne Unterbrechung im Besitz und in Ausübung staatlichen Hoheitsrechtes über die in Frage stehenden Gewässer befunden hat und sich noch gegenwärtig darin befindet.

Insbesondere sind für dargethan zu erachten:

1) fortlaufende Bethätigungen der Fischereihoheit durch Konzessionirung der mit der Ausübung der Fischerei belehnten Korporationen, Regelung des Fischereibetriebes und Verbot beziehungsweise Abwehr für unbefugt erachteten Fischens. Noch in jüngster Zeit sind durch die Fischereiordnung vom 23. Februar 1881 detaillirte Vorschriften über den Betrieb der Fischerei auf der Untertrave einschließlich des Dassower Sees und der Pötnitzer Wyk, welche dabei als der lübeckischen Staatshoheit unterworfen bezeichnet sind, getroffen worden. Ebenso ist in Ausübung der Jagdhoheit die Wasserjagd auf den fraglichen Gebieten durch lübeckische Verordnungen geregelt, wobei freilich der Dassower See und die Pötnitzer Wyk nicht besonders erwähnt sind; ohne Zweifel sind sie jedoch in der „Untertrave", auf welche sich speziell die Verordnung des Amtes Travemünde vom 22. August 1865 (Gesetz-Sammlung Seite 123) bezieht, dem damaligen Sprachgebrauch (vergl. die Staatsverträge von 1840 und 1846) entsprechend, mit begriffen.

2) Dargethan sind ferner ebensolche Bethätigungen der Strompolizei (Stromhoheit) durch Fürsorge für die Bezeichnung, Unterhaltung und Verbesserung des Fahrwassers, Anordnungen über die Schiffahrt (Fahrgeschwindigkeit, Ausweichen, Sicherungsvorkehrungen, Verbot der Benutzung der alten Wasserläufe), über die Ausübung der Fährgerechtigkeiten, das Lootsenwesen und die Hafenpolizei. Ausführliche polizeiliche und Strafbestimmungen enthalten in den letztgedachten Beziehungen die lübeckischen Hafen- und Revierordnungen vom 6. Juli 1870, 19. Juli 1875 und 29. September 1883, welche sich auch auf Fischerfahrzeuge und offene Böte erstrecken.

3) Bethätigungen der Gerichtsbarkeit. Als solche ist anzusehen, daß im Jahre 1342 eine Eigenthumsveränderung betreffs einer im Dassower See belegenen Insel im lübeckischen

Hypothekenbuche verzeichnet ist. Ferner sind die bei Ausübung der Fischerei seitens der Korporationen entstandenen Streitigkeiten stets von den lübecker Gerichten entschieden, wobei freilich nicht erhellt, daß auch andere als lübeckische Unterthanen als Parteien betheiligt gewesen wären. Endlich kommen hier die im Thatbestande unter Ziffer 3 aufgeführten Fälle der Ausübung des Fahrrechtes aus den Jahren 1572 bis 1622 in Betracht, welche sich auf alle in Frage stehenden Gewässer erstreckt haben. Dabei erscheint bemerkenswerth, daß in dem Falle von 1618 die lübecker Gerichtspersonen das Inundationsgebiet der Trave als lübeckisches Gebiet in Anspruch nahmen, daß in dem — den Dassower See betreffenden — Falle von 1612 die ratzeburgischen Beamten ihre Mitwirkung abgelehnt haben, weil der Dassower See unstreitig dem Rathe zu Lübeck zustehe, und daß in dem — gleichfalls auf den Dassower See bezüglichen — Falle von 1622 das Fahrrecht auf der Brücke bei Dassow in Gegenwart vieler Dassower Einwohner gehalten ist, ohne daß von einem dagegen erhobenen Widerspruch von Seiten Mecklenburgs etwas erhellte. Dagegen ist nicht mit Lübeck anzunehmen, daß in dem Falle von 1632 ein Anerkenntniß des lübeckischen Rechtes am Dassower See durch den Amtmann zu Schönberg ausgesprochen sei; vielmehr erscheint die Deutung, welche Mecklenburg der Erklärung desselben giebt, dem Wortlaute und den damaligen Umständen mehr entsprechend.

4) Bethätigungen der Staatshoheit im Verhältniß zu anderen Staaten durch Abschluß der gerade auf die streitigen Wassergebiete sich beziehenden Staatsverträge vom 8. Juli 1840 mit Dänemark und vom 27./28. Mai 1846 mit Mecklenburg-Strelitz. Der letztere enthält zudem ein werthvolles Anerkenntniß der lübeckischen Zollhoheit bezüglich des Dassower Sees durch die Bestimmung, daß über alle Abschiffungen von Fahrzeugen des Fürstenthums

Ratzeburg zwischen Schönberg und Dassow vorgängige Anzeige an die Zollbehörde in Lübeck zu machen ist.

Hiernach hat Lübeck alle wesentlichen Funktionen der Staatsgewalt (Gesetzgebung, Gerichtsgewalt, Verwaltungsthätigkeit und Vertretung des Staatsgebietes nach Außen) ausgeübt und zwar, wie keinem Bedenken unterliegt, während eines bis zur Gegenwart reichenden Zeitraumes, welcher zur Erfüllung dieses Erfordernisses der unvordenklichen Zeit mehr als genügend ist. Einzelne Ausübungsakte finden sich schon aus dem 13. und 14. Jahrhundert (Sperrung des Ausflusses der Trave am östlichen Ende des Primalls und Gerichtsbarkeit über die Insel im Dassower See); im 15. Jahrhundert wird der Hafen von Travemünde durch Versenkung von Steinmassen verändert, und es erfolgen Verbote des Fischens auf dem Dassower See seitens des Lübecker Raths an die Dassower (mecklenburgischen) Unterthanen, welchen in der Folgezeit durch häufige Pfändungen Nachdruck verliehen wurde. Es folgt aus der Natur der Verhältnisse und dem vorwiegenden Interesse Lübecks, daß die zu 1 und 2 vorstehend gedachten Bethätigungen der Hoheit, wenn nicht schon früher, doch seit dem 15. Jahrhundert ohne wesentliche Unterbrechung bis zur Gegenwart fortgesetzt sind, da solche an sich zur nothwendigen Regelung des Verkehrs, an dessen Hebung Lübeck alles gelegen sein mußte, unerläßlich waren, und seitdem von einer auch nur versuchten Einwirkung anderer Staaten auf dem Gebiete der Gesetzgebung und verwaltenden Thätigkeit bezüglich der streitigen Gewässer nicht das Mindeste erhellt. Hand in Hand geht hiermit die mindestens seit dem Ausgange des 16. Jahrhunderts bezeugte Ausübung des einen Ausfluß der Kriminalgerichtsbarkeit bildenden Fahrrechtes. — Daß endlich in neuerer Zeit die Fürsorge der lübeckischen Staatsgewalt für die in Betracht kommenden Gebiete in allen Beziehungen eine sehr ausgedehnte war, ergeben die vorstehend angeführten Thatsachen; insbesondere liefert auch die amtliche Sammlung der lübeckischen Verordnungen zahlreiche Belege für die vielen Korrektionsarbeiten an der Trave, welche stets von Lübeck nach eigenen Anordnungen

und auf alleinige Kosten bewirkt sind, während deren Ausführung bei Gemeinsamkeit des Flusses den beiderseitigen Uferstaaten zu gleichen Antheilen obgelegen hätte (vergl. Caratheodory in von Holtzendorff's Handbuch des Völkerrechts II S. 311 fg.).

Außerdem sprechen aber auch folgende weiteren Thatumstände für den Besitz Lübecks an den streitigen Gebieten:

a. Lübeck ist mindestens seit dem 14. Jahrhundert Eigenthümerin der im Dassower See belegenen Insel „Buchwerder". Dies läßt, da ein anderer Erwerbsgrund nicht erhellt, auf das Hoheitsrecht der Stadt Lübeck an dem fraglichen See schließen (vergl. Stobbe, Deutsches Privatrecht II S. 150, bes. Anm. 12).

b. Gleichfalls auf den Dassower See bezieht sich die seit undenklicher Zeit zur Kontestation des lübeckischen Hoheitsrechtes alljährlich vorgenommene symbolische Handlung (Befahren des Sees durch die Gothmunder und Schlutuper Fischer unter Begleitung von Beamten und städtischen Soldaten), welche mit unerheblichen Veränderungen bis in die Gegenwart wiederholt ist und niemals einen Widerspruch von Seiten Mecklenburgs oder Ratzeburgs erfahren hat.

c. Sowohl auf der gegen Ende des vorigen Jahrhunderts verfaßten Karte des Grafen von Schmettau, als auf der im Jahre 1877 aufgenommenen Karte des preußischen Generalstabes ist der Dassower See als zu Lübeck gehörig bezeichnet. Auf letzterer ist auch die Trave und die Pötnitzer Wyk als lübeckisch bezeichnet.

Wenn auch Mecklenburg gegen die Richtigkeit dieser Grenzbestimmung Verwahrung eingelegt hat, so bleiben diese Karten, denen doch voraussetzlich eingehende lokale Nachforschungen vorangegangen sind, immerhin beachtenswerthe Zeugnisse für den derzeitigen thatsächlichen Zustand.

Das Nämliche gilt

d. in verstärktem Maße von der im Jahre 1868 erfolgten amtlichen Feststellung der mecklenburgischen Zollamtsbezirke,

von welchen die streitigen Gewässer ausdrücklich ausgeschlossen sind. Bei der Abgrenzung des Bezirkes des Hauptsteueramtes Schwerin wird überdies die südliche Uferlinie des Dassower Sees vom Dorfe Schwanebeck ab sowie das rechtsseitige Ufer der Trave als Grenze des Fürstenthums Ratzeburg bezeichnet. Ein bindendes Anerkenntniß oder ein Verzicht gegenüber Lübeck ist freilich in diesem Vorgange nicht zu finden. Andererseits ist aber auch der angebliche Irrthum der zuständigen mecklenburgischen Behörden über die Grenzen des eigenen Landes in keiner Weise klar gelegt oder auch nur glaubhaft gemacht. Und daß etwa — wie dies an sich zulässig sein würde — aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Abweichung der Zoll- von der Landesgrenze beliebt wäre, ist seitens der mecklenburgischen Regierungen nicht behauptet.

Allen diesen mehrhundertjährigen Bethätigungen lübeckischen Hoheitsrechtes und gewichtigen Beweisen für den lübeckischen Besitzstand haben die mecklenburgischen Regierungen

I. bezüglich der Trave selbst so gut wie gar nichts gegenüber zu stellen vermocht. Unter den speziell angegebenen Fällen der Ausübung des Fahrrechtes bezieht sich keiner auf den eigentlichen Travestrom. Es wird nur bemerkt, daß bei dem im Jahre 1600 auf Anordnung des Reichskammergerichtes veranstalteten Zeugenverhör von den Zeugen ausgesagt sei, es gehörten alle Ufer des Dassower Sees sowie die nördlichen und südlichen Ufer der Pötnitzer Wyk bis zur Mitte des Travestromes zu Mecklenburg bezw. Ratzeburg. Daß diese allgemeine Bekundung ohne jeden Werth ist, bedarf nicht der weiteren Ausführung, zumal es auch für die Folgezeit an jeder Bethätigung der behaupteten Zugehörigkeit fehlt. Selbst die Mitfischerei ist von den ratzeburgischen Unterthanen — einer Regierungsverordnung von 1739 gemäß — auf der Trave nur noch in beschränktem Maße ausgeübt, und diese Ausübung hat, so

viel erhellt, seit unvordenklicher Zeit zu Konflikten mit Lübeck nicht geführt, so daß anzunehmen ist, daß die Ratzeburger sich völlig den desfallsigen lübeckischen Verordnungen gefügt und jeden Uebergriff über ihre durch lange Uebung befestigten Befugnisse vermieden haben werden. Zweifellos kann in einer derartigen Ausübung privater Berechtigung eine Manifestation ratzeburgischen (jetzt mecklenburg-strelitzschen) Hoheitsrechtes nicht gefunden werden.

Dagegen sind

II. hinsichtlich der Pötnitzer Wyk und des Dassower Sees

1. mehrere Ausübungen des Fahrrechtes durch die mecklenburgischen Gutsbesitzer von Buchwald und Parkentin, sowie durch ratzeburgische Beamte bis zum Jahre 1605 festgestellt. Indeß ist hierbei zu bemerken, daß es sich regelmäßig — in dem Zeugenverhör von 1570 ist dies ausdrücklich hervorgehoben — um ans Ufer getriebene Leichen gehandelt haben wird, bei welchen die Gerichtsbarkeit zweifelhaft war. In den Fällen von 1602 und 1605, die den Dassower See betreffen, waren die Leichen allerdings aus dem Wasser aufgefischt; dies war jedoch durch die Dassower „Freunde" der Verstorbenen, beziehungsweise auf Anordnung eines Fürstlich ratzeburgischen Beamten vermuthlich ohne Vorwissen der lübeckischen Behörden geschehen, wie aus dem nachfolgenden Proteste des lübeckischen Senates erhellt. Dadurch wird die Bedeutung auch dieser Fälle wesentlich geschwächt.

2. Nach der Behauptung Mecklenburgs soll sich die im Jahre 1301 erfolgte Belehnung des Geschlechtes von Parkentin mit der Ortschaft Dassow auch auf den Dassower See erstreckt haben. Allein dies folgt weder aus dem durchaus formelhaften Gebrauche der Worte: „cum—aquis aquarumque decursibus, piscaturis" ꝛc. (vergl. z. B. die Urkunden Bd. I des lübeckischen Urkundenbuchs Nr. 158 (a. 1250), Bd. II S. 264 (a. 1313),

Nr. 501 (a. 1329) Nr. 591, Nr. 628 (a. 1336), Nr. 691), welche überdies nicht die geringste Andeutung über den — keinesfalls im alleinigen Eigenthum von Mecklenburg befindlich gewesenen — Dassower See enthalten, noch daraus, daß im Verlaufe des zwischen Mecklenburg und Lübeck ausgebrochenen Streites im Jahre 1569 die Herzöge von Mecklenburg die Zugehörigkeit des genannten Sees zu den Lehngütern der von Parkentin und Buchwald behauptet haben, noch endlich aus der Thatsache, daß bei einer im Jahre 1768 erfolgten mecklenburgischen Vermessung ein Theil des Dassower Sees (bis zu welcher Linie? erhellt nicht) als zu Dassow gehörig angesehen ist.

3. Eine nach einer Karte von 1570 im Dassower See vorhanden gewesene, inzwischen verschwundene Insel nahe dem Benkendorfer Ufer soll unbestritten zu Mecklenburg gehört haben, und dasselbe soll bezüglich des kleinen Plönswerder (von welchem die Karte ebenfalls nichts mehr ergiebt) bis zum Jahre 1677, in welchem Jahre die Lübecker den Mitbesitz ergriffen hätten, der Fall gewesen sein. Allein dieser Umstand, daß eine offenbar unbedeutende, nahe am Ufer gelegene Insel als zu Mecklenburg gehörig angesehen ist, erscheint um so weniger von Gewicht, als nicht einmal angegeben ist, wodurch sich diese Zugehörigkeit dokumentirt hat. Besitz und Nutzung seitens mecklenburgischer Adjacenten des Sees würden nicht nothwendig auf Zugehörigkeit zu dem Gebiete Mecklenburgs haben schließen lassen. Auch erhellt nicht, wie lange die Insel überhaupt existirt hat, und seit welchem Zeitpunkte sie nicht mehr besteht. — Das Gleiche gilt in verstärktem Maße von der gemeinschaftlich besessenen Insel, deren Alleinbesitz die Mecklenburger nicht einmal zu behaupten vermocht haben, was nicht gerade für das mecklenburgische Hoheitsrecht spricht. — Nach der

von den Parteien anerkannten Karte befindet sich jetzt übrigens nur noch eine Insel (Buchhorst oder Buchwerder) im Dassower See.

4. Endlich ist die von mecklenburgischen Unterthanen auf dem Dassower See und der Pötnitzer Wyk ausgeübte Mitfischerei als Thatbeweis für das mecklenburgische Hoheitsrecht geltend gemacht. Allein mit vollem Rechte ist ihr von Lübeck jede Bedeutung hierfür abgesprochen, weil in derselben für sich eine Ausübung mecklenburgischen Hoheitsrechtes nicht zu finden ist. Dergleichen Berechtigungen können von Privatpersonen auch an den Gewässern fremder Staaten, wie nicht streitig ist, erworben werden (vergl. von Holtzendorff in seinem Handbuche des Völkerrechts Bd. II S. 248, 249); um so weniger beweist ihre Ausübung die Zugehörigkeit des betreffenden Wassers zu einem bestimmten Territorium innerhalb des Deutschen Reiches, in welchem sich völlige Trennung der Territorien, nach ursprünglich bestandener Einheit des Reichskörpers, erst allmählig vollzogen hat, und manche alten Gerechtsame noch in der Zeit vor vollzogener Trennung ihren Ursprung genommen haben. — Etwas anderes wäre es, wenn die Fischereitreibenden ihre Berechtigung durch Verleihung der mecklenburgischen, beziehungsweise der ratzeburgischen Regierung erlangt hätten, und deren Ausübung durch diese Regierungen geregelt wäre, wie Beides auf Seiten Lübecks von Altersher geschehen ist. Dahin gehende Behauptungen sind aber von Seiten Mecklenburgs nicht aufgestellt.

Es erhellt nicht einmal, daß die „Gegenpfändungen", welche in den Fischereistreitigkeiten zwischen Lübeck und den die Fischerei ausübenden Hintersassen der Herren von Parkentin „seitens der Mecklenburger" vorgenommen sein sollen, auf Anordnung der mecklenburgischen Regierung

erfolgt sind, welchenfalls sie als Bethätigungen eines in Anspruch genommenen Hoheitsrechtes angesehen werden könnten. In der detaillirten Darstellung der betreffenden Verhandlungen und des Prozesses am Reichskammergerichte ist übrigens stets nur von den Pfändungsmaßregeln der lübeckischen Behörden die Rede, gegen welche gerichtlicher Schutz gesucht wird, niemals von Pfändungen auf Seiten Mecklenburgs, welcher daher, wenn sie wirklich vorgekommen sein sollten, Lübeck mit eigener Macht sich erwehrt haben wird.

Fehlt es hiernach an jedem Nachweise einer beachtenswerthen Ausübung mecklenburgischen, beziehungsweise ratzeburgischen Hoheitsrechtes innerhalb der streitigen Gebiete, zumal für die letzten Jahrhunderte (das letzte Fahrrecht ist, soweit erhellt, im Jahre 1605 gehalten), so kann auch in den anderweiten Maßregeln der mecklenburgischen und ratzeburgischen Regierung zwecks Wahrung ihrer vermeintlichen Rechte eine Alterirung des lübeckischen Besitzstandes nicht gefunden werden. Bezüglich der zwischen den beiderseitigen Regierungen geführten Verhandlungen erscheint dies nicht zweifelhaft. Denn fürs Erste handelte es sich dabei nur um das — von Lübeck nicht anerkannte — Recht mecklenburgischer Unterthanen (der „Parkentiner", „Dassower") zum Mitfischen in der Pötnitzer Wyk, dem Dassower See und den Flüssen Stepenitz, Radegast und Maurine, und keineswegs um das staatliche Hoheitsrecht (Eigenthum) an den gedachten Gewässern, welches zwar von jedem Theile als ihm zuständig behauptet, indessen nach beiderseitigem Einverständnisse nicht zum Gegenstande der angeknüpften Vergleichsverhandlungen gemacht wurde. Es ist daher als richtig nicht anzuerkennen, daß, wie Sohm sagt, „der Streit um die Fischerei als Streit um die Landesgrenzen geführt worden sei". Im Grunde liegt weiter nichts vor, — und dies gilt auch von den prozessualischen Maßregeln — als daß sich die mecklenburgische und die ratzeburgische Regierung ihrer durch Lübeck in ihrem Gewerbebetriebe gestörten Unterthanen angenommen und

deren Rechte zur Geltung zu bringen gesucht haben. Sodann aber haben die Verhandlungen irgend ein Resultat nicht gehabt, da Lübeck die von den Bevollmächtigten vereinbarten Abmachungen nicht genehmigt und schließlich (a. 1749) erklärt hat, „es wolle, bis in puncto causalium das Erkenntniß des Reichskammergerichtes ergehen würde, seine Possession aufrecht erhalten.“ — Nicht wesentlich anders verhält es sich aber auch mit den von Mecklenburg gegen Lübeck vom Jahre 1599 ab beim Reichskammergerichte anhängig gemachten Prozessen wegen Störung und Beeinträchtigung des Fischereibetriebes mecklenburgischer Unterthanen in den gedachten Gewässern durch lübeckische Pfändungen und andere Gewaltthätigkeiten. Auch hier handelte es sich, wenngleich von beiden Seiten das „dominium“ an den fraglichen Gewässern in Anspruch genommen wurde, stets nur um das Fischereirecht, und die von Mecklenburg erlangten Mandate an Lübeck zur Herausgabe der Pfänder beruhten lediglich auf den Reichsabschieden und Kammergerichtsordnungen, nach welchen kein Reichsunmittelbarer gegen einen anderen oder dessen Unterthanen, allein Malefiz ausgenommen, Pfändung ausüben durfte. Die Verhandlungen über die Gerechtigkeit, wegen welcher gepfändet worden, wurden ausdrücklich vorbehalten. Aber diese Verhandlungen, welche nur noch zu einigen weiteren Mandaten wegen erneuerter Pfändungen von Seiten Lübecks führten, nahmen 1616 ein völlig ergebnißloses Ende. Den gleichen Verlauf hatte das in Anlaß wiederholter Pfändung im Jahre 1652 von Neuem eingeleitete Verfahren, welches 1670 mit einem von Lübeck befolgten Mandate auf Restitution gepfändeter Fischereigeräthschaften endete, und das im Jahre 1794 von Mecklenburg-Schwerin allein aus gleichartigem Anlaß extrahirte Verfahren, welches mit der Sentenz des Gerichtes vom 14. November 1800 des Inhaltes abschloß:

> der Stadt Lübeck wird aufgegeben, sich aller Attentate gegen den statum litispendentiae in Hinsicht auf die Ausübung der Fischerei auf dem Dassower See und der Pötnitzer Wyk zu enthalten; beide Theile sollen alle Thätlichkeiten und

wechselseitige Pfändungen unterlassen; die weiteren Ausführungen werden auf das possessorium ordinarium verwiesen; gewisse Fischereigeräthschaften werden den mecklenburger Fischern verboten.

Aus diesem Allem geht klar hervor, daß es sich stets nur um die Fischerei (zuletzt nur noch im Dassower See und auf der Pötnitzer Wyk) und zwar lediglich im possessorio summariissimo gehandelt hat, und daß auch die Frage des Besitzes selbst in dieser Hinsicht unentschieden geblieben ist. Daher sind diese Prozeßverhandlungen nicht geeignet gewesen, den lübeckischen Besitz des Hoheitsrechtes irgendwie zu alteriren (vergl. Kierulff, Entscheidungen des Ober-Appellationsgerichtes Lübeck I S. 382, 383). Wie wenig man an eine solche Wirkung gedacht hat, ergiebt sich recht bezeichnend aus der Bemerkung in Behrens Topographie (1829) S. 32:

„Das Hoheitsrecht auf dem Dassower See ist Lübeck nie bestritten worden, wohl aber der Fischfang, daher die Dassower ein, wiewohl beschränktes, Recht darauf ausüben."

Das Nämliche gilt endlich auch, wie keiner weiteren Ausführung bedarf, von den mecklenburger Rechtsverwahrungen von 1877, 1884, 1885 und 1887. Durch bloße Verwahrungen wird kein Hoheitsrecht erhalten gegenüber einem von der Gegenseite fortgesetzten unvordenklichen Besitze.

Aus den vorstehend dargelegten Gründen hat das Schiedsgericht den obwaltenden Grenzstreit nach dem Antrage Lübecks entschieden.

/gez./ *Meischeider.* *Wienstein.* *Calame.* *Engländer.*
Reincke. *Veltman.* *Boethke.*

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

(L. S.)

Das Reichsgericht, Vierter Civilsenat.

Meischeider.

VII.

Statistik des Consums in Lübeck von 1836—1868.

Von Dr. Gustav Heinr. Schmidt,
Docenten am eidg. Polytechnikum und an der Universität Zürich.

Dem Herrn Staatsarchivar Dr. C. Wehrmann verdankt Verfasser den Hinweis auf die Arbeiten des einstigen Vereins für Lübeckische Statistik, eines Instituts der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit, speciell auf die Reihe von Tabellen über den Verbrauch der wichtigsten Consumtibilien in Lübeck von 1836 bis 1860, und dem Herrn Bürgermeister Dr. Th. Behn die Einsicht in die im Staatsarchive niedergelegten Verwaltungsberichte des Accisedepartements für 1836 bis 1867.

Die bemerkenswerthen consumtionsstatistischen Arbeiten von E. Engel, G. Mayr, G. Hanssen, G. Schmoller, V. Boehmert, C. Lombroso, E. Raseri, A. Husson u. a. zeigen, daß unsere Kenntnisse der Consumtion zu verschiedenen Zeiten, an verschiedenen Orten und bei den verschiedenen Volksklassen wesentlich nur in sofern erweitert werden können, als eine Verbrauchsbesteuerung statt hatte. Erst in neuester Zeit versprechen die Berichte der Schlachthöfe und Markthallen eine weitere Ausbeute, während die Productions- und Handelsstatistik, die schon an und für sich mit manchen Mängeln behaftet sind, nur zu sehr unsicheren, indirecten Schlüssen auf die Consumtion führen

Soweit die Verbrauchsbesteuerung reicht, kann sie für ganze Länder den Consum gewisser Artikel, wie Salz und Tabak, Zucker und Spiritus ermitteln, aber bei der großen Masse gerade der wichtigsten Nahrungsmittel wird die exacte Beobachtung nur dort

die Verbrauchsvorgänge erfassen können, wo ein engbegrenztes, festumschlossenes Verbrauchsgebiet, womöglich ohne eigene Production existirt, wie bei dem besonders in Frankreich hoch entwickelten aber auch in Deutschland früher weit verbreiteten System der Thorzölle, des Octroi, der Accise.

Das der Accise in Lübeck unterliegende Gebiet umfaßte nur die innere Stadt mit ihren vier Quartieren, dem Jacobi-, dem Marien-Magdalenen-, dem Marien- und dem Johannisquartier, so daß die Vorstädte St. Jürgen, St. Lorenz und St. Gertrud, das Städtchen Travemünde und das Landgebiet ausgeschlossen blieben.

Ueber die Bevölkerungszahl des accisepflichtigen Gebietes giebt uns das erste Heft der vom damals neu errichteten statistischen Bureau des Stadt- und Landamtes 1871 herausgegebenen Statistik des Lübeckischen Staates Nachweis, indem es die Ergebnisse der für uns in Betracht kommenden Volkszählungen von 1815, 1845, 1851, 1857, 1862 und 1867 vorführt.

Die Volkszählung von 1815 ward angeordnet, um die Grundlagen für die vom Deutschen Bunde geforderten militairischen und pecuniairen Leistungen zu gewinnen; sie wurde vom 10. bis 12. November durch freiwillige Sammler der einzelnen Armenbezirke unter Leitung der Bewaffnungs-Deputation der Bürgergarde ausgeführt. Die Resultate dieser Zählung sind nur in ihren Hauptziffern veröffentlicht worden.

In den nächstfolgenden 30 Jahren kam eine allgemeine Bevölkerungsaufnahme, obgleich mehrfach vorbereitende Schritte zu einer solchen geschehen sind, nicht wieder zu Stande. Erst seit dem Jahre 1845 hat Lübeck öfter wiederholte Volkszählungen aufzuweisen, dank den Bemühungen des 1838 gegründeten statistischen Vereins.

Das Verfahren bei den vier Volkszählungen von 1845, 1851, 1857 und 1862 war in gleichmäßiger Weise folgendes: Die Aufnahme geschah durch Chargirte (Ober- und Unteroffiziere) der Bürgergarde, die durch familienweise erfolgtes Umfragen in den

einzelnen Zählungsbezirken die Zahl der Bewohner und deren Eigenschaften ermittelten und in Listen eintrugen.

Diese Erhebung und die auf Grund derselben erfolgten Zusammenstellungen ergeben jedoch nicht die factische Bevölkerung, d. i. die am Zählungstage anwesenden Personen, sondern die sog. Zollvereins-Abrechnungs-Bevölkerung. Darunter fallen die dauernd Anwesenden, unter Ausschluß der nur vorübergehend als See- und Flußschiffer, als Reisende in den Gasthöfen und als Gäste in Familien Anwesenden, und die nicht über ein Jahr als See- und Flußschiffer, oder anderweitig, etwa zu Besuch, auf Land- und Seereisen Abwesenden.

Die Zählungen begannen jedesmal am 1. September und wurden bis zur vollständigen Durchzählung fortgesetzt, jedoch war der Anfangstag allein maßgebend. Die Listen der einzelnen Zähler wurden in Hauptlisten übertragen, und hieraus unter Leitung von Mitgliedern des statistischen Vereins die tabellarischen Zusammenstellungen nach einem für alle vier Volkszählungen gleichmäßigen Schema angefertigt.

Die Volkszählung vom 3. December 1867 fand statt gemäß dem für das gesammte Bundesgebiet geltenden Beschlusse und unter geringfügigen Abweichungen nach dem preußischen Formular. Hierbei wurde für die Stadt Lübeck das Princip der Selbstzählung angenommen. Freiwillige Zähler stellten die Listen den einzelnen Haushaltungsvorständen zu und prüften beim Abholen die Richtigkeit der Eintragungen. Die vorgeschriebene Berechnungsweise der Bevölkerung war eine dreifache: nach ihrer Eigenschaft als factische, als Zollvereinsabrechnungs- und als Staatsangehörigkeits-Bevölkerung. Die Zollabrechnungsbevölkerung der inneren Stadt bleibt hinter deren factischen Bevölkerung um 50 Köpfe, also um ca. 1½ pro mille zurück. Die geringfügige Differenz zeigt, daß der veränderte Berechnungsmodus auf die ermittelte Zahl der Bevölkerung keine wesentliche Einwirkung geübt hat.

Die genannten Volkszählungen ergeben für die innere Stadt Lübeck:

in den Jahren	1815	1845	1851	1857	1862	18[illegible]
die Bevölkerungsziffern . .	24 143	25 360	26 098	26 672	27 249	30 5[illegible]
also eine jährliche Zunahme von						
in absoluten Zahlen .	—	40,7	123	95,7	115,4	65[illegible]
in %	—	0,168	0,485	0,367	0,433	2,4[illegible]

In dem die angeführte Bevölkerungszahl aufweisenden Gebiete der Stadt Lübeck ist die Accise in doppeltem Sinne ein Geschenk Napoleons. Denn einerseits bedurfte die Stadt nach den vielen Drangsalen, die sie erlitten, unter der Last der öffentlichen Schulden, die sie seit 1806 contrahirt hatte, neuer Quellen, um die vermehrten Ausgaben zu decken, und Verwaltung und Bürgerschaft bemühten sich vereint neue Hülfsquellen aufzufinden; andererseits war aus der französischen Verwaltung das Octroi bekannt geworden, das nun den städtischen Verhältnissen gemäß zur „Consumtions-Accise" gestaltet wurde. (Verordnung vom 12. Febr. 1814.)

Daß die Accise ein Danaergeschenk sei, lehrt uns schon eine Eingabe der Bäcker aus 1814. Das Wohl des Volkes erfordere wie der Wohlstand des Bäckergewerbes Steuerfreiheit oder höchstens ganz geringe Steuern für die nothwendigsten Lebensbedürfnisse als Brod, Mehl, Grütze, Graupen. Die Besteuerung dieser laste vorzugsweise auf dem Armen, der verhältnißmäßig mehr Brod verzehre als der Reiche. Der Lübeckische Bäcker sei viel schlechter gestellt durch Taxe, Zoll und Mahlgeld als seine dänischen und eutinischen Genossen, er habe auf das schwarze Roggenbrod fast keinen Gewinn, der lediglich aus dem Verbacken des Weißbrodes hervorgehen müsse.

Die Accise betrug in der Regel 5 % von dem Werthe des Gegenstandes, den sie traf, nur bei Luxusgegenständen ging sie höher; aber die Proteste hörten nicht auf; so petitionirten 1828 die vier großen und zubehörigen Aemter gemeinsam um Ermäßigung des Tarifes.

Der 1814 erlassene Tarif enthielt nach seinen verschiedenen Revisionen folgende Sätze. Für Weizen zu Mehl pr. Sack 2 ℳ; für Roggen, Gerste und sonstiges Getreide zu Mehl pr. Sack 1 ℳ 8 ß; für Brod und Backwerk während der Jahrmärkte pr. 100 ℔ 1 ℳ 8 ß — 2 ℳ; für Ochsen und Kühe pr. Stück 13 ℳ 8 ß; für Kälber 2 ℳ 12 ß; für Hammel und Schafe 1 ℳ 12 ß; für Schweine 3 ℳ; für Spanferkel und Lämmer 6 ß; für frisches Fleisch pr. ℔ 3/4 ß; für Schinken und Speck pr. ℔ 1/2 ß; für Rehe pr. Stück 2 ℳ; für Hirsche und Wildschweine 4 ℳ; für Wildfleisch pr. ℔ 3 ß; für Milch pr. Karre 3 ß, pr. Tracht 1 ß; für Butter pr. ℔ 1/2 ß; für Mecklenb. und Holstein. Käse pr. ℔ 1/4 ß; für Holländ. Käse pr. ℔ 1/2 ß; für Englischen und Schweizer Käse 1 ß; für Mengkorn zum Viehfutter pr. Sack 12 ß; für Mengkorn zu Branntwein und Essig pr. Sack 1 ℳ 8 ß; für Wein pr. Flasche 1 ß; für Rum und Arrac pr. Flasche 2 ß; für Brennholz pr. Faden 1 ℳ 6 ß.

I.

Verbrauchsmengen in absoluten Zahlen.

Tab. 1.

Tab. 1.

Verbrauch an Brodkorn, Mehl, Grütze, Graupen, Backwerk und Kartoffeln.

Im Jahre	Weizen Scheffel	Roggen Scheffel	Gerste Scheffel	Mehl, Grütze und Graupen Pfund	Brod und Backwerk Pfund	Kartoffeln Scheffel
1836	108 259,5	46 150,25	4 312,25	238 959,5		90 885
1837	114 227	51 577,5	5 251,5	224 687,5		87 806
1838	101 435	54 192	4 916	225 640		98 620
1839	89 084,5	58 149,75	4 375,75	280 193,5		98 748
1840	93 011,5	62 318,5	6 550,5	275 887		113 244
1841	100 469	56 091	6 219	277 898		103 896
1842	97 744	58 416	7 152	325 683		109 124
1843	101 912	49 842	6 063	272 965,5		112 004
1844	120 994	50 857	5 641	182 140,5		117 637
1845	115 728	51 388	6 580	226 965		85 118
1846	91 252	63 606	4 170	324 212,5	5 391	83 733
1847	75 468,5	61 682,25	4 270,25	935 655	14 070	96 505
1848	95 553,5	54 194,75	4 494,75	415 281,25	6 519	85 305
1849	107 516	56 312	3 712	287 619	6 965	85 887
1850	105 148	52 884	2 880	373 706	5 703	95 655
1851	116 428	53 294	2 814	226 843	7 006	92 358
1852	109 346	50 613	4 719	197 243,75	7 900	100 193
1853	104 869	58 832	6 292	217 387,5	7 838	99 113
1854	91 067	61 450	6 616	224 781,25	10 985,5	113 245
1855	89 599	57 905	4 473	207 587,5	8 598,75	107 543
1856	94 248	72 023	5 277	300 806,25	18 685	124 802
1857	113 881	51 841	3 420	305 737,5	9 185	112 434
1858	92 800	46 927	2 339	288 243,75	8 254	111 021
1859	95 458	46 928	2 252	181 890,63	7 276	102 652
1860	98 652	52 227	2 345	151 912,5	4 851	124 003
1861	175 914		—	173 787,5		108 850
1862	171 077		—	195 006,25		126 566
1863	168 138		—	202 700		123 668
1864	172 224		—	245 118,75		114 229
1865	172 015		—	259 818,75		128 217
1866	158 635		—	327 375		123 334
1867	151 635		—	489 066,67		136 777
1868	140 981		—	517 190,63		148 480
1836—1845	104 286,5	53 898,5	5 706,1	253 102		101 708,[illegible]
1846—1855	98 624,8	57 077,3	4 443,1	341 031,7	8 097,6	95 953,[illegible]
1856—1860	99 007,8	53 989,2	3 126,6	245 718,1	9 650,2	114 982,[illegible]
1861—1865	171 873,6		—	215 286,3		120 306
1866—1868	150 417		—	444 544,1		136 197

Der Roggen-, Weizen- und Gersteſcheffel faßt 34,69 Liter, dagegen der Haferſcheffel 39,51 Liter. Das übliche Handelsmaaß war jedoch nicht das geſtrichene ſondern das gehäufte Maaß. Da die Kornmaſſe in einem Scheffel nicht nur von dem Grade der Häufung abhing und von der durch gewaltſames Einſchaufeln oder Schütteln mehr oder weniger feſten Lagerung in dem Gefäße, ſondern auch von der Beſchaffenheit des Kornes ſelbſt, beſonders von der Trockenheit desſelben und der Reinheit von viel Platz einnehmender aber wenig wiegender Spreu, ſo erklärt ſich die Verſchiedenheit der Angaben über das Normalgewicht eines Scheffels Korn.

Indem der Bauer bei dem Kaufgeſchäft als der ſchwächere Theil daſtand, ſuchte er, der mit ſeinem Korn aus der Ferne mit Mühe herangekommen war, durch ein möglichſt voll gehäuftes Maaß den Plackerein beim Abnehmen ſeiner Waare aus dem Wege zu gehen. Nach perſönlichen Erkundigungen bei Kaufleuten, Müllern und Landwirthen haben wir als durchſchnittliches Gewicht einer Tonne von 4 Scheffeln bei Weizen 240 ℔, bei Roggen 224 ℔, bei Gerſte und Kartoffeln 192 ℔ und bei Hafer 160 ℔ angenommen.

Unterwirft man die einzelnen den Verbrauch an Weizen, Roggen, Gerſte, Mehl, Grütze, Graupen, Brod, Backwerk und Kartoffeln darſtellenden Zahlenreihen der Tab. 1 einer näheren Betrachtung, ſo ſpringt in die Augen, daß der Weizenverbrauch doppelt ſo beträchtlich iſt als der Roggenverbrauch, und daß der Verbrauch an beiden Kornarten in den 33 Jahren ſich nicht weſentlich verändert, während die Einfuhr von ſchon zu Mehl, Grütze, Graupen, Brod und Backwerk verarbeitem Getreide ſich ungefähr verdoppelt und der Kartoffelconſum im großen ganzen allmählich etwas zunimmt.

Die auffallendſten Erſcheinungen haben wir vor uns in dem Theuerungsjahr 1847 und unter den Wirkungen des Krimkrieges und partiellen Mißwachſes 1854—1856.

Der Weizen, der im Durchſchnitt der Jahre 1836—45: 58 ⅔ ß

pr. Scheffel gekostet hatte, schnellte in 1847 auf durchschnittlich 96½ ß und für den Mai des genannten Jahres sogar auf 137 ß hinauf; dagegen stieg der Preis des Roggens von 40⅔ ß als Durchschnitt für 1836—45, für 1847 auf 62½ ß und im Maximum für den Maimonat auf 92¼ ß.

Der Consum an Weizen nahm in Folge dessen stark ab, von 104 286,5 Scheffel, durchschnittlich in den Jahren 1836—45, fiel er auf 75 468,5 Scheffel in 1847. Dieser Abnahme des Verzehrs von Weizen steht keine Roggenconsumverminderung zur Seite, der durchschnittliche jährliche Verbrauch von 53 898,2 Scheffel für 1836—45 wird im Jahre 1847 mit 61 682¼ Scheffel sogar übertroffen.

Da der in Brodform auftretende Weizenconsum im Norden schon den Anstrich von Luxus hat, so war der hohe Preis für Viele Antrieb, als Brod den billigeren Roggen in größerem Maße zu verzehren. Daneben wurde während der Theuerung Roggen- und Weizenmehl in beträchtlicher Menge aus Rußland und Schweden eingeführt, begünstigt durch den Umstand, daß durch Verordnung vom 29. Mai 1847 von Anfang Juni bis Ende August zur Erleichterung des Nothstandes die Acciseansätze für Weizen- und Roggenmehl wie für fremdes feines und grobes Roggenbrod auf die Hälfte ermäßigt wurden. Von Roggenbrod war die Acciseerhebung vom 1. Mai bis Ende Juli sogar gänzlich suspendirt worden.

Der zahlenmäßige Erfolg dieser Maßregeln tritt darin zu Tage, daß die Mehl-, Grütze-, Graupen- und Brodeinfuhr von 253 102 ℔ im Durchschnitt der Jahre 1836—45, in 1847 auf 949 725 ℔ stieg. Man wird geneigt sein, eine bedeutende Steigerung des Kartoffelconsums anzunehmen, aber diese Vermuthung geht durchaus fehl, denn dem mittleren Kartoffelverbrauch von 101 708,2 Scheffel für 1836—45 stehen für 1847 nur 96 505 Scheffel gegenüber. Einestheils mag die in 1845 zuerst aufgetretene Kartoffelkrankheit den Uebergang von Getreide- zur Kartoffelnahrung verhindert haben, anderntheils aber ward durch eingeführtes Mehl und Brod der Ausfall an Weizen in Körnern vollständig gedeckt.

Aehnlich liegen die Verhältnisse 1854—1856. Die theilweise Sperrung der Zufuhren zur See und die allgemeine Theuerung bewirkten eine Abnahme des Weizenconsums, ohne daß jedoch diesmal der Consum von Roggen wie von als solchem eingeführten Mehl, Grütze und Brod bemerkenswerth gestiegen wäre. Dagegen wurden Kartoffeln in diesen Jahren etwas häufiger gegessen.

Die Thatsache, daß der Consum an Gerste abnimmt von durchschnittlich 5 706,1 Scheffel jährlich in 1836—45 auf 4 443,1 Scheffel in 1846—55 und auf 3 126,6 Scheffel in 1856—60, und daß er dann ganz verschwindet, erkläre ich theils dadurch, daß die Gerste immer mehr in Mehl- und Grützeform eingeführt wurde, theils damit, daß früher Gerste auch in Klößen und Pfannkuchen verbraucht wurde, was jetzt aufgehört hat.

Tab. 2.

Verbrauch an Schlacht- und Mastvieh, gesalzenem und geräuchertem Fleisch:

Im Jahre	Ochsen	Kühe	Kälber gemäst.	Kälber nücht.	Schweine	Ferkel	Hammel und Schafe	Lämmer	Gesalzenes u. geräuch. Fleisch
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Pfund
1836	1185	584	3438	2841	3989	2410	4665	2615	88 361
1837	1254	610	3351	2591	3684	2366	4602	2536	86 610
1838	1154	610	3322	2837	4221	3168	4937	2425	92 587
1839	1187	616	2185	4745	3506	3661	4920	2058	79 890
1840	1028	620	1985	4787	3147	3052	6376	2152	81 515
1841	1007	616	2176	5005	3685	2393	5326	1864	98 259
1842	955	688	2141	5038	3313	2644	6519	2026	99 511
1843	876	701	2049	5093	3387	1958	6453	2197	84 426
1844	1003	700	2360	5476	3141	1695	6358	2249	80 353
1845	884	719	2004	4943	3389	2615	6046	2000	78 708
1846	742	762	1454	5555	3036	3147	5680	1900	67 254
1847	681	899	1389	5867	1775	2049	5610	1747	59 470
1848	635	906	1541	5466	1876	1545	5376	1461	55 430
1849	562	982	1833	5087	2476	2009	5416	1848	68 559
1850	580	1145	1800	4895	3362	2377	6026	1909	70 138
1851	608	1332	1841	4876	3961	2657	6629	1826	71 207
1852	622	1364	1903	5622	3295	2298	6448	1875	60 942
1853	583	1533	1541	6143	2558	2155	6031	1423	60 036
1854	456	1468	1504	5085	2916	1744	6483	1259	52 772
1855	465	1442	1711	5260	2883	1819	5139	973	57 992
1856	533	1710	1338	5957	2895	2523	5412	1054	57 243
1857	509	1749	1454	5744	2831	2196	5761	1161	63 526
1858	508	1669	1317	5172	2863	2342	5413	1091	72 037
1859	498	1626	1110	4978	3019	3094	5076	1012	71 427
1860	507	1690	1229	5160	2537	3749	4711	1023	74 310
1861	675	1388	1451	5181	3173	2450	5129	980	60 343
1862	656	1545	1636	5327	3448	2225	5984	953	61 595
1863	639	1997	2042	5894	4394	1945	5758	1013	59 121
1864	668	2165	2337	5788	6656	1085	6277	1056	78 464
1865	680	2310	2977	5840	6522	327	7304	1168	69 978
1866	707	2354	2736	5143	7288	540	6771	1134	64 254
1867	773	2032	2348	5609	8034	294	6153	1016	77 287
1868	908	2167	2274	6586	8033	345	6284	1055	71 356
Im Durchschnitt der Jahre									
1836–1845	1053,3	646,4	2501,1	4335,6	3546,2	2596,2	5620,2	2212,2	87 022
1846–1855	593,4	1183,3	1651,7	5586,6	2813,8	2180	5883,8	1622,1	62 380
1856–1865	587,3	1784,9	1789,1	5504,1	3833,8	2193,6	5682,5	1051,1	66 804,4
1866–1868	796	2184,3	2452,7	5779,3	7785	393	6402,7	1068,3	70 965,7

Die Tabelle 2 zeigt uns den am meisten in Betracht kommenden Fleischverbrauch in seiner Größe und in seiner Vertheilung auf die einzelnen Fleischgattungen. Allerdings ist auch in Lübeck, wie fast überall, das Gewicht der geschlachteten Thiere nicht erhoben worden. Die Nachweisungen beschränken sich auf die Stückzahl.

Wie im allgemeinen der Fleischconsum in den ersten Jahren unserer Periode am beträchtlichsten ist, so steht auch der Verzehr von Ochsen bei weitem am höchsten in dem ersten Decennium mit 1053,3 Stück jährlich, im folgenden Jahrzehnte sinkt er fast bis auf die Hälfte, auf 593,4 durchschnittlich, für das Jahr 1854 sogar auf 456 Stück, in dem dritten Jahrzehnte mit 587,3 Stück jährlich nimmt der Ochsenconsum noch etwas ab, hebt sich aber wieder für 1866—68 auf 796 Stück.

Dagegen wächst der Verbrauch von Kühen ohne Unterbrechung sehr stark. Dem zehnjährigen Durchschnitt für 1836—45 mit 646,4 Kühen jährlich entsprechen für 1846—55 jährlich 1183,3 Stück, für 1856—65 jährlich 1784,9 Stück und für 1866—68 jährlich 2184,3 Stück. Wir haben also in einem Drittel Jahrhundert mehr als eine Verdreifachung der Zahl der jährlich verzehrten Kühe vor uns. Selbst die fünfziger Jahre bringen so gut wie keine Unterbrechung der steigenden Bewegung des Kuhverzehrs, während sie in Bezug auf die Ochsennahrung ganz außerordentlich niedrige Zahlen aufweisen.

Der Verbrauch von Mastkälbern sinkt von 1836 bis 1859 allmählich von 3438 Stück auf 1110 Stück, demnach auf weniger als ein Drittel, steigt dann aber rasch auf 2452,7 Stück jährlich im Durchschnitt von 1866—68.

Nüchterne Kälber werden in den ersten Jahren unserer Periode noch vielfach verschmäht, später verdrängen sie zu einem großen Theil die Mastkälber aus dem Consum. Ihre jährlichen Durchschnittsziffern sind für unser erstes Jahrzehnt 4335,6 Stück, für das zweite 5386,6 Stück, für das dritte 5504,1 Stück und für 1866—68 5779,3 Stück.

Der durchschnittliche jährliche Schweine-Verbrauch sinkt von

3546,2 Stück im ersten Jahrzehnt auf 2813,8 Stück im zweiten Jahrzehnt, hebt sich dann erfreulicherweise wieder im dritten Jahrzehnt auf 3833,8 Stück, um sich schon in 1866—68 mit 7785 Stück zu verdoppeln.

Das Essen von Ferkeln hört allmählich auf, Spanferkel werden ein zu theurer Leckerbissen. Da sich eine Mästung verlohnt, werden sie frühestens in einem Gewicht von 120—150 ℔ als Schweine geschlachtet. Von 2596,2 Stück sinkt ihre Zahl auf 2180 Stück in 1846—55, bleibt wenig verändert im folgenden Jahrzehnt und beträgt in 1866—68 nur noch 393 Stück jährlich.

Der Verzehr an Hammel und Schafen ist fast constant. Die Durchschnittszahlen der drei Jahrzehnte sind 5620, resp. 5883,8 und 5682,5, und von 1866—68: 6402,7 Stück jährlich.

Die Zahl der geschlachteten Lämmer sinkt auf kaum die Hälfte, von durchschnittlich 2212,2 Stück in 1836—45 auf 1622,1 Stück in 1846—55 und 1051,1 Stück in 1856—65, welcher Zahl sich 1068,3 Stück jährlich für 1866—68 anschließen.

Die Einfuhr von schon gesalzenem und geräuchertem Fleisch in das Consumtionsgebiet verändert sich nicht wesentlich, sie beträgt 87 022 ℔ für das erste, 62 380 ℔ für das zweite, 66 804,4 ℔ für das dritte Jahrzehnt und 70 965,7 ℔ für 1866—68 durchschnittlich im Jahr.

Dazu ist im Einzelnen manches zu bemerken.

So finden wir bei 1840 und 1842 die Erklärung, daß der Ausfall an Ochsen, Schweinen, Ferkeln und Mastkälbern hauptsächlich durch den holsteinischen Zoll bewirkt sei, da die dänische Handelspolitik den Hansestädten zu schaden und den Verkehr nach Altona und Kiel zu ziehen suchte, wodurch in Lübeck Ende der dreißiger und Anfang der vierziger Jahre eine Stagnation des Handels entstand. Der wesentliche Grund aber für die Thatsache, daß die Zahl der eingeführten Ochsen, Mastkälber und Schweine von Mitte der vierziger bis Mitte der fünfziger Jahre so wesentlich sinkt und dann noch Jahre lang so niedrig bleibt, liegt in der Zollaufhebung in England und der damit verbundenen, zum Theil auch

aus anderen Ursachen hervorgegangenen Preissteigerung auf dem Continent. Aus den Lübeckischen Nachbarländern gingen seitdem ganze Schiffsladungen von Schlacht- und Mastvieh nach England. Betont wird auch die durch die Eisenbahnen erfolgte Annäherung der Productionsländer an die großen Binnenstädte.

An die Stelle der ausgezeichneten jütischen Ochsen traten Kühe und elende nüchterne Kälber in beträchtlichem Maße in die Nahrung der Lübecker Bevölkerung ein.

Der große Ausfall namentlich in Bezug auf den Consum von Schweinen und Ferkeln, aber auch von Ochsen, Mastkälbern, Hammeln, Schafen und Lämmern in dem Theuerungsjahr 1847 kann um so weniger befremden, da der Landwirth bei den hohen Kornpreisen in der Aufzucht und Mast von Vieh keine Berechnung fand, und da fortgesetzt im großen getriebene Schiffstransporte aus den benachbarten Ländern nach England gingen.

Im Revolutionsjahr 1848 finden wir die Nachwirkung aus dem vorigen Jahre, dazu kam die Hemmung der Schiffahrt und die Stockung des Handels in Folge des Schleswig-Holsteinischen Aufstandes (1848—51), sowie die Cholera. Uebrigens würde ohne die stattgehabte und in anderen Beziehungen zu den Beschwernissen zu rechnende Einquartierung fremder requirirter Truppen der Ausfall an Lebensmitteln noch bedeutender gewesen sein.

Im Jahre 1849 steigerte sich der Hauptfleischconsum in allen Gattungen mit Ausnahme des Ochsenfleisches, für dessen weiteres Zurücktreten aus dem Consum noch geltend gemacht wird, daß die Zahl der kleinen Schlächter, die sich fast nur mit Hausiren beschäftigen und dabei manches Kuhfleisch für Ochsenfleisch verkaufen mögen, nicht wenig vermehrt worden sei.

Im Jahre 1850 war die Viehzucht wieder auf ihren normalen Stand gebracht, so daß ein größeres Angebot von Fleisch erfolgte, und diesem Angebot entsprach allgemein ein größerer Consum um so mehr, da sich wegen der Bauten im Hafen und an der Lübeck-Büchener Bahn eine nicht unbedeutende Anzahl fremder Arbeiter in der Stadt aufhielt.

Auch in 1851 war noch eine große Zahl von Eisenbahnarbeitern innerhalb der Acciselinie beschäftigt; zudem brachte dies Jahr für einige Monate eine bedeutende österreichische Besatzung. Doch geben uns die offiziellen Zahlen nur einen Theil des Mehrconsums in diesen Jahren, weil die Acciselinie durch die großen von dem Eisenbahnbau und der Hafenerweiterung hervorgerufenen Veränderungen in der nächsten Umgebung der Stadt so vielfach durchbrochen war, daß die Ueberwachung derselben ungenügend wurde, trotzdem eine neue Accise-Hebungsstelle eingerichtet ward und eine beträchtliche Verstärkung des Accisepersonals erfolgte. Der Mehrconsum in den Jahren 1850 und 1851 erstreckte sich besonders auf Schweine- und Schaffleisch. Als jedoch in 1852 die besonderen consumfördernden Umstände nicht mehr vorhanden waren und einige tausend Consumenten wieder ausfielen, sank damit auch der Schweine- und Schaffleischverbrauch zurück.

Die Theuerungs- und Kriegsjahre 1853—1856 hatten eine weitere beträchliche Einschränkung des Fleischverbrauchs unserer städtischen Bevölkerung zur Folge. Zudem machte sich die Handelskrisis von 1857 noch lange fühlbar. So dauerte die Abnahme des Hauptfleischconsums bis zu Ende der fünfziger Jahre. Dann steigt der Fleischconsum. Der Umstand, daß 1863—64 preußische Truppen in Lübeck einquartiert waren, und daß 1864 gegen 7000 Passagiere mehr mit Dampfschiffen ankamen als 1863 wird nicht unwesentlich auf die Steigerung des Fleischverbrauches mitgewirkt haben. Ebenso machte sich 1867 die verstärkte militärische Besatzung Lübecks geltend und daneben, wie auch in 1868, der nahe bevorstehende, resp. am 11. August 1868 sich vollziehende Anschluß Lübecks an den Zollverein.

Tab. 3.

Tab. 3.

Verbrauch an Milch, Butter und Käse:

Im Jahre	Milch	Butter	Käse feiner	Käse Holstein. u. Mecklenburg.
	Kannen	Pfund	Pfund	Pfund
1836	1 888 245	514 645	28 016	135 400
1837	1 884 285	496 925	30 805	180 050
1838	1 823 055	543 349	28 810	157 250
1839	1 832 415	499 537	26 654	158 100
1840	1 743 150	577 402	23 819	139 225
1841	1 726 275	638 956	22 685	163 100
1842	1 720 735	607 871	29 171	144 888
1843	1 710 645	649 670	37 236	161 888
1844	1 743 825	620 083	36 242	133 900
1845	1 756 245	639 404	41 222	133 175
1846	1 734 705	669 164	23 584	146 187,5
1847	1 745 310	610 805	24 968	115 600
1848	1 799 490	620 071	23 031	108 700
1849	1 824 525	660 354	24 884	112 725
1850	1 853 205	676 956	29 146	125 712,5
1851	1 865 085	691 121	43 496	138 325
1852	1 881 510	678 418	33 943	126 850
1853	1 837 500	699 186	29 504	129 050
1854	1 800 320	678 050	34 955	108 600
1855	1 829 940	648 663	41 734	89 050
1856	1 829 005	624 104	31 623	89 525
1857	1 734 160	619 006	45 805	71 625
1858	1 657 920	580 951	36 210	77 450
1859	1 678 605	582 888	48 870	79 975
1860	1 670 100	596 702	40 715	80 900
1861	1 633 050	562 136	40 536	111 900
1862	1 607 595	569 328	42 290	99 200
1863	1 579 575	640 743	47 180	124 400
1864	1 741 530	683 593	78 109	140 900
1865	1 744 935	703 499	89 905	186 725
1866	1 684 425	746 818	96 511	212 800
1867	1 617 300	785 579	98 952	230 412,5
1868	1 713 015	[615 098	61 579	137 375]
Im Durchschnitt der Jahre				
1836—1845	1 782 887,5	578 784,2	30 466	150 697,6
1846—1855	1 817 159	663 278,8	30 924,5	121 086
1856—1865	1 688 447,5	616 295	50 124,8	106 265
1866—1868	1 671 580	766 198,5	97 731,5	221 606,25
		(1866—1867)		

Milch, Butter und Käse nehmen nach Tab. 3 einen hervorragenden Platz ein unter den Nahrungsmitteln der Bevölkerung von Lübeck.

Daß wir unter dem in Karren à 60 Kannen und Trachten à 15 Kannen angegebenen Milchquantum nur die frische, ganze oder volle Milch zu verstehen haben, darauf deutet eine Preisangabe für 1845. Lübeck kennt so wenig wie der ganze Norden das zweifelhafte Gemisch der sog. halben Milch oder Marktmilch, d. i. der abgerahmten Abendmilch mit der unabgerahmten Morgenmilch, resp. umgekehrt, worunter Paris (A. Husson) und die Schweiz laboriren. Zu diesem Consum an frischer Milch dürfte noch ein ebenso großes Quantum entrahmter süßer Milch und ein gleiches Quantum säuerlicher Buttermilch zu rechnen sein. Leider fehlen hierüber alle Angaben.*) Der Consum an frischer Milch erreichte in den Jahren 1836—45 durchschnittlich die beträchtliche Höhe von 1 782 887,5 Kannen, betrug ein wenig steigend im folgenden Jahrzehnt 1 817 159 Kannen, fiel im dritten Jahrzehnt leider auf 1 688 447,5 Kannen und in 1866—68 noch weiter auf 1 671 580 Kannen jährlich.

Dagegen stieg der Butterverbrauch von 578 784,2 ℔ im ersten Jahrzehnt auf 663 278,8 ℔ im zweiten, fiel allerdings für das dritte Jahrzehnt auf 616 295 ℔ jährlich, aber in 1866—67 steht der Butterconsum höher als je mit 766 198,5 ℔ jährlich.

Der Consum an feinem Käse erreichte von 30 466 ℔ jährlich

*) Herr Polizeirath Dr. Ad. Hach hat die Freundlichkeit, mir zum Correcturbogen mitzutheilen, daß die Unterscheidung zwischen „ganzer" und „abgerahmter" Milch zuerst in der Verordnung, betr. die Controle der in den Handel gebrachten Kuhmilch und Butter, vom 13. Juli 1881 juristisch fixirt worden sei; factisch habe es schon in der behandelten Periode Schillings-, Sechslings- und Dreilingsmilch gegeben, und zwar nicht der Quantität sondern der Qualität nach. Die auf persönlicher Erinnerung ruhende gefällige Mittheilung vermag jedoch über die Beschaffenheit dieser sich wie 1 zu ½ zu ¼ verhaltenden Milchsorten nichts näheres zu bestimmen, und ebenso auch nicht über die Beschaffenheit des behandelten zur Consumtion veraccisten Milchquantums.

im ersten Jahrzehnt im zweiten 30 924,5 ℔, im dritten Jahrzehnt schon 50 124,3 ℔ und in 1866—67 sogar 97 731,5 ℔ jährlich.

Indessen fällt der Verbrauch von Holsteinischem und Mecklenburgischem Käse von 150 697,6 ℔ durchschnittlich in den Jahren 1836—45 auf 121 086 ℔ in 1846—55 und auf 106 265 ℔ in 1856—65; erst 1866—67 gewinnt er die bisher nicht erreichte Höhe von 221 606,25 ℔ jährlich.

Es ist bemerkenswerth, daß die Theuerungsjahre auf den Milchconsum keinen nachweisbaren Einfluß gehabt haben. An Butter mangelte es ebenfalls nicht; zur Ergänzung der nicht genügenden Zufuhr aus der Nachbarschaft gingen in dem einen Jahr 1847 aus den Niederlagen von größtentheils finnischer Butter, die früher in der Stadt weniger bekannt war, 139 678 ℔ in den städtischen Verbrauch über, so daß der Butterconsum nur wenig hinter dem vorjährigen zurückblieb. Auch in der Folge war die Zufuhr finnischer Butter in den Consum Lübecks beträchtlich. Die Jahre des Krimkrieges waren auf den Butterverbrauch ohne nachweisbaren Einfluß, erst nachher fiel in Folge der durchgehend hohen Preise dieses Artikels sein Consum etwas bis zum Jahre 1862, von wannen er schnell zu bedeutender Höhe hinaufging. Ebenso stand der Verbrauch des mageren Holsteinischen und Mecklenburgischen sog. Lederkäses erst nach dem Krimkrieg am tiefsten und wenige Jahre später 1866—67 am höchsten. Der Eingang von feinem Holländischen und Schweizer Fettkäse in das Accisegebiet weist beträchtliche unmotivirte Differenzen bei den einzelnen Jahren auf, die sich nur durch Bedarfsbeschaffung für längere Zeit und Ausgleich der wirklichen Consumtion in zwei bis drei Jahren erklären lassen.

Tab. 4.

Tab. 4.

Verbrauch an Geflügel und Wild.

Im Jahre	Gänse und Kalkuten Stück	Hühner und Enten Stück	Küken und Tauben Stück	Hirsche und Rehe Stück	Hasen Stück	Rebhühner und Schnepfen Stück	Krammetsvögel Stück
1836	12 062	15 426	30 480	128	2049	1174	2934
1837	9 997	15 463	30 018	171	1732	1108	1179
1838	9 666	15 780	28 825	131	1922	1549	1416
1839	9 378	14 509	26 571	126	1864	2094	228
1840	9 302	13 693	27 344	127	1728	1947	3492
1841	9 547	15 391	31 085	152	1848	1552	1902
1842	10 134	17 012	28 808	110	2353	2236	2262
1843	6 906	14 843	25 163	117	2095	1655	654
1844	6 881	14 639	27 505	128	1757	1385	870
1845	6 215	15 044	26 681	119	1535	1550	3300
1846	9 085	13 811	24 377	136	1566	1563	540
1847	5 216	10 026	12 509	166	1753	1427	108
1848	5 123	8 860	17 378	226	1182	808	156
1849	5 704	10 448	17 420	217	1140	701	384
1850	6 700	11 093	16 125	114	863	831	606
1851	6 236	11 529	15 860	50	766	1036	264
1852	7 359	11 447	17 237	35	878	1434	108
1853	5 773	11 176	15 072	34	1138	1621	230
1854	6 037	8 891	14 227	65	1185	900	34
1855	4 732	8 388	15 751	55	1237	728	288
1856	4 484	8 606	12 234	77	970	1092	1182
1857	5 412	8 963	18 544	54	1203	1297	516
1858	3 986	8 478	16 301	87	1305	1687	1356
1859	6 133	9 407	17 006	104	1147	2019	126
1860	4 631	9 939	14 834	114	1066	1771	2766
1861	4 953	10 279	13 781	98	996	2117	179
1862	3 942	8 619	12 493	87	980	1406	233
1863	5 213	9 184	14 525	110	712	876	16
1864	4 704	10 403	16 987	113	847	1258	263
1865	5 160	11 538	17 872	143	968	1697	184
1866	5 249	10 146	15 638	109	727	1824	107
1867	4 987	9 001	14 327	115	820	2060	136
1868	5 042	7 786	14 280	83	868	1903	122
Im Durchschnitt der Jahre							
1836—1845	9 008	16 180	28 248	130,9	1889,3	1625	1823,[illegible]
1846—1855	6 196,5	10 566,9	16 595,6	109,8	1170,8	1104,9	271,[illegible]
1856—1865	4 861,8	9 541,6	15 457,7	98,7	1019,4	1522	682,1
1866—1868	5 092,7	8 977,7	14 748,3	102,3	805	1929	121,[illegible]

Es liegt in dem Charakter der alten noch nicht rechnenden und mehr naturalwirthschaftlichen Zeit: das leben und leben lassen. Noch heute sehen wir in wirthschaftlich zurückgebliebenen Gegenden, namentlich in Gutsdistricten, Hof und Felder voll Geflügel und Wild. Die Begleiterscheinungen der Gänse sind grüne unkrautvolle Brachen statt der reinen erst Kornerträge ermöglichenden Aecker. Die Hirsche und Rehe verwüsten die Saaten der Menschen, und die Hasen ihre Kohlgärten. Hühner, Enten und Tauben pflegen wie alle Hausthiere in zu großer Zahl gehalten und zu schlecht genährt zu werden, um große Erträge liefern zu können. Sobald sein Bewußtsein erwacht, tritt der Mensch in den Kampf gegen die leblose wie gegen die lebendige Natur, er tödtet das überwiegend schädliche Wild und berechnet den Nutzen seiner Hausthiere. Er findet keine Berechnung bei verunkrautetem Acker und nur halb ausgedroschenem Korne, er schränkt lieber die Zahl seiner Gänse, Enten, Hühner und Tauben ein und verlangt die Sicherung seiner Saaten und Weiden vor dem Wilde, er fordert auf seinem Felde das Jagdrecht.

Dieses erwachende Bewußtsein des bäuerlichen Landwirthes prägt sich aus auf Tabelle 4 in dem Consum von Geflügel und Wild in der Stadt Lübeck.

Die Zahl der eingeführten Gänse und Kalekuten fällt von durchschnittlich 9008 Stück in den Jahren 1836—45 auf 6195,5 Stück in 1846—55 und weiter auf 4861,8 Stück in 1856—65, während die Jahre 1866—68 eine geringe Steigerung zu 5092,7 Stück aufweisen.

Die Zahl der zum Consum veraccifeten Hühner und Enten fällt in den gleichen Zeitabschnitten von 16 180 Stück auf 10 566,9 Stück und weiter auf 9541,6 Stück und auf 8977,7 Stück; und die Zahl der Küken und Tauben von 28 248 Stück auf 16 595,6 Stück, und weiter auf 15 457,7 Stück und auf 14 748,3 Stück.

Die hohen Einfuhrziffern für Hirsche und Rehe in 1848 und 1849 und die Minderung ihres Consums in den späteren Jahren, sind der Ausdruck der Einführung der Jagdfreiheit. Der alte Bestand schmolz zusammen, so daß Hirsche und Rehe und ebenso Hasen bedeutend seltener wurden.

Tab. 5.

Tab. 5.

Verbrauch an Fischen aller Art, Krebsen, Krabben, Muscheln, Austern, gesalzenen Heringen und geräucherten Lachsen:

Im Jahre	Fische aller Art, Krebse, Krabben und Muscheln Pfund	Austern Stück	Heringe gesalzen Tonnen	Lachs geräuchert Pfund
1836	1 600 270	97 025	$147\frac{3}{4}$	1150,5
1837	1 593 820	88 175	$191\frac{27}{32}$	1635,5
1838	1 188 320	96 950	$202\frac{23}{32}$	2197
1839	1 200 970	109 375	$219\frac{9}{32}$	915
1840	1 751 950	101 175	228	1390
1841	1 815 500	54 400	195	1716
1842	1 590 660	60 725	$182\frac{11}{16}$	1385
1843	1 315 650	52 800	149	1123,5
1844	1 180 680	45 500	$206\frac{15}{16}$	1445,5
1845	1 307 610	46 800	$139\frac{1}{32}$	1284
1846	1 896 720	47 150	$110\frac{31}{32}$	1535
1847	1 727 315	37 500	$102\frac{13}{16}$	1468
1848	1 423 460	39 075	$169\frac{29}{32}$	596
1849	757 140	61 675	$115\frac{3}{16}$	1120
1850	763 560	57 400	$132\frac{15}{32}$	1853
1851	714 930	67 550	$192\frac{13}{16}$	2585
1852	754 230	75 200	$137\frac{9}{16}$	1279
1853	601 870	63 575	$182\frac{9}{32}$	1220
1854	896 930	50 200	$281\frac{1}{4}$	1431
1855	670 190	51 425	$311\frac{1}{2}$	1385
1856	938 380	65 900	$218\frac{3}{4}$	2302,5
1857	1 300 630	76 525	$206\frac{5}{32}$	2040
1858	763 200	71 875	$220\frac{5}{32}$	1431
1859	651 770	101 025	$180\frac{1}{32}$	1588
1860	909 280	103 525	$149\frac{9}{32}$	2417
1861	745 560	85 925	119	1698,5
1862	851 510	91 950	$76\frac{7}{32}$	1139
1863	921 470	105 350	$109\frac{3}{16}$	1194
1864	1 157 930	117 050	$208\frac{1}{4}$	1661
1865	780 700	79 150	$174\frac{21}{32}$	3007
1866	638 380	93 975	$183\frac{5}{16}$	3436
1867	722 360	96 038	$213\frac{31}{32}$	2701,5
1868	787 260	[37 675]	$193\frac{5}{32}$	3427,5
Im Durchschnitt der Jahre				
1836—1845	1 454 543	75 292,5	186,2	1424,2
1846—1855	1 020 634,5	55 075	173,7	1447,2
1856—1865	902 043	89 777,5	166,2	1847,8
1866—1868	716 000	95 006,5 (1866—67)	196,8	3188,3

Daß Lübeck den Character einer Seestadt hat, zeigt uns die Tabelle 5. Der Consum von frischen, „grünen" Karpfen, Sandarten, Aal, Barschen, Brachsen, Hechten, Stören, Stinten, Rothaugen, Butten, Dorschen, Bretlingen, Heringen, Krabben, Krebsen und Muscheln weist im Durchschnitt der Jahre 1836—45 die stattliche Zahl von jährlich 1 454 543 ℔ auf, leider fällt der Verzehr allmählich unter die Hälfte, in 1846—55 steht er auf 1 020 634,5 ℔ jährlich, in 1856—65 auf 902 043 ℔ und in 1866—68 nur noch auf 716 000 ℔ jährlich.

Als nach 1848 die Hemmung der Schiffahrt und die Stockung des Handels aufhörten, übten die neu eröffneten Eisenbahnen auf den Fischhandel eine nachhaltige Wirkung. Das Absatzgebiet der Fische wurde bis tief ins Inland hinein erweitert. Nun war die leicht verderbende frische Waare nicht mehr auf die Küstenplätze beschränkt; mit dem weniger dringenden Angebot stiegen auch die Preise in den Hafenstädten und der Consum nahm ab. Unter der Einwirkung der Handelskrisis von 1857 stieg der Fischverbrauch noch einmal bedeutend an, aber er sank wieder in den folgenden Jahren fast bis zur Hälfte.

Zu den frischen Fischen kommen als Volksnahrung noch die gesalzenen Heringe in Betracht, deren jährlicher Consum von 186,2 Tonnen durchschnittlich in 1836—45 auf 173,7 Tonnen in 1846—55 und auf 166,2 Tonnen in 1856—65 sinkt, sich aber dann wieder hebt auf 196,8 Tonnen in 1866—68. Der stärkste Verzehr des gesalzenen Herings in den Jahren des Krimkrieges und am Ende unserer Periode lassen ihn als Begleiter der Kartoffeln auf dem Tische des Armen erscheinen.

Der Consum an Austern und Lachs, dieses Luxusessens der Reichen, gewinnt in unserer Periode beträchtlich an Ausdehnung. Der Austernconsum beträgt im ersten Jahrzehnt durchschnittlich 75 292,5 Stück, nach einer Depression auf 55 075 Stück im zweiten Jahrzehnt steigt er auf 89 777,5 Stück im dritten Jahrzehnt und in 1866—67 auf 95 006,5 Stück jährlich. Daneben hebt sich der Verzehr von geräuchertem Lachs von durchschnittlich 1424,2 ℔ in 1836—45 auf 1447,2 ℔ in 1846—55, auf 1847,8 ℔ in 1856—65 und auf mehr als das doppelte der Zahl für das erste Jahrzehnt, auf 3188,3 ℔ jährlich in 1866—68.

Tab. 6.

Tab. 6.

Verbrauch an Obst und Früchten:

Im Jahre	Aepfel und Birnen Scheffel	Getrocknetes Obst Pfund	Citronen und Orangen Stück
1836	23 956	94 525	330 775
1837	15 440	71 900	300 725
1838	19 432	73 050	313 175
1839	10 730	70 200	291 275
1840	22 336	78 700	264 575
1841	22 224	63 000	256 250
1842	43 263	79 475	260 200
1843	26 043	91 875	244 875
1844	33 153	61 975	284 125
1845	14 475	75 875	202 600
1846	28 710	63 700	196 900
1847	26 800	74 675	190 550
1848	15 495	101 225	181 750
1849	34 540	92 650	160 375
1850	23 420	83 650	213 650
1851	27 478	85 475	214 600
1852	31 016	122 125	246 300
1853	29 374	101 675	179 425
1854	5 182	131 625	157 375
1855	17 038	101 200	173 000
1856	6 959	124 775	194 700
1857	48 099	84 275	187 750
1858	38 484	113 950	208 625
1859	22 861	106 675	213 200
1860	33 532	104 875	230 725
1861	8 481	149 175	228 350
1862	36 457	119 475	226 300
1863	26 230	116 350	220 550
1864	35 717,5	125 925	212 050
1865	17 361	114 450	206 850
1866	41 903,5	123 225	233 975
1867	26 746	130 650	202 575
1868	64 022,5	161 862,5	[143 725]
Im Durchschnitt der Jahre			
1836—1845	23 105,2	76 057,5	274 857,5
1846—1855	23 905,3	95 800	191 392,5
1856—1865	27 418,2	115 987,5	212 910
1866—1868	44 224	138 579,2	218 275 (1866—67)

Auf Tabelle 6 sehen wir eine Folge der erfreulichen Thatsache, daß man in den Nachbargebieten von Lübeck eifrig die Bepflanzung der kahlen Kohlhöfe mit guten Obstbäumen betrieb und viel Sorgfalt auf die Pflege derselben verwandte. Unendlich wohlthätig muß die Anpflanzung für die Hausbewohner, jung und alt, geworden sein, wird das Haus doch erst durch den schattigen Garten mit blühenden und fruchttragenden Bäumen und singenden Vögeln ein wahres erquickendes Heim. Leider ist unser nordisches Klima dem Obstbau nicht günstig. Die späten Nachtfröste schaden viel und vernichten oft die reichste Obstblüthe in einem Maße, daß der Ertrag gleich Null ist. Aber nicht immer sind wir beschränkt auf die unvertretbaren, inponderabilen, immateriellen Früchte; in manchen Jahren haben wir außerordentlich reiche Ernten zu verzeichnen, so daß wir sie bei dem Mangel an genügenden Dörrapparaten und bei dem vollständigen Fehlen der Mostpressen nicht einmal bewältigen können. Noch in den letzten Jahren war für gutes Tafelobst nicht mehr als 2—3 *M* per Tonne zu erzielen, so daß es vielfach als Schweinefutter Verwendung finden mußte.

Wie der Obstconsum im großen und ganzen stieg, zeigen uns die Durchschnittszahlen. An Aepfel und Birnen wurden jährlich gegessen in 1836—45: 23 105,2 Scheffel, in 1846—55: 23 905,3 Scheffel, in 1856—65: 27 418,2 Scheffel und in 1866—68: 44 224 Scheffel.

An getrocknetem Obst nahm der Verbrauch in gleichem Maße zu, er betrug im ersten Jahrzehnt 76 057,5 ℔, im zweiten 95 800 ℔, im dritten 115 987,5 ℔ und in 1866—68: 138 579,2 ℔ jährlich.

Dagegen steht der Verbrauch von Citronen und Orangen im ersten Jahrzehnt am höchsten mit 274 857,5 Stück jährlich, er fällt im zweiten Jahrzehnt auf 191 392,5 Stück und steigt wieder im dritten Jahrzehnt auf 212 910 Stück und weiter in 1866—67 auf 218 275 Stück.

Die großen Schwankungen von Jahr zu Jahr im Consum von frischem Obst erklären sich aus der guten oder schlechten Ernte und in Verbindung damit aus der Höhe der Preise; im Jahr 1848 dagegen aus der Furcht vor der Cholera.

Tab. 7.

Tab. 7.

Verbrauch an Salz:

Im Jahre	Lüneburger und Oldesloer Pfund	Englisches Pfund	Im Jahre	Lüneburger und Oldesloer Pfund	Englisches Pfund
1836	50 225	423 410	1856	353 325	433 030
1837	45 150	486 005	1857	227 725	401 570
1838	49 000	468 455	1858	196 000	470 340
1839	38 150	436 800	1859	221 025	398 840
1840	47 950	458 120	1860	233 800	323 830
1841	44 450	404 820	1861	265 650	472 160*)
1842	58 975	511 420	1862	222 775	497 120
1843	67 550	415 870	1863	229 600	388 310
1844	86 625	472 420	1864	438 375	391 560
1845	70 175	458 770	1865	298 025	392 080
1846	66 675	487 240	1866	454 737,5	445 120
1847	59 850	417 950	1867	1 233 312,5	1 076 660
1848	78 835	425 620	1868	[321 562,5	277 550]
1849	52 500	365 560	Im Durchschnitt der Jahre		
1850	76 300	419 220			
1851	122 500	380 290	1836—1845	55 825	453 609
1852	57 225	441 740	1846—1855	136 390	403 560
1853	142 450	480 220	1856—1865	268 630	416 873,3
1854	371 350	386 230	1866—1867	844 025	760 890
1855	336 175	231 530			

*) Englisches und Spanisches.

Der Verbrauch von dem feinen und theuren Englischen Salz fällt von durchschnittlich 453 609 ℔ in den Jahren 1836—45 auf 403 560 ℔ in 1846—55 und hebt sich in 1856—65 nicht höher als auf 416 873,3 ℔ jährlich. Seit 1861 ist Spanisches Salz mit dem Englischen zusammen notirt.

An Lüneburger und Oldesloer Salz wurden durchschnittlich verzehrt im ersten Jahrzehnt 55 825 ℔, im zweiten 136 390 ℔ und im dritten 268 630 ℔ jährlich.

Die exorbitanten Ziffern für 1866 und noch mehr für 1867 sind auf den bevorstehenden Zollanschluß zurückzuführen, sie stellen zweifelsohne nicht den factischen Consum dar.

Tab. 8.

Verbrauch an Korn zum Brauen und Branntweinbrennen.

Im Jahre	Brauerkorn Gerste Scheffel	Branntweinbrennerkorn Roggen Scheffel	Branntweinbrennerkorn Gerste Scheffel
1836	32 763	10 065	10 065
1837	31 426	10 287	10 287
1838	31 140	9 844	9 844
1839	27 947	8 022	8 022
1840	26 634	10 455	10 455
1841	27 058	10 136	10 136
1842	26 394	8 517	8 517
1843	25 529	7 347	7 347
1844	24 030	8 166	8 166
1845	23 628	7 242	7 242
1846	22 500	5 676	5 676
1847	18 199	4 110	4 110
1848	16 585	6 705	6 705
1849	18 315	8 430	8 430
1850	20 004	8 032	8 032
1851	22 296	7 473	7 473
1852	20 620	7 047	7 047
1853	17 171	6 807	6 807
1854	16 569	5 628	5 628
1855	15 010	5 201	5 201
1856	13 746	4 872	4 872
1857	16 933	5 556	5 556
1858	17 652	3 141	3 141
1859	17 907	6 690	6 690
1860	20 312	7 509	7 509
1861	22 072	8 760	8 760
1862	20 167	7 074	7 074
1863	23 390	8 784	8 784
1864	17 484	12 624	12 624
1865	14 128	14 696,5	14 696,5
1866	11 940	13 631,5	13 631,5
Im Durchschnitt der Jahre			
1836—1845	27 654,9	9 008,1	9 008,1
1846—1855	18 726,9	6 510,9	6 510,9
1856—1865	18 379,1	7 970,7	7 970,7

Tab. 9.

Tab. 9.

Verbrauch an Wein, Branntwein, Bier und Essig:

Im Jahre	Wein	Sprit, Rum, Arrac und Liqueure	Fremder Kornbranntwein	Fremdes Bier	Essig: Wein-	Essig: Korn- und Frucht-
	Flaschen	Flaschen	Flaschen	Flaschen	Kannen	Kannen
1836	97 724		1554	18 082	349	1 410
1837	160 191		3150	23 565	1030	2 085
1838	154 593		1725	17 240	675,5	7 095
1839	154 342		1165	18 840	668	15 378,8
1840	150 851		319	16 290	691,5	21 667,5
1841	147 244		2759	15 980	597,5	11 996,3
1842	141 239		716	29 790	583	16 455
1843	127 271	2 566	365	21 255	1179	20 111,3
1844	122 248	4 246	1577	30 142	912,5	24 090
1845	117 381	3 149	757	41 400	811	25 530
1846	114 045	3 722,5	1420	17 805	846,5	22 170
1847	113 919	3 286	423	23 520	828,5	17 640
1848	112 693	3 063,5	153	15 064	733	15 877,5
1849	110 421	3 115,5	396	31 830	811	11 942
1850	112 639	3 155,5	517,5	47 724	827,5	10 048
1851	109 156	3 352	415	51 776	773,5	11 992
1852	112 211	3 402,5	537	120 295	950,5	25 260
1853	109 573	3 263,5	287	126 565	902,5	21 920
1854	104 146	3 197	254	100 510	925,5	22 880
1855	98 259	3 464,5	194	90 362	889,5	6 530
1856	97 776	3 165	134	107 405	838	8 660
1857	92 420	2 977,5	197	136 742	955,5	7 330
1858	96 403,5	21 562	1438	205 080	791	6 182,5
1859	98 831	73 641	—	218 712	1736,5	6 560
1860	96 967	72 279	—	222 727	1623,5	4 947,5
1861	93 832,5	70 319	—	209 796*)	1574,5	—
1862	94 593	69 287	—	257 958	1636	—
1863	91 848	66 655	—	314 121	1500	—
1864	98 624	64 162	—	302 601	1527	—
1865	100 306	68 106	—	301 910	1666	—
1866	100 687	66 453	—	186 376	1578	—
1867	97 470	66 596	—	184 461	1608	—
[1868	67 845	45 431	—	139 270	1137]	—
Im Durchschnitt der Jahre						
1836—1845	138 304,5		1408,7	23 258,4	749,7	14 581,89
1846—1855	109 706,2	3 302,25	459,7	62 545,1	848,8	22 625,95
1856—1865	96 160,1	51 215,4	—	178 133,2	1384,8	6 736
1866—1867	99 078,5	66 524,5	—	185 418,5	1593	(1856-60) —

*) Von 1861—1868 Angabe des fremden Bieres in Tonnen, die zu je 96 Kannen oder 192 Flaschen umgerechnet sind.

Die Tabellen 8 und 9 finden am zweckmäßigsten eine gemeinschaftliche Behandlung. Während Tabelle 8 den Consum an einheimischem Bier und Branntwein in Gestalt der eingeführten Rohstoffe darstellt, zeigt Tabelle 9 den Consum alcoholischer Getränke, in soweit er die eingeführten Fabrikate trifft.

Der Verbrauch an Braugerste fällt von 27 654,9 Scheffeln im Durchschnitt des Jahrzehntes von 1836—45 im folgenden Jahrzehnt auf 18 726,9 Scheffel und weiter auf 18 379,1 Scheffel in 1856—65. Diese Abnahme des Bedarfs an Brauerkorn wird wiederholt hingestellt als eine Folge der hohen Kornpreise, der Consum des einheimischen Bieres scheine als minder nothwendig eine Einschränkung erfahren zu haben.

Wie die Einfuhrziffern des Branntweinkornes zeigen, ging auch die einheimische Branntweinbrennerei zurück. Die mittlere jährliche Consumtionsziffer des Brennerkorns betrug im ersten Jahrzehnt 9008,1 Scheffel, im zweiten 6510,9 Scheffel und im dritten 7970,7 Scheffel an Roggen und ebenso an Gerste. Daß an Kornbranntwein in Lübeck weniger producirt wurde, darauf hatte die Einfuhr von billigem Kartoffelsprit einen nicht zu verkennenden Einfluß. Begünstigt durch die hohen Kornpreise, besonders in 1847 und in den fünfziger Jahren, eroberte sich der Kartoffelsprit den Markt. Ueber diese Concurrenz, die dem Kornbranntwein auch in Lübeck erwuchs, erfahren wir durch archivalische Aufzeichnungen aus 1839, daß sie damals erst seit 12 bis 15 Jahren (seit 1824—27) in der Gegend erschienen war. Kartoffelsprit war gleich bedeutend wohlfeiler als der von Korn gebrannte. Sehr große Fabriken davon seien im Preußischen und allmählich auch im Mecklenburgischen entstanden, er sei ein bedeutender Handelsartikel geworden, der stark von Lübeck exportirt werde. Der schlechtere Geschmack des rohen Produktes habe den Trinkern anfangs widerstanden. Mehr und mehr aber sei die Fabrikation des Sprites vervollkommnet worden. Man habe in neuerer Zeit durch Kohlen, Vitriol und andere Mittel es dahin gebracht, dem Kartoffelsprit den Fuselgeschmack zu nehmen, und ihm durch einige Zusätze,

z. B. von Essigäther, einen weinartigen Geschmack zu geben. In den großen preußischen Fabriken sei diese Veredelung am weitesten gestiegen, und seit zwei, höchstens drei Jahren sei in Lübeck unter dem Namen 3/6 Sprit ein Product aus dem Preußischen, hauptsächlich direct von Stettin, einiges auch auf der Elbe importirt, welches an Reinheit dem echten französischen Weinsprit gleich komme, ihn an Stärke selbst übertreffe, daher statt seiner zu Vermischungen mit Rum, Arrac rc. gebraucht werde und den französischen Sprit mehr und mehr verdränge. Immer aber sei dies Product nichts anderes als verfeinerter Kartoffelsprit, obschon Preis-Courante aus Stettin ihn als französischen Sprit bezeichneten. Aus Stettin eingezogene Nachrichten bestätigten, daß der sog. 3/6 Sprit ein in den dortigen Brennereien aus Feldfrüchten erzeugtes Product sei, und daß er ganz ebenso wie der ordinaire Kartoffelsprit die große den Brennereien bei der Ausfuhr bewilligte Rückaccise genieße. Auch der Preis beweise es, denn während zur nämlichen Zeit der aus Frankreich angelangte Weinsprit mit geringem Nutzen zu 42—46 ℳ verkauft wurde, galt der sog. 3/6 Sprit 32—37 ℳ, der ordinaire Kartoffelsprit 19—25 ℳ. Der 3/6 Sprit vertrage wie der französische eine Vermischung mit Wasser zur Hälfte und gebe dann Branntwein von der gewöhnlichen Stärke.

Sobald die lübeckischen Brenner bei billigeren Kornpreisen nur irgend ihre Rechnung finden konnten, gingen sie wieder an ihr Geschäft. Aber erst die Verordnung vom 21. Mai 1858, wodurch vom 1. Juli an die Accise von Brennerkorn und Kornbranntwein aufgehoben wurde, gab der Industrie, die schon dem Tode nahe war, von neuem Lebensmuth und Kraft. Von nur noch 3141 Scheffel Roggen und ebensoviel Gerste in 1858 stieg der Bedarf in 1865 auf 14 696,5 Scheffel von jedem Korne.

Da nach einer archivalischen Notiz eine Last Roggen, und wohl auch Gerste, 18—20 Anker (à 20 Kannen gleich 36,4 Liter) Branntwein lieferte, demnach der Scheffel etwa 7 1/2—8 Flaschen, so haben wir eine durchschnittliche jährliche Branntweinproduction von rund

140 000, 101 000 und 124 000 Flaschen in den drei Jahrzehnten. Zu dem Consum dieser Eigenproducte gesellten sich an fremdem Kornbranntwein im ersten Jahrzehnt rund 1400 Flaschen, im zweiten an Sprit und fremdem Kornbranntwein rund 3800 Flaschen und im dritten Jahrzehnt an Sprit, Rum, Arrac und Liqueuren 51 200 Flaschen jährlich.

Der Spritconsum geht, von angeblich nur rund 3000 Flaschen im Jahre 1857, in Folge wiederholt stattgehabter Revision der Declarationen der Schankberechtigten im Jahre 1858 auf rund 22 000 Flaschen und im Jahr 1859 sogar auf rund 74 000 Flaschen in die Höhe.

Die Vermuthung, daß die Angaben bei Spirituosen und Wein zu niedrig sind, führt zu einer ständigen Klage in den Verwaltungsberichten des Departements der Consumtionsaccise. Es bestand das System der Pauschzahlung, des Abonnements. Nach Regulativ vom 9. April 1817, betreffend die Consumtionsaccise von Wein und anderen Getränken, war es den Consumenten gestattet, sich durch vorherige Angabe ihres ganzen Jahresverbrauchs der detaillirten Berechnung zu überheben. Zu dem Zwecke ließen sie in die am Centralbureau der Accise eröffneten Register die Summen einzeichnen, die sie halbjährlich zu bezahlen sich verpflichtet erachteten, und falls das Departement diese Entbietungen den Verhältnissen angemessen fand oder auf Grund derselben eine Uebereinkunft traf, hatte es dabei für das laufende Jahr sein Bewenden.

Unter dem 30. Juli 1836 wurde wegen unbefriedigender Erträge eine Revision der Abgabe auf Wein und Spirituosen verfügt und bei Nichteinreichung eines Abonnementsgesuches oder bei Nichtannahme desselben halbjährliche Declaration verlangt. Die eingereichten Declarationen sollten erforderlichenfalls durch einen körperlichen Eid erhärtet werden.

Nach Ablauf des ersten halben Jahres wurde an sämmtliche 3554 Hausbewohner d. i. Haushaltungsvorstände der Stadt — mit Ausnahme der Wirthe u. a., von denen wie bisher eine vierteljährliche Declaration gefordert ward —, ein gedrucktes Formular zur halbjähr-

lichen Declaration geschickt. Allerdings sandten 2182 Hausbewohner das Formular zurück, declarirten jedoch nichts. Das Departement konnte sich das Zeugniß geben, daß es diese Sache mit besonderem Eifer und mit Ausdauer behandelte ohne dabei zu ermüden. Ueber 50 Plenarversammlungen des Accisedepartements, die häufig über 5 Stunden Zeit erforderten, waren fast nur für diesen Gegenstand angesetzt. Mehr als 1000 Bürger wurden vernommen und ihnen bedeutet, daß mit ihrer einfachen Erklärung „nichts verbraucht" die Sache nicht abgethan sei, um so weniger, da sie durch ihre Unterschrift sich erboten hätten, erforderlichenfalls zu beeidigen, daß nicht mehr verbraucht sei. Hatte auch diese weitläufige Procedur hin und wieder einen guten Erfolg, so bemerkte man doch bald, wie in allen Ständen mit wenig Ausnahmen ein jeder sich angelegen sein ließ, diese Abgabe für sich so wenig lästig wie möglich zu machen. Das Departement betont, daß es bei diesen Verhandlungen den Declaranten gegenüber durchaus nicht eine weiche Seite gezeigt habe; hätte man indessen mit einer besonderen Strenge verfahren zu müssen geglaubt, dann wäre unausbleiblich die Abnahme einer großen Anzahl Eide die Folge gewesen, worunter gewiß sehr viele als falsch geleistet zu bezeichnen gewesen sein würden. Diesem vorzubeugen hielt das Departement für angemessen, da es sich häufig nur um wenig Mark, häufiger noch um wenige Schillinge handelte. Nur vier Wirthe und Krüger mußten ihre Angabe beeidigen; daß diese nach ihrem Verkehr nicht mehr als angegeben verbraucht haben sollten, blieb dem Departement ein Räthsel.

Die Verwaltungsbehörde traute immer wieder der Abgabe von Wein und Sprit ein besseres Resultat zu, als trotz aller angewandten Mühe erreicht wurde. Gegen Ende des Jahres 1846 fand wieder eine Hauptrevision dieser Abgabe mit persönlicher Vernehmung einer Anzahl Consumenten statt, doch waren die dadurch erzielten Früchte nicht erheblich. Dagegen wird das ganz außerordentliche Mehr an Sprit für das Jahr 1859 als eine Folge der 1858 veranstalteten gründlichen Revision der Declarationen der Schankberechtigten hingestellt.

Der Verbrauch von Weinessig verdoppelte sich in unserer Periode, die ungefähr das zweite Drittel unseres Jahrhunderts umfaßt. Und das fremde Bier drang siegreich vor in der Eroberung Lübecks. Einem jährlichen Consum von 23 258,4 Flaschen im ersten Jahrzehnt folgt das zweite mit 62 545,1 Flaschen und das dritte Jahrzehnt mit 227 705,2 Flaschen fremden Bieres. Dem entgegen ging der Weinverbrauch von jährlich etwa 118 000 Flaschen im ersten Jahrzehnt auf rund 110 000 Flaschen im zweiten und rund 96 000 Flaschen im dritten Jahrzehnt herunter.

Tab. 10.

Tab. 10.

Verbrauch an Brennmaterialien.

Im Jahre	Holz: Buchen-Faden	Holz: Eichen- und Weich-Faden	Kohlen: Holz-Sack	Kohlen: Stein-Tonnen	Torf: Großtausend Soden
1836	4257$\frac{3}{4}$	3057$\frac{1}{4}$	1589	26 725	14 461
1837	4721	2958	1445	18 473	16 082$\frac{3}{4}$
1838	4675$\frac{1}{8}$	2823$\frac{3}{4}$	1370$\frac{1}{2}$	22 413	16 576
1839	4798$\frac{1}{2}$	3712$\frac{1}{2}$	1655	24 171$\frac{1}{2}$	16 767
1840	3481$\frac{7}{8}$	3031	1432	30 318	16 578
1841	3594	3599	1431	29 447	15 525
1842	4666$\frac{5}{8}$	4164$\frac{3}{4}$	1287	39 856	19 662
1843	4996$\frac{3}{4}$	3435$\frac{1}{2}$	1515	29 169	16 450$\frac{1}{4}$
1844	4451	2890	1397$\frac{1}{2}$	37 401	16 793
1845	5010$\frac{1}{2}$	3776$\frac{3}{4}$	1672	56 709	18 431$\frac{1}{4}$
1846	3627	2887	1061	43 415$\frac{1}{2}$	15 264
1847	5193$\frac{5}{8}$	3664	1414	58 552	18 905
1848	4126$\frac{5}{8}$	2916	1243	45 360	17 269$\frac{1}{4}$
1849	4479	2865$\frac{3}{4}$	1129	69 352	17 907$\frac{1}{2}$
1850	4684	2797$\frac{3}{4}$	1309	72 121	19 730$\frac{3}{4}$
1851	4449	3156$\frac{1}{4}$	1448	80 660	22 909
1852	4736	3363$\frac{1}{2}$	1534	70 823	21 635
1853	4106$\frac{1}{2}$	2876$\frac{3}{4}$	1448	63 335	22 870$\frac{1}{2}$
1854	2442$\frac{3}{4}$	2472	1804	82 456	23 307$\frac{3}{4}$
1855	3759$\frac{1}{4}$	2786$\frac{3}{4}$	1796	74 623	24 612
1856	4581$\frac{1}{4}$	3541	1517$\frac{1}{2}$	93 372	24 397$\frac{1}{2}$
1857	3436$\frac{3}{4}$	2576$\frac{1}{4}$	1733	134 335	22 964$\frac{3}{4}$
1858	3582$\frac{3}{4}$	3279$\frac{1}{2}$	1326	94 731$\frac{1}{2}$	23 236$\frac{1}{4}$
1859	3798$\frac{3}{4}$	2804$\frac{3}{4}$	1597	122 707	22 002$\frac{1}{4}$
1860	3383$\frac{1}{2}$	3383$\frac{1}{2}$	1660	146 980$\frac{1}{2}$	19 130$\frac{1}{4}$
1861	3625	3332	1718	190 040	19 861$\frac{1}{4}$
1862	3467$\frac{1}{2}$	3203$\frac{3}{4}$	1286	171 300	19 531$\frac{1}{4}$
1863	2693$\frac{1}{4}$	2494$\frac{1}{4}$	1554	178 061$\frac{1}{2}$	19 735
1864	2964$\frac{1}{8}$	3047	1381	202 808$\frac{1}{2}$	22 864$\frac{1}{4}$
1865	3237$\frac{3}{4}$	3846	1580$\frac{1}{2}$	279 889$\frac{1}{2}$	26 740$\frac{1}{4}$
1866	2516$\frac{3}{4}$	3494$\frac{1}{2}$	1535	215 308	24 156
1867	2405	3400	1542	225 604$\frac{1}{2}$	24 749$\frac{1}{4}$
1868	2445$\frac{1}{8}$	3662$\frac{1}{2}$	1752$\frac{1}{2}$	254 841$\frac{1}{2}$	24 415$\frac{1}{4}$
Im Durchschnitt der Jahre					
1836—1845	4465,313	3344,85	1479,4	31 468,25	16 832,625
1846—1855	4160,375	2978,575	1418,6	66 069,75	20 441,075
1856—1865	3478,1	3150,8	1535,3	161 422,6	22 046,3
1866—1868	2455,625	3519	1603,17	231 918	24 440,16

Der Verbrauch an Brennmaterialien in der Hauswirthschaft richtet sich vorzugsweise nach der mehr oder weniger starken Kälte des Winters. Ob das Stechen und Backen von Torf in den vielen an die Sandstriche sich anlehnenden Moorstrecken die Kosten und Mühe lohnt, hängt, außer von den Löhnen und Preisen, von der Witterung ab, indem viel Regen die Torfernte vernichtet. Abgesehen von den durch die Witterung verursachten Schwankungen des Torfverbrauchs in den einzelnen Jahren nimmt er beständig zu. Von 16 832,6 Großtausend (zu je 1200) Soden, durchschnittlich im ersten Jahrzehnt, steigt der Torfbedarf auf 20 441,1 Großtausend Soden im zweiten, auf 22 046,3 Großtausend im dritten Jahrzehnt und auf 24 440,2 Großtausend Soden in 1866—68.

Dagegen nimmt der Verbrauch von dem ausgezeichneten Buchen-Klufthölz stetig ab. In manchen Forsten um Lübeck hat man zeitweise die prächtigen alten Bestände wohl zu wenig geschont. Es wurden an Buchenholz durchschnittlich verbraucht in den einzelnen Jahren von 1836—1845: 4465,3 Faden, von 1846—55: 4160,4 Faden, von 1856—65: 3478,1 Faden und von 1866—68: 2455,6 Faden (Forstfaden à 3,9972 m^3).

Der Verbrauch an Eichen- und Weichholz veränderte sich nur wenig; er betrug durchschnittlich im ersten Jahrzehnt 3344,9 Faden, im zweiten 2978,6 Faden, im dritten 3150,8 Faden und in 1866—68: 3519 Faden jährlich.

Ebensowenig schwankte der Consum der einst so wichtigen Holzkohlen; er weist als jährliche Durchschnittszahlen auf: für das erste Jahrzehnt 1479,4 Sack, für das zweite 1418,6 Sack, für das dritte 1535,3 Sack und für 1866—68: 1603,2 Sack.*)

*) Herr Dr. Ad. Hach hat die Freundlichkeit anzumerken: Der Sack, in dem Holzkohlen gehandelt und veracciset wurden, hieß „Füllsack". Es waren Normalkohlensäcke, die den „Kohlenstößern" von der „Wette", der bis 1852 bestehenden Aufsichtsbehörde für Maaß und Gewicht, geliefert wurden; nur solche durften benutzt werden; sie waren 2 Ellen lang und 1½ Elle breit.

Zu den letzten fünf Zeilen der Tab. 1 lese man: „Im Durchschnitt der Jahre".

Den Steinkohlen fiel die doppelte Aufgabe zu: den Holzmangel zu ersetzen und den Dampfmaschinen der anwachsenden Industrie und der Eisenbahnen Heizungsmaterial zu liefern. Vorzugsweise ist es der letztere Umstand, der die riesig schnelle Zunahme des Steinkohlenverbrauchs erklärt. Der durchschnittliche jährliche Consum steigt von 31 468¼ Tonnen (à 1,38 hl) in 1836—45 auf 66 069¾ Tonnen in 1846—55, auf 161 422⅗ Tonnen in 1856—65 und auf 231 918 Tonnen in 1866—68.

II.

Verhältniß der Verbrauchs-Mengen zur Bevölkerung.

Während wir bisher lediglich die Menge der in Lübeck verbrauchten Nahrungsmittel, ohne Rücksichtnahme auf die Bevölkerung, von der sie verzehrt oder verbraucht worden, betrachtet haben, untersuchen wir nunmehr, in welchen Quoten sich die Zufuhrmengen jeweilen auf die einzelnen Consumenten vertheilt haben.

Es ist öfter betont worden, so von Husson und Reinick, daß der Verbrauch nach Köpfen der Bevölkerung nicht genau damit gefunden sei, daß man die verabgabten Mengen auf die Bevölkerung des Accisegebiets vertheile. Es hat die Bevölkerung der äußeren Stadtbezirke einen nicht geringen Antheil an dem Consum, und ebenso die sich vorübergehend in der Stadt aufhaltenden Fremden. Auch kommt die Ausfuhr von zum Consum veracciseten Gegenständen in Betracht. Dem steht aber gegenüber der Verzehr der städtischen Bevölkerung außerhalb des Accisegebietes, die üblichen steuerfreien Minimalmengen und die nie und nirgends ganz fehlende Defraudation. Mögen sich diese Factoren mehr oder weniger compensiren, es mag in manchen Fällen und bei manchen Artikeln die verabgabte Menge um vieles zu niedrig sein, schwerlich wird sie oft und lange bedeutend zu hoch sein. Im allgemeinen dürfen wir den durch Zölle und Besteuerung ermittelten Consum für den wirklich erreichten, nur mehr oder weniger überschrittenen Minimalverbrauch halten.

Das Bedenken, daß die Höhe der Bevölkerung nur durch seltene Zählungen ermittelt wurde, aus denen rein rechnungsmäßig die Mittelzahlen herzustellen waren, ist ein verschwindendes gegenüber unserer Unkenntniß der Zahl der vorübergehend anwesenden Erdarbeiter und einquartirten Truppen und der Dauer ihres Aufenthaltes in dem Consumtionsgebiet. Bis zu einem gewissen Grade wirkten sie aber durch ihre Personen und erstere auch durch ihre Arbeiten dahin, daß sie den selbst verursachten Fehler in unserer Berechnung wieder corrigirten.

Die durch Herübernahme von einem Jahr ins andere bei conservirbaren Verbrauchsgegenständen entstandenen Ungenauigkeiten verlieren sich bei Zusammenfassung mehrerer Jahre in hinreichendem Maaße ebenfalls durch Compensation entgegengesetzter Fehler.

Um nicht mit allzu großen Tabellen zu ermüden, beschränken wir uns auf die Mittheilung gedrängter Zusammenstellungen, die für längere Beobachtungsreihen in übersichtlicher Weise den **Kopfverbrauch** vorführen, wie sich derselbe an den einzelnen Verbrauchsartikeln und an dem Verhältniß der verschiedenen Consumgegenstände zu einander offenbart.

Tab. 11 a.

Verbrauch auf 1000 Einwohner jährlich:

Im Durchschnitt der Jahre	Mittlere Bevölkerung	Brodkorn			Kartoffeln	Mehl, Grütze und Graupen	Brod und Backwerk	Salz	
		Weizen	Roggen	Gerste				Lüneburger und Oldesloer	Englisches
		Scheffel				Pfund		Pfund	
1836—1845	25 157	4145	2142	227	4043	10 061		2219	18 031
1846—1855	26 009	3792	2195	171	3689	13 112	311	5244	15 516
1856—1860	26 791 } 27 402	3699	2015	117	4293	9 172	360	9803	15 213
1861—1865	28 013	6134		—	4295	7 685			
1866—1868	30 527	4928		—	4461	14 562		[21 940	19 647

Tab. 11 b.

Tab. 11 b.

Verbrauch auf 1000 Einwohner jährlich:

Im Durchschnitt der Jahre	Mittlere Bevölkerung	Ochsen (Stück)	Kühe (Stück)	Kälber gemäst. (Stück)	Kälber nücht. (Stück)	Schweine (Stück)	Ferkel (Stück)	Hammel und Schafe (Stück)	Lämmer (Stück)	Gesalzenes und geräuch. Fleisch (Pfund)	Milch (Liter)	Butter (Pfund)	Käse feiner (Pfund)	Käse Holstein. und Mecklenb. (Pfund)
1836—1845	25 157	41,9	25,7	99,3	172,4	141,0	103,2	223,4	87,9	3459,2	132 011	23 007	1203	5990
1846—1855	26 009	22,8	45,5	63,5	207,1	108,2	83,8	226,3	62,4	2398,4	130 141	25 502	1189	4656
1856—1865	27 402	21,4	65,1	65,3	200,9	139,9	80,1	207,4	38,4	2437,9	114 776	22 491	1829	3878
1866—1868	30 527	26,1	71,6	80,3	189,3	255,1	12,9	209,7	35,0	2324,7	101 996	25 372	3236	7338

(Butter und Käse, letzte Zeile: 1866—1867)

Tab. 11 c.

Verbrauch auf 1000 Einwohner jährlich:

Im Durchschnitt der Jahre	Mittlere Bevölkerung	Gänse und Kalekuten (Stück)	Hühner und Enten (Stück)	Küken und Tauben (Stück)	Hirsche und Rehe (Stück)	Hasen (Stück)	Rebhühner und Schnepfen (Stück)	Krammetsvögel (Stück)	Fische, Krebse, Krabben, Muscheln (Pfund)	Austern (Stück)	Gesalzene Heringe (Tonnen)	Geräuch. Lachs (Pfund)
1836—1845	25 157	358	643	1123	5,2	75	67	73	57 819	2993	7,4	56,6
1846—1855	26 009	238	406	638	4,2	45	43	11	39 242	2118	6,7	55,6
1856—1865	27 402	176	348	564	3,6	37	56	25	32 919	3276	6,1	67,4
1866—1868	30 527	167	294	483	3,4	26	63	4	23 455	3146	6,4	104,5

(Austern, letzte Zeile: 1866—67)

Tab. 11 d.

Verbrauch auf 1000 Einwohner jährlich:

Im Durchschnitt der Jahre	Mittlere Bevölkerung	Aepfel und Birnen Scheffel	Getrocknetes Obst Pfund	Citronen und Orangen Stück
1836—1845	25 157	918	4233	10 926
1846—1855	26 009	919	3023	7 359
1856—1865	27 402	1001	3683	7 770
1866—1868	30 527	1449	4540	7 228 (1866—67)

Tab. 11 e.

Verbrauch auf 1000 Einwohner jährlich:

Im Durchschnitt der Jahre	Mittlere Bevölkerung	Flaschen				Kannen		Scheffel		
		Wein	Sprit, Rum, Arrac und Liqueure	Fremder Kornbranntwein	Fremdes Bier	Essig: Wein-	Essig: Korn- und Frucht-	Brauerkorn (Gerste)	Branntweinbrennerkorn (Roggen)	Branntweinbrennerkorn (Gerste)
1836—1845	25 157	5498		56	925	30	580	1099	358	358
1846—1855	26 009	4218	127	18	2405	33	870	720	254	254
1856—1865	27 402	3509	1869	—	8310	51	—	671	291	291
1866—1867	30 199	3281	2203	—	6140	53	—	—	—	—

Tab. 11 f.

Verbrauch auf 1000 Einwohner jährlich:

Im Durchschnitt der Jahre	Mittlere Bevölkerung	Holz: Buchen- Faden	Holz: Eichen- u. Weich- Faden	Kohlen: Holz- Sack	Kohlen: Stein- Tonnen	Torf Großtausend Soden
1836—1845	25 157	178	133	59	1251	669
1846—1855	26 009	160	115	55	2540	786
1856—1865	27 402	127	115	56	5891	805
1866—1868	30 527	80	115	53	7597	801

Auf Tabelle 11 geben wir die jährlichen Verbrauchsmengen der Tafeln 1 bis 10 in ihren größeren Maaßen, im Durchschnitt längerer Zeiträume, reducirt auf 1000 Bewohner.

Die Tab. 11 a entspricht den Tab. 1 und 7; Tab. 11 b den Tab. 2 und 3; Tab. 11 c den Tab. 4 und 5; Tab. 11 d der Tab. 6; Tab. 11 e den Tab. 8 und 9 und Tab. 11 f der Tab. 10. Als neu bringt Tab. 11 nur die Reduction auf die mittlere Bevölkerung der Jahrzehnte und der überschießenden Jahre.

Deutlicher springt das Bemerkenswerthe der Tab. 11 in die Augen, und zugleich erhalten wir ein lebendiges Bild des Individualconsums, wenn wir die „Stücke" und „Scheffel" in ihre kleineren einem Jeden verständlichen Einheiten der Pfunde zerlegen und durch Berechnung per Kopf den Consum des „mittleren Lübeckers" darstellen.

Wir haben schon oben ausgeführt, daß wir das Gewicht eines Scheffels bei Weizen zu 60 ℔, bei Roggen zu 56 ℔ und bei Gerste und Kartoffeln zu 48 ℔ annehmen. In unserer ersten Annahme stimmen wir — unabhängig davon zu einem gleichen Resultat gelangt — überein mit den Mittheilungen des Vereins für Lübeckische Statistik in den Neuen Lübeckischen Blättern von 1847 S. 286 ff. Dagegen ist die Angabe für den Scheffel Roggen mit 52½ ℔ uns besonders im Verhältniß zu dem Gewicht des gleichen Maaßes Weizen zu niedrig erschienen. Daß die verworfene Quelle nicht fehlerlos ist, zeigen übrigens dieselben N. Lüb. Bl. S. 293/294.

Demnach war der Verbrauch auf den Kopf der Bevölkerung an Brodkorn, fremdem Mehl, Grütze, Graupen, Kartoffeln und dem unentbehrlichen Salz folgender:

Jährlich im Durchschnitt der Jahre	Weizen		Roggen		Gerste	Fremdes Mehl u. Brod	Kartoffeln		Salz Lüneb. und Oldesl.	Salz Englisches	Salz zusammen
	℔	ß	℔	ß	℔	℔	℔	ß	℔	℔	℔
1836—45	248,7	243,2	120,0	87,1	10,9	10,1	194,1	67,2	2,2	18,0	20,2
1846—55	227,5	277	123,9	111,6	8,2	13,4	177,1	99,6	5,2	15,5	20,7
1856—60	221,9	276,3	112,8	108,0	5,6	9,5	206,1	99,3	9,8	15,2	25,0
1861—65	360 ℔		374,2 ß		—	7,7	206,2	93,4			
1866—68	285 „		—		—	14,6	214,1	—	[21,9	19,6	41,5]
1836—65	355,8 ℔				—	10,7	192,5	—	5,73	16,23	22,0

Während also der Kopfverbrauch an Weizen stetig sinkt von 248,7 ℔ jährlich im ersten Decennium, auf 227,5 ℔ im zweiten Decennium und auf 221,9 ℔ im folgenden Jahrfünft, zeigt der Roggenverbrauch im zweiten Decennium eine Erhöhung von 120,0 ℔ auf 123,9 ℔, darauf aber fällt auch er auf 112,8 ℔. Von 1861 an ist Weizen und Roggen gemeinsam notirt, so daß eine weitere Scheidung unmöglich wird. Zählen wir auch für die früheren Jahre beide Kornarten zusammen, so erhalten wir an Brodkorn für das erste Jahrzehnt 368,7 ℔, für das zweite 351,4 ℔ und für das dritte 347,4 ℔; dazu kommen an fremdem Mehl, Grütze und Brod 10,1 ℔ resp. 13,4 ℔ und 8,6 ℔ für die drei Jahrzehnte, so daß an Brodkorn und Mehl ein jährlicher Gesammtverbrauch von 378,8 ℔ resp. 364,4 ℔ und 356 ℔ und für 1836—65 von 366,5 ℔ zu verzeichnen ist.

Vergleichen wir die Lübeckischen Zahlen mit den für die mahlsteuerpflichtigen größeren preußischen Städte, an Zahl 118 bis 76, in der Periode von 1838—61 ermittelten Kopfbetreffnissen (Reinick in Zeitschrift des preußischen statist. Bür. 1863. S. 227), so sehen wir dort den größten durchschnittlichen jährlichen Weizenverbrauch in der Stadt Berlin mit 118 ℔ 11 Loth, dem ein Roggenverbrauch von 193 ℔ 8 Loth zur Seite steht, und den kleinsten Weizenconsum in der Provinz Sachsen mit 73 ℔ 5 Loth bei einem Roggenconsum von 260 ℔ 25 Loth. Der niedrigste Roggenverbrauch ist der schon angeführte von Berlin, welcher

dem höchsten Weizenverbrauch entspricht, und der höchste Roggenverbrauch, derjenige in der Provinz Posen mit 290 ℔ 3 Loth entspricht einem Weizenverbrauch von 75 ℔ 22 Loth. Der jährliche Durchschnittsverbrauch für sämmtliche mahlsteuerpflichtigen Städte des Staates betrug an Weizen 94 ℔ 26 Loth und daneben an Roggen 243 ℔ 1 Loth, also zusammen 337 ℔ 27 Loth per Kopf der Bevölkerung.

In erfreulicher Weise hat der Kartoffelconsum in Lübeck keine übermäßig große Ausdehnung erlangt. Die Kopfbetreffnisse sind im ersten Jahrzehnt 194,1 ℔, im zweiten in Folge des Ausbruchs der Kartoffelkrankheit nur 177,1 ℔, im dritten, als man widerstandsfähigere Sorten pflanzte, wieder 206,2 ℔ und danach 214,1 ℔ jährlich. Diese Mengen sind um so weniger beunruhigend, als gewiß ein Theil davon zur Thierfütterung diente, und da andererseits hier die Kartoffeln nicht blos von den Armen verzehrt werden, sondern täglich in allen Klassen der Bevölkerung in mäßigen Quantitäten auf den Tisch kommen.

Der Verbrauch an dem feinen englischen und spanischen Salz fällt in den drei Jahrzehnten von 18,0 ℔ auf 15,5 ℔ und weiter auf 15,2 ℔ jährlich, während der Consum des billigeren Lüneburger und Oldesloer Salzes von 2,2 ℔ auf 5,2 ℔ und auf 9,8 ℔ steigt.

Neben dem Brode nimmt das Fleisch des Schlacht- und Mastviehes den wichtigsten Platz ein in der Nahrung des Menschen. Aber auch hier spielt die Qualität eine große Rolle. In dem vorgeschritteneren England hat man schon lange die Qualität gebührend berücksichtigt, und bezahlt von demselben Thiere gewisse Stücke mit dem dreifachen Preise von anderen. Auch in Frankreich wurden dem Publikum durch die Verordnungen Napoleon III. die Augen geöffnet über den Fleischwerth, während in deutschen Landen dafür noch heute das Verständniß ein recht mangelhaftes ist. Demgemäß fehlt denn auch in den consumtionsstatistischen Arbeiten jeder Hinweis hierauf. Es ist ein gewaltiger Unterschied, ob wir einen jungen, zarten jütischen oder Marsch-Ochsen vor uns haben

oder einen steinalten harten abgetriebenen Zugochsen. Die chemischen Analysen reichen für uns keineswegs aus, weil der menschliche Magen keine Retorte, sondern ein besonders gebauter Organismus ist, der seine eigene Ausnützungsfähigkeit besitzt, die noch wieder verschieden ist nach Racen, Klima, Alter, Beschäftigung und Gewöhnung. Demgemäß muß manchen Nahrungsmitteln, obwohl sie ohne jeden Nahrungsstoff sind, lediglich wegen ihrer mechanischen und nervenerregenden Wirkung ein hoher Ernährungswerth zuerkannt werden.

Für prima Exportwaare dürfen wir nun die nicht große Zahl der in Lübeck geschlachteten Ochsen ansehen. Ihr Consum nimmt in unserer Periode beträchtlich ab besonders durch den einen gewichtigen Aufschwung nehmenden Export nach England. Von 41,9 Stück jährlich auf 1000 Einwohner im ersten Jahrzehnt fällt die Consumtionsziffer auf 22,8 Stück im folgenden Jahrzehnt und auf 21,4 Stück im dritten Decennium, danach in 1866—68 steigt der Consum etwas, aber nicht höher als auf 26,1 Stück jährlich.

Währenddessen nimmt die Zahl der geschlachteten Kühe bedeutend zu. Von 25,7 Stück im ersten Jahrzehnt hebt sie sich auf 45,5 Stück im zweiten, auf 65,1 Stück im dritten Jahrzehnt und auf 71,6 Stück jährlich in 1866—68. Unter ihnen wird gewiß eine beträchtliche Anzahl der den Ochsen an Güte kaum nachstehenden Quieen, d. i. junger castrirter, in den fetten Marschen gemästeter Kühe, gewesen sein.

Auf den Kopf der Bevölkerung kommen von der Hauptfleischnahrung in Pfunden:

Jährlich im Durchschnitt der Jahre	Ochsen	Kühe	Rindfleisch zusammen	Kälber gemästete	Kälber nüchterne	Kalbfleisch zusammen	Schweine	Ferkel	Schweinefleisch zusammen	Hammel und Schafe	Lämmer	Schaffleisch zusammen	Gesalzenes u. geräuch. Fleisch	Im Ganzen
1836—45	20,9	9,0	29,9	9,9	5,2	15,1	21,2	5,2	26,4	8,9	1,3	10,2	3,5	85,1
1846—55	11,4	15,9	27,3	6,4	6,2	12,6	16,2	4,2	20,4	9,1	0,9	10,0	2,4	72,7
1856—65	10,7	22,8	33,5	6,5	6,0	12,5	21,0	4,0	25,0	8,3	0,6	8,9	2,4	82,3
1866—68	13,1	25,1	38,2	8,0	5,7	13,7	38,3	0,6	38,9	8,4	0,5	8,9	2,3	102,0
1836—68	14,2	16,7	30,9	7,7	5,8	13,5	21,2	4,1	25,3	8,7	0,9	9,6	2,7	82,0

Wir haben nämlich, entsprechend einer Annahme des Lübeckischen statistischen Vereins, auf Tabelle 36 seiner Publikationen, als Fleischgewicht des Ochsen 500 ℔, der Kuh 350 ℔, des gemästeten Kalbes 100 ℔, des nüchternen Kalbes 30 ℔, des Schweines 150 ℔, des Ferkels 50 ℔, des Hammels und Schafes 40 ℔ und des Lammes 15 ℔ durchschnittlich angenommen.

Der Verzehr von Rindfleisch hat nur in dem zweiten Jahrzehnt abgenommen, von Mitte der fünfziger an wird er wieder größer, so daß er am Schlusse unserer Periode am höchsten steht.

Der Mastkalbconsum erreicht, in Folge Abnahme der Mästung bei den gestiegenen Butterpreisen, seine anfängliche Höhe nicht mehr, während der Schweineconsum bald wieder die beträchtliche Depression des zweiten Jahrzehnts überwunden hat und stark hinaufgeht. Die sehr geschätzten Fleischschafe der Marschen giebt der Lübecker zum Theil ab an die Engländer, welche sie mit den Franzosen besser zu würdigen und zu kochen verstehen, und doch steht der Lübecker in dieser Hinsicht noch hoch über dem Münchener oder gar Wiener.

Dem Lübeckischen Rindfleischconsum von 29,9 ℔ resp. 27,3 ℔ und 33,5 ℔ in den drei Jahrzehnten entspricht in den gleichen Jahrzehnten im Königreich Sachsen ein Verbrauch von 14,3 ℔ resp. 14,9 ℔ und 18,4 ℔ und dem Schweinefleischverbrauch von 26,4 ℔ resp. 20,4 ℔ und 25,0 ℔ in Lübeck der sächsische von 17,8 ℔ resp. 18,0 ℔ und 25,6 ℔. (V. Boehmert in Zeitschrift des sächsischen statist. Bür. 1876 S. 285.)

Ziehen wir noch zum Vergleiche den jährlichen Hauptfleischverbrauch auf den Kopf der Bevölkerung von München, Berlin und Wien in den drei Jahren 1866—68 heran (G. Mayr in Zeitschrift des bayerischen statist. Bür. 1871 S. 28), so haben wir — für Lübeck das gesalzene und geräucherte Fleisch zum Schweinefleisch gerechnet — in Pfunden:

	an Rindfleisch	an Kalbfleisch	an Schweinefleisch	an Schaffleisch	Zusammen
in Lübeck . .	38,2	13,7	41,2	8,9	102
„ Berlin . .	35,2	5,8	30,8	9,2	81
„ Wien . .	90,0	15,4	21,2	3,4	130
„ München .	84,8	38,2	42,2	4,0	169,2

An Rindfleisch wird am meisten in Wien verzehrt, dem München nahe steht, während Lübeck und Berlin bedeutend zurücktreten. Im Kalbfleischverbrauch steht München unbestritten voran, im Schweinefleischverzehr, da München für 1866 darin eine ausnahmsweise hohe Ziffer aufweist, auf gleicher Höhe mit Lübeck. Der Schaffleischconsum ist am größten in Berlin und Lübeck, ganz unbedeutend in den beiden anderen Städten. In Summa ist der Verzehr an den wichtigsten Fleischarten in Lübeck größer als in Berlin, aber er erreicht nicht die Höhe des von Wien und noch weniger von München. Darum aber ist die Ernährung von Lübeck noch nicht nothwendig eine schlechtere, denn es kommt dazu zunächst die Nebenfleischnahrung und eine bedeutende Fischnahrung, nämlich per Kopf:

	in Pfunden										Tonnen	Stück
Jährlich im Durchschnitt der Jahre	Gänse und Kalekuten	Hühner und Enten	Küken und Tauben	Hirsche und Rehe	Hasen	Rebhühner u. Schnepfen	Krammetsvögel	Fische, Krebse, Krabben, Muscheln	Lachs	Zusammen	Gesalzene Heringe	Austern
1836—45	5,0	2,6	0,6	0,5	0,6	0,06	0,02	57,8	0,06	67,2	0,0074	3,0
1846—55	3,3	1,6	0,3	0,4	0,4	0,04	0,003	39,2	0,06	45,3	0,0067	2,1
1856—65	2,5	1,4	0,3	0,3	0,3	0,06	0,006	32,9	0,07	37,6	0,0061	3,3
1866—68	2,3	1,2	0,2	0,3	0,2	0,06	0,001	23,5	0,10	27,9	0,0064	3,1 (1866—67)
1836—68	3,5	1,8	0,3	0,4	0,4	0,05	0,009	41,5	0,07	48,0	0,0067	2,8 (1836—67)

Für Gänse und Kalekuten haben wir in Anbetracht des Umstandes, daß erstere gewiß weit überwogen haben, das Stück zu 14 ℔ angenommen. Hühner und Enten haben wir zu 4 ℔ angesetzt, Küken und Tauben zu ½ ℔, Hirsche und Rehe zu 90 ℔, Hasen zu 8 ℔, Rebhühner und Schnepfen zu ½ ℔ und Krammetsvögel zu ¼ ℔ das Stück.

Die ganz bedeutende Preissteigerung von Wild und Geflügel ließ den Verzehr von 9,4 ℔ per Kopf im ersten Jahrzehnt auf 6,1 ℔ im zweiten, auf 4,7 ℔ im dritten Decennium und auf 4,4 ℔ in den Jahren 1866—68 sinken. In den gleichen Zeitperioden fiel aus den früher schon angeführten Gründen auch der Fischconsum von 57,8 ℔,

auf 39,2 ℔, auf 32,9 ℔ und auf 23,5 ℔ per Kopf und Jahr. Auch der Verzehr von gesalzenen Heringen fiel ein wenig, von etwa 2 ℔ auf 1½ ℔ per Kopf jährlich. Dagegen wurde der Austernesser nur vorübergehend im zweiten Decennium weniger.

In dem norddeutschen Boiotien, in einem Lande wie Schleswig-Holstein-Mecklenburg, da Milch und Honig fließt, und dazu in einer sehr soliden alten Handelsstadt mit behäbigem Bürgerstande, ohne ein nenneswerthes Proletariat, ist an Milch und Milchproducten ein beträchtlicher Verbrauch zu vermuthen und auch wirklich zu constatiren. Es kommen auf den Kopf der Bevölkerung:

Jährlich im Durchschnitt der Jahre	Liter Milch	Pfund Butter	Käse (Pfund) feiner	Holstein. und Mecklenb.	Käse zusammen
1836—45	132,0	23,0	1,2	6,0	7,2
1846—55	130,1	25,5	1,2	4,7	5,9
1856—65	114,8	22,5	1,8	3,9	5,7
1866—68	102,0	25,4	3,2	7,3	10,5
			(1866—1867)		
1836—68	123,5	23,8	1,5	5,0	6,5
			(1836—1867)		

Die 123,5 Liter unabgerahmter Milch und 23,8 ℔ Butter per Kopf und Jahr führen schon allein der Bevölkerung täglich ein Fettquantum von ungefähr 42,5 gr. zu. Ebensowenig fehlt es an Eiweißstoffen in der Nahrung der Lübeckischen Bevölkerung. Leider vermissen wir für unsere Statistik die Angaben über den Eierverbrauch, wir können aber bemerken, daß Eier in den Speisen der städtischen Bevölkerung, nicht nur in den oft gegessenen Eier- und Pfannkuchen, einen hervorragenden Platz einnehmen. Weiter fehlen Angaben über den Consum der Hülsenfrüchte. Von ihnen werden Linsen nur sehr selten und in geringen Quantitäten verzehrt, aber Bohnen und mehr noch Erbsen pflegen während des Winters alle 8—14 Tage einmal mit Schweinefleisch zu einem kräftigen Mittagsmahle verwandt zu werden. Von Butter werden große Quantitäten in Form der üblichen belegten Butterbrode gegessen. Daneben aber steht noch mit gleicher Verwendung wie die Butter

ein bedeutendes Quantum von Schweineschmalz. Demnach ist die Nahrung des Lübeckers eine glückliche Vereinigung der „geschmalzenen" Kost des Bauern, besonders im Hochland, mit der Fleisch- und Brodkost der meisten Städter.

Zu dem gerne gegessenen schmackhaften Gericht des Backobstes mit Klößen und Fleisch dient ein Theil des getrockneten Obstes, wovon rund 4 ℔ jährlich auf den Kopf der Bevölkerung kommen. Außer den frischen Aepfeln und Birnen werden noch ungenannte, aber beträchtliche Quantitäten von Kirschen, Erdbeeren, Stachelbeeren und Johannisbeeren verzehrt. Letztere dienen in großer Menge zur Bereitung des erfrischenden nordischen Nationalessens der rothen Grütze mit Milch oder Rahm (rød grød med fløde, dänisch).

Der Consum per Kopf der Bevölkerung betrug:

Jährlich im Durchschnitt der Jahre	Pfund: Aepfel und Birnen	Pfund: Getrocknetes Obst	Stück: Citronen und Orangen
1836—45	40,4	4 2	10,9
1846—55	40,4	3,0	7,4
1856—65	44,0	3,7	7,8
1866—68	63,8	4,5	7,2 (1866—67)
1836—68	43,6	3,7	8,6 (1836—67)

Die Bereitung von Fruchtwein ist im Norden leider über die Maßen vernachlässigt. Die Bevölkerung trinkt außer Buttermilch und Kaffe vorzugsweise das leichte obergährige Bier und nur in geringen Quantitäten Wein und Spirituosen:

Jährlich im Durchschnitt der Jahre	Wein	Sprit, Rum, Arrac und Liqueure	Fremder Kornbranntwein	Einheim. Kornbranntwein	Fremdes Bier	Einheim. Bier
			Flaschen			
1836—45	5,5 (zusammen)		0,06	5,5	0,9	165
1846—55	4,2	0,1	0,02	3,9	2,4	108
1856—65	3,5	1,9	—	4,5	8,3	100

Aus diesem Kopfverbrauch an den verschiedenen Consumtibilien läßt sich mit Leichtigkeit der Verbrauch einer mittleren Familie berechnen.

III.

Preise der Consumtibilien.

Eine vollständige Statistik der Preise können wir leider nicht geben. Es liegt uns nur vor: 1) eine Reihe von Aufzeichnungen über die monatlichen Durchschnittspreise des Weizen, des Roggen, der Gerste, der Erbsen, der Wicken und Futtererbsen, des Hafer, des Buchweizen, der Kartoffeln und der verschiedenen Sorten Weizen- und Roggenbrod; sie reichen von 1836 bis 1865; 2) eine Zusammenstellung der Preise und Anzahl der Miethwohnungen in den Jahren 1848—1865; und 3) die Angaben auf der von dem Vereine für Lübeckische Statistik herausgegebenen Tab. XXXVI für das Jahr 1845.

Die Aufzeichnungen verdanken zum Theil ihre Entstehung einer Anfrage des Vereins für Deutsche Statistik in Berlin aus dem Jahre 1846 zwecks Gewinnung möglichst sicherer und detaillirter Angaben über die Lage der handarbeitenden Klassen in Deutschland.

Wir können uns nicht versagen, die für die Geschichte des Kornhandels und der Getreidepreise wichtigen Aufzeichnungen ad 1 mitzutheilen, wenngleich — und auch gerade deshalb weil — ihre allseitige Ausnutzung uns hier nicht möglich ist.

Tab. 12.

Durchschnittspreise des **Weizen** per Scheffel in Schillingen in den Monaten der Jahre 1836—1865.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Octbr.	Novbr.	Decbr.	Differenz zwischen dem * höchsten und dem † niedrigsten Monatspreise in den einzelnen Jahren.
1836	†32 3/4	34	35 2/5	39 3/8	40 1/4	42	41 1/5	43 1/2	44 1/5	47 1/4	*51 1/2	50 3/5	18 3/4
1837	*49	48 1/4	46 4/5	44 1/4	42	41 3/5	39 5/8	37 3/4	†36 3/4	37 1/4	38 3/4	41	12 1/4
1838	†42	42 3/4	44 4/5	48	52 1/8	62	63 1/4	82	71 7/8	75 5/8	84 3/16	*84 3/8	42 3/8
1839	*89 3/8	84 3/8	81 7/8	80 5/8	77 1/2	75 7/8	†69	76 3/8	75 1/2	78	73 1/4	70	20 3/8
1840	72 3/4	70	74 1/4	75	72 1/2	70 5/8	78 1/2	*88	79 1/4	74 3/4	56 3/4	†53 5/8	34 3/8
1841	54 1/4	53 1/2	55 3/4	51 4/5	†50 1/2	53 1/4	62 1/2	74 3/8	70	73 3/16	*79 3/8	76 1/2	28 7/8
1842	74 3/8	71 1/4	69 1/4	70 2/5	71	*76 7/8	73 3/10	61	56 1/5	52 1/2	†48	55 2/5	28 7/8
1843	†52	54	52 4/5	52	52 1/4	57	62	66	*66	65	58 3/4	55	14
1844	55	56 1/4	*57 3/5	54 1/4	54	54	54	52	47 1/4	45 1/4	45	†44	13 3/5
1845	42	†40 1/4	41 3/4	43 1/2	44 1/5	48 1/2	47 3/4	57 3/5	58 3/4	72 3/5	*76 3/8	74 1/4	36 1/8
1846	68 3/4	73	69 1/2	66	66 1/2	66 1/4	†65 1/2	65 1/2	72	79	79 1/2	*80 1/2	15
1847	90 3/4	93	110 1/2	116 3/4	*137	131	116 3/4	80 3/4	†69 3/4	71 3/4	70 3/4	70	67 1/4
1848	*69 1/2	64 3/4	57 1/2	53	51 3/4	50 1/4	56 3/4	64 3/4	69	66	55 1/4	†49	20 1/2
1849	48 3/4	49 1/4	48	†47 1/4	49 1/4	51	60 1/4	*61 1/4	55 1/4	53	52 1/4	47 1/4	14
1850	50	49 3/4	49	48 1/2	†46	53 1/4	58	*58	57 1/4	54 1/2	53 3/4	54 1/4	12
1851	51	49 1/2	†49	51 3/4	55	*60	58 3/4	55 3/4	56 1/2	54 1/4	55	57 1/2	11
1852	57	59 1/4	64	62 3/4	60 3/4	57 3/4	†53 1/4	59 3/4	58 1/2	59 3/4	63	*68 1/4	15
1853	72 1/2	68	68 1/2	†66 1/4	67 1/4	72 1/2	77	82	92 1/4	101	103 1/2	*103 1/2	37 1/4
1854	*105 1/2	105 1/2	103 1/2	105 1/2	105	105	104	90 1/2	†77 1/2	91	95 1/2	95 3/4	28
1855	90 1/4	86 1/4	83 1/2	†83 1/4	99 3/4	106	105	108 1/2	121 1/2	122 3/4	125 1/2	*126 1/4	43
1856	112	94	93	101	102	109 1/2	*117 1/2	115	114 1/2	105	70	†57 1/2	60
1857	62	59	61	58	61 1/2	73	80	75 1/2	*80	76	71	†56	24
1858	63	63	64	63	66	64	71	*72	65	62	58	†57	15
1859	64	63	†62	62	*75	73	67	64	64	64	66	67	13
1860	†67 1/4	68 1/2	70	73 3/4	77 3/4	85 1/2	89 1/2	*90 3/4	82	74	70 1/2	67 1/2	23 1/2
1861	75	74	76	72	73	71	†69	71	83	*89	87	88	20
1862	*84	82	81	80	77	77	81	82	77	73	68	†68	16
1863	69	68	67	66	69	70	70	*72	67	57	55	†55	17
1864	53	53	52	54	57	58	60	*61	58	54	52	†48	13
1865	49	49	†48	49	51	56	65	62	63	65	70	*73	25

Tab. 13.

Durchschnittspreise des **Roggen** per Scheffel in Schillingen in den Monaten der Jahre 1836—1865.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Octbr.	Novbr.	Decbr.	Differenz zwischen dem * höchsten und dem † niedrigsten Preise.
1836	31 1/4	32 1/2	31 7/10	†31	31 1/4	33 1/4	33	33	33	34	35 3/4	*36 3/4	5 3/4
1837	36	*36 3/4	36	35 1/4	34 3/4	34	33 3/4	33 1/4	†32	32 3/8	33 5/8	35	4 3/4
1838	†35	35	35 1/5	37	38 1/4	41 1/5	43 1/4	51 1/5	50	49 1/2	49 1/5	*51 1/2	16 1/2
1839	*47 1/2	47 1/4	45 3/4	42 1/4	42	41	40 3/4	†40	40	41 3/4	44	44	7 1/2
1840	*43	42 3/4	42 3/4	41	41 1/2	40 1/2	40 3/8	42	42	42 5/8	41 3/4	†40	3
1841	40	40	41	40 1/2	†39	39	39 2/5	43 5/8	44	50 1/5	*55 1/4	55	16 1/4
1842	*55	55	50	48 1/5	49 1/2	50	49 3/5	46 3/4	45	44 1/4	†44	46 2/5	11
1843	44 3/4	43 1/4	43	42 1/4	43 1/4	*48	47 1/4	46	44	44	42	†36	12
1844	35	35 1/2	*36 1/5	33 3/4	33	†33	34	35	35	34	33 7/10	33	3 1/5
1845	33	†32 1/4	32 1/2	34	37 7/10	44 1/2	42 1/2	43 3/5	46 1/2	51 3/10	*53	52 5/8	20 3/4
1846	50 1/4	54 1/4	51 1/2	47 1/2	†47 1/4	49 1/4	47 3/4	49	54 3/4	56 1/2	61	*65 1/2	18 1/4
1847	71	74 1/4	73 1/2	85 1/4	*92 1/4	61	67	46 3/4	48	45 3/4	†42 3/4	45	49 1/2
1848	*45 1/2	43 3/4	38 3/4	34	34	32	†29	34	30	36	33	30 1/2	16 1/2
1849	*31	29	27	†26	27 1/2	28	28 1/2	28 1/2	28	28	28	27 1/2	5
1850	28	28 1/2	28	†27 1/2	30	32	34 1/2	35	38 1/2	40	*40 1/2	40	13
1851	42 1/2	40	†38	38	40	41	40 1/2	40	43	46 1/2	49 1/2	*53 1/2	15 1/2
1852	53 1/2	54	*57	55 1/2	51 1/2	48 1/2	44	†43	43	44	45	46	14
1853	48 1/2	†46 1/4	46 1/2	47 1/4	53 1/4	57 3/4	57	57 1/4	62 3/4	73 1/4	76	*81 1/2	35 1/4
1854	*82	81 1/4	79	76 3/4	76	76	74	59 1/4	†55 1/4	61 1/4	66 1/4	68	27 1/4
1855	65 1/4	65 3/4	62 1/4	†59 1/4	67 3/4	72	72 1/2	72 3/4	86 1/4	91 1/2	93 1/4	*97 3/4	38 1/2
1856	*94	80	78	73 1/2	89	79 1/2	79 1/2	69 1/2	65 1/2	63	†53	44 1/2	41
1857	48	47	47 1/2	†45	46 1/2	54	56	52	*59 1/2	56	49	46 1/2	14 1/2
1858	46	46	48	48	48	45	*50	50	45	44	†43	44	7
1859	44	45	45	†41	46	46	45	46	44	46	46	*52	11
1860	51 1/2	51 1/2	52 1/2	53	53 3/4	54	53 3/4	52	52 1/2	52 1/2	*54 1/2	†49	5 1/2
1861	53	52	50	†48	53	51	50	51	60	62	63	*67	19
1862	65	*65	64	63	63	62	64	61	58	57	53	†52	13
1863	52	51	50	50	51	53	*55	51	50	47	43	†42	13
1864	42	42	40	40	42	44	45	†46	42	42	40	†39	7
1865	38	37	†37	40	42	46	51	48	49	51	54	*58	21

Tab. 14.

Durchschnittspreise der Gerste per Scheffel in Schillingen in den Monaten der Jahre 1836—65.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Octbr.	Novbr.	Decbr.	Differenz zwischen dem * höchsten und dem † niedrigsten Preise.
1836	†23 1/4	25	24 3/5	24 1/2	26 1/4	27 1/2	—	26 2/3	26	28 2/3	*31 1/4	29 1/2	8
1837	*29	28 1/2	26 2/5	26 1/4	25 1/8	25	24	24	†22 3/4	26	25	25	7 3/4
1838	†25 3/4	26 1/2	27 4/5	29	31 1/2	33 3/5	33 1/2	34 3/5	32 1/4	32	34 4/5	*35 3/4	10
1839	38 1/4	39 3/4	39	36 3/8	36	36	35 3/4	34 1/2	†31	—	*40	36 5/8	9
1840	*37	36 1/2	37	37	37	36 1/2	36 3/4	36 1/8	36	34 7/8	30	†28	9
1841	28	27 1/8	27	26 1/5	†26	26 1/4	28 1/5	30	30	*34 1/2	34 1/2	34	8 1/2
1842	32 3/8	32 3/4	33	31	34	*36	36	34 1/4	33	31	31	†30 4/5	5 1/5
1843	30 1/4	30	30	29 1/2	†29	31 1/5	*38 1/2	36	—	30	30	30 4/5	9 1/2
1844	34 1/4	34	*39 3/5	32 1/2	†30	32	32	31	32	33	31 2/5	30	9 3/5
1845	†30	30	30	32	32 1/10	34	33	33	—	38	*39	37 7/8	9
1846	34 1/4	36 1/2	37	34	†33 1/2	36 1/2	34	33 1/4	35 1/2	42	42 1/2	*45	11 1/2
1847	52 1/2	56 1/4	60	70 1/2	*78	72	62 1/2	54	37 1/2	39	†37	37 1/2	41
1848	*36 1/2	34 1/4	31 1/4	28 1/4	28 1/2	27 1/4	26 3/4	30 1/4	33 1/4	30	†24 1/2	25 1/2	12
1849	24 1/4	*25 1/2	24	21 3/4	†21 1/2	22 1/2	24 1/2	24 3/4	22 1/2	23	24 1/2	22 1/4	4
1850	23	23 1/2	24 1/2	†22 1/2	22 1/2	23 3/4	25 1/4	25 1/2	26 1/2	27 1/2	*28 1/2	28	6 1/2
1851	26 3/4	27 1/4	†25 1/2	28	29 1/4	31 3/4	*33 1/4	31 1/2	32 1/4	32	33 1/4	33 1/4	8 1/4
1852	†29 3/4	37 3/4	*40	38 3/4	37	35 1/2	33	32 1/4	33 1/2	34 3/4	36 1/2	36 3/4	10 1/4
1853	38 1/2	†38 1/4	39 3/4	40	41 3/4	43	42 1/2	43 1/4	48 1/4	53	54	*57 1/2	19 1/4
1854	58	*59	57	54 1/4	52 1/2	48	46	45	†34 1/4	45 1/2	47	44	24 3/4
1855	†42 3/4	45	45 1/2	46 1/2	47 1/2	50 1/2	49	52	59 1/4	64 1/2	*65 3/4	65 1/2	23
1856	60	54	54	52	56 1/2	62 1/2	67 1/2	*70	66 1/2	62 1/2	49 1/2	†40 1/2	29 1/2
1857	46	45	48 1/2	46	50	51	*56	56	56	53	44	†36 1/2	19 1/2
1858	39	42	*45	43	41	39	42	42	41	40	36	†35	10
1859	†38	40	40	38	40	40	40	41	42	43	45	*46	8
1860	†42	43 1/4	46 1/2	47 3/4	48 1/2	46 1/2	46	45 3/4	46	47 1/2	*49 1/2	47	7 1/2
1861	51	*52	50	49	49	48	48	†46	48	51	51	50	6
1862	49	48	47	46	47	46	48	*50	46	45	42	†41	9
1863	39	39	38	39	41	41	41	*43	41	39	36	†35	8
1864	35	35	36	37	38	39	41	*42	41	38	35	†33	9
1865	33	33	†33	33	34	36	39	41	41	41	46	*51	18

Tab. 15.

Durchschnittspreise der Erbsen per Scheffel in Schillingen in den Monaten der Jahre 1836—1865.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Octbr.	Novbr.	Decbr.	Differenz zwischen dem * höchsten und dem † niedrigsten Preise.
1836	†29 1/2	30	30	30 1/2	35	38	36 3/5	36	34 2/5	34 1/2	*41	39 1/2	11 1/2
1837	*38	37 1/2	35 4/5	35	33 1/8	34 4/5	33 1/2	33	32	30 1/4	†30	30	8
1838	†31 3/4	33	33	33	34 3/4	38	38	—	38	38	42	*45	13 1/4
1839	*47 3/4	47 1/4	45 1/2	42	40 1/8	40 3/4	40	†39 3/4	39 3/4	42	42 3/4	44	8
1840	44	44	44	42	42 3/4	43	45 3/4	46	*48	44	41	†39 3/4	8 1/4
1841	39	†37 7/8	40 1/2	40	39	39	40 4/5	48	45	46	48	*48	10 1/8
1842	47	48	47 1/8	45 1/5	45	48	*48 3/5	40	40	40	40	†40	8 3/5
1843	*40	40	40	38 3/4	38	38	39	40	38 3/4	35 1/4	33 1/2	†32	8
1844	34 1/4	35	35 2/5	34 3/4	†33 4/5	36 1/4	*37 1/2	36 2/5	36	36	34 4/5	34	3 7/10
1845	†34	34 1/4	36 3/4	39	42	44	44 1/2	46	49	*63 1/5	62	61	29 1/5
1846	49	49	48	45	43	44	†41	43	52	58	*58	57	17
1847	61	66	70	84 1/2	*92 1/2	80	55	†43	46 1/2	50	54	50	49 1/2
1848	*50 1/2	49 1/2	46	40 1/4	38 1/2	37 1/2	37 1/2	37 1/2	44	44 1/2	35	†31	19 1/2
1849	30	29 1/2	29	29	29 1/2	31 1/2	31 1/2	*32 1/2	30	30 1/2	30	†28 1/2	4
1850	28	28	†27 1/2	28	29	31 1/2	32 1/2	34	38	*38 1/2	36 1/2	35 1/2	11
1851	†34	36	36	35 1/2	37 1/2	38	39	36 1/2	37	39	38 1/2	*41	7
1852	†41	43	44 1/2	45 1/2	46	45 1/2	43	46	47	47	48	*49	8
1853	48 3/4	†48 1/2	50	51	53	55 3/4	58	60	62 1/2	77 3/4	*79	78 1/2	30 1/4
1854	77	80	*81 1/2	79	75	74	71	58 1/2	†48	50 1/2	62 3/4	61	33 1/2
1855	58 1/2	56 1/2	54	54	57 1/2	58	†53	62 1/2	82 1/2	82 1/2	83 1/2	*84	31
1856	*81	72	70	69	68 1/2	69	77 1/2	—	—	72 1/2	52 1/2	†45 1/5	35 4/5
1857	47 1/2	†44 1/2	51	56	56	58	—	72	70	*83	74	—	38 1/2
1858	—	—	—	*63	60	—	—	—	†57	57	62	63	6
1859	60	62	61	56	60	60	56	—	†54	62	*62	60	8
1860	56	56	†56	56	56 3/4	60	*60	60	58	58	58 3/4	59 1/2	4
1861	†62	65	63	63	66	70	—	—	66	69	*72	71	10
1862	66	66	66	67	72	73	*77	—	62	56	54	†51	26
1863	50	50	49	49	54	53	*54	54	51	48	45	†45	9
1864	43	42	†41	42	46	49	51	52	*53	50	45	44	12
1865	†46	47	49	50	51	56	61	58	57	58	60	*63	17

Durchschnittspreise der Wicken von 1836—1845 und der Futtererbsen von 1846—1865 per Scheffel in Schillingen, nach Monaten.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Octbr.	Novbr.	Decbr.	Differenz zwischen dem * höchsten und dem † niedrigsten Preise.
							Wicken.						
1836	*32	32	32	31	28 1/2	†28	30	30	30	30	30	30	4
1837	30	30	*32 1/2	29 3/8	—	—	—	—	—	25	24 1/4	†24	8 1/2
1838	†25	26	26	29	—	—	—	—	—	—	—	*35	10
1839	35	35	*36 1/2	35 1/2	35	35	—	—	—	—	†35	35	1 1/2
1840	†35	36 1/4	38 1/8	38 3/4	—	—	—	—	—	38 1/8	*40	40	5
1841	37 1/2	37 1/2	37 1/2	*38	32	†32	—	—	—	—	—	—	6
1842	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1843	—	—	—	*37 1/2	36	—	—	—	—	—	†36	36	1 1/2
1844	*35 3/4	35 1/2	35	32 1/2	†30	—	—	—	—	—	—	34	5 3/4
1845	†34	36	41	45	40	—	—	40	38 1/2	45 3/5	54 1/2	*55	21
							Futtererbsen.						
1846	44 1/2	44	44 1/2	39	†37 1/2	38 1/2	39	40	48 1/2	*56	53	53	11
1847	55	60	62	78 1/2	*82 1/2	72	51	40	†40	45 1/2	48	45	42 1/2
1848	*43	43	39	37 1/2	33	31 1/2	30 1/2	32	37 1/2	33	25	†24	19
1849	22 1/2	23	23	23	24	25	26 1/2	*27 1/2	†22	25 1/2	25	25	5 1/2
1850	24 1/2	24 1/2	24 1/2	†23	23	26 1/2	27	28 1/2	33 1/2	*34 1/2	30 1/2	31	11 1/2
1851	†31	32 1/2	32 1/2	32 1/2	32 1/2	32 1/2	33 1/2	32 1/2	34 1/2	36 1/2	33	*44 1/2	13 1/2
1852	†37	37 1/2	40 1/2	41	42	41	41	43	41 1/2	42 1/2	*44 1/2	44	7 1/2
1853	46 3/4	†45 3/4	46 1/4	48 1/2	49 3/4	49 3/4	53 1/2	50 3/4	—	—	—	*70	24 1/4
1854	*71	70 1/2	70	68 1/2	66	64	53 1/2	†37	42	48 3/4	54	55 1/2	34
1855	†54	—	—	—	—	*56	—	—	—	—	—	—	2
1856	*66	60	65	†56	—	—	—	—	—	—	—	—	10
1857	†40	43	68	50	50	—	—	—	*68	—	—	—	28
1858	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*82	†79	3
1859	*56	54	53	51	56	56	51	—	—	50	†48	—	8
1860	†49 3/4	50	52 3/4	—	—	56	*56	53 3/4	—	52 3/4	52	50	6 1/4
1861	—	52	†52	—	—	57	*58	55	53	—	—	—	6
1862	—	—	—	*65	63	62	63	63	57	54	50	†47	18
1863	47	44	43	45	48	49	51	*51	46	43	41	†41	10
1864	40	39	38	†38	43	46	48	50	*50	43	41	41	12
1865	†41	42	42	43	45	51	55	54	52	53	56	*59	18

Tab. 17.

Durchschnittspreise des **Hafer** von 1846—1865 und des **Buchweizen** von 1854—1865 per Scheffel in Schillingen, nach Monaten.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Octbr.	Novbr.	Decbr.	Differenz zwischen dem * höchsten und dem † niedrigsten Preise.
							Hafer.						
1846	32 1/4	33 3/4	34 1/2	33	32	33	33 1/4	33 1/4	†31	36	*36 1/2	36 1/4	5 1/2
1847	39 1/2	46	42 3/4	47 3/4	*55 1/2	51 1/2	37 1/2	31 3/4	†30 3/4	32	31 3/4	31 1/2	24 3/4
1848	*33	31 3/4	27 1/2	24 1/4	24 1/2	21 3/4	21 1/2	22 1/2	23 1/4	22 3/4	20 3/4	†18 3/4	14 1/4
1849	17 1/2	19	19	17 1/2	17 1/2	18 1/4	20	*19 1/2	19 1/2	19 1/2	17 1/2	†17 1/4	2 1/4
1850	†17	18 1/2	18	18	20 1/4	22	23 3/4	*27 1/2	24 1/4	24 1/4	24 1/2	24 1/2	10 1/2
1851	25 1/2	29 3/4	25 3/4	†24 1/4	27 1/2	30 1/4	*31 3/4	28 1/4	27 3/4	25 3/4	25 1/4	24 3/4	7 1/2
1852	25 3/4	26	27 1/4	28 3/4	*28 3/4	27 3/4	†24	24 1/4	24 1/2	25	25 1/4	25 3/4	4 3/4
1853	27 3/4	†27 1/2	29 1/2	33 3/4	36 1/4	39	39	39 1/4	40	42	41	*47	19 1/2
1854	50 1/2	*51 3/4	48 1/4	46 3/4	47	47	43 3/4	36	†30 1/2	36	37 3/4	37 3/4	21 1/4
1855	37	34 1/2	†34 1/2	38	44	48	47 3/4	48	47	*51	50 1/2	49 3/4	16 1/2
1856	48 1/2	44	45	40	40 1/2	43	53	*53 1/2	47 1/2	38 1/2	†32	33 1/2	21 1/2
1857	†32	34	38	36	37	43 1/2	*49	46 1/2	47	48	47	40	17
1858	37	43	*47	43	40	39	42	42	38	35	33	†31	16
1859	36	37	33	33	*44	42	32	32	30	33	29	†29	15
1860	32	33	35 3/4	36	36 1/2	*37	36 1/4	34	34	34	32 1/2	†30	7
1861	35	35	33	†33	37	39	40	39	40	40	*40	40	7
1862	40	40	40	42	42	42	43	*44	34	31	†30	31	14
1863	30	30	30	29	29	31	34	*35	32	30	†28	29	7
1864	33	31	30	30	31	31	34	*36	34	29	28	†28	8
1865	28	27	†27	28	31	35	38	33	32	34	39	*40	13
							Buchweizen.						
1854	47	*47 1/4	46 1/4	45	45	42	39	37	†32 1/2	38 3/4	43 1/2	44	14 3/4
1855	43 1/2	†42 1/2	43 1/2	45 1/2	—	53 1/2	—	51 1/2	58	58 1/2	*60	60	17 1/2
1856	—	53 1/2	53	*64	55 1/2	64	—	—	50	56	45	†38	26
1857	39	†38	52	—	*56	—	—	—	—	51	48	—	18
1858	—	—	—	—	—	—	—	—	*41	36	35	†35	6
1859	†34	40	40	36	40	40	39	40	40	*40	—	—	6
1860	43 1/2	44	—	56 1/2	57 1/4	*57 1/2	57	—	41	†39 1/2	41	41 1/2	18
1861	46	49	50	49	49	51	*54	47	51	†45	46	47	9
1862	46	45	46	49	*49	48	49	48	†34	37	38	38	15
1863	37	37	39	39	40	42	44	*45	42	35	34	†33	12
1864	34	†34	37	45	50	*52	—	—	39	39	38	38	18
1865	†38	39	41	43	46	44	*50	46	45	44	44	48	12

Tab. 18.

Durchschnittspreise der Kartoffeln per Scheffel in Schillingen in den Monaten der Jahre 1838—1865.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Octbr.	Novbr.	Decbr.	Differenz zwischen dem * höchsten und dem † niedrigsten Preise.
1838	—	—	—	—	—	—	—	—	*15	13	11	†11	4
1839	†11	11	15	18	19	19	*19	19	19	14	15	15	8
1840	16	16	*17	16	16	16	†14	15	15	16	16	16	3
1841	†14	15	15	15	15	15	18	18	*18	18	18	18	4
1842	†16	18	22	24	38	*38	22	22	19	18	18	18	12
1843	22	28	*28	28	22	22	24	18	18	17	†17	17	11
1844	14	11	*14	13	13	13	14	11	11	9	† 9	9	5
1845	12	12	12	†12	12	12	12	14	18	18	24	*30	18
1846	28	34	28	28	22	†20	20	30	36	*36	32½	35	16
1847	40	40	50	*50	42	36	32	30	†26	30	30	30	24
1848	30	30	26	30	*30	30	†20	24	24	24	24	24	10
1849	24	24	26	26	30	36	*36	20	†20	24	26	26	16
1850	*26	—	—	—	—	20	14	†14	18	18	20	22	12
1851	22	—	—	—	—	20	†20	22	—	—	—	*22	2
1852	22	—	—	26	—	*28	—	†22	—	—	—	—	4
1853	†26	—	—	—	—	30	—	—	*34	—	—	—	8
1854	34	34	38	38	38	*46	22	22	18	†18	22	20	28
1855	†20	22	24	24	22	22	36	30	34	38	*38	28	18
1856	38	38	38	38	38	*46	38	26	24	22	22	†22	24
1857	22	22	22	22	22	22	*30	24	22	19	†19	19	11
1858	20	19	19	18	18	14	*26	16	15	13	11	†11	15
1859	10	10	†10	10	10	16	26	*26	26	22	18	18	16
1860	†18	18	23¼	30	30	*34½	34	29	28	28	28	28	16½
1861	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1862	32	*32	30	30	29	28	26	24	18	18	†18	18	14
1863	20	22	21	18	20	*26	23	19	18	18	†18	18	8
1864	18	18	†18	18	18	20	22	20	22	22	21	*23	5
1865	23	22	24	26	*26	26	23	18	18	†18	18	18	8

Tab. 19.

Jahres-Durchschnittspreise der Cerealien und der Kartoffeln in den Jahren 1836—1865 in Schillingen per Scheffel.

	Weizen	Roggen	Gerste	Erbsen	Futtererbsen	Wicken	Hafer	Buchweizen	Kartoffeln*
1836	41 5/6	33 3/80	26 2/3	34 7/12	—	30 7/24	—	—	—
1837	41 11/12	34 1/6	25 7/12	33 7/12	—	27 6/7	—	—	—
1838	62 5/6	43 1/40	31 1/2	36 19/22	—	28 1/5	—	—	12 1/2
1839	77 19/24	43 1/12	36 29/44	42 31/48	—	35 1/4	—	—	16 1/6
1840	72 1/6	41 33/48	35 11/48	43 31/48	—	38 1/28	—	—	15 3/4
1841	62 37/40	43 11/12	29 5/16	42 3/5	—	35 3/4	—	—	16 5/12
1842	64 23/24	48 3/5	32 11/12	44 1/12	—	—	—	—	22 3/4
1843	57 11/15	43 31/48	30 41/44	37 37/48	—	36 3/8	—	—	21 3/4
1844	51 11/20	34 1/4	32 5/16	34 11/12	—	33 3/4	—	—	12
1845	53 23/24	41 23/24	33 6/11	46 7/24	—	42 23/24	—	—	15 2/3
1846	71	52 3/4	37	49	44 3/4	—	33 3/4	—	29 1/8
1847	96 1/3	62 1/2	54 3/4	62 2/3	56 1/2	—	39 3/4	—	36
1848	59	35	30	41	34	—	24 1/4	—	26 1/3
1849	52	28	23 1/2	30 1/2	24 1/3	—	18 1/2	—	26 1/2
1850	52 3/4	33	25	32 1/4	27 1/2	—	22	—	19
1851	54 1/2	42 2/3	30 1/2	37 1/3	31 1/4	—	27 1/4	—	21 1/5
1852	60 1/4	48 3/4	35 1/2	45 1/2	41 1/4	—	26	—	24 1/2
1853	81	59	45	60 1/4	51 1/4	—	37	—	30
1854	98 3/4	71 1/4	49 1/4	68 1/4	58 1/2	—	42 3/4	42 1/4	29 1/6
1855	104 7/8	75 1/2	52 3/4	65 1/2	55	—	44 1/4	43	28 1/4
1856	99 1/4	72 1/2	58	67 1/2	62	—	42 1/2	53 1/4	32 3/8
1857	67 3/4	50 1/2	49	61	49 3/4	—	41 1/2	47 1/4	22
1858	64	47	41	60	80 1/2	—	39	36	16 3/5
1859	66	45 1/2	41	59	53	—	34	39	16 5/6
1860	76 1/2	52 1/2	46 1/4	58	52 1/2	—	34 1/4	48	27 3/8
1861	77	55	49	67	54	—	38	49	—
1862	77 1/2	61	46	65	58	—	38	44	25
1863	65	47	37	50	46	—	31	39	20
1864	55	42	37	46	43	—	31	34	20
1865	58	46	38	55	49	—	33	44	22
Im Durchschnitt der Jahre									
1836—1845	58 2/3	40 2/3	31 25/62	39 57/60	—	34 2/7	—	—	16 5/8
1846—1855	73 1/16	50 5/6	38 1/8	49 1/4	42 13/80	—	31 11/20	—	27
1856—1865	70 3/5	51 9/10	44 1/4	58 17/20	54 3/4	—	36 1/4	43 1/3	22 9/20
1836—1865	67 1/2	47 4/5	38	49 1/4	48 3/5 (1846—1865)	—	33 7/8 (1846—1865)	—	22 3/8

Tab. 20.

Monats-Durchschnittspreise des Getreides und der Kartoffeln in den Monaten der Jahre 1836—1865 in Schillingen per Scheffel.

		Januar	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Octbr.	Novbr.	Decbr.	Differenz zwischen dem * höchsten und dem † niedrigsten Preise.
Weizen		65 1/5	†60 10/11	64 7/12	63 3/5	67 2/3	68 21/40	70 7/80	*71	69 13/20	69 47/60	67 47/60	66 1/11	10 1/11
Roggen		48 2/5	47 19/24	46 83/90	†46 3/25	48 2/15	47 53/60	48 39/240	46 22/25	47	48 11/12	*48 23/25	48 11/16	2 4/5
Gerste		†36 1/10	37 29/80	37 14/15	36 10/21	38 3/25	38 43/72	*39 13/16	38 53/55	38 1/3	39 1/12	37 10/11	37 5/8	3 57/80
Erbsen		47 12/29	47 26/31	47 35/58	48 1/10	49 1/10	49 11/16	48 2/9	†46 7/16	48 5/6	*51 1/3	50 17/20	49 19/58	4 43/48
Futtererbsen	1846-65	45 4/17	45	46 14/17	46 7/32	46 7/20	*47 15/17	46 1/32	†43 13/15	44 19/28	44 1/7	45 8/15	47 4/15	4 1/64
Wicken . .	1836-45	33 1/32	33 17/32	34 53/64	32 23/24	33 7/12	31 2/3	†30	35	34 1/4	34 11/16	*36 3/8	36 1/8	6 3/8
Hafer . .	1846-65	32 7/8	33 5/16	33 23/80	33 1/10	35 1/16	36 1/20	*36 7/40	35 21/80	33 7/20	33 27/80	32 37/80	†32 19/18	3 15/16
Buchweizen .	1854-65	†40 4/5	42 29/44	44 31/40	47 1/5	48 31/40	*49 2/5	47 3/7	44 13/14	43 1/22	43 5/16	42 21/22	42 1/4	8 3/5
Kartoffeln .	1838-65	22 3/13	22 15/22	23 57/88	24 6/23	24 1/11	*25 11/52	23 19/24	21 8/25	21 9/25	†20 11/24	20 9/16	21 1/25	4 39/52

Tab. 21.

Durchschnittspreise des Brodes in den Jahren 1836—1865.

für das Pfund von 32 Loth

	Weizenbrod				Roggenbrod		
	1. Qualität Franzbrod oder Milchsemmel	2. Qualität Strumpfbrod oder Wassersemmel	3. Qualität	4. Qualität	1. Qualität Feines gesalzenes Brod	2. Qualität Feines Speisebrod	3. Qualität Grobes oder Hausbackenbrod
1836	2 ß 1 1/8 ₰	1 ß 10 1/4 ₰	— —	— —	1 ß 6 1/3 ₰	1 ß 5 1/4 ₰	— ß 8 1/4 ₰
1837	2 " 1 1/2 "	1 " 11 "	— —	— —	1 " 7 1/2 "	1 " 6 3/5 "	— " 8 3/7 "
1838	2 " 7 1/2 "	1 " 3 4/7 "	— —	— —	1 " 10 1/2 "	1 " 9 1/10 "	— " 9 6/7 "
1839	3 " 3 3/4 "	2 " 10 5/16 "	— —	— —	2 " 2 1/6 "	1 " 11 2/3 "	— " 10 3/5 "
1840	3 " 1 3/5 "	2 " 9 1/4 "	— —	— —	2 " — 4/5 "	1 " 10 7/16 "	— " 10 1/6 "
1841	2 " 8 1/4 "	2 " 4 1/4 "	— —	— —	1 " 11 "	1 " 10 1/2 "	— " 10 "
1842	2 " 11 2/7 "	2 " 6 4/5 "	— —	— —	2 " 2 4/7 "	2 " 1 "	— " 11 3/4 "
1843	2 " 7 1/4 "	2 " 3 1/8 "	— —	— —	1 " 11 2/3 "	1 " 10 1/2 "	— " 10 3/8 "
1844	2 " 5 1/8 "	2 " 1 1/2 "	— —	— —	1 " 8 "	1 " 6 6/7 "	— " 9 "
1845	2 " 5 1/4 "	2 " 1 3/5 "	— —	— —	1 " 9 1/2 "	1 " 8 5/12 "	1 " — 1/12 "
1846	3 " 3 9/32 "	2 " 10 3/8 "	— —	— —	2 " 5 "	2 " 3 3/8 "	1 " — 9/16 "
1847	4 " 1 3/8 "	3 " 7 1/8 "	— —	— —	2 " 11 5/8 "	2 " 9 3/4 "	1 " 3 1/8 "
1848	2 " 10 1/2 "	2 " 6 7/16 "	— —	— —	1 " 10 9/16 "	1 " 8 7/16 "	— " 9 3/8 "
1849	2 " 8 1/4 "	2 " 4 1/8 "	— —	— —	1 " 8 "	1 " 5 7/16 "	— " 8 "
1850	2 " 8 7/32 "	2 " 4 3/16 "	— —	— —	1 " 9 1/2 "	1 " 7 5/8 "	— " 9 3/32 "
1851	2 " 8 11/16 "	2 " 4 9/16 "	— —	— —	2 " — 3/16 "	2 " — "	— " 10 13/16 "
1852	2 " 10 7/8 "	2 " 6 1/2 "	— —	— —	2 " 2 9/16 "	2 " 1 1/2 "	— " 11 15/16 "

1853	3 · 6 7/16 ·	3 · 1 3/16 ·	— —	— —	2 · 7 1/8 ·	2 · 5 1/2 ·	1 · 1 7/16 ·
1854	4 · 2 5/16 ·	3 · 8 1/4 ·	— —	— —	3 · 1 5/16 ·	2 · 11 5/16 ·	1 · 3 13/16 ·
1855	4 · 4 13/16 ·	3 · 10 3/16 ·	— —	— —	3 · 2 15/16 ·	3 · 1 ·	1 · 4 11/16 ·
1856	4 · 2 7/16 ·	3 · 8 1/8 ·	— —	— —	3 · 1 1/16 ·	2 · 11 1/16 ·	1 · 4 ·
1857	3 · 2 1/4 ·	2 · 9 7/16 ·	— —	— —	2 · 3 1/2 ·	2 · 1 7/8 ·	— · 11 15/16 ·
1858	2 · 11 5/8 ·	2 · 7 1/8 ·	— —	— —	2 · 1 1/16 ·	1 · 11 1/8 ·	— · 10 13/16 ·
1859	3 · — 3/16 ·	2 · 7 11/16 ·	— —	— —	2 · 1 13/16 ·	2 · — ·	— · 11 1/8 ·
1860	3 · 5 11/16 ·	3 · — 9/16 ·	— —	— —	2 · 5 3/16 ·	2 · 3 1/8 ·	1 · — 9/16 ·
1861	3 · 7 3/16 ·	3 · 2 5/16 ·	2 ß 10 1/2 ₰	2 ß 5 ₰	1 · 11 5/16 ·	1 · 1 ·	— —
1862	3 · 6 9/16 ·	3 · 1 7/8 ·	2 · 10 1/16 ·	2 · 6 ·	2 · 1 7/16 ·	1 · 2 1/8 ·	— —
1863	3 · 1 ·	2 · 7 3/8 ·	2 · 5 5/8 ·	2 · 1 5/8 ·	1 · 9 5/16 ·	— · 11 15/16 ·	— —
1864	2 · 8 1/8 ·	2 · 4 7/8 ·	2 · 2 ·	1 · 10 3/16 ·	1 · 6 1/4 ·	— · 10 3/8 ·	— —
1865	2 · 10 1/4 ·	2 · 6 1/2 ·	2 · 3 1/2 ·	1 · 11 5/8 ·	1 · 7 1/2 ·	— · 11 ·	— —
Im Durchschnitt der Jahre							
1836—1845	2 · 7 2/3 ·	2 · 2 31/56 ·	— —	— —	1 · 10 3/5 ·	1 · 9 7/30 ·	— · 10 1/20 ·
1846—1855	3 · 4 3/40 ·	2 · 11 3/32 ·	— —	— —	2 · 4 11/16 ·	2 · 3 ·	1 · — 9/32 ·
			2 ß 6 1/3 ₰ (1861—1865)	2 ß 2 1/11 ₰ (1861—1865)			1 · — 1/2 · (1856—1860)
1856—1865	3 · 3 1/3 ·	2 · 11 1/6 ·	— —	— —	2 · 1 1/4 ·	1 · 7 9/16 ·	— —
							— ß 11 7/20 ₰ (1836—1860)
1836—1865	3 · 1 1/40 ·	2 · 8 3/11 ·	— —	— —	2 · 1 1/2 ·	1 · 10 21/40 ·	— —
1836—1837	2 · 1 5/12 ·	1 · 10 5/8 ·	— —	— —	1 · 6 11/12 ·	1 · 5 37/40 ·	— ß 8 19/56 ₰
1854—1856	4 · 3 3/16 ·	3 · 8 41/48 ·	— —	— —	3 · 1 37/48 ·	2 · 11 19/24 ·	1 · 4 1/6 ·

Verweilen wir einen Augenblick bei den Durchschnittspreisen der Cerealien und Kartoffeln während der drei Jahrzehnte, so finden wir bei dem Weizen und den Kartoffeln die höchsten Preise in dem zweiten Jahrzehnt, dagegen bei dem übrigen Getreide in dem letzten Decennium. Bei den Kartoffeln war es eine Wirkung theils der 1845 erschienenen Kartoffelkrankheit, theils der hohen Getreidepreise der Zeit; und bei dem Weizen war entscheidend, daß zwei von den drei abnorm theuren Jahren um die Wende unseres zweiten und dritten Decenniums noch in das zweite Jahrzehnt hineinfallen.

Die Preissteigerung in den drei Jahrzehnten und zugleich die außergewöhnliche Höhe der Preise Mitte der fünfziger Jahre wird am deutlichsten, wenn wir die jährlichen Durchschnittspreise für die beiden ersten Jahre, für 1854—1856 und für die beiden letzten Jahre hier folgen lassen.

Es kostete der Scheffel in Schillingen jährlich:

Im Durchschnitt der Jahre	Weizen	Roggen	Gerste	Erbsen	Kartoffeln
1836—1837	41 7/8	33 3/5	26 1/8	34 1/2	14 1/3 (1838—39)
1854—1856	100 23/24	73 1/12	53 1/3	67 1/12	29 67/72
1864—1865	50 1/2	42	37 1/2	50 1/2	21

Die Preisschwankungen nach Monaten sind am größten bei Weizen, woselbst die Differenz zwischen dem niedrigsten, dem Februarmonat, und dem höchsten, dem Augustmonat, im 30jährigen Durchschnitt 10 1/11 Schilling per Scheffel beträgt, und am geringsten sind sie bei Roggen, der im April um nur 2 4/5 Schilling billiger ist als im November.

Den Getreidepreisen mußten gemäß den Taxe-Principien nothwendig die Brodpreise entsprechen. Dabei galten folgende Regeln (N. Lübeck. Blätter 1847 S. 286 ff.):

Zu dem Durchschnittspreise einer Last Weizen (= 96 Scheffel zu ca. 5760 ℔), wie dieser nach den täglichen Marktpreisen am Schlusse eines jeden Monats (seit Juli 1847 wöchentlich) von den beeidigten Kornmaklern aufgegeben ward, wurde das Mahlgeld mit

17 ß, die Consumtionsaccise mit 12 ß, der Holzverbrauch mit 30 ß und der Backlohn mit 91 ß, also die Summe von 150 ß gleich 50 ℳ Courant hinzugefügt. Dafür sollte die Last Weizen kraft obrigkeitlicher Bestimmung vom 11./28. Juli 1829 in 2835 ℔ Franzbrod oder Milchsemmel, das ist Weizenbrod erster Qualität, oder in 3240 ℔ Strumpfbrod oder Wassersemmel, das ist Weizenbrod zweiter Qualität, durch den Bäcker verarbeitet und im nächsten Monat (seit 1847 in nächster Woche) verkauft werden.

Zu dem ebenso gefundenen Durchschnittspreise einer Last Roggen wurde das Mahlgeld mit 11 ß, die Consumtionsaccise mit 12 ß, das Holzgeld mit 30 ß, also zusammen die Summe von 53 ß gleich 17⅔ ℳ Courant hinzugerechnet. Dafür sollte die Last Roggen in 2880 ℔ unvermischtes, rein ausgesiebtes Roggenbrod verwandelt werden.

Das feine gesalzene Roggenbrod wurde zu gleichen Theilen aus ausgesiebtem Roggenmehl und ausgesiebtem Weizenmehl gebacken; ½ Last von jeder Sorte gab zusammen 3060 ℔ Brod, das sog. Roggenbrod erster Qualität.

Das feine Roggen-Speisebrod wurde aus ¾ Theilen ausgesiebten Roggenmehls und ¼ Theil ausgesiebten Weizenmehles gebacken; 1 Last so gemischt gab 2970 ℔ Brod, das sog. Roggenbrod zweiter Qualität.

Für das grobe Hausbackenbrod, das Roggenbrod dritter Qualität, wurde zu dem wie oben gefundenen Durchschnittspreise einer Last Roggen, die Consumtionsaccise mit 12 ß und das Mahlgeld, der Holzverbrauch und der Backlohn mit 72 ß also die Summe von 84 ß, gleich 28 ℳ Courant, hinzugelegt, dafür mußten die Bäcker 6144 ℔ Brod liefern.

Mit 1861 wurden einige Aenderungen eingeführt.

Tab.

Preise und Anzahl der Miethwohnungen

der inneren

Klasse	Betrag der jährl. Miethe	1848	1849	1850	1851	1852 1. u. 2. Quartal	1852 3. Quartal	1853
1	bis . . . . 30 ℛ incl.	191	198	199	191	171	—	—
2	über 30 ℛ — 45 „ „	349	353	377	360	326	328	364
3	„ 45 „ — 60 „ „	304	325	343	339	337	339	417
4	„ 60 „ — 90 „ „	170	190	204	228	219	229	281
5	„ 90 „ — 120 „ „	140	152	158	150	143	151	173
6	„ 120 „ — 150 „ „	69	79	95	90	80	83	104
7	„ 150 „ — 200 „ „	64	64	69	72	75	84	99
8	„ 200 „ — 250 „ „	25	27	28	31	25	22	34
9	„ 250 „ — 300 „ „	32	35	38	39	38	36	57
10	„ 300 „ — 350 „ „	13	11	14	15	21	20	20
11	„ 350 „ — 400 „ „	18	20	21	24	25	27	29
12	„ 400 „ — 450 „ „	5	5	7	12	12	17	23
13	„ 450 „ — 500 „ „	7	8	24	15	14	14	18
14	„ 500 „ — 550 „ „	—	1	1	—	1	1	2
15	„ 550 „ — 600 „ „	7	7	7	7	6	7	13
16	„ 600 „ — 650 „ „	—	1	2	2	1	3	4
17	„ 650 „ — 700 „ „	2	3	2	1	4	4	4
18	„ 700 „ — 750 „ „	—	—	2	2	—	—	2
19	„ 750 „ — 800 „ „	—	1	2	3	3	2	2
20	„ 800 „ — 850 „ „	—	—	—	—	—	—	—
21	„ 850 „ — 900 „ „	2	3	3	3	5	4	5
22	„ 900 „ — 950 „ „	—	—	—	—	—	—	—
23 ꝛc.	„ 950	1	1	1	1	1	2	2
	Summa incl. Kl. 1	1399	1484	1597	1585	1507	—	—
	„ excl. „ 1	1208	1286	1398	1394	1336	1373	1653
	Kl. 2—7 incl.	1096	1163	1246	1239	1180	1214	1438
	„ 8—13 „	100	106	132	136	135	136	181
	„ 14 ff. . .	12	17	20	19	21	23	34

22.

(excl. ganze Häuser und Gangbuden)

Stadt Lübeck.

1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864	1865
—	—	—	—	—	—	256	288	284	325	334	321
369	359	379	395	378	396	401	376	369	345	316	312
449	509	514	540	550	592	618	636	645	655	660	662
309	324	348	361	388	420	457	481	498	517	524	553
190	196	203	227	221	234	261	264	282	266	298	342
104	97	108	114	122	129	136	145	152	163	171	188
101	107	115	121	124	126	131	140	155	160	160	159
45	44	54	63	66	66	64	69	74	68	77	87
58	48	55	64	67	61	63	80	85	92	94	99
24	25	28	27	23	26	28	26	32	38	36	36
35	35	39	43	39	49	53	54	56	51	51	52
23	18	19	23	24	24	15	21	22	26	27	29
21	21	26	25	26	35	35	41	40	42	41	37
2	3	5	4	4	5	6	8	9	7	8	9
11	10	12	14	14	15	16	17	18	21	26	28
4	4	7	7	9	10	13	10	11	11	7	12
4	6	9	8	8	11	8	9	8	9	11	13
3	2	1	3	5	4	4	5	3	5	4	3
2	1	5	7	7	7	5	6	7	8	9	8
—	1	1	1	1	2	2	2	1	—	2	4
4	5	6	5	3	3	3	5	5	3	3	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
4	2	2	1	1	6	6	8	10	11	13	11
—	—	—	—	—	—	2581	2691	2766	2823	2872	2969
1762	1817	1936	2053	2080	2221	2325	2403	2482	2508	2538	2648
1522	1592	1667	1758	1782	1897	2004	2042	2101	2106	2129	2216
206	191	221	245	245	261	258	291	309	327	326	340
34	34	48	50	52	63	63	70	72	75	83	92

Ueber einen großen Theil der Wohnungsconsumtion in Lübeck giebt uns die Tab. 22 erwünschten Aufschluß. Die Zusammenstellung enthält jedoch nur diejenigen Miethwohnungen, welche Theile eines Hauses bilden. Die sog. Gangbuden und ganzen Häuser sind ausgeschlossen. Diejenigen Wohnungen, deren Miethpreise im Laufe eines Jahres verändert wurden, sind nöthigenfalls in verschiedenen Klassen, also mehr als einmal, aufgeführt. Trotz der Steigerung der Grundrente und der allgemeinen Preissteigerung weist Lübeck noch 1865: 321 Miethwohnungen auf zu höchstens 30 ℳ︁ (= 36 ℳ) jährlich, neben 1869 Wohnungen von über 30 ℳ︁ aber noch unter 120 ℳ︁.

„Wie groß ist der jährliche Durchschnittsverbrauch einer Normal-Familie (Mann, Frau und drei Kinder oder andere Familienglieder) aus den handarbeitenden Volksklassen an Brod und Kartoffeln zu berechnen?" So frug der Verein für Deutsche Statistik im Jahre 1846. Und der Lübeckische statistische Verein antwortet darauf „gestützt auf mehrjährige Erfahrungen und vielfältige Erkundigungen," daß an Roggenbrod 1 ℔ per Mann und Tag, ½ ℔ per Frau und Kind, d. i. von der Normalfamilie 3 ℔ per Tag und 1095 ℔ im Jahr verzehrt werden. Nach den Brodpreisen von 8¼ ₰ per ℔ im Jahr 1836 mache es die Summe von 47 ℳ︁ 9¾ ₰ und nach dem Preise von 1 ß $^1/_{12}$ ₰ per ℔ im Jahr 1845: 68 ℳ︁ 13 ß aus. Dazu komme auf die Normalfamilie täglich für 1½ ß Weizenbrod, also im Jahr 34 ℳ︁ 4 ß.

Der Kartoffelverbrauch sei zu 10 Scheffel per Mann und Jahr, zu 8 Scheffel per Frau und 4 Scheffel per Kind und Jahr, oder für die Normalfamilie zu 30 Scheffel geschätzt, das mache zu dem niedrigsten Preise während der Jahre 1836—46, dem von 1844 zu 12 ß per Scheffel: 22 ℳ︁ 8 ß, und zu dem höchsten in 1846 von 29⅛ ß: 54 ℳ︁ 9⅔ ß.

Die Ausgabe für Brod und Kartoffeln zusammen sei demnach für die Normalfamilie des Arbeiters bei den niedrigsten Preisen 103 ℳ︁ 13 ß und bei den höchsten Preisen 157 ℳ︁ 11 ß durchschnittlich im Jahr. Dazu komme eine Ausgabe von 24 ℳ︁ jähr-

lichen Miethzins für die Familienwohnung geringster Sorte, und an Steuern und Lasten einer solchen handarbeitenden Familie im Minimum: 4 ℳ directe Steuer, 2 ℳ Militairsteuer, 2 ℳ 2 ß Wachtgeld an das Bürgermilitair oder durch Dienstleistung im Bürgermilitair ein Ausfall im Erwerbe von 7 ℳ 7 ß, an Leuchten- und Pflastergeld 12 ß bis 3 ℳ, an Wassergeld und an den Schornsteinfeger 1 ℳ und an Schulgeld für 3 Kinder mindestens jedes 4 ℳ also in Summa 21 ℳ 14 ß bis 29 ℳ 7 ß.

Diesen Ausgaben einer Handarbeiterfamilie wird als Minimum der Jahreseinnahme an die Seite gestellt:

Tagelohn des Mannes an 142 Arbeitstagen	à	1 ℳ 1 ß	=	150 ℳ	14 ß
" " " " 76 "	"	— " 14 "	=	66 "	8 "
" " " " 86 "	"	— " 10 "	=	53 "	12 "
		in Summa		271 ℳ	2 ß.

Dazu verdiene die Frau des Arbeiters event. eines seiner Kinder an 304 Tagen durchschnittlich 4 ß täglich, also im Jahr 76 ℳ und beide zusammen für die Familie 376 ℳ 2 ß.

Ergänzen und prüfen wir nun diese Angaben durch die aus derselben Quelle stammenden Berechnungen auf Tafel 36 der Publicationen des statistischen Vereins in Lübeck.

Als durchschnittlichen jährlichen Verbrauch auf den Kopf der Bevölkerung fanden wir für das erste Jahrzehnt von 1836—45: 248,7 ℔ Weizen, 120 ℔ Roggen, 10,9 ℔ Gerste, 10,1 ℔ fremdes Mehl und Backwerk, und 194,1 ℔ Kartoffeln und dafür als Preis 26 ℳ 9 ß; daneben nur für das Jahr 1845: 25 ℳ 11½ ß. Für das zweite Jahrzehnt ermittelten wir für dieselben Verbrauchsgegenstände 32 ℳ 5 ß, für 1856—60: 31 ℳ 12 ß und für 1861—65: 30 ℳ 3 ß.

Demnach erhalten wir für den Verbrauch einer mittleren Lübeckischen Familie an den eben aufgeführten Gegenständen nach dem Durchschnitt des Decenniums von 1836—45 die Summe von 132 ℳ 13 ß, ohne Hinzurechnung des Mahlgeldes, der Consumtionsaccise, des Holzgeldes und des Backlohnes mit ungefähr 42 ℳ.

Kein Sachkundiger kann behaupten, daß eine ärmere Tagelöhnerfamilie weniger Brod ißt als eine reiche Familie, das Gegentheil ist unbestritten. Daher müssen wir sowohl die Minimal- als die Maximalsumme, wie sie von dem statistischen Verein in den Neuen Lübeckischen Blättern von 1847 angegeben sind, verwerfen und als Minimalausgabe einer Normalfamilie aus den handarbeitenden Klassen für Brod, Mehl und Backwerk in dem Jahrzehnt 1836—1845 statt 130 ℳ 12 ß vielmehr 174 ℳ hinstellen.

Der Geldbetrag, den der mittlere Lübecker im Jahre 1845 für seine Hauptfleischnahrung ausgab, betrug etwa 21 ℳ ½ ß. Nämlich 17¾ ℔ Ochsenfleisch à 4½ ß, 9⅞ ℔ Kuhfleisch à 2 ß, 7⅞ ℔ Mastkalbfleisch à 5 ß, 5⅝ ℔ nüchternes Kalbfleisch à 4 ß, 25⅕ ℔ Schweinefleisch à 4½ ß, 10⅗ ℔ Hammel- und Lammfleisch à 4 ß und 3⅜ ℔ gesalzenes und geräuchertes Fleisch à 5½ ß.

Nach Mittelpreisen sind die Gänse und Kalekuten angesetzt das Stück zu 2 ℳ 8 ß, Hühner und Enten zu 12 ß, Küken und Tauben à 5 ß, Hirsche und Rehe à 15 ℳ, Hasen à 2 ℳ, Rebhühner und Schnepfen à 12 ß und Krammetsvögel à 1 ß. Die Ausgabe per Kopf für diese Nebenfleischnahrung beträgt 1 ℳ 10¼ ß; jedoch hat nur der kleinste Theil der Bevölkerung daran Antheil.

Der Milchverbrauch von 69¼ Kannen per Kopf in 1845, zu 3 ß ist die Kanne angegeben, macht im Jahr 12 ℳ 15¾ ß. Der Butterverbrauch ergab nach dem Durchschnittspreise von 8 ß ½ ₰ per ℔ bei einem Verbrauch von 25⅕ ℔: 12 ℳ 10½ ß. Der Käseverbrauch von 6⅞ ℔, der Fettkäse zu 8 ß und der Magerkäse zu 1½ ß per ℔, ergab 1 ℳ 4⅞ ß per Kopf.

Die Fische standen 1845 folgendermaßen im Preise: das Pfund Karpfen zu 7 ß, Sandarten 6 ß, Aal, Barsche, Brachsen 3 ß, Hechte, Stören, Stinte, Rothaugen 2 ß, Butte und Dorsche 1 ß, Bretlinge ½ ß, Heringe ¼ ß, Krabben, Krebse und Muscheln ¼ ß. Der Fisch-Verbrauch von 51½ ℔ per Kopf in 1845 hatte einen Geldwerth von 8 ℳ 1 ß. Dazu kommen für Austern, das 100 Stück zu 5 ℳ, gesalzene Heringe, die Tonne zu 21 ℳ, und geräucherten Lachs, das ℔ zu 2 ℳ, noch 5 ß per Kopf und Jahr.

Aepfel und Birnen hatten 1845 einen Durchschnittspreis von 2 ℳ per Scheffel, getrocknetes Obst von 4 ß das ℔, Citronen und Orangen von 4 ℳ 8 ß das Hundert. Der Consum hiervon machte per Kopf und Jahr 2 ℳ 4 ß aus.

1 Last Englisches Salz zu 18 Tonnen à 260 ℔ kostete 1845: 24 ℱ, 1 Tonne Lüneburger Salz von 350 ℔ 11 ℳ und 1 Tonne Oldesloer Salz von 260 ℔ 7 ℳ. Demnach machte der Kopfverbrauch von Salz in Höhe $20\frac{7}{8}$ ℔ den Betrag von $5\frac{3}{4}$ ß.

Von fremdem Weinessig, die Kanne zu 8 ß, und Korn- und Fruchtessig, die Kanne zu $3\frac{1}{2}$ ß, wurden 1845 per Kopf $1\frac{2}{5}$ Kannen im Geldwerth von 4 ß consumirt.

Die Flasche Wein zu 10 ß, Sprit, Arrac, Rum und Liqueur zu 1 ℳ, Kornbranntwein zu 8 ß und Bier 6 ß per Flasche gerechnet, erhalten wir auf den Kopf für $6\frac{2}{5}$ Flaschen einen Geldwerth von 3 ℳ $10\frac{1}{2}$ ß.

Von dem einheimischen Bier kommen im Jahr 1845 auf den Kopf der Bevölkerung ungefähr 139 Flaschen, das Faß zu 10 ℳ gerechnet ergiebt per Kopf einen Geldbetrag von 5 ℳ 13 ß.

Dazu kommt für das Korn der Branntweinbrennereien auf den Kopf der Bevölkerung ein Betrag von 1 ℳ $5\frac{1}{2}$ ß.

Schließlich ist noch der Holzverbrauch für 1845 zu erwähnen. Der Faden Buchen-Klufthholz kostete 32 ℳ, Eichen- und Weichholz 15 ℳ, Holzkohlen per Sack 2 ℳ, Steinkohlen die Tonne 2 ℳ und Torf das Großtausend 5 ℳ. Die Ausgaben hierfür betrugen durchschnittlich per Kopf 16 ℳ $12\frac{3}{4}$ ß.

Recapituliren wir die Ausgaben des mittleren Lübeckers im Jahre 1845:

		ℳ	ß
1)	für Korn und Kartoffeln	25	$11\frac{1}{2}$
2)	„ die Hauptfleischnahrung	21	$\frac{1}{2}$
3)	„ Geflügel und Wild	1	$10\frac{1}{4}$
4)	„ Milch	12	$15\frac{3}{4}$
5)	„ Butter	12	$10\frac{1}{2}$
6)	„ Käse	1	$4\frac{7}{8}$
7)	„ Fische und dergl.	8	6
	Transport	83	$11\frac{3}{8}$

	Transport	83 ℳ	11 3/8 ß
8)	für Obst und Früchte	2 „	4 „
9)	„ Salz und Essig	— „	9 3/4 „
10)	„ einheimisches Bier	5 „	13 „
11)	„ Branntweinbrennerkorn	1 „	5 1/2 „
12)	„ Wein, Branntwein und fremdes Bier	3 „	10 3/8 „
13)	„ Holz, Kohlen und Torf	16 „	12 3/4 „
	in Summa	114 ℳ	2 3/4 ß.

Somit brauchte die Lübecker Normalfamilie von fünf Personen lediglich für die obigen wichtigsten Consumtibilien im Jahr 1845 die Summe von 570 ℳ 13 3/4 ß = 685 heutigen Reichsmark.

VIII.

Die Lage der Löwenstadt.

Nicht durch urkundliche Ueberlieferungen, sondern nur durch eine Angabe, die von Helmold[1]) in seine Chronik aufgenommen ist, hat sich die Kunde davon erhalten, daß Herzog Heinrich der Löwe, als Lübeck durch eine Feuersbrunst zerstört war, an der Wakenitz eine neue Stadt gründete, der er den Namen Löwenstadt beilegte. Helmold's Bericht hat nach Wattenbach's Uebersetzung[2]) folgenden Wortlaut:

„Darauf gründete der Herzog eine neue Stadt am Flusse Wockenize, nicht weit von Lubecke, im Lande Racesburg und begann sie zu bauen und zu befestigen. Und er nannte sie nach seinem Namen Lewenstadt d. h. die Stadt des Löwen. Da aber dieser Ort, sowohl was den Hafen, als was die Befestigung anlangte, wenig geeignet war, und man nur mit kleinen Schiffen dahin gelangen konnte, so begann der Herzog den Grafen Adolf wieder aufzusuchen ꝛc."

Schon seit langen Zeiten sind die Lübeckischen Geschichtsforscher bestrebt gewesen, die Stelle festzustellen, die sich Herzog Heinrich für die von ihm zu gründende Stadt ausgewählt hat. Da in der Nähe der Wakenitz keine Baureste oder Wallanlagen sich erhalten haben, die als Ueberbleibsel einer ehemaligen Ansiedelung gedeutet werden können, so waren sie für ihr Bemühen

---

[1]) Helmold, Chron. slav. I cap. 85. Die Mittheilungen Detmars und anderer späterer Chronisten über die Gründung der Löwenstadt sind auf Helmold als ihre alleinige Quelle zurückzuführen.

[2]) Helmold, Chronik der Slaven, Aufl. 2 S. 201.

vornehmlich auf eine Auslegung des Helmold'schen Berichtes hingewiesen. Im Anschlusse an diesen glaubte der Lübeckische Rektor Bangert in seinen Origines Lubecenses[3]), das jetzige Kirchdorf Herrenburg, das 1194 urbs dominorum genannt wird[4]), als Platz der alten Stadt bezeichnen zu dürfen. Dieser Ansicht ist Deecke in seiner Lübeckischen Geschichte[5]) beigetreten, denn er sagt dort: „An das Bestehen des Orts erinnert nur noch das Dorf Herrenburg." Ihr scheint auch Masch[6]) zuzustimmen, wenn er bemerkt: „Herrenburg liegt in der Gegend, wo die Stadt gegründet ward." Unsicher und sich selbst widersprechend ist die Angabe von Becker[7]), nach der die Stadt an der Wakenitz, wo jetzt Herrenburg gelegen ist, erbaut sein soll, denn diese Dorfschaft liegt nicht an der Wakenitz, sondern fast einen Kilometer von ihr entfernt. Abweichend von ihnen haben Schröder und Biernatzki in der zweiten Auflage ihrer Topographie von Schleswig-Holstein[8]) auf die an der Wakenitz südlich von dem Lübeckischen Landgraben belegene Stoffershorst hingewiesen. Diesen hat sich Dr. Theodor Hach[9]) angeschlossen. Nachdem er überzeugend dargethan hat, daß die Löwenstadt nicht an der Stelle des Kirchdorfs Herrenburg errichtet sein könne, entscheidet er sich gleichfalls dafür, daß sie bei der Stoffershorst zu suchen sei. Hiezu bemerkt er, daß noch im Jahre 1605 der sogenannte Herrenburger Mühlenbach und der Wahrsower Bach hier zwei Inseln bildeten, deren eine die Wallwärde, die andere, auf der die jetzige Stoffershorst steht, aber Burgwall genannt wurde[10]), beides Bezeichnungen, die auf eine alte Burganlage hin-

[3]) Westphalen, Monumenta inedita I pag. 1260.

[4]) Meklenburgisches Urkundenbuch I Nr. 154.

[5]) Deecke, Lübeckische Geschichte Th. 1 S. 20.

[6]) Masch, Geschichte des Bisthums Ratzeburg S. 83.

[7]) Becker, Umständliche Geschichte der Stadt Lübeck Th. 1 S. 89.

[8]) Schröder und Biernatzki, Topographie von Schleswig-Holstein Aufl. 2 Th. 2 S. 546.

[9]) Dr. Th. Hach, Das Lübeckische Landgebiet in seiner kunstarchaeologischen Bedeutung S. 11 ff.

[10]) Diese Namen finden sich auf einer Karte aus dem Jahre 1605. Schröder und Biernatzki l. c.

weisen und die, da an dieser Stelle von Befestigungen aus anderen Zeiten sich nirgends eine thatsächliche oder schriftliche Spur findet, sehr wohl auf die Löwenstadt bezogen werden können. Durch diese Ausführungen schien die streitige Frage zum Abschluß gebracht. Vor Kurzem hat aber Dr. Hellwig in einem Aufsatze, den er in dem Archive für Lauenburgische Geschichte veröffentlichte[11]), ohne der neuen Lösung auch nur mit einem Worte zu gedenken, die Behauptung aufgestellt, Herzog Heinrich habe einen an der Wakenitz weiter unterhalb belegenen, jetzt Kaninchenberg benannten Werder als Bauplatz für seine neue Stadt ausgewählt; auch habe er von hier aus, um eine unmittelbare Schifffahrtsverbindung mit der Untertrave zu erlangen, einen Kanal graben lassen, der bei dem Kirchdorf Schlutup in jenen Fluß mündete. Obgleich diese Angaben einer genügenden historischen Begründung entbehren, so sind sie doch bei der Sicherheit, mit der sie vorgetragen worden, geeignet, die Ansicht Unkundiger zu verwirren. Nur aus diesem Grunde hat sich der Unterzeichnete zu ihrer Widerlegung entschlossen.

Zuzugeben ist, daß der Kaninchenberg, wenn die dortigen örtlichen Verhältnisse im zwölften Jahrhundert die nämlichen gewesen wären wie in der Gegenwart, einen geeigneten Bauplatz zur Anlage einer kleinen Stadt dargeboten haben würde. Der niedrige sandige Hügel, aus dem er besteht, gewährt einen guten, trockenen Baugrund. Nach Westen an den schiffbaren Flußlauf der Wakenitz grenzend, ist er nach Norden und Süden von größeren Ausbuchtungen derselben umgeben, die sich einander nach Osten derartig nähern, daß dort nur eine sehr schmale Landverbindung verbleibt. Es hätte sich also ohne große Mühe an drei Seiten ein Hafen für den Schifffahrtsverkehr herstellen und die Verbindung mit dem hinterliegenden Lande durch Aufwerfung eines Walles und Anlage eines Grabens gegen feindliche Ueberfälle abschließen und sichern lassen.

---

[11]) Archiv des Vereins für die Geschichte des Herzogthums Lauenburg, Band 3, Heft 1 S. 50 ff.

Diese seine Lage hat ersichtlich Dr. Hellwig, als er auf einer Karte der Wakenitz nach einem für eine Stadtanlage passenden Platze Umschau hielt, einzig und allein veranlaßt, sich für den Kaninchenberg zu entscheiden, denn er begründet seine Annahme nur durch einen Hinweis auf die dort vorhandenen günstigen örtlichen Verhältnisse. Hierbei hat er aber unbeachtet gelassen, daß die großen, noch jetzt sehr flachen seitlichen Ausbuchtungen der Wakenitz erst im dreizehnten Jahrhunderte durch die damals vorgenommene Aufstauung des Flusses[12]) entstanden sein werden, und daß bis dahin der Hügel des Kaninchenberges an seinen beiden Seiten durch niedrige Wiesen mit den benachbarten Ländereien verbunden gewesen sein wird, also für eine Stadt keinen geeigneteren Bauplatz darbot als andere Uferstrecken der Wakenitz.

Bei einer Ausschau nach dem Orte, an dem die Löwenstadt gelegen war, hätte Dr. Hellwig an erster Stelle eine eingehende Untersuchung darüber anstellen sollen, wie weit sich in alten Zeiten die Grenzen der Grafschaft Ratzeburg an der Wakenitz erstreckten, da nach Helmold Herzog Heinrich innerhalb dieser Grafschaft die nach ihm benannte neue Stadt begründete. Ein solches Vorgehen scheint er für unnöthig erachtet zu haben, weil nach seiner Ansicht der zu Ende des zwölften Jahrhunderts in Lübeck lebende Chronist Arnold die Trave als Grenzscheide zwischen den slavischen Ländern Wagrien und Polabien, und demgemäß auch zwischen den Grafschaften Holstein und Ratzeburg bezeichnet haben soll, so daß jeder an der Wakenitz belegene Ort zu der letzteren gehört haben würde. Er beruft sich hierfür auf die nachfolgenden Worte desselben: „Inde (ex Obotritis) versus nos Polabi, civitas eorum Racisburg. Inde transitur fluvius Travena in nostram Wagirensem provinciam"[13]) und fügt dann hinzu: „Die Uebergriffe Lübecks auf polabisches, bezw. ratzeburgisches und lauenburgisches Gebiet sind überall nachzuweisen, nur in dem Winkel zwischen Trave,

[12]) Die Wakenitz ist beim Hüxterdamm 15 Fuß über dem Normalwasserstande der Trave aufgestaut worden.

[13]) Arnold, Chron. Lubic. l. III cap. 2.

Wakenitz und Herzogenbeck (Landgraben) nicht, wenn man nicht etwa annehmen darf, daß der Landstreifen mit sammt der Löwenstadt 1157 bereits lübisch ward." Es soll also, wenn die etwas unklar abgefaßten Worte Dr. Hellwigs richtig verstanden sind, nach seiner Meinung das gesammte am rechten Traveufer belegene Gebiet der Stadt Lübeck ursprünglich zu Polabien gehört haben, und erst zu einer nicht näher nachweisbaren Zeit, frühestens im Jahre 1157, von diesem abgetrennt sein.

Zur Begründung einer solchen Annahme lassen sich aber die Aeußerungen des Chronisten Arnold nicht verwerthen; denn er beabsichtigte ersichtlich nur die Reihenfolge, in der die slavischen Völkerschaften von Osten nach Westen auf einander folgten, in allgemeinen Zügen anzugeben, nicht aber die Grenze der von ihnen bewohnten Länder genau zu bezeichnen; auch würden sie, wenn sie in der von Dr. Hellwig gewollten Weise auszulegen wären, in Widerspruch mit den nachfolgenden urkundlich beglaubigten und dem Chronisten wohl bekannten Thatsachen stehen. Als Graf Adolph die Wagrier besiegt hatte, bemächtigte er sich des ihnen gehörenden Gebietes und vereinigte es mit der Grafschaft Holstein. Zu den Ländereien, in deren Besitz er hierdurch gelangte, gehörte nicht nur der am rechten Traveufer sich erhebende Hügel, auf dem er bald darauf die Stadt Lübeck gründete, sondern auch die an der nämlichen Flußseite belegenen Dorffluren von Genin und Büssau. Letzteres ergiebt sich mit voller Sicherheit daraus, daß Herzog Heinrich, als er jene Ortschaften im Jahre 1163 dem Domkapitel schenken wollte, sie sich vorher erst von dem Holsteinischen Grafen abtreten lassen mußte.[14]) Daß sie Enclaven im Lande der Polaben gebildet haben, ist, da es sich um Volksgrenzen handelt, nicht anzunehmen, daher müssen auch diejenigen Ackerfluren, die vor dem jetzigen Mühlenthor zwischen jenen Dörfern und der Stadt liegen, damals der Grafschaft Holstein angehört haben. Wenn aber die Wagrier am rechten Traveufer Gebiete, die fast

[14]) Urkundenbuch des Bisthums Lübeck Nr. 4 und 6.

vierzehn Kilometer von ihrer Hauptstadt Alt-Lübeck entfernt waren, besaßen, so ist nicht daran zu zweifeln, daß auch die nördlich daranstoßenden traveabwärts gelegenen Ländereien ihrer Herrschaft unterstanden. Diese werden, da in alten Zeiten kein Ort in seiner Umgebung Fluren entbehren konnte, auf denen die Bewohner das von ihnen gehaltene Vieh zur Weide treiben durften, die Feldmark derjenigen Ansiedlung gebildet haben, die zu Ende des elften Jahrhunderts der slavische Fürst Kruto an der Stelle des jetzigen Lübecks begründete und mit dem Namen Bukow belegte. Diese Eigenschaft werden die Ländereien behalten haben, als Graf Adolph dort eine neue Stadt errichtete; auch blieb sie ihnen gewahrt, als Herzog Heinrich in den Besitz jenes Ortes gelangte, wie solches die nachfolgende in der Chronik von Rynesberch und Schene sich findende, zweifelsohne durch Vermittlung Detmars der gut unterrichteten alten Lübeckischen Stadtchronik entnommene Nachricht bezeugt[15]): „Do gaff de hertich Hinric to der Stad vryheit, so wes en de greve Adolf hadde opgelaten.“[16]) Hiernach allein erscheint schon die Behauptung berechtigt, daß am rechten Traveufer ein weiter die Stadt Lübeck umgebender Bezirk zu Wagrien und später zur Grafschaft Holstein gehörte. Es hat sich aber, was Dr. Hellwig entgangen ist, ein urkundliches Zeugniß erhalten, das jene Annahme nicht nur bestätigt, sondern auch die Grenzen des Gebiets genau angiebt. Es stammt von Niemand anderem, als von Herzog Heinrich und ist daher völlig glaubwürdig. Dieser bekundet nämlich, als er 1175 die Kapelle St. Johannis in Lübeck ausstattete und ihr unter anderen Ländereien auch den Ertrag aus drei am östlichen Ufer der Wakenitz gelegenen Hufen, dem jetzigen Hofe Marly, überwies, daß die Grenzen des alten Wagriens mit

[15]) Die Chroniken der Stadt Lübeck, herausgegeben von Koppmann Th. 1 S. 15.

[16]) In den Besitz einer Gemeinfreiheit auf dem linken Traveufer gelangte die Stadt Lübeck erst im Jahre 1216 durch ein Geschenk des Königs Waldemar. Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 1 Nr. 15.

denen des Bisthums Lübeck zusammenfielen[17]). Die letzteren ergeben sich aus den Urkunden, die sich auf die Stiftung des benachbarten Bisthums Ratzeburg beziehen[18]). Diesem ward unter andern das früher zu Polabien, später zur Grafschaft Ratzeburg gehörende Land Boitin überwiesen, von dem bemerkt wurde, daß es nach Norden zu bis an einen Bach reiche, der den Namen „fluvius ducis" führe, und daß es durch diesen von dem benachbarten Bisthum Lübeck getrennt werde[19]). Ueber die Lage jenes Baches gewährt der Vertrag, der im Jahre 1230 zwischen der Stadt Lübeck und dem Bisthum Ratzeburg über die Grenzen ihrer beiderseitigen Ländereien abgeschlossen ward[20]), eine genaue Auskunft, denn in ihm ward festgestellt, daß für die der Wakenitz zugewandten Gebietstheile, die Mitte des rivus ducis, videlicet Hertigenbeke, die Scheide bilden solle. Es ist dieses der Grenzbach, durch den zur Zeit das Wasser des 1442, und nicht, wie Dr. Hellwig angiebt, bereits 1307 bei Brandenbaum hergestellten Landgrabens in die Wakenitz abfließt. Daß seit dem Jahre 1230 in seinem Laufe Veränderungen nicht vorgenommen sind, wie solches Dr. Hellwig ohne Anführung irgend eines Beweises behauptet hat, ward bei den Grenzverhandlungen festgestellt, die 1885 zwischen Vertretern der Stadt Lübeck und des Fürstenthums Ratzeburg stattfanden. Hiernach bedarf sein ferneres, gleichfalls jeder Begründung entbehrendes Anführen, es sei anzunehmen, daß die Ratzeburgische Grenze früher in einiger Entfernung nördlich von der Herzogenbeck gelegen habe, keiner Widerlegung, zumal es in unlösbarem Widerspruch zu der Angabe steht, die Mitte des Flusses habe die Grenze gebildet.

---

[17]) Urkundenbuch des Bisthums Lübeck Nr. 11. „Ad quam (ecclesiam) ejusdem insule cives et tocius Wagrie populi quasi ad sedem episcopalem respectum habere deberent."

[18]) Meklenburgisches Urkundenbuch Th. 1 Nr. 123 und Nr. 65, wenn diese Urkunde echt sein sollte.

[19]) Ebendaselbst Nr. 88.

[20]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 1 Nr. 48.

Aus diesen Darlegungen ergiebt sich, daß der Kaninchenberg, da er zum Lübeckischen Gebiete gehört und mehr als zwei Kilometer von der Herzogenbeck entfernt ist, zur Zeit Heinrich des Löwen zur Grafschaft Holstein und nicht zur Grafschaft Ratzeburg gehörte, daß also auf ihm die Löwenstadt nicht erbaut sein kann. Der Platz, auf dem sie gelegen war, muß vielmehr südlich von der Herzogenbeck gesucht werden. Anzunehmen ist, daß Herzog Heinrich, um die Schwierigkeiten der Schifffahrt nicht zu vergrößern, für die von ihm gegründete Stadt eine Stelle ausgewählt hat, die der Grenze möglichst nahe lag. Da sich hier ein Flußlauf befindet, der nach dem Herzog benannt ist, und da mehrere ihm unmittelbar benachbarte kleine Inseln noch im siebzehnten Jahrhundert Namen führten, die auf alte Befestigungsanlagen hinweisen, so darf, wenn auch nicht mit voller Sicherheit, so doch mit großer Wahrscheinlichkeit behauptet werden, daß bereits Schröder und Biernatzki sowie Dr. Th. Hach die Frage gelöst haben, indem sie auf die Gegend der Stoffershorst als Bauplatz der Löwenstadt hingewiesen haben. Für eine solche Annahme läßt sich vielleicht auch der Umstand verwerthen, daß am Ufer der Wakenitz ein zwischen der Herzogenbeck und Stoffershorst belegener schmaler Landstrich sich seit den ältesten Zeiten im Eigenthum Lübecks befindet, ohne daß es sich nachweisen läßt, wann es diesen erlangt hat. Lag auf ihm die alte Stadt, so ist es erklärlich, daß er, als ihre Bewohner nach Lübeck übersiedelten, dem letzteren verblieb.

Weder Helmold noch irgend ein anderer Chronist berichten, daß bei Anlage der Löwenstadt eine Kanalverbindung zwischen der Wakenitz und der Untertrave hergestellt sei; trotzdem findet sich schon bei Deecke in seiner Lübeckischen Geschichte die Behauptung[21]), von der neuen Stadt aus sei ein Graben in das Meer geleitet worden. Näher begründet ist dieser Ausspruch von ihm nicht, wir wissen aber, daß Deecke zu ihm durch die irrige Annahme verleitet wurde, in den ältesten Zeiten habe die Wakenitz nicht mit der Trave in

---

[21]) Deecke, Lübeckische Geschichte Th. 1 S. 20.

Verbindung gestanden, sondern einen See gebildet, der jedes Abflusses entbehrte[22]). Seine mit Deecke übereinstimmende Ansicht hat Dr. Hellwig durch die nachfolgenden Ausführungen zu erweisen versucht. Daraus daß der Bach den Namen Herzogenbeck führte, sei zu folgern, daß Herzog Heinrich mit ihm irgend etwas vorgenommen habe, dieses könne aber nur darin bestanden haben, daß er ihn zur Herstellung einer Kanalverbindung zwischen Wakenitz und Untertrave benutzt habe. Eine solche sei nothwendig gewesen, damit Schiffe und Waaren der Gefahr entzogen wurden, bei ihrer Vorbeifahrt an Lübeck vom Grafen Adolph mit Zöllen belastet zu werden. Endlich bezieht er sich noch auf einen von ihm ermittelten Aufschluß, den er selbst als einen höchst interessanten bezeichnet, und der daher verdient, mit seinen eigenen Worten hier angeführt zu werden: „Schlutup, der Ausgangspunkt des Kanals, hieß noch 1225 Vretup, doch nannte man es bereits auch Slucop. Beide Bezeichnungen sind deutsch. Jene erste bedeutet „Friß auf"; gewiß eine ebenso richtige als von beißender Ironie eingegebene Bezeichnung, wenn er als Spottname des Hafens, welchen Heinrich als Außenhafen der Löwenstadt dort anlegte, genommen wird. Das wird aber zur Gewißheit (!), wenn man den zweiten alten Namen Schlutups betrachtet, der, obwohl anders gebildet, doch genau dasselbe bezeichnet, nämlich „Schluck auf." Die Umtaufe geschah offenbar, nachdem Schlutup mit dem gesammten Gebiet der Löwenstadt lübsch geworden war; da hatten die Lübecker den feindlichen (!) „Friß auf" in der That auf- oder übergeschluckt, wie man heute sagen würde, annectirt. Schlutup schließlich würde bedeuten „Schließ auf;" dieser dritte Name würde dann dem Paß gelten und dem Thurme, welcher mit der Vollendung der Landwehr hier um 1307 hergestellt wurde. Von da ab war Schlutup allerdings der „Schließ auf," durch welchen man von Meklenburg her nach Lübeck gelangte."

---

[22]) Diese Ansicht hat Deecke in den Neuen Lübeckischen Blättern Jahrgang 1841 Seite 378 näher ausgeführt.

Bei diesen seinen Darlegungen hat Dr. Hellwig zunächst die Schwierigkeiten weitaus unterschätzt, die mit der Ausführung größerer Wasserbauten, zu denen die Anlage eines Kanals zwischen Wakenitz und Trave selbst noch für die Gegenwart zu rechnen ist, in alten Zeiten verknüpft waren.

Die Entfernung zwischen jenen Flüssen beträgt an der zu ihrer Verbindung geeignetsten Stelle, in der Luftlinie gemessen, ungefähr 7 Kilometer, das auszugrabende Terrain besteht ungefähr zur Hälfte aus kleinen flachen Seen, sumpfigen Wiesen und niedrigen Moorflächen, zur andern Hälfte aber aus einem sandigen Höhenrücken von nicht beträchtlicher Höhe. Die Herstellung eines von Böten und Prähmen zu benutzenden Kanales ist dort daher möglich, doch nicht ohne zahlreiche Arbeitskräfte ausführbar. Letztere waren aber in der Mitte des zwölften Jahrhunderts hierorts nicht mit Leichtigkeit zu beschaffen, denn der Boden Lauenburgs war damals noch zum größeren Theile mit Wald bestanden, also nur sehr schwach bevölkert. Jedenfalls hätte der Kanal zu seiner Fertigstellung den Zeitraum mehrerer Jahre beansprucht und nicht schon im Laufe eines Jahres, denn so lange soll nach Dr. Hellwig nur die Löwenstadt bewohnt gewesen sein, der Benutzung überwiesen werden können. Sollte aber der Bau des Kanals wirklich gelungen sein, dann hätte Herzog Heinrich ein Werk vollbracht, das zu einer Zeit, in der künstliche Wasserverbindungen zu den größten Seltenheiten gehörten, gewiß eine allgemeine Bewunderung erregt hätte und daher von Helmold, als er hervorhob, daß nur kleine Schiffe bis an die Stadt gelangen konnten, nicht unerwähnt gelassen wäre. Auch würde ein solcher Kanal, der nur in der Scheidelinie zwischen Wagrien und Polabien ausführbar war, bei den späteren Grenzbestimmungen zwischen jenen Ländern sicherlich nicht unbeachtet gelassen sein, zumal die Spuren ausgeführter Erdarbeiten[23]) sich zu jener Zeit lange erhielten.

[23]) In dem Grenzvertrage von 1230 wurden allerdings „colliculi quondam facti vel fossi" erwähnt. Dieselben lagen aber unmittelbar am Ufer der Trave und dienten zweifelsohne zur Befestigung des dortigen Passes.

Hegte Herzog Heinrich in Wirklichkeit die Besorgniß, die Entwickelung der von ihm neu gegründeten Stadt könne vom Grafen Adolph durch Errichtung einer Zollstätte gehindert werden, so mußte er erkennen, daß dieser Gefahr durch Anlage eines die Wakenitz mit der Untertrave verbindenden Kanals nicht vorzubeugen war, denn der für die Erhebung eines Zolles geeignetste und hierfür auch später benutzte Platz lag in Travemünde bei der dort dem Holsteinischen Grafen gehörenden Burg. An ihr mußten alle die Trave seewärts befahrenden Schiffe, also auch diejenigen, die einen Kanal zwischen Wakenitz und Trave benutzten, vorbeipassiren, so daß die in ihnen verladenen Waaren hier zollpflichtig gemacht werden konnten.

Der Name Herzogenbeck weist allerdings auf Beziehungen hin, die zwischen jenem Bache und dem Herzog Heinrich bestanden haben. Es liegt aber nach der Ausführung, durch die im Obigen die Lage der Löwenstadt festgestellt ist, keine Berechtigung zu dem Schlusse vor, er habe jene Bezeichnung nur deshalb erhalten können, weil er vom Herzog künstlich hergestellt sei.

Daß sich die ungewöhnlichen Namen Bretup und Slucop, die zuerst für das Jahr 1225, also erst sechzig Jahre nach Erbauung der Löwenstadt, nachweisbar sind[24]), in sehr einfacher Weise erklären lassen, hat bereits Professor Mantels dargethan[25]), der in ihnen eine im Volksmunde entstandene Bezeichnung für ein an der Grenze belegenes Wirthshaus erkannt hat.

Schließlich muß noch darauf hingewiesen werden, daß die Behauptung Dr. Hellwig's, die Gründung der Löwenstadt sei 1156, ihre Auflassung 1157 erfolgt, auf einem Irrthume beruht. Sie entspricht allerdings den Datirungen, die Detmar in seiner Chronik vorgenommen hat, und den Annahmen aller älteren Geschichtsforscher. Es hat aber bereits Professor Deecke in den von ihm veröffentlichten Grundlinien zur Geschichte Lübecks[26]) nachgewiesen,

---

[24]) Urkundenbuch des Bisthums Lübeck Nr. 54.

[25]) Correspondenzblatt für niederdeutsche Sprachforschung, Jahrgang 1878 Nr. 1.

[26]) Grundlinien zur Geschichte Lübecks, Seite 7.

daß die als alleinige Quelle zu benutzende Angabe Helmold's, Lübeck sei „in diesen Tagen" durch eine Feuersbrunst zerstört worden, sich auf die Tage des dänischen Krieges bezieht, also zum Jahre 1157 gehört. Ihm sind hierin auch der Herausgeber der Helmold'schen Chronik in den Monumentis germanicis und ihr Uebersetzer, Professor Wattenbach, gefolgt. Daß die Verhandlungen über die Abtretung des zwischen Trave und Wakenitz gelegenen Hügels, auf dem die abgebrannte Stadt erbaut war, zwischen Herzog Heinrich und dem Grafen Adolph erst im Jahre 1159 stattfanden, als ersterer sich in seinen nordöstlich der Elbe belegenen Landen aufhielt, hat der Unterzeichnete in seinen Beiträgen zur Baugeschichte Lübecks nachzuweisen versucht[27]).

Nach den obigen Ausführungen kann Dr. Hellwig der Vorwurf nicht erspart werden, daß er eine Frage, die nach seiner Behauptung jeder, der sich vor ihm mit ihr beschäftigte, in Verwirrung gebracht haben soll, von Neuem verwirrte, als sie bereits durch Schröder und Biernatzki und Dr. Th. Hach in glücklichster Weise ihre Lösung gefunden hatte.

Dr. W. Brehmer.

[27]) Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte, Band 5 Seite 124.

Druck von H. G. Rahtgens in Lübeck.

IX.

Die Betheiligung Lübecks bei der Ablösung des Sundzolls.

Von Staatsarchivar Dr. Wehrmann.

Sundzoll wurde seit etwa 1423 erhoben, ganz genau läßt das Jahr sich nicht angeben. Damals und noch lange gehörten beide Ufer der Meerenge zu Dänemark, erst 1658 durch den Frieden zu Roeskilde wurden die südlichen Provinzen Schwedens, Schonen, Blekingen und Halland staatlich mit Schweden vereinigt. Es erwarb zugleich Freiheit vom Sundzoll, mußte aber 1720 im Frieden zu Stockholm darauf verzichten. Der Zoll wurde von Anfang an wohl nach einem bestimmten, aber nicht nach einem bekannt gemachten Tarif erhoben, der König hatte es daher in seiner Macht, ihn je nach Bedürfniß oder auch nach Laune beliebig zu erhöhen oder zu erniedrigen, und that das auch. Solches Verfahren vermehrte die Unzufriedenheit, die der Zoll schon durch sich selbst erregte. Erst 1645 bei den Verhandlungen zwischen Schweden und Dänemark, die zu dem Frieden von Brömsebro führten, erreichten die Holländer, daß in Christianopel — einem kleinen Orte Schwedens bei Karlskrona — ein bestimmter Tarif verabredet, also vertragsmäßig festgestellt wurde. Der galt aber zunächst nur für sie und für diejenigen Staaten und Länder, denen der König es zugestand. Die Hansestädte wurden sogleich eingeschlossen. Recht viel war aber auch damit nicht gewonnen. Da es unmöglich war, alle im Handel vorkommenden Waaren namentlich aufzuzählen, mußte die Bestimmung hinzugefügt werden, daß von den nicht benannten ein Prozent des Werthes entrichtet werden sollte. Dadurch entstand denn neue Unsicherheit. Die Menge der nicht benannten Waaren

mußte naturgemäß im Laufe der Zeiten immer größer, der Tarif, der niemals revidirt wurde, immer unpassender werden. Es kam hinzu, daß man die Schiffe, um die Richtigkeit der vorgelegten Ladungsmanifeste zu prüfen, einer lästigen Durchsuchung unterwarf und dabei mit großer Willkür verfuhr, je nachdem Dänemark mit den einzelnen Ländern in freundschaftlichem Verhältniß stand oder nicht. Je mehr nun in neuerer Zeit der Handel zunahm, also auch die Menge der durch den Sund gehenden Schiffe sich vermehrte, je nothwendiger es wurde, die Zeit zu benutzen, folglich auch unnöthigen Aufenthalt zu vermeiden, je stärker endlich das Bedürfniß hervortrat, alle Verhältnisse klar übersehen zu können, desto schwerer wurden die Unannehmlichkeiten empfunden, die mit der Erhebung des Sundzolls verbunden waren, denen auch eine endlich eintretende Revision des alten Tarifs und die Veröffentlichung eines neuen keine wesentliche Abhülfe schaffte. Die Klagen wurden immer lauter und immer allgemeiner. Man kam schon auf den Gedanken, ob nicht der Zoll ganz abgeschafft und allenfalls durch etwas Anderes ersetzt werden könnte. Da that endlich, im April 1855, die Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika den entscheidenden Schritt.

Sie kündigte durch eine Note vom 14. April 1855 einen mit Dänemark 1826 geschlossenen Handelsvertrag und sprach zugleich die Hoffnung aus, daß die Dänische Regierung es billig und gerecht finden werde, nach Ablauf der Kündigungsfrist Amerikanischen Schiffen freie Fahrt auf den Meeren, ohne Zahlung irgend welcher Abgabe dafür, zu gestatten. Damit war deutlich genug gesagt, daß die Amerikanischen Schiffe nur noch bis zum April 1856 Sundzoll bezahlen würden, nachher nicht mehr. Die Vereinigten Staaten hatten zu diesem Zoll von jeher eine andere Stellung eingenommen als die Europäischen Regierungen, indem sie nämlich Dänemarks Recht, den Eingang in ein freies Meer von der Bezahlung einer Abgabe abhängig zu machen, durchaus bestritten, den Zoll also als an und für sich ungerechtfertigt ansahen. Von den Europäischen Regierungen hatten wenigstens mehrere, namentlich England und Schweden 1841,

mit der Dänischen über die Modalitäten des Zolls, auch über Ausnahmen unterhandelt und Verträge geschlossen, und damit die Berechtigung Dänemarks, ihn zu erheben, thatsächlich anerkannt. Dennoch konnte es keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn die Vereinigten Staaten für ihre Schiffe freie Fahrt durch den Sund und den großen Belt erreicht hatten, England unmittelbar darauf, dann Frankreich, und nach und nach alle übrigen Regierungen dieselbe Forderung würden gestellt haben. Ebenso wenig konnte es zweifelhaft sein, daß es Dänemark an Mitteln fehlte, den Zoll gegen den Willen aller übrigen Staaten aufrecht zu erhalten. Unter solchen Umständen hat die Dänische Regierung nach Abgabe jener Erklärung der Vereinigten Staaten sich keinen Augenblick über die Nothwendigkeit getäuscht, ihn aufgeben zu müssen, und sie konnte nur noch an der Hoffnung festhalten, daß es gelingen werde, als Entschädigung für die Aufgabe eine einmalige Zahlung zu erlangen. Es war nämlich völlig bekannt, daß die Sundzolleinnahme einen sehr wichtigen Theil der ganzen Staatseinnahme ausmachte, so daß ihr einfaches Fortfallen die Existenz des Staats könnte in Frage gestellt haben. Diejenigen Regierungen also, welche die Berechtigung Dänemarks, den Zoll zu erheben, bisher nicht in Abrede gestellt hatten, mußten die Forderung einer Entschädigung für das Aufgeben desselben mindestens als eine in der Billigkeit begründete anerkennen, und es durfte weiter gehofft werden, daß auch die übrigen Staaten sich nicht ausschließen würden. Sollte es aber dazu kommen, so mußten von Dänemark selbst bestimmte Vorschläge ausgehen, wenn auch nur unmaßgebliche, näherer Prüfung zu unterstellende, und zwar in doppelter Beziehung, einmal hinsichtlich der Totalsumme und ferner hinsichtlich der Vertheilung derselben unter die einzelnen Staaten. Gewiß war das eine recht schwierige Aufgabe, und es ist kein Wunder, daß man in Kopenhagen sechs Monate brauchte, um zu Entschließungen zu kommen.

Im October 1855 ergingen an die sämmtlichen Dänischen Gesandten im Auslande Aufträge, den Regierungen, bei denen sie beglaubigt waren, von der Sachlage Kenntniß zu geben und ihnen die

nun ausgearbeiteten Vorschläge für eine Ablösung des Sundzolles zur Prüfung vorzulegen. Zugleich wurde gebeten, an Conferenzen in Kopenhagen, um die Sache zu Ende zu bringen, theilzunehmen, wobei die einzelnen Regierungen entweder ihre ohnehin am Dänischen Hofe anwesenden Gesandten mit Instructionen versehen oder besondere Abgeordnete schicken möchten. Eine solche Note, von dem Dänischen Gesandten in Hamburg, von Dirckinck-Holmfeld, an Senator Curtius gerichtet, erschien am 10. October auch hier, gleichzeitig in Hamburg und Bremen. Es lag nahe, daß die drei Hansestädte sich über ein gemeinsames Verfahren verständigten, und das war auch in ihnen übereinstimmender Wunsch, wobei von den beiden andern Städten willig anerkannt wurde, daß hier ein Fall vorliege, in welchem Lübecks Interesse im Vordergrund stehe. Durch den Sund waren 1845 109 Lübeckische Schiffe gegangen, 1846 100, 1847 119, 1848 59, 1849 40 (die beiden Kriegsjahre), 1850 103, 1851 123, 1852 135, 1853 138, 1854 109, außerdem von und nach Lübeck 1845 60 fremde Schiffe, 1846 46, 1847 34, 1848 64, 1849 204, 1850 137, 1851 97, 1852 68, 1853 57, 1854 67. Der bezahlte Sundzoll schwankte zwischen 10 000 und 17 000 Speciesthalern. (1 Spec.-Th. = 4 ℳ 50 ₰).

Dennoch hatte der Sundzoll auch eine Seite, nach welcher hin er für Lübeck sogar vortheilhaft war. Um ihm zu entgehen, wählten die Kaufleute für die zwischen Ost und West und umgekehrt transitirenden Waaren häufig den Weg über Hamburg und Lübeck, zumal im Herbst, wenn der stürmischen Witterung wegen die Fahrt durch den Sund schwierig war und eine hohe Assecuranzprämie hinzukam. Die Straße zwischen beiden Städten war von jeher, seit Jahrhunderten, in Folge sowohl kaiserlicher Privilegien als späterer Verträge, eine zollfreie gewesen. Erst im Jahre 1839 hatte die Dänische Regierung, alle früheren Zusicherungen mißachtend, einen Transitzoll auf derselben eingeführt, zunächst durch Holstein, ihn 1840 auf Lauenburg ausgedehnt und 1847, als sie nach langem Widerstreben die Erbauung einer Eisenbahn von Lübeck nach Büchen zuließ, ihn auch auf diese Bahn übertragen. Der Zoll betrug fünf

Schilling für 100 Pfund. Die Eisenbahnfracht von Lübeck nach Hamburg betrug $5\frac{1}{2}$ Silbergroschen für den Centner, wovon $1\frac{1}{4}$ Sgr. für An- und Abfuhr gerechnet wurden, $4\frac{1}{4}$ Sgr. für die Fracht. (3 Sgr. waren gleich 4 Schilling.) Da die Bahn nur etwa zu drei Vierteln durch der Dänischen Herrschaft unterworfenes Gebiet ging, zu einem Viertel durch das der beiden Städte, so kam der Transitzoll der Eisenbahnfracht gleich. Während nun diese ein nothwendiger Ersatz für die Kosten des Transports war, fehlte es für den Transitzoll an jeglicher Gegenleistung Seitens der Dänischen Regierung. Sie hatte aus demselben sogar eine gänzlich kostenfreie Einnahme, denn bei jeder Zahlnng wurde zugleich eine Zuschlagsgebühr von 6 Prozent der bezahlten Summe unter dem Namen Sporteln erhoben. Der Zoll belästigte also den Handel nicht blos in der Weise, wie jeder Zoll ihn belästigen muß, sondern war auch durch seine Höhe drückend. Er lastete auf Lübeck weit schwerer als auf Hamburg, da dieses einen ausgedehnten und mannigfaltigen Export- und Importhandel hatte, Lübecks Aufgabe aber wesentlich darin bestand, den Waarenaustausch zwischen den baltischen Ländern und dem westlichen Europa zu vermitteln, ihnen Colonial- und andere Waaren zuzuführen und Stapelplatz für nordische Producte zu sein. Es war für die Erfüllung dieser Aufgabe wesentlich, daß die endlich erreichte Bahn nach Büchen eine Fortsetzung über die Elbe bis nach Lüneburg fände. Das war auch der angelegentliche Wunsch der Hannöverschen Regierung, aber sie hielt die gedeihliche Entwickelung eines Verkehrs bei so hohem Zoll für unmöglich und versagte ihre Mitwirkung zu dahin gerichteten Bestrebungen, bis der Zoll beseitigt sein würde. Wiederholt hatten die Städte, unter Berufung auf einen hinsichtlich des Zolls im Jahre 1840 geschlossenen Vertrag, den Versuch gemacht, eine Ermäßigung zu erlangen. Aber die Dänische Regierung hatte solche Versuche schroff zurückgewiesen mit der Erwiederung, der König habe in dem Vertrage nur versprochen, unter gewissen Umständen eine Ermäßigung des Zolls in Erwägung zu ziehen, und es müsse seiner Entscheidung überlassen bleiben, zu bestimmen, ob derartige Umstände eingetreten seien. Es war daher,

als nun von Dänemark selbst der Antrag auf Verhandlungen über eine Zollangelegenheit ausging, ein sehr naheliegender Gedanke, daß der Versuch gemacht werden müsse, den Transitzoll, zumal dessen innere Verwandtschaft mit dem Sundzoll offensichtlich war, in die Verhandlung hineinzuziehen. Im gleichen Sinne sprach sich auch die zu einem Gutachten aufgeforderte Handelskammer aus.

Eine Theilnahme an den von Dänemark gewünschten Conferenzen in Kopenhagen konnte von den Hansestädten nicht wohl abgelehnt werden. Ueber den Zeitpunkt derselben war anfangs nur gesagt worden, daß sie im November stattfinden sollten, und es war in der That nicht viel Zeit zu verlieren, denn der von den Vereinigten Staaten festgesetzte Termin lag nicht in allzuweiter Ferne. Da die Hansestädte keine ständige Gesandtschaft in Kopenhagen hatten, wurde sowohl von Hamburg als von Bremen der Wunsch ausgesprochen, daß Senator Curtius hingeschickt werden und die Vertretung der beiden anderen Städte mit übernehmen möge. Er wurde dann von dem Senate zum Bevollmächtigten erwählt und machte am 31. December dem Dänischen Gesandten Anzeige von seiner Ernennung.

Der Beginn der Conferenzen in Kopenhagen verzögerte sich. Im November kam es noch nicht dazu. Die erste wurde auf den 29. December angesetzt und wurde hier so spät, erst durch Schreiben des Dänischen Gesandten in Hamburg vom 23. December, angezeigt, daß es, zumal in der winterlichen Jahreszeit, nicht möglich war, Jemanden dahin zu senden. Aber bei der Anzeige wurde auch sogleich bemerkt, daß es nicht mit irgend einem Nachtheil verbunden sei, noch fern zu bleiben, da die Sitzung wesentlich formeller Natur sein werde, und die Verhandlungen, welche möglicher Weise die Sache betreffend stattfinden könnten, jedenfalls ganz allgemeiner Natur sein würden. Erst am 4. Januar 1856 wurde die Conferenz wirklich gehalten. Anwesend waren nur die in Kopenhagen von fremden Mächten beglaubigten Gesandten, denen ein Dänischer Commissar, der Conferenzrath Bluhme, nur Vorlagen machte. Die Regierung unterschied dabei den von Schiffen und den viel be-

deutenderen von Waaren erhobenen Zoll. Eine Ablösung des Zolls von Schiffen, der hauptsächlich zur Unterhaltung der Leuchtfeuer und anderer Schiffahrtsanstalten bestimmt war, mußte naturgemäß, wenn sie überhaupt geschehen sollte, den einzelnen Ländern zufallen, denen die Schiffe angehörten. Bei dem Waarenzoll machte die Dänische Regierung einen Unterschied zwischen den Waaren, die von einem an der Ostsee belegenen Hafen oder Staate durch den Sund ausgeführt, und den Waaren, welche von einem außerhalb der Ostsee gelegenen Hafen durch den Sund in die Ostsee eingeführt waren, und glaubte, im Großen und Ganzen das Richtige zu treffen, wenn sie annahm, daß in beiden Beziehungen die Hälfte des erhobenen Zolles von dem ausführenden, die Hälfte von dem empfangenden Lande bezahlt und darnach den einzelnen Ländern zu berechnen sei. Sie hatte dann die Einnahmen aus den drei letzten für die Schifffahrtsverhältnisse besonders günstigen Jahren, 1851 bis 1853, zusammengestellt, daraus den Durchschnitt gezogen und diesen als die vierprozentige Zinse eines Kapitals angesehen. Als solches ergab sich dann die Summe von 60 913 225 Reichsbankthalern (1 Rbth. = 2 ℳ 25 ₰). Da die Gesandten ohne Instruction waren, konnten sie die gemachten Vorträge nur anhören, um darüber an ihre Regierungen zu berichten, indessen begegnete die Höhe der genannten Totalsumme sogleich einem so wenig verhohlenen Erstaunen, daß der Dänische Bevollmächtigte sich veranlaßt fand auszusprechen, er habe nur Mittheilungen, nicht Vorschläge, gemacht. Es wurde demnach eine abermalige Berechnung angestellt, und dabei berücksichtigte man neben den Jahren 1851 bis 1853 auch die Jahre 1842 bis 1847, ließ dagegen die Jahre 1848 bis 1850 als Kriegsjahre außer Acht. Daraus ergab sich als durchschnittliche Einnahme aus dem Waarenzoll die Summe von 2 098 561 Rbth., aus dem Schiffszoll 150 018, zusammen 2 248 579 Rbth., die vierprozentige Zinse eines Kapitals von 56 214 475 Rbth.

In einer abermaligen, auf den 2. Februar berufenen Versammlung wurden diese Berechnungen der Conferenz vorgelegt, aber von dem Dänischen Bevollmächtigten mit der Erklärung begleitet,

daß seine Regierung bereit sei, die Summe von 35 Millionen als Entschädigung für das gänzliche Aufhören aller Sundzölle anzunehmen, diese Summe zugleich als die geringste bezeichnend, die der König glaube beanspruchen zu dürfen. Er fügte zwei Bedingungen hinzu, zuerst: daß die Ablösung (le rachat) von allen an dem Handel und der Schiffahrt theilnehmenden Staaten geschehe, daß die bei der gegenwärtigen Verhandlung vertretenen Staaten dies sogleich erklärten, während Dänemark sich vorbehalte, mit den nicht vertretenen Staaten besonders zu verhandeln; ferner: daß die jedem einzelnen Staate zur Last fallende Summe bei dem Aufhören des Sundzolls entweder Dänemark sofort zur Verfügung gestellt, oder daß mindestens die Zahlung in einer Dänemark genügend erscheinenden Weise gesichert werde. Eine Vertheilung der 35 Millionen über die einzelnen Staaten nach den ausgesprochenen Grundsätzen war den vorgelegten Tabellen beigefügt. Es waren 35 Staaten (darunter sieben Deutsche, die damals noch einzeln verhandelten, und drei Italienische) genannt, außerdem la Baltique en général und Autres pays situés hors de la Baltique. Für Dänemark selbst war auch eine Quote angesetzt, ebenso für die Vereinigten Staaten, welche zwar die Einladung, an den Verhandlungen theilzunehmen, ausgeschlagen, jedoch eine Bereitwilligkeit, Dänemark im Verein mit anderen Mächten eine Entschädigung zuzugestehen, einigermaßen in Aussicht gestellt hatten. Die Vorschläge fanden nun bei den anwesenden Gesandten der fremden Mächte willfährige Aufnahme. Die Dänische Regierung hatte sogar die Genugthuung, daß der Gesandte Rußlands im Auftrag des Kaisers sowohl die der Berechnung zum Grunde gelegten Grundsätze als auch die verlangte Summe und die Vertheilung derselben genehmigte und sich nur eine Prüfung der Rechnungen vorbehielt. Einsicht in die Geschäftsbücher der Sundzollverwaltung war freigestellt.

Auch bei der Conferenz am 2. Februar war Senator Curtius nicht zugegen und ist überhaupt nicht nach Kopenhagen gekommen. Denn inzwischen war schon der Gedanke zur Ausführung gebracht, den man hier von Anfang an hegte, eine ständige hanseatische

Gesandtschaft in Kopenhagen, die früher bestanden hatte, wieder herzustellen. Von Lübeck ging die Anrege aus und fand in Hamburg Anklang, fast mehr noch in Bremen, wo man jede gemeinsame Thätigkeit der drei Hansestädte gern sah, in beiden Städten unter der Voraussetzung, daß eine geeignete Persönlichkeit sich finden lasse. Sie war schon gefunden, und zwar diesmal in Lübeck. Es war Dr. Krüger. Auf ihn lenkte sich die Aufmerksamkeit des Senats, und er ging auf die Anerbietungen, die ihm gemacht wurden, ein. Die beiden anderen Städte billigten die Wahl, zunächst im Vertrauen auf den Senat zu Lübeck, aber er erweckte auch selbst gleich bei seinem ersten Erscheinen in beiden Städten das volle persönliche Vertrauen, das er seitdem in einer nun mehr als dreißigjährigen Amts- und Geschäftsführung durch energische, geschickte und unermüdete Thätigkeit in so hohem Grade gerechtfertigt hat.

Senator Curtius wendete nun seine Thätigkeit mit Interesse und Eifer dem Transitzoll zu, dessen Abschaffung oder mindestens erhebliche Ermäßigung für Lübeck wichtiger war, als die Abschaffung des Sundzolls. Daß eine von Lübeck allein oder auch nur von den beiden Städten Lübeck und Hamburg ausgehende erneute Anrege bei Dänemark erfolglos bleiben würde, wie früher, war mit Sicherheit vorauszusehen, zumal da sie in diesem Augenblicke recht unbequem kommen mußte. Es war also nothwendig, Bundesgenossen zu erwerben. Die nächsten in Betracht kommenden waren die Deutschen Staaten, Hannover, Oldenburg, Bremen, Mecklenburg, vor allen Preußen. War es möglich, das Interesse noch anderer Mächte, namentlich Frankreichs und Englands, zu erregen, so lag darin ein entschiedener Gewinn. Die Hansestädte hatten bei den Regierungen beider Länder gute Vertreter. Ministerresident Dr. Rumpff in Paris, schon 1824 angestellt, hatte die großen Umwälzungen von 1830, 1848 und 1851 dort erlebt, hatte genaue Kenntniß aller Verhältnisse und stand wegen seiner mit Anspruchslosigkeit verbundenen Umsicht in hoher persönlicher Achtung. Ministerresident Dr. Rücker in London, erst vor Kurzem angestellt, später Senator in Hamburg, war ebenfalls eifrig und tüchtig.

Auf Beide konnte man rechnen. Zunächst aber war es nothwendig, die richtige Sachkenntniß zu verbreiten, denn die Verhältnisse des Transitzolls waren nur in Lübeck, wo man sie unmittelbar fühlte und wo Dänische Zollbeamte auf dem Bahnhofe fungirten, näher bekannt, in den benachbarten Staaten wenig, im Auslande gar nicht. Senator Curtius verfaßte deshalb eine Denkschrift, in welcher er in lichtvoller Darstellung auseinandersetzte, in welcher Verbindung der Transitzoll mit dem Sundzoll stehe, wie er durch übermäßige Höhe den Verkehr beschwere und den Handel aller Völker treffe. Diese Denkschrift ist niemals gedruckt worden, doch mehrfach abgeschrieben, auch ins Französische übersetzt und an geeigneten Orten mitgetheilt. Nach Hannover überbrachte Senator Curtius sie persönlich, um zugleich mündliche Rücksprache zu nehmen. Er fand bereitwilliges Entgegenkommen, denn schon lange wünschte man, eine große Verkehrsstraße vom Westen auf dem kürzesten Wege nach der Ostsee durch Hannover zu leiten, und, obgleich die Regierung aus anderen Gründen (Holsteins wegen) auf gespanntem Fuße mit der Dänischen stand, versprach sie doch, die Sache in Kopenhagen in Anrege zu bringen. Bremen war ebenfalls bereitwillig. Oldenburg und Mecklenburg sagten gern ihre Unterstützung zu. In Hamburg, wo das Drückende des Zolls in geringerem Grade empfunden wurde, zeigte man Anfangs weniger Eifer, aber der Syndikus Merck erkannte bald die Nothwendigkeit energischen Einschreitens und schloß einen Brief an Senator Curtius, in welchem er über seine Thätigkeit berichtet hatte, mit den Worten: „ich hoffe, Sie sind jetzt mit mir zufrieden.“

Die hiesige Handelskammer unterstützte die Bemühungen des Senats mit großem Eifer. Sie ließ ebenfalls eine kurze Denkschrift ausarbeiten, ins Französische, Englische und Schwedische übersetzen, und sandte sie nach allen Orten, mit denen Lübeck in Handelsverbindung stand. Die Welt erfuhr nun, daß Dänemark von der kaum sechs Meilen langen Eisenbahn 1853 84 000, 1854 102 000, 1855 120 000 Crt.℔ an Transitzoll erhoben hatte. Das waren sprechende Zahlen. In einem weiten Umkreise wurde dieser Zoll nun erörtert, nicht bloß in deutschen, auch in schwedischen, englischen, bel-

gischen, französischen Blättern. Dabei erhoben sich wohl einzelne Stimmen für Dänemark, z. B. in Rußland. Der Graf Nesselrode erklärte in einem Schreiben an den hiesigen Russischen Generalconsul es für Unrecht, die ohnehin schon große Verlegenheit der Dänischen Regierung noch zu vermehren. Auch die Times redeten einmal dem Zolle das Wort. Im Ganzen aber bildete sich die Ueberzeugung, daß die Agitation Lübecks wohl begründet sei. In Bordeaux sprach sich die Handelskammer in diesem Sinne aus, ebenso in Finnland. Selbst in Stockholm, obgleich man dort die Dänen als das Bundesvolk ansah und für Deutschland wenig Sympathie hatte, wurde durch die Erklärung einer Anzahl angesehener Firmen der Transitzoll gemißbilligt. Die Handelskammer in Finnland konnte ihren Wunsch, daß er ermäßigt werden möge, mit Erfolg in Petersburg aussprechen, als dort mit einem Ministerwechsel auch ein Wechsel der Ansichten eingetreten war. Der größte Erfolg wurde in England erreicht: Es gelang dort dem hanseatischen Ministerresidenten Dr. Rücker, nicht blos bei dem Premier-Minister Lord Clarendon nachhaltiges Interesse für die Hansestädte zu wecken, sondern auch den Herrn Milner Gibson, einen Freund des Freihandels, zugleich Mitglied des Parlaments, zu bewegen, daß er die Sache am rechten Orte zur Sprache brachte, nämlich in einer auf den Antrag des Finanzministers vom Parlament eingesetzten Untersuchungscommission. Diese erklärte nicht nur den Sundzoll an sich für ungerechtfertigt, sondern deckte auch die Unzuträglichkeiten und Mißbräuche auf, die mit der Erhebung verbunden waren, und sprach sich schließlich dahin aus, daß mit der Freigebung der Wasserstraße auch die Belastung der Landstraße zwischen Nordsee und Ostsee mit Zöllen aufhören müsse.*) Den lebhaften Erörterungen gegenüber hielt die Dänische Regierung es für erforderlich, auch ihrerseits nicht ganz

*) Your committee would strongly recommend, that in any negotiation, that may take place for the abolition of the Sound Dues, the fullest consideration should be given to the means of a like freedom for trade in the transit through any part of the Danish territory.

zu schweigen. Sie ließ zu ihrer Rechtfertigung ein französisch geschriebenes Memoire anfertigen, das zwar nicht gerade in die Oeffentlichkeit kam, aber doch gedruckt und betheiligten Personen zugestellt wurde. Da jedes Ding zwei Seiten hat, und oft viel darauf ankommt, von welcher Seite man es ansieht, konnte sie von ihrem Standpunkte aus Manches zur Rechtfertigung ihrer Maßregel sagen. Und wenn sie aussprach, Lübeck klage mit Unrecht, sein Handel leide gar nicht, nehme vielmehr von Jahr zu Jahr zu, so ließ sich dies Letztere zwar glücklicherweise nicht in Abrede stellen. So weit wußten unsere Kaufleute die Verhältnisse zu beherrschen, daß die Straße nach Hamburg nicht verödete. Dennoch blieb es zweifellos, daß der Transitzoll nicht nur für die gedeihliche Entwickelung der Stadt ein wesentliches Hinderniß bildete, sondern auch den Handel im Allgemeinen, insbesondere die Ausfuhr aus England und die Einfuhr in Schweden, schwer traf. Das wurde denn auch in einer Gegenschrift, deren erster Entwurf von Dr. Rücker in London ausging, hinlänglich dargestellt. Die Dänische Regierung kam nach und nach selbst zu der Ueberzeugung, daß der Transitzoll in der bisherigen Weise nicht haltbar sei, und trug auch kein Bedenken, dies auszusprechen. Nur wollte sie nicht gern gedrängt sein und erst nach Beendigung der Verhandlungen über den Sundzoll, nicht in Verbindung mit demselben, ihre Entschließungen fassen.

Die Verhandlungen über den Sundzoll aber nahmen einen außerordentlich langsamen Fortgang, ihr Ausgang erschien sogar lange Zeit zweifelhaft. Daß sie nicht zu dem von den Vereinigten Staaten bestimmten Termin beendigt sein könnten, lag bald am Tage, und die Regierung jenes Landes erwies sich rücksichtsvoll, indem sie den Termin anfangs um zwei Monate, und, da auch das nicht genügte, infolge eines Ersuchens der Dänischen Regierung nochmals um zwölf Monate, bis zum 14. Juni 1857, verlängerte, letzteres jedoch unter der hinzugefügten Bedingung, daß nach dem 14. Juni 1857 der Zoll unter Protest werde bezahlt werden, und die auf solche Weise bezahlten Summen später zum Gegenstande einer Reclamation gemacht werden könnten.

Nachdem, wie erwähnt, der Kaiser von Rußland seine Zustimmung zu den Dänischen Vorschlägen schon in der Conferenz vom 2. Februar erklärt hatte, folgte im März der Großherzog von Oldenburg. Er stand, da er dem Hause Holstein-Gottorp angehörte, in verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem Könige von Dänemark, und glaubte, seinem Verwandten solche Rücksicht nicht versagen zu sollen. In diesem Stadium der Sache trat zu Ende des April Dr. Krüger ein.

Die Stellung eines diplomatischen Vertreters der Hansestädte war immer mit Schwierigkeiten verknüpft. Der Gesandte von Englang, Rußland oder einer andern großen Macht hatte, so zu sagen, einen gewaltigen Hintergrund, der seinen Worten Nachdruck und Bedeutung gab. Das fehlte bei den Hansestädten und mußte durch die Persönlichkeit des Vertreters ersetzt werden. Ein Lübeckischer Gesandter trat in Kopenhagen damals unter besonders ungünstigen Umständen ein. Denn Jedermann wußte, daß die unangenehme Agitation wegen des Transitzolls von Lübeck ausgegangen war und fortwährend unterhalten wurde. Ein anderer Umstand kam hinzu. Der Eisenbahnvertrag von 1847 war zwar mit dem Könige geschlossen und von ihm ratificirt, aber die Erbauung und Eröffnung der Bahn war während der Jahre geschehen, in denen Lauenburg von Dänemark getrennt war. Das Gesellschaftsstatut war vom Könige immer noch nicht bestätigt, und er wollte es, so wie es war, nicht bestätigen. Darüber bestand auch eine Differenz mit Lübeck, und Verhandlungen schwebten ob, die Krüger übrigens ebenfalls glücklich zu Ende geführt hat. Er war auf die Schwierigkeiten vorbereitet, die ihn erwarteten, und zeigte in seinem Auftreten vom ersten Augenblicke an eine — man darf es sagen — bewunderswürdige Sicherheit und Umsicht, dabei eine Offenheit und Unbefangenheit, die ihm die Achtung der höchsten Dänischen Staatsbeamten, das Vertrauen und die Freundschaft seiner diplomatischen Collegen sehr bald erwarben. Insbesondere verstand er es, eine Sache richtig und zugleich so sicher hinzustellen, daß einseitige und selbstsüchtige Ansichten dagegen nicht Stand hielten, und so war der Umschwung,

der sich in den Ansichten über die Höhe des Transitzolls selbst bei den Dänischen Staatsmännern vollzog, zu nicht geringem Theile sein Verdienst.

Zu Anfang des Mai erklärte auch Schweden seine Zustimmung zu den gemachten Vorschlägen, und die Dänische Regierung benutzte die willkommene Veranlassung, um am 9. Mai ein eigenes Protokoll darüber aufzunehmen. Dr. Krüger hatte eben Kopenhagen noch einmal auf kurze Zeit verlassen, um seine definitive Uebersiedelung zu bewerkstelligen. Eine Anzeige war — aus welchen Gründen, muß dahingestellt bleiben — weder ihm noch den Städten gemacht, obgleich diese doch ursprünglich zur Theilnahme ausdrücklich eingeladen waren. In dem Protokoll wurden die übrigen am 4. Januar vertreten gewesenen vertragschließenden Mächte genannt, nur die Hansestädte also nicht. Da man nicht wissen konnte, ob dabei eine Absichtlichkeit und welche zum Grunde liege, hielt man es hier für nothwendig, eine Befremdung auszusprechen, und als dann die Dänische Regierung erwiederte, die Nichttheilnahme an den Conferenzen könne den Städten in keiner Weise zum Nachtheil gereichen, da es immer ihre Absicht gewesen sei, den nicht vertretenen Regierungen dieselben Bedingungen anzubieten, als den vertretenen, konnte man sich noch weniger beruhigen, denn damit schien gesagt zu sein, daß die Regierung mit den Städten überhaupt nicht verhandeln wolle, sondern sie einfach fragen würde, ob sie die Bedingungen annehmen wollten oder nicht. Gerade an Verhandlungen aber wollte Lübeck theilnehmen, um Gelegenheit zu haben, den Transitzoll zur Sprache zu bringen. So entspann sich noch eine weitere Correspondenz über diesen Zwischenfall, die jedoch von hier aus aufgegeben wurde, da sie im Grunde nur einen theoretischen Charakter hatte. Der Erfolg hat auch gezeigt, daß die Nichttheilnahme an den Conferenzen den Städten keinen Nachtheil gebracht hat.

Die Englische Regierung kam schwer zu einem Entschluß. Ihr fiel von der Ablösungssumme nach dem Plane die größte Quote zu, nämlich etwas mehr als zehn Millionen Reichsbankthaler. Zwar war die Quote Rußlands nicht viel geringer, 9 700 000 Reichsbank-

thaler, aber der Kaiser war Selbstherrscher und brauchte Niemand zu fragen; die Englische Regierung war in Bezug auf Geldbewilligungen vom Parlament abhängig, und ob man 1 200 000 £ für einen Zweck bewilligen würde, dessen praktische Wirkung nicht überall klar anerkannt wurde, und der jedenfalls nur einem einzelnen Handelszweige zu Gute kam, war immerhin zweifelhaft. Der Ablehnung eines Antrags wollte die Regierung sich begreiflicherweise nicht aussetzen. Eine an Dänemark gerichtete Aufforderung, die Summe um ein Drittel herabzusetzen, fand Widerspruch, man kam daher in England zunächst auf andere Gedanken. Man konnte auch den Zoll noch eine bestimmte Reihe von Jahren erheben, so lange, bis er so viel eingetragen hatte, als Dänemark forderte. Und wenn schon der Aufenthalt im Sunde Unzuträglichkeiten hatte, so konnte die Erhebung vielleicht in den einzelnen Ostseehäfen, beim Abgang oder bei der Ankunft bezahlt werden. Aber diese Ideen wurden sowohl von Dänemark als von Preußen für undurchführbar erklärt. Dann stand zur Frage, ob die geforderte Summe vielleicht dadurch aufzubringen sei, daß man eine Zeitlang eine gewisse Abgabe auf die Schifffahrt nach der Ostsee lege. Hauptsächlich um sich über die Stimmung des Parlaments zu unterrichten, beantragte der Finanzminister die vorhin erwähnte Niedersetzung einer Untersuchungscommission. Erst als diese sich in einem am 22. Juli erstatteten Bericht entschieden für die Ablösung des Sundzolls aussprach, ging auch das Ministerium auf diesen Vorschlag ein, behielt sich jedoch eine Abänderung vor, und wies zugleich den Gesandten in Kopenhagen an, Verhandlungen über den Transitzoll einzuleiten. Die vorbehaltene Abänderung bestand darin, daß die zehn Millionen Reichsbankthaler nicht auf einmal, sondern in Annuitäten, zwanzig Jahre lang jedesmal ein Zwanzigstel, bezahlt werden sollten. Das war allerdings ganz gegen Dänemarks Ansichten. Es wollte die in Anspruch genommene Entschädigungssumme vollständig und sogleich haben und sich nicht den Eventualitäten einer unsicheren Zukunft aussetzen. Aber diesmal drang es mit seinem Widerspruch nicht durch. Auch andere Staaten, namentlich Preußen, welches 4½

Millionen Reichsbankthaler zahlen sollte, stellten dieselbe Forderung. Da beide Mächte einander Mittheilung über ihre Verhandlungen, machten und bei Dänemark nicht immer das gewünschte Entgegenkommen fanden, kamen sie zu dem Entschluß, in Verbindung mit Frankreich selbst einen Vertrag zu entwerfen, welcher, nachdem er auch von anderen Mächten gebilligt wäre, Dänemark zur Annahme vorgelegt werden könnte. Dabei gingen sie von der Annahme aus, daß es ein allgemeiner Vertrag sein solle, von allen denjenigen Regierungen geschlossen, an die ursprünglich von Dänemark Einladungen zu einer Verhandlung ergangen waren. Das waren fünfzehn: Oesterreich, Belgien, Bremen, Frankreich, Großbritannien, Hamburg, Hannover, Lübeck, Mecklenburg, Norwegen, Oldenburg, Niederlande, Preußen, Rußland, Schweden. (Die Reihenfolge bestimmt sich nach diplomatischem Gebrauch durch die alphabetische Reihenfolge der Anfangsbuchstaben der französischen Ländernamen; daher ist Oesterreich (Autriche) immer das erste.) Hierher nach Lübeck wurde der Vertrag aus Berlin durch den Preußischen Gesandten in Hamburg zu Anfang des Januar 1857 gesandt mit der Einladung, ihm beizutreten. Und das konnte man unbedenklich, denn der Hauptwunsch Lübecks, Verminderung des Transitzolls, war darin aufgenommen. Es hatte große Schwierigkeiten gekostet. Daß eine bedeutende Reducirung eintreten müsse, war zwar der Dänischen Regierung längst klar geworden, nur entschloß sie sich sehr schwer, zuzugeben, daß dies im Wege des Vertrags geschehe. Denn theils war ihre freie Entschließung dadurch für immer gebunden, theils war es ein Eingriff in die Souveränitätsrechte des Königs. Mochte man das Meer immerhin als ein freies betrachten wollen, das Land stand sicher unter der Herrschaft des Königs, und ihm allein stand auch die Gesetzgebung darin zu. Dazu kam noch, daß diesmal das kleine Lübeck die gewaltige Hand war, die den ganzen Sturm heraufbeschworen hatte. Der Entschluß war für Dänemark demnach recht schwer, aber er mußte gefaßt werden, denn die Lage war kritisch. Wenn es *einem* der größeren Staaten Europas einfiel, dem Beispiel der Vereinigten Staaten zu folgen und zu erklären,

daß seine Schiffe keinen Sundzoll mehr bezahlen würden, so war es um den Sundzoll geschehen, und alle Entschädigung war auch dahin. Das Recht zu solchem Verfahren konnte wenigstens denjenigen Staaten, die niemals mit Dänemark verhandelt, sondern immer nur einfach bezahlt hatten, nicht abgesprochen werden. Das hielt man Dänemark vor, wenn es sich beklagte, daß die Mächte kein Recht hätten, den Transitzoll in die Verhandlung zu mischen, und dadurch überwand man das Widerstreben. Eine völlige Beseitigung des Zolls konnte Lübeck nicht verlangen, denn es erhob selbst Transitzoll auf der Hamburg-Berliner Eisenbahn, so weit sie durch beiderstädtisches Gebiet ging, zwar nur einen geringen, 1/8 Schilling von 100 ℔, aber er lieferte doch eine willkommene Einnahme. Dänemark nahm von den nach Preußen bestimmten Gütern einen Schilling von 100 ℔, es lag daher nahe, bei diesem Satz stehen zu bleiben und ihn auf alle übrigen Routen zu übertragen.

In Lübeck war Senator Curtius fortwährend in nützlicher Weise thätig. Nach allen Richtungen suchte er anzuregen und bediente sich häufig des Raths des ebenfalls eifrigen und sachkundigen Präses der Handelskammer. Er unterhielt lebhafte Correspondenz mit Hamburg und Bremen und namentlich mit sämmtlichen Vertretern der Hansestädte im Auslande, denen er Nachrichten und, wie die Umstände es mit sich brachten, auch Anweisungen gab. Dabei machte er es sich zur Aufgabe, was an einem Orte geschehen war, überall hin unverzüglich mitzutheilen, insbesondere nach Kopenhagen. Von allen Berichten, die aus London von Dr. Rücker, aus Paris von Herrn Rumpff eingingen, erhielt sogleich Dr. Krüger Kenntniß, und seine Stellung wurde dadurch sehr gehoben. Er war einige Male in der Lage, dem englischen und dem französischen Gesandten die ersten Mittheilungen über die Ansichten ihrer eignen Regierungen machen zu können. Indem er seine Dankbarkeit für die prompte Correspondenz aussprach, äußerte er einmal, er befinde sich in dieser Beziehung in einer von allen seinen Collegen beneideten Lage. Briefe, auch lange und mühsame, waren daher lange Zeit fast täglich zu schreiben, und da die Sache eine wichtige und

der Ausgang unsicher war, war die Arbeit zugleich mit einer Aufregung verbunden. Erst zu Ende des Monats September trat einige Gewißheit hervor, daß die Bemühungen ihren Zweck erreichen würden. Beruhigt freilich konnte man auch da noch nicht sein. Nicht nur konnten in jedem Augenblick noch Umstände eintreten, welche alles Errungene wieder in Frage stellten, sondern sie kamen auch wirklich vor. Auch eine Chiffernschrift, die sich als nothwendig für den telegraphischen Verkehr erwies, arbeitete Senator Curtius in kurzer Zeit aus, und sie ist viel benutzt worden und hat gute Dienste geleistet.

Als die drei Mächte England, Frankreich und Preußen nach längeren Verhandlungen sich über ein Project verständigt hatten, ersuchten ihre in Kopenhagen anwesenden Gesandten den Dänischen Bevollmächtigten, Conferenzrath Bluhme, nun wieder eine Conferenz zu berufen. Dabei machte es keine Schwierigkeit, daß Dr. Krüger auch eine Einladung erhielt, obwohl das zuletzt aufgenommene Protokoll vom 9. Mai einen etwas befremdenden Unterschied zwischen repräsentirten und nicht repräsentirten Staaten gemacht hatte und die Hansestädte unter den ersteren nicht genannt waren.

Am 2. Februar 1857 trat die Conferenz zusammen. Die Rollen hatten nun gewissermaßen gewechselt. Ursprünglich hatte die Dänische Regierung den übrigen Staaten einen Plan vorgelegt, jetzt legten diese Dänemark einen Plan in Form eines redigirten Vertrags zur Annahme vor. Diesem Vertrage lag zwar hinsichtlich der Totalsumme der Entschädigung der ursprüngliche Dänische Plan zum Grunde, aber die Ausführung war doch in einer Weise geordnet, daß sie den Dänischen Wünschen nicht durchweg entsprach. Das wußte der Dänische Bevollmächtigte vorher, da man ihm unter der Hand Mittheilungen gemacht hatte.

Der Vertrag begann mit einer Aufzählung der Verpflichtungen, die Seine Majestät der König von Dänemark übernehmen sollte, nämlich

1) keinen Zoll mehr im Sunde zu erheben, auch kein Feuer-Tonnen- oder Bakengeld, denn das war in der Ablösung inbe-

griffen, auch von der Dänischen Regierung selbst mit in Rechnung gezogen, auch diese Abgaben nicht in anderer Form, namentlich durch Einführung neuer oder Erhöhung bestehender Hafengelder in Dänischen Häfen, wieder einzuführen, folglich die bestehenden Hafengelder zu diesem Zwecke nicht zu erhöhen;

2) dennoch aber die bestehenden Leuchtfeuer und Seezeichen beständig zu unterhalten und ihre Vermehrung und Verbesserung in sehr ernstliche Erwägung zu ziehen, auch den Lootsendienst, der im Sunde von jeher ein freies Gewerbe war, zu überwachen, Lootsengeld aber nur von denjenigen Schiffen zu erheben, die sich Dänischer Lootsen bedienten;

3) den Transitzoll auf allen Straßen und Kanälen, welche die Nordsee und die Elbe mit der Ostsee und den in sie einmündenden Flüssen verbinden, auf 15 Schill. dän. oder 5 Schill. Courant von 500 ℔ dänisch zu erniedrigen, weitere Ermäßigung, die Dänemark etwa einer dieser Straßen zugestehen möchte, sofort auf alle übrigen auszudehnen, auch die Zollfreiheit, die bisher einige Artikel auf einigen Straßen genossen haben, beizubehalten und auf alle Straßen auszudehnen. Dänemark hatte nämlich bei Einführung des Transitzolls, um Reclamationen von Seiten Rußlands zu entgehen, die Vorsicht gebraucht, die wichtigsten russischen Ausfuhrartikel, namentlich Holz, freizulassen, und die Zahl solcher Artikel nach und nach vermehrt, auch z. B. Butter, Theer, Pech, Flachs, Hanf eingeschlossen. Vom Sundzoll waren ebenfalls ziemlich viele Artikel befreit. Daß diese Befreiungen erhalten blieben, wurde von mehreren Seiten, namentlich von Lübeck, als wünschenswerth und selbst nothwendig hervorgehoben, und die Mächte gingen darauf ein. Diese Artikel wurden namentlich in dem Vertrage angeführt, der dadurch — es waren 166 — eine bedeutende Länge erhielt. Ebenfalls wurde die in Dänemark bei dem Zollwesen allgemeine Anordnung, nach welcher die den Zoll Bezahlenden durch Zuschlag von 6 Prozent auch die Erhebungskosten tragen mußten, hinsichtlich des Transitzolls aufgehoben. Man hielt diese Belastung jetzt für ungehörig und strich sie.

Den Dänischen Verpflichtungen gegenüber stand nun die Verpflichtung der contrahirenden Staaten, die Summe von 30 476 325 Rb.-ℛ aufzubringen. Die geringsten Antheile fielen auf Oesterreich und Oldenburg, 29 434 und 28 127 Rb.-ℛ, die größten auf England und Rußland, etwas über 10 Mill. und 9 700 000. Auf Lübeck fielen 102 996, auf Hamburg 107 012, auf Bremen 218 585 Rb.-ℛ. Die Zahlung sollte in zwanzig Jahren geschehen, in vierzig halbjährlichen Zahlungen von gleichem Betrage, welche das Kapital und die Zinsen für die noch nicht fällig gewordenen Termine enthielten. Jede Regierung behielt sich das Recht vor, die Zahlung zu beschleunigen. Ueber den Zinsfuß war in dem Vertrage nichts bestimmt, es blieb vielmehr Dänemark überlassen, darüber mit jedem Staate besonders zu verhandeln. Aber England hatte schon vorher sich entschieden dahin ausgesprochen, daß es nie mehr als 3, höchstens 3⅛ Prozent geben würde, weil es auch seinen Gläubigern im Inlande nicht mehr gebe. Darin lag denn für alle übrigen Regierungen ein Beispiel, auf das sie sich berufen konnten. Für Dänemark war der Zinsfuß ein wichtiger Punkt. Es konnte das geforderte Kapital, wenn es nicht sogleich bezahlt wurde, nur dann als wirklich eingegangen ansehen, wenn es für das Fehlende eine Zinse von 4 Prozent erhielt. Aber daran war nicht zu denken.

Eine besondere Schwierigkeit lag für diesen Vertrag in der Bestimmung des Termins, wann er in Kraft treten sollte. Nach allen Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit mußten Leistung und Gegenleistung zusammenfallen. Darnach mußte also entweder der Vertrag in Wirksamkeit treten, wenn alle theilnehmenden Staaten ihre Zahlung mindestens sicher gestellt hatten, oder für jeden einzelnen Staat dann, wenn er selbst mit Dänemark durch eine Separatconvention sich geeinigt hatte. Das Eine wie das Andere bot Schwierigkeiten. Da, mit Ausnahme von Rußland, alle Regierungen constitutionelle Verpflichtungen hatten, und von der Genehmigung gewisser Körperschaften abhängig waren, war der Termin, wann die Verhandlungen darüber beendigt sein würden, unbestimmbar, und der Sundzoll, den man doch aufgehoben sehen

wollte, konnte noch lange fortdauern, vielleicht durch die Schuld eines einzigen Staates. Sollte aber der Vertrag für jeden einzelnen Staat dann in Wirksamkeit treten, wenn er seine Verpflichtungen erfüllt oder wenigstens sicher gestellt hatte, so trat die große Schwierigkeit ein, woran man das erkennen sollte. Das bloße Aufziehen einer Flagge bot offenbar keine genügende Garantie. Man kam daher auf den Gedanken, die Schiffe aller Staaten in Elseneur anlegen zu lassen, nur um ihre Nationalität zu constatiren. Mit solchem Anlegen aber waren erfahrungsmäßig Unzuträglichkeiten verbunden, die bisweilen schlimmer waren als der Zoll. Am Ende setzte man in den Vertrag die Bestimmung hinein, daß er am 1. April 1857 in Wirksamkeit treten solle. Dänemark wurde das Recht vorbehalten, die fiscalische und die Zollbehandlung der Schiffe derjenigen Staaten, die an dem Vertrage nicht theilnahmen, durch besondere Uebereinkunft mit ihnen zu regeln, jedoch so, daß jede Durchsuchung und jede Anhaltung eines Schiffes ausgeschlossen blieb. Dänemark konnte die Bedingung nur eingehen, wenn sämmtliche den Vertrag schließende Staaten versprachen, es bei den Verhandlungen mit den nicht theilnehmenden zu unterstützen. Das Versprechen wurde von allen gegeben.

Dänemark hat dann die ihm zugesprochene Befugniß in sehr maßvoller Weise ausgeübt. Es verlangte von den vorbeifahrenden Schiffern nur die Ablieferung eines Ladungsverzeichnisses und einer schriftlichen Verpflichtung, daß sie den Zoll, falls der Vertrag nicht zu Stande käme, nachträglich entrichten wollten. Hatten die Schiffer die Vorsicht gebraucht, ihre Papiere in doppelter Ausfertigung mitzunehmen, so brauchten sie nur ein Exemplar an ein auf dem Meere liegendes Wachtschiff zu senden, auf welchem Zollbeamte anwesend waren. Jeder Aufenthalt wurde also vermieden. Sobald eine Regierung den Vertrag ratificirt hatte, brauchten die Schiffer nur durch Aufziehen der Flagge und durch Vorzeigung des Meßbriefs ihre Nationalität zu constatiren. Auch diese Maßregeln hat Dänemark nicht lange durchgeführt, sondern schon am 19. Juni auf jede fernere Controle verzichtet.

Für Lübeck bot der Vertrag in doppelter Beziehung eine Schwierigkeit. Beide Städte, Lübeck und Hamburg, hatten die Rechtmäßigkeit des Transitzolls ganz und gar und im Princip bestritten, hatten seiner Zeit Beschwerde beim Bundestag dagegen erhoben und ihn in dem Vertrage von 1840 nur für die nächsten 28 Jahre, also bis 1868, anerkannt. Nach Verlauf dieser Frist trat der Rechtsanspruch wieder hervor. Unterzeichnete man nun den Vertrag ohne Vorbehalt, so war die Rechtmäßigkeit des Transitzolls damit zugegeben, eine Unterzeichnung mit einem Vorbehalt mußte bei Dänemark wie bei den übrigen Contrahenten Widerspruch finden. Was war zu thun? Das wurde der Gegenstand ernster Ueberlegung. In Hamburg kam man rasch zu dem Entschluß, die Bezugnahme auf ein Recht, dessen Durchführung in Zukunft voraussichtlich eben so unthunlich war, als in der Vergangenheit, fallen zu lassen, und in Lübeck folgte man dem Beispiel.

Die zweite Schwierigkeit lag in der Stecknitz, an welche während der Verhandlungen lange Zeit Niemand gedacht hatte, und die erst zur Sprache kam, als ganz zum Schluß noch der Niederländische Gesandte verlangte, daß die Ausdehnung der Zollfreiheit auf den Eiderkanal in dem Vertrage ausdrücklich hervorgehoben würde. Der Wunsch ließ sich leicht dadurch erfüllen, daß man zu dem Worte routes hinzusetzte ou canaux. Der Transitzoll lag übrigens nur auf Landrouten, war auf die Wasserstraßen niemals angewandt worden. Zölle und Abgaben wurden auf der Stecknitz zwar erhoben, aber so geringe, daß sie auch den Satz von 1 Schill. für 500 ℔ nicht erreichten. Nun konnte die Beibehaltung eines längst bestehenden niedrigeren Zollsatzes Dänemark in Bezug auf den Vertrag in keiner Weise zum Nachtheil gereichen, es versprach nur, den vereinbarten Zoll nicht auf einer einzelnen Straße herabzusetzen, und die bei den Verhandlungen betheiligten Vertreter hatten nichts dagegen, daß die auf besonderen Verhältnissen beruhenden und geordneten Verhältnisse der Stecknitz unerwähnt blieben. Für Lübeck aber lag die Gefahr nahe, daß Dänemark den Vertrag benutzen würde, um den höheren Zoll auch auf der Stecknitz zu

erheben, und es wünschte darüber beruhigt zu sein, ehe es den Vertrag unterzeichnete. Aber die Dänische Regierung war zu der gewünschten Erklärung nicht zu bewegen, wollte sie wenigstens nicht anders geben, als wenn Lübeck zugleich auf die vielen Artikeln im Vertrage zugestandene Zollfreiheit bei deren Verschiffung auf der Stecknitz verzichte. Dazu war wieder Lübeck nicht geneigt, und so blieb die Frage auch bei dem Abschluß der Separat-Convention unerledigt. Was Dänemark beabsichtigte, zeigte sich bald nachher.

Es ist oft schon nicht leicht, einen Contract unter zwei Personen gut zu redigiren. Die Schwierigkeit wächst bedeutend, wenn dreizehn Contrahenten da sind und der Gegenstand von großer Wichtigkeit ist. Jeder einzelne Satz soll klar und bestimmt ausgedrückt sein, so daß es nicht nur unmöglich wird, einen andern Sinn hineinzulegen, als darin liegen soll, sondern auch unmöglich, Folgerungen daraus abzuleiten, die den Absichten der übrigen Contrahenten widersprechen. Daher war es nicht zu verwundern, wenn die Verhandlungen über diesen Sundzollvertrag, obgleich man eigentlich schon einig war, als sie begannen, noch volle sechs Wochen in Anspruch nahmen. Im Einzelnen war noch Manches zu ändern, und immer mußten Instructionen eingeholt werden. Namentlich verursachte die Feststellung der Liste der vom Transitzoll zu befreienden Waaren große Schwierigkeit. Der Telegraph war in steter Bewegung. Die Chiffernschrift kam viel zur Anwendung. Schließlich erforderte die Ausfertigung des Vertrags einige Tage. Er mußte fünfzehn mal abgeschrieben werden. Einer der Contrahenten brauchte drei Exemplare, es waren die Hansestädte. Fünfzehn mal hatte dann jeder Gesandte sein Siegel aufzudrücken und seinen Namen zu unterschreiben. Ueber das Provisorium wurde ein besonderes Protokoll aufgenommen und ebenfalls von allen Gesandten unterschrieben. In später Abendstunde am 14. März 1857 war das große Werk vollbracht. Dann folgten die Separat-Conventionen, die Dänemark mit jedem einzelnen Staate über die Art und die Zeit der Zahlung abschließen mußte. Lübeck war entschlossen, die ganze Summe auf einmal zu zahlen, ebenso Hamburg, Bremen,

Hannover, Holland, Oldenburg, Oesterreich, England. Rußland, Schweden, Preußen, Mecklenburg entschieden sich für Annuitäten. Spanien trat kurz vor dem Schlusse noch von den Verhandlungen zurück, vermuthlich weil es einen Erlaß an der ihm zugefallenen allerdings recht großen Quote — etwas mehr als eine Million Rb.-ℳ — zu erreichen hoffte. Die Dinge hatten sich schließlich so gewandt, daß dazu die s. g. nicht repräsentirten Staaten alle Aussicht hatten. Belgien wollte bei Zahlung seiner Quote — 300 000 Rb.-ℳ — den für Dänische Schiffe gezahlten Scheldezoll in Anrechnung bringen. Mit diesen beiden Staaten mußten daher noch weitere Verhandlungen stattfinden. In Lübeck war man auch darüber rasch entschlossen, aus welchen Mitteln die an Dänemark zu zahlende Summe genommen werden sollte. Es bestand noch die sog. Sklavenkasse, 1629 gegründet,*) zu einer Zeit, als noch viele Lübeckische Schiffe das Mittelländische Meer besuchten und leicht von den Afrikanischen Seeräubern genommen werden konnten. Die Kasse hatte den Zweck, die in solcher Veranlassung in Gefangenschaft gerathenen Lübecker auszulösen, war also ganz im Interesse und zum Nutzen des Handels und der Schiffahrt gestiftet. Da der ursprüngliche Zweck hinfällig geworden war, lag es ganz nahe, den noch übrigen Rest des gesammelten Geldes in einer Weise zu verwenden, die sich in gleicher Weise zunächst auf Handel und Schiffahrt bezog. Darüber waren Rath und Bürgerschaft einig, und die Verhandlungen konnten rasch durchgeführt werden. Der Bürgerausschuß gab dem Antrage des Senats auf Ratification schon am 21., die Bürgerschaft am 27. März ihre Zustimmung. Letztere gab dabei „ihre Anerkennung der verdienstlichen und erfolgreichen Wirksamkeit derjenigen Männer, die auf Lübeckischer Seite zum gedeihlichen Abschlusse des Sundzollvertrages mitgewirkt haben, insbesondere des Senator Curtius, des Präses der Handelskammer Meeths und der Hanseatischen Ministerresidenten in Kopenhagen und Lon-

*) Vgl. Zeitschr. d. Vereins f. Lüb. Gesch. u. Alterthumskunde Bd. 4. Hft. 2. S. 158 fgg.

von Dr. Krüger und Dr. Rücker," auf Antrag des Wortführers durch Erheben von den Sitzen kund. Die Auswechselung der Ratificationen in Kopenhagen geschah zwar erst am 2. April, wurde jedoch angesehen, als ob sie am ersten geschehen wäre, und so war von diesem Tage an die Lübeckische Schiffahrt durch den Sund völlig frei. Der Abschluß der Separat-Convention verzögerte sich wegen der auch hier wieder zur Sprache gebrachten, aber nicht auszugleichenden Differenz über die Stecknitz bis zum 30. April. Nichtsdestoweniger wurde an dem dazu bestimmten Tage, am 1. Juli, die Zahlung in Altona an einen dort wohnenden Agenten geleistet, der Vollmacht hatte, sie anzunehmen, und eine Interimsquittung ausstellte, die dann in Kopenhagen gegen eine definitive Quittung des Finanzministers umgetauscht wurde. Damit war die ganze Sundzoll- und Transitzollangelegenheit glücklich beendigt. Sie hatte aber noch eine weitere Folge.

Dänemark setzte seinen Willen hinsichtlich der Stecknitz thatsächlich ins Werk. Vom 1. April an wurde der Transitzoll mit einem Schilling von 100 ℔ erhoben. Die Nachricht, daß dies geschehen sei, erregte hier große Verstimmung und Erbitterung, und man war fest entschlossen, sich einer abermaligen so eigenmächtigen und eigenwilligen Hinwegsetzung über vertragsmäßige Verpflichtungen nicht zu fügen, sondern den einzigen Weg zu beschreiten, der übrig blieb, eine Beschwerde beim Bundestag zu erheben. Der Senat und die Bürgerschaft waren darüber einig. Da standen zwar jahrelange Verhandlungen in Aussicht, aber an dem endlichen Erfolg war diesmal nicht zu zweifeln. Und dann trat für Dänemark der in dem Vertrage vorgesehene Fall ein, daß es eine Zollermäßigung, die es auf einer Route zuließ, auf alle übertragen mußte. Die Sache war also auch für Dänemark ernst. Nun gab es aber in den Verhältnissen zu diesem Lande Manches, was wichtiger war, als die Stecknitz, und beiden Theilen war es erwünscht, ein Auskunftsmittel zu finden. Ein solches bot sich in einer directen Bahn von hier nach Hamburg. Wieder waren es Senator Curtius und Dr. Krüger, die diesen Gedanken zuerst faßten, ihn sogleich lebhaft

ergriffen, ausbildeten und verarbeiteten, und Krüger's Vorstellungen verschafften ihm auch in Kopenhagen Eingang. Die Anschauungen hatten sich dort mit den Verhältnissen geändert. Lebhafter Verkehr zwischen den beiden Hansestädten lag jetzt auch im Interesse der Dänischen Finanzen, da der Verkehr durch den Sund nichts mehr einbrachte. Daß Kiel nicht durch künstliche Mittel dahin gebracht werden könne, den Lübeckischen Handel an sich zu ziehen, war durch die Erfahrung bewiesen, und daß eine so naturgemäße Bahn auf die Dauer nicht zu verhindern sei, wurde auch von der Dänischen Regierung nicht mehr verkannt. Es stand nur zur Frage, wem sie die Concession geben wolle, ob der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft, die sich längst darum bemühte, oder der Lübeck-Büchener, die gerechten Anspruch darauf hatte, in dem Ertrage dieser Bahn Entschädigung für den Verlust, den die Büchener Bahn erleiden mußte, zu erhalten. Nach den 1847 gemachten Erfahrungen war es aber nothwendig, eine Entscheidung darüber sofort herbeizuführen.*) Wenn nun die Dänische Regierung sich bestimmen ließ, unsern berechtigten Wünschen nachzugeben, so war auch das noch nicht genug, es mußten auch die wesentlichen Concessionsbedingungen im Vorwege festgestellt werden, um zu verhindern, daß später ungemessene und unerfüllbare Ansprüche gemacht würden. So begann, nachdem eben eine schwierige Verhandlung beendigt war, eine neue noch wichtigere, schwierigere, mühsamere. Fünf Monate angestrengter und aufreibender Arbeit haben beide Herren, Senator Curtius und Ministerresident Dr. Krüger, darauf verwandt; endlich im September gelang es hauptsächlich durch die geschickte und energische Thätigkeit des Dr. Krüger, sie glücklich zu Ende zu bringen. Die Dänische Regierung versprach, der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft unter gewissen festgestellten Bedingungen die Erlaubniß zum Bau und Betrieb einer directen Bahn nach Hamburg zu geben. Der Senat ließ den Widerspruch gegen die Erhöhung des Zolls auf der Stecknitz fallen.

*) Ztschr. d. Vereins f. Lüb. Gesch. u. Alterth. Bd. 5. S. 79 fgg.

X.

Aus Paul Frencking's ältestem Testamentsbuche.

(1503—1728.)

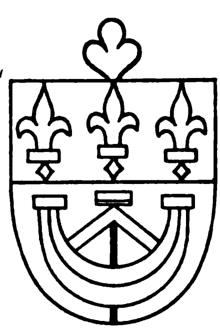
Von Dr. Ed. Hach.

Zu den Lübeckischen, der Aufsicht der Central-Armen-Deputation unterstellten Privat-Wohlthätigkeits-Anstalten gehört Paul Främking's Testament. Nach dem von jener Behörde 1877 herausgegebenen Verzeichnisse dieser Anstalten fehlt für die genannte Stiftung die Stiftungsurkunde. „Nach Vorschrift in dem ältesten Administrationsbuche werden die Zinsen von 1600 ℔ à 3 % für arme Studenten und Mägde zu ihrem Berade und für verarmte Verwandte nach Gelegenheit ihrer Nothdurft verwendet. Außerdem erhält die Marienkirche ℳ 5,25, ursprünglich zu Wachslichten."[1]) Leider enthält das erwähnte Administrationsbuch keine Abschrift der Testamentsurkunde, allerdings aber lassen sich aus seinen Eintragungen die Einzelheiten des Testamentes mehr oder weniger sicher erkennen, auch Einblicke in des Erblassers Familienbeziehungen, Handelsgeschäfte und Vermögensverhältnisse gewinnen. Vielleicht dürften daher Mittheilungen aus jenen Eintragungen einiges Interesse bieten und anderweitig sich wieder verwerthen lassen.

Das Buch ist ein dicker Quartant in schlichtem, braunem, durch eine schmale Messingspange geschlossenem Ledereinbande mit überfallendem Rückdeckel. Es enthält in 19 ungleich starken Lagen 182 Bogen kräftigen, schönen, außerordentlich gleichmäßigen Papieres

[1]) Verzeichniß der Privat-Wohlthätigkeits-Anstalten vom Jahre 1877. S. 28—29.

mit folgendem Wasserzeichen von 40 mm Höhe und 26 mm Breite. Auf dem Ueberfalle steht „Brēkinck Testamētariē Bock," auf dem Vorderdeckel nochmals „Pawel Frencking Testamētarien Bock," beides in großer schwarzer Schrift aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts. Die jetzt übliche Schreibart des Namens „Främking" findet sich weder in dem Testamentsbuche noch in den Akten der Testamentsverwaltung bis in das 19. Jahrhundert hinein. Es wechseln vielmehr nur regellos die Schreibarten Frenking, Fränking oder statt des F und k in beiden Fällen V und ck mit einander ab. Das Buch ist von beiden Seiten her zu Eintragungen benutzt, welche von Johannis 1503 bis 24. November 1728 reichen. Die meisten Blätter sind leer, nur etwa ein Drittel ist beschrieben. Die bald in römischen, bald in arabischen Ziffern geschehene Zählung der Blätter oder Seiten ist nur theilweise, aber von beiden Buchseiten her anfangend, regellos geschehen, die Hinweisungen im Buche selbst wechseln ebenfalls in der Art der Zählung. Außer den eigentlichen Testamentsabrechnungen, welche erst ziemlich spät in geordneten Rechnungsabschlüssen geschehen, enthält das Buch das Nachlaß-Inventar, die Nachlaß-Regulirung, Aufzeichnungen über Testamentariats-Bestätigungen und Schriftstücke aus einer unter den Testamentaren vor dem Rathe verhandelten Streitsache über einen zur Testamentsverwaltung gehörenden Posten. Das Buch beginnt vorne mit folgender Eintragung:



Jhesus maria.

„Item int jar XV^c^ un dre up sunte Johanness dach to myt sommer starff selige Pauwell Frenckynck, dem god gnedich sy un allen crysten selen. Item so heft selige Pawell yn got vorstorven eyn testement sulven gemaket un iß yn den rat geleveret un iss by macht gedelt na synnem dode yn jhegenwordicheit synner testementarij, alss myt namen jnt erst her bernt bomhouwer, hanss fressselt, peter poleman un bosse wolterss un herman falke, un wart fort

geschreven yn stadt bock, un wy formunder hebbe dat angenamen vor dem rade, dat wy dat testement entrichten willen na synnem latesten willen, un hyr yn schall men synden, wat wy gefunden hebben, dat selige pauwell na gelaten hefft na synem dode an rede un an war un an scholt un an rente, dat wyss wass."

Aus dieser Eintragung könnte man die Hoffnung entnehmen, das vom Rathe bestätigte Testament im Stadtbuch eingetragen zu finden. Dort aber ist lediglich die Testamentsbestätigung in folgender Eintragung vermerkt:

„De Ersame Rad to Lübecke hebben hören lesen dat Testamente sehl. Pawel Frenckens unde na besprake unde rypem rade by macht gedelt. Testamentarij sind her Berendt Bomhouwer, Radtmann, Hanss Fresselt, Busse Wolters, Peter Poleman, unde Herman Valcke, alle börger to Lübeck. Jussu Consulatus scriptum mercurij VI. Septembris 1503."

Die fünf Testamentare, sämmtlich Kaufleute, dürften mit dem Erblasser in demselben Kollegium vereinigt gewesen sein, ohne daß zu ersehen wäre, welchem sie angehört haben. Ob zwischen ihnen und dem Erblasser außer Handelsbeziehungen, welche das Testamentsbuch für Peter Poleman und Herman Falcke nachweist, auch Verwandtschaft oder Schwägerschaft bestanden hat, erhellt nicht. Einzelne Andeutungen legen allerdings den Gedanken an Familienbeziehungen des Erblassers zu Berend Bomhouwer oder vielleicht zu dessen Ehefrau Taleke, wie es scheint aus der Familie Schinckel hieselbst herstammend, ziemlich nahe. Des Herman Falcke Beziehungen zu dem Erblasser werden wir später im Zusammenhange mit den aus dem Testamentsbuche zu gewinnenden Aufschlüssen über des Erblassers Familienverhältnisse zu betrachten haben.

Berend Bomhouwer ist der am 6. August 1501 zu Rath gewählte und am 6. August 1526 als Bürgermeister verstorbene berühmte Lübeckische Flottenführer, welcher 1509 den erfolgreichen Zug gegen Bornholm unternahm, dann zur Einsetzung Gustav Wasa's auf den schwedischen Thron 1522 und 1523 gegen König Christian II. operirte und 1523, Juni 21, nach längerer Blockirung

Stockholm eroberte. Nicht minder hervorragend in der Lübeckischen Geschichte ist der zuletzt genannte Testamentar Herman Falcke. Auch er war, 1509 auf Allerheiligen in den Rath gewählt, ein siegreicher Führer der Lübeckischen Flotte im Kriege gegen die Dänen und Holländer 1510 und 1511, demnächst in der Würde eines Bürgermeisters von umfassender Wirksamkeit und als treuer Anhänger des Bestehenden in Kirche und Staat einer der Energischsten im Rathe zur Bekämpfung der lutherischen Lehre und der nach Theilnahme am Regimente ringenden bürgerlichen Elemente bis an seinen Tod am 21. Februar 1530. Peter Poleman ward 1499 Eigenthümer des Hauses Alfstraße Nordseite, Ecke der geraden Querstraße, jetzt № 30, in dessen Besitz 1534 seine Wittwe Greteke und sein Sohn Clemens vorkommen. Busse Wolters kaufte 1505 das Haus Fischstraße Nordecke an der Trave, jetzt № 40, das 1538 als Eigenthum seiner Kinder, 1541 seines Sohnes Baltzer Wolters, aufgeführt wird, welcher es im nämlichen Jahre an Marten Dethlevess verkaufte. Ueber Hans Fresselt habe ich bisher Näheres nicht feststellen können.

Wenden wir uns jetzt zu dem von den Testamentaren aufgenommenen Nachlaßinventare. Es wird nicht erforderlich sein, dasselbe seinem ganzen erheblichen Umfange nach wörtlich mitzutheilen, sondern genügen, dem Gange des Schriftstückes folgend wörtlich nur das Wichtigere herauszuheben, den Rest summarisch zu erwähnen. Dabei wird sich jedoch empfehlen, in einzelnen Absätzen die Posten von einander gesondert zu halten, wie sie durch vorangestellte römische Ziffern nachstehend getrennt sind.

„Item int jar XV^{C} und dre dess mandach na mychellen [mithin am 2. Oktober], so hebbe wy formunder aver geseen selige Pavell syne rede gelt, so dat dar wass.

I. Item int yrst XXXVIII ungersche gulden, noch XXXVII postlasthe gulden, dat stuck XIII ß, noch XLVII rl. gulden, noch II davidt gulden und III mℓ gulden, noch an olden golde nobelen und ½ nobelen VII stuck, hebbe wy geschadt uppe XXVI mℓ, noch an sulvergelde X mℓ, noch XV½ mℓ an mekellenborger

gelde, vor foll getelt, und so hebbe wy et to gudem gelde all gerekent summa II^C und XXXII mꝭ V ß."

Da der Postulatgulden zu 13 ß angesetzt ist, darf der ungarische Gulden zu 1 ℔ 10 ß, der rheinische[2]) etwa zu 1 ℔ 8 ß gerechnet werden. Als Werth der 2 davidt gulden und der 3 mꝭ gulden bliebe dann noch zusammen der Betrag von 18 ℔ 8 ß. Ob die Worte III mꝭ gulden richtig gelesen sind, muß ich bei deren Undeutlichkeit dahin gestellt lassen.

II. „Item noch fonden wy III gulden ringhe, de em sulven gehort hadden.

III. Item eyn rynck krech j o h a n b o n e to der hanttrow, und I nobell krech de bomhouwersche. Item noch heft anneken, myn husfrow, IIII nobelen un ½, dede se geven scholde engelken, anneken, gerdrut und sick sulven mede."

Es dürfte dieser Posten sich auf Vergabungen aus den Posten I und II beziehen, nicht aber noch anderweitige außer den in letzteren erwähnten Nachlaßgegenständen aufführen. Im Inventare folgen sodann des Erblassers Waarenvorräthe an Wachs, Laken, Pelzwerk und Häuten.

IV. „Item noch hebben wy gefonden up synner delen LIX stucke wass, de hebben clar gewogen jn all XC spt. myn III lysspunt und dit sulve wass iss vorkofft to betalen XV^C V up passchen und wy gheven dat schippunt vor XXX½ (daler) und lopt jnt gelt V^M IIII^C LXXIX mꝭ und wy korten dat ungelt to der wage."

Es fehlt hier bei dem Einheitspreise für das Schiffpfund die Angabe der Münzsorte. Sie wird, wie vorstehend ergänzt, nur als Thaler, gerechnet zu 2 mꝭ, zu verstehen sein. Die 89 S℔ 17 L℔ Wachs, zu 61 mꝭ gerechnet, würden somit für 5480 ℔ 13 ß 11 ₰ verkauft, das von den Verkäufern getragene Waagegeld also auf 1 ℔ 13 ß 11 ₰, folglich mit 4 ₰ für das S℔ berechnet sein.

V. „Item noch fünde wy up synner delen XL swarte ledesche

---

[2]) „20 rhein. Gulden, makende 30 marck lub." heißt es im Nied.-Stadtb. 1501, Novb. 7 in einer Schuldurkunde, also 1 Gulden = 1 ℔ 8 ß.



und IX rode und X brune und IIII grone, hyr mank weren XIII kleyn lot. Item van dissen laken hebben wy vorkofft to betalen XV^C und IIII up mychellen X brune und II grone, dat stuck XVII½, und XXVIII swarte und IX rode, dat stuck XV½ mk, noch XII swarte to XV mk und II grone, dat stuck XVI½ mk, und dar manck XIII kleyn lot, summa IX^C und LXXXIII½ mk.

VI. Item noch fonden wy XX hagensche, dat stuck geven wy vor IX mk und IIII ß, und I blau hardewicker vor VI½ mk. Item noch XIX ledesche brun und gron, dat stuck XVI½ mk, noch VIII swarte und II rode, dat stuck XIV½ mk, und dar manck XI kleyn lot, so lopen disse laken VI^C und XXXVIII mk, un dar was gebreck yn twen laken, dar korte he unss vor 1 mk."

VII. Im Verlaufe des Inventares werden noch „III geringe engelsche laken" erwähnt und von den Testamentaren auf LX mk geschätzt. Im Ganzen also waren es 116 Stück Leydener, Hagener, Hardewyker und Englischer Tuche, deren Größe im Einzelnen nicht angegeben ist. Sie hatten einen Werth von 1706 ℔ 8 ß, brachten jedoch, da für die erwähnten 24 kleyn lot sowie für die 2 nicht ganz tadellosen Stücke je 1 mk von dem Käufer gekürzt ward, nur 1681 ℔ 8 ß zur Masse.

VIII. Das Pelzlager hatte folgenden Bestand und ward von den Testamentaren wie nachstehend geschätzt.

	℔	ß	₰
1. 464 Stück Fuchsfelle (XI½ tymmer foss und IIII stuck, dat tymmer vor XVI½ mk)	191 ℔	6 ß	5 ₰
2. 42 Biberfelle, das Stück zu 2 ℔ 8 ß	105 „	— „	— „
3. noch X½ otter dat stuck XI ß . .	7 „	3 „	6 „
4. noch III tymmer und XXX marten [Marder] dat tymmer XXXIII mk .	123 „	12 „	— „
5. noch XXII losse to gylde, dat stuck IIII mk	88 „	— „	— „
6. noch XVIII menken dat stuck IV½ ß	5 „	1 „	— „
7. noch VII felfrass und 1 wolleff vor IV½ mk	4 „	8 „	— „
8. noch II^C und XXXVII½ tymmer rotwerck dat tymmer VI½ ß	96 „	7 „	9 „
Uebertrag	621 ℔	6 ß	8 ₰

	Uebertrag	621 ℳ	6 ß	8 ₰
9.	noch V½ tymmer elken myn IIII stuck dat tymmer IV½ mk	24 „	4 „	9 „
10.	noch X tymmer lasken vor XX mk .	20 „	— „	— „
	„Summa dat von disser wiltwaren geworden iss VIC und LXXIII mk."			
	Nach der nebenstehenden Berechnung und den Einzelnpreisen ergiebt sich dagegen ein Verkaufserlös von nur .	665 ℳ	11 ß	5 ₰

Es scheint daher in den Einzelneintragungen ein Fehler vorzuliegen, oder der Verkauf etwas mehr durch Abrundung nach oben erbracht zu haben, nämlich 7 ℳ 4 ß 7 ₰.

Die unter 5 aufgeführten „losse to gylde" vermag ich nicht zu deuten. Stände der Posten nicht unter der Rubrik des Pelzwerkes, so könnte man etwa an „losche" denken, Leder, welches auf der einen Seite roth auf der andern weiß ist. „Lasten" werden unter 10 zu lesen sein, welche Prof. Dr. W. Stieda deutet als Wieselfelle (Revaler Zollbücher CXXXIV, 15), Staatsarchivar Dr. C. Wehrmann dagegen als weiße Fuchsfelle (Ztschr. f. Lüb. Gesch. u. Alterthumsk. Bd. 2 S. 511 Anmerk. 6). Die unter 6 erwähnten „menken" sind (nach Stieda l. c. 18) Nörz oder Fischottern. Die „losse to gylde" müssen, wenn damit einzelne Felle bezeichnet sind, kostbares Pelzwerk gewesen sein, da dasselbe mit 4 mk das Stück bezahlt ward.

IX. Das Lager von Häuten und Leder hatte folgenden Bestand und Werth. „Item noch XVIII deker solten ossenhude und II stuck, noch VII deker und IIII kohude, dre kohude vor II ossenhude, iss tosamen XXV deker und VI ossen, de deker IX½ mk. Noch XVII deker buck, den deker XX ß, noch III deker ledder, den deker IIII mk, noch XIII deker lamfell vor VI½ mk, noch II½C witte smasken dat hundert II½ mk. Summa in all IIC und LXXXIX mk und III ß."

Die Kuhhäute sind also nicht einzeln mit 7 Decher 4 Stück gezählt, sondern auf letztere Zahl nach dem Werthverhältnisse von

3 : 2 gegenüber den Ochsenhäuten reducirt und danach die Preise sofort berechnet. „Witte smasken" sind (nach Dr. C. Wehrmann im Glossar zu Lüb. Zunftrollen) Felle ganz junger Lämmer.

Das gesammte bisher aufgeführte Waarenlager ergab mithin den recht bedeutenden Erlös von 8122 ℔ 11 ß.

X. Noch gehörte zum Nachlasse ein Pferd, welches zu 18 mℓ verkauft ward.

XI. „Item noch funden wy XXII stuck eyn bret louwent und VII stuck twe bret, setten wy overhovet up XX ß, iss to gelde XXXVI mℓ IIII ß, noch II stuck den kynderen."

Diese letzterwähnten beiden Bolzen Leinen werden ebenfalls zusammen mit 2 ℔ 8 ß einzustellen sein, obwohl später, durch andere Dinte und feinere Schrift als Zusatz und Nachtrag erkennbar, dabei bemerkt ist: „Item hyr affgenomen engelken II^C louwent."

XII. „Item noch funde wy uppe der wessel na seligen Pauwell synem dode, dat he dar to forne wass LXXV mℓ IIII ₰." Hier dürfte sich noch eine Spur der Wechselbank der Familie Greverade zeigen, welche Dr. C. W. Pauli (Lüb. Zustände im Mittelalter Bd. II S. 112) bis zum Jahre 1501 verfolgt hat. Die Bezeichnung „uppe der wessel," welche hier wie in den meisten von Pauli ausgehobenen Stellen aus dem Nieder-Stadtbuch vorkommt, deutet wohl an, daß es auch im Herbste 1503 nur eine einzige Wechselbank in Lübeck gab, die eben noch wenige Jahre vorher die Greverade's gehalten hatten.

XIII. An Hauspfandposten besaß der Erblasser zwei, beide zu 5 % Rente, und zwar einen in Paul Havedanck's beiden Häusern an der Trave, Südecke der Fischstraße, mithin dem jetzigen Hôtel Kaiserhof, groß 1400 mℓ, und einen von 700 mℓ „by dem markede jhegen den nyen buwte hanss smedes yn arendt bussen huse, dar jacob huls plach yn to wonen." Der Neubau des Hans Schmidt lag an der Südecke des Marktes neben der Twiete oberhalb der Braunstraße. Des Arend Busse Haus lag mithin an der Nordecke jener Twiete da, wo noch jetzt zu bemerken ist, daß südlich von dem großen jetzt der Pflüg'schen Weinhandlung gehörenden Hause ein

Haus und eine Bude, die alten № 224 und № 225, niedergelegt sind. Paul Havedanck hatte jenes sein Haus schon 1486 gekauft; 1516 ward es von seinen Kindern auf des Paul Frencking Erben umgeschrieben, von denen es 1527 Johann Bone käuflich übernahm. Hinsichtlich beider erwähnten Hauspfandposten wird bemerkt: „Item de rente iss den kynderen to geschreven."

XIV. „Item noch funden wy yn den fyffhusen, dar selige Pauwell yn wanede, do he van hyr schedede, so dat et quyt und fry wass dat hus." Dies Haus, jetzt № 7—11 im Fünfhausen, hatte der Erblasser 1495 von dem Rathmanne Hinrich Klockmann gekauft. Aus dem Frencking'schen Nachlasse kam es 1511 an den Rathmann und Mittestamentar Hermann Falcke, der es 1526 käuflich an Hinrich Kron überließ, gegen den jedoch 1536 des Emunt Wilms Testamentare durch Pfandprozeß das Eigenthum erstritten.

XV. An Gold- und Silbergeräthen und an Schmucksachen fanden die Testamentare im Frencking'schen Nachlasse eine stattliche Menge, nämlich: „van golt III fate und enen beker myt enem deckell, vorgult bynnen und buten, de wegen tosamen VIII mк lodich und XIIII lot. Item noch II kannen und VI grote becker, noch X klene becker und IIII stope, und I soltfat, noch V schalen noch XVII lepell, noch IX forke, wicht tosamen XXV mк und XIII lot, vorslagen up IIII^{C} und X mк lub."

Eine spätere Handschrift bemerkt hierzu: „Item hyr affgenamen VI grote beker, II lutke beker und I schale und ander kleyn smyde, wycht V mк II lot, dar for eyn kan gemaket, hebben de kynder johan bone gegeven jn synem brudt dage."

Es scheint mithin nach der Bemerkung „vorslagen" diese Schätzung des Silberzeuges auf 410 ℳ zwecks der Vertheilung desselben unter die Erben erfolgt und von einem Verkaufe desselben Abstand genommen zu sein. Dies wird bestätigt durch die unmittelbar sich anschließende fernere Eintragung im Inventar: „Item noch I kanne, wicht II mк III lot, verkofft de marck XIII mк." Diese Kanne also ward, im Gegensatz zu jenem früher erwähnten Silberzeuge, verkauft und ergab einen Erlös von 29 ℳ 4 ß.

XVI. „Item noch enen vorgulden kragen, wicht myt den louwent, dar he up geneget iss, XV ½ lot.“ Eine spätere Handschrift bemerkt hierzu: „Item disse krage hefft engelken Frenckynck gekregen, do se by slep.“ Der Werth des Kragens ist nicht ausgeworfen. Dagegen heißt es weiter

XVII. „Item noch van den sulversmyde, hyr vorgeschreven steit, I vorgult stop vorkoft hern bernt bomhouwer, de wicht IIII mℓ myn III lot, de marck XIIII mℓ.“ Dieser vergoldete Stop war also schon unter XV. mit geschätzt und erbrachte einen Verkaufserlös von 53 ℔ 6 ß.

XVIII. Verschiedene Silber- und Goldsachen waren dem Erblasser verpfändet, nämlich 6 silberne Löffel nebst einem silbernen Gürtel im Gewicht von „I ½ mℓ lodich,“ verpfändet von dem Buntmacher Pawel Hop hieselbst für 54 ℔ 3 ß; ferner ein großer silberner Gürtel, „wicht myt dem remen II ½ mℓ lodich, stet pandes van seligen her hinrick klockmann.“ Die Schuldsumme, für welche der im Januar 1502 verstorbene Rathmann diesen Gürtel verpfändet hatte, wird nicht erwähnt. Sodann noch 2 silberne Löffel, „wegen IIII lot myn I quintin,“ von dem im 64 Ausschusse der Bürger bei Einführung der Reformation lebhaft thätigen Buntmacher Hinrick Steyn hieselbst für 2 ℔ 12 ß, also wie bei Pawel Hop auch wohl zur Sicherung einer Schuld für geliefertes Pelzwerk verpfändet. „Disse heft he geloset,“ meldet ein späterer Zusatz zu dieser durchstrichenen Eintragung. „Item noch hebben wy gefonden II ryngһe myt grotem steyn, blauv sten, horen andreas van lenten, stan pandess summa XXXII mℓ, wegen II lot und I quyntin, schatte ick up XI mℓ.“

XIX. An Kleidungsstücken des Erblassers wurden verzeichnet: „I brun rot gefodert gefodert mit kelen und samtige marten, noch enen musterde syly mit samtige marten, noch II langhe brune hoyken.“ Auch hier also wird kein Stück Leibwäsche erwähnt, ebensowenig, wie in den von Prof. Dr. W. Stieda mitgetheilten Inventaren über den Nachlaß des Rotger Wessel von 1423 und des Berend Pale zu Reval von 1503 (Mittheilungen des Vereins für Lüb. Gesch. u.

Alterthumsk. Heft II S. 6, bezw. Zeitschrift für Lüb. Gesch. u. Alterthumsk. Bd. 5 S. 220 ff.).

XX. An ausstehenden Forderungen aus des Erblassers Handelsgeschäften ergaben seine Bücher die folgenden:

		ℳ	ß	₰
1.	Herman Falcke	1656 ℳ	12 ß	6 ₰
2.	Hans Styppekolck[3])	1772 „	9 „	— „
3.	Peter Poleman	752 „	11 „	— „
4.	Eler von Stenderen	517 „	9 „	— „
5.	Tyle Wichman[4])	267 „	— „	— „
6.	Cort Wibbekinck[5])	37 „	12 „	1 „
7.	Hans Heneken	62 „	8 „	— „
8.	Jakob Louve[6])	49 „	7 „	— „
9.	Herman Menneman	551 „	5 „	5 „
10.	Johan Gossen	342 „	12 „	— „
11.	Hans Kock (später Krämer-Aeltermann in Lübeck)	11 „	11 „	8 „
12.	Hinrick Gotschalck van Deventer	15 „	— „	— „
	Uebertrag	6037 ℳ	1 ß	8 ₰

[3]) War Gewandschneider in Lübeck und ward nach Regkmann's Bericht (Petersen: Lüb. Kirchenref. S. 37) am 7. April 1530 als Mitglied des 64 Ausschusses der Bürgerschaft erwählt, in dem er eine führende Stellung einnahm. Er besaß gleichzeitig mehrere Grundstücke in Lübeck, die er vor 1548 seiner Wittwe Gesa hinterließ, nämlich Schüsselbuden № 30 seit 1503; daselbst frühere № 232 seit 1530; kl. Gröpelgrube № 13 seit 1519; Tünkenhagen № 28 seit 1520.

[4]) Ward 1529 durch Heirath mit des Dietrich Tottelstede Wittwe Telseke Eigenthümer dessen Hauses Fischstraße № 11, das er ihr 1542 als Ersatz ihres Eingebrachten wieder vermachte.

[5]) Stammte aus Münster in Westphalen, ward 1522 auf Agneten in den Rath gewählt, und war derjenige Accisehherr, dessen Rechenschaftsablage die Bürgerschaft 1530, Juni 30, in ihren Artikeln vom Rathe so energisch forderte „van der Zise an. 24, dar her Cort Wibbeking here allene by der kisten aver was, de de borger quelede und plagede." Er war 1528 Stallherr, 1536 Kämmereiherr, 1540 Schoßherr und starb 1544, April 17.

[6]) Jakob Louve, genannt Nettelmann, war Kaufmann in Lübeck und von 1496 bis 1513 Eigenthümer des Südeckhauses an der Trave und Alfstraße № 99.

	Uebertrag	6037 ℔	1 ß	8 ₰
13.	Lambert Bruns	20 „	— „	— „
14.	Lambert Compall	125 „	— „	— „
15.	Pauwell Wytte	100 „	— „	— „
		6282 ℔	1 ß	8 ₰
16.	Noch habde em (d. h. dem Pauwell Havedanck) Pauwell gelenet . .	100 „	— „	— „
	Zu diesen Forderungen mit	6382 ℔	1 ß	8 ₰

traten noch die folgenden aus besonderen Rechnungsverhältnissen hinzu:

XXI. „Item noch fynde wy dat Hennigh Meyer van Hellensem seligen Pauwell schuldich wass na synem dode II^C und XXXI½ m℔; hyr up hadden wy to panden, dat wy funden, enen kellick myt der patenen, alle forgolt, wicht IIII m℔ und IIII lot und III quyntyn, noch eyn vorgult stop myt enem deckell, wicht III m℔ XI½ lot min ½ quyntyn, tosamen wicht yt myt dem kellick VIII m℔ lodich und I quyntyn; noch VI becker, wegen III m℔ und XIII lot und I quyntyn, unvorgult.

Item dysse vorgeschreven pande synt wy formunder aver eyn gekomen myt Hennygh Meyer und hebben de pande genamen yn betalinge, dat vorgult de m℔ vor XX m℔ und dat unvorgult vor XIII m℔, is int gelt II^C IX m℔ XIV½ ß.

Item dyssen kellick und paten hebben wy formunder gelevert to dem borsholm und hebben en den procrator her pauwell und her marquardt grotekop geantwort XV^C und III dess frydach vor sunte katerynen dage [also am 23. November] na seligen pauwell syn boger yn synem levende, und dar schollen se vor holden all jar eyn ewige memorie.

Item disser vorgulden stop und VI becker synt gerekent by seligen pauwell syn sulver smyde (oben unter XIIII).

Item noch rest uns Henningh Meyer van disser vorgeschreven rekenschop summa XXI m℔ und I ß."

XXII. „Item noch fonden wy dat em schuldich wass Berent Wolfert,[7]) dat he em gelenet habde 1 rot ledess laken up XV m℔."

[7]) Berend Wulffert war Gewandschneider in Lübeck, und hinter-

XXIII. „Item noch fonde wy yn seligen pauwell synem bocke, dat he vorlecht hadde jurjen Rubenborgh van dorpt myt I^c und XII mℛ; hyr heft he unss rekenschop van gedan und heft unss hyr van gegeven I^c und XXXII mℛ und dit vorgeschreven gelt wisede he uns up Werner Laffert.[8])“ Hier scheint ein Compagniegeschäft mit einem Kaufmanne aus Dorpat vorzuliegen, welcher als überlebender Gesellschafter den Nachlaßverwaltern des anderen dessen Einschuß und Gewinnantheil durch Anweisung auf das Lübecker Handlungshaus des Werner Laffert auszahlte.

XXIV. „Item noch by peter Küll[9]) wass selige pauwell schuldich summa XXIII yser louwent, sette wy up LXIII mℛ.“

Auch in diesem Posten werden wir ein Nachlaß-Aktivum, eine Forderung des Erblassers für Leinwand, trotz des scheinbar widersprechenden Wortlautes erblicken müssen. Die Nachlaßschulden finden sich nämlich zusammen auf einer anderen Stelle im Buche verzeichnet. Ueberdies ist ja auch der damalige Sprachgebrauch bekannt, durch „schuldener,“ entgegen der jetzigen Bedeutung des Wortes, den Forderungsberechtigten, dem geschuldet wird, nicht den Zahlungsverpflichteten zu bezeichnen.

Von den unter XXIV aufgeführten Posten würden daher der Summe der ausstehenden Forderungen unter XX mit 6382 ℛ 1 ß 8 ₰ noch 529 ℛ 15 ß hinzutreten, dieselbe sich also auf 6912 ℛ — ß 8 ₰ erhöhen.

---

ließ seiner Wittwe Catharina 1515 verschiedene Häuser, nämlich Alfstraße № 7, gekauft 1496; Eckhaus Kohlmarkt und hinter St. Petri № 21, gekauft 1507; Krähenstraße № 23, gekauft 1504. Des Berend Wulffert Tochter Catharina war 1569 bis 1577 Aebtissin des St. Johannisklosters in Lübeck.

[8]) Kaufmann in Lübeck, u. A. Eigenthümer des Hauses Königstraße № 44, das 1541 durch Erbgang an seine Söhne Jürgen und Christoph Laffert kam.

[9]) War Krämer-Aeltermann in Lübeck (Inscr. Nieder-Stadtbuch 1502, Septbr.) und Eigenthümer des Hauses tor Taschen im weiten Krambuden № 2 von 1487—1508, sowie der Häuser Braunstraße № 3/5 von 1502—1511. Seine Testamentare vertauschten die Grundstücke in der Braunstraße 1511 mit Heinrich Carstens gegen dessen Haus daselbst № 7.

XXV. Endlich werden wir noch die folgende Eintragung am Schlusse des Inventars hierher zur Feststellung des Nachlaßbestandes ziehen müssen.

„Item noch hebbe wy formunder gefonden sodan sulversmyde, so dat testement mede bringhet, so selige Pauwell synner nalaten husfrowen gegeven hadde, und sodane cledder, so se to erem lyve plycht to brugken, und bedde und beddegewant und dat husrat kleyn und grot jn den huse, wass hebbe wy formunder geschadt uppe VII^{c} mℳ lub.“

Stellen wir aus Vorstehendem den Aktivbestand des Nachlasses zusammen, soweit die Einzelschätzungen es ermöglichen, und indem wir hinsichtlich der verpfändeten Silbersachen unter XVIII, wo die Summe der Pfandschuld des Rathmannes Hinrich Klockmann für den großen silbernen Gürtel fehlt, dagegen die Pfänder des Andreas von Lenten nur mit 11 mℳ anstatt 32 mℳ geschätzt sind, die letztere Summe voll aufnehmen, so finden wir, daß sich der Werth des Nachlasses zusammensetzte

aus baarem Gelde . . .	232 ℳ	5 ß			
und Bank-Conto	75 „	4 „			
			307 ℳ	9 ß	— ₰
aus dem Waarenlager					
an Wachs	5479 ℳ	— ß			
„ Tuch	1681 „	8 „			
„ Pelzwerk	673 „	— „			
„ Fellen	289 „	3 „			
			8122 „	11 „	— „
aus ausstehenden Forderungen			6912 „	— „	8 „
„ Pfandposten			2100 „	— „	— „
„ Hausrath und zwar					
an Silberzeug . . .	410 ℳ	— ß			
„ Leinewand	38 „	12 „			
„ Betten und Mobilien	700 „	— „			
			1148 „	12 „	— „
„ einem Pferde			18 „	— „	— „
Der Werth bezifferte sich mithin auf . .			18609 ℳ	— ß	8 ₰

Dazu kamen noch ein großes pfandfreies Grundstück, ferner der Werth der Schmucksachen unter II und XVI, sowie der Kleidungsstücke unter XIX, so daß wir den Werth wohl auf insgesammt 20000 ℳ schätzen dürfen.

Das Inventar schließt mit folgender Bemerkung vom 8. April 1505: „Item so hebben wy formunder avergeslagen, so geschreven stet in dyssen IIII bladen, so yn seligen pauwelss boken geschreven stet, und dat wy nu tor tyd vor wyss holden summa XVIII^M und IIII mℳ, so wy dat vorslagen hebben int jar XV^C und V dess dynxdach na ambrosij." Die vorsichtigen Testamentare kamen daher zu annähernd derselben Schätzung des Nachlaß-Aktivums wie unsere vorstehende Aufmachung.

Sowohl der erhebliche Betrag des Waarenlagers und der ausstehenden Forderungen aus Handelsgeschäften als auch der bedeutende Schatz an Silberzeug und der beträchtliche Werth des Hausrathes zeugen davon, daß wir in Paul Frencking einem Großkaufmanne mit schwunghaftem und erfolgreichem Geschäftsbetriebe unsere Aufmerksamkeit zugewandt haben.

Eine von Pauli (Lüb. Zustände Bd. III Urk. № 25) abgedruckte Eintragung in das Nieder-Stadtbuch von 1494, Dorethee, bestätigt diese Annahme, indem Paul Brencking neben dem Rathmanne Hermen Claholt, und den hochangesehenen Kaufleuten Hermen Hunteberch, Hinrik Prume, Hans Salige und Hermen Papenbrock eine Bürgschaft übernimmt für eine von dem Großkaufmanne und Schiffsrheder Herman Mesman, welcher von 1496 bis an seinen Tod 1515 Rathsherr in Lübeck war, bei dem St. Johanniskloster daselbst aufgenommene Anleihe von 4000 ℳ.

Ueberblicken wir zunächst auch die jenem Aktivbestande gegenüber sich ergebenden Passiva, so meldet uns unser Rechnungsbuch darüber Folgendes:

„Item int jar XV^C dre up sunte lucass dach [also am 18. Oktober] weren wy formunder tosamen und sochten ut seligen paulss synen bocken, wat he schuldich wass, alss hyr na geschreven stet.

1. Item so wass selige pauwell schuldich hans farenheyde[10]) und hermen hesselyngh vor solten ossenhude und der wass LXXII deker to IX½ m℔, iss VI^C und LXXXIIII m℔ noch wass he hermen hesselyngh schuldich vor smasken I½ m℔, iss in all VI^C und LXXXVI½ m℔.

   Item betalt hanss farenheyde V^C und XCVIII½ m℔.

   Item noch hermen hessellinck betalt LXXXVIII m℔."

Es hatten also die Testamentare bei ihrer Schätzung der Ochsenhäute und der smasken (oben unter IX), nur die Einkaufspreise zu Grunde gelegt.

2. „Item noch wass he schuldich pauwell rogge to rostock summa II^C m℔ lub., hebbe wy formunder em ock betalt dor wessel.
3. Item noch wass he schuldich laurenss bonynck V½ m℔ und XX ₰; hebbe wy formunder em betalt ret.
4. Item noch wass he schuldich hanss crone by grawen buck vor want int huss he genamen hadt VI m℔ und IIII ß; hebbe wy betalt ret.
5. Item noch gheven wy ratke den schroder vor negent summa V m℔, betalt ret.
6. Item noch gheven wy brower hanss kempt vor ber und kovent XIX m℔, betalt ret.
7. Item noch wass seligen pauwell schuldich wyllen prop to nede yn schoen syde vor rodt werck L m℔ und VI ß."

Von diesen Posten stellen sich diejenigen unter 1, 2 und 7 mit zusammen 937 ℔ 14 ß augenscheinlich als Handelsschulden dar. Wenn auch nicht gesagt wird, welche Waarenlieferung dem Posten unter 2 zu Grunde lag, während wir bei denen unter 1 und 7 es erfahren, daß Felle bezw. Pelzwerk geliefert waren, ergiebt doch schon die Zahlung durch Wechsel, daß auch mit Paul Rogge in Rostock der Erblasser in Handelsverbindung stand. Die anderen Posten

[10]) War Kaufmann in Lübeck und 1530 todt, hinterließ seinen Kindern verschiedene Grundstücke, z. B. Hüxstraße № 62, erworben 1518; Holstenstraße № 31/33, erworben 1505; langer Lohberg № 10/16, erworben 1513.

unter 3—6 umfassen offenbar Hausstandsschulden mit zusammen 34 ℳ 13 ß 8 ₰. Die Gesammtsumme der Passiven belief sich also auf nur 971 ℳ 11 ß 8 ₰. Namentlich bemerkenswerth erscheint es, daß die Handelsschulden nur etwa 1/7 der Summe der aus Handelsgeschäften ausstehenden Forderungen betrugen.

Wenden wir uns nunmehr zu der eigentlichen Ausführung der Testamentsbestimmungen, so finden wir auch da manche Schwierigkeiten wegen der durchaus ungenügenden Art der Buchführung, welche die einzelnen Zahlungen nicht scharf genug auseinanderhält und somit Manches im Unklaren läßt. Im Vorwege mag hier zurückverwiesen werden auf die schon im Inventar unter XXI erwähnte Stiftung eines Kelches und einer Patene, beide vergoldet, im Gewichte von 4 mℳ 4 Loth und 3 Quentin, an die Klosterkirche zu Bordesholm im Kreise Kiel, gegen die Verpflichtung einer ewigen Memorie für den Erblasser. Welche näheren Beziehungen der letztere zu diesem Kloster gehabt, dessen Kirche gerade von 1490 bis 1502 umgebaut und erweitert wurde, habe ich nicht feststellen können.

Im Uebrigen beginnen die Eintragungen in unser Rechnungsbuch von rückwärts, nach Wiederholung der Angabe des Todestages des Erblassers mit folgender Bemerkung:

„So wyll ick schreven hyr na, wat syn bygrafft gekost heft und syne scholt, de he schuldich wass, so wy formunder clar betalt hebben, da dat by geschreven stet betalt und fordan wyll ick schreven wat dat huuss gekost heft up tho holden myt der frouwen und kynderen V ferden dell jarss und dem vordem alle de gyffte, he gegeven hefft jn dem testemente und dem vordem alle dat wy gheven um gades wyllen.“

Der Schreiber dieser Eintragungen gleich wie des Inventares und des Schuldverzeichnisses ist Hermann Falcke. Sie sind jedoch von ihm erst nachträglich und zwar erst um Ostern 1505 in das Buch eingeschrieben. Jedenfalls hat er sein Vorhaben, die verschiedenen Posten der Testamentsentrichtung und der Nachlaßvertheilung getrennt nach einander aufzuführen, nur höchst ungenügend erfüllt.

Zuerst trägt er, nach der obigen Einleitungsbemerkung, auf Fol. II a. von rückwärts das Folgende ein:

a. „Item so hebben wy formunder entrichtet de bygraft seligen pauwell und alle de seken ynt sunt jurien huss up X myll na lubeck, und to dem hilligen gest up dem bedde, und to wege und to stege, und wy hebben all entrichtet alle kercken in lubeck, so syn testement mede bringet, und forder so hebbe wy entrichtet de frunde tho munster, alss myt namen riggert frenckinck und evert syn broder und elze und er süster, so dat testement na wiset, und noch entrichtet to oppenhulse und tho hoffringhe to dem bowete; dat vorgeschreven gelt alss synnen broderen un susteren, un to dem bowete to oppenhulse und to hoffringhe hebben wy formunder vornoget johan ertman und de hadde de folmacht van dem rade tho munster, und dem hyr by macht gedelt ward van dem rade, so hyr jnt stadt bock geschreven stet anno XV^c^ und III des dinxdach vor Andree [also 28. November], und hebben den folmechtigen betalt tor noge, so syn testement utwiset, und dar tho hebbe wy der frowen dat huss upgeholden myt kynderen, und sollick so dit ys heft to samen gekost jn alle dyt vorgeschreven summa VI^c^ und LXIIII *m℔*."

b. „Item selige pauwell hadde gegheven jn syn testement yn de dre broderschop to der borch, to des hilligen lichamess, to sunte anthoniuss und to sunte lenerdess, ytlick VIII *m℔*, und so kost yt tosamen myt den lichten to der begencknisss XXIIII *m℔* XII ß: und dyt vorgeschreven iss gerekent hyr vor in der summen."

Es sind also die Eintragungen unter b wegen der Spenden an die drei vornehmen Brüderschaften in der Burgkirche, denen der Erblasser angehörte, schon in der Gesammtsumme von 664 *m℔* unter a als Kosten des Begräbnisses mit verrechnet. Ob und in wie weit das auch der Fall ist mit den folgenden auf Fol. II b aufgeführten Vermächtnissen ist zweifelhaft. Die Worte „und wy hebben all entrichtet alle kerken in lubeck, so syn testement mede bringet," werden jedenfalls wohl nur auf kleinere Vermächtnisse an alle Kirchen zu beziehen sein, wie auch solche an alle St. Jürgen-Siechen-

häuser auf 10 Meilen um Lübeck (also an dasjenige vor dem Mühlenthore, ferner diejenigen zu Klein Grönau, Mölln, Berkentin, Segeberg, Oldesloe, Schwartau, Travemünde, Dassow, Grevesmühlen, Wismar und Gadebusch) gewöhnlich nur kleinere Spenden zu sein pflegten.

c. An größeren Vermächtnissen empfingen aber, mit zusammen 400 m℔ (Fol. II b):

1) Das St. Annen-Kloster zu Lübeck zum Bau 200 m℔.
2/3) St. Brigitten sowie das Pockenhaus zu Lübeck je 20 m℔.
4) „unser leven frouwen capell to unser leven frouwen karcken achter dem kore, to den tyden [also die Sängerkapelle] 105 m℔."
5) Das Kloster zu Ahrensboeck 10 m℔.
6) „Anneke, syne Kokenmaget, de by em wass, do he starff, 15 m℔."
7) „Item noch hebbe wy betalt Metke, syner olden maget, de sunt Johanness iss, so he er jn syn testement und jn syn bock geschreven hefft, 30 m℔."

Sie war also wohl in das von Heinrich Brandenburg gestiftete, in der St. Johannisstraße belegene Gast- und Armenhaus eingekauft.

Nirgends im Testamentsbuche finden sich die Einzelheiten über die Vermächtnisse nach Westphalen. Das Nieder-Stadtbuch aber hat uns in zwei Eintragungen Näheres aufbewahrt. Die erste vom Montag den 27. November 1503 enthält die Bestätigung des Rathes für die vor dem Rathe zu Münster ausgestellte Vollmacht für den Fuhrmann Johann Ertmann aus Münster „etlike gyffte so selige Pawell Frenckinck, wandages borger to lubeck, jn dat susterhuss to hoffringginck bynnen Münster, und jn der kerken to Appenhulsse jm stiffte to Münster belegen, ok schulten Evert Frenckingk Greten unde Elsen Frenckinges to Apenhuse (sic!) vorscreven unde Reckert Frenckingk borger to Münster vorgerort in synem testamente gegeven hefft, belangende." Die zweite Eintragung ist die 1503 Catharinae virginis (also am 28. November) „vor syck, syne hovetlude, ere Erven unde nakomelinge" gegebene Quittung des Johan Ertman, „eyn vorman, vulmechtige procurator des conventes to hoffringginck

bynnen Munster, of der kerkmestere unde carspellude der karken to Appenhulse im stiffte to Münster gelegen und Schulten Evert Frenckinges Greten unde Elseben Frenckinges van Apenhusen (sic!) unde Reckert Frenckinges, suster und broder" darüber, „dat he van den testamentarien seligen Pawell Frenckinges, wandages borgers to lubeck, alse by namen hanse Fresvelt, Busse Wolters, Peter Poleman unde herman Valken darsulvest iegenwardich, alle sodane giffte, so gemelte selige Pawell den vorscreven synen hovetluden unde to der convente unde kerken behoff yn synem testamente togetekent unde gegeven hefft, nomentliken van des conventes wegen vofftehn marck van der kerken wegen to Appenhulsse vofftich marck unde van wegen der vorgenometen Everdes, Greteken, Elsen unde Reckert vor eynen jewelken dortich marck lub., to vuller genoge upgeboret und entfangen hebbe."

Es scheint also der Erblasser aus Appenhulsse, dem zwischen Münster und Dülmen belegenen Kirchdorfe Appelhülsen, zu stammen, wo wir einen Bruder, Evert, als Schulzen, und zwei Schwestern, Greteke und Else, ansässig finden, während ein anderer Bruder, Rickert, Bürger zu Münster ist. Jedem sind 30 *m℔* vermacht, der Kirche des Heimathdorfes 50 *m℔*, dem Nonnenkloster Hoffringen in Münster 15 *m℔*. Nehmen wir diese 185 *m℔* zu jenen Vermächtnissen von zusammen 400 *m℔* unter c, ferner die Gaben an die drei Brüderschaften unter b, mit 24 *m℔* 12 ß, so würden von der Gesammtsumme unter a, mit 664 *m℔* für die eigentlichen Begräbnißkosten, die Spenden an die St. Jürgen-Siechenhäuser, an die Kirchen und an die Kranken im Heil. Geist-Hospitale sowie zu Wegen und Stegen, desgleichen zur Fortführung des Hausstandes für die Wittwe und Kinder, wobei nicht gesagt ist, wie lange letzteres geschehen sei, mindestens aber die Zeit von Johannis bis Ende November 1503, also 4 bis 5 Monate anzunehmen sein wird, nur noch 54 ℔ 4 ß zur Verwendung gelangt sein. Daß diese Summe ausreichend gewesen, erscheint allerdings nur dann glaublich, wenn man jene Spenden, wie schon angedeutet, auf geringe Summen beschränkt annimmt, etwa jedem Siechenhause und

jeder Kirche 4 ß oder 8 ß, den Kranken im Heil. Geist-Hospitale jedem 1 Witten oder höchstens 1 ß in die Hand, zu Wegen und Stegen, wie auch sonst üblich, etwa 8 ß bis 1 mℊ.

Die Wittwe des Erblassers hieß Anneke. Ihre Abstammung erfahren wir leider nicht. Schon angedeutet ist die Vermuthung eines verwandtschaftlichen Zusammenhanges des Erblassers selbst oder seiner Ehefrau mit dem Testamentar Rathsherrn Berend Bomhouwer oder mit dessen Ehefrau. Letztere ist die einzige unter den Frauen der Testamentare, welche mit einem Andenken oder Vermächtnisse aus dem Nachlasse bedacht wird. Denn im Inventar unter III heißt es „1 nobell krech de bomhouwersche." Hingewiesen werden mag hier auch noch auf den Umstand, daß Berend Bomhouwer's einziger Sohn den Vornamen Paul trug. Außer der Wittwe hatte der Erblasser vier Kinder hinterlassen, nämlich die drei Töchter Engelke, Anneke und Gertrud, welche nach dem Inventar unter III ebenfalls jede 1 nobelen durch ihre Mutter Anneke erhalten sollten, ferner einen Sohn Paul. Letzterer wird auffallender Weise erst mehr als 20 Jahre später zum ersten Male erwähnt. Wir werden über ihn in anderem Zusammenhange Weiteres erfahren. Sehen wir uns hier zunächst nach der Wittwe und den drei Töchtern und deren Schicksalen um, soweit uns das Testamentsbuch davon Kenntniß giebt.

Die Wittwe ward Michaelis 1504 die Ehefrau des Testamentars Hermann Falcke. Denn er selbst trug im Zusammenhange mit der unter XXV im Inventar enthaltenen Aufzeichnung über die der Wittwe im Testamente zugewandten Vermächtnisse an Schmucksachen, Kleidern, Betten und Hausrath das Folgende ein: „Item dit vorgeschreven heft hermen Falke entfanghen tor noge vor VII^C mℊ myt dem forbenomeden gelde, so hyr for jnt bock stet, iss in all XXIII^C mℊ lubb. vor brutschadt." Dem entsprechend findet sich Fol. V b von rückwärts seine nachstehende Eintragung: „Item jnt jar XV^C un IIII up mychellen hebbe my selige Pauwell Frenckinck synne formunder betalt un vornoget den brutschat, so se mede lavede, un alse syn testement mede bringet, summa XVI^C mℊ.

Item noch hyr to an klenode, hußreschop, bedde un beddegewant, un sulver smyde, dat ick dat entfynck up VII^C m℔ tor noge. Dysse summe, in all summa XXIII^C m℔ lub., so se my mede lavede, dit hefft hermen Falke tor noge entfangen."

Es hatte also der Erblasser Paul Frencking seiner Wittwe ihren Brautschatz mit 1600 m℔ in seinem Testamente wiedergegeben und sie brachte denselben sammt der weiteren letztwilligen Gabe im Schätzungswerthe von 700 m℔ ihrem zweiten Ehemanne, Hermann Falcke, Michaelis 1504 zu. Da der Letztere im Inventar unter III schon „Anneken, myn husfrow," nennt, erhellt eben, daß die Eintragungen in das Testamentsbuch nicht gleichzeitig mit der Inventaraufnahme Anfang Oktober 1503, sondern mindestens erst ein Jahr später gemacht worden sind. Die Wittwe Anneke überlebte auch ihren zweiten Ehemann Hermann Falcke um mehr als zehn Jahre; sie wird noch 1544, März 19 in einer Urkunde des Nieder-Stadtbuchs als lebend erwähnt, dagegen war 1546, Juli 18, ihr Nachlaß schon aufgetheilt. Von Hermann Falcke hatte sie mindestens zwei Söhne, Gerd und Hermann. Ersterer war ein Kaufmann und seit dem 24. Januar 1540 Mitverwalter von Paul Frenckings Testament bis mindestens 1578, während er 1580 bereits verstorben war. Der andere Sohn, geboren 1514, war der 1548 Dienstag nach Matthiae in den Rath gewählte Dr. jur. Hermann Falcke, welcher 1553 Bürgermeister ward, und, verheirathet mit Abelke, des Heinrich Carstens Tochter, nachherigen Ehefrau des Joachim Sünnenschin, 1559 am 1. December starb.

Von den Stiefschwestern dieser beiden Gebrüder Falcke heirathete die älteste, Engelke Frencking, wie es scheint nicht lange nach Wiederverheirathung ihrer Mutter mit Hermann Falcke, den Johann Bone. In unserem Testamentsbuche kommt sein Name sehr verschieden geschrieben vor, Bom, Bone, Boene oder Boenne Seine Verehelichung wird erwähnt im Inventar unter III. „Item eyn rynck krech johan bone to der hanttrow," ferner unter XI, wo es bezüglich der 2 Stück für die Kinder zurückbehaltenen Leinwand heißt: „Item hyr aff genomen engelken II^C louwent," also

offenbar zu ihrer Aussteuer, endlich unter XV bei Erwähnung des Silbergeräthes, wo es heißt: „Item hyr affgenamen VI grote beker, II lutke beker und I schale und ander cleyn smyde, wycht V m℔ II lot, dar for eyn kan gemaket, hebben de kynder johan bone gegeven in synem brudt dage.“ Den „vorgulden kragen, wicht myt den louwent, dar he up geneget iss XV½ lot“ unter XVI des Inventares bekam „engelken Frenckynck“ als Hochzeitsgeschenk von den Geschwistern, „do se by slep.“ Ihr Ehemann Johann Bone ist der aus Dr. C. Wehrmann's Aufsatz: Die ehemalige Sängerkapelle in der Marienkirche (Zeitschr. f. Lüb. Gesch. Bd I. S. 362 ff.) bekannte große Förderer dieser Kapelle und der Ausschmückung derselben, welcher in jenem Aufsatze stets als Johann Boenne aufgeführt wird. Er schenkte 1507 das prächtigste Meßgewand. „Es war von gelber Seide und glänzte wie Gold, das Wappen des Gebers und das Bild der Maria waren in Perlen hineingestickt“ (a. a. O. S. 371). Er schenkte ferner den 1522 aufgestellten, kostbare Darstellungen aus dem Leben der Maria und des Heilandes enthaltenden Altarschrein von 1518 (a. a. O. S. 373), welcher jetzt in der Briefkapelle der Marienkirche seinen Platz erhalten hat, und als eines der edelsten Werke niederländischer Kunst neuerdings dem großen Brüsseler Meister Jan Borman sowohl von Hofrath Dr. Friedrich Schlie in Schwerin, als auch von Direktor Bode in Berlin zugeschrieben worden ist. (Lübeckische Blätter 1891 № 3 nach einem Aufsatze von Dr. Fr. Schlie im Repertorium für Kunstwissenschaft XIII, S. 402 ff.)

Derselbe großartige Förderer des Mariendienstes in der Sängerkapelle ward am 7. April 1530 aus den Junckern, Rentenern und Kaufleuten zu einem Mitgliede des 64 Ausschusses der Bürgerschaft erwählt, dessen Hauptaufgabe die Förderung der Einführung der lutherischen Lehre in Lübeck durch Verhandlungen mit dem derselben widerstrebenden Rathe sein sollte (Petersen, Lüb. Kirchenreform. S. 37). Er wird 1539 verstorben sein, da er noch 1535, April 2 in unserem Testamentsbuche mit seinen Mitverwaltern Abrechnung hielt, 1539 noch eins seiner Häuser, vormals dem

Paul Havebanck gehörig (siehe oben im Inventar unter XIII) verkaufte, während das zweite 1541 aus seinem Nachlasse verkauft und schon am 24. Januar 1540 Gerd Falcke zu des Johann Bone Nachfolger als Mitverwalter von Paul Frenckings Testament vom Rathe bestätigt ward. Johann Bone gehörte von 1522 bis an seinen Tod auch das Haus Fischstraße № 31. Seine Frau Engelke Frencking überlebte ihn, und wird noch 1564 in einem später zu erwähnenden Rechtsstreite als Klägerin genannt, scheint aber bald darauf verstorben zu sein.

Ihre Schwester Anneke ward die Ehefrau des bekannten Johann von Achelen, welcher gleich seinem Schwager Johann Bone aus den Junckern, Rentenern und Kaufleuten am 7. April 1530 zum Mitgliede des 64 Ausschusses der Bürgerschaft erwählt und mit Jakob Crappe im Juli 1530 von dem Rathe und dem Ausschusse nach Wittenberg zum Kurfürsten Johann von Sachsen entsandt ward, um zwecks Einrichtung des neuen Gottesdienstes einen Theologen, womöglich Luther selbst, zu erbitten (Petersen, Lüb. Kirchenreform. S. 88). „Den 26. Octobris quemen wedder tho huse de beyden Legaten, Johann van Achlen und Jacob Crappe und brachten mit sick den ehrwerdigen und hochgelehrden Herren Johann Bugenhagen vor einen Ordinator und Reformator" (Petersen, das. S. 99). Johann van Achelen, Godeke Engelstede, Jacob Crappe und Ludwig Dietz nennt Casp. Heinr. Starcke in seiner Lübeck. Kirchen-Historie (S. 26) als die hauptsächlichsten Beförderer der zu Lübeck im Jahr 1533 angefangenen und 1534 im Druck vollendeten Niedersächsischen Bibel. Das Jahr der Verehelichung des Johann von Achelen (jedenfalls vor 1525) habe ich bisher ebenso wenig genauer feststellen können, als sein Todesjahr. Noch am 24. Januar 1540 hatte er neben Hinrich Cordes die Bestätigung des von ihnen zum Mittestamentar erwählten Gerd Falcke beantragt. Dagegen findet sich aus seinem Testamente schon 1543, Judica, ein Vermächtniß von 10 mß an die St. Petri-Kirche, in deren Wochenbuche verzeichnet. Erst 1547, Catharinae virginis (November 28), besetzte Gerd Falcke die durch den Tod beider

Schwäger entstandene Lücke in der Testamentsverwaltung und trug in das Buch an jenem Tage ein „hebbe ick tho mi gekaren vor dem Erbaren Rade in der vorstorven stede tho seligen Pauwell Frenckyngen des Elderen testemente Thilen Tegetthmeijger[11]) unnd Gerdtth vam Brocke[12])" Unmittelbar vorher geht die ebenfalls von Gerd Falcke herrührende erwähnte Eintragung über seine eigene Wahl und Bestätigung zum Mittestamentar am 24. Juni 1540.

Nach den Angaben des Dr. G. W. Dittmer in seinen „Genealogischen und biographischen Notizen über Lübeckische Familien aus älterer Zeit" (Lübeck 1859) soll Johann von Achelen verheirathet gewesen sein „mit Anna Falcke, des Bürgermeisters Hermann Falcke Tochter, nachherigen Ehefrau des Bürgermeisters Paul Wibbeking, welche, am 11. Juni 1611, 85 Jahr alt, starb" (S. 1). Diesem widerspricht er selbst in seiner ferneren Angabe (S. 98), daß genannter Bürgermeister Paul Wibbeking in vierter Ehe verheirathet gewesen sei mit „Elisabeth von Acheln, des Johann von Acheln Tochter." Erstere Angabe ist eine irrige. Denn Johann von Achelen's Frau war die Stieftochter des Bürgermeisters Hermann Falcke und starb nicht lange nach ihrer Schwester Engel Bone, bald nach 1564. Die vierte Ehefrau des Paul Wibbeking, Elisabeth von Achelen, starb 1611, Juni 11, 85 Jahr alt, war also etwa 1526 geboren. Nach Ausweis eines allerdings sehr flüchtigen, in den Testamentspapieren sich findenden Stammbaumes für die Nachkommenschaft des Paul Frencking aus dem Jahre 1564 hatte Johann von Achelen mit seiner Ehefrau Anna Frencking noch zwei andere Töchter, Heyle und Agneta. Sein von Harmen Israel 1537 käuflich erworbenes Haus, Mengstraße № 38, obere Ecke der Blocksquerstraße, ward 1550 auf seine Wittwe Anna und seine Kinder umgeschrieben, von denen es 1554 der Rathsherr Paul Wibbeking übernahm; ob

---

[11]) Kaufmann und Schwiegersohn des Johann Bone durch Ehe mit dessen Tochter Anna. Er ward 1530 ebenfalls Mitglied des 64 Ausschusses der Bürgerschaft.

[12]) Siehe S. 470.

schon als Ehemann der Elisabeth von Achelen, habe ich bisher nicht ermitteln können.

Die dritte Tochter des Paul Frencking, Gertrud, ward die Ehefrau des Kaufmannes Hinrich Kron hierselbst. Er war nach Ausweis einer Eintragung in das Nieder-Stadtbuch vom 8. Septbr. 1542 ein Sohn des damals schon verstorbenen gleichnamigen Bürgermeisters zu Rostock und hatte, wie schon im Inventar unter XIV erwähnt ist, seines Schwiegervaters Haus im Fünfhausen 1526 von dem Stiefvater seiner Frau, Bürgermeister Hermann Falcke, übernommen. Näheres über seine und seiner Frau Schicksale werden wir in anderem Zusammenhange erfahren.

Wenden wir uns jetzt zu dem Testamentsbuche zurück. Wir finden darin zunächst einige allgemeine Abrechnungen der ersten Testamentare, deren erste Montag nach Palmarum 1505 gehalten ward. Sie ergab „myt Herman Falke, so dat he utgelecht heft jnt huss uptoholden, und gadesgyfte und gades kleder und scho, und pluck scholt, de he betalt heft, de jn seligen paulss syn bock nicht en stonde, und dat wy yn klostere vorgheven hebben an fyss warck und selbade und yn sunte barbaren broder (!)[13]) heft he ock ut gegeven, so dat testement mede brynget, und de begencknis van sunte barbaren broderschop und den armen yn de handt gedelt und kynder mede geklebet und armen und megeden gelonet, und vor wass jn gades ere, so dat et lopt IIII^C und LXXXVI½ m₰; dysse IIII^C und LXXXVI½ m₰ hebbe wy eme betalt."

Die Abrechnung mit Bosse Wolters ergab, „dat he utgegeven heft jnt huyss up to holden und gades gyfte uud den armen jn de handt und jn closter gegeven an wass und fyss und der moder der lyschen, de er selige pauwell schuldich wass, XIII m₰, so dat et lopt jn all, dat he heft utgegheven III^C und XCI m₰ und IX ß; iss bosse betalt." Die beiden Testamentare Peter Poleman und Hans Fresselt bekamen ihre Auslagen „jn gades gyfte" mit 83 ₰ 12 ß und „den armen" mit 139 ₰ 14 ß 4 ₰ im nämlichen

[13]) zu lesen „broderschop."

Abrechnungstermine vergütet. Insgesammt also kamen 1101 ℔ 11 ß 4 ₰ zur Erstattung. Ferner heißt es zum Schlusse dieser ersten Abrechnung: „Item noch hebben de formunder entfangen, so dat testement mede bringet summa X ungerische gulden betalt,“ mithin ein nur bescheidenes Gesammthonorar von etwa 16 ℔ 4 ß oder für jeden 3 ℔ 4 ß. Eine zweite Abrechnung ward bald nach Weihnacht 1506 gehalten. Bosse Wolters empfing 18 ℔ 1 ß und Berend Bomhouwer 81 ℔ 10 ß erstattet, die sie „den armen gegheven.“ Ferner bezahlten die Testamentare an Hans Horense „to der wessel van der Geseken Fhelips wegen von de I^{C} m℔, de er selige pauwell gegeven hadde, und dar gheven er de formunder to um gadess willen, so dat se krech II^{C} m℔ betalt.“ Eine dritte Abrechnung fand 1508, 17. August (dess donredach na krutwyghyuge) statt, wo Hermann Falcke erstattet ward, „dat he ut gelecht hadde, dat um gades willen gekomen wass, summa I^{C} und XV m℔ 2 ß 6 ₰. Item noch hadde herman Falken vor de kynder ut gegeven dem rade int jar XV^{C} VII sunte lucien dach (13. Decbr.) vor de m℔ 1 wytte, summa II^{C} m℔.“ Erblickt man in dieser Zahlung Schoß für das noch ungetheilte väterliche Erbe, so würde dasselbe zur Höhe von 9600 m℔ berechnet sein.

Ferner wurden Hermann Falcke erstattet „dat he utgelecht hadde vor de kynder und vor Everdt Tolner summa II^{C} LXX m℔ IIII ß.“ Bezüglich des Letztgenannten heißt es sodann: „Item noch scholle wy gheven, so seligen pauwell syn testement mede bringhet, Everdt Tolner, synem frunt, eynem scholer II^{C} m℔. Item so heft Herman Falke Everdt Tolner gesant int jar XV^{C} IIII na mychellen by hinrick kriger IX m℔ lub. Item noch heft bosse wolterss betalt Everdt Tolner by hijnrick kryger gesant XX m℔ lub.

Aus diesen Eintragungen ist nicht völlig dasjenige herauszuschälen, was Nachlaßschulden oder Haushaltungskosten und was Vermächtnisse oder Armenspenden gewesen sind. Immerhin ersieht man, daß von den verrechneten rund 2000 m℔, in welchen allerdings die bereits oben unter a erwähnten Vermächtnisse mit 664 ℔ wieder mit enthalten sein dürften, während die 971 ℔ 11 ß 8 ₰ betra-

genden oben unter 1—7 erwähnten Nachlaß-Passiva augenscheinlich nicht darunter begriffen sind, eine erhebliche Summe an Spenden für Klöster und Kirchen in Fischen und Wachs, an Seelbädern, an Kleidern und Schuhen für Arme und Waisenkinder, an Praebenden u. s. w. zu Gottes Ehre zur Vertheilung gelangt ist. Wir erfahren ferner, daß der Erblasser auch Mitglied der St. Barbara-Brüderschaft in der St. Petri-Kirche hieselbst war, und auch dort sein Begängniß gefeiert ward.

Leider sind weitere zusammenhängende Abrechnungen der Testamentare nicht mehr vorhanden, und erhalten wir über die Testamentsverwaltung erst wieder Auskunft durch folgende Eintragung aus dem Jahre 1530: „Dit boeck hebben de vormunder zeligenn Pawel Frencking, namptlyken Anneke Valke, Jan Bone, Jan van Achelenn, Hijnrick Cordes fort na zeligenn her Hermans dode wedder angenamen tho holden na zeligenn Her Hermans Falken latsten willen unde beger.“ Hieraus geht hervor, daß damals die drei ursprünglichen Testamentare Hans Fresselt, Peter Poleman und Bosse Wolters ebenfalls und zwar vor Hermann Falke, schon verstorben waren. Der Inhalt eines Rentebriefes der Kämmerei vom Osterabend 1519 über 1000 m℔ Hauptstuhl mit 40 m℔ jährlicher Rente, bei Vorbehalt sechsmonatlicher Kündigung durch die Kämmerei, bestätigt dieses. Denn laut desselben erfolgte die Belegung durch her Berendt Bomhower, her Herman Valke, Busse Woltersen, Johann Bone und Lutke Walhoff als Testamentare des Paul Frencking „tho behoff einer Commenden, so gedachte Testamentarien in des Nigen Sunte Annen klosters kercken bynnen unser Stadt funderen, unde welker Commenden Lenwhare by gedachten zeligenn Pawel Frenckyng Slechte, dewyle dar welke van leven und darna by gemelten Sunte Annen kloster vorstenderenn tor tidt synde kamen unde tho ewigen tyden blyven sall.“ In einer Abrechnung von Hermann Falcke vom Jahre 1527 wird erwähnt, daß von der dem Testamente beikommenden, aus dem Nachlasse des hern Berend Bomhouwer am Dienstag nach Matthiae 1527 ausgekehrten Summe von 800 m℔ Hermann Falcke an Lutken Walhoff und an Johann

Bone je 50 m$\mathscr{k}$ gesandt habe, „dath he umme gades willen geven schall,“ daß er selbst 50 m$\mathscr{k}$ zu gleichem Zwecke und 50 m$\mathscr{k}$ zur Deckung seines Vorschusses (dath he tho achteren wass von Pawell Frenckincks wegen) verwandt habe, sodaß von jenem Kapitale nur noch 600 m$\mathscr{k}$ verblieben seien. Damals also war auch der Testamentar Bosse Wolters bereits verstorben, während Peter Poleman und Hans Fresselt schon vor Ostern 1519 durch andere Testamentare wahrscheinlich in Folge ihres Ablebens ersetzt worden sind. Ludeke Walhoff, wohl verwandtschaftlich zusammenhängend mit dem ersten lutherischen Prediger und Hauptpastor an St. Marien zu Lübeck, Johann Walhoff (welcher, etwa 1495 hier geboren, am 10. März 1545 mit Hinterlassung zweier Söhne, Ludeke und Theophilus, starb), tritt bei der Testamentsverwaltung fast ganz in den Hintergrund, scheint auch zwischen 1527 und 1530, vielleicht kurz vor oder nach Bürgermeister Hermann Falcke, verstorben zu sein. Sein Nachfolger Hinrich Cordes, welcher 1532, März 22 in einer Eintragung in das Testamentsbuch den Gerd Falcke „mynen swager“ nennt, ward Mitglied des revolutionairen Wullenweverschen Rathes, trat aber nach Wiedereinsetzung des alten Rathes 1535 in diesen nicht über. Ob er, wie ich vermuthe, eine Tochter des Bürgermeisters Hermann Falcke zur Frau hatte, ob Gerd Falcke in erster Ehe mit einer Schwester des Hinrich Cordes verheirathet war (wie es scheint die zweite Frau des Gerd Falcke war nämlich Anna, des Valentin Korte Tochter, welche ihm dessen 1540 auf sie und ihren Bruder Valentin vererbtes Haus Schüsselbuden № 28 zubrachte), ob beide genannten Schwäger zwei Schwestern geheirathet hatten, habe ich bisher nicht feststellen können. Nicht alle Mal übrigens bezeichnet „swager“ genau dasjenige Verhältniß, welches wir jetzt darunter verstehen, sondern deutet häufig nur allgemein auf den nicht durch Blutsverwandtschaft, sondern durch Heirath begründeten Familienzusammenhang hin, sodaß es außer in der jetzigen bestimmten Bedeutung nicht minder sowohl für Schwiegervater als auch für Schwiegersohn gebraucht wird.

Hinrich Cordes kaufte 1531 das Haus Breitestraße № 44

und verband es mit dem Hause obere Beckergrube Südseite № 11. Er hinterließ beide, sowie das 1541 von seinem Bruder Hans ererbte Haus obere Beckergrube Südseite № 7/9 und sein 1542 gekauftes Haus Königstraße № 28 im Jahre 1546 seinen beiden Söhnen Hermann und Hans. Wie schon erwähnt, ließ an seiner als eines Verstorbenen Stelle Gerd Falcke am 28. November 1547 einen anderen Mittestamentar neben sich bestätigen.

Die neuen Testamentare Anneke Falcke, Johann Bone, Johann van Achelen und Hinrich Cordes traten am 26. Juli 1530 in des weiland hern Herman Falcke's Hause zusammen und vereinbarten „dat sodanige VI^c m𝔩 lub. als zelige her Herman jn zeligen Pawel Frenckinges testamente schuldich was (jn der kynder boke Fol. LX), de welke her Herman in synem doetbedde uth sinen redesten guderen boval tho entrichtende tho Hinrick Krons besten,[14]) Hinrick Cordes hefft up rente angenamen, des jares van hunderth V m𝔩 tho geven und bedaget anno XXXI up pasken dat erste jar is XXX m𝔩." Dies war eben der von dem 1527 aus her Berend Bomhouwer's Nachlasse für das Testament ausgekehrten Gesammtkapitale der 800 m𝔩 übrig gebliebene Rest, von dessen stiftungsmäßiger Bestimmung wir nirgends etwas erfahren. Ferner ward am nämlichen Tage festgestellt, daß zu dem Testamente gehöre „ein breff van dem Erbaren Rade gegeven, ludende up X^c m𝔩 hovetstoles, dar van men jarliken rente hefft van der Kemerye to entfangende up pasken XX m𝔩 und up michels XX m𝔩 tosamende XL m𝔩; und was anno XXX up pasken 1 halff jar rente bedaget." Von der Bestimmung der Renten dieses Kapitales zur Unterhaltung einer Commende in der St. Annen-Kirche ist auch keine Rede mehr. Ob der 1519 von den Testamentaren, wohl auf Betrieb des hern Berend Bomhouwer (welcher in seinem Testamente vom 24. März 1526 mehrfache Bestimmungen zu Gunsten dieses Klosters und zur reicheren Ausschmückung der Kirche und der Gottesdienste

---

[14]) Die Worte „tho Hinrick Krons besten" sind mit anderer Dinte und von offenbar späterer Hand gestrichen.

in demselben traf), gefaßte Beschluß der Stiftung solcher Commende zur Ausführung gelangt ist, erscheint höchst zweifelhaft.

Endlich ward sodann am nämlichen Tage, dem 26. Juli 1530, von den Testamentaren auch Abrechnung gehalten mit Johann Bone, „dat he Pawel Frenckinck (dem Sohne des Erblassers) anno XV^{c} XXIX medegedan hefft in sweden up Pawel sine bate un vorlust up de huse, so Jan Bone van denen testamentarien zeligen Pawel Frenckings gekofft hadde [nämlich an der Trave, Südecke der Fischstraße, siehe oben im Inventar unter XIII] vor XVI^{c} m℔, dar Jan Bone na lude des rente bokes I^{c} m℔ up betalde und hefft Pawel betalt II^{c} m℔ und 1 jar rente als van dat jar XXIX, so dat noch nastaen XIII^{c} m℔, dar Jan jarlikes LXV m℔ van gifft unde bedagenn alle jar up passken und was anno XXX up passken 1 jar bedaget is LXV m℔. Dat kumpt Pawel Frenckinge tho und de rente is bedaget und Jan Bone wart tho siner tyd hir van bescheb doen." Diese Rente ward von Jan Bone bezahlt bis Ostern 1535 einschließlich mit zusammen 390 m℔, und von ihm für Paul Frencking, den Sohn, verrechnet.

Verfolgen wir zunächst diese Abrechnungen, aus denen wir Näheres über die Schicksale des einzigen Sohnes des Erblassers erfahren. Derselbe war unter Einziehung eines Theiles des väterlichen Erbes 1529 in Handelsgeschäften nach Schweden gegangen, scheint aber vom Glücke nicht begünstigt zu sein.

Johann Bone zahlte für ihn zunächst 1529 Schoß von 1500 ℔ Hauptstuhl, „von hundert mark 8 ß is" 7 ℔ 8 ß — ₰

Ferner erstattete er an Hans Wolters,[15]) „dat he Georg Melhuss vor want van Pawels wegen gegeven hadde" . . . . 2 „ 8 „ — „

Sodann zahlte er am 24. Januar 1532 an Paul Frencking selbst auf die Rente . . . 70 „ — „ — „

Uebertrag 80 ℔ — ß — ₰

[15]) War ein Schwiegersohn von Johann Bone und verheirathet mit dessen Tochter Gertrud?

	ℳ	ß	₰
Uebertrag	80 ℳ	— ß	— ₰
Als Schoß von 1300 mℳ Hauptstuhl zahlte er 1532 von hundert mark 1 ℳ	13 „	— „	— „
Am 23. August 1532 zahlte er für Pawel Frencking an Tyle Tegetmeyer (siehe S. 455) .	50 „	— „	— „
und zahlte ihm selbst an baarem Gelde aus .	53 „	— „	— „
„Item anno XV^C XXXIII den XXIII December hefft Jan Bone denen Testamentarien avergeven, dat em Pawel schuldich was anno XXXIII up michelis 1 jar hure is" . . .	30 „	— „	— „
Danach also scheint Paul Frencking, der Sohn, in einem der Häuser seines Schwagers Johann Bone zur Miethe gewohnt zu haben und diese schuldig geblieben zu sein. „Jan Bone hefft noch up de rente botalt Hinrick Cordes"	20 „	— „	— „
Am 23. December 1534 legte Johann Bone den Testamentaren ein Register vor, „dat he Pawel vorlecht hefft na luth dessulvigen" von Martini 1533 bis zum 23. December 1534 .	132 „	— „	2 „
Endlich wies Johann Bone am 2. April 1535 nach, daß er „van zeligen Pawel Frenckinges wegen" bezahlt habe	12 „	5 „	8 „
Zusammen	390 ℳ	5 ß	10 ₰

Noch ein anderer Rentenposten ward für Paul Frencking, den Sohn, als Theil seines väterlichen Erbes verwaltet, derjenige von 700 mℳ Hauptstuhl in dem Hause „by dem markede, dar Harmen Wessel inne want, dar Pawel Frenckinck inne hefft XXXV mℳ jarlicke rente unde bodaget alle jar up Paschken." Hinsichtlich dieser Rente beschlossen am 22. Januar 1533 die Testamentare, daß Hinrich Cordes sie fortan einheben und verrechnen solle. Er hatte schon gleich von 1530 ab die Hebung und Verrechnung gehabt und am 20. Juni 1530 sowie am 27. Mai 1531 die Ostern

1530 und 1531 fällig gewesene Rente mit je 34 ℳ 8 ß eingezogen, während Paul Frencking selbst am 4. Mai 1532 die Rente von Ostern 1532 mit 34 ℳ 8 ß für sich einkassirte. Letzterem wollten die Testamentare offenbar durch die Ueberweisung der Hebung an Hinrich Cordes vorbeugen, der denn auch die Renten von Ostern 1533 und 1534 mit je 34 ℳ 8 ß einhob und verrechnete; 8 ß „vor bibales“ (also „tho dranckgelde“) wurden jedesmal an der Rentesumme gekürzt.

Neben diesen Rentehebungen von 4 Jahren mit zusammen	138 ℳ — ß
verrechnete Hinrich Cordes für Paul Frencking noch die nachstehend von ihm vereinnahmten Gelder:	
1532 den 22 März „van mynem swager Gert Falcken van Pawels wegen entfangen“	60 „ — „
1533 den 24 Mai von Jan Bone erhoben .	20 „ — „
1534 Mai 5 „heb ick inne beholdenn van etlikem gelde, dat Martin Falke[16]) Hans Buske schuldich was und Hans Busch Pawel schuldich was summa Evert Tegeler gekortet is“	10 „ — „
im Ganzen also die Summe von	228 ℳ — ß

Seine Abrechnung darüber enthält die folgenden Posten:

„Item ick heb anno XV^C XXX enen boden ghelont, de von Pawels wegen na Rostock ginck	1 ℔ — ß — ₰
Item ick heb my botalt, dar mi Pawel vor lavede van Hans Nannssen van wasten vor sellrenndischt (?) laken	9 „ 12 „ — „
Item ick heb einen Demant ingeloset van Hinrick Gerdes [einem Lübecker Goldschmiedemeister] den Pawel by sick hefft vor	9 „ — „ — „
Uebertrag	19 ℳ 12 ß — ₰

[16]) Wie es scheint ein dritter Sohn des Bürgermeisters Hermann Falcke.

Uebertrag 19 ℳ 12 ß — ₰

Item ick heb Pawel gedan in XXVI reysen, dar he dagelikes aff terede in vele porcelen is . . . . 79 „ 3 „ 4 „

Item anno XV^c XXXII den ersten Juny heb ick mi betalet, dat my Pawel schuldich was vor 1 rock und andere vele porcelen is . . . 20 „ — „ — „

Item anno XV^c XXII den IIII December heb ick den testamentarien zeligen her Herman Falken betalt van Pawels wegen vor III jar kost, des jares XXV mℳ is" . . . . . . 75 „ — „ — „

Als Testamentare des Hermann Falcke werden anderweitig erwähnt Ludeke Walhoff, Jan Bone, Jan van Achelen, Wynand Falcke und Gerd Falcke. Paul Frencking hatte also, wohl in den Jahren 1530—32 nach seinem kurzen Aufenthalte in Schweden Verpflegung aus seines Stiefvaters Hause gehabt und dafür 25 mℳ jährlich an Kostgeld zu zahlen.

„Item anno XV^c XXXIII den letzten May heb ick Pawel ghelent tom Hamberge, dat he my nicht hefft weddergegeven is . . . . 1 „ — „ — „

Item anno XV^c XXXIII den VI Oktober Anneken Falken gesant, dat se margreten van Pawels wegen senden wolde . . . . . . 7 „ — „ — „

Item anno XV^c XXXIIII den XX July heb ick Gert Falken synem knechte van lubberde van Pawels wegen gegeven mede uth bovehel Jan Bonen is . . . . 6 „ 2 „ — „

Item anno XV^c XXXIIII den XXVIII Decembris Jan Bonen gesant van zeligen Pawels wegen . . . . 15 „ — „ — „

Item anno XV^c XXXIIII den XXX

Uebertrag 223 ℳ 1 ß 4 ₰

	Uebertrag	223 ℳ	1 ß	4 ₰
Decembris heb ick mynen broder Hanse vernoget van Pawels wegen vor III par scho und I par pantuffelen, tosamen"		1 =	10 =	— =
		224 ℳ	11 ß	4 ₰
Die sonach in seinen Händen verbliebene Summe von		3 =	4 =	8 =

zahlte Hinrich Cordes bei der Rechnungsablage am 3. April 1535 den Mittestamentaren Jan Bone und Johann von Achelen baar aus.

Wir sehen also aus dem Vorstehenden, daß Paul Frencking, der Sohn, nach nur kurzer Ehe mit der oben am 6. Oktober 1533 erwähnten Margarethe, aus welcher Ehe laut eines Nächstzeugnisses von 1654 im Nieder-Stadtbuch mindestens eine Tochter Anna entsprungen war, in den besten Mannesjahren in der zweiten Hälfte des Jahres 1534, jedenfalls vor dem 30. December 1534, starb.

Die für ihn verwaltete Rente von 700 m℔ Hauptstuhl in dem Hause am Markte ward am 28. Oktober 1535 auf Jan van Achelen „van wegen syner husfruwen na Szeligen Pawel Frenckynges dode jn der schedinge der gudere" übertragen und ihm im Stadtbuche zugeschrieben.

Im Jahre 1565 wird Evert Frencking als Käufer des Hauses an der Trave zwischen der Holstenstraße und Burgundienstraße № 5 genannt, das 1574 auf seine Wittwe Brigitte und seine Kinder vererbte. Ob auch er ein Sohn von Paul Frencking dem jüngeren war, oder ob eine fernere Einwanderung hierher von dem westphälischen Stamme stattgefunden, habe ich nicht feststellen können. Jedenfalls liegt ein verwandtschaftlicher Zusammenhang vor, denn der Genannte tritt neben Jürgen Lafferdes zu Anfang des Jahres 1564 als Vormund für Engel Bone und Anna von Achelen, die Wittwen der früheren Testamentare, klagend vor dem Rathe auf.

Auch über Hinrich Kron, dem dritten Schwiegersohne des Erblassers, schwebte ein Unstern. Schon eine Eintragung des Hinrich Cordes von 1530 in unserem Testamentsbuche meldet darüber Folgendes:

„Item de wile Hinrick Kron in etlicken nadeel gekamen und ungeferlick by III dusent marck ten achteren is und de vorgescreven Anneke Valke, Jan Bone, Jan von Achelen und Hinrick Cordes mid Hinrick Krons sinen frunden tho Rostock den schuldenern vor de helffte gutseggen willen, so dat id up der bavenscreven er part ungeferlick by VII½^{C} m$\cancel{k}$ lub. lopen sal, der vortrostinge, Hinrick sal sine termine holden. Dar averst, dat god vorhode, dar gebreck by queme und de bavenscreven lavers egenen botalen mussen, dar se vor ghelavet hebben, willen se sick an de vorgeschreven VI^{C} m$\cancel{k}$ mid der rente holden, ock mede an an de rente van den X^{C} m$\cancel{k}$, sunder de hovetstol der X^{C} m$\cancel{k}$ sal unvorrenget blyven, averst de renthe van den X^{C} m$\cancel{k}$ unde de VI^{C} m$\cancel{k}$ mid rente und hovetstole is bewilliget mogen se wedder antasten umme disse bavenscreven VII½^{C} m$\cancel{k}$ ungeferlick minn offte mehr dar mede tho betalen. Dar ock Hinrick sine dinge beierden, sal he edder sine erven datjenige, was sunst van disser vorgeschreven geld in sine nuth gekamen, wedder her vorschaffen, dar id her gekamen is."

Es ward also mit den Gläubigern des Hinrich Kron ein Akkord von 50 %, unter Bürgschaft der Testamentare des Paul Frencking sowie der Rostocker Verwandten Hinrich Krons bis zu je 25 %, vereinbart, und sollten den Testamentaren das Kapital von 600 m$\cancel{k}$, welches aus Bürgermeister Hermann Falckes Nachlaß als zu Paul Frenckings Testament gehörig zu Hinrich Krons Besten ausgeschieden und Hinrich Cordes zur Verrentung hingegeben war, sowie die Rente des zum Testamente gehörenden bei der Kämmerei belegten Kapitales von 1000 m$\cancel{k}$ als Sicherheit dienen. Schnell genug mußte diese Vereinbarung in Wirkung treten. Denn schon 1531 den 8. Juli trug Hinrich Cordes ein, daß er ein Jahr Rente der 600 $\cancel{k}$ mit 30 $\cancel{k}$ „vann Hinrick Krons wegen her Cort Wibbkinck" bezahlt habe und fügte hinzu: „noch darsulvest heb ick Hinrick Kron betalt von dissem hovetstole, dat mi de vormunder bevolen, is II^{C} m$\cancel{k}$, so dat noch IIII^{C} m$\cancel{k}$ blyven tho vorrenten." Da nicht ein einziger Testamentar, sondern deren mehrere neben einander die Testaments-Kapitalien verwalteten und darüber Rechnung führten,

so ist es nicht ganz leicht, eine volle Uebersicht zu bekommen. Doch soll es im Nachstehenden mindestens versucht werden.

Hinrich Cordes erhob theils bei sich, theils an der Kämmerei die Renten von 400 m℔ von Ostern 1532 bis 1540, also 9 Jahre zu je 20 m℔ und von 1000 m℔ von Michaelis 1530 bis Michaelis 1534 also für 5 Jahre zu je 40 m℔, zusammen mithin 380 m℔. Davon zahlte er, abgesehen von den vorerwähnten aus anderen Mitteln bestrittenen 230 m℔, die folgenden Posten zum Besten von Hinrich Kron:

1530 den 14. November „Anneken Falken gedan to Gardrut Krons behoeff, do se mid Pawelken im Kindelbedde lach, is"	10 m℔	— ß	— ₰
1531 den 7. Juli bis 1532 den 22. Okt. wurden in 4 Raten zu dreimal 50 ℔ und einmal 20 ℔ für Hinrich Kron an her Cord Wibbeking Ostern 1531 bis Michaelis 1532 fällig gewordene Abzahlungen geleistet . . .	170 :	— :	— :
1532 den 5. Juli und 1533 den 15. Januar wurden ebenso an her Harmen Schute[17]) Ostern und Michaelis 1532 fällig gewesene Raten mit je 41 ℔ 10 ß 10 ₰ abbezahlt	83 :	5 :	8 :
1535 den 5. Februar. „Albert Bobbin gegeven, he Jaspar Tuerk vor 1 pert gaff, von Hinrich Krons wegen"	15 :	— :	— :
1535 den 18. Februar. „Matteus Hinricks (?) gegeven van Hans Helms wegen vor dat van wegen Hinrick Krons"	65 :	10 :	— :
1535 den 20. März. „Dirick Luchowen vornoget vor 1 tunne vleskes van Gardrut Krons wegen, is"	4 :	8 :	— :
Uebertrag	348 m℔	7 ß	8 ₰

[17]) Rathsherr zu Lübeck von 1528, Weihnachten, bis zu seinem Tode am 13. Juli 1547.

Uebertrag	348 m℔	7 ß	8 ₰
1540 den 19. Juli „hefft Hinrick Cordes in rekenschop gebracht, dat he utlecht hefft, dat he Gardrut Krons ghelenet hefft, to losinge etliker pande	9 „	7 „	— „
Item noch hefft he unde Gardrut gerekent, dat he hefft vorlecht tho behoff der Ovendorpschen sake is	10 „	4 „	— „
Item noch hefft he Gardrut gesant II faden holtes is.	2 „	8 „	— „
Item Hinrick hefft noch gerekent, dat Hinrick Kron em schuldich was vor 1 ruggekrevet up ener harnsß, und bohmeder, sadel, tom unde grede is"	10 „	— „	— ₰
Außer diesen	380 m℔	10 ß	8 ₰
zum Besten Hinrich Krons hatte Hinrich Cordes zu zahlen gehabt für die Jahre 1532 bis 1535 den hundertsten Pfennig „by de kisten" von den beiden Testaments-Kapitalien zu 1400 m℔ mit je 14 m℔ (im Jahre 1535 heißt es „und dusse hundertste Penninck wart belevet anno XV^c XXXV up krutwyghynge avent" und ward er bezahlt Ende Mai 1535) zusammen also	56 „	— „	— „
	436 m℔	10 ß	8 ₰

Wie Hinrich Cordes seinen hiernach sich ergebenden Vorschuß mit 56 ℔ 10 ß 8 ₰ erstattet erhalten hat, ergiebt das Rechnungsbuch nirgends.

Johann von Achelen erhob die Rente von der Kämmerei für die 5 Jahre Michaelis 1535 bis 1539 mit je 40 m℔, zusammen also mit 200 m℔. Er bemerkt aber sofort bei den ersten beiden Jahreshebungen, die er übrigens erst am 10. Juni 1537 zusammen bei der Kämmerei[18]) empfing, das Folgende:

[18]) Die Tage der Hebungen der Kämmerei-Rente spiegeln vielfach

„Desse LXXX m$\not{l}$ hefft Jan vort in Hinrick Krons 80 m$\not{l}$ und syner fruwen nutte uthgegeven, so dat dar nichts by Johanne is, ut bovele der vormunder na lude ener vordracht in der Stadt boeck darvan, de gegeven unde gescreven is anno XV^c^ XXXVII Cantate, angaende: Sy witlick ꝛc."

Jener Vergleich vom 1. Mai 1537 betraf eine Forderung von Cord Wibbeking an Hinrich Kron von 140 m$\not{l}$ aus Handelsgeschäften („ethlicker under malkander geholdenen handelinge halven"), welche der Gläubiger nach Verhandlung mit „Hinrichs syner frowen frunthschop, nemlich Johan Bonen und Johan von Achelen" auf 100 m$\not{l}$ ermäßigte, von denen er 60 m$\not{l}$ schon sofort empfing, während ihm die Zahlung der übrigen 40 m$\not{l}$ zugesichert ward „in negestfolgenden ver jaren als jarlicks by X marck lub. von dem gelde so de testamentarien zeligen Pawel Frenckinges van der kemerie up Michaelis jarlicks to borende hebben."

Ferner werden in der seinen Mittestamentaren übergebenen Abrechnung des Johann van Achelen vom 19. Juli 1540 nachstehende ebenfalls für Hinrich Kron geleistete Ausgaben aufgeführt:

„Betalet her Cord Wibbekingk van Hinrich Krons wegen na luth enes contraktes in der stadt boeck anno XXXVI vortekent, II termyne is summa	20 »
Noch gegeven Gardrut Schevendorps van Gardrut Krons wegen is	20 »
Item he hefft noch Gardrut Krons vornoget . . .	27 »
Item Jan hefft Gerd Falken vornoget, dar he Gardrut Krons vittalje vor kopen sall, is"	23 »
	170 m$\not{l}$

wieder, wie knapp das Geld dort war und wie die Gläubiger auf die Renten warten mußten. Es wurden z. B. bezahlt die Michaelis-Renten mit 40 m$\not{l}$ für 1530 erst am 14. Januar 1531, für 1532 erst am 18. Januar 1533, für 1533 erst am 21. Februar 1534, für 1534 erst am 30. April 1536.

Hier fehlt es wiederum an einem Nachweise über den Verbleib der überschießenden 30 ℳ, über den wir jedoch anderweitig Auskunft erhalten werden.

Nunmehr tritt Gerd Falcke als Testamentar in den Vordergrund. Obwohl er aber fast zwei Jahrzehnte der alleinige Rechnungsführer ist, wird die Uebersichtlichkeit der Rechnungsverhältnisse fast noch geringer und schwieriger. Die Hebungen der bei Hinrich Cordes belegten Rente verschwinden von Ostern 1541 ab aus der Rechnung Jahre hindurch völlig. Dagegen trägt Gerd Falcke die am 19. Mai 1553 an ihn durch die Nachlaßverwalter des wie erwähnt schon 1546 verstorbenen Hinrich Cordes erfolgte Ablösung der Rente durch Rückzahlung des Kapitales mit 400 ℳ ein, von dessen Wiederbelegung jedoch nirgends die Rede ist. Die Hebungen der Kämmerei-Rente von Michaelis 1540 bis dahin 1553 also für 14 Jahre mit je 40 ℳ, zusammen also 560 ℳ, verrechnet er allerdings, aber nur sehr unvollständig. Seine erste Abrechnung desfalls vom 27. Februar 1544 enthält nur folgende beiden Posten.

„Item anno XV^C XLII im September is de sake tüsken Hinrick Kron und den testamentarien zeligen Emunt Wilmß vordragen, na lude der stadt boke und hefft Gerdt up de sulvige vordracht na lude des vordrages den testamentarien dar nu vort vornoget is 80 ℳ.

Item noch hefft Gerdt Falcke den testamentarien bavenscreven vornoget up den baven screven vordracht, so de mede bringet, is 30 ℳ.“

Jenen Vertrag finden wir im Nieder-Stadtbuch 8. September 1542. Er ward geschlossen zwischen des Emunt Wilms Testamentarien, hern Cord von Riden und hern Hinrich Köller, beide Rathmannen hieselbst, sowie „Gerd van dem Brocke seligen Emunt Wilms dochter Ilzeben thor ehe hebbende“ einerseits und Hinrich Kron unter Beistand seiner Schwäger andererseits zur Beilegung eines bereits etliche Jahre währenden und selbst vor das Reichskammergericht gebrachten Rechtsstreites „van wegen eynes dalgefallenen huses in den visshusen belegen, in welckeren de genomeden Testamentarien de rente hadden.“ Sie hatten sich in dies auf

Hinrich Kron übergegangene Haus des Paul Frencking einwältigen lassen und es wieder aufgebaut. Die Vereinbarung ging nun dahin, daß die Testamentare des Emunt Wilms, gegen Rückgabe des Hauses an Hinrich Kron, für ihren Hauptstuhl von 1000 mk, den sie unter Verbürgung von Gerd Falcke und Hinrich Cordes 1532, Petri und Pauli zum Besten des Hinrich Kron hergeliehen hatten, überwiesen erhalten sollten 600 mk nebst 60 mk davon fälliger Rente, welche dem verstorbenen Johann van Achelen von Hinrich Krons wegen zu treuer Hand zugeschrieben standen, ferner einen Rest von 30 mk aus der letzten Abrechnung des Johann van Achelen über die durch ihn eingehobenen Renten von der Kämmerei, sodann 70 mk welche Hinrich Krons Ehefrau den Testamentaren zahlte, durch Gerdt thom Brocke „uth frunschup und der saken thom besten" den Testamentaren gezahlte 100 mk, durch Gerd Falcke und Hinrich Cordes hergegebene je 30 ℔, endlich die Hebungen der Rente bei der Kämmerei mit 80 ℔ in den nächstfolgenden Michaelis-Terminen. Dagegen leisteten die Testamentare Verzicht auf die Nachzahlung der seit 10 Jahren verfallenen Renten mit 50 ℔ jährlich, ließen die Bürgschaftsakte des Gerd Falcke und Hinrich Cordes tilgen und zogen ihre Klage bei dem Reichskammergerichte zurück.

Gerd Falcke trug in das Testamentsbuch bei seiner Abrechnung ferner Folgendes ein: „Item anno XLVI den VI Augusti reyseden min swager Hinrick Kron mit miner suster Gardrut Kronss mit minem broder Dr. Herman Falcken na dem Stralessunde des dörpess Ovendorpess halven, tho vorbidden, dat de vorkoper tho dem Stralessunde na vormeldinge segel unde breven dat dorp eme waren schulden." Hinrich Kron scheint also, und zwar nach der schon erwähnten Abrechnung des Hinrich Cordes, der ihm „tho behoff der Ovendorpschen sake" 10 ℔ 4 ß vorstreckte, etwa um 1540 Landbesitz oder Renten in Ovendorp von Stralsunder Verkäufern erworben zu haben, im Besitz jedoch gestört und genöthigt gewesen zu sein, von seinen Verkäufern Gewährleistung zu begehren. Jedenfalls befand er sich um Ostern 1544 wiederum, vielleicht in

Folge dieser Erwerbung in großer Geldnoth. Denn Gerd Falcke fügte seiner obigen Eintragung hinsichtlich der Reise nach Stralsund hinzu: „Hinrick Kron gelenet na vormeldinge siner hantschrifft vor unde na is summa IIII^C XL mℓ." Eine Urkunde im Nieder-Stadtbuch von 1544 Oculi (19. März) bestätigt dieses Darlehen von 440 ℔, welches Hinrich Kron von „Gerd Falckenn und Hinrick Cordis, synen schwegerenn," empfangen zu haben bekennt, und Ostern 1545 zurückzuzahlen verspricht. Zur Sicherung verpfändete er ihnen „allethjennige, waſs ehme vann wegenn siner itzigen husſfrouwenn Gardtrudenn vann der oldenn Falckeschen, erer moder, jn thokumftigen tidenn thofallenn unnd geborenn moge, Item de 40 mℓ rente, so eme up der Chemerie vann dato werden bedaget," sowie sein sonstiges gesammtes bewegliches und unbewegliches Vermögen. Zeugen der Verhandlung waren die Lübecker Goldschmiedemeister Peter Nyebur und Clawes Heineman. Die Tilgung dieses Darlehens erfolgte allerdings wiederum verspätet, doch konnte Gerd Falcke bemerken: „Item anno XLVII den XVII Decembris unsem swager Hinrick Kron sine hanttschrifft gedaen, wente se was mi van den bedageden renten bethalt." Wie das möglich gemacht ist, bleibt allerdings unklar. Denn angenommen, daß die Rente der 400 ℔ von Ostern 1541 bis dahin 1547 mit 140 ℔, der Ueberschuß aus Gerd Falcke's letzter Abrechnung mit 10 ℔, sowie die Kämmerei-Rente von Michaelis 1545 bis dahin 1548 mit 120 ℔, welche nach dem Rechnungsbuche angeblich schon am 9. November 1547 erhoben war, von Gerd Falcke zu solcher Tilgung des Darlehens einbehalten seien, so würden immer erst 270 ℔ nachgewiesen sein. Daß aber jene Testaments-Renten auf Grund der Vereinbarung von 1530 und des Darlehensvertrages von 1544 zu dieser Schuldentilgung für Hinrich Kron mit verwandt sind, wird sich aus späteren Darlegungen ergeben.

In des Gerd Falcke Rechnungsablage findet sich sodann Folgendes: „Item anno XLVI den VIII Maji hebbe ick Gerdt Falcke allene bethalt Johann Knockert, daer Hinrich Cordeſs und Dr. Herman Falcken unde ick Gerdt Falcken gelaveth vor unsern

swager Hinrick Kron de dat gelt entffangen na vormeldinge Gorriess Stuere mekelboeckes iss summa eyn vor alles tho bethalen IIII^C LXXXIIII mẞ." Diese Zahlung, die schon früher erwähnten den Testamentaren des Emunt Wilms gezahlten 110 ẞ und folgende drei ferneren Posten finden sich aber auf der Ausgabenseite einer Abrechnung des Gerd Falcke vom 18. Juli 1546. „Item Annnno (!) XLIIII den XIII Junyuss hebbe ick myner susther Gardrueth Kroenss ene reckenschopp avergegeven innth lange daervan my restheth LXXX ẞ II ß.[19]) Item Annnno XLVI den XXIIII des May hefftth Marthen Detthlevess by my besathetth van Hynryck Kroenss wegen I^C XX mẞ.[20]) Noch hefftt myne suster Gardruetth Kroenss gekofftth der selygen moder Assuke (?) yss XII ẞ. Szumma der vorygen porselen yss VIII^C VI mẞ II ß."

Gegen diese Ausgaben sind folgende in Gerd Falcke's Verwaltung gekommene Summen verrechnet, außer der Kämmerei-Rente von den 5 Jahren Michaelis 1541 bis 1545 mit zusammen 200 ẞ:

„Item noch yss by my unser selygen moder arffdeel upp unsess swagerss Hynryck Kroenss sosthen deel geffallen yss thosamen innth gelttth III^C LXXXVI mẞ . . . . 386 ẞ

Noch sthaen by my tho thruwer hanttth pandess VIII sulverne lepell XL½ hoyken smydeken iss I^C LXXXVI mẞ.

Noch sthaen by my tho thruwer hanttth hunderth marck, de myne selige moder Annecken Kroens[21]) tho erem berade gegeven hefftth . . . . 100 ẞ

Szumma der vorygen porselen VI^C LXXXVI mẞ.

Jene 186 mẞ, für welche Pfänder in seinem Besitze waren, sind in den Einnahmen hier nicht mit gerechnet. Durch sie ward vielleicht der Rest des 1544 von Hinrich Kron bei seinen Schwägern aufgenommenen Darlehens von 440 ẞ gedeckt, obwohl sich

[19]) Diese Summe ist mehrfach durchstrichen.

[20]) Auch dieser ganze Posten ist wieder gestrichen.

[21]) Außer dieser Tochter Anna und dem schon erwähnten Sohne Paul werden noch die folgenden Kinder des Hinrich und der Gertrud Kron genannt: Anton, Berend, Hinrich und Hermann.

darüber keine Andeutungen im Rechnungsbuche finden. Es scheint, als wenn Hinrich Kron diese Rechnungsablagen seinerseits beanstandet und in seinen durch dieselben aufs Neue bestätigten finanziellen Bedrängnissen den Versuch gemacht hat, auf dem Rechtswege sowie durch Verweigerung seiner Einwilligung zur Theilung des Nachlasses der Wittwe Anneke Falcke und der Umschrift von Kapitalien auf Grund solcher Theilung nicht nur wie bisher die Nutznießung der Testamentshebungen für sich zu erzwingen, sondern die Zuweisung der betreffenden Rentepoſten selbst. Der Unwille über solches Unterfangen und über die stets erneuerten Anforderungen des Schwagers leuchtet klar aus dem nachstehenden Schreiben des Gerd Falcke hervor, welches derselbe am 1. Januar 1547 an ihn nach Oldesloe richtete. Welcher Art die Glossen gewesen sein werden, die Hinrich Kron zu dem Texte, d. h. den Abrechnungen und namentlich wohl der Anforderung Gerd Falcke's auf Tilgung des 1544 aufgenommenen schon Ostern 1545 rückzahlbar gewesenen Darlehens von 440 ℳ gegenüber sich erlaubt hatte, können wir im Allgemeinen uns wohl vorstellen. Das charakteristische Antwortschreiben auf dieselben hat nachstehenden Wortlaut:

„Deme Ersamen Hynryck Kroen tho Oldesloe dettur lyttera. 1547 Laus deo semper. Scriptum Anno XLVII den 1. deſs Januariuſs jn Lubeck. Jn gades namen Amen. Ersame Hynryck Kroen, swager, Jwer schryven mytth der glosen yſs my van dage geworden unnde were bether vor Jw vnnde Juwe leven husſfruwen unnde kynder dat gy bether by denn theekesthe bleven unde wusthen van der glosen nych tho seggen unnde lathen Jw an rechte genogen, dat wurde deſstho beth dyen; dat gy mytth pugchen unnde drouwen erlangenn schalen, dat hebbe gy alrede alle wege. Gy menen myith der rentthe tho vorlathen van unse seligen moder wegen mynen leven broder Dr. Herman Falcken unnde my tho dwyngen, averſth daer yſs goedth raetth tho. Junvern syen wetth yck un mynen syen schale gy noch jn VIII dagen nych tho wethen krygen, sundern yck wyll de ffrunde ersthesſs dagesſs thosamen vorbodesckoppen unnde mytth erem rade II voermunder tho my kesen tho seligen Pauwell

Frenckynck gadesſsgeldern, upp dat me Jw desthо betth mytth rechte mothen moge; my duncketth doch, gy syen nych thoffreden, er gy dat gadesſs gelttth van der ffrunſckopp gebrocht hebben, entthffange wy nych ßo darvan wy Jw nych geven; dat yſs Jw nych angearvetth; selygen Hynryck Kordesſs unnd myne reckenſckopp belangende konen wy woll lyden watth redelycke lude erkennen konen, myſs-reckenſckopp schall nene bethalynghe wesen, averſth reckenttth gy, wo gy wyllen, ßo blyven gy my schuldyck unnde yck Jw nych enen pennynck. Jck hebbe alle myne levedagen van Jw schaden gehaetth vnnde nene bathe. Datum Lubeck Annnno XLVII den I Januaryuſs.

Gerdtth Falcke."

Das Todesjahr des Hinrich Kron glaube ich ungefähr einige Monate nach Empfang dieses Briefes und wohl spätestens Anfang 1548 annehmen zu dürfen, da seit der Zeit meistens nur Gertrud Kron in den stets sich wiederholenden Verhandlungen um Darlehen und Schuldentilgung genannt wird. So heißt es z. B. „Item anno XLVIII den VIII Aprilis seyn thosamen gewesen jn des Dr. hern Herman Falcken dorrensſsen Dr. her Herman Falcken, Gerdt Falcken, gebrodere, Gerdt vam Broecke, Thile Thegetthmeyer unde Gardrut Krons, unde iſs avermals bewillet, dat men Dr. her Herman Falcken by der kemerye van den XL ℳ ock van den XX ℳ by Hinrick Cordes vormunderen bethalen schal, unde iſs wider belevet, ßo Marten Detthlevesſs genochſam bewiesſs van Hinrick Kron bekamen kann, dat he eme I^C XXV ℳ schuldich si, so schal Marten Detthlevesſs hier negesth van diſsen renten bethalt warden." Bei dem ersten Punkte der Vereinbarung handelt es sich um ein neues Darlehen von Dr. Herman Falcke an Gertrud Kron. Die Bestätigung dafür giebt uns folgende fernere Eintragung im Rechnungsbuche: „Item anno XLVIII den XIIII Aprilis hefft Dr. her Herman Falcke gelenet reth gelt Gardrut Kronsſs, unser susther, up er linnen thuech is in allesſs II^C ℳ." Die Tilgung dieses Darlehens erfolgte durch Cession der Kämmerei-Rentenhebungen für die 5 Jahre Michaelis 1554 bis 1558. Kaum war dies geschehen, so mußten diese Hebungen für 4 fernere Jahre, 1559 bis 1562

zur Schuldentilgung anderweitig cedirt werden. Denn es heißt: „Item anno LV uppe Michaelisß isß hern Pauwel Wibbeckinck thosage gedaen van Gardrut Schevendorpesß wegen, der de Erb. her II^c mꝩ fruntlichen gelenet, de schalen siner Erb. in IIII jaren by der Kemerye bethalt warden van miner suster Gardrut Kronsß wegen isß I^c LX mꝩ." Und weiter trägt Gerd Falcke ein: „Item anno LVI den XIII Augusti deme hern borgermester hern Pauwel Wibbeckinck na vormeldinge siner Erb. wish. quittancien II jar renten van den 400 mꝩ van anno 57 ock 58 bethalt is XL mꝩ." Damit war auch dieses Darlehen von 200 ꝩ zurückbezahlt.

Bezüglich des zweiten Punktes in obiger Vereinbarung, der bedingten Zahlungszusicherung an Marten Dethlevesß zur ratenweisen Tilgung seiner Forderung von 125 mꝩ an Hinrich Kron, zu deren Sicherung er bereits am 24. Mai 1546 bei Gerd Falcke Beschlag auf die Rentenhebungen für Hinrich Kron hatte legen lassen, finden sich noch die folgenden späteren Eintragungen des Gerd Falcke im Rechnungsbuche. „Item anno LVI den XXIX Mai isß Marten Detthlevesß mit sinen frunden jn Gerdt Falcken dorrensßen gewesen, hadde up siner siden Harthman Thorck, Sweder Ketthinck,[22]) up der anderen siden Thilen Tegethmeyger, Gerdt vam Broecke, her Pauwel Wibbeckinck, hebben de bavengescreven saken vordraghen, dat Marten Detthlevesß schal Gerdt Falcken vornogen is XL mꝩ. De hefft mi Gerdt Falcken Marten Detthlevesß overgewiset[23]) tho dancke bethalt; de nastaende LXXX mꝩ scholen my by der Kemerye jn II jaren bethalt warden. Dit isß also van den testamentarien vorwilkoret unde muet ßo lange stillen holden, bet dat Dr. her Herman Falcke bethalt is, unde schal by der kemerye van den renthen van anno LXIII ock LXIIII Michahelis mine bethalinghe bekamen." Später setzt er hinzu: „hebbe nichteß bekamen." Hinzuziehen zu diesen Eintragungen muß man eine von Gerd Falcke am 10. Mai 1564 seinen Mittestamentaren

---

[22]) War 1556 bis 1558 Lübeckischer Vogt auf Bornholm.
[23]) Dies Wort, am Rande zwischengeschrieben, ist wieder gestrichen.

Hinrich van Münster, Hans Millies und Jürgen Lafferdes vorgelegte Abrechnung, unter welcher der Letztgenannte allerdings bemerkt hat: „Desse overgeven Reckenschop hebbe wy Testamentarien nicht wollen annemen, wente se ist nicht Recht.“ In dieser Abrechnung sind in Einnahme gestellt: der von Hinrich Cordes Erben ausgezahlte Hauptstuhl . . . . 400 ℳ
nebst 10 Jahr Rente davon Pfingsten 1554 (so!) mit . 200 =
sowie die Pfingsten 1556 durch Marten Detthlevess geleistete Zahlung von . . . . 40 =
in Folge der Vereinbarung, „datt up datto jn myner dornssen so fordregen iss, up Mertten Dettlevess syden Hynrick Mychelss, Dyryck Gysse, Sweder Kettynck, up Gertth Falcken syden Dr. her Herman Falcke, her Pavell Wybbeckynck, Harttmann Thorekh, Thonnies Eckynck.“ Da Gerd Falcke auch hier dieselbe Vertröstung auf Befriedigung für seine Restforderung von 85 ℳ aus den Rentenhebungen hinzufügt, falls vorher erst die Darlehensforderungen des Dr. hern Herman Falcke und hern Paul Wibbeckinck daraus gedeckt sein würden, müssen wir auch hier, trotzdem eine größere Zahl auf beiden Seiten betheiligter Freunde genannt wird, die nämliche Verhandlung vom 29. Mai 1556 als gemeint annehmen.

Jenen Einnahmen des Testamentes im Belaufe von 640 ℳ stellte Gerd Falcke in seiner Abrechnung folgende Ausgaben gegenüber:

„Item Anno XLVII de VI Januaryuss hebbe Ick Gerth Falcke myth rade unnde methwetten Hynryck Kordess, mynes myth-ttestementary gekoefft van unssem swager Martten Dethlevess unde betthalth syne gerechttycheytt unnde schulth, so sellyghe Hynryck Kroen, unsse swager, na ffermeldynghe syner hanttschryffth schuldich jss, darffan de summe iss I^c XXV ℳ 0 ß 0 ₰. Van dessem gelde renthe tho recken V ℳ van dem hundertt van Ao. XLVII pynxten betth Ao. LXIIII pynxtten, synn XVII Jaer, jss jn alless de renthe I^c II ℳ 0 ß — ₰.

Item Anno LIII den XVIII Mayes myner suster Gardrudth Kroenss ume erer bede wyllen vorstrecketh unde gelenth II jar rentte van den IIII^c ℳ hovettstolss vann die ttokamenden jaren Anno

LIIII ock LV pynxtten bedagen ßollen, iß summa LX mℓ 0 ß 0 ₰.

Item Anno LV den IIII ßepttemberß mynem ßellyghen broder dem herren borgermeyßtter Dr. her Herman Falcken by synem levende, er he jn Enghellanth reyßsede,[24]) eyne rekenßchop over gegeffen, unde Abellen Sunnenschynn[25]) jß dath noch woll bewusth, wentte myne rekenschop lycht noch by eren fformunderen, dat my rest[26]) jn alleß XVI mℓ II ß 0 ₰." Ferner wird die schon erwähnte Zahlung von 40 ℳ an hern Paul Wibbekinck vom 13. August 1556 hier eingestellt und schließlich am 28. Juli 1557 eine Zahlung von 40 ℳ Renten an Dr. her Herman Falcke, welche erst Pfingsten 1559 und 1560 von dem Hauptstuhl der 400 ℳ zur Hebung gelangen sollte. Da somit die Ausgaben nur 383 ℳ 2 ß betragen hatten, bekannte Gerd Falcke, dem Testamente noch 276 ℳ 14 ß schuldig zu sein. Ganz aufgeklärt wird das Schuldverhältniß des Hinrich Kron zu Marten Dethleveß und des letzteren Rechtsverhältniß zu der Nachlaßverwaltung von Paul Frencking auch aus diesen Schriftstücken noch nicht.

Aus den vorstehenden Darlegungen erhellt jedoch zweierlei ganz klar, einmal, daß mindestens seit 1530 und bis 1564 für Hinrich Kron und seine Frau unter den verschiedensten Formen ganz erhebliche Summen aus den Erträgnissen, ja selbst aus dem Kapitale des Testamentes gezahlt und nicht wieder zur Erstattung gelangt sind, sodann, daß die Verwalter die Stiftung in erster Linie als eine Familienstiftung zur Abwehr individueller Noth von den Familienangehörigen angesehen, sich daher zu freiester Verfügung über die ursprünglich anderen Zwecken gewidmeten Stiftungsmittel für berechtigt erachtet haben, ohne durch obrigkeitliche Oberaufsicht daran gehindert zu werden. Diese von Gerd Falcke bei dem Ein-

---

[24]) Diejenige Gesandtschaftsreise, auf welcher Mag. Petrus Vincent, der Rektor des Catharineums seit dem November 1552, dann seit 1557 Professor in Wittenberg, den Bgmstr. Dr. Falcke begleitete.

[25]) Die wiederverheirathete Wittwe des Dr. Herman Falcke.

[26]) Daneben steht „Dytt bettalth up Anno LVI eyn Jaer rentthe" von anderer Handschrift bemerkt.

tritte in die Verwaltung vorgefundene, durch Uebernahme bedeutender Verbindlichkeiten für Hinrich Kron auf die Stiftungsmittel bestätigte Auffassung, gemäß deren er auch seinerseits verfuhr, sollte in Verbindung mit seiner mangelhaften Rechnungsführung noch höchst unliebsame Folgen für ihn persönlich nach sich ziehen.

Schon aus seinem Briefe an Hinrich Kron nach Oldesloe vom 1. Januar 1547 haben wir gesehen, daß er damals thatsächlich seit dem Tode des Hinrich Cordes alleiniger Testamentar war und nur auf Andrängen des Hinrich Kron und auch dann erst nach fast einem Jahre sich zwei Mitverwalter zugesellte. Nach des Gerd vam Broecke und Tile Tegetmeyer Tode machte er es augenscheinlich ebenso. Hiermit jedoch waren seine Stiefschwestern oder vielmehr die Vertreter derselben „Evert Frenckinck, Jürgen Laffert mede sampt ere Consorten, vormundere Engell Bonen und Anna van Achelleun" ebensowenig zufrieden, als mit der Art der Verwaltung. Sie machten daher 1563 eine Klage gegen Gerd Falcke bei dem Rathe anhängig durch den Mag. Johannes Meyger. Sie wiesen darauf hin, daß nach der Schuldverschreibung der Kämmerei von 1519 ihnen, den leiblichen Töchtern des Paul Frencking das jus patronatus bezüglich der mit 1000 ℔ aus dessen Nachlasse dotirten Commende, welche jetzt zu Armenspenden dienen solle, zustehe, daß aber Gerd Falcke als zur Zeit alleiniger Testamentar die Renten weder dieses noch des ferneren in seinen Händen befindlichen Hauptstuhles von 400 ℔ zur Austheilung an die Armen verwende, auch seit 10 Jahren darüber keine Abrechnung gegeben habe. Letztere hätten sie durch Vermittelung des hern Paul Wibbeking von ihm begehrt, er habe sie auch verheißen, sowie ferner, daß er Namens der Klägerinnen deren beiden zur Uebernahme der Mitverwaltung bereiten Vertreter, Hans Millies und Jürgen Laffert zu sich ziehen und deren Bestätigung beantragen wolle. Nichts davon sei geschehen, vielmehr habe er seinem Versprechen zuwider seinen Schwager Hinrich van Münster vor Kurzem als Mitverwalter bestätigen lassen. Um in der Testamentsverwaltung, welche „bethertho in eynen vertrißlicken myßgebruck geradenn" Wandel zu schaffen und die alte Ordnung wiederherzu-

stellen, beantragten Klägerinnen, der Rath möge „Hans Millies unnd Jürgen Laffert ex officio erwelenn unnd kesenn, dem testamente mede vorthostaende, wo se dartho anthworden willen, unnd solcke ere bitt geschee van rechts wegen. Es wetenn ock Jw. Erb. uth overgegebenen Supplicationes der sacken gelegenheit sick tho erynnerenn, wo Gerth Falcke, dewile he alleine testamentarius gewesen, dar mede umme gegangen."

Diese Supplicationes sind uns nicht erhalten. Aber aus den bei der Abrechnung sich findenden Einzelbelegen ersehen wir, daß diese nach dem 29. Oktober 1563, dem Tage der Bestätigung des Hinrich van Münster zum Mitverwalter, anhängig gemachte Klage am 26. Januar 1564 zu Gunsten der Klägerinnen uud zwar dahin entschieden ward, daß Gerd Falcke schuldig erkannt ward, das Kapital von 400 ♄, welches er bisher bei sich, ohne irgend dem Testamente eine Sicherheit zu geben, stehen gehabt hatte, in sein Wohnhaus eintragen, auch Hans Milliess und Jürgen Laffert als Mitverwalter neben sich bestätigen zu lassen. Die Kosten des Rechtsstreites beliefen sich auf 3 ♄ 2 ß; nämlich 21 ß dem M. Johannes Meyger; „Item den hussdener 14 Reyße to vorbaden 15 ß; Item dem Secretario Engelsteden vor de Sententie to boke to schriven 4 ß; Item dem hussdener ad citandum a novo 3 ß; Item dem Secretario to lesen de sedelen 4 ß; Item de renten den testamentarien tho boke tho schriesen 4 ß."

Gerd Falcke kam diesem Spruche des Rathes nach und ließ schon am 29. Januar 1564 seine Schwäger Jürgen Laffert und Hans Millies, wie Ersterer bemerkt „als blotsverwandt[27]) von wegen unsse beyde frowen tho medetestamentarien zeligen Pawel Frenckinck testament gekaren" bestätigen. Gerd Falcke fügt seiner Eintragung über solche Bestätigung im Rechnungsbuche die Bemerkungen hinzu „Godt geve mit leve tho endigen" und „Mit der protestatio an myner hebbenden gerechtigkeit unvorfencklich."

---

[27]) Des Jürgen Laffert zweite Ehefrau war Catharina, des Tile Tegetmeyer Tochter, also eine Enkelin von Engel Bone.

Letzteres bezieht sich darauf, daß Jürgen Laffert auch auf die rückständigen Renten Ansprüche geltend gemacht, Gerd Falcke aber dieselben als dem Testamente nicht zuständig abgewiesen hatte. In einem Schreiben vom 13. Januar 1564 hatte er sich mit dem Ersuchen um Vermittelung in dieser Sache an hern Paul Wibbeking gewandt. Doch hatte derselbe eine Verständigung nicht zu erzielen vermocht. So erhoben die drei Mittestamentare, als deren Führer stets Jürgen Laffert erscheint, aufs Neue im Februar 1564 durch M. Johannes Meyger Klage gegen Gerd Falcke bei dem Rathe, da jener „de renthe van der hovetsumme der 400 mk desse II jaren over nicht uthgegeven, ock deshalven keine vorsekeringe gethaen" und baten, ihn dazu anzuhalten, „inn betrachtinge, dar solches nicht geschehe, dath alssdann den armen, welcken dat gelt thogehorich, vorkortunge dadurch geschege." Beklagter leugnete, daß Paul Frencking dieses Geld für die Armen bestimmt habe, und berief sich übrigens wegen der Verwendung des Kapitales und der Renten auf die von den Frencking'schen Erben getroffene Vereinbarung, nach welcher er dem Testamente Nichts mehr schulde. Kläger bestritten diese Vereinbarung, oder mindestens deren Zulässigkeit, und behaupteten wiederholt, „dat dat geld jn kenen anderen sondern alleyne jn nudt der Armen gegeven sy worden, wie solches mit seligen hern Herman Falcken [d. h. des älteren Bürgermeisters] eigenen hant tho bewisen." Die erhaltenen Kostenrechnungen weisen nach, daß Gerichtstermine am 17. März und 18. April, dann eine amicabilis compositio am 29. April und, da dieselbe fruchtlos verlief, neue Termine am 5. Juni, zwei im Juli und am 26. August stattfanden, worauf dann 1564 Omnium sanctorum, ausgefertigt am 8. November, der Spruch des Rathes erging: „Dewile sick der beklagte up einen vordracht beropen thut, so moth he densulven bewisen und alss dan ferner ergaen, wat recht ist."

Nachdem „nu jn de veffte monat solche Sententien gespraken, de beklagte averst dennoch der Sententz nicht nagekomen," beantragten Kläger 1565 Oculi, ihn nunmehr zur Zahlung der rückständigen Rente für 12 Jahre mit zusammen 240 ß schuldig zu

erkennen. Beklagter erwiderte, „dath vormals de sake van Enem Erbaren Rade vorhandelth und nha vorhoer thom fruntlicken handell vorwiset, welcher handel ock vorgenamen, averſth unfruchtbar affgegangen. Szo hetten dennoch de Testamentarien wedderumme by dem beklagten angeholden, de frunthschopf under sick vortonemen, und dem beklagten jn des Erbaren wolwisen herren Pawell Wibbekincks huſs unnd jn der dornsse vorbodeschoppet, dar he ock alleine erschenen, unnd also denn handell der 400 mℓ hovetstoles mith sampt bedageter rente vorgenomen, unnd iſs dorch underhandelung des Erbaren hern Pawell Wibbeckincks de sake duſser gestalt affgehandelt, namlich, wenn beklagter Gert Falcke de 400 mℓ jn dem egendome sines huses wolde vorwiſsenn lathen, alſsdann solde Gert Falcke tho denn vorsetenen renten vann den jarenn her tho anthwordenn nicht schuldich sondern ehme dieſszulvenn gantz unnd gar nagegevenn unnd vorlatenn syn." Daß diese Vereinbarung so geschehen sei, „wolde he sinen Mithtestamentarien dath jn ehr gewetenn gestellet hebben darvan tuchniſs tho gevenn." Da er die Eintragung jener 400 ℔ beschafft, sei er von den Renten Nichts mehr schuldig, „mit fernerer antogung, dat gelt horede nicht den Armen, sondern where alſs ungewiſse schult vann seligen herren Berndh Bomhower Erven jngemanet und also by sinem Vader, her Herman Falkenn, gekamen und dar na by Hinrich Cordes, de ock nicht den Armen jchteswas darvanne gegeven, sondern tho behoefe Hinrich Krones sine schulde dar mith to betalenn 200 ℔ darvan gebracht." Kläger erwiederten: Jene angebliche Vereinbarung leugneten sie völlig. Der Grund der Verhandlung bei hern Paul Wibbecking sei gewesen, „dath mit einer affgesprakenen Sententz vam Erbaren Rade Gerdt Falcken uperlegt, den Egendoem den Armen tho vorpandenn (wo woll solcke Sententz uth vorgefallenen vorhyndering nicht tho Boke gebracht)." Durch Abgeordnete des Rathes vernommen, würde „her Pawel Wibbecking vele einen anderen bericht dhon, nemlich dat myt Gerdt Falcken nichts vorhandelt worden, wie sie de Klegere den solches tho betugenn erbodenn." Zum Beweise, daß das Geld doch den Armen gehöre, brachten Kläger

einen Auszug aus hern Herman Falcke's Büchern bei, „dar jnne befunden, dat her Herman Falcke sine medetestamentarien alse Ludeken Walhoef unnd Johann Bone 50 mk jn de hende der armen uththodelende to huse gesandt hefft" [nämlich aus dem ursprünglich 800 ℔ betragenden, von Berend Bomhowers Erben zurückgezahlten Kapitale; siehe oben Seite 458/59].

Am 30. März 1565 gab der Rath seinen Bescheid dahin ab, daß „dewile van den tugenn noch jm levende, so mohten desulvenn vorgestelleth werden. Ein Radt will Commissarien vorordenen, de tugen tho vorhoren."

Da Gerd Falcke dieser Auflage, die von ihm behauptete Vereinbarung durch Zeugen zu beweisen, nicht nachkam, wiederholten Kläger 1566 Vocem jucunditatis ihren Antrag auf Verurtheilung zur Zahlung der Rente, unter erneuertem Hinweis auf die Eigenschaft des Kapitals als Armengelder, welcher Beklagter „eene lange tidt jnn syner verwaltung gehabt unnd dersulven sines gefallens gebruket," während doch den Armen Nichts entzogen werden sollte. Beklagter wiederholte, er habe „dat gelt nicht alse armengelt by sick gehatt" und berief sich auf das Zeugniß der Kommissarien über die Aussage des hern Paul Wibbeking darüber, „wat sine Erbarheit umb den vordracht der Renthe bewusst." Kläger erwiderten, „datt Gerd Falcke nichts anderes wurde erwisen könen, sonder datt de hovetsumme armen luden, die jarlicke frucht darvan tho geneten, jm testamente gegeven where." Nachdem die Kommissarien die Aussage des hern Paul Wibbeking berichtet hatten, erkannte der Rath am 18. Mai 1566, da Gerd Falcke den Beweis der Vereinbarung wegen der Rente nicht erbracht habe, „ßo iss he, de beklagte, der geborlichen renthe, so vele dar bewiset werden kann, nefenst dem hovetstole tho betalenn schuldich." Kläger beantragten sodann 1567, Nativitatis Mariae, die Renten für 13 Jahre mit zusammen 260 mk für verfallen zu erklären. Gerd Falcke griff diesem gegenüber auf die verschiedenen bezüglich des Hinrich Kron Schuldendeckung von den Erben des Paul Frencking getroffenen Vereinbarungen zurück, und ließ zum Beweise derselben sowie dafür, daß

auch er selbst auf Grund jener Vereinbarungen dem Hinrich Kron Zahlungen geleistet und daher zur Einbehaltung der Renten behufs Deckung seiner Vorschüsse berechtigt gewesen, somit keine Renten seinerseits mehr schuldig sei, verschiedene Auszüge aus dem Testamentsbuche und Nieder-Stadtbuche, sowie Schriften, Abrechnungen und Quittungen der beiden Bürgermeister Herman Falcke, des Tile Tegetmeyer und Paul Wibbeking verlesen. Dem stellten Kläger die Behauptung entgegen, „dat de gelesene schriffte myt diesem armengelde nicht tho donde, sondern gehorte tho anderen dessulven testamentes legaten" und baten um Verurtheilung des Beklagten. Sie erfolgte durch Erkenntniß des Rathes vom 11. September 1566, „dieweill nicht nyes vorgebracht sondern wat vom jegentheill itzo jngewandt thovoren ock gerichtlich jngekamen" und ward Gerd Falcke auferlegt, „nevest dem hovetstole die nachstendige rente tho betalenn jnwendich veer wekenn by poen van foefftich dalern." Auch diesem Spruche fügte sich Beklagter noch nicht, und auf erneutes Anrufen der Kläger erging 1567 Exaudi ein ferneres Urtheil des Rathes, „dat gelt, worumb de klegere spreken, moth ohne de beklagte forth leverenn, unnd den slotel dartho overanthworden, ock dat bock dartho behorende dorch den Richteschriver vorlesenn lathen unnd schriven dar uth, wath ehme nodich. Idt gha wider darumb alse recht iss, up dat de armen unvorkortet blyven, by poen van 5 dalern." Gerd Falcke zahlte nun zwar die 400 ℳ︀ Kapital mit den rückständigen Renten aus, sodaß der ursprüngliche Kapitalbestand von 600 ℳ︀ wiederhergestellt und 1567 Dienstag vor Pfingsten bei dem Mittestamentar Hans Millies zu 5 % bei beiderseitiger vierteljährlicher Kündigung belegt werden konnte. Nachdem Hinrich von Nusse 1580 des Hans Millies Wittwe geheirathet, ging jene Rentenschuld auf ihn über, doch zahlte er schon 1587 das Kapital aus, welches dann auf Schuldschein am 28. Juli 1587 bei Hans Millies dem jüngeren zu 6 % wiederbelegt, von ihm aber auch Michaelis 1600 zurückbezahlt und dann unkündbar zu 5 % bei der Kämmerei untergebracht ward.

Auffällig ist, daß in diesem ganzen Rechtsstreite keine Partei

auf den Wortlaut des Testamentes sich berufen, auch der Rath dessen Vorlage, als klarsten Beweismittels über die den streitigen 400 mℓ ursprünglich gegebene Bestimmung nicht verlangt hat. Sollten schon damals, nach kaum 60 Jahren, alle Ausfertigungen, deren doch von Testamenten gewöhnlich mehrere gemacht wurden, verloren gewesen sein? Oder sollte nicht die schon angedeutete Vermuthung begründet sein, daß der Testator selbst gar keine besondere Bestimmung desfalls getroffen und nur im Allgemeinen die Verwendung „in gades ere," oder „tho behoeff der armen um gades willen" angeordnet habe, sodaß die Testamentsverwalter darin freie Hand gehabt haben, also auch wohl befugt gewesen sein würden, mindestens die Renten zur Unterstützung hülfsbedürftiger nächster Angehöriger des Stifters zu verwenden?

Mit jener Erfüllung des Rathsspruches, welcher also Gerd Falcke gewissermaßen die Verwaltung des Testamentes abnahm und auf seine obsiegenden Mittestamentare übertrug, war aber der Zwist unter ihnen noch nicht beigelegt. Denn nun klagte Gerd Falcke im Oktober 1567 auf Rückzahlung des hundertsten Pfennigs, welchen er von jenen 400 mℓ in den Jahren 1552—1554, sodann 1563 und 1564 gezahlt aber nicht in Abrechnung gebracht habe. Während Beklagte anerkannten, daß laut der Quittungen von 1565, April 21 und 1566, Oktober 22 Gerd Falcke für die Testamentsverwaltung die Zahlungen geleistet habe, und sich zu deren Ersatz erboten, behaupteten sie wegen der ferneren Ansprüche, die Quittungen seien „des Inholdes, dat Gerdt Falcke van sinem rickdome den hundertsten Pennich gefen heft," und baten um Abweisung der Klage. Der Rath erkannte am 29. Oktober 1567 dementsprechend. Erst am 25. Februar 1569 ward die Sache durch Restzahlung von 8 mℓ Seitens des Gerd Falcke an die Testamentsverwaltung völlig beendet. Den zweiten Prozeß hatte für die letztere Jochim Lange geführt. Die Kosten beider Prozesse hatten zusammen 41 ℓ 15 ß betragen. Sie setzen sich in ähnlicher Weise, wie die oben mitgetheilten der Klage der Stiefschwestern gegen Gerd Falcke zusammen aus den Procuraturgebühren, den Zahlungen für vielfache Ladungen

durch den Hausdiener, den Gebühren für Auszüge oder Eintragungen in die Stadtbücher und aus anderen kleinen Posten, welche im Einzelnen von jenen angeführten wenig abweichen.

Im Spruche des Rathes war die Eigenschaft des Kapitals von 400 mℓ als Armengelder den Anträgen der Kläger gemäß ausdrücklich festgestellt. Man hätte nun annehmen müssen, daß solche Eigenschaft noch weit mehr dem ursprünglich zu einer Commende bestimmt gewesenen, bei der Kämmerei belegten Kapitale zugekommen wäre, zumal schon in der Vereinbarung der Testamentare von 1530 bestimmt war, daß auf alle Fälle „de hovetstol der X^C marck sal unvorrenget blyven.“ Aber die nämlichen Testamentare, welche sich wegen mißbräuchlicher Verwendung der Renten von den Stiftungsgeldern gegen Gerd Falcke klagend bei dem Rathe beschwerten, machten es, nachdem Jürgen Laffert seine Absicht, die Testamentsverwaltung in die Hände zu bekommen, erreicht hatte, gerade so wie ihre Vorgänger. Des Jürgen Laffert Abrechnung von 1564 bis 1566 über die mit 119 ℔ 13 ß zur Kasse gekommenen Renten der Kämmerei beweist dieses klar genug. Denn außer der Zahlung der Prozeßkosten mit 41 ℔ 15 ß verrechnet er noch folgende Ausgaben „uth bofehl Engell Bonen unnd Anna van Achelen:“

„Item Gertrudt Woltersß jn er crankheit gesant . . . . 2 ℔
Hinrich Woltersenn gesant in siner crankheit . . . . . 1 „
De todenngrafft Hinrich Woltersenn siner frowenn uthgegesen und betalt . . . . 14 „
De todenngrafft zeligen Gertrudt Hessen betalt und uthgegesen . . . . 10 „
Item betalt uth bevehl Anna von Achelenn und Engell Bonen Kateryne Kolersen darvor sulver Pande uthgesettet unnd jngeloset zeligen Gertrudt Hessenn bedde . . . 25 „

Auch hier kamen lediglich Blutsverwandte des Stifters in Frage. Gertrud Wolters war die Tochter, Hinrich Wolters der Enkel der Engel Bone, Gertrud Hesse, die Ehefrau des Kanzlisten Johann Hesse, ebenfalls eine Enkelin der Engel Bone.

Betrachten wir zunächst nunmehr, nachdem wir einen Einblick in die ersten sechs Jahrzehnte der Testamentsverwaltung gewonnen haben, diejenigen Aufschlüsse, welche unser Testamentsbuch uns über die Weise der Ergänzung der Testamentare giebt, so werden wir, falls ähnliche Verhältnisse auch für andere Testamente als zutreffend angenommen werden dürfen, begreiflich finden, daß eine große Zahl hiesiger zum Besten der Armen bestimmter Vermächtnisse im Laufe der Zeit völlig verschwunden, in den Händen der Verwalter, bei dem Mangel geregelter staatlicher Aufsicht, hängen geblieben, der Stiftungseigenschaft entkleidet und als Privatvermögen aufgesogen ist.

Von den vier Testamentaren Gerd Falcke, Hinrich von Münster, Hans Millies und Jürgen Laffert war einer der drei erstgenannten 1574 offenbar nicht hier anwesend. Denn es heißt bei jenem Jahre bezüglich der Kämmerei-Rente in einer Eintragung des Jürgen Laffert: „De anderen 20 mꝁ overanthwort den testamentarien unnd iss den testamentarien eyn jederen uttodelen geven 6 ℔ 8 ß 10 ₰ = 20 mꝁ.“ Dagegen heißt es 1575 Petri bezüglich derselben Rente von 40 mꝁ, daß bezahlt seien Heile Billinckhusen ihre jährlichen 20 mꝁ „unde den testamentarien jederenn 5 mꝁ, is 40 mꝁ. In gleicher Weise bekam bis 1578 jeder der 4 Testamentare jährlich 5 mꝁ „in de hende der armen uthtodelen,“ wie solches auch schon 1569 mit je 3 mꝁ 1571 und 1572 mit je 5 mꝁ aus dem Ueberschusse für jeden der 4 Testamentare geschehen war. Im Jahre 1579 bezw. 1580 müssen aber alle drei Mittestamentare des Jürgen Laffert verstorben sein. Denn er ließ neben sich 1580, Mai 4, her Dr. Hermann Warmboke, welcher als Bürgermeister 1600, Aug. 19, starb, sowie Johann Tegetmeyer[28]) und Hinrich van Nusse als Testamentare bestätigen. Nachdem er selbst 1588, Juni 14, verstorben und kein Nachfolger für ihn erwählt war, blieben für die Folge nur 3 Testamentare, indem 1594, Novbr. 27 an Stelle des verstorbenen Johann Tegetmeyer Paul Wibbeking bestätigt ward, während an die Stelle des Bürgermeisters

[28]) Des Tile Tegetmeyer Sohn.

Dr. Warmboke 1602, April 14, Hans Millies der jüngere trat, welcher 1616, Oktbr. 16 in Folge seines Ablebens durch Peter Black ersetzt ward. Nach dem Tode des Hinrich von Nusse ward kein Nachfolger für den letzteren erwählt, vielmehr finden wir seit der Zeit nur 2 Testamentare. Anstatt seines Vaters trat Paul Wibbeking der jüngere 1629, Mai 9 neben Peter Black, dann 1632, Septbr. 12, an Stelle des Ersteren sein Schwiegersohn, der Rathsherr Gotthard von Höveln, welcher, nachdem Peter Black 1639 oder 1640 verstorben war, dessen Bruder den Werkmeister an St. Marien, Gerd Black, den Vater des Malers und Kunsthändlers Matthias Black, als Mitverwalter zu sich zog. Derselbe starb bald nach dem 15. Oktober 1647 und Gotthard von Höveln führte nunmehr bis an seinen Tod, 1655, Novbr. 29, die Verwaltung allein fort, darauf sogar seine Wittwe Anna, des Paul Wibbeking Tochter und aus erster Ehe des Rathsherrn Bernhard Wedemhoff (starb 1627, April 19) Wittwe. Diese Verwaltung ging sodann auf ihre Tochter, Jungfrau Elisabeth von Höveln, und von 1566 auf deren Ehemann, Dr. jur. Joachim Petersen über, ohne daß irgend welche Bestätigung bis zum Frühjahr 1673 erfolgt wäre.

Daß das Testament völlig als eine Familienstiftung erachtet ward, ersehen wir aus einer vor dem Rathe dieserhalb verhandelten Beschwerde. Des Christian Ruge hieselbst Ehefrau, Anna Maria, des weiland Krämers hieselbst Conrad Boeckmann Tochter, zeigte nämlich am 4. Septbr. 1672 dem Rathe an, ihr Vater habe ihr auf dem Todbette mitgetheilt, „es hätte sein Eltervater sehl. Paul Frencking in einem Testamente 1600 m℔ hinterlassen; die Renten davon solten angewandt werden in der Freundtschaft an Studenten, wo aber dero keine wehren, solten es Witwen und Waisen in der Freundschaft haben, wenn dergleichen auch keine wehren, die es benöthiget hatten, so solte es an Fremde gelangen.“ Es hätten auch „einige in unser Freundtschaft immer etwas daraus durch viele Mühe bekommen“ aber „weil damahlss kein Testamentarien wahren und sie, die sehl. Hövltsche vorgab, daß Testament wehre verlohren, däuchte meinen sehl. Vater, es möchte daß Testament gar von unser seiten gelangen, befahl mir

also, mein Vater, so wahr mir Gott solte helfen, nach seinen Tode zu befördern, daß das Testament aufgesuchet und mit Testamentarien wieder versehen würde." Mit Hinweis auf die Art der Verwaltung und darauf, daß sie bisher vergebens „bey Herr Haverlandten (dem Protonotar) angehalten darnach zu sehen umb daß Testament, er kann es aber nicht finden, auch ist in die alte Schappe (die Testamentslade oder die Kasten an der Registratur?) gesucht, auch nicht in vorhanden, es muß aber unter Höveln Händen aufgesucht werden, in dessen Freundtschaft es über 60 Jahre ist gewesen," bat Supplikantin, Nachsuchung nach dem Testament anordnen und dasselbe wieder mit Testamentarien versehen zu wollen „und daß von unser Seite Jacobus Stolterfueß, Eines Hochw. Raths Apotheker, der diesen Testament durch seine Liebste anverwandt ist, möchte dazu mitgenommen werden." Diese Bittschrift ward am 19. Oktober 1672 dem Dr. Joachim Petersen zum Bericht und zur Erklärung zugestellt. In seiner Schrift vom 7. Novbr. 1672 räumte er ein, daß sein Schwiegervater von Höveln versäumt habe, sich einen Mitverwalter bestätigen zu lassen, und daß dessen Wittwe, nunmehr er selbst Namens seiner Frau, allein die Verwaltung geführt habe. Nachdem sein Schwager Gotthard von Höveln aus Riga hierher zurückgekommen, hätten sie sich vorgenommen gehabt, ihre Bestätigung als Testamentare nachzusuchen, zumal er selbst ebenfalls durch seine verstorbene Mutter zum Testamente berechtigt, auch sein Oberältervater, Bürgermeister Hermann Falcke, der erste Testamentar gewesen sei. Dieser Antrag sei unterblieben, weil sie zuvor gerne Kenntniß von den Testamentsbestimmungen hätten erlangen wollen, was bisher nicht gelungen sei, da selbst sein, des Dr. Petersen, Schwiegervater niemals das Testament besessen habe. Ob die Supplikantin „zu des sehl. Testators Freundschaft gehöre," habe sie noch nicht erwiesen, sei ihm auch unbewußt. Ebenso stehe es hinsichtlich des von ihr zum Mittestamentar vorgeschlagenen Jacobus Stolterfoht, welcher „sich gegen mir vernehmen lassen, daß er kein Belieben dazu hätte." Somit beantragte Dr. Petersen Abweisung der Beschwerde und seine und seines Schwagers Gott-

hard von Höveln Bestätigung als Testamentare. Am 8. November 1672 entschied der Rath, solche Bestätigung könne erfolgen, „und da dan Jacobus Stolterfoht seine persohn, daß er nemblich für sich oder wegen seiner Frauen dem sehl. Testatori auch verwandt sei, legitimieren wird, kan derselbe ihnen mit beytreten und sich gleichfals dazu confirmieren lassen.“ Diese Legitimation[29]) muß er erbracht haben, denn im Frühjahr 1673 wurden er und Dr. Joachim Petersen, nicht auch Gotthard von Höveln, der zurückgetreten zu sein scheint, als Testamentare bestätigt. An Stelle des Dr. Petersen trat nach dessen Tode sein Sohn Georg Petersen. Dieser sowie Jakob Stolterfoht waren zu Anfang des Jahres 1698 beide todt, letzterer schon 1696, Nov. 15, verstorben. Statt ihrer wurden 1698, Oktbr. 7, als Testamentare bestätigt der Sohn Dr. med. Johann Jakob Stolterfoht, welcher 1718, April 1, als Physikus hieselbst starb, sowie Dr. jur. Franz Matthiaßen und zwar in seiner Eigenschaft als Curator der Wittwe des Georg Petersen. Diese, Anna Maria, des 1694 verstorbenen Bürgermeisters hieselbst Gotthard Marquard einzige Tochter, war die eigentliche Verwalterin. Denn 1700, Decbr. 10, wurden Secretar Daniel Müller und 1719, Decbr. 1 Jur. utr. Licent. Johann Albert Weiße ebenfalls nur als ihre derzeitigen Curatoren zu Testamentaren bestätigt; sie vergabte die Testamentsgelder, ja nach ihrem Tode ward sogar 1728, Nov. 4, die bisher ihr ausgekehrte Hälfte der Einkünfte an ihre Kinder behufs der Verwendung zu einem Stipendium, das sie vielleicht noch zugesagt haben mochte, verabfolgt.

Damit schließt unser Testamentsbuch, läßt aber zugleich bei der Bestätigung des Johann Albert Weiße neben Berend Hinrich Stolterfoht, welcher 1718 an Stelle seines Bruders Dr. Johann Jakob Stolterfoht trat, und selbst nach seinem Tode 1724 durch

[29]) Sie ergiebt sich dadurch, daß seine erste Ehefrau Elisabeth (cop. 1661, April 23. zu Schleswig) des Bürgermeisters zu Neustadt in Holstein Hinrich Schröder Tochter, letzterer aber ein Enkel des Jürgen Laffert und der Catharina Tegetmeyer als Sohn ihrer Tochter Anna und des Christoph Schröder zu Neustadt war.

seinen Sohn Johann Bernhard Stolterfoht ersetzt ward, das erste obrigkeitliche Eingreifen des Rathes erkennen, indem besondere Kommissare, her Alexander von Lüneburg und her Eberhard Hoyer zur Prüfung und Richtigstellung der bisherigen Testamentsabrechnungen ernannt wurden. Es müssen also doch und zwar wohl in der Verwaltung der Wittwe des Georg Petersen arge Mißbräuche oder Unordnungen sich gezeigt haben, die den Rath, vielleicht auf Antrag der Stolterfoht'schen Mitverwalter, zu seinem Schritte gegenüber diesem doch nur in uneigentlichem Sinne als Familienstiftung zu erachtenden Testamente veranlaßten, welcher dem Testamente 17 ℔ 7 ß Kosten verursachte. Unser Testamentsbuch spiegelt auch darin diese wohl kaum mit Recht dem Testamente aufgedrückte Eigenschaft einer Familienstiftung wieder, daß es seit der Bestätigung des Jacob Stolterfoht zum Mittestamentar 1673 die Renten in zwei Hälften getheilt nachweist, deren eine der Petersen'schen, die andere der Stolterfoht'schen Seite zu selbstständiger Verwendung zufiel. Seit jenem Jahre finden sich auch nur die Abrechnungen bezüglich der von der Petersen'schen Seite verwandten Summen im Testamentsbuche. Während bis 1686 Michaelis die vollen Renten bei der Stadtkasse von den beiden Petersen eingehoben wurden und sie die Hälfte an Jakob Stolterfoht auskehrten, begann dieser dann seine Hälfte selbständig an der Stadtkasse einzuziehen. Im Jahre 1697 ward „für die Testamentariatsrechnung von verschiedenen Jahren in Ordnung zu bringen," ausgegeben 6 ℔ und „für dasselbe zu Buch zu tragen" 1 ℔ 14 ß, ferner wurden 1698 für beglaubigte Abschriften beider Stadtkassenbriefe „zu Herrn Dris. Stolterfohts Administration 1 ℔ 8 ß und für Auslagen, die er gehabt hatte 7 ℔ 6 ß ihm erstattet, von welchen insgesammt 8 ℔ 12 ß die Hälfte in der Petersen'schen Rechnung mit 4 ℔ 6 ß in Ausgabe gestellt ward. Seit 1699 hoben dann die Verwalter von der Stolterfoht'schen Seite die Renten ganz und kehrten die Hälfte an die Wittwe Petersen aus. Bei Bestätigung des Joh. Alb. Weisse 1719, Decbr. 1, verabredete er mit seinem Mitverwalter Berend Hinrich Stolterfoht am 25. Januar 1720, daß jährlich abwechselnd

einer die Testamentslade mit den Stadtkassenbriefen in seinem Hause, der andere aber den dazu gehörenden Schlüssel haben und, wer die Lade bewahre, die Stadtkassen-Rente einheben und die Hälfte seinem Mitverwalter auskehren solle, „und ein jeder seinen Theil berechnet- und davon nach seinem Gewissen disponiret.“

Hier mögen noch kurz die Kosten für die neuen Testamentariat-schaften Erwähnung finden. 1594, Novbr. 27 ward gezahlt „M. Simon Pfeil, procuratori für die einwerffunge 4 ß,“ also für den Antrag auf Bestätigung. 1602, April 13 „dem procuratori solche Werbung einzubringen, geben 5 ß.“ Daneben kostete eine Copie aus „E. Erb. Rades buche wegen solcher confirmation 12 ß.“ 1616, Oktober 16, wurde „dem procuratori einzuwerben und dem Secretario zu Buche zu bringen“ zusammen 10 ß gezahlt. 1629, Mai 9 und 1632, Septbr. 12 betrugen die Kosten: „Vom Procuratori eingeworben 6 ß; zu Buche zu bringen 8 ß; Copia daraus 6 ß; dem Kanzleiboten 1 ß.“ Dieselben Kosten blieben auch für die Folge zu zahlen.

Sehen wir uns nun im Anschluß an die früheren Darlegungen an, in welcher Weise seit Michaelis 1566 die Verwaltung des Testamentes im Einzelnen geführt worden ist. Die Einnahmeseite der Abrechnungen giebt nur zu wenigen Bemerkungen Anlaß. Da finden wir zuerst Michaelis 1600 von den 40 *m℔* Kämmerei-Renten als Trinkgeld 3 ß abgezogen. 1601 und 1602 von den nunmehr 70 *m℔* betragenden Renten beider Kapitalien von 1000 *m℔* zu 4 % und 600 *m℔* zu 5 % je 4 ß Trinkgeld. Für 1603—1606 ward kein Trinkgeld gezahlt, dagegen empfängt „der Hausschluter“ für die Jahre 1606 bis 1638 wieder je 4 ß Trinkgeld. Auch 1639 bis 1647 sind an der Rente je 4 ß gekürzt; ob von der Kämmerei, welche seit 1649 bis 1655 je 4 ß als Schreibgeld abzog und dies 1656 auf je 6 ß steigerte, ist nicht ersichtlich. Dagegen kürzte die Kämmerei 1648 von den 70 *m℔* „wegen der allgemeinen Stadt Contribution für die Cron Schweden“ 14 *m℔* oder 20 %. Von 1669 ab setzte die inzwischen an die Stelle der Kämmerei getretene Stadtkasse den Zinsfuß für die 600 *m℔* auf

4 % herab, sodaß also seit Michaelis 1669 statt 70 m℔, unter Abzug des Schreibgeldes mit 6 ß nur 63 ℔ 10 ß jährlich ausgezahlt wurden. Dann setzte die Stadtkasse zu Michaelis 1690 den Zinsfuß auf 3 % für die beiden Stadtkassenbriefe herab, trotz dagegen von den Testamentaren an den Rath eingereichter Supplik, deren Honorar 3 ℔, das abschlägige Decret 1 ℔ kostete. Das Schreibgeld behielt nichtsdestoweniger seine bisherige Höhe von 6 ß für jede Zahlung, bis es 1701 auf 5 ß herabgesetzt ward. Während aber bisher das Testament, abgesehen von der erwähnten Schwedencontribution 1648, sowie dem früher gleichfalls erwähnten einige Jahre eingeforderten hundertsten Pfennig und von einer am 17. September 1600 „wegen 1600 m℔ Capital zur Türkenschatzung, wie sich dessen Ein Erbarer Radt mith der Bürgerschafft voreinigedt als von 100 m℔ ..... 2 ß" geleisteten Steuer von 2 ℔, keinerlei Schoß oder Steuer zu tragen gehabt hatte, ward es von 1701 ab zum Schoß mit jährlich 3 ℔, also mit 6¼ %, herangezogen, der wie es scheint sofort an der Stadtkasse gekürzt ward.

Die Termine der Zahlungen an der Kämmerei und der Stadtkasse lassen es zweifelhaft, ob Geldknappheit auf Seiten der Stadt oder Lässigkeit in der Einhebung auf Seiten der Testamentsverwalter die theilweise monatelange Verzögerung verschuldet haben. Es erfolgten z. B. 1602 bis 1605 die Zahlungen anstatt Michaelis erst im Februar und März des folgenden Jahres, dann wieder 1606 bis 1616 pünktlicher, mindestens noch in den betreffenden Jahren der Fälligkeit selbst, für 1617 aber erst im März 1618, für 1618 und 1619 am 24. November bezw. 21. December, für 1620 bis 1623 erst wieder im Januar bezw. Februar der folgenden Jahre, 1624 am 3. November, dann wieder für 1625 bis 1633 im Januar oder Februar des folgenden Jahres. Von 1634 bis 1668 erfolgten die Zahlungen zwischen dem 10. Oktober und 30. November, für 1669 erst am 17. März 1670, von 1670 bis 1674 wieder zwischen dem 29. Oktober und 20. December. Könnte man diese Schwankungen also vielleicht, wenngleich sicherlich kaum ausschließlich, verspäteten Anforderungen der Verwalter zuschreiben,

so zeigt sich dagegen aus der nachstehenden Uebersicht, daß der Grund der Zahlungsverzögerung offenbar in den Schwierigkeiten lag, mit denen die Stadtkasse bei der Beschaffung auch geringer Summen zur Deckung ihrer Verpflichtungen zu kämpfen hatte. Es ward nämlich gezahlt

für Michaelis 85 erst 88, Januar 26
„ „ 86 „ 89, Juni 11
„ „ 87 „ 89, December 6
„ „ 88 „ 90, Oktober 6
„ „ 89 „ 92, April
„ „ 90/92 „ 93, September.

Von 1693 ab sind die Zahlungstermine aus unserem Testamentsbuche nicht mehr zu verfolgen, da die Hebung bis 1720 von den Stolterfoht'schen Mitverwaltern, sodann abwechselnd jährlich geschah und die Tage der Einhebung nicht vermerkt sind.

Aus den Einnahmen sind noch folgende die Währung betreffenden drei Eintragungen vielleicht von Interesse. 1609, Michaelis werden in Einnahme gestellt „auff den Realen und Riksdaller, so sich wegen des Testamentes jn vorradt befanden, welche auffschlagk der müntz verursacht, is 6 mℳ." Der Kassenbestand betrug 114 ℳ 11 ß. Ferner: 1616, Decbr. 19 „auf den reichsthalern und regalen, so sich wegen des Testamentes in Vorrath befunden, welches auffschlag der Müntze verursacht, prosperiret 2 ℳ 11 ß." Der Kassenbestand war nur 33 ℳ 15 ß. Dieser Gewinn ging schon 1621 Michaelis ganz wieder verloren, wo Peter Black einträgt: „Noch wegen abschlag der Müntze, weill der Reichsthaler von 3 ℳ 6 ß auf 3 ℳ und andere müntze nach advenant gesetzet sye, am gelde verlohren, so für aussgabe setze, is 8 ℳ 15 ß." Der Kassenbestand war damals 237 ℳ 8 ß.

Ueberblicken wir nunmehr die Verwendungen aus dem Testamente, so sehen wir im Jahre 1568 gezahlt „Volmer tho behoeff siner frowen suster, Gerdt Falcken broderdochter, to erem berade, welcke by her Benedictus Slicker[30]) ein tidt lanck gedenet, 20 ℳ."

[30]) Rathsherr vom 20. Febr. 1552 bis zu seinem Tode am 18. Nov. 1591.

Ferner ward für „Engelken Hessen, Hans Hessen seligen nagelatenen dochterken," Michaelis 1568 bis 1573 ein Kostgeld von je 20 ß entrichtet. Sie bekam auch 1579 wieder für sich 10 ß und 1581 ward „Elisabeth Hessen to erem berade" gezahlt 15 mß. Beide waren ebenfalls, wie schon erwähnt, dem Erblasser blutsverwandt. Dasselbe trifft zu bei des früheren Testamentars Tile Tegetmeyer Sohn, Frederick Tegetmeyer, für dessen „dodengrafft" 1580 10 ß gezahlt wurden, während gleichzeitig Anna Tegetmeyer „van wegen Anna Mekelborg, dat se vorlecht habde" 10 ß erstattet empfing. 1579 wurden bezahlt „Hinrick Woltersen sinem sone (vielleicht einem Verwandten des ersten Mittestamentars Busse Wolters, jedenfalls aber dem Enkel der Engel Bone) tor kledijnge 10 mß." Wenn es ferner 1569 heißt: „Item noch gegeven Hinrich van Münster to behoef siner magt Katerinen 5 mß, so werden wir dies als nach dem Vorgange der ersten Testamentare geschehen annehmen dürfen, welche ebenfalls „so dat testament mede bringet armen megeden gelonet," d. h. wohl „to erem berade" ihnen gegeben hatten. Wenn es 1568 heißt, „Elsaben Falcken tho erem berade 10 mß und Greteken Frenckinck to erem berade 36 mß," so haben wir darunter offenbar Blutsverwandten des Erblassers gegebene Aussteuerbeihülfen zu verstehen. Den überwiegenden Theil der Testamentseinkünfte in den mehr als drei Jahrzehnten von 1569 bis 1600 empfing aber eine andere Verwandte des Erblassers. Denn es heißt „anno 1569 den 31. Augusti iss bolevet vann unss testamentarien tho geven Heyleke Billinckhusen to enthsettinge ehrer nodt 25 mß, nämlich aus den Kämmerei-Renten, von welchen sie sodann von 1570 bis 1599 stets die Hälfte mit 20 mß erhielt. Ueberdies heißt es ferner: „Anno 1570 jss nagegeven durch die testamentarien desse vorgeschrevenen 30 mß (die Rente vom Kapital der 600 mß) Heylen Billinckhusen to erer nottorfft jn Dennemarck to tho keren," und empfing sie dieselbe 1570 mit 30 mß, 1571 und 1572 mit je 20 mß, von 1573 an bis 1587 aber neben jenen anderen 20 mß regelmäßig mit 30 mß, von da ab bis 1599 jedoch sogar mit 36 mß jährlich. „Das eine jhar Rente als von

Anno 99 Michaelis bis uff Michaelis 600 ist Heyle Billingkhusen dochtermanne her Jurien Henninges, Predegeren alhie[31]) zu ihrer der Billingkhusischen S. begrebniss gevolget und zugekeret worden, is 36 m℔." Die Genannte, eine Tochter der Anna von Achelen, hatte also von dem Testamente im Ganzen 1613 m℔ bezogen. Ueber die Ausgaben von den halben Kämmerei-Renten für die Jahre 1583 bis 1593, soweit sie nicht Heyle Billinckhusen zugewendet waren, geht leider unser Testamentsbuch mit der allgemeinen Bemerkung hinweg: „Die uberigen 220 m℔ sein durch die Testamentarien armen Studenten, Megden zu ihrem Berade, und vorarmeten Freunden nach gelegenheit jrer noturfft aussgeteilet und jedem Testamentario seine quota davon zugestellet worden." Hierauf stützt sich offenbar die von der Central-Armen-Deputation als herkömmlich geworden bezeichnete obenerwähnte jetzige Zweckbestimmung der Testamentseinkünfte. Von irgend einer Zahlung an die St. Marien-Kirche für Wachslichter enthält das Testamentsbuch jedoch Nichts.

Von 1594 bis 1672 liegen uns die Abrechnungen über die gesammten Einkünfte vor. Aus ihnen erhellt, daß von 1594 bis etwa 1646 überwiegend Stipendien vertheilt sind. Daneben kommen nur folgende wenige andere Gaben vor: 1596, Oktober 2 „Anneken Roden alhie furehrt 5 m℔" und 1596, November 2: Gardrudt Wassmans furehrt 2 ℔ 10 ß." Dann erst wieder 1634, März 15 bezw. Oktober 31 „Anke Rhoden tochter Engel[32]), die

---

[31]) Seit 1581 Subrector am Catharineum, von 1592, Sept. bis an seinen Tod 1616, Sept. 7, Prediger hieselbst am Dom.

[32]) Wahrscheinlich Engel Brandes, deren Sohne dann 1629, Oktober 5, schon 6 m℔ wie es scheint als Schulgeld gewährt waren, wie gleichermaßen Christopher's des Hausdieners Sohn 1618 ebenfalls 3 m℔ wohl zu gleichem Zwecke erhalten hatte. Auch die an Eberhard Wolters, wohl einen Blutsverwandten des ersten Testamentars Busse Wolters, in den Jahren 1655 bis 1665 mit je 6 ℔ gewährte Unterstützung dürfen wir vermuthlich als Schulgeldzahlung auffassen, da nirgends die Andeutung eines Universitätsstudiums seinerseits vorkommt, auch die Summe den als Stipendium üblichen gegenüber zu gering erscheint.

ein notturfftige gantz harthörige Wittbe ist und eine Freundin des testatoris sein soll, auf ihr villveltiges anhalten zu ihrer notturfft geben 6 mℓ und 3 mℓ." Ferner wurden 1641, November 24 „Katerina Moldenhawers zu ihrer dochter hochzeit verehret 30 mℓ." Nachdem die genannte Wittwe Moldenhawer, welche sich selbst als dem Stifter blutsverwandt[33]) bezeichnet, denn 1642, August 31 sowie 1643, Juni 1 wieder zu ihrer „Nothdurfft" 30 mℓ und 20 mℓ erhalten, ist sie die erste, welche eine lebenslängliche Präbende seit 1648 bekommt, deren Höhe zwischen 10 ℓ, 15 ℓ, 17 ℓ, 20 ℓ und 30 ℓ wechselt, während ihr daneben noch gelegentliche weitere kleine Beihülfen gewährt werden. Bis zu ihrem Tode 1667 im August empfing sie im Ganzen 372 ℓ 8 ß. Ferner wurden mit festen Präbenden ebenfalls seit 1648 bedacht Catharina Rickmanns, geb. Lobach[34]) und deren Schwester Sophia Lobach. Sie waren diejenigen, welche des Christian Ruge Ehefrau in ihrer Supplik an den Rath 1672 als „einige in unser Freundtschaft" erwähnte, welche aus dem Testamente „durch viele Mühe" Etwas bekommen hätten. Es waren nämlich ihres Vaters Schwestern, somit des Cord Böckmann des älteren und der Engel Lafferdes Töchter. Jede empfing gleichmäßig bis 1661 die Summe von im ersten Jahre 7 ℓ 8 ß, sodann 10 mℓ jährlich, zusammen also je 137 ℓ 8 ß. Dann bürgern sich die festen lebenslänglichen Präbenden ein, welche gewöhnlich jährlich 6 mℓ und 3 mℓ betrugen. Erstere bekamen z. B. die Wittwen Sophie Rieckmann, der Catharina R. Schwiegertochter, 1665 bis 1678, Salome, des Hinrich Scherenhagen Wittwe, geb. Dorjes 1657 bis 1662, dann deren Tochter, die Wittwe Catharina Havemann 1670 bis 1681, Margaretha, des Hans Bentzien Wittwe 1672 bis 1683, Windel, des Hinrich Middeldorpf Wittwe, Tochter des Diedrich Wibbeking 1673 bis 1677, über welche es am 2. Januar 1678 heißt: „Zu Windel Middeldorpf Begräbniß, weil sie in Armuth verstorben, gegeben

[33]) Sie nennt den Jürgen Mansfeldt ihren „Oheimb."
[34]) „seligen borger-ludtnandts nagelathene wedewe."

6 ℳ." Eines armen Predigers (des Eberhard Schloepke) Wittwe mit 4 Waisen ward von 1686 bis 1696 eine Präbende von jährlich 3 ℳ gezahlt. Daneben wurden kleinere gelegentliche Gaben an alte Frauen und Wittwen, ausnahmweise auch an Jungfrauen und einmal 1684, März 24 „einem vertriebenen Prediger 3 ℳ" gegeben. Weiter die Einzelheiten zu verfolgen, bietet kein Interesse, da aus dem Erwähnten schon hervorgeht, wie anfänglich bei den Präbenden noch die Verwandtschaft mit dem Erblasser Berücksichtigung und in größeren jährlichen Gaben Bethätigung gefunden hat, während später dieser Gesichtspunkt zurücktritt und die Gaben den sog. Hausarmen zugewandt werden.

Mehr Interesse dürfte ein Ueberblick über die aus dem Testamente in reichem Maße vertheilten Stipendien und die Feststellung der Stipendiaten gewähren.

Das Jahr 1594 beginnt gleich mit 3 Stipendienverleihungen. Erasmus Sager, gewesener Scholar des hern Dr. Hermann Warmboke, erhielt 1594, Novbr. 22, 8 Thaler, also 16 ℳ 8 ß, dann 1595, Oktober 7 6 mℳ 3 ß. Er war Student in Rostock gewesen, und empfing noch 1596, Septbr. 29 als „ahnitzo Prediger zu Dannenberg im Herzogthumb Lüneburg" 6 ℳ 3 ß, ja noch in derselben Eigenschaft 1597, im Oktober 4 ℳ 2 ß, zusammen also in 4 Raten 33 ℳ. Dem Joachim Drenckhan, des Mittestamentars „Hinrich von Nusse paedagogo," wurde 1594, Novbr. 22 und 1595, Oktober 27 ein Stipendium von 8 Thalern bezw. von 6 ℳ 3 ß, zusammen also von 22 ℳ 11 ß, verliehen. Er ward im April 1598 Subrector am hiesigen Catharineum, dann 1607 Rector zu Stralsund, als welcher er 1616 starb. „Der Lütmanschen wegen ihres Sohnes zu behueff desselben studiis" wurden 1594, Nov. 26 7 ℳ, dann je 6 ℳ 3 ß, 1595, 27. Oct. und 1596, Okt. 2, also zusammen 19 ℳ 6 ß zugestellt. Es dürfte Barthold Lütmann gewesen sein, welcher im Juli 1599 als Prediger in Bergen, dann 1604, Okt. 10 als Prediger am St. Johannis-Kloster in Lübeck eingeführt ward und als solcher 1630, Nov. 28 starb. Der Student zu Rostock, Paul Frisius, dem Ostern ein einmaliges Stipendium

von 20 ℳ 10 ß zugewandt ward, dürfte mit Paul Frisius dem jüngeren identisch sein, welcher als Nachfolger seines gleichnamigen Vaters, des 1628, März 28 verstorbenen Pastors an St. Nicolai zu Mölln, im nämlichen Jahre 1628 Prediger, dann 1646 Pastor daselbst ward und als solcher 1668 starb. Sein Bild hängt noch dort in der Kirche. Des Predigers am Dom Jürgen Hennings Sohn Joachim, stud. theol. zu Frankfurt a./O., ward ein Stipendium von jährlich 15 ₰ = 30 ℳ 15 ß 1602, Sept. 9 als einem Verwandten des Stifters (durch seine Großmutter Heyle Billinckhusen) für 4 bis 5 Jahre versprochen „doch mit dem bedinge das ich Theologiam studiren und dieser loblichen stadtt etwan in Kirchen oder Schulen, worzu mich Godtt der Almechtige wirt befodern, für allen Andern zu dienen auch auf keene andere Wege ohne ihre (der Testamentare) vorwissen unnd fulbortt einigen dienst anzunehmen, widerumb für solche Wolthat soll verpflichtet und verbunden sein" wie er in seinem Revers vom 23. Juli 1603 bei Empfang der zweiten Rate selbst bezeugt. Ihm wurden in 7 Raten 216 ℳ 9 ß zugewandt, doch starb er vor seiner Anstellung. Denn die letzte Rate ward 1608 Pfingsten dem Vater „wegen seines Sons seligen" ausgekehrt. Conrad Brehmer empfing 1602, Sept. 15 ein Stipendium von 30 ℳ 15 ß und 1603, Decbr. 13 wurden „zum anderen Mahle, Hinrich Brehmer seinem Sohn, zu Beförderung seinen studiis" übersandt 20 ℳ 10 ß. Fürsprache für ihn war geschehen durch den damaligen Pastor an St. Marien, den als Senior des Ministeriums 1622, Febr. 24 verstorbenen Johannes Stolterfoht. Ich vermag jenen Studenten nicht näher nachzuweisen. Dagegen glaube ich in „sehl. Johan Brehmers gewesenen Tolners zu Mollen Sohn," dem 1606, Juni 21 „zu Continuirung seiner studiis" ein für alle Mal 20 ℳ 10 ß verehret ward, Jürgen Bremer erkennen zu sollen, welcher von Lübeck aus 1611, Januar 12 zum Pastor in Altengamme erwählt ward, und als solcher 1614, Januar 25 starb. Gregorius Tekelenborch erhielt 1603, Decbr. 13, dann 1605, Aug. 7 und 1606, Oktbr. 11 ein Stipendium von anfänglich 20 ℳ 10 ß, dann von je 30 ℳ,

also im Ganzen 80 ℳ 10 ß. Auch er verpflichtete sich durch einen Revers aus Frankfurt a./O. 1604, Novbr. 2 den Testamentaren gegenüber „weill es vonn altem unnd viellöblichem gebrauche hergebracht unnd bis auff diese Zeit richtich unnd fest gehaltenn vonn allenn, so guthe anordnung ihnenn gefallenn lassenn, das nemlich diejenigenn, so zu fortsetzung unnd füglicher abwartung ihres studierendes anderer gutenn unnd ehrbarenn Hernn unnd Patronenn hülff unnde beistandt vonnotenn habenn unnd bei denselbigenn bitlich darumb anlangenn, ihnenn widerumb schrifftlich verheissenn unnd zusagenn, das sie vormittelst Gottlicher hülffe unnd beistandes sich inkunfftigenn Zeitenn, da sie dazu werdenn duchtig erkannt unnd befundenn werdenn, sich zu dienstenn der Kirchenn oder schulenn ihres geliebtenn Vaterlannds wollenn gebrauchenn lassenn, ihr danckbares gemüth also vor entfanngene beforderung unnd wolthatenn zu erklerenn und darzuthuenn" ebenfalls zu solchen Diensten und hat diese Verpflichtung eingelöst. Denn er ward 1608, Nov. 9 Subrektor am Catharineum zu Lübeck, starb aber in Folge Sturzes aus dem Fenster schon 1609, Novbr. 22. Ein einmaliges Stipendium von 15 ℛ = 30 ℳ 15 ß erhielt 1604, Aug. 1 stud. theol. Albert Reimers aus Lübeck, welcher 1610, Oktober 5 Prediger an der Burgkirche, dann 1617, Juni 12 am Dom zu Lübeck ward und 1641, Septbr. 22 starb. Ferner ward ein einmaliges Stipendium von 20 ℳ 10 ß am 21. Juni 1606 „sehl. Steffen Mastorffs Sohne" gewährt. Es dürfte der 1613, Oktbr. 15 als Schulcollege am Catharineum angestellte und als solcher 1635, Juli 3 gestorbene Albert Massdorff gewesen sein.

Während bei den fünf Letztgenannten eine Verwandtschaft mit dem Erblasser nicht vorzuliegen scheint, begegnet uns in dem nächsten Stipendiaten Franz Aepinus „so von Heilecke von Brocke gebahren" einem Sohne des Friedrich Aepinus, Geheimsecretairs und Raths bei Herzog Franz I von Sachsen-Lauenburg, wieder ein Verwandter. Er empfing daher auch in 8 Raten von 1606, Oktbr. 11 bis 1613, Michaelis im Ganzen 312 ℳ 3 ß. 1608 und 1609 studirte er in Rostock Theologie, 1611 und 1612 in Wittenberg. Auch er

verpflichtete sich 1610, Oktbr. 31 in Lübeck ausdrücklich zum Dienste an Kirchen und Schulen. Für das Stipendium von 1612 quittirte am 16. Oktober zu Lübeck sein Schwager, der fürstl. sächsische Kammersekretar Otto Koppe (Chopius), 1613, Michaelis dagegen er selbst aus Ratzeburg. Ebenfalls als Verwandter des Stifters erhielt Benedix Bökeman 1608, Apr. 23 ein für alle Mal ein Stipendium von 20 ℳ. Er war ein Sohn von Engel Laffert, einer Tochter des Jürgen Laffert, und von Conrad Böckmann, dem Großvater der Anna Maria Böckmann, des Christian Ruge Ehefrau. Er ward 1613, Oktober 15 zum Schulcollegen am Catharineum erwählt und starb als solcher 1634, Juli 20. Wenn v. Melle-Schnobel's Angaben (Ausführl. Nachr. v. Lübeck Ausg. 3 S. 413 und 415) richtig sind, daß ein 1588 erwählter Prediger zu Travemünde, Johannes Kuesel, zum Pastor adjunctus des 1611, Mai 16 verstorbenen Pastors Johann Oerling zu Schlutup 1610 berufen, dann dessen Nachfolger daselbst geworden, 1626, Juni 19, aber als Pastor nach Travemünde zurückberufen, sowie 1630 als solcher dort verstorben sei, dann vermag ich den Stipendiaten Johannes Küsel, welcher 1608, December 24 ein für alle Mal 20 ℳ empfing, nicht nachzuweisen. Mir erscheint aber jene von v. Melle-Schnobel behauptete Identität des Predigers zu Travemünde mit dem Pastor adjunctus zu Schlutup und späteren Pastor zu Travemünde nicht ganz unzweifelhaft. Ich möchte eher unseren Stipendiaten als diese letzten beiden Aemter bekleidend und vielleicht mit dem gleichnamigen älteren Prediger zu Travemünde verwandt annehmen. Doch fehlt mir zum Nachweise ausreichendes urkundliches Material. Der nächste Stipendiat ist unser weltberühmter Landsmann, Dr. Joachim Jungius, welcher für ein in drei Raten von je 40 ℳ 1611 bis 1613 empfangenes Stipendium in Bestätigung der von seiner Mutter gegebenen Einzelquittungen, am 7. September 1613 aus Frankfurt a./O. eine Gesammtquittung übersendet. Berend Wörger, welcher 1613 ebenfalls ein einmaliges Stipendium von 30 ℳ empfing, stand wenigstens insofern mit dem Stifter im Zusammenhange, als er 1597 als Sohn des hiesigen

Kaufmannes Johann Woerger und der Anna Wibbeking geboren war. Er ward 1635, November 19 Prediger an St. Petri hieselbst und starb 1647, Februar 23. Im Jahre 1613 wurden noch zwei hiesigen Schifferssöhnen je 10 ℔ an Stipendien gezahlt. Der eine war der 1589, November 10 hier geborene Gerd Winter, welcher 1616 Rektor der Schule zu Kiel, 1619, März 11 Prediger an St. Marien hieselbst, 1626 Pastor an St. Jakobi, 1653 Senior des Ministeriums ward und 1661, März 17, im Begriff auf die Kanzel zu gehen, in seinem Beichtstuhle am Schlage starb. Der andere stud. theol. Petrus Crüger quittirte 1617, Mai 4 aus Wittenberg für ein ferneres Stipendium von 12 ℔. Er ward 1619 durch Verehelichung mit Sara Stolterfoht ein Schwiegersohn des Pastor Johannes Stolterfoht an St. Marien hieselbst, und war von 1619 bis 1629 Pastor in Eutin, dann in Kiel, in zweiter Ehe verheirathet mit einer Tochter des Professors der Physik, Mag. Erasmus Stockmann in Rostock. Aegidius Conrad Gualtperius, der Sohn des Dr. theol. und Professors der griechischen und hebräischen Sprache, Otto Gualtperius zu Marburg, seit Juni 1593 Rektors am Catharineum zu Lübeck, empfing in 5 Raten von Ostern 1615 bis 1619 4 Mal 30 ℔, zuletzt 15 ℔, zusammen also 135 ℔. Seine Quittung vom 20. April 1618 datirt aus Gießen. Im Rechnungsbuche wird 1619 dabei bemerkt: „der nunmehro Superintendens zu Jefern werden soll.“ Als solcher starb er zu Jever 1634, Aug. 25. Am 2. April 1617 quittirte der hiesige Bürger Gerdt Frost über ein seinem zu Helmstedt studirenden Sohne zugewiesenes Stipendium von 12 ℔. Gerdt Frost war 1643 todt und hatte einen Sohn Hinrich hinterlassen. Ob dieser gemeint sein kann und wo er verblieben sein mag, habe ich nicht feststellen können.

Gertrud, des weiland Zöllners Johann Bremer zu Mölln Tochter und Ehefrau des Lct. Hinrich Schevius quittirte aus Güstrow am 20. Juli 1617 „dat my min freundtlicke leve ohm Pawell Wibbeckinck 15 m℔ tho behoff meiner Sonsse tho erem studeren tho hulpe hefft follgen laten.“ Danach scheinen also einer

dem Stifter Blutsverwandten Schulgeldbeihülfen für ihre Söhne gewährt zu sein. Das Rechnungsbuch dagegen enthält die Eintragung „Johan Scholio (so irrthümlich!) sehl. Johan Bremerss dochter Gardruten Sohne 15 ℳ,“ was eher auf ein einmaliges Stipendium für den genannten einen Sohn Johann schließen läßt, über den ich übrigens bisher auch Nichts habe ermitteln können.

Auf des Cantors am Catharineum Johann Sesemann Fürbitte, erhielt Jakob Schröder, einer armen Wittwe Sohn, welcher 1618 und 1619 zu Königsberg, dann 1620 in Rostock Theologie studirte, für die Jahre 1618 bis 1622 in Raten von 15 ℳ, 20 ℳ und 25 ℳ die Summe von 100 ℳ an Stipendien bewilligt, wofür er 1622, Mai in seiner Quittung ebenfalls „dem Ehrb. Hochw. Raht der Stadt Lübeck in meinem geliebten Vatterlande an Kirchen unnd Schulen, wo man meiner bedurfftig, zu billiger und schuldiger Danckbarkeitt für anderen zu dienen“ sich ausdrücklich verpflichtete. Ihn in solcher Stellung ausfindig zu machen, ist mir bisher nicht gelungen. Ebensowenig ist dies der Fall mit dem 1618 zu Rostock studirenden Crispinus Flügge, Sohn des gleichnamigen 1599, März 10 verstorbenen Predigers an St. Jakobi hieselbst, welcher ein für alle Mal 30 ℳ empfing, und mit Georg Rauch, eines weiland Kännchenmachers zu Lübeck Sohne, welcher gegen die Verpflichtung, „Kirchen und Schulen zu dienen“ 1619 und 1620 ebenfalls 20 ℳ und 10 ℳ Stipendien erhielt. Crispinus Flügge ward, wie es scheint, schon 1619 Prediger an der lutherischen Gemeinde zu Leyden (Moller; Cimbr. lit. I pg. 177).

Johann Degetow, des Hausschließers Gotthard Degetow Sohn, welcher 1621, Aug. 25 aus Rostock quittirte, empfing 1620 und 1621 je 20 ℳ. Er ward Pastor zu Gleschendorf. Den stud. theol. Anton Lindemann aus Lübeck, welcher 1621, Septbr. 7 zu Lübeck über ein Stipendium von 25 ℳ quittirte, und über welchen das Rechnungsbuch bemerkt „so ein guth Testimonium von der Universitett zu Wittenberg gehabtt“ kann ich nicht weiter nachweisen. Vielleicht ist er mit dem 1638 von Moller (Cimbria lit. I pg. 345) erwähnten Pastor Anton Lindemann aus Hohenstein in

Wagrien identisch. Dagegen finden wir Mag. Johannes Harberding, einen Sohn von Jost und Anna H. zu Lübeck, welcher 1622 und 1623 ein Stipendium von je 25 ℳ bekam, später als Pastor am Heiligen Geist in Rostock, wo er noch 1653 lebte.

„Jürgen Mansfelde einem Knaben von der Niestad, welcher lust zum studirende, aber fast nixſs darzu hatt, deſsen Mutter Jürgen Lafferdeſs sehl. tochter und dahero dem Frenckinge alſs Stifftern dieses beneficij angehörig, lautt seines Schwagerſs Carsten Schröders[35]) Quitung vorehrett und zukommen laſsen 20 ℳ," heißt es 1622 und bekam er 1623 die nämliche Summe. Er ist mir bisher jedoch nicht weiter vorgekommen. Johannes Bothsack, welcher 1624 bis 1626 Stipendien mit je 25 ℳ erhielt (bei der letzten Zahlung wird bemerkt „welcher neulich ein lateinisch Theologisch Buch in truck hat laſsen auſsgehen") war ein Enkel des Rathsherrn zu Herford, Johannes Bothsack und der im Jahre 1600 zu Herford geborene Sohn des Lct. jur. Bertold Bothsack, welcher letztere 1613 zu Lübeck als Domvikar sich niederließ. Der Stipendiat, welcher in Leipzig, Wittenberg, Königsberg und Rostock studirte, ward 1625 daselbst Magister, ging dann als Hofmeister einiger jungen Adeligen nach Wittenberg zurück, ward 1630 Rektor und Professor des Hebräischen am Gymnasium zu Danzig, 1631 Dr. theol. und Prediger an der Dreifaltigkeitskirche, 1643 Pastor an St. Marien daselbst, wo er, in den Ruhestand versetzt, am 16. September 1674 starb.

Johannes Meyer, des Küsters zu St. Jakobi in Lübeck Sohn, erhielt 1624 und 1627 ein Stipendium von 25 ℳ bezw. 20 ℳ, doch fehlt mir von ihm weitere Kunde. Er nennt in seiner Quittung Peter Black, den Mittestamentar, „meinen großgunstigen herrn Ohmb." Johannes Bielefeldt, eines Lübecker Buntmachers Sohn, welchem 1624 bis 1627 drei Raten von je 15 ℳ, eine zu 16 ℳ 8 ß bewilligt wurden, ward 1627, Aug. 1 Pastor zu Behlendorf und starb als solcher 1658, Febr. 9. Georg Casseburg, welcher als stud. theol. zu Königs-

[35]) starb als Goldschmiedemeister in Lübeck 1649.

berg 1624 bis 1628 jährlich ein Stipendium von 25 ℳ bekam, war der Sohn des 1618, Juli 9 zu Mölln verstorbenen Pastors an St. Nicolai daselbst, Nicolaus Casseburg und der Maria, des Rathsherrn zu Mölln, Johann Falkenberg Tochter, sowie ein Bruder des 1613 zu Mölln Rector, 1618 Diaconus und 1628 Pastor gewordenen, 1646 verstorbenen Paul Casseburg, ferner des Hofgerichts-Advokaten Friedrich Casseburg zu Loebenich und des 1649 kinderlos verstorbenen Werkmeisters an der St. Aegidien-Kirche zu Lübeck Hinrich Casseburg. Der Stipendiat ward Rektor an der Pfarrschule zu Königsberg und starb vor 1649. Petrus Müller, ein Sohn des weiland Untervogtes am Heil. Geist-Hospital zu Lübeck empfing als stud. theol. et philos. zu Greifswald gegen seine Verpflichtung zu künftigem Dienste an Kirchen und Schulen 1624 und 1625 ein Stipendium von je 15 ℳ. Er ward 1631 Cantor in Lauenburg und war 1632 bis 1641 Pastor zu Niendorf a. d. Stecknitz. Dem Johannes Fabricius, „des Hans Steffen gewesenen Schülern" ward ebenso wie dem Petrus Benedicti, „hern Bernhardi Wedemhoves gewesenem Schülern," welcher sich selbst als „Holsatus Haderslebiensis" in seiner Quittung bezeichnet, ein einmaliges Stipendium von 15 ℳ bezw. 20 ℳ zugewandt. Für die Jahre 1625 bis 1628 empfing der aus Schlutup gebürtige stud. theol. zu Rostock, Johannes Vick, welcher 1632 bis 1674 Pastor in Artelnburg war, je 20 ℳ Stipendium. Henricus Lemcke, welcher aus Rostock, zuerst 1626, Novbr. 24, zuletzt 1628, Okt. 12, dann aus Jena 1629, Juli 13 und wieder aus Rostock 1632, Oktbr. 18 und 1633, Septbr. 28 als Henricus Lemchen bezw. M. Henricus Lemchen quittirt, empfing in 7 Raten 224 ℳ 8 ß. Er war der zu Lübeck 1602, Decbr. 31 als Sohn des Kaufmanns Hieronymus Lembcke von dessen Ehefrau Elsabe Hübens geborene spätere Pastor der deutschen Gemeinde zu St. Martin in Bergen, welcher 1674, März 7 starb. Aus seinem im März 1671 errichteten Testamente, welches als Hinrich Lemchen Testament eine der Central-Armen-Deputation hieselbst unterstellte Stiftung bildet, werden noch jetzt jährlich 2 theologische Stipendien vertheilt. Matthaeus

Pullmann aus Tangermünde, den das Rechnungsbuch Polman nennt, erhielt 1627 ein für alle Mal 20 ℛ︁. Ich vermag ihn nicht weiter nachzuweisen. In 5 Raten von dreimal 20 ℛ︁ und zweimal 25 ℛ︁ empfing Johannes Nicolai aus Lübeck 1629 bis 1633 Stipendien, über welche er 1629, Novbr. 16 aus Wittenberg, 1633, Okt. 20 aus Rostock quittirte als stud. philos. et ss. theol. Er war als Sohn von Lorenz und Catharina Claußen, geb. Feldhusen 1609, Mai 3 zu Lübeck geboren, ward 1638 Schloßprediger zu Rethwisch bei Oldesloe, dann 1639, Septbr. 13 Prediger und 1663, Decbr. 16 Pastor an St. Petri zu Lübeck, in welchem Amte er 1686, Juni 22 starb. Jakob Thiell oder, wie seine beiden Quittungen aus Rostock vom 7. November 1633 und vom 5. November 1634 unterzeichnet sind, Jacobus Thile erhielt in den Jahren 1632 bis 1634 je 25 ℛ︁, ist mir jedoch nicht weiter bekannt, studirte aber nach den Quittungen ebenfalls Theologie.

Jakob Rendsburg, als Sohn eines gleichnamigen 1645 verstorbenen Vaters zu Lübeck und zwar wie in der ersten Quittung 1632, Decbr. 10 vom Vater ausdrücklich hervorgehoben wird, als ein Blutsverwandter[36]) des Stifters geboren, empfing 9 Mal ein Stipendium von je 30 ℛ︁ zum Studium der Theologie und zwar in den Jahren 1632 bis 1638 sowie 1641 und 1642. Der Stipendiat studirte 1637 und 1638, nach einer Bemerkung im Rechnungsbuche, in Königsberg. Er scheint nach Andeutung eines Nächstzeugnisses zu seinem Vater vom Jahre 1645 schon vor diesem verstorben zu sein, da dasselbe nur die Wittwe Anna und die Kinder Heinrich, Gottfried und Elisabeth als Erben aufführt. Ein anderer Verwandter des Stifters, Franz Julius Koppe, ein Sohn des schon erwähnten herzogl. sächsischen Kämmerei-Sekretars Otto Koppe und dessen Ehefrau Elsabe geb. Aepinus, studirte 1633, Novbr. 20 und noch 1635, Michaelis zu Greifswald Theologie,

[36]) Seine Mutter war Anna Havemann, eine Enkelin des Jürgen Laffert von dessen Tochter Elisabeth und deren Ehemann, dem Kanzlisten Gottfried Havemann oder Hoffmann. Der Stipendiat war ein Bruder des hiesigen Malers Hinrich Rendsburg.

während seine Quittungen von 1636, Novbr. 18 und noch 1638, Juni 16 aus Rostock datirt sind und seine Namensunterschrift stets Chop lautet. Er empfing in den Jahren 1633 bis 1638 einmal 30 ℛ, sonst 40 ℛ. Seinen weiteren Verbleib vermag ich nicht nachzuweisen.

Der spätere Mittestamentar Gerd Black machte 1641 die Eintragung in das Testamentsbuch: „Anno 1639 wie auch 1640 wie gedachter mein Seliger Bruder Peter Black verstorben, hatt ehr bei seinem Leben diese gegenübergeschriebene 139 ℛ 8 ß an etzliche Studenten aussgegeben, worvon die Quittung uach seinem Todte vorlecht waren und nicht können widergefunden werden.“ Er schrieb daher diese Summe ohne Weiteres in Ausgabe ab. Nach seinem Tode wiederholte sich ganz der nämliche Vorfall. Denn sein Sohn Matthias Black trug nach einem von Gotthard von Höveln's Hand ihm entworfenen Formulare eigenhändig die nachstehende Erklärung in das Testamentsbuch ein: „Nachdem mein sehl. Vatter Gerd Black verstorben, haben sich wegen Frenckings Testamenten-Gelder-einnahme 138 ℛ 4 ß die Quitungen wegen der aussgabe nicht finden können, weil sie verleget gewesen, desswegen ich alss sein Sohn zum schein dieses auf begehren hierbey gesetzet, das es also zum schlus damit richtig. Ausgabe 138 ℛ 4 ß.“

Ob die ganze genannte Summe für Stipendien vergeben war, scheint allerdings zweifelhaft, da gerade ungefähr seit der Testamentariatschaft des Gerd Black, wie erwähnt, neben der bisher fast allein herrschenden Verwendung der Testamentseinkünfte zu Stipendien auch wieder die Präbendenvergebung stärker hervortritt. Wir werden schwerlich allzuweit fehlgreifen, wenn wir jene früheren 139 ℛ 8 ß als ganz für Stipendien verwandt annehmen, von der letzterwähnten Summe von 138 ℛ 4 ß aber etwa 6/7 oder 120 ℛ für Stipendien, den Rest mit etwa 1/7 oder 18 ℛ 4 ß für Präbenden verrechnen. Die Zahl der ungenannt gebliebenen Stipendiaten ist nicht zu ermitteln. Als nächsten namhaft gemachten Stipendiaten finden wir den stud. theol. Thomas Baltzer zu Rostock, welcher in den Jahren 1642 bis 1646 je 30 ℛ empfing.

Er war der Sohn des bereits 1638, April 3 als Prediger an St. Marien hieselbst verstorbenen vormaligen Subrectors am Catharineum, Mag. Thomas Baltzer, von dessen Ehefrau Anna Weber, und ward 1655 Diakonus, 1660 Archidiakonus an der St. Marienkirche zu Wismar. Sebastian Niemann, als Sohn eines gleichnamigen Kaufmannes und der Salome Stauber zu Lübeck am 2. April 1625 geboren, ward in den Jahren 1644 bis 1646 auf Ansuchen seines Vormundes ein Stipendium von je 30 ℳ gewährt. Er ward später Dr. theol., Professor und Superintendent zu Jena, dann 1674 Generalsuperintendent zu Schleswig und starb daselbst, in zweiter Ehe verheirathet mit des Lübecker Bürgermeisters Bernhard Frese Tochter Elisabeth, der nachmaligen Ehefrau des Lübecker Bürgermeisters Anton Winckler, am 6. März 1684. In den Jahren 1649 bis 1652 erhielt Jakob Schröder, ein Sohn des schon verstorbenen, bei Jürgen Mansfeld in den Jahren 1622 und 1623 als dessen Schwager erwähnten Lübecker Bürgers Carsten Schröder ein Stipendium von je 18 ℳ und 1653 von 20 ℳ, ohne daß sein Studium und die von ihm besuchten Universitäten erwähnt werden. So habe ich über ihn Genaueres nicht ermitteln können, ebensowenig über den stud. theol. Christoph Voigt aus Mölln, welchem 1650, Novbr. 1 nach Königsberg ein einmaliges Stipendium von 3 ℳ, vielleicht als Schlußsumme nach früheren Gaben übersandt ward.

Sebastian Aepinus, wiederum ein Verwandter des Stifters, den er seinen „Uhr-Alt-Vater“ nennt, empfing 1652 bis 1654 ein Stipendium von je 30 ℳ, daneben am 21. April 1652 zu Lübeck zur Fortsetzung seiner Reise nach Gießen 18 ℳ. 1652, Novbr. 16 war er und ebenso noch 1654, Novbr. 7 stud. theol. in Straßburg. Weiter weiß ich ihn nicht nachzuweisen. Er scheint identisch zu sein mit dem von Jöcher genannten Herausgeber einer 1660 zu Straßburg erschienenen römischen Geschichte von Kaiser Augustus bis auf Augustulus. In den Jahren 1655 bis 1660 empfing viermal 20 ℳ, zweimal 22 ℳ der am 24. November 1633 zu Lübeck geborene Johannes Schacht, welcher schon 1662, März 13 zum Prediger, 1686, Aug. 12 zum Pastor an St. Jakobi in Lübeck

erwählt ward und 1689, Oktbr. 20 starb. Dem Hinrich Lübbers, seiner Kinder gewesenen Paedagogo, welcher zu Wittenberg studirte, wandte Hinrich Wedemhoff 1661 und 1662 durch seine Mutter Anna, seines Stiefvaters Rathsherrn Gotthard von Höveln Wittwe, als derzeitige alleinige Testamentsverwalterin, ein Stipendium von je 22 ℳ zu. Der Stipendiat war am 19. Januar 1640 zu Lübeck als Sohn des Bildhauers Hinrich Lübbers und der Catharina Warncke geboren, ward 1670, Januar 22 Pastor in Behlendorf und starb 1703, Mai 23. Durch Vermittelung des Goldschmiedes Jürgen Mansfeldt, welcher 1642, Novbr. 22 von auswärts (also vielleicht aus Neustadt gleich dem Stipendiaten Jürgen Mansfeldt aus den Jahren 1622 und 1623) nach Lübeck eingewandert, dort das Bürgerrecht erworben hatte und 1655 Amtsältester geworden war, empfing der Pastor zu Oldenburg, Joachim Engel, für seine beiden Söhne Johannes und Joachim Hinrich an Stipendien in den Jahren 1663 bis 1667 dreimal 43 ℳ und zweimal 40 ℳ. Im Jahre 1664 studirten beide zu Rostock, doch kann ich Weiteres über sie nicht angeben. Die in den Jahren 1668 bis 1672 mit je 20 ℳ, dann 1673 mit 10 ℳ dem Goldschmiedemeister Jürgen Mansfeldt selbst für seine drei Söhne gezahlten Beihülfen waren jedoch Schulgelder für seine Söhne aus seiner im Herbst 1655 geschlossenen zweiten Ehe. Von ihnen besuchten bis 1670 November noch drei, von da ab noch zwei die Schule. Der Vater quittirte 1673, Febr. 28 die 10 ℳ „zu meiner großen Nohturfft und höchsten Dürfftigkeit" empfangen zu haben. Es scheint ihm also auf seine alten Tage kein besonderer Glücksstern geleuchtet und bei großer Familie mannigfache Sorge sich eingestellt zu haben.

Die beiden nächsten Stipendiaten, beide Theologen, Johannes Matthaeus Embke, welcher 1669 und 1670 je 24 ℳ erhielt und Christian Brandt (wie er selbst sich unterzeichnet), der Wittwe Maria Brandes zu Lübeck Sohn, welcher zu Wittenberg studirte, wohin 1670 und 1671 ihm zwei Stipendien von 16 ℳ und 10 ℳ gesandt wurden, vermag ich nicht weiter nachzuweisen. Des weiland Werkmeisters und berühmten Organisten an St. Marien zu Lübeck,

Franz Tunder's Sohn, welcher 1671 und 1672 zu Jena Theologie studirte, ward ein Stipendium von 10 ℳ, dann 20 ℳ bewilligt. Es war Johann Christoph Tunder, geboren am 24. Januar 1648,[37]) welcher später in Lübeck Brauer, daneben Notarius publ. Caes. immatr. ward, und 1724 starb. Ein einmaliges Stipendium von 24 ℳ empfing 1671 durch Vermittelung des Predigers M. Johannes Schacht an St. Jakobi zu Lübeck, seines späteren Schwiegervaters, der stud. theol. Christopher Griese aus Mölln, welcher 1679, Februar 20 als Lehrer am Catharineum angestellt ward und in dieser Anstellung 1691, Mai 16 starb. Mit ihm endet die Reihe der Stipendiaten, da jetzt die Zweitheilung der Testamentsverwaltung eintritt, für welche uns nur von der einen Seite die Abrechnungen erhalten sind.

Von 1594 bis 1671, also in 78 Jahren, wurden an 51 uns namhaft gemachte und an vielleicht noch 9 ungenannt gebliebene Studirende rund 3988 ℳ oder durchschnittlich im Jahre 51 ℳ als Stipendien ausgetheilt.

Von der Petersen'schen Seite der Testamentsverwaltung wurden in den Jahren 1672 bis 1682 keine Stipendien vergeben. Dagegen empfing stud. theol. Christian Schloepcke, welcher 1684, Mai 30 und 1685, April 4 aus Wittenberg quittirte, in den Jahren 1683 bis 1685 je 12 ℳ. Er war am 15. August 1663 zu Ratzeburg als Sohn eines Bäckers geboren, Schüler des Catharineum in Lübeck, ward 1691 Rektor der Schule zu Bardewick, 1705 Pastor in Lauenburg und starb am 9. Juni 1717. Der nächste Stipendiat, Benedict Höppener, welcher 1687, Oktbr. 13 aus Rostock quittirte und 1687 bis 1689 je 20 ℳ bekam, war wieder ein Blutsverwandter des Stifters, nämlich der am 5. Juli 1663 geborene Sohn des Lübecker Rathsmusikus Hinrich Höppener von dessen Ehefrau Margaretha, verwittweten Roggenbuck geb. Böckmann. Er studirte 1687, Oktober in Rostock, ward sodann 1694,

[37]) Ein Schwager des Rathsapothekers Jacobus Stolterfoht, dessen zweite Ehefrau Maria Elisabeth Tunder, des Stipendiaten Vollschwester war.

Januar 8 cand rev. Minist. in Lübeck, war laut eines Schreibens, in welchem er um Mittheilung einer Abschrift des Frencking'schen Testamentes bat, 1694, November 8 Hauslehrer bei Herrn von Plessen auf Brock und ward später Pastor in Lütjenburg. Im Oktober 1690 quittirte aus Lübeck Jakob Schröder (ob derjenige, welcher 1649 bis 1652 selbst das Stipendium genossen hatte?) über ein für seinen zu Jena Theologie studirenden Sohn Jakob ihm ausgezahltes Stipendium von 12 ₰. Weiteres über letzteren findet sich nicht. Johann Gotthard Michaelis (Michelsen) geboren zu Lübeck 1669, Mai 28 als Sohn des Syndicus Dr. jur. Hinrich Michaelis, studirte Ostern 1691 bis 1693 in Leipzig, 1696 im Mai zu Kiel Theologie und bekam in den Jahren 1691 bis 1694, dann 1696, 1699, 1700 ein Stipendium von je 20 ₰, 1702 von 18 ₰. Er ward 1710, Juni 27 Pastor in Nusse, starb aber unverheirathet schon 1712, März 3. Dem stud. theol. Steinfeldt ward 1703 ein Stipendium von 20 ₰ gezahlt. Es dürfte des Pastors Friedrich Steinfeldt zu Mustin Sohn, Hinrich Christoph Steinfeldt gewesen sein, welcher 1714, Mai 4 in Schlutup Pastor ward und 1727, Novbr. 19 als solcher starb. Ein stud. theol. Georg Wienecke quittirte zu Jena 1704, Oktbr. 25 über ein Stipendium von 20 ₰ und erhielt die gleiche Summe auch noch 1705. „Seel. Grecken eines Musikanten Sohn," dessen Name und Studium uns jedoch nicht überliefert ist, ward 1702, Febr. 16 ein Stipendium von 20 ₰ gezahlt. Es wird ein Sohn des Rathsmusikers und Organisten an St. Aegidien, Daniel Grecken, eines Schwiegersohnes des Rathsmusikers Hinrich Höppener, somit auch ein Blutsverwandter des Stifters, gewesen sein.

In einem drei Quartseiten langen enggeschriebenen Briefe aus Rostock vom Mittwoch den 28. Juli 1706 an Frau Dr. Anna Marie Petersen geb. Marquardt als Verwalterin des Frencking'schen Testamentes dankte ihr ein stud. theol. Liborius Stockfisch für die ihm mitgegebene Empfehlung an den Pastor Becker zu Rostock und erinnerte sie zugleich an ihre ihm gemachte Zusicherung, das nächste sich erledigende Stipendium ihm zuwenden zu wollen. Er

empfing dasselbe 1708 und 1709 mit je 20 ₰. Ueber das letzte quittirte er aus Leipzig am 20. November 1709. Er scheint vor seinen Universitätsstudien bei seiner genannten Gönnerin als Hauslehrer ihrer Kinder gewesen zu sein, und dürfte der in Lübeck ziemlich verbreiteten Schiffer- und Brauer-Familie Stockfisch angehört haben. Ueber das damalige Universitätstreiben in Rostock läßt er sich in seinem Briefe von 1706 folgendermaßen aus: „Sonsten die unzählige Schlägereyen, obgleich sie mit scharffen und sehr harten relegations abgestrafft werden, nehmen von Tag zu Tag hefftig zu, daß ich schon in der kurtzen Zeit, so lange ich mich hier aufgehalten, mehr den 12 relegirte zehlen kan. In Sonnabend Nacht wurde einer Nahmens K. von andere sehr elendig zugerichtet, und wartet man alle Stunde auf seinen Todt. Die Thäter aber machten sich gleich des Nachts weg und wurden die Tohren den folgenden Morgen nicht geöffnet, allein er war durch einen offnen Loch hinauff gekommen, davor der Soldat zu spät fürgesetzet wurde. Heute Morgen stunden die Thore wieder zu, weil der blessirte gantz schwach wäre, um zu suchen, ob die Thäter sich hier noch aufhielten; allein es ist nun schon zu spät. Es ist hier ein gefährlicher Ohrt, wer nur die Compagnien liebet, kan leicht in der hasard seines Lebens gerahten.“ Den ferneren Verbleib dieses Stipendiaten habe ich bis jetzt nicht ausfindig machen können.

Eines Superintendenten zu Braunschweig Sohn, stud. theol. Johann Hinrich Rudolphi, empfing, nach seinen Quittungen damals in Jena studirend, im Herbst der Jahre 1715 bis 1717 je 20 ₰ und 1718 nochmals 30 ₰. Für letzteres Jahr fehlt zwar seine Quittung, doch führt das Rechnungsbuch ihn unter 1702 auf in offenbarer Verwechselung mit dem stud. theol. Grecken, welcher unter 1702 ausgelassen „pro errore“ 1718 unter Hinweis auf 1702 nachgefügt ist. Damit erscheint die Vermuthung naheliegend, da auch die Grecken'sche Quittung fehlt, daß dieser als Verwandter 30 ₰, Rudolphi dagegen die bisherigen 20 ₰ auch wieder im Jahr 1718 erhalten, mithin keine Verwechselung der Summen, sondern nur

der Namen der Stipendiaten bei der nachträglich geschehenen Einschreibung der Rechnung in das Testamentsbuch bei Gelegenheit der obenerwähnten Rechnungsprüfungs-Kommission des Rathes im Winter 1719 auf 1720 stattgefunden hat. Im Mai 1704 und 1705 empfing der stud. theol. Caspar Elvers das Stipendium mit je 30 ℳ. Schon diese Summe deutet auf ein wahrscheinliches Vorzugsrecht in Folge von Blutsverwandtschaft mit dem Stifter hin. Ich vermuthe in dem Stipendiaten einen Verwandten, vielleicht einen Sohn des Bernhard Elvers, Schreibers am Contor zu Bergen und zweiten Ehemannes der Wittwe des dortigen Pastors, Mag. Hinrich Lembke, Margaretha geb. Kirchring. Der zu Lübeck als Sohn des gleichnamigen Pastors an St. Petri 1684, August 13 geborene Christoph Anton Erasmi empfing während seiner Studienzeit zu Rostock 1705 bis 1707 im Juli ein Stipendium von je 20 ℳ. Er ward 1714, April 5 Prediger, dann 1737, Mai 13 Pastor an St. Petri in Lübeck und starb in diesem Amte 1755, Oktober 20. Ebenfalls in Rostock studirte Thomas Hinrich Voigt 1711 im November bis 1714 Theologie und erhielt ebenfalls je 20 ℳ als Stipendium zugewandt. Er ward 1719, Oktober 19 Lehrer am St. Annenkloster zu Lübeck, starb jedoch schon 1720, September 14. Ob ein Zusammenhang besteht zwischen ihm und dem Stipendiaten von 1650, Christoph Voigt aus Mölln, vermag ich nicht nachzuweisen. Der letzte uns namhaft gemachte Stipendiat, welcher 1721 und 1722 ein Stipendium von je 20 ℳ empfing, war „des seel. Pastoris Becker zu Rostock Sohn." Es war demnach der 1700, December 10 dort geborene Dr. Johann Hermann Becker, welcher ordentlicher Professor der Theologie, sowie 1734 Archidiakonus an St. Marien daselbst, 1747 Pastor an St. Jakobi und schwedischer Consistorial-Assessor in Greifswald, endlich 1751, Febr. 11 Pastor an St. Marien zu Lübeck ward und als solcher 1759, April 8 starb. Von 1683 bis 1722 waren also aus der einen Hälfte der Testamentseinkünfte noch 672 ℳ an 13 Stipendiaten vergeben. An ungenannte Stipendiaten kamen dann bis 1728 noch in 7 Raten 146 ℳ 8 ß hinzu.

Aus dem Ueberblick über die Stipendienvertheilung erhellt einerseits, daß einer großen Zahl unbemittelter aber tüchtiger, zu angesehenen Stellungen aufgerückter junger Leute durch Gaben aus dem Testamente ihre Bahn geebnet und ihr Fortkommen erleichtert ist, des Stifters Wille also vielfachen reichen Segen gewirkt hat. Andererseits geht aus dem Dargelegten klar hervor, daß hinsichtlich der Stipendien offenbar herkömmlich und zwar unter Bevorzugung der Blutsverwandten des Stifters, die Verleihung an Theologen und deren Verpflichtung zum Dienste an Kirchen und Schulen beobachtet wurde, daß also auch jetzt noch Theologen und Philologen als zum Genuß des Stipendiums ausschließlich berechtigt zu erachten sein werden.

Berichtigungen.

S. 488 Zeile 17 von oben lies 1666 statt 1566.
S. 491 Zeile 7 von unten lies 7 ℔ 4 ß statt 7 ℔ 6 ß.

XI.

Vom Syndikus und Dompropsten Dreyer gefälschte Urkunden und Regesten.

Von Dr. W. Brehmer.

Vom Ober-Appellationsgerichtsrath Dr. Hach wurde bei den Vorarbeiten für die Herausgabe seines Werkes über das alte Lübeckische Recht ermittelt, daß von dem Syndikus und Domprobsten Dreyer mehrere sehr werthvolle Codices des alten Lübeckischen Rechts den Universitätsbibliotheken in Göttingen und Kiel im eigenen Namen zum Geschenk gemacht sind, daß diese früher dem seiner Aufsicht unterstellten Lübeckischen Staatsarchiv angehört haben, und daß sie diesem von ihm entfremdet sind. In der Büchersammlung von Dreyer, die der Rath im Anfange dieses Jahrhunderts aus dritter Hand für die Stadtbibliothek erworben hat, befindet sich eine größere Zahl von Urkunden und Druckschriften, unter ihnen Originalausfertigungen von Reichstagsabschieden aus dem sechszehnten Jahrhundert, die ein Zubehör des Lübeckischen Archivs bildeten. In der Selbstbiographie des Bürgermeisters J. Brokes wird berichtet, daß der Rath bei der Besetzung der Stelle eines Dompropsten den Syndikus Dreyer dem älteren Syndikus Brokes vorgezogen habe, weil er befürchtete, daß der erstere, wenn die Wahl nicht auf ihn falle, den Dienst der Stadt verlassen und ihre Geheimnisse auswärts verrathen könne. Lassen diese Thatsachen den sittlichen Charakter Dreyers in einem sehr ungünstigen Lichte erscheinen, so sind sie doch nicht geeignet, auch gegen seine wissenschaftliche Glaubwürdigkeit berechtigte Zweifel zu erregen. Daher haben noch Sar-

torius in seiner urkundlichen Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse und Professor Dr. Deecke bei der Herausgabe der Lübecker Rathslinie kein Bedenken getragen, Angaben, für die nur von Dreyer veröffentlichte, im Original nicht auffindbare, Urkunden als Beweise angeführt werden konnten, als richtig und zuverlässig zu verwenden; auch haben die früheren Herausgeber des Lübeckischen Urkundenbuchs nicht gezögert, jene Urkunden in ihr Werk aufzunehmen. Denn, wenn es ihnen auch nicht entging, daß in ihnen mancherlei Unrichtigkeiten vorhanden seien, so waren sie doch im Zweifel, ob solches nicht der Hast und Sorglosigkeit zuzuschreiben sei, mit denen Dreyer bei seinen Arbeiten verfahren ist.

Erst Professor Frensdorff hat den Nachweis erbracht, daß Dreyer bei seinen Veröffentlichungen absichtlich und wohlbewußt Fälschungen begangen hat. Er hat nämlich in den Hansischen Geschichtsblättern, Jahrgang 1879 Seite 34 ff. dargethan, daß Dreyer, als er die Ueberreste eines alten Lübeckischen Rechtscodex abdrucken ließ, Bestimmungen, die sich in der ihm vorliegenden Urschrift nicht fanden, nur deshalb aufnahm, um hierdurch die Gelegenheit zur Anbringung einer gelehrten Note zu gewinnen. Später hat Frensdorff bei Herausgabe der Dortmunder Statuten und Urtheile, Einleitung S. 13, festgestellt, daß Dreyer bei dem von ihm besorgten Abdrucke der lateinischen Statuten jener Stadt vier Artikel eingeschoben hat, für die seine Vorlage nicht den geringsten Anhalt geboten hat. In neuester Zeit hat der Schwede K. H. G. Grandison für eine von Dreyer in specimen juris publici Lubicensis abgedruckte Urkunde den Nachweis einer Fälschung zu erbringen versucht.

Hieraus ergiebt sich die Nothwendigkeit, sämmtliche Regesten und Urkunden, die auf die alleinige Autorität von Dreyer Aufnahme in das Lübeckische Urkundenbuch gefunden haben, nach ihrer Echtheit zu prüfen.

Ein großer Theil von ihnen besteht aus Auszügen von Urkunden, die in dem seither verloren gegangenen ältesten Copiar des St. Johannisklosters gestanden haben. Sie sind abgedruckt im

Urkundenbuche der Stadt Lübeck Th. II № 24, 28, 38, 556, 559, 578 und 838 und geben zu Beanstandungen keine Veranlassung. Auch sind die in das Diplomatarium Lubicense von Dreyer aufgenommenen Abschriften dreier Urkunden über den Verkauf des Dorfes Krumbeck (Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. III № 69—71) und einer Urkunde, in der vom Rathe zu Lütjenburg der Verkauf von fünf Mark Weichbildsrente genehmigt wird (Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. II № 934), zweifelsohne Originaldokumenten entlehnt, die seitdem verloren gegangen sind. Das Privilegium vom 24. März 1252, durch das die Gräfin Margarethe von Flandern den Kaufleuten des deutschen Reiches, die Holland besuchten, mehrere Freiheiten ertheilte, (Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. I № 180) wird Dreyer einer späteren Abschrift entnommen haben, die bisher im Lübeckischen Archive nicht wieder aufgefunden ist.

Von allen übrigen Urkunden und Regesten, die auf die alleinigen Angaben Dreyers Aufnahme in das Urkundenbuch gefunden haben, läßt sich, wie im Nachstehenden näher dargethan werden soll, der Beweis, daß sie von ihm gefälscht sind, mit voller Sicherheit oder doch mit großer Wahrscheinlichkeit erbringen.

1212, Sept. 1. Conventio inter Joannem et Nicolaum fratres de Padeluche de securitate viae publicae et destruendo castro in plaga orientali, quae Lubecam spectat, aedificato.

1219, Sept. 1. Notitia membranacea consulum de Helmico de Padeluche, qui, insidiarum Petro de Alen structarum insimulatus, innocentiam probaverat septima manu, uti liber justitiarum requirebat. (Urkundenbuch der Stadt Lübeck, Theil II № 5 und 6.)

Beide Angaben sind Dreyers Apparatus juris publici Lubicensis entnommen. Bei der ersteren ist von ihm nachträglich vermerkt worden, daß sie sich in membrana archivi Lubicensis finde; die Eingangsworte der zweiten lassen auf die gleiche Quelle schließen. Es hat ihm also nach seiner Angabe nicht eine ausgefertigte Urkunde, sondern nur eine Niederschrift des Rathes vorgelegen. Aus dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts herrührende Aufzeichnungen

des Rathes sind im Lübeckischen Archive nicht mehr vorhanden, und es ist auch kaum anzunehmen, daß sich solche noch zu Dreyers Zeiten in ihm befunden haben und erst seitdem verloren gegangen sind. Aus diesem Grunde haben bereits die Herausgeber des Urkundenbuches der Stadt Lübeck beim Abdrucke jener Regesten einen Zweifel über ihre Echtheit ausgesprochen. Dieser wird noch verstärkt, wenn der Inhalt näher ins Auge gefaßt wird. In dem ersten Regest hat Dreyer nicht angegeben, mit wem die Gebrüder Padelügge den Vertrag über die Zerstörung eines die Sicherheit der öffentlichen Landstraße bedrohenden Schlosses eingegangen sind. Es kann dieses nur der Lübeckische Rath gewesen sein, da von ihm die Aufzeichnung herrühren soll. Der Rath hatte aber, da im Jahre 1212 Lübeck noch der dänischen Herrschaft unterstand, nur innerhalb der Stadt und der zu ihr gehörenden Feldmark Rechte auszuüben, und war sicherlich nicht befugt, auf eigene Hand außerhalb des Stadtgebietes kriegerische Unternehmungen zu beginnen und zu ihrer Durchführung Verträge abzuschließen. Es wird dieses vielmehr Sache des dänischen Vogtes gewesen sein. Dieser aber wird, damit ein im dänischen Gebiete ansässiger Adliger ihm Folge leistete, hierzu keines Vertrages, sondern nur einer Aufforderung bedurft haben. Auch ist kaum anzunehmen, daß zu jener Zeit Burgen in der Nähe der Stadt angelegt wurden, um von ihnen aus den Verkehr auf den öffentlichen Straßen zu bedrohen.

Noch verdächtiger ist das zweite Regest, das sich auf ein gegen Helmerich von Padelügge eingeleitetes Criminalverfahren bezieht. Die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit stand damals noch dem dänischen Vogt und nicht dem Rathe zu. Dieser hatte also auch keine Veranlassung, über ein von dem ersteren ergangenes Urtheil eine Aufzeichnung zu machen, zumal wenn sich der Spruch auf eine Privatstreitigkeit bezog. Da Dreyer bei ihrer Erwähnung bemerkt hat, sie liefere einen Beweis dafür, daß zu jener Zeit bereits eine Niederschrift des Lübeckischen Rechts vorhanden gewesen sei, so ist anzunehmen, daß er das Regest gefälscht hat, um einen Beweis für das frühzeitige Vorhandensein eines Lübeckischen Rechtsbuches zu

schaffen, und daß er, um die Echtheit glaubhafter zu machen, auch die erste sich gleichfalls auf Angehörige der Familie Padelügge beziehende Niederschrift selbst verfaßt hat.

1238, August 26. Privileg des Königs Heinrichs III. von England, durch das er Lübeck und den anderen deutschen Städten Befreiung vom Strandrechte gewährt (Urkundenbuch der Stadt Lübeck Theil I № 80). Die Urkunde ist von Dreyer in seinem „Specimen juris Lubicensis" benannten, 1761 veröffentlichten Buche über das Strandrecht Seite 264 abgedruckt. Sie ist ausgestellt im zweiundzwanzigsten Jahre der Regierung des Königs Heinrich und trägt bei ihm am Schlusse die Jahreszahl 1176. Sartorius hat bereits in seiner urkundlichen Geschichte der deutschen Hanse Seite 711 darauf hingewiesen, daß diese Jahreszahl fälschlich von Dreyer hinzugesetzt sei, da das Privilegium nicht, wie jener angenommen habe, von König Heinrich II., sondern nur von König Heinrich III. ausgestellt sein könne, daß es also in das Jahr 1238 zu verlegen sei. Zugleich hat er bemerkt, es sei auffällig, daß der Kanzler Albrecht von Bardewik es nicht in den 1298 von ihm angelegten Copiarius aufgenommen habe, da er doch sonst alles, was Schifffahrt und Strandrecht angehe, sehr sorgfältig gesammelt habe. Trotzdem zweifelt er nicht an seiner Echtheit, auch ist diese bisher von Niemandem beanstandet worden; weshalb auch Dr. Höhlbaum das Privileg in einem Regeste in das hansische Urkundenbuch Th. I № 292 aufgenommen hat. Eine genaue Untersuchung dürfte aber die Annahme einer Fälschung rechtfertigen. Wenn die von Dreyer in dunklem und schwer verständlichem Latein abgefaßten Angaben über die von ihm benutzte Urschrift richtig verstanden sind, so haben ihm nicht nur eine Originalausfertigung, sondern auch eine in einen Copiarius des Lübeckischen Archivs eingetragene Abschrift vorgelegen. Er sagt nämlich: An vota illa excidant opprobrio[1]) vanitatis,

---

[1]) Diese Bemerkung bezieht sich auf den Vorwurf, den Dreyer gegen Rymer dahin erhebt, daß er viele unbedeutende Urkunden in sein Werk aufgenommen und eine große Zahl wichtiger Dokumente ausgelassen habe.

34*

judicabit lector meus, si saltim argumenta chartarum, quae cum jam descripta charta Hinrici II. extra acta publica Rymeriana vagantur, Hanseatico-Lubicensium momenti gravissimi proponere, unam etiam alteramque earum ex codice rescribere liceat, quem his cimeliis refertum Musulae nostrae custodiunt chartaceum, clariorem nunc mihi factum, ex quo integrum exigere potui ad fidem authenticorum, quibus eo magis superbit tabularium nostrum, quo certius, inspectis tractatisque tot diplomatibus Caesarum Regumqne augustalibus, nunc teneo, vix dari in mundo membranas, quae, sive formam externam, sive materiam, in qua scriptae sunt, sive litterarum ductus, sive sigilla spectes, magnifica pompa vincant chartas Regias Anglicanas.

Alle Copiarien, die sich zu Dreyers Zeiten auf dem Lübeckischen Archive befanden, sind noch jetzt dort vorhanden; in keinem von ihnen findet sich aber eine Abschrift des englischen Privilegs. Dreyer hat also in dieser Beziehung eine Unwahrheit behauptet.

Was sodann die Form, in der die Urkunde ausgefertigt ist, und ihren Inhalt betrifft, so ist zuzugestehen, daß die beiden Eingangssätze und die Datirung dem Gebrauche der englischen Kanzlei zu Zeiten des Königs Heinrichs III. genau entsprechen. Daß Dreyer, wenn er das Privilegium selbst verfaßte, sie in richtiger Fassung in dasselbe einfügte, erklärt sich daraus, daß ihm eine Urkunde König Heinrichs vom 20. März 1237 als hierfür zu benutzendes Muster vorlag. Sehr auffällig ist es aber, daß der dritte Satz, in dem der Grund angegeben wird, der den König zur Gewährung der Vergünstigung veranlaßte, nicht mit den Worten „Sciatis“ oder „Noveritis“ beginnt, wie solches zu jener Zeit bei der Ertheilung von Privilegien fast ausnahmslos Seitens der englischen Kanzlei zu geschehen pflegte. Der durch das Unterlassen dieses Gebrauchs erregte Verdacht einer Fälschung steigert sich dadurch wohl zur Gewißheit, daß am Schlusse der Urkunde vor der Datirung eine Angabe, wer ihre Richtigkeit bezeugen solle, fehlt. Eine solche wird in keiner Privilegienertheilung des Königs Heinrich vermißt. Ward

eine Urkunde von besonderer Wichtigkeit ausgestellt, wie das Privileg vom 20. März 1237, durch das die Kaufleute aus Gothland von Erlegung des Zolles befreit wurden, so ward eine größere Zahl von Zeugen aus dem Gefolge des Königs namhaft gemacht und am Schlusse bemerkt, daß die Ausfertigung durch den Kanzler erfolgt sei; in allen anderen Fällen ward ausnahmslos durch Einfügung der Worte „teste me ipso" der König als Zeuge für die Richtigkeit aufgeführt. Dies ist Dreyer entgangen, und daher hat er die Einschiebung jener Worte unterlassen. Ferner wird die Urkunde dadurch verdächtig, daß in ihr die Stadt Lübeck als Vertreterin der deutschen Kaufleute aufgeführt wird, obgleich ihr Handelsverkehr mit England damals erst im Entstehen begriffen war und hinter demjenigen anderer deutscher Städte weit zurückstand. Auch die Quelle, aus der Dreyer den wesentlichsten Theil der von ihm veröffentlichten Urkunde entnommen hat, läßt sich nachweisen. Diese ist das ihm nach seinem Wortlaute bekannt gewesene allgemeine Privilegium König Heinrichs gegen das Strandrecht vom Jahre 1236, wie solches die nachfolgende Gegenüberstellung deutlich ergiebt.

Privileg von 1236.	Dreyer.
quod, quotiescunque contigerit aliquam navem periclitari in potestate nostra — de navi taliter periclitata aliquis homo vivus evaserit et ad terram venerit, omnia bona et catalla in navi illa contenta remaneant et sint eorum, quorum prius fuerint, et eis non deperdantur nomine Wrecci.	volentes etiam, ut, si contigerit naves vestras in partibus nostris periclitari et de tali nave periclitata aliquis homo vivus evaserit et ad terram venerit, omnia bona et catalla in illa navi contenta remaneant, quorum prius fuerunt, nec ex eo, quod Wreccum dicitur, veris dominis extorqueantur.

In der von Dreyer veröffentlichten Urkunde wird die Bestimmung des Privilegs darüber, was zu geschehen habe, wenn die gesammte Besatzung beim Schiffbruch ihr Leben eingebüßt haben

sollte, vermißt. Daß eine solche Anordnung nothwendig sei, war bei Abfassung des Privilegs von 1236 erkannt, und so würde sie sicherlich nicht in einer Urkunde, bei deren Ausfertigung jenes Privileg augenscheinlich als Vorlage benutzt wurde, fortgelassen sein, wenn dieselbe aus der englischen Kanzlei hervorgegangen wäre. Daß ein Fälscher solches unterließ, erklärt sich daraus, daß er den Sachverhalt nicht richtig erfaßte und vermeiden mußte, durch zu große Aehnlichkeit Verdacht zu erregen. Hiernach kann wohl nicht daran gezweifelt werden, daß das den Lübeckern 1238 ertheilte Privileg nicht von König Heinrich, sondern von Dreyer verfaßt ist.

Gefälscht hat er die Urkunde, um durch ihre Anführung die Gelegenheit zu erhalten, die Rechtsverhältnisse Englands und die Handelsbeziehungen Lübecks zu jenem Lande in gelehrten Ausführungen näher darzulegen.

1242, Juli 14. König Conrad IV. nimmt die Bürger Lübecks in seinen und des Reichs Schutz.

Beim Abdrucke dieser Urkunde im zweiten Bande des Urkundenbuchs der Stadt Lübeck № 18 haben die Herausgeber bereits angegeben, daß sich von ihr weder auf der Trese ein Original, noch in sämmtlichen Copiarien des Archivs eine Abschrift findet, und daß sie auch Dreyer in den von ihm angefertigten Registranden nicht verzeichnet hat. Gleichzeitig haben sie darauf hingewiesen, daß in Brower Annales Trevirenses II Seite 137 und Hontheims Historia Trevirensis I Seite 152 eine Urkunde gleichen Inhalts abgedruckt ist, in der König Conrad unter dem nämlichen Tage die Bewohner der Stadt Trier in den Schutz des Reiches nimmt. Die alleinigen Abweichungen zwischen dem Trierschen und dem angeblich Lübeckischen Privilegium bestehen nur darin, daß in Zeile 3 des Abdrucks im Lübeckischen Urkundenbuche statt servicia, wie es in der Trierschen Urkunde heißt, officia steht, und daß in Zeile 8 das Wort nostre eingeschoben ist.

Die beiden Werke, in denen die Triersche Urkunde abgedruckt ist, befanden sich in der Dreyer'schen Büchersammlung und sind mit

dieser in den Besitz der Lübeckischen Stadtbibliothek übergegangen. Spuren, daß aus ihnen eine Abschrift genommen ist, sind nicht vorhanden, und doch ist nicht daran zu zweifeln, daß Dreyer aus einem von ihnen den Text für seine Urkunde entlehnt hat. Wäre das Privileg wirklich von König Conrad auch für Lübeck ausgestellt worden, dann würde sicherlich Albert von Bardewik es seinem Diplomatarium, in das er alle von deutschen Kaisern und Königen den Lübeckern ertheilte Urkunden und unter diesen auch die Urkunde König Conrads vom 26. September 1247 (Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. I № 127) abschriftlich aufgenommen hat, einverleibt haben. Auch würde Dreyer seiner in den 1768 erschienenen Nebenstunden gedacht haben, als er dort in einem längeren Aufsatze (Seite 324 ff.), den er zum Zeichen seiner Gelehrsamkeit mit einer Fülle von Citaten und vielen Urkundenabdrücken versehen hat, das Verhältniß Lübecks und anderer Städte zu König Conrad darlegte. Dieser Aufsatz wird wohl die Veranlassung dazu gegegen haben, daß Dreyer, als ihm später die von König Conrad den Trierern ertheilte Zusicherung bekannt wurde, in unmittelbarer Anlehnung an sie ein von dem nämlichen Könige der Stadt Lübeck gewährtes Privilegium fälschte, um hierdurch einen Anhaltspunkt dafür zu gewinnen, daß Lübeck in dem späteren Streite zwischen den Königen Conrad und Wilhelm dem ersteren eine treue Anhänglichkeit bewahrte.

1247. Pacta conventa inter Lubecam, Hamburgum et Brunsvigam de mercibus Lubecensium et Hamburgensium omni modo salvis, si quando dux Brunsvicensis ipsam Brunsvigam bello adoriatur (Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. II № 20).

Diese Angabe will Dreyer, wie er in seinem Apparatus juris publici Lubicensis bemerkt hat, aus der die Streitigkeiten zwischen dem Herzog Heinrich Julius von Braunschweig und der Stadt Braunschweig betreffenden Schrift Braunschweigische historische Händel T. III entnommen haben. Sie ist aber in ihr, wie bereits die Herausgeber des zweiten Bandes des Urkundenbuches der Stadt

Lübeck hervorgehoben haben, nicht vorhanden. Es ist daher anzunehmen, daß Dreyer, als er bei Gercken in seinem 1782 erschienenen codex diplomat. Brandenburg. VII 336 eine Urkunde fand, in der vom Rathe der Stadt Braunschweig im Jahre 1247 den Hamburgern für den Fall eines Krieges zwischen ihren beiderseitigen Landesherren Schutz zugesagt ward, veranlaßt wurde, die Gewährung einer gleichen Vergünstigung für Lübeck zu erfinden. Hierbei hat er aber unbeachtet gelassen, daß Lübeck schon damals eine freie Reichsstadt war, daß also für seine Bewohner der Fall, auf den sich die den Hamburgern ertheilte Zusicherung bezog, nämlich ein Krieg zwischen den beiderseitigen Landesherren, nicht eintreten konnte, und daß die Stadt Braunschweig weder berechtigt war, noch auch geneigt gewesen sein wird, Lübeck, wenn es von dem Braunschweigischen Landesherrn befehdet ward, Schirm und Schutz zuzusichern.

1251, August 15. Herzog Birger von Schweden gewährt den nach Schweden kommenden Lübeckischen Kaufleuten die nämlichen Zollfreiheiten, welche die Schweden in Lübeck genießen, und außerdem Befreiung vom Strandrechte.

Ein Abdruck dieses Privilegs findet sich in Dreyers Specimen juris publici Lubicensis Seite 106 und soll einem auf dem Lübecker Archive aufbewahrten Originale entnommen sein. Bis vor Kurzem wurde seine Echtheit nicht bezweifelt, zumal Sartorius in seiner urkundlichen Geschichte der deutschen Hanse II Seite 52 bemerkt hat, daß er den Abdruck mit der Urschrift verglichen und hierbei in ihm einen Fehler entdeckt habe. Da die Urkunde schon von Dreyers Zeit her im Registranden als vermißt aufgeführt wird und auch jetzt im Archive nicht vorhanden ist, so muß bei jener Angabe ein Irrthum vorgefallen sein. Dieser wird dadurch entstanden sein, daß Sartorius beim Durchlesen des Abdrucks das in ihm sich findende Wort eorum als Druckfehler für coram erkannt, demgemäß verändert und später geglaubt hat, die von ihm vorgenommene Verbesserung beruhe auf einem Vergleiche mit der Urschrift.

Beanstandet ist die Echtheit der Urkunde bisher nur von Grandinson in seinem Studier i Hanseatisk Svensk Historie Heft 1 Seite 87 ff. Um ihre Fälschung darzuthun, zeigt er in einer vergleichenden Zusammenstellung, daß der Wortlaut des Abdrucks fast genau mit dem Dreyer bekannten, im Jahre 1261 von Herzog Birger den Hamburgern ertheilten Privilegium übereinstimmt, und daß sich in den geringen zwischen ihnen vorhandenen Abweichungen ein grammatischer Fehler findet, der sich nur durch eine Flüchtigkeit des Verfassers bei Umgestaltung des Originals erklären lasse. Diesen Bedenken ist ein großes Gewicht nicht beizulegen, da in alten Zeiten nicht selten auch in Originalurkunden grammatische Fehler vorkommen, und da es gebräuchlich war, früher ausgestellte Urkunden als Muster zu benutzen und sie mit Ausnahme der durch den besonderen Fall bedingten Bestimmungen wörtlich zu wiederholen.[2]) Eine Uebereinstimmung im Wortlaute zweier Urkunden läßt sich daher zum Erweise einer Fälschung nur dann benutzen, wenn noch andere gewichtige Gründe für eine solche sprechen.

Dieses ist nun vorliegend der Fall. Nach dem Abdrucke und nach einem von Dreyer in seinem Apparatus juris publici Lubicensis aufgenommenen Vermerk soll die Urkunde am 15. Aug. 1251 ausgestellt sein. Daß diese Jahreszahl unrichtig ist, hat bereits Dr. Höhlbaum im hansischen Urkundenbuche Th. 1 Seite 197 hervorgehoben, indem er darauf hingewiesen hat, daß der als alleiniger Zeuge aufgeführte Laurentius episcopus Upsaliensis erst am 25. Aug. 1255 die erzbischöfliche Würde empfangen hat. Er nimmt daher an, daß Dreyer, den er noch für eine glaubwürdige Persönlichkeit hielt, einen Lesefehler begangen hat, und verlegt deshalb die Ausstellung in das Jahr 1261 oder 1256. Solches ist aber aus einem anderen Grunde nicht angänglich. Im Eingange der Urkunde wird bemerkt, daß zwei Lübeckische Rathsherren, Wil-

[2]) Ein Beispiel hierfür liefern die der Stadt Lübeck von dem Bischofe von Ripen am 15. Nov. 1298 und vom Erzbischofe von Lund am 25. Jan. 1299 ertheilten Befreiungen vom Strandrecht. Urkundenbuch der Stadt Lübeck Theil 1 № 687 und 691.



helmus Albus und Fridericus Bardewik als Gesandte zum Herzog Birger gekommen seien und von ihm eine Gewährung der Privilegien erbeten hätten. Von Wilhelmus Albus bemerkt Dreyer, daß er sich in der alten Rathslinie nicht finde, daß aber Melle seinen Namen in die von ihm herausgegebene Rathslinie eingetragen habe. Ersteres ist nur in bedingter Weise richtig. Wilhelmus Albus, der in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts zu den angesehensten Lübeckischen Rathsherren gehörte, ward auch nach seinem Vater Wilhelmus Bartholdi und nach seiner Mutter Wilhelmus Walburgis genannt, und ist unter der letzteren Bezeichnung in der alten Rathslinie aufgeführt. Er wird im Jahre 1259, in dem er zuletzt erwähnt wird, gestorben sein. Bei seinem Tode befand er sich in einem hohen Lebensalter, da er bereits 1224 als Rathsherr mit einer Gesandschaft an den Fürsten Writzlaw von Rügen betraut war und 1226 beim Kaiser Friedrich II. das Zugeständniß der Reichsfreiheit erwirkte. Er kann daher weder 1261, weil er nicht mehr lebte, noch 1256, weil er damals schon hoch betagt wär, eine Gesandschaftsreise nach Schweden unternommen haben.

Vor allem spricht aber für eine Fälschung der Urkunde, daß in dem vom Kanzler Albert von Bardewik angelegten Privilegienbuch, in das die im Lübeckischen Urkundenbuch Th. 1 № 170 abgedruckte Urkunde des Herzogs Birger aufgenommen ist, eine Abschrift der Dreyerschen Urkunde, die für die Rechte der Stadt von dem nämlichen Werthe war, vermißt wird, und daß sie auch bis auf Dreyers Zeiten in keinem anderen Diplomatarium des Archivs verzeichnet ist.

1252, März 9. Albertus episcopus Lubecensis ad Lubecam de praestanda sibi bona voluntate et auxilio contra Albertum ducem Saxoniae (Urkundenbuch der Stadt Lübeck Theil II № 23).

Aus der Erwähnung dieser Urkunde im Apparatus juris publici Lubicensis hat Dreyer Veranlassung genommen, in einer mit vielen gelehrten Citaten versehenen Ausführung die Ansprüche näher dar-

zulegen, die zu jener Zeit vom Herzog Albrecht von Sachsen erhoben wurden. Aus ihr ergiebt sich, daß ihm die Urkunde vom Juni 1252 bekannt war, in der Erzbischof Albrecht von Lifland als damaliger Verweser des Bisthums Lübeck gemeinsam mit den Bischöfen Rudolf von Schwerin und Friedrich von Ratzeburg die Versammlung der Reichsfürsten am Hofe des Königs ersuchte, von letzterem die Widerrufung des Befehls zu erwirken, durch den er ihre Bisthümer dem Herzoge von Sachsen unterworfen hatte. Da ein königlicher Befehl vorlag, so war die Stadt Lübeck nicht in der Lage, gegen Maßregeln, die sich auf ihn gründeten, Schutz zu gewähren; auch waren die Verhältnisse, in denen die Bischöfe zu der Stadt standen, zu keiner Zeit derartige, daß sie sich veranlaßt fühlen konnten, sie um ihren Beistand anzugehen. Es ist daher anzunehmen, daß Dreyer dies Regest erfunden hat, um durch sein Anführen eine Gelegenheit zu erhalten, seine Gelehrsamkeit von Neuem zu bekunden.

1262, Kalend. Novembr. Compositio inter Joannem comitem Holsatiae et Lubecam. Soltwedel. (Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. II № 35).

Diese in den Apparatus juris publici Lubicensis aufgenommene Angabe, für die nicht vermerkt ist, woher sie stammt, wird Dreyer beim Lesen eines älteren Schriftstellers niedergeschrieben haben. Hieraus erklärt es sich denn auch, weshalb Dreyer es unterlassen hat, den Gegenstand, auf den sich die Vorlage bezogen hat, näher anzugeben.

1278, Dec. 19. Rudolphus I. imperator Lubecam et Mulhusinum Alberto Marchioni Misnensi Thuringiae Landgravio oppignorare intendit. Lubeca intentionem Caesaris deprecatur cum effectu (Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. II Seite 51). Diese Angabe im Apparatus juris publici Lubicensis, für die eine Quelle nicht verzeichnet ist, wird von Dreyer, wie bereits die Herausgeber des zweiten Theiles des Urkunden-

buches angenommen haben, niedergeschrieben sein, als er bei einer Durchsicht der in Gudenus sylloge variorum diplomatum abgedruckten Urkunden Kenntniß davon erhielt, daß Kaiser Rudolph I. im Jahre 1278 die Stadt Mühlhausen an Markgraf Albert von Meißen verpfändet habe. Beim Lesen wird er sich daran erinnert haben, daß bereits früher eine Urkunde veröffentlicht worden, nach der Lübeck gleichzeitig mit einer anderen Reichsstadt von König Rudolph verpfändet ward. Hätte er seine Notizen nachgesehen, so würde er gefunden haben, daß er aus Oefele Scriptores rerum boicarum die Angabe vermerkt hatte, Lübeck sei im Jahre 1292 gemeinsam mit Goslar an den Markgrafen Otto von Brandenburg verpfändet. Da er solches unterließ, so wird er angenommen haben, die andere Reichsstadt, die mit Lübeck das nämliche Geschick theilte, sei Mühlhausen gewesen.

1252, März 25. Cardinal Hugo beauftragt die Bischöfe von Schwerin und Havelberg, die Stadt Lübeck aufzufordern, dem König Wilhelm Gehorsam zu leisten.

Beim Abdruck dieser Urkunde im Urkundenbuche der Stadt Lübeck Th. I № 182 ist von dessen Herausgebern darauf hingewiesen worden, daß sie von Dreyer in seinen Nebenstunden Seite 323 in so abweichender Fassung veröffentlicht sei, daß entweder Dreyer der grenzenlosesten Willkür anzuklagen, oder anzunehmen sei, es habe ihm eine andere Urschrift vorgelegen, die jetzt im Lübeckischen Archive nicht mehr vorhanden sei.

Die Abweichungen zwischen dem Abdrucke im Urkundenbuche und in Dreyers Nebenstunden sind die folgenden. In Zeile 2 des Abdrucks im Urkundenbuche fehlt bei Dreyer vor Hugo das Wort frater, dagegen hat er hinter miseratione divina und noch einmal hinter sancte Sabine das Wort episcopus. Zeile 6 hinter confirmatus fehlt bei Dreyer et. Zeile 9 statt intendere hat Dreyer attendere. Zeile 10, die Worte qui vocem habent in electione predicta, electioni non consenserant supradicte sind bei Dreyer verändert in: voce sua electionis in predictam

electionem non consenserunt. Zeile 12 fehlen bei Dreyer die Worte ubi et. Zeile 13 hat Dreyer statt antedicti die Worte dicta die, auch fehlen die Worte de predicto rege factam. Zeile 14 liest man statt ad cautelam ac eidem bei Dreyer et eidem cautelam et. Zeile 16 steht an Stelle des richtigen possint bei Dreyer das falsche possunt, statt dicto regi: domino regi, Zeile 17 statt paternitati fraternitati, Zeile 18 statt Pentecosten Pentecostes. Zeile 21 finden sich an Stelle von sicut per litteras ejusdem regis patentes vobis et ipsis poterit fieri plena fides, ad omnia jura imperii recipiant ac eidem tamquam regi de premissis respondeant et intendant bei Dreyer die Worte sicut in litteris ejusdem regis patentibus continetur, ad omnia jura imperii recipiant ac eidem tamquam regi demisse respondeant. Zeile 23 steht statt ex tunc bei Dreyer ex hinc. Bei ihm fehlen Zeile 24 die Worte auctoritate nostra, Zeile 25 in ea und der gesammte Schluß, beginnend mit dem Worte denunciantes. Endlich ist in Zeile 24 das Wort exhibeantur bei Dreyer in exhibeant verändert.

Da die in dem Dreyerschen Abdrucke sich findenden Abweichungen die Fassung nicht verbessern sondern verschlechtern, auch mehrfach sich nur dadurch erklären lassen, daß der Abschreiber bei seiner Arbeit flüchtig verfahren ist, so erscheint die Annahme berechtigt, daß beiden Abdrücken die nämliche Urschrift zu Grunde gelegen hat, und daß an der Verschiedenheit, die unter ihnen besteht, Dreyer allein die Schuld trägt.

1287, Aug. 19. Haquinus ad officiales et castellanum Asloae de mercatoribus Teutonicis contra quascunque injurias defendendis (Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. II № 65).

Bei Erwähnung dieser Urkunde im Apparatus juris publici Lubicensis hat Dreyer nicht angegeben, wo sie aufbewahrt wird oder woher er seine Angabe entnommen hat. Es ist daher mit den Herausgebern des Urkundenbuches anzunehmen, daß die im ersten Theile jenes Werkes unter № 517 abgedruckte Urkunde, in der Herzog

Hakon gleichfalls am 19. August allen deutschen Kaufleuten in seinem Gebiete Schutz zusichert, Dreyer zu der Behauptung verleitet hat, daß vom Herzog gleichzeitig ein die Ausführung jenes Privilegs sichernder Befehl an seine Beamten erlassen sei. Bemerkenswerth ist, daß Dreyer, als er im Specimen juris publici Lubicensis Seite 88 das vom Herzog Hakon ausgestellte Privileg aufführte, die seinen Beamten ertheilte Instruktion nicht erwähnt hat.

1287, Sept. 1. Confoederatio Lubecae cum dominis Mecklenburgicis principibusque Venedorum de coercendis praedonibus, illico post capturam infelici arbore suspendendis. Lubecae (Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. 2 № 66).

Zur Aufrechthaltung des Landfriedens schlossen im Juni 1283 Herzog Johann von Sachsen und mehrere pommersche und mecklenburgische Fürsten mit Lübeck und einer größeren Zahl von Ostseestädten ein Schutz- und Trutzbündniß, dessen Dauer auf zehn Jahre bestimmt ward. Von den wendischen Fürsten ward es durch eine Vereinbarung im Mai 1287 (Mecklenburgisches Urkundenbuch Bd. 3 № 1095) bis auf ihr Lebensende erstreckt. In der hierüber aufgenommenen Urkunde werden die Seestädte nicht erwähnt. Solches wird für unnöthig erachtet sein, weil der mit ihnen abgeschlossene Vertrag erst nach sechs Jahren sein Ende erreichte, und weil seine weitere Erstreckung so sehr im Interesse der Städte lag, daß es ihrer Zustimmung hierzu nicht bedurfte. Es ist daher nicht anzunehmen, daß 1287, wenige Monate nach jener fürstlichen Vereinbarung, noch dazu, wie Dreyer angiebt, in Lübeck, ein neues Bündniß wegen Aufrechthaltung des Landfriedens, an dem sich auch Lübeck betheiligte, abgeschlossen worden ist. Wäre solches geschehen, dann würde sich sicherlich in irgend einem Archive ein Exemplar der ausgefertigten Urkunde erhalten haben. Da solches nicht der Fall ist, so darf behauptet werden, daß lediglich die nachfolgende sich wohl auf den Vertrag vom Jahre 1283 beziehende Angabe des Chronisten Detmar zum Jahre 1288: „In der tiid hadden de Wendeschen heren und ere stede alle bi der see lank mit den van Lubeke enen

landvrede belovet, en deme anderen truweliken to helpene, so vor en defrovere wurde begrepen, den scholde men henghen lik eneme deve" Dreyer bei Anfertigung seines Apparatus juris publici Lubicensis zu der wissentlich falschen Angabe verleitet hat, es befinde sich im Lübeckischen Archive eine Urkunde über einen zu Lübeck am 1. Sept 1287 abgeschlossenen Landfrieden. Hätte ihm eine solche vorgelegen, so würde er sich sicherlich nicht damit begnügt haben, in dem von ihm gefertigten Regest lediglich eine Uebersetzung der Detmarschen Angabe zu bieten.

1289, Galli (16. October). Confoederatio dominorum Mecklenburgensium, Lubecae, Hamburgi, Wismariae et Luneburgi contra Albertum ducem Saxoniae qui suasore Hermanno Ribe, agnato Petri Ribe praedonis Lubecae suspensi, praedonibus receptacula in ducatu quaevisque subsidia paraverat (Lübeckisches Urkundenbuch Th. II № 71).

Das obige Regest will Dreyer, wie er in seinem Apparatus juris publici Lubicensis angiebt, einer Urkunde entnommen haben, die er im Lübeckischen Archive eingesehen hat. In diesem ist aber zur Zeit eine solche nicht vorhanden. auch findet sich, wie die betreffenden Urkundenbücher nachweisen, weder in einem Mecklenburgischen, noch im Hamburger oder Lüneburger Archive von ihr eine Ausfertigung. Ueber die Ereignisse, auf die sie sich bezieht, erhalten wir durch die Detmarsche Chronik nähere Aufschlüsse. In ihr heißt es zum Jahre 1288: „In deme sulven jare do wart in sunte Johannis decollationis daghe vanghen en des hertoghen man van Sassen; de ward dor sines rovendes willen hanghen. Daraf wart grot orloghe. Des mannes vrund toghen den hertoghen Alberte van Sassen, eren herren, dar an; de was sines broder kindere vormundere; unde wart en hetlik orloghe." Des weiteren berichtet der Chronist zum Jahre 1290. „In deme sulven jare do quemen de Wendeschen herren unde de stede mit velen groten rossen verconverturet, also do en sede was, unde mit vele volkes to helpe den van Lubeke. Dar toghen ze ut mit den borgheren in dat land der her-

toghen van Sassen 2c. In der tiid was Herman Ribe, en weldich rittere, hovetman des orloghes, wente hertoghe Albert de was do vele bi deme Romeschen koninghe Rodolve, des dochter he hadde. Des vorstunt de Ribe in norden der Elve de lant der junghen hertoghen von Sassen als en vormundere."

Werden nur diese beiden Nachrichten in Betracht gezogen, so scheint es der Sachlage zu entsprechen, daß Lübeck mit den Mecklenburgischen Fürsten und den am Verkehr durch Lauenburg betheiligten Städten im October 1289 ein Bündniß gegen den Herzog Albrecht von Sachsen abgeschlossen hat. Das im Jahre 1283 auf zehn Jahre eingegangene Landfriedensbündniß bestand damals allerdings noch zu Recht. Da es aber vornehmlich gegen die Markgrafen von Brandenburg gerichtet war, und sich an ihm außer den mecklenbnrgischen Städten nur Lübeck, nicht aber auch Hamburg und Lüneburg betheiligt hatten, so kann, um auch diese Städte für ein gemeinsames Vorgehen zu gewinnen, der Abschluß eines neuen speciell gegen Herzog Albrecht gerichteten Bündnisses für nöthig erachtet sein.

Es hat sich aber im Ratzeburger Archive eine Urkunde erhalten, aus der sich ergiebt, daß die Streitigkeiten der Städte mit Herzog Albrecht anders verlaufen sind, als bisher nach den kurzen Angaben der Detmarschen Chronik angenommen ward. In ihr bekundet Erzbischof Gieselbert von Bremen am 12. Juli 1289, daß er einem Landfrieden sich angeschlossen habe, den am Johannistage jenes Jahres Herzog Albrecht von Sachsen, die Geschworenen Holsteins und die Städte Lübeck und Hamburg unter Beitritt des Fürsten Johann von Mecklenburg und des Grafen Nicolaus von Schwerin eingegangen waren. Wird dieses Bündniß, dessen Detmar nicht gedenkt, in den von ihm erstatteten Bericht eingeschaltet, so ist anzunehmen, daß die von ihm erwähnten Streitigkeiten sich in nachfolgender Weise gestaltet haben: Als die Lübecker im Jahre 1288 einen in Lauenburg ansässigen adligen Straßenräuber gefangen genommen und hatten aufhängen lassen, vereinigten sich seine Genossen zu einem Rachezuge gegen Lübeck. Herzog Albrecht von Sachsen leistete ihnen hierbei als

Vormund des minderjährigen Landesfürsten Hülfe und Beistand. Diese Streitigkeiten wurden zu Ende jenes Jahres oder im Beginn des darauf folgenden durch einen Vergleich beendigt, der zugleich dazu führte, daß sich Herzog Albrecht mit den benachbarten Mecklenburgischen Fürsten, den holsteinischen Geschworenen und den Städten Lübeck und Hamburg zu einem gemeinsamen Landfrieden vereinigte. Dies Bündniß ward zu Johannis 1289 abgeschlossen und hatte zur Folge, daß, so lange Herzog Albrecht sich im Norden aufhielt, dort Ruhe und Frieden herrschte. Erst als er sich an den Hof des Kaisers begab, und die Leitung der Vormundschaft über die Lauenburgischen Fürsten auf den Ritter Hermann Ribe übergegangen war, ward von diesem im Jahre 1290 der Streit erneuert. An ihm hat sich ersichtlich Herzog Albrecht nicht betheiligt; auch erscheint es ausgeschlossen, daß er unmittelbar, nachdem er den Landfrieden abgeschlossen hatte, Friedensbrechern und Straßenräubern einen gesicherten Aufenthalt in Lauenburg gewährt hat. Es war daher im Oktober 1289 keine Veranlassung vorhanden, gegen Herzog Albrecht als Schirmer und Schützer von Unruhstiftern ein Bündniß abzuschließen.

Hiernach darf wohl mit Sicherheit angenommen werden, daß auch in diesem Falle Dreyer lediglich durch die Angaben in der Chronik des Detmar veranlaßt wurde, das Regest über ein im October 1289 abgeschlossenes Bündniß zu fälschen.

1299, Dec. 6. Instrumentum syndicatus datum Henrico Vredelant, notario civitatis, in processu Romae contra clerum Lubecensem instituendo (Urkundenbuch der Stadt Lübeck II 109).

Dreyer hat in seinem Apparatus juris publici Lubicensis dem von ihm angefertigten Regest die Bemerkung hinzugefügt, die Urkunde verdiene eine besondere Beachtung, weil in ihr vier Rathsherren, nämlich Elmicus de Kil, Wilhelmus van der Brügge, Gherardus de olden Lubecke und Alexander de Serpen, genannt würden, die in der Rathslinie nicht vorkämen, und weil an ihr die Siegel sämmtlicher Rathsherren hingen, und diese mit den ander-

weitig ihnen beigelegten nicht immer übereinstimmten. Wäre diese Angabe richtig, so würde der Verlust jener Urkunde sehr zu bedauern sein, da aus jener Zeit kein anderes Dokument bekannt ist, dessen Echtheit die sämmtlichen Mitglieder des Rathes durch Beifügung ihrer Siegel bekräftigt haben. Es läßt sich aber mit voller Sicherheit nachweisen, daß Dreyer eine solche Urkunde im Lübeckischen Archive nicht eingesehen, vielmehr alle seine Angaben erfunden hat.

Am 9. August 1301 bestellten der Rath und die Gemeinde der Stadt Lübeck in ihrer Appellationssache gegen den Bischof Burchard den Magister Johann Felix zu ihrem Prokurator bei der päpstlichen Curie. Von der ihm ertheilten Vollmacht wird im Archive eine im Urkundenbuch Th. II № 1023 abgedruckte Abschrift aufbewahrt. In ihr sind die Namen der als Aussteller genannten Rathsherren vielfach in sehr verunstalteter Form aufgeführt. Dies läßt sich nur dadurch erklären, daß dem Abschreiber die Lübeckischen Persönlichkeiten unbekannt waren. Eine große Zahl der Fehler, die jener Abschreiber begangen hat, findet sich auch in der Liste der Rathsherren, die nach Dreyers Angabe die Vollmacht für Hinrich Bredelant ausgestellt haben sollen. Es heißen Bernhardus de Cusfelde bei A(bschreiber) Cussolde, bei D(reyer) Cusolde; Albertus de Hattorpe bei A. Haccorpe, bei D. Haccope; Henricus de Wittenburg bei A. Videburg, bei D. Videburt; Alwinus Grope bei A. Pluinus Grope, bei D. Flavinus Grope. Den Namen des Rathsherrn Johannes de Uelsen hat der Abschreiber verunstaltet in Johannes Vhuen. Da Dreyer mit diesem Namen nichts anzufangen wußte, so hat er ihn durch Johannes Todonis ersetzt. Die Reihenfolge, in der die Rathsherren in der Vollmacht für Johannes Felix aufgeführt sind, stimmt genau mit derjenigen überein, in der sie von Dreyer verzeichnet sind, nur sind von ihm die im Eingang erwähnten vier Rathsherren an beliebigen Stellen eingeschoben worden. Von den Personen, die im Jahre 1299 dem Rathe angehörten, fehlen bei Dreyer Hinricus Steneko, Marquardus Hildemarus, Godeco de Cremon und Hinricus Rode, die sämmtlich im Jahre 1300 gestorben sind. Dagegen sind von ihm die erst 1301 zu Rathsherren erwählten Johannes de

Güstrow, Meinricus de Lapide, Tidericus de Alen und Alwinus Grope aufgenommen worden. Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die für den Magister Johann Felix ausgestellte Urkunde die Grundlage für die Dreyersche Fälschung gebildet hat.

Nach den obigen Ausführungen dürfte für eine größere Zahl der auf die alleinige Autorität Dreyer's in das Lübeckische Urkundenbuch aufgenommenen Urkunden und Regesten der Beweis erbracht sein, daß sie von ihm gefälscht sind. Hierdurch gewinnen die gegen die Echtheit der anderen Urkunden vorgebrachten Bedenken, wenn gleich sie für sich allein betrachtet zu einer vollen Ueberführung vielleicht nicht für genügend zu erachten sind, erheblich an Bedeutung. Verstärkt und wohl zur Gewißheit erhoben werden sie noch durch den folgenden Umstand. Fast alle in ihrer Echtheit beanstandeten Dokumente sollen nach Dreyers Angaben dem Lübeckischen Archive angehören. War dieses der Fall, so werden sie, wie alle andern älteren Urkunden, auf der Trese aufbewahrt gewesen sein. Zu dieser hatten nach Dreyers Abtreten nur die Sekretaire des Rathes Zutritt. Keiner von ihnen hat bis zu der Zeit, als sich eine Zahl Lübeckischer Gelehrten zur Herausgabe eines Urkundenbuches vereinigte, sich mit historischen Studien beschäftigt und wird Einsicht in den seiner Obhut anvertrauten Urkundenschatz genommen haben. Sind daher auf der Trese aufbewahrte Dokumente von dort fortgenommen worden, so kann dieses nur durch Dreyer geschehen sein. Ist ihm auch solches zuzutrauen, so ist doch nicht anzunehmen, daß er von den vielen tausend sich dort befindenden Urkunden nur solche sich aneignete, die vor ihm Niemand kannte, und die zugleich durch ihren Inhalt zu Zweifeln an ihrer Echtheit Veranlassung gaben. Es bleibt daher nur die Annahme übrig, daß er sie gefälscht hat.

XII.

Ereignisse und Zustände in Lübeck zu Ende des vorigen und zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts.

Von Staatsarchivar Dr. Wehrmann.

(Die hier mitgetheilte Arbeit ist in der ersten Versammlung, welche die Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit am 10. Nov. 1891 in dem von ihr neu erworbenen und ausgebauten Hause hielt, vorgetragen. Dabei wurden folgende einleitenden Worte gesprochen: Es gereicht mir zu hoher Ehre, daß es mir vergönnt ist, in diesem neuen und schönen Saale den ersten Vortrag zu halten. Ohne Zweifel sind die verehrten Anwesenden sämmtlich nicht in der gewöhnlichen, sondern in erhöhter und erregter Stimmung hierher gekommen. Für den Vortrag entsteht daraus die Aufgabe, die Stimmung zu fesseln, ihr Richtung und Inhalt zu geben. Und das wird, wie ich glaube, am leichtesten gelingen, wenn wir uns mit Gegenständen beschäftigen, welche uns zwar nicht persönlich betreffen, aber doch uns persönlich nahe berühren, also mit vaterstädtischen und vaterländischen, und dabei in nicht allzuweit entlegene Zeit zurückgehen, so daß noch jetzt bekannte und geachtete Namen uns entgegentreten.)

Am 20. April 1792 erklärte der König von Frankreich Ludwig XVI. auf Verlangen des Nationalconvents Oesterreich den Krieg. Der Kaiser war am 1. März gestorben, eine Neuwahl noch nicht vorgenommen, sie geschah am 5. Juli. Aber in Ungarn und Böhmen war der Sohn des verstorbenen Kaisers durch Erbrecht Nachfolger.

Dem König von Ungarn und Böhmen wurde daher der Krieg erklärt und begann sogleich, von Seiten Frankreichs mit einem Angriff auf die Niederlande, das heutige Belgien, die damals zu Oesterreich gehörten, von Seiten Oesterreichs und des mit ihm verbundenen Preußens mit dem erfolglosen Feldzug in der Champagne, den Göthe beschrieben hat. Ein Kriegszustand gegen Deutschland bestand längst, ohne jemals angekündigt zu sein. Viele Deutsche Fürsten hatten im Elsaß, auch in Lothringen noch zum Theil ansehnliche Besitzungen, welche sie verwalteten und aus welchen sie Einkünfte bezogen. Darauf wurde in Frankreich keine Rücksicht genommen. Seit dem 4. August 1789 wurden alle in der Revolution getroffenen neuen Einrichtungen und erlassenen Gesetze auf das ganze Land angewandt ohne Beachtung der für einzelne Theile bestehenden, zum Theil auf Spezialverträgen beruhenden rechtlichen Verhältnisse. Man vertrieb die Deutschen Beamten und nahm die Einkünfte in Französische Kassen. Zahlreiche Beschwerden über derartige Gewaltthätigkeiten mit Bitten um Schutz kamen an den Reichstag. Die Französische Rücksichtslosigkeit ging noch weiter, achtete auch die Landesgrenzen nicht. Der General Custine besetzte am 30. September Speier und Worms, am 21. October Mainz, am 23. Frankfurt a. M. Letztere Stadt wurde am 12. December von Preußen und Hessen nach heftigen Kämpfen zurückerobert.

Der Kaiser forderte durch ein Rescript vom 7. September den Reichstag auf, Maßregeln zum Schutze des Deutschen Reichs zu treffen. Ein solches Rescript kam in Gemäßheit der Geschäftsordnung nach Verlauf von sechs Wochen zur Berathung. So viel Zeit war erforderlich, damit die verschiedenen Gesandtschaften Instruction einholen könnten. Eine zufällige Krankheit des Präsidialgesandten verlängerte diesmal den Zeitraum noch. Am 22. Novbr. faßte der Reichstag den Beschluß, daß ein Heer von 120 000 Mann aufgestellt werden sollte. Das war aber reichsverfassungsmäßig, wie jeder Beschluß des Reichstags, nur ein allerunterthänigstes Gutachten, das erst durch die allergnädigste Genehmigung des Kaisers zum Gesetz wurde. Diese erfolgte am 19. December, und es

ergingen dann, wie die Geschäftsordnung weiter vorschrieb, vom Kaiser Aufträge an die s. g. kreisausschreibenden Fürsten der zehn Kreise, in welche Deutschland getheilt war, dafür zu sorgen, daß die einzelnen Stände ihre Pflichten erfüllten. Lübeck gehörte zum Niedersächsischen Kreise; kreisausschreibende Fürsten waren der Kurfürst von Brandenburg, zugleich König von Preußen, und der Herzog von Braunschweig und Lüneburg. Ein von ihnen ausgegangenes, vom 3. Januar 1793 datirtes Schreiben kam am 13. Februar hier an und forderte die schleunige Stellung des Lübeckischen Contingents, bestehend aus 21 Mann zu Pferde und 177 Mann zu Fuß. Einige Tage später erschien, obwohl der Deutsche Reichstag eine Kriegserklärung noch nicht erlassen hatte, in Hamburg der Befehl des Kaisers,[1]) den dort residirenden Französischen Geschäftsträger beim Niedersächsischen Kreise, Lehoc, sofort auszuweisen. Er entfernte sich, als er es erfuhr, freiwillig, um der Stadt eine Verlegenheit zu ersparen. So ging eine Handlung, die man in Frankreich als eine direct feindselige ansah, von den Hansestädten aus. Die Folge war, daß der Nationalconvent alsbald, am 4. März, ein Embargo auf alle in Frankreich befindlichen Hanseatischen Schiffe legen ließ. Aber das war für Frankreich selbst nachtheiliger, als für die Hansestädte. Es bedurfte sowohl der Zufuhr als der Ausfuhr. Die Handelsstände in Bordeaux, Marseille und Nantes widersprachen lebhaft, der Senat von Hamburg reichte eine Rechtfertigungsschrift ein. So wurde denn das Embargo schon am 29. März wieder aufgehoben, freilich bald von neuem verfügt und dauerte dann längere Zeit.

Für Lübeck war es eine Unmöglichkeit, sein Contingent in Wirklichkeit zu stellen. Militairpflichtigkeit gab es nicht, freiwillig ließen ein Paar Hundert Leute sich für eine kleine Republik damals nicht werben. Der Kaiserliche Resident in Hamburg, Herr von Binder, vermittelte daher mit dem Obergeneral des Kaiserlichen

[1]) Eine Kriegserklärung von Seiten des Reichs ist überall nicht erfolgt; der Reichstag beschloß am 22. März 1793, daß der Krieg als Reichskrieg anzusehen sei.

Heeres, dem Herzog Friedrich Josias von Sachsen-Coburg, einen Vertrag, nach welchem dieser es übernahm, gegen eine Entschädigung von 300 Gulden für jeden Reuter und 100 Gulden für jeden Fußsoldaten, im Ganzen also 24 000 Gulden,[2]) die Truppen zu stellen (etwa 50 000 m℔ Reichsgeld). Der Kaiserliche Resident erhielt als Erkenntlichkeit für seine Bemühungen 200 Ducaten. Der Vertrag wurde am 11. Mai 1793 auf ein Jahr, vom 1. März an gerechnet, geschlossen, weil man annahm, daß der Friede dann wiederhergestellt sein würde. Das war aber ein Irrthum, der Krieg dauerte fort, und der Kaiser verlangte nun, daß jeder einzelne Staat sein Contingent selbst stellen sollte. Unter vielen Schwierigkeiten gelang es endlich, mit dem vom Kaiser neu ernannten Oberfeldherrn, dem Herzog Albert von Sachsen-Teschen, am 11. December 1794, wieder auf ein Jahr vom 1. März an gerechnet, einen Vertrag zu schließen, der zwar übrigens dem früheren gleich war, jedoch eine erheblich größere Geldzahlung erforderte, nämlich 57 600 Gulden. Noch vor dem Ablauf des Vertrages, dem 1. März 1795, legte der Herzog den Oberbefehl nieder und war daher nicht in der Lage, den Vertrag zu verlängern. Der Vorschlag, den er machte, die von ihm geworbenen Truppen beizubehalten und die Führung derselben dem Grafen Bussy, einem Französischen Emigranten, zu übertragen, fand nicht die Billigung des Senats, und es kam, da andere Versuche fehl schlugen, überhaupt nicht wieder zu einem Vertrage. Der Kaiser, der übrigens fortwährend drängte, gab sich endlich damit zufrieden unter der Bedingung, daß die vereinbarte s. g. Reluitionssumme, d. h. die Geldzahlung statt der wirklichen Soldatenstellung, an ihn und seine Kriegskasse bezahlt werde. Neben dieser Kaiserlichen Kriegskasse gab es aber, wie neben dem Kaiserlichen Heere ein Reichsheer, auch eine Reichsoperationskasse, in welche ebenfalls nach den Beschlüssen des Reichstags Beiträge eingezahlt werden mußten. Sie hatten von Alters her den

[2]) In gleicher Weise bezahlte damals Hamburg für 60 Mann Kavallerie und 360 Mann Infanterie 54 000 Gulden.

Namen Römermonate, weil sie ursprünglich Leistungen für die Römerzüge der Kaiser waren. Der einfache Ansatz war nicht bedeutend, für Lübeck damals 280 Gulden, aber der Reichstag bewilligte den dreißigfachen, fünfzigfachen, einmal sogar den hundertfachen Betrag. Von vielen Staaten wurde er unregelmäßig oder gar nicht bezahlt. Lübeck blieb ihn nicht schuldig. Es sind für Römermonate, so lange der Krieg dauerte, jährlich ungefähr 20 000 ℳ, einmal nahe an 40 000 ℳ ausgegeben.

Der Krieg wurde mit Mißgeschick, zum Theil auch wohl mit Ungeschick geführt. Wenigstens fehlte es an Einheit in der Oberleitung und an der Energie und Begeisterung, welche damals die Stärke des Gegners ausmachte, 1870 die Stärke Deutschlands ausgemacht und zum Siege geführt hat. Preußen zog sich zuerst zurück. Es sagte sich von dem Bündniß mit Oesterreich und von seinen Reichspflichten los und schloß am 5. April 1795 zu Basel Frieden mit der Französischen Republik. Nur Erschöpfung oder Rathlosigkeit konnte das Motiv sein, denn es war ein schimpflicher Friede, da der König gestattete, daß die Franzosen seine am linken Rheinufer gelegenen Landestheile in Besitz behielten. Zwar zunächst nur vorläufig, bis ein allgemeiner Friede mit dem Deutschen Reiche darüber endgültig entscheiden würde, aber es war mit Sicherheit vorauszusehen, daß die endgültige Entscheidung die vorläufige bestätigen würde. Auf den Friedensschluß folgte alsbald noch ein Zusatzvertrag (convention additionelle) und später, am 5. August 1796, ein geheimer Vertrag (convention secrète). Dieser letztere enthielt auch eventuelle Stipulationen. Der König von Preußen versprach, sich nicht zu widersetzen, falls das Deutsche Reich die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich genehmigen sollte. Ferner versprach der König, die Städte Lübeck, Bremen und Hamburg bei ihrer Integrität und gegenwärtigen Unabhängigkeit zu erhalten. So lagen damals die Verhältnisse, die Existenz vieler kleiner Staaten war bedroht, auch die Hansestädte hegten lebhafte Besorgnisse, obwohl sie beruhigende Zusicherungen auch vom Deutschen Kaiser und von Rußland erhielten. Gefahr war entschieden

vorhanden. Das Versprechen des Königs von Preußen erwies sich nach einigen Jahren einmal als werthvoll für die Städte. War er dadurch gehindert, sie unter seine Herrschaft zu bringen, so hatte er um so dringenderes Interesse, zu verhüten, daß sie in den Besitz einer anderen Macht kamen. Das gereichte ihnen im Jahre 1801 zum Nutzen. Am 4. April dieses Jahres, in aller Frühe, kam der Dänische Oberst von der Wisch zu dem Bürgermeister Bünekau und zeigte ihm an, er habe Befehl von dem Prinzen Carl von Hessen, Oberbefehlshaber der Dänischen Truppen, dem versammelten Senate einen Auftrag persönlich zu überbringen. Noch niemals hatte ein Gesandter solche Forderung gestellt, man übergab die Aufträge entweder schriftlich, oder verhandelte mit Deputirten des Senats mündlich. Der Wunsch wurde jedoch in Betracht der dringenden Umstände gewährt, und der Oberst verlas dann ein Manifest des Prinzen Carl von Hessen, des Inhalts, daß der König von Dänemark in Folge des Verfahrens Englands sich genöthigt finde, den Englischen Handel auf der Elbe zu hindern und folglich die Stadt Hamburg, zugleich aber auch Lübeck, militairisch zu besetzen. Gegenvorstellungen, welche durch die sofort abgesandten Senatoren Rodde und Tesdorpf bei dem Prinzen, der sich in Oldesloe befand, eingelegt wurden, blieben erfolglos. Am nächsten Tage, es war der erste Ostertag, rückten 2500 Mann Dänischer Truppen ein. Man mußte sie aufnehmen und in den Häusern der Bürger einquartieren. Aber der Senat säumte nicht, von dem Vorgang sowohl bei dem Kaiser als bei dem Könige von Preußen beschwerende Anzeige zu machen. Ernste Vorstellungen des Letzteren hatten die Folge, daß die Dänen am 23. Mai, es war der Pfingstabend, wieder abzogen. Hamburg war während derselben Zeit mit 12000 Mann besetzt.

Der erwähnte Zusatzvertrag zu dem Baseler Friedensschluß hatte ohne Zweifel den Zweck, dem schimpflichen Frieden einen glänzenden äußeren Anschein zu geben, auch wirkte dabei wohl die Absicht mit, eine Armee auf fremde Kosten zu unterhalten. In dem Friedensvertrag war allen Reichsständen der Beitritt vorbehalten, in dem Zusatzvertrag erklärte der König von Preußen, daß er,

um das ganze nördliche Deutschland gegen feindliche Einfälle zu schützen und in ungestörtem Frieden zu unterhalten, eine Armee als Demarkationslinie aufstellen wolle. Die Französische Republik genehmigte dies und versprach, sie nicht zu überschreiten. Sie begann im Westen an der Südgrenze von Ostfriesland, ging dann bedeutend weiter nach Süden hinunter, am rechten Mainufer entlang, dann an der Nordgrenze von Sachsen, das treu zu Oesterreich hielt, bis nach Schlesien. Eine Armee von 42 000 Mann war dazu bestimmt, Preußen stellte 25 000, Hannover 15 000, Braunschweig 2000. Nun schien es aber angemessen, daß diejenigen Staaten, zu deren Sicherheit die Linie aufgestellt war, also alle Stände des Niedersächsischen, einige des Westphälischen und einige des Fränkischen Kreises, einen Beitrag zu ihrer Unterhaltung hergaben. Der König von Preußen berief einen Convent nach Hildesheim, um die Leistungen im Einzelnen festzusetzen. Der Ansatz für die Reichsmatrikel bildete dabei die natürliche Grundlage. Aber es gelang den beiden von Lübeck hingesandten Männern, dem Syndicus Wilcken und dem Senator Rodde, aller Bemühungen und aller Proteste ungeachtet nicht, den für die Römermonate bestehenden Ansatz zur Anerkennung zu bringen. Man ging vielmehr auf frühere Zeiten zurück, in denen der Ansatz höher gewesen war. Und so hat Lübeck, obwohl es von der Demarkationslinie weder direct noch indirect jemals einen Nutzen gehabt hat, doch dafür bezahlen müssen

1796	180 000	m$\mathcal{L}$
1797	230 000	»
1798	270 000	»
1799	60 000	»
1800	90 000	
1801	120 000	»
1802	285 000	»
1804	186 375	»

in Summa 1 421 375 m$\mathcal{L}$ oder nach einer anderen Berechnung gar 1 544 692 m$\mathcal{L}$ 12 ß.

Dazu kamen außer den schon genannten Zahlungen an die Reichsoperationskasse noch die an die Kaiserliche Kriegskasse,

1795	150 669 mℬ
1796	21 670 „
1797	48 143 „
1798	113 346 „
1799	44 737 „
1800	90 594 „
1801	40 299 „
in Summa	509 458 mℬ

Die Verschiedenheit der Summe in den einzelnen Jahren hat ihren Grund darin, daß es immer schwieriger wurde, baares Geld herbeizuschaffen, und man daher mehrfach erst dann zahlte, wenn man gedrängt wurde.

Wenden wir uns zu einer andern Angelegenheit.

Die Französische Regierung benutzte ihren Einfluß auf mindermächtige Staaten gern dazu, unter der Form von Anleihen oder in anderer Weise Geld von ihnen zu erpressen, da sie bei den beständigen Kriegsrüstungen gegen England sich stets in Geldverlegenheit befand. Das erfuhr zunächst die Batavische Republik (das heutige Holland), die 1795 ein Freundschaftsbündniß mit ihr abschloß. Sie verpflichtete sich dabei, für hundert Millionen Gulden, gleich zweihundert Millionen Francs, vierprozentige Schuldscheine auszugeben, die theils in einem der nächsten acht Jahre, theils nach dem Frieden zahlbar waren. Der Termin der Zahlbarkeit war auf jedem einzelnen Scheine angegeben. Sie wurden sämmtlich unter dem Namen rescriptions Bataves der Französischen Regierung zur Verfügung gestellt und dienten dieser als Mittel, um andere Anleihen zu machen. 1796 verhandelte Hamburg, damals für sich allein, mit Frankreich, weil es eine Anerkennung des 1716 mit den Hansestädten abgeschlossenen Vertrags für nothwendig hielt. Es erreichte seinen Zweck, mußte aber zugleich fünf Millionen der Batavischen Rescriptionen nehmen und dafür zehn Millionen Francs geben. Obgleich die in den nächsten Jahren

zahlbaren Scheine damals noch leicht verkäuflich waren und in leidlichem Cours standen, war das Geschäft doch mit einem Verlust von mehr als einer Million Mark Banco für Hamburg verbunden. Den Schweizerischen Staaten Bern, Solothurn, Basel, den Deutschen Württemberg und Baden wurden ebenfalls Rescriptionen aufgedrungen, auch die Hansestädte kamen an die Reihe. Gegen Ende des Jahres 1797 ließ der damalige Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Talleyrand, den Hanseatischen Agenten in Paris, Dr. Schlüter, einen gebornen Hamburger, zu sich rufen und verlangte von den Städten eine Anleihe von 18 Millionen Francs, 7 von Bremen, 7 von Hamburg, 4 von Lübeck, und zwar in kürzester Frist und unter vollständiger Geheimhaltung. Schlüter sah sich genöthigt, durch einen eigens zu diesem Zwecke abgesandten Kurier den Städten die Mittheilung zu machen. Der Kurier kam am 2. Januar 1798 Abends nach Bremen, am 4. nach Hamburg, hierher gar nicht, sondern nur am 7. die Nachricht durch Meldung sowohl aus Bremen als aus Hamburg. Sie erregte Bestürzung in allen drei Städten, am meisten vielleicht in Lübeck. Durch die gewaltigen, in der That übermäßigen Leistungen für die Demarkationslinie und für das Reich waren die Kräfte völlig erschöpft. Zweimal war schon eine außerordentliche Vermögenssteuer erhoben worden. Woher sollte man noch Millionen nehmen? Auch die von Talleyrand hinzugefügten Bedingungen waren unerfüllbar. Die Senate mußten erst jeder für sich, dann mit einander berathen, dann mit den Bürgerschaften verhandeln, das konnte bei so wichtiger Sache nicht schnell geschehen. Geheimhaltung war schon von Schlüter selbst dadurch unmöglich gemacht, daß er den Kurier der Sicherheit wegen mit einem Schwedischen Passe hatte reisen und an die Schwedische Gesandtschaft in Hamburg adressiren lassen. Sogleich entstanden dort Gerüchte über Verhandlungen der Städte mit Frankreich und kamen auch bald auf die rechte Spur. Schlüter ließ auf seinen ersten ganz kurzen, offenbar in Aufregung und Eile geschriebenen, Brief andere Briefe folgen, in denen er aussprach, daß die Französische Regierung von ihrer Forderung nicht ablassen

werde, und den Städten rieth, sie zu befriedigen. Einmal äußerte er, wenn man ihm vier Millionen anvertrauen wolle, über deren Verwendung er freilich niemals Rechenschaft würde ablegen können, so würde es wahrscheinlich möglich sein, die geforderte Summe erheblich zu vermindern, gewiß, längere Zahlungsfristen zu erreichen. Allein man ging darauf nicht ein. Die Senate kamen einmüthig zu dem Entschlusse, die Forderung ganz abzulehnen und gänzliche Unvermögenheit als Grund anzugeben. Andere ebenfalls wesentlich in Betracht kommende Gründe, daß solche Anleihe eine Verletzung der Neutralität sein würde, auf deren genaue Beobachtung die Städte großen Werth zu legen Grund hatten, daß sie das Mißfallen anderer Mächte, namentlich Englands, erregen müßte, daß sie ähnliche Anforderungen, insbesondere von Seiten des Kaisers, hervorrufen könnte, ließen sich der Französischen Regierung gegenüber nicht aussprechen, waren aber vorhanden. Die Hamburger Kaufmannschaft war besorgt, daß die Ablehnung ihr große Verluste bereiten könne. Sie brachte daher unter sich eine Million Francs zusammen und war bereit, sie hinzugeben, wenn damit Nachtheile von den Hansestädten abgewandt werden könnten. Der Senat von Hamburg konnte nicht umhin, davon dem Dr. Schlüter Kenntniß zu geben und ihm zu empfehlen, daß er versuche, damit auszureichen, wobei er seine eigne Ansicht aufrecht erhielt. Aber das Anerbieten wurde in Paris nicht angenommen.

Als die Antworten der Städte eingegangen waren, wurde Schlüter wiederum eines Morgens, es war am 5. Februar, zu Talleyrand berufen, der ihm erklärte, die Hansestädte seien Feinde der Republik, sie beherbergten und beschützten die Emigranten, sie trieben ihren Handel mit England scandaleusement, sie führten unter ihrer neutralen Flagge heimlich Englische Waaren in Frankreich ein, sie gestatteten Englische Werbungen, sie duldeten Unternehmungen, die gegen die Revolution gerichtet seien, folglich müsse er Paris in vierundzwanzig Stunden, Frankreich in acht Tagen verlassen, ein Embargo auf alle hanseatischen Schiffe in Frankreich sei bereits angeordnet. Als Schlüter nach dem Schreck, den eine

so unerwartete Mittheilung erregen mußte, seine Fassung wieder gewonnen hatte, schrieb er an Talleyrand, rechtfertigte die Städte gegen die ihnen gemachten Vorwürfe und fügte hinzu, die Städte würden ohne Zweifel, um ihre Ergebenheit gegen die Französische Republik zu beweisen, bereit sein, für zehn bis zwölf Millionen Batavische Rescriptionen zu nehmen, wenn dagegen die Französische Regierung ihnen die Fortdauer ihrer politischen Unabhängigkeit zusichern, ihnen in einem abzuschließenden Handelsvertrage die Rechte der meistbegünstigten Nationen einräumen, sie überhaupt in ihren Schutz nehmen und weitere Anforderungen nicht an sie stellen wolle; er sei bereit, einen derartigen Vertrag abzufassen und zu unterschreiben und durch einen abermals abzusendenden Kurier an die Städte zur Genehmigung zu schicken, bis zur Rückkehr des Kuriers müßten dann die angedroheten Maßregeln verschoben werden. Talleyrand, dem an Geld mehr lag, als an der Ausführung von Maßregeln, die dem Lande keinen Nutzen brachten, war einverstanden, forderte nur abermals Schnelligkeit, in drei Tagen könnten die Städte einen Entschluß fassen. Der Kurier ging ab. Hamburg fügte sich nun sogleich, der Senat aber wünschte, sich mit den beiden andern Städten zu verständigen, und bat sie, da Hamburg in der Mitte liege, Abgeordnete dahin zu senden. Der Senat von Lübeck entsprach dem Wunsche und sandte den Syndicus Wilcken nebst dem Senator Plessing dahin. Am 17. Februar fand eine Besprechung statt, die erfolglos blieb, weil am Tage vorher der Hamburger Senat den Beschluß schon gefaßt hatte, der Französischen Regierung vier Millionen anzubieten und nur den Wunsch hinzuzufügen, daß die weitere Verhandlung nicht durch Schlüter geschehen möge, mit dessen Verfahren man im höchsten Grade unzufrieden war, sondern durch den Französischen Gesandten in Hamburg, Reinhard, einen hochgeachteten Mann, Württemberger von Geburt, der überdies durch Verheirathung mit einer Hamburgerin Schwager des dortigen Syndicus Sieveking geworden war. Da der Senat von Lübeck sich im entgegengesetzten Sinne seinerseits schon entschieden hatte, war eine Verständigung unmöglich. Bremen hatte dieselbe Ansicht wie Lübeck

und sandte Niemand nach Hamburg. Der Beschluß des Lübecker Senats fand die beantragte Zustimmung der Bürgerschaft.

In Paris wurde das Anerbieten Hamburgs sogleich angenommen, nur von einer andern Vermittelung als durch Schlüter wollte man Nichts wissen, und der Senat mußte sich fügen, auch noch eine weitere Million zu sogenannten Nebenausgaben verwenden. Bremen sandte eine lange Auseinandersetzung zur Motivirung und Rechtfertigung seiner Weigerung ein. Lübeck gab seine Erklärung, wie bisher, nur durch Schlüter ab. Dieser empfing dann am 4. April von Talleyrand folgenden Brief:

Monsieur.

Par quelque prétexte que vous cherchiez à justifier les deux Sénats de Bremen et de Lubeck, il est évident, qu'ils ne cherchent qu' à trainer en longueur une opératiòn qui devait être terminée depuis trois mois. La République française, Monsieur, ne souffrira pas plus leurs delais que leurs refus. C'est la dernière foi, que je vous rappelle les volontés positives du Directoire Exécutif et je vous déclare ici, que les deux Sénats repondront à leurs concitoyens des suites de leur conduite. La ville Directoriale de Lubeck, ne devait elle pas prouver la première tout le prix qu'elle attache à l'associatiòn qui seule peut assurer l'existence politique des villes Anséatiques. Enfin tout ceci doit finir, il n'est pas un seul instant à perdre.

Recevez, Monsieur, l'assurance de ma considération.

C. M. Talleyrand.

Schlüter sandte diesen Brief ohne weitere Bemerkungen zur Kenntnißnahme ein. Der Senat von Bremen änderte nun ebenfalls seine Ansicht sogleich. Er hatte auch seinerseits einen dringenden Wunsch, der mit Hülfe Frankreichs leicht in Erfüllung gehen konnte, nämlich die Abschaffung des von dem Herzog von Oldenburg bei Elsfleth an der Weser erhobenen lästigen Zolls. Der Senator Gröning wurde daher nach Paris geschickt, um den Wunsch vorzutragen und eine Million Francs als Anleihe anzu-

bieten, wobei er ermächtigt war, noch einige hunderttausend Francs nebenher auszugeben. Die Summe wurde als hinlänglich angenommen, Talleyrand war zufrieden.

Der Senat von Lübeck, für sich geneigt, bei der Ablehnung zu beharren, wünschte sehr, sich in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft zu befinden. Er ließ durch den Senator Tesdorpf den Aelterleuten der bürgerlichen Collegien das ganze Sachverhältniß ausführlich mündlich darstellen und forderte die Bürgerschaft auf, darnach ihre Ansicht auszusprechen. Von den zwölf Collegien erklärten sich neun für fortgesetzte Ablehnung aller Forderungen, drei — die Kaufleute, Novgorodfahrer und Bergenfahrer — waren der Ansicht, daß man Frankreich befriedigen müsse. Der Senat schloß sich der Majorität an und ließ das Schreiben Talleyrands vorläufig ohne Erwiederung. Aber auf die Dauer konnte der Standpunkt nicht behauptet werden.

Gleichzeitig nämlich war, nachdem Oesterreich für sich am 17. October 1797 mit Frankreich den Frieden zu Campo Formio geschlossen hatte, in Rastadt eine Conferenz zusammengetreten, um auch mit dem Deutschen Reiche Frieden zu Stande zu bringen. Zu diesem Zwecke sandte der Reichstag Unterhändler, und es stand jedem einzelnen Reichsstand frei, sich durch besondere Abgeordnete zu betheiligen. Von dieser Befugniß machten die Hansestädte Gebrauch. Lübeck sandte den Senator Rodde, Bremen den Senator Gröning, Hamburg den Syndicus Doormann. Sie hatten damals weitgehende Pläne. Sie wünschten nämlich, Neutralität für alle Zukunft auch bei Reichskriegen zu erwerben, und wollten vertragsmäßig gesichert sein, daß ihre Schiffe überall frei fahren könnten, auch nach dem Grundsatz „frei Schiff frei Gut" feindliches Gut mit Ausschluß von Kriegscontrebande führen; Trave, Weser und Elbe sollten für immer für neutrale Flüsse erklärt werden, die drei Städte niemals von fremden Truppen besetzt werden dürfen. Aussichtslos waren diese Pläne, die mit Eifer betrieben wurden und über welche auch schon mit Frankreich verhandelt war, keineswegs. Zwar Preußen war ihnen entgegen. Es machte den

Städten den doppelten Vorwurf, daß sie nur für sich sorgten, nicht für den Seehandel im Allgemeinen, und daß sie die Einmischung Frankreichs in Deutsche Angelegenheiten beförderten. Der letztere Vorwurf war begründet, der erstere nicht, denn es war für die Städte unmöglich, sich um Preußische oder Mecklenburgische Städte zu kümmern. Oesterreich dagegen verkannte nicht, daß die Pläne allerdings manche Vortheile für ganz Deutschland haben müßten, und war ihnen geneigt, auch Rußland begünstigte sie, auch Frankreich, das damals in allen Dingen eine entscheidende Stimme hatte. Nun aber erfuhr Senator Rodde in Rastadt und berichtete nach Lübeck, daß die Französischen Gesandten wohl beauftragt waren, für die politische Selbständigkeit Hamburgs und Bremens einzutreten, für Lübeck aber hatten sie den gleichen Auftrag nicht. Dasselbe meldete Schlüter aus Paris. Talleyrand hatte ihm am 30. April geschrieben: „Lübeck zögert in seltsamer Weise (tarde étrangement). Will es denn namentlich ausgenommen sein, wenn Frankreich in Rastadt die Hansestädte in seinen Schutz nimmt?" Auch die Senate der beiden andern Städte baten, sich nicht von ihnen zu trennen, da Das die Auflösung des Hansabundes zur Folge haben könne. Es lag also auf der Hand, daß auch Lübeck sich fügen mußte. Der Senat theilte dies der Bürgerschaft im Allgemeinen mit, ohne näher in die Einzelheiten einzugehen, und schlug zugleich vor, die ganze weitere Behandlung der Angelegenheit der seit 1793 bestehenden, aus Senatoren und Mitgliedern der Bürgerschaft zusammengesetzten Geheimdeputation zu übertragen, damit sie ihres politischen Characters möglichst entkleidet werde und mehr als ein kaufmännisches Geschäft erscheine. Die Bürgerschaft war einverstanden, und das Verfahren erwies sich sogleich als zweckmäßig. Fast gleichzeitig nämlich traf auch eine Note des Englischen Gesandten in Hamburg ein, in welcher bemerkt wurde, daß eine pekuniäre Unterstützung Frankreichs von dem Könige von England sehr ungern gesehen werde. Darauf konnte der Senat nun antworten, daß es sich um ein kaufmännisches Geschäft handle, an welchem er keinen Antheil habe.

Die Geheimdeputation bestand ursprünglich aus fünf Mitgliedern: P. H. Tesdorpf, C. G. Müller, J. Holm, J. Christoph Coht,[3]) Pet. Meno Hinr. Stresow. Es wurden noch sieben hinzu gewählt: Chr. v. Brokes, H. A. Lohen, J. J. von Duhn, D. F. Lehmann, Joh. Heinr. Spiller, B. J. Pinck und J. C. Holm. Alles was diese Commission im Einvernehmen mit dem Senat beschließen würde, versprach die Bürgerschaft zu genehmigen.

Nach dem Vorgange von Bremen glaubte und hoffte man, es werde genügen, wenn man der Französischen Regierung eine halbe Million Francs anbiete und Schlüter dabei 150 000 Francs als Nebenausgaben zur Verfügung stelle. Aber Talleyrand wollte das Anerbieten kaum anhören, er nannte es lächerlich (ridicule) und wollte weniger als eine Million nicht annehmen. Monate vergingen noch mit Correspondenzen. Schließlich aber, im October, wurde die Schlüter gegebene Vollmacht auf eine Million und auf 300 000 Francs zu Nebenausgaben erweitert. Dabei wurde ihm bemerkt, daß er von jeden 100 000 Francs, die er sparen könne, den zehnten Theil für sich behalten möge. Letzteres wies Schlüter zurück. Er schrieb an Senator Rodde: „Vorläufig kann ich nicht mehr, als Ihnen die heiligste Versicherung geben, daß in eben dem Verhältniß, in welchem Sie zutrauensvoll das Interesse Lübecks in meine Hände übergeben, ich für dasselbe treulich und redlich wachen werde. Wenn Sie noch eines andern Motivs, um mich zu größerem Eifer für Lübecks Bestes zu reizen, zu bedürfen glauben, so erlauben Sie mir, Ihnen zu sagen, daß Sie Sich in einem Irrthum befinden, und daß Ihr vaterstädtischer Eifer Sie vielleicht in Ihren Anerbietungen an mich zu weit geführt hat. Erwarten Sie ruhig das vollbrachte Werk, und wenn dann Lübeck mir Merkmale seiner Zufriedenheit geben, wenn es den beiden anderen Städten, Bremen und Hamburg, für welche doch gewiß beträchtliche Ersparungen gemacht worden sind, das Muster der Großmuth und

---

[3]) Damals Besitzer des Hauses, welches nun Eigenthum der Gesellschaft geworden ist. Er wurde 1802 in den Senat gewählt und starb 1821.

Freigebigkeit geben, wenn es überdies als Directorialstadt seinen Einfluß zu endlicher besserer Bestimmung meiner Lage verwenden will, dann werde ich, ich weiß es, Belohnungen annehmen können, weil sie dann nicht sowohl Belohnungen oder Bezahlungen, sondern vielmehr schmeichelhafte Ehrenzeichen sein werden." Wirklich gelang es ihm, durch Darstellung der Unvermögenheit Lübecks Talleyrand mit 800 000 Francs zufriedenzustellen. In der schriftlichen Eingabe an ihn, der mündliche Unterredungen vorangegangen waren, sagte er, der Senat habe seiner ganzen Anhänglichkeit (attachement) an die Französische Republik, seines ganzen Einflusses auf die bürgerlichen Collegien, seines ganzen Verlangens (désir), dem Directorium willfährig zu sein und dessen Wohlwollen zu verdienen, bedurft, um auch nur dieses Anerbieten zu machen. 500 000 Francs sollten sogleich bezahlt werden, 300 000 nach drei Monaten. Ob momentane große Geldverlegenheit und die Möglichkeit, eine halbe Million sofort zu erhalten, oder der Einfluß der Nebenausgaben, deren Verwendung ein Geheimniß Schlüters geblieben zu sein scheint, wenigstens aus den Acten nicht erhellt, das Directorium zur Annahme der gebotenen Summe bewogen hat, muß dahin gestellt bleiben. Talleyrand gab nun dafür die schriftliche Erklärung mit dem Auftrag, sie dem Senate zuzustellen, daß die Französische Regierung ihn in ihren besonderen Schutz nehme, daß sie ihm in einem abzuschließenden Handelsvertrage die Rechte der meistbegünstigten Nationen zugestehen werde, daß sie ihrem Bevollmächtigten in Rastadt den Auftrag ertheilt habe, die politische Existenz der Stadt zu erhalten, daß sie keine weitere Forderungen an ihn stellen, der Senat Unabhängigkeit nach außen und nach innen haben und alle Vortheile genießen werde, die aus dem Wohlwollen der Französischen Republik und der Unterstützung ihrer Regierung hervorgehen. Die Erklärung ist am 22. November ausgestellt. An Geld, d. h. an Batavischen Rescriptionen, gab Talleyrand 400 000 Gulden, sämmtlich in nach dem Frieden zahlbaren Scheinen. Diese Papiere waren inzwischen noch weiter gesunken und erbrachten bei dem Verkauf in Antwerpen und Amsterdam 195 969 m℔ 6 ß, die

800 000 Francs dagegen berechneten sich auf 759 061 m℔ 6 ß, mit Inbegriff der gewiß nicht unbedeutenden Kosten für Courtage und zweimalige Umrechnung der Münze. Zur Deckung der Summe wurden 400 000 m℔ aus dem Vermögen der Sklavenkasse genommen, das sich in zweckloser Weise vermehrte; der Rest mußte durch Anleihen herbeigeschafft werden, die nur zum geringeren Theile in Lübeck gemacht werden konnten, zum größeren im Hamburg gemacht werden mußten. Mehrere Hamburger Häuser, insbesondere Martin Jenisch, gaben Geld gegen Obligationen der hiesigen Stadtkasse (Kassenbriefe). Da aber diese immer zu drei Prozent ausgestellt wurden, mußte durch Nebenverträge eine Zuschlagszinse, in der Regel ein Prozent, in einzelnen Fällen mehr, zugesichert werden. In allen Geldgeschäften erwies sich der Senator Matthaeus Rodde nützlich und dienstbereit. Er hatte weithin Geschäftsverbindungen und unbegrenzten Credit.

Ohne Belohnung ist Schlüter nach Beendigung der Angelegenheit nicht geblieben. Man schenkte ihm 30 000 Francs, die er mit Dank annahm. Talleyrand erhielt später, als die Verhandlungen der Reichsdeputation in Regensburg beendigt waren, ein Geschenk, und das geschah in folgender Weise. Der in Paris anwesende Senator Gröning aus Bremen ging zu ihm, sagte, die Städte wollten ihm gern einen Beweis ihrer Dankbarkeit geben, und bat um den Namen seines Juweliers, damit er mit diesem über ein passendes Geschenk Rücksprache nehmen könne. Talleyrand erwiederte, er besitze schon so viele Silbersachen, daß er gar keinen Raum mehr dafür habe, und so viele Kostbarkeiten, daß er keine Freude mehr daran habe. Er wurde also gebeten, eine gewisse Summe, 50 000 Francs, in baarem Gelde anzunehmen. Dazu war er wohl bereit, erklärte aber, er könne unmöglich für sich allein ein Geschenk annehmen, der Russische Gesandte, Graf Markow, habe ebensoviel Interesse und Thätigkeit für die Städte bewiesen. Auf den Hinweis war Senator Gröning vorbereitet und konnte erwiedern, daß er in dieser Beziehung mit Auftrag versehen sei. Er ging also zu dem Grafen Markow und hatte mit diesem genau dasselbe Gespräch mit genau dem-

selben Erfolge. Auch er hatte die Güte, auf Bitte der Städte 50 000 Francs anzunehmen.[4])

Wenn solche Geschenke gemacht werden sollten, bedurfte es immer einer vorgängigen Verhandlung unter den Städten, in welchem Verhältniß eine jede beitragen solle. In einzelnen Fällen war es angemessen, daß sie zu gleichen Theilen beitrugen; mehrentheils aber kam in Betracht, daß Lübeck über geringere Mittel gebot, aber auch geringeres Interesse an der Sache hatte, und dann war das Beitragsverhältniß bald wie 3, 2, 1, nämlich Sechstel, bald wie 7, 4, 1, nämlich Zwölftel. Begreiflicherweise konnten solche Verhandlungen unter Umständen Schwierigkeiten haben. Das war der Fall bei einem Geschenke, welches im Jahre 1806 dem Französischen General Bourrienne gemacht wurden. Er war der Nachfolger Reinhards als Gesandter Frankreichs in Hamburg. Nachdem man ihm mehrfach bezeugt hatte, daß die Städte Gesinnungen der höchsten Verehrung gegen ihn hegten, sprach er selbst aus, er möchte einmal einen praktischen Beweis solcher Gesinnungen sehen. Und als man dann weiter einging, um zu erfahren, was ihm angenehm sein würde, forderte er einfach 300 000 Francs. Die Höhe der Forderung war eine unangenehme Ueberraschung, und die Senate wurden einig, ihm zunächst 200 000 Francs zu geben und weitere 100 000 in Aussicht zu stellen. Dabei erklärte aber der Senat von Hamburg, mehr als die Hälfte der Summe könne er diesmal nicht übernehmen, die beiden andern Städte möchten sich über die zweite Hälfte vereinigen. Bremen weigerte sich beharrlich, von der andern Hälfte zwei Drittel zu tragen. So kam es denn zu einer Theilung nach Vierundzwanzigstel, von denen Hamburg zwölf, Bremen sieben, Lübeck, nothgedrungen und nachgiebig, fünf übernahm.

---

[4]) Daß noch anderweitige Geschenke gemacht wurden, ist zweifellos. In den Bilanzen der Geheimdeputation werden 231 278 m℔ 15 ß als in solcher Weise verwendet angegeben. Wer sie erhalten hat, erhellt aus der Correspondenz nicht mit Bestimmtheit. Die häufige Erwähnung von Rastadt berechtigt zu der Vermuthung, daß sie den dort anwesenden Französischen Gesandten gegeben sind.

Bourrienne vergaß nicht, daß seine Forderung nur theilweise befriedigt war. Nach einigen Monaten äußerte er, er habe eine bedeutende Zahlung zu machen, und es würde ihm angenehm sein, die noch versprochenen 100 000 Frcs. zu erhalten. Er erhielt sie dann.

Eine Geldforderung Frankreichs in Form einer Anleihe kam wieder 1803. Napoleon in seiner Erbitterung gegen England hielt den 1802 zu Amiens geschlossenen Frieden nicht lange. Schon 1803 erklärte er wieder Krieg und, seines Uebergewichts zu Lande sicher, beschloß er, Hannover zu besetzen. Daß es, obwohl vom Könige von England beherrscht, Deutsches Land war, kam nicht in Betracht, auch erhob sich kein Deutscher Arm, es zu schützen. Da Lauenburg damals auch zu Hannover gehörte, waren die Lübeckischen Enclaven in Gefahr, ebenfalls besetzt zu werden. Der Senat schützte sie dadurch, daß er an den Grenzen Pfähle mit der Inschrift territoire de la ville de Lubeck aufrichten ließ. Die Besetzung vollzog sich leicht, die Hannöversche Armee capitulirte. Nun aber sollte das Land ein fremdes Heer von 40 000 Mann erhalten und war zu arm dazu. Man kam daher auf den Gedanken, sich durch eine Anleihe bei den Hansestädten zu helfen. Der General Berthier wurde zu diesem Zwecke von dem Oberbefehlshaber der Französischen Armee, dem Marschall Mortier, hingesandt. Er glaubte, den Städten gar keine besondere Leistung zuzumuthen, da für das Kapital Hannöversche Krondomainen verpfändet, die Zinsen aus den Einkünften derselben bezahlt werden sollten, überdies der Erste Consul die Anleihe ratificiren werde. Den Einwand, daß eine solche Anleihe die den Städten in dem Reichsdeputationsschluß zugestandene Neutralität verletze, daß also England die Hanseatischen Schiffe nehmen und das Hanseatische Eigenthum in England mit Beschlag belegen werde, wies er als unbegründet zurück. In Hamburg, wo er vier Millionen Francs forderte, bewilligte man ihm drei Millionen, und er war damit vermuthlich ganz zufrieden. Bremen leistete längeren Widerstand, mußte sich aber doch endlich entschließen, eine Million herzugeben. In Lübeck forderte er anderthalb Millionen, und man entschloß sich auch hier, dem Beispiel

Bremens zu folgen und ihm eine Million zu geben. Senator Rodde, der um dieselbe Zeit die unangenehmen und schwierigen Verhandlungen mit Commissarien des Herzogs von Oldenburg über die Säcularisation des Bisthums Lübeck führte, mußte diese unterbrechen, um das Geldgeschäft zu ordnen. Von dieser Million waren, wie der General Berthier sogleich erklärte, 300 000 Francs nur für die Generalität bestimmt und er hielt es daher für überflüssig, darüber auch nur eine Bescheinigung zu geben, da das Ehrenwort, daß sie zuerst wieder bezahlt werden sollten, genügen müsse. Die Rückzahlung der ganzen Summe sollte erfolgen, wenn die Französische Armee das Land verlasse. Ueber die übrigen 700 000 Francs wurde am 14. November eine kurze schriftliche Uebereinkunft aufgesetzt, die eine Anerkennung des Empfangs von Seiten des Generals Berthier enthielt. Der Obergeneral Mortier genehmigte sie und versprach dabei auch schriftlich die Verpfändung Hannöverscher Krondomainen, Zinszahlung aus den Einkünften derselben und Ratification Seitens des Ersten Consuls. Letztere aber erfolgte nicht. Napoleon wollte durchaus nicht nur selbst unbetheiligt bleiben, sondern auch, daß seine Regierung dabei nicht genannt werde; die Anleihe sollte gänzlich den Charakter einer militairischen Maßregel haben. Für die Städte gestaltete sich dadurch diesmal die Lage der Dinge günstiger. In Hannover hatte, da die Minister und alle obersten Behörden das Land bei dem Einmarsch der Franzosen verlassen und sich nach Mecklenburg begeben hatten, eine neue Oberbehörde unter dem Namen Landes-Deputations-Collegium sich selbst gebildet. Diese Behörde wurde von dem Französischen Obergeneral veranlaßt, die bei den Hansestädten zum Besten des Landes contrahirte Anleihe als Schuld zu übernehmen, und sandte zu diesem Zwecke eins ihrer Mitglieder, den Landrath von Meding, nach Hamburg und nach Lübeck. Dabei konnten die für die Generalität gezahlten 300 000 Francs nicht in Betracht kommen, da nichts Schriftliches darüber vorlag und folglich kein Auftrag desfalls ertheilt sein konnte, sie waren verloren. Was aber von den 700 000 Francs schon bezahlt war, erkannte Herr von Meding als

an Hannover bezahlt an und stellte sieben Obligationen aus, jede über 50 000 mℒ Banco, in denen versprochen wurde, daß die Zinsen aus den Einkünften sämmtlicher Hannöverschen Landeskassen bezahlt werden sollten, die Rückzahlung des Kapitals nach Verlauf von neun Jahren begonnen und in den vier folgenden Jahren beendigt werden solle. Das Geld mußte übrigens zum größten Theile in Hamburg angeliehen werden. Ein Geldmakler, den Senator Rodde beauftragte, brachte bei fünf dortigen Häusern, Sen. J. C. Voigt Wwe., Sen. J. H. Rücker, Dr. J. P. Voigt, Georg Wortmann, Johannes Wortmann, eine Anleihe von 270 000 mℒ Bco. zu Stande. Sie nahmen dreiprocentige Kassenbriefe, denen von Privatpersonen Versprechungen von 1 Procent hinzugefügt wurden. Man lieh, um wieder zu verleihen. Senator Rodde leistete die ersten Zahlungen durch Wechsel auf Amsterdam und auf das Haus Michel David in Hannover.

Nur für kurze Zeit war Hannover durch die Anleihe aus seiner Verlegenheit befreit. Schon im Herbst desselben Jahres sah das Landes-Deputations-Collegium sich in der Nothwendigkeit, bei den Hansestädten eine abermalige Anleihe nachzusuchen. Hamburg verstand sich zu 625 000 mℒ Bco. Ein Gesuch an Lübeck wurde zuerst am 9. November gerichtet, am 19. wiederholt. In Lübeck wurde um 200 000 Thaler gebeten. Der Senat lehnte in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft das Gesuch ab, indem er die Unmöglichkeit, eine so große Summe aufzubringen, darstellte. Im Februar 1805 erschien dann der Landrath von Meding persönlich, um mündlich und schriftlich die Vorstellungen auf das Dringendste zu wiederholen. Zugleich berichtete der Senator Rodde, der sich zu der Zeit in Paris befand, daß der Marschall Bernadotte das Zustandekommen der Anleihe mit Bestimmtheit erwarte, Talleyrand es wünsche, der Kaiser Napoleon, der darum wisse, die Maßregel billige. In dem Umstande, daß die Stadt die Summe selbst erst anleihen müsse, wolle man gar keine Entschuldigung finden, da die Hannöverschen Landeskassen unbedingte Sicherheit für Kapital und Zinsen böten. Es wurde geäußert, daß sich wohl ein Fürst finden

würde, der eine noch größere Summe gebe, wenn man ihm dafür die Stadt Lübeck schenke. Als dennoch der Senat auch den erneuten Anforderungen gegenüber auf seiner Ablehnung beharrte, wurden plötzlich die von Lübeck kommenden Frachtwagen in Crummesse und in Grönau durch Französische Husaren angehalten und am Weiterfahren gehindert, der Postwagen nach Hamburg wurde in Schönberg angehalten und ihm zwar erlaubt, mit den Briefen weiter zu fahren, aber die Packete, die er enthielt, mußten zurückbleiben. Auch die Schifffahrt auf der Stecknitz wurde gehindert. Da war es klar, daß man der Gewalt weichen müsse. Zugleich berichtete der nach Hannover zurückgekehrte Herr von Meding, daß der Marschall Bernadotte bereit sei, zwei Regimenter von 4500 Mann zur großen Erleichterung das Landes aus demselben zu entfernen, sobald ihnen der noch rückständige Sold bezahlt sein würde, und bat um die dazu nothwendigen 430 000 Francs. Der Senat erbot sich denn, 200 000 Francs oder 105 000 ℳ Bco. zu leihen, und ging über diese Summe auch wiederholter Vorstellungen ungeachtet nicht hinaus. Der Vertrag darüber wurde am 20. April abgeschlossen und enthielt zugleich das Versprechen, daß ähnliche Gesuche nicht mehr an Lübeck gerichtet werden sollten.

Im Herbst 1805 verließen die Franzosen das Land, eine Besetzung durch Preußen trat auf kurze Zeit ein. Es folgte der unglückliche Krieg von 1806. Durch Decret Napoleons vom 20. Septbr. 1807 wurde der südliche Theil, durch Decret vom 14. Januar 1810 der übrige Theil von Hannover mit Ausnahme Lüneburgs mit dem Königreich Westphalen vereinigt. Unter solchen Umständen durfte von dieser Zeit an weder Zahlung von Zinsen noch Rückzahlung von Kapital erwartet werden. Es mußte schon als ein großer Gewinn angesehen werden, daß von dem im Königreich Westphalen eingesetzten Landes-Schulden-Collegium die Anleihe als verbindliche Schuld anerkannt wurde.

Als nach Vertreibung der Franzosen geordnete Zustände wieder eintraten, befand sich Lübeck selbst in der allergrößten Noth. Während neue Leistungen gefordert wurden, zu deren Befriedigung man

gern alle Mittel aufbot, drangen zugleich von allen Seiten Gläubiger ein und forderten Zinsen, zum Theil sogar Kapital. Es war daher nicht blos erlaubt, es war geradezu Pflicht gegen die Gläubiger, auf die Wiedererlangung der hingegebenen Gelder Bedacht zu nehmen. Der erste Schritt dazu geschah durch ein Schreiben an die Hannöversche Regierung im December 1814, ein zweiter, da keine Erwiederung erfolgt war, im November 1815. Erst unter dem 27. August 1816 erklärte das Ministerium, daß eine Rechtsverbindlichkeit zur Zahlung der Schuld nicht anerkannt werden könne, da das Landes-Deputations-Collegium bei Contrahirung derselben sich nicht im Zustande der Freiheit befunden habe, auch die Städte nur aus Furcht vor Frankreich Geld hergegeben hätten, indessen halte der Prinzregent von England es für billig, daß einige Entschädigung gewährt werde, und er sei bereit, von seinem Antheil an der im Frieden von 1815 Frankreich auferlegten, in fünf Terminen zahlbaren Kriegscontribution von 700 Millionen die noch nicht bezahlten zwei Termine den Städten zu überweisen. Das war eine Summe von 3 402 373 Francs, die Forderung der Städte betrug beinahe ebensoviel Mark Banco, die Entschädigung bestand also in etwas über 50 Procent, wobei die Zinsen, die doch wenigstens bis 1810 vollständig bezahlt waren, für Nichts gerechnet wurden. Ueberdies war es nicht einmal eine wirkliche Zahlung, sondern eine Anweisung an einen Dritten auf eine zur Zeit noch nicht existirende Summe. Die Städte lehnten das Anerbieten ab. Der hiesige Senat widerlegte die Ausführungen des Hannöverschen Ministeriums in einem vom Syndicus Gütschow auf Grund der Acten verfaßten Schreiben und sandte zugleich diesen persönlich nach Hannover, um bessere Bedingungen zu erlangen. Das Ministerium war wohl geneigt, die Sache zu Ende zu bringen, aber der Prinzregent war persönlich dagegen. Durch die Verhandlung würde er mittelbar die Berechtigung der Landstände oder des Landes-Deputations-Collegiums, Anleihen ohne Genehmigung des Landesherrn zu machen, anerkannt haben, und das war gegen seine Grundsätze. Auch hatte der König, sein Vater, rechtzeitig öffentlich

dagegen protestirt. Er blieb bei seinem Anerbieten. Längere Zeit verfloß nun mit Ueberlegung, auch Beredungen unter den Städten, wie man weiter kommen solle. Ein letztes Mittel blieb noch übrig, eine Beschwerde bei dem Bundestage, welcher dann verfassungsmäßig zunächst eine Vermittelung mußte versuchen lassen und, wenn diese nicht gelang, eine Austrägalinstanz zur Entscheidung zu ernennen hatte. Für sicher hielt man diesen Weg, aber freilich war es ein weiter und das Ziel fern. Ueberdies waren derartige Beschwerden unangenehm, sowohl dem Bundestage, weil er sich nicht gern in die inneren Angelegenheiten der einzelnen Staaten mischte, als auch den Staaten selbst, die solche Einmischung auch ihrerseits nicht gern sahen. Allein man beschloß doch, diesen einzigen noch übrigen Weg zu betreten. Die beiden anderen Städte faßten dann denselben Beschluß, doch vereinigten sie sich nicht zu gemeinschaftlichem Handeln, sondern jede Stadt betrieb ihre Sache für sich. Der Syndicus Gütschow arbeitete eine ausführliche Denkschrift aus und ging damit selbst nach Frankfurt. Er hatte den Auftrag, nochmals zu versuchen, ob die Hannöversche Regierung sich mit ihm in Verhandlungen einlassen wolle, wenn nicht, die Beschwerde zu übergeben. Die Einmischung des Bundestags war für Hannover noch unangenehmer als für Lübeck, sowohl weil es der größere Staat war, als auch weil die Angelegenheit dadurch eine Publicität erhielt, die man in Hannover nicht wünschte und die bisher ziemlich vermieden war. Mit Rücksicht darauf war die Lübeckische Beschwerde nicht gedruckt, sondern sollte schriftlich übergeben werden. Das Ministerium wünschte Verhandlungen lebhaft, erlangte aber die Ermächtigung des Prinzregenten erst nach wiederholten Bemühungen im September des Jahres, unmittelbar vor der Sitzung des Bundestags, in welcher die Schrift hätte übergeben werden müssen. Bei der weiteren Verhandlung traten neue Schwierigkeiten hervor. Hannover wollte einen Theil der Schuld immer noch nicht anerkennen, weil er nicht direct an Hannover bezahlt sei, verlangte ferner Verzicht auf alle Zinsen und eine Reduction des Kapitals. Hinsichtlich des ersten Punktes gelang es dem Syndicus Gütschow, der ein energischer

Mann war, seinen Standpunkt zu behaupten. Hinsichtlich der Zinsen konnte Lübeck kaum Schwierigkeiten machen, da es selbst seinen Gläubigern nicht gerecht werden konnte. Die letzte, recht große Schwierigkeit erhob sich hinsichtlich der Reduction des Kapitals. Lübeck erbot sich zu 10 Procent, Hannover forderte 20 Procent und forderte mit solcher Entschiedenheit und Beharrlichkeit, daß, zumal bei den Ansichten des Prinzregenten, der inzwischen König geworden war, alle bisherige Mühe und Arbeit vergeblich gewesen und die Verhandlung gescheitert wäre, wenn nicht Lübeck, wie auch Syndicus Gütschow rieth, nachgegeben hätte. So kam denn am 1. August 1820 der Vertrag zu Stande, in welchem Hannover den Rest der Schuld als verbindlich und vom Tage des Vertrags an verzinslich anerkannte, sie in sieben Terminen abzutragen versprach, beschleunigte Zahlung vorbehaltend. Von diesem Vorbehalt ist Gebrauch gemacht. Nachdem 1821 und 1822 die fälligen Summen abgetragen waren, erfolgte am 1. Februar 1823 die letzte Zahlung, im Ganzen 489 165 m℔ 3 ß Courant.

Den peinlichen Gefühlen, welche die geschilderten Ereignisse erregen müssen, steht gegenüber das Gefühl der Freude über die besseren Verhältnisse, in denen wir leben, und über die Sicherheit, die wir haben, daß solche Ereignisse sich nicht wiederholen können. Das Deutsche Reich war ein morscher todter Körper geworden, von patriotischen Gesinnungen war zwar viel die Rede, aber auch nur die Rede, und die Worte waren ein Mantel, mit welchem der Eigennutz sich bedeckte. So ist es möglich geworden, daß Deutschland von übermüthigen Feinden auf das tiefste gedemüthigt und auf das ärgste mißhandelt wurde. Durch die Last und die Widerwärtigkeit des fremden Joches erwachte mit der Sehnsucht nach Befreiung auch Deutsches Volksgefühl, Gefühl der Zusammengehörigkeit, die Idee des Vaterlands und wurde zu einer Begeisterung, die Thatkraft gab und die Freiheit Deutschlands wiedererrang. Untergegangen ist seitdem die Idee nicht mehr. Wenn auch das politische Band, das durch die Bundesverfassung die einzelnen Staaten mit einander verknüpfte, zunächst

noch so lose blieb, daß es nothwendig wieder reißen mußte, so lebte die Idee doch fort. Die akademische Jugend hat sie immer als Ideal festgehalten, und daß sie auch in anderen und weiteren Kreisen nicht unterging, ist zu großem Theile das Verdienst der vaterländischen Dichter wie Arndt, Körner, Uhland und anderer, und der Gesangvereine, die ihre Lieder sangen und damit das Gefühl nährten. Als endlich die Zeit erfüllet war, stand auch der gewaltige Mann da, der die rechte Form zu finden wußte und der Idee des Vaterlands die concrete Gestalt gab. Deutschland hat jetzt gerade die Verfassung, die dem Deutschen Volkscharakter am meisten zusagt, so daß Jeder seine Sympathie und sein Interesse zunächst einem kleineren Heimathstaate oder einer Heimathprovinz zuwenden mag. Die Heimathliebe erweitert und erhebt sich zur Vaterlandsliebe. Das Deutsche Volk hat die Erfahrung gemacht, wie stark es ist, wenn es fest und treu zusammenhält, Das bleibt unvergessen. Das Wort Schillers: „Wir wollen sein ein einig Volk von Brüdern, in keiner Noth uns trennen und Gefahr," das zunächst für die Schweiz geschrieben ist und dort noch im Laufe dieses Jahres so hohe Begeisterung erregt hat, ist auch in Deutschland, in Nord und Süd, ein wirklicher Ausdruck des Willens, klaren besonnenen Willens. Selbst aus den schlimmen Parteibestrebungen, unter denen wir leiden, tönt heraus: Deutschland, Deutschland über Alles. Wir in unsern Mauern gedenken vorzugsweise unsers Lübeckischen vaterländischen Dichters Geibel, der 1868 als letzten Wunsch gesprochen, „daß noch dereinst Dein Aug' es sieht, wie übers Reich ununterbrochen vom Fels zum Meer Dein Adler zieht." Es war ein prophetisches Wort, das bald in Erfüllung ging. Schon wenige Jahre später konnte derselbe Dichter sagen:

„Zwei Freuden sind mir noch geworden,
Daß ich beglückt mich preisen mag.
Ich sah des Deutschen Volkes Siege,
Ich sah den Kaiser und das Reich,

Und legt' auf eines Enkels Wiege
Den frisch erkämpften Eichenzweig.

Vaterlandsgefühl hat auch an unserer heutigen festlichen Stimmung seinen Antheil. Ihren Grund hat sie diesmal in der wohlgelungenen Durchführung eines großen Unternehmens unserer Gesellschaft. Und wie immer durch das Gelingen eines Werkes die Lust am Schaffen wächst und die Kraft erstarkt, so werden auch wir nun in erhöhtem Maße Liebe und Kraft widmen der Vaterstadt und dem Vaterlande.

XIII.

Wie die Lübecker den Tod gebildet.

Von Albert Benda.

(Auszug aus einem am 13. Januar 1891 in der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit gehaltenen Vortrage.)

Von den Darstellungen des Todes in der deutschen Kunst scheinen die meisten deutschen Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts nur zu wissen, daß die Deutschen ihn als Skelett dargestellt haben. „Wir Neueren bilden ihn so," sagt Lessing in jener berühmten Abhandlung. „Wie die Alten" — das heißt Griechen und Römer — „den Tod gebildet," und Schiller schließt sich seinen Ansichten in den „Göttern Griechenlands" mit den Worten an:

„Damals trat kein gräßliches Gerippe
An das Bett des Sterbenden. Ein Kuß
Nahm das letzte Leben von der Lippe,
Seine Fackel senkt ein Genius."

Aber unser lieber, guter Matthias Claudius will sich seinen Freund Hain, dem er als Wandsbecker Bote seine sämmtlichen Werke widmet, gar nicht anders, als in Gestalt eines (anatomisch betrachtet, höchst fragwürdigen) Gerippes vorstellen.

Nun nehmen ja allerdings die schreckhaften Bilder des Todes einen großen Raum in der bildenden Kunst der deutschen Vergangenheit ein; wir sehen ihn bald als Gerippe, bald als im Zerfall begriffenen Leichnam, bald als mumienartiges Wesen; aber es fehlt doch nicht an edleren Vorstellungen vom Sterben. Manche von diesen zeigen eine Schönheit der Form, und zeugen von einer Tiefe des Gemüths, daß man sie beim Vergleich mit den edelsten Werken griechisch-römischer Kunst nur um so lieber gewinnt.

Ich muß mich darauf beschränken, von solchen Bildern des Todes zu sprechen, die sich hier in Lübeck finden; doch wird es sich zeigen, daß es kaum eine Art solcher Darstellung giebt, die hier nicht vorhanden wäre. Wenn sich auch von vielen dieser Werke nicht nachweisen läßt, daß die Künstler, denen wir sie verdanken, in Lübeck geboren und ansässig waren, darf man sie doch als Werke Lübecker Kunstsinns bezeichnen. Denn der Geschmack der Besteller hat ja oft größeren Einfluß auf die Entstehung eines Kunstwerks, als das Belieben des Künstlers. Während in den Museen der großen Städte, in Paris, London und Berlin, aus allen Theilen der bewohnten Erde zusammengeschleppte Kunstschätze in verwirrender Menge aufgespeichert sind, wird uns hier das Verständniß durch die in ihren Hauptumrissen unveränderte Umgebung wesentlich erleichtert. Wenn aber einerseits die hier vorhandenen Kunstwerke das Gemeinsame haben, für Lübeck geschaffen zu sein, ist andererseits die Mannigfaltigkeit der Einzelformen außerordentlich. Und treffend sagt Goldschmidt,[1]) daß die verschiedenen Möglichkeiten, daß Lübecker Künstler auswärts gelernt, oder auswärtige sich in Lübeck niedergelassen, oder endlich einheimische nach eingeführten Werken copirt und sich gebildet haben, so ähnliche Resultate ergeben, daß man sich schwer auf solche Unterscheidungen einlassen kann. Auch in der Kunstgeschichte zeigt sich Lübeck als Haupt der Hansa im „Winkel der Welt," wie Hans Sachs die Lübecker Bucht nennt, als die Stadt, auf deren Hafenkai die Sprachen aller Völker durcheinander schwirren, und die Erzeugnisse bekannter und unbekannter Hinterländer gelöscht, und heimische Erzeugnisse geladen werden. Es genüge für die Zwecke des heutigen Vortrages die Erwägung, daß alle besprochenen Werke sich hier als am Orte ihrer endgültigen Bestimmung befinden, und daß sie muthmaßlich den Absichten ihrer Besteller entsprachen, um die Bezeichnung zu entschuldigen: „Wie die Lübecker den Tod gebildet."

Das räumlich größte und weitaus das berühmteste der Lübecker

[1]) Lübecker Plastik und Malerei. Verlag von J. Nöhring. Lübeck 1889. Seite 21 b.

Todesbilder ist der Todtentanz der Marienkirche. Eine ganze Bücherei ist über dasselbe geschrieben; die eingehendsten Untersuchungen über den Ursprung des Gemäldes, die ursprüngliche Form der Begleitreime und deren Einzelheiten sind angestellt worden, ohne zu ganz sicheren Ergebnissen zu führen.[2]) Soviel scheint festzustehen, daß es bald nach dem Jahre 1463, in welchem eine furchtbare Pest die Reihen der Einwohner gelichtet hatte, gemalt wurde. Was wir jetzt davon besitzen, ist die im Jahre 1701 von dem Lübecker Malermeister Anton Wortmann gefertigte handwerksmäßige Nachbildung eines älteren Gemäldes. Es muß demnach damals noch so viel von den, wahrscheinlich auf Holz gemalten, alten Bildern vorhanden gewesen sein, daß der Maler eine Vorlage hatte. Die alten Reste aufzubewahren, welche uns unschätzbare Denkmale der mittelalterlichen Malerei aus ihrer ersten Blüthezeit gewesen wären, nahm man sich im Jahre 1701 nicht die Mühe. Man begnügte sich, das Werk als Arbeit des „berühmten Holbein" anzupreisen (was schon aus dem Grunde nicht richtig sein kann, daß der ältere Holbein, der Vater des großen Hans Holbein, erst 1460 geboren wurde), und es durch Einfügung mehrerer kleiner Figuren in neuer Modetracht, sowie durch geziert-schwülstige Alexandriner den Zeitgenossen schmackhaft zu machen. Doch wollen wir aus dieser Verunstaltung des Werkes den Lübeckern von 1701 keinen Vorwurf machen; ohne ihre Bemühungen würde es vielleicht spurlos, wie so manches andere unersetzliche Denkmal deutscher Kunst, verschwunden sein.

Bezeichnend für die Mischung zweier so grundverschiedener Geschmacksrichtungen, wie sie sich bei der Erneuerung des alten Todtentanzes aus der letzten Hälfte des fünfzehnten im Anfange

---

[2]) H. F. Massmann. Literatur der Todtentänze. Leipzig 1840. — Der Todtentanz, erläutert von Ludw. Suhl. Lübeck 1783. — Der Todtentanz in der Marienkirche. Zeichnung von C. J. Milde. Text von W. Mantels. Lübeck 1866. — Des Dodes Danz. Nach den Lübecker Drucken von 1489 und 1496 herausgegeben von Hermann Baethke.

des achtzehnten Jahrhunderts vollzog, für die Mischung von Gothik und Rococo, ist das gedruckte Heft, welches damals der Praeceptor Nathanael Schlott aus Danzig, der Verfasser der neuen à la modischen Unterschriften, den Vorstehern der Marienkirche widmete. Ein Holzschnitt, der im Buche die Stelle einnimmt, an welcher im Gemälde der mit buntem Federhut aufgeputzte Tod, auf der mit Trauerflor geschmückten Querpfeife blasend, seine Gauklersprünge macht, zeigt ein nacktes, wohlgenährtes Knäbchen, geflügelt, in der rechten Hand das Stundenglas, in der linken den Oelzweig haltend. Es sitzt auf einem Todtenschädel über zwei gekreuzten Schenkelknochen. Der Titel des Buches lautet:

„Lübeckischer Todten-Tanz oder Sterbens-Spiegel, darinnen aus allen Ständen die Todten tantzend, und die Tantzenden redend sich aufführen. Wie selbiger an den Wänden der so genandten Kinder-Capellen unserer Haupt-Kirchen zu St. Marien durch den Pinsel des Kunst-Mahlers Ao. 1701 repariret, So wohl die Augen der vorbeygehenden mit frischen Farben, Als das Gemüthe der lesenden mit hochteutschen Reimen ergötzet, Und zur Betrachtung menschlicher Nichtigkeit Christ-geziemend anführet, Durch die Feder Nathanaelis Schlotii Dantiscani-Lübeck, In Vertretung Johann Wiedemeyers, Druckts Christoph Gottfried Jäger 1702." Dann folgt eine mit Höflichkeitsausdrücken überladene Widmung und eine wortreiche Einleitung, von der sich nur sagen läßt, daß sie ebenso grell und fratzenhaft ist, wie das ganze Werk.

Was uns von den alten niederdeutschen Unterschriften überliefert ist, fesselt uns zwar durch manche sprachliche Eigenthümlichkeit, manche witzige Wendung; und das Ganze ist uns höchst werthvoll als kunstgeschichtliches und sittengeschichtliches Denkmal; aber es stößt uns ab durch das grausige Behagen, durch die ausschließlich auf das Häßliche gerichtete Laune, mit der die große Wahrheit,

„daß Nichts bestehet,
daß alles Irdische verhallt,"

zum Gegenstand einer possenhaften Mummenschanz gemacht wird.

Wie weit entfernt ist diese Kunstrichtung von der Kunst jener Künstler, die Schiller anredet:

„Ihr führet uns im Brautgewande
Die fürchterliche Unbekannte,
Die unerweichte Parze vor.
Wie eure Urnen die Gebeine,
Deckt ihr mit holdem Zauberscheine
Der Sorgen schauervollen Chor."

Keine Andeutung wird uns zutheil von dem „neuen Leben, das aus den Ruinen blüht"; wenn auch die Dichter der Unterschriften gelegentliche Seitenblicke in die Sittenlehre thun, der Maler des Todtentanzes überläßt es seinem Zuschauer, beim Anschauen des Werkes entweder zu beherzigen, daß „Alles Frucht und Alles Samen" ist, oder die freche Lehre daraus zu entnehmen: „Esset und trinket, denn morgen sind wir todt."

Es ist behauptet worden, daß der alte niedersächsische Text des Todtentanzes ein Fastnachtsspiel gewesen sei. In diesen Zusammenhang paßt auch das noch in der Kapelle hängende alte Bild mit der Unterschrift:

„Hiranne schoelen de genne merken,
De alle tyt gaen klaffen in de kerken,"

neudeutsch etwa:

„Betrachte dies — und schweige still,
Wer in der Kirche schwatzen will."

Als ob das Wort des Herolds in Göthes Faust von den Teufels-, Narren- und Todtentänzen sich gerade auf diese Zusammenstellung beziehen sollte, stellt die Tafel drei im Gespräch begriffene Jünglinge dar; in der Hand halten sie Gebetschnüre; hinter jedem Stutzer steht eine fratzenhafte Teufelsgestalt.

Alle geistlichen Stände vom Papste bis zum Einsiedler, alle weltlichen Stände vom Kaiser bis zum Bauern, außerdem Jüngling, Jungfrau und Wiegenkind werden nach einander vom Tode in den Reihen gefordert. Es ist bezeichnend für die Hauptkirche einer freien Reichsstadt, daß Geistliche und Weltliche in bunter Reihe

durcheinander gestellt sind, während sonst bei derartigen Bildern des Mittelalters die Regel ist, daß Geistliche und Weltliche streng von einander gesondert werden. Diese letztere Anordnung finden wir auf dem anmuthigen Marienbilde eines holzgeschnitzten Altarschreines der Kapelle zum heiligen Geist, wo rechts von der Maria die geistlichen Stände, links die weltlichen von dem weiten Mantel der gekrönten Himmelskönigin schützend umschlossen werden.

Wenn dieses Marienbild nur durch die Darstellung der Stände an den Todtentanz erinnert, sehen wir auf einem ganz andersartigen Marienbilde aus annähernd derselben Zeit den Tod als Gerippe unmittelbar mit der Darstellung der Himmelskönigin in Verbindung gebracht. Es ist dies der Titelholzschnitt einer niederdeutschen Bearbeitung von Thomas a Kempis „Nachfolge Christi", im Jahre 1489 „in der kaiserlichen Stadt Lübeck" von jenem unbekannten Drucker gedruckt, der seine Bücher mit drei Mohnköpfen und einer Marke bezeichnet, was leider noch immer nicht zur zweifellosen Feststellung seines Namens geführt hat. Den unteren Theil des Bildes nimmt ein Gerippe ein, das sich dem Beschauer entgegenbeugt und mit einer großen Sense wie zum Schlage ausholt. Darüber befindet sich in einer besonderen Umrahmung ein Marienbild, wie es in jener Zeit hier außerordentlich volksthümlich war, eine Darstellung der Maria mit dem Kinde auf dem Arm; die Jungfrau-Mutter ist, mit Anlehnung an eine Stelle im zwölften Kapitel der Offenbarung Johannis, von der Sonne umgeben und trägt die Sternenkrone auf dem Haupte. Ein einfacher Blumentopf mit einem blühenden Gewächse erscheint wie von außen auf das Bortbrett des Rahmens gestellt; ein ansprechender Zug echt nordischer häuslich-gemüthlicher Blumenliebe, den wir ganz ähnlich bei Memling's Englischem Gruße im Jahre 1491 treffen.[3]) Rechts und links von dem Marienbilde liest man die Worte:

---

[3]) Die Gestalten des Engels und der Jungfrau sind auf Memling's Bild mit Vermeidung jeder Farbe als zwei auf niedrigen Sockeln in hohen flachen Nischen stehende steingraue Einzelstatuen dargestellt. Auf dem Fußboden vor dem Sockel der Marienstatue

„Maria, du hefst van uns vorjaget
den ewighen Doet,
Hirumme kum uns to Hulpe
in unser lesten Noet.
So wan de naturlike Doet
unse Sele van uns yaghet,
Bydde denne jo vor uns,
Maria du reyne Maghet,"

Man sieht aus solchen Beispielen, daß dem Lübecker Mittelalter nicht die Fähigkeit fehlte, edle Gedanken in schöne Formen einzukleiden. Unter den Darstellungen des Todes werden wir solche Kunstwerke edelster Art finden; doch um uns der Betrachtung derselben später ungestört hingeben zu können, wollen wir zunächst die Werke, die den Tod in schrecklicher Gestalt darstellen, dem Todtentanz anschließen.

An Furchtbarkeit übertrifft die mumienhaften Gebilde des Todtentanzes das Relief einer steinernen Grabplatte, die in der südlichen Thurmkapelle der Marienkirche den Augen der Besucher glücklicherweise einigermaßen entzogen ist Hier sehen wir Kröten und Schlangen einen Körper umkriechen, dessen Knochen theilweise freiliegen, während die Weichtheile in unregelmäßigem Zerfall begriffen sind. Und für das Widerwärtige dieser Vorstellung werden wir nicht einmal durch die Beobachtung entschädigt, daß der Künstler den todten Körper wirklich genau studirt, daß er die Gesetzmäßigkeit der anatomischen Verhältnisse auch nur einigermaßen verstanden hätte.

Von den Grabplatten, welche den Tod als Skelett darstellen, ist die zierlichste die im sechszehnten Jahrhundert für die Grüterschen Eheleute angefertigte Messingplatte, die im Fußboden der Marienkirche, an einer vielbegangenen Stelle in der Nähe der astronomischen Uhr liegend, durch das häufige Betreten der Besucher fast zerstört ist. Die eingravirte Zeichnung läßt noch zwei Wappen erkennen,

---

steht in natürlichen Farben ein grober rothbrauner Wasserkrug mit weißen Lilien und dunkelblauen Schwertlilien (Iris germanica) auf grünen Stengeln, als wenn ihn der zuletzt fortgegangene Besucher — man denkt unwillkürlich an eine Besucherin — vor das Marienbild gestellt hätte.

die von einer Umrahmung in Form eines griechischen Tempelchens umgeben sind. Das dreieckige Giebelfeld desselben wird durch die geflügelte Gestalt des Todes ausgefüllt. Wie diese durch die Flügel schon etwas Edleres erhält, als die früher besprochenen Bilder, zeigt sich auch eine maßvollere Weltanschauung in den Worten des Spruchbandes, welches das Gerippe zum größten Theile verdeckt: „Alles Dinges ene Wile!" Und wie hier und an andern Orten durch die Flügel, wird auch häufig durch goldene Kornähren, die aus den leeren Augenhöhlen eines Schädels hervorsprießen, die Darstellung aus dem Gebiet des Häßlichen in das einer edlen Bildersprache emporgehoben.

Verwandt mit diesen Werken ist das gemalte Wappen des Todes, welches in vergoldetem Barockrahmen in der Thurmhalle der Petrikirche hängt. Es lohnt sich wohl, das Bild mit einem Dürerschen Kupferstich „das Wappen des Todes" zu vergleichen, mit dem es sich freilich, was die künstlerische Ausführung betrifft, nicht messen kann. Während Albrecht Dürer in den Schild einen Todtenkopf setzt und als Helmzier große Flügel zeichnet, zeigt unser Wappen im Schilde drei Todtenköpfe und in der Helmzier drei volle Kornähren. Man liebte es, solchen ernsten Schmuck zahlreich anzubringen, um dadurch überall an die Nichtigkeit des Irdischen zu erinnern. Auch in dem berühmtesten Lübecker Buche, dem Reineke Vos von 1498, das so lustig anfängt:

„It geschach up enen Pinkstedach,
Dat men de Wolde unde Velde sach
Grone stan mit Lof unde Gras",

finden wir zum Schluß — unter den Schildern mit dem Lübischen Wappen, den drei Mohnköpfen und der Marke des Druckers — den Todtenkopf. Ob auch die drei Mohnköpfe eine Anspielung auf den Todesschlummer enthalten sollen, mag fraglich bleiben; die Gefahr, unbeabsichtigte Beziehungen in solche Zeichen hineinzulesen, liegt nur allzu nahe. Daß sehr häufig die Samenkapseln des Mohnes sowohl, als seine gefiederten Stengelblätter — die letzteren finden sich hier an Epitaphien im Barockgeschmack in besonders

schöner Stilisirung — von der Zierkunst mit Beziehung auf den Tod gebraucht werden, ist allbekannt.

Während des ganzen Mittelalters hatte es als ein Verbrechen gegolten, den menschlichen Leichnam wissenschaftlich zu untersuchen. Papst Bonifacius VIII. (1284—1303) belegte Jeden mit dem Kirchenbanne, der einen Menschen zu zergliedern wagte. Wir müssen deshalb unseren guten Malern und Bildhauern keinen Vorwurf daraus machen, daß sie vom innern Bau des menschlichen Leibes höchst kindische Vorstellungen hatten. Während sie die zu Tage liegende Oberfläche des Körpers oft überraschend gut beobachten und wiedergeben, zeigen sie für seinen innern Zusammenhang geringes Verständniß. Selbst auf dem Werke eines so großen Malers, wie Memling, auf dem herrlichen Bilde in der Greveradenkapelle des Domes, sind Oberschenkelknochen mit zwei Hüftgelenkköpfen dargestellt.

In der That sehen wir, daß mit dem Aufschwunge der Naturerkenntniß vom sechszehnten Jahrhundert an auch unsre bildenden Künstler gleichen Schritt halten. Dem nach Wahrheit suchenden Geiste hörte der todte Leib auf, ein Gegenstand des Grauens zu sein; er wurde Gegenstand der Untersuchung, die mit andachtsvoller Liebe im Mikrokosmos die Gesetze des Makrokosmos wiederzufinden begann.

Das Streben nach richtigeren Formen des Gliederbaues tritt uns seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts auch in den Lübecker Abbildungen von Skeletten, mehr oder minder augenfällig, entgegen.

Die Jahreszahl 1556 trägt ein dreitheiliges Relief aus gebranntem Thon, das sich über den Hausthüren mehrerer Gebäude, z. B. in der Mengstraße, Depenau und Wahmstraße, unverwittert erhalten hat. Hier sehen wir in derselben Weise, wie auf dem Titelblatt der prachtvollen Bugenhagen'schen Bibel, die Ludowich Diez in Lübeck im Jahre 1533 druckte, Sündenfall und Erlösung als Gegenstücke einander gegenüber gestellt. Links von dem in der Mitte befindlichen Crucifix ist der Sieg des auferstandenen Christus über den Tod, welcher als schlangenumflochtenes Gerippe unter dem

die Kreuzesfahne schwingenden Erlöser am Boden liegt, rechts das erste Menschenpaar unter dem Baum der Erkenntniß, und davor ein liegendes Skelett neben einem offenen Sarge dargestellt. Das gedankentiefe Werk ist aus der Formerei des Lübecker Bildbrenners Statius von Düren hervorgegangen, der in der Vorstadt St. Lorenz seine schwunghaft betriebene Ziegelei besaß und seine Werke weit durch Norddeutschland verschickte.

Ein anderes Werk, welches aus der Werkstatt des Statius von Düren stammt, will ich aus diesem Grunde hier anschließen, obgleich es den Tod nicht als Gerippe abbildet. Es stellt im genauen Anschluß an die berühmte Stelle des Briefes Pauli an die Epheser (Cap. 6) einen Geharnischten im Kampf mit Ungethümen dar, mit Tod und Teufel, wie die volksthümliche Redensart noch jetzt lautet. Dem Künstler unseres Thonreliefs wird sie vermuthlich in Bugenhagen's Fassung vorgelegen haben: „Vor allen öuerst ergrypet den Schilt des Louen, mit welckerem gy können vthlösschen alle vürige Pyle des Bösewichtes; vnde nemet den Helm des Heils, vnde dat Swerdt des Geistes, welckes ys dat Wort Gades." Der Geharnischte schwingt das Schwert gegen ein vielköpfiges Ungeheuer, das mit einer Hydra Aehnlichkeit hat, und hält den Schild des Glaubens einem Geschöpfe entgegen, das mit Affen und Löwen ungefähr gleich viel Verwandtschaft zeigt. Dieses schießt auf den Ritter einen Pfeil, an dessen Spitze Flammen sichtbar sind, indem es mit den Vordertatzen einen Bogen spannt.

Wie häufig in der Kunst des sechszehnten Jahrhunderts Tod und Teufel verschmelzen, dem Gedanken entsprechend, daß der Tod der Sünde Sold ist, sehen wir auch auf dem Gemälde, das zur Erinnerung an den ersten lutherischen Pastor an St. Marien, Walhoff, in der Sakristei dieser Kirche angebracht ist. Hier schwingt der auferstandene Christus als Ueberwinder von Tod und Teufel die Kreuzesfahne über einem Gerippe, das von Schlangen durchflochten ist. Die Darstellung ist mit den erwähnten Bildern auf dem Titelblatt der Bugenhagen'schen Bibel und den gebrannten Thonplatten des Statius von Düren eng verwandt. Die Formen dieser Skelette

zeigen, daß die Künstler nicht ganz gleichgültig an der Natur vorbeisahen, wie die Maler früherer Zeiten. Auch dem Gerippchen, das an dem Uhrwerke auf dem Lettner des Domes stündlich mit einem Hammer an die Glocke schlägt, sieht man eine gewisse Sorgfalt in Bezug auf richtige Formen an; doch von Naturtreue ist es noch weit entfernt.

In das siebzehnte Jahrhundert fällt die Wirksamkeit des Lübecker Physicus Dr. Johannes Meibom, dessen im Jahre 1638 hier geborener Sohn Heinrich Meibom sich in der Wissenschaft vom Bau des menschlichen Leibes ein Denkmal, dauernder als Erz, gesetzt hat. Die Meibom'schen Drüsen auf der Innenseite der Augenlieder bewahren sein Gedächtniß *) Wenn auch nicht nachzuweisen ist, daß diese Meiboms unmittelbaren Einfluß auf die hiesige Kunst zu üben beabsichtigten, so ist doch die Thatsache, daß die Künstler von jetzt an ihre Kenntnisse der Anatomie zur Schau zu stellen streben, sehr auffällig. Höchst sorgfältig der Wirklichkeit nachgebildete Skelette, Köpfe und ganze Körper, bei denen die Muskulatur kunstgerecht freigelegt ist, machen dem Wissen und Können ihrer Verfertiger alle Ehre.

Doch ein anatomisches Präparat hilft uns zwar, den menschlichen Leib, ohne den wir uns den Geist nicht vorzustellen vermögen, das feinste Kunstwerk Gottes, verstehen zu lernen, ist aber an sich kein befriedigendes selbstständiges Kunstwerk. Ein solches soll einen edlen Gedanken in schöner Form ausdrücken; es soll, nach Goethe's Anwendung des Lutherischen Bibelwortes, goldene Früchte in silbernen Schalen reichen. Es wird hiezu des Gleichnisses, der sinnbildlichen Form, nie entrathen können. —

In wohlthuendsten Gegensatz zu den fratzenhaften Bildern, mit denen wir uns bis jetzt beschäftigen mußten, tritt das Bild des Todesengels, eines schönen Jünglings mit bunten Flügeln, welcher dem Sterbenden die Augen zudrückt, oder die Seele desselben in

*) Henrici Meibomii De vasis palpebrarum novis epistola ad Joëlem Langelottium, ducis Holsatiae archiatrum. Helmestadi 1666.

Kindesgestalt auf seinen Armen entführt. Auch dies schöne Bild, das Künstler unseres Jahrhunderts, wie Wilhelm von Kaulbach, mit so viel Erfolg wieder aufgenommen haben, finden wir in der mittelalterlichen Kunst zu Lübeck.

Eines der schönsten Beispiele aus diesem Vorstellungskreise giebt uns die gravirte Messingplatte, die zum Gedächtniß der beiden Bischöfe Burkard von Serken und Johannes von Mul, deren einflußreiche Wirksamkeit in das vierzehnte Jahrhundert fällt, über deren Gräbern in einer nördlichen Seitenkapelle des Domes liegt.

Nur der obere Theil dieser Platte kann als Darstellung des Todes in Betracht kommen. Denn den größeren Theil der Fläche nehmen die beiden Gestalten der Bischöfe ein, die in voller Amtstracht, am Mittelfinger der rechten, wie zum Schwur erhobenen Hand den Ring, in der Linken den Hirtenstab, gerade vor sich hinblicken. Ueber jedem der beiden Bischöfe füllt die folgende, nur in unwesentlichen Einzelheiten von einander verschiedene Darstellung das obere Drittel der Platte:

Ein schlanker gothischer Bau mit reichster Entfaltung aller Zieraten erhebt sich über einem einfachen, massiven Sockelstreifen. Er ist durch schmale Pfeiler in fünf senkrechte Streifen, durch breite querlaufende Bautheile in drei Stockwerke eingetheilt. So entstehen fünfzehn Nischen, je fünf dreimal übereinander, die in folgender Weise ausgefüllt sind:

Im untersten, niedrigsten Stockwerke sehen wir nur in den beiden äußeren Nischen Menschengestalten — zwei sitzende bärtige Propheten mit langen Schriftrollen.

Im zweiten Geschoß stehen zu äußerst rechts uud links zwei jugendliche Gestalten in langen faltigen Gewändern. Die kreisrunden Scheiben, welche die lockigen Häupter umgeben, bezeichnen sie als überirdische Wesen, als Himmelsboten. Der eine rührt mit einem Geigenbogen, der andere mit den Fingern ein Saitenspiel. In den inneren Nischen ihnen zunächst stehen zwei ganz ähnliche Jünglinge, die auf ihren Schultern ein langes Tuch tragen, das zu ihren Gewändern zu gehören scheint und hinter den Pfeilern der Mittel-

nische fortlaufend beide mit einander verbindet. In der Mitte aber schwebt, auf diesem Tuche von den beiden Engeln getragen, die Seele des Verstorbenen, eine kleine Menschengestalt, von den Schultern abwärts wie ein Wickelkindchen eng umhüllt, das kindliche Gesichtchen und die Arme mit den zum Gebet zusammengelegten Händen unbedeckt.

Im obersten Stockwerk halten rechts und links schlanke Engel Leuchter mit angezündeten hohen Kerzen, zwei andere schwingen in lebhafter Bewegung Rauchfässer, und in der Mittelnische thront Gottvater, der das nackte Seelchen sorgsam in die Falten seines weiten Mantels hüllt.

Keine der Engelgestalten ist durch Flügel gekennzeichnet; sie schweben nicht frei in den Lüften, sondern stehen fest in der Umrahmung ihres Prachtgerüstes; die ganze Anordnung ist streng architektonisch; und doch wird für den unbefangenen Beschauer ein Eindruck hervorgebracht, der sich wohl mit dem Eindruck vergleichen läßt, den die Worte des Dichters machen:

„Wie Alles sich zum Ganzen webt,
Eins in dem Andern wirkt und lebt!
Wie Himmelskräfte auf und nieder steigen
Und sich die gold'nen Eimer reichen,
Auf segenduftenden Schwingen
Vom Himmel durch die Erde dringen,
Harmonisch all das All durchklingen."

Einfacher, aber in vielen Einzelheiten übereinstimmend mit dieser Platte ist die des Bürgermeister Clingenbergh in der Petrikirche. Auch hier thront, von Engeln verehrt, Gottvater in der Höhe; unter dem Haupte des Verstorbenen aber halten zwei kleine Engel ein reichverziertes Kissen.

Es ist ein merkwürdiger Widerspruch in dieser Kunst des hohen Mittelalters, den wir bis in die Renaissancezeit hinein finden, daß auf Grabmälern der Verstorbene völlig wie lebend dargestellt ist, aber zugleich durch hinter das Haupt gelegte Kissen und die wagerechte Lage der Gestalt der Todesschlummer angedeutet wird. Das prächtigste Beispiel dieser Art, ein Erzguß, wie in dieser Zeit außer-

ordentlich wenige Werke, ist das Standbild des Bischofs Bockholt, das im Chor des Domes auf dem Grabe dieses Kirchenfürsten liegt. Der Bischof ist stehend in lebendigster Bewegung, in voller Amtstracht, die hohe Mütze steil auf dem Haupte, dargestellt; aber das Standbild liegt, drei Kissen sind hinter das Haupt geschoben, und dadurch wird der Todesschlummer bezeichnet. Es lag ja dem Künstler jener Zeiten nicht daran, wahllos die Wirklichkeit vorzutäuschen, sondern vielmehr durch eine Art Bildersprache Gedanken zum Ausdruck zu bringen. „Die Kunst steckt in der Natur," sagt noch Albrecht Dürer, „wer sie heraus kann reißen, der hat sie."

Die Seele in Gestalt eines Kindes darzustellen, bleibt den Künstlern bis in das sechszehnte Jahrhundert hinein geläufig. Besonders auffällig, beim ersten Blick fremdartig, bei näherem Eingehen in die Absichten des Künstlers höchst sinnreich, zeigt sich diese Art der Darstellung bei zwei Kreuzigungsbildern der Marienkirche, welche beide in manchen Einzelheiten eine gewisse Abhängigkeit von Memling's 1491 gemaltem Meisterwerke zeigen, aber gerade in dem hier in Betracht kommenden Punkte völlig von ihm verschieden sind.

Eines dieser Bilder, jetzt neben der Gedenktafel für die im letzten Kriege Gefallenen angebracht, ist mit der Jahreszahl 1494 bezeichnet, und wahrscheinlich ein Werk des Lübecker Malers Radeleffs; das andere hängt über dem Stuhl der Schonenfahrer.

Beide Bilder zeigen den rechts von Christus gekreuzigten begnadigten Schächer als Greis, den linken Schächer als jüngeren Mann — eine Auffassung, die der Memling's geradezu entgegengesetzt ist. Auf beiden nimmt über dem Munde des linken Schächers eine phantastische, aus Affen-, Löwen-, Drachen- und Vogelformen zusammengesetzte Teufelsgestalt das zappelnde Kindchen, welches die Seele des verstockten Sünders vorstellt, in Empfang. Der rechte Schächer hat das mit friedlich geschlossenen Augen schlummernde Greisenhaupt, dem sich das Haupt Christi vom mittleren Kreuzesstamme entgegenneigt, vorwärts sinken lassen, so daß sein rechtes Ohr nach oben gerichtet ist, als ob es noch die Worte vernähme: „Heute wirst du mit mir im Paradiese sein." Eine anmuthige Jünglingsgestalt in

weißen wallenden Gewändern mit großen bunten Flügeln nimmt über dem Haupte des Begnadigten das nackte Menschlein, die scheidende Seele, freundlich in seine Arme. Dieselbe Darstellung des Todes der Schächer begegnet uns schon auf einem Flügelaltar des Domes, den Goldschmidt[5]) in die Zeit um 1400 setzt. Er stellt die canonischen Tageszeiten, das heißt das Leiden Christi vom Judaskuß bis zur Grablegung, dar. Die sieben einzelnen Bilder haben als Unterschrift je einen Vers eines mittelalterlich-lateinischen Hymnus von großer dichterischer Schönheit.[6])

Wie lange sich aber der Brauch erhielt, die scheidende Seele als von Engeln oder Teufeln geholte Kindesgestalt darzustellen, sehen wir aus einer gußeisernen Ofenplatte, die kaum vor 1550 angefertigt sein kann. Sie stammt aus einem Hause der Petersgrube und stellt in überaus reicher, malerischer Anordnung das Gleichniß vom reichen Manne und vom armen Lazarus vor Augen. Hier stirbt der reiche Mann auf seinem prächtigen Bette, der arme Lazarus auf dem Pflaster der Straße, aber die Seele des Reichen wird von Teufeln ergriffen, die des Armen von Engeln in Abraham's Schooß getragen.

Fremdartig auf den ersten Blick, außerordentlich liebevoll mit sinnigen Einzelzügen ausgestattet ist auch das Gemälde vom „Tode der Maria", welches auf dem zweiflügeligen Altarbilde von 1494 das Gegenstück zur Kreuzigung bildet.

Das Zimmer, in welchem Maria stirbt, zeigt in allen Einzelheiten, der sorgfältigen Ausstattung des breiten Bettes mit Kissen und bunten Decken, dem Kamin mit dem Blasebalg, dem Tisch mit Zinngeräth, Trinkglas, Messer und Vorlegegabel, die treuen Züge einer norddeutschen Bürgerwohnung jener Zeit. Die eigenthümliche Form des Brödchens, das neben zwei Hohlmünzen auf dem Tische liegt, ist dieselbe, wie auf der Steinplatte am Bäckeramtshause im Fünfhausen, eine Bestätigung für die Annahme, daß das Bild hier

[5]) Lübecker Plastik und Malerei. Lübeck 1889.
[6]) Thesaurus hymnologicus, coll. H. A. Daniel T. I. Halis 1841. S. 337.

in Lübeck gemalt sei. Der sterbenden Maria drückt eine geflügelte Engelsgestalt die Augen zu. Die Schaar der Jünger ist mit den mannigfaltigen Gebräuchen der herrschenden Kirche um das Lager beschäftigt. Durch eine offene Thür an der Seite sieht man ins Freie. Dort ist der Leichenzug der Maria dargestellt. Die Mitte aber nimmt ein bis zum oberen Rande des Bildes reichendes, hohes und breites Bogenfenster ein; durch dasselbe ist der Blick auf eine weite Landschaft und ein Stück blauen Himmels frei; und vor diesem Hintergrunde zeigt sich emporschwebend die Seele Marias eine verklärte Evagestalt, den Blick des vom langen, blonden Haare umflossenen Hauptes geradeaus auf den Beschauer gerichtet, die Hände vor der Brust zusammengelegt, während vier buntgekleidete Engel mit langen farbigen Schwingen sie mit neuem Gewande versehen.

Man wird trotz mancher Unbeholfenheit der Zeichnung, trotz mancher Härte der Ausführung diese tief durchdachte Darstellung für ein höchst schätzenswerthes Denkmal der Lübecker Kunst halten müssen.

Eine im Allgemeinen übereinstimmende, in Einzelheiten, die besonders durch die Art der Ausführung in reichstem Holzschnitzwerke bedingt sind, von dem Gemälde abweichende Darstellung des Todes Marias zeigt der prachtvolle, dem Brüsseler Jan Bormann zugeschriebene Altarschrein der Briefkapelle, welcher ausschließlich dem Preise der Himmelskönigin bestimmt ist. Wir müssen uns ja erinnern, daß für die Kunst dieser Zeit alles Schöne, Gute und Edle in der Vorstellung von Maria zusammenfließt, daß das Marienbild oft geradezu mit dem Bilde der Braut aus dem Hohenliede, die wieder als Sinnbild für die Kirche gedeutet wird, zur Einheit verschmilzt.[7])

Dieser Auffassung der Maria verdanken wir auch die anmuthigste Darstellung des Todes, welche sich in Lübeck befindet, ein nur wenige Fuß im Geviert großes Werk, das mit den einfachen Mitteln

[7]) Vergleiche: R. v. Mansberg, Daz hohe liet von der Maget. Dresden. Wilhelm Hoffmann. 1888.

der gravirten Messingplatte die schönste Wirkung hervorbringt. Es ist die neben dem Rathsstuhl in der Marienkirche hängende Gedächtnißtafel für Bartholomaeus Heißecker, welche mit der Jahreszahl 1517 bezeichnet ist.

Auf einem schmalen Teppich, dessen zusammengerolltes Ende dem Kopfe zur Stütze dient, liegt der Leichnam des Verstorbenen, von einem weiten Leinentuche lose umhüllt. Zu Füßen der Leiche kniet, bekleidet mit der Tracht seines vornehmen Standes, der lebende Heißecker. Man kann sich kaum einen wirksameren Gegensatz erdenken, als den zwischen dem knieenden Manne in voller Lebenskraft, dessen Züge Ernst, Andacht und Besonnenheit ausdrücken, und dem abgezehrten, doch in den Zügen des friedlich schlummernden Gesichtes die Aehnlichkeit mit dem Lebenden nicht verleugnenden Leichnam. Hinter dem Knieenden steht, freundlich die eine Hand auf dessen Rücken legend, mit der anderen das kurze Messer, das Zeichen seines Martyriums, hochhaltend, dessen Namensheiliger Bartholomäus. Zu Häupten der liegenden Leiche aber, dem Knieenden gegenüber, steht die gekrönte und mit Rosen bekränzte Himmelskönigin in langen faltenreichen Gewändern; sie hält in ihren Armen das Christkind, welches sich, auf der rechten Hand der Mutter knieend, ausstreckt, um mit einem Hammer an die große Glocke einer die Mitte des Bildes einnehmenden reichgeschmückten Wanduhr zu schlagen und dadurch die Todesstunde anzuzeigen.

Anmuth und Würde, Ernst und Lieblichkeit vereinigen sich in dieser anspruchslosen Darstellung zu so wohlthuender Gesammtwirkung, daß man diese unscheinbare Platte wohl für die edelste Darstellung des Todes in Lübeck erklären möchte.

Wenn auf dieser, die Jahreszahl 1517 tragenden gravirten Platte die Kunst des Mittelalters noch ihre schönste Blüthe zeigt, sehen wir auf der aus Messing gegossenen Wiggering'schen Grabplatte, welche fast gleichzeitig entstanden ist — das Todesjahr des Godert Wiggering, dessen Gedächtniß sie gewidmet ist, ist 1518 — die ganz andersartige Kunst der Renaissance bereits zu ihrer vollsten Entfaltung gelangt. Man hat dieses Werk seiner vorzüglichen

Arbeit wegen der Werkstatt des berühmten Nürnberger Erzgießers Peter Vischer zugeschrieben, und in der That rechtfertigen schwerwiegende Gründe diese Annahme.[8]) Der Gegensatz zwischen der humanistisch-philosophischen Weltanschauung der Renaissance und der mystisch-romantischen der Gothik kann nicht schärfer zur Erscheinung kommen, als in diesen beiden die Jahreszahlen 1517 und 1518 tragenden Darstellungen des Todes.

Die Wiggeringplatte zeigt in starkem Relief das Wappen des Verstorbenen in einer von Säulen eingefaßten Nische. Auf dem nach vorne geneigten Fußboden derselben ist eine Kugel sichtbar, die gegen den Beschauer hin auf der schiefen Ebene herabzurollen scheint. Ein Löwe mit flatternder Mähne und ein schlanker Windhund sind von beiden Seiten her gegen diese Kugel gerichtet, die Köpfe auf die Vorderbeine herabgedrückt, als wenn sie den schnellen Lauf der Kugel vergeblich aufzuhalten suchten. Es ist klar, was der Künstler damit sagen wollte: Stärke als Löwe, Schnelligkeit als Windhund versinnlicht, suchen vergebens den Gang des Todes aufzuhalten; unaufhaltsam rollt seine Kugel ihrem Ziele entgegen. Wir finden hier eine höchst eigenartige Verwendung der Thierbilder zu sinnbildlichen Zwecken. Sie sind ganz anderer Art, als die in der früheren Lübecker Kunst so häufigen Thierbilder, deren Spuren zu verfolgen (insbesondere die Spuren der Fuchsfabel in der Plastik) sehr anziehend sein würde.

Im unteren Theile der Platte befindet sich in einer halbkreisförmigen Nische folgende Darstellung: Aus verschlungenem Blattzierath wachsen mit halbem Leibe zwei menschliche Gestalten heraus,

---

[8]) Daß Godert Wiggering mit den Nürnberger Künstlern seiner Zeit in Verbindung stand, erhellt aus seiner Erwähnung in der Urkunde über die Ausgleichung des Gewinnes an der Schedel'schen Chronica mundi, abgedruckt in: „Henry Thode, Malerschule von Nürnberg. Frankfurt a/M. Heinrich Keller. 1891." (Seite 241.) — Dr. Schlie in Schwerin hat die Urheberschaft Peter Vischer's für die Wiggeringplatte überzeugend nachgewiesen. (Repertorium für Kunstwissenschaft XIII.)

in heftigstem Ringkampfe begriffen, ein gewaltiges Weib, riesenhaft im Vergleich zu dem jugendlich-kräftigen Mann. Das Weib trägt langbefiederte Flügel an den Schultern, die dichten Massen ihres langen Haares flattern ihr gesträubt über dem Haupte, in der rechten Hand schwingt sie einen Rippenknochen, mit der linken packt sie den rechten Arm des Mannes, welcher mit angstvoll schmerzlichem Gesicht ihrer Uebermacht erliegt und den linken Arm wie zu verzweifelnder Abwehr gegen ihre rechte Schulter stemmt. Der Blattzierath, aus welchem die menschlichen Körper herauswachsen, umgiebt thierische Formen, Schlangenschwänze und Raubthiertatzen, welche an dem Vernichtungskampf theilnehmen.

Schon daß die Gestalt des Todes hier weiblich erscheint, ist in der deutschen Kunst ungewöhnlich und läßt auf das genaue Studium italienischer Vorbilder schließen. Auf den berühmten Wandgemälden des Campo santo in Pisa[9]) erscheint die Gestalt des Todes, dem sprachlichen Geschlecht — la morte — entsprechend, ebenfalls als ungeheures Frauenbild, dort mit einer geschwungenen Sense bewaffnet, mehr hexenhaft, und nicht von der erinnysartigen Größe unserer hiesigen Darstellung, welche nicht nur ihrem Gedankeninhalt nach, sondern auch in ihrer Ausführung Peter Vischer's wohl würdig ist.

Wie in der deutschen Kunstgeschichte die Namen Peter Vischer und Albrecht Dürer als helles Doppelgestirn glänzen, so erinnert uns die neben der Wiggering'schen Grabplatte angebrachte, aus gravirtem Messing bestehende Hutterock'sche Grabplatte durch die Art ihrer Zeichnung lebhaft an Arbeiten Albrecht Dürer's. Auf sinnbildliche Verwendung von Thier- und Menschengestalten völlig verzichtend, stellt sie die beiden Häupter der Familie, Mann und Frau, dar, welche als friedlich schlummernde Todte, nur von weiten faltenreichen Leintüchern lose umhüllt, ausgestreckt daliegen.

Wieder völlig anders in ihren Einzelheiten, aber durch diese Einzelheiten vielleicht am anziehendsten von allen ist die aus der-

[9]) Abbildung im Goethe-Jahrbuch, herausgegeben von L. Geiger. Band 7. Frankfurt a. M. 1886.

selben Zeit stammende Platte für den Bürgermeister Tidemann Berk, der nach der Inschrift im Jahre 1521 gestorben ist. Leider ist der untere Theil dieses köstlichen Werkes, da es seiner Bestimmung gemäß im Fußboden der Kirche lag, durch die darüber hinwandelnde Menge zerstört worden; die drei erhaltenen Viertheile genügen aber, uns von dem Gedankeninhalt des Werkes ein lückenloses Bild zu geben.

Wie lebend dastehend in den langen faltigen Gewändern vom Schnitt jener prachtliebenden Zeit, mit zum Gebet zusammengelegten Händen, sind Bürgermeister Tidemann Berk und seine Hausfrau Elisabeth, Heinrich Möller's Tochter, dargestellt. Der Mann blickt mit großen, offenen Augen gerade vor sich hin; die Frau hat die Augen sittig auf die Hände niedergeschlagen. Unter Beider Häuptern liegen reich gemusterte bequastete Kissen, wie auf den zweihundert Jahre älteren Messingplatten ein Zeichen des Todesschlummers.

Das Anziehendste des Werkes aber ist der um die ganze Fläche laufende Randstreifen mit kleinen sittenbildlichen Darstellungen aus dem Leben des Verstorbenen „vom ersten Bad bis zum Begräbniß.“ Das nackte Neugeborene am Anfang und der nackte Leichnam am Schluß treffen bei dieser Anordnung an einander, um den Kreis des Lebens abzuschließen. Zur Linken ist dargestellt, wie sich das äußere Leben zu Reichthum, Glanz und Macht entfaltet, aber ohne innere Befriedigung zu geben; zur Rechten in absteigender Reihe Krankheit und Tod, aber zugleich die geistige Umwandlung des innern Lebens, bis zum Schluß der gänzliche Verzicht auf irdische Herrlichkeit in der Anrufung der Maria echt mittelalterlich gipfelt. Inschriftbänder mit Reimsprüchen erläutern die Bilderreihe, welche uns nach einander den Säugling, das harmlose Kind auf seinem Steckenpferdchen, den mit dem Falken auf der Faust zur Jagd ziehenden Jüngling, den vor einem Haufen Geldes sitzenden reichen Kaufherrn, den vom Reichthum übersättigten Mann am Kaminfeuer zeigt. An dieser Stelle fehlt leider der Uebergang zur entgegengesetzten Stufenreihe, weil, wie gesagt, das untere Viertel der Messingplatte zerstört ist. Wir sehen den Bürgermeister erst wieder, wie er krank im Bette liegt, mit gefalteten Händen, die Augen auf

einen Engel gerichtet, der sein Gebet zu unterstützen scheint; dann, wie er mit einer lebhaften Handbewegung die vor ihm aufgebauten Prunkgefäße, die Zeichen weltlichen Reichthums, zurückweist. Auf dem nächsten Bildchen reicht er der treuen Gattin, die mit anderen Angehörigen an seinem Lager steht, scheidend die Hand; dann werden die Gebräuche der herrschenden Kirche an ihm vollzogen, und zum Schluß liegt der Leichnam da, in derselben Weise wie das nackte Knäblein am Anfange auf untergebreiteten Leinentüchern ausgestreckt.

Die Reimsprüche, deren sprachliche Form auf einen flandrischen Dichter schließen läßt, da manche Ausdrücke von dem hier derzeit üblichen Niederdeutsch doch wesentlich abweichen, würden hochdeutsch etwa lauten:

„Weinend geboren,
Mit Sorgen gestillt.
Als Kind gleich Thoren,
Als Jüngling wild,
Dann gierig nach Gut. —
Bald sinkt der Muth
Dem Kranken und Alten,
Wer soll mich nun halten?
Fort, irdische Habe,
Weltfreude entflieh';
Hin muß ich zum Grabe;
Gedenk' mein, Marie!" —

Aber wie viel weicher und voller klingt das flämische Niederdeutsch der Urschrift; so weich und voll, daß die am Schluß einfließenden französischen und griechischen Laute kaum als fremde Fäden im Sprachgewebe auffallen:

Gheboren in Wenen
Met Zorghen ghevoet
Vroescepe (Einsicht) clene
'T welc Joncheit doet
Nu pinic om goed
Flau is miin moed
Houdheid (Alter) comt an — — —

Dat sal my baten,
Adieu eersche State
Adieu Melodie
Ic moet mine Straten
Ghedinct miins Marie!

Und während so auf dem Randstreifen bildliche und sprachliche Formen verschiedenster Art zu einem harmonischen Ganzen verschmelzen, spricht sich in den festen Eckpunkten der unabänderliche Grundgedanke: „Alles Geborene stirbt“ in dem wandellosen Latein der römischen Kirche aus. Nur die oberen Ecken sind uns ja erhalten; in der dem Bürgermeister zunächst liegenden sehen wir eine Sibylle, eine ernste Frau in faltigen Schleiern mit dem Spruchbande: O mors, quam amara est memoria tua; gegenüber zunächst der Bürgermeisterin einen bärtigen Propheten, auf dessen Spruchband die Worte stehen: Constitutum est hominibus semel mori.

In ihrer Art so mustergültige Werke, wie die gravirten Messingplatten, sind aus späterer Zeit in Lübeck nicht vorhanden. In der Mannigfaltigkeit der Formen und Bilder tritt freilich seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts noch eine bedeutende Steigerung ein. Die Wiederbelebung antiker Wissenschaft und Kunst macht sich in auffallendster Weise auch in der Ausstattung der Denkmale geltend. Eine außerordentliche Menge mythologischer und allegorischer Gestalten, der halbe Olymp zieht in die gothischen Kirchen ein, und nimmt mit flatternden Gewanden und in den gewagtesten Stellungen von Pfeilern und Wänden Besitz; die Gelehrten bemühen sich, immer neue Aufgaben für Maler und Bildhauer, Schnitzer und Stuckarbeiter zu ersinnen, und das allegorische Geheimniß der Darstellung durch kunstvoll gebaute lateinische Distichen zu erklären. Die Lübecker Kunst hört allmählich auf, volksthümlich zu sein. Den fratzenhaften, hageren Tod des Mittelalters, der Pabst und Wiegenkind gleich unerbittlich holt, verstand jede Marktfrau; sie verstand auch recht gut den schönen Engel mit bunten Flügeln, der die Seele des Guten holt. Ob sie aber in

den Victorien, Minerven und Justitien, in den Concordien und Temperantien des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts, welche die Bildnisse mit Allongeperücken geschmückter Stadtväter beweinen oder triumphirend emporheben, irgend etwas Anderes sah, als mangelhaft bekleidete Unbekannte, ist sehr zu bezweifeln. Lehrreich für die vergleichende Kunst- und Sittengeschichte bleiben, abgesehen von der stadtgeschichtlichen Wichtigkeit der durch die Denkmale geehrten Männer, auch diese Werke, aber nicht als Muster. Lehrreich bleibt sogar jene greuliche lebensgroße Darstellung des Saturnus, des Gottes der Zeit, dem wir einmal in der Marienkirche begegnen, wie er ein sich wehrendes Kind zu fressen im Begriff ist, einmal in der Jakobikirche, wie er einen erwachsenen Menschen schon gefressen hat und noch an dem letzten Knochen nagt. Es wurde die höchste Zeit, daß Lessing seinen Laokoon schrieb „Von den Grenzen der Poesie und Malerei," das heißt von dem Unterschiede zwischen dem, was der Dichter denken, und dem, was der bildende Künstler darstellen dürfe.

Aber selbst in diesen Zeiten fehlt es nicht an solchen Darstellungen des Todes, welche einen edlen Gedanken in edelster Form ausdrücken. Unter diesen ist hier in Lübeck eine der häufigsten die des Genius mit der gesenkten, erlöschenden Fackel.

Wenn unsere Lübecker Kunstwerke allgemeiner bekannt und gewürdigt wären, würde ein so kenntnißreicher Mann wie Karl Goedeke, in seiner Einleitung zu Lessings Schrift „Wie die Alten den Tod gebildet," nicht folgende Sätze geschrieben haben: „Das Gerippe als Personification des Todes, des Actes des Sterbens, das die christliche Kunst eingeführt, und das in den Todtentänzen des späteren Mittelalters eine so bedeutende Rolle spielt, trat vom Schauplatze ab, und das schöne Bild, das Lessing erst wieder einführte, wurde auf Monumenten und in den zeichnenden Künsten an seine Stelle gesetzt, oder mit anderen Sinnbildern des Todes und der Unsterblichkeit vertauscht. Wie die Befreiung von dem Bilde des Todes unter der Unform eines klappernden Gerippes auf die jungen aufstrebenden Zeitgenossen Lessings gewirkt haben

mag, liest man im achten Buche von Goethes Wahrheit und Dichtung: „Uns entzückte die Schönheit jenes Gedankens, daß die Alten den Tod als Bruder des Schlafs anerkannt, und beide, wie es Menächmen ziemt, zum Verwechseln gleich gebildet.“ Und noch in der fünften Auflage von Wilhelm Scherers „Geschichte der Deutschen Literatur“ heißt es: „Lessing führte den antiken Genius mit der umgekehrten Fackel auf unsere Gräber zurück.“

Daß hier in Lübeck eine große Menge von Grabmälern vor Lessings Abhandlung den Tod als geflügelten Knaben mit umgekehrter verlöschender Fackel darstellt, muß dem Angeführten nach ziemlich unbekannt geblieben sein. Fast zweihundert Jahre vor Lessings Schrift — sie erschien im Jahre 1769 — sehen wir auf dem Denkmal Albert Schillings — der 1574 starb — in der Domkirche, rechts und links von der Gestalt des auferstandenen Christus, der seinen Fuß auf einen Todtenschädel setzt, zwei Knaben mit gesenkten Fackeln. Der eine ruht ausgestreckt mit dem Ellenbogen auf einem Schädel, der andre stützt sich in derselben Weise auf eine Sanduhr.[10]) Nun wäre ja allerdings bei der Willkür, mit der die Künstler den ganzen Formenschatz des wiedergeborenen Alterthums, oft lediglich zum Zierath, anwenden, die Behauptung falsch, daß jeder Genius mit gesenkter Fackel als Verkörperung des Todes aufzufassen sei. An der Thür der Kriegsstube zum Beispiel wird man ihn nicht nothwendig dafür halten müssen, obgleich er hier in genau der Haltung dasteht, wie Lessing sie beschreibt — den linken Fuß über den rechten gelegt, den Kopf auf den mit dem Ellbogen aufgestützten linken Arm gelehnt, in der rechten Hand die mit der Flamme abwärts gekehrte Fackel. Ihm gegenüber steht hier ein Zwillingsgenius mit hoch emporgehaltener Fackel, mit vorwärts gerichtetem Blicke des erhobenen Hauptes, mit schreitenden Füßen. Es ist dem Beschauer unbenommen, bei diesem Knabenpaar entweder an Tod und Leben, oder an Tag und Nacht, oder an Arbeit und Ruhe, oder an irgendwie verwandte Begriffe zu denken.

---

[10]) Abgebildet in: Der Dom zu Lübeck. Lichtdruck von J. Nöhring, Text von Dr. Th. Hach. Tafel 9.

Aber da wir den fackelsenkenden Knaben so außerordentlich häufig an Grabmälern finden, so ist die Behauptung Goedekes und Scherers, Lessing habe ihn für diese erst wieder eingeführt, doch jedenfalls unrichtig. Daß dies edle Bild hier seit seiner Einführung im sechszehnten Jahrhundert nie völlig vergessen wurde, beweist in fast allen Kirchen der in den verschiedensten Jahrzehnten in immer anderer Anordnung wiederkehrende, bald liegend, bald schwebend, bald stehend, bald geflügelt, bald ungeflügelt erscheinende Knabe mit der umgekehrten Fackel.

Vielleicht noch unmittelbarer das Gemüth ansprechend, als der Knabe mit der gesenkten Fackel, zu dessen Verständniß immerhin einige Vertrautheit mit der Mythologie vorausgesetzt wird, ist der schlummernde Genius, den in neuester Zeit Meister Volz aus Karlsruhe in ganz eigenartiger Weise am hiesigen Geibeldenkmal zur Geltung gebracht hat. Auf den Grabmälern und an dem Gestühl der Renaissancezeit, bald aus Holz geschnitzt oder in Stein gehauen, bald in bunter Malerei auf einer blumigen Wiese ausgestreckt, sehen wir den schlummernden Knaben, das Haupt oder das runde Aermchen auf einen Todtenkopf stützend, eine Sanduhr zu seinen Füßen. Verwandt mit diesem Sinnbild, weniger gedankentief, aber außerordentlich zierlich, mehr die Vergänglichkeit, als den Tod bezeichnend, ist die Gestalt des Knaben, der mit Seifenblasen spielt. Wir finden ihn oft auf den Erinnerungstafeln des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts. Die Werke dieser Zeiten enthalten eine zu große Fülle von sinnbildlichen Beziehungen auf Tod und Weltgericht, als daß ich sie hier im Einzelnen erwähnen könnte; die Schranken der fürstbischöflichen Grabkapelle im Osten des Domes vereinigen allein fast alle bis jetzt erwähnten Abzeichen des Todes, die meisten in den Händen lebhaft bewegter nackter Knaben, die aus Mohnlaub hervorwachsen.

Ganz eigenartig ist die Verwendung des schönen Knaben auf einem Oelgemälde, das jetzt in der Thurmhalle zu St. Petri hängt. Hier scheint er, nach den Worten der Unterschrift, nicht den Tod, sondern das dem Tode verfallene Leben vorstellen zu sollen. Das

im Jahre 1643, also gegen das Ende des dreißigjährigen Krieges, in einer Zeit, die zu den ernstesten Todesbetrachtungen Jeden auffordern mußte, gemalte Bild ist wohl einer eingehenderen Betrachtung werth. Vor einer weiten Landschaft, die durch ihre zerrissenen Felsgebirge und die mit Mauern umgebene mittelalterliche Stadt noch an manche Landschaften der Memlingschen Zeit erinnert, ist das Lager der Israeliten in der Wüste mit der von Moses aufgerichteten ehernen Schlange dargestellt. Vor dieser bewegten Gruppe sehen wir ein ganz heimathliches Bild, ein vom Winde bewegtes reifes Aehrenfeld, mit rothem Mohn und blauen Kornblumen geschmückt. Am Rande des Feldes schreitet mit seiner Sense der Schnitter, eine echt alt-lübische Gestalt von jenem kräftigen, breitschulterigen Bau, wie wir ihn hie und da bei unsern Trägern noch vor Augen haben. In der Mitte des Vordergrundes ragt das Bild des gekreuzigten Christus; unter dem Kreuze liegen rechts Zeichen weltlicher Macht und Weisheit, Krone, Scepter, Schwert, Buch und Globus; und links sitzt auf einem Sarge die größte Gestalt des Bildes, der blondgelockte Knabe, der in seiner rechten Hand eine Sanduhr und eine voll erblühte Rose emporhält, und die linke auf einen Todtenschädel legt. Er sieht den Beschauer gerade an. In dem Barockzierath des Rahmens ist ein Wappen angebracht, zwei Sensen in rothem Schild. Die Verse der Unterschrift ermüden durch die redselige Art der Zeit, so daß ich sie nur gekürzt mittheilen will:

„Nackt bin ich g'born in dieser Welt,
Muß wieder drauß' wenn's Gott gefelt,
Nichts hilft mein Jug'nd und schön Gestalt,
Auch nicht wen ich tauf'nd Jahr würd' alt.
Reichthumb rett' nicht von Tod's gefahr,
Nichts hilfft mein gelb gestrubelts Har.
Ein Meyher meht das reife Korn,
Der Tod frist alle so seyend geborn.
Drumb lieber Mensch hab acht auff dich,
Sey gesinnt allein geistlich.

Halt dich im Glaub'n an Jesum Christ,
Der für uns all' gestorben ist,
So schadet dieser Todt dir nicht,
Sondern bringt dich zum Lebens Licht."

Wer scharf hinhört, kann in diesen Versen eine Saite aus Paul Flemmings Harfe nachklingen hören. Sie sind 1643 datirt; 1642 wurden hier in Lübeck „In Verlegung Laurentz Jauchen Buchhl." Paul Flemmings „Teutsche Poemata" zum ersten Male, nach des Dichters Tode, herausgegeben.

Ein ganz eigenartiges Beispiel für die Neigung, nicht nur in der Kirche, sondern auch im lebhaftesten Verkehr des täglichen Lebens die Vergänglichkeit des Irdischen vor Augen zu stellen, bietet das im Jahre 1587 neu erbaute Haus der Krämerkompagnie im Schüsselbuden. Das Datum des Neubaues „Ao 1587" ist mit großen metallenen Schriftzeichen quer über die Schauseite geschrieben, und eine große Sanduhr schließt die Zeile ab, wie ein Ausrufungszeichen — oder, wenn man will, wie ein aufrecht stehender Gedankenstrich. Das prächtige Hausthor ist von einer Justitia bekrönt, die mit der Waage, welche sie in der Hand hält, zu dem Wappenzeichen der Krämerkompagnie, der an ihrem Fußgestell angebrachten Waage, in Beziehung gesetzt ist. Dadurch wird zugleich der Gedanke an die Waage des Weltgerichtes nahe gelegt, um so näher, da rechts und links zwei liegende Frauengestalten das Wappen zu bewachen scheinen, deren eine ein Grabscheit in den Händen hält, während die andere sich sinnend über einen Todtenschädel beugt.

Am Hause № 36 in der Mengstraße bewachen zwei ganz ähnliche Frauengestalten das Wappen des ursprünglichen Besitzers; die Arbeit rührt vielleicht von dem nämlichen Künstler her.

Am Ende des achtzehnten und im neunzehnten Jahrhundert begnügt man sich meist, durch eine Sanduhr, eine Sense, eine Urne, einen Palmzweig oder ähnliche Andeutungen an den Tod zu erinnern, und wie über dem Bilde Ludwig Suhls, des Stifters dieser Gesellschaft, wird diesen Dingen oft die verlöschende Fackel, das

Wahrzeichen des Lessingschen Todesgenius, beigefügt. Bei aller Anspruchslosigkeit und Nüchternheit dieser ärmlichen Kunstwerke muß man ihnen vor manchem mit den kostbarsten Stoffen prunkenden, mit den künstlichsten Zierathen überladenen Denkmale den unschätzbaren Vorzug einräumen, daß ihr Anblick andre Gedanken hervorruft, als den, wie viel Geld sie gekostet haben.

